This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2402 d. $\frac{25}{2}$

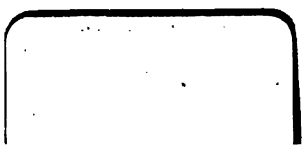

Die Verfassung

des

Fränkischen Rei

von

Georg Waitz.

2. ~~Ersten~~ Bandes erste Abtheilung

Deutsche Verfassungsgeschi

Zweiten Bandes erste Abtheilung

Dritte Auflage.

FO
PRO

Kiel.

Ernst Homann.

1882.

Von demselben Verfasser erschien in meinem Verlage:

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Gr. 8. Geh.

Erster Band. A. u. d. T.: Die Verfassung des Deutschen Volkes in ältester Zeit. Dritte Auflage. 1880. XIX u. 528 S. 12 M.

Fünfter Band. 1874. IX u. 448 S. 11 M.

Sechster Band. 1875. VIII u. 506 S. 12 M.

Siebenter Band. 1876. VIII u. 428 S. 11 M.

Achter Band. 1878. VII u. 550 S. 13 M.

Der fünfte bis achte Band a. u. d. Titel: Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9ten bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts.

(Die zweite Abtheilung des zweiten Bandes befindet sich unter der Presse und wird noch im Laufe des Sommers d. J. erscheinen. Die Bände 3 und 4, a. u. d. Titel: Die Verfassung des fränkischen Reichs zweiter und dritter Band werden, ersterer gegen Ende d. J., letzterer im J. 1883 erscheinen.)

Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte

im 11. und 12. Jahrhundert.

Mit einem Anhang: über Freien- und Schöffengut.

1871. Gr. 8. VII u. 58 S. Geh. 1 M. 60 ₰.

Grundzüge der Politik.

1862. Gr. 8. VI u. 247 S. Geh. 4 M. 50 ₰.

Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte.

1864. Gr. 8. VII u. 203 S. Geh. 3 M.

Ferner erschien in meinem Verlage:

Brinkmann, Rudolf, Dr., Oberappellationsrath. **Aus dem deutschen Rechtsleben.** Schilderung des deutschen Rechtsganges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichts. 1862. Gr. 8. VIII u. 379 S. Geh. 6 M.

Die Verfassung

des

Fränkischen Reichs

von

Georg Waitz.

Ersten Bandes erste Abtheilung.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1882.

Deutsche

Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

2. Bandes 1. Abtheilung.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1882.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

Inhalt.

Die Deutsche Verfassung im Fränkischen Reich.

I. Die Merovingische Zeit.

Seite

1. **Die Begründung des Fränkischen Reichs.** 1—85.

Neue Wanderungen der Deutschen 3 ff. Einbruch der Hunen und dessen Folgen 6 ff. Charakter der Bewegung 10—13. Ausbreitung im Westen 16. Uebergang in neue Ordnungen 17. Besondere Bedeutung der Franken und ihrer Reichsgründung 20. — Die Salischen Franken 21 ff. Beziehung zu den Sugambern 23—25. Verhältnis zu den Römern 27 ff. Weitere Ausbreitung 29. Eroberung Chlogios 29—31. Das Geschlecht der Merovinger 32. K. Childirich 32—35. Eroberung Galliens durch Chlodovech 35—41. 45. 46. Annahme des Christenthums 43—45. Beziehungen zum Römischen Reich 47. Vereinigung der Fränkischen Völkerschaften 51—53. Unterwerfung der Alamannen und Thoringer 55—59. Bedeutung der Eroberung und Herrschaft 47 ff. 60. Chlodovechs Söhne 60. Ausdehnung der Fränkischen Herrschaft in Deutschland 61—67. Trennung des Deutschen Frankenlandes, Austrasiens, von den Romanischen Gegenden, Neustrien und Burgund 67—79. — Folgen der Verbindung von

Seite

Deutschen und Römern 70 ff. Verfall der Sitte und Ordnung 71—74. Elemente neuen Lebens 74. 75. Annahme und Einfluss des Christenthums 75—79.
Anmerkung: Ueber die angeblich Römischen Grundlagen der Fränkischen Verfassung 80—85.

2. Das alte Recht der Salischen Franken und die Rechtsbücher anderer Stämme. 86—135.

Aufzeichnung des Rechts bei den Deutschen überhaupt 86. 87. Die Lex Salica 88 ff. Was sie von den Zuständen des Volks berichtet 90 ff. Das Recht und die Verfassung S. 94 ff. Das Königthum 99—106. Veränderungen und Zusätze 106—107. Ausdehnung der Geltung 108. Persönlichkeit des Rechts 109. 110. Die Rechtsbücher der anderen Stämme im Fränkischen Reich 110—118.
Anmerkung: Ueber die Entstehung der Lex Salica 119—135.

3. Das Königthum der Merovinger. 136—216.

Das Königthum und Königreich der Franken überhaupt 136—139. Erblichkeit im Merovingischen Geschlecht 140—143. Theilungen 143 ff. Gegensatz von Austrasien zu Neustrien und Burgund 154. 155. Fortdauer einer gewissen Einheit des Reichs 155—158. Erbfolge 158 ff. Einfluss des Königs auf die Nachfolge 160. Die langen Locken als Ehrenzeichen des Geschlechts 163—165. Kein Wahlrecht des Volks 165—167 (Schilderhebung 166). Später Mitwirkung der Grossen 167—170. Vormundschaft für den unmündigen König 171. Termin der Mündigkeit 172. Antritt der Regierung 173. Ehrenzeichen (keine Krönung) 174—179. Residenzen und Pfalzen 179—182. Der Schatz 182. 183. — Die Ehen der Könige und die Stellung der Königin 183—187. — Römische Titel 187. 188. — Das Recht und die Gewalt des Königs 189 ff. Strafgewalt

Seite

194. Majestätsverbrechen 195. 196. Die Gnade des Königs 197. Einfluss auf die Geistlichkeit 197. Willkür und Härte 198—200. — Sorge für Recht und Frieden 201. 202. 213. Einfluss des Christenthums 202. 203, und der Römischen Verhältnisse 204, aber Wahrung des Deutschen Charakters 205 ff. Huldigung und Treueid 205—208 (Unterthanenverband 208). Eid des Königs 209. Die königliche Banngewalt 210—213. Schutzgewalt 214. Bedeutung des persönlichen Elements 214. 215. Der König das Haupt des Volks 215.

4. Das Volk. 217—383.

Grosse Verschiedenheit desselben 217. 218. — Knechte 219 ff., ihre Zahl 220. Hausdiener 221. 222. Landsässige und deren Abgaben 223—226. Knechte der Kirche und des Königs 227—229. Kriegsgefangene 230. — Freigelassene 231—236. — Liten 237. 238. Aldionen 239. Tributales 240. Barscalke 240. Colonen 241—244. — Aufgeben der Freiheit 246—248. Abhängige Freie 249—251. Schutzverhältnisse 252—259. Vassen 259—261. Uebergänge zwischen Freiheit und Unfreiheit 262. 263. Einfluss auf das Recht 263. 264. Die geringen Leute 265. 266. Die Mittelfreien 267. — Römer 268. 269. Bewohner der Städte 269. Kaufleute 270. Juden 270. 271. Aerzte 271. Handwerker 271. 272. Arme 272. — Volksnamen für die Freien 272. 273. Andere Bezeichnungen (boni homines u. s. w.) 273—275. Freie Grundbesitzer 275—277. — Verhältnisse des Grundbesitzes 277 ff. Die Hufen und das Wergeld 278—280. Grosse Güter 281. 282. Grundbesitz der Kirchen 283. — Hofland 284. 285. Stammland und erworbenes Gut 285—287 (Alode 287. 288). Eigenthum und übertragenes Land 288 ff. Keine alte Landtheilung 288. — Verleihungen zu Niessbrauch nach Römischer Weise 290—293. Umbildung bei den Deutschen: Precarien und Beneficien 293—307 (Vassen 305). — Landverleihungen durch den König 307—329.

Seite

— Commendation 330—334. Verschiedenheit von der Gefolgschaft 334. 335. — Antrustionen 336—342. Edelknechte 343. — Beamte und Geistliche 343. 344. Die Getreuen des Königs 346. 347. Leudes 348—359. — Höhere Titel 359. 360. Die Vornehmen überhaupt 361—366. 373—377. Kein Adel bei den Franken 367—369. Ueberbleibsel des alten Adels bei anderen Deutschen Stämmen 369—373. Bildung einer Aristokratie 377—379 (Dienstadel 379). — Uebersicht der ständischen Entwickelung überhaupt 380—383.

5. Die Gemeinden und Landschaften. 384—426.

Einfluss der Wanderungen und Eroberungen auf die Gemeinde- und Volksverbindungen 384—388. — Die Dorfschaften 388—391. Verbindung der Dorfgenossen 391—395. Die Dorfgebiete oder Marken 396. 397. — Die Hunderten 398—405. Die Gaue und Stadtgebiete 406—412. — Die Städte 412—416. — Die Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grossen 416—420. — Die Stammgebiete und Herzogthümer 421—423. Die verschiedenen Reiche 424. — Das Deutsche Land besonders 425.

Anmerkung: Ueber die Bedeutung von mithio (mittio) 426—429.

Nachträge. 430.

Anmerkung.

Ueber die benutzten Ausgaben der Quellen ist kurz das Folgende zu bemerken. Es war bei dieser Auflage möglich die für die Monumenta Germaniae bearbeiteten Texte des Gregor von Tours (von W. Arndt) und Fredegar (von Br. Krusch) zu benutzen. Für die Vitae habe ich mich besonders an Mabillons Acta gehalten, bei denen welche im zweiten Bande stehen dies nicht besonders angeführt; bei der Vita Eligii ist Dacherys, bei der des Desiderius Caturcensis Labbes Ausgabe, bei einzelnen anderen die

der Acta SS. zu Rathe gezogen, die Vita Genovefae aber bei Kohler, die Wandregiseli bei Arndt benutzt; bei minder wichtigen Stellen habe ich es bei Bouquets Mittheilungen bewenden, die Collationen der Monumenta, die meist nicht hier zur Stelle waren, nur ausnahmsweise nachsehen lassen. — Die Citate aus Fortunat beziehen sich für die Gedichte auf Leos neue Ausgabe. Die Leges sind, soweit sie in den Mon. erschienen sind, nach diesen, nur die Lex Burgundionum nach Bindings Text, die Lex Salica nach Behrend, hie und da unter Vergleichung meiner und anderer neuerer Ausgaben, benutzt, während die Lex Ribuaria leider immer noch nach Walter angeführt werden muss. Bei den Capitularien liegt selbstverständlich überall die Bearbeitung von Boretius, auf die sich alle Citate beziehen, zu grunde. Auch für die Formeln stand mir jetzt Zeumers neue Ausgabe zu gebote, die, soweit sie gedruckt war, immer allein angeführt ward; nur da, wo das noch nicht der Fall, Rozière. — Von den Urkunden sind die der Könige und Majores domus nach der Ausgabe von K. Pertz in den Mon. (citiert: Dipl.), unter Berücksichtigung von Sickels und Stumpfs Verbesserungen, angeführt, die übrigen nach der Ausgabe der Diplomata et chartae welche Pardessus besorgt hat (citiert: Pard.), einzeln die späteren Mittheilungen von Tardif benutzt, ausserdem die Traditionen Deutscher Stifter in den besonderen Ausgaben: die Weissenburger bei Zeuss, die Sangaller im Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen von Wartmann, die Lorscher in der Manheimer Ausgabe, die Fuldaer bei Dronke, die Salzburger in der Ausgabe von Keinz, die Freisinger nach Meichelbeck, und (wo es besonders angeführt ist) Graf Hundt, die Passauer nach Monumenta Boica XXVIII, 2. Ich hoffe, dass mir kein Denkmal dieser Periode entgangen, auch kein Citat unverändert geblieben ist, wenn seit den vorigen Auflagen bessere Texte veröffentlicht wurden. Sind einzelne Irrthümer mit untergelaufen, wird es bei der Art dieser oft recht mühsamen Arbeit Entschuldigung finden. Auch die Literatur ist, denke ich, so weit zu rathe gezogen wie es verlangt werden mochte, manches dankbar benutzt, anderes, soweit es nöthig schien und möglich war, ohne den Umfang zu sehr zu vergrössern, als unbegründet zurückgewiesen.

I. Die Begründung des Fränkischen Reichs.

Die Gebiete, in welchen zuerst die Deutschen auftreten, sind ihnen im Lauf der Zeiten nicht unverändert geblieben. Wie sie gleich zu Anfang unserer geschichtlichen Kunde in vordringender Bewegung vom Osten und Norden gegen Süden und Westen begriffen sind, ihre Nachbarn, die Kelten, bedrängen und weiterschieben und dann nur von der Macht der Römer eine Zeit lang aufgehalten und, wenn auch nicht unterworfen doch in bestimmte Grenzen eingeschlossen werden: so erheben sie sich nach fast zwei Jahrhunderten zu neuen Angriffen gegen die nun Römischen Provinzen am Rhein und an der Donau.

Waren es dort im Westen zunächst nur vereinzelte kriegerische Unternehmungen, um die es sich handelt, Versuche mitunter einzelner Scharen, mitunter vielleicht ganzer Völkerschaften, neue Sitze zu erlangen, wenn es galt in offenem Kampf mit den mächtigen Römern, unter Umständen aber auch in friedlichem Anschluss an dieselben, selbst in einer gewissen Unterordnung und mit Verpflichtung zum Dienst: so zeigt sich im Osten gegen die Donau ein Andrängen auch solcher Stämme, welche

bisher im Innern sesshaft waren, die jetzt aber, gemischt mit den alten Anwohnern der Donaugrenze, diese zu überschreiten oder wenigstens die Lande, welche Rom auch jenseits des Flusses zur Provinz gemacht hatte, einzunehmen suchten.

Es sind die Angehörigen des Gothisch-Vandalischen Stammes, welche hier zuerst in die Geschichte eingreifen. Den anderen Germanischen Stämmen an geistiger Anlage und Empfänglichkeit fast überlegen, durch manche Eigenthümlichkeit ausgezeichnet, sind sie bisher mit der Culturwelt Europas in keine Verbindung gekommen, haben von den Römern keinerlei Einwirkung, weder feindliche noch friedliche, erfahren, sind aber auch noch nicht zu ganz stätigen Verhältnissen, zu festen Sitzen gelangt. Hier hat die Germanische Wanderung am wenigsten einen Abschluss erreicht: ein innerer Trieb zur Gewinnung neuer günstigerer Wohnsitze und der Andrang fremder feindlicher Völker in ihrem Rücken mögen zusammengewirkt haben, um die Gothen aus den Landen an der Ostsee, Oder und Weichsel, wo sie zuerst genannt werden, wegzuführen. Was so als Anfang einer neuen Bewegung erscheint, ist vielleicht aber nur eine Fortsetzung der Wanderung, welche die Deutschen zuerst in diese Gegenden führte, und die eine Zeit lang aufgehalten war, doch nie ganz stillgestanden, und dann nur neue Impulse, sei es von äusseren Einflüssen, sei es durch innere Erschütterungen, erhalten hat[1].

[1] Vgl. was ich Gött. G. A. 1864 St. 26 in Beziehung auf die Ansichten Wietersheims und Pallmanns in ihren Werken über die Geschichte der Völkerwanderung bemerkt habe.

Ein Theil des Herminonischen Stammes wird mit in diese Bewegung hineingezogen. Und auch die Völkerschaften im Westen bleiben von ihr nicht unberührt. Aber die bedeutendste Veränderung findet im Osten statt.

Da werden die alten Sitze aufgegeben, fremden Völkern überlassen: bis an die Elbe, die Saale und den Main und im Norden bis über die Mitte der einst Cimbrischen Halbinsel weicht die Deutsche Bevölkerung zurück: Slaven und Dänen ziehen ein und drücken dem Lande das Gepräge ihrer Nationalität auf.

Dafür findet der Gothische Stamm nach dem Südosten hin eine neue Ausbreitung: da er weder die Reihe der Deutschen Völker im Westen durchbrechen kann — nur die Burgunden bahnen sich einen Weg durch sie hindurch — noch die Römer an der Donau bewältigen — nur Dacien wird geräumt, wie im Westen die Besitzungen diesseits des Rheins und der Donau —: so wenden sie sich gegen den Osten und besetzen hier die Lande am Pontus ostwärts bis an den Don.

Eine grosse Herrschaft ist da begründet worden: über die Flachebenen des östlichen Europa hin erstreckte sich die Gewalt des Ermanarich, der nach der Mitte des vierten Jahrhunderts lebte. Sie vereinigte Völker verschiedenen Stammes, wie sie hier seit lange sesshaft oder neuerdings eingewandert waren[1]. Aber der

[1] Ammian XXXI, 3, 1. Jordanis c. 23. Vgl. besonders Köpke, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 104 ff.; Dahn, Könige II, S. 56. Die Zweifel Sybels, Entstehung des D. Königthums (2. A) S. 205, und Pallmanns, Völkerwanderung I, S. 47, kann ich nicht für begründet halten, wenn auch die spätere Erzählung

König und das herrschende Volk waren Germanen. Hier, fernab von dem Römischen Reich, in Gebieten die dieses den Deutschen streitig zu machen am wenigsten gewillt sein konnte, in einem gewissen friedlichen Verkehr mit demselben, ist ein Reich aufgerichtet, das, wenn es Bestand hatte, für den Fortgang Deutscher Geschichte die grösste Bedeutung haben musste [1]. Eben damals gaben die westlichen Gothen, welche nördlich der Donau Sitze eingenommen hatten, bereits den Lehren des Christenthums Eingang: ein Eingeborner des Stammes, Ulfila, benutzte die erworbene classische Bildung, um den Volksgenossen die Mittel einer höheren Cultur zuzutragen. Welche Aussichten, wenn die Entwickelung auf diesen Wegen fortgehen konnte!

Aber es blieb eine vorübergehende Erscheinung. Nur zu bald erlag die Gothische Herrschaft dem Angriff feindlicher Horden, die sich von dem Osten Asiens her nach dem Abendland wälzten, die Germanische und die Römische Welt gleichmässig bedrohten, und wenn sie auch nicht im stande waren sie zu überwältigen und dauernd eine Herrschaft auf Europäischem Boden zu gründen, doch den Anstoss zu neuen gewaltigen Veränderungen gaben.

Durch den Einbruch der Hunen sind die Gothen

manches hinzugethan haben wird. Ebensowohl die Stellung, welche Ermanarich in der Sage einnimmt (vgl. darüber Uhland, Schriften VI, S. 183), wie die Worte des Ammian zeugen von der Bedeutung seiner Person und seiner Herrschaft.

[1] Es gilt dies auch dann, wenn man die Gothen als Ostgermanen in einen schärferen Gegensatz zu den späteren Deutschen setzt.

genöthigt die Gebiete am Pontus und an der Donau zu verlassen, neue Sitze zu suchen, die sie nun innerhalb der Grenzen des Römischen Reiches finden. Andere stammverwandte Völker, besonders Vandalen, sind ihnen gefolgt. Wenn sie da eine Oberhoheit der Römischen Gewalten anerkannten, in den Verband des Römischen Staates als Verbündete (foederati) eintraten, so haben sie doch auch so nur an der Auflösung und Zertrümmerung des Reiches gearbeitet, ja dazu mehr beigetragen als die Stammgenossen, welche in alter Weise feindliche Angriffe gegen die Grenzen machten und lange nur einzelne kleinere Gebiete den Römern abzugewinnen vermochten, denen erst der Weg in das Innere des Reichs gebahnt wurde, als der Westgothe Alarich auf dem Boden Italiens erschien, Rom in seinem Mittelpunkt bedrohte, am Ende die Hauptstadt mit Sturm einnahm.

Inzwischen haben Alamannen die Gebiete zwischen dem obern Lauf des Rheins und der Donau besetzt: Franken sind am Mittelrhein und an der Mosel vorgedrungen, während andere desselben Namens von den Mündungen des Rheins und der Batavischen Insel her nach dem Süden ziehen; hinter ihnen erscheinen die Sachsen und machen gleichzeitig Angriffe zur See an den Gallischen und Brittannischen Küsten.

Es sind neue Namen, aber nicht neue Völker[1].

[1] Im wesentlichen stimmen hiermit die Untersuchungen J. Grimms, in der Geschichte der Deutschen Sprache, zusammen; nur dass er auch die Namen wohl für erheblich älter hält als die Zeit, da sie uns bezeugt werden. Die Bedeutung der Namen bleibt trotz aller Versuche sie zu erklären mehr oder weniger

Von einer Einwanderung derselben jetzt erst in die Gebiete, in welchen sie auftreten, weiss kein historisches Zeugnis, nur späte Sage zu berichten. Auch eine eigentliche Wanderung, wie dort im Osten, hat nicht stattgefunden [1].

Die Sachsen und die ihnen verbunden waren, Friesen auf der einen, Angeln auf der andern Seite, haben wohl einen Theil der früheren Sitze auf der Cimbrischen Halbinsel aufgegeben, dafür wenigstens jene eine Ausbreitung nach dem Süden hin gewonnen. Doch gehört dies, soviel sich erkennen lässt, späterer Zeit an. In der Hauptsache sind es die alten Ingävonischen Völkerschaften, welche unter einem Namen auftreten, der ursprünglich nur von einem einzelnen Theile galt [2], dann aber weitere Verbreitung erhielt, eine Zeit lang auch die Friesen umfasste, die doch in Recht und Sprache mannigfache Verschiedenheiten zeigen.

Mit dem Namen der Franken werden die Völkerschaften des alten Istävonischen Stammes bezeichnet: soweit die Sitze dieser reichen vom Main bis abwärts

dunkel, und die Verfassungsgeschichte wird aus ihnen keinen Vortheil ziehen. Vgl. die Bemerkungen Bd. I, S. 18.

[1] Damit stimmt auch Arnold überein, der übrigens wieder mehr die stattgefundenen Veränderungen unter den Westgermanen hervorhebt, Fränk. Zeit S. 43 ff. 71 ff.

[2] Dabei nehme ich an, dass die Ἀξονες, welche Ptolemaeus auf der Cimbrischen Halbinsel nennt, wirklich die Sachsen sind. Die Ansichten Neuerer, welche von einer Eroberung der Lande und Unterwerfung der Völker südlich der Elbe durch die Nordalbingischen Sachsen sprechen, halte ich für ganz unhistorisch. Vgl. Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. S. 9 ff.; Hockenbeck, De Saxonum origine (Monast. 1868) S. 17 ff.

zu den Mündungen des Rheins, werden seit dem dritten Jahrhundert Franken genannt[1]: Chatten, Attuarier, Ampsivarier, Chamaven, Sugambern sind unter diesem Namen vereinigt[2]; aber ursprünglich und lange Zeit hindurch ohne politische Verbindung mit einander, ohne Gemeinsamkeit in ihrem Handeln, einige auf dem linken Rheinufer unter Römischer Hoheit seit Alters sesshaft

[1] Die Stellen Zeuss S. 326.

[2] In der Peutingerschen Tafel steht: Chamavi qui el (et) Pranci; Ammian XX, 10, 12 sagt: Rheno exinde transmisso, regionem subito percussit Francorum quos Attuarios vocant. Müllenhoff will auch Franci Chattuari (statt Gallovari) in dem Anhang zu dem Verzeichnis der Römischen Provinzen vom J. 297 lesen, Abh. d. Berl. Akad. 1862, S. 492. Besonders wichtig ist die Stelle des Sulpitius Alexander, bei Gregor II, 9: Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans, Agripinam . . . petiit, ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque . . . Collecto ergo exercitu transgressus Rhenum, Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamani (Chamavi) incolunt depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Ampsuariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium jugis apparuere. Von den Sugambern s. u. — Die richtige Ansicht von der Entstehung der Franken findet sich schon bei J. Pontanus, Originum Francicarum libri VI, S. 103—113 (vgl. S. 153 über ähnliche Ansichten früherer Autoren). Alle Versuche das Einzelne festzustellen entbehren rechter Sicherheit. Unter den neueren Arbeiten erwähne ich die Bonner Dissertationen von Mosler und Weissmann (De primordiis Francorum 1857 und 1868), von denen jene die hier gegebene Ansicht so ausführt, dass die Chatten als Grundstamm der Istävonischen Völkerschaften und damit der Franken bezeichnet werden, die andere die Frage nach dem Ursprung nur ganz kurz berührt und die Nachrichten der Alten von Kämpfen der Franken und Römer bis Childerich fleissig zusammenstellt. Dederich, Der Frankenbund (1873), führt den 'Frankenbund' hauptsächlich auf die Chamaven zurück; Schröder, Die Herkunft der Franken, Hist. Z. XLIII, S. 1 ff., wieder auf die Chatten (vgl. unten).

oder später mehr friedlich angesiedelt, andere rechts des Flusses nach zeitweiser Unterwerfung[1] wieder in voller Unabhängigkeit und geneigt nun ihrer seits Angriffe auf die reicheren Gebiete Galliens zu unternehmen.

Südlich des Mains breiten Angehörige des Herminonischen Stammes sich aus und setzen sich in den Landen fest, wo einst schon die Sueben aufgetreten, dann aber vor den Römern zurückgewichen waren. Alamannen heissen sie, denen Juthungen, vielleicht alte Semnonen, sich anschliessen, die auch wohl als Theil derselben bezeichnet werden. In allmählichem Vordringen, unter steten Kämpfen, gewinnen sie das Land, das ihnen eine neue Heimat wird, erst bis an den Rhein, dann an die Vogesen, südlich in die Gebirge Rätiens hinein.

Es sind nicht ganz gleichartige Verhältnisse, die in dem einen und dem andern Fall entgegentreten, und nicht auf Einen Antrieb lässt die grosse Umwandelung sich zurückführen, welche sich damals in der Germanischen Welt vollzog.

Ohne Grund hat man von grossen Völkerbünden gesprochen, die geschlossen seien zum Kampf gegen Römische Herrschaft, deren Theilnehmer gewechselt je nach Umständen und freiem Belieben. Nie hat offenbar ein solcher Bund zwischen den Franken am Unterrhein und am Mittelrhein bestanden; nirgends ist hier von gemeinsamem Handeln die Rede. Auch nicht bei den

[1] Zuletzt noch ein Theil in der Zeit vor Gallien, nach dem S. 9 N. 2 angeführten Verzeichnis; vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 581.

Alamannen, die in näherer Nachbarschaft leben und wiederholt in grösserer Gemeinschaft den Römern entgegentreten, ist eine dauernde, alle umfassende, wirklich politische Verbindung nachzuweisen [1].

Oft sind es in der That nur einzelne Scharen, die die Heimat verlassen, auf Beute oder Gewinn neuen Landes ausziehen, dann wohl dieses Ziel erreichen, wenn auch manchmal so dass sie dafür ihre Selbständigkeit aufgeben und sich zum Dienst gegen Rom verpflichten. Aber nicht um blosse Gefolgschaften handelt es sich dabei, und am wenigsten ist auf diese zurückzuführen, was die Jahrhunderte der Völkerwanderung an wechselnden Erscheinungen, Umsturz des Alten und neuen zukunftsreichen Gründungen, aufzuweisen haben [2].

Auch nicht besser begründet erscheint die Annahme, dass was damals geschah eine Folge sei unentwickelter unstätiger Lebensverhältnisse, die bei den alten Deutschen geherrscht haben sollen, die es möglich gemacht, ja gewissermassen genöthigt hätten, einen Uebergang, wie in neue Ordnungen, so in neue Gebiete zu suchen. In keiner wahren staatlichen Gemeinschaft, sagt man, hätten die Deutschen gelebt, nur in Verbindungen gestanden, die auf alter Geschlechtsverfassung beruht, die nicht fest mit dem Boden verwachsen waren, sich leicht von demselben ablösen und andershin zu neuer

[1] Vgl. Bd. I, S. 68. Ich kann auch Dahn nicht beistimmen, wenn er, Wietersheim 2. A. I, S. 177. 215, von Staatenbünden spricht. Wo wäre bei den Franken auch nur die geringste Spur derselben nachzuweisen?

[2] Vgl. Bd. I, S. 383 ff. Dahn hat die dahin gehenden Ausführungen Wietersheims kurzer Hand beseitigt, S. 168 ff.

besserer Ansiedelung treiben konnten[1]. Aber weder von solcher Geschlechtsverfassung noch von einem Mangel an fester Ansiedelung und bestimmten Ordnungen des staatlichen Lebens kann die Rede sein: das hat die Darstellung der ältesten Zeit ausführlich darzulegen gesucht. Und wie man über die Rechte der Einzelnen am Grundbesitz denken mag, auch eine weitgehende Gemeinsamkeit erklärt mit nichten die Bewegungen, welche die Germanische Welt umgestalteten.

Wohl aber hat was bestand ihnen in gewissem Masse Vorschub geleistet. Die Bevölkerung wuchs und fand in den alten Sitzen nicht genügende Mittel des Unterhalts[2]. Gerade die festen Ordnungen des Grundbesitzes erschwerten der heranwachsenden Jugend den Verbleib in der Heimat: die Hufe in der Hand des Vaters oder älteren Bruders nährte und beschäftigte nicht die nachgebornen Söhne; zum Anbau neuer Aecker, zur Anlage neuer Dörfer war nicht immer Gelegenheit oder Neigung. Der angeborne kriegerische Sinn trieb die junge Mannschaft wie zum Dienst im Gefolge der Fürsten daheim, so zu Zügen in die Ferne: was bei den Normannen noch in späterer Zeit sich findet, neben

[1] Das ist die Ansicht, welche Sybel in dem angeführten Buche durchführt und in der zweiten Auflage aufs neue zu begründen sucht (vgl. besonders S. 31), ohne, wie ich meine, bessere Beweise als früher beizubringen.

[2] Hierauf hat besonders Dahn Gewicht gelegt (Einleitung zur 2. Aufl. von Wietersheims Geschichte der Völkerwanderung und im 1. Band der Bausteine), indem er annimmt, dass eben der Uebergang zu sesshaftem Ackerbau eine gewaltige und rasche Vermehrung der Bevölkerung herbeigeführt habe. Wie gross diese den Römern erschien, ist Bd. I, S. 19 angeführt.

einem geschlossenen, in hohem Ansehn stehenden Grundbesitz doch die Neigung und Fähigkeit Scharen kräftiger Männer hinaus zu senden zur Heerfahrt oder zur Niederlassung auf fremden Küsten, das ist so auch bei den Deutschen der älteren Zeit gewesen. Noch viel später sind sie zahlreich nach dem Osten gewandert und haben da weite Gebiete mit Deutscher Bevölkerung und Cultur erfüllt, wie sie nun über das Meer ziehen und einem andern Welttheil, sich anschliessend an Stammgenossen, die von der Brittischen Insel kamen, die Elemente Deutscher Entwickelung zutragen.

Auch auf andern Wegen wurden Eroberungen gemacht. Die Völkerschaften wuchsen und suchten ihre Gebiete zu erweitern: so sind die Alamannen nach Süden und Westen gezogen, die Franken über den Rhein, die Mosel aufwärts. Innere Kämpfe, politische Veränderungen daheim konnten Einfluss üben[1]. Einzelne Abtheilungen einer Völkerschaft sonderten sich ab, wie schon in früher Zeit die Bataven von den Chatten[2], und begründeten auf neuem Boden eine neue staatliche Gemeinschaft. Die grossen Erschütterungen und Umgestaltungen im Osten erstreckten ihren Einfluss auch auf die Stämme im Westen. Die Burgunden drängten sich zwischen den Alamannen und Franken hindurch und trugen so ohne Zweifel dazu bei, dass jene weiter nach dem Süden zogen. Von grossen Kämpfen um Aecker zum Anbau unter den Deutschen Völkern ist

[1] Auch das hebt Dahn, Einleitung S. 16, mit Recht hervor.

[2] Denn das halte ich keineswegs mit Müllenhoff, Z. f. D. Alt. XXIII, S. 7, für Römische Fabel.

wiederholt die Rede[1]; und gewiss nur wenig von dem was geschah ist überliefert: anderes liegt im Dunkel. Da nach dem Einbruch der Hunen Sueben, Vandalen, Alanen in grossen Massen sich nach dem Westen wälzten, den Rhein überschritten, erst Gallien mit Verwüstung erfüllten, dann über die Pyrenäen nach Spanien gingen, war auch den westlichen Stämmen der Weg zu neuen Eroberungen eröffnet. Während die Provinzen des Römischen Westreichs mit Deutscher Bevölkerung sich füllen, müssen grosse Veränderungen in der Heimat vor sich gegangen sein.

Am wenigsten wurden wohl die Gebiete zwischen Weser und Rhein und südwärts bis an den Main davon betroffen. Hier, wo zuerst die Versuche zur Begründung Römischer Herrschaft am eingreifendsten gewesen waren, erhalten sich jetzt die Völkerschaften meist in den Sitzen, die sie bisher eingenommen haben. Auch die Nachkommen der Hermunduren, die schon früh ein grösseres Reich begründet, behaupten eine Herrschaft auf beiden Seiten des Waldgebirges, das den veränderten Namen des Volkes, Thüringer, trägt[2].

[1] Mamertini paneg. II, 17: Gothi Burgundios penitus exscindunt. Rursum pro victis armantur Alamani, itemque Tervingi, pars alia Gothorum, adjuncta manu Thaifalorum, adversum Vandalos Gepidesque concurrunt. Burgundiones Alamanorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamani terras amisere, sed repetunt. Vgl. Ammian XVIII, 2, 15 über die terminales lapides Alamannorum et Burgundionum am 'palas', dem alten Römischen Grenzwall. Andere Kämpfe der Gothen mit Gepiden und Vandalen erwähnt Jordanis c. 17. 22. Der Gepide verlangt dort vom Gothenkönig, ut aut bellum sibi aut locorum suorum spatia praepararet.

[2] Die Ansicht Brückners, Neue Beitr. z. G. D. Alterth. (vom

Haben aber die Thüringer schon im Osten an der Saale Slavische Nachbarn und sind selbst einzelne Niederlassungen dieser westlich bis an die Werra und den mittleren Lauf des Mains gekommen[1], so ist auch im Süden und Südosten die Ausbreitung der Deutschen nicht von Bestand gewesen. Nachdem die Gothen und Vandalen ihre Sitze in Dacien und Pannonien aufgegeben, reiben Gepiden, Heruler und später aus dem Norden an die Donau herabziehende Langobarden sich gegenseitig auf, und diese, welche Sieger geblieben, gehen zuletzt nach Italien, um hier ein zweites Mal eine Deutsche Herrschaft zu begründen, die dauernder war als die der Ostgothen und von mächtigem Einfluss auf die spätere Entwickelung des Landes, die aber zunächst dem Deutschen Boden aufs neue Kräfte entzog und zu

Henneberger hist. Verein) H. 3, S. 247 ff., dass die Thüringer sich niemals über das Gebirge südlich ausgebreitet, der sogenannte Rennsteig auf demselben vonjeher Völkergrenze gewesen, scheint mir erhebliche Bedenken gegen sich zu haben, wenn man wohl auch zugeben mag, dass die nördlichen Thüringer sich in manchem von ihren südlichen Nachbarn unterscheiden; die angebliche Verschiedenheit der Ortsnamen ist nur theilweise begründet; Arnold, Ansiedelungen S. 221, weist Thüringische Formen bis Würzburg nach. Eine Herrschaft der Könige über das Mainland nimmt auch Brückner an. Nicht allein die Thüringische Herrschaft, auch der Thüringer Namen scheinen eine Zeit lang in weiterer Ausdehnung gegolten zu haben; nur dass man sich vor solchen Phantasien zu hüten hat, wie sie Ledebur in seiner Schrift über die alten Thüringer kundgegeben. Vgl. dagegen N. Jen. L. Z. 1843 Nr. 270 ff. Die Anknüpfung der Thüringer an die Gothischen Thervinger, die neuerdings wieder Gloël versucht, De antiquis Thuringis (Hal. 1862), halte ich für ganz unglücklich.

[1] Nur dass man sie nicht so weit ausdehnen darf, wie es Landau u. a. gethan.

sie in der Heimat sesshaft blieben, fremde Einflüsse zunächst nicht erfahren und an den alten Ordnungen auch des staatlichen Lebens festgehalten haben, so sind Alamannen und Franken auch in neue Bahnen hinübergeführt worden.

Eben das aber war nothwendig, wenn das Deutsche Volk zu höheren Stufen politischer Entwickelung hinansteigen, zugleich aus seiner Abgeschlossenheit hinaustreten, die Erbschaft der alten Welt übernehmen, in den Gang der allgemeinen Geschichte eingreifen, diese mit neuem Leben erfüllen sollte.

In dem alten Königthum war eine Form gegeben, die sich zu mannigfacher Ausbildung in hohem Grade fähig gezeigt hat. Schon früher sind einzelne Versuche auf dieser Grundlage gemacht, in dem Reiche Marobods und Ermanarichs; die Ereignisse der folgenden Zeit haben dazu gedient, den Boden weiter dafür zu bereiten.

Auch dem Christenthum, das, in Verbindung mit dem was an geistiger Bildung aus dem Alterthum erhalten war, den Deutschen noch ein neues Leben erschliessen sollte, ist so der Eingang in die Germanische Welt bereitet [1]. Während die in der Heimat gebliebenen Stämme Jahrhunderte lang auf die heilsame Botschaft haben warten müssen und ihr dann oft noch hartnäckigen Widerstand entgegenstellten, sind die Völkerschaften, welche in neue Sitze und neue Verhältnisse übergegan-

[1] Dahn S. 22 lässt das nicht genug gelten. Es macht einen grossen Unterschied, ob die Deutschen im 4. und 5. oder erst im 7. und 8. Jahrhundert für das Christenthum gewonnen wurden. Und schwerlich wäre es auch dann geschehen, wenn nicht Franken und Angelsachsen lange vorangegangen wären.

gen waren, leicht auch für das christliche Bekenntnis gewonnen, wie es damals die Welt des Römerreichs beherrschte. Auch hier sind die Angehörigen des Gothischen Stammes vorangegangen. Wohl hat was hier geschah für die Germanen des Westens und für die Gebiete welche durch sie Deutsch geworden keine unmittelbare Bedeutung gehabt. Doch bald sind auch diese für das Christenthum gewonnen.

Nur schwache Reste des Gothischen Volkes sind in Verbindung mit dem Boden der Heimat geblieben, und haben zur Bildung eines neuen Stammes mitgewirkt, des Bairischen, der wesentlich den alten Sueben angehört, und allmählich südlich der Donau sich ausbreitend, eine bedeutende und dauernde Erweiterung Deutschen Landes herbeiführt[1]. Im Westen schliessen sich andere Sueben an, die bald den alten Namen bewahren, bald als Alamannen die Gegenden bis an die Vogesen und zu den Höhen der Alpen in Deutsches Land verwandeln[2]. Wenigstens das Gebiet um die Aar hat von den Burgunden Deutschen Charakter empfangen. Nordwärts aber von den Alamannen sind es Angehörige des Fränkischen Stammes, zum Theil solche die schon früher über den Rhein gegangen oder durch die Römer hierhin versetzt waren, dazu andere, welche die zunehmende Schwäche des Reiches nutzten und jetzt erobernd vordrangen, die den Nordosten des alten Galliens, das

[1] Vgl. was über die entgegenstehenden Ansichten Bd. I, S. 9 N. bemerkt ist.

[2] Gegen eine bestimmtere Unterscheidung von Sueben (Schwaben) und Alamannen erklärt sich die Abhandlung Baumanns, Forschungen XVI, die fast allgemein Zustimmung gefunden hat.

Land bis an die Ardennen und an die Schelde, vollständig zu einem Theil Deutschlands gemacht haben.

Aber noch grösseres hat der Stamm der Franken vollbracht. Von den neuen Sitzen aus hat ein Theil desselben die folgenreichste Eroberung gemacht, ein Reich aufgerichtet, das unter den Germanischen Herrschaften wie an Umfang so an innerer Kraft und geschichtlichem Leben weitaus den ersten Platz einnimmt, an das die Geschicke des Deutschen Volkes auf lange Zeit hin gebunden sind. Auf fremdem Boden begründet, greift es zurück nach der alten Heimat und weiss, zum Theil wenigstens mit den Mitteln und Kräften die es dort gewonnen, die Völkerschaften des alten Germaniens, eine nach der andern, in allmählicher, auch zeitweise noch unterbrochener Arbeit, sich zu verbinden, den Ordnungen eines grösseren Staatsverbandes einzufügen und mit den Elementen christlicher Bildung zu erfüllen.

Wie sich der Fortgang der Deutschen Geschichte überhaupt an die der Franken knüpft: so hat vor allem das staatliche Leben des Deutschen Volkes sich auf dem Boden entwickelt der im Fränkischen Reich bereitet worden ist. Hier beginnt eine neue Periode Deutscher Verfassungsgeschichte.

Und auch auf die Anfänge desselben wird sie näher eingehen müssen.

Gewiss lag die Kraft des Fränkischen Stammes später auf dem rechten Ufer des Rheins und in den Gegenden, welche von hier aus nach Westen und nach

Osten hin erobert worden sind. Doch die Gründung des Reichs hat einen andern Ausgangspunkt gehabt.

Eine Völkerschaft, die schon seit längerer Zeit auf dem linken Rheinufer sesshaft war, breitet sich in den Zeiten der sinkenden Römermacht weiter gegen den Süden aus, theils gelockt von den fruchtbaren aber wenig bevölkerten Landschaften, theils gedrängt von anderen Deutschen, die hinter ihnen wohnten oder von der Meeresküste her Ansiedelungen zu erlangen suchten. Das sind die Salier oder Salischen Franken, welche zuerst Ammian mit diesem Namen nennt[1], welche dann aber solchen Ruhm gewannen, dass man später, wenn von Franken die Rede war, zunächst nur an sie dachte, und wenn man die Ursprünge des Volks untersuchte, nur von ihnen, den Gründern des Fränkischen Reichs in Gallien und den Herrschern auch über die verwandten Völker, handelte.

Was in späterer Zeit Sage und Dichtung über ihre Herkunft berichtet kommt für die Geschichte nicht in Betracht[2]. Gregor von Tours, der am Ende des sechsten Jahrhunderts zusammenstellte was ihm bekannte ältere Autoren verzeichnet oder mündliche Ueberlieferungen aufbewahrt hatten, erfuhr, dass die Franken, von denen er berichtet — und das sind zunächst eben

[1] Ammian XVII, 8, 3: petit primos omnium Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit.

[2] Vgl. was ich darüber in der Einleitung zu der Schrift des Jordanus über das Römische Reich S. 13 ff. gesagt habe. Am besten ist über den Ursprung und Charakter der späteren Erzählungen gehandelt von Lüthgen, Die Quellen und der historische Werth der fränkischen Trojasage (Bonn 1876).

die Salischen Franken — einst die Ufer des Rheins bewohnten[1]; und damit stimmt es überein, dass nach anderen Nachrichten sie die Batavische Insel und die Ufer der Waal innehatten[2], wie es heisst von den Sachsen aus früheren Sitzen verdrängt[3]. Von den nördlichen Meeresgestaden, sagen andere Berichte, seien sie hergekommen[4], von denen aus sie schon vorher die Küsten des Römischen Reichs heimgesucht hatten[5]. Sie wurden besiegt, doch nicht aus den eingenommenen Landen entfernt, nur der Römischen Herrschaft unterworfen, unter Römischer Hoheit angesiedelt[6]. Zwischen

[1] Gregor II, 9: et primum quidem littora Rhini omnes incoluisse, dehinc transacto Rheno etc. Er weiss ausserdem von einer Ableitung aus Pannonien. Den Namen 'Salier' oder 'Salisch' hat er nicht.

[2] Paneg. incerti auctoris c. 4 (Bouquet I, S. 714): Multa ... Francorum millia, qui Bataviam aliasque cis Rhenum terras invaserant; Eumenius, Paneg. in Constantinum c. 5: terram Bataviam ... a diversis Francorum gentibus occupatam; Ej. Paneg. in Constantium c. 8: illa regio ... quam obliquis meatibus Vahalis interfluit quamque divortio sui Rhenus amplecitur.

[3] Zosimus III, 6: *τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιρον, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας, ἐξέβαλον· αὕτη δὲ ἡ νῆσος οὖσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων, τότε ὑπὸ Σαλίων κατείχετο.* Ich sehe keinen Grund diese Nachricht, wie Schröder, Franken S. 9, will, ganz zu verwerfen. Unter den Sachsen können wie später auch Friesen verstanden werden.

[4] Eumenius, Paneg. in Constantinum c. 6: intimas Franciae nationes ... a propriis ex origine suis sedibus atque ab ultimis barbariae litoribus avulsas. Ebenso sagt Procop de b. G. I, 12: *Ῥῆνος δὲ ἐς τὸν ὠκεανὸν τὰς ἐκβολὰς ποιεῖται. λίμναί τε ἐνταῦθα, οὗ δὴ Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο ... οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται.*

[5] Eutrop IX, 13. Nazarius, Paneg. in Constantium c. 17. Nach ihrer Besiegung, ad perpetuam quietem maria purgata sunt, Eumenius c. 17.

[6] Es heisst in der ersten N. 2 angeführten Stelle: inter-

Rhein und Maas, vielleicht schon südwestlich von der Maas, werden ihre neuen Sitze zu suchen sein.

Ob es nur ein neuer Name war, unter dem früher hier sesshafte Völkerschaften auftraten und neue oder doch weitere Gebiete zu gewinnen suchten[1], oder ob zu den früher an den Mündungen und dem linken Ufer des Rheins angesiedelten Germanen neue Einwanderer hinzu kamen, das bleibt im Dunkeln. Immer aber muss was von Deutscher Bevölkerung hier seit Jahrhunderten sesshaft war an diesen Bewegungen betheiligt gewesen sein: lebt ein Theil der alten Namen in den späteren Bezeichnungen der Landschaften oder Gaue fort[2], so verschwinden andere oder erhalten sich nur im gelehrten Gebrauch.

Es gilt das von dem Namen der Sugambern oder wie man später schrieb Sygambern und Sicambern[3].

fecit, depulit, cepit, abduxit, in der dritten: neque illae fraudes locorum nec quae plura inerant perfugia silvarum barbaros tegere potuerunt, quominus ditioni tuae divinitatis omnes sese dedere cogerentur et cum conjugiis ac liberis ceteroque examine necessitudinum ac rerum suarum ad loca olim deserta transirent, ut, quae fortasse ipsi quondam depraedando vastaverunt, culta redderent serviendo; in der zweiten: omni hoste purgavit, nec contentus vicisse, ipsas in Romanas transtulit nationes, ut non solum arma, sed etiam feritatem ponere cogerentur.

[1] Schröder S. 10 hält die Salischen Franken einfach für die alten Bataven und Canninefaten. Wir kennen meines Erachtens die Ereignisse hier im Norden zu wenig, um zu behaupten, dass nicht andere verwandte Völkerschaften sich hier niedergelassen haben können.

[2] So die Namen der Bataven und Chattuarier.

[3] Vgl. zum Folgenden Müllenhoff, in der Z. f. D. Alt. XXIII, S. 26 ff., der sich vorzüglich gegen die Ausführung der vorigen Auflage wendet, dem ich aber nur theilweise beistimmen kann.

Schon unter Augustus auf das linke Rheinufer verpflanzt[1], werden sie erst von den Dichtern des fünften Jahrhunderts wieder genannt[2], bald unbestimmt neben anderen Germanischen Völkerschaften älterer oder neuerer Zeit, bald bestimmter am Rhein, an der Waal, in sumpfigen Gebieten, neben den Franken[3]. Der Fränkische Historiker aber lässt den siegreichen Herrscher der Salischen Franken in Gallien als Sigamber begrüssen[4], sein Zeitgenosse Fortunat feiert mit demselben Namen seinen

[1] Sueton, Augustus c. 21: Sygambros dedentes se traduxit in Galliam atque in proximis Rheno agris collocavit; Tiberius c. 9: quadraginta millia dedititiorum trajecit in Galliam juxtaque ripam Rheni sedibus assignatis collocavit. Vgl. Huschberg, G. d. Allemannen und Franken S. 16 ff.

[2] Claudian und Sidonius; die Stellen jetzt vollständig bei Müllenhoff.

[3] Claudian de quarto consulatu Honorii v. 446:

Ante ducem nostrum flavam sparsere Sicambri
Caesariem, pavidoque orantes murmure Franci
Procubuere solo.

Vielleicht sind hier aber wie De bello Get. v. 419 die Franken auf dem rechten Rheinufer gemeint. — Sidonius carm. 13 (Bouq. I, S. 812):

Sic ripae duplicis tumore fracto
Detonsus Vachalim bibat Sicamber;
7, 42: et flavis in pocula fracte Sicambris
Rhene tumens;
7, 114: quo formidata Sicambris
Agrippina fuit;
23, 243: Tu Tuncrum et Vachalim, Visurgin, Albin,
Francorum et penitissimas paludes
Intrares, venerantibus Sicambris;

Vgl. epist. VIII, 3: cum barbaris ad Vachalim trementibus; epist. IV, 1: ad paludicolas Sicambros.

[4] Gregor II, 31: Mitis depone colla Sigamber (daraus Vita Medardi, Bouq. III, S. 452: mitis Sicamber).

Enkel als herstammend aus berühmtem Geschlecht[1], und seitdem galt bei einheimischen[2] und fremden[3] Schriftstellern der Name der Sigambern als gleichbedeutend mit dem der Franken, zunächst der Salischen Franken. Man führte den Ursprung dieser und insbesondere ihres Königshauses auf eine dem fernen Alterthum angehörige Völkerschaft zurück.

Mit welchem Recht, wird sich nun nicht entscheiden lassen[4]. Und für die Geschichte selbst trägt es wenig aus.

[1] Fortunat VI, 4, v. 97, S. 133, an König Charibert:

Cum sis progenitus clara de gente Sigamber.

[2] Ich stelle die Stellen hier zusammen nach den Handschriften, soweit der Apparat der Monumenta reicht. V. Sigismundi, Bouq. III, S. 402: In ipsis temporibus cum Sicambrorum (andere Hs.: Syccambrorum) gens; V. Arnulfi c. 16: ut in Secambrorum natione rex nullus illi similis fuisse narraretur; Jonas V. Columbani praef.: veteres Sicambrorum errores euangelico mucrone coercet; V. Salabergae c. 9: et ipse ex Sicambrorum (Sicanbrorum) prosapia spectabili ortus, c. 17: Nam inter ceteras nobilium Sicambrorum filias; Bobolenus V. Germani Grand. c. 7: vir egregius ex genere Sicambrorum. Vgl. Hariulfi chron. Centul., Bouq. III, S. 349: intermisso Sicambrorum vocabulo Merovingi dicti sunt; Glossen, Germania XVIII, S. 75: Sygambros id est Francos; Sicambri gens Gallica, id est Franci. Auch die Nachricht der Gesta Franc. c. 1, dass die Franken einst eine Stadt Sicambria bewohnten, gehört hierher. Und noch im Waltharius v. 1435 heisst Hagano Sicamber.

[3] Lydus de mag. I, 50. III, 56.

[4] Müllenhoff, der diesem Gebrauch jeden Werth abspricht, legt alles Gewicht darauf, dass die echte Form des Namens Sugambri später nicht gebraucht wird, sondern wie er meint nur das entstellte Sicambri; aber er selbst giebt zu, dass früh schon Sygambri, Sigambri vorkommt. Und so schreiben auch alle älteren Handschriften des Gregor, Fortunat und die späteren Glossen. Auch in den abgeleiteten Gesta Franc. c. 1 haben mehrere

Auch der Name der Salier entzieht sich bestimmter Erklärung. Ueber die Herkunft giebt er keinen sicheren Aufschluss[1]. Doch weist ein Gau Salon, Salland, nördlich von Hamaland an der Yssel[2], darauf hin, dass hier längere Zeit die Völkerschaft sesshaft war, welche den Anstoss zu den wichtigsten Umgestaltungen

Handschriften Sigambria, die meisten Sicambria; c. 15 eine jüngere Sycamber. In den andern Stellen überwiegt Sicambri, daneben findet sich Secambri. So kann man wenigstens nicht sagen, dass alle diese Zeugnisse auf Eine falsche Schreibung zurückgehen. Und jedenfalls haben Gregor (oder, wenn er eine alte V. Remigii benutzte, sein Autor) und Fortunat nicht aus Claudian oder Sidonius geschöpft. — Einen Zusammenhang zwischen Sugambern und Franken haben die Neueren fast alle angenommen: Ledebur S. 78; Huschberg S. 21; Zeuss S. 329; Ukert, Germanien S. 354 N. 39; Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 520 ff. Leo, Malb. Glosse I, S. 40; Vorles. I, S. 216, macht sie geradezu zu den Stammvätern der Salier; Rückert, Culturg. I, S. 284, hält diese für einen Theil der Sigambern; auch Schröder, der Müllenhoff ganz beistimmt, lässt doch wieder die Gugerni, die er mit Zeuss (S. 85) und Müllenhoff (S. 30) für die auf das linke Rheinufer übersiedelten Sugambern ansieht, mit den Bataven zusammen als Salier auftreten, Franken S. 13.

[1] Man hat ihn meist mit der Isala (Yssel) in Verbindung gebracht, Ledebur, Bructerer S. 77 ff.; vgl. Zeuss S. 329; Grimm, a. a. O. I, S. 528. Schröder wagt, Forschungen XIX, 170 (vgl. Hist. Z. XLIII, S. 29) eine Erklärung, nach der das Wort Meeranwohner bedeute; Dederich S. 7. 43 erklärt Hof-Herrengutsbesitzer; und so meinte Rein, Die Namen Salier und Salische Franken (1847), dass es nicht wirklich der Name einer Völkerschaft gewesen. Dem widersprechen bestimmte Zeugnisse.

[2] Die Stellen Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, S. 320; vgl. v. d. Bergh, Handboek der middel-nederlandsche Geographie S. 177 ff., der mir ohne Grund die Verbindung mit den Saliern zu bezweifeln scheint, wenn auch später hier Sächsische Bevölkerung war. Wenn Dederich S. 43 sagt, dass der Gau von der Völkerschaft benannt sein kann, so bezeugt es eben doch, dass diese hier sesshaft war.

am linken Rheinufer gegeben hat. Und wenigstens als wahrscheinlich muss es gelten, dass, als sie dann gegen den Süden weiter zog, sie sich mit Stammgenossen, die lange unter Römischer Hoheit sesshaft, aber auch so ihrer Nationalität nicht ganz entfremdet waren, verband: zu diesen kam die frische Kraft eines Volkes, das, wenn es gleich auch seiner seits der noch mächtigen Römischen Herrschaft sich fügte, doch vollständig sein heimisches Wesen bewahrt hat.

Wie die alten Bataven innerhalb des Römischen Reichs sich nicht bloss der Freiheit ihrer Person und ihres Eigenthums erfreuten, sondern auch unter eigenen Fürsten, frei von Abgaben, nach altem Rechte lebten, so wird es im wesentlichen auch hier der Fall gewesen sein [1]. Sie dienten unter ihren Fürsten in besonderen Cohorten im Römischen Heer. Vielleicht dass sie ausserdem einen Tribut, Kopfsteuer oder die gewöhnliche Grundsteuer, zahlten [2]. Aber alles nur, solange sie mussten. Sie erhoben sich auch gegen die fremden

[1] Sybel, in den Jahrbüchern des V. v. Alt. im Rheinlande IV, S. 19. 35, unterscheidet die Lage der Batavi, welche foederati waren, und der Gugerni, die auch er für die übersiedelten Sugambern hält, und denen er die Salier in späterer Zeit gleichstellt. Doch finde ich keinen bestimmten Grund dafür.

[2] So Sybel, ohne jedoch rechte Beweise zu bringen; die S. 12 N. 4 mitgetheilten Stellen über die neuen Ansiedelungen lassen kaum darauf schliessen. Eine Erinnerung an alte Steuerpflichtigkeit der Franken zeigt sich aber vielleicht in der sagenhaften Geschichte der Gesta Franc. c. 2 (Valesius I, S. 51 u. a. verwerfen sie ganz), nach der Valentinian den Franken erst zehn Jahre lang allen Tribut erliess; da die Römer ihn dann forderten, widersetzten sich jene mit den Waffen in der Hand. Man vgl. auch die Geschichte vom Aegidius (s. unten).

Herren, versuchten, wo die Gelegenheit sich bot, weitere Gebiete einzunehmen.

Zu Julians Zeiten hatten die Salier die Landschaft Toxandrien besetzt[1], die wenig südlich von den Gegenden lag die ihnen zuletzt eingeräumt waren[2]. Auch besiegt behielten sie die eingenommenen Sitze[3]; und nur davon ist die Rede, dass sie, wie einst die Bewohner des Batavischen Landes, die Oberhoheit der Römer anerkannten und in das Römische Heer eintraten[4]. Funfzig Jahre später aber, da von keinem neuen Kriege etwas verlautet und die Salische Jugend noch im Heer der Römer diente, ward ihr Gebiet nicht mehr zum Römischen Reich gerechnet[5].

[1] Ammian XVII, 8, 3: ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere. Man könnte fast geneigt sein, das 'olim' auf die erste Ansiedelung am linken Rheinufer zu beziehen, die gar nicht so entfernt gewesen sein kann. Nur dass sie seitdem wieder feindlich geworden.

[2] Das alte Recht der Salischen Franken S. 47.

[3] Ammian a. a. O. Libanius, Epitaph. ed. Reiske I, S. 546. Brief des Julian, ed. Spanheim S. 280. Zosimus III, 6—8. Ausführlich handelt von diesen Begebenheiten Müller, Lex Salica S. 86 ff. Vgl. Weissmann, De primordiis Francorum S. 20 ff.

[4] Ammian: dedentes se cum opibus liberisque suscepit; Libanius: *ἔθνος ὅλον οὕτως ἐξέπληξεν, ὥστ' ἠξίουν μετοικεῖν καὶ μέρος εἶναι τῆς ἐκείνου βασιλείας, τῆς οἰκείας τὸ ζῆν ὑπ' ἐκείνῳ κρίνοντες ἥδιον, καὶ γῆν ἤτουν καὶ ἐλάμβανον*; Zosimus: *Σαλίους τε καὶ Κουάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταβίᾳ νήσῳ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι δοκεῖ περισώζεσθαι.* — In der Notitia dignitatum occidentis finden sich Salii seniores und juniores, ausserdem Salii unter den auxilia palatina, ed. Böcking S. 35*. 37*. 19*. 24*.

[5] Denn eben nach der Notitia dignitatum lag die Römische Grenzbesatzung bei Tongern und westlich in Arras und Famars; ed. Böcking S. 120*.

Vielleicht haben sie sich schon damals westlich bis an die Schelde und über den Fluss verbreitet. Als Stilicho die Legionen aus Gallien abrief, stand ihrem Vordringen nichts entgegen. In den ersten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts sind die Striche auf beiden Seiten der Schelde mit Fränkisch-Salischer Bevölkerung und ihren Niederlassungen erfüllt [1].

Schon in dieser Zeit und der nächstfolgenden werden Könige bei den Salischen Franken genannt [2], während die Franken am rechten Rheinufer länger in Verhältnissen verharrten, die sich von den alten Ordnungen nicht wesentlich entfernt hatten [3]. Vielleicht dass bei jenen, wie es ähnlich bei anderen Stämmen geschah, der Uebergang in neue Sitze auch zur Ausbildung von Königsherrschaft Anlass gab. Doch mag man daran erinnern, dass auch schon bei den Bataven Könige genannt werden [4]. Wie hier treten auch bei den Saliern anfangs mehrere Könige entgegen. Gregor sagt, dass sie in den einzelnen Hunderten und Landschaften gewählt wurden [5]; er stellt dies der späteren Vereinigung unter Einem Herrscher gegenüber.

[1] Vgl. Das alte Recht S. 53 ff.

[2] Libanius a. a. O. S. 347: *ἦχον αὐτοὺς ἄγοντες ἱκέτας τοὺς βασιλεῖς*; Zosimus III, 6: *οἱ Σάλιοι οἱ μὲν ἀπο τῆς νήσου μετὰ τοῦ ἐφῶν βασιλέως εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίους ἐπειραιοῦντο γῆν.*

[3] Auf sie beziehen sich die Nachrichten des Sulpitius Alexander, die Gregor aufbewahrt hat; Bd. I, S. 305 N. 5.

[4] Ammian XVI, 12, 44: Batavi cum regibus.

[5] Gregor II, 9: ibi juxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliore suorum familia. Vgl. über diese Stelle I, S. 305. Wenn Sybel, Königthum S. 163 N., das 'vel' erklärend nehmen will, so ist das mit dem

Der erste von welchem geschichtliche Kunde sich erhalten hat ist Chlogio[1], der um die Mitte des fünften Jahrhunderts zu weiteren Eroberungen auszog, in einem unglücklichen Kampf mit dem Römer Aetius unterlag, sich am Ende aber zu dem Herrn von Cambrai und des Landstrichs bis zur Somme machte[2]. Doch drang die Fränkische Ansiedelung nicht ganz so weit gegen den Süden, sondern hielt sich nördlich des Cancheflusses und der Lys[3]. Da ist bis tief in das Mittelalter die Grenze zwischen Romanischer und Deutscher Bevölkerung gewesen und erst im Laufe der Zeit weiter gegen

Sprachgebrauch Gregors nicht zu vereinigen, der nur ausnahmsweise pagus von dem Gebiet einer civitas sagt (s. unten) und 'vel' nicht in diesem Sinn verwendet; s. z. B. III, 14: filii mei vel omnes amici; c. 18: ecclesiis, monasteriis vel quibuscumque locis sanctis. Ich habe hier und an vielen Stellen nicht zu 'beweisen' nöthig gefunden, was einfach eine richtige Interpretation ergiebt.

[1] Für die Form Chlodio erklärt sich Rückert I, S. 288 N. Aber Gregor schreibt Chlogio, Sidonius Clojo. Die alte Geneal. regum Francorum, SS. II, S. 307, macht ihn zum Ahnherrn des späteren Königsgeschlechts. — Es ist eine ganz unbegründete Combination, wenn Fredegar und die Gesta Franc. die Könige und Fürsten, welche Gregor aus verschiedenen Quellen bei Fränkischen Völkerschaften kennt, zu Vorgängern des Chlogio machen. Vgl. Rospatt, Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken S. 15. Werthlos ist was Bornhak, Geschichte der Franken I. zusammengestellt hat: s. G. G. A. 1864, S. 9 ff.

[2] Sidonius, Paneg. in Majorianum v. 211 (Bouq. I, S. 802):

Post tempore parvo
Pugnastis pariter, Francus qua Clojo patentes
Atrebatum terras pervaserat.

[3] Gregor II, 9: Chlogio autem, missis exploratoribus ad urbem Camaracum, perlustrata omnia, ipse secutus, Romanus proteret, civitatem adpraehendit; in qua paucum tempus resedens, usque Summanam fluvium occupavit.

den Norden zurückgewichen. Tournai[1] an dem obern Lauf der Schelde und Cambrai waren in der nächsten Zeit Sitze Fränkischer Könige.

Allerdings war es altkeltischer Boden und lange ein Theil des Römischen Reichs, wo nun die Salischen Franken sesshaft waren. Doch haben sie eben dies Land zu einem Deutschen gemacht. Von einer Landtheilung mit der vorgefundenen Bevölkerung ist keine Rede. Die Zahl der Römer die hier sesshaft blieben kann nicht gross gewesen sein[2], auf Recht und Verfassung haben sie keinen Einfluss gehabt. Noch weniger ist daran zu denken, dass Keltische Einwirkungen stattgefunden, dass, wie man einmal behauptet, Reste Keltischer Bevölkerung dort in Belgien sich erhalten, ihr heimisches Recht bewahrt, dies den einwandernden Deutschen mitgetheilt haben[3].

[1] Die Vita Eligii II, 2, Bouq. III, S. 557, sagt: quae quondam regalis extitit civitas. Hier ist K. Childirichs Grab gefunden; s. J. J. Chifflet, Anastasis Childerici regis (1655) S. 37 ff.; Cochet, Le tombeau de Childeric I. (Par. 1851). Und es ist kein Grund mit Valesius an einen anderen des Namens als den Vater Chlodovechs zu denken. Bei Gregor X, 27 kommen die Tornacenses Franci vor; vgl. Chiflet S. 311 ff.; H. Müller S. 59. Die Eroberung der Stadt schreiben die Gesta Franc. c. 5 dem Chlogio zu: Carbonariam silvam ingressus, Tornacensem urbem obtinuit. — Cambrais erwähnt Gregor II, 42: Erat autem tunc R. rex apud Camaracum. Ein Bruder apud Caenomannis civitatem interfectus est; dass er aber König, sagt Gregor nicht. Rorico, Bouq. III, S. 5, lässt Clodio und Merovicus ihren Sitz zu Amiens haben.

[2] Das schliesst mit Recht Roth, Benef. S. 65 ff., daraus, dass in diesen Gegenden das Christenthum fast ganz geschwunden ist; vgl. S. 80.

[3] Auf die von Leo in seinen Schriften über die Malbergsche Glosse ausgesprochenen Ansichten ist jetzt keine Rücksicht zu

Ein Menschenalter später als Chlogio greift Childirich über diese Gebiete hinaus. Das Geschlecht dem er angehört wird als das der Merovinger bezeichnet.

Die alte Ueberlieferung führt dasselbe auf einen König Merovech zurück, den sie später als Chlogio setzt[1], dessen Herkunft sie aber in sagenhafter Weise erzählt. Dem später so mächtigen Königshaus soll ein übermenschlicher Ursprung beigelegt werden, und da man zu den Göttern nicht mehr hinansteigen kann, so greift die Sage nach dem Wunderbaren: ein Meerungeheuer habe sich der Gattin Chlogios verbunden, da sie an der Küste des Meeres sass, und aus dieser Umarmung sei Merovech entsprungen[2]. Vielleicht forderte der Name selbst zu einer solchen Erzählung auf; möglich auch dass eine Erinnerung an das Wohnen der alten Franken an den Meeresküsten des Niederlandes darin enthalten ist[3]. Doch weist die patronymische Form in dem Namen der Merovinger[4] auf einen bestimmten Ahnherrn

nehmen. Er hat sie auch selbst in den Vorlesungen nicht wiederholt, und Sybel S. 172 wird ihnen schwerlich wieder Gunst verschaffen.

[1] Die gewöhnliche Ueberlieferung macht ihn zu einem Sohn desselben; Gregor II, 9 sagt aber bloss: De hujus stirpe quidam Merovechum regem fuisse adserunt. Die Genealogie, SS. II, S. 307, nennt ihn Sohn des Chlodobad, Enkel des Chlojo, eine andere übergeht ihn ganz. Vgl. Gebhardi, Reges Franc. Merov. S. 19: Sybel S. 166.

[2] Hist. epit. c. 9. G. Franc. c. 6.

[3] Vgl. Schröder, Hist. Z. XLIII, S. 30.

[4] A quo reges Francorum postea Merovingii vocantur, Hist. epit.; celebre nomen reges Francorum Merovinchi nuncupati sunt, G. Franc. Ebenso Jonas, Vita Columbani c. 57: Merovingum in regno sublimatum. Dagegen regnum Mervungorum in der Ueber-

des Geschlechtes hin[1], der einer fernen sagenhaften Urzeit angehören und aus ihr in die späteren historischen Zeiten herabgerückt sein mag. Von seinem Leben oder seinen Thaten ist nichts bekannt[2].

Auch Childirichs Herkunft liegt im Dunkeln, und seine Geschichte ist vielfach noch mit Sagen umkleidet[3];

schrift zu Tit. I der Lex Bajuvariorum, LL. III, S. 269. — Später kommt Merovingia als Name des Landes vor, Mirac. S. Agili c. 3: Rodberto apud Merovingiam, quae alio nomine dicitur Francia, tenente jus regium; Merovingi heisst das Volk, wie auch sonst der Name des Königsgeschlechts für das Volk gebraucht wird; s. S. 25 N. 2; Rorico, Bouq. III, S. 4: a quo Franci et prius Merovinci vocati sunt.

[1] Andere Ableitungen von der Merwe (Leo, in Rosenkranz Zeitschrift für die Geschichte der German. Völker I; Vorles. I, S. 296), von den Nerviern (H. Müller S. 81), von Maurungania (Sybel S. 216, nach Ettmüller) scheinen mir nicht in Betracht zu kommen. Dass der Name Meroveus oder Merovechus noch in historischer Zeit in dem Königsgeschlecht vorkommt (Söhne Chilperich I, Chlothachar II, Theuderich II, Theudebert II), spricht dafür, dass jener Stammvater des Geschlechts eine historische Person ist.

[2] Erst die Vita Lupi aus dem 9. Jahrh. nennt den König der Franken, der mit Aetius gegen die Hunen focht, Gregor II, 7, Meroveus. Die Nachricht des Priscus, dass Attila durch den Streit zwischen zwei Söhnen eines Fränkischen Königs zum Angriff auf Gallien bewogen sei, kann man nicht mit irgend welcher Sicherheit auf Söhne des Chlogio beziehen, so oft es auch geschehen ist, deshalb auch nicht von einer Reichstheilung unter diesen sprechen, wie Schröder, Hist. Z. a. a. O. S .45, will. Ebensowenig freilich kann ich es mit Sybel S. 165 durch Heirathen erklären, dass die verschiedenen Könige, die später Gregor nennt, als parentes gelten.

[3] Dahin gehört die Geschichte von seiner Vertreibung, seinem Aufenthalt bei dem König der Thoringer Basinus und seiner Vermählung mit der Frau seines Gastfreundes Basina, und wie

doch das Wesentliche lässt sich wohl erkennen. Die Franken stehen auch jetzt in Verbindung mit den Römern[1]. Wie sie unter Aetius für Rom gegen die Hunen gestritten und ihres theils dazu beigetragen haben die abendländische Cultur gegen die drohende Barbarei des rohen Volkes zu schützen, so kämpfen sie nachher mit den Römern gegen die Westgothen, welche sich in dem Süden Galliens festgesetzt hatten. Schon greift die Fränkische Macht weit gegen den Süden: bei Angers und Orleans sind sich die Feinde begegnet. Mit einem Häuptling der Sachsen, die sich an der Westküste Galliens niedergelassen hatten, vereinigte sich Childirich gegen die Alamannen, welche, heisst es, Italien bedrohten[2]. Eine andere freilich unhistorische Ueberlieferung

aus dieser Verbindung der grosse Chlodovech entsprungen. Das ist gewiss aus alten Liedern geflossen. Vgl. Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale I, S. 273 ff.; Löbell S. 430 ff., besonders aber Junghans, G. d. Fränkischen Könige Childerich und Chlodovech S. 3 ff. Dass auch Frühere schon an Lieder gedacht, sehe ich aus Türk, Forschungen III, S. 82.

[1] Vgl. besonders Pétigny, Etudes II, S. 169 ff., und über die weiteren Thaten Childirichs S. 225 ff., der sich mit Recht gegen die Ansicht einer eigentlichen Herrschaft des Frankenkönigs im nördlichen Gallien ausgesprochen hat, aber alles nur zu pragmatisch und natürlich darstellen will, und dem man auch nicht beistimmen kann, wenn er Childirich förmlich zum Römischen magister militum im nördlichen Gallien ernannt sein lässt, eine Ansicht, die schon Dubos aufgestellt, Montesquieu (XXX, 21) und Mably (Observ. ed. 1788. I, S. 232) bekämpft haben.

[2] Gregor II, 18. 19. Nach der V. Genovefae c. 24, deren Abfassung im 6. Jahrhundert neuerdings entschieden vertheidigt ist, gebot er zu Paris (ingrediens urbem Parisiorum, portam firmari precepit). Die Schlüsse, welche Sybel S. 297 hieraus und aus Gregor II, 23 (S. 40 N. 3) zieht und gegen Junghans vertheidigt, kann ich in keiner Weise für berechtigt halten.

berichtet, dass Aegidius, der die sinkende Römermacht in Gallien vertrat, und mit dem Childirich dort verbunden war, acht Jahre lang über die Franken geherrscht habe und erst dann vertrieben sei, als er durch Forderung von Steuern die Freiheit des Volks verletzte[1]. Das alte Band, welches die Salischen Franken an die Römer knüpfte, ist noch nicht ganz gelöst; es ist vielleicht gerade in diesen Jahren noch einmal fester angezogen worden[2]: eine Erinnerung daran mag sich auch in der Erzählung von der Herrschaft des Römers bei den Franken erhalten haben. Aber auch dies hat nur dazu beigetragen ihnen den Weg zur Eroberung Galliens zu zeigen; und dass es auf die inneren Verhältnisse des Volks, insonderheit auf die Stellung des Königs einen bestimmten Einfluss gehabt, lässt sich nicht darthun.

Der Nachfolger des Königs Childirich war sein Sohn Chlodovech[3], der, soviel sich ermitteln lässt, im Jahr 481 die Herrschaft empfing: eine der mächtigen Persönlichkeiten, welche das Grosse zu vollbringen vermögen, was wohl vorbereitet ist, aber noch des Mannes wartet der es glücklich hinauszuführen versteht.

[1] Gregor II, 12. Hist. epit. c. 11. — Als ganz unhistorisch hat die Erzählung Junghans S. 11 erwiesen.

[2] Doch kann man nicht mit Roth, Benef. S. 80, sagen, dass die Salier erst nach der Eroberung des Landes bis zur Somme in ein freundliches Verhältnis zu den Römern getreten sind.

[3] Für seine Geschichte giebt das angeführte Buch von Junghans eine sichere Grundlage, an der nur weniges durch spätere Arbeiten verändert ist.

Die Römermacht war nicht bloss erschüttert; schon hatte der letzte Kaiser des Westens dem Deutschen König Odovakar in Italien Platz gemacht, und in allen Provinzen des Westreichs hatten sich Deutsche Stämme oder Abtheilungen Deutscher Heere niedergelassen. Auch andere Fränkische Völkerschaften haben daran theilgenommen. Am linken Rheinufer breiteten sie sich aus[1]; Köln war der Hauptsitz eines Stammes, welcher von den Wohnungen hier an dem Ufer des Flusses den Namen der Riparii oder Ripuarii erhalten hat[2]; westwärts bis zur Maas scheinen diese sich ausgedehnt zu haben[3]. Auch das Moselland ward von Franken eingenommen[4], wo früher schon Stammgenossen angesiedelt

[1] Aetius hat diese Gebiete noch für Römische Herrschaft behauptet, doch schwerlich die Deutschen aus dem Lande vertrieben; Prosper 428: Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aetii comitis armis recepta; Idatius 432: Superatis per Aetium in certamine Francis et in pace susceptis etc. Vgl. im allgemeinen Huschberg S. 395. 415. 429. 439.

[2] Zuerst werden sie von Jordanis c. 36 genannt. Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 527, hält den Namen für gleichbedeutend mit dem der Ubier. Dass die Gesta Franc. c. 8 Köln erst unter Aegidius in den dauernden Besitz der Franken übergehen lassen, kommt wenig in Betracht.

[3] Vgl. über den Umfang Ripuariens Chr. J. Kremer, Acta Palatina IV, S. 178, der wohl mit Recht die Ripuarische Provinz und das Ripuarische Reich unterscheidet; über jene Eckertz, Ann. d. hist. Ver. für den Niederrhein I, S. 19 ff. (auch Kölner Progr. v. 1854); Schröder, Hist. Z. XLIII, S. 50 ff., Franken S. 45. Digots Annahme, Histoire d'Austrasie I, S. 73, dass die Ripuarier sich mit Zustimmung der Römer hier niedergelassen haben, ist ganz ohne Beweis.

[4] Dass diese Franken von den Ripuarischen ganz verschieden waren, behaupten Zeuss S. 345 und Sybel S. 299; als Ober-

waren[1]: wiederholt ist Trier erobert[2]; nach der Mitte des Jahrhunderts blieb es in den Händen der Sieger. Sie besetzten auch weitere Striche gegen Süden[3], bis sie den Alamannen und Burgunden begegneten. Soweit die Lande um Maas und Mosel und Saar Deutsch geworden sind, ist es durch Fränkische Bevölkerung geschehen.

Als Chlodovech zur Herrschaft kam, bestand noch keine Verbindung zwischen seinen Franken und den östlichen Stammgenossen. Auch das Cambraier Gebiet stand unter einem andern König, und noch ein dritter

franken unterscheidet sie Arnold, Ansiedelungen I, S. 159 ff.; Fränk. Zeit S. 59 ff., von den Ripuariern als Mittelfranken und sucht die verschiedenen Perioden der Ausbreitung näher zu bestimmen. Dass es Chatten waren, ist wahrscheinlich genug und wird durch die Ortsnamen bestätigt. Ob die Geltung des Salischen Rechtes in diesen Gegenden, die Schröder, Forsch. XIX, S. 141 ff. 168 ff., Franken S. 21 ff., nachgewiesen, auf alter Stammgemeinschaft der Chatten und Salier beruht, wie jener annimmt, oder eine Folge der Eroberung durch Chlodovech ist, muss, glaube ich, dahingestellt bleiben. Ihn und schon Childirich hier herrschen zu lassen, den Schwerpunkt ihrer Macht hier zu suchen, widerspricht doch aller geschichtlichen Ueberlieferung.

[1] Eumenius, Paneg. in Constantium c. 21: Sicut postea tuo, Maximiane auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva jacentia Laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit.

[2] Salvian, De gubern. Dei VI, S. 227: Denique expugnata est quater urbs Gallorum Trever opulentissima; vgl. S. 211. 234 ed. Rittersh.

[3] Der Blesigau, Sarrachgau, Nitagau und Albegau (s. die Divisio imperii 870, LL. I, S. 517) waren Fränkisch. Nur von hier aus können sich die Franken Langres genähert haben, Gregor II, 23 (S. 40 N. 3); aber von Childirich ist dabei keine Rede, und auch was Schröder, Franken S. 28, aus dieser Stelle entnimmt wenig berechtigt. Jene waren vielleicht schon damals katholisch.

wird erwähnt[1]. Aber Chlodovech hat unternommen und glücklich ausgeführt, was nicht bloss seiner Herrschaft eine weite Ausdehnung gab, sondern auch den Weg bahnte zur Vereinigung aller Stammgenossen, ja zur Verbindung anderer Deutscher Stämme mit den Franken.

Es ist eine Eroberung, die von dem König ausgeht: ihm unterwerfen sich die Völker, die er besiegt. Dabei handelt es sich nicht etwa um Gefolgsgenossen, die der König um sich gesammelt hatte, und ebensowenig hat er als Söldnerführer im Römischen Dienst seine Züge unternommen[2]. Die Franken, die unter ihm standen,

[1] Chararich, Gregor II, 41. Vgl. Junghans S. 21.

[2] Dass auch Chlodovech Römischer magister militum gewesen, behaupten mit Dubos auch Pétigny, S. 362 ff., Fustel de Coulanges, Hist. des institutions III, ch. 10: Comment les rois francs sont devenus les maitres de la Gaule, und berufen sich besonders auf den Brief des Remigius, Bouq. IV, S. 51, wo es heisst: Rumor ad nos pervenit, administrationem vos secundum (?) rei bellicae suscepisse. Non est novum ut coeperis esse, sicut parentes tui semper fuerunt. Während die Meisten den Brief kurz vor den Gothischen Krieg setzen, nehmen beide an, Remigius habe ihn geschrieben, da Chlodovech seinem Vater gefolgt war und noch nicht als König, sondern eben nur als Römischer Beamter in Gallien herrschte. Allein damit ist nicht zu vereinigen, wenn es heisst: et sacerdotibus tuis honorem debebis deferre, worunter, wie Pétigny selbst ausführt, Bischöfe gemeint sind, welche doch nie 'tui' des heidnischen Königs heissen konnten. Ebensowenig dürfte die Stelle, wo Remigius dem König gerechtes Urtheilen empfiehlt und von dem praetorium desselben spricht, auf einen Römischen Militärbeamten passen, der keine Jurisdiction anders als über Mitglieder seines Heeres hatte; Walter §. 705; Klimrath, Hist. du droit §. 48. Es bleibt aber schwierig Zeit und Anlass des Schreibens zu bestimmen. Junghans S. 142 denkt deshalb an einen der Söhne Chlodovechs (was aber wohl mit Recht sein Französischer Uebersetzer sehr gewagt nennt, S. 144 N. 3, während Löning, KR. S. 7 N. ihm beistimmt). Lecoy de la Marche, Bibl. de l'école des chartes

bot er auf und erhielt Hülfe von anderen Königen des Stammes. Nicht von einzelnen Scharen die ihm Zuzug leisten ist die Rede; sondern es sind die Herrscher selbst auf die es ankommt, welche sich dem mächtigen König anschliessen und in gewissem Masse unterordnen, bis sie zuletzt der Macht erliegen, die zu befestigen sie selbst geholfen haben.

Der Grund zu dem neuen Reiche ward gelegt, da Chlodovech die Reste Römischer Herrschaft, das Land von der Somme und Maas bis zur Seine und Loire, sich unterwarf. Einige Jahre hatten die Franken geruht[1], nun wandte sich der König gegen den Siagrius, des Aegidius Sohn, den Gregor einen König der Römer nennt; er siegte, und das Land, welches bis dahin noch für einen Theil des Römischen Reichs gegolten hatte, trat unter die Hoheit des Fränkischen Königs. Aber nicht auf einmal scheint die Unterwerfung vollbracht zu sein; eine Ueberlieferung sagt, dass zuerst das Land bis zur Seine, dann das Gebiet zwischen Seine und Loire dem Chlodovech unterthan ward[2], und was sonst von den

6. Ser. II, S. 59 ff., der sich auch gegen die Auslegung von Dubos und Pétigny wendet, vertheidigt das J. 486; und ähnlich Fehr, Staat und Kirche im Fränk. Reich S. 7 N.; Friedrich, KG. Deutschlands II, S. 88 N. — Auch Sybel S. 386 bezeichnet Chlodovech wie Childirich als Römischen Feldherrn, ich weiss nicht mit welchem Grunde.

[1] Hierauf darf man die Aeusserung in dem späteren Briefe Theoderichs an Chlodovech (Cassiodor Var. IV, 2) beziehen: gratulamur, quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova praelia concitasti. Vgl. Pétigny S. 352.

[2] G. Franc. c. 14: Eo tempore dilatavit Chlodovechus amplificans regnum suum usque Sequanam. Sequente tempore usque

Verhältnissen Galliens in dieser Zeit bekannt ist, bestätigt die Richtigkeit dieser Darstellung[1]. Auch von einzelnen Kämpfen gegen die Romanen ist die Rede[2]. Einen heftigen Widerstand haben sie aber kaum entgegengestellt[3], vielmehr durch einen feierlichen Act den Fränkischen König förmlich auch als ihren Herrn anerkannt und dabei zugleich eine Sicherung gewisser Rechte erlangt[4]. Das Verhältnis welches begründet ward erläutert eine Stelle Procops[5]. Die Franken, weil sie mit

Ligure fluvio occupavit. Die Urkunde, Dipl. S. 113, wo es heisst: primo nostro susceptae christianitatis atque subjugationis Gallorum anno, ist falsch.

[1] Die Herrschaft des Siagrius umfasste wahrscheinlich nur das Land nördlich der Seine. Vgl. Junghans S. 23.

[2] So die V. Genovefae c. 33 (S. 33 ed. Kohler), von einer 5 (oder 10)jährigen Belagerung von Paris durch die Franken; Gregor de gl. mart. I, 60 von einer Belagerung der Stadt Nantes. Doch kann ich auf jene Erzählung kein grosses Gewicht legen; ob die zweite Stelle hierher gehört, bleibt zweifelhaft.

[3] Schon vor Chlodovechs Zeiten sagt Gregor II, 23: Interea cum jam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare. Vgl. S. 37 N. 3.

[4] Das darf den Worten Gregors II, 27: regnoque ejus accepto, die ebenso gebraucht werden da Chlodovech die Herrschaft bei den Ripuariern und im Reich des Ragnachar erlangte, II, 40. 42, entnommen werden; Junghans S. 35. Wenn besonders die Franzosen (Dubos, Pétigny, Fustel de Coulanges u. a.), in dem ganzen Ereignis überhaupt keine Eroberung sehen wollen, so verkennen sie das Wesen der Sache. Dagegen spricht mit Recht Prévost, Rev. des questions hist. XXVI, S. 131 ff. Richtiger auch schon Lehuerou, Hist. des institutions Mérov. S. 224. 236, nur dass er später, S. 262, auch zu viel Gewicht auf die Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit legt. Ob einzelne im Lande dem Franken die Hand boten, ändert die Sache nicht.

[5] De b. Goth. I, 12: An den Sümpfen der Rheinmündung war es wo *Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, βάρβαρον ἔθνος, οὐ πολλοῦ λόγου τὰ καὶ ἀρχὰς ἄξιον, οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται. τούτων ἐχο-*

den Waffen nicht durchdringen konnten, sagt er, schlossen ein friedliches Abkommen mit den Gallischen Provinzialen, die er Arborycher (Armoricaner) nennt, und beide verschmolzen zu einem mächtigen Volk; auch die Römischen Krieger welche hier standen ergaben sich, bewahrten jedoch die alte Sitte und übertrugen sie auf ihre Nachkommen. Gewiss handelt es sich da nicht um eine bestimmte Begebenheit, sondern die eingetretene allgemeine Veränderung wird als ein einzelnes Ereignis aufgefasst. Was der Schriftsteller wusste und überlieferte war, dass Franken und Gallier und die Reste der Römer im Lande sich vereinigten, unter die Herrschaft desselben Königs traten, gemeinschaftlich Ein Reich, Einen Staat bildeten[1].

Aber die Salischen Franken haben nicht die Sitze

μενοι Ἀρβόρυχοι ᾤκουν. . . . . ἐτύγχανον δὲ Ἀρβόρυχοι τότε Ῥωμαίων στρατῶται γεγενημένοι· οὓς δὴ Γερμανοὶ κατηκόους σφίσιν ἐθέλοντες, ἅτε ὁμόρους ὄντας καὶ πολιτείαν ἣν εἶχον πάλαι καταβαλόντας, ποιήσασθαι ἱλιζοντό τε καὶ πανδημεὶ πολεμησείοντες ἐπ' αὐτοὺς ᾖεσαν. Ἀρβόρυχοι δὲ ἀρετήν τε καὶ εὔνοιαν ἐς Ῥωμαίους ἐνδειξάμενοι ἄνδρες ἀγαθοὶ ἐν τῷδε τῷ πολέμῳ ἐγένοντο, καὶ ἐπεὶ βιάζεσθαι αὐτοὺς Γερμανοὶ οὐχ οἷοί τε ἦσαν, ἐταιρίζεσθαί τε ἠξίουν καὶ ἀλλήλοις κηδεσταὶ γίγνεσθαι· ἃ δὴ Ἀρβόρυχοι οὔτι ἀκούσιοι ἐνεδέχοντο. Χριστιανοὶ γὰρ ἀμφότεροι ὄντες ἐτύγχανον· οὕτω τε ἐς ἕνα λαὸν ξυνελθόντες δυνάμεως ἐπὶ μέγα ἐχώρησαν. Auch einige Römische Truppen hätten sich angeschlossen. — Die *Ἀρβόρυχοι* sind die Bewohner des tractus Armoricanus zwischen Loire und Seine; Not. dignit. Occidentis ed. Böcking S. 106*.

[1] Wie Löbell S. 94 und Pétigny S. 340, hat auch Junghans S. 32 ff. die Nachricht nicht ganz in diesem allgemeinen Sinne gefasst, bezieht sie wenigstens zunächst nur auf das Land zwischen Seine und Loire. Viel zu grosses Gewicht legt Digot I, S. 175, auf die Römischen Truppen, die so in den Dienst Chlodovechs gekommen sein sollen.

nördlich an der Schelde aufgegeben; keine allgemeine Wanderung oder weitere Ausbreitung gegen den Süden hat stattgefunden[1]. Nur der König und die ihm folgten liessen sich auf dem eroberten Boden nieder. So war auch zu einer Landtheilung, wie andere Germanische Stämme in den besetzten Gebieten sie vorgenommen haben, kein Anlass gegeben[2]. Was an öffentlichem und herrenlosem Land sich fand — und es musste das einen bedeutenden Umfang haben — wird dem König und seinen Begleitern anheimgefallen sein[3].

So bewahrten die Römer ihre Freiheit, ihren Grundbesitz[4], dazu ihr privates Recht. Aber den politischen Einrichtungen, die nun getroffen wurden, sind auch sie unterworfen[5]; ihre Abhängigkeit war in mancher Beziehung selbst eine stärkere als die der Franken; in der Schätzung ihrer persönlichen Würde sind sie nicht den

[1] Dies hat schon Pétigny S. 576 mit Recht geltend gemacht. Dass Franken sich zahlreicher an der untern Seine angesiedelt, hat man aus den Gräbern nachzuweisen gesucht; s. Les bijoux de Jouy le-Comte et les cimetières Mérovingiens de la Gaule, Rev. archéol. 1879, Oct.

[2] Dies haben anerkannt Mably S. 237; Savigny I, S. 310; Pardessus S. 534; Guérard, Irminon I, S. 503; Pétigny S. 577; Roth, Benef. S. 67. Auch Gaupp, Ansiedelungen S. 421, hat wohl eingesehen, dass die Verhältnisse hier andere waren als in den Landen welche sonst unter Deutsche Herrschaft kamen, doch kann er sich von der Idee einer stattgefundenen Theilung nicht losmachen. Was Gfrörer, Volksrechte I, S. 68 ff., aus L. Sal. XLV folgern will, ist ganz ungeheuerlich.

[3] Roth S. 81 ff.

[4] S. darüber ausführlich Roth S. 69 ff.

[5] Vgl. im allgemeinen Schäffner, RV. Frankreichs I, S. 100; Roth S. 97.

Freien, nur den Liten gleichgestellt[1]. Nicht wie Theoderich in Italien hat Chlodovech darnach gestrebt Römer und Deutsche vollständig zu Einem Volk zu verbinden, am wenigsten Römisches Wesen zu allgemeiner Herrschaft zu bringen[2]. Und erst im Lauf der Zeit hat dies einen grösseren Einfluss gewonnen.

Dafür war es dann von hoher Bedeutung, dass Chlodovech das Christenthum annahm.

Schon vorher hat er mit der katholischen Geistlichkeit in gutem Vernehmen gestanden[3]; die Gemahlin Chrotechildis aus Burgundischem Königsgeschlecht war im Christenthum erzogen und liess es an Mahnungen nicht fehlen sich zu dem wahren Glauben zu bekehren. Als Herrscher über eine christliche Bevölkerung, inmitten eines christlichen Landes, da auch die Nachbarstämme zum Theil schon lange vorangegangen, konnte Chlodovech nicht in dem alten Heidenthum beharren. Er duldete erst, dass die Kinder welche ihm geboren

[1] Darüber später. Dass in dem geringeren Wergeld gar keine Herabsetzung der Romanen liege, können Roths Ausführungen S. 94 ff. nicht darthun. Ganz unbegründet aber ist die Meinung Fustel de Coulanges, dass es nur für Freigelassene gegolten.

[2] Sybel S. 307 hebt die Verschiedenheit hervor, begründet sie aber anders als ich es für richtig halten kann.

[3] Mit dem Remigius von Reims, Gregor II, 27. Wäre der Brief des Remigius (s. S. 38 N. 2) vor der Taufe geschrieben, so wäre er allerdings das entscheidendste Zeugnis. Eine Schwester war vorher für das Arianische Bekenntnis gewonnen, Gregor II, 31, vielleicht durch den Einfluss einer andern, die dem Ostgothen Theoderich vermählt war, III, 31. Ueber angebliche Sympathien Childirichs für das Christenthum s. Friedrich II, S. 36; Löning, Das Kirchenrecht im Reich der Merovinger (G. d. D. KR. II) S. 6, ein Buch dem diese Bearbeitung mannigfache Förderung verdankt.

waren die Taufe empfingen; dann, wie wenigstens Gregor berichtet, da er in dem Namen Jesu Christi, dessen Beistand er angerufen, einen Sieg über die Alamannen davongetragen und das Volk, das er befragt, sich bereit erklärt hatte die alten Götter zu verlassen, ward er feierlich am Weihnachtsfeste des Jahres 496 in Gegenwart zahlreicher Bischöfe durch Remigius von Reims in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Ein Theil des Volks — von dreitausend ist die Rede — liess sich mit dem König taufen[1]. Wohl beharrten die Salier in ihren Sitzen an der Schelde noch längere Zeit im Heidenthum[2]. Aber hier war nicht mehr der Mittelpunkt der Fränkischen Herrschaft. Diese war hinfort christlich, in allen öffentlichen Verhältnissen machte sie diesen Charakter geltend[3]. Und es war das Bekenntnis

[1] Gregor II, 29—31 verglichen mit der V. Remigii, die einiges hinzugefügt hat. Vgl. Rettberg, KG. Deutschlands I, S. 273 ff.; Junghans S. 55 ff.; Friedrich II, S. 63 ff.

[2] Dies ergiebt sich aus der späteren Wirksamkeit des Lambert von Tongern u. a. in diesen Gegenden. Doch entstanden wohl schon unter Chlodovech die Bisthümer zu Arras (s. die Vita des Vedastus, Act. SS. Febr. I, S. 792) und in der Virmandorum civitas (später nach Noyon verlegt); vgl. Pétigny S. 564. — Was Hincmar, V. Remigii, Bouq. III, S. 377, erzählt: Multi denique de Francorum exercitu necdum ad fidem conversi, cum regis parente Raganario ultra Sumnam fluvium aliquamdiu degerunt, donec etc., ist wohl nur falsche Auffassung von Gregors Erzählung vom Ragnachar. Etwas mehr scheint Richter, Annalen I, S. 37, darin zu finden.

[3] Vgl. den Brief Chlodovechs an die Gallische Geistlichkeit nach dem Gothischen Siege, den Boretius an die Spitze der neuen Ausgabe der Capitularien gesetzt hat; auch die Urkunde des Königs für Euspicius und Maximinus, Dipl. S. 1: Tibi venerabilis senex Euspici tuoque Maximino, ut possitis et hi qui vobis in sancto proposito succedent pro nostra dilectaeque conjugis et fi-

der Römischen Bevölkerung Galliens, das auch der Frankenkönig und sein Volk angenommen hatten. Während andere Deutsche der Lehre des Arius anhingen, die zuerst durch Ulfila den Gothen verkündet und in den folgenden Jahrhunderten unter den Stammgenossen verbreitet war, und eben damit in oft schroffen Gegensatz zu den Romanen traten, hat Chlodovech hier jede Schranke zwischen den Angehörigen seines Reichs entfernt, hat zugleich die Geistlichkeit des Landes für sich gewonnen, die nun in ihm den Schirmer und Vertheidiger ihrer Rechte erblickte: auch der Römische Bischof begrüsste ihn als Streiter für die Sache Gottes [1].

So haben die Bischöfe des südlichen Galliens wohl dem Chlodovech die Hand geboten zur Unterwerfung des Landes jenseits der Loire, wo die Arianischen Westgothen die Herrschaft hatten [2]. 'Ich dulde es ungern', lässt Gregor den König sagen, 'dass diese Arianer einen Theil Galliens innehaben; lasst uns gehen mit Gottes

liorum sospitate divinam misericordiam precibus vestris impetrare, Miciacum concedimus etc. Anderes stellt Pétigny S. 647 — 661 zusammen.

[1] S. den Brief des Papstes Anastasius, Bouq. IV, S. 51, wo es am Schlusse heisst: Deus . . . det tibi in circuitu de inimicis suis victoriam. Damit mag man die Stelle des Gregor vergleichen II, 40: Prosternebat enim cotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius et augebat regnum ejus etc. Vgl. über diese Stelle Löbell S. 215; H. Müller, Lex Salica S. 194 N. Aehnlich die etwas spätere V. Maximini c. 1, Mabillon I, S. 582. S. auch den Brief des Avitus, Bouq. IV, S. 49.

[2] Gregor X, 31, 7. 8; V. Patrum c. 4. Vgl. II, 35: Multi jam tunc ex Galliis habire Francos dominos summo desiderio copiebant, und weiter über den Bischof Quintianus. Von der Eroberung des südlichen Galliens heisst es in der V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420: posteaquam pia atque inclyta et christianae

Hülfe und das Land unserer Gewalt unterwerfen'[1]. Man erzählte von Wundern, die geschehen seien um dem Franken den Sieg zu verschaffen[2]. Eine grosse Schlacht südlich von Poitiers[3] entschied für ihn (im J. 507), und bis zur Garonne und weiter ward seine Herrschaft ausgedehnt[4]. Nur die südwestlichen Provinzen schützte der Ostgothe Theoderich: die Provence nahm er für sich in Besitz.

Die Burgunden, schon vorher von Chlodovech besiegt[5], haben hier den Franken Hülfe geleistet. Auch bei ihnen hatte die katholische Geistlichkeit ihrer Sympathien für den Fränkischen König kein Hehl[6]. An

religionis cultrix Francorum ditio Rutenam urbem, conjurante sibi populi ejus favore, subjecit. Vgl. Pétigny S. 436. 490; Laurent, Les barbares et le catholicisme (Etudes V) S. 130; Junghans S. 80.

[1] Gregor II, 37: Valde molestum fero, quod hi Arriani partem teniant Galliarum. Eamus cum Dei adjutorium, et superatis redegamus terram in ditione nostra.

[2] Fortunat, Mir. S. Hilarii c. 7, Op. ed. Lucchi II, S. 22 (daraus die falsche Urkunde, Dipl. S. 121).

[3] Die verschiedenen Ansichten über den Ort (Vogladensis campus bei Gregor) behandelt ausführlich Longnon, Géographie de la Gaule S. 576 ff., und entscheidet sich wieder für Vouillé (wie auch Giesebrecht in der 1. Aufl. der Ueb. S. 102 schreibt). Vgl. Kaufmann, Hist. Z. XXX, S. 14 ff. Eine neuere Schrift von Lévesque, Notes sur S. Maixent. Le campus vocladensis, diss. sur le champ de bataille de 507, Niort 1881, kenne ich nicht.

[4] Vgl. im allgemeinen Fauriel II, S. 51 ff., über die Grenzen des eroberten Landes im Süden S. 72; Junghans S. 106; Bonnell, Anfänge S. 196; Dahn, Könige V, S. 111 ff.; Longnon S. 51 ff.

[5] Marius chron. 500. Gregor II, 32. 33. Vgl. Junghans S. 65 ff.; Binding, Das Burgundisch-Romanische Königreich I, S. 154 ff.; Jahn, G. der Burgundionen II, S. 84 ff. 125 ff.

[6] Avitus sagt in dem S. 45 N. 1 angeführten Brief: apud dominum meum, suae quidem gentis regem, sed militem vestrum. Vgl. Binding S. 142; Jahn II, S. 458.

zwei Seiten von seiner Herrschaft begrenzt war das Reich Gundobads nicht im Stande dieser auf die Länge zu widerstehen.

In Gallien und nördlich der Alpen waren die Franken in vollem Uebergewicht. Da sandte der Kaiser aus dem fernen Byzanz dem siegreichen König die consularischen Ehren[1]: so dachte man auch diese Deutsche Herrschaft dem Römischen Reich einfügen, den Zusammenhang des Ostens und des Westens bewahren zu können. Auch hat Chlodovech bereitwillig die fremde Würde angenommen: er schmückte sich mit ihren Insignien und zeigte sich so den neuen Unterthanen.

Wohl hatte das Romanische Element nun eine grosse Bedeutung im Fränkischen Reich. Auf Römischen Bo-

[1] Gregor II, 38: Igitur ab Anastasio imperatore codecillos de consolato ('consolatione' einiger der ältesten Handschriften ist wohl Entstellung) accepit, et in basilica beati Martini tunica blattea indutus et clamide, inponens vertice diademam. Tune ascenso equite aurum argentumque . . . populis manu propria spargens, voluntate benignissima erogavit, et ab ea die tamquam consul aut augustus est vocitatus. Das 'tamquam' ist nicht zu übersehen: an die Annahme des Titels augustus oder imperator, wie Le Cointe, Ann. eccl. I, S. 254, meint, keinenfalls zu denken und danach auch das 'consul' zweifelhaft; Valesius I, S. 302 erklärt deshalb 'vocitatus': 'angeredet'. Treffend hat Sybel, Jahrb. IV, S. 86, darauf hingewiesen, dass Chlodovech im Prolog der Lex Salica proconsul genannt wird. Nur ist kein Grund bei Gregor eine Verwechslung anzunehmen. Nicht von der Ernennung zum wirklichen Consul, sondern von der Uebersendung des consularischen Titels ist bestimmt die Rede. Ob auch die von Gregor genannten Insignien, aus denen Rückert, Culturg. I, S. 345 N., mit Valesius S. 300, schliessen will (vgl. Richter S. 41), dass es sich um die Würde des Patriciats gehandelt, mit geschickt sind, ist nicht ausdrücklich gesagt. Vgl. über die Bedeutung der Sache S. 49 N. 2.

den, nach Paris, hat Chlodovech seinen Sitz verlegt[1]. Hier und noch mehr im Süden, wo die Gothen aus dem Lande wichen, die Franken nicht zahlreich einwanderten, überwog die Gallisch-Römische Bevölkerung. Sie und ihre Bildung, ihre Zustände erlangten Einfluss auf die Regierung des Reichs; die Franken traten in Verhältnisse ein, die wohl dem Absterben und endlichem Untergang verfallen waren, die aber immer noch die Kraft hatten, auf die Gemüther einen starken Eindruck zu machen und eine Umbildung ihrer Zustände zu fördern.

Aus dem König einer kleinen Deutschen Völkerschaft ist Chlodovech der Herr eines weiten, grossentheils Romanischen Reiches geworden; eben dadurch und durch die Annahme des Christenthums ist er in Verbindung mit allen bestehenden Gewalten Europas getreten, wie mit dem Byzantinischen Kaiser so mit dem Bischof von Rom[2]. Ein Zusammenhang mit der alten Welt war angeknüpft, eben in dem Augenblick da eine neue sich zu bilden begann, gerade von Chlodovech selbst gebildet ward[3].

[1] Gregor II, 38: Parisius venit ibique cathedram regni constituit. Dass er vorher in Soissons residiert, wie Hincmar, V. Remigii, Bouq. III, S. 377, sagt, scheint mir zweifelhaft: es ist vielleicht nur daraus entnommen, dass nach Gregor II, 27 Siagrius dort herrschte. Gregor II, 40 wird noch das Gebiet an der Schelde als Chlodovechs gewöhnlicher Aufenthalt angenommen; s. Junghans S. 112 N. 2.

[2] Wie ihm der Papst Anastasius schrieb, so soll ihm der Papst Ormisda eine goldene Krone geschickt haben; Hincmar, V. Remigii, Bouq. III, S. 379.

[3] Vgl. Ozanam, Etudes germaniques 3. A. II, S. 62, der nur einseitig das Erste hervorhebt. Laurent S. 122 ff., der alles Ge-

Denn das Fränkische Reich war doch alles eher als eine Fortsetzung Römischer Herrschaft, Römischer Zustände. In Wahrheit bedeuten jene Römischen Titel und Würden wenig: sie bedingten keine Abhängigkeit[1], sie gaben kein neues Recht[2]; nur als eine Anerkennung dessen was erreicht mochte es der Franke betrachten[3]. Chlodovechs Macht ist gewachsen, er hat seinen Romanischen Unterthanen gegenüber Rechte ausgeübt, die einem Deutschen König unter seinem Volke nicht zukamen[4], von Römischen Institutionen bestehen lassen was

wicht auf die Annahme des katholischen Bekenntnisses legt und entschieden zu viel sagt, wenn er schreibt: Clovis ne conquit pas la Gaule sur les Romains, mais sur les Barbares (er nennt Alamannen, Burgunden, Westgothen).

[1] Recht gut heisst es bei Jonas, Mir. S. Johannis (Mab. I) c. 4: tempore quo Franci, postposita re publica sublatoque imperii jure, propria dominabantur potestate, und vorher Vita c. 2: Franci cum Chlodoveo rege, postposita re publica, militari manu terminos Romanorum irrumpentes, Galliam invaserunt. Jene erste Stelle ist abgeschrieben in der Vita Treverii, Bouq. III, S. 411; wenn es aber da vorher heisst: Erat enim eo tempore quo Gallia sub imperii jure Justini consulis extitit, so erscheint dies in der That als leere Einbildung des späten Schriftstellers. Die Nachricht des Procop III, 33: *οὐ γάρ ποτε ᾤοντο Γαλλίας ξὺν τῷ ἀσφαλεῖ κεκτῆσθαι Φράγγοι, μὴ τοῦ αὐτοκράτορος τὸ ἔργον ἐπισφραγίσαντος τοῦτό γε*, bezieht sich nur auf die spätere Abtretung der Provence durch die Ostgothen.

[2] Gegen die Ansichten von Dubos, die Pétigny und neuerdings Digot und Fustel de Coulanges wiederholt haben (ähnlich Daniels I, S. 453), dass Chlodovech so ein formales Recht zur Herrschaft in Gallien empfangen, s. schon Hallam, View of the state of Europe during the middle ages I (10. ed.), S. 106 ff., auch Lenormant, Revue numism. 1853, S. 130.

[3] Vgl. Lehuerou S. 229; Junghans S. 126.

[4] Vgl. Daniels I, S. 452, der dies mit Recht geltend macht,

ihm Vortheil brachte oder mit seinen Interessen nicht in Widerspruch war[1], namentlich die vorgefundenen kirchlichen Einrichtungen vollständig erhalten, aber auch sie von sich abhängig gemacht — auf seinen Befehl kam eine Synode aller Bischöfe Galliens in Orleans zusammen und berieth Vorlagen die er machte[2] —; er hat auch seinen Thron mit Ehren und Pomp umkleidet, wie sie bis dahin unbekannt gewesen, manche fremde Gewohnheit angenommen, dem Einfluss neuer Lebensverhältnisse Raum gegeben; aber das eigentliche Wesen der Dinge hat das alles wenig berührt. Das Fränkische Reich blieb selbständig nach aussen; und in allen seinen Theilen sind die Ordnungen des Germanischen Staats zur Geltung gekommen.

Dafür ist es von der grössten Bedeutung gewesen, dass Chlodovech, während er weit hin über Romanische Lande seine Herrschaft erstreckte, zugleich auch Deutsche Gebiete von nicht geringerem Umfang sich unterwürfig machte. Empfängt das Fränkische Volk dort die Elemente neuer Bildung, so gewinnt es hier eine Stärkung der alten nationalen Kraft und entgeht damit der Gefahr, zu sehr von jener angezogen und beherrscht zu werden, wie es den Gothen und anderen Stämmen geschah.

aber zu weit geht, wenn er dauernd ein verschiedenes Rechtsverhältnis annimmt.

[1] Dahin gehören auch die Münzen, von denen später zu sprechen ist.

[2] Löning S. 131. Vgl. über Chlodovechs Kirchenpolitik überhaupt die in der Anmerkung angeführte Stelle.

Ist Gregors Erzählung begründet[1], so hat Chlodovech seine Laufbahn damit beschlossen, dass er den besonderen Reichen der Franken, der Salischen wie der Rheinischen, ein Ende machte und den ganzen Stamm unter seiner Herrschaft vereinigte. Erst haben die Könige ihm Hülfe geleistet[2]; dann räumen sie ihm den Platz. Roh und gewaltsam sind die Mittel die er anwendet; Mord und Verrath haben dienen müssen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Den König Chararich lässt Chlodovech sammt seinem Sohn gefangen nehmen, zum Geistlichen scheeren, dann tödten. Gegen Ragnachar, der zu Cambrai seinen Sitz hat, gewinnt er die Leute: da derselbe gefangen und gebunden herbeigeführt wird, erschlägt er ihn, und ebenso einen Bruder, mit eigener Hand. Der Ripuarische Herrscher Sigibert wird auf Chlodovechs Anstiften von dem eignen Sohn ermordet, der Sohn fällt durch die Hand eines Abgesandten des Salischen Königs. Da beide todt waren, versammelte dieser das Volk und forderte es auf sich seiner Herrschaft zu unterwerfen, und mit lautem Zuruf und Waffengetös gab dasselbe seine Zustimmung, erhob Chlodovech auf den Schild und machte ihn so auch zu seinem König[3].

[1] Auch hier ist wohl die Sage, ja die Dichtung thätig gewesen; s. Junghans S. 116; Lecoy de la Marche, Revue des questions historiques I (1866).

[2] Ragnacharius gegen Siagrius, Gregor II, 27; Sigiberts Sohn gegen die Westgothen, II, 37.

[3] Gregor II, 40: plaudentis tam parmis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt. Das Uebrige Gregor II, 41. 42.

Es ist ein Unterschied: die Könige aus Salischem Stamm fallen, und ihre Gebiete werden ohne weiteres von Chlodovech in Besitz genommen; um aber die Herrschaft bei den Rheinischen Franken zu erlangen, bedarf er der Wahl und Anerkennung als König; dort mochte er als nächster Erbe die Nachfolge in Anspruch nehmen, hier empfing er sein Recht durch das Volk, welches ihn und sein Geschlecht an die Stelle der einheimischen Fürsten setzte.

Man wüsste gerne, welchen Umfang die Herrschaft hatte, welche Chlodovech so über Fränkische Lande gewann. Von den Gegenden am oberen Lauf der Mosel unterliegt es keinem Zweifel, dass sie vorher ihm unterworfen waren[1]; sie sind Romanisch geblieben und soviel erhellt dem Schicksal des westlichen Galliens gefolgt. Ob aber die Deutsch gewordenen Gaue an der Mosel und Saar schon früher unter Chlodovech standen, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden[2]. Jedenfalls die Gebiete zwischen Maas und Rhein wurden nun erst wieder mit den westlichen Provinzen verbunden. Dazu

[1] Auf dem Rückwege vom Krieg gegen die Alamannen, den Gregor vor die Unterwerfung des Rheinfränkischen Landes setzt, war der König in Toul, V. Vedasti, Bouq. III, S. 372, und beim Arnulf zu Juviniacum (Joine), V. Arnulfi, ebend. S. 583. Von Verdun heisst es, dass es unter Chlodovech stand, sich empörte und wieder unterworfen ward, und dies wird nicht nach der Ermordung des Königs Sigibert, sondern in den Anfang von Chlodovechs Regierung gesetzt: cum auspicia ejus regni multimodis urgerentur incursibus; V. Maximini (Mab. I) c. 5, doch gilt er dem Autor schon als Christ; vgl. Löning S. 18 N.

[2] Man möchte es deshalb vermuthen, weil der König nur durch diese Gebiete mit den Alamannen zusammenstossen konnte.

kam das Land auf dem rechten Ufer des Flusses, soweit es eben damals Fränkische Bevölkerung hatte. Aber es hat die grössten Schwierigkeiten gerade hier die Grenzen zu bestimmen. Die Berichte der Zeit ergeben nur, dass zwischen Friesen und Sachsen im Norden, Thüringern im Osten, Alamannen im Süden die Franken sesshaft waren[1]. Mit den Thüringern hatten sie in alten Zeiten gekämpft[2]; König Sigibert selbst hat zu Zülpich gegen die Alamannen gestritten[3]; als er von seinem Sohn erschlagen ward, durchzog er die Buchonia[4], in dem alten Lande der Chatten. Es ist von keiner anderen Herrschaft, von keiner späteren Eroberung der Fränkischen Könige in diesen Gegenden die Rede, bis zu denen der Blick des Historikers im Westen nicht reichte; und nichts steht der Annahme entge-

[1] Hieronymus, V. Hilarionis, Bouq. I, S. 743, sagt: Inter Saxones et Alemanos gens est non tam lata quam valida .... nunc Francia vocatur. Unsicher sind die Nachrichten des Geographus Ravennas IV, 24—26 über die Francia Rhinensis, welche er an Thüringen und Alamannien grenzen lässt. Er rechnet dazu das Gebiet von den Rheinmündungen bis Mainz, von Coblenz bis Toul, zählt dann aber auch die Städte des nördlichen Galliens auf, so dass es das ganze Frankenland zu umfassen scheint.

[2] Gregor III, 7: recolete, Thoringuos quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala.

[3] Gregor II, 37: Hic Sighiberthus pugnans contra Alamannos apud Tulbiacensim oppidum percussus in jenuculum claudicabat.

[4] Gregor II, 40: Cumque ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, per Buconiam silvam ambolare disponeret. Da der Name Buchonia später eine ganz bestimmte Bedeutung hatte, werden wir die auch hier festhalten müssen und haben keinen Grund mit Zeuss S. 344 es auf die Waldhöhen vor Köln zu beziehen oder mit Leo, Vorles. I, S. 349, an Wälder an der Werra zu denken.

gen, dass Chlodovech Herr auch dieser Lande geworden ist[1].

Schon vorher aber sind die Alamannen unterworfen: ein grosser Deutscher Stamm, der weite Gebiete eingenommen, lange glücklich mit den Römern gekämpft, eine bedeutende Ausdehnung des Deutschen Landes veranlasst hatte, aber auch mit den Franken feindlich zusammen gestossen war, sich vielleicht eine Zeit lang auf ihre Kosten nordwärts ausgebreitet hatte[2], erlag dem Chlodovech. Der König — nicht einmal sein Name wird genannt, noch erhellt, wann und wie die Herrschaft mehrerer Könige, die früher bestand, auf Einen beschränkt worden ist — fällt in der Schlacht: damit endet der Kampf; das Volk unterwirft sich der Herrschaft Chlodovechs[3]. Eine bedeutende Erweiterung des Reichs, zugleich eine Verstärkung der Deutschen Elemente in demselben ist dadurch erreicht, zugleich

[1] Gegen die Annahme, dass die Salischen Könige schon früher hier geherrscht, s. oben S. 37 N.

[2] Dies hat Arnold, Ansiedelungen I, S. 163 ff., aus den Ortsnamen nachzuweisen gesucht, doch Scherer, Jen. L. Z. 1876, Art. 418, dagegen sehr erhebliche Bedenken geltend gemacht.

[3] Gregor II, 30: Cumque regem suum cernirent interemptum, Chlodovechi se ditionibus subdunt, dicentes: Ne amplius, quaesumus, pereat populus; jam tui sumus. Anders freilich Hist. epit. c. 21; s. S. 57 N. 1. Vgl. Junghans S. 38 ff. und über den Ort der Schlacht Jahrbücher des V. v. Alt. im Rheinlande III, S. 31—42, wo Sybel gezeigt, dass die Schlacht nicht mit der II, 37 (S. 53 N. 4) erwähnten bei Zülpich identisch sein könne; was Düntzer, Jahrb. XV, S. 50; Rudhart, M. Gel. Anz. 1849, Nr. 54 ff.; de Smet, Recueil de Mémoires II, S. 490; Arnold, Fränk. Zeit S. 92, dagegen bemerkt haben, widerlegt ihn nicht. Eine Abhandlung von Ravenez, Mémoire sur la bataille dite de Tolbiac (Reims 1837), kenne ich nicht.

der Anfang gemacht zu der Vereinigung der Deutschen Stämme überhaupt unter der Herrschaft Fränkischer Könige.

Eine Frage ist hier zu berühren, welche erhebliche Schwierigkeiten macht. Gebiete welche früher Alamannisch waren sind später Fränkisch geworden, andere haben unter Fränkischer Herrschaft ihre besondere Volksthümlichkeit bewahrt[1]. Der Unterschied kann nur auf einer verschiedenen Behandlung oder einer verschiedenen Zeit der Eroberung beruhen. Hat Chlodovech den Alamannen die nördlichen Gegenden um den Main und Neckar entzogen und Fränkisch gemacht[2], oder ist es früher oder später geschehen[3]? Die jenes annehmen führen an, dass damals ein Theil der Alamannen Schutz beim Ostgothenkönig Theoderich suchte und fand[4]: das ganze spätere Alamannien oder Schwaben,

[1] Der Geographus Ravennas weiss die Grenzen der Alamannen und Franken nicht sicher zu scheiden, IV, 24. 26.

[2] Das ist die gewöhnliche Ansicht; Kremer, Rhein. Franzien S. 29; Wenck, Hess. LG. II, S. 152; Lang, Gaue S. 27; Huschberg S. 642; Stälin I, S. 150; Merkel, De rep. Alam. S. 5. Die Annahme Ludens, III, S. 70, die Düntzer, Jahrb. XV, S. 46 N., u. a. theilen, dass bloss die Alamannischen Gegenden auf dem linken Rheinufer unterworfen worden, ist ohne allen Grund. Dagegen meint Arnold, Ansiedelungen I, S. 210, dass namentlich die Wetterau damals erst den Alamannen genommen und zu königlichem Kammergut gemacht sei.

[3] Für eine frühere Zeit ist Zeuss S. 328, für eine spätere Schöpflin, Alsatia illustrata I, S. 753 N.

[4] Cassiodor Var. II, 41. Theodorich wünscht dem Luduin (Chlodovech) Glück, quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova praelia concitastis et Alamannicos populos causis fortioribus inclinatos victrici dextera subdidistis. Dann ermahnt er ihn: motus vestros in fessas reliquias temperate, quia

meinen einige, sei auf diese Weise der Eroberung Chlodovechs entzogen. Doch entspricht das nicht den Nachrichten welche vorliegen: nicht von einer Ausdehnung der Gothischen Herrschaft über das Alamannische Land, sondern davon dass Alamannen eine Zuflucht innerhalb der Grenzen Italiens fanden, ist die Rede, und nur an eine Aufnahme in die benachbarten zu Italien und dem Reiche Theoderichs gehörigen Gebiete Raetiens ist zu denken[1]. Gregors Erzählung lässt weder die Deutung

jure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse. Estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti . . . . Sufficiat, illum regem cum gentis suae superbia cecidisse. Sufficiat, innumerabilem nationem partim ferro partim servitio subjugatam. Düntzer hat, a. a. O. III, S. 34 und XV, S. 35, mit Recht bemerkt, dass dieser Brief später sei als die Schlacht, von der Gregor erzählt (Usener, Festschrift S. 40. 70, denkt ohne Grund an einen späteren Aufstand der Alamannen und setzt den Brief erst in den Anfang des 6. Jahrh.); allein daraus folgt nicht, dass die Unterwerfung der Alamannen selbst in eine spätere Zeit gehöre. Die Siege Chlodovechs können früher stattgefunden haben, jetzt will Theoderich ihn abhalten, die Reste des Volks anzugreifen, was der König später beabsichtigt zu haben scheint. — Ennodius c. 15: Quid, quod a te Alemanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est; cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. Facta est Latiaris custos imperii . . . cui feliciter cessit fugisse patriam suam; nam sic adepta est soli nostri opulentiam.

[1] Theoderich schreibt: qui nostris finibus celantur exterriti; und ebenso sagt Ennodius, das Volk sei geflohen, habe Zuflucht in Italien gefunden; und der Ausdruck 'Alemanniae generalitas' kann nur als rhetorische Uebertreibung angesehen werden. Und wenn Agathias I, 6 allgemein erzählt, Theoderich habe das Volk unterworfen: *τούτους δὲ πρότερον Θευδέριχος ὁ τῶν Γότθων βασιλεὺς . . . ἐς φόρου ἀπαγωγὴν παραστησάμενος, κατήκοον εἶχε τὸ φῦλον,* so muss dies bei dem entfernten Schriftsteller auf Verwechselung beruhen. So schon Valesius I, S. 238. Vgl. Junghans S. 41, auch

zu, dass es nur eine Abtheilung des Volkes war, die sich dem Fränkischen König unterwarf, noch dass Chlodovech über die welche ihn als König annahmen eine Behandlung verhängte, die sie und ihr Land Fränkisch machen konnte. Ein späterer sagenhafter Bericht, dass die Alamannen aus ihrem Lande vertrieben neun Jahre umhergeirrt und dann erst, da sie nirgends Hülfe fanden, sich dem Chlodovech unterworfen, wird auch nicht so gedeutet werden dürfen, dass der grössere Theil des Volkes erst später, unter günstigeren Bedingungen, mit Bewahrung seines Rechts und seiner Stammeseigenthümlichkeit, unter die Hoheit des Fränkischen Königs trat[1]. Die Frage kehrt später bei der Unterwerfung der Thüringer wieder, indem auch ein Theil ihres Landes in Fränkisches verwandelt, anderes nur Fränkischer Herrschaft unterworfen, aber im Besitz seiner eigenthümlichen Verhältnisse geblieben ist. Vielleicht ist an das alte Verfahren Deutscher Eroberer zu erinnern, die einem besiegten Volk wohl ein Drittel seines Landes nahmen[2]. Wäre das auch hier geschehen, so würde es

Burckhard, Archiv für Schw. Gesch. IV, S. 49; Meyer v. Knonau, Anz. f. Schw. Gesch. 1879, 3, S. 150. An die Gebiete zwischen Donau, Lech, Iller und Bodensee denkt (wohl nach Braungarts Untersuchungen über Ackerbaugeräthe) Arnold, Fränk. Zeit S. 93, der aber ausserdem wieder das ganze südliche Alamannische Land unter Theoderichs Herrschaft kommen lässt.

[1] Hist. epit. c. 21: Alamanni terga vertentes in fugam lapsi. Cumque regem suum cernerint interemptum, novem annis exolis a sedibus eorum nec ullam potuerunt gentem conperire, qui ei(s) contra Francos auxiliaret, tandem se dicionem Chlodoviae subdunt. Gegen Merkels Auslegung s. Gött. G. A. 1850, S. 397.

[2] Gaupp, Ansiedelungen S. 55, der das Beispiel des Ariovist und der aus Italien heimkehrenden Sachsen (Gregor V, 15) anführt.

erklären, wie ein Theil des Landes die alte Nationalität und das alte Recht behielt, ein anderer später als Fränkisches Gebiet betrachtet ward[1].

Chlodovech hat ausserdem, schon in der ersten Zeit seiner Regierung, die Thoringer besiegt und seiner Herrschaft unterworfen[2]. An die Thüringer des inneren Deutschlands ist schwerlich zu denken. Ihr Reich stand unter Hermenfred in voller Unabhängigkeit da[3] und ist erst später nach heftigen Kämpfen von den Franken vernichtet worden; auch war Chlodovech zu jener Zeit noch weit von ihren Grenzen entfernt, und es ist nicht abzusehen, wie er plötzlich an der Unstrut oder am Main hätte kämpfen sollen. Gregor[4] nennt an anderer

So verspricht auch der Burgunde Godegiselus dem Chlodovech einen Theil des Reiches, Gregor II, 32; Hermenfred lässt dem Theuderich sagen, wenn er seinen Bruder tödte: regionem hanc pari sorte dividemus, III, 4. Vgl. G. Franc. c. 18, wo Gundobad sagt: Quid restat aliud, nisi ut omne regnum meum cum Chlodoveo dividam.

[1] Auch die eigenthümliche Zinspflichtigkeit, welche in diesen Gegenden bestand (s. unten), ist so am leichtesten zu erklären.

[2] Gregor II, 27: decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit eosdemque suis dicionibus subjugavit. Die G. Franc. c. 11, welche nicht begriffen, wie damals die Thüringer, die sie allein kannten, unterworfen werden konnten, sagen: sub tributo servire fecit.

[3] Dies zeigt namentlich sein Verhältnis zum Ostgothenkönig Theoderich und der Brief desselben. Vgl. Rospatt S. 28; Huschberg S. 622.

[4] Gregor II, 9: dehinc transacto Rheno Thoringiam transmeasse; . . . Chlogionem . . ., qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in terminum Thoringorum, d. h. im Gebiet, nicht 'an der Grenze' (wie auch Richter S. 21 sagt), der Thoringer. Vgl. Das alte Recht S. 48 ff., G. G. A. 1850, S. 339. Was Richt-

Stelle ein Thoringien am linken Ufer des Rheins, das eine Zeit lang auch den Franken angehörte, von dem aus Chlogio einst weiter nach dem Süden zog: da mögen sich Angehörige des Herminonischen Stammes niedergelassen und dem Lande den Namen gegeben haben; sie unterlagen aber nun der Gewalt des Fränkischen Königs, der so alte Sitze seines Volkes wiedergewann.

Aber weit hinaus über diese erstreckte sich nun die Herrschaft Chlodovechs, gleicherweise über Deutsche und Romanische Lande. Daneben bestanden die Reiche der Burgunden und Gothen, in Deutschland gab es unabhängige Gebiete und Völker. Alle aber überragte das Fränkische Reich.

Aufmerksam verfolgte der Ostgothe Theoderich die steigende Macht seines Zeitgenossen; er versuchte die

hofen, Zur Lex Saxonum S. 416, Schröder, Hist. Z. XLIII, S. 38 ff, u. a. einwenden, kann die Bedeutung der Nachrichten Gregors nicht beseitigen. Die Sage oder das Gedicht von Childirich, II, 12, mochte dies Thoringien (auf das die von der Bisina erwähnten 'transmarinae partes' hinweisen) und das später unterworfene Thüringen, dem nach Venantius Fortunatus, V. Radegundis, ed. Lucchi II, S. 69, der König Basinus angehörte, zusammenwerfen; vgl. Gloel, Forschungen II, S. 207. 233 ff. Gegen eine Beziehung auf die Tungri hat sich schon Valesius erklärt I, S. 129, freilich um sich für die Deutschen Thüringer zu entscheiden und I, S. 247 einfach die Nachricht von ihrer Unterwerfung zu bezweifeln. Der Französische Uebersetzer von Junghans (S. 40) denkt an eine Ausbreitung des Thüringischen Reichs bis gegen den Rhein (Dispargum sei Duisburg); wogegen Longnon S. 165 sich der hier vertretenen Ansicht anschliesst, es aber aufgiebt die Lage von Dispargum zu bestimmen. Auch Arnold, Fränk. Zeit S. 65, erkennt die Niederlassung der Thüringer am linken Rheinufer an, hält es aber gleichwohl für wahrscheinlich (S. 89), dass Chlodovech im innern Deutschland gekämpft.

Deutschen Stämme wider sie zu vereinigen[1]; es gelang ihm derselben einige Gebiete im Süden Galliens zu entziehen: er überlebte am Ende den Chlodovech mehr als zehn Jahre. Aber während dann sein Werk zerstört ward, ohne dass die Absichten des Gründers erreicht und ohne dass weder der sinkenden Macht des Römerreichs noch der neu sich bildenden Germanischen Welt aus ihr ein Vortheil erwachsen wäre, so hat Chlodovech geschaffen was Jahrhunderte lang Bestand und Dauer hatte[2]. Von einem Trieb grossartiger Gründung geleitet hat er ausgeführt was der Geschichte des Deutschen Volkes für alle Zukunft ihre Wege gewiesen, ihren bestimmten Charakter gegeben hat.

In die Fusstapfen des Vaters — er starb im Jahre 511 — sind die Söhne eingetreten, und der Enkel hat das Begonnene glänzend weiter geführt. Allerdings ward das Reich getheilt, doch waren die Deutschen Lande, vielleicht mit Einschluss der alten Salischen Gaue, unter dem ältesten Sohn Theuderich verbunden, und dieser empfing auch einen Theil von den eroberten Provinzen[3].

[1] Cassiodor Var. III, 3. Theoderich schreibt den Königen der Heruler, Warner und Thüringer, sie möchten mit ihm und dem Burgundenkönig gemeinsam Gesandte an Chlodovech schicken, zunächst um diesen von weiteren Angriffen auf die Westgothen abzuhalten: Nam si tanto regno aliquid praevaluerit, vos aggredi sine dubitatione praesumet. Vgl. Junghans S. 75.

[2] Chlodovech ist eingehend geschildert und gewürdigt von Arnold, Fränk. Zeit S. 105, der nach meiner Ansicht nur zu sehr, ebenso wie Sybel, Römischen Einfluss auf seine Massregeln und seine Regierung annimmt. Richtiger Löning S. 16. Vergl. unten die Anmerkung.

[3] Von den Theilungen wird im dritten Abschnitt die Rede sein.

So blieb die Vereinigung Deutscher und Romanischer Gebiete, und wenn der König hier, wahrscheinlich zu Reims, residierte, so lag doch die Kraft seiner Herrschaft entschieden in den östlichen Deutschen Landen. Während seine Brüder den schon von Chlodovech begonnenen Kampf gegen die Burgundische Herrschaft wieder aufnahmen und am Ende das ganze Reich sich unterwarfen[1] und so ein weiteres Glied dem Körper der Fränkischen Monarchie einfügten, das in den rechtlichen und politischen Verhältnissen einen eigenthümlich Germanischen Charakter an sich trug, ohne dass doch das schon überwiegend Römische Wesen der Bevölkerung hätte verwischt werden können: während dieser Zeit wandte Theuderich sich gegen den Osten und vollbrachte hier eine Eroberung von noch grösserer Wichtigkeit. Das Thüringische Reich im Herzen Deutschlands, das viele Stürme glücklich überstanden hatte, fiel jetzt ebenfalls den Franken anheim. Streitigkeiten des Königs Hermenfred mit seinen Brüdern sollen Theuderich den Anlass geboten haben einzugreifen, jenen der Herrschaft, der er sich allein bemächtigt hatte, zu berauben[2]. Ein Theil des Thüringischen Landes, wird

[1] Marius chron. 534: Reges Francorum Childebertus, Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt et, fugato Godomaro rege, regnum ipsius diviserunt. Nach Gregor III, 12 haben nur Chlothachar und Childebert an der Eroberung theil, nachdem Chlodemer früher gefallen war, Theuderich die Theilnahme abgelehnt hatte. Binding S. 269 ff. setzt deshalb die Unterwerfung 532, 534 nur die Theilung.

[2] Gregor III, 4. 7. Widukind I, 9. Bei beiden ist die Erzählung sagenhaft ausgeschmückt. Aus Gloels Kritik, Forschungen IV, S. 197 ff., ergiebt sich nur, dass alles Einzelne unsicher

erzählt, sei den Sachsen überlassen, die als Verbündete der Franken in diesem Kriege genannt werden[1]; ein anderer, das Land um den Main, ist wenigstens allmählich in Fränkisches Land verwandelt worden[2]. Vielleicht dass auch weiter nördlich Fränkische Niederlassungen statthatten, welche die neue Herrschaft zu befestigen, die Grenzen zu schützen dienten[3]. Der Thüringische Name und die besondere Volksthümlichkeit hafteten aber an dem Lande von der Unstrut bis zum Waldgebirg im Süden.

Die dürftigen Nachrichten welche vorliegen erklären nicht, wie so leicht und fast ohne Widerstand zu leisten, meistens nur in Einer Schlacht besiegt, die

ist. Aber die Theilnahme der Sachsen ganz in Abrede zu stellen, wie Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. S. 10, will, scheint mir zu weit zu gehen.

[1] Widukind I, 9. Ann. Quedlinb., SS. III, S. 32. Vgl. Wersebe, Ueber die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken, in Hesses Beiträgen I. Der Nordthuringogau ist später entschieden Sächsisch; vgl. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 400 ff.

[2] Eckhart, Francia orientalis I, S. 60 ff. Kremer, Rhein. Franzien S. 393. Lang, Gaue S. 28. Zeuss hat eine frühere Einnahme der Maingegenden durch die Franken wahrscheinlich gefunden, dagegen nehmen die Meisten an, dass dieselben erst später, im achten Jahrhundert, sich von dem nördlichen Thüringen getrennt und Fränkischen Namen und Charakter erhalten haben; während von andern überhaupt eine Ausbreitung der Thüringer über das Land südlich vom Thüringer Wald in Abrede gestellt ist; s. oben S. 15 N.

[3] Arnold, Fränk. Zeit S. 135, will sowohl den Hassegau zwischen Unstrut und Saale wie einen Hasagau am obern Main auf Hessischen Niederlassungen beziehen, die um diese Zeit stattgefunden, und hebt hervor, S. 125 ff., wie die Franken nach verschiedenen Richtungen hin colonisierend vorgedrungen seien.

grossen Deutschen Stämme der Fränkischen Hoheit unterworfen sind[1]. Offenbar waren die alten Zustände gebrochen und ohne Kraft sich aus sich selbst heraus neu zu gestalten. Hie und da sind grössere Reiche unter Königsherrschaft entstanden, wie eben bei den Thüringern und Alamannen. Diese widerstehen wenigstens, solange der König aushält; mit ihm fallen sie, und das Volk gehorcht dem Fränkischen Herrscher wie früher dem einheimischen Fürsten. Anderswo aber ist es gar nicht zu solchen Bildungen gekommen: kleinere Völkerschaften beharren entweder in der alten Volksverfassung oder befinden sich in einem Zustand des Uebergangs, der unhaltbar erscheint. Ueber diese alle verbreitet sich die Gewalt der Fränkischen Könige mit fast reissender Schnelligkeit. Eine Zeit lang hat der Ostgothenkönig Theoderich auf diese Deutschen Völker und ihre Fürsten einen gewissen Einfluss ausgeübt; als mächtiger Fürst, Beherrscher Italiens, durch Familienverbindungen die er einging, gewann er ein weitreichendes Ansehn und mochte versuchen der wachsenden Macht der Franken ein Gegengewicht zu halten. Nun war er gestorben; sein Reich ist bald darauf dem Angriff des noch einmal sich erhebenden Römerthums erlegen. Damit war für die Fränkischen Könige jedes Hindernis weiterer Ausbreitung ihrer Herrschaft entfernt. Wie ihnen jetzt in Gallien ein weiterer Theil der Westgothischen Besitzungen und die Provence anheimfielen,

[1] Vgl. im allgemeinen Luden III, S. 183 ff., der auf die Bedeutung dieser Verhältnisse besonders aufmerksam macht, aber freilich mit seinen Vermuthungen die Sache nicht fördert.

selbst die Alpen überschritten und italische Provinzen von ihnen besetzt wurden[1], so ist auch alles Deutsche Land bis zu den östlichsten Grenzen und südwärts bis zu den Höhen der Alpen unter ihre Herrschaft gekommen. Nur wenig ist über die Vorgänge die dazu führten überliefert: nur dass Theudebert, der Sohn und Nachfolger Theuderichs, die Alamannen gänzlich und dazu andere benachbarte Völker unterwarf[2], dass derselbe (oder sein Sohn Theudebald[3]) in einem Brief an den Kaiser Justinian rühmend erzählt[4], nach Besiegung der Thüringer hätten die Norsavi sich freiwillig unterworfen, wären Sachsen und Euthen unter seine Herr-

[1] Gregor III, 10. Procop I, 13. II, 25. III, 33. IV, 24. Jordanis c. 59. Marius chron. 539.

[2] Agathias I, c. 4: *Παραλαβὼν δὲ τὴν πατρῴαν ἀρχὴν ὁ Θευδίβερτος τοὺς τε Ἀλαμανοὺς κατεστρέψατο καὶ ἄλλα ἔτπα πρόσοικα ἔθνη.* Vgl. c. 6.

[3] Für Theuderich erklärt sich Rückert, De commercio regum Francorum cum imperatoribus S. 10 N., weil die Burgunden nicht genannt werden.

[4] Bei Bouq. IV, S. 59: Id vero quod dignamini esse solliciti, in quibus provinciis habitemus aut quae gentes nostrae sint Deo adjutore ditioni subjectae: Dei nostri misericordia feliciter subactis Thuringis et eorum provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tunc temporis regibus, Norsavorum gentis nobis placata majestas colla subdidit . . . . . cum Saxonibus Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt, per Danubium et limitem Pannoniae, usque in oceani litoribus, custodiente Deo, dominatio nostra porrigitur. Die Norsavi sucht man in den späteren Nordschwaben (Zeuss S. 363) oder in den Bewohnern des Nordgaus (Lang, Gaue S. 116), die Eucii halten Zeuss S. 501 und Müllenhoff, Nordalb. Studien I, p. 132, für Jüten, doch sucht jener sie im innern Deutschland neben Angeln und Warnen, dieser mit mehr Wahrscheinlichkeit an den Rheinmündungen, am Ocean. Euthio steht auch bei Fortunat IX, 1, S. 203 zwischen Danus und Saxo.

schaft getreten, die nun von der Donau und den Grenzen Pannoniens bis zu den Küsten des Oceans sich erstrecke. Hier im Osten, zunächst südlich der Donau, werden um diese Zeit die Baiern genannt[1]: reichte die Gothische Herrschaft auch hier bis über die Alpen hinaus, so ist jetzt die Fränkische an ihre Stelle getreten; wirklicher Selbständigkeit hat jener Stamm in den neuen Sitzen sich jedenfalls nur kurze Zeit erfreut. Von Theudebert sind ausserdem die östlichen Alpenlande und ein Theil Venetiens besetzt; unter seinem Sohn standen Fränkische Besatzungen am Etsch; jener konnte dem Kaiser mit einem Angriff auf seine Hauptstadt Constantinopel drohen[2].

Zu der grossartigsten Stellung haben sich diese Fränkischen Könige erhoben: sie beherrschen einen grossen Theil des westlichen Europa; sie vereinigen die Mehrzahl der Deutschen Stämme und stellen sich mit

[1] Nach Riezler zuerst vielleicht in einer Inschrift die zu Constantinopel gefunden ist (*Βαιάγενα*). Dann in der alten Völkertafel, in welcher Burgundio Thoringus Langobardus Bajoarius zusammenstehen, und die Müllenhoff, Abh. d. Berl. Akad. 1862, S. 537, mit Wahrscheinlichkeit um 520 setzt; da erscheinen sie dann selbständig neben Franken und Gothen. Etwas später Jordanis c. 55, der sie als östliche Nachbarn der Suabi nennt; eine Stelle, die man nicht mit Baumann, Forschungen XVI, S. 239 ff. und Riezler I, S. 9 N., als Interpolation erklären darf. Ueber die Zeit der Einwanderung wird man weder aus späten Annalen noch aus Combinationen, wie sie Quitzmann (Die älteste Geschichte der Baiern, 1873), neuerdings Bachmann, Die Einwanderung der Baiern (SB. d. Wiener Akad. XCI), versucht, etwas bestimmen können. Vgl. Bd. I, S. 9 N. 2.

[2] Procop III, 33. IV, 24. Agathias I, 4 ff. Hierher scheint auch ein Brief von Bischöfen der Erzdiöcese Aquileja an Kaiser Mauritius, Mansi X, S. 466, zu gehören.

ihnen den Versuchen der Oströmer zur Wiederherstellung Römischer Herrschaft auf das kräftigste entgegen; sie führen zugleich eine neue Wendung in den Verhältnissen des Deutschen Landes herbei, das nun in immer weiterem Umfang in die Entwickelung des Fränkischen Reichs hineingezogen wird.

Dass die entfernten Eroberungen im nördlichen Italien verloren gingen [1], ist nur als ein Vortheil für die festere Begründung des Reichs zu betrachten; dass die östliche Herrschaft nach Theudebalds Tode 554 unter Chlothachar I, dem Sohne Chlodovechs, wieder in unmittelbare Verbindung mit dem Romanischen Westen trat, hat dazu beitragen müssen die begonnene Entwickelung zu erhalten und fortzuführen. Damals hatte das Fränkische Reich einen Umfang erhalten, den es bis zu den Zeiten Karl des Grossen nicht wesentlich überschritten hat. Die Verpflichtung einiger Sächsischer Gegenden zu Tribut [2], die Ansiedelung der Nordschwaben unter Fränkischer Hoheit [3], einige glückliche Kämpfe

[1] Marius 556. Vgl. Gregor IV, 9.

[2] Nach Gregor IV, 14 fand diese schon früher statt; denn Chlothachar I. hörte, effervescere Saxones sibique esse rebelles, et quod tributa quae annis singulis consueverant ministrare contemnerent reddere. Der König wird dann freilich besiegt, aber er soll ihnen doch wieder einen Tribut von 500 Kühen auferlegt haben, Fred. chron. c. 74; cont. c. 117. Ueber diese und die folgenden Kämpfe handeln mehrere Schriften: Natorp, Comm. hist. de rebus quae inter Francos ac Saxones a Chlodovaei aetate usque ad Pippinum mortuum intercesserunt (1857); Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. (1861); Hockenbeck, De Saxonum origine et rebus . . . gestis (1868) S. 35 ff.

[3] Gregor V, 15: Chlothacharius et Sigibertus Suavos et alias

gegen die Friesen[1], die völlige Unterwerfung der Warnen[2], was in die Zeit Chlothachars und seiner Nachfolger fällt, ändert nicht wesentlich die Verhältnisse der Deutschen Lande, deren eine Hälfte nun unter der Herrschaft Fränkischer Könige vereinigt ist und theilhat an der Verfassung und der weiteren Ausbildung ihres Reichs, während die andere noch Jahrhunderte lang in der alten Volksverfassung und im Heidenthum verharrt.

Dort findet nach Chlothachar I. Tode eine neue Theilung statt, die den Deutschen Osten von den westlichen Romanisch-Fränkischen und Romanisch-Burgundischen Landen scheidet. Freilich werden zunächst noch

gentes in loco illo posuerunt. Sie behaupten sich gegen die Sachsen, deren Sitze sie erhalten haben.

[1] Fortunat IX, 1, S. 203:

Terror es extremis Fresonibus atque Suebis,
Qui neque bella parant, sed tua frena rogant.

Das Gedicht ist an König Chilperich, und es sind offenbar die Sueben westlich von der Schelde, die südlichen Nachbarn der Friesen, gemeint; s. Das alte Recht S. 56 und besonders die hier angeführte Stelle der Vita Eligii II, 3, wo die Frisiones et Suevi zusammenstehen. Vgl. Fortunat VII, 7, S. 160:

Quae tibi virtus cum prosperitate superna,
Saxonis et Dani gens cito victa probat;
Bordaa quo fluvius sinuoso gurgite currit,
Hic adversa acies te duce caesa ruit.

Die Bordaa gehört ohne Zweifel nach Friesland; s. de Geer, De strijd der Friezen en Franken S. 11. Anzuführen ist auch die Stelle der Lex Ribuaria XXXVI, 4, welche den advena Fresio und Saxo nennt.

[2] Fred. chron. c. 15: Anno 3. Childeberto . . . exercitus Childeberti cum Warnis, qui revellare conaverant, fortiter demicavit, et ita Warni trucidati victi sunt, ut parum ex ipsis remansisset. Das sind vielleicht die Thoringer am linken Rheinufer; wogegen Zeuss S. 363 an die Nordschwaben denkt.

die Grundsätze der früheren Auseinandersetzung unter den vier Brüdern befolgt und keine scharfe und vollständige, am wenigsten eine wirklich nationale Trennung findet statt; doch treten in nächster Zeit jene drei Gebiete in einer gewissen Selbständigkeit hervor. Man gewöhnt sich die Völker und Lande, welche den Stamm des Fränkischen Reichs bildeten, nach ihrer Lage als Austrasii und Neustrasii, Auster und Neuster, Austrasia und Neustrasia, zu bezeichnen[1]; allmählich erhalten diese Namen auch eine politische Bedeutung und gelten für die beiden Hauptreiche des Westens und Ostens,

[1] Zuerst Gregor V, 14 Austrasii, neben Campanenses; vgl. V, 19: dum in Remensi campania latitaret nec palam se Austrasiis crederet; also nicht für alle Angehörige des Ostreichs, wohl vorzugsweise auf die Deutschen zu beziehen; Neustrasii (da eine Urkunde vom J. 546, Dipl. S. 7, offenbar falsch ist; Quicherat, Bibl. de l'école des chartes 6 Ser. I, S. 513; dem auch Sickel in seiner Beurtheilung der Dipl. S. 22; Stumpf, Hist. Z. XXIX, S. 401, beipflichten) erst Jonas V. Columbani c. 48: Neustrasiis Francis regnabat extrema Gallia ad oceanum positis, und Fred. chron. c. 56. Später finden sich auch die Namen Austrenses, V. Desiderati, Bouq. III, S. 445; Austri, V. Balthildis c. 5; und superiores Franci, G. Franc. c. 27. 36. 41; V. Theodulfi (Mab. 1) c. 10. (Vgl. über diesen Ausdruck Digot I, S. 374). — Die Namen der Länder haben Gregor, De mir. S. Mart. IV, 29: Austria; Fred.: Auster Hist. epit. c. 58; chron. c. 16. 38. 40 ff.; Neuster chron. c. 47. 55. 56; Austrasia Hist. ep. c. 71; chron. c. 19; daneben Neptricum chron. c. 42. 57. 60. 76. 80, und dem entsprechend Neptrasii (-siae) H. ep. 71; chron. c. 62 (was Krusch verschiedenen Verfassern zuzuschreiben geneigt ist). Geogr. Rav. V, 28 (ed. Parthey S. 417): patriam quae dicitur Nistricus. In einem Diplom Chilperich I, wo bei Pardessus I, S. 149 gedruckt ist: regni nostri Niuster, beruht dies auf falscher Lesung (es steht: nostri regni nostri) und die Urkunde selbst ist unecht, Sickel S. 64; ebenso das Testament des Remigius, Pard. I, S. 86. 90, mit Austria

denen Burgund als das dritte hinzugefügt wird[1]; und auch das nationale Element kommt insofern in Betracht, als in Austrasien die Deutsche Bevölkerung überwog, in Burgund ein besonderer Stamm sich niedergelassen und eigenthümliche Verhältnisse begründet hatte. Aquitanien und die Provence, das Land welches den Gothen entrissen war, bleiben besondere, gewöhnlich unter den mehreren Königen getheilte Provinzen[2]. Auf einige Verhältnisse die hiermit zusammenhängen ist später zurückzukommen; dann auch zu erwähnen, inwiefern die Gebiete der anderen Deutschen Stämme, die dem Frankenreich einverleibt waren, eine selbständige Bedeutung hatten: zunächst stehen sie in Abhängigkeit von den Königen Austrasiens.

und Neustria. Vgl. Valesius S. 372 ff. Die Ansicht Lebeufs u. a. (Arnd, Ursprung und Entwickelung des Franz. Volks I, S. 266; Digot I, S. 225), es liege der Gegensatz der Salier und Ripuarier zu grunde, ist schwerlich zu begründen; ganz abenteuerlich aber die Deutung der Namen, die jener vorgebracht hat und Digot I, S. 225 wiederholt (Neustrien: Hauptreich, bestes Reich). Neustrien erklärt als Westland, wie schon Pontanus, Orr. Franc. S. 381, u. a., Zeuss S. 349, als Neu- oder Jung-(Franken)land Bonnell S. 223.

[1] Austrasii (Auster), Neustrasii (Neustér oder Neptricum) und Burgundia stehen neben einander Fred. c. 47. 76; ebenso in einer Urkunde Theuderich III (um 681), Dipl. S. 46: per regna . . . nostra tam in Niustreco quam Austrea vel in Burgundia; in einer andern, ebend. S. 44, nur: de rigna nostra tam de Niuster quam et de Burgundia. Vgl. V. Balthildis c. 5: Austri, Burgundiones et Franci. Franci steht auch für die Bewohner des Neustrischen Landes; s. unten.

[2] Ihre Theile werden dann den andern Reichen zugezählt. Fred. c. 53: Chlothachar II. gab seinem Sohn Dagobert Austrasien mit Ausnahme dessen quod citra Legerem vel Provinciae partibus situm erat; was Eichhorn §. 82 N. unrichtig auf Neustrien bezieht; vgl. Bonnell S. 97.

Es ist das Geschlecht Sigiberts, des Sohnes König Chlothachar I, welches hier bis zum Jahre 613 die Herrschaft führt. Dann tritt zum zweiten Mal unter Chlothachar II. eine Vereinigung aller Fränkischen Lande ein, doch so dass die Verschiedenheit der drei Reiche auch in der Verbindung fortdauert und dass namentlich der Deutsche Osten bald das entschiedene Streben zeigt unter eigenen Königen zu stehen. Mehrmals übergiebt der Vater dem Sohn die Regierung hier in Austrasien, Chlothachar dem Dagobert[1], dieser später dem Sigibert. Gleichzeitig aber machen sich Verhältnisse geltend, die zu manchen Veränderungen in den alten Zuständen führen und in anderem Zusammenhang zu behandeln sind. Damals hat was Chlodovech begonnen einen gewissen Abschluss erreicht; schon zeigte sich ein Abnehmen der alten Kraft, ein Stillstand der Entwickelung; es bedurfte neuer Anläufe, zum Theil neuer Kräfte, um das begonnene Werk reichlich ein Jahrhundert später weiter zu führen.

So ist an dieser Stelle innezuhalten; es gilt in den folgenden Abschnitten im einzelnen zu erörtern, wie und auf welchen Grundlagen die staatlichen Verhältnisse des Fränkischen Reichs in der Zeit seiner ersten Blüthe unter den Merovingischen Königen sich entwickelt haben.

Nicht alles was da entgegentritt trägt einen erfreulichen Charakter an sich. Der Process der Neubildung, der sich vollzog, ist von vielen widerwärtigen, oft wahrhaft abschreckenden Erscheinungen begleitet, er

[1] Vgl. die vorige Note.

hat selbst Zustände der Auflösung und Verderbnis hervorgerufen, die wohl alles eher denn als Anfänge eines neuen Lebens erscheinen mögen.

Gewaltsam und zügellos treten die Franken auf: das Harte und Rauhe in dem Deutschen Wesen hat in der Zeit kriegerischer Unruhe, in dem Uebergang aus den alten Ordnungen zu neuen Lebensverhältnissen sich nur gesteigert; die Bande der Sitte und Zucht sind gelöst, ein wildes wüstes Treiben hat das Uebergewicht erhalten. So erscheinen sie den Romanen in dem ungünstigsten Licht: mit dem Ausdruck Barbaren, der auf die Franken in ihrem eignen Reich [1] angewandt wird und der zunächst nur das Fremde der Sprache und Volksthümlichkeit überhaupt ausdrücken soll, verbindet sich der Begriff roher Sitten [2], heidnischen Lebens [3], feindseligen Gegensatzes gegen Christenthum und Bil-

[1] L. Sal. XIV, 2: barbarum Salico, wo andere Texte Franco Salico schreiben; vielleicht XLI, 1 (s. unten). Gregor III, 15. IV, 35. VIII, 31. Fortunat, Epist. ad Gregorium S. 2; Carm. II, 12; IV, 26; VI, 2; VII, 8; V. Leobini c. 5. V. Desiderii Cat. c. 16, Labbe I, S. 709. Pard. I, S. 212. — Besonders werden die Deutschen vom rechten Rheinufer barbari genannt; aber auch Deutsche Truppen in Gallien, V. Retharii, Bouq. III, S. 490; Mirac. Austregiseli c. 4. Die Radegundis heisst natione barbara, Fortunat, V. Radegundis c. 1; von ihrer Tracht wird c. 9 gesagt: more de barbaro. Im Prolog zur Lex Salica (s. unten) steht es aber für 'heidnisch'.

[2] Barbarorum cruda rusticitas, sagt Gregor, Mir. Juliani c. 39, von den Kriegern Theuderich I; vgl. c. 43. Andere Stellen Roth, Benef. S. 102 N. 209.

[3] V. Arnulfi c. 11, wo am Hofe König Dagoberts der barbarus eben ein Heide ist. Ebenso bei Gregor VII, 29 die barbari. Derselbe nennt IV, 50 die Deutschen im Heere König Sigiberts gentes, gentiles.

dung. Die Franken im stolzen Bewusstsein ihrer Kraft und Tüchtigkeit[1] haben aber auch wohl mit Verachtung auf die Römer geblickt und sie ihr Uebergewicht fühlen lassen[2].

Diese waren verweichlicht, entnervt, mit allen Gebrechen einer verfeinerten, aber absterbenden Cultur behaftet, freilich noch die Bewahrer dessen was an geistiger Bildung überhaupt vorhanden war, aber ohne Fähigkeit sie weiter zu leiten, ohne sittlichen Halt.

Aus der Verbindung beider aber, Deutscher Rohheit und Römischer Weichlichkeit, entstand jene tiefe Verderbtheit, welche die Geschichte der Merovingischen Zeit so dunkel zeichnet. Nicht die Franken allein darf man anklagen[3], ihnen zur Last legen, was an ro-

[1] Wie es besonders in dem Prolog zur Lex Salica zum Ausdruck kommt: Gens Francorum inclita, auctore Deo condita, fortis in arma, firma in pacis foedere, profunda in consilio, corporea nobilis, incolumna candore, forma egregia, audax, velox et aspera . . . Haec est enim gens, quae, fortis dum esset et valida, Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum. Es ist aber gewiss kein Grund mit Löning S. 29 N. anzunehmen, dass der Gegensatz erst im 8. Jahrhundert hervorgetreten sei, und den Prolog deshalb in diese Zeit zu setzen.

[2] Vgl. Roth S. 102. Merkwürdig ist namentlich eine Stelle aus den allerdings späteren Mir. S. Goaris c. 7, die sich auf das Ende des 8. Jahrh. bezieht: Tanta ejus animum innata ex feritate barbarica stoliditas apprehenderat, ut ne in transitu quidem Romanae linguae vel gentis homines . . . libenter aspicere posset. Vorher ist von gentilitio odio gegen die Römer die Rede. Dagegen ist es politisch wohl richtig, wenn Fustel de Coulanges III, 13 ausführt: Que les Gaulois n'ont par été traités comme une race inférieure.

[3] So insonderheit die Franzosen, und unter ihnen fast am meisten Guérard, der einige Seiten seines gelehrten Commentars

her Gewaltsamkeit, Tücke, Hinterlist, Grausamkeit, blutiger Geldgier und schamloser Ueppigkeit die Blätter der Geschichte füllt[1]. Wenigstens mit gleichem Recht lässt sich sagen, dass die faul gewordene Römische Welt die einziehenden Germanen mit ihrer Corruption angesteckt hat. Am unbefangensten wird man urtheilen, wenn man in der Verbindung beider, der überströmenden Kraft und Rohheit der Deutschen mit der Entsittlichung und Lasterhaftigkeit der Romanen, den Grund zu der eingerissenen Verderbnis sieht.

Sie ist auch nicht bloss auf das private Leben beschränkt gewesen; auch das politische ist davon abhängig. Das Walten der Könige, das Verhalten der Beamten, die Handhabung des Rechts und Friedens, in

zum Irminon mit einer beredten Schilderung des Elends, das die Deutschen über Gallien gebracht haben sollen, anfüllt, I, S. 199 ff. Auch Aug. Thierry ist wesentlich derselben Ansicht, die dann in Littré einen entschiedenen Vertreter gefunden hat, Etudes sur les barbares et le moyen age (1868), gegen die aber bereits Chateaubriand Einspruch erhob, und von der sich Guizot, Fauriel, Lehuerou u. a. frei halten. Vgl. dagegen besonders Gérard, La barbarie franke et la civilisation romaine (Brux. 1845); auch Arnd, Ursprung und Entwickelung d. Franz. Volks I, S. 195. 208. 297 ff.

[1] Wohl zu beachten ist, dass Agathias nur eine günstige Schilderung von den Franken macht, I, 2: *εἰσὶ γὰρ οἱ Φράγγοι οὐ νομάδες, ὥσπερ ἀμέλει ἔνιοι τῶν βαρβάρων, ἀλλὰ καὶ πολιτείᾳ ὡς τὰ πολλὰ χρῶνται Ῥωμαϊκῇ καὶ νόμοις τοῖς αὐτοῖς . . . καὶ ὡς ἐν βαρβάρῳ γένει, ἔμοιγε δοκοῦσι σφόδρα εἶναι κόσμιοί τε καὶ ἀστειότατοι καὶ οὐδέν τι ἔχειν τὸ διαλλάττον, ἢ μόνον τὸ βαρβαρικὸν τῆς στολῆς καὶ τὸ τῆς φωνῆς ἰδιάζον. ἄγαμαι γὰρ αὐτοὺς ἐς τὰ μάλιστα ἔγωγε τῶν τε ἄλλων ὧν ἔχουσιν ἀγαθῶν καὶ τῆς ἐς ἀλλήλους δικαιοσύνης τε καὶ ὁμονοίας.* — Auch Gregor hält die Welt in der er lebt und deren Gräuelthaten er schildert nicht für so arg, wie sie uns jetzt erscheinen muss.

gewissem Masse alle Einrichtungen des öffentlichen Lebens sind davon berührt. Ueberall hat es oft nur zu sehr an rechter Ordnung gefehlt, und Willkür und Zügellosigkeit haben sich an ihre Stelle gesetzt.

Auch das ist den Deutschen zur Last gelegt: sie, und nicht am wenigsten die Franken, werden angeklagt, dass sie nur zerstört was bestanden, die grossartige Organisation des Römischen Reichs vernichtet, an die Stelle reich ausgebildeter Verwaltung eine mangelhafte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gesetzt, überhaupt das staatliche Leben zu rohen und unvollkommenen Zuständen zurückgeführt hätten.

Die so urtheilen verkennen aber, wie die Römische Welt gerade hier erstarrt und abgestorben war: ein todter Mechanismus beherrschte alle Verhältnisse; Gewalt und Willkür der Herrscher, Rechtlosigkeit und harter Bedruck des Volkes standen sich gegenüber. Hier vor allem bedurfte es neuer Kräfte, frischen Lebens, freier Bewegung. Eben diese haben die Deutschen der Welt des Alterthums zugetragen[1].

So bietet diese Zeit auch für Gallien noch andere Seiten dar als die welche zuerst abstossend entgegentreten: in dem Untergang der alten Welt ist der Durchbruch einer neuen besseren Zukunft zu erkennen.

Und noch eine andere Bedeutung hat sie für die Deutschen Lande. Die vorhandenen Keime reicherer Entwickelung, berührt von dem befruchtenden Samen höherer Bildung und religiöser Erkenntnis, treiben und

[1] Was Fustel de Coulanges dagegen vorgebracht hat, verdient keine weitere Widerlegung; vgl. die Anmerkung.

wachsen. Einen Theil des Alten hat man aufgeben müssen: manches Fremde hat Eingang gefunden, in Lebensweise und Sitte; von der eingerissenen Verderbnis ist auch Austrasien, das Deutsche Land, nicht frei geblieben. Doch sind die Zustände hier schon mannigfach anders, besser als auf Römischem Boden. Und die Umbildung welche statthatte ist im grossen und ganzen als ein Fortschritt auf den Bahnen des rechtlichen und politischen Lebens zu betrachten[1].

Darauf hat vor allem die Annahme des Christenthums Einfluss gehabt.

Ist die Verbreitung des christlichen Glaubens bei den Germanischen Stämmen wesentlich auch eine Folge der grossen Wanderungen und Bewegungen des dritten bis sechsten Jahrhunderts, so hat für die Deutschen die in der Heimat blieben die Verbindung mit dem Fränkischen Reich entscheidende Bedeutung erlangt[2]. Das Bekenntnis, welches die Könige angenommen und das den Charakter der Herrschaft bestimmte, mussten sie bestrebt sein auf alle Theile des weiten wachsenden Reiches zu übertragen. Wohl ist es nur langsam und allmählich geschehen und in dieser Periode nicht zur

[1] Hier mag ich die Worte Lönings anführen, S. 23, die sich zu älteren Auffassungen allerdings in einen starken Gegensatz stellen: es 'treten uns in den Institutionen des Reichs klare Grundgedanken entgegen, die in ihrer Einfachheit und Folgerichtigkeit Zeugnis ablegen für den hohen staatenbildenden und staatenerhaltenden Geist der Franken und ihrer Könige. Und keineswegs sind diese Institutionen und Normen der römischen Verfassung entnommen'. Vgl. die Anmerkung.

[2] Vgl. Ozanam in seiner Darstellung der Begründung des Christenthums in Deutschland, Etudes germaniques II, S. 60 ff.

völligen Durchführung gekommen. Doch ist der Grund zu allem Folgenden gelegt.

In den Mosel- und Rheingegenden haben sich aus Römischer Zeit manche kirchliche Einrichtungen erhalten, Bisthumssitze in Köln, Trier, Metz, Toul und Tongern, wenigstens einzelne Kirchen in Mainz, Worms, Speier und Strassburg, andere in den Gegenden südlich der Donau im alten Rätien zu Windisch und Cur[1]. Sie sind in dem ersten Sturm der Eroberung hie und da zerstört worden, anderswo aber ist die Succession der Bischöfe und Geistlichen niemals ganz unterbrochen, und nicht bloss die alten Bewohner hingen ihnen an, auch die Deutschen Einwanderer haben hier Bekanntschaft mit dem Christenthum gemacht. Vollständiger sind wohl die alten Gründungen kirchlicher Art in Noricum und den Gegenden an der unteren Donau vernichtet, wo es Bischöfe zu Laureacum, Tiburnia und wahrscheinlich Celeja gegeben hatte[2]. Doch auch hier ist nicht jede Erinnerung an die Herrschaft des Christenthums unter den einziehenden Baiern verschwunden[3].

[1] Das Einzelne ist von Rettberg, KG. Deutschlands Bd. I, gesammelt. Nachträge, nur oft nicht kritisch sichere, giebt das spätere Buch von Friedrich Bd. I. II, 1. Vgl. auch Huber, Gesch. der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südostdeutschland (1874), das dem älteren Buch von Hefele, Gesch. der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland (1837), an die Seite tritt.

[2] Riezler, Forsch. XVI, S. 415; G. Baierns I, S. 89; hauptsächlich nach Glück, Die Bisthümer Noricums (SB. der Münch. Akad. XVII). Gegen Seben, das nach einer Emendation in dem oben (S. 65 N. 2) angeführten Brief angenommen ist, macht Löning S. 116 entschiedene Bedenken geltend.

[3] Besonders Fortunat V. Martini IV, v. 641 ff., S. 368, bezeugt

Ihr herzogliches Geschlecht ist von Anbeginn an christlich gewesen[1]. Selbst das alte Königshaus der Thüringer hatte der Predigt vielleicht schon Eingang gewährt[2]. Ueberall muss dann die Unterwerfung unter die Franken fördernd eingewirkt haben[3]. Die Beamten, welche die Könige in die Provinzen sandten, waren gewiss regelmässig christlicher Herkunft; von den Kriegern, mit denen die Eroberungen vollbracht wurden, blieb mancher im Lande und bewahrte und verbreitete seinen Glauben. Eine eigentlich missionarische Thätigkeit bei den Deutschen auf dem rechten Rheinufer lässt sich freilich in der ersten Zeit nach der Begründung Fränkischer Herrschaft vermissen. Die Gallisch-Fränkische Geistlichkeit war zu sehr mit anderen Interessen beschäftigt, um hierauf ihre Thätigkeit zu wenden. Als später grösserer Eifer zur Bekehrung der Heiden erwachte, fand er noch hinreichende Beschäftigung in näher liegenden Gegenden, besonders bei den alten Salischen Franken und ihren Nachbarn in Belgien[4], die

das Vorhandensein christlicher Kirchen und Einrichtungen am Lech und Inn. Dazu kommt der vorher erwähnte Brief der Synode zu Aquileja, wo auch die Augustana ecclesia (Augsburg?) genannt wird.

[1] S. darüber Nachrichten der Gött. G. d. W. 1869 Nr. 8.

[2] Die Vermählung von Theoderichs Schwester mit dem König Hermenfried und das Leben der frommen Radegundis, die eine Tochter des Baduricus, des Bruders von Hermenfred war, müssen dies wahrscheinlich machen.

[3] Das hebt Theudebert in seinen Briefen an Justinian, Bouq. IV, S. 59, ausdrücklich hervor.

[4] Heiden im Gau Vinomacus südlich der Somme, V. Lupi Senon., Bouq. III. S. 491; an der Somme, V. Walarici c. 21. 41; in dem Bisthum Noyon, V. Eligii II, 2; zu Arras, V. Vedasti §. 5.

jetzt erst, im sechsten und siebenten Jahrhundert, für das Christenthum gewonnen wurden. Um dieselbe Zeit machten sich aber Irische Mönche auf und begannen in den Landen der Alamannen und Thüringer, andere nach ihnen auch bei den entfernteren Baiern das Christenthum zu verbreiten und zu befestigen. Ihre klösterlichen Gründungen wurden die Mittelpunkte eines frommen Lebens und zugleich folgenreicher Thätigkeit[1].

Auch die Könige der späteren Zeit nahmen einen regeren Antheil an diesen Bestrebungen, als es die ersten Gründer der Fränkischen Herrschaft gethan. Wenn Childebert I. in seinem Reich, das heisst freilich für Romanische Lande, befohlen hat alle Götzenbilder zu zerstören[2], so erlangte später der Bischof Aicharius von Noyon von Dagobert das Gebot, dass jedermann

6. 7, Acta SS. Febr. I, S. 793; in der Gegend von Terouanne, V. Audomari c. 4; V. Silvini c. 4 (Mab. III, 1); in Brabant, V. Livini c. 23 ff.; in Gent, V. Amandi c. 11. 13; V. Bavonis c. 4; in Toxandrien, V. Lantberti c. 8. — Andere Stellen, die von Heiden oder heidnischen Gebräuchen unter den Franken in Gallien sprechen, sind V. Radegundis II, 2; Conc. Aurel. II, c. 20; C. Aurel. V. c. 15. 16; C. Rem. c. 16; C. Roth. c. 4 etc.

[1] Columbanus, Gallus, Kyllena; dann Eustasius, Agilus, Emmeramus. Die Zweifel Büdingers, Zur Kritik Altbair. Geschichte S. 7 ff., gegen die Wirksamkeit des Eustasius und Agilus bei den Baiern halte ich für nicht begründet; und ebenso jetzt Riezler, Forsch. XVI, S. 417; Gesch. I, S. 90 ff.

[2] Capit. I, S. 2: praecipientes, ut, quicumque admoniti de agro suo, ubicumque fuerint simulacra constructa vel idola daemoni dedicata ab hominibus factum, non statim abjecerint, vel sacerdotebus hoc distruentibus prohibuerint, datis fidejussoribus non aliter discedant, nisi in nostris obtutebus praesententur. Spätere Erfindung ist, dass Chlodovech befohlen haben soll alle Tempel falscher Götter zu zerstören; Löning S. 26 N.

sich taufen lassen solle[1]. Und mehr noch als solche Edicte mussten die Stiftungen von Kirchen und Klöstern wirken, wie sie unter Dagobert und seinem Sohne Sigibert zu stande kamen[2]. Am Anfang des siebenten Jahrhunderts sind einige der Rheinischen Bischofssitze hergestellt oder neu begründet, andere an passendere Stätten verlegt[3]. Auch damals freilich ist das Volk nicht vollständig für das Christenthum gewonnen, am wenigsten überall schon heidnische Sitte und Gewohnheit überwunden worden; aber der christliche Charakter des Reichs hat sich auch in den Deutschen Theilen durchgesetzt, die Verfassung und das Recht sind von ihm getragen, und eine gewisse Gleichförmigkeit ist eben dadurch auch hier zuwegegebracht.

Und auch das Recht des herrschenden Stammes hat hierauf Einfluss gehabt.

[1] Baudemundus, V. Amandi c. 11: (Amandus) Aicharium episcopum . . . adiit eundemque humiliter postulavit, ut ad regem Dagobertum quantocius pergeret epistolasque ex jussu illius acciperet, ut, si quis se non sponte per baptismi lavacrum regenerare voluisset, coactus a rege sacro ablueretur baptismate. Quod ita factum est. Löning bemerkt, S. 60, dass es sich wohl nur auf einen bestimmten District bezogen habe.

[2] Vgl. Rettberg I, S. 300, der nur das Einzelne nicht genug zusammenfasst.

[3] In den Unterschriften des Concils zu Paris 614, Friedrich, Drei unedirte Concilien S. 14, erscheinen Bischöfe von Köln (dieser auch 626 zu Clichy), Cur, Strassburg, Worms, Speier, Mastricht; die von Trier und Köln stehen zu Anfang unter den Metropolitanen. Windisch wurde um diese Zeit nach Constanz verlegt. — Vgl. Ozanam, der S. 142 nicht ohne Grund bemerkt, dass damals von der Kirche nur die Grenze wiedergewonnen sei, welche sie in der letzten Zeit des Römischen Reichs eingenommen hatte. Aber innerhalb dieser Grenze wohnten nun Deutsche.

Anmerkung.

Ueber die angeblich Römischen Grundlagen der Fränkischen Verfassung.

Von zwei Seiten her ist in sehr bestimmtem Gegensatz zu den hier über die Begründung des Fränkischen Reichs durch Chlodovech und in den folgenden Capiteln über Recht und Verfassung desselben dargelegten Ansichten eine wesentlich verschiedene Auffassung geltend gemacht, nach welcher Römische Elemente und Einrichtungen das Vorherrschende gewesen, der Römische Staat die Grundlage der weiteren Entwickelung geworden.

Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France T. I (1875, 2. Aufl. 1877), in Anschluss an ältere Arbeiten der Franzosen (Dubos, Pétigny), bestreitet, dass überhaupt eine Eroberung stattgefunden: Chlodovech habe die Herrschaft als Vertreter des Römischen Reichs geführt (il gouverne les Romains à titre de délégué et de représentant de l'autorité romaine), die Gewalt die er ausgeübt sei die kaiserliche gewesen (c'était qu'il exerçât, à titre de délégué ou d'intermédiaire des empereurs, l'autorité impériale); die Eroberung habe Gallien weder neues Blut, noch eine neue Sprache, noch einen neuen Charakter, noch wesentlich Deutsche Institutionen (des institutions essentiellement germaniques) zugebracht. Begreiflich, denn die Franken hätten nicht die Institutionen des alten Germaniens gehabt, vielmehr diese seit Jahrhunderten verloren: es wären gar nicht Völker, sondern nur Heere gewesen die sich innerhalb Galliens niedergelassen. Nach dem was die Landsleute des Verfassers (Guizot, Thierry, Lehuerou u. a.) in gerechterer Würdigung des Deutschen Elements auch für die Französische Staatsentwickelung ausgeführt[1], durfte es genügen gegen eine solche mehr als einseitige Betrachtungsweise Verwahrung einzulegen (Hist. Zeitschr. XXXVII, S. 46 ff.)[2], und es scheint nicht erforderlich in dieser Ar-

[1] Auch Digot in der Histoire d'Austrasie steht auf einem andern Standpunkt, unterscheidet aber viel zu schroff le principatus, c'est-à-dire l'autorité, exercée sur les Gallo-Romains en vertu de la délégation impériale, et le regnum ou le pouvoir qui appartenait aux rois Francs sur leur propre nation, und verfährt im einzelnen ganz unkritisch.

[2] Manches ist auch schon ganz richtig von Jahn, Burgundionen II, S. 541 ff., gegen den zuerst in der Revue des deux mondes veröffentlichten Abschnitt des Buchs bemerkt.

beit auf das Einzelne weiter einzugehen, zumal auf die Deutschen Forschungen so gut wie gar keine Rücksicht genommen ist.

Davon weit verschieden ist die gelehrte Arbeit von Tardif, Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France, deren erster Theil sich ausschliesslich mit der Merovingischen Zeit beschäftigt, auf das sorgfältigste die einzelnen Verhältnisse untersucht und darstellt, sich dabei aller unsicheren Theorien enthält und nur im allgemeinen den 'maximes du droit romain' einen bedeutenden, wie ich glaube noch zu bedeutenden Einfluss beilegt (S. 69), hier in Uebereinstimmung mit Sybel.

In der neuen Auflage seines Buchs, Die Entstehung des Deutschen Königthums, vertritt dieser noch einmal in der Hauptsache den Standpunkt den er früher eingenommen hat, und beschäftigt sich dabei eingehend mit den Schriften von Köpke, Dahn, Roth, Sohm und der Deutschen Verfassungsgeschichte; in der freundlichen Zuschrift zu Anfang des Bandes sagt er selbst, dass der Inhalt grossentheils eine fortlaufende Polemik gegen meine Darstellung des altgermanischen Staates bilde. Und wenn die VG. oft genug Widerspruch gegen die frühere Darstellung Sybels erheben musste, so kann ihr das begreiflicher Weise auch jetzt nicht erspart bleiben, so wenig es auch möglich sein wird denselben auf seinen Wegen zu den verschiedenen Stämmen und Reichen zu begleiten oder sich mit allgemeinen Behauptungen auseinanderzusetzen, wie sie mancher Orten sich finden und es fast zweifelhaft erscheinen lassen, welche Art von Lesern das gelehrte Buch im Auge hat[1]. Was die zu grunde liegende Auffassung betrifft, so unterscheidet sie sich von der Fustels de Coulanges hauptsächlich dadurch, dass

[1] z. B. S. 370: 'Das Königthum selbst ist auch bei den Franken ohne Zusammenhang mit den altgermanischen Verhältnissen, eine neue Schöpfung, theils eines fast hundertjährigen Kriegszustandes, theils römisch-christlicher Politik. Von all seinen Machtbefugnissen ist nur die eine, der Heerbefehl, im alten Staate vorhanden, und auch diese tritt nur in Thätigkeit, wenn und so lange die souveräne Volksgemeinde Krieg führen will. Bei dieser Sachlage zu erklären, dass das altdeutsche Königthum in sich' die Elemente besessen habe, sich zur Monarchie der Amaler und Merovinger zu entwickeln, scheint mir den geschichtlichen Thatsachen wenig zu entsprechen. Mit beinahe gleichem Rechte könnte jemand behaupten, die Grafschaft Oldenburg habe ihren Grafen die Mittel gewährt, sich zu Selbstherrschern des russischen Reiches zu erheben'. Soll das vielleicht ein Beweis der Logik sein, auf die der Verf. so gern provociert?

dieser den alten Deutschen in der Zeit des Tacitus allerdings eine eigenthümliche staatliche Ordnung zuerkennt, dieselbe aber in der Zeit der Wanderungen und Eroberungen sich auflösen und untergehen lässt, während Sybel in dem von ihm angenommenen Geschlechterstaat möglichst wenig von wahrhaft staatlichen und staatsbildenden Elementen zu erkennen vermag. Dabei scheint mir der Grundirrthum seiner Auffassung der zu sein, dass staatlich und monarchisch ihm ziemlich identische Begriffe sind, beides aber, wo es sich findet, nicht ohne Römische oder jetzt Römisch-christliche Einwirkung gedacht werden kann.

Denn in Wahrheit gelingt es nicht wirklich Römische Institutionen im Fränkischen Reich aufzuweisen; nur ganz unbestimmte Antriebe, Vorstellungen, Gedanken der bezeichneten Art sollen bei der eigenartigen Ausbildung desselben thätig gewesen sein. 'Wichtige Einrichtungen des Gemeinwesens, wie die Gerichts- und Heerverfassung bleiben entweder rein germanisch oder erfahren höchstens eine neue Fortbildung, bei welcher römisch-christliche Gedanken nur einen ersten allgemeinen Antrieb geben' (S. 245). Wohl etwas weiter geht es, wenn es heisst (S. 390): 'Hier erkennen wir mit völliger Gewissheit, dass sie (die Merovinger) sowohl die monarchische Befugniss zu ihren Reformen als die besondere Tendenz derselben ganz und gar aus römisch-christlichen Gedanken schöpfen.... Der König gab den neuen Vorstellungen nach deutscher Weise andere Formen und andere Organe, als im römischen Reiche existirt hatten, aber dass er sie hegte und sie zu verwirklichen befugt war, das verdankte er den Einflüssen des römischen Rechtes und der christlichen Sitte'.

Die bedeutende Stellung welche der König in der Lex Salica einnimmt wird vollständig anerkannt; der Verf ist nur bemüht, alles was sich findet auf Chlodovech, auf die von diesem vorgenommene Revision der alten Rechtsaufzeichnung zurückzuführen. Diese erfolgte, wie er genau weiss, nach dem J. 508, nach der Annahme des Christenthums und der Unterwerfung der Alamannen, aber da die anderen Theilreiche der Franken noch bestanden. Deshalb hütete Chlodovech sich irgend etwas von christlichen Vorstellungen in der Lex kundzugeben — seine Franken hätten sich ja einem seiner noch heidnischen Mitkönige zuwenden können; — aber seine königlichen Rechte liess er darin zum Ausdruck bringen (S. 314). So macht er sich zum Wahrer des Friedens. Und 'galt nun einmal der König als der Wahrer des Friedens, so ergeben sich daraus weitere Consequenzen, welche allerdings nicht

aus dem römischen Rechte stammen, immer aber zu den frühern Einrichtungen der demokratischen Zeit in scharfem Gegensatze standen'. Hier vergisst der Verf., dass schon Tacitus sagt: pars mulctae regi vel civitati, und dass alles was die Lex Salica und andere Denkmäler in Beziehung auf den königlichen Frieden lehren nur 'Consequenzen' dieses Grundsatzes im ältesten Germanischen Königthum sind. Wenn es weiter heisst: 'Man sieht, wie hier das neue Königthum einen Standpunkt ergriffen hatte, auf dem unter Anknüpfung an altherkömmliche Vorstellungen die Wege zur Steigerung der Königsmacht nach allen Seiten hin offen standen' (S. 321), so sind es freilich die altherkömmlichen Vorstellungen und nicht Römisch-christliche Gedanken, die überall in der Lex zum Ausdruck kommen. Ich muss übrigens sagen, keinen Begriff zu haben[1] von der Revision eines Gesetzes, wo so ganz gelegentlich, in weit auseinander liegenden Artikeln Befugnisse des Königs eingeführt, man möchte fast sagen eingeschmuggelt werden. Da ist denn doch die Lex Bajuvariorum, die zum Vergleich herangezogen wird, ganz anders verfahren. Freilich 'nicht weniger deutlich', wird fortgefahren, 'ist dabei die Rücksicht auf die populäre Stimmung der Franken'. Der Verf. geht dann in einem künstlichen Pragmatismus so weit, Chlodovech, nachdem er auch die anderen fränkischen Herrschaften sich unterworfen, sofort eine weitere wichtige Aenderung vornehmen zu lassen. Indem er mit dem Epilog die Zusatzcapitel einiger Handschriften Chlodovech zuschreibt[2], wo der judex, id est comes aut grafio, vorkommt, während die Lex nur den thunginus als Richter kennt, hält er sich für berechtigt zu schreiben: 'Mit ruhiger Bedächtigkeit also schiebt Chlodovech seine Behörden Schritt auf Schritt in die Rechtsverhältnisse der Volksgemeinden vor; in jedem günstigen Augenblick, an jedem aussichtreichen Punkte weiss er einzusetzen, die in Gallien ererbte Machtfülle der Imperatoren kräftig zu verwerthen, und dennoch bei seinem zugleich kräftigen und vorsichtigen Verfahren der Anhänglichkeit der Franken versichert zu bleiben' (S. 322). Ich muss mir erlauben zu sagen, dass wohl nie eine historische Darstellung auf weniger sicheren Grundlagen beruht hat als diese.

Es spricht, wie unten dargelegt werden muss, manches dafür,

[1] Auch die Rede, welche Sybel S. 318 den König Chlodovech an mich halten lässt, hat ihn mir nicht beigebracht.

[2] Schon das erste Capitel über die trustis zeigt, dass dies nicht möglich ist.

dass die Lex Salica unter Clodovech wenigstens erst ihre jetzige Gestalt erhalten hat. Ist das der Fall, so muss gerade die Art wie hier das Königthum auftritt, noch mehr als wenn man sie in die Zeit Chlogios und in die Gebiete der Schelde setzt, ein Beweis sein, wie gar nicht römische Antriebe und Gedanken bei der Organisation des grossen Reiches in Betracht kamen. Die Grundlagen zu allem späteren sind hier vorhanden, und in ihnen ist nichts was auf Entlehnung hinweist. Und auch wo ein Zusammenhang mit Römischen Verhältnissen besteht, wie in dem Münzsystem, hat eine wesentliche Umbildung stattgefunden. Dasselbe ist später bei einem wichtigen Theil der Steuerverhältnisse der Fall. Selbst das Verhältnis zur Kirche ist anders geordnet als im Römischen Reich, wie Löning nachgewiesen hat[1]. Treten hier selbständige staatliche Gesichtspunkte hervor, so macht daneben ein starkes mehr privatrechtliches Element sich geltend. Schon die Erblichkeit, vor allem das Princip der Theilung unter mehrere Söhne, der Mangel jeder Scheidung zwischen Staats- und Königsgut, gaben dem Fränkischen Staat einen ganz eigenthümlichen Charakter, wie das im Folgenden näher darzulegen ist.

Dass dabei die Vorstellungen des Christenthums und die Herrschaft im Römischen Lande, über Römische Bevölkerung einen Einfluss namentlich auf die Handhabung der königlichen Macht geübt, wird niemand in Abrede stellen. Aber nicht die Institutionen, auf die es ankommt, sind daraus hervorgegangen, und am wenigsten haben das Deutsche Königthum und der Deutsche Staat ihre Wurzeln im Römischen Caesarenthum und dem Jüdischen Königthum, dessen Vorstellungen die Kirche auf die Germanischen Könige zu übertragen liebte[2].

[1] KR. im Reiche der Merovinger S. 30: 'Suchen wir ... das Staatskirchenrecht der merowingischen Monarchie zu erkennen, so dürfte sich ergeben, dass dasselbe sich ebenso scharf von dem Staatskirchenrecht der christlichen römischen Kaiserzeit wie von dem des karolingischen Reichs unterscheidet. Wir finden eine grundsätzliche Verschiedenheit, die nicht auf zufällige Umstände, auf eine allmähliche, unbewusst sich vollziehende Entwickelung zurückgeleitet werden kann, sondern die einer ihrer Ziele bewussten, gesetzgeberischen Politik zugeschrieben werden muss'. Im einzelnen werden dann die Punkte aufgeführt, 'in welchen das merowingische Staatskirchenrecht von dem römischen grundsätzlich abwich'. Vgl. S. 16. 157 und die oben S. 75 N. 1 angeführte Stelle.

[2] Dagegen hat Kaufmann, D. G. II, S. 189, ganz treffend das Wesen der Sache bezeichnet.

Dies hat Arnold, der sich Sybels Auffassung nähert, ausdrücklich anerkannt, aber die Lösung welche er zu finden glaubt (Fränk. Zeit S. 113) scheint mir auch nicht befriedigend. Er meint, die Frage, ob die Grundlage des Fränkischen Königthums mehr eine Römische oder Germanische gewesen, habe gar nicht aufgeworfen werden sollen. 'Das Königthum war unzweifelhaft Germanisch seiner Quelle und Wurzel nach, allein das staatsrechtliche Element, was ihm seinen politischen Inhalt gab, kam ihm doch erst durch die kaiserlichen Rechte zu, die es auf Römischem Boden und über Römer erwarb'. Es fehlt eben der Beweis, dass die stärkere Gewalt welche Chlodovech übte 'kaiserliche Rechte' waren. Er übte sie als Eroberer, als Herrscher über bis dahin so gut wie rechtlose Romanen, die zum Theil erst durch die Deutsche Herrschaft Rechte — wie Antheil an der Gerichtsbarkeit, Theilnahme an allgemeinen Versammlungen — erhielten; er übte sie in Formen, wie Sybel selber sagt, und unter Ausbildung von Principien (Frieden, Schutz, Gefolge u. s. w.), die nichts Römisches an sich haben.

Nicht über das was Chlodovech that und dann im Fränkischen Reiche galt besteht eine so verschiedene Ansicht: die Zeugnisse sind zu deutlich, um verkannt zu werden. Aber auch der Weg auf dem es zu stande gekommen, die Grundlagen aus denen es erwachsen, die Anschauungen in denen Volk und Herrscher lebten, kommen in Betracht. Wer hier nur äussere Antriebe, entlehnte Vorstellungen, fremde Gedanken thätig sehen will, verschliesst seine Augen vor den lebendigen Kräften, die in dem Deutschen Volke lagen, und der Macht der Ereignisse, durch welche dieselben zu neuen Schöpfungen entwickelt wurden.

2. Das alte Recht der Salischen Franken und die Rechtsbücher anderer Stämme.

Der Uebergang der Deutschen Stämme in neue Sitze, die dadurch herbeigeführte Aenderung in den Verhältnissen des öffentlichen und privaten Lebens, die Berührung mit den Römern haben überall zu Aufzeichnungen des Rechts geführt, die freilich einen sehr verschiedenartigen Charakter an sich tragen, alle aber doch aus dem Bedürfnis erwachsen sind, das alte Recht, wie es im Bewusstsein des Volks und der Uebung der Gerichte lebte, ganz oder theilweise, mit den neuen Ordnungen in Zusammenhang zu bringen, sei es dass alte Grundsätze, wie bei den Ostgothen, neuen Vorschriften weichen mussten, sei es, dass es sich nur darum handelte, Deutsches und Römisches Recht für die nun verbundenen Angehörigen eines Reiches neben einander in bestimmter für die Anwendung der Gerichte bequeme Form zu bringen, wie bei den Burgunden, oder dass überhaupt nur die neuen Lebensverhältnisse zur Feststellung und Regelung des überlieferten Rechtes Anlass gaben. Das Letzte ist bei den Salischen Franken der Fall gewesen, und im Lauf der Zeit ist dann bei den Stämmen, die ihre Könige zu einem grossen Reich ver-

einigt haben, das Gleiche geschehen. Aber über die Zeit wann und die Umstände unter denen es dazu kam herrschen grosse Zweifel. Inwieweit die Texte welche erhalten die ursprüngliche Ueberlieferung wiedergeben oder auf späterer Umgestaltung beruhen, ist in vielen Fällen mit keinerlei Sicherheit zu sagen: so sehr oft jene im einzelnen von einander abweichen, verschiedene Redactionen liegen doch nur in wenigen Fällen vor. Dagegen besteht eine wesentliche Verschiedenheit darin, inwiefern der königlichen Gewalt eine Einwirkung auf die Gestaltung des Rechtes zugeschrieben wird, auf christliche Vorstellungen und Einrichtungen der christlichen Kirche Rücksicht genommen ist, auch Römische Rechtssätze einen gewissen Einfluss ausgeübt haben[1].

Von alle dem ist in der Aufzeichnung des Rechts

[1] Als Bezeichnung wird lex und pactus gebraucht, meist gleichbedeutend, ohne dass namentlich Ursprung und Charakter einen Unterschied machen; Prol. zur Lex Sal., Behrend S. 125: quod minus in pactum habebatur idoneo, und in der Ueberschrift mehrerer Handschriften. Ebenso LL. III, S. 34: Incipit pactus lex Alamannorum; S. 235: In pacto Bawariorum quedam desunt que in pacto Alamannorum habentur; S. 374 in einer Handschrift: Incipit pactum Bajuvariorum. Vgl. Decr. Tass. c. 9, S. 460: quas in pacto scribentur; Syn. Aschaim. c. 4, S. 457: precessorum vestrorum depicta pactus insinuat; Perard S. 26: pacto Romano libro. Bezeichnet es hier das geschriebene Recht, so steht allgemeiner Lex Bajuv. XVII, 5, S. 327: discordant nostri judices de pacto. Mitunter lex und pactus zusammen: Trad. Fris. 72, S. 43: ut Bajoariorum continet lex atque pactus; Mainfränk. Weisthum (unten S. 108 N. 1): qui nec pacto nec lege Salica vivunt. Unmöglich kann man hiernach mit Sohm, GV. S. 159 N., dem Schröder, Forsch. XIX, S. 140, zustimmt, sagen, dass pactus das geschriebene, lex das ungeschriebene Recht sei; besser Riezler, Forsch. XVI, S. 399, dass lex beides umfasse.

der Salischen Franken nichts zu finden. Und schon dadurch überragt es an Alter und Bedeutung alle anderen Denkmäler Deutschen Rechtes die erhalten sind[1]. Es ist auch die Grundlage für die Auffassung der älteren Fränkischen Verhältnisse überhaupt, der Ausgangspunkt für die Geschichte der Verfassung welche im Fränkischen Reich bestand und die der Entwickelung der Deutschen Verfassung überhaupt ihre Wege gewiesen hat.

Unzweifelhaft von der grössten Wichtigkeit wäre es ihre Zeit mit einiger Sicherheit bestimmen zu können. Manche Umstände sprechen dafür sie nicht früher als die erste grosse Eroberung Chlodovechs zu setzen[2]. Eine alte Vorrede aber legt ihm da er Christ geworden und zweien seiner Nachfolger nur eine Verbesserung des Rechtsbuches bei und hat wenigstens bei den letzteren bestimmte Gesetze im Auge, wie sie in einzelnen Handschriften hinzugefügt sind[3]. Die Abfassung selbst setzt sie nicht allein in die Zeit da die Franken Heiden waren, sie führt sie auch auf das Volk und seine Vorsteher zurück, erwähnt keinen König, am wenigsten einen ein-

[1] Denn von der der Zeit nach früheren Aufzeichnung Westgothischen Rechts, die dem König Eurich zugeschrieben wird (Isidor Hist. Gothorum: Sub hoc rege Gothi legum instituta habere coeperunt) ist nichts erhalten; Stobbe RQ. I, S. 75. Dahn, Westgoth. Studien S. 3.

[2] S. die Anmerkung. Am höchsten schlage ich das eigenthümliche Münzsystem an, das sich findet, über dessen Einführung wir aber überhaupt nichts wissen. Jedenfalls kann dies weniger leicht auf späterer Aenderung beruhen als die Nennung des Ligeris in Titel XLVII.

[3] Dass das 'lucidius emendatum' des Prologs bei Chlodovech eine ganz andere Bedeutung haben soll wie bei den beiden andern Königen, scheint mir eine willkürliche Annahme Sybels, S. 313, zu sein.

zelnen der als Herrscher über den ganzen Stamm die Gesetzgebung veranlasst oder geleitet hätte [1]. Ob in dem Gesetze selbst nur an Einen König gedacht wird, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; doch liegt die Annahme am nächsten, und auch vor Chlodovech kann das der Fall gewesen sein [2]. Das Einzelne was erzählt wird von vier Männern die auserwählt wurden um die Redaction vorzunehmen, auf drei Gerichtsstätten, deren Namen mit den ihren zusammenstimmen, trägt einen sagenhaften Charakter an sich. Doch weisen diese Namen auf ein Gebiet hin wo das Deutsche Element herrschend war. Dagegen ist die Aufzeichnung selbst in Lateinischer Sprache gemacht, die dazu allein als geeignet erscheinen konnte: eine ursprünglich Deutsche Fassung anzunehmen, ist kein Grund. Zahlreiche Deutsche Worte aber die hinzugefügt sind bezeugen den Gebrauch der heimischen Sprache im Gericht und bezeichnen Deutsch gewordene Lande als das Geltungsgebiet: auf Romanischem Boden, wo sich die Könige in Urkunden und Briefen alsbald nur der Lateinischen Sprache bedienten, konnte dazu wenig Aufforderung sein. Auch von Einfluss Römischer Verhältnisse zeigen sich nur einzelne schwache Spuren [3].

[1] Ueber die Annahme W. Sickels, dass die proceres, qui tunc temporis ejusdem aderant rectores, als die verschiedenen neben einander herrschenden Könige zu fassen seien, s. die Anmerkung.

[2] Die mehreren Könige, die neben Chlodovech genannt werden, finden sich auf erobertem Römischen Boden. Dass gerade diese sich zu dieser Lex vereinigt hätten, ist reine Fiction Schröders, Franken S. 38.

[3] In Wahrheit sind es nur einzelne Rechtsausdrücke die ent-

Die Römer die sich finden haben zum Theil freien Grundbesitz; sie können durch Verbindung mit dem König zu höherem Ansehn gelangen[1]. Sonst werden sie den Hörigen (Leten) gleichgestellt. Und es scheint das auf eine Zeit hinzuweisen, da sie noch nicht Chlodovech als ihren Herrscher anerkannt und so mit den Franken zu einem staatlichen Ganzen vereinigt waren. Von Bekanntschaft mit dem Christenthum, von Beziehungen zu einer christlichen, überhaupt andersgläubigen Bevölkerung zeigt sich nicht die mindeste Andeutung. Auch heidnischer Gebräuche wird wenig gedacht; ist derartiges später beseitigt, so ist wenigstens nichts neues an ihre Stelle getreten, auf die Kirche und ihre Diener, mit denen Chlodovech so früh in Berührung kam, keinerlei Rücksicht genommen.

Auch sonst weisen alle Bestimmungen auf Zustände hin, wie sie nur in beschränkteren Gebieten, unter einer fest angesiedelten Bevölkerung verständlich sind[2].

Vieles entspricht dem was bei den alten Deutschen herrschend war. Wie damals wohnte das Volk regelmässig in Dörfern zusammen[3]. Der Prolog bezeichnet

lehnt sind, wie 'sollicitare' und 'plagiare', auf die J. Hartmann, Forsch. XVI, S. 612, aufmerksam gemacht hat. Dahin gehören ausserdem 'contubernium' und 'fiscus'.

[1] S. darüber später.

[2] Schon Fauriel Bd. II seiner Histoire de la Gaule méridionale S. 6 ff. hat den Charakter des Gesetzes im allgemeinen gut aufgefasst. Auch Leferrière, der die Lex in die erste Zeit Chlodovechs setzt, hält das altsalische Land für ihre Heimath. Sybel nimmt es wenigstens für die älteste Redaction an.

[3] Tit. XLV. Vgl. Das alte Recht S. 124. 53, auf das ich mich auch im Folgenden beziehen darf. Im allgemeinen haben

sie mit dem Worte Heim, das im Salischen Lande besonders in den Namen der Ortschaften als Endsilbe begegnet. Bis zum heutigen Tage sind dieselben hier erhalten, und geben ein sicheres Zeugnis, wie die Ansiedelung der einwandernden Deutschen überwog und durch sie dem Lande ein neues Gepräge aufgedrückt ward[1]. Hie und da scheint ein Reicherer einen grösseren zusammenliegenden Grundbesitz in Händen gehabt zu haben, den er dann mit seinen Knechten bewirthschaftete; das Wort 'villa' wird bald von dem Dorf, bald von einem solchen Hof[2] gebraucht. Und manche Dorfnamen, welche aus Personennamen gebildet sind, deuten darauf hin, dass um solche Wohnsitze einzelner sich im Lauf der Zeit grössere Ortschaften gebildet haben. Dabei kann nur von Eigenthum des Besitzers an Grund und Boden die Rede sein. Die Verhältnisse desselben erscheinen übrigens nach alter Sitte geordnet. Häuser, Zäune und Ernten gehören dem Einzelnen[3], ebenso Wiesen und Felder[4], mitunter auch der Wald[5].

auch die Arbeiten von Sohm, Process der Lex Salica (1867) und Die Verfassung der Lex Salica (GV. S. 38 ff.), nur erwünschte Bestätigung und Ergänzung gegeben; wie manche Abweichungen auch im einzelnen sich finden.

[1] Vergl. über diese Verhältnisse eine Mittheilung Vanderkinderens bei Schröder, Franken S. 50, die meine frühere Annahme durchaus bestätigt.

[2] XIV, 6. XLII, 5: villa aliena.

[3] Häuser I, 2. XI. XII. XVI. XXVII, 11. XXXIV, 4. XLII. L, 3. LII. LVIII. — Zäune XVI, 4. XXXIV, 1 — messis sua oder aliena IX, 1. 4. 7. XXVII, 5. 15. XXXIV, 2. 3.

[4] pratum alienum XXVII, 10; campus alienus XXVII, 8. 24. 25.

[5] XXVII, 18.

In anderen Fällen aber ist dieser gemeinschaftlich[1]. Dass es auch weiteres Gemeinland giebt, lässt sich aus einer Stelle schliessen, welche von der Genossenschaft der Dorfgenossen handelt und welche ausspricht, dass ohne Zustimmung aller sich niemand in dem Dorfe niederlassen und Land in Anbau nehmen soll[2]: nur jähriger Besitz konnte gegen ihren Einspruch schützen. Noch anderes weist darauf hin, dass Feldgemeinschaft bestand[3].

[1] XXVII, 19. Hier ist die Rede davon, dass jemand einen Baum, der über ein Jahr lang von jemandem zum Schlagen bezeichnet war, straflos für sich nehmen darf. Dies setzt voraus, dass an sich beide ein Recht an dem Holz haben.

[2] XLV. Vgl. das alte Recht S. 124 ff.; Bd. I, S. 134; Beseler, Der Neubruch S. 14. Ross, Studies in the early history of institutions (Cambridge 1880. 3 H.), der jede Art von Landgemeinschaft bestreitet, verkennt I, S. 9 die Bedeutung der Stelle. Ebensowenig aber kann ich die Erklärung, welche Schröder, Franken S. 55 ff., noch einmal vertritt, dass es sich um Ueberlassung eines Hofs an einen Fremden handle, beipflichten.

[3] Schon Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 488, schliesst daraus, dass in der Lex Salica ein Rechtsstreit über Grundeigenthum gar nicht vorkommt, dass die Einzelnen nur ein beschränktes Recht am Grund und Boden hatten, die Verhältnisse dieses fest geordnet und gebunden waren. Beachtenswerth ist besonders, dass eine Execution nur das bewegliche Gut, nicht den Grundbesitz betraf; eb. S. 818. Ausführlich hat seitdem Schröder, Forsch. XIX, S. 144; Franken S. 49 ff., den Gegenstand behandelt; geht aber zu weit, wenn er die Feldgemeinschaft als besonders charakteristisch für die Salischen Franken erklärt und gar mit einem Obereigenthum des Königs in Verbindung bringt (dagegen Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I, S. 92, der wieder mit Unrecht nur Hofverfassung finden will), während Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen (Jahrb. f. Nationalökon. XXXVI), S. 40 sie, gewiss ebensowenig richtig, von dem 'Herminonischen' Deutschland ausgehen lässt.

Selbst von einem Erbrecht der Dorfgenossen, das erst später aufgehoben ward, ist die Rede [1].

Viehzucht und Ackerbau waren die Hauptmittel des Unterhalts. Zahlreiche Heerden weideten auf den Feldern und in den Waldungen des Landes: Pferde, Rinder, Kühe mit dem dazu gehörigen Stier, Schafe, Ziegen und besonders Schweine [2]; man zog Gänse [3] und Bienen [4]. Auch den Ertrag der Jagd und des Fischfangs wusste man zu schätzen [5], Falken, selbst Hirsche zur Jagd abzurichten [6]. Es führt das Bild eines ruhigen Landlebens weiter aus, wenn von den Ställen und Scheunen [7], von dem Austreiben des Viehs und von Hirten gehandelt wird [8]. Auf den Wiesen wird Heu gewonnen [9]. Doch vor allem Getreide gebaut, das man auf Mühlen verarbeitete. Und es ergiebt sich, dass der Müller auch fremdes Korn zu mahlen bekam, also nicht bloss als Knecht für seinen Herrn, sondern selbständig auch für andere arbeitete [10]. Rüben, Bohnen, Erbsen und Linsen [11] wurden ebenfalls gebaut, dazu Flachs zur Anfertigung der Kleider [12]. Es fehlt weder an Gartencultur noch

[1] Bd. I, S. 135. [2] II—VI. XXXVI. XXXVIII.
[3] VII, 4. [4] VIII. [5] XXVII, 20. 21.
[6] VII, 1—3. XXX, 2. 3,
[7] XVI, 2: spicario aut machalum cum annona; 3: sutem cum porcis aut scuria cum animalibus (ich folge hier meiner Ausgabe; die von Behrend weicht nur einzeln in der Eintheilung und den Worten ab).
[8] IX, 4. XXXV, 6. Vgl. XXVII, 1. 2. 3. 4. [9] XXVII, 11.
[10] XXII: Si quis . . . . in molino annona aliena furaverit etc.
[11] XXVII, 7: Si quis in napina, in favaria, pissaria vel in lenticlaria in furtum ingressus fuerit etc.
[12] XXVII, 8. 9.

an Weinbau[1], den man in der neuen Heimat kennen gelernt haben muss.

In Eisen und Gold wissen geschicktere Knechte zu arbeiten[2]. Und es versteht sich von selbst, dass man alles Geräth hatte welches zur Feld- und Haus-Arbeit erforderlich war, namentlich Pflug und Egge[3]. Auch Wagen werden gebraucht, und auf den Flüssen Kähne oder Schiffe[4]. Das Haus war wahrscheinlich aus Holz gebaut; es gab in demselben verschlossene Räume, die zur Aufbewahrung von mancherlei Dingen, auch zum Aufenthalt der Frauen dienten[5].

So erscheint das Leben fortwährend als das einfacher Landbauer. Vielleicht dass einiges durch die Bekanntschaft mit Römischer Cultur besser und bequemer geworden; doch viel ist auch davon nicht wahrzunehmen.

Auch anderes entspricht den Zuständen wie sie von Alters her bestanden.

Wichtig sind die verwandtschaftlichen Verbindungen, welche innerhalb der einzelnen Gemeinden und über sie hinaus die freien Volksgenossen zusammenhalten. Darauf beruht das Recht zu erben und für den erschlagenen Verwandten das Wergeld zu empfangen, und ebenso die Pflicht unter gewissen Voraussetzungen dem Verwandten

[1] XXVII, 6: Si quis in orto alieno etc. XXVII, 13: Si quis vinea aliena etc. Ueber den Weinbau vgl. die Anmerkung.

[2] XXXV, 6: fabrum ferrarium vel aurifice. [3] XXXIV, 2.

[4] XXVII, 8. XXXIV, 2. XXXVIII, 1. — XXI.

[5] Das ist die screunâ, über welche Müllenhoff, Das alte Recht S. 292, zu vergleichen ist. Vgl. XIII, 5: Si vero puella ipsa de intro clavem aut de screuna etc.; XI, 5: Si vero clavem effrigerit aut adulteraverit etc.

Unterstützung zur Zahlung dessen was er schuldig ist zu leisten, womit es zusammenhängt, dass man ihn auch vor Gericht zu vertreten und zu vertheidigen hat[1]. Aber diese Verbindung der Blutsverwandten unter einander hat nichts mit Ordnungen der Gemeinde und des staatlichen Lebens zu thun. Sie bilden keine Gemeinden für sich, sie sind auch nicht einmal die Grundlagen, auf welchen diese beruhen. Geschlechter ohne Rücksicht auf Abstammung und Verwandtschaft künstlich gebildet hat es, wie überhaupt nicht bei den alten Deutschen, so auch nicht bei den Salischen Franken gegeben[2].

In der Gemeinde muss der Grundbesitz, verbunden mit voller Freiheit und Fränkischer Abstammung, die Grundlage des Rechts gewesen sein[3].

Der Grundbesitz gebührt dem Manne. Wenn in manchen Beziehungen weibliche Verwandtschaft in eigenthümlicher Weise bevorzugt erscheint[4], so heisst es dagegen unbedingt: Von Land ist am Weibe kein Erbe[5]. Und der Grundsatz scheint sich weiter zu erstrecken als auf einen Vorzug der Männer in gleichem Grade. Dagegen ist eine Theilung des Landes unter gleichbe-

[1] Davon ist nach Anleitung der Lex Salica schon im ersten Bande gehandelt.

[2] Das alte Recht S. 127 ff. Vgl. Bd. I, S. 85 ff. In der neuen Bearbeitung Sybels sind in der Hauptsache nur auf wirklicher Verwandtschaft beruhende Familien und Geschlechtsverbindungen übrig geblieben; als Geschlechtsverfassung nur der Einfluss den solche auch auf die politischen Verhältnisse gehabt haben sollen.

[3] Darauf weist schon hin, dass er bei den Römern besonders hervorgehoben wird, bei den Franken verstand er sich in dieser Zeit von selbst. Auch LVIII, 1 setzt ihn voraus.

[4] Das alte Recht S. 110 ff. Vgl. Bd. I, S. 67.

[5] De terra vero nulla in muliere hereditas est, LIX, 5.

rechtigte Erben zulässig gewesen[1]. Also konnten die jüngeren Glieder der Familie auch ohne neue Ansiedelung ansässig werden.

Aber da die Mündigkeit früh, mit dem zehnten, später mit dem zwölften Jahre, eintrat[2], während Grundbesitz daheim nicht leicht vor dem Tode des Vaters erworben werden konnte, da also solange dieser lebte der Sohn doch keine rechte Selbständigkeit erlangte[3], so musste es eine zahlreiche wehrhafte Jugend geben, welche geneigt war ausser dem väterlichen Hause ihr Glück zu versuchen. Diese hat wohl in den Heeren der Römer gedient[4] oder ist den Königen auf Zügen in die Ferne gefolgt. Berichtet die Geschichte besonders von solchen kriegerischen Unternehmungen, so zeigt das Gesetz, dass dem unruhigen Treiben ausziehender Scharen die stätigen, auf dem Grundbesitz beruhenden Verhältnisse der Heimat gegenüberstanden.

Das Volk ist nach Hunderten gegliedert, welche ihre Versammlungen hielten, ihre Vorsteher hatten. Dort im Mallus auf dem Malloberg kommen die Rechtsstreite zur Entscheidung durch den Ausspruch von Gemeindegenossen, welche in dieser ihrer Thätigkeit Rachineburgen heissen[5]. Ausserordentliche Versammlungen werden be-

[1] Die Worte LIX, 2. 5: ipsi in hereditatem succedant, und: ad virilem sexum qui fratres fuerint, scheinen darauf hinzuweisen.

[2] Das alte Recht S. 116.

[3] Von den Weibern war kein Land zu erben. Daher scheint es sich auch zu erklären, dass bei der Beerbung des Sohnes vom Vater nicht die Rede ist, a. a. O. S. 108.

[4] So sagt Ammian XXXI, 10, 17, dass bei den Alamanni Lentienses die valida juventus den Römern diente.

[5] Ueber sie und die gerichtlichen Verhältnisse überhaupt

rufen, zunächst um manche feierliche Handlungen und Geschäfte vorzunehmen. Immer hat der Vorsteher der Hunderte, oder wie er auch genannt wird, der Thungimus[1], den das Volk wählt, den Vorsitz, leitet die regelmässige, beruft und leitet die ausserordentliche Versammlung, hat auch sonst ohne Zweifel gemeinsame Angelegenheiten zu besorgen. Ob er auch an der Spitze seiner Hunderte in den Krieg zieht, ist nicht deutlich, muss aber wahrscheinlich dünken.

Alle Geschäfte, mochten sie auf der öffentlichen Versammlung vorkommen oder sonst für das Recht von Wichtigkeit sein, vollzog man in eigenthümlich feierlicher Weise. Symbolische Handlungen von sinnlich lebendiger Kraft wurden vorgenommen, um das was geschah zu befestigen und dem Gedächtnis der Menschen zu übergeben. Im Hemd, unbeschuht, einen Stock in der Hand, springt über den Zaun des Hofes, wer sich seines Eigenthums entäussern soll[2]. Den Besitz desselben und die daran haftende Verpflichtung überträgt er auf die nächsten Verwandten dadurch, dass er Erde aus den vier Ecken des Hauses nimmt und auf der Schwelle stehend über die Schulter auf dieselben hinwirft. Andere Uebertragungen finden statt, indem jemand einen

ist später auch noch mit Rücksicht auf die Lex Salica näher zu handeln.

[1] Das alte Recht S. 135. Vgl. Bd. I, S. 265 N. 1; Sohm, Process S. 28 N. 21; GV. S. 71. — Kern, bei Hessels S. 535, macht ihn zum Exactor, Schultheiss; Hermann, Schöffengericht S. 186 ff., gar zum Priester. So kann man alles aus allem machen.

[2] LVIII, 1.

Halm dem andern in den Schoss wirft. Um sich als Besitzer von Haus und Land zu bethätigen, nimmt der Empfänger drei Gäste bei sich auf und bewirthet sie mit Brei[1]. Die Verlobung der Wittwe, und in ähnlicher Weise wahrscheinlich die der Jungfrau, fand durch einen Scheinkauf statt[2]. Die Frau, welche zur zweiten Ehe schritt, musste sich auch in besonderer Weise mit den Verwandten des ersten Mannes abfinden[3]. Wer dagegen aus der Familie der er angehörte ausscheiden wollte, zerbrach Erlenzweige über dem Kopf und sagte sich feierlich von allen Verpflichtungen und Rechten los[4].

Eine besonders reiche in sich wohl zusammenhängende Ausbildung hat das gerichtliche Verfahren erhalten; ihm vor allem sollte die Aufzeichnung dienen[5]. Verschiedene Fälle sind genau unterschieden, überall die Verfolgung des Rechts sichergestellt, dabei der Thätigkeit der Einzelnen, der individuellen Freiheit ein weiter Raum gelassen. An dem durchaus Deutschen Charakter kann hier nirgends ein Zweifel sein. Wenn sich manches eigenthümlich entwickelt hat, so sind die Grundzüge doch dieselben, die bei allen Germanischen Stämmen hervortreten.

Bemerkenswerth ist, wie die Bussen für die einzelnen Verbrechen festgestellt, namentlich die verschiedenen

[1] XLVI, 1. 2. [2] XLIV, 1. [3] Cap. add. 7.

[4] LX, 1. Ueber spätere Spuren dieser Sitte in Belgien s. Thonissen, Loi Salique S. 153.

[5] Vgl. Sohm GV. S. 564: 'Die Lex Salica ist eine Gerichtsordnung, bestimmt sowohl die Bussen, auf welche zu klagen und zu erkennen ist, wie das gerichtliche Verfahren zu reguliren'. Nur der Titel LIX fällt nicht unter diesen Begriff.

Fälle des Diebstahls und der Gewaltthätigkeit genau unterschieden werden [1]. Auch eigenthümlich ethische Erwägungen machen sich dabei geltend [2]. Zu anderem hat aber wohl die Verwilderung des kriegerischen Lebens Anlass gegeben, und noch mehr spricht sich das in Bestimmungen aus über Raub und Ueberfall, welche durch die sogenannten Contubernien verübt wurden: wahrscheinlich ursprünglich kleinere Abtheilungen kriegerischer Mannschaft benannt nach der Römischen Eintheilung des Heeres in Contubernien von je zehn Mann [3].

Leben oder Freiheit werden verwirkt, wo die Busse nicht gezahlt werden kann. Sonst geschieht der Todesstrafe nur bei den Knechten Erwähnung [4]. Andere Fälle kommen wohl zur Entscheidung vor den König.

Eben die Ausbildung königlicher Gewalt hat nach allen Seiten hin ihren Einfluss geltend gemacht. Dabei aber zeigt sich, wie auch dieses Königthum sich an alte Ordnungen des Germanischen Lebens anschliesst.

Kein Artikel des Gesetzes freilich handelt ausdrücklich von dem Recht des Königs, von dem Umfang seiner Gewalt, dem Wesen seiner Würde. Dies stand ausserhalb der Grenzen, in denen sich die Aufzeichnung des Rechts bewegte. Aber oft genug griff der König in dasselbe ein, um Anlass zu geben, verschiedene Seiten seiner Berechtigung hervortreten zu lassen.

[1] Vgl. Wilda, StR. S. 86. Die späteren Zusätze zeigen, wie man im Lauf der Zeit im Specialisieren noch weiter ging.

[2] So dass der geringere Diebstahl an dem Aermeren verübt ebenso bestraft wird wie der schwere an dem Reichen; II, 15—17. III, 7. 8. IV, 1—4. Hierauf hat Thonissen S. 148 aufmerksam gemacht.

[3] Bd. I, S. 488 ff.

[4] XL, 3.

Der König, der als der Nachfolger der alten Fürsten erscheint, aber sein Recht nicht überall persönlich ausüben kann, überträgt dasselbe auf andere, die seine Stellvertreter, seine Beamte sind, die Grafen: er gilt als dazu berechtigt, weil seine eigene Gewalt nicht mehr bloss eine vom Volk gegebene, sondern ihm und seinem Geschlecht erblich zustehende ist[1]. Ausserdem ernennt er andere Beamte, die den Namen Sacebaronen führen und in gerichtlichen Geschäften innerhalb der Hunderten thätig sind[2]. Die Entscheidung der Rechtsstreite welche hier ihre Erledigung nicht finden geschieht in dem Gericht das der König hält[3]. Er schliesst auch

[1] Das alte Recht S. 204. Die dort gegebenen Erörterungen liegen auch dem Folgenden zu grunde. Vgl. im allgemeinen Bd. I, S. 326 ff.

[2] So viel steht fest, so weit auch die Ansichten über die Stellung derselben von einander abweichen; s. Bd. I, S. 360 N. 4 (wo aber Sohms Ansicht unrichtig angegeben ist, indem er nicht im Gericht, sondern im Bezirk der Hunderte drei königliche Beamte, die den späteren Schultheissen entsprechen, annimmt). Dass sie mit Eintreibung der Bussen für den König zu thun hatten, wie früher schon Daniels I, S. 563, und auch Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 433, wollen, scheint mir jedenfalls wahrscheinlicher, als, wie ich früher mit den meisten vermuthete, dass sie Rechtsbelehrung gegeben; denn auch ein puer regis konnte sacebaro sein; vgl. Thonissen, Nouv. Rev. hist. du droit III (1879) S. 56 ff.; Loi Salique S. 36 ff. — Ganz willkürlich macht sie Kern einmal, Glossen S. 79, zu Anklägern, Instructionsrichtern, später, bei Hessels S. 543, zu Urtheilern ('members of a jury, of the veem'), dagegen S. 539 die Rachineburgen zu 'esteemers' ('who take what is due'). L. Sal. LIV, 2: sacebarone aut obgrafione müssen die letzten Worte erklärend sein. Wenn aber die meisten einen 'Untergrafen' verstehen, so lässt Kern jetzt, bei Hessels S. 541, die Wahl zwischen ihm und und einem 'Hofgrafen', während Hermann S. 78 an einen 'Oberrichter', den Angelsächsichen 'heah-gerefa', denkt.

[3] Die Ansicht, welche Geppert entwickelt, Beiträge zur Lehre

von der Gemeinschaft des Volkes aus, wie es früher nur die Landesversammlung zu thun das Recht hatte: wem er seinen Schutz entzieht, der ist des Friedens verlustig. Eben damit ist die Schirmung des Friedens und des Rechts dem König übertragen. Darum erhebt er auch das Friedensgeld durch seine Beamten, die Grafen. Das Urtheilen ist beim Volk, die Leitung der urtheilenden Gemeinde bei dem vom Volk gewählten Vorsteher; die zwingende, den Einzelnen zum Recht heranziehende, den Widerspenstigen dem Recht unterwerfende Gewalt hat der König, und er übt sie entweder durch seine Beamten aus, oder wenn jedes andere Mittel unzureichend ist, dadurch dass er denjenigen seines Schutzes beraubt, der sich nicht dem Recht fügen, keine Sühne leisten will[1]. Im Volke lebt das Recht, aber dass es aufrecht erhalten und geschützt werde, ist die Aufgabe der königlichen Gewalt.

Alle die von dem König mit einem Amte begabt werden sind durch höheres Wergeld vor den gemeinen Freien ausgezeichnet. Es ist verdreifacht. Und dessel-

von der Gerichtsverfassung der Lex Salica S. 25 ff., dass es auch ein Grafengericht gegeben, kann ich in keiner Weise für begründet halten. Die Stelle über den sacebaro LIV, 4 haben die späteren Texte offenbar nicht verstanden. Ganz abenteuerliche Ansichten entwickelt Hermann, Schöffengericht S. 71 ff., dem der sacebaro Schultheiss mit Gerichtsbarkeit in alten Viertelsgerichten ist.

[1] Es heisst: extra sermonem suam ponat, LVI, 5, und das tritt an die Stelle der alten Friedlosigkeit, Bd. I, S. 436 N. Mit 'aspellis, expellis' zu vergleichen ist aber der taurus trespillius III, 6, so dass die Worte vielleicht ursprünglich als 'aus dem Dorf, aus der Gemeinde ausgeschlossen' zu fassen sind; 'expulsus de eo pago' erklärt die Lex emendata, Merkel S. 88.

ben Vorzugs erfreuen sich, die in das Gefolge, die trustis, des Königs eingetreten sind. Verschiedenheit des Wergeldes ist bei den alten Deutschen das Kennzeichen ständischer Sonderung; das höhere erscheint als ein Vorrecht des Adels. Hier zeigt sich zuerst, dass die Verbindung mit dem König, mag sie persönlich oder amtlich sein, ein solches Recht verleiht. Und alle die in dieser Lage sind stehen nicht bloss dem alten Adel gleich, sondern sie haben ganz und gar die Stelle desselben eingenommen. Das Gesetz kennt keinen Adel, die ältere Geschichte der Salischen Franken nur den Adel der auf Verwandtschaft mit dem königlichen Geschlecht beruht[1]. Eben die Ausbildung des Königthums scheint hier, und in einem gewissen Grade, doch nicht so vollständig, auch bei anderen Deutschen Stämmen[2], dahin geführt zu haben, dass der alte Adel den bestimmten Vorzug verlor, den er historischen Verhältnissen und der Anerkennung des Volks verdankte. Nicht die Volksfreiheit, sondern das Königthum stellt sich dem Adel entgegen. Der König belohnt nur den Dienst der ihm geleistet wird, und das Recht des Volks selbst erkennt die höhere Ehre an welche dafür dem Einzelnen zutheil wird.

Der Einfluss des Königs zeigt sich auch darin, dass er Mitglieder des Volks, welche den freien Franken nicht gleichstehen, höher zu heben vermag, den Römer

[1] Vgl. K. Maurer, Adel S. 100.

[2] z. B. bei den Westgothen, Maurer S. 71. Vgl. denselben S. 107 ff. 209, wo er dies ausgeführt hat. Kurz habe ich diese Ansicht zuerst angedeutet, Das alte Recht S. 104. 105. 207.

dadurch dass er ihn zum Tischgenossen macht, was der Aufnahme ins Gefolge gleichsteht; andere die in besonderer Abhängigkeit vom König sich befinden, vielleicht der Freiheit entbehren (Knaben oder Knappen des Königs, pueri regis), durch Erhebung zum Sacebaro oder Grafen. Sonst stehen diese den Leten gleich; aber hierdurch erhalten auch sie das dreifache Wergeld. Und dasselbe ward sogar dem Leten zutheil, sowie er Aufnahme ins Gefolge fand; wie es wenigstens später geschehen ist. Freilassung fand vor und durch den König, wie früher wohl vor dem Volke [1], statt; ob sie aber die volle Freiheit gegeben oder ein solches Abhängigkeitsverhältnis begründet hat, ist nicht ganz deutlich. Ausserdem kam der Schutz des Königs für Weiber, für alle welche keine Verwandte hatten oder sich von ihrer Verwandtschaft lossagten in Betracht. Im weiteren Sinn erstreckte er sich auf alle Mitglieder des Volks, die in ihm die Sicherung des Rechts und des Friedens fanden.

Dafür griff der König aber auch in manche Verhältnisse auf eine Weise ein die fast Befremden erregt. Ein königlicher Auftrag entschuldigte nicht bloss den Grafen, wenn er der ihm obliegenden Verpflichtung, den Mitgliedern der Volksgemeinde in gewissen Fällen seine amtliche Hülfe zu leisten, keine Folge gab, sondern sie machte auch die gerichtliche Ladung unkräftig und stand der ehhaften Noth gleich. Jedes Mitglied einer Dorfgemeinde konnte gegen die Ansiedelung eines Fremden Widerspruch erheben, und der Graf war verpflich-

[1] Bd. I, S. 355 N. 3. Ueber die hier N. 4 angeführte Glosse der Lex Salica s. S. 104 N. 2.

tet ihm zur Austreibung dessen der nicht weichen wollte die Hand zu bieten; aber der königliche Wille konnte ihn schützen: wer einen Befehl des Königs vorzuzeigen hatte, musste geduldet werden[1].

Eine allgemeine Versammlung des Volks, die dem König zur Seite gestanden hätte, wird nicht erwähnt[2]. Später ward sie wenigstens einmal im Jahr gehalten. Aber nicht hier, sondern in den gewöhnlichen Gerichtsversammlungen soll die Feststellung des Rechts, wie es aufgezeichnet vorliegt, stattgefunden haben[3]. Wenn so das Volk zum Gericht oder als Heer versammelt war;

[1] XIV, 4. Vgl. G. G. A. 1851, S. 964, gegen J. Grimms Auffassung der Stelle; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 469 ff. Schröders Meinung, dass aus dieser Stelle ein Obereigenthum des Königs am Gemeindeland folge, der Inama-Sternegg, WG. I, S. 93, widersprochen, kann ich auch nach der neuen Ausführung, Franken S. 62, nicht für begründet halten, und stimme hierin mit Sybel S. 435 überein.

[2] Sohm, GV. S. 47 ff., hat aus der Stelle eines späteren Textes und einem Ausdruck der Glosse die Existenz zu beweisen gesucht. Die Worte: Si quis litum qui apud dominum in hoste fuerit extra consilium domini sui ante regem per denarium ingenuum dimiserit, ergeben aber gewiss nicht, dass die Freilassung in der Heerversammlung erfolgen musste. Der Versuch Grimms aber in der Glosse zu XXVI, 1 'ana theata' in dem Sinn 'vor dem Volk' herzustellen, woran Sohm, GV. S. 49, und Sybel S. 171 festhalten, ist wenigstens sehr zweifelhaft; XLVI, 2: 'ante teoda (theuda) aut tunginum' wohl als dem vorhergehenden 'aut ante regem aut in mallo publico legitimo' entsprechend anzusehen, so dass die Bd. I, S. 326 N. 2 angeführte Erklärung aus dem Gothischen 'thiudans', Herrscher, die auch Kern, Glossen S. 36, hat, platzgreift. Gar kein Grund ist aber, wie dieser jetzt (bei Hessels S. 534) will, an einen niedrig stehenden Beamten 'of the same category as thunginus' zu denken, das 'ante regem' als falsche Uebersetzung anzufechten.

[3] Sohm, Process S. 153; GV. S. 39 ff.

genoss der Freie jenes höhere Wergeld das sonst mit dem Königsdienst verbunden war.

So steht der Salische König da, im Besitz selbständiger Macht, eines ausgebildeten, aber begrenzten Rechts. Es sind nicht andersher erborgte Befugnisse, welche er sich beigelegt hat, nicht die Rechte eines Römischen Befehlshabers, die er gegen seine Volksgenossen übt; alles ist vielmehr aus Deutschen Verhältnissen hervorgewachsen, hat auch in dem was sich anderswo unter Königsherrschaft gestaltet hat ausreichende Analogien [1]. Hat der König manchmal allein, ohne Mitwirkung des Volks, über Krieg und Frieden entschieden, so mag es darauf von Einfluss gewesen sein, dass längere Zeit hindurch die Salier den Römern dienten und da den Anordnungen, die sie durch ihren Führer und Herrscher empfingen, Folge zu leisten hatten [2]. In allem Uebrigen erinnert an fremden Ursprung nur der Name des königlichen Fiscus [3]. In diesen floss der Ertrag der königlichen Güter, was an Friedensgeldern, Bussen, erblosem Gut oder dergleichen [4] dem König zufallen mochte, und

[1] Vgl. was Bd. I in der Beziehung zusammengestellt ist. Ueber die Annahme Sybels, die Vorschriften des Gesetzes über königliche Rechte seien Erzeugnisse der von ihm angenommenen Chlodovechschen Revision, s. vorher S. 82.

[2] So weit, aber auch nur so weit, kann ich mit Sybel u. a., die auf die Stellung der Fränkischen Fürsten in Römischem Dienst besonderes Gewicht legen, übereinstimmen.

[3] Das alte Recht S. 213 N.

[4] Auch der reipus, wenn keine berechtigten Verwandten da waren. Ich bemerke hier auch, dass ich den majalis porcus (votivus) I, 12. 18 nicht mit Leo für ein Abgabeschwein an den König halten kann.

was alljährlich das Volk in alter Weise als freiwillige Gabe darbrachte. Und regelmässig wird dies sonst in Deutscher Weise als der Schatz des Königs bezeichnet.

Nirgends sind so die alten Grundlagen des rechtlichen und politischen Lebens verlassen, sie sind nur in anderer Weise verbunden, eine einzelne Seite in eigenthümlicher Weise ausgebildet, und damit die Bedingung weiterer Entwickelung gegeben.

Manche Veränderungen und Erweiterungen hat dann die Lex Salica im Lauf der Zeit innerhalb des alten Textes empfangen, ohne dass doch der Charakter verändert wurde und ohne dass sie gleichmässig in alle Aufzeichnungen übergegangen sind: nicht auf irgend welche Acte der Gesetzgebung lassen sie sich zurückführen, sondern scheinen, wie das Leben dazu ein Bedürfnis gab, hinzugefügt zu sein[1]. Anderes wird einzelnen Königen, auch schon Chlodovech[2] beigelegt[3], trägt auch

[1] Darüber handelt am eingehendsten Behrend, Die Textentwickelung der Lex Salica, Z. f. RG. XIII, S. 1 ff., der sich mit Recht gegen die Annahme Merkels, Lex Sal. S. xcv N. erklärt, dass vielleicht für die zwei Reiche, die er nach Chlodovechs Tod entstehen lässt, verschiedene Recensionen gemacht seien. Es würde wohl darauf ankommen noch näher auf den Charakter der verschiedenen Zusätze einzugehen. Das dankenswerthe Buch von Stobbe hat sich diese Aufgabe nicht gestellt, überhaupt ist eine innere Geschichte der Volksrechte noch nicht geschrieben.

[2] Epilog der Wolfenbütteler Handschrift: postmodum autem tempus cum obtimatis suis a 63. titulum usque ad 83. perinvenit. Etwas abweichend andere Codices. Mit Recht äussert sich sehr vorsichtig Boretius bei Behrend S. 83, während Schröder, Franken S. 39, alles genau wissen will.

[3] Von Pertz LL. II als Capitularien gedruckt, und so der Ausgabe von Behrend S. 88 ff. beigegeben, aber nicht der neuen Ausgabe der Capitularien von Boretius eingereiht.

zum Theil schon den Charakter einer späteren Zeit, ohne dass mit Sicherheit etwas über den Ursprung gesagt werden könnte[1]. In den Romanischen Theilen des Frankenreichs, im südwestlichen Neustrien, wie es scheint, ist später eine Bearbeitung gemacht, die, ohne den überlieferten Stoff selbst zu verändern, durch genauere Fassung und andere Eintheilung die Anwendung zu erleichtern, auch das Veraltete von dem Gültigen zu scheiden suchte[2]: auch in dieser Gestalt hat die Lex Verbreitung gefunden.

Beigefügt sind hier Beschlüsse die unter König Childebert über wichtige Fragen des Rechts gefasst worden sind, während anderswo auch Erlasse oder Vereinbarungen anderer Könige, die zum Theil noch über das Gebiet des Privatrechtes hinausgehen, angehängt sind[3]. Sie dienen das Bild allmählich eintretender Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen bestimmter hervortreten zu lassen und sind dafür später näher ins Auge zu fassen.

Ein Theil dieser Gesetze hat unzweifelhaft Bedeutung für den ganzen Umfang des Reichs, in dem sie

[1] Ueber Sybels Meinung S. 322, Chlodovech habe nach der Unterwerfung der anderen Fränkischen Herrschaften in Zusätzen zur Lex Salica Aenderungen in der Gerichtsverfassung durchgeführt, s. die Anmerkung S. 83.

[2] S. über diesen Text in 99 Titeln Hubé in seiner Ausgabe der Warschauer Handschrift (1867); Behrend a. a. O. S. 33 ff. Der veraltete Titel de chrenechruda ist ans Ende gesetzt, der Ausdruck terra salica hier zuerst zur nähern Bezeichnung des Grundbesitzes, von dem die Lex spricht, gebraucht.

[3] Zwei Handschriften (die Leidener und Wolfenbütteler) kamen so zu einer Eintheilung in drei Bücher.

erlassen sind, gehabt, während anderes besonders das Salische Recht betrifft. Aber auch seine Geltung hat weitere Grenzen erhalten. War es ursprünglich für die Franken in den Gebieten des nördlichen Galliens aufgezeichnet, so blieb es in dem grossen Reich für alle die dem Stamm angehörten in Geltung. Selbst in den Gebieten jenseits des Rheins die später Fränkisch geworden hat es Anwendung gefunden [1], sei es dass hier Angehörige Salischer Herkunft eingewandert sind, sei es dass alte Stammgenossenschaft dieser Rechtsaufzeichnung Eingang verschaffte.

Uebrigens galt im Fränkischen Reich [2] der Grund-

[1] In dem späteren Mainfränk. Weisthum, das Riezler, Forsch. XVI, S. 397, in die Diöcese Eichstädt setzt, heisst es nach richtiger Lesung (VG. V, S. 147 N.): qui nec pacto nec lege Salica vivunt. Es scheint mir unmöglich hier mit Sohm, GV. S. 159 N., pactus auf Ribuarisches, oder mit Riezler, Forsch. XVI, S. 399, auf Bairisches Recht zu beziehen; vgl. Schröder, Forsch. XIX, S. 140. Dieser sammelt hier und Franken S. 21 ff. 43. andere Zeugnisse über die Geltung Salischen Rechts in Rheinfranken, Hessen und Ostfranken; seine Erklärung ist aber zu kühn, oben s. 37 N.

[2] Vgl. Savigny I, S. 117 ff.; Gaupp, Ansiedelungen S. 218 ff. Diesem kann ich nicht beistimmen, wenn er wieder gegen Savigny ausführt, dass der Grundsatz der sogenannten persönlichen Rechte auch vorher bei den Deutschen gegolten habe. Allerdings waren manchmal mehrere Stämme unter Einer Herrschaft verbunden, und dass jeder in seinem Lande sein Recht behielt, bezweifle ich nicht. Allein dass jeder Angehörige eines Stammes in jedem Theile des Reichs zu dem er gehörte nach seinem Recht lebte und gerichtet ward, ist gewiss erst im Fränkischen Reich der Fall gewesen. Auch liessen später andere Deutsche unterworfenen Völkern nicht ohne weiteres ihr besonderes Recht. Den Sachsen, die mit den Langobarden gezogen, verweigerten diese es geradezu, Paulus III, 6: neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere. — In der berühmten Stelle de L. Salica

satz, dass jeder Stamm sein eigenthümliches Recht habe und behalte, auch jeder Angehörige des Stammes nach demselben lebe, Recht zu geben und zu empfangen habe wo er sich auch aufhalte[1]. Die Angehörigen des Einen Reichs standen sich nicht rechtlos wie Fremde einander gegenüber[2]; aber sie verschmolzen auch nicht wahrhaft zu Einem Volk. Wie Römer und Deutsche überall mit verschiedenem Recht neben einander lebten[3], so haben

XLI, 1: Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem Salega vivit, ist die Annahme von Sohm, GV. S. 570 ff., dass 'aut' erklärend stehe, wenn auch nicht nothwendig, doch wahrscheinlich; der Text in 99 Titeln hat LXXXI (XLVII): Si quis qui lege Salica vivit, LXXI (LXIII): Si hominem ingenuum qui lege Salica vivit; jedenfalls darf man sie nicht mit Mably, Obss. I, S. 249, so verstehen, als hätten damals schon die Gallier einfach das Salische Recht annehmen und alle Vortheile, auch das höhere Wergeld, erhalten können. — Für das Fortbestehen des Suevischen Rechts im Westgothischen Reich giebt es keinen Beleg; vgl. Gaupp S. 223.

[1] Auf die Frage, wie es bei einem Rechtsstreit von Angehörigen verschiedener Nationalität gehalten, gehe ich hier nicht ein; genauer ist derselbe von Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 458, behandelt.

[2] Vgl. Rogge GW. S. 398; Grimm RA. S. 54. Wie sich da in der älteren Zeit die Deutschen Völkerschaften zu einander verhielten, wissen wir freilich nicht.

[3] Chlothachar sagt, Praec. c. 4, S. 19: Inter Romanus negutia causarum Romanis legebus praecepimus terminari. Dies Gesetz wird den Grundsatz, dass die Römer überall nach eigenem Recht leben sollten, nicht erst eingeführt haben; doch zeigt es, dass die Sache sich auch nicht so ganz von selbst verstand. Eben dies aber scheint dazu beigetragen zu haben, dass auch die Deutschen Stämme auf die angegebene Weise immer ihr besonderes Recht behielten. Geschah es in andern Germanischen Staaten nicht, wie Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 455 N., hervorhebt (vgl. S. 108 N. 3), so liegt der Grund wohl darin, dass hier nur einzelne, nicht ganze Stämme aufgenommen waren. — Hierher gehören wohl auch die Schlussworte desselben Gesetzes, wenn sie echt

auch die verschiedenen Stämme Germanischer Herkunft, die unter der Herrschaft der Fränkischen Könige vereinigt wurden, ihr altes Recht bewahrt[1], mochte es schon vorher niedergeschrieben sein oder nur in der Uebung der Gerichte sich befinden.

Für die Römer im Westgothischen und Burgundischen Reich waren auf Grund älterer Arbeiten Zusammenstellungen gemacht, die auch unter Fränkischer Herrschaft in Geltung blieben[2] und vielleicht auch in den Landschaften nördlich der Loire zur Anwendung kamen. Von den Gothen sind die Landschaften welche

sind, wo es heisst, alle möchten nec quidquam aliud agere aut judicare, quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem contenit vel sexus quorumdam gentium justa antiquae juris constitucionem olim vixisse denuscetur, sub alequa temeritate praesumant. Die Worte: vel sexus etc. scheinen mir keiner Emendation zu bedürfen, wie auch Sohm GV. S. 224 N. will; sie heissen: oder das Geschlecht gewisser Völker nach des alten Rechts Bestimmung früher gelebt hat.

[1] Vgl. L. Rib. XXXI, 3: Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus, sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat; Marc. I, 8, S. 48: ut . . . omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas (an den königlichen Beamten).

[2] Ueber das Westgothische Breviarium Alaricianum s. Stobbe I, S. 69 unter Verweisung auf die Belege in Haenels Ausgabe. Hierher gehören schon die nicht seltenen Handschriften, in denen dasselbe mit der Lex Salica und anderen Leges verbunden ist. Auch mit der Lex Burgundionum; während der sog. Papian, die Burgundische Redaction des Römischen Rechts, weniger Verbreitung fand, und von dem Brevarium verdrängt scheint; ebend. S. 118.

sie an die Franken verloren, soviel erhellt, fast ganz verlassen worden, so dass von Gothischem Recht hier nicht mehr die Rede ist[1]. Dagegen blieb die Lex Burgundionum, die zum grossen Theil aus wirklichen Gesetzen der Könige besteht[2], wie sie zur Ordnung der neuen Verhältnisse erlassen sind, in voller Geltung für die Angehörigen des Stammes[3], der sich im Südosten Galliens festgesetzt hatte, hier wohl grossentheils die heimische Sprache und alte Lebensgewohnheiten aufgegeben, doch aber sein Recht bewahrt hat.

Später sind dann im Fränkischen Reich auch für die Deutschen Stämme in der Heimat solche Rechtsaufzeichnungen vorgenommen worden, für die Ripuarischen Franken, die Alamannen und Baiern noch in der Zeit der Merovingischen Könige, während die Bewohner des Hamalandes[4], Nachkommen der alten Chamaven,

[1] Nur in Septimanien oder Gothien, das erst viel später unter Fränkische Herrschaft kam, Stobbe S. 93. Die erhaltene Lex Wisigothorum ist auch erheblich jünger als die Eroberungen Chlodovechs südlich der Loire.

[2] Neben Bluhmes Ausgabe (LL. III) ist die Abhandlung von Hubé zu vergleichen in der Revue du droit historique und daraus besonders abgedruckt (Par. 1867), deren Resultate mir durchaus überzeugend erscheinen. Einen berichtigten Text haben wir von Binding erhalten, auf den 2. Band seines Werks über das Burgundische Reich aber bisher vergebens gewartet. — Weil diese Lex für das eigentliche Deutschland so gut wie keine Bedeutung hat und auf Verhältnissen beruht die von denen des Fränkischen Reichs noch wesentlich verschieden waren, ist auf ihre Bestimmungen regelmässig keine Rücksicht genommen.

[3] S. 110 N. 1. Spätere Zeugnisse Stobbe S. 111.

[4] Wie es hier heisst 'in Amore'. Der Name Lex Chamavorum ist von Gaupp durch seine Ausgabe eingeführt. Schröder, der ihrem Gebiet weitere Ausdehnung giebt, setzt sie, Pick, Mo-

die Thüringer, die auch als Warner und Angeln bezeichnet werden[1], ebenso wie die jetzt noch selbständigen Friesen und Sachsen erst in späterer Zeit, unter anderen Verhältnissen zu schriftlicher Feststellung, zum Theil auch Aenderung ihres alten Rechts gelangten.

Aenderungen sind aber auch jetzt schon in dem Rechtszustand der Deutschen Stämme herbeigeführt. Ihre Gesetze sind schon in ihrer Fassung vielfach abweichend von der Lex Salica; sie nehmen nicht selten in einzelnen Abschnitten oder in der ganzen Haltung die Form eines neuen gebotenen Rechtes, eines königlichen Erlasses an[2]. Sie beruhen auch ganz und gar auf dem

natsschrift VI, S. 497, auch erst in die Zeit Karl d. Gr. Nur von zwei Leges der Franken weiss Einhard V. Karoli c. 29: nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas.

[1] Die Lex Angliorum et Werinorum id est Thuringorum, wie der Titel lautet, trägt in vieler Beziehung einen alterthümlichen Charakter an sich; doch gehört sie ohne Zweifel einer viel späteren Zeit an; s. K. v. Richthofen in der Ausgabe LL. V, S. 116.

[2] So heisst es in der Lex Ribuaria: constituimus XXXI, 3, LVIII, 19. LIX, 7. LXXIV; jubemus LVIII, 1. LXXXVIII; jussimus LVIII, 7; vgl. auch LVIII, 2. LIX, 9. LXXII, 9. LVII, 4. (LVII—LXII hält Sohm, s. unten S. 114 N. 1, für ein ursprünglich selbständiges königliches Gesetz). Am häufigsten sind solche Wendungen in der Lex Bajuvariorum: hoc edictum I, 10. III, 2; legum nostrarum statuta II, 17 (vielleicht aus dem älteren Text der Lex Wisig.); reges antecessores nostri concesserunt eis III, 1; judicaverunt antecessores nostri VIII, 2; hoc autem volumus inter Bajuvarios in perpetuum custodire IX, 17; sic enim debes judicare et sic conponere IV, 11. Alle diese Stellen kann ich nur auf den König beziehen; nicht auf den Herzog, wie Roth bei denen will die er dem älteren Theil der Lex vindiciert; ein paar andere (VIII, 1. X, 5) lassen eine verschiedene Auffassung zu.

Vorherrschen christlicher Anschauungen, und wenn sie auf der einen Seite als ein Zeugnis angesehen werden können, dass diese bei den Rheinischen Franken, den Alamannen und Baiern zur Herrschaft gelangt waren, so müssen sie anderer seits eben als Mittel betrachtet werden, deren man sich zur weiteren Befestigung des Christenthums und kirchlicher Ordnungen bediente. Das alte Volksrecht von seinen heidnischen Elementen zu reinigen und dafür christlichen Vorstellungen Eingang zu verschaffen, wird geradezu als Zweck dieser Arbeiten bezeichnet[1]. In einzelnen Punkten ist eine Einwirkung Römischer Rechtsgrundsätze wahrzunehmen[2], die jedoch meist auch durch die Kirche vermittelt worden ist, deren Verhältnisse nach Römischem Recht beurtheilt wurden[3]. Anderswo hat eine Benutzung älterer Rechtsaufzeichnungen verwandter Stämme stattgefunden.

Dies besonders in der Lex Ribuaria, wie sie jetzt vorliegt. Ein Theil derselben, derjenige welcher wesentlich nur Bussen für verschiedene Verbrechen enthält, zeigt sich noch frei von dem Einfluss der älteren

Vgl. Merkel, Einleitung zu der Ausgabe S. 225, der sich auch für Abfassung und Bestätigung der Lex durch den König entscheidet.

[1] So heisst es in der gemeinschaftlichen Vorrede zu den Leges Ribuar. Alamann. und Bajuvar. (LL. III, S. 259): et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum etc.

[2] Savigny II, S. 84 ff.

[3] L. Rib. LVIII, 1: secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit. Dass dies nicht unbedingt auch von den Geistlichen galt, zeigt Löning S. 286 ff.

Lex Salica und ist wahrscheinlich die Grundlage gewesen, an die anderes angeschlossen ward: sind dabei in vielen Fällen die Bestimmungen und selbst die Worte jener beibehalten worden[1], so wird sich das wenigstens zum Theil aus ursprünglicher Gleichheit der geltenden Rechtsgrundsätze erklären. Auch schon in dem ersten Theil ist aber der Charakter einer späteren Zeit bestimmt genug zum Ausdruck gekommen[2]. Man kann deshalb einiges Bedenken tragen, die Abfassung, wie eine spätere Aufzeichnung sagt, bis in Theuderichs Zeit zurückzuschieben. Dieselbe Nachricht will von Zusätzen und Aenderungen Childeberts, Chlothachars und Dagoberts wissen, und bezieht das alles zugleich auf die Leges der Alamannen und Baiern[3], welche doch nicht als ganz

[1] Rogge hat zuerst die nahe Verwandtschaft der Lex Ribuaria und Salica dargethan, Observationes de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu. Regiom. 1823. Genau und scharfsinnig untersucht ist die Sache von Sohm, Ueber die Entstehung der Lex Ribuaria, Z. f. RW. V, S. 380 ff. (und besonders abgedruckt), dessen Resultate man wenigstens im allgemeinen wird gelten lassen müssen. Am sichersten erscheint mir die Annahme eines älteren Theils Tit. I—XXXI.

[2] Ich hebe nur hervor die wiederholte Berücksichtigung des homo regius und ecclesiasticus sowie die oben S. 110 N. 1 angeführte Stelle über das Recht der verschiedenen im Fränkischen Reich vereinigten Stämme.

[3] LL. III, S. 259: Theodericus rex Francorum cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajoariorum unicuique genti quae in ejus potestate erant secundum consuetudinem suam, addidit quae addenda erant et inprovisa et inconposita resecavit et .... (s. S. 113 N. 1). Et quicquid Theodericus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec

gleichzeitig angesehen werden können. Und dass alle diese Könige an den verschiedenen Gesetzen thätig waren, ist nicht wahrscheinlich. Wenigstens den grösseren Theil der Lex Ribuaria mag man mit einiger Sicherheit in die Zeit Childebert II. setzen[1]. Ihr Gebiet erscheint von beschränkter Ausdehnung[2], und in welchem Umfang sie Geltung behauptet, ist wenigstens zweifelhaft.

Eine ältere Aufzeichnung Alamannischen Rechts[3]

Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit, et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.

[1] Zu einem ähnlichen Resultat kommt auch Sohm, der nur den ersten Theil für älter hält, in die erste Hälfte des 6. Jahrh., den zweiten XXXII—LXIV in das Ende desselben setzt, und von diesem LVII—LXII für ein Gesetz Childeberts hält. Auf den Zusammenhang der Lex Rib. LXXIX mit Decr. Childeberti c. 7 hat schon Eichhorn §. 38 N. i aufmerksam gemacht. Dagegen ist Bethmann-Hollweg geneigt, I, S. 451, die Benutzung der Lex Salica in die Zeit Chlothachar II zu setzen.

[2] Es wird gesprochen vom pagus Ripuarius XXXI, 3, von der provincia Ripuaria XXXI, 5. LIX. LXXXIX, von dem ducatus in dem die Lex gilt XXX, 2. XXXIII, 1. LXII, 1. An den beiden letzten Stellen findet sich zugleich der Gegensatz des regnum. Vgl. oben S. 38 N. 3 über den verschiedenen Umfang Ripuariens; S. 111 über die spätere Aufzeichnung der sogenannten Lex Chamavorum, von der es nicht deutlich ist, wie weit sie in den Bereich der Lex Ribuaria eingreift.

[3] Wie der Titel lautet: pactus lex Alamannorum. Vgl. Merkel, LL. III, S. 13; De republica Alamannorum S. 46, wo er an die Zeit Theudebalds und Chlothachar I. (546 — 561) denkt; Stobbe I, S. 144, der die Stelle des Agathias I, 7: *Νόμιμα αὐτοῖς ἄγραφα μέν που καὶ πάτρια* auf geschriebene Gesetze bezieht und die Lex also wenigstens vor 580 setzt.

ist nur in Bruchstücken erhalten: sie lässt noch keinen bestimmten Einfluss Fränkischer Herrschaft erkennen, setzt aber die Geltung des Christenthums voraus und zeigt in den ständischen und anderen Verhältnissen eine Abweichung von den älteren Zuständen Germanischen Lebens. Dann aber hat König Chlothachar (II.), wie eine alte Nachricht bezeugt[1], die Redaction der Lex vornehmen lassen, welche in zahlreichen Handschriften vorliegt und später im Gebrauch blieb[2]. Ist auch von einer Erneuerung durch den Herzog Lantfried die Rede[3], so ist doch damals keineswegs eine neue Recension oder auch nur eine wirklich neue Ausgabe veranstaltet worden: nur einzelne Zusätze sind allmählich dem Texte zugefügt.

Möglich dass auch der Lex Bajuvariorum eine ältere Fassung zu grunde liegt, die nicht erhalten ist. Wie sie überliefert ist, zeigt sie eine Benutzung wie des Alamannischen auch des Westgothischen Rechts: sei es dass eine Erinnerung an alten Zusammenhang der Baiern mit dem Gothischen Stamm und eine darauf beruhende Verwandtschaft auch des Rechts hierzu den Anlass gab,

[1] LL. III, S. 45: Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlothario rege una cum proceribus suis, id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65 comites, vel cetero populo adunatu; und ähnlich andere Handschriften.

[2] Der von Merkel gegebene Text kann aber nicht für den ursprünglichen gelten; s. darüber und über das Verhältnis der Lex Chlotharii zu der angeblichen späteren Revision durch den Herzog Lantfried Nachrichten der Gött. G. d. W. 1869 Nr. 14. Hiermit stimmt überein Boretius, Hist. Z. XXII, S. 152.

[3] LL. III, S. 84: Incipit textus lex Alamannorum, qui temporibus Lan(t)fridio filio Godofrido renovata est.

oder dass die Männer welche die Aufzeichnung vornahmen hier nur wie aus einer Quelle genauerer Rechtsbestimmung schöpften. Wie die Arbeit unter Fränkischem Einfluss, wahrscheinlich unter Dagobert zu stande kam, hat sie später vielleicht Zusätze oder Aenderungen erfahren; dass aber eine vollständige Umarbeitung stattgefunden, ist kein Grund anzunehmen [1].

[1] Gegen die Ansichten welche Roth, Ueber Entstehung der Lex Bajuv. (1848) und später: Zur Geschichte des Bairischen Volksrechts (1869), entwickelt und im wesentlichen Merkel, Stobbe, Quitzmann, angenommen, habe ich mich in den Nachrichten der Gött. G. d. W. 1869 Nr. 8 und 14 erklärt, und damit stimmt Friedrich, SB. der Münch. Akad. 1874, S. 352, überein. Seitdem hat Riezler, Forsch. z. D. G. XVI, S. 411 ff., den Gegenstand nochmals ausführlich behandelt. Sein Hauptargument, dass I, 11. 12 erst nach Bonifaz verfasst sein können, hat aber Löning S. 325 N. als unzutreffend nachgewiesen. Die Titel I und II so spät, III unter Karl Martell zu setzen und den grössten Theil der Lex (VIII—XXII) unter Herzog Theodo umarbeiten zu lassen, anderes Thassilo III. zuzuschreiben, muss ich fortwährend für unberechtigte Vermuthungen halten. Dann hätte die Lex erst unter Pippin ihre jetzige Gestalt erhalten (wie es Daniels will); aber damit ist weder der Prolog noch der Ausdruck 'apud regnum Mervungorum' tit. I in Uebereinstimmung zu bringen, und auch nichts für eine solche umfassende gesetzgeberische Thätigkeit in jener Zeit anzuführen. Und hätten die Bairischen Bischöfe zu einer Zeit, da Tassilo sich der Fränkischen Herrschaft entzogen, I, 3 der Lex als 'precessorum vestrorum depicta pactus' (LL. III, S. 457) anführen sollen, wenn sie und speciell dieser Titel kurz vorher von Pippin erlassen waren? Auch im Inhalt ist nichts was dazu nöthigt. Warum tit. II. nicht unter Dagobert, zur Zeit voller Herrschaft Fränkischer Könige abgefasst sein soll, ist nicht abzusehen; gleich die Worte vom dux quem rex ordinavit in provincia illa, passen viel besser auf diese als auf Pippins Zeit, wo der König wahrlich keinen Herzog einsetzte; c. 15—18 gehen hier auf Westgothischen Ursprung zurück; sollen sie erst später in diesen Titel 'versetzt' seien, so nöthigt das eben eine ganz neue Redaction an-

Beide, das Alamannische und Bairische Rechtsbuch, gehen recht eigentlich darauf aus, unter Wahrung des privaten Rechts der beiden Stämme und mancher Eigenthümlichkeit in gerichtlichen und anderen, auch öffentlichen Verhältnissen, christliche Anschauungen und Grundsätze sowie das Ansehn des Fränkischen Königs zur Geltung zu bringen und zu sichern[1]. So sind sie wichtige Denkmäler für die Erkenntnis dessen was die Fränkische Herrschaft auch in den entfernteren Theilen des Reichs bei den Deutschen Stämmen durchzuführen suchte.

zunehmen, wie sie bei keiner andern Lex im Fränkischen Reich stattgefunden hat. Man kann meines Erachtens viel eher annehmen, dass unter Dagobert eine ältere Lex umgearbeitet, wie wahrscheinlich unter Chlothachar bei den Alamannen, als dass die damals gemachte Aufzeichnung später so vollständig verändert sei, wie Riezler will, wie es aber offenbar ganz ohne Analogie, selbst unter Karl d. G., nicht geschehen ist.

[1] Dass, wie neuerdings Sohm in seiner Abhandlung, Fränkisches Recht und Römisches Recht, auszuführen gesucht, auch das Salische Recht allmählich die Herrschaft erlangt, wird man schwerlich in dem Umfang zugeben wie er es hinstellt, und Deutsche und Franzosen müssen sich gleichmässig dagegen verwahren, wenn er Fränkisch und Französisch gleichstellt (S. 68). Für die Merovingische Zeit beschränkt er es aber selbst und nennt dieselbe mit Recht S. 6 'conservativ und schonend gegen die Eigenthümlichkeit der in den Reichsverband aufgenommenen Stämme'.

Anmerkung.

Ueber die Entstehung der Lex Salica.

In den beiden ersten Bearbeitungen dieses Bandes durfte in Betreff aller der Fragen welche sich auf die Zeit, die Heimat und den allgemeinen Charakter der Lex Salica beziehen auf das Buch 'Das alte Recht der Salischen Franken' verwiesen werden, welches hervorgegangen war aus der eben für diesen Abschnitt der Verfassungsgeschichte nothwendigen eingehenden Beschäftigung mit diesem ältesten und wichtigsten Denkmal Deutschen Rechts, und dessen Resultate vielfach Zustimmung, auch durch die Arbeit von Sohm über den Process der Lex Salica (1867) im ganzen nur Bestätigung erhalten hatten. Seitdem ist aber so viel und so abweichendes über den Gegenstand veröffentlicht worden, dass es nicht zu vermeiden ist, auf die streitigen Punkte hier etwas näher einzugehen. Dabei glaube ich eine Bemerkung vorausschicken zu sollen, die überhaupt von dieser neuen Auflage der VG. gelten mag: dass, je länger und öfter ich mich mit den fernliegenden Theilen unserer Rechts- und Verfassungsgeschichte beschäftige, desto mehr ich dahin gelange, vieles als unsicher und zweifelhaft zu betrachten was ich früher selbst und was andere angenommen haben. Der Zwiespalt der Ansichten fleissiger und scharfsinniger Forscher auf diesen Gebieten ist so gross, dass niemand hoffen kann das Wahre mit wirklicher Sicherheit erkannt zu haben, und je grösser die Zuversicht ist mit der gerade in unserer Zeit ganz neue Ansichten hingestellt werden, je geringer scheint mir die Aussicht auf solchem Wege zu einer wirklichen Erkenntnis der Dinge wie sie waren zu gelangen. Doch kann das ja freilich nicht abhalten, alles was vorgebracht wird gewissenhaft zu prüfen, und zwischen scharfsinnigen Combinationen und willkürlichen Aufstellungen zu unterscheiden.

Beides aber ist in der Behandlung dieser Frage zu finden. Und weit auseinander gehende Behauptungen sind aufgestellt worden[1]. Kern in seiner wiederholten Behandlung der Malbergschen

[1] Eine Schrift von v. Zinnicq Bergmann, De Salische wet (1877), handelt weitläuftig über die ältere Geschichte der Franken und insbesondere der Salier, bekämpft die Annahme, dass von diesen die Gründung des Fränkischen Reichs ausgegangen, sagt aber nichts über die Heimat und die Zeit der Lex Salica, die der Verf. ins Holländische übersetzt.

Glosse in der Ausgabe der Lex von Hessels hält nicht bloss an der Annahme eines urspünglich Deutschen Textes fest; er glaubt auch mangelhaftes Verständnis und daraus entspringende zahlreiche Fehler in der Lateinischen Bearbeitung zu entdecken. Behrend in seiner sonst so verdienstlichen und vorsichtigen Erörterung über die Geschichte des Textes hat die Vermuthung geäussert[1], dass bei der Redaction des vorliegenden Textes schon ältere Lateinische Rechtsaufzeichnungen, sogar wirkliche Königsgesetze benutzt seien[2]. W. Sickel betrachtet die Lex als das Werk der Salischen Könige, die vor Chlodovech neben einander herrschten[3]; Sybel in der neuen Bearbeitung seines Buchs über das Deutsche Königthum lässt die Aufzeichnung des Rechts durch die Volksgemeinde vor Chlodovech erfolgen, durch diesen aber eine so gründliche Revision vornehmen, dass schwer zu sagen was von der ursprünglichen Arbeit übrig geblieben[4], zugleich das was Stammrecht war zu einem allgemeinen Reichsrecht machen[5]. Schröder in mehreren Aufsätzen[6] und einer besonderen Schrift[7] will von einer Abfassung vor Chlodovech überhaupt nichts wissen und dehnt dann die Geltung gleich auf Gebiete an der Mosel, dem Rhein und jenseits dieses Flusses aus, die er für altsalisch erklärt.

Es handelt sich bei dieser Verschiedenheit der Meinungen theils um die Auslegung von Nachrichten welche alte Aufzeichnungen in der Form von Prologen und Epilogen geben theils um den Inhalt der Lex selbst, ihren allgemeinen Charakter und wieder besonders einzelne Stellen derselben.

Gewiss wird man das Hauptgewicht auf das Zweite legen müssen, zumal weder über die Zeit noch die Bedeutung jener

[1] Z. f. RG. XIII, S. 15.

[2] Hiervon sehr verschieden ist die Ansicht welche Wiarda vertrat und Guizot sich aneignete, dass die Lex Salica gar kein Gesetz, sondern eine blosse Sammlung von Gewohnheiten und Weisthümern sei; wogegen sich ausführlich erklärt Thonissen, L'organisation judiciaire — de la loi Salique S. 9 ff.

[3] D. Staatsverfassung I, S. 176 ff.

[4] Wie man bei solcher Annahme jeden sicheren Boden unter den Füssen verliert und alles was einem nicht gefällt auf Aenderung oder ungeschickte Einschaltung Chlodovechs zurückführen kann, zeigt Hermann, Schöffengericht S. 75 ff. 139 ff.

[5] S. 314 ff. Vgl. vorher S. 82.

[6] Besonders: Die Ausbreitung der Salischen Franken, Forschungen z. D. G. XIX; Untersuchungen zu den Fränkischen Volksrechten, Pick Monatsschrift VI.

[7] Die Franken und ihr Recht 1881.

Zugaben volles Einverständnis besteht und schwerlich auch je wird erreicht werden können.

Den Prolog bieten die Handschriften in zwiefacher Gestalt; dass die eine Fassung von der andern abhängig, kann nicht zweifelhaft sein. Aber ob die längere oder kürzere für ursprünglich zu halten, darüber wird gestritten. Neuerdings hat Löning, KR. im Reich der Merowinger S. 29 N., wieder die Ansicht vertreten, dass der kürzere der ältere, der längere nicht vor dem 8. Jahrhundert entstanden sei. Er hat dabei meine Ausführung gegen Jul. Grimm, De historia Legis Salicae, und Bethmann-Hollweg (Schmidt, Z. f. Gesch. IX, S. 49), Gött. gel. Anz. 1850, S. 325 ff., angeführt, aber wie ich meine, nicht widerlegt, nur einige andere Momente geltend gemacht. Ich glaube deshalb zunächst jene wohl nicht allgemein zugänglichen Bemerkungen hier wiederholen zu sollen.

„Mir steht es fortwährend als unzweifelhaft fest, dass der längere Prolog der ältere ist. Er findet sich in mehreren Handschriften, welche die Lex in älteren Gestalten haben, der kürzere nur in Handschriften der Lex emendata und einem Codex der Recension welche der Lex emendata am nächsten kommt, und hier steht der andere daneben, oder richtiger davor, so dass man die Hinzufügung des kürzeren Prologs nur als ein Werk des Schreibers betrachten kann, der dem vorgefundenen Material auch diese Redaction hinzufügen wollte. Der Text des kurzen Prologs ist einfach und klar, wie es für die Lex emendata und ihre Zeiten passt; er enthält weder in der Sprache noch in dem Inhalt etwas Alterthümliches. Dass er älter ist als die Lex emendata (die Gesta Francorum haben ihn wohl ohne Zweifel ausgeschrieben), wird feststehen; aber die Schreiber derselben haben ganz passend diesen kurzen und einfachen Text aufgenommen. In dem Stücke, wo der längere Prolog (I) mit dem kürzeren (II) zusammenstimmt, finden sich folgende wesentliche Abweichungen. I sagt von den Franken: dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore ejusdem aderant rectores; II dagegen: Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres. Jenes ist die alte ursprüngliche Rechtsanschauung, wo das gesammte Volk, wie später der König, das Recht bestimmte, sich dazu aber der rechtskundigen Vorsteher bediente; selbst der Ausdruck 'dictare' ist im 5. und 6. Jahrhundert technisch (s. Das alte Recht S. 71). Die Fassung von II entspricht der der späteren Capitularien Merovingischer Könige; vgl. Guntchramni et Childeberti II. pactum (jetzt Capitularia S. 12), Decretio Childeberti II. (ebendas. S. 15). So findet es sich

auch in Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts, z. B. in der neuen Ausgabe des Bréquigny von Pardessus II, S. 187. 219. 359; und ebenso später öfter. Der Ausdruck, den nur II hat: quia ceteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio prominebant, ita etiam lege auctoritatem praecellerent, ut juxta qualitatem causarum sumeret criminalis actio terminum, ist wohl für den Inhalt eine ganz passende Bezeichnung, allein die Worte 'legis auctoritas, qualitas causarum, criminalis actio' deuten offenbar auf eine spätere Zeit und auf eine Bekanntschaft mit Römischen Formeln hin; die historische Motivierung erscheint ebenfalls als eine solche die viel eher einer späteren Zeit als wirklich dem höheren Alterthum angemessen ist. Der Schlussatz drückt hier deutlich und plan dasjenige aus, was I in verworrener und roher Weise gibt: omnes causarum origines sollicite discuciendum tractandis de singulis judicibus decreverunt hoc modo. Es ist undenkbar, dass dies aus den einfachen Worten von II geworden sei, während die letzteren vielmehr als eine spätere Verdeutlichung jener Wendung erscheinen. Die Lesart 'judicium', welche jüngere Handschriften von I zugleich mit II haben, kann auch keineswegs als die ursprünglichere gelten. Gegen die Ansicht, als sei die Lex Salica selbst damit als ein Weisthum bezeichnet und in Wahrheit so aufzufassen, welche Bethmann-Hollweg a. a. O. wiederholt, habe ich mich anderswo bereits (Das alte Recht S. 72) erklärt. Die andere früher von mir eventuell vorgeschlagene Erklärung: 'beschlossen über die einzelnen Fälle das Urtheil', wird sich ebenfalls kaum rechtfertigen lassen, und man muss ohne Zweifel auch aus inneren Gründen der andern Lesart, welche die ältesten Handschriften darbieten, folgen und die allerdings dunkeln Worte auf die von mir früher angegebene Weise erklären.

Von noch grösserer Bedeutung dürften die Bezeichnungen sein, welche sich auf die Abfassung selbst beziehen. Grimm denkt freilich nachzuweisen, dass auch hier der kürzere Prolog sich viel besser als der andere empfehle: er nenne die vier Gesetzgeber Wisogast, Arogast, Salogast und Widogast, der längere dagegen habe statt des Arogast den Bodogast, und es sei deutlich, dass dieser Name an die Stelle des andern später erfunden sei, weil er dem Bodoheim entspreche, während Arogast isoliert dastehe. Nun bin ich aber der Meinung, dass die Parallelisierung der Namen und der Orte keineswegs willkürlich und zufällig ist, sondern wirklich als alte, wenn auch sagenhafte Ueberlieferung erscheint; diese wurde gestört, als zu den 4 Namen 2 andere hinzukamen, was in

einer besonderen Aufzeichnung gerade einer der allerältesten Handschriften der Fall ist (Das alte Recht S. 36) und dann in mehrere Handschriften des längeren Prologs überging (a. a. O. S. 38). Aus dieser Nachricht scheint dann der kürzere Prolog wieder seine 4 Namen ausgelesen zu haben, wobei es dem Autor gewiss leicht begegnen konnte statt des alten Bodogast den später eingedrungenen Arogast in seine Reihe aufzunehmen. — Für die hier vertretene Ansicht ist dann aber namentlich folgendes geltend zu machen. Die Handschriften des kürzeren Prologs schreiben die Ortsnamen fast alle mit den späteren Formen Bodohem, Salehem, Widohem, nur eine hat -chem, während in den Handschriften des anderen die alten vollen Formen -chamae, -chame vorherrschen. Ich kann das nicht für zufällig halten oder den Schreibern der einzelnen Codices allein beilegen. Der Codex Paris N. Dame 252, der beide Vorreden hat, zeigt dieselben Abweichungen, und wenn man seinem Schreiber etwas anrechnen wollte, so müsste es eher die Aufnahme des ch auch in den kürzeren Prolog sein, wo alle anderen Codices es nicht mehr kennen. Die Beibehaltung der älteren Formen auch in späteren Handschriften des längeren Prologs spricht gewiss dafür, dass dieser sie ursprünglich hatte, und auch dadurch wird ihm also ein höheres Alter vindiciert.

Ich lege endlich ein grosses Gewicht darauf, dass die Worte 'que ultra Renum sunt' in dem kürzeren Prolog hinzugefügt sind. Grimm meint freilich gerade darauf sein Gebäude stützen zu können. Auf das von ihm angenommene, nicht schriftlich abgefasste Gesetz komme ich nicht zurück; wenn er aber in dem Prolog die Meinung findet: omnes Francorum nationes unanimi consensu communem legem tulisse; es sei von einem Gesetz der Franken und nicht der Salier die Rede, und man müsse deshalb auf eine Zeit zurückgehen, qua omnes Francorum gentes arcte inter sese conjunctae erant, so kann ich ihm auf diesen Wegen noch weniger folgen. Wenn der Verf. die neueren Arbeiten übet Deutsche Geschichte studiert hat, so wird er schwerlich eine Zeit finden, wo das der Fall war, was er statuiert. Er scheint sich die Salier wie einen abgelösten Theil der Franken zu denken, der sich in historischer Zeit von den anderen getrennt und nach Belgien begeben habe: als sei gerade in älterer Zeit je ein einiges Volk der Franken vorhanden gewesen und lasse sich eine solche historische Verbindung der Salier mit den anderen Franken nachweisen. Diese Dinge sollte man denken wären nun von der Wissenschaft hinlänglich ins Reine gebracht, so dass man nicht nöthig hätte immer

wieder darauf zurückzukommen. Es ist wahrhaftig auch genug, wenn wir annehmen, dass die Prologe von der Abfassung der Lex zu Chlogios Zeiten handeln; sie von einer bloss vermutheten, nie schriftlich vorhanden gewesenen Gesetzgebung sprechen zu lassen, überschreitet alle Regeln der Auslegung und Kritik. Jene Gesetzgebung aber fand nicht 'ultra Renum' statt; dass sie, wie Hollweg sagt, durch Zurückversetzung in die ältesten Wohnsitze des Volks mythisch (?) ausgeschmückt werden konnte, wollen wir zugeben. Allein von den zwei Quellen hat die eine diese Ausschmückung nicht, die andere hat sie. Man pflegt in solchen Fällen nicht zweifelhaft zu sein, die letztere für die jüngere zu erklären. Hier kommt dies Moment zu anderen Gründen hinzu, und, wenn es die Sache nicht allein entscheidet, so dürfte es wenigstens den Ausschlag geben. Diese Veränderung entspricht dann auch dem Wechsel der Ueberlieferung, den wir sonst wahrnehmen; die jüngeren Quellen der Fränkischen Geschichte haben immer mehr auf eine Heimat der Franken jenseit des Rheins hingewiesen, und es ist daher sehr begreiflich, dass ein solcher Zusatz später gemacht wurde; als völlig undenkbar aber muss es gelten, dass die viel ausführlichere Erzählung des längeren Prologs die Worte weggelassen haben sollte, wenn sie denselben in einer andern Quelle vorgefunden hätte.

Es bleibt nur ein Argument von einiger Bedeutung gegen die Ursprünglichkeit des längeren Prologs übrig: die Worte 'decreverunt hoc modo' passten nicht in der Mitte der Erzählung und setzten voraus, dass jetzt, wie es bei dem kürzeren Prolog der Fall sei, sofort der Text der Lex folge. Ich gebe zu, dass dies etwas für sich hat; allein, auch wenn es sich so verhielte, würde nicht folgen, dass der längere Prolog überhaupt jünger sei, sondern nur entweder, dass es aus mehreren Stücken zusammengesetzt, von denen ursprünglich das eine hier geschlossen hätte, oder dass die Zusammenfügung der beiden Theile in der jetzigen Weise nicht die richtige sei. Ich habe mich früher dafür ausgesprochen (a. a. O. S. 40), dass der Prolog ein wirkliches Ganzes sei, von einer und derselben Anschauung getragen; und ich kann auch jetzt noch diese Ansicht keineswegs aufgeben. Zwar halte ich es für möglich, dass der Prolog in zwei Hälften zu zerlegen ist, von denen die eine eben nur von der Entstehung des Gesetzes handelt, die andere aber der Zusätze oder Aenderungen gedenkt, welche dasselbe später erfahren hat, und ein weiteres Lob auf die Franken hinzufügt: der kürzere Prolog hätte dann eben nur die eine

Hälfte vor sich gehabt, wenigstens nur diese excerpiert. Doch findet zwischen beiden Theilen offenbar ein gewisser Zusammenhang, selbst eine Aehnlichkeit im Ausdruck statt. Hollweg will den Anfang und Schluss als Bestandtheile eines alten Liedes betrachten, dem sowohl das Stück über die Abfassung als das über die Abänderung der Lex eingefügt sei. Gegen die Versbildung hat aber schon Jacobi (Schmidt Z. a. a. O. S. 284) bemerkt, dass eigentlich nur jene gereimte Prosa vorliege, welche wir im Mittelalter so häufig finden, und Hollweg selbst hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich dieselbe Unterscheidung von Reimzeilen auch durch die Erzählung von der Abfassung durchführen lasse, und wenn er annimmt, dies sei eine ungeschickte Nachahmung des Compilators, bei der er zuletzt doch in die Prosa zurückfallen musste, so übersieht er, dass auch sonst solche halb versificierte Prosa regelmässig nicht ganz durchgeführt wird. Wollte man übrigens nur so verfahren, wie Hollweg anderswo selber thut, und statt des späten verdorbenen Textes, den er hier, wie überall, vorzieht, den älteren echten nehmen, so würde sich auch dieser Schluss leicht in dasselbe System bringen lassen:

4 Qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines
5 sollicite discuciendum tractandis de singulis judicibus
6 decreverunt hoc modo;

wobei ich bemerke, dass Hollwegs 6te Verszeile auch anderswo ohne den entsprechenden Reim bleibt. Doch bin ich selbst wenig geneigt hierauf Werth zu legen. Es entziehen sich in der zweiten Hälfte jedenfalls grössere Stücke dieser Auflösung, weshalb Hollweg sie für die Zuthaten des Compilators hält. Hätte der alte Autor aber Gewicht darauf gelegt diese Reime überall durchzuführen und hätte er, wie Hollweg annimmt, sie sogar in das Excerpt aus einer älteren Quelle hineingetragen, so würde es ihm wohl nicht schwer geworden sein, auch diesen Stücken dieselbe Form zu geben. In der Haltung weichen sie sonst nicht wesentlich von dem andern ab (Chlodoveus torrens et pulcher, gens fortis et valida etc.), und beruhen, wie ich wiederholt hervorhebe, auf einer durchaus alten und echten Ueberlieferung: sowohl die Erinnerung an das auf den Franken lastende Joch der Römer und dessen Abschüttelung als namentlich die Bezeichnung des Chlodovech als 'proconsul' sind in Anschlag zu bringen. Es ist also diese zweite Hälfte im Ganzen der ersten so wenig nachzustellen, dass man auch nicht wohl einen andern Verfasser annehmen kann, und will man daher auf jenen Ausgang: 'decreverunt hoc modo' wirk-

lich Gewicht legen, so wird man am Ende doch nur dahin gelangen, für den folgenden Theil etwa eine andere Stellung, man könnte vermuthen am Ende des Gesetzes, anzunehmen. Im Grunde aber lässt sich bei der Rohheit des Ausdrucks auf diese Worte allein gar kein so entscheidendes Gewicht legen: auch wenn das Folgende gleich daneben stand, konnte der Autor mit jenem 'hoc modo' wohl auf die nachstehende Lex hinweisen."

Dem gegenüber hat Bethmann-Hollweg später (CPr. I, S. 446 N.) nur geltend gemacht, dass in den Worten über die Abfassung des Gesetzes der Text des jüngeren Prologs corumpiert, die proceres, mit denen pactiert, auch zu denen aus welchen die quatuor viri ausgewählt gemacht seien. Aber ganz abgesehen von einer nachher zu erwähnenden Auslegung, welche wenigstens den letzten Einwand beseitigen würde, kann man nur sagen, dass gewiss nicht die dunkeln Worte des längeren Prologs aus dem völlig klaren, aber, wie schon bemerkt, entschieden mehr modernen Text des kürzeren 'corrumpiert' sein können, während das Umgekehrte nahe genug lag: in späterer Zeit musste man das Bedürfnis haben die wenig verständlichen Worte der alten Ueberlieferung zu verdeutlichen.

Löning führt dagegen zwei andere Gründe für seine Meinung an. Der Gegensatz zwischen Franken und Römer, der sich in dem längeren Prolog ausspreche, sei vor dem 8. Jahrhundert nicht nachzuweisen. Man sollte aber meinen, er sei im Lauf der Jahrhunderte eher gemindert als gesteigert worden; tritt er in den älteren Denkmälern der Geschichte wenig entgegen, so ist zu bedenken, dass diese alle von Romanen geschrieben sind, dass Gregor, Fortunat und andere Autoren der Zeit jedenfalls keinen Anlass hatten von Abneigung der Franken gegen die Römer oder auch nur Ueberhebung jener über diese zu sprechen. Nicht mehr scheint mir das Andere zu beweisen: 'barbaros' werde noch im 7. Jahrhundert nur in dem Sinn von 'Deutsch', nicht von 'heidnisch' gebraucht. Aber gerade aus dem 7. Jahrh. ist die S. 71 N. 3 angeführte Stelle der Vita Arnulfi, wo von einem Heiden die Rede ist. Und Gregor VII, 29, wo es von dem Claudius, doch schwerlich einem Franken, heisst: Et cum ita ageret, ut consuetudo est barbarorum, auspicia intendere coepit, ist bei 'barbari' doch eher an Heiden als an Deutsche zu denken. Dass der Schluss des Prologs, wo von Märtyrern gesprochen wird welche die Franken mit Gold und kostbaren Steinen geschmückt, auf das Ende des 6. Jahrhunderts weise, hat Schröder in seinem Aufsatz über die Entstehung der Lex Salica

(Pick Monatsschrift VI, S. 491) bemerkt, indem er es auf den Cultus der Thebaeischen Legion und die von Gregor als goldgeschmückt gepriesene Kirche des h. Gereon zu Köln bezieht: eine Stelle die Wattenbach geneigt ist für später hinzugefügt zu halten (GQ. I, S. 76). Während dieser aber doch den ganzen Prolog erst in den Anfang des 7. Jahrhunderts setzt, bleibt Schröder für den grösseren Theil bei einer früheren Zeit stehen, indem er Gewicht darauf legt, dass, wo von den späteren Zusätzen der Lex die Rede ist, nur Chlodovechs, Childeberts und Chlotachars, die er für die ersten des Namens hält, Erwähnung geschieht. Ich kann dies allerdings nicht für durchschlagend halten, da, wie schon Löning bemerkt, der Prolog offenbar nur auf diejenigen Gesetze Rücksicht nimmt welche in den Handschriften öfter der Lex beigefügt sind, nicht an das nur einmal überlieferte Edictum Chilperici und die späteren Erlasse Childebert II. und Chlothachar II. denkt. Auch auf die Worte, welche Sohm, GV. S. 50, besonders geltend gemacht hat: ad catholica fide nuper conversa, will ich kein Gewicht legen, da Löning mit Recht hervorhebt, dass 'nuper' sich nur in drei jüngeren Handschriften findet, obschon sich auch wohl sagen liesse, dass es später leichter weggelassen als zugesetzt werden konnte. Dagegen scheint mir für ein höheres Alter vor allem eins zu sprechen, das vorher kurz erwähnt, aber von allen die später über den Gegenstand gehandelt nicht gebührend gewürdigt ist: die Bezeichnung Chlodovechs als 'proconsul'. Diese konnte gewiss nicht erst im 8. Jahrhundert aufgebracht werden; fehlt sie in dem Text der Handschriften von 99 Titeln (Hessels S. 422), so ist es nur ein Beweis, dass man sie später als unverständlich beseitigte.

Wann der grössere Prolog abgefasst ist, und ob verschiedene Theile zu unterscheiden, wird sich also freilich nicht mit Sicherheit feststellen lassen, so viel aber jedenfalls fortwährend zu behaupten sein, dass er älter ist als der kürzere und dem Schreiber dieses als Quelle vorgelegen hat, dass er auch in seinen wesentlichsten Theilen das Gepräge einer volksmässigen Ueberlieferung an sich trägt, die das Interesse immer in Anspruch nehmen wird, wenn auch ihrem Inhalt schwerlich historische Sicherheit beigelegt werden kann.

Und deutlich sind jedenfalls die Worte nicht. Es heisst, nach einem begeisterten Lob der Franken: dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore eiusdem aderant rectores electi de pluribus viris quattuor ... qui tres mallos convenientes etc. Ich bin früher der Meinung gewesen (Das alte Recht S. 70),

und Sohm ist ihr beigetreten (GV. S. 53), dass unter den proceris die zugleich rectores waren, die Vorsteher der Hunderten zu verstehen seien. Dem gegenüber meint W. Sickel, Staatsverfassung S. 176, es sei vielmehr an die verschiedenen Könige zu denken, welche vor und neben Chlodovech bei den Salischen Franken herrschten[1]. Und so viel ist zuzugeben, dass, wenn es nachher heisst: Vivat qui Francos diligit Christus, eorum regnum custodiat, rectoris eorum lumen suae graciae repleat, exercitum protegat, die 'rectores' dieselben sein müssen wie vorher, und dass hier die Herrscher, die Könige verstanden werden können. Doch scheint mir diese Auslegung keineswegs geboten; der Vorrede eines Rechtsbuches würde es wohl nicht übel anstehen, auch speciell für die Richter das Licht der göttlichen Gnade zu erbitten; richtiger aber dürfte es sein, das Wort in allgemeiner Bedeutung zu nehmen, als Vorsteher, Leiter, des Volks überhaupt, wie man später sowohl von einem rector loci wie rector palatii, rector regni spricht, während eine Beziehung direct auf den König, also Gleichstellung mit rex, sich in Fränkischen Quellen nirgends findet.

Sickel hat aber auch eine ganz andere Erklärung der angeführten Worte versucht, als bisher allgemein angenommen war. Er interpungiert hinter 'dictaverunt Salica lege', und verbindet 'per proceris' mit 'electi': die Könige hätten die Männer ausgewählt welche die Redaction des Gesetzes vornehmen sollten. Es ist das aber gegen die ganze Fügung des Satzes und verträgt sich insbesondere nicht mit dem folgenden 'qui', da der Satz fortgehen müsste: electi . . . . per tres multos convenientes.

Auf die Erzählung selbst von den vier Männern die an den drei Gerichtsstätten zusammenkamen bin ich jetzt so wenig wie früher (Das alte Recht S. 69) geneigt besonderes Gewicht zu legen, in ihr eine bestimmte historische Thatsache zu erkennen. Selbst was zu Gunsten der drei Ortschaften gesagt ward (S. 66) möchte ich nicht ohne weiteres festhalten, wenn die Namen Salchamae, Bodochamae, Widochamae auch wohl so oder ähnlich nachgewiesen werden können[2]. Ebensowenig freilich kann ich jetzt einer mehr

[1] Aehnlich jetzt Schröder, Franken S 37. Sybel findet es möglich, S. 170. 357, die proceres zugleich für die Thunginen und die von Gregor genannten Könige zu halten.

[2] Wenigstens in einer Note mag es Platz finden, dass Wauters in seiner Histoire des environs de Bruxelles I, S. 203 die vier Orte, die er aus den Handschriften ermittelt, in den Orten Wiese

symbolischen Erklärung Geschmack abgewinnen, wie sie früher manchmal versucht (a. a. O. S. 69) und neuerdings wieder wenigstens als möglich angedeutet ist[1].

Allerdings ist die Frage, wo die Aufzeichnung stattgefunden hat, von nicht geringer Wichtigkeit, da auch die Zeitbestimmung zu einem guten Theil davon abhängen muss. Und so viel wird man jener Erzählung doch entnehmen dürfen, dass sie auf ein Gebiet hinweist, wo die Salischen Franken wirklich sesshaft waren, die Masse der Bevölkerung ausmachten, Dörfer mit Deutschen Namen bewohnten. Und das, ist früher nachgewiesen (a. a. O. S. 53 ff.), war in den Gebieten an der Schelde und südlich bis zum Canche-Fluss der Fall, nicht in den weiten Landen die Chlodovech später seiner Herrschaft unterwarf[2].

So viel scheint mir auch unzweifelhaft, dass hier die Rechtsaufzeichnung auf das Volk, nicht auf einen oder mehrere Könige zurückgeführt wird. Wenn Sohm[3] den Beschluss einer allgemeinen Versammlung des Stammes voraussetzt, so kann man das gelten lassen, wenn er diese Versammlung aber unter Vorsitz des Königs halten lässt und darum der Lex den Charakter zugleich eines Volks- und eines Königsgesetzes giebt, so ist das wenigstens den Worten des Prologs in keiner Weise zu entnehmen. Er beruft sich darauf, dass das Rechtsbuch sich selbst als 'leges dominicae' bezeichne, I, 1: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit, ein Ausdruck der von Siegel auf die Lex Salica bezogen worden ist, was mir aber weder nach dem Ausdruck ('leges' für 'lex' oder 'pactus'; kein 'hic' oder was sonst eine solche Beziehung ausdrücken könnte) noch dem Sinne nach (weil die Lex nicht die Art der Ladung näher angiebt, in §. 3 hauptsächlich nur den Fall der Abwesenheit des Geladenen im Auge hat) irgend begründet erscheint. Auch kann ich Schröder nicht beipflichten,

bei Alost, Rodeghem bei Brüssel, Zelehem bei Diest, Winder bei Tirlemont gefunden hat.

[1] Kern a. a. O. S. 562: die vier Männer möchten sein 'representatives of the different classes of the people'.

[2] Vgl. die oben S. 91 N. 1 angeführte Mittheilung Vanderkinderens.

[3] GV. S. 55. Von einer Verkündigung durch den König, wie Sybel S. 169 sagt, spricht er nicht, nur von einer Genehmigung der gemachten Aufzeichnung durch den König und die Reichsversammlung (S. 54 N.).

[4] Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 63, dem auch Sybel S. 169 u. a. beipflichten.

wenn er meint, der Prolog sage freilich nicht, dass die Lex unter Chlodovech entstanden sei, schliesse diese Annahme aber nicht aus. Liest man unbefangen die Worte welche folgen: At ubi Deo favente rex Francorum Chlodoveus torrens et pulcher et primus recepit catholicam baptismi, et quod minus in pactum habebatur idoneo per proconsolis regis Chlodovechi et Hildeberti et Chlotharii fuit lucidius emendatum, so kann gar kein Zweifel sein, dass Chlodovechs Thätigkeit auf das 'lucidius emendatum' beschränkt und zu der Entstehung des Gesetzes in Gegensatz gestellt wird. Der kürzere Prolog übergeht dies ganz. Dagegen sagt ein Epilog, wie er in einer Handschrift lautet: primus rex Francorum statuit a primo titulum usque etc.; in anderen: quem vero rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit etc. Schröder, der wohl mit Recht annimmt[1], dass der grössere Prolog dem Schreiber bekannt gewesen, ist doch geneigt diese Angabe als gleichwerthig zu betrachten: er sieht in dem rex oder primus rex Francorum den Chlodovech, dessen Name doch gar nicht genannt wird, und findet so eine Bestätigung seiner Annahme, dass erst unter diesem oder durch diesen die Lex zur Aufzeichnung gekommen sei. Offenbar will der Schreiber aber überhaupt gar nichts über die Entstehung der Lex überhaupt sagen, sondern nur den ursprünglichen Theil von den späteren Zusätzen unterscheiden, wobei er dann von dem Standpunkt seiner Zeit aus auch jenen einem König, einem unbenannten und unbekannten rex oder primus rex zuschreibt. Ueber jedes erlaubte Mass von Interpretation geht es hinaus, wenn Sybel in diesen Worten die Entdeckung macht: Chlodovech habe für die Franken in den eroberten Territorien Galliens, 'wo bis 508 nichts als römisches Recht und Kriegsrecht herrschte', für sein Reich die Lex Salica, 'die bei ihrer ersten Aufzeichnung das Landrecht der Salischen Gaue in Belgien war, als Fränkisches Recht festgestellt'[2].

Dagegen lässt sich allerdings manches für eine Abfasssung unter Chlodovech anführen[3].

[1] Monatsschrift S. 473.

[2] S. 313. Das alles soll in dem Worte 'statuit' enthalten sein!

[3] In dem Buch von Clement, Forschungen über das Recht der Salischen Franken, durch dessen Veröffentlichung (1876) Zöpfl dem Andenken des Verfassers keinen Dienst geleistet, wird die Entstehung gesetzt 'lange nach der Gründung des Fränkischen Reichs', S. 27. Ich habe geglaubt auf dasselbe weiter keine Rücksicht nehmen zu sollen.

Einen sicheren Beweis vor allem glaubt man in einem Titel der Lex selbst (XLVII) zu haben, wo neben der silva Carbonaria[1] der Ligeris als Grenze des Rechtsgebiets der Lex angegeben sein soll. Dem gegenüber habe ich mit anderen, schon Wiarda, geglaubt, an der angegebenen Stelle nicht die Loire als Südgrenze von Chlodovechs Reich vor der Besiegung der Westgothen, sondern die Lys, welche in die Schelde fliesst, verstehen zu dürfen (S. 60 ff.)[2]. Gewiss hat die Annahme ihre Bedenken[3]. Man muss zugeben, dass Liger, Ligeris nur als Name der Loire sich nachweisen lässt, als Bezeichnung der Lys anderswo nicht vorkommt. Aber zu bemerken ist doch, dass nach den Handschriften nicht so unbedingt die Form Ligeris feststeht: die Mehrzahl und mit die ältesten lesen: 'citra Legere, trans Legerem', und wenn auch die Vertauschung des i und e in Merovingischen Denkmälern etwas ganz gewöhnliches ist, so fällt doch auf, dass Legeris sich in den Urkunden der Zeit nicht findet[4]. Aber auch 'Ligare' wird gelesen; anderswo sind die Worte ganz entstellt, einmal ist sogar 'mare' für den Flussnamen eingetreten. Dies spricht wohl nicht dafür, dass der später so bekannte Ligeris in dem ursprünglichen Text gestanden: dieser Name könnte auch durch spätere Correctur, sei es absichtlich, sei es willkürlich, eingesetzt worden sein zu einer Zeit wo man die Loire wirklich als eine Grenze Fränkischer Herrschaft aufzuführen pflegte. Dabei lasse ich dahingestellt, ob nicht nach §. 2, wo auf den Fall Rücksicht genommen wird: Quod si trans Legerem aut Carbonaria mannent cum quibus res illa agnoscitur, selbst eine Ausdehnung Fränkischer Herrschaft über diese Grenzen angenommen werden muss. — Dass diese Bestimmung übrigens in keiner Form und zu keiner

[1] Ob es auch Salische Franken nördlich der Carbonaria gegegeben, wie Schröder, Franken S. 38, behauptet, die bei der Abfassung der Lex nicht mitgewirkt, aber später doch unter ihr gelebt, scheint mir sehr zweifelhaft.

[2] An dieser Annahme hält auch entschieden fest Thonissen, Loi Salique S. 4, giebt aber leider keine Belege für die Behauptung: Des documents irrécusables prouvent que cette rivière portait anciennement le nom de Legia, Ligeris, Legeris, Leia. Nur Legia und Leia bieten auch die Urkk. bei Serrure und Van Lokeren. Uebrigens sucht Thonissen die Heimat nicht in Flandern, sondern in Toxandrien, S. 7 N.

[3] Ebenso Sybel S. 309, der die Loire als Beweis für die Umarbeitung Chlodovechs geltend macht.

[4] Dagegen allerdings bei Gregor und Fredegar.

Zeit passte, wenn die Lex Salica auch für die Mosellande, die Schröder als Geltungsgebiet in Anspruch nimmt, bestimmt gewesen wäre, braucht kaum besonders bemerkt zu werden [1].

Wohl hat Schröder geglaubt, gerade auf diese die Bestimmungen beziehen zu sollen, welche sich auf Weinbau beziehen (XXVII, 13. 14. XXXV, 6) [2], wie er damals im nördlichen Gallien nicht vorgekommen sei [3]. Doch scheint mir ein sicherer Beweis hierfür nicht erbracht zu sein. Erheblicher ist jedenfalls die Bemerkung, welche sich auf Soetbeers Untersuchungen über das Fränkische Münzwesen stützt, die nach dem Fund in Childerichs Grab wahrscheinlich machen, dass zu seiner Zeit noch der Goldsolidus und der alte Silberdenar (12 zu einem Solidus) auch bei den Salischen Franken in Umlauf gewesen, die Rechnung des Solidus zu 40 Denarien erst nach der Unterwerfung Galliens eingeführt sei (Forsch. z. D. G. I, S. 546). Soetbeer (S. 589) und mit ihm Schröder (S. 37) sind geneigt anzunehmen, dass gerade die Veränderung in den Geldverhältnissen, die für die Bussen eine so grosse Bedeutung hatte, eine Hauptveranlassung zur Aufzeichnung des Rechts gegeben habe. Und wenn man auch die Folgerung aus den in Childerichs Schatz gefundenen Münzen als zweifelhaft ansehen wird, so ist einzuräumen, dass die Einführung eines neuen von den Römischen Verhältnissen abweichenden Münzsystems viel eher einem Herrscher wie Chlodovech als der Volksgemeinde im altsalischen Lande zuzuschreiben ist. Auch eine durchgreifende Aenderung gerade dieser für die Lex so wesentlichen Bestimmungen bei einer Revision unter Chlodovech dürfte wenig Wahrscheinlichkeit haben.

Alle dem gegenüber scheint es mir nicht zweifelhaft, dass der ganze Inhalt der Lex nicht auf Verhältnisse hinweist, wie sie in einem grossen bis zur Loire ausgedehnten, überwiegend mit Romanischer Bevölkernng erfüllten Reiche, oder bei einem über weite Ge-

[1] Andere Erklärungen kommen gar nicht in Betracht; Baluze, von Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien I, S. 24 N. wiederholt: die Liser östlich von Trier; Bonnell, Anfänge S. 196: die Leyre südlich der Garonne; s. dagegen Longnon S. 88; Dumortier, Athenaeum franc. 1853, S. 990: un cours d'eau qui divisait l'ile des Bataves.

[2] Monatsschrift S. 502; Franken S. 37.

[3] Auf Schröders Standpunkt spräche dies übrigens nicht für eine Abfassung vor Chlodovech, da er auch Childerich schon an der Mosel herrschen lässt.

biete zerstreuten Deutschem Volke herrschend waren. Selbst wenn man die Aufzeichnung glaubt bis in die Zeit Chlodovechs hinab rücken zu müssen, meine ich, ist keine andere Annahme möglich, als dass sie zunächst nur mit Rücksicht auf die Lande welche die Salischen Franken vollständig eingenommen und Deutsch gemacht hatten erfolgte[1]. Ueberall treten enge, beschränkte Verhältnisse entgegen, nichts weist auf einen grösseren staatlichen Verband, auf Zustände und Einrichtungen wie sie in Gallien bestanden hin: die Lex Salica ist ein Gau- oder Stammrecht, wie die Lex Ribuaria, ohne auch nur wie diese den Zusammenhang mit einem grösseren Reiche irgendwie anzudeuten[2]. Und dass man nicht einwende, sie habe doch später offenbar in weitem Umfang, noch unter Karl d. Gr. bei allen Angehörigen des Stammes gegolten, so ist daran zu erinnern, wie offenbar selbst noch unter Karl die Ehrfurcht vor dem alten überlieferten Rechtsbuch eine so grosse war, dass man wohl Zusätze und einzelne Aenderungen sich erlaubte, aber den Text im ganzen liess wie er überliefert war und dem Leben die Anwendung anheimstellte[3].

Was aber vor allem für eine Aufzeichnung im Fränkisch gewordenen Lande und für eine zusammenwohnende Fränkische Bevölkerung spricht, sind die zahlreichen Deutschen Rechtsausdrücke im Text und die eigenthümliche sog. Malbergsche Glosse die denselben begleitet, über deren vollständig Deutschen Charakter ja nun kein Zweifel mehr obwaltet.

Oft genug und in neuster Zeit wieder sind diese Worte und Glossen als Reste eines ursprünglich Deutschen Textes angesehen worden, den man dann wohl mit dem jüngeren Prolog 'jenseits des Rheins', d. h. auf dem rechten Rheinufer, entstehen lässt. Die Ansicht ist neuerdings noch einmal von Kern in seiner Abhandlung über die Glossen (in der Ausgabe von Hessels S. 434 ff.) entschieden vertreten worden: bei dem Rhein denkt er an den Unterrhein und bringt die Lex so in die Nähe der Friesen, deren Sprache und Recht er mit Vorliebe zur Erklärung heranzieht; in der Zeit geht er dann bis 'erheblich vor das 5. Jahrhundert' zu-

[1] Was Schröder neuerdings, Franken S. 38, über das ursprüngliche Geltungsgebiet sagt, schwebt ganz in der Luft.

[2] Sybels Einwendungen S. 316 nehmen auf die wirklichen Verhältnisse gar keine Rücksicht.

[3] Etwas weiter geht der Text in 99 Titeln, der ohne Zweifel älter ist als die sogenannte Lex emendata, die sich, obschon sie jenen kannte, doch an die alte Ordnung und Fassung hielt.

rück. Dabei will er nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob die damals vorgenommene Redaction niedergeschrieben oder nur im Gedächtnis festgehalten und mündlich fortgepflanzt sei; doch neigt er durchaus der ersten Annahme zu. Der Name dieser Rechtsaufzeichnung möge Malberg gewesen sein. Sind das Vermuthungen die jeder sicheren Grundlage entbehren (auch Schröder S. 476 N. erklärt sich bestimmt dagegen), so führen sie weiter zu Ausführungen die man nur als im höchsten Grade willkürlich bezeichnen kann. Denn indem nun die Glossen, oft auf die gewaltsamste Weise zurechtgemacht[1] und gedeutet werden, und der Lateinische Text zu diesen Erklärungen nicht passt, kommt der Verf. zu der Meinung, dass der Bearbeiter den ursprünglichen Text häufig misverstanden, entstellt und verdorben habe (S. 435. 448. 449. 458 ff. 475. 524 und öfter). Dabei bemerkt er wohl, dass er sich auf die juristische Seite der Frage nicht einlasse, kommt aber zu Resultaten die auch ziemlich allem entgegen sind was bisher für das Verständnis der Lex geschehen ist[2].

Ich kann dem gegenüber nur an dem festhalten, was Grimm (bei Merkel S. m) und Sohm (GV. S. 558) gesagt, dass die Malbergsche Glosse als Gerichtssprache zu bezeichnen sei, ohne damit die bestimmtere Annahme des letzteren zu vertreten, dass sie die Ausdrücke oder Formeln enthalte deren man sich bei der Klage bedienen musste, die jedenfalls auch nur die Bedeutung einer scharfsinnigen Vermuthung haben kann. Wie unsicher also auch jede nähere Bestimmung über den Zweck und Gebrauch der Glosse bleiben muss, so viel liegt deutlich zu Tage, dass sie für eine Deutsch redende Bevölkerung bestimmt gewesen sein muss, dass

[1] Gewiss bieten die Handschriften arge Verderbnisse. Statt sich aber in paläographischen Fragen mit einem Buch wie Freunds Triennium philologicum zu begnügen und nur an sogenannte Majuskel (Capital oder Uncial?) zu denken, wäre wohl Grund gewesen die alte Cursive in Anschlag zu bringen.

[2] Auch auf die Rechtsausdrücke im Text geht er ein; und ich habe oben (S. 100 N. 2) angeführt, was bei ihm die Rachineburgen und Sacebaronen werden; solem collocare, solsatire bedeutet 'adjourning' (S. 516); 'Bann' soll in dem ganz späten Sinn eines begrenzten Gebietes (Wildbann, Burgbann) stehen (S. 501); 'mithio' wird in 'wittha' geändert (S. 518), 'mitho' in 'wicho' (S. 510); 'seolando' ist scolan do, 'quelling of a living being' (S. 478); 'seolandi' aber 'scolandis', Genitiv von 'scoland', Schuld (S. 529). Früher, Glossen S. 21 ff., gab er eine ganz andere Erklärung, der Schröder (S. 477) noch immer vertrauen möchte.

man also bei der Lex Salica die Franken im Auge hatte welche in den zur festen Heimat gewordenen Sitzen, welche der Kohlenwald begrenzte, wohnhaft waren.

Glaubt man nicht an einen ursprünglich Deutschen Text, so ist auch nicht die Frage aufzuwerfen, wann der Lateinische entstanden sei. Doch erwähne ich gern des scharfsinnigen Nachweises, den J. Hartmann, Forsch. z. D. G. XVI, S. 615, gegeben, dass er jedenfalls wesentlich in der jetzigen Gestalt am Anfang des 6. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein muss.

Auf die weitere Geschichte des Textes, die Behrend in der angeführten Abhandlung (Z. f. RG. XIII) eingehend und sorgfältig behandelt hat, ist hier nicht weiter einzugehen. Die neuen sorgfältigen Abdrücke der verschiedenen Handschriften von Hessels und Holder haben uns wohl noch vollständiger als bisher das Material zur Kritik des Einzelnen gegeben. Im grossen und ganzen aber ist dem was 1846 ermittelt werden konnte wenig hinzugefügt worden. Und vergebens werden wir auf eine weitere Lösung vieler zweifelhaft bleibender Fragen warten.

3. Das Königthum der Merovinger.

Seit Chlodovech gab es ein Fränkisches Reich. Das Königthum war älter; es bestand schon, da die Salischen Franken in den Gebieten an der Schelde wohnten, unter mehrere Herrschaften vertheilt. Damals war der Deutsche König das erbliche Haupt einer Völkerschaft oder einer Abtheilung derselben, und seine Gewalt bezog sich mehr auf die Menschen, die unter ihm standen und mit denen er auch ausziehen, die Wohnsitze ändern konnte, als auf ein bestimmtes Territorium.

Auch bei den Eroberungen Chlodovechs zeigt sich dasselbe. Die Völker unterwerfen sich ihm dem König[1], erkennen ihn als ihren Herrn an. Man könnte sagen, dass das Land den Bewohnern folgt, während anderswo die Völker wohl die Schicksale des eroberten Landes über sich ergehen lassen müssen.

Die Gesammtheit der Völkerschaften und Stämme, welche auf solche Weise vereinigt werden, bildet an sich noch keine staatliche Einheit; ohne den König wür-

[1] So lässt Gregor II, 30 die Alamannen sagen: Jam tui sumus etc. Dagegen heisst es von den Franken, welche zu Theudebert II. Reich gehört hatten, da sie unter König Theuderich traten: Nos et terra nostra jam tui sumus, G. Franc. c. 38.

den sie nicht zusammengehören; er allein ist es der sie verbindet. So viele ihm unterworfen sind, gehören zu seinem Reich.

Aber auch das Verhältnis zu dem Lande das erobert ist macht sich geltend: wer innerhalb des eingenommenen Gebietes sesshaft, ist dem König unterthan. Mit der Unterwerfung der Romanen in Gallien und der Deutschen Stämme jenseits des Rheins hat das Reich seine bestimmten Grenzen gewonnen, die wohl erweitert oder verkleinert, aber nicht durch eine Wanderung verrückt werden können. Vorher war es ein Volk mit einem König an der Spitze, nun ist es ein König der ein Gebiet, ein Reich unter sich hat [1].

Doch gilt er immer zunächst als König desjenigen Stammes, mit dem er die Eroberung vollbracht hat und als dessen Repräsentant er fortwährend erscheint. Chlodovech und seine Nachfolger sind und heissen alle Könige der Franken [2], und weder von den Romanischen

[1] Vgl. Sohm, GV. S. 37, der dieselbe Auffassung wohl nur anders ausdrückt, wenn er sagt, die Fränkische Verfassung habe die Staatsgedanken von dem Stammesgedanken befreit. Vgl. auch Sybel S. 305.

[2] Rex Francorum ist in den Urkunden und öffentlichen Acten die gewöhnliche Bezeichnung; s. Bréquigny in der Einleitung zu den Chartes et diplomes, Pardessus I, S. 190. Nur in den Schriftstellern machen sich später die Namen von den einzelnen Theilen des Fränkischen Reiches geltend, rex Austrasiorum etc. Urkk. mit rex Austrasiorum, wie Dipl. S. 168, sind falsch. Ganz ungewöhnlich ist die Bezeichnung rex Francorum et populi Romani princeps in der Vita Martini Vertav., Mabillon I, S. 376. — Der Erlass, den Dagobert cuncto populo Galliarum finibus constituto geschrieben haben soll, Dipl. S. 15, aus der V. Desiderii Caturc., kann so nicht echt sein.

Landen noch von den unterworfenen Deutschen Stämmen nehmen sie einen Titel an. Auch das Reich selbst ist ein Fränkisches Reich, ein Reich der Franken (regnum Francorum), und wird als solches auch dann aufgefasst, als die Bestandtheile immer mannigfacher geworden sind und auch wieder Theilungen stattgefunden haben. Die Deutschen Völker und Lande werden eben in das Fränkische Reich hineingezogen, sie gehören zu demselben und haben theil an seiner Geschichte und Verfassung. Es bildet sich der Name Francia, um das Land, das Reich der Franken im territorialen Sinn zu bezeichnen [1].

Schon diese Umstände können als Zeugnis dienen, dass das Königthum Chlodovechs und seiner Nachfolger seinen Fränkisch-Deutschen Ursprung niemals aufgegeben oder zurückgestellt hat. Das Gebiet, die Bevölkerung waren zum grossen Theil Romanisch; aber das Königshaus und das Königthum waren und blieben wesentlich Deutsch. Sie traten zu den neuen Unterthanen und Landen in Verhältnisse und Rechte ein, wie sie bis dahin im Römischen Reich sich ausgebildet hatten und von den Imperatoren geübt waren. Allein ihre Herrschaft wurde weder von ihnen noch von anderen als eine Fortsetzung jener kaiserlichen Regierung angesehen, auch kam das Recht welches sie dort gewannen nicht als ein ganz neues und verschiedenes zu dem alten Königsrecht hinzu, sondern es ward nur in dieses aufgenommen und mit ihm verbunden. Bedeutender Entwickelung und Erweiterung fähig, wie das Deutsche

[1] S. unten über die Bedeutung des Wortes.

Königthum war, erhielt es hierdurch manchen Zuwachs, ohne doch seinen ursprünglichen Charakter zu verlieren. Es ordnete sich wohl manchmal dem Kaiserthum unter, strebte in den eroberten Provinzen nach Anerkennung durch die alten berechtigten Gewalten, die es nicht eigentlich zu vernichten gedachte, sondern die es nur factisch mehr und mehr ausschloss; es überkam auch Rechte derselben, die ihm als dem Nachfolger des Kaiserthums in den einzelnen Landen zufielen; allein nicht darauf beruhte das Wesen der königlichen Herrschaft in den Reichen welche die Deutschen Stämme auf Romanischem Boden begründet haben. Und weniger als bei anderen war es bei den Franken der Fall. Diese machten ihre grosse Eroberung erst dann, als das Römische Reich in Wahrheit nicht mehr bestand, und was sie aus demselben empfingen war vollends nur eine äussere Verstärkung der schon vorhandenen Gewalt. Erst im Laufe der Zeit hat auch ihr Königthum fremden Einflüssen mehr Eingang gewährt, ohne doch jemals sein ursprüngliches Wesen zu verändern; und später ist es nur wieder zu den alten Grundlagen zurückgekehrt [1].

Das Königthum ist gebunden an ein bestimmtes Geschlecht. Dies gehört zum Begriff desselben seit der

[1] Ich muss diese Sätze auch den neuen Ausführungen Sybels gegenüber durchaus festhalten. In den allgemeinen Bemerkungen S. 245 ff. stellt er viel zu sehr Gothen und Franken zusammen, schlägt dagegen die Gleichartigkeit der Entwickelung bei Angelsachsen und Langobarden zu gering an, für die es sicher wenig in Betracht kam, dass 'der Typus der neuen Monarchien durch Gothen und Franken bereits vollständig ausgebildet' war.

ältesten Zeit und unterscheidet es von jeder andern herrschaftlichen oder fürstlichen Gewalt, die eben dadurch in eine königliche übergehen kann, dass sie regelmässig einem und demselben Geschlecht verbleibt[1]. Chlodovech gehörte einer solchen königlichen Familie an[2], und das Reich welches er gründete erwarb er zugleich für dieses sein Haus. Wie die Wahl eines Königs immer nicht bloss der Person, sondern dem ganzen Geschlecht die königliche Würde übertrug, so hat auch die Eroberung welche Chlodovech vollbrachte und die Anerkennung welche er von den verschiedenen Stämmen empfing seinem Haus ein Recht auf die Herrschaft gegeben. Es war kein Zweifel, dass die Söhne ihm folgten; weder konnten die Romanischen Lande es wagen nach alter Gewohnheit einen Herrscher durch den an-

[1] Bd. I, S. 315 ff. Vgl. die auch oben S. 29 N. 5 angeführte Stelle Gregors.

[2] Das Geschlecht der Könige heisst genus Gregor II, 42; generatio II, 10. VII, 36. 38. VIII, 2; gens II, 48. VIII, 2. 4. X, 28; auch stirps VII, 27. 36. VIII, 9. De glor. conf. 106; vgl. Pard. II, S. 37: rege Dagoberto et ejus nobilissima stirpe tam praeterita quam futura. In einem Text der G. Franc. c. 40 steht: genealogiam regalem. Vgl. Fortunat VI, 2, S. 31:

Nam quoscumque velim veterum memorare parentum,
Stirpis honorificae regius ordo fluit.

VI, 1, S. 126: Qui genus a proavis longo tenet ordine reges (regis)
Et reges geniturus erit.

Auch VI, 3, S. 134, an Theudechilde:

Inclita progenies, regali stirpe coruscans,
Cui celsum a proavis nomen origo dedit,

wo nur die Tochter Theuderichs gemeint sein kann, von der Flodoard Hist. Rem. II, 1 spricht, nicht die Gemahlin K. Chariberts, die nach Gregor IV, 26 die Tochter eines Schäfers war.

dern zu stürzen[1] und willkürlich die höchste Gewalt auf irgend einen Mächtigen zu übertragen, noch war es den Alamannen oder den einzelnen Abtheilungen der Franken freigelassen nun wieder einen eingebornen König aufzustellen. Das Merovingische Geschlecht war das zur Herrschaft berufene in allen Landen, die Chlodovech oder später die Söhne und Enkel sich unterworfen haben. Solange es stark und kräftig war, ist auch nicht einmal daran gedacht es zu verdrängen und ein anderes Haus oder eine andere Form der Herrschaft an seine Stelle zu setzen[2]: es galt für einen Frevel, dessen sich niemand schuldig machen sollte[3]. Ein Versuch, der später gewagt ist, mislang[4]; und selbst da das Geschlecht in seinen Gliedern verdorrt war, so dass sie frühzeitig und ruhmlos starben und nur den Schein der Herrschaft bewahrten, blieb ihm noch lange das Recht dem Reiche den rechtmässigen König zu geben. Die königliche Gewalt ging in andere Hände über, das Königthum aber verblieb dem alten Stamm. Es findet sich, dass man ohne König lebt, lieber als dass man

[1] Wie sehr dies mit den Zuständen des Fränkischen Reichs in Widerspruch war, zeigt die Stelle Gregors von den Westgothen III, 30: Sumserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut, si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent, et qui libuisset animo, hunc sibi statuerent regem.

[2] Vgl. Löbell S. 183.

[3] Gregor VII, 27: sitque omnibus exemplum, ne quis extraneorum Francorum regnum audeat violare; VIII, 2: super gentem tuam non debueras inducere pestem extraneam.

[4] Da der Majordomus Grimoald seinen Sohn erheben wollte, G. Franc. c. 43: Franci itaque commoti atque vehementer indignati . . ., ut erat morte dignus, propter scelus, quod in dominum exercuit, morte vitam finivit.

einen andern dazu erhebt. Und erst als das Reich die bedeutendsten Umbildungen erfahren hat, gewissermassen ein zweites Mal begründet worden, ist es dahin gekommen, dass der letzte Merovinger entfernt und dem Inhaber der höchsten Gewalt, dem Träger einer neuen Ordnung die königliche Würde übertragen ward.

In heidnischer Zeit wird das Königsgeschlecht auf göttlichen Ursprung zurückgeführt sein; Erzählungen von einer übernatürlichen Herkunft haben sich auch in den christlichen Schriftstellern erhalten[1]. Immer gilt es für edel, hehr, vor allen ausgezeichnet; es ist der grösste Vorwurf der den Merovinger treffen kann, dass er sein Geschlecht erniedrigt habe[2]. Man sah mit Trauer, wenn es weniger zahlreich blühte oder gar zu erlöschen drohte[3], und man erhielt ihm selbst in seiner letzten unglücklichen Zeit die Verehrung, welche ihm um seines Ursprungs willen gebührte.

Mit dem Recht des Geschlechts zur königlichen Würde ist eine gewisse Erblichkeit derselben gegeben. Diese ist aber bei den Franken fester begründet und weiter ausgebildet als bei anderen Deutschen Stämmen[4].

[1] S. oben S. 32.

[2] Gregor II, 42: Cur humiliasti genus nostrum, ut te vincere (= vincire) permitteris. Melius enim tibi fuerat mori. Vgl. X, 28: Non est enim humilitas genti nostrae, si hic a me excipiatur.

[3] Das wird in mehreren Stellen Gregors hervorgehoben. So sagt Gundovald, der sich für Chlothachars Sohn ausgiebt, VII, 36: cognovi generationem nostram valde adtinuatam, nec superesse de stirpe nostra; Guntchram VIII, 4: fortassis spes erat, de eodem gentem nostram, quae valde exinanita est, posse consurgere.

[4] Das heben besonders fremde Schriftsteller hervor. Gregorius M., Homilia 10 in Euang. (Migne LXXVI, S. 1112): In Per-

Die Nachfolge der Söhne ist unbestritten, und ist nur einer da, so weiss er, dass ihm das ganze Erbe des Vaters zufällt[1]. Hat dieser aber mehrere hinterlassen, so schliesst der ältere nicht die Brüder aus, sondern eine Theilung findet statt. Das ist vielleicht das stärkste Zeugnis von der vollen Erblichkeit der königlichen Gewalt.

Auch anderswo bei den Deutschen ist ähnliches geschehen. Die Geschichte der Alamannen in älterer Zeit, der Burgunden und Thüringer in diesen Jahren liefert hinreichende Belege, dass mehrere Brüder die Herrschaft theilten oder doch in einer gewissen Gemeinschaft die königliche Würde innehatten[2]; und die Erzählung des Priscus[3] von dem Streit unter den Söhnen eines Fränkischen Königs lässt erkennen, dass hier dasselbe Princip bekannt, wenn auch nicht immer angewandt war. Ob die mehreren Herrschaften unter den Salischen Franken, denen Chlodovech ein Ende machte, auf solche Weise entstanden sind, ist jetzt nicht mehr zu ermit-

sarum Francorumque terra reges ex genere prodeunt; Agathias I, 3: παῖδες ἐκ πατέρων τὴν βασιλείαν διαδεχόμενοι; Theophanis chronogr., ed. Classen S. 619: ἔθος γὰρ ἦν αὐτοῖς τὸν κύριον αὐτῶν, ἤτοι τὸν ῥῆγα, κατὰ γένος ἄρχειν. Ebenso noch Fulco von Reims bei Flodoard, Hist. Rem. IV, 5, SS. XIII, S. 564: quod in omnibus pene gentibus notum fuerit, gentem Francorum reges ex successione habere consuevisse. Vgl. Lezardière III, S. 297, wo nur zu sehr alles auf ein bestimmtes Gesetz oder Vertrag zurückgeführt wird.

[1] So rühmt sich Chlodoveus, Chilperichs Sohn, nach dem Tode seines Vaters, Gregor V, 39: Ecce, mortuos fratres meus, ad me restitit omne regnum, mihi universae Galliae subicientur, imperiumque universum mihi fata largita sunt. Die übrigen Könige hatten damals keine Erben.

[2] Bd. I, S. 321.

[3] Excerpta c. 8, ed. Niebuhr S. 152. Vgl. oben S. 33 N. 2.

teln. Aber gewiss folgten seine Söhne, wenn sie das väterliche Reich theilten, nur Grundsätzen, die wenigstens mit den Anschauungen ihres Volks nicht in Widerspruch standen. Die Einheit des Reichs hatte nur auf der Person des Gründers beruht. Weder der Begriff einer wahren staatlichen Verbindung noch die Einigung der Völker waren so stark, dass sie sich einer solchen Zertheilung entgegenstellen konnten, wie eins oder beides bei den Gothen und Vandalen, später bei den Langobarden und in den Angelsächsischen Reichen der Fall war. Die Art wie die Eroberung vollbracht, wesentlich durch den König, dem die einzelnen Völker sich unterwerfen, konnte einer solchen Auffassung nur Vorschub leisten: namentlich das so gewonnene Romanische Land mochte wie ein Erbgut erscheinen, das auf dieselbe Weise zerlegt werden konnte wie eine andere Hinterlassenschaft.

Man hat gesagt, es sei nicht das Land, sondern nur die königliche Würde getheilt, so dass eigentlich die Brüder in Gemeinschaft ohne bestimmte Gebiete die Herrschaft führten[1]. Andere haben gemeint, dass es nicht eine Theilung der Regierungsgewalt war die man vornahm, sondern der Einkünfte, der Güter, alles dessen was unmittelbar dem Einzelnen Vortheil und Macht versprach[2]. Aber daran ist in der That nicht zu denken: den Nachrichten welche vorliegen entspricht das

[1] Luden III, S. 107. Vgl. dagegen Cauer, De Karolo Martello S. 48 N.

[2] Thierry, Lettres sur l'histoire de France X; Recits des temps Mérovingiens I, S. 325.

keineswegs. Vielmehr in den wesentlichsten Beziehungen als selbständige Reiche erscheinen die Herrschaften, welche gebildet wurden.

Auch sind die Gebiete, welche durch die Theilung entstanden, soweit sie sich mit einiger Sicherheit ermitteln lassen, nicht so zusammenhängend gewesen, wie man früher wohl angenommen hat; und wenigstens gewisse Principien, die man befolgte, scheinen sich erkennen zu lassen [1].

An dem Lande zwischen Somme und Loire, das Chlodovech zuerst seiner Herrschaft unterworfen und wo er selbst später gewohnt hatte, das überhaupt als Mittelpunkt des Fränkischen Reichs erschien, erhielt jeder der Brüder einen Antheil: hier lagen die Städte benachbart, in denen sie ihren Sitz nahmen, drei rechts von der Seine: Reims, Soissons, Paris; nur die vierte etwas entfernter: Orleans [2].

[1] Die Ansicht von Dubos V, 5, III, S. 70 ff., die andere wiederholen, dass auf die Zahl der Franken in jedem Antheil Rücksicht genommen sei, ist ganz unbegründet; s. Digot I, S. 219. Dagegen hat Fauriel II, S. 92 zuerst darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Eroberungen besonders behandelt wurden. — Agathias I, 3 sagt: *διενείμαντο τέτραρχα τὴν βασιλείαν, κατά τε πόλεις καὶ ἔθνη ἐς ὅσον οἶμαι τῶν ἴσων ἑκάστῳ μετεῖναι.*

[2] Gregor IV, 22 von der Theilung unter Chlothachar I. Söhnen: deditque sors Charibertum regnum Childeberthi sedemque habere Parisius, Gunthramno vero regnum Chlodomeris ac tenere sedem Aurilianensim, Chilpericum vero regnum Chlotharii patris ejus cathedramque Sessionas habere, Sygibertho quoque regnum Theoderici sedemque habere Remensem (so alle alten Handschriften). Vielleicht bezieht es sich hierauf, wenn es in einem alten geographischen Gedicht, dessen wichtigsten Theil Guérard, Irminon I, S. 939, hat drucken lassen, heisst:

Dazu[1] empfing der eine, der älteste, Theuderich, die Fränkischen Lande im Osten, die unter Chlodovech vereinigt waren und die Gebiete der Alamannen, welche dieser unterworfen hatte, ausserdem vielleicht das Salfränkische Land in dem Umfang den es vor der Eroberung Chlogios gehabt: der Kohlenwald, der sich von der Sambre an die Schelde zieht, wird die Grenze gebildet haben[2]. Was südlich lag und hier spätere Eroberung

Gallia Belgica dicta super ripas Sequane,
Ubi sunt villae regales et venusti principes.

Ueber die Sitze der Könige s. nachher S. 179.

[1] Vgl. über die Theilungen besonders Bonnell, in einem Excurs zu den Anfängen des Karol. Hauses S. 197 ff., dem Menke bei der neuen Bearbeitung der Sprunerschen Karten folgt, und Longnon S. 90 ff., der im allgemeinen das hier angenommene Princip anerkennt, alles einzelne aber sehr sorgfältig untersucht hat. Vieles bleibt jedoch zweifelhaft; nur einiges davon kommt hier in Betracht.

[2] Roth, Benef. S. 57 S. 78 N., und Bonnell rechnen das ganze Salfränkische Land, auch die älteren Besitzungen in Flandern und Brabant zu dem Reiche Chlothachars und später Chilperichs; vorsichtiger Longnon S. 118, der dann auch Tongern dahin ziehen möchte. Allein die angeführten Stellen zeigen nur, dass Vermandois, Cambrai, Arras, Terouanne und Tournai dazu gehören; von Tournai ist es wenigstens zweifelhaft, ob es unter Chothachar stand; übrigens wird es ausdrücklich zu der späteren Eroberung Chlogios gerechnet (oben S. 31 N. 1), und ist erst seit Childerich als Sitz der Fränkischen Könige nachzuweisen. Es lag an der Schelde, jenseits des Kohlenwaldes, der in der Lex Salica (XLVII) als Grenze genannt wird, wie er später die Grenze von Austrasien und Neustrien bildete (Ann. Mett. 690, SS. I, S. 318: ad Carbonariam silvam, qui terminus utraque regna diviserat; vgl. eb. S. 316; Vita Evermari, Bouq. III, S. 637). Ueber die Lage des Kohlenwaldes s. Das alte Recht S. 59 ff. und Duvivier, La forêt Charbonnière (Revue d'histoire et d'archéologie III, 1861 S. 1—26; wiederholt in den Recherches sur l'Hainaut ancien I, S. 11 ff.), nach dem er wohl den grösseren Theil Hennegaus erfüllen soll,

dem Salfränkischen Gebiet hinzugefügt hatte, kam an Chlothachar, der in Soissons residierte[1]. Für die Herrschaft der beiden übrigen Brüder scheint das Gebiet der alten Armoriker und das Land an der Loire, das zum Theil den Westgothen entrissen war, als Grundlage angenommen zu sein. Doch erhielt an Aquitanien auch Theuderich einen bedeutenden Antheil, so dass wenigstens ihm von jeder der grossen Eroberungen des Vaters ein Stück zugefallen ist[2]. Auch die späteren Erwerbungen in Gallien, Burgund und die Provence, sind unter den Brüdern, die damals lebten, besonders zur Theilung gekommen[3], dabei der östliche Theil Burgunds, die Bis-

vorzugsweise aber auch zwischen Sambre und Schelde gefunden wird (Thimium, wie er unrichtig statt Thunium liest, wird statt auf Thuin, irrthümlich auf Thiméon bezogen); unbestimmter äussern sich Maury, Les forêts de la Gaule S. 53 ff., und Longnon S. 154. Soll er die Nord- und Ostgrenze für das Gebiet der Lex Salica gewesen sein, wie wieder Jul. Grimm, Hist. legis Salicae S. 7 ff., Bonnell S. 197, Schröder, Monatsschrift S. 475 ff., wollen, so muss man mit diesem annehmen, dass die Lex, sei es, wie er will, unter Chlodovech oder früher, nicht für die nördlichen Gebiete der Salier erlassen ward (vgl. S. 131 N. 1), oder dass die ganze Grenzbestimmung des Titels XLVII später geändert ist. Brabant und Ostflandern haben sicher nicht zu Neustrien gehört, und es muss am wahrscheinlichsten dünken, dass sie jetzt an Theuderich kamen. Dagegen kann auch nicht sprechen, dass diese Gebiete später zu den Bisthümern Tournai und Cambrai gehörten; bei der ersten Theilung waren sie noch nicht christlich, und erst später ist bei Theilungen auf kirchliche Verhältnisse Rücksicht genommen.

[1] Nach Longnon S. 114 war der Canche die Grenze gegen Childeberts Herrschaft. Der Pactus dieser beiden Könige wird in dem Epilog der Lex Salica als ein Zusatz dieser betrachtet.

[2] Longnon S. 80. 105, der diesen Theil Burgunds schon von Theuderich behaupten lässt.

[3] Von Burgund s. Marii chron. 534 (oben S. 61 N. 2); ebenso

thümer Windisch, Avenches (Lausanne), Sion mit dem Reich Theuderichs und seiner Nachfolger verbunden, während was diese weiter auf Deutschem Boden gewannen ihnen allein verblieben ist.

Da das unter Chlothachar I. vereinigte Reich[1] aufs neue zur Theilung kam[2], war sein Umfang bedeutend grösser als bei Chlodovechs Tod, und manche Verschiedenheiten waren schon dadurch bei der Auseinandersetzung geboten. Doch nicht ganz ging man von dem Früheren ab[3]. An denselben Orten wo die Söhne Chlodovechs gewohnt erhielten die vier Brüder, um die es auch jetzt sich handelte, ihre Residenzen, und dazu wenigstens die Gebiete welche schon der Lage nach als unmittelbar dazu gehörig erschienen. Auch behielt Sigibert die östlichen Deutschen Lande alle, während Chilperich, der jüngste der Brüder und von einer andern Mutter als diese, die Salfränkischen Eroberungen südlich vom Kohlenwald, ausserdem den grösseren Theil Armoricas empfing. Mit Paris aber ist unter Charibert, dem

die Provence, Procop I, 13: *Φράγγων δὲ τότε ἡγεμόνες ἦσαν Ἰλδίβερός τε καὶ Θευδίβερτος καὶ Κλοαδάριος, οἳ Γαλλίας τε καὶ τὰ χρήματα παραλαβόντες διενείμαντο μὲν κατὰ λόγον τῆς ἑκάστου ἀρχῆς.*

[1] Ueber die Wechsel des Besitzes, die in der Zwischenzeit eingetreten, s. Bonnell S. 203 ff.

[2] Bonnell S. 205 will aus einer Stelle in den V. patrum Gregors c. 17, 3, Ruinart S. 1326, entnehmen, dass die Theilung schon bei Lebzeiten des Vaters festgestellt war: advenit legatus Sigiberti regis cum litteris, nuntians, regem Chlotharium esse defunctum seque regnum debitum cum episcopi (Nicetius von Trier) caritate debere percipere.

[3] Ueber das Einzelne, vielfach abweichend von Bonnell s. Longnon S. 120 ff.

ältesten der Brüder, das ganze Aquitanien, mit Orleans unter Guntchram fast das ganze früher Burgundische Reich[1] verbunden.

Dann haben Streitigkeiten unter den Brüdern, auch neue Theilungen nach dem erblosen Tode Chariberts neue Veränderungen herbeigeführt. Der Besitz wechselte, die Reiche waren oft von ganz verschiedenem Umfang. Eine Zeit lang sind einzelne Städte, darunter Paris, oder Provinzen in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Könige gewesen[2]. Vorübergehend, scheint es, kamen auch Cambrai, Tournai, wo Chilperichs Sohn eine Zeit lang gewohnt, und die benachbarten Gebiete an den Austrasischen König[3]. Durch förmliche Verträge suchte man die Verhältnisse zu ordnen, über streitig gewordene Grenzen oder Besitzungen sich zu vereinigen[4].

Nach Gregors Ausdruck hätte bei der Theilung unter Chlothachars Söhnen das Loos den Einzelnen die bestimmten Herrschaften überwiesen[5]. Doch kann man

[1] Auch die Theile die an Theuderich gekommen mit Ausnahme von Windisch, Longnon S. 132.

[2] Paris Gregor VII, 6. IX, 20; Massilia VI, 33; Silvanectum IX, 20. Auch im Rossontinse gab es drei Theile IX, 20. Vgl. Bonnell S. 211, der dies wohl mit Recht mit den Verhältnissen nach Chariberts Tod in Verbindung bringt; Longnon S. 125.

[3] Longnon S. 144. 145, der den ducatus Dentilini, von dem Fred. c. 20 spricht, hier sucht, während Bonnell S. 121 u. a. ihn weiter südlich setzen. Unter Dagobert ward derselbe wieder von Austrasien getrennt, ebend. c. 76, S. 152 N 2.

[4] Bei Gregor IV, 45 heisst es: quae Sigybertho regi per pactum in parti venerant. Durch eine pactio war Chariberts Reich getheilt, und diese Theilung ward durch den Vertrag zu Andelot weiter bestätigt, IX, 20.

[5] Gregor sagt IV, 22: divisionem ligetimam faciunt, und dann

zweifeln, ob das wörtlich zu nehmen, jedenfalls, ob es so auch nach Chlodovechs Tode zur Anwendung gekommen ist: die Art wie hier Theuderich, der älteste der Brüder, bedacht, vor den andern bevorzugt ist, kann nicht auf einen Zufall der Entscheidung zurückgeführt werden. Vielleicht das Gegentheil hat bei dem jüngsten der Söhne Chlothachars stattgefunden, und dann ist schon deshalb auch hier nicht an wirkliches Loosen zu denken. Andere Nachrichten weisen darauf hin, dass schon von dem Vater den Söhnen ihre Antheile bestimmt sind [1].

Zu einer weiteren Zerlegung der vier Theilreiche zu Gunsten wieder mehrerer Söhne des einen oder andern der Könige ist es nicht gekommen. Vielmehr fand jedesmal durch frühen Tod einzelner der Brüder eine Beschränkung der Herrschaften auf drei oder zwei, mehrmals eine Wiedervereinigung des Ganzen unter Einer Herrschaft statt. Da Childebert II., Sigiberts Sohn, zu

weiter: Deditque sors etc. S. 145 N. 2. Dagegen von der ersten Theilung unter Chlodovechs Söhnen heisst es III, 1: regnum ejus accepiunt et inter se aequa lantia dividunt. Der Ausdruck 'sors' für den Antheil des Einzelnen ist häufiger: IV, 50: per tuam sortem; V, 3: qui a sorti Sygiberthi se ad Chilpericum transtulerat (gleichbedeutend nachher: de regione Sygiberthi); V. 49: cum in Sigiberti sorte civitas illa venisset; Brief der Bischöfe an König Theudebert, s. S. 157 N. 2. Doch ist das Wort 'sors' in dieser Zeit allgemein üblich für Theil, besonders Erbtheil, wovon später zu sprechen ist, und an ein eigentliches Loosen braucht deshalb nicht gedacht zu werden.

[1] S. 148 N. 2 und S. 151 N. 2. Eine Stelle in der Vita Clodoaldi, Bouq. III, S. 422: reliquit in regno conjugem . . . cum tribus filiis . . . quibus dispositis portionibus divisit monarchiam sui principatus, hat dagegen bei dem späten Ursprung der Vita keinen Werth; am wenigsten darf man mit Digot I, S. 230 die conjux zum Subject machen.

der väterlichen Herrschaft auch die Guntchrams in Burgund erhalten, ward das Reich unter seine Söhne Theudebert II. und Theuderich II. in der Weise getheilt, dass dieser, nach dem Willen des Vaters, wie es heisst, mit Burgund auch einen Theil des Alamannischen Landes, den Elsass, empfing[1]. Als dann Chlothachar II. wieder das ganze Fränkische Reich vereinigt hatte, übertrug er dem Sohne Dagobert zu selbständiger Regierung den Deutschen Osten und trennte davon das Romanische Land, das bisher mit demselben verbunden gewesen war[2]; aber wenigstens der Theil nördlich der Loire ist später nach einem Schiedsspruch Fränkischer Grossen wieder hinzugefügt worden[4]. Als der Vater gestorben, bemächtigte sich Dagobert des ganzen Reichs und überliess einem jüngeren Bruder von anderer Mutter nur einzelne Besitzungen mit beschränktem Recht[5]. Noch bei Leb-

[1] Fred. c. 16: Quarto anno post quod Childebertus regnum Guntramni acceperat, defunctus est, regnumque ejus filii sui Teudebertus et Teudericus adsumunt. Teudebertus sortitus est Auster, sedem habens Mettensem, Teudericus accipit regnum Gunthramni in Burgundia, sedem habens Aurilianes.

[2] Eb. c. 37: cum (Teudericus) Alesaciones, ubi fuerat enutritus, preceptum patris seu Childeberti tenebat. Vgl. Longnon S. 137. Ich weiss nicht, warum Stälin I, S. 175 wahrscheinlich findet, dass er ganz Alamannien erhalten.

[3] Fred. c. 47: Dagobertum filium suum consortem regni facit, eumque super Austrasius regem instituit, retinens sibi quod Ardinna et Vosacos versus Neuster et Burgundia excludebant.

[4] Eb. c. 53: Reddensque ei soledatum quod aspexerat ad regnum Austrasiorum, hoc tantum exinde quod citra Legerem vel Provinciae partibus situm erat.

[5] Eb. c. 57: citra Legere et limitem Spaniae . . . pagus et civitates, quod fratri suo Gairiberto ad transagendum ad instar privato habeto cum vivendum potuisset sufficere, nuscetur concessisse

zeiten Dagoberts erhielt sein Sohn Sigibert III. die östlichen Lande in gleicher Weise wie der Vater sie besessen[1]; da aber diesem ein zweiter Sohn aus anderer Ehe, Chlodoveus II., geboren ward, ist ihm mit Einwilligung des Bruders und Zustimmung der Grossen die Nachfolge im Westen gesichert[2], wenn auch mit Ausnahme der Landschaften, die früher mit Austrasien verbunden waren und jetzt noch einmal, aber nur auf kurze Zeit, ihm zurückgegeben wurden. Die Unterscheidung der drei Haupttheile des Frankenreichs, des Ostlandes, Auster oder Austrasien, Neustriens und Burgunds, von der schon die Rede war[3], hatte jetzt, auch in Zusammenhang mit diesen politischen Verhältnissen, sich bestimmter ausgebildet. Seit Chlothachar II. bleiben aber wenigstens Neustrien und Burgund verbunden[4]; beiden

. . . hoc tantum Chairiberto regendum concessit, quod et per pactiones vinculum estrinxit, ut amplius Airibertus nullo tempore adversus Dagobertum de regno patris repetire presumerit. Airibertus sedem Tholosa aeliens (eligens), regnat in partem provinciae Aquetaniae.

[1] Fred. c. 75.

[2] Eb. c. 76: firmaverunt, ut Neptreco et Burgundia soledato ordene ad regnum Chlodoviae post Dagoberti discessum aspecerit; Aoster vero idemque ordine soledato, eo quod et de populo et de spacium terre esset quoaequans, ad regnum Sigyberti idemque in integretate deberit aspecere; et quicquid ad regnum Aostrasiorum jam olem pertenerat, hoc Sigybertus rex suae dicione rigendum recipere et perpetuo dominandum haberit, excepto docato Dentilini, quod ab Austrasius iniquiter abtultus fuerat, iterum ad Neustrasius subjungeretur et Chlodoveo regimene subgiceretur . . . . Quod postea temporebus Sigyberti et Chlodoviae regibus conservatum fuisse constat. Vgl. über die Stelle Bonnell S. 103 ff. S. 221.

[3] S. oben S. 68.

[4] Diese Verbindung kann man auch nicht eine blosse Perso-

steht Austrasien gegenüber, ihnen ungefähr gleich an Grösse und Bevölkerung, diese überwiegend Deutsch, nur in den westlichen Strichen, welche jener ersten grossen Eroberung Chlodovechs angehören und den Zusammenhang mit den anderen Theilen des Reichs vermitteln, Romanisch, wogegen Neustrien in seinem Antheil an dem Salischen Land wenigstens auch ein Deutsches Element bewahrt hat.

Nicht also rein nationale Verhältnisse sind bei der Bildung der verschiedenen Fränkischen Herrschaften entscheidend gewesen[1]. Die Forderungen erblichen Rechts und die Zahl der so Berechtigten, dazu wenigstens in manchen Fällen der Wille des zuletzt regierenden Königs[2], später die Einwirkung der Grossen bestimmen über die Theile die gemacht werden, jedoch so dass historische und geographische Verhältnisse, eine nähere Zusammengehörigkeit schon in älterer Zeit und eine Nachbarschaft der Gebiete, stets auch Berücksichtigung finden.

nalunion nennen, wie Roth will S. 57, wenn die Reiche auch gewisse selbständige Staatsinstitutionen behalten; das ist bei Realunion ja sogar Regel, aber auch in einem Einheitsstaat nicht ausgeschlossen, wie Karl d. Gr. zeigt.

[1] So hoch das nationale Element in der Staatsentwickelung auch anzuschlagen ist, so scheint mir doch Roth zu viel Gewicht darauf zu legen, wenn er dies der Scheidung Neustriens, Austrasiens und Burgunds zu grunde legt (ihm folgt Nädelin, Die erste Periode der Entwickelungsgesch. der D. Centralgewalt, Stuttg. 1865, S. 13); namentlich in Neustrien war die Fränkische (Salfränkische) Bevölkerung zu schwach, als dass man sie als den Träger der besonderen Staatsbildung hier betrachten könnte. Ist die oben S. 146 gegebene Ausführung begründet, so sind dagegen alle wirklich Deutschen Lande zusammengeblieben.

[2] Vgl. S. 150.

So ist es gekommen, dass gleich anfangs die Deutschen Lande am Rhein und jenseits des Rheins zusammenblieben, und in allem Wechsel der Besitzverhältnisse, welcher später statthatte, ist daran festgehalten: da einmal eine Ausnahme gemacht war, ist dies, wie es Anlass gab zu Unzufriedenheit und Kampf auch zwischen Brüdern, nur von kurzer Dauer gewesen. Andere Umstände, die Verschiedenheit und der Gegensatz der Stämme haben hier später einen trennenden Einfluss geltend gemacht. Aber das Band das sie vereinigte ist nicht ganz zerrissen: Austrasien entwickelte sich als ein in manchem eigenthümliches, staatliches Ganzes, das wesentlich auf Deutschen Grundlagen ruhte.

Dabei galt dasselbe aber immer als ein Theil des Fränkischen Reichs. Steht der Name Austrasien auch später manchmal im Gegensatz zu Francien[1], als dem Lande das erst durch die Fränkische Eroberung seinen

[1] Es werden sich entgegengesetzt Austrasii und Franci, Ursinus V. Leodegarii c. 7; V. Rigomeri, Bouq. III, S. 426; regnum Francorum und Austrasiorum regnum, V. Desiderii Caturc. c. 19; rex Francorum et Austrasiorum, V. Audoeni, Bouq. III, S. 612. Franci sind die Angehörigen Neustriens G. Franc. c. 36. 37. 40. Vielleicht gehört schon eine Stelle Gregors hierher, De mir. S. Martini I, 26: in sylvis Franciae, wo es im Gegensatz gegen das Land südlich der Loire zu stehen scheint; ebenso De glor. conf. c. 41: tribunus ex Arverno de Francia . . . revertens, und Fortunat V. Radegundis c. 27. Bei Gregor IV, 14 wird es aber von dem östlichen Frankenlande gebraucht: post mortem Theodovaldi cum regno Frantiae suscepisset, eine Stelle die sich nicht auf das ganze Frankenland beziehen kann. Vgl. Bourquelot, Sens des mots France et Neustrie sous le regime Mérovingien, Bibl. de l'école des chartes 6. serie I, S. 567, wo aber nicht eben neues gegeben wird; Digot I, S. 371 ff., der mit Unrecht Francia zunächst auf das Ripuarische Land oder Austrasien beziehen will; Longnon S. 192.

Charakter und Namen erhalten hat, so bezeichnen dieses Wort oder andere ihm entsprechende Ausdrücke doch auch die Gesammtheit der Gebiete die unter der Herrschaft Fränkischer Könige verbunden waren [1], ohne Rücksicht sei es auf die alte Verschiedenheit der Bevölkerung und andere historische Verhältnisse, sei es auf die Theilungen und Scheidungen welche später eingetreten sind. Fortwährend hat dabei der Begriff eines einigen Fränkischen Reichs sich erhalten [2], als dessen Theile die Herrschaften der einzelnen Könige erscheinen [3]. Allerdings heisst das Gebiet das jeder empfangen hat auch

[1] Ursinus, V. Leodeg. c. 12: in tota Francia; Hist epit. c. 59: Tanta mala . . . a Brunechildis consilium in Francia factae sunt. Häufig ist diese Bedeutung des Wortes nicht (eine Stelle in Marii appendix: divisa in tribus olim regnis Francia in uno a praefato rege Francorum regnum conjungitur, gehört nach Brosien, Krit. Untersuchung der Quellen d. G. Dagoberts S. 1 N., frühestens dem 8. Jahrhundert an; die Urkk. welche Francia haben, Dipl. S. 126. 146. 158. 163. 168, sind falsch). Sonst steht in diesem Sinn wohl regio Francorum, Pact. Andel. bei Gregor IX, 20; Fred. cont. c. 109; auch terra Francorum, Fred. chron. c. 72; Urk. Chilperich I., S. 11: paganis irruentibus in terras Francorum; Ursinus V. Leodeg. c. 8: per Francorum terras. Besonders wird von Gregor regnum Francorum in diesem Sinn gebraucht, VI, 24. VII, 27. VIII, 37; vgl. IX, 9: relecum (reliquum) regni. S. auch Urk. K. Childerich II., Dipl. 27, S. 27: pro statu regni Francorum Dei misericordiam attentius exorare.

[2] Vgl. Digot I, S. 217, der freilich zu weit geht, namentlich wenn er dem Ostreich eine Art Vorzug oder Oberhoheit vindicieren will.

[3] Hierher gehören die Ausdrücke sors und pars, welche S. 150 N. 1. 149 N. 4 angeführt sind. Wenn ein König alle Theile vereinigt hat, so heist es, dass er omne oder totum regnum Francorum beherrsche, Fred. c. 42; Testament des Bertramnus, Pard. I, S. 209; Ursinus V. Leodeg. c. 4. Vgl. Marc. I, 1, S. 39: per omne regnum Francorum.

sein Reich[1]; allein anderswo wird es als Landschaft bezeichnet[2] und damit schon auf die Zugehörigkeit zu einem grösseren Ganzen hingewiesen.

Die verschiedenen Reichen angehören fühlen sich nicht als vollständig von einander geschieden. Man beklagt es, wenn die Streitigkeiten der Könige das Volk trennen[3]. Nicht bloss zu dem eignen König, zu dem ganzen Königshaus hat dies gewisse Beziehungen[4]. Freier Verkehr der Angehörigen wird ausdrücklich zugesichert[5].

[1] So heisst es häufig regnum Chariberti, Childeberti u. s. w., Gregor VII, 6 und öfter; von einem alterum, utrumque regnum ist die Rede, Gregor V, 50. IX, 9; seu in uno regno seu in uno alio positus, Conc. Aurel. V c. 14, Mansi IX, S. 132 (in alia regna, Childeberti decretio c. 3 bei Pertz, beruht auf falscher Lesung, Capit. S. 16 N.).

[2] Chilperici edict. c. 1, S. 8: in regione nostra; Gregor V, 3: de regione Sygiberhti. Vgl. das Urtheil der Bischöfe bei Gregor X, 16: principibus quibus concessa est regio; regiones et regna neben einander Pard. II, S. 3. Der Ausdruck provincia für das Land des Königs Chlodovech in der Epistola Remigii (s. oben S. 38 N. 2) ist vom Römischen Standpunkt aus gebraucht. Später kommt er in der Weise nicht vor; vgl. aber Pactus pro tenore pacis c. 16, S. 7: inter communes provincias.

[3] Vgl. Gregors Prolog zu Buch V: bellorum civilium diversitates, quae Francorum gentem et regnum valde proterunt .... Cavete bella civilia, quae vos populumque vestrum expugnant; V. Radegundis II, 11: die Königin, quia totos diligebat reges, habe für alle gebetet und sie gebeten: ut inter se non bella nec arma tractarent, sed pacem firmarent, ne patria periret.

[4] So sagt Gregor IX, 24 von den Fränkischen Königen überhaupt: detrahentes regibus nostris. Die Mönche eines Klosters sollen beten: pro peccatis meis et regum et totius populi, Pard. II, S. 160. Es war aber nicht erlaubt von einem König zum andern überzugehen, Roth S. 186. Das Gegentheil hat aber auch Löbell S. 181 nicht behauptet.

[5] Pact. Andel., Gregor IX, 20: convenit, ut in utroque regno

Bischöfe sollen durch die Theilungen nicht verhindert sein allgemeine Kirchenversammlungen zu besuchen, wie sie wiederholt gehalten wurden[1]; das Recht auch in einem andern Reiche Grundbesitz zu haben suchen sie zu schützen[2]. Einzeln werden gemeinschaftliche Versammlungen der Grossen aus verschiedenen Reichen gehalten[3]. Das verwandtschaftliche Band, welches die Könige an einander knüpft, wird wohl Anlass, dem einen Einfluss auf die Angelegenheiten eines andern zu geben[4].

Namentlich aber in Beziehungen zu abhängigen Völkern oder auswärtigen Staaten macht sich diese Gemeinschaft geltend[5]. Die Bewohner der Bretagne bekennen

utriusque fidelibus tam pro causis publicis quam privatis quicumque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur. Es ist freilich doch geschehen, Gregor IX, 32.

[1] Conc. Aurel. a. 538 c. 1, Mansi IX, S. 12: Qui tamen et hanc excusationem sibi noverint esse sublatam, si absentiam suam divisione sortis crediderint excusandam. Später sind Synoden auch nach dem Bereich der neu gebildeten Reiche gehalten; vgl. Longnon S. 103; Löning S. 134.

[2] In einem Brief an den K. Theudebert, Bouq. IV, S. 59, bitten die Bischöfe: dum unius regis quisque potestati ac dominio subjacet, in alterius sorte positam . . . non amitteret facultatem; ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino, in cujus sortem possessio sua pervenit.

[3] Davon unten im Abschnitt 7. Ob die Synode die über Brunichild urtheilen soll, Gregor IX, 32, hierher gehört, wie Roth S. 132 meint, scheint mir nicht mit Sicherheit daraus zu folgern, dass multi (episcopi) de extremis partibus Galliarum zu derselben reisten.

[4] So bestand ein besonders nahes Verhältnis zwischen K. Childebert II. und Guntchram. In Folge davon verwies jener Sachen zur Entscheidung an seinen Oheim, Gregor IX, 8; er sagt: Promissum enim habemus de majoribus causis nihil sine ejus consilio gerere, IX, 16. Vgl. IX, 20.

[5] Das hat mit Recht Roth S. 132 hervorgehoben, aber ohne

sich als den Söhnen Chlothachars unterworfen und angehörig [1]; Sachsen die besiegt sind müssen Unterwerfung unter die Könige und Hülfe den Franken überhaupt geloben [2]. Gemeinschaftlich fordern und erhalten die Könige Childebert, Chlothachar und Theudebert Busse von dem Ostgothen Theodat, der ihre Nichte Amalasuintha hatte tödten lassen [3]. Das Unternehmen des Gundovald sich der Herrschaft in der Provence zu bemächtigen, das auf eine Verbindung mit dem Byzantinischen Hof zurückgeführt ward, galt als ein Angriff auf das Fränkische Reich überhaupt [4]. Gegen die Westgothen führten die Söhne Chlodovechs gemeinschaftlich Krieg [5], ebenso wie sie den Kampf gegen die Burgunden aufgenommen haben, Theuderich wenigstens von einem der Brüder Hülfe auch gegen die Thüringer empfing.

Hiermit hängt es zusammen, dass auch das Erbrecht der einzelnen Glieder des Königshauses sich auf den ganzen Umfang des Reichs erstreckte. Der Wechsel in dem Bestand der einzelnen Herrschaften, die Wiedervereinigungen mehrerer Theile oder des ganzen

genügenden Grund die Gemeinschaft der Könige und Reiche nur auf diese auswärtigen Verhältnisse beschränkt.

[1] Gregor IX, 18: Scimus et nos, civitates istas Chlotharii regis filiis redebere et nos ipsis debere esse subjectus.

[2] Gregor IV, 42: jurantes prius, quod ad subjectionem regum solatiumque Francorum redire diberent in Gallias.

[3] Gregor III, 31.

[4] Gregor VI, 24: einem Anhänger wird vorgeworfen, cur hominem extraneum intromisisset in Galliis, voluissit Francorum regnum imperialibus per haec subdere dicionibus; VII, 27: sitque omnibus exemplum, ne quis extraneorum Francorum regnum audeat violare.

[5] Gregor III, 21.

Reichs verhinderten, dass nicht eine Sonderung eintrat, welche einzelne Linien des Königsgeschlechts dauernd auf bestimmte Provinzen beschränkte, von der Nachfolge in den übrigen Reichen ausschloss.

Dies Recht war im allgemeinen durch die Art der Verwandtschaft bestimmt. Doch sind hier keine festen Grundsätze herrschend geworden [1], und die Willkür und Herrschsucht der Einzelnen hat manchmal in die bestehende Ordnung eingegriffen. Regelmässig folgten die Söhne dem Vater. Hatte dieser Brüder die früher mit ihm getheilt hatten, so erhoben sie wohl Ansprüche auf sein Gebiet und suchten die Kinder die er hinterliess, namentlich wenn sie minderjährig waren, von der Herrschaft auszuschliessen [2]. Doch war es gegen das Recht [3], geschah oder gelang nicht immer; mitunter haben die Grossen des Landes sich der jungen Prinzen angenommen und ihnen die Nachfolge gesichert [4]. Aber auch

[1] Vgl. Rospatt, De legitima in regno Merovingorum succedendi ratione (Monast. 1851), der sich mit Recht gegen die Ansicht von Phillips erklärt, dass immer der nächste waffenfähige Verwandte gewählt sei, nur zu sehr bis zuletzt ein unbedingtes Erbrecht behauptet.

[2] So bei Chlodomers Tod, Gregor III, 18: die beiden Brüder von derselben Mutter regnum Chlodomeris inter se aequa lantia diviserunt. Bei Theuderichs Tod ist Gefahr für seinen Sohn Theudebert, ne a patruis suis excluderetur, III, 23.

[3] So sagt Agathias ausdrücklich I, 4: Theudebald sei noch sehr jung gewesen; ἀλλ' ἐκάλει γε αὐτὸν εἰς τὴν ἡγεμονίαν ὁ πάτριος νόμος. Vgl. Lehuerou, Inst. Carol. S. 104.

[4] So Gregor III, 23. Nach dem Tode K. Sigiberts ist es der dux Gundobaldus, der adpraehinsum Childeberthum filium ejus parvolum furtum abstulit, ereptumque ab immenente morte collectisque gentibus, super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit, Gregor V, 1. Ebenso nach dem Tode Chilperichs: Priori-

wenn das Recht des Sohnes für den Augenblick der Uebermacht erliegt, geht es keineswegs verloren, sondern es tritt wieder ein, sobald die Herrschaft des Vaters durch weiteren Todesfall aufs neue erledigt wird[1]. — Sind mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden, so bestimmt, wie schon angeführt ist, mitunter derjenige welchem sie nachfolgen sollen die Theile der Einzelnen, und es werden dabei auch Bestimmungen getroffen die gegen die gewöhnliche Ordnung anlaufen: das Recht des Herrschers geht so weit, dass ihm gestattet wird gewissermassen testamentarisch über das Land das er hat zu verfügen[2]. Dasselbe ist besonders dann geschehen, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters einen Theil der Herrschaft empfing, wie es seit dem siebenten Jahrhundert häufig der Fall war[3]; nur dass wenigstens später in Austrasien wohl die Grossen des Reichs bei neuen Festsetzungen eine Mitwirkung in Anspruch nahmen. — In der Regel war der Neffe der rechte Erbe des kinderlosen Oheims[4], doch konnte dieser durch Adoption einen

bus quoque de regno Chilperici . . . ad filium ejus, qui erat . . . quattuor mensum (mensium), se colligerunt, quem Chlotharium vocitaverunt, Gregor VII, 7.

[1] Ich beziehe mich hier auf die Stelle im Testament des Bischofs Bertramnus von Lemans, der es rechtfertigt, dass er nach dem Tode Guntchrams dem Chlothachar II. gehuldigt: propter eo quod civitas Cenomanis legitimo ordine post transitum domni Guntranni ex hereditate genitoris sui b. r. Chilperici quondam regis debuit provenire, Pard. I, S. 201.

[2] S. vorher S. 150 ff.

[3] a. a. O. Darauf bezieht sich Marc. I, 40, S. 68: Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo gl. filio nostro illo regnare praecipemus etc.

[4] So sagt Chilperich: nec mihi nunc alius superest heres nisi

unter mehreren vorziehen, oder er hielt es für nöthig auf solche Weise die Succession des Berechtigten zu sichern [1]. — In entfernterer Verwandtschaft entschied selten das strenge Recht, sondern wer die Macht in Händen hatte oder die Umstände zu benutzen wusste, gelangte zur Nachfolge.

Das Erbrecht aber wohnte an sich dem ganzen Geschlecht bei, und auch derjenige mochte unter Umständen Ansprüche erheben dessen Vater nicht selbst die Krone getragen hatte, und er trat wohl damit auf, selbst wenn das ganze Reich unter andere Herrscher vertheilt war [2]. Um solche Versuche abzuwehren, soll Chlodovech alle Glieder des königlichen Hauses vertilgt haben [3], und

fratris mei Sygiberthi filius, Gregor VI, 3; Guntchram: Nihil enim, facientibus peccatis, de stirpe mea remansit, nisi tu tantum, qui mei fratris es filius. Tu enim heres in omni regno meo succede, ceteris exheredibus factis, Gregor VII, 33.

[1] S. Gregor V, 18. VII, 8. 13. 33. IX, 20. An der letzten Stelle bestätigt Guntchram das Recht des Childebert, sagt aber: Dabo enim Chlothario, si eum nepotem meum esse cognovero, aut duas aut tres in parte aliqua civitatis, ut nec hic videatur exheredari de regno meo.

[2] Gregor III, 14: Mundericus igitur, qui se parentem regi adserebat, multa elatus superbia ait: Quid mihi et Theodorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur ut ille; VII, 27: Gundovald sagt: Ego regis Chlotharii sum filius et partem regni de praesenti sum percepturus. Dass auch Königssöhne welche keine Herrschaft hatten mit dem königlichen Namen bezeichnet wurden, behauptet Bréquigny, bei Pard. I, S. 163 N., mit Nouv. Traité de dipl. IV, S. 535; die hier angeführten Stellen Gregor III, 22. IV, 13 beziehen sich wenigstens nur auf solche Prinzen, Chramnus und Theudebald, die eine eigne, wenn auch nicht selbständige Herrschaft empfangen hatten (vgl. S. 167 N. 2).

[3] Gregor II, 42: Interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent.

eben deshalb wütheten auch nachher die Verwandten mit Mord und anderer Gewaltthat gegen einander. Die Nachricht, dass irgend ein unbekanntes Mitglied des Hauses lebe, erfüllte den König mit Schrecken; einen solchen Prinzen erzogen zu haben, galt für ein Verbrechen [1]. Auf diese Weise ist die Zahl der Erbberechtigten früh zusammengeschmolzen und wiederholten Theilungen gewehrt. Doch an Unruhen und Kämpfen hat es hier so wenig gefehlt wie später in Norwegen, wo auch jedes Mitglied des königlichen Geschlechts sich für berechtigt hielt einen Theil der Herrschaft zu fordern, und wo eben deshalb immer neue Prätendenten gegen den regierenden König auftraten. Es ist am Ende seltener im Fränkischen Reich geschehen, als man hätte erwarten sollen. Mitunter haben es andere versucht, die ihre Usurpation aber eben darauf zu stützen suchten, dass sie sich für Mitglieder des Merovingischen Hauses ausgaben [2].

Später, da die königliche Macht in anderen Händen lag, hat auch alle bestimmte Ordnung in der Folge der Könige ein Ende gehabt: es hing nun allein von der Willkür des Gebietenden ab, wen er auf den Thron er-

[1] Die Aebtissin Rusticola wurde beschuldigt, quod illa occulte regem nutriret; dafür hatte sie beim K. Chlothachar viel zu leiden; V. Rusticolae c. 17 ff.

[2] So Gundovald, Gregor VII, 27; Rauchincus IX, 9. Vgl. Löbell S. 182 ff. Vielleicht muss man es darauf beziehen, dass nach der späteren Vita Sigiberti (vom Sigebert) c. 5 §. 15, der König den Sohn des Grimoald zum Erben ernannt, als er aber selbst Erben empfangen, das Testament vernichtet haben soll. Man wollte es erklären, wie Grimoald daran habe denken können seinen Sohn zum König zu erheben. Dieser heisst aber auch schon in dem alten Katalog, SS. II, S. 308, adoptivus.

heben wollte, nur dass es ein Merovinger sein oder dafür gelten musste.

Die Könige welche zusammen regieren nennen sich Brüder, auch da, wie es scheint, wo ein solches verwandtschaftliches Verhältnis nicht bestand [1].

Ein Ehrenzeichen aller Merovinger war das lang herabfallende Haar, welches jedes Mitglied des Königshauses trug, während das übrige Volk bei den Franken es kurz zu schneiden pflegte [2]. Schon die älteste Sagengeschichte nennt die Salischen Könige die gelockten (criniti) [3], und wiederholt wird die Sitte von einheimischen und fremden Schriftstellern hervorgehoben [4]; auch alte

[1] Marc. I, 9, S. 48: Domino glorioso atque praecellentissimo fratri illi regi in Dei nomen ille rex. So muss man auch den Ausdruck 'germanitatis caritas' im Pactus pro tenore pacis c. 16, erklären, wenn man ihn Childebert II. und Chlothachar II. zuschreibt, was Boretius, Capit. S. 7, für nicht zulässig hält, der deshalb auch die Worte 'aut germani' in der Praeceptio des letzteren c. 11 verwirft, die Löning S. 270 N. in allgemeinem Sinn vertheidigt; vgl. Schröder, Monatsschrift VI, S. 480. — Die Vorgänger werden regelmässig als parentes bezeichnet; Marc. I, 17. 31. 35, S. 54. 62. 65; Chlothacharii edict. c. 16, S. 23.

[2] Claudian, In Eutropium I, 383:

Militet ut nostris detonsa Sicambria signis.

Sidonius Apollin., Epist. VIII, 9:

Hic tonso occipiti senex Sicamber.

[3] Gregor II, 9: regis crinitos super se creavisse; Hist. epit. c. 9: regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes; V. Faronis c. 25: a primo rege Francorum crinito nomine Faramundo.

[4] Vgl. Grimm RA. S. 239, der zugleich anführt, was sich ähnliches bei anderen Deutschen Völkern findet. Unter den fremden Autoren sind es Claudian, De laude Stilichonis I, 203: crinigero flaventes vertice reges (ähnlich V. Eusicii, Bouq. III, S. 429: crinigeram cervicem); Priscus c. 8, S. 152 von einem Fränkischen Prinzen: ξανθὸν τὴν κόμην τοῖς αὐτοῦ περικεχυμένην διὰ μέλιθος

Denkmäler bestätigen den Gebrauch[1]. An den vollen um das Haupt wallenden Locken erkannte man schon beim ersten Anblick den König oder das Mitglied des Königshauses[2]. Jemand wird aus demselben gewissermassen ausgestossen, seines Rechtes beraubt, wenn ihm die Haare abgeschnitten werden[3]; wogegen Prätendenten auf den Thron nichts eiligeres zu thun haben, als durch den Haarwuchs ihr Recht, ihr Geblüt würde man heutzutage sagen, zu bethätigen[4]. Solange die Merovinger

ὦμοις; Agathias I, 3: *θεμιτὸν γὰρ τοῖς βασιλεῦσι τῶν Φράγγων οὐπώποτε κείρεσθαι, ἀλλ' ἀκειρεκόμαι τέ εἰσιν ἐκ παίδων ἀεὶ, καὶ παρρήγνυται αὐτοῖς ἅπαντες εὖ μάλα ἐπὶ τῶν ὤμων οἱ πλόκαμοι ἐπεὶ καὶ οἱ ἐμπρόσθιοι ἐκ τοῦ μετώπου σχιζόμενοι. ἐφ' ἑκάτερα φέρονται . . . τοῦτο δὲ ὥσπερ τι γνώρισμα καὶ γέρας ἐξαίρετον τῷ βασιλείῳ γένει ἀνεῖσθαι νενόμισται· ἐπεὶ τό γε ὑπήκοον περίτροχα κείρονται, καὶ κομᾷν αὐτοῖς περαιτέρω οὐ μάλα ἐφεῖται.*

[1] S. über den Siegelring des Childirich und andere alte Siegel Cochet, Le tombeau de Childeric I. S. 370 ff.

[2] Gregor VIII, 10: a caesariae prolixa cognovi Chlodoveum esse; G. Franc. c. 41: Rex . . . crines cum canitie variatos obvolvit. Cumque discopertus a galea apparuisset caput regis, cognovit B. esse regem.

[3] Gregor III, 18: utrum incisa caesariae ut reliqua plebs habeantur . . . utrum incisis crinibus eos vivere jobeas. Die Unterthanen des Theuderich III. verliessen ihren König, crinem sui domini temeritatis ausu jusserunt amputare; dann wird er ins Kloster gesteckt, donec crinem quem amputaverunt enutriret, V. Leodegarii c. 3.

[4] Gregor VI, 24 von Gundovald: ut regum istorum mos est, crineum flagellis per terga dimessis . . . . Quo viso, Chlotharius jussit tondi comam capitis ejus, dicens: Hunc ego non generavi . . . . Quem Sygiberthus arcersitum, iterum amputavit capitis ejus comam . . . . Ille quoque . . . delapsus, dimissis iterum capillis etc. — Von dem abgesetzten König Chararicus und seinem Sohn heisst es II, 41: quod scilicet minarentur sibi caesariem ad crescendum laxare ipsumque interficere. Vgl. G. Franc. c. 52: Da-

herrschten, haben sie die Sitte beibehalten, und als schon alle wahre Macht entschwunden war, erkannte man sie noch an diesem Vorzug, der sie von allen im Volk, selbst den mächtigsten Grossen, unterschied [1].

Den allgemeinen Grundsätzen des Deutschen Königthums entspricht es nicht, dass dem Erbrecht des Geschlechts kein Wahlrecht des Volks zur Seite steht. Beides ist bei den Germanen regelmässig verbunden, so dass wohl jedes Mitglied des Geschlechts den Anspruch auf die Herrschaft hat, diese selbst aber erst durch die Wahl oder Anerkennung des Volks erhält [2]. Es ist nicht denkbar, dass bei den Franken das Verhältnis ursprünglich ein anderes war [3]. Aber seit Childirich und Chlo-

nielem quondam clericum, cesarie capitis crescente, eum in regnum stabiliunt.

[1] Einhard, V. Karoli M. c. 1: ut regio tantum nomine contentus crine profuso, barba summissa, solio resideret.

[2] Bd. I, S. 319 ff.

[3] Auch deuten darauf die Ausdrücke der Historiker hin. Gregor sagt in der oft angeführten Stelle II, 9: ibique juxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliore suorum familia; was sich nicht bloss auf die erste Einführung des Königthums bezieht, sondern auf den Zustand überhaupt in dieser ältesten sagenhaften Zeit. Die Hist. epit. c. 5 hat den Ausdruck 'de prima' misverstanden, wenn sie sagt: Dehinc extinctis ducibus in Francis, dinuo regis creantur ex eadem stirpe qua prius fuerant. Was sie c. 9 hinzufügt: Franci electum a se regi, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se creant, nomene Theudemarem, filium Richemeris, ist keine alte Sage, sondern falsche Combination des Chronisten, doch zeigt es die Ansicht welche später herrschend war. Gregor sagt vom Aegidius II, 12: unanimiter regem adsciscunt, weil er ein Fremder war und kein Recht hatte, aber weder bei Childirich noch bei Chlodovech ist von einer Wahl die Rede. Dagegen bei den Ripuarischen Franken wird dieser gewählt.

dovech ist davon nicht mehr die Rede; besonders die Eroberungen des letzteren müssen dem erblichen Recht ein starkes Uebergewicht verliehen haben. Nichts weist darauf hin, dass es einer Zustimmung des Volks zu den ersten Theilungen bedurft hätte; und selbst von einer öffentlichen Anerkennung des neuen Königs findet sich in der nächsten Zeit keine Spur [1]. Die feierliche Schilderhebung findet nur dann statt, wenn einmal ein König zur Herrschaft berufen wird wo sie ihm nach Erbrecht nicht gebührte: da ist es, als wenn man einen Fürsten wählt der noch keinem königlichen Geschlecht angehörte [2]. Aber dass auf solche Weise das Volk eine Entscheidung ausübt, den König dem es zugetheilt ist verlässt, um sich einem andern zu unterwerfen, ist Ausnahme und hat mit dem regelmässigen Wahlrecht nichts zu thun. Solange das Merovingische Haus sich in Kraft und Ansehn erhielt, tritt ein solches nirgends hervor. Die Mitwirkung

[1] Die Stellen welche Phillips, D. G. I, S. 240, anführt, um das Wahlrecht des Fränkischen Volks zu beweisen, beziehen sich auf die frühste sagenhafte Geschichte oder auf die spätere Zeit, da das Königthum wieder ganz in den Händen der Grossen lag. Was Schäffner RV. I, S. 151 von dem Recht der Gefolgschaft zu wählen sagt, ist ohne alle Begründung; er folgt Lehuerou S. 350. Richtiger hat die Sache Guizot dargestellt, Essais S. 298, vielleicht immer noch mit zu viel Neigung dem Recht der Franken ein Zugeständnis zu machen; wogegen Fustel de Coulanges IV, c. 1, von einem solchen überhaupt nichts wissen will.

[2] Ueber die Schilderhebung bei den alten Deutschen s. Bd. I, S. 325. Nie heisst ein Fränkischer König bei Gregor levatus oder electus; das letzte Wort wird nur VII, 34 von dem Gundovald gebraucht, der als angeblicher Abkömmling des Merovingischen Hauses von einem Theil des Volks zum König erhoben ward, wie Gregor VII, 10 erzählt: ibique parmae superpositus rex est levatus. Sed cum tertio cum eodem girarent etc.

des Volks oder der Grossen bei der Erhebung des Königs zeigt sich höchstens da wo es gilt einen berechtigten Erben gegen habsüchtige Verwandte zu schützen[1].

Erst im Lauf der Zeit, da die Stellung der Könige überhaupt eine andere ward, sind auch hier wieder Veränderungen eingetreten. Da zeigen zunächst einzelne Landestheile das Verlangen einen besonderen König für sich zu haben, der bei ihnen wohne, ihre Angelegenheiten besorge, sie gegen Feinde schütze[2]. Vornehmlich Austrasien widerstrebt einer dauernden Verbindung mit den westlichen Landen und wünscht einen eignen König zu erhalten. Den wählt es zwar nicht frei aus dem Geschlecht, sondern empfängt ihn aus der Hand des herrschenden Königs: dieser verfügt hier bei seinen Lebzeiten zu Gunsten eines Sohnes über einen Theil der Herrschaft wie sonst für den Fall des Todes[3]. Allein

[1] S. solche Stellen oben S. 159 N. 4. — Von den Söhnen des Chlodomer heisst es, der Oheim Childebert fürchtete sich, ne favente regina (ihrer Grossmutter) admitterentur in regnum; was allenfalls auf eine Erhebung durchs Volk bezogen werden könnte. Dann aber vereinigt er sich mit seinem Bruder, und nun sind sie es die sich stellen, quasi parvulos illos elevaturos in regno; sie bitten ihnen die Knaben zu schicken, ut sublimentur in regno. Da sie statt dessen getödtet werden, regt sich deshalb niemand im Volk. Gregor III, 18.

[2] Das erste Beispiel ist Gregor IX, 36: wo die Bewohner von Soissons und Meaux von Childebert II. fordern: Da nobis unum de filiis tuis, ut serviamus ei, scilicet ut de progenie tua pignus retenentes nobiscum facilius resistentes inimicis, terminus urbis tuae defensare studeamus. Der König willfahrt der Bitte, suscipitque eum populus gaudens. Er heisst im folgenden Capitel rex; vgl. S. 161 N. 2.

[3] S. vorher S. 160. Es bleibt daher auch eine gewisse Abhängigkeit gegen diesen bestehen. So wendet sich jemand der von

das Volk oder seine Grossen geben ihre Zustimmung [1], machen vielleicht den Antrag. Chlothachar II. ist von den Grossen Austrasiens und Burgunds nach dem Sturz der bisherigen Regierung zur Herrschaft in ihren Reichen berufen worden [2]. Sein Sohn Dagobert hat einen Bruder von der Herrschaft ausgeschlossen, indem er die Grossen für sich gewann [3]. Damit ist der Aristokratie ein Recht

Dagobert bedroht ist an seinen Vater Chlothachar, Fred. c. 52; nachher kommt Dagobert jussu patris zu demselben, c. 53. Da ein Vater dem Sohn die Herrschaft abtritt, wird der Treueid beiden geleistet, Marc. I, 40 (s. die folgende Note und unten). Vgl. Lezardière III, S. 49. 331, wo aber wohl zu weit gegangen wird, wenn es von den so ernannten Fürsten heisst, dass sie nur eine Gewalt besessen 'absolument subordonnée à la puissance des rois régnants'. Aber auch eine vollständige Selbständigkeit der von dem Vater eingesetzten Könige kann man nicht behaupten.

[1] Die Autoren weichen in ihren Relationen von einander ab. Fred. chron. sagt hier c. 47: (Chlotharius) Dagobertum filium suum consortem regni facit eumque super Austrasius regem instituit; dagegen die G. Franc. c. 41: Austrasii vero Franci superiores congregati in unum Dagobertum super se regem statuunt. Diese, die einer späteren Zeit angehören, sprechen, wie schon Hallam I, S. 156 N. bemerkt, seit Chlothachar II. von einem Einsetzen der Könige; c. 40: Burgundiones et Austrasii, cum Francis pace facta, Chlotharium regem in totis tribus regnis in monarcham super se stabiliverunt; c. 43: Chlodoveum . . . Franci super se regem statuunt. Vgl. Fred. c. 75: cum consilio pontivecum seo et procerum omnesque primatis regni sui consencientebus Sigybertum filium suum in Auster regem sublimavit. Auf diese Zeit bezieht sich auch der Erlass des Königs bei Marc. I, 40, oben S. 160 N. 3.

[2] Fred. c. 40: Chlotharius factione Arnulfo et Pippino vel citeris procerebus Auster ingreditur; c. 41: Burgundaefaronis vero tam episcopi quam citeri leudes . . . tractabant, ut . . . regnum Chlothariae expetirent.

[3] Fred. c. 56: missus in Burgundia et Neuster direxit, ut suum deberint regimen eligere . . . omnes pontefecis et leudis de regnum Burgundiae inibi se tradedisse nuscuntur. Sed et Neu-

eingeräumt, das sie dann bei jeder Gelegenheit geltend zu machen suchte[1].

Da Dagobert sich später mit dem Bruder abfand, dann dem Sohn die Herrschaft in Austrasien übertrug, zuletzt eine allgemeine Bestimmung über die Nachfolge im Reiche traf, geschah es nach dem Rath und unter Mitwirkung der Grossen[2]. Nach dem Tode Chlodoveus II., der zuletzt wieder das ganze Reich vereinigt hatte, entschieden jene sich für Chlothachar III., den älteren von drei Söhnen[3], und erst später kam ein zweiter zur Herrschaft in Austrasien.

Die Grossen auf die es ankam hielten nun Versammlungen, wo die Wahl oder feierliche Anerkennung des neuen Königs erfolgte[4]. In der Verwirrung aber die einbrach ist es bald dahin gekommen, dass wiederholt einzelne mächtige Männer am Hofe über den Thron

strasiae pontefecis et proceres plurima pars regnum Dagoberti visi sunt expetisse.

[1] Vgl. Lezardière III, S. 40. 303 ff., wo die folgenden Erhebungen von Königen unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

[2] Fred. c. 57, oben S. 151 N. 5; c. 75, S. 168 N. 1; c. 76: consilio Neustrasiorum eorumque admonicione, schloss er den Vertrag mit Sigibert. Et Austrasiorum omnes primati, pontiveces citirique leudis Sigyberti . . . firmaverunt etc.

[3] G. Franc. c. 44: Franci Chlotharium seniorem puerum ex tribus sibi rege statuerunt.

[4] So sind zur Anerkennung Dagoberts in Burgund und Neustrien die Grossen, die sich für ihn erklärten, nach Soissons gekommen; Fred. c. 56; vgl. c. 79: Post Dagoberti discessum filius suos Chlodoveos sub tenera aetate regnum patris adscivit, omnes leudis de Neuster et Burgundia eumque Masolaco villa sublimant in regno. Andere Stellen V. Leodegarii c. 8; Ursinus c. 4; Fred. cont. c. 101; G. Franc. c. 45.

verfügten [1], während andere vielleicht einen Gegenkönig aufzustellen suchten [2]: so ward das Reich durch Zwietracht zerrüttet und das Erbrecht des Geschlechts und das Wahlrecht des Volks gleich sehr mit Füssen getreten; bis zuletzt Ein Mann im Reich auch über den Thron mit unbeschränkter Machtvollkommenheit verfügte.

Zuerst in den Romanischen Landen machen neue Verhältnisse sich geltend, wie sie ihren Grund in den historischen Ereignissen haben. Man ahmt nicht nach was man bei den besiegten Völkern gefunden; in der veränderten Lage der Dinge ist das ursprüngliche Recht nicht aufrecht zu halten. Wohl aber hat das Deutsche Austrasien der alten Sitte angehangen. Auch hier macht der Einfluss der neuen Verhältnisse sich geltend; doch ist was früher galt nicht völlig vergessen, es erhält bald wieder eine gewisse Bedeutung, dient weiteren Theilungen zu wehren, den Bestand Austrasiens als eines selbständigen Reichs zu sichern [3]. Man schreitet dann durch eine Reihe von Umwälzungen hindurch, die am

[1] V. Leodegarii c. 3: Nach Chlothachar III. Tod, cum Hebroinus ejus fratrem germanum nomine Theodericum, convocatis optimatibus sollemniter, ut mos est debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu eos noluit deinde convocare.

[2] Ebroin will den Theuderich zum König, weil ihn aber die Franken fürchten, Hildericum in toto sublimaverunt regno Francorum, Ursinus V. Leodegarii c. 4.

[3] In Austrasien schützen die Grossen die Nachfolge des Theudebert, Gregor III, 23: a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilitus; sie werden berufen, um der Erhebung Childebert II. beizuwohnen, Gregor V, 1: collectisque gentibus super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit; sie widersetzen sich auch dem Vorhaben des Grimoald den eignen Sohn auf den Thron zu erheben.

Ende das alte Königthum zerstören, aber nur um es neu entstehen zu lassen, mit frischerer Kraft und mit festerer Anlehnung an den Deutschen Boden als früher.

Gelangt ein König minderjährig zur Herrschaft[1], so nimmt ihn mitunter der nächste Verwandte in seinen Schutz[2]; oder es wird die Königin Mutter als Regentin anerkannt[3]. Schon früh aber haben in solchen Fällen die Grossen des Reichs sich der Leitung der Dinge bemächtigt[4], und dann ist von ihnen wohl ein besonderer Erzieher eingesetzt; oder der Majordomus hat die Leitung der Regierung in die Hand genommen[5]. In einzelnen Fällen scheint ein unmündiger König aber auch in eignem Namen Regierungshandlungen ausgeübt zu haben[6].

[1] Vgl. S. 159.

[2] So Guntchram seine Neffen Childebert, Sigiberts Sohn, und Chlothachar II., Chilperichs Sohn. S. besonders Gregor VII, 8 und VII, 13: hunc esse nunc patrem super duos filios, Syghyberthi scilicet et Chilpirici, qui ei fuerant adoptati, et sic tenere regni principatum, ut quondam Chlotharius rex fecerat; d. h. er hat die höchste Gewalt im ganzen Reich. Die eigentliche Regierung in Austrasien führt er freilich nicht; s. N. 4.

[3] S. unten S. 186.

[4] Gregor IV, 6: Rex vero parvulus est . . ., cum proceribus et primis regni Theodobaldi regis agemus; V, 17: Proceris vero Childeberthi similiter pro eodem polliciti sunt. Vgl. VI, 24, wo ein Bischof sich auf einen Befehl der Grossen während Childeberts Minderjährigkeit beruft; VI, 4, wo die Grossen zur Brunichild sagen: Nunc autem filius tuus regnat, regnumque ejus non tua, sed nostra tuitione salvatur. Vgl. Lezardière III, S. 341.

[5] Vgl. darüber den Abschnitt 6.

[6] Es giebt über die Gültigkeit der von einem unmündigen König vorgenommenen Acte eine merkwürdige, aber nicht ganz deutliche Stelle in einer Urk. König Sigibert II., Dipl. 23, S. 24: Quo fiat, ut, si ante superiores annos, quando adhuc sub tenera vide-

War ein solcher volljährig geworden, so trat er förmlich in die Herrschaft ein [1]. Es ist nicht deutlich, welches Jahr im Merovingischen Haus die Mündigkeit gab, das zwölfte, welches allgemein bei den Salischen Franken galt, oder das fünfzehnte, für das ein einzelner Fall zu sprechen scheint [2]. Vielleicht dass wenigstens

bamur aetate consistere, aliquis quilibet ex hoc cessionem instrumenti accepit, nullus mancipetur effectus, sed vacua et inanis permaneat, dum et aliter cum pluribus fidelibus nostris noscitur esse conventum, ut, dummodo auxiliante Domino in regni solium ad legitimam provenimus aetatem, cessiones illius, quae de originario fisco nostro aliquid serenitas nostra concesserit, deinceps inantea, hoc est de anno 14. regni nostri, debeant in Dei nomine stabiles esse.

[1] Vgl. die Urk. Theuderich III., Dipl. 57, S. 51: Dum et nobis divina pietas ad legitema etate fecit pervenire et in solium rigni parentum nostrorum succidire, oportit etc.

[2] Bréquigny, bei Pard. I, Prol. S. 201, hat angenommen, erst mit dem 21. Jahr seien die Fränkischen Könige mündig geworden. Doch hat Pardessus, in einer Note zu dieser Stelle und Loi Salique S. 453, gezeigt, dass der Beweis dafür nicht geführt ist. Er selbst ist der Meinung, dass das allgemeine Recht auch hier gegolten habe, und dass bei den Salischen Franken das 12te, bei den Ripuarischen das 15te Jahr der Termin für die Mündigkeit der Könige gewesen sei. Allein lebten die Austrasischen Könige nach Ripuarischem Recht? Ist es denkbar, dass in demselben Königshaus verschiedene Grundsätze galten? Deshalb erklärt sich Kraut, Vormundschaft III, S. 114, allgemein für das 12te Jahr. Aber K. Childebert erhielt erst da er 15 Jahr alt war die Herrschaft, Gregor VII, 33. Und da später im Hennegau und überhaupt nach Französischem Lehnrecht der Termin von 15 Jahren bestand (Kraut I, S. 133), kann man geneigt sein anzunehmen, dass dieser Grundsatz überhaupt im Merovingischen Haus gegolten hat: die privatrechtliche Mündigkeit und die Fähigkeit die Waffen zu tragen, in dem Königsgeschlecht die Herrschaft zu führen, brauchen wohl nicht zusammenzufallen. Vgl. Schröder, Franken S. 42, der annimmt, dass nur in einzelnen Fällen die politische Mündig-

dann erst die Bekleidung mit den Waffen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Führung der Herrschaft gegeben ward. Da König Childebert II. dies Alter erreicht hatte, stellte ihn sein Oheim Guntchram, unter dessen Obhut er bis dahin gestanden, den versammelten Franken vor, dem ganzen Heer, wie Gregor sich ausdrückt, und sprach zu ihnen: 'Sehet ihr Männer, mein Sohn Childebert ist bereits ein grosser Mann geworden. Sehet es und hütet euch ihn für einen Knaben zu halten. Lasset ab von den Verkehrtheiten und Anmassungen die ihr bisher geübt habt; denn er ist der König, dem ihr nun dienen sollt'. Mit festlichen Schmäussen und reichen Geschenken ward die Einführung beschlossen [1].

Zunächst auf körperliche Rüstigkeit kam es bei dem König an. Darauf bezieht sich der Ausdruck wacker

keit hinausgeschoben sei; Tardif S. 16, der glaubt, dass man sich nur nach persönlichen Eigenschaften gerichtet habe: beides wenig wahrscheinlich.

[1] Gregor VII, 33: Deinde cum ad convivium convenissent, cohortabatur Gunthramnus rex omnem exercitum, dicens: Vidite, o viri, quia filius meus Childebertus jam vir magnus effectus est. Vidite, et cavete, ne eum pro parvolo habeatis. Relinquite nunc perversitates adque praesumptiones quas exercitis, quia rex est, cui vos nunc deservire debetis. Haec et his similia locutus, per triduum epulantes adque jocundantes multisque se muneribus locopletantes, cum pace discesserunt. Tunc ei reddedit rex Gunthramnus omnia quae pater ejus Syghibertus habuerat. Die letzten Worte hat Bréquigny übersehen, wenn er behauptet, es sei hier nicht von der Uebertragung der Regierung die Rede. Es fand ein Doppeltes statt, einmal die Anerkennung Childeberts als Erben, dann die Uebertragung der Herrschaft in dem väterlichen Reich; vgl. S. 174 N. 4.

(utilis), dessen man sich öfter bedient, um den Herrscher zu bezeichnen der die Eigenschaften hat welche für den Führer des Volks nothwendig sind[1].

Als ein Zeichen der königlichen Gewalt erscheint der Speer (Lanze): so findet er sich auf dem Ring des Childirich[2], auf einer Münze des Theudebert[3]. Da der König Guntchram seinem Neffen die Nachfolge in seinem Reich übertragen wollte, geschah es, indem er diesem den Speer in die Hand gab[4]. Ob aber, wenn der Sohn in regelmässiger Folge die väterliche Herrschaft übernahm, eine solche Einführung in das Königthum stattfand[5], muss zweifelhaft erscheinen.

Ganz unbekannt ist eine feierliche Krönung oder priesterliche Salbung gewesen[6]. Chlodovech schmückte

[1] Gregor II, 9: Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem fuisse Francorum; die Basina sagt zum Childirich: Novi utilitatem tuam, quod sis valde strinuus, II, 12. Die utilitas des Samo machte ihn zum König der Slaven, Fred. c. 48. Es wird aber auch auf Grafen und andere angewandt; s. unten. Vgl. die Bestimmungen der L. Bajuv. II, 9 über die Eigenschaften welche der Herzog haben soll: er darf auch nicht blind oder taub sein. Und so ist es nach des V. Theoderici (Mab. 1) c. 14 ein Schimpf für das Reich, wenn der König das Auge verliert.

[2] Chiflet, Anastasis Childerici S. 106; Cochet S. 369; Lindenschmitt AK. I, S. 69. 162. Auch das Stück eines Speers selbst hat sich gefunden, abgebildet Cochet S. 141.

[3] Lelewel, Numismatique du moyen age, Pl. 1.

[4] Es heisst an der S. 173 N. 1 angeführten Stelle vorher: Post haec rex Gunthramnus, data in manu regis Childeberti hasta, ait: Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi. Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui juris dominatione subice. Hier ist der Speer zunächst als Zeichen der Einführung in das fremde Reich zu betrachten.

[5] Wie dies bei den Langobarden Sitte war; Bd. I, S. 325 N.

[6] Mit Unrecht hat man später die Erzählung von der Taufe

sein Haupt mit dem Diadem, da er die consularischen Insignien aus Constantinopel empfangen[1]. Sonst ist in gleichzeitigen Denkmälern von einer Krone nicht die Rede[2]; wogegen Gräber und alte Bildwerke, die man glaubt auf Merovingische Könige beziehen zu dürfen, auch einen Hauptschmuck zeigen, der vielleicht als Zeichen königlicher Würde betrachtet werden kann[3].

Chlodovechs so gedeutet, als sei dabei auch von einer Salbung zum König die Rede gewesen; so in der Urkunde Ludwig d. Fr., die Flodoard II, 19, SS. XIII, S. 469, mittheilt, die ich für zweifelhaft halte, Roth, Feudalität S. 93, und Sickel, Acta Kar. II, S. 330, vertheidigen. — Die Behauptung in dem falschen Testament des Remigius, Pard. I, S. 90, er habe das königliche Geschlecht zur Herrschaft gewählt, und seine Nachfolger sollten das Recht haben es unter gewissen Umständen zu entsetzen, ist reine Erfindung. Vgl. Weizsäcker, Z. f. hist. Theol. 1858, S. 417, über Hincmars Erdichtungen. Dagegen droht allerdings Papst Gregor der Grosse dem König, der seine Urkunden nicht hält, mit Absetzung, Pard. I, S. 165. 188. 189. 190. Vgl. jedoch Bréquigny, in der Einleitung S. 204.

[1] Gregor II, 38, unten S. 178 N. 3. Hincmar V. Remigii, Bouq. III, S. 379, versteht die Stelle des Gregor so, als habe der Kaiser Anastasius dem Chlodovech die Krone geschickt: Cum quibus codicellis etiam illi Anastasius coronam auream cum gemmis et tunicam blatteam misit; worauf Hallam I, S. 107 mit Unrecht Gewicht legt.

[2] Späterer Zeit gehören an G. Dagob. c. 59: Cumque, ut Francorum regibus moris erat, super solium aureum coronatus resideret; c. 51: regio stemmate ex more comptus. Nach der V. Galli, SS. II, S. 13, trägt auch die Königin eine Krone: jussit adferre vestem regalem et coronam quae ei praeparata fuerat. Andere Nachrichten in späteren Heiligenleben haben noch weniger Werth.

[3] Vgl. Montfaucon, Monumens de la monarchie Francoise I, Introd. S. xxx, der eine ganze Reihe von Kronen aus Merovingischer Zeit aufzuführen und abzubilden (Tafel II) weiss, die aber alle Denkmälern zweifelhaften Alters entlehnt sind. Vgl. über

Eines Scepters oder Throns wird von Schriftstellern der Zeit nicht gedacht[1], und es muss dahingestellt bleiben, ob die Fränkischen Könige sich solcher Ehrenzeichen bedienten. Der Ring, der mit des Königs Bilde geschmückt gebraucht ward um Urkunden zu besiegeln[2], ist später wahrscheinlich nicht von dem König selber getragen.

Jedenfalls weniger Gewicht als bei den Gothen[3] ist hier auf alles das gelegt was man als Auszeichnung der Herrscher dem Volk gegenüber kannte. Diese empfanden es als schweren Verlust, da sie im Kriege gegen

das angeblich sehr alte Bild Chlodovechs und anderer Könige (mit Chlamys, Diadem und Consularstab) Ruinart in der Ausgabe des Gregor S. 1372; Montfaucon S. 29; über ein Mosaikbild der Fredegunde S. 160. In dem Grabe Childerich II. und der Bilichild soll ein diademähnlicher Schmuck gewesen sein, ist aber nicht erhalten, S. 174. — Andere Kronen sind zu Euzen bei Zülpich und zu Verdun in Gräbern gefunden; s. Jahrb. des V. v. Alt. im Rheinland XXV, S. 122 ff.; Schöpflin, Museum I, S. 143. — Die merkwürdigen Kronen Westgothischer Könige (de Lasteyrie, Description du tresor de Guarrazar 1860; de los Rios, El arte latino-byzantino in España y los coronas visigodas de Guarrazar, Madrid 1861) sind wohl nie getragen, nur Weihgeschenke gewesen; s. Hübner, Jahrb. f. Phil. LXXXV und LXXXVI, S. 569 ff.

[1] Der Thron nur in den G. Dagob., S. 175 N. 2; aber bildlich ist öfter vom solium regni die Rede, S. 172 N.; Dipl. 42, S. 40: erga solium regni nostri. — V. Mauri c. 53: per sceptrum regale; die Vita ist aber später überarbeitet. Chiflet S. 106 hält mit Unrecht Scepter und Lanze (Speer) für gleichbedeutend. Vgl. was Bd. III über die Karolingische Zeit gesagt ist. — Einen angeblichen Scepter und Thron Dagoberts bildet ab Montfaucon I, Tafel III.

[2] S. die genaue Beschreibung des im Original nicht mehr verhandenen von K. Childirich bei Cochet S. 361 ff.; die beste Abbildung ist S. 369 gegeben (darnach Lindenschmit S. 69); die Umschrift lautet: CHILDIRICI REGIS.

[3] Vgl. über sie Bd. I, S. 324 N. 3.

die Oströmer die königlichen Insignien verloren hatten: wenn auch wieder ein König gewählt werde, so fehle ihm doch die Ehre vor dem Volk, und er könne nur wie ein Gemeiner im gewöhnlichen Kriegsmantel einhergehen [1]. Und auch in anderen Beziehungen scheinen sich die Gothischen Könige schärfer von dem Volk getrennt zu haben; der Fränkische Geschichtschreiber [2] hebt hervor, dass sie beim Abendmahl sich eines andern Kelches als die Gemeinen bedienten. Bei den Franken müssen solche Sitten unbekannt gewesen sein.

Die Haartracht theilte der Fränkische König mit anderen seines Geschlechts, und bessere Waffen, Gewänder oder sonstiger Schmuck waren ihm wohl auch nicht ausschliesslich eigen [3]. Doch wird königlicher Gewänder, ja kaiserlichen Schmucks an manchen Stellen gedacht [4]; Chlodovech legte nach Römischer Sitte das Purpurgewand und den Mantel an, da er die Würde

[1] Agathias I, 20: *τοῦ τε πλούτου παντὸς ὑπὸ Ῥωμαίων κατεχομένου, καὶ αὐτῶν γε δὴ τῶν παρασήμων τῆς Γοτθικῆς ἡγεμονίας ὡς εἴ γε καί τις το λοιπὸν βασιλεὺς τῶν Γότθων ἀναδειχθείη, μὴ ἔχειν ὅτῳ ἀρίδηλος εἴη καὶ ἐπίτιμος, ἀλλ' ἀμφιέννυσθαι μόνον στρατιωτικὴν ἐφεστρίδα καὶ ἰδιωτεύειν τῷ σχήματι.*

[2] Gregor III, 31.

[3] Gregor III, 24: Nam de rebus bonis, tam de armis quam de vestibus vel reliquis ornamentis, quod regem habere decit, terna ei paria condonavit, similiter et de equitibus atque catinis. Ein goldener Panzer fand sich in dem Grab zu Euzen, S. 176 Anm.

[4] Fred. c. 38 nennt einen gefangenen König exhibetum (exutum?) vestibus regalibus; G. Franc. c. 35: indutum eum vestibus regalibus . . . sepelierunt; Gregor V, 35 ist von lapidibus praeciosis, monilibus vel reliquis imperialibus ornamentis im Schatz eines Königs die Rede. Auch im Grabe des Childirich fand man Ueberbleibsel goldgewirkter Gewänder, Chiflet S. 94; Cochet S. 173 ff.

des Consulats empfing[1]. Auch die Königinnen trugen purpurne Gewänder und Zierrat aus Gold Perlen und kostbaren Steinen[2]. Das Grab des Childirich enthielt kleine goldene Schmuckstücke in bedeutender Zahl[3], deren Zweck nicht deutlich ist.

Wenigstens in den letzten Zeiten des Merovingischen Reichs fuhren die Könige auf rinderbespannten Wagen zur jährlichen Versammlung und zurück in ihren Palast[4], was daran erinnert, dass auch die Wagen Deutscher Götter von heiligen Rindern oder Kühen gezogen wurden[5], und auf alter Sitte beruhen wird. Sonst bestiegen sie das Ross, das bei ihnen wie bei den alten Deutschen überhaupt in hohen Ehren stand[6]. So Chlodo-

[1] Gregor II, 38; oben S. 47 N. 1.

[2] Fortunat V. Radegundis c. 13: Mox indumentum nobile, quo celeberrima die solebat pompa comitante regina procedere, exuta, ponit in altare blattas gemmataque ornamenta; vgl. II, 4: Adhuc de regali secum habens ornamento felte fusum ex auro et gemmis vel margaritis factum, habentem in se auri solidos mille; Audoenus V. Eligii II, 39: insignia auri gemmarumque ornamenta, quibus adhuc in cultu utebatur (Balthildis).

[3] Chiflet S. 164; Cochet S. 177 ff., der alle Ansichten früherer Autoren über diese sogenannten Bienen aufzählt, selbst sie für einen Schmuck des Mantels hält; ähnlich Lindenschmit AK. S. 294 vom Gewande der Königin.

[4] Einhard V. Karoli c. 1: Quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus junctis et bubulco rustico more agente trahebatur; sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum . . . ire, sic domum redire solebat.

[5] Grimm RA. S. 262; Myth. S. 630. Roth, Münch. G. A. 1848, Nr. 147 S. 139, denkt an Keltische Sitte, weil sich in Gallien Beispiele finden, dass auch Private (Frauen) auf ochsenbespannten Wagen fuhren, Gregor III, 26; Pard. II, S. 256.

[6] Vgl. die Erzählung, wie Chlodovech dem h. Martin sein bestes Ross (equum suum carissimum, quem rex amabat plurimum)

vech, da er im Römischen Ornat seinem Volk sich zeigte[1]: goldene und silberne Münzen ausstreuend ritt er durch die Strassen von Tours.

In Städten die der König besuchte wurden ihm wohl festliche Ehren bereitet. Dem König Guntchram ging man zu Tours mit Fahnen und lautem Gesang entgegen; die Römer, die Juden, die Syrer wetteiferten ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen[2]. Von den Franken aber wird hier nicht gesprochen. Sie standen dem König näher, luden ihn zu sich ein, gaben und empfingen Geschenke[3].

Die Könige hatten bestimmte Residenzen, wo sie einen grossen Theil des Jahrs sich aufzuhalten pflegten. Chlodovech hat Paris zur Hauptstadt des Reichs bestimmt[4]; hier hat er Kirchen gebaut, einen Palast eingerichtet. Bei den Theilungen wurden auch andere Städte zu Königssitzen erhoben; doch behauptete Paris lange einen Vorzug vor den anderen[5]. Chlodovech selbst

verspricht und dasselbe nachher wieder auslöst, G. Franc. c. 17, auch die S. 177 N. 2 angeführte Stelle, dann Gregor IV, 49; Fred. c. 38 (equosque ejus cum estratura regia). 87 und sonst.

[1] S. vorher S. 47 N. 1.

[2] Gregor VIII, 1. Es heisst das occursus regis, De glor. conf. c. 19; V. Patr. 17, 4.

[3] Vgl. V. Vedasti §. 7. Aber auch zu angesehenen Römern ging der König, Gregor VIII, 1: magnum se tunc civibus suis praebens. Nam per domibus eorum invitatus abibat et prandia data libabat; multum ab his muneratus muneraque ipsis profiua benignitate largitus est.

[4] Gregor II, 38, oben S. 48 N. 1.

[5] Chlodovechs Wittwe hielt sich manchmal dort auf, Gregor II, 43. III, 18. Vgl. Fortunat VI, 2, S. 131: celsa Parisius arce, und G. Dagob. c. 2: Siquidem in ea urbe reges Francorum maxime sceptra tractare consueverant. Ausführlich Longnon S. 349 f.

und die meisten seiner Nachfolger sind hier begraben[1]. Nach Chlothachar I. Tode suchte sich Chilperich zuerst dieser Stadt zu bemächtigen[2]. Bei der Theilung die dann eintrat ward sie dem ältesten der Brüder Charibert zutheil; als dieser aber gestorben war, erhielt jeder der drei anderen einen Antheil, und es ward festgesetzt, dass keiner ohne der anderen Wissen und Zustimmung die Stadt betreten solle[3]; gewiss damit er nicht durch den Besitz dieser Hauptstadt als der höhere, der Oberherr, erscheinen möge. Da ein Prätendent das Reich zu gewinnen trachtete, rühmte er sich, er werde nach Paris ziehen und da den Sitz seiner Herrschaft nehmen[4]. Neben Paris erscheint Soissons, wo einst Siagrius herrschte[5], als angesehener Königssitz. Nach späterer Nachricht hat Chlodovech selbst eine Zeit lang hier gewohnt[6]. Dann wird es Residenz eines seiner Söhne. Sigibert entriss sie seinem Bruder und vollendete den von dem Vater begonnenen Bau einer Kirche, in der er auch begraben ward[7]. Guntchram, der Burgund als sein Hauptland betrachtete, hielt sich

[1] Gregor II, 43: apud Parisius obiit, sepultusque in basilica sanctorum apostolorum, quam cum Chrodichilde regina ipse construxerat. Ebendort die Kinder des Chlodomer, III, 18; die Königin Chrodichildis, IV, 1. In der Kirche des h. Vincenz Chilperich I., IV, 20; Chilperich II., VI, 46; Chlothachar II., Fred. c. 56. In der Kirche des h. Dionys zuerst Dagobert, Fred. c. 79.

[2] Gregor IV, 22. [3] Gregor VI, 27. VII, 6. IX, 20.

[4] Gregor VII, 27: usque Parisius velociter accedam et ibi sedem regni statuam.

[5] Gregor II, 27.

[6] Hincmar V. Remigii, Bouq. III, S. 377.

[7] Gregor IV, 19. 23. 51.

regelmässig zu Châlon an der Saone auf[1]. Als Sitz der Austrasischen Könige wird anfangs Reims genannt[2]; später Metz wenigstens an der Grenze Deutscher Bevölkerung[3]; Theudebert verweilte öfter in Trier[4].

Sonst hielten die Könige sich meist auf den Höfen oder Villen auf, die sie rings in allen Theilen des Reichs besassen, wo ihre Paläste oder Pfalzen lagen[5], wo sie

[1] Gregor VII, 21. VIII, 1. 11. IX, 3. 13 ff.

[2] Gregor IV, 22 oben S. 145 N. 2. In der Hist. epit. c. 29 und 55 steht hier schon Metz (dagegen G. Franc. c. 29 Reims) statt Reims, und auch einige Handschriften Gregors sind so interpoliert; vgl. Ruinarts Note. Es ist ein alter Streit, ob Reims oder Metz die Residenz gewesen, über den ausführlich Digot I, S. 231 berichtet, indem er sich selbst für Metz entscheidet. Hier hält Theudebald ein Concil, Gregor IV, 7; auch Sigibert und Childebert II. sind öfter hier, Gregor IV, 35. VIII, 36; ein palatium wird erwähnt IX, 20. X, 19; Fortunat X, 9. Doch kann es das Zeugnis Gregors nicht entkräften, für das auch eine Stelle in Fortunats V. Germani c. 8, Bouq. III, S. 443, spricht nach der Theudebert hier stirbt; besonders aber V. S. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 830: regna Gallorum, Remis denique cum suis Germanicis populis, Pyrenaea juga non eam (famam) texerunt. Für die spätere Zeit unterliegt es aber keinem Zweifel, dass Metz Hauptstadt war; Fred. c. 16: Teudebertus (II.) sortitus est Auster sedem habens Mettensem; c. 75: Dagobertus Mettis urbem veniens ... Sigybertum filium suum in Auster regem sublimavit sedemque ei Mettis civitatem habere permisit.

[3] Ob jemals in Metz Deutsch gesprochen, erscheint wenigstens sehr zweifelhaft; vgl. Im N. Reich 1878 Nr. 3.

[4] Das hebt Longnon S. 99 hervor mit Rücksicht auf Gregor V. patr. 6, 2. 17, 1. 2.

[5] Der Ausdruck palatium steht in den Urkunden bald neben villa, bald allein; S. 7: Compendio palatio (S. 60: Compendio villa nostra); S. 14: Stirpiniaco ... ad vetus palatium; S. 38: Captonnaco in palatio publico; S. 53: Noviento in palatio nostro; und ähnlich öfter, S. 67. 68. 69. 70. 74. 84; S. 41: Carisiaco villa in palatio nostro (S. 64: Carraciaco villa); vgl. G. Franc. c. 29:

mit ihren Getreuen lebten, wo nicht selten auch die Versammlungen der Grossen und der Bischöfe abgehalten wurden[1]. Es galt für eine Ehre hier eingeladen zu werden und theilzunehmen an den Schmäussen und Festlichkeiten welche statthatten[2].

An den Sitzen des Königs ward auch der Schatz bewahrt, der, wie bei den alten Deutschen überhaupt[3] in geschichtlichen Ueberlieferungen und in Liedern, so besonders bei den Franken fortwährend eine grosse Rolle spielt. Fast nicht weniger als das Reich selber gilt er: immer wird hervorgehoben, dass das eine mit dem andern erworben, vererbt, erobert worden sei[4]. Wird

Compendium villa, quae est palatium regale. Falsch ist Dipl. S. 5: Maddoallo fisco dominico. — Ein nur nicht hinlänglich kritisches Verzeichnis der Pfalzen Austrasischer Könige giebt Digot II, S. 336 ff.

[1] Nur sehr wenige Urkunden sind in Paris oder Soissons, keine in Reims oder Metz ausgestellt; die meisten Neustrischer Könige wohl in Compiegne (4. 31. 54. 55. 57. 63. 67. 68. 70), andere in Clichy (14. 15. 16. 19) u. s. w.

[2] Gregor VII, 16. VIII, 2. 3. 14. IX, 20. Vgl. im allgemeinen Thierry, Recits, zu Anfang der ersten Erzählung.

[3] Vgl. Bd. I, S. 332.

[4] Gregor II, 40: thesaurus cum regnum ejus paenes me habeo; ... regnumque Syghiberthi acceptum cum thesauris; II, 41: regnum eorum cum thesauris et populis adquesivit: II, 42: omnem regnum eorum et thesaurus Chl. accepit; IV, 20: Cujus regnum et thesauros Chl. rex accepit; VII, 6: omnem regnum Chariberthi cum thesauris ejus; VIII, 3: satis sit de thesauris, quos ei pater reliquid; Fred. c. 42: Firmatum est omnem regnum Francorum ... cunctis thinsauris dicioni Clothariae junioris subiecitur; c. 57: Cumque regnum Chlotharіae ... ad Dagobertum fuisset preoccupatum, captis thinsauris et suae dicione redactis; c. 67: omnem regnum Chariberti ... suae dicione redigit; thinsaurus quoque Ch. etc.; G. Franc. c. 38: Quare negligis et non requiris thesauros patris tui ac regnum ejus. — Noch von Pippin heisst es, Fred.

eine Theilung des Landes vorgenommen, so empfängt jeder auch einen Theil des Schatzes[1]. Dieser giebt Einfluss und Macht, auf ihn nicht zum wenigsten beruht das Ansehn des Königs[2]. Es waren geprägtes Gold, Geschmeide und Schmuck mancherlei Art, Ringe und Ketten, kostbare Gefässe, ausserdem reiche Gewänder und Stoffe[3]. Aber auch sonst alles was mit den Einkünften und Rechten des Königs zusammenhing fand hier seinen Platz. — Die Königin hatte ihren eignen Schatz[4], auch die Kinder[5]; wie denn auch in privaten Verhältnissen der Ausdruck gebraucht wird[6].

Es ist hervorzuheben, dass die Könige aus Chlodovechs Geschlecht bemüht waren ebenbürtige Ehen zu

cont. c. 100: Theuderico rege accipiens cum thesauris, und von Karl Martell c. 107: Chilperico rege secum cum thesauris sublatis evexit.

[1] Da Dagobert gestorben, verlangt Chlodoveus von seinem Bruder Antheil an dem Schatz, und es wird zu dem Ende eine Zusammenkunft gehalten, Fred. c. 85: ibique tinsaurum Dagoberti ... presentatur et aequa lanciae devidetur; terciam tamen partem de quod Dagobertus adquisiverat Nantildis regina percepit. Vorher da Dagobert den Sigibert zum König erhob, Fred. c. 75: Tinsaurum quod suffecerit filium tradens, condigne ut decuit eum (h)ujus culmine sublimavit.

[2] Gregor IV, 22: Chilpericus vero post patris funera thesauros, qui in villa Brennacum erant congregati, accepit, et ad Francos utiliores petiit ipsusque muneribus mollitus sibi subdidit.

[3] Gregor V, 34: Numquid non erant thesauri referti auro, argento, lapidibus praeciosis, monilibus vel reliquis imperialibus ornamentis. Als Schmuck der Königin nennt Fortunat, V. Radegundis c. 13: cingulum auri ponderatum ... stapionem, camisas, manicas, cofeas, fibulas, cuncta auro, quaedam gemmis exornata.

[4] Gregor IV, 28. V, 1. VI, 45. VII, 4. G. Franc. c. 13.

[5] Gregor VI, 35: thesauros pueruli.

[6] Gregor VII, 40. IX, 9. Fred. c. 4. Vgl. form. Sen. rec. 3, S. 223.

schliessen; nur Königstöchter galten als ihrer würdig, es scheint fast dass nur sie als rechtmässige Frauen angesehen worden sind[1]. Als Chlodovech sich um die Burgundische Prinzessin Chrothechildis bewarb, kam diese Rücksicht mit in Betracht[2]. Der Vater verlobte dem Theudebert die Königstochter Wisigarde, und da dieser inzwischen ein anderes Weib sich beilegte, nöthigten ihn die Franken der rechtmässig verlobten und ebenbürtigen Frau sich zu vermählen[3]. Dann wichen spätere Könige freilich häufig von dem Grundsatz ab; aber die Frauen welche sie aus dem eignen Volke nahmen wurden als erniedrigend für das königliche Geschlecht betrachtet[4]. Und da Sigibert wieder um eine Spanische Prinzessin gefreit, denkt auch der Bruder sich mit einer seiner würdigen Gemahlin, einer Königstochter, zu verbinden[5]. Aus einer merkwürdigen Stelle Gregors erhellt, dass früher der Grundsatz galt, nur der welcher aus gleicher Ehe geboren erlange das Recht des Vaters, den Anspruch auf die Thronfolge[6]. Zu seiner Zeit war es freilich

[1] Vgl. Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 23. 141.

[2] Gregor II, 28: Qui cum eam vidissent elegantem atque sapientem et cognovissent quod de regio esset genere.

[3] Gregor III, 20. 21. 27.

[4] Gregor IV, 27: Sigibertus rex cum vidisset, quod fratres ejus indignas sibimet uxores acceperint et per vilitatem suam etiam ancillas in matrimonio sociarent etc.

[5] Gregor IV, 28: Quod videns Chilpericus rex, cum jam pluris haberet uxores, ... promittens per legatus se alias relicturum, tantum condignam sibi regisque prolem meriretur accepere.

[6] Gregor V, 20: Ein Bischof declamare plurima de rege coepit ac dicere, quod filii ejus regnum capere non possint, eo quod mater eorum ex familia Magnacharii quondam adscita regis torum adisset; ignorans, quod, praestermissis nunc generibus fe-

anders geworden. Ungestraft lebten die Könige mit niedrig geborenen Weibern, auch in doppelten Ehen oder im Concubinat, und selbst wenn die Mütter aus unfreiem Stande waren, sollten die Kinder für rechtmässig und erbfähig gelten. Doch machte sich eine strengere Ansicht auch später noch mehr als einmal geltend; besonders die Geistlichkeit war bemüht sie aufrecht zu erhalten. Columban wollte die Kinder welche Theudebert II. in ungleichen Verbindungen erzeugt hatte nicht als erbfähig anerkennen, und ermahnte den König eine rechtmässige Heirath mit einer seiner würdigen Königin zu schliessen[1]. Was so als Grundsatz galt hängt offenbar mit alten Anschauungen des Deutschen Volks zusammen[2]: auch die Könige anderer Stämme im fünften und sechsten Jahrhundert, vor allem die Ostgothen, haben ihn befolgt. Wie das Königsgeschlecht besonderer Würde und Heiligkeit theilhaftig war, so sollte es auch nur durch Verbindungen mit Frauen gleichen Rechtes fortgepflanzt werden.

Mehr als einmal haben die Königinnen einen be-

minarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerant procreati. S. Göhrum S. 147.

[1] Jonas V. Columbani c. 32 (aus dem Fred. c. 36 geschöpft hat). Er sagt zur Brunichild: Nequaquam . . . istos regalia sceptra suscepturos scias; den König ermahnt er, legitimae conjugis solamine frueretur, ut regalis proles ex honorabili regina prodiret. Hier liegt allerdings das Hauptgewicht, doch nicht das ganze, auf der Rechtmässigkeit der Ehe, auch auf die Würdigkeit der Frau kommt es an. Die Kinder von Concubinen, wie sie wenigstens die Kirche ansah, waren auch vorher von der Succession nicht völlig ausgeschlossen. Vgl. Lezardière III, S. 299; Lehuerou, Inst. Carol. S. 128; Tardif S. 7.

[2] Vgl. Bd. I, S. 194.

deutenden Einfluss auf die politischen Verhältnisse geübt. Man braucht nur die Namen der Brunichild und Fredegunde zu nennen, um grosse, aber freilich auch düstere Erinnerungen zu wecken[1]. Brunichild, die Gemahlin Sigiberts des Austrasischen Königs, hat nach dem Tod des Gatten unter ihrem Sohn und Enkel und Enkelssohn mit blutbefleckter Hand die Zügel der Herrschaft zu führen gesucht. Aber feindlich standen die Grossen des Landes ihr gegenüber, und zum anerkannten[2] Besitz der Herrschaft, da die Söhne minderjährig waren, ist sie nicht gelangt. Dagegen hat später Baldechildis, die Gemahlin Chlodoveus II., obschon unfrei geboren, mit ihrem Sohn die Regierung getheilt[3], und zu dem Ruhm einer geschickten Regentin hat die Kirche

[1] Von der Fredegunde sagt freilich Fortunat IX, 1, S. 204:
Principis et culmen participata regit . . . .
Regia magna nimis curarum pondere portans . . . :
Qua pariter tecum moderante palatia crescunt,
Cujus ex auxilio floret honore domus.

[2] Gregor VI, 4 lässt den Ursio sagen: Sufficiat tibi sub vero (viro) tenuisse regnum; nunc autem filius tuos regnat, regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvatur. Eine Urkunde Papst Gregor I., Pard. I, S. 163, in der es heisst: regum Brunichildis ac nepotis ejus Theodorici, ist unecht (Reg. pontt. ed. 2. N. 1239). — Vgl. Lezardière III, S. 341.

[3] V. Leodeg. c. 1: Baltildis, quae cum Chlothario filio Francorum regebat palatium; G. Franc. c. 44: regem statuerunt cum ipsa regina regnaturum; V. Eligii II, 30: relicta regina cum parvulis, paucis annis regnum obtinens; V. Bertilae c. 4: Baltechildis regina cum parvulo filio rege Chlothario inreprehensibiliter regnum gubernabat . . . cum magno igitur vigore animi viriliter gubernabat palatium. Auch die Vita Balthildis, die mehr ihre frommen Werke hervorhebt, braucht den Ausdruck c. 11: cum adhuc publicum regeret palatium. Sie unterschreibt mit dem Sohne die Urkunden, Dipl. 33. 38. 39. 40, S. 32. 35. 36. 38.

die Ehren einer Seligen gefügt. Schon vorher hat Nantechildis, die Mutter Chlodoveus II., mit dem Sohn gemeinsam die Urkunden unterschrieben[1]. Und ähnliches kommt auch sonst einzeln vor[2].

Ein Einfluss der Bekanntschaft mit Römischen Verhältnissen zeigt sich in den Titeln und ehrenden Namen, welche die Fränkischen Könige sich selbst beilegten oder von anderen empfingen. Die Römische Bezeichnung des vornehmen Beamten 'vir inluster' wurde regelmässig dem königlichen Titel hinzugefügt[3]. Chlodovech ist einmal 'proconsul' genannt worden[4]; nach Gregor wäre ihm auch der Name 'augustus' beigelegt[5]. Doch hat sich weder ein Fränkischer König[6] noch ir-

[1] Dipl. 18, S. 19.

[2] Dipl. 25, S. 25 heisst es am Anfang einer Urkunde: Childericus rex Fr. et Chinechildis regina; wo wohl eine Corruption des Namens vorliegt; ebend. 29, S. 28: Childericus rex Fr. Emnehildis et Bilihildis gratia Dei reginae, die beide auch unterschreiben, wo Mutter und Gemahlin gemeint sind, aber wegen 'gratia Dei', das in dieser Zeit nicht vorkommt, jedenfalls eine Interpolation angenommen werden muss.

[3] Und zwar in dieser Form, nicht 'inluster vir'. Vgl. Bréquigny, in den Prolegg. bei Pard. I, S. 193, und Lehuerou, Inst. Mérov. S. 229 N.; Sickel, Acta Kar. I, S. 175 N. — O rex Francorum inluster heisst es in der Exhortatio bei Mai, Nova coll. I. ed. 2 P. IV, S. VII (Digot III, S. 352).

[4] Prolog zur Lex Salica; s. oben S. 47 N. 1.

[5] Gregor II, 38 oben a. a. O., wo schon von der verschiedenen Erklärung der Worte 'tanquam consul et augustus est vocitatus' gesprochen ist. Was Ozanam II, S. 232 ff. beibringt, ist ohne Bedeutung.

[6] Die Worte 'Victoria augg.' auf den Fränkischen Münzen, die einfach von den nachgeahmten Römischen beibehalten sind, Soetbeer, Forsch. z. D. G. I, S. 602, dürfen dafür nicht angeführt

gend ein Denkmal der Zeit[1] dieses oder eines andern Ausdrucks der auf kaiserliche Würde hinwiese bedient. Häufig dagegen wird der König als 'princeps' bezeichnet[2], was auf Römischem Sprachgebrauch beruhen wird; während 'dominus'[3], das sonst gesagt worden ist, einem heimischen Ausdruck entsprechen mag. Andere ehrende Bezeichnungen werden den Königen von fremden Fürsten oder von den Unterthanen, besonders den Römisch

werden, wie es von Tardif S. 88 geschieht. Vgl. Bréquigny, bei Pardessus II, S. 60 N.

[1] Erst die V. Carileffi vom Sivardus aus dem 8. Jahrh. sagt, Bouq. III, S. 440: Childebertus augustus.

[2] L. Rib. LXXIII. LXXIX. Chlothacharii praeceptio c. 5. 12 (hier auch zu Anfang: clementia principalis, und ebenso Marc. I, 2. 4; Dipl. 15. 19, S. 16. 19; Marc. I, 7: principalitatis circumspecta clementia, in einem Brief an den König; clementia principatus nostri Dipl. 13, S. 15 so schwerlich echt); Dipl. 27, S. 26: princeps et rex, von einem Vorgänger. Die Könige stellen sich damit allerdings dem Kaiser gleich; das Wort bezeichnet am wenigsten, wie Digot II, S. 180 will, den Stellvertreter desselben.

[3] Die officielle Betitelung ist: Piissimo ac praecellentissimo domno . . . regi, Marc. I, 7. 34. Vgl. Dipl. 41, S. 39: princeps domnus G. Regelmässig steht dominicus für regius, Das alte Recht S. 155 N. 2. Auch später, z. B. ex ordinacione dominica, Pard. II, S. 10; silva, venna dominica, Dipl. 21, S. 22; foreste dominica, 29, S. 28. — Zu viel Gewicht auf diesen Titel legt Gierke, GR. I, S. 110; er findet sich auch bei anderen Personen, namentlich Bischöfen. Herr des Volkes wird der König nicht genannt, senior in diesem Sinn gar nicht oder ganz vereinzelt gebraucht. Gregor IV, 52 und VII, 15 bezeichnet Childebertus senior den älteren König dieses Namens, Childebert I. Ausserdem findet sich nur Marc. I, 7, S. 47, in dem Brief einer Stadt wegen Bestätigung eines Bischofs: domno illo rege vel seniore commune illi, wo es zweifelhaft ist, ob die letzten Worte auf den König gehen (wie Roth, Benef. S. 371, annimmt), da 'vel' in den Formeln in der Regel einen zweiten Fall anreiht; doch nimmt der weitere Verlauf des Textes nur auf den König Rücksicht, und man wird vielleicht an den

gebildeten, gegeben[1], und sie fanden dann auch Aufnahme in ihre eignen Urkunden[2].

Galt es bisher die äusseren Verhältnisse des Fränkischen Königthums ins Auge zu fassen, was mit der Würde, ihrer Erwerbung und Erscheinung zunächst zusammenhängt, so ist da ein Einfluss der veränderten Lage, der Bekanntschaft mit einer neuen Welt, neuen Formen der Herrschaft und herrschaftlicher Ehre nicht zu verkennen gewesen; aber wesentlich ist es doch das alte Königthum geblieben, das sich seines ursprünglichen Charakters nicht begeben hat. Handelt es sich dann weiter um den Inhalt und die Bedeutung königlicher Macht, so ist es wesentlich dasselbe was sich findet. Auch hier ist der alte Zustand nicht unverändert geblieben, manches geradezu entlehnt, nach fremdem

Fall denken müssen, wo eine Stadt oder doch die Diöcese unter mehreren Königen stand (daher seniorem communem, wie Zeumer ohne Zweifel richtig verbindet), wie es öfter vorkam.

[1] excellentia vestra, virtus vestra, schon in König Theuderichs Briefen, Cass. II, 41. III, 4; serenitas tua, Brief des Anastasius, Bouq. IV, S. 50; excellentia tua, nobillime, piissime rex auch die Exhortatio, bei Mai a. a. O. S. IV ff.; splendidissimo atque inlustrissimo, form. Bitur. app. 8, S. 180. — Den Ausdruck majestas habe ich mir nicht aus älteren Denkmälern bemerkt. Schäffner I, S. 144 führt eine Stelle aus der V. Goaris, Bouq. III, S. 541, an, die aber bedeutend später ist. Auch divus findet sich nicht, wie Ozanam II, S. 336 behauptet, nur einmal in der V. Praejecti, Bouq. III, S. 593, der Ausdruck: sub diva memoria Hilderici regis.

[2] celsitudo nostra, Marc. I, 16, S. 53; celsitudo regalis clementiae, Dipl. 31, S. 30; serenitas nostra Marc. I, 19, S. 55; Dipl. 23, S. 23; serenitas regia, eb. 24, S. 24; clementia regni nostri Marc. I, 4. 16. 17. 21 und häufig so oder ähnlich (S. 188 N. 2) in Urkunden; gloria regni nostri, Dipl. 42, S. 40; glorioso, praecelso filio nostro, Marc. I, 40, S. 68, und dgl.

Vorbild umgestaltet, anderes hat sich unmittelbar in Folge der grossen Machterweiterung neu gebildet; aber der Begriff der königlichen Gewalt ist noch immer derselbe wie er im Gesetz der Salischen Franken und in anderen Denkmälern rein Germanischen Ursprungs sich erkennen lässt.

Dies wird sich erst dann vollständig herausstellen, wenn alle Seiten des staatlichen Lebens genauer ins Auge gefasst sind; ist ermittelt, wie sich hier jedesmal die königliche Gewalt verhielt, so wird sie in ihrer wahren Bedeutung gewürdigt werden können. Aber die allgemeine Stellung des Königs und der Charakter seiner Herrschaft müssen doch schon hier hervorgehoben werden.

Freilich waren sie zu verschiedenen Zeiten keineswegs dieselben. Chlodovech und seine ersten Nachfolger haben sich von den alten Zuständen nicht eben weit entfernt: ihre Geschichte giebt Belege genug, wie sie ihre Gewalt auch in den neu eroberten Landen nur nach dem Masse alten Rechtes üben konnten. Entschiedener und rücksichtsloser dagegen treten die späteren Könige auf, nicht ausgestattet mit neuen Rechten und Befugnissen, aber gemeint die Macht welche sie haben so weit zu benutzen, wie es irgend gelingen mag, und keine andere Schranke ihres Willens anzuerkennen als den stärkeren Widerstand und die überlegene Gewalt. Dem setzt sich dann im Lauf der Zeit die wachsende Macht der Grossen entgegen; sie beginnt den Kampf mehr gegen die königliche Willkür als gegen das königliche Recht, aber er endet damit, das Königthum aller Kraft und Würde zu berauben. Nicht auf

diese späteren Verhältnisse ist hier Rücksicht zu nehmen. Dagegen ist wohl darauf hinzuweisen, wie gewaltig die Söhne Chlothachar I. und ihre nächsten Nachfolger geboten. Besonders aber verweilt die Darstellung bei den älteren Zeiten, in denen Chlodovech und seine Söhne die Königsherrschaft zu hohem Ansehn gebracht haben.

Die Kraft des Fränkischen Volks erscheint in dieser Zeit noch ungebrochen, unverdorben, und die Könige sind ihm eng verbunden. Das Volk ehrt den König, kämpft für seinen Ruhm und Vortheil, aber es beugt sich nicht willenlos seinem Befehl. Nur mit Zustimmung seines Volks empfängt Chlodovech die Taufe, viele folgen seinem Beispiel, die es nicht wollen mögen ungestört im alten Glauben leben[1]. Nirgends verlassen die Franken den sieggekrönten Führer; aber er achtet auch ihr Recht: er verkündet dem versammelten Heer den Entschluss gegen die Westgothen zu ziehen und sucht dasselbe für das gottgefällige ruhmwürdige Werk zu begeistern[2]. König und Volksgenossen handeln in Gemeinschaft; diese folgen dem Antrieb den jener giebt, aber er weiss, dass ohne sie er nichts vermag; es ist deutlich, dass er nur mit ihrer Hülfe die Feinde zu besiegen, seine Eroberungen zu vollbringen, sein grosses Werk zu vollenden im stande ist. — Nicht anders verfährt Theuderich, da er gegen die Thüringer zu ziehen gedenkt. Er fordert die Franken auf, den Schimpf zu rächen, den er, ihr König, erfahren, den Frevel, den

[1] Gregor II, 31; vgl. oben S. 44.
[2] Gregor II, 37; oben S. 46 N. 1.

einst ihre Vorfahren durch die treulosen Feinde erlitten haben; und so werden sie einmüthig bestimmt zum Kampf für ihre Ehre und für die ihres Königs[1]. Dieselben Franken wollen ihren Herrn später nöthigen an dem Zuge seiner Brüder gegen Burgund theilzunehmen; sie drohen, ihn zu verlassen und den Brüdern zu folgen. Nicht durch Zwang und Gewalt, nur durch Bitten und wiederholte Versprechungen kann der König sie bewegen, statt dessen einen andern Kriegszug zu unternehmen[2]. — Geringer noch war das Ansehn König Chlothachars in seinem Heer. Er wollte die Bedingungen annehmen welche ihm die feindlichen Sachsen stellten; er beschwor das Heer, welches den Kampf und die Vernichtung der Feinde forderte, abzustehen und nicht Gottes Zorn auf sich herabzurufen, er weigerte sich selbst zu folgen, wenn sie dennoch kämpfen wollten. Aber das Heer erhob sich gewaltsam, stürmte das Zelt des Königs, überschüttete ihn mit Vorwürfen, zog ihn mit Gewalt fort, drohte ihn zu tödten, wenn er nicht nachgab. Und gezwungen musste der König den Kampf bestehen, der unglücklich endete[3]. — Aehnliches erfuhr noch später König Sigibert, als er ein Heer aus den Deutschen Landen jenseit des Rheins nach Gallien ge-

[1] Gregor III, 7: Convocatis igitur Francis, dicit ad eos etc.

[2] Gregor III, 11.

[3] Gregor IV, 14: Quibus ait Chlotharius rex: Desistete, quaeso, desistite ab hac intentione . . . Tamen si abire volueritis spontana volontate, ego non sequar. Tunc illi ira commoti contra Chlotharium regem, super eum inruunt, et scindentes tenturium ejus ipsumque convitiis exasperantis ac vi detrahentes interficere voluerunt, si cum illis abire deferret. Haec videns Chl., invitus abiit cum eis.

rufen hatte; die Krieger murrten, dass er sie nicht zum Kampfe führte, sie liessen sich in ihrer wilden Beute- und Zerstörungslust nicht aufhalten. Eine Zeit lang sah der König dem ruhig zu, dann versuchte er durch milde Worte sie zu besänftigen; hinterher aber wusste er auch zu strafen, und mancher musste den trotzigen Widerstand den er geleistet mit dem Tode büssen[1]. So hatte es schon Chlodovech gemacht, als ein Franke ihm den erbetenen Vorzug bei der Theilung der Beute verweigerte.

So war nun die Sache überhaupt. Dem ganzen Volk, dem versammelten Heer Deutscher Männer gegenüber vermochte der König nicht viel[2]; bei anderer Gelegenheit aber erholte er sich auch einer Demüthigung die ihm zugefügt worden.

In den folgenden Zeiten mehrten sich der Ungehorsam und die Unordnung im Reich[3]; man wechselte den Herrn und gelobte abwechselnd dem einen und andern der Könige Treue; man folgte kühnen Abenteurern, die sich für königliche Prinzen ausgaben; oft genug war die Herrschaft des rechtmässigen Königs gefährdet,

[1] Gregor IV, 50.

[2] Vgl. Gregor IV, 51: Quod ne faceret, a suis prohibetus.

[3] Gregor VIII, 30 sagt der König zu den Herzogen: si vos regalia jussa contemnetis et ea quae praecipio implere differtis, jam debet securis capite vestro submergi. Sie entschuldigen sich: Quid faciemus, quod populus omnes in vicio est dilapsus omnique homine agere quae sunt iniqua delectat? Nullus regem metuit, nullus ducem, nullus comitem reveritur; et si fortassis alicui ista displicent et ea . . . emendare conatur, statim seditio in populo, statim tumultus exoritur. Et in tantum unusquisque contra seniorem seva intentione crassatur, ut vix credat evadere, si tardius silire (silere) nequiverit.

dieser selbst in der Mitte seiner Getreuen des Lebens nicht sicher[1]. Da spricht König Guntchram zum Volk, das mit ihm in der Kirche versammelt ist: 'Ich beschwöre euch, ihr Männer und Frauen die ihr zugegen seid, dass ihr mir unverbrüchliche Treue bewahrt und mich nicht tödtet, wie ihr es jüngst mit meinen Brüdern gemacht habt'[2].

Solcher Gefahr gegenüber hatte oder übte aber auch der König eine ganz andere Macht als früher, keine geregelte, gesetzliche, aber eine nur um so durchgreifendere, gewaltsamere, der man mit den Waffen widerstehen oder sich beugen musste. Oft genug müssen einzelne sie empfinden. Den Romanen wagt man viel zu bieten; in Gallien stehen auch die Franken mehr vereinzelt und sind hier deshalb weniger geschützt als in den Deutschen Landen.

Wer dem König verhasst und verdächtig, wird gefangen gesetzt[3], gefoltert, in die Verbannung geschickt, erschlagen, oft ohne Urtheil und Recht[4]. Dabei bediente

[1] Gregor VII, 18: De his rex metuens armis se valde munivit, nec paenitus ad loca sancta vel alibi nisi vallatus armatis adque custodibus procedebat; IX, 3: quia cognovit rex multorum in se odia adgregata, et suspectus ne percutiatur, omnino se a suis vallari praecipit; nec repperitur aditus, qualiter ad eum cum gladiis possimus accidere nisi in aeclesiam.

[2] Gregor VII, 8: Adjuro vos, o viri cum mulieribus qui adestis, ut mihi fidem inviolatam servare dignimini, nec me, ut fratres meus nuper fecistis, interematis.

[3] Statt der vielen Beispiele die Gregor darbietet ein anderes: Fortunat V. Albini c. 12: Cum illustris femina Etherica nomine, jussione regia persequente, in Dullacense villa militum custodia teneretur obsessa.

[4] Gregor VIII, 11: jussit Boantum, qui sibi semper fuerat

er sich auch der angesehensten Männer als seiner Werkzeuge[1]. Nur durch Strenge glaubten sich die Herrscher behaupten zu können. Jener Guntchram, der so demüthig zu seinem Volke sprach und der für milde und gnädig galt, erklärte, es solle das Haus eines Empörers bis in die neunte Generation vertilgt werden, damit der scheusslichen Sitte die Könige zu morden ein Ende werde[2].

In dieser Zeit fand der Begriff des Majestätsverbrechens Aufnahme und weite Anwendung im Fränkischen

infidelis, gladio percuti; X, 22: Cumque rex, auditas ejus inprobitates, jussissit eum interfeci; Fred. c. 29: Vulfos patricius . . . jobente Teuderico occidetur; c. 52, wo einer aus dem edeln Geschlecht der Agilolfinger auf Geheiss des jungen K. Dagobert erschlagen wird; G. Franc. c. 45: unum Francum . . . ad stipitem tensum caedi valde sine lege praecepit. In dem letzten Fall erfolgte freilich eine Empörung des Volks; sonst liess dies es meist ruhig geschehen. Vgl. Gregor V, 26. VI, 17. VIII, 26; Fred. c. 44. 58. — Beispiele allgemeiner schwerer Strafen: Gregor V, 23: unde multum molestus rex . . . inmensis damnis populum afflixit subpliciisque conterruit, morte multavit. Ferunt etiam tunc abbatis atque presbiterus ad stipitis extensus diversis subjacuisse turmentes, calumniantibus regalibus missis, quod in siditione populo . . . satellitis adfuissent; V. Desiderii Caturc. c. 5: siquidem vehementer ira regis commota terribilia valde promulgavit praecepta, adeo ut alii ob id truncati, alii interempti, alii exilio damnati, alii etiam perpetua ob hoc servitute addicti sint, sic quoque ut numquam in sempiternum ad libertatis statum meruerint pervenire. Roth, Benef. S. 129, bemerkt übrigens mit Recht, dass nicht immer, wo Gregor von einem gerichtlichen Urtheil schweigt, ein solches gefehlt haben wird.

[1] Fred. c. 58: Dagobertus Brodulfo avunculum fratris Chiriberto interficere jussit; qui ab A. et A. ducibus et W. patricio interfectus est.

[2] Gregor VII, 21: Tunc rex juravit . . ., quod non modo ipsum, verum etiam progeniem ejus in nonam generationem deliret, ut per horum necem consuetudo auferretur iniqua, ne reges amplius interficerentur.

Reich. Von einem Wergeld des Königs ist bei den Franken überhaupt nicht die Rede [1]. Aber es geht weiter, wenn in den Gesetzen ausgesprochen wird: wer untreu gegen den König sei, solle mit dem Leben büssen [2]. Das steht von dem Römischen Grundsatz der verletzten Majestät nicht weit ab, und oft genug ist geradezu auf dieses Verbrechen angeklagt und erkannt oder auch ohne Erkenntnis die Strafe verhängt [3]. Auch bei dem Herzog der Alamannen und Baiern ist Todtschlag oder Nachstellung nach dem Leben mit Todesstrafe bedroht [4].

[1] Dass die welche den König getödtet das Leben verwirkt, deutet schon Gregor II, 42 an.

[2] L. Rib. LXIX, 1: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita conponat, et omnes res ejus fisco censeantur. Dem entspricht die Formel Marc. I, 32, S. 62, welche einzelne Fälle der Rebellion aufzählt: Igitur dum et ille . . ., faciente revello, illo interfecit, quaslibet alias causas contra rege amisit (commisit), vel de regno nostro se transtulit, quod nobis satis fuit molestum . . ., si se non distulisset, non solum res perdere, sed pro tale revello in vita [ipsius] eos ordinaveramus insequere.

[3] Löbell S. 166 glaubt nicht, dass der Begriff des Majestätsverbrechens den Franken bekannt geworden sei, und meint, Gregor habe nur den ihm geläufigen Ausdruck auch da angewandt wo von anderen Verbrechen und Strafen die Rede sei. Allein derselbe findet sich so regelmässig, dass man in der That nicht an seiner bestimmten Bedeutung und unmittelbaren Anwendung bei den Franken zweifeln kann, V, 25: ob crimen majestatis lesi judicio mortis susceptum; V, 27: quod essent rei majestates et patriae proditores; VI, 37: cum nihil de crimine majestatis conscius esset inventus; IX, 13: quem pro crimine majestates superius vinctum dixemus; IX, 14: cum . . . de illo crimine majestates . . . suspectus haberetur; X, 19: ob crimen majestatis reum esse mortis. Ueber Verbrechen gegen den König oder Mitglieder der königlichen Familie die mit dem Tode bestraft werden s. Roth, Benef. S. 131.

[4] L. Alam. XXIV. L. Bajuv. II, 1. 2. Vgl. was ich Nachrichten v. d. G. A. Univ. 1869, Nr. 8 S. 124 ff., bemerkt habe.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Gunst oder Gnade des Königs gelegt. Für königliche Erlasse wird die Ausführung verlangt mit dem Zusatz: wenn ihr unsere Gunst zu haben wünscht[1]. Da ein Bischof sie verloren, glauben ihn die Genossen verlassen zu müssen[2]. Wer sie wiedergewonnen, erhält confisciertes Gut zurück[3].

Gross ist der Einfluss des Königs auch auf die Geistlichkeit. Sie hat ihn gehoben, ist mit Rechten und Ehren ausgestattet worden; aber sie ist auch in hohem Masse von ihm abhängig. Nach festen Grundsätzen hat schon Chlodovech ihre Stellung im Reich und das Recht des Königs, das weiter geht als das des Römischen Kaisers, ihr gegenüber festgestellt[4]: es bedarf seiner Zustimmung zum Eintritt in den geistlichen Stand[5]; die Bischöfe werden mit seiner Genehmigung ernannt[6]; für jede Verletzung ihrer Pflicht, auch wegen ganz

[1] Marc. I, 11, S. 49: si gratia nostra optatis habere.

[2] Gregor V, 19: quia reges gratiam non habes, ideoque nec nostram caritatem uti poteris, priusquam regis indulgentia mereares (Giesebrecht übersetzt: 'kannst auch unser Freund nicht sein'; vielleicht ist aber noch mehr in dem Wort enthalten; vgl. IX, 1: fides und caritas verbunden).

[3] Gregor VIII, 6: restituit eos graciae suae, reddens quae illis ablata fuerant. Diese und andere Beispiele sind bedeutend älter als was Bd. VI, S. 464 angeführt ist.

[4] Dies hat Löning S. 157 ff. näher ausgeführt, vgl. oben S. 84.

[5] Conc. Aurel. c. 4, Mansi VIII, S. 352: nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur, nisi aut cum regis jussione aut cum judicis voluntate. Vgl. Marc. I, 19 und die von Löning S. 169 N. aus den Vitae zusammengestellten Nachrichten. Spätere Concilien wollen es auf die beschränken welche der Kopfsteuer unterliegen; denen es nach der Marculfschen Formel verweigert wird; s. Abschnitt 8.

[6] Darüber unten in Abschnitt 6.

ungerechten Verdachtes, werden sie zur Verantwortung gezogen und aufs härteste bestraft [1].

Wenn aber der König so gegen die geehrtesten und angesehensten Männer verfuhr, so wird er sich anderswo noch weniger Beschränkungen auferlegt haben, es sei denn gegen die mächtigsten unter den Grossen, und auch da nur so lange, bis sich eine Gelegenheit darbot dem Neid oder der Habgier Folge zu geben.

So erscheint in manchen Beziehungen der Fränkische König jetzt einem Byzantinischen Kaiser oder einem Herrscher des Orients ähnlich. Es hat nichts mit dem Deutschen Königthum zu schaffen, wenn Chilperich die Juden zur Taufe zwingt [2], oder wenn er ein Gebot erlässt, dass die Trinität nicht nach der Verschiedenheit der Personen, sondern einfach Gott benannt werden solle [3], wenn er den Versuch macht neue Buchstaben dem Alphabet hinzuzufügen und ihre Aufnahme fordert. — Es ist wider das Recht, wenn der König nicht bloss Knechte und Hörige, sondern auch Freigeborene nöthigt seine Tochter nach Spanien zu begleiten: wer widerstrebt wird seiner Freiheit beraubt und gewaltsam zum Mitziehen genöthigt; als ihren Tod sahen sie den Abzug

[1] Vgl. Gregor V, 21. VIII, 12; der Process gegen Praetextus V, 13 ff., gegen Gregor V, 49.

[2] Gregor VI, 17: multus Judaeorum eo anno baptizari praecipit. Einen weiter gehenden Befehl giebt später Dagobert, wie es heisst, auf Wunsch des Kaisers Heraclius, Fred. c. 61. Vgl. Löning S. 56.

[3] Gregor V, 44: Per idem tempus Chilpericus rex scripsit indicolum, ut sancta Trinetas non in personarum distinctione, sed tantum Deus nominaretur. Er sagt: Sic volo, ut tu vel reliqui doctoris eclesiarum credatis.

an und thaten was sie konnten um dem Verhängnis zu entgehen; allein sie mussten dem Willen des Königs folgen. Auf dem Wege wurden Bedrückungen mancherlei Art verübt. Die Einwohner der Gegenden durch die man kam sollten die Kosten tragen, und nicht zufrieden das Nöthige von ihnen zu fordern, beraubte man sie, verwüstete ihre Häuser, Höfe und Weinberge[1]. Gregor nennt den König den Nero seiner Zeit; er schildert ihn, wie er hart und grausam in allen seinen Werken verfuhr, die Armen verachtete, die Reichen verfolgte, die Bischöfe verhöhnte, die Schenkungen an die Kirchen ungescheut cassierte, die Urkunden auch seines Vaters vernichtete, viele ungerecht bestrafte um sich ihres Guts zu bemächtigen, sein eignes Land verödete. Seine Befehle, so willkürlich sie waren, sollten unbedingt befolgt werden: 'wer sie nicht beachtet', schrieb er seinen Beamten, 'werde mit dem Verlust der Augen bestraft'[2]. So viel wagte ein Fränkischer König im sechsten Jahrhundert. Keiner wird sagen, dass es sein Recht war welches er brauchte oder auch misbrauchte; es war eben Gewalt, die keine Grenze kannte als andere Gewalt. Niemanden liebte er, von keinem ward er geliebt. Da er starb, verliessen ihn alle die um ihn gewesen waren. Aber solange er lebte, herrschte und gebot er ungehindert — nicht weniger als 23 Jahre lang —, und er fiel nicht durch den Zorn des mishandelten Volks, son-

[1] Gregor VI, 45.

[2] Gregor VI, 46: Et in praeceptionibus, quas ad judicis pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contempserit, oculorum avulsione multitur.

dern durch meuchelmörderische Hand, welche nicht weniger den tüchtigen und gerechten König bedrohte.

In diesen Zeiten hiess es von dem Volk, es diene dem König [1]. Die Unterthanen nannten sich in ihren Eingaben und Briefen seine Knechte und Diener [2]. Und es waren das nicht wie heutzutage Formeln, die ihre Bedeutung verloren hatten, sondern die erst anfingen eine Bedeutung zu erlangen und auf die Auffassung des Volks einzuwirken [3].

Es war eine harte Zeit, und frei und schrankenlos herrschte rohe Gewalt und launenhafte Willkür. Von Recht kann wenig die Rede sein. Das Volk ward an rücksichtslose Behandlung gewöhnt und verlor das Bewusstsein der alten Freiheit.

Aber nicht lange, so war die Lage der Dinge eine andere: der König ebenso kraftlos und ohnmächtig in den Händen stolzer Grossen wie kurz vorher übermüthig und unbeschränkt gebietend.

Weder die eine noch die andere Zeit gewährt ein Bild von dem was das Königthum sein sollte, was es

[1] Gregor VII, 33: rex est, cui vos nunc deservire debetis; IX, 36: ut serviamus ei. Vgl. Fortunat VI, 2, S. 132, an K. Charibert: Devotis populis est tua vita seges, und S. 134: Plebs placeat famulans, rex pietate regat. Vgl. Maurer, Fronhöfe I, S. 412 ff., der aber mit Unrecht auch Gregor III, 15, wo von solchen die Rede ist die ad servitium publicum sunt addicti, hierauf bezieht: da ist Knechtschaft gemeint; der Königsdienst gilt auch nicht, wie er sagt, als Beschränkung der Freiheit.

[2] servi vestri, servientes vestri, Marc. I, 7, S. 34; 34, S. 64. Vgl. Gregor V, 21, wo die familiares regis sich servi nennen; Brief des Florianus, Bouq. IV, S. 67: Romanis servis ejus (des Königs).

[3] Vgl. die allgemeinen Bemerkungen von Gierke, GR. I, S. 101 ff.

aber in den Kämpfen dieser Periode fast nie gewesen ist. Die historischen Verhältnisse, welche die alten Ordnungen über den Haufen warfen und zu jener Depravation auf allen Gebieten des Lebens führten, sind auch hier thätig gewesen und haben die Völker und die Könige aus den Schranken des Rechts hinausgeführt und in eine Lage gebracht, wo jeder zu thun und zu vollbringen suchte was ihm für den Augenblick beliebte. Wohl mag man glauben, dass die Sache in den Deutschen Landen anders, besser war als in Gallien; nicht gerade am Hof der Austrasischen Könige, dem jene Brunichild angehörte, aber in dem Verhältnis der Herrscher zu ihren Deutschen Völkern, welche solche Willkür zu üben oder zu leiden nicht gewohnt waren. Aber eine Steigerung der königlichen Gewalt ist auch hier eingetreten.

Diese zeigt sich auch auf anderen Gebieten, und auf eine Weise, die zu der Behauptung berechtigt, es habe die Königsherrschaft auch noch eine andere Seite gehabt, und nicht alles in ihrem Bilde liege in so düsteren Schatten. Der Bericht der Historiker verweilt meist bei dem Auffallenden; sie lieben es mehr die Gewaltthaten als die stillen Werke des Friedens oder die regelmässigen Zustände eines geordneten Staats zu schildern. Diese sprechen sich in den Gesetzen, Urkunden und öffentlichen Acten aus, die freilich auch nicht die volle Wahrheit des Lebens geben, aber doch als eine wesentliche Aeusserung desselben angesehen werden müssen.

Der König hat für das Volk zu sorgen [1] und zu

[1] Vgl. Fortunat VI, 1, S. 130 an König Sigibert:

wachen, das Recht zu handhaben[1], den Frieden zu wahren, selbst oder durch gewissenhafte Richter die er einsetzt[2]. Er unterdrückt Uebelthaten und Gewalt[3]; er belohnt geleistete Dienste und erhört die Bitten derer die ihm treu gewesen[4]; er beschützt die Werke seiner Vorgänger und thut auch selber gutes; er entschädigt für Verluste im Kriege[5] und gewährt allen Hülfe und Schutz, besonders auch den Kirchen und geistlichen Stiftern.

Die Kirche beginnt auf den Deutschen König, der auch ihr Herr und Gebieter ist, die Vorstellungen der heiligen Schriften von der Obrigkeit zu übertragen, und auch die Könige selbst bezeichnen ihre Herrschaft als eine von Gott gegebene, ihnen übertragene[6], welche eben

Cunctorum causas intra tua pectora condis,
Pro populi requie te pia cura tenet.

Nur ist auf die lobenden und ehrenden Worte des Fortunat nicht viel zu geben.

[1] Marc. I, 25, S. 58: Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportit.

[2] Marc. I, 8, S. 47: Praespicuae regalis in hoc perfectae conlaudatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requeratur personarum, nec facile cuilibet judiciaria convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strinuetas videatur esse probata.

[3] Marc. I, 36, S. 66: Malorum necesse est tergiversationem regale cohercere censura.

[4] Marc. I, 14. 31. 17.

[5] Marc. I, 33, S. 63: A regale necesse est releventur clementia, qui damnietate ab hostibus vel passi sunt violentia.

[6] Vgl. Guizot, Essais S. 310 ff.; Löning S. 24. Sehr oft sind solche Vorstellungen allerdings im Fränkischen Reich nicht ausgesprochen worden, und meist erst in etwas späterer Zeit. Brief des Radegundis, Gregor IX, 42: principes quos Deus gubernatione populi . . . superesse praeceperit; Guntchramni edict. S. 11: nos

deshalb Ehre und Gehorsam zu fordern hat [1]. Aber auch die Pflichten des Königs, die Guten zu schützen und die Uebelthäter zu strafen, das Recht zu handhaben, der Gerechtigkeit zu dienen, für das Wohl des Landes zu sorgen, wurden von der Kirche hervorgehoben, und auf das Vorbild der Söhne Chlodovechs glaubte ein Geistlicher sich berufen zu dürfen, der mit eindringlichen Worten einem der späteren Herrscher den heiligen Beruf des Königthums vor Augen stellte [2].

quibus facultatem regnandi superni Regis commisit auctoritas; Urk. Chlothachar III., Dipl. 39, S. 35: Dum et nobis Dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere; 42, S. 40: solium regni nostri, quod ipse [Dominus] nobis ad regendum commisit — Von zweifelhafter Echtheit sind: Brief des Sigibert, Bouq. IV, S. 45: gentes patriae nobis a Deo concessae; Brief des Dagobert, Dipl. 13, S. 15: dum nobis regiones et regna in potestate ad regendum largiente Domino noscuntur esse conlatae . . . quibus regiones et regna a Deo sunt commissa.

[1] Ganz ohne Grund aber lässt Gengler, Ueber den Einfluss des Christenthums auf das altgerm. Rechtsleben S. 14, die Könige so auch ein Recht der Gesetzgebung erlangen.

[2] S. die merkwürdige Exhortatio ad Francorum regem, die zuerst Mai, Nova coll. I. ed. 2 P. IV, S. III ff. (aus cod. Vat. reg. Chr. Nr. 407; s. Reifferscheidt in d. SB. d. W. Akad. LIX, S. 87) herausgegeben, wiederholt bei Digot III, S. 349 ff. Chlodovech heisst atavus, Chlothachar I. avus, gemeint ist also Chlodoveus II. oder Sigibert III.: für den letzteren erklärt sich Digot; ohne Grund ändert Ozanam II, S. 74 und denkt an einen Enkel Chlodovechs. Es heisst unter anderm S. VII (S. 353): Ministrum te Dei esse scias ad hoc constitutum ab ipso, ut quicumque bona faciunt te habeant misericordem adjutorem, vindicem fortem te cognoscant hi qui faciunt mala, ut, antequam faciant, te timeant. Pleno cordis timore cogita sollicite, qualiter in omni vita tua a Deo guberneris, ut diu et feliciter tu alios regas. Ante omnia et post omnia cave pravorum consilia et personarum acceptiones . . . clamores populi moderate compesce, judices pravos corrige viriliter. Sic te Domino adjuvante tempera in omnibus, ut qui mali sunt in

Auf die Rechte des Königs hat auch das Eintreten in die Herrschaft der Römischen Kaiser einen Einfluss gehabt, der keineswegs gering angeschlagen werden darf, nur dass er nicht zu ganz neuen Festsetzungen auf dem Gebiet der Verfassung geführt, sondern sich den bestehenden Ordnungen eingefügt und innerhalb derselben seine Bedeutung geltend gemacht hat. In der Vorstellung der Menschen ist es viel gewesen, für das Wesen des Rechts hat es nicht so grosses ausgemacht. Am meisten vielleicht was die Abgaben und Leistungen betrifft, und auch da sind die Römischen Grundsätze keineswegs vollständig und tief in die Deutschen Zustände eingedrungen.

Einer unmittelbaren Entlehnung fremder Befugnisse bedurfte es auch nicht. Das Deutsche Königthum war in sich stark genug für die Aufgaben die ihm jetzt ge-

omni gradu regalem timeant auctoritatem, legem et rationem, boni vero ament fidem et misericordiam, singuli judicent justum judicium; und vorher S. v (S. 350): si fueris mensuratus in verbis, firmus in dictis, foederator (?) in animo, in caritate locuples, in bonitate subtilis, in salutatione receptaculum habens, in dispensatione sensatus, in judicio rectus, in vindicta pius, in pauperibus misericors, Dominus augebit annos tuos longaevos, sicut fecit antecessoribus tuis regibus, qui in hoc saeculo nobiliter regnaverunt. Tu quidem, domine, si in ista juvenili aetate perfectus fueris, omnes gentes tibi adversantes de tuo recto et justo judicio pavebunt, omnes fideles tui tecum gaudebunt, universi te timebunt et audient et diligent; cuncti gratias agent divino rectori domino nostro Jesu Christo, eo quod talem super se meruerunt habere regem. Cum inter ipsos in consilium veneris, semper sereno vultu eorum verbis aurem praebe; sollicitus considera, quomodo singuli circa te loquantur, pro stabilitate patriae, pro causis emendandis, pro tua salute, pro iis quae ordinanda et tractanda sunt in regio palatio.

stellt wurden [1]. Auch die Elemente wahrer Staatsgewalt waren in ihm enthalten, und es bedurfte nur der rechten Anwendung und weiterer Ausbildung, wie sie nun unter Einfluss der eingetretenen Veränderungen stattgefunden haben [2].

Es war Deutsche Gewohnheit, dass ein neuer König sein Reich durchzog, um sich als Herrscher zu zeigen und von allem Volk die Huldigung einzunehmen [3]. Dies ist nun nicht immer geschehen; doch haben sich Erinnerungen an die alte Sitte erhalten [4]: soweit einer der die Herrschaft in Anspruch nahm das Land durchwandert hatte, heisst es einmal, war es ihm verpflichtet [5]. Dabei ward dem König von allem Volk ein Eid der Treue ge-

[1] Wer daran zweifelt, vergleiche z. B. das Langobardische Königthum, das in seinem rein Germanischen Charakter besonders Hegel, Städteverfassung I, S. 447 ff., treffend geschildert hat. Was Sybel, S. 340, einwendet, betrifft hauptsächlich nur den Mangel fester Thronfolge, wie sie doch wahrlich im Römischen Reich noch weniger sich fand.

[2] Ueber die früheren Ansichten der Franzosen von dem Königthum der Merovinger; s. Löbell S. 176. S. 166 ff., über die abweichende Auffassung anderer die Anmerkung oben S. 80 ff.

[3] Grimm RA. S. 254.

[4] Gregor IV, 14: Igitur Chlotharius post mortem Theodovaldi cum regno Frantiae suscepisset atque eum circuiret; VII, 10: Da Gundovald zum König erhoben, deinde ibat per civitates in circuitu positas. Dagobert nach seiner Erhebung zum König auch in Burgund durchzieht das Land und hält aller Orten Gericht, Fred. c. 58.

[5] Gregor IV, 16: Chramnus . . . illud per quod prius ambolaverat in regno patris sui in sua dominatione redigit. Da er aufgefordert wird das widerrechtlich besetzte Land aufzugeben, antwortet er: Omne quod circuivi laxare non potero, sed sub mea hoc potestate . . cupio retenire.

leistet [1]. Sonst aber sind ausserordentliche Abgeordnete in die Provinzen geschickt, um die Eide zu empfangen, und die königlichen Beamten, die Grafen, riefen die Angehörigen ihres Districts zusammen, damit sie auf heiligen Reliquien Treue schwuren [2]. Der Eid wird auch nicht bloss gefordert, wenn ein neuer König die Regierung antritt [3]; auch wenn ein König sich eines Gebiets bemächtigt das früher einem andern zugehörte, oder wenn ein Land erobert wird das bis dahin keinen Theil des Fränkischen Reichs bildete [4]; und es geschieht selbst

[1] Diesen allgemeinen Treueid, auf den schon die erste Auflage aufmerksam machte und über den später Roth ausführlich gehandelt, bestreitet ohne Grund Daniels I, S. 424, gegen den sich speciell wendet Braumann, De leudibus S. 36 ff.

[2] Marc. I, 40, S. 68: Der König hat seinen Sohn zum König in einem Theil des Reichs ernannt: adeo jubemus, ut omnes paginsis vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus, bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus presente misso nostro . . ., quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et leudesamio per loca sanctorum vel pignora, quae illuc per eodem direximus, dibeant promittere et conjurare.

[3] Gregor IX, 30: Post mortem vero Chlothari regis Chariberto regi populus hic sacramentum dedit; VII, 7: exegentes sacramenta per civitates quae ad Chilpericum prius aspexerant, ut scilicit fedilis esse debeant Guntchramno rege (als Vormund des jungen Königs) ac nepote suo Chlothario; III, 14 Munderich, der sich für einen Verwandten des Königs ausgiebt, sagt: Egrediar et colligam populum meum atque exegam sacramentum ab eis, ut sciat Theudoricus, quia rex sum sicut et illi. Vgl. das Testament des Bertramnus, Pard. I, S. 201: qualiter ego post transitum Guntranni quondam regis sacramentum insolubile domno meo Clotario regi dedi.

[4] Gregor IV, 30: ingressique urbem Arelatinsem, sacramenta pro parte Sigiberthi regis exegerunt; IV, 46: Qui Turonus veniens . . . exacta populo ad partem regis Sigyberthi sacramenta . . .

dann wenn die Eroberung zu keiner dauernden Vereinigung mit demselben führt [1]. Die Form des Eides ist nicht überliefert [2]; er ging wohl nur allgemein auf Treue, enthielt keine weiteren, besonderen Verpflichtungen [3].

et sic Pectavum accedens, sacramenta exigit; VI, 12: Petrocoricum pervadit, exactaque sacramenta, Aginnum pergit; VI, 31: accedentes usque ad civitatem, sacramenta fediletatis exegete de nomine nostro; VII, 12: ut exegentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent; VII, 26: In civitatibus enim quae Syghyberthi regis fuerant ex nomine regis Childeberthi (Gundovaldus) sacramenta suscipiebat, in reliquis vero . . . nomine suo quod fidem servarent jurabant. Andere Beispiele Gregor V, 18. VII, 13. 24.

[1] In Septimanien Gregor IX, 31; in Italien X, 3.

[2] Der Ausdruck in der S. 206 N. 2 angeführten Formel 'et leudesamio' (in einer Handschrift 'et leode et samio'), in der Ueberschrift: 'ut leudesamio permittantur regi', ist sehr dunkel, schon die Lesart zweifelhaft, doch wahrscheinlich 'leudesamio' vorzuziehen, und dann kein Grund mit Sohm, GV. S. 19, dies für zwei Worte zu nehmen. Am wenigsten kann man mit Daniels, I, S. 426, annehmen, 'leode' beziehe sich auf 'promittere', 'samio' auf 'conjurare' und es sei an einen Gesammteid durch Zuruf zu denken; vgl. dagegen Braumann, De leudibus S. 31 ff. Grimm, Einl. zu Merkels Lex Sal. S. xi, denkt an den Grafen als Sammler des Volks, und allerdings scheint in der Glosse zu L. Sal. LIV, 1 leodo samitem 'leodo' wie sonst das Wergeld, 'samitem' den Grafen zu bezeichnen, wie leude sacce muther LIV, 3 sich auf das Wergeld des Sacebaro bezieht. Doch kann in der Formel nicht wohl etwas anderes als der Inhalt des Eides gemeint sein, und man mag dann mit Zöpfl, Ewa Chamav. S. 89, übersetzen: Mannschaft. Während aber dieser, RG. II, S. 59, und Daniels den Eid auf einzelne beschränken wollen, folgerte Eichhorn §. 26, dass alle Freie als leudes, d. h. als in einem besondern Verhältnis zum König stehend, behandelt werden. Ich bemerkte früher, man werde höchstens sagen können, dass der Eid des ganzen Volks dem der königlichen Getreuen nachgebildet sei. Auch das bestreitet Roth, Benef. S. 113. 278 ff., während Gierke, GR. I, S. 111, hierauf zurückgekommen ist.

[3] Verschieden ist wohl, wenn einzelne, ein Sohn Chilperichs

Mit der alten Gefolgschaft hat er nichts zu thun. Auch von den Römern ist er nicht entlehnt[1]. Wie er in den verschiedenen Germanischen Reichen nach der Wanderung sich findet, bei Angelsachsen, Ostgothen und Langobarden, trägt er einen eigenthümlich Deutschen Charakter an sich, ist vielleicht ein ursprüngliches Recht des Deutschen Königthums gewesen[2]. Und nun hat er gleichmässig auf Römer und Franken und die Angehörigen anderer Stämme Anwendung gefunden: zu dem König stehen sie zunächst alle in dem gleichen Verhältnis[3]. Heisst es mitunter dass die Aeltesten und Angesehensten den Eid geleistet haben[4], so beruht das keineswegs auf allgemeiner Sitte.

dem Sigibert, der ihn aus der Gefangenschaft entlässt, ein Brittischer Fürst, bestimmt geloben müssen: ne umquam contra eum agere deberet; se numquam contra utilitatem Guntchramni regis esse venturum, Gregor IV, 23. X, 9. Doch wird das, wie Roth S. 128, bemerkt, auch als Treueid bezeichnet, IV, 47. V, 27. Dieser handelt ausführlich von dem was unter den Begriff der Untreue fiel.

[1] Dies hat Roth S. 111 mit Recht gegen die Annahme der ersten Auflage geltend gemacht und auf das gleiche Verfahren bei anderen Stämmen hingewiesen. Vgl. I, S. 335.

[2] Dies bezweifeln Gierke a. a. O. und W. Sickel, Staatsv. S. 65.

[3] Das habe ich früher schon den allgemeinen Unterthanenverband genannt und als Grundlage des Fränkischen Staats angenommen, Roth dann besonders betont. Es schliesst aber nicht aus, wie dieser meint, dass daneben besondere persönliche Verbindungen auch zum König bestanden und im Lauf der Zeit weiteren Umfang erhielten. Und das Unterthanenverhältnis selbst hatte einen persönlichen Charakter, wie mit Recht Gierke S. 110, vielleicht nur etwas zu stark, hervorhebt. — Dass der Treueid ursprünglich nur für den Heerdienst Bedeutung hatte, speciell die Banngewalt der Könige begründete, sind unerwiesene Behauptungen Gemeiners, Centenen S. 137. 186 ff.

[4] G. Franc. c. 38: Cumque ei ipsi Franci seniores sacramenta

Nur einmal in früherer Zeit wird uns berichtet, dass auch der König seinem Volk einen Eid leistete, nicht mit neuen Rechten und Gewohnheiten dasselbe zu beschweren, sondern dasselbe in dem Zustand zu lassen wie es unter seinen Vorfahren gelebt [1]. Von den Einwohnern von Tours ist hier die Rede, und es ist wahrscheinlich, dass es sich um das Verhältnis zu den Römischen Unterthanen, insbesondere ihre Abgaben handelt [2]. Eben bei ihnen wird auch an anderer Stelle von gegebenen Eiden, die gehalten werden mögen, gesprochen [3].

jurarent in basilica etc.; im andern Text: Cumque sacramenta ab ipsis Francorum sublimibus accepisset. Die Erklärung Roths S. 114 N., dass es sich hier nur um persönliche Abnahme des Eides durch den König gehandelt habe, andere durch den Missus vereidigt seien, scheint mir bedenklich. Der Missus fungierte offenbar nur wo der König nicht persönlich anwesend war. Hierher gehört dann wohl auch der Eid der leudes von dem der Vertrag von Andelot spricht, Gregor IX, 20; s. unten.

[1] Diese merkwürdige Stelle ist Gregor IX, 30. Nachdem er erzählt, wie das Volk dem König Charibert den Eid leistete (s. S. 206 N. 1), heisst es weiter: similiter etiam et ille cum juramento promisit, ut legis consuetudinesque novas populo non infligeret, set in illo quo quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hoc eos deinceps retineret, neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertineret ad spolium spopondit.

[2] So Löbell S. 160; Sickel S. 66; eine Erklärung die manches für sich hat, nur dass man nicht consuetudo oder gar lex geradezu mit Steuer übersetzen darf; erst viel später hat consuetudo jene Bedeutung erlangt.

[3] Brief des Florian an den Nicetius von Trier, Bouq. IV, S. 57: Illud autem suppliciter quaeso, ut domino . . . regi Theodebaldo insulam Lerinensem . . . plurimum commendetis, ut Romanis servis ejus sacramenta quae data sunt omnimodis conserventur, ut regnum ipsius Deus augeat et defendat. Ueber servi s. oben S. 200 N. 2; Roth S. 110 N.

Doch widerstreitet es nicht der Deutschen Auffassung, dass zwischen König und Volk überhaupt eine solche gegenseitige Verpflichtung bestand, die eidlich ausgesprochen und anerkannt ward. Und wenigstens in der Zeit der sinkenden Königsmacht geschah es, dass ein Herrscher denen welche auf seine Erhebung den entscheidenden Einfluss hatten mannigfache Versprechungen machen musste, und solche die nicht bloss den Vortheil der Einzelnen, auch die Rechte der Lande und Völker betrafen [1]. Vielleicht lehnte man sich dabei nur an ältere Verhältnisse an. — Eine merkwürdige Stelle scheint zu sagen, dass die Königin, wie sie gleichfalls Eide empfing, auch ihrer seits solche leistete [2]; was sich doch nur dann erklären lässt, wenn die Sitte von dem König dasselbe forderte.

Von eigenthümlicher weitreichender Bedeutung ist das Recht, welches dem König zusteht Befehle, Anordnungen zu erlassen, was später mit dem Worte Bann bezeichnet wird [3]. Im Heer- und Gerichtswesen macht

[1] V. Leodeg. c. 4: Interea Hilderico expetunt universi, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret, sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent etc.

[2] Fortunat VI, 5, S. 142, von der Gelesuinta:

Utque fidelis ei sit gens armata per arma
Jurat jure suo, se quoque lege ligat.

Dafür dass im letzten Satz die Königin Subject ist, spricht das Vorhergehende und Folgende. Ob aber eine solche Eidesleistung an die Königin allgemein war, ist nicht zu sagen; ebensowenig was in diesem besonderen Fall dazu Anlass gegeben hätte.

[3] Die ältesten Stellen wo das Wort vorkommt sind Gregor V, 27, wo es schon die Bedeutung von Strafe (Bannbusse) hat (ban-

es sich geltend, und wo von diesen gehandelt wird ist näher auf die Ausbildung und Anwendung der Sache einzugehen[1]. Aber auch in den allgemeinen Rechtszustand greift es ein: neben dem überlieferten Recht des Volks erhalten königliche Verfügungen Raum, die bald mehr einzelne Fälle betreffen[2], bald allgemeinere Anordnungen enthalten[3]. Man wird nicht sagen können, dass die Befugnis jeder Schranke entbehrte[4]; aber immer ist sie ein Ausdruck eigenthümlicher Macht. Wer einen Be-

nus iussit exigi; da Gregor selten Deutsche Worte braucht, muss es schon weit verbreitet gewesen sein); bannire in der Lex Rib. (S. 212 N. 2); Childeberti decr. c. 8, S. 17 (N. 3); Marc. I, 40 (S. 205 N. 5); Fred. c. 73. 87. — Die Bedeutung ist unsicher; Grimm, D. WB. I, S. 1115, bringt es nach Diefenbach, und ebenso früher Haltaus S. 93, mit Binden, Band (Goth. bandvjan, bandvô) in Verbindung und meint aus der Bedeutung 'signum' die weitere Anwendung ableiten zu können. Auch Kern, bei Hessels S. 538, nimmt diesen Zusammenhang an, vermuthet aber als Grundbedeutung 'sprechen, feierlich sprechen'.

[1] Dass das Recht ursprünglich nur im Kriege dem Könige zugestanden, lässt sich nicht mit Ehrenberg, Commendation S. 118, sagen.

[2] Dass man solche auch den Namen nach nicht unterschied, auf beide die Bezeichnungen praeceptum (praeceptio) und auctoritas anwandte, hebt Sickel Acta I (UL.), S. 3. 185 hervor. Chlothachar II sagt, Praec. S. 18: per hanc generalem auctoritatem praecipientes iubemus, und nennt es am Schluss: praeceptio. — Das praeceptum regis, ordinatio regis schon L. Sal. XIV, 4; oben S. 104.

[3] Vgl. Childebert decr. c. 8, S. 17: Similiter — convenit, et ita bannivimus. Vgl. Fred. c. 44: cunctis eorum justis peticionibus annuens, preceptionebus roborat. Hier befiehlt der König was mit den Grossen beschlossen. Dass dies voranging, wird man nicht mit Löning S. 19 nur als ein thatsächliches Verhältnis ansehen dürfen. Näher im Abschnitt 7.

[4] So Sohm GV. S. 106: 'Die Banngewalt ist in ihrer Ausübung an Gesetze und Herkommen nicht gebunden'; ein Satz der

fehl nicht achtete, ward mit dem Verlust der königlichen Gnade bedroht[1]. Wo nach dem Recht zum Vortheil oder Wohl des Königs ein Befehl erlassen und nicht befolgt war, ward eine bestimmte Busse verhängt, die mannigfache Anwendung im Lauf der Zeit erhalten hat[2]. Gewiss ist das Leben auch hierbei nicht stehen geblieben; der Begriff des Vortheils oder Nutzens, der in den Verhältnissen des Königs eine eigenthümliche Bedeutung hat[3], liess eine weite Auslegung zu. Wohl soll der Nutzen des Königs nichts anderes sein als das öffentliche Wohl, der Nutzen des Staats[4]. Aber oft genug wird

sich meines Erachtens durchaus nicht erweisen lässt und mit der Stelle S. 212 N. 2 entschieden in Widerspruch steht.

[1] S. vorher S. 197 N. 1.

[2] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur. Das 'legibus' kommt hier sehr entschieden in Betracht. Doch geht Gneist wohl etwas zu weit, wenn er, Eigenart des Preussischen Staats S. 4, sagt: 'Die Grenze dieses Regierungsrechts liegt in dem hergebrachten Volksrecht'.

[3] Vgl. die Stelle S. 207 N. 3 und andere unten wo von der Verpflichtung besonders der Beamten die Rede ist.

[4] Das zeigt besonders die Stelle Gregor IX, 8 von Guntchram Boso, er habe gefehlt non obediendo praeceptionibus vestris, sed agendo contra voluntate vestram atque utilitatem publicam. Vgl. X, 18: me ob crimen mortis reum esse mortis, qui semper contra utilitatem huius regis . . . abii. Anderswo ist von der utilitas regni die Rede, Brief Sigiberts, Bouq. IV, S. 47; V. Ansberti c. 22; vgl. Fred. c. 90: pro utilitate patriae. Vgl. darüber den letzten Abschnitt. Eine Schranke, wenn auch keine gesetzliche, ist unter allen Umständen auch dieser 'Nutzen', das Wohl des Königs und Reichs. Und noch etwas anders sagt ein Bischof, Bouq. IV, S. 68: Parere nos regis praeceptis in bonis rebus et conveniat et libeat.

allein die Macht entschieden haben. Auch in private Lebensverhältnisse[1], in das Recht der Einzelnen[2] griff der König mit seinen Befehlen ein. Und nicht zufrieden mit der Bannbusse hat er für Uebertretung selbst Leibes- oder Todesstrafe angedroht[3]. Aber solchem Misbrauch ist dann später bestimmt entgegengetreten[4].

Die Banngewalt hat vor allem auch dienen sollen den Frieden zu sichern[5]. Schon nach dem Salischen Recht hat der königliche Schutz die Bedeutung welche ursprünglich der Begriff des Friedens bei den Deutschen hatte: er umfasste das gesammte Volk und hielt es in rechtlicher Ordnung zusammen[6].

'Wendet Euch zu mir, lässt Gregor den Chlodovech zu den Ripuarischen Franken sagen[7], auf dass ihr unter

[1] Solche königliche Befehle werden oft erwähnt, z. B. Gregor VI, 32: cum praecepto regis, ut uxorem reciperet ibique commoraretur. Befehle des Königs, den oder die zu heiraten, kommen häufiger in den Lebensbeschreibungen vor. Vgl. Parry S. 392, der dies besonders hervorhebt.

[2] Gregor VI, 16: regalibusque munitus praeceptionibus timere parentum distulit minas. Der König gewährt Schutz gegen Recht; vgl. Thonissen S. 121.

[3] Gregor VI, 46, oben S. 199 N. 2; VIII, 30: Si quis legem mandatumque nostrum respuit, jam pereat. Vgl. Abschnitt 6 über Befehle an Beamte.

[4] Das ist die Bedeutung der Praeceptio und des Edictum Chlothachar II.

[5] So lässt sich vielleicht der Pactus pro tenore pacis der Könige Childebert und Chlothachar fassen, obschon gerade er der Lex Salica angefügt und von keiner Bannbusse die Rede ist.

[6] S. oben S. 103. Vgl. Zöpfl RG. II, S. 189, der dies gut hervorhebt, auch Walter §. 58. 59.

[7] Gregor II, 40: Sed quia haec evenerunt, consilio vobis praebeo, si videtur acceptum: convertimini ad me, ut sub meam vitis defensionem.

meinem Schutze stehet'; und darauf erhoben sie ihn zu ihrem König.

Dieser Schutz konnte einzelnen Personen besonders verliehen werden und gab dann gewisse eigenthümliche Rechte; es geschah bei solchen die aus irgend einem Grunde besonderer Sicherung zu bedürfen schienen, vor allem Frauen und Geistlichen [1]. Wie es neben dem allgemeinen Frieden einen höheren und heiligeren gab für besondere Zeiten und Stätten, so erhielt auch die allgemeine Schutzgewalt des Königs in Anwendung auf einzelne Personen eine erhöhte Bedeutung, begründete zugleich eine nähere persönliche Verbindung [2].

Ueberhaupt ist das persönliche Element das vorwaltende in allen Verhältnissen auch des öffentlichen Lebens [3]. Auf der Person des Königs beruht die staat-

[1] S. darüber im folgenden Abschnitt.

[2] Als einzelnes Beispiel kann man anführen Gregor IX, 27: praeceptionem tribui jussit, ut in verbo suo posita a nullo umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur.

[3] Vgl. Gierke, GR. I, S. 110, der dies treffend hervorhebt. Wenn Roth dies persönliche Element in einer an sich berechtigten Reaction gegen früher herrschende Ansichten zu wenig beachtet, so hat Gierke den Gegensatz der späteren und älteren Auffassung etwas zu stark betont, zu viel auf den Kampf zwischen genossenschaftlicher und herrschaftlicher Verbindung zurückgeführt, S. 89. 100. 136 ff. Nicht beistimmen kann ich ihm, wenn er das ältere und spätere Königthum in einen scharfen Gegensatz zu einander setzt, und ganz Unrecht scheint er mir darin zu haben, dass er weder die eine noch die andere jener Verbindungen als wahrhaft staatlich, weder bei den alten Deutschen noch bei den Franken einen Staatsverband anerkennen will, S. 29. 35. 45 f. 110. 149. Das ist doch eine durch nichts begründete Beschränkung des Staatsbegriffs. Sehr entschieden tritt dem auch Sohm, GV. S. xv, entgegen.

liche Verbindung; was er beherrscht, sei es in Folge kriegerischer Eroberung oder friedlicher Auseinandersetzung mit Brüdern und anderen Mitgliedern der Familie, bildet sein Reich, dessen Umfang deshalb fortwährend wechseln kann und erst allmählich sich mehr consolidiert. Die Angehörigen desselben, die Völker und Stämme sind ihm zur Treue verpflichtet, und sein Schutz hinwiederum bindet alle zusammen und giebt die Grundlage rechtlicher Gemeinschaft. Wer ihm dient und seine Befehle ausführt soll sich besonderer Sicherheit erfreuen[1], selbst der Gang der Gerechtigkeit kann zu seinen Gunsten aufgehalten werden[2]. Aber alle unterliegen seiner Aufsicht und Gewalt: niemand darf auch nur ohne seine oder seines Beamten Zustimmung in den geistlichen Stand treten. Seinen Nutzen zu fördern ist die Pflicht derer die ihm dienen oder unter seiner Herrschaft stehen[4].

Nicht freilich als Herr des ganzen Volks, am wenigsten in einem privatrechtlichen Sinn, wird der König bezeichnet und betrachtet[5]. Aber er war das Haupt[6]

[1] Marc. I, 32, S. 62: Qui regiam obtemperant jussionem, experire malum in posterum a quemlibet non debent; Urk. Chlodovechs, Dipl. S. 1: neque enim nocendi sunt quos regalis affectus prosequitur.

[2] Die Sachen eines im königlichen Auftrag Reisenden ruhen. Schon nach der Lex Salica macht die Beschäftigung für den König jede Ladung unmöglich. Die Sachen dessen der im königlichen Schutz steht kommen an das königliche Gericht.

[3] S. oben S. 197. [4] S. Abschnitt 5.

[5] S. oben S. 212.

[6] So sagt der Bischof Avitus zum König von Burgund, Gregor II, 34: Tu enim es caput populi, non populus caput tuum. Vgl. Fortunat X, 9: Qui caput es capitum.

desselben, der welcher es zu staatlicher Gemeinschaft verband, leitete und nach aussen vertrat.

Wie aber die Verhältnisse des Volks im Fränkischen Reich von Anfang an verschiedene waren, so auch seine Beziehungen zum König; und im Lauf der Zeit sind hier weitere Unterscheidungen ausgebildet, die für das politische Leben Bedeutung haben.

4. Das Volk.

Das Volk, über welches die Fränkischen Könige herrschten, war eine sehr ungleichartige Masse. Man würde genauer sagen: die Völker; denn ganz verschiedener Nationalität waren angehörig, die jetzt zu einem staatlichen Körper verbunden worden. Und auch darauf ist Rücksicht zu nehmen, wenn gleich, wie hier die Aufgabe gestellt ist, hauptsächlich bei denen zu verweilen welche Deutschen Stammes waren. Da handelt es sich vornehmlich um die ständischen Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen. Aber auch noch andere Unterscheidungen kommen in Betracht, die wenigstens nicht geradezu einen ständischen Charakter an sich tragen. Alle die in dem Fränkischen Reich unter der Herrschaft der Könige leben, mögen sie Deutscher oder Romanischer Herkunft sein, im Besitz freien Eigenthums und darauf beruhender Rechte sich befinden, oder durch besondere Umstände zu höherem Ansehn gelangt sein, oder auch mit minderer Freiheit oder gar völlig unfrei auf fremdem Grund und Boden wohnen, sind hier ins Auge zu fassen.

Die grösste Mannigfaltigkeit tritt da entgegen, eine Reihe von Abstufungen der Freiheit und des Rechts, welche bald rein persönlicher Art sind, bald mit den

Verhältnissen des Besitzes zusammenhängen, und welche auch die Stellung der Einzelnen zum Staat bedingen. Die Ereignisse welche zu der Gründung des Fränkischen Reichs geführt haben und die Zustände welche sich in demselben entwickelten sind von dem grössten Einfluss auf die Vervielfältigung solcher Verschiedenheiten gewesen, indem theils die unter den einzelnen Nationen bestehenden Verhältnisse durch einander geworfen, theils aber auch ganz neue Abstufungen und Uebergänge entstanden sind.

Es ist die Lage der Dinge so, dass man auch nicht eine scharfe Scheidung zwischen Berechtigten und Unberechtigten, Freien und Unfreien machen kann[1]; denn weder entsprechen sich Recht und Freiheit, wie es in älterer Zeit der Fall war, noch lassen sich alle mit Bestimmtheit in die eine oder andere Classe setzen, da vielfach Freie zugleich in Abhängigkeit stehen, Minderfreie und selbst Unfreie eine höhere Stellung gewinnen. Wirkt das auf das Privatrecht ein, so kommt es vor allem in Betracht, wenn es gilt, nicht sowohl das Recht

[1] Der Satz mit dem Grimm, RA. S. 226, die Behandlung der Standesverhältnisse beginnt: 'Alle Menschen sind entweder frei oder unfrei' (ähnlich sagt schon ein Capit. Karl d. Gr. S. 145: quia non est amplius nisi liber et servus) reicht vielleicht für die rechtliche, aber nicht für die politische Betrachtung aus, und thut es besonders dann nicht, wenn nicht bloss die persönlichen Verhältnisse, sondern auch die des Grundbesitzes berücksichtigt werden. Vgl. Montag, G. d. staatsb. Freiheit I, S. 1 ff., und Guérard, Irminon S. 199, der mit freilich starken Worten, aber in der Hauptsache richtig, den Zustand bezeichnet: Rien de plus divers, rien de plus discordant, de plus hetérogène que les populations, les états, les intérêts, les institutions que la société présentait en France pendant les quatre prémiers siècles de la monarchie.

der Einzelnen, von dem manches hier zur Seite bleiben kann, sondern die Beziehungen zum Staat zur Anschauung zu bringen[1].

Einen bedeutenden Bestandtheil des Volks, den Begriff des Worts im weitesten Sinn genommen, bilden die unfreien Knechte[2]. Von einem Recht derselben kann in Wahrheit gar nicht die Rede sein, nur von einem Zustand, auf den das Recht Anlass haben kann Rücksicht zu nehmen: sie standen so völlig im Eigenthum des Herrn, dass sie häufig jeder Sache oder dem Vieh gleichgestellt wurden[3]. Wer könnte aber verken-

[1] Die ausführlichste Darstellung der Verhältnisse welche hier in Betracht kommen giebt Naudet, De l'état des personnes en France sous les rois de la première raçe, in Mémoires de l'institut, Académie des inscriptions et belles lettres T. VIII (1827), S. 401—597, wo besonders zu loben, dass nur die Denkmäler dieser Periode benutzt sind. Später hat besonders Roth viele der hier einschlagenden Fragen behandelt, und ist zu mannigfach anderen Resultaten gekommen, als ich auch jetzt annehmen kann. Er geht von einer zu einseitig juristischen Auffassung der Verhältnisse aus, will nichts gelten lassen, was nicht gesetzlich anerkannt ist, verkennt, dass die Zustände des Volks, der Gesellschaft, wie man sich jetzt wohl ausdrückt, in einem Process der Umbildung begriffen waren.

[2] Sehr reiche Materialien über die Verhältnisse und das Recht derselben geben Lezardière I, S. 93 ff. 403 ff.; Guérard, zum Irminon S. 277—420; auch Gfrörer im 2. Band des Buchs Zur Geschichte Deutscher Volksrechte; über eine besondere Seite der Sache handelt Jastrow, Die strafrechtliche Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen (1878), der doch schwerlich Recht hat, wenn er sagt, dass die so begrenzte Untersuchung kein 'historisches' Interesse habe; auch Meyer in der Z. für RG. der Savigny-Stiftung II, S. 88 ff.

[3] L. Sal. X, 1: Si quis servum aut ancillam, caballum vel jumentum furaverit; XLVII: Si quis servum aut ancillam, caballum vel bovem aut qualibet rem; L. Alam. XC: Si quis res suas

nen, dass sie ein wesentliches Element der Bevölkerung ausmachten und dass ihre historische Bedeutung in aller Beziehung eine viel grössere war als das was das Recht ihnen einräumte. Im Hause des Herrn als Diener, in seiner Umgebung als geschickter Arbeiter oder Verwalter, auf seinen Besitzungen als Landbauer nahmen sie eine Stellung ein, die sie werthvoll ja unentbehrlich machte, und die ihnen nicht bloss eine schonende Behandlung, sondern auch eine in gewissem Sinn unabhängigere Lage verschaffte. Freilich lag ihre Persönlichkeit, Gut und Leben in der Hand des Herrn[1], und die Gesetze liessen in jedem Fall strafbarer Vergehung die härteste Behandlung nicht bloss zu, sondern forderten sie ausdrücklich; allein die Geschichte giebt gleichwohl den Deutschen das Zeugnis, dass sie nicht rücksichtslose Willkür und grausame Strenge gegen ihre Knechte walten liessen, sondern in einer Weise mit ihnen lebten, die die weite Kluft, welche sie nach rechtlichen Grundsätzen trennte, weniger bemerken liess.

In der Heimat kann die Zahl der Unfreien nicht sehr gross gewesen sein; weder das Bedürfnis des häuslichen Lebens noch die Vertheilung des Grundbesitzes

. . . quidquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum etc.; L. Baj. XV, 1: Si quis vendiderit res alienas . . . aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem; ebenso L. Fris. II, 11 (add.): Si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem vel cujuscumque generis animal; Add. VII: Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal.

[1] Nur die Kirche trat beschränkend ein; Conc. Epaonense c. 34, Mansi VIII, S. 563: Si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit. Vgl. L. Wisig. VI, 5, 12. 13.

gab dazu den Anlass[1]. Erst durch die Eroberungen wurden die Deutschen mit den Bequemlichkeiten und den Ansprüchen einer reicheren Cultur bekannt, und bedurften dann einer grösseren Anzahl unfreier Diener, die von den niedrigsten Arbeiten bis zu denen eines verfeinerten Luxus hinauf mannigfache Beschäftigung fanden[2]. Eben damals bildete sich auch die Vereinigung grösseren Grundbesitzes in Einer Hand, wie sie sich hauptsächlich in den von den Römern verlassenen Gegenden westlich vom Rhein, südlich der Donau findet, und welche regelmässig zu einer Austheilung an unfreie Knechte oder hörige Ackerbauer führte[3].

Die grössere Kunstfertigkeit geschickter Knechte gab ihnen einen höheren Werth, und wenn das auch den rechtlichen Zustand nicht änderte, so bestimmte es doch in vielen Fällen die persönliche Lage[4]. Vielleicht noch höher an Ansehn und Gunst standen die eigentli-

[1] Vgl. Bd. I, S. 161; Inama-Sternegg, WG. I, S. 70.

[2] Die alte Lex Sal. kennt ausser den Knechten, die mit dem Landbau und Hauswesen zu thun haben (porcarius, vinitor; stratarius, carpentarius; vassus ad ministerium), nur den faber ferrarius und aurifex, XXXV, 6; vgl. Zusätze zu X. Die Lex Angl. et Werinorum, die, wenn auch späteren Ursprungs, doch einen alterthümlichen Standpunkt vertritt, nennt V, 20 den aurifex, harpator und die feminae fresum facientes. Eine weitere Ausbildung zeigt sich erst in dem zweiten Theil der Lex Alam. LXXXI. CI, 2. 3 und in den Zusätzen der späteren Texte der Lex Sal., besonders Herold XI, 6. 7 (Merkel, Nov. 106. 218; Behrend S. 14).

[3] Dass die ausgedehnte Knechtschaft im Fränkischen Reich auf Römische Verhältnisse zurückgeht, sagt auch Lezardière I, S. 100.

[4] Vgl. Fürth, Ministerialen S. 13 ff.

chen Diener[1], welche an die Person ihrer Herren geknüpft waren oder im Hause derselben die mannigfachen Geschäfte zu besorgen hatten. Sie werden auch ministeriales[2], mit einem wahrscheinlich Keltischen Worte vassi und vassalli genannt[3], Bezeichnungen, die später auf

[1] Der allgemeine Ausdruck für sie ist famuli, Gregor III, 15. V, 3. VIII, 24; famuli et ancillae IX, 33 (wie sonst servi et ancillae); famuli auch in Bairischen Urkunden: Trad. Fris. 45, S. 55, Hundt 3, S. 73. — Auch pueri wird oft gebraucht, z. B. Gregor V, 14. 19. VIII, 41. IX, 27. Pard. I, S. 24. 83. — Den Ausdruck familiaris, von familia, der Gesammtheit der Knechte, abgeleitet, finde ich nur Gregor V, 21. VII, 41, und in einem unbestimmten Canon bei Maassen, G. d. Q. d. KR. S. 673: neben 'libertis in capite factis et litis'. — Trad. Sang. 12 (v. J. 744) steht: mancipiis domesticis neben servis et ancillis peculiaribus. Vgl. Gfrörer II, S. 133 ff.

[2] L. Burg. X, 1. Recap. L. Sal. 11. 15. 21. 22: servus ministerialis; vgl. Merkel S. 97 §. 13: hominem mi(ni)sterialem; 17: hominem de ministerio. Pard. I, S. 117. 208: ex omnibus servientibus sanctae ecclesiae qui ministeriales esse noscuntur. Das Wort ministerium bedeutet eben den Dienst und besonders den im Hause, L. Sal. XXXV, 6. Fred. c. 58. Pard. I, S. 213. Doch leisten den nicht bloss Unfreie, und namentlich die feminae in ministerio ducis, L. Alam. XXXIII, können dies nicht sein; wie das Wort auf andere Verhältnisse übertragen ist, werden wir unten sehen. — Aber auch auf Landbesitzungen werden seit dem 8. Jahrh. ministeriales genannt, Pard. II, S. 356. 371; Form. Turon. Add. 2, S. 160. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Lambert, Städte-Verfassungen I, S. 138, immer die Bedeutung eines persönlichen ehrenvollen Dienstes mit dem Worte verbunden finden will.

[3] L. Sal. XXXV, 6: vassus ad ministerium; Marc. II, 17, S. 87: ad vassos vestros vel benemeretis nostris; L. Alam. LXXXI, 3: Si quis alicujus seniscalcus, si servus est et dominus ejus 12 vassos infra domum habet; Trad. Sang. 21: vassi mei; Trad. Wizenb. 17, S. 25 (159, S. 148): vasalles meos et puellas meas, quod ego de intus sala mea habeo; 52, S. 54: vasallum, puellas, quas infra domo mea; Pard. II, S. 284, für Epternach: vassallos 6 cum 3 puellis. Noch in den Capit. Remedii c. 3 wird ein vasallus do-

höher stehende Personen übertragen wurden, aber dann zugleich ein Zeugnis geben, wie nahe mit dem Kreise solcher unfreier Diener sich andere Verhältnisse berührten [1].

Den Knechten Land zu geben, welches sie auf eigne Hand gegen Zins und Dienste bewirtschafteten, war altgermanische Sitte [2], und sie findet sich bei allen Stämmen, überall wohin die Deutschen kamen: in Gallien ist eben dadurch, dass dies jetzt auch hier geschah, die Lage der Sklaven eine wesentlich bessere geworden [3]. Der allgemeine Name für diese angesiedelten Knechte in den Lateinischen Denkmälern ist servi casati,

minicus als servus dem ingenuus entgegengestellt. Vgl. Roth S. 367 ff.; Deloche, Trustis S. 249, der mit Recht hervorhebt, dass das Wort oder die ganze Stelle in späteren Texten der L. Sal. beseitigt ist. Stellen anderer Bedeutung s. unten. — Auf die verschiedenen Etymologien des Wortes (s. Deloche S. 365 ff.) lasse ich mich um so weniger ein, da sie auf diese ursprüngliche Bedeutung meistens keine Rücksicht nehmen. Deutsch wird es mit 'kneht' glossiert; Graff IV, S. 577; Altd. Gespr. hera. v. W. Grimm S. 5. — Die Erklärung welche Grimm, Merkel Lex Sal. S. XXXIII, für das Deutsche Wort (c)horogavo, horogao, das nach mehreren Handschriften der Lex Sal. dem vassus entspricht, giebt (mit der Reinigung des Hauses beauftragt), befriedigt wenig; und ob man mit Kern (Hessels S. 467) horogano lesen und den 'Hörigen' verstehen darf, scheint mir mehr als zweifelhaft. — Der gasindus, Marc. II, 36, S. 96, kann nimmermehr, wie Roth S. 368 will, ein Unfreier sein; s. unten.

[1] Dafür zeugen auch die Namen seniscalcus und marscalcus, welche L. Alam. LXXXI nennt.

[2] S. Bd. I, S. 162.

[3] Es ist der Uebergang aus der 'esclavage' in die 'servage'. Vgl. besonders Leymarie, Hist. des paysans en France T. I (1849), S. 109 ff. — Yanoski, De l'abolition de l'esclavage au moyen âge et de sa transformation en servitute de la glèbe (1860), schlägt dagegen diesen günstigen Einfluss zu gering an.

casati[1]; seltener ist der Ausdruck mansuarii oder mansionarii[2] (später hobarii[3]), von der Hufe welche sie empfangen hatten. Es ist nicht ganz deutlich, ob der casatus regelmässig eine ganze Hufe erhalten hat oder nur einen kleineren Theil von dem Lande des Herrn, der vielleicht durch Rodung gewonnen war oder sonst ausserhalb der gewöhnlichen Ackerfluren lag[4]; während dem Knecht welcher Hufner war gewöhnlich eine von

[1] Der Ausdruck ist in den Urkunden, die wir seit dem 8. Jahrh. aus Deutschland haben, ziemlich allgemein: Trad. Sang. 7, 14. Form. Alam. 6. Trad. Laur. 449 etc. Trad. Fuld. 113. 122 etc. Pard. II, S. 332 für Epternach. Möser kennt ihn in Sachsen, Werke VI, S. 73.

[2] Pard. II, S. 11. Marc. I, 22, S. 57. Form. Senon. 12, S. 190. Ausserdem gehört hierher die an sich freilich sehr allgemeine Bezeichnung manentes, commanentes; Pard. I, S. 117: mansis, comanentis; II, S. 153: cum servis manentibus et ancillas; S. 159; S. 165: mancipiis ibidem commanentibus; S. 289: cum manentibus ibidem aspicientibus; Trad. Ratisb. I, S. 81: nomina manentium cum reliquis mancipiis; 10, S. 87: manentem unum nomine Otbertum; Br. not. don. Salzb. II, 4 (ed. Keinz): villam . . . cum servis ibi manentibus in coloniis suis 30; Trad. Fuld. 67: homines manentes. Doch sind die servi super ipsam terram commanentes, Trad. Wizenb. 93, wohl blosse Wirtschaftsknechte, denn auf zwei Hufen finden sich sieben. Pard. II, S. 201 werden sich entgegengesetzt: mancipiis ibidem commanentibus, colonibus ibidem aspicientibus. Und so ist allerdings die Bedeutung dieses oft vorkommenden Wortes, oder wenn es bloss heisst: ubi . . . manet, nicht ganz feststehend. — Manentes ist auch gleichbedeutend mit mansi; s. Altd. Hufe S. 12.

[3] Die Beispiele, welche Ducange III, S. 723 anführt, sind aus späterer Zeit, und mir keine älteren bekannt.

[4] Doch steht Trad. Laur. I, S. 30: hubas 2 et casadum unum ibidem manentem; eb. Nr. 449: 1 casado . . . cum . . . manso 1; Pard. II, S. 263: 7 hobas et 7 casatas. Es ist zu bemerken, dass casata oder casatus auch den Besitz (die Hufe?) des Knechtes bedeutet; Ducange II, S. 214; Altd. Hufe S. 13. 43; und so sind vielleicht einige der oben N. 1 angeführten Stellen zu verstehen.

den mehreren Hufen des Herrn ganz übertragen zu sein scheint[1]. Dies war besonders dann der Fall, wenn in späterer Zeit nicht einer aus dem Kreise der gemeinen Freien Land an Knechte austhat, sondern ein vornehmerer und reicherer Mann oder die Kirche oder der König selbst, welche alle bedeutenden und oft weit zerstreuten Grundbesitz hatten, den sie selber zu bewirtschaften nicht im stande waren. Der Anbau des Landes auf Rechnung des Herrn durch Verwalter, welche die Aufsicht über die arbeitenden Knechte führten, war wenig üblich; nur der König scheint auf solche Weise den grösseren Theil seiner weiten Besitzungen benutzt zu haben[2]; während die Kirche es vorzog ihren Knechten gegen einen bestimmten Zins und Dienst[3] — als

[1] Knechte mit ihren Hufen werden oft genannt; z. B. Trad. Sang. 13: illa hopa quae V. habet et P. cum hopa sua; 18: servum . . . cum oba sua et cum omnia quo vestiti sunt, et alium servum meum . . . cum oba sua et cum omnia quo vestitus est; Trad. Wizenb. 228: mancipia id est dua . . . cum hobas eorum casa ubi ipse manere videntur; Trad. Laur. 659: servum cum hoba sua. Ueber die Form hobunna, hobonia, die in späteren Urkunden für Hufen der Knechte vorkommt, s. Altd. Hufe S. 43. Andere Bezeichnungen sind scoposa (eb. S. 32 N. 42 N.); auch colonia wird in weiterem Sinn wohl hierfür gebraucht, in Deutschen Glossen mit hreiti (reiti)-huoba erklärt; s. eb. S. 43. Statt 'paratam' in einer Sangaller Urkunde, das Neugart I, S. 203 N. und Maurer, Fronhöfe I, S. 257, als Zinshufe erklären, ist in der neuen Ausgabe, Wartmann I, S. 305, 'pratam' (pratum) gelesen.

[2] Dies zeigt besonders das Capitulare de villis Karl des Grossen. Beispiele, wo ein König Land mit Knechten schenkt oder Knechte mit ihren Hufen, sind sehr selten.

[3] Die Leistung des Knechts kommt später unter sehr verschiedenen Namen in den Quellen vor. Trad. Wizenb. 15: servum meum . . . cum hoba sua . . . cum censilia ipsius. Trad. Sang.

Deutsche Namen sind später Geld und Freht im Gebrauch[1] — das Land zum Niessbrauch zu überlassen, darin aber auch wohl nur dem Beispiel folgte, das ihr von grösseren Grundbesitzern unter den Weltlichen gegeben war.

Das Alamannische Gesetz nennt als üblichen Zins 15 Eimer Bier, 1 Schwein, 2 Malter Brot, 5 Hühner, 20 Eier[2]; es sagt ausserdem, dass die Knechte drei Tage der Woche für den Herrn, ebenso viele für sich arbeiten sollen, eine Bestimmung welche sich auch auf die Mägde im Hause erstreckte[3]. Auf ähnliche Weise

375: censum solvant, id est unius servi debitum absque diebus; 385: unius servi redibitionem, und: unius servi debitum.

[1] Trad. Sang. 408: servi unius geldum (vgl. andere Stellen im Züricher Zinsrodel, Schw. Geschichtsf. XXVI, S. 287. 288. 290: plenum geldum, dimidium geldum u. s. w.; Trad. Werthin., Lacombl. I, 31: geldis dimidium); Trad. Sang. 509: unius servi frehtam absque diebus et femine operibus singulis annis persolvant; spätere Stellen im Anz. f. Schw. G. 1867, S. 80; 1868, S. 112; es entspricht dem Lateinischen meritum, Graff III, S. 817. (In anderer Bedeutung steht es in der Form. Salom. 36; vgl. Dümmler S. 133). — In den Urkunden von St. Bertin, ed. Guérard S. 61. 66, heisst es: servum ... cum omni etnekae (ethnike) et peculiari suo (eorum), offenbar auch ein Deutsches Wort, von atni, Jahr, welches annuarium, jährlichen Zins, zu bedeuten scheint.

[2] L. Alam. XXII, 1: Servi enim ecclesiae tributa sua legitime reddant, quindecim siclas de cervisa, porco valente tremisse uno, pane modia dua, pullos quinque, ova viginti; vgl. dazu Merkels Noten. Andere Leistungen führt die L. Baj. I, 13 auf, deren Zusammenhang mit Römischen Einrichtungen schon Birnbaum, Zehnten S. 123, bemerkt hat; vgl. Merkel in den Anmerkungen S. 278 ff.

[3] L. Alam. XXII, 3: Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in domnico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in domnico. L. Baj. I, 13: Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa. Opera vero tres dies in ebdomada in dominico operetur,

wird auch sonst die Leistung des Unfreien bestimmt gewesen sein[1], und zwar so dass ihm und den Seinen das Nöthige zum einfachen Leben nicht abging. Der angesiedelte Knecht hat nicht selten wieder unfreie Diener zu seinem Gebrauch im Hause oder auf dem Felde[2]. In einzelnen Fällen hat er sogar freies Eigenthum erworben[3].

Es ist klar, dass besonders die Knechte der Kirche ihre Unfreiheit weniger empfinden konnten und nicht eben anders als Hörige lebten; weshalb sie später auch höher an Ansehn standen und sich selbst eines besseren

tres vero sibi faciant. Dem entsprechend heisst es Trad. Wizenb. 63: illa mancipia que super ipsa terra commanere videntur illorum opera 3 dies in ebdomada, et si necessitas fuerit ad majora opera, quatuordecim noctes veniant ad ipsa opera; Trad. Sang. 385: ita dumtaxat ut ipsa mancipia non cogantur in ebdomada tres dies operare, sed tantum duos; 228: hoc est ut servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant, excepto aratura, puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies, et hoc quod Alamanni chwiltiwerch dicunt non faciant (wo man das letzte Wort freilich nicht mit Gfrörer II, S. 129 als Unzucht erklären darf; vgl. Graff IV, S. 654); Trad. Laur. 868: quae sibimet 3 dies in ebdoma proficiant, 3 dies Sancto Nazario serviant; Trad. Sang. 373: Et volumus, ut postea illi servi sua tributa non magis sicut et antecessoribus nostris reddant, et kernmaldrum non solvant, ancillae foris domo non magis nisi duas pisas, sive in lana sive in lino sit, operentur. Diese Stellen sind aus Karolingischer Zeit. Vgl. Maurer, Fronhöfe I, S. 379. Die hier erwähnten Hufen, quae in dominicum fructificant, sind offenbar solche welche für den Herrenhof bewirtschaftet werden.

[1] Vgl. Eichhorn §. 49.

[2] In den Trad. Fuld. heissen die angesiedelten Knechte meistens servi; diese haben wieder mancipia unter sich. L. Alam. LXXXI, 1. 5 wird der Knecht des Unfreien junior genannt.

[3] Guérard S. 304 ff.

Rechts erfreuten [1]. Aus anderem Grunde ist dasselbe mit den Knechten des Königs der Fall [2]; der Vorzug, welchen jede Verbindung mit dem Oberhaupt des Volks gab, erstreckte sich selbst bis in diese niederen Kreise hinab.

Bei den Burgunden ward der Königsknecht, wenn er Deutscher Herkunft war, den Freien gleichgestellt, sein Tod mit Lebensstrafe bedroht [3]. Ist der puer regis des Fränkischen Rechts nicht ein Freigelassener, sondern ein Unfreier im Dienst des Königs [4], so wird er

[1] Das bessere Recht ist zunächst der höhere Werth, der ihnen als Sache der Kirche (und des Königs) zukam; L. Alam. VIII, 4: Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat; sicut solet (so ist offenbar auch in dem Text A zu lesen) servus regis, ita solvatur, id est 45 sol. Vgl. L. Baj. I, 5. Doch verband sich damit bald anderes, z. B. L. Rib. LVIII, 20: Servi autem regis vel ecclesiarum non per actores, sed ipsi pro semet ipsis in judicio respondeant. Vgl. Fürth S. 10 ff.; Guérard S. 349–357. Der homo ecclesiasticus in der L. Rib. LVIII und sonst ist dagegen kein Unfreier, wie Fürth S. 76 und Guérard S. 352 annehmen, sondern ebenso wie der homo regius ein Freigelassener; Pardessus, Loi Sal. S. 351; Roth, Feudalität S. 241; Sohm, Z. f. RG. V, S. 433.

[2] Die Knechte auf den königlichen Gütern heissen servi fisci (Childeberti II. decret. c. 13, S. 17) oder servi fiscales (L. Alam. XXXIX, 3. L. Baj. VII, 3); der Ausdruck fiscalinus ist dieser Zeit noch fremd; servus fiscalinus nur in einem Zusatz zur L. Baj., LL. III, S. 450.

[3] L. Burg. II, 1: Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cujuslibet nationis aut servum regis natione duntaxat barbarum occidere . . . praesumpserit etc. Bluhme hält sie für dieselben welche der König XLIX, 4. LXXVI, 1. 4 als pueri nostri bezeichnet.

[4] Das Erste habe ich von dem puer regis, der L. Sal. XIII, 7 neben dem letus genannt und XLII, 4 in der Handschrift I den Romani und leti in Beziehung auf das Wergeld gleichgestellt wird, angenommen, Das alte Recht S. 100; doch schon darauf aufmerk-

doch dem Leten gleichgeachtet; es ist selbst an die Möglichkeit gedacht, dass er in das Gefolge aufgenommen[1], zu dem Amt eines Sacebaro[2] oder Grafen[3] erhoben werde; wie bei den Burgunden amtliche Functionen, besonders die Eintreibung von Bussen, den Königsknechten, den Wittiscalken, wie sie dann heissen, übertragen sind[4]. Die spätere Geschichte zeigt Beispiele, dass einzelne zu Einfluss, ja zu Ehren und Würden emporzusteigen vermochten, wie sie eben unter dem Königthum selbst dem Niedrigsten zugänglich wurden[5].

Aber auch bei den weltlichen Grossen ist etwas ähnliches der Fall. Sie umgaben sich mit unfreien

sam gemacht, dass der Sprachgebrauch Gregors (V, 50: regales pueri, vgl. S. 222 N. 1, besonders Gregor VIII, 41) eine andere Erklärung empfehle. Diese scheint mir jetzt durch die Lex Burg. entschieden bestätigt zu werden. Dann muss natürlich auch der regius puer L. Rib. LIII, 2 ein Unfreier sein, während der Freigelassene hier als homo regius bezeichnet wird (IX. LVIII, 16), und so fassen Roth, Benef. S. 153, und Sohm, GV. S. 534, die Sache. — Daniels I, S. 489 und Maurer, Fronhöfe I, S. 152, denken dagegen an die jungen, oft vornehmen Männer am Hofe des Königs (s. unten); doch wird sich keine Stelle nachweisen lassen, wo diese als pueri regii, regales, bezeichnet werden; Gregor III, 15. V, 48. IX, 9. X, 18 können wenigstens sehr wohl Unfreie gemeint sein.

[1] Recapitulatio §. 33, Behrend S. 134: antrus(t)ionem, quo (qui) puer regis est.

[2] L. Sal. LIV, 2.

[3] L. Rib. LIII, 2: Quod si regius puer vel ex tabulario ad illum gradum (des Grafen) ascenderit; vgl. die Lesarten zu L. Sal. LIV, 2 und die Recapitulatio §. 30: graphionem, qui puer regis est.

[4] L. Burg. LXXVI: De wittiscalcis; im Text: pueros nostros, qui judicia exsequuntur quibusque multam jubemus exigere.

[5] Gregor V, 49 erzählt die Geschichte des Grafen Leudastes: a fiscalis vinitoris servo . . . nascitur. Exinde ad servitium accersitus, colinae regiae deputatur etc.

Dienern, welche Waffen trugen, ihre Begleitung bildeten, zu manchen wichtigen Geschäften gebraucht wurden, und wenn auch an sich kein besseres Recht empfingen, doch oft eine bedeutende Rolle im Leben spielten[1].

Römische Gewohnheiten haben auf die Verhältnisse der Unfreien bei den Deutschen keinen wesentlichen Einfluss geübt; diese haben mehr die Römische Sklaverei gemildert, als dass ihre Knechtschaft durch die neuen Lebensverhältnisse einen andern und günstigeren Charakter angenommen hätte. Freilich ward nicht mehr jeder im Kriege Unterworfene zum Knecht des Siegers; doch verfielen Kriegsgefangene auch jetzt der Unfreiheit[2], und weder den Deutschen noch den Römern gewährte es Anstoss, wenn man die unfrei gewordenen öffentlich zu Kauf stellte. Nur die Geistlichkeit wirkte dem entgegen[3],

[1] Gregor V, 14. VI, 33. 35. VII, 29; De mir. S. Martini I, 10. — Ausführlich Roth S. 154 ff.

[2] Kriegsgefangene kommen in den Geschichtschreibern oft genug als Knechte vor; Gregor III, 11; Mir. S. Juliani c. 7. 13; V. Eptadii, Bouq. III, S. 381; V. Eusicii, eb. S. 429. Remigius ermahnt den Chlodovech Kriegsgefangene freizulassen, Bouq. IV, S. 51; vgl. den Brief des Königs an die Bischöfe, Capit. S. 1. Es gab aber Knechte Römischer und Deutscher Herkunft, Pard. I, S. 212: famulos meos qui mihi deservire videntur tam de natione Romana quam et barbara; II, S. 253: peculii promiscuo utriusque generis nationum, von allen Nationalitäten; V. Germani c. 74: Unde sunt contiguae gentes in testimonium, Hispanus, Scottus, Britto, Wasco, Saxo, Burgundio . . . undeque liberandi jugo servitii; auch V. Eligii c. 10. — Vgl. Lezardière I, S. 382.

[3] Vgl. das Conc. Cabill. c. 9, Mansi X, S. 1191, welches den Verkauf von Sklaven verbietet extra fines vel terminos qui ad regnum domini Clodovei regis pertinent. Ebenso bestimmt die L. Alam. XXXVII, 1: ut mancipia foris provincia nemo vendatur nec in christianos, und Tassilos decr. Niuhing. c. 1, LL. III, S. 464. —

und wenn die Kirche auch die Knechtschaft nicht aufheben konnte und auf ihren eignen Besitzungen keineswegs aufhob, so beförderte sie doch die Freilassung wo sich Gelegenheit bot[1].

Wenn bei den alten Deutschen die Freilassung regelmässig nur die mindere bloss persönliche Freiheit ertheilte, welche den damit Beschenkten dem Hörigen oder Liten gleichstellte[2], so ist das auch später noch vielfach der Fall[3].

Daneben haben Formen der Freilassung, wie sie im Römischen Reich und unter dem Einfluss der christlichen Kirche zur Ausbildung gekommen waren, Eingang gefunden, mitunter so dass Deutsche Rechtsgebräuche dabei zur Anwendung kamen[4]. Sie sollten die Freiheit

Die Kirche erklärte sich auch gegen das Recht der Herren den Knecht zu tödten, Gfrörer II, S. 22.

[1] S. darüber Gfrörer II, S. 18 ff. [2] Bd. I, S. 158.

[3] L. Rib. LXII, 1 erwähnt den Fall, wenn einer servum suum tributarium aut litum fecerit, und giebt diesem nur ein Wergeld von 36 Sol. Bei den Baiern wird V, 9 das Wergeld des Freigelassenen zu 40 Sol. angegeben, ein Viertel des Freien, was man nicht mit Gaupp, G. d. Thüringer S. 182, aus einem kleineren Wergeld der letzteren erklären kann. Es wird hier und VIII, 10. 11 der Herr gerade wie VIII, 12. 13 beim Sklaven erwähnt. Vgl. Cap. add. ad. L. Sal. 14, LL. II, S. 13 (Behrend S. 112). In der L. Baj. findet sich auch der Deutsche Name frilaz, frilaza. Vgl. Walter §. 411, der die verschiedenen Fälle gut unterscheidet.

[4] Das ist bei der Freilassung per hantradam in der Lex Cham. c. 11 der Fall, welche einer vornimmt in loco qui dicitur sanctum sua manu duodecima. Vgl. Gaupp S. 65, der sich mit Recht gegen die Ansicht von Pertz, Xantener Gaurecht S. 418, auch Maurer, Fronhöfe I, S. 60, dass sie der Freilassung per denarium gleichstehe, erklärt; Sohm, GV. S. 475, der hantrada als Handreichung übersetzt und auf den Akt des Eides mit Eideshelfern bezieht.

des Römers gewähren[1]. Aber von der alten Anschauung, dass der Freigelassene in einer gewissen Abhängigkeit zu dem früheren Herrn oder einem andern, der an seine Stelle trat, verbleibe, haben die Deutschen nicht lassen können; und auch die Kirche ist dem entgegengekommen und hat ihrer seits wenigstens eine Schutzgewalt über alle diejenigen in Anspruch genommen welche unter ihrer Mitwirkung die Freiheit erlangten[2]. In anderen Fällen ist es der König welcher sie übt[3], jedenfalls dann wenn er selber der Freilasser war. Aber auch einem andern Herrn oder seinen Erben ist ein solches Recht vorbehalten[4]; mitunter der Freigelassene dem Schutz einer Kirche empfohlen oder ihm überlassen, wenn er eines solchen bedürfen solle, frei zu wählen[5].

[1] L. Rib. LVIII. LXI und zahlreiche Formeln, die Rozière 62 ff. zusammenstellt.

[2] L. Rib. LVIII, 1: et tam ipse quam et omnis procreatio ejus liberi permaneant et sub tuitione ecclesiae consistant . . . et non aliubi nisi ad ecclesiam ubi relaxati sunt mallum teneant. Vgl. über die Stelle besonders Sohm, Z. f. RG. V, S. 433; im allgemeinen Löning S. 234 ff. — Schutz der Kirche Form. Andec. 20, S. 11. 23, S. 12.

[3] L. Rib. LVIII, 12. 13.

[4] Marc. II, 17, S. 87, wird bei testamentarischer Freilassung obsequium gegen die Söhne vorbehalten, II, 34, S. 96, freie Wahl der defensio unter den Erben gegeben. Vgl. Pard. I, S. 139: liberos nostros et liberas nostras, quas nobis b. m. genitor noster I. per testamentum suum commendavit, similiter et illos quos . . . liberos fecimus . . . tibi, s. Martine, defensandos commendamus. Et si quis ex eis amplius praeter hoc quod eis injunctum est etc.

[5] Marc. II, 32, S. 95: Si tibi necessitas ad tua ingenuitate tuenda contingerit . . . defensionem ecclesiae aut cuicumque te elegere placuerit licentiam habeas. Aehnlich Arvern. 3. 4, S. 30; ist Turon. 12, S. 41, u. a. Von gar keinem Schutz oder dergleichen Bitur. 9, S. 172 die Rede, und ebensowenig L. Rib. LXI. — L. Cham.

Genauer als anderswo sind in dem Rechtsbuch der Ripuarischen Franken diese Verhältnisse geordnet. Es unterscheidet drei Klassen: Königsleute, Kirchenleute und Römische Leute [1].

13 heisst es: Qui per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci; c. 12 aber: qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, si ille foris de eo miserit, d. h. wohl ihn aller Gewalt enthob; was ich doch nicht mit Sohm, GV. S. 378 N., nur auf den zweiten Fall beziehen kann. L. Rib. LXI, 3 wird der dominus eines Freigelassenen erwähnt.

[1] L. Rib. LVIII: De tabulariis; LXI: De libertis secundum legem Romanam; vgl. IX. X. XI, 3. XIV, 1. XVIII, 3. XXII. XXIV, 2. LXV, 2. 3. LXXXVII. Schon de Gourcy, Quel fut l'état des personnes en France S. 109, hat erkannt, dass die tabularii, welche in der Kirche freigelassen werden, identisch sind mit den homines ecclesiastici, was Roth, Feudalität S. 291 ff., näher begründet hat; vgl. Sohm, Z. f. RG. a. a. O. (das 'seu' LVIII, 2: tabularium seu ecclesiaticum hominem, steht also erklärend; die Lesart 'hominem regium tabularium' LVIII, 12 ist zweifelhaft). Dem ecclesiasticus wird der Romanus und regius homo gleichgestellt; Romani sind, wie Sohm wohl mit Recht bemerkt, die nach LXI freigelassenen, wie man annehmen muss durch Urkunde, Brief oder Testament, wie es die Formeln Roz. 79 ff. enthalten, die später epistolarii (zweifelh. Urk. f. Gorze, Pard. II, S. 398) oder chartarii genannt werden; ausserdem können aber auch Römische Colonen unter dem Namen begriffen sein. Bei den h. regii ist nicht ganz deutlich, ob es nur Knechte des Königs sind die dieser freigelassen, wie Roth will, oder auch andere die durch den König, und dann nicht per denarium, ihre Freiheit erhalten haben. Für das Letzte spräche die Analogie der h. ecclesiastici, die ja nicht bloss frühere Knechte der Kirche waren, und der h. Romani, die auch nach der Art der Freilassung benannt sind, für die erste Annahme, dass wir bei den Ripuariern keine andere Form der Freilassung vor oder durch den König als die per denarium kennen, welche ein besseres Recht gab. — An freie Römer, die sich in den Schutz des Königs oder der Kirche begeben, wie Gaupp, Lex Chamav. S. 44, meint, ist in keiner Weise zu denken; ebensowenig an Knechte des Königs und der Kirchen. Vgl. Walter §. 422.

Alle hatten sie das Wergeld der Römer [1], galten aber den Vollfreien nicht für ebenbürtig [2]; wenigstens die Kirchenleute waren gewissen Diensten und Abgaben unterworfen [3].

Aehnliche Verhältnisse finden sich aber auch anderswo im Fränkischen Reich. Die Freigelassenen waren nicht selten zu bestimmten Leistungen verpflichtet, die eine Anerkennung des Schutzrechts, das über sie geübt ward, enthielten [4]. Sie sind auch, und nicht bloss für ihre Person, sondern sammt ihrer Nachkommenschaft, an das Land gebunden, das sie bei der Freilassung empfangen oder behalten hatten, und zahlen wenigstens dafür Zins [5].

[1] L. Rib. IX. X. [2] Ebend. LVIII, 11.

[3] Ebend. LVIII, 1: omnem reditum status aut servitium tabularii eorum ecclesiae reddant.

[4] Beispiele S. 232 N. 4. In älterer Zeit findet sich meist nur, was Marc. II, 17, S. 87, enthält: oblata vel luminaria juxta quod ipsas epistolas continent ad sepulchra nostra tam ipsi quam prolis eorum implere studiant. So in dem Testament der Erminetrudis, Pard. II, S. 257; des Bertramnus I, S. 214; II, S. 212 und sonst. Ein Pfund Wachs als Zins kommt in der Urk. der Irmina, Dipl. 56, S. 174 (die Sickel S. 65 für echt hält), vor, woher später der Name cerarii. Andere Abgaben und Leistungen, das sogenannte litimonium, libertaticum werden wenigstens später meist ausgeschlossen; s. nachher S. 238 N. 1 und Roth S. 299.

[5] Beispiele s. Roth S. 297; namentlich das Testament des Wideradus, Pard. II, S. 325: Volumus etiam, ut ingenuos eos (l. quos) fecimus aut inantea fecerimus, quanticumque in ipsa loca manent . . ., inspectas eorum libertates, super ipsas terras pro ingenuis commaneant et aliubi commanendi nullam habeant potestatem, sed ad ipsa loca sancta debeant sperare. Hierher gehört wohl auch Marc. II, 29, S. 94: Kinder eines Knechts und einer Freien sollen frei bleiben et sub integra ingenuitate super terre nostra aut filiorum nostrorum . . . conmanere debeant et redditus

Doch konnte auch das volle Recht des freien Franken verliehen werden, durch einen symbolischen Act eigenthümlicher Art (per denarium), der vor dem König vollzogen ward[1]; ursprünglich nur Fränkisch, hat er später Eingang bei anderen Stämmen erhalten[2]; und wenigstens bei den Baiern ist auch der Herzog an die Stelle des Königs getreten[3].

Wenn der König auch gegen einen solchen Freigelassenen Rechte am Erbe, Wergeld u. s. w. hatte, so sind sie nur daraus zu erklären, dass dem neuen Bürger mit der Freiheit nicht auch eine Familie gegeben werden konnte und der König die Stelle dieser vertrat[4].

terre, ut mos est, pro ingenuis (so interpungiert Zeumer) annis singulis desolvant et semper in integra ingenuitate permaneant, tam ipse quam et posteritas illorum.

[1] L. Sal. XXVI. L. Rib. LVII, 1, wo es heisst: sicut reliqui Ribuarii liber permaneat. (Aehnlich die spätere L. Cham. 13 von dem qui per chartam ingenuus est, und da auch der per denarium Entlassene eine charta erhielt, könnte man mit Gaupp S. 67 und Sohm S. 574 an diesen denken; doch scheint dem c. 12 entgegenzustehen; s. S. 232 N. 5). Marc. I, 22, S. 57; Form. Senon. 12, S. 190, und andere Roz. 56. 58–61.

[2] Das scheint die Aufnahme der Formel in Sammlungen für andere Reichstheile zu zeigen; regelmässig aber wird 'secundum legem Salicam' hinzugefügt.

[3] Tassil. decret. Niuh. c. 9 (popul. leges): Ut hi qui ducali manu liberi dimissi sunt etc., wie man diese Stelle mit Maurer, Fronhöfe I, S. 16, deuten darf (aber nicht L. Baj. die Ueberschrift: per manum dimissi sunt liberi; vgl. Grimm RA. S. 331). Vgl. Quitzmann, RV. S. 47, der auf die Bezeichnung 'scazwurf' für Freilassung, Freigelassene, auch in Bairischen Glossen aufmerksam macht (Graff I, S. 1042).

[4] Anders Maurer, Fronhöfe I, S. 16. In der Urk., Pard. II, S. 11, wo Freigelassene in den Schutz einer Kirche gegeben werden, ist, wie Maurer selbst bemerkt, das 'per denarium' nur eine

Dass diese Unterschiede nicht unbedeutend waren, erhellt vornehmlich daraus, dass es dem Minderfreien möglich war durch eine weitere Freilassung das bessere Recht zu erlangen [1]. Man sollte es dann eine Freimachung nennen; da nicht der Knecht aus seiner Knechtschaft entlassen, sondern der Minderfreie zum Vollfreien gemacht wird.

Hatte der Freigelassene, wie es Regel war, schon früher Land zum Anbau erhalten, so trat in dieser Beziehung keine Veränderung ein [2]; sonst ist eben mit der Freilassung wohl auch die Anweisung von Land verbunden gewesen [3]. Man überliess die neuen Mitglieder der

Conjectur Mabillons; Marc. I, 22 das 'sicut et reliqui mansuarii' auf den Zustand vor, nicht nach der Freilassung zu beziehen.

[1] L. Sal. XXVI. L. Rib. LVII, 1. LXI, 3; vgl. Guérard S. 375. Wer aber als tabularius in Abhängigkeit von der Kirche stand, sollte nicht fähig sein diese Fränkische Freiheit zu empfangen; L. Rib. LVIII, 1.

[2] Das scheint aus den Worten des praeceptum denariale, Marc. I, 22, zu folgen: ut, sicut et reliqui mansuarii, qui per talem titulum a jugo servitutis in presentia principum nuscuntur esse relaxati ingenui etc. Deutlicher erhellt es aus dem Testament des Bertramnus, Pard. I, S. 214: Von jeder villa sollen die 'qui nitidiores esse noscuntur' und treu gedient haben freigelassen werden, aber: perpetuo debent cum integra diligentia deservire, et ingenuitatis status illorum sub defensione ipsius abbatis debet perpetualiter perdurare. Vgl. die Stellen S. 234 N. 4. 5; dann Pard. II, S. 375: et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat, et ad heredem meam, sicut liberti nostri aspiciunt, ita et ipse sic facere debeat. — Liberti als Zugehörige eines Gutes Pard. I, S. 70. 117 etc.; Trad. Wizenb. 14, S. 22; Trad. Fris. 26, S. 43. 28, S. 44 etc. Ueber ingenui s. unten.

[3] Das Conc. Agath. a. 506 c. 7, Mansi VIII, S. 325, bestimmt, dass Freilassungen gelten sollen cum hoc quod eis manumissor in libertate contulerit, quod tamen jubemus 20 sol. numerum et modum in terrula, vineola vel hospitiolo tenere; Pard. II, S. 325: et

Gemeinde nicht ihrem Schicksal, sondern knüpfte sie an festen Grundbesitz, der ihnen dann freilich in der Regel nicht eigenthümlich gehörte, sondern sie an sich schon in Abhängigkeit zu einem Herrn setzte.

Waren sie nur Hörige oder, wie die meisten Deutschen sagten, Leten oder Liten geworden, so lag das schon in dem Begriff ihres neuen Standes: sie bebauen fremdes Land und sind damit dem Eigenthümer als Herrn unterworfen[1]. Sie können mit dem Lande veräussert werden[2], und zahlen regelmässig eine Abgabe,

illas cessiones quas ad libertos nostros ... ad eorum ingenuitates confirmandas ... fecimus, quando eos ... ingenuos dimissimus, ut dum advivunt hoc teneant; andere Stellen nachher. Vgl. Pardessus, Loi Sal. S. 530; Gfrörer II, S. 112 ff., dessen Preisberechnung aber ganz verkehrt ist. Dies erledigt die Bedenken von Wirth, D. G. I, S. 110 ff., was aus den Freigelassenen hätte werden sollen.

[1] Vgl. Bd. I, S. 156. Ihr Wergeld halb so gross wie das des Freien wird von späteren Gesetzen bestätigt, Cap. add. ad L. Sal. 2, LL. II, S. 9 (Behrend S. 98); Pactus Childeberti et Chlothacharii c. 8, S. 5. — Bei den Alamannen ist dagegen das Verhältnis der Bussen 3 : 2 und 3 : 1, s. d. Stellen S. 238 N. 4.

[2] Pard. II, S. 273: mancipiis, litis; S. 325: cum ipso homine qui supra commanet n. S. et uxore sua leda nostra; S. 334: accolabus, luitis (l.: litis), mancipiis; aus späterer Zeit: Trad. Laur. I, S. 3: litis, libertis, conlibertis (vgl. über diese die von Lamprecht, Franz. Wirthschaftsleben S. 151, mitgetheilte Stelle; eine andere Erklärung giebt Guilluard, Recherches sur les colliberts, im Bulletin de la société des antiquaires de Normandie 1879), mancipiis; Trad. Werth., bei Lacomblet 4, S. 3: terram illam quam L. litus meus incolebat et proserviebat; 8, S. 6: hova una quam proserviunt liti mei; 65, S. 31: litus noster n. W. habet mansum etc. Besonders häufig in den späteren Trad. Corb. 248. 250. 258 etc. ed. Wigand. Andere Beispiele Guérard S. 271 N. 3; der selbst aber das Verhältnis der Liten zu sehr als ein bloss persönliches ansieht. Allerdings bildeten sie früher einen bestimmten Stand (was

die an ihren Stand erinnerte, das letimonium[1]; auch stand ihnen nicht der Wechsel des Herrn, etwa unter Aufgebung des Gutes, frei[2]. Sonst ist ihre Lage unter den Salischen Franken eine günstige: sie stehen im Wergeld den Römern gleich und können im Heer und im Dienst des Königs zu höherer Stellung gelangen[3].

Auch bei den Süddeutschen Stämmen hat diese wichtige Classe landbauender Einwohner nicht gefehlt[4]: bei

später in Flandern anders war, Warnkönig III, S. 45); aber höriger Besitz gehört zu dem Wesen desselben.

[1] Irmino S. 21: Iste sunt lide . . . Iste solvunt denarios 4 de litmonio. Die Befreiung von dieser Abgabe wird oft bei Freilassungen ausgesprochen, Pard. II, S. 325; Form. Arvern. 3. 4, S. 30; Bitur. 9, S. 172; Sen. 1, S. 185. 6, S. 188. und andere, doch nicht Marculf.

[2] Das nimmt wohl mit Recht Inama-Sternegg, WG. I, 66, an, wenn auch ein bestimmtes Zeugnis fehlt.

[3] Recapitulatio L. Sal. c. 27. 30, Behrend S. 133. Vgl. III Text XXVI, 1: Si quis litum alienum qui apud dominum in hoste fuerit etc. — Die Cap. add. nennen auch milituniae, die sie den Frauen der Leten und Römer gleichstellen, 11, 9, LL. II, S. 5 (Behrend S. 92): Haec lex de militunias vel letas sive Romanas in medietatem convenit observare; vgl. den Zusatz einer Handschrift zu 7, 2: De puellas militurias vel litas haec lex de medietate servetur. Cap. add. 1, LL. II, S. 12 (Behrend S. 110), stellt ähnlich den Romanum ingenuum vel tributarium aut militem gleich, und Sohm, GV. S. 535, hält militunia für die Femininform von miles und versteht solche die dem König dienten, was mir wenigstens noch zweifelhaft erscheint; zweifelhafter freilich Kerns Erklärung, S. 556, der letas Romanas als Uebersetzung ansieht.

[4] L. Alam. (III) XCVIII, 4, steht der baro dem servus gegenüber wie vorher die lesa (lida) der ancilla; und in einer Urk. v. 744, bei Neugart I, S. 19, heisst es: mancipios tres et parones quattuor, was Maurer, Fronhöfe I, S. 18, wohl richtig aus dieser Stelle erklärt. Vielleicht soll 'homines' Trad. Sang. 7 eine Uebersetzung sein. Dagegen bezeichnet L. Alam. Pactus II, 33. 37 baro allgemein den Mann, und II, 28. 48. 54. 56 wird auch litus oder letus neben der leta gebraucht, 48 litus bestimmt von dem

den Alamannen wird mitunter das Wort baro, das sonst allgemein den Mann bezeichnet, in diesem Sinn gebraucht; in Baiern findet sich der Name Aldionen, der bei den Langobarden in allgemeiner Geltung ist und wenigstens Personen in ähnlicher Abhängigkeit bezeichnet[1].

Eigenthümliche Verhältnisse scheinen sich gerade in Baiern, besonders in dem südöstlichen Theil des Landes[2], ausgebildet zu haben. Ein Theil der alten Römischen Bevölkerung ist geblieben, vielleicht derjenige welcher schon früher nicht eignes Land bebaute, sondern fremden Boden bewohnte, oder er ist durch die Eroberung herabgesunken in ein Verhältnis welches der Hörigkeit oder dem alten Stande der Liten gleichkam. Sie werden

Freigelassenen. Vgl. Bd. I, S. 154 N. 2 und die hier angeführte Schrift von Boos. Ueber die minoflidi s. nachher.

[1] Trad. Fris. 26, S. 43: servientibus, cum libertis et aldionibus; vgl. 28, S. 44; 40, S. 52: colones, altiones; 43, S. 54: serviantes et altiones; 45, S. 55: colonias, famulos, altones etc. Ganz ohne Grund meint Riezler, G. Baierns I, S. 125 N., Colonen und Aldionen seien tautologisch genannt. Eher lässt sich in den Freisinger Urkunden an einen Einfluss Langobardischer Verhältnisse denken. Nach Hegel, St.V. I, S. 398 ff., sind Aldien oder Aldionen hier die besiegten Römer; ich möchte lieber sagen, diese sind den Langobardischen Hörigen gleichgestellt wie die Gallischen Römer den Fränkischen Liten, doch mit dem Unterschied dass die letzteren auch freies Eigenthum behielten. Ebenso Walter §. 415; Maurer, Fronhöfe S. 18. Dagegen versteht auch Bluhme, LL. IV, S. 672 (der die Form haldii einzelner Handschriften vorzieht und, gewiss ganz ohne Grund, wie auch schon Lit. Centralbl. 1869, S. 1425, bemerkt ist, an einen Zusammenhang mit dem Deutschen 'halten' denkt in dem Sinn von 'tenentes'; vgl. K. Meyer, Germania XIX, S. 136) die 'veteres Italiae possessores'.

[2] Dass es besonders die östlichen Striche Baierns sind in denen Römer sich finden, bemerkt Chabert, Oesterr. RG. DS. d. W. Akad. III, S. 82.

tributales oder tributarii genannt, und ebenso heissen ihre Aecker[1]; den unfreien Knechten sind sie wiederholt entgegengesetzt[2], aber unterscheiden sich nicht weniger von den wirklich freien Volksgenossen. Nicht immer ist der Römische Ursprung ausdrücklich angegeben, doch scheint er die Regel zu bilden, und man hat den Namen vielleicht nur ausnahmsweise auf andere Leute ähnlichen Rechts übertragen. Der Ausdruck Barscalk oder Parscalk, der ebenfalls in Baierschen Denkmälern sich findet und wahrscheinlich den freien Knecht bedeutet[3], bezieht

[1] Vgl. Kämmel, Anfänge d. Deutschen Lebens in Oesterreich S. 130. Beispiele Trad. Fris. 49, S. 56. 70, S. 66. Trad. Patav. 22, S. 20. 45, S. 41. Mon. B. IX, S. 365. 366. 367 etc. XI, S. 14. Besonders häufig in den Salzburger Traditionsbüchern: diese nennen tributarios Romanos, Ind. Arn. VII, 8; Romanos tributales (colonos), Br. not. II, 8. IV, 7; Romanos cum mansos tributales, Ind. V, 3; Romanos et eorum mansos tributales, Ind. I, 5. VII, 11. 12; oder, wie es Br. not. II, 6 von derselben Schenkung wie VII, 11 heisst: de Romanis tributales homines . . . cum coloniis suis; vgl. Ind. VII, 14: tributarios 4 cum mansis eorum; Br. not. I, 4: tributales manentes in coloniis; und ähnlich II, 3. VII, 4. — Zu vergleichen ist was Paulus D. II, 32 von den Römern sagt: tributarii efficiuntur.

[2] mansis 60 inter servos et tributales necnon et exercitales homines, Br. Not. IV, 8; servos manentes in coloniis quattuor et alios tributales manentes in coloniis 19, Cod. S. Petri, Keinz S. 63.

[3] Grimm RA. S. 310; Zöpfl, Alt. II, S. 172 ff. Davoud-Oghlou I, S. 230 hält sie mit Unrecht für Freigelassene. Zwei Handschriften der L. Baj. I, 13 brauchen das Wort statt coloni, LL. IV, S. 359 N. In den Trad. Fris. 120 und 481 heissen sie frei. Viele Stellen sammeln Schmeller, Bair. WB. I, 2. A. S. 254, Merkel zur Ausg. a. a. O. Die ältesten die ich kenne sind M. Boic. XI, S. 16 N. und Ind. Arnonis II, 7 vom Herzog Theodbert. Erst später die Benennungen parservi, parmanni, parwip, parliut. Eine neue Erklärung versucht Grauert, Drei Traditionsbücher S. 165, nach der bar = urbar sein und das Grundstück bedeuten soll von

sich ohne Zweifel auf dieselbe Classe von Menschen [1], die sich im allgemeinen den Römischen Colonen vergleichen, wie sie denn geradezu auch mit diesem Namen bezeichnet werden [2].

Ueberhaupt ist es von Bedeutung, dass die Verhältnisse des Römischen Colonats, wie sich dieser in den eroberten Provinzen ausgebildet hatte, in den von den Deutschen eingenommenen Gegenden bestehen blieben und selbst auf die des eigentlichen Deutschlands Einfluss erlangten. Auch hier ist persönliche Freiheit mit abhängigem Grundbesitz verbunden [3]; und die Deutschen haben wo sie solche Colonen vorfanden dieselben regelmässig weder des einen noch des andern beraubt. In

dem sie Zins zahlten; was mir wenig überzeugend ist. Bemerkenswerth ist die Bezeichnung in den Trad. Ebersh. 95, Oefele II, S. 29 (129, S. 32): Duo Romani proseliti (d. h. Fremde, Ducange V, S. 485), quos nos parscalcos nominamus.

[1] So heisst es in Regensburger Urkunden (Schmeller l. l.): cum parschalchis vel tributariis qui inde tributa persolvunt; im Ind. Arn. VII, 7 steht: inter exercitales et barscalcos, wo in den Br. not. IV, 8 von tributales et exercitales die Rede ist.

[2] So in der Stelle S. 240 N. 2. M. B. IX, S. 365 steht: colones seu tributales; Trad. Fris. 49, S. 56: colonos 4 atque tributales. Vgl. Br. not. IV, 7; hier heissen I, 3. II, 3. 4. IV, 9 die Güter der tributales coloniae. Schon der Römische colonus heisst tributarius, Savigny, Verm. Schr. II, S. 33. Das Wort findet auch auf die welche aus anderen Gründen Kopfsteuer zahlten Anwendung; doch ist das keineswegs die einzige Bedeutung, wie Ebeling S. 8 meint.

[3] Ausser Savignys Abhandlung mit dem Nachtrag, Verm. Schr. II, vgl. besonders Guérard S. 225 ff.; auch Lomenie I, S. 17 ff., der zu zeigen sucht, dass das Eigenthümliche des Römischen Colonats unter den Franken untergegangen, in die allgemeine 'servage' aufgegangen sei. — Auf die Frage nach der Entstehung des Colonats ist hier nicht einzugehen.

den meisten Fällen werden die Colonen nur ihre Herren gewechselt haben. Mitunter sind sie angesehen wie andere Volksgenossen; waren sie Römischer Herkunft, wie diese, wenn sie Deutschen Stämmen angehörten, wie die anderen Freien ihres Volks [1]. Dagegen gab das Salische Recht dem Romanus tributarius, unter dem wahrscheinlich der Colone verstanden werden muss [2], ein Wergeld von nur 52½ Solidi, fünf Achtel dessen was der Römer sonst empfing [3]: der Römische Hörige stand hier hinter dem Freien in ähnlicher Weise zurück wie der Lete hinter dem freien Franken. Das Ripuarische Recht dagegen hat entweder überhaupt keine Rücksicht auf die Colonen genommen [4] oder doch keine Unterscheidung in Beziehung auf das Wergeld gemacht. Einige andere Bestimmungen enthalten wie das Burgundische [5] auch das Alamannische und Bairische Recht. Nach jenem war die Ehe der freien Frau mit einem Colonen keine ebenbürtige [6]; dieses handelt von den Leistungen die er

[1] L. Alam. VIII B: Si quis autem liber ecclesiae quae colonus vocant si occisi fuerint, sicut alii Alemanni ita componantur.

[2] Diese Ansicht, die schon früher Guérard S. 289, Pardessus, Loi Sal. S. 510, u. a. vertreten, gegen die sich aber Savigny, S. 119 ff., und Das alte Recht S. 101 erklärten, hat Roth, Benef. S. 83, überzeugend begründet. Zöpfl, RG. II, S. 81, will beides vereinigen.

[3] L. Sal. XLI, 7. In einem Zusatz zu XXXIX, 2 erhält der Römer überhaupt eine Busse von 62½ Sol., wo der Franke 200.

[4] Vielleicht ist unter dem Romanus homo nicht bloss der Freigelassene, sondern auch der diesem dann gleichgestellte colonus zu verstehen; s. oben S. 239 N. 1.

[5] Hier kommt auch der Römische (Savigny S. 5) Name originarii vor, VII. XVII, 5. XXI, 1.

[6] L. Alam. VII, 1: una nupserit sibi coaequalem liberum, alia autem nupserit aut colonum regis aut colonum ecclesiae, ... qui illum colonum nupsit ... sibi coaequalem non nupsit.

zu machen hatte [1]. Für die Abgabe, zu der die Colonen allgemein verpflichtet waren, finden sich später Namen, die eben bestimmt auf diesen Charakter hinweisen und die wahrscheinlich doch schon älterer Zeit angehören [2]. Mit dem Gut das sie bebauten konnten sie veräussert werden, durften es nicht willkürlich verlassen [3], während der Herr sie von einem auf ein anderes versetzen konnte [4]. Im allgemeinen behaupteten sie einen Vorzug vor den Liten [5]. Zumeist finden sie sich auf den Gütern der Kirche [6], die vielleicht ein besonderes Inte-

[1] L. Baj. I, 13 in Gemeinschaft mit den Leistungen der Knechte.

[2] colonitium Form. Senon. rec. 2. 4. 5, S. 212 ff.; colonaticum Sen. 20, S. 194 scheint dagegen den Stand der Colonen zu bezeichnen. — colonorum tributa sagt die epistola Remigii, Bouq. IV, S. 53. Vgl. Guérard S. 245 und über die Römischen Verhältnisse Savigny S. 22. — Das colonitium schuldet er 'de capud suum' nach den angeführten Formeln 2 und 5, der Gegensatz ist Marc. I, 19, S. 55: de caput suum bene ingenuus esse videtur; vgl. Ehrenberg, Commendation S. 40 N. Hierher gehören wohl auch die liberti in capite facti, S. 222 N. 1. An eine Beziehung von caput auf das abgabenpflichtige Land, wie es bei der Staatssteuer gebraucht wird (Savigny S. 70. 205), ist nicht zu denken. Vgl. Roth, Benef. S. 91 N.

[3] Wer es that, konnte durch ein Urtheil wieder in das alte Verhältnis zurückgeführt werden; Form. Senon. 20, S. 194; rec. 1. 4, S. 211. 213. Vgl. über die Römischen Verhältnisse Savigny S. 15.

[4] Guérard S. 236; vgl. Savigny S. 18.

[5] Dies hat Guérard dargethan. Wenn Eichhorn §. 49, S. 216, meint, dass in den Volksrechten coloni für Liten stehe, so ist das nicht zu begründen; ebensowenig dass bei den Baiern Aldionen und Colonen identisch sind (oben S. 239 N. 1). Wohl aber kann vielleicht in Urkunden coloni ohne bestimmte Unterscheidung der Begriffe und um alle möglichen Verhältnisse aufzuzählen gesetzt sein.

[6] Die L. Alam. VIII und L. Bajuv. I, 13 sprechen nur von Colonen der Kirchen. Doch kommen sie auch sonst in Urkunden vor, Trad. Sang. 3: et de colonis meis etc. Häufiger in Bairischen

esse hatte solche persönlich besser gestellte Leute als Landbauer auf ihren Besitzungen zu haben. Der Ausdruck colonia, colonica, ist aber manchmal auch von dem Besitz eines Knechts oder Hörigen gebraucht[1]. Und so sind beide Classen wohl in der Weise zusammengefasst[2], dass man zwischen freien und unfreien unterscheiden konnte. Vielleicht ist es nur auf solche Fälle zu beziehen, wenn von der Freilassung eines Colonen gesprochen wird[3]. Auch ist dieser mitunter nicht

Urkunden etwas späterer Zeit; Trad. Fris. 12, S. 31. 14, S. 33: tam liberos quam colonos; 40, S. 52: colones, altiones. Ob da immer die tributales zu verstehen sind (S. 240 N. 1), oder ob man unterscheiden muss zwischen solchen die schon unter den Römern Colonen waren und anderen die erst den Deutschen tributbar wurden, bleibt wohl im Dunkeln.

[1] Trad. Fris. 142, S. 102: colonia vestita cum mancipiis; Br. not. don. Salzb. IX, 4: I. servum cum colonia sua; XII, 3: manentes servos 3 cum coloniis suis. Die Form colonica steht schon L. Burg. XXXVIII, 7. LXVII.

[2] Pard. I, S. 139 heisst es: mancipia quae colonaria appellantur et nobis tributaria esse perhibentur; und das sind wahrscheinlich mit Land angesiedelte Knechte; es könnte aber auch der Ausdruck 'mancipia' auf alte Colonen angewandt sein. Gewiss aber ist es unrichtig, wenn Naudet S. 573. 580 ff. alle Colonen für Unfreie erklärt; oder Roth, Feud. S. 282, sagt: die Colonen hätten im Frankenreich zweifellos als Unfreie gegolten, wobei er freilich (S. 315) Alamannien und Baiern ausnimmt. Richtiger schon de Gourcy S. 116; neuerdings Digot II, S. 263 ff.; Löning S. 719. Regelmässig werden coloni und servi unterschieden; Pard. I, S. 81. 200 etc. Lomenie I, S. 159 ff. trennt sie als 'serfs du premier et second degré'.

[3] So heisst es in dem freilich falschen Testament des Remigius, Pard. I, S. 83: colonum liberum esse praecipio. Vgl. Conc. Aurel. III c. 26, Mansi IX, S. 18: ut nullus servilibus colonariisque conditionibus obligatus . . . nisi prius . . . legitime constiterit absolutum. Das ist nicht Römisch, Savigny S. 30. Löning ver-

viel besser als ein Unfreier behandelt[1], was sich eben aus der Aehnlichkeit der äusseren Verhältnisse erklärt.

Später hat man knechtische, hörige und freie Hufen, mansi serviles, lidiles[2], ingenuiles, oder serviles und tributales[3], unterschieden. Nicht der Stand des jedesmaligen Inhabers, aber die ursprüngliche Bestimmung für einen Knecht oder Liten oder Freien, sei es Colonen oder einen andern Freien der abhängiges Land übernahm, hat dazu den Anlass gegeben, und da wenigstens bei jenen eine Verschiedenheit der Abgaben und Dienste damit zusammenhing und bestehen blieb, auch wenn ein anderer die Stelle empfing, so hatten die Namen fortdauernd Bedeutung[4].

steht hier nur Aufhebung der besonderen Abhängigkeit in welcher die Colonen standen.

[1] So kann nach L. Burg. XXXVIII, 7. 10. XXXIX, 3 ein colonus körperlich gestraft werden. So aber auch schon nach Römischem Recht, Savigny S. 14.

[2] Auch lazesbubae findet sich später, Trad. Laur. III, S. 195. 196. Eine Urk., Martene II, S. 26, nennt sedilia neben mansi ingenuiles et serviles, eine andere, Quix Aachen S. 66, mansi sediles und serviles, so dass jenes Wort nicht, wie Altd. Hufe S. 43 angenommen, den Besitz des Knechtes bezeichnen kann; nach Ducange VI, S. 158 entspricht es dem Deutschen 'hofstat'.

[3] mansos serviles et tributales nennt Ind. Arn. VI, 2.

[4] Hiervon hat ausführlich Guérard gehandelt S. 582, und dargethan, dass nicht der Stand des jedesmaligen Inhabers den Charakter des Gutes entschied, sondern dass es eine dauernde Qualität war. Doch hängt diese mit der ursprünglichen Bestimmung desselben gewiss zusammen. Noch im 9. Jahrhundert hatten die Colonen von St. Germain regelmässig mansi ingenuiles. Vgl. Naudet S. 586. Lomenie I, S. 167 ff. sucht zu zeigen, dass die m. ingenuiles und lidiles nicht verschieden gewesen, aber was er beibringt ergiebt doch nur, dass der Besitz und die Leistungen wesentlich gleich waren; er hat dagegen wohl Recht, wenn er

Dass Freigeborne sich in ein solches Verhältnis dinglicher Abhängigkeit begaben, ist den Deutschen in älterer Zeit fremd gewesen [1].

Aber die Freiheit konnte einer hingeben [2], und er musste es nach der Strenge des alten Rechts, wenn er nicht das Vermögen besass um eine Schuld zu sühnen: selbst das Leben erschien verwirkt; wer die Busse zu fordern hatte [3] konnte über die Person des Schuldigen verfügen [4]; fast erscheint es als eine Milderung, wenn anderswo ausdrücklich von Knechtschaft die Rede ist, in welche er verfiel [5]. In anderen Fällen konnte ein Dritter die Busse zahlen, und ihm ergab sich zu Knechtschaft wer damit dem härteren Schicksal entging [6]. Be-

annimmt, dass später auch der Charakter des Landes den des Inhabers bestimmte.

[1] Das zeigt besonders die S. 242 N. 1 angeführte Stelle der Lex Alam.

[2] Davon spricht schon Tacitus, Bd. I, S. 161. — Ueber die verschiedenen Fälle handelt Korn, De obnoxiatione et wadio antiquissimi iuris Germanici (1863).

[3] L. Sal. LVIII, 2: Et si eum in conpositione nullus ad fidem tullerunt, hoc est ut redimant, de quo domino non persolvit, tunc de sua vita conponat. Vgl. Das alte Recht S. 178.

[4] Chilper. edict. c. 8, S. 10: cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint.

[5] L. Baj. I, 10. II, 2: usque habet substantiam, conponat secundum legem; si vero non habet, ipse in servitio deprimat; IX, 4. 19. Tassil. decr. Niuh. c. 9: in secura libertate permaneant; nisi forte ipsi sibi insolubile damnum inferat, quod conponere minime quiverit.

[6] So ist Marc. II, 28, S. 93, zu verstehen: dum vestra pietas me iam morte adiudicatum de pecunia vestra redemistis . . . pro hoc statum ingenuitatis mei vobis visus sum obnoxiasse. Es heisst: de vestro servitio paenitus non discedam, sed, quicquid reliqui

gegnet das zuerst in Romanischen Gegenden[1], so hat es bald weite Verbreitung gefunden. Auch andere Noth, Mangel an Unterhalt, persönliche Bedrängnis konnte dazu den Anlass geben[2].

Aber die Freiheit war hier[3] doch nicht für immer aufgegeben; durch Tilgung der Schuld ward sie wiedergewonnen[4], ohne dass von einer Freilassung die Rede wäre[5]. Auch eine Hingabe zu Dienst auf bestimmte

servi vestri faciunt, . . . facere spondeo. Ist hier von obnoxiare die Rede, so wird es in der entsprechenden Form. Andec. 3, S. 6, eine venditio de integrum statum genannt; vindicio auch 2 (neben 'in vestrum servicium oblegare'). 17. 19. — Aehnlich ist auch der Fall, wenn einer aus der Kriegsgefangenschaft frei gekauft ist; Pard. I, S. 214: Illi vero quos de captivitate redemi et ante ingenui fuerunt et modo pro pretio servire videntur.

[1] Eben in den Formeln von Angers. Vgl. Pard. I, S. 83: quem ne occideretur 14 solidis comparavi. Man kann zweifeln, ob Form. Arvern. 5, S. 31, wo es sich um eine Lösung de custodia handelt, hierher gehört, da freilich von servitium diebus vitae, aber doch nur 'cartola patrocinalis' die Rede ist.

[2] Gregor VII, 45: bei einer Hungersnoth subdebant se pauperes servitio. Form. And. 19, S. 10; Senon. 4, S. 187. · Ohne Grund anzugeben And. 17, S. 10; Turon. 10, S. 140. Das Recht scheint ausdrücklich anerkannt zu werden L. Baj. VII, 6, wo man 'tradere' wohl nicht bloss auf 'hereditatem', auch das vorhergehende 'libertatem' zu beziehen hat.

[3] Im Bairischen Recht auch nicht bei Hingabe für verwirkte Busse, wo das Langobardische Recht einen Unterschied nach der Grösse derselben macht. Korn S. 20 ff.

[4] Vgl. c. 13 eines alten Gallischen Concils, Mansi X, S. 548: De ingenuis, qui se pro pecunia aut alia re vendiderint vel oppigneraverint, placuit, ut, quandoquidem pretium, quantum pro ipsis datum est, invenire potuerint, absque dilatione ad statum suae conditionis reddito pretio reformentur etc.

[5] Die 'vacuatoriae' genannten Formeln, Andec. 17. 18, betreffen allerdings etwas andere Fälle, zeigen aber, dass es nur einer solchen Urkunde für Wiederherstellung der Freiheit bedurfte.

Zeit findet sich[1]; man hat es selbst möglich gefunden die halbe Freiheit zu verpfänden[2].

Damit war der Uebergang noch zu anderen Verhältnissen gegeben.

Bei den Friesen ist es vorgekommen, dass einer, sei es aus Noth sei es aus einem andern Grunde, sich einem Herrn zum Liten ergab[3]. Man kann auch an die Uebertragung Lätischer Aecker erinnern, wie sie in der späteren Zeit des Römerreichs gerade in Gallien häufig vorgekommen war; hier bebauten die Empfänger Land das dem Staate gehörte gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst, die ihnen persönlich oblag[4]; von Minderung der Freiheit sollte da offenber nicht die Rede sein. Es war schon etwas anderes, geistlichen Stiftern nicht bloss das Gut, sondern auch die Person zu Abhängigkeit und Dienst zu übertragen, wie es als ein

[1] Form. Andec. 18: ut inter annis tantus, qualecumque ei servitium injunxerit, ei facere debeat. Vgl. Form. Bign. 27, S. 237: durch symbolische Handlung tradere feci, in ea ratione ut interim quod ipsos solidos vestros reddere potuero, servitium vestrum adimplere debeam. Davon noch verschieden ist, wenn einer für ein Darlehn sich zu Arbeit an bestimmten Tagen verpflichtet, Senon. 3, S. 186.

[2] Form. And. 38, S. 17: in loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem, während einer sonst 'integrum statum' für seine Schuld hingiebt; ebend. 18, S. 10.

[3] L. Fris. XI, 1: Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit.

[4] Vgl. Sybel, Jahrb. IV, S. 42 ff. Was Roth, Benef. S. 50, einwendet, scheint mir nicht zutreffend. Worauf es ankommt ist, dass hier Deutsche Land empfingen welches nicht freies Eigenthum war ohne Nachtheil für ihre persönliche Freiheit.

gottgefälliges Werk angesehen ward[1]; aber auch hier ist nicht an wahre Knechtschaft, sondern an eine Abhängigkeit milderer Art zu denken. Andere übernahmen es, aus Dankbarkeit für Wohlthaten die sie empfangen eine Abgabe an die Kirche eines Heiligen zu zahlen, und brachten sich dadurch in eine gewisse Unterordnung oder Zugehörigkeit zu derselben[2]. Auch einem Privaten gegenüber geschah es in wirklicher Noth, dass einer sich auf Lebenszeit zu Dienst verpflichtete, aber unter ausdrücklicher Wahrung persönlicher Freiheit[3], und in einer Form die noch von denen verschieden ist um die es hier sich handelt.

[1] Trad. Sang. 43: schenkt einen servus cum hoba sua, et me ipsum Teotfridum ad ipsum monasterium in servitium trado usque ad diem mortis; Trad. Fris. 42, S. 53: non tantum opes, sed etiam proprium corpus hujus ecclesiae servituti subjugavi. Die Beispiele sind aus dem 8. Jahrhundert, aber nicht zu bezweifeln, dass dasselbe auch früher vorkam.

[2] Gregor, De gl. conf. c. 103: qui cum sanitatem recipiunt, statim se tributarios loco illi faciunt ac recurrente circulo anni pro reddita sanitatis gratia tributa dissolvunt. Vgl. was das spätere Chron. S. Benigni, Bouq. III, S. 469, von dieser Zeit erzählt: homines liberi ibidem commanentes se et sua commiserunt patrocinio hujus sancti Benigni annisque singulis persolvebant ad ejus altare censum a semet constitutum.

[3] Form. Turon. 43, S. 158: Einer ist aus Noth bewogen, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, juxta quod vobis servire et promereri potuero, adjuvare vel consolare debeas, et, dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Zu vergleichen ist eine Stelle in der alten Vita Caesarii Arelat. I, c. 13, Mabillon

In einem ähnlichen Verhältnis zu dem König stand, wer zu einer persönlichen Abgabe verpflichtet war: auch was ursprünglich eine staatliche Leistung sein sollte, ist von den Deutschen wie ein privater Zins betrachtet, der freilich nicht die Freiheit aufhob, aber zu einer Minderung derselben führte[1]. Solche Abgaben und überhaupt öffentliche Leistungen konnte der König auch an andere übertragen: namentlich zu Gunsten geistlicher Stifter ist es geschehen[2] und damit für die Pflichtigen ein Verhältnis der Abhängigkeit gegen diese begründet. Es ist ein ähnlicher Fall, als wenn jemand

I, S. 662: studuit custodire, ut sive de servis sive de ingenuis obsequentibus sibi numquam extra legitimam disciplinam, id est triginta novem, quisquis peccans acciperet. Dagegen gehört das Testament Chrodegangs, Pard. II, S. 398: laicorum bonorum, qui ibidem in servitio S. Stephani esse videntur, anderer Zeit an und hat ganz andere Verhältnisse im Auge. Ueber die Commendation in den Schutz s. S. 253 ff.

[1] Gregor VII, 15: multos de Francis qui tempore Childeberthi regis senioris ingenui fuerant publico tributo subegit; Marc. I, 19, S. 55: ut si memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in puletico publico censitus non est. Conc. Rem. c. 7, bei Flodoard Hist. Rem. II, 5: Hi vero quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant; wo nicht mit Pardessus, Loi Sal. S. 524, an Sklaven zu denken ist.

[2] Dipl. 30, S. 29, von Childerich II. (673): homines illos qui conmanunt in M. et O. quamtumcumque ipsi ad parti fisco nostro retebant (was die Ausgabe unrichtig in 'retenebant' ändert), tam freda quam reliquas funciones, V. abbate ad monasteriolo C. . . . visi fuimus concessisse. Der König Pippin schenkte dem Kloster Sangallen aliquos liberos homines in pago Brisichava, . . . eo scilicet modo ut idem liberi homines et posteritas eorum censum, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent, Urk. Ludwig d. F., Trad. Sang. 312.

Freie unter sich hatte die ihm zu solchen Leistungen verpflichtet waren und diese an ein Kloster vergabte[1].

Freie auf den Gütern der Kirchen[2] und Privaten werden in Urkunden die aus etwas späterer Zeit erhalten sind vielfach genannt[3]: dabei ist häufig an Freigelassene oder alte Colonen zu denken; doch waren das nicht die einzigen um die es sich handelte. Auch die über welche ein Stift[4] oder ein Privater in der einen oder andern Weise Rechte erlangt kommen hier in Betracht; vornehmlich solche die ihr Land hingegeben aber zum Anbau und Niessbrauch behalten oder fremdes Land auf diese Weise in einer Art Pachtver-

[1] Trad. Wizenb. 12: convenit de hominibus nostris qui commanent in B. et in G. — es werden neun namhaft gemacht — et nobis de ipsos censos quod nos pro lege retdiderunt ad ipso monasterio retdant. Der Vater des Herzog Liutfried Adalbert hat die Verleihung gemacht.

[2] Marc. I, 2. 3. 4. Pard. I, S. 137. 140. 165 u. s. w. Es heisst: de eorum hominibus, aut de ingenuis aut de servientibus in eorum agris commanentibus, oder ähnlich.

[3] Form. Bign. 20. 21, S. 235; Pard. II, S. 240: locella cum . . . hominibus tam ingenuis quam servis; Trad. Sang. 16: quod ibi maniant aut ingenui aut servi quod maniat quod mihi per lege debeat redere; 42: ingenui tuo cummanent terram illam, et si volunt (so ist wohl zu lesen für 'vultu') manire post obitum meum, qualem servicium mihi fecerunt talem faciant vobis; Trad. Lunael. 13 schenkt ein Freier ein Gut das er von Tassilo empfangen und servos vel ancillas seu liberos ad ipsum locum detentos; vgl. 27, wo einer schenkt unum servum . . . et aliis liberi 4; Mon. B. X, S. 8: tam liberis quam colonis et servibus; vgl. Trad. Pat. 3, S. 6. Wenn die Beispiele zum Theil erst aus dem 8. Jahrh. sind, so ist zu bedenken, wie wenig Privaturkunden älterer Zeit wir besitzen.

[4] Dipl. 81, S. 72: quicumquae justi et racionabyliter cum omne substancia sua ad ipso monastirio se tradedirit et res suas per ligidema instromenta ibidem delegaverit vel firmaverit. Hier

hältnis nach Römischem Brauch übernommen haben[1]; was unter den Deutschen eine besondere Ausbildung erhielt und zu ganz neuen Lebensverhältnissen führte, von denen nachher ausführlich zu sprechen ist.

Für alles warum es hier sich handelt ist es von besonderer Wichtigkeit, dass eine eigenthümliche Art der Verbindung zwischen Freien, namentlich höher gestellten auf der einen, geringeren, besitzlosen, auf der andern Seite bei den Franken wie bei anderen Deutschen Stämmen sich findet.

Sie besteht darin, dass einer sich in den Schutz eines andern begiebt, damit einen Theil seiner Selbständigkeit, doch nicht seine persönliche Freiheit und alles private Recht, das auf dieser beruhte, aufgiebt, dabei auch wohl gewisse Verpflichtungen übernimmt, aber auch hinwiederum mitunter Mittel des Unterhalts, mitunter Land, in anderen Fällen Hülfe zur Wahrung seiner Rechte, Sicherheit gegen willkürliche Bedrückung, überhaupt eine Stütze und einen Halt in unruhigen Zeitläuften und mannigfach drohenden Gefahren gegenüber er-

ist doch gewiss nicht, wie Roth, Feud. S. 313, sagt, von Aufgeben der Freiheitsrechte die Rede.

[1] Ich führe hier nur Marc. II, 41, S. 100, an. Einer hat Land von einem dominus illuster ad excolendum erhalten, und stellt dafür eine precaria aus: er verpflichtet sich: quicquid reliqui accolani vestri faciunt, nos reddere spondimus; er nennt den Verleiher 'proprio domno', ist aber offenbar ein Freier; die Strafe, wenn er seine Verpflichtung nicht hält, ist nur Verlust des Gutes. — accolae wird manchmal in dem allgemeinen Sinn von zinspflichtigen Landbauern gebraucht; Chart. S. Bertini ed. Guérard S. 54: accolabus tam ingenuis quam servientibus; vgl. Guérard, Irminon S. 425; bezeichnet aber wohl vorzugsweise Freie; Trad. Sang. 10: acolabis neben mancipiis, servis, ancillis, 15: mancipiis, accolanus.

hält. In der späteren Zeit Römischer Herrschaft hat ein Bedürfnis solcher Verbindungen der geringeren Classen, kleinerer Grundbesitzer oder landloser Leute, mit angeseheneren, mächtigen Herren sich mannigfach geltend gemacht[1]. Und nicht geringer ist es in den Germanischen Reichen, die der Römischen Herrschaft nachfolgten, gewesen. Vielleicht dass in Gallien auch Erinnerungen an altkeltische Gewohnheiten, an ein eigenthümliches Clientelverhältnis, das hier bestanden, sich erhalten hatten[2].

Man sagte in Römischem Ausdruck 'se commendare' von dem Eintritt in ein solches Verhältnis[3], das als patrocinium[4] oder ähnlich bezeichnet wird; die Verpflichtung welche so begründet wird mit Worten benannt (servicium und obsequium[5]) die auch bei Freige-

[1] So sagt Salvian V, S. 178 ed. Rittersh.: Nam cum plerique eorum agellos ac tabernacula sua deserant . . . tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus et deditios se divitum faciunt et quasi in jus eorum ditionemque transcendunt . . . omnes enim hi qui defendi videntur defensoribus suis omnem fere substantiam suam priusquam defendantur addicunt. Vgl. Roth, Feud. S. 286.

[2] Gegen jede solche Anknüpfung erklärt sich Garsonnet, N. Revue de droit hist. II, S. 444.

[3] S. 249 N. 3 und nachher. Dass das nur ein persönliches, kein dingliches Recht gab, entwickelt Ehrenberg S. 43 ff.

[4] Conc. Cabill. c. 15, Mansi X, S. 1192: befiehlt den Geistlichen, patrocinio saeculari penitus non utantur (womit die carta patrocinalis, S. 247 N. 1, zu vergleichen); C. Burdig. c. 2, Pard. II, S. 130: Kein Geistlicher soll sein seculari mundeburdo, ut familiare est, nisi cum convenientia episcopi (v. J. 662). Hier ist sicher nicht nur von einer geschäftlichen Verbindung mit Laien, wie Roth, Feud. S. 314, sagt, die Rede; wann wäre dafür ein Ausdruck wie mundeburdis gebraucht? Vgl. Löning S. 413.

[5] S. 249 N. 3; bei Freigelassenen Form. Andec. 20. 23, S. 11; vgl. Pard. II, S. 375 (o. et impensionem). Wenn in der V. Lan-

lassenen vorkamen, hier aber ausdrücklich erlassen zu werden pflegten.

Das Ripuarische Gesetz gedenkt des Falles, da ein freier Mann der in 'obsequium' eines Herrn steht angeklagt wird, und legt diesem ähnliche Verpflichtungen auf wie er sie sonst bei Knechten hat[1]: von einem allgemeinen, die ganze Stellung bestimmenden, wenn auch nicht gerade dauernden Verhältnis, in dem der Freie zu einem andern steht dem er sich ergeben hatte, ist hier die Rede[2]. — Das Bairische Gesetz erwähnt[3], dass je-

deberti, Bouq. III, S. 597, steht: et erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi, so scheint mir wenigstens zweifelhaft, ob mit Roth, Benef. S. 655 N., Unfreie zu verstehen sind.

[1] L. Rib. XXXI, 1: Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit in praesentia judicis similiter sicut superius comprehensum est (XXX, 2 vom Knechte) repraesentare studeat aut in rem respondere. 2: Quod si eum non repraesentaverit, tale damnum incurrat, quale ille sustinere debuerat, qui in ejus obsequio est inculpatus.

[2] Nicht von einer Verpflichtung deshalb, weil jemand an dem Verbrechen theilgenommen, den andern nur als Gehülfen gehabt oder ihn zu dem Verbrechen angestiftet. Wie Roth, Benef. S. 167, Feud. S. 314, so die Worte erklären und mit L. Sal. XXVIII de elocationibus in Verbindung bringen kann, ist mir ganz unbegreiflich. Worte und Sachen haben auch nicht das Mindeste mit einander gemein, ebensowenig der Zusatz des zweiten Textes der L. Baj. XXVII (LL. III, S. 350), den Roth anführt.

[3] L. Baj. IV, 28: Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet; si autem non habet, solvat duci vel cui commendatus fuit dum vixit. Auf Freie, qui alieni juris erant, bezieht das auch Merkel und führt Beispiele aus Bairischen Urkunden an, wo einer über solche Freie verfügt. Aber gewiss zu weit geht er, wenn er, Z. f. RG. I, S. 162 N., annimmt, alle Gemeinfreien seien hier in der Weise einem Herrn, dem Herzog oder einem andern, unterworfen gewesen.

mand der keine Verwandte besass sich dem Herzog oder sonst einem commendierte: eben als Ersatz auch für den mangelnden Schutz der Familie wird der eines andern nachgesucht[1].

Denn recht eigentlich als eine Anwendung der Familiengewalt haben die Deutschen diesen Schutz angesehen: als mundium, mundeburdis, wie jene da hiess wo sie an die Stelle der väterlichen Gewalt trat, für diese einen Ersatz zu geben hatte[2], wird auch das Recht des Herrn gefasst über die welche sich seiner Gewalt ergeben[3].

In verschiedener Anwendung kommt es vor. Vor allem auch bei dem König, dessen Schutz eine besondere Bedeutung hatte, eigenthümliche Vortheile brachte. Ausserdem bei vornehmen Weltlichen, die eine einflussreiche Stellung am Hofe einnahmen und in deren Umgebung, Schutz und Dienst, einzutreten Nutzen gewäh-

[1] Was Roth, Feud. S. 314, als das anführt was sich nur aus dieser Stelle ergebe, ist gerade das worauf es ankommt.

[2] Bd. I, S. 59.

[3] mundeburdis in der L. Rib. XXXV, 3 (vorher 'in verbo regis') von einer puella; LVIII, 12. 13 (von dem homo regius und ecclesiasticus); in dem Conc. Burdig., S. 253 N. 3, ganz gleichbedeutend mit patrocinium anderer Stellen; mundoburdus S. 249 N. 3 und in königlichen Urkunden (s. unten). Schon Karolingisch Form. Senon. 1, S. 185: defensione vel mundeburdo; Bitur. 14, S. 174: defensare et munburire. — Wenn Ehrenberg S. 66 den Schutz als die Folge und nicht als den Zweck der Commendation ansieht, so ist das mit den Zeugnissen der Quellen wenig in Uebereinstimmung. Auch glaube ich nicht, dass in allen Fällen von einer 'Gabe' die Rede sein kann, wenn der Schutz nicht selbst als solche angesehen werden soll. Vgl. Sohm, Jen. LZ. 1879, S. 298 ff., der abweichend von Ehrenberg die Commendation als Ergebung der ganzen Person in die hausherrliche Gewalt ansieht,

ren musste. Von beidem ist später zu sprechen. Aber noch mannigfach andere Verhältnisse kommen in Betracht. Bei Freigelassenen die in dem Schutz einer Kirche oder eines Privaten standen, bei dem der aus Noth eine Dienstbarkeit übernahm, unter Wahrung persönlicher Freiheit[1], vielleicht auch wenn man mit seinem Lande sich einem andern ergab[2], handelt es sich um ein solches Verhältnis. Als mundeboro wird der Herr[3], mit verschiedenen Namen die sich hierauf beziehen (munboratus, mundilio, mundalius) später der Schützling bezeichnet[4]. Dasselbe bedeutet buccellarius bei den Westgothen, wo wenigstens sehr ähnliche Verhältnisse sich ausgebildet haben.

Aber auch andere Bezeichnungen finden sich, die nur von Freien in Abhängigkeit eines andern[5] verstan-

[1] Vorher S. 249.

[2] Vgl. unten. Falsch ist die Urk., Dipl. S. 189, in der die Rede ist von ingenuis qui in mundeburde monasterii.

[3] Dipl. 66, S. 59: einer, um dessen Besitz es sich handelt, ist weder selbst vor Gericht erschienen, nec ipso mundeborone suo inlustri viro E. . . . nullatinus praesentassit. Oefter in Glossen, Graff III, S. 157. 159; Z. f. D. Alt. XV, S. 529.

[4] Die ältesten Stellen, freilich erst aus Karolingischer Zeit, mögen hier zusammengestellt werden: munboratus, Irmino ed. Guérard S. 124. 126; Reg. Prum., MR. UB. I, S. 165; mundalii, Ann. S. Germani Aut. 861, SS. XIII, S. 80. Noch später sind mundilio, mundiling und mundman, Bd. V, S. 252.

[5] Dass es solche, die man zusammen auch eine Dienstmannschaft nennen kann, gab, läugne ich durchaus nicht, wie Maurer sagt, Fronhöfe I, S. 167, behaupte es vielmehr entschieden mit ihm gegen Roth; aber ich stelle in Abrede, dass es mit der alten Gefolgschaft zusammenhängt, ebensowenig wie das bei der königlichen Vassallität der Fall ist.

den werden können [1]. Sie stammen zum Theil aus Römischer Zeit: man sagt wie hier suscepti (Aufgenommene) [2], amici (Freunde) [3], um Verhältnisse einer Clien-

[1] Meist stehen mehrere Ausdrücke zusammen. So bei geistlichen Stiftern Marc. I, 24, S. 58: cum omnibus rebus vel hominebus suis aut gasindis vel amicis; dem entsprechend Dipl. 4, S. 6: cum omnibus rebus vel hominibus suis, gasindis, amicis, susceptis vel qui per ipsum monasterium sperare videntur vel etc.; ähnlich 9, S. 13; bei Weltlichen Marc. I, 23, S. 57: suisque amicis aut gasindis; . . . amicorum suorum, tam illorum qui cum ipso pergent quam qui ad proprias eorum resederint; I, 32, S. 63: pares aut gasindi eorum . . . pares, gasindi vel amici eorum. — Zu dem Ausdruck 'sperare' vgl. Gregor VII, 29: in eum (b. Martinum) sperantibus.

[2] susceptus wird als cliens in alten Glossarien erklärt, Ducange VI, S. 461; vgl. die hier angeführten Steilen des Salvian (De gub. V: Ecce quae sunt auxilia ac patrocinia majorum, nihil susceptis tribuunt), Caesarius u. s. w. Susceptulus in der Vita S. Lupicini.

[3] Ueber amici handelt ausführlich Roth, Benef. S. 157 ff.; das Wort steht natürlich öfter in allgemeiner Bedeutung, doch auch ähnlich wie in den angeführten Stellen für freier gestellte Clienten. Besonders lehrreich ist das Testament des Bertramnus, Pard. I, S. 212: quanticunque amici mei vel fideles servientes fuerint etc., und vorher: fidelissimo amico meo M. . . . quia . . . fideliter in ministeriis sanctae ecclesiae et jugiter deservivit . . .; andere: semper amici ecclesiae persistunt; in diesem Sinn ist Gregor V, 50 von amicus noster neben einem archidiaconus die Rede; Vita Caesarii I, c. 36, Mabillon I, S. 669: Sed ne parentum, amicorum sive clientum de hoc alloquio nostro tantummodo credas animas esse pascendas, testor te . . . reus eris salutis mancipiorum tuorum quorumlibet infirmorum, si non aeque illis ut amicis vel parentibus . . . quod praedicavimus ingesseris. (Wie hier stehen auch sonst parentes et amici zusammen, Roth S. 157 N., wo wohl nicht immer Verwandte gemeint sind). Vgl. Ducange I, S. 228; Naudet S. 448; Sickel, Beiträge III, S. 12, und S. 258 N. 2; über amici des Kaisers in der späteren Römischen Zeit Friedländer, Sittengesch. I (2. A.), S. 111 ff., und Mommsen im Hermes 1869. — clientes, welche die Vita Caesarii neben amici

tel von Freien zu bezeichnen, wie sie früher bestanden haben und jetzt in verschiedenartiger Ausbildung fortdauern [1]. Einige befinden sich in der Umgebung des Herrn, bilden neben unfreien Dienern seine Begleitung, tragen Waffen, werden zu mancherlei Aufträgen und Geschäften gebraucht; andere bewohnen Land, das sie empfangen und von dem sie gewisse Leistungen zu machen haben [2]. In einem ähnlichen Sinn, aber seltener, wird pares (Genossen) gebraucht [3]. Man spricht auch

stellt, kommen nur ganz einzeln vor, Roth S. 160 N.; es ist offenbar in dieser Zeit kein technischer Ausdruck.

[1] Darüber hat Sybel S. 442 ff. belehrend gehandelt.

[2] Marc. I, 23; die Worte S. 257 N. 1 beseitigen allein die ganze Ansicht Roths, dass es keine abhängigen Freie gegeben habe. Auch I, 32 sind die pares, gasindi, amici solche die mit inlustres viri zusammen eine vom König befohlene Confiscation vollzogen haben; sie sollen gegen calumnia aut repetitio des Verurtheilten und seiner Erben geschützt sein, sind also natürlich Freie. Karolingisch ist Addit. 2, S. 111, wo Tardif S. 48 an Antrustionen denkt. Amici erscheinen als Begleiter Gregor VI, 26. VII, 47, werden geschickt IV, 35. V, 26, wo wenigstens meist nicht einfach an Freunde zu denken ist. Und wenn es heisst Vita S. Leodeg. c. 8, Bouq. II, S. 616: cum ipse tam amicorum quam famulorum constiparetur subito comitatu, so sind freie und unfreie Begleiter gemeint. Ueber satellites s. Abschnitt 7.

[3] Ausser in der Form. Marc. finde ich pares nur in einer Urk. Chilperich II, Dipl. 82, S. 73: misse (d. i. missi) ipsius basilice domni Dionisii . . . cum paris suos ad nos veniant, wo ich nicht mit Sickel, Beiträge III, S. 11, gleichstehende Genossen verstehen kann. (In einer falschen Urk. Dipl. S. 201 ist statt 'pares ecclesiae suae' zu lesen 'pars e. s.' wie in der entsprechenden S. 199). Anders L. Alam. XLV, 1: et illi pares secuntur, 2: mittit in vicinio, congregat pares (wo aber nicht mit Merkel, LL. III, S. 76 N., an einen Zusammenhang mit fara zu denken, sondern wohl allgemein Genossen zu verstehen sind, wie es XCVI die Genossen im Heere sind).

allgemein von homines (Leuten) eines andern und versteht darunter besonders abhängige Freie [1]. Das Deutsche Wort aber welches hier Anwendung findet ist Gesinde (gasindius), bei den Angelsachsen und Langobarden von höher Stehenden, den Gefolgsgenossen des Königs, für welche die Franken eine andere Benennung haben, gebraucht, hier aber in den Kreisen des privaten Lebens solche bezeichnend die in persönlicher Verbindung mit einem andern stehen [2].

Und daran reiht sich der Ausdruck vassus, der ursprünglich den Unfreien bezeichnete [3], aber jetzt auch in anderen Verhältnissen angewandt wird. Zuerst bei

[1] z. B. Chlothacharii edict. c. 15, S. 22: Si homines ecclesiarum aut potentum. Pard. II, S. 266: cum hominibus et mancipiis. Das Wort findet sich aber auch in allgemeinerer Bedeutung. Vgl. S. 251 N. 3. 257. N. 1. — Hominium als Bezeichnung für die erlassene Leistung eines Freigelassenen steht in der ältern Ausgabe von Form. Senon. 6. 43 (Marc. App. 18. 48); die Handschrift hat aber litemonium, litimonium.

[2] Es ist in der That gar nicht daran zu denken, dass die gasindi, wie Roth will, Benef. S. 368, Unfreie sind. Dagegen spricht die Zusammenstellung mit amici, suscepti in den angeführten Stellen; (neuer ist form. Bal. 38, Roz. 573: rebus . . . majus [l.: magis] per gasindus quam per sacerdotes disperga[n]tur; vgl. Zeumer, N. Arch. VI, S. 68). Marc. II, 36, S. 96, wo in der Ueberschrift steht: Si aliquis servo aut (eine Handschrift 'suo') gasindo suo aliquid concedere voluerit, ist der gasindus eben dem servus entgegengesetzt; der Inhalt nimmt entschieden auf einen Freien Bezug, der Beschenkte heisst 'fidelis', die Schenkung wird ihm und seinen Erben zu vollem Eigenthum gegeben. Was Roth einwendet beruht auf unrichtigen Prämissen: der gasindus soll kein Freier sein, weil derselbe in Verhältnissen vorkommt, die er bei Freien, aber ohne Grund, bestreitet.

[3] S. oben S. 222 N. 3. Dass dies die ursprüngliche Bedeutung sei, bezweifelt Ehrenberg S. 16, insofern man auf das Alter der Zeugnisse sieht, ohne Grund.

den Alamannen und Baiern[1]: dort ist von Vassen der Herzoge oder Grafen, hier des Königs die Rede; ausdrücklich werden sie als Freie bezeichnet. Der spätere Sprachgebrauch, der das Wort nur da verwendet wo eine Commendation stattfand[2], lässt darauf schliessen, dass ein solches Verhältnis auch hier anzunehmen ist.

In einem wunderlichen Denkmal der Literatur, der Erdbeschreibung des sogenannten Ethicus[3], die mit Wahrscheinlichkeit in die spätere Merovingische Zeit gesetzt wird, jedenfalls nicht jünger sein kann, werden Francus und Vassus als Abkömmlinge königlichen Geschlechts,

[1] L. Alam. XXXVI, 4: Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire . . . qualiscunque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualis persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire; L. Baj. II, 14: et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant. Wenn Roth früher, Benef. S. 360 N., die Stellen nicht sonderlich anschlagen wollte, ehe die neuen Ausgaben vorlagen, so sucht er sie jetzt, Feud. S. 315, damit zu beseitigen, dass 'vassus' hier im Sinn von Beamter gebraucht sei, was gerade so unmöglich ist wie die oben (S. 253 N. 2. 254 N. 3) angeführten Erklärungen von obsequium, patrocinium.

[2] Ueber den Ursprung der Vassallität S. 52. — Karolingisch sind Form. Senon. 27. 30. 44.

[3] Ethicus ed. Wuttke c. 102: Romulus . . . cum Franco et Vasso, qui ex regia prosapia remanserant, certando dimicavit; c. 103: Francus enim et Vassus . . . moventes exercitum contra Romolum ad invia et deserta Germaniae pervenerunt . . . urbem constituunt, Sichambriam barbarica sua lingua nuncupant. Zu vergleichen ist die Origo gentis Francorum, Rhein. Museum für Jurispr. I, S. 162: Frigius (genuit) Francum et Bassum, unde et Franci appellati sunt . . . in Germaniam tendunt. Ibidem morati civitatem construxerant, quam Sicambriam a Sicambre, filio Franci, vocaverunt.

in einer andern nahe verwandten Erzählung geradezu als Brüder genannt: sie kämpfen mit dem Romulus, sie ziehen nach Germanien, bauen die Stadt Sicambria, erscheinen so als die Gründer des Fränkischen Staats: das Volk, die beiden in späterer Zeit besonders hervortretenden Classen desselben, die Vollfreien und die Vassen, d. h. Freie in Abhängigkeit, aber doch von bedeutendem Ansehn, sind in ihnen den Römern gegenüber persönlich hingestellt.

Wohl sind es unter sich verschiedenartige Verhältnisse die hier in Betracht kommen. Das Gemeinsame ist, dass Freie sich in eine persönliche Verbindung zu einem andern begeben, sich zu einem gewissen, bald grösseren, bald geringeren Dienst verpflichten, dafür Schutz erhalten, regelmässig wohl nach Deutscher Weise förmlich in das Mundium aufgenommen werden, sich so eines Theils ihrer Selbständigkeit entäussern, ohne dass es doch dem Standesrecht der Freiheit Abbruch thut.

Kein Gesetz hat diese Verhältnisse begründet oder geregelt: das Leben hat sie hervorgerufen; was man auf Römischem Boden vorgefunden, ist Deutschen Begriffen angepasst und eingefügt worden; und was anfangs nur mehr vereinzelt vorkam, hat im Lauf der Zeit allgemeinere Verbreitung erhalten. Manches tritt erst in späteren Zeugnissen entgegen, dessen Ursprünge im Dunkeln liegen, weil die Mittel der Erkenntnis gerade solcher Zustände in älterer Zeit mangelhaft sind oder ganz fehlen[1]. Doch genügt was vorliegt, um die Be-

[1] Das gilt namentlich von den Urkunden. Da diese in älterer Zeit mit Ausnahme von wenigen Königsurkunden fehlen,

deutung der Sache um die es sich handelt zu erkennen. Es ist eine Umgestaltung der alten Deutschen Zustände, die nicht plötzlich und auf einmal, sondern allmählich und unter dem Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände eintritt. Nur wer meint, dass alles im Leben der Völker durch Gesetz oder bewusste Anordnung gemacht werden muss, kann die grosse Umwandelung verkennen, welche während der Merovingischen Zeit in den Lebensverhältnissen des Volks, auch des Deutschen Volks, vor sich gegangen ist.

Knechte tragen Waffen und steigen bei dem König oder bei vornehmen Herren zu Ansehn und Einfluss empor. Die Zahl der Freigelassenen vermehrt sich: sie werden ein bedeutendes Element in der Bevölkerung. Ein Theil bleibt in Abhängigkeit von dem alten Herrn oder geistlichen Stiftern. Aber auch andere Wege stehen ihnen offen, im Dienst des Königs oder der Kirche. Das Römische Colonat und andere Arten der Uebertragung fremden Landes an Freie erhalten Eingang und Verbreitung bei den Deutschen Stämmen. Auch Freigeborne treten in Abhängigkeit und Dienst zu anderen, leben in ihrem Haus [1], empfangen von ihnen Land. Dem ge-

wird man in der That nicht mehr und ältere Zeugnisse erwarten, als hier beigebracht sind, sie aber auch nicht künstlich umdeuten, um zu dem Resultat zu gelangen, 'dass nicht nachzuweisen sei, dass im 6. und 7. Jahrhundert eine Unterwerfung mit Erhaltung der Freiheitsrechte zulässig gewesen sei' (Roth, Feud. S. 313). Aber dass sie damals nicht zulässig, nicht vorgekommen, hätte erwiesen werden müssen; und dass dies nicht geschehen, wird jetzt wohl allgemein anerkannt.

[1] Ob man das Privatgefolgschaften nennen will, ist am Ende

genüber bildet sich eine Classe reicher, mächtiger Herren, die sich eben dadurch aus der Reihe der gewöhnlichen Freien hervorheben, dass sie solche abhängige Leute unter sich haben. Auch mit dem König werden persönliche Verbindungen eingegangen, die einzelne von ihren Standesgenossen trennen, die Regelmässigkeit der alten Zustände durchbrechen.

Hiervon und von manchem anderen, das mit diesen Veränderungen in Verbindung steht, ist nachher weiter zu handeln. Hier kam es zunächst darauf an zu zeigen, wie die alte strenge Scheidung der Freien und Unfreien verwischt ist, eigenthümliche Uebergänge und Zwischenstufen sich gebildet haben, die für das Leben des Volks nicht ohne wesentliche Bedeutung sein konnten.

Auch im Privatrecht zeigt sich ein gewisser Einfluss davon. Waren von je her nicht bloss Freie und Knechte, auch Freie und Liten standesmässig so geschieden, dass eine Ehe zu vollem Recht unter ihnen nicht möglich war, so hat nach Ripuarischem Recht das auch auf Freigelassene im Schutz des Königs und der Kirche Anwendung erhalten. Haftete der Herr für das Unrecht welches der Knecht that, so in einem gewissen Umfang auch für den abhängigen Freien. Dagegen konnte er Erbe und Wergeld dessen empfangen der in seinen Schutz getreten war[1]. — Für Personen die als geringere bezeichnet werden[2] sind in den Gesetzen bei mehr

ziemlich gleichgültig. Ich habe den Ausdruck vermieden, weil er leicht zu irrthümlichen Ansichten führt.

[1] S. vorher S. 254.

[2] Auch in den Geschichtschreibern: minor populus, minores

als einer Gelegenheit besondere Bestimmungen getroffen. Wo andere ihr Vermögen verlieren, sollen sie der Freiheit beraubt, in anderen Fällen können sie willkürlich bestraft werden[1]. Nach einem Gesetz König Childeberts kann ein solcher ohne weiteres Todesstrafe empfangen[2], während bei dem freien Franken der König sich die Entscheidung vorbehält. Auch im gerichtlichen Verfahren sind ähnliche Unterscheidungen gemacht: Leute geringeren Geschlechts, minoflidi, wie sie heissen, unter den Mitgliedern einer Dorfschaft werden anders behandelt als die besseren oder angeseheneren, die man ihnen gegenüberstellt[3].

Vor allem aber kommt in Betracht, dass auch das

populi, Gregor II, 33. IV, 12. VI, 32. VII, 35; Mir. S. Juliani c. 23; inferiores et pauperes, X, 9; de pauperibus et junioribus ecclesiae, V, 27 (über pauperes, die öfter vorkommen, auch L. Alam. XXXVI, 3 genannt werden, s. unten). Vgl. Naudet S. 472; Gaupp S. 160 ff.; Wilda, bei Richter Krit. Zeitschrift 1867, S. 337; besonders aber K. Maurer, der die Unterscheidung bei fast allen Germanischen Stämmen nachweist, Adel S. 35. 49. 63. 223.

[1] L. Alam. XXXIX, 3. L. Baj. VII, 3: Si minoris personae sunt . . . careant libertate. Vgl. II, 3: minor populus, qui eum secuti sunt et liberi sunt; II, 4: De minoribus autem hominibus . . . in ducis sit potestate, quale poena sustineant.

[2] Childeberti II. decret. c. 8, S. 17: si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur.

[3] Cap. add. L. Sal. 9, LL. II, S. 1 (Behrend S. 91): vicini illi . . . qui meliores sunt cum 65 [juratoris] se exuant . . . Minoflidis vero [vicini] 15 juratores donent [singuli]. Ueber flid in der Bedeutung Geschlecht s. Merkel LL. III, S. 36 N. Unrichtig theilt Daniels I, S. 435 minof-lidi. — Schröder, Franken S. 54, will hier den Gegensatz von herrschaftlichem Grossgrundbesitz und Kleinbesitz in der Gemeindeflur finden.

Wergeld, das als Masstab persönlicher Würdigung bei den Deutschen dient, von der eingetretenen Veränderung berührt worden ist. Bei den Alamannen werden in der einen Aufzeichnung des Rechts[1] die geringeren, die mittleren und die ersten oder besten unter den Freien unterschieden: ist bei den letzteren an Mitglieder alter Adelsgeschlechter zu denken, so erscheinen die beiden anderen Classen als eine Abstufung der Freien, und zwar so dass die einen das ursprüngliche Wergeld des Stammes — 160 Solidi — behalten, die anderen zu dem höheren der Franken — 200 Solidi — emporgestiegen sind. Man kann nicht umhin in diesen die freien Grundbesitzer zu erkennen, welche als solche höher, den Vollfreien der Franken gleich gestellt sind[2], während für andere, die nicht mehr auf demselben Boden standen, aber doch die persönliche Freiheit bewahrt hatten, das frühere Verhältnis blieb, in dem sie nun gegen jene als herabgesetzt erscheinen. Auch im Gebiet der Lex Angliorum et Werinorum findet sich eine Unterscheidung,

[1] Pactus II, 37—39 stellt den minoflidus mit 160 (dass so statt 170 zu lesen, haben Baluze, Grimm RA. S. 273, Merkel u. a. bemerkt), den medianus mit 200 und den primus mit 240 Sol. zusammen. (Vgl. III, 25—27, wo meliorissimus statt primus steht, und deren Bestimmungen corrumpiert in die sog. Lex Lantfridi XCVII, 3 übergegangen sind). Die Lex Chlotharii LXIX, 1. 4 hat statt dessen den liber mit 160 und den medius mit 200 Sol. Vgl. über diese Verhältnisse was ich gegen Merkels Combinationen ausgeführt habe G. G. A. 1850, S. 406 ff. Damit übereinstimmend Walter §. 438.

[2] Ebenso Zöpfl, Alt. II, S. 194. 201. Anderer Ansicht ist K. Maurer, Adel S. 225; er meint, die Geringeren seien herabgesunken; was aber mit den Zeugnissen die wir haben in Widerspruch steht.

die auf solchen Anlass zurückgeführt werden kann[1]. Unabhängig aber von Fränkischem Einfluss ist bei den Burgunden die gleiche Abstufung zur Geltung gekommen. Der geringere Freie hat das halbe Wergeld des Optimaten oder Adlichen (150 : 300), während zwischen beiden der Mittelfreie mit der gleichen Summe steht die für den freien Franken gilt (200)[2]. Jener wird auch leudis oder leudus genannt, ein Wort das wohl eher einfach den Mann, den persönlich Freien, als den ab-

[1] Grimm S. 289; Zöpfl, Alt. II, S. 193. Vgl. Gaupp S. 249; Wilda S. 420; Sachsse S. 381, welche die Sache anders zu deuten suchen. — K. Maurer, S. 78, hat gemeint, dass früher schon ein ähnlicher Wechsel bei den Salischen Franken selbst stattgefunden habe, so dass ein niedrigeres Wergeld von 125 Solidi, von dem sich einzelne Spuren finden, von dem späteren verdrängt ward, dann aber bei den ärmeren, des Grundbesitzes beraubten Leuten zur Anwendung kam. Doch kann ich dem nicht beistimmen (vgl. Das alte Recht S. 18), da so der Unterschied der beiden Classen von Freien älter sein müsste als die Lex Salica, ja in dieser bereits völlig aufgehoben; was gewiss undenkbar und mit den sonstigen Ausführungen des Verfassers selbst im Widerspruch ist. — Auch Naudet S. 472 glaubt, dass es Franken mit einem geringeren Wergeld von nur 100 Sol. gegeben habe; doch die Stellen welche er anführt beweisen das nicht.

[2] L. Burg. II, 2: si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii 150 solidos; si aliquem in mediocri populo, 100 sol., minorem personam 75 solidos praecipimus numerari; vgl. XXVI, 1—3: optimati Burgundioni vel Romano nobili; mediocribus personis ingenuis tam Burgundionibus quam Romanis; inferioribus personis; CI, 1. 2.: optimatis aut mediocris, leudis. — mediocris auch anderswo: Conc. Aurel. V c. 16, Mansi IX, S. 132: aut majorum aut mediocrium personarum; Gregor X, 28: non mediocribus regionis suae ortus parentibus, sed valde ingenuus; V. Desiderii Cat. c. 16, Labbe I, S. 709: multos quidem nobiles, multos attraxit mediocres; Anso V. Erminonis (Mab. III, 1) c. 4: ex mediocri gente Francorum (derselbe heisst nachher nobilis); Br. not. don. Salzb. XIV: fidelium virorum et nobilium et mediocrium.

hängigen Mann, wie man versucht sein könnte zu erklären, bedeutet[1]. Ist die bessere Stellung des Mittelfreien ohne Zweifel nur in der Verschiedenheit des Grundbesitzes, ob einer freies Eigen in bestimmtem Umfang besass, zu suchen[2] — dafür spricht namentlich die Analogie der Verhältnisse bei anderen Germanischen Stämmen, namentlich den Angelsachsen[3] —, so ist es zugleich ein Beweis dafür, wie früh und weitgreifend die eingetretene Veränderung gewesen ist: grosse Theile des Volks waren in eine Lage gekommen, dass man sie den vollberechtigten freien Grundbesitzern gegenüber als geringer ansah, sie freilich nicht des alten Rechts beraubte, jene aber eines Vorzugs theilhaftig werden liess, der die eingetretene Verschiedenheit deutlich genug machte.

Bei den Franken selbst ist dazu vielleicht weniger Anlass gewesen, weil in dem grösseren Theil des Reichs

[1] So Wackernagel, bei Binding S. 393, der die Form leudus vorzieht. Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 150, denkt wohl ohne Grund an Fränkischen Einfluss. Secretan, Le premier royaume de Bourgogne (Mém. de la soc. d'histoire de la Suisse Romande XXIV, S. 125), versteht den freien aber abhängigen Mann; Zöpfl, Alt. II, S. 180, ganz verkehrt den Liten.

[2] Gaupp, Ansiedlungen S 134 ff., meint, unter den minores seien nur Römer zu verstehen, weil die Lex nur bei den beiden anderen Classen beider Stämme gedenke. Dagegen scheint mir besonders die Anwendung des Deutschen Wortes leudis auf diese Classe zu sprechen; vgl. Roth, Benef. S. 95 N. — Bluntschli, Münch. G. A. 1850 II, Nr. 49, S. 453 (vgl. St. u. R. G. v. Zürich I, S. 29), Bethmann-Hollweg a. a. O. u. a. wollen den mediocris für mehr als den gewöhnlichen Grundbesitzer halten, soviel ich sehe auch ohne ausreichenden Grund.

[3] Vgl. darüber K. Maurer, Krit. Ueberschau II, S. 60 ff.

es gutentheils Römer sein mussten, welche die Classe geringerer Freien ausmachten, und diese an sich schon nur das halbe Wergeld des freien Franken hatten, indem namentlich die Mehrzahl der Freigelassenen nach diesem Recht lebte [1].

Hat das Salische Gesetz ausdrücklich auf Römische Grundbesitzer Rücksicht genommen, so ist das in dem der Ripuarischen Franken nicht geschehen: die Römer, welche öfter genannt werden, sind eben Freigelassene oder andere abhängige Leute [2]. Ausserdem wird hier des Römers als Fremden [3] neben Franken, d. h. Franken andern Stammes, Burgunden, Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen gedacht [3]. Von sesshaften Römern ist in den Deutsch gewordenen Gegenden am Rhein fast gar nicht die Rede [4]. Häufiger finden sie sich in den

[1] Die Behauptung von Fustel de Coulanges, IV, 6, 3: De ceux qu'on appelait hommes Romains, dass auch der Römer der Lex Salica ein Freigelassener sei, der freigeborne Römer dem Franken im Wergeld gleichgestanden, hat in Frankreich selbst entschiedenen Widerspruch gefunden (Havet, Revue hist. II, S. 120) und durch die Vertheidigung (eb. S. 460 ff.) nicht gewonnen. Ausführlich dagegen auch Thonissen, Loi Salique S. 59 ff. 383 ff.

[2] S. oben S. 233 N. 1.

[3] L. Rib. XXXVI, 2: Si quis Ripuarius advenam Romanum interfecerit, wie 1: advenam Francum, 3: advenam Burgundionem, 4: advenam Alamannum seu Frisionem vel Bajuvarium aut Saxonem. Gegen die Annahme Sohms, dass der Artikel erst in Karolingischer Zeit zugefügt sei, s. Löning S. 299.

[4] In der V. Rigoberti c. 1, Bouq. III, S. 657, wird der Vater des Rigobertus in pago Ribuariorum Constantinus genannt; seine Mutter heisst eine Francigena, also war jener wohl ein Römer; die Vita ist aber nicht alt. — In den Urkunden von Epternach, Werden, Lorsch, Fulda und Weissenburg finde ich nirgends Römer; nur die Trad. Laur. Nr. 1603 genannten Maximus und Albinus kann man wohl der Namen wegen dafür halten.

südlichsten Theilen des Alamannischen, den südöstlichen des Bairischen Gebiets; aber hier fast immer zinspflichtig, im Verhältnis von Colonen[1]; nur in einem Theil des alten Rätiens, wo die Deutsche Bevölkerung sparsam oder gar nicht eingewandert ist und das Romanische Element bis zum heutigen Tage überwiegt, auch als freie Grundbesitzer[2].

Man wird geneigt sein zu glauben, dass wie in Gallien auch in den Deutsch gewordenen Gebieten Römer hauptsächlich in den Städten wohnhaft geblieben sind. Doch finden sich davon nur geringe Spuren. Liebten auch die Deutschen den Aufenthalt in ummauerten Orten nicht, allmählich haben sie doch in den alten Städten am Rhein und an der Donau, die als Bischofssitze und als Hauptorte der Gaue etwas von der alten Bedeutung behaupteten[3], ihren Wohnsitz aufgeschlagen, dann aber

[1] So besonders in den Salzburger Urkunden; s. oben S. 239. Römer im pagus Arbonensis V. Galli, SS. II, S. 19.

[2] Dies zeigen die Sangallischen Urkunden welche sich auf die Besitzungen bei Vinnona beziehen (über dessen Lage Zellweger, im Schweiz. Geschichtsforscher IV, S. 229 ff.), z. B. 415: nec ad Romanos nec ad Alamannos. Auch die folgende Stelle geht über die Grenzen des Deutschen Landes hinaus, Aribo V. Corbiniani c. 35: quidam nobilis Romanus nomine Dominicus Breonensium plebis civis. Nach dem Sprachgebrauch der Zeit ist es ein freier Römischer Grundbesitzer.

[3] Dass diese Städte aber nicht ganz unbedeutend waren, zeigt besonders die Schilderung von Regensburg in der Vita Emmerammi c. 4. 5. Hier begegnet im 9. Jahrhundert ein Römer Ratheri: Traditio Ratharii cujusdam Romani; worauf Gemeiner, Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg, wo die Urkunde S. 67 abgedruckt ist, grosses Gewicht legt. Vgl. Maurer, Städteverfassung I, S. 406, der bei den Römern in der Stadt an später eingewanderte Kaufleute aus Italien denkt.

die heimischen Lebensgewohnheiten auch auf sie übertragen: sie wohnten hier auf Höfen von Gärten und Weinbergen umgeben und bestellten die Aecker, welche in dem Stadtgebiet wie anderswo in der Dorfmark lagen [1].

Daneben finden sich andere die nur Handel und Handwerk trieben [2], mitunter auch eignen Grundbesitz hatten, sonst aber das Haus das sie bewohnten sammt Zubehör von einem Herrn empfingen, der hier begütert war [3].

Kaufmännische Geschäfte betrieben besonders Juden, die im Fränkischen Reich nicht selten waren und wohl einer gewissen Gunst bei den Königen sich erfreuten, welche sie und ihr Geld zu nutzen wussten [4]. Die Kirche aber eiferte dagegen dass sie Aemter irgend welcher Art bekleideten [5]. Sie suchte auch das Verbot christ-

[1] Das zeigen besonders bei Mainz und Worms die Traditionen von Fulda und Lorsch; bei Trier z. B. MR. UB. II, S. 1, für Echternach.

[2] Vgl. im allgemeinen Levasseur, Hist. des classes ouvrières en France (T. 1. 1859), der aber wenig für diese Periode bietet.

[3] Pard. I, S. 202 wird bei einem Hause in Paris der Miethzins (locarius) erwähnt. Die Trad. Fuldenses zeigen, dass viele Deutsche Grundbesitzer Häuser in Mainz hatten, doch erwähnen sie nicht, dass dieselben sich in der Hand von Hörigen befanden. Aber es ist das wahrscheinlich, und nothwendig bei denen anzunehmen welche nun den Klöstern geschenkt wurden.

[4] Gregor VII, 23. VI, 5 etc. Vgl. Naudet S. 510 und im allgemeinen Grätz, Geschichte der Juden V; Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 4; Fehr, Kirche und Staat im Fränk. Reich S. 511 ff.

[5] Conc. Arvern. c. 9, Mansi IX, S. 861. C. Matisc. I c. 13, S. 934. C. Paris. V c. 15, X, S. 541. C. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Chlothachar. II. edict. c. 10, S. 22. Eben diese wiederholten Verbote der Concilien, dass Juden nicht judices sein, nicht öffentliche Aemter, auch nicht als Zöllner bekleiden sollten, zeigen, dass es

liche Knechte zu erwerben aufrecht zu erhalten [1]. Ueber Mitglieder der christlichen Gemeinde sollte ihnen kein Recht eingeräumt werden. Dass sie als Freie galten, ist nicht zu bezweifeln; doch ist von einem Wergeld nirgends die Rede, und in den Gesetzen wird keine Rücksicht auf sie genommen. Wahrscheinlich sind sie wie im Westgothischen Reich zu den Römern gerechnet worden [2].

In besonderem Ansehn stand die Heilkunst, und auch Männer freien Standes haben sich ihr gewidmet und sie gegen Lohn geübt. Nicht wenig musste auf die Aussage von solchen bei der Beurtheilung von Wunden für Bestimmung der gerichtlichen Bussen ankommen [3].

Einzeln sind auch Handwerke von Freien betrieben worden [4]. Mühlen und Schmiede werden bei den Baiern als öffentliche Gebäude betrachtet, der Kirche und dem Haus des Herzogs gleichgestellt: sie sollten wie diese allezeit jedermann zugänglich sein [5]. Regelmässig aber

öfter geschah; es liegt ihnen auch wohl noch etwas anderes zu grunde als der Wunsch Eingeborne zu Beamten zu haben, womit es Fehr S. 527 vergleicht.

[1] Conc. Matisc. I c. 16, Mansi IX, S. 935. Andere Bestimmungen im C. Rem. c. 13. Näher Löning S. 54.

[2] Was ich als Vermuthung aussprach, nimmt Löning S. 51 nach dem Breviarium Alaricianum als sicher an. Etwas anders Klimrath S. 405, der die Juden als Fremde, Schutzbefohlene ansieht.

[3] Vgl. Gfrörer II, S. 153 ff.

[4] Gregor Mir. S. Martini II, 58: puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere . . . erat enim ingenuus genere.

[5] L. Baj. IX, 2: si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica (s. dazu Merkels Anm.) vel in molino aliquid furaverit . . . quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patentes. Ob man mit Gfrörer II, S. 140 anzunehmen hat, dass sie von einem

sind es Knechte und Hörige, die, wohl mit Genehmigung ihres Herrn, und vielleicht gegen Abgaben anderer Art als die welche Landbauer zahlten, auch für Fremde arbeiteten [1].

In den Städten fehlte es nicht an einer armen hülfsbedürftigen Bevölkerung [2].

Für Freie Deutscher Herkunft ist mit Vorliebe der Name des Stammes dem sie angehören gebraucht [3]; mitunter scheint es, als wenn derselbe, namentlich Francus,

Knecht der Gemeinde betrieben wurden, scheint mir zweifelhaft; vielmehr glaube ich ist an Freie zu denken, die für die Gesammtheit arbeiteten.

[1] Solche Handwerker erwähnen L. Alam. LXXXI, 7: Faber, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt etc.; L. Burg. XXI, 2: Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publicum adtributum artificium exercere permiserit etc. Gfrörer II, S. 143 schliesst aber zu viel aus diesen Stellen.

[2] Für die Gallischen Städte findet sich die Bestimmung, dass jede derselben ihre Armen selbst verpflegen solle, Conc. Turon. II c. 5, Mansi IX, S. 793.

[3] In den Volksrechten ist Salicus u. s. w. regelmässig die Bezeichnung des freien Volksgenossen, und das Wort bezeichnet am wenigsten einen Adel; Pardessus, Loi Sal. S. 463. Ebenso Cap. add. 5, 3, LL. II, S. 7 (Behrend S. 95), wo der Salicus dem antrustio; Childeberti decret. c. 14, S. 17, wo er dem Romanus entgegengesetzt wird. In einer etwas späteren Formel (Merkel 28) steht: bene ingenuus sive Salicus. Die Lex Rib. nennt den Ribuarius und ingenuus Ribuarius, VII. XV. XVI. In beiden Gesetzen wird abwechselnd Francus gebraucht; L. Sal. XIV, 3. XLI, 1. L. Rib. XVIII, 3. XIX, 3. XXII (homini Franco aut Ribuario). LVIII, 1 (qualiscumque Francus Ribuarius). — Auch die Lex Alam. setzt öfter den Volksnamen, doch gewöhnlich mit näherer Bestimmung: liberi Alamanni, X; libera Alamanna, XVIII, 2; medius Alamannus, LXVIII, 4; vgl. Pactus II, 38. Der Ausdruck liber Bajuvarius findet sich nur einmal, L. Baj. II, 1; libera Bajoaria, Zusatz zu Tassilos leges populares c. 10, LL. III, S. 466.

auch noch in einem höheren Sinn für freie Grundbesitzer gesetzt werde [1]; doch ist der Sprachgebrauch nicht allgemein; und später werden auch Franci als abhängige Leute auf fremdem Grund und Boden genannt [2]. Und die nach Deutschem Recht von dem König Freigelassenen sollten den wahren Volksgenossen gleichstehen [3].

Einzeln werden solche Freigelassene auch als Wohl- oder Völlig-Freie bezeichnet [4], ein Ausdruck der anderswo bei freier Geburt gebraucht wird.

Gewöhnlicher ist es die welche im Besitz voller Freiheit sind als gute Männer, boni homines, zu bezeichnen. Die Benennung findet sich zuerst in Denk-

[1] In Childeberti II. decret. c. 8, S. 17, steht der Francus den debeliores personae gegenüber; Willebrord in seinem Testament sagt, Pard. II, S. 349: quae mihi ingenui Franci . . . tradiderunt (I, S. 97, wo es heisst: ab aliis etiam nobilibus et Francis personis, ist falsch). Es sind die späteren Formeln Senon. rec. 2. 3, S. 212, in denen Franci als Eideshelfer und Zeugen, 46 Francae personae als Urtheiler genannt werden; vgl. 5, S. 214: apud 12 homines bene Francos Salicos . . . hoc conjurare debeat; ähnlich Urkunden des 9. Jahrh., Tardif S. 108. 119. Wenn die Septem causas VII, 7 (Behrend S. 131; Merkel S. 97) dem Francus ein Wergeld von 600 Sol. geben, so scheint eine nähere Bestimmung ausgefallen. Ueber die ähnliche Angabe der Lex Chamav. s. Bd. IV.

[2] S. Bd. IV.

[3] S. die Stelle der Lex Rib. oben S. 235 N. 1 und S. 272 N. 3.

[4] Marc. I, 22, S. 57, in einigen Handschriften: bene ingenuus; vgl. Bign. 9. 11, die freilich späterer Zeit angehören. Gregor X, 4: bene ingenui generatione. Vgl. VI, 36: ingenua genere et de bonis orta parentibus. Auch anderswo wird mit jenem Ausdruck schon eine höhere Stufe angedeutet, V. Eptadii, Bouq. III, S. 380: secundum saeculi dignitatem non minimis sed bene ingenuis. Vgl. Form. Sen. 5, vorher N. 1. Gregor X, 28 sagt auch: valde ingenuus.

mälern Romanischer Bevölkerung [1], hat aber weite Verbreitung im Fränkischen Reich erhalten [2]. Sie sind es welche Zeugnis leisten, in den verschiedenen gerichtlichen Geschäften thätig sind [3]; wo Verfügungen über Land getroffen werden, ist mit Vorliebe dieser Ausdruck gebraucht [4].

In gleichem Sinn werden anderswo die Gaugenossen (pagenses, pagensales) genannt, die welche die Gaugemeinde bildeten [5]. Mitunter hat man nach der alten Einheit von Heer und Volk exercitales, die Heergenossen [6], wie es bei den Langobarden üblich war, gesagt. Und

[1] So vorzugsweise gerade in den Form. Andec.: 12 (noticia bonorum hominum manibus roboratas); 18 (manu mea et bonorum hominum); 31 (petiit ad ipsos bonis hominibus ... ut hanc noticia ... adfirmare deberunt); 32 (ad ipsas bonas stranas [extraneas] personas); 42 (banno mea et bonorum firmata); 43 (ante bonis hominebus convenit); 53 (noticia manibus bonorum hominum); 57 (convenit nobis ante bonis hominibus). — Dann Marc. I, 33, S. 63 (relatione bonorum hominum manibus roborata); II, 16, S. 85 (intervenientes sacerdotes vel bonis hominibus); 29, S. 93 (mediantes amicis vel bonis hominibus): 41 (ad petitionem bonorum hominum); Turon. 27, S. 150 (sub testificatione bonorum hominum). 29, S. 152. 38, S. 156. 45, S. 159. Senon. 7, S. 188. 9, S. 189. Vgl. Pard. I, S. 136. II, S. 71. 283.

[2] So finden sie sich Trad. Sang. 16. 49. 499 (coram plebe et bonis hominibus); Trad. Wizenb. 48. 197 (tunc adsteterunt nobis boni homines in auxilio atque in opitulatione). 257. 258; Trad. Pat. 15, S. 14; Trad. Fris. 13, S. 33. 24, S. 42 etc.

[3] Ueber ihre Thätigkeit als Urtheiler s. Abschnitt 7.

[4] Es heisst, die Schenkungen seien gemacht a bonis et Deum timentibus oder a Deum timentibus et bonis hominibus.

[5] Marc. I, 34, S. 64: Schreiben an den König a servis vestris paginsibus illis, quorum subscribtionis vel signacula subter tenentur insertae; Form. Senon. 13. 18. Turon. 28, S. 151: cum notitia pagensium. — pagensales Trad. Mons. I, 41.

[6] Ich finde diesen Ausdruck, der dem Worte arimannus ent-

auch andere ehrende Namen, viri magnifici, viri venerabiles, werden gebraucht, namentlich in den Romanischen Provinzen des Reichs, um diejenigen zu bezeichnen [1] welche im Dorf, in der Hunderte, im Staat sich im Genuss des vollen Rechts befinden.

Es scheint nicht zweifelhaft, dass es vor allem die Stellung war welche Grundbesitz gab die einer solchen Auszeichnung zu grunde lag, dass man eben den welcher eignes Land hatte als bevorzugt vor der Menge der abhängigen Leute mit einem ehrenden Worte benannte [2].

spricht (s. Hegel I, S. 429), nur in Salzburger Urkunden, Ind. Arn. VII, 2. 7. Br. not. IV, 2. 8. Anderswo steht dafür liberi. Vgl. Bd. I, S. 213 N. 4. — milites kommt in der Bedeutung von Freien nicht vor; in der Stelle welche Naudet S. 468 anführt, Gregor V, 48, sind es nur bewaffnete Leute eines Grafen (s. unten). Vgl. Roth, Benef. S. 294 N. Wenn es dagegen heisst V. Desiderii Vienn., Bouq. III, S. 484: Alloquitur nobiles et ignobiles, plebejos et militares, so scheinen höherstehende Freie gemeint zu sein; am wenigsten ist an einen Gegensatz von Beamten und Untergebenen zu denken, wie Roth meint; ob die Vita aber alt, mag wohl bezweifelt werden. Ueber milituniae s. vorher S. 238 N. 3.

[1] vir magnificus als Titel oder Anrede Form. Turon. 42, S. 158. 45, S. 159. viri magnifici, Form. Senon. rec. 3, S. 212; viri venerabiles von den Rachineburgen 6, S. 214; beide Ausdrücke verbunden And. 10 (reliquis viris venerabilibus atque magnificis). 32 (cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei publici viris, wo aber wohl Geistliche und Weltliche gemeint sind). In einer spätern Formel (Merkel 24) zusammen: bonis ominibus viris magnificis (und ebenso schon Pard. II, S. 450: bonis viris magnificis); woraus Sohm schliesst, GV. S. 358 N., dass diese nicht mehr als Freie waren, während man wohl umgekehrt behaupten darf, dass man nicht jeden Freien ohne Unterschied zu den magnificis rei publicae viris gerechnet haben kann.

[2] Savigny I, S. 220 N. und Guérard, Irminon. S. 422 N., haben bemerkt, dass boni homines manchmal in mehr unbestimmter

Wäre boni homines, wie andere angenommen, einfach ein Ausdruck für den Stand der Freien, wie wäre es zu erklären, dass niemals 'ingenui' oder 'liberi' in demselben Zusammenhang gebraucht wird, nie die Bezeichnung in entsprechender Weise auf Frauen Anwendung erhält. Es drückt offenbar eine Befähigung zu rechtlichen Geschäften aus, wobei ausser Geschlecht und Alter auch gesellschaftliche Stellung, wie sie eben der Grundbesitz gewährte, in Betracht kommen.

Nach Bairischem Recht wird wenigstens zum Zeugnis über Grundeigenthum ein gewisses Vermögen in beweglichem Gut und in Land verlangt[1]; ein Gesetz Karolingischer Zeit schärft den Grundsatz ein, dass wer eignen Grund und Bodens entbehre nicht solches Zeugnis geben könne, lässt aber in anderen Fällen den welcher als Freier fremdes Land empfangen als Eideshelfer zu[2].

Gewiss hat im Lauf der Zeit sich der Unterschied

Bedeutung gebraucht wird, und Sohm bestreitet dann, GV. S. 359, dass es irgend welche Beziehung auf den Grundbesitz habe. Ein directes Zeugnis dafür lässt sich allerdings nicht beibringen; aber ebensowenig dagegen. Denn dass die boni homines auch fideles heissen können oder einmal später ingenua aut bona persona verbunden wird, kommt doch gar nicht in Betracht, ebensowenig, dass in einem Gesetz Karl d. G. in gesteigertem Ausdruck 'optimi pagenses' gesagt wird, keineswegs in Gegensatz zu oder neben 'boni homines'. Form. And. 42 aber, wo der Aussteller sagt: qui conmaneo villa illa sanctis illius, beweisst das Wohnen noch nicht, dass er und die boni, die mit ihm die Urkunde unterschreiben, Hintersassen wären; vgl. unten und Löning S. 716 ff.

[1] XVII, 2: Ille homo qui hoc testificare voluerit conmarcanus eius debet esse et debet habere 6 solidorum pecunia et similem agrum (d. h. schwerlich, wie Sohm will, von 6 solidi Werth; sondern, wie Siegel, GV. S. 195, annimmt, von gleichem Werth).

[2] Sohm S. 357.

zwischen Eigengut und Land, das unter Wahrung der Freiheit, namentlich von geistlichen Stiftern empfangen oder ihnen aufgetragen war, verwischt. Aber immer suchte man den welcher alle Bedingungen voller Rechtsgemeinschaft bewährte, wie durch höheres Wergeld so auch durch ehrende Bezeichnung von landlosen oder in weiterer Abhängigkeit stehenden Leuten zu unterscheiden.

Denn fortwährend hat der Grundbesitz für das ganze Leben des Volks die grösste Bedeutung. Je weniger andere Erwerbsquellen entwickelt waren, um so grösser musste der Einfluss sein den seine Verhältnisse nach allen Seiten hin ausübten [1].

In den Deutschen Landen dauerten, soweit sich erkennen lässt, noch wesentlich die alten Zustände fort, und vielfach sind sie auch auf die später eingenommenen Gebiete übertragen, wo die Ansiedelungen der Deutschen zahlreich und zugleich mit einer gewissen Regelmässigkeit stattgefunden haben [2].

Hier sind Dörfer angelegt, das Land nach Hufen ausgetheilt, Ackerland und Land das als Wald und Weide in näherer Gemeinschaft blieb gesondert: die Zustände

[1] Darauf weisen auch die Beschränkungen hin die den Schenkungen an die Kirche auferlegt wurden, wie Inama-Sternegg, WG. S. 102, mit Recht hervorhebt. Aber ganz undenkbar ist was er sagt, S. 111, Grundbesitz sei in älterer Zeit in solchen Mengen verfügbar gewesen, dass er keinen Verkehrswerth gehabt habe.

[2] Die verdienstlichen Arbeiten von Inama-Sternegg, Hofsystem im Mittelalter (1872), Ausbildung der grossen Grundherrschaften (1878) und Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I (1879) leiden alle etwas daran, dass der Verf. zu sehr von den Verhältnissen der erst später Deutsch gewordenen Lande ausgeht, wie das schon Hanssen und Meitzen in ihren Beurtheilungen hervorgehoben haben.

welche in Alamannien und Baiern, theilweise auch am linken Rheinufer, ja einzeln selbst in den mehr Romanischen Gegenden sich später finden, geben dafür hinreichenden Beleg [1].

Es scheint dass ein Zusammenhang zwischen der Grösse der Hufe und der des Wergeldes bestand. Häufig wird später Landbesitz nach Wergeldern abgeschätzt, namentlich wenn es gilt die Summe anzugeben für welche der Rückkauf geschenkter Güter geschehen könne [2]; anderswo findet sich der Ausdruck 'Hufe des Wergeldes' [3],

[1] Vgl. Bd. I, S. 127 ff. und die Abhandlung über die altdeutsche Hufe. Sehr beachtenswerth ist die Bemerkung von Lamprecht, Franz. Wirthschaftsleben im 11. Jahrh. S. 37, dass, je weiter man in Frankreich nach Süden komme, desto weniger sich die Hufeneintheilung (mansus) finde.

[2] Trad. Sang. 135: der Schenker darf sein Gut zurückkaufen mit 80 Sol., der Sohn cum uno weregeldo; 142: der Schenker und sein Sohn mit 10 Sol., die parentes cum una weraceldo; 228: der Sohn cum ejus weregeldo redemere licentiam habeat und einen anderen Theil cum alio weregeldo redimat; 375: der Bruder cum dimidio weregeldo redimendi licentiam habeat, ein anderer cum uno weregeldo redimat; vgl. 108, S. 102: liceat mihi eas redemere cum weregeldos tres; 385: cum duobus weregoldis redimant; Trad. Fuld. 84, S. 42: liceat ei redimere cum duobus werageldis.

[3] Trad. Sang. 400, II, S. 21: unam hobam compositionis meae (vom J. 846). — Anzuführen ist auch: Trad. Fris. 303, S. 161: territorium quam tradidit in manus K. per wergeldum Kr. presbyteri; Br. not. Salzb. XIV, 51: Saxo quidam debuit unum weregildum solvere . . . comparavit . . . colon. 1 in H. deditque ibidem; 55: aliudque placitum de weregildo Wichelmi fratre. Tertium placitum qualiter dedit S. territorium ejus . . . pro anima Wichelmi. Wenigstens in den beiden ersten Fällen wird Land für ein Wergeld gegeben; der dritte ist nicht ganz deutlich. — Auch die Const. Hludow. II, LL. I, S. 504: Quicumque de mobilibus widrigild suum habere potest, pergat in hoste, kann man hierher ziehen. Vgl. damit Trad. Pat. 70, S. 57: et hoc omnibus notum sit, quod

der keine andere Deutung zuzulassen scheint. Noch in viel späterer Zeit ward gerade ein Landbesitz von der Grösse einer Hufe gefordert, damit einer als 'gewerter Mann' gelte [1]. Da man 30 oder 40 Morgen Ackerland auf die Hufe rechnete, so würde es darauf ankommen den Werth eines Morgens in älterer Zeit zu kennen; allerdings scheint 5—6 Solidi ein hoher Preis, der bei Verkäufen an Kirchen und Geistliche wenigstens nicht gezahlt worden ist [2]. Vergleicht man aber andere Werthbestimmungen [3], die Kuh 1, der Ochs 1—2, der Stier 3,

pretium meum aut in caballis vel in vestimentis aut in aliis utensilibus meis.

[1] Löw, Markgenossenschaften S. 26: wir wissen me, dass ein iglicher gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen und eckir, eine hobestad etc. Vgl. die Stelle des Sachsenspiegel Bd. I, S. 127 N. 3.

[2] Die hier vorkommenden Preise bestimmen oft nicht den wahren Werth, noch weniger thun es die Rückkaufssummen, die für den Schenker festgesetzt werden und die oft weit unter dem Werth bleiben. Ausserdem sind die meisten Urkunden welche bestimmte Preise für bestimmte Morgen enthalten jünger als die Münzveränderungen unter Pippin und Karl dem Gr. Die einzelnen Angaben sind jetzt fleissig gesammelt von Inama-Sternegg, WG. Beilage 11, S. 524 ff. Er kommt S. 113 zu dem Resultat, dass man den Morgen nicht höher als zu 2 Sol. rechnen dürfe, sagt aber S. 483 selbst, dass die Angaben über Kaufpreise für Land nur mit grosser Vorsicht zu benutzen seien. Aehnlich vorher Soetbeer, Forschungen II, S. 312, über Preisbestimmungen aus Merovingischer, VI, S. 96 ff. aus Karolingischer Zeit.

[3] L. Rib. XXXVI, 11 (vgl. Soetbeer II, S. 318). L. Alam. LXX ff. L. Burg. IV, 1. 3. Den Werth pro quolibet bono mancipio bestimmt zu 12 Sol. das Conc. Matisc. I c. 16, Mansi IX, S. 935. Was Inama-Sternegg S. 200 bemerkt: 'Ebensowenig als wir in den Legalwerthen der Volksrechte den Ausdruck eines subjectiven Gebrauchswerthes erblicken können, ist es zulässig, in ihnen den Tauschwerth der geschätzten Güter oder gar einen

das Ross 6—10, der Hengst 12, der Knecht 12—25 Solidi, so wird das Verhältnis nicht ganz ungleichmässig erscheinen. Möglich wäre, dass man die Hufe mit allem Zubehör an Geräth, Vieh und Knechten dem Wergelde gleichschätzte [1]. Dass sie noch geringer galt, ist schwer zu denken; baares Geld war nicht häufig, und die gemeinen Freien hätten nichts gehabt, um die Bussen zu zahlen zu denen sie verurtheilt werden konnten [2].

Allerdings kommen grosse Heerden vor, die wohl den Reichthum manches Freien ausmachten; doch setzen sie auch grösseren Landbesitz voraus, da an dem Gemeinland kein unbeschränktes Nutzungsrecht gelten konnte. In den Deutschen Gegenden ist ein solcher aber auch in dieser und der späteren Zeit keineswegs so allgemein gewesen, wie man manchmal annimmt [3]. Noch im achten und neunten Jahrhundert findet sich auf Deutschem Boden überall die Feldmark eines Dorfes unter zahlreiche Besitzer vertheilt [4], und nur den

Preis anzunehmen', scheint mir eine theoretische Unterscheidung die wenig austrägt.

[1] Dafür lässt sich auch anführen, dass nach L. Sal. LVIII der Schuldige, der ein Wergeld verwirkt, schwören muss, quod nec super terram nec subtus terram plus facultatem non habeat quam jam donavit, und sich dann von seinem Gut lossagt.

[2] Die hohen Bussen, die bis zu 600, ja 1800 solidi steigen konnten, bleiben auch so ein Problem, für das noch keine Lösung gefunden ist, da man doch weder annehmen kann, dass sie bloss, wie wir sagen würden, auf dem Papier gestanden, noch dass jede solche Busse zur Verurtheilung in die Knechtschaft führte.

[3] Besonders Wirth hat davon ganz übertriebene Vorstellungen, die aber vor den Zeugnissen der Urkunden nicht Stich halten.

[4] Davon ergeben sich die sichersten Belege, wenn man die Urkunden vergleicht, durch welche nach und nach einem Kloster

Klöstern und Kirchen gelang es wohl durch fortgehende Erwerbungen das Land einer ganzen Dorfschaft zusammenzubringen. Die Fälle aber wo ein Privater ganze Villen besitzt und über sie verfügt sind verhältnismässig selten.

Häufiger ist es wohl auf Romanischem Boden[1]. Hier und ebenso in den Deutschen Grenzlanden sind einzelne allerdings zu einem sehr ausgedehnten Grundbesitz gelangt, der oft durch mehrere Gaue zerstreut lag. Nicht zu den angesehensten Geschlechtern gehörte der Bischof Bertramnus von Lemans; aber der Reichthum den er besass war überaus bedeutend: vieles hatte er durch Verleihung der Könige erhalten, zehn bis zwölf Villen aber waren ihm und seinen Brüdern von den Vorfahren

der Besitz der einzelnen Hufen eines Dorfes gegeben ist. Der Cod. tradd. Lauresh. bietet sowohl wegen der Lage der Besitzungen als auch wegen der geographischen Anordnung der Urkunden dazu die beste Gelegenheit. Hier beziehen sich gleich anfangs 11 Schenkungen auf Birstat, 35 auf Basinsheim, viel mehr auf Hantschuhesheim. Es sind mitunter einzelne Morgen die geschenkt werden; aber man wird hier und anderswo immer eine Zahl von Hufen finden, welche der in grösseren Dörfern bei uns gleichkommt, ja sie übertrifft. — 30 Hufen in einer Mark nennt Trad. Fuld. 64, S. 34. Weitere Belege bei Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 27 ff.

[1] In den Westfränkischen Urkunden kommen Verfügungen uber ganze Villen oft genug vor, ziemlich häufig in den Traditionen von Weissenburg, seltener in den Urkunden für Sangallen, in denen von Fulda, Lorsch und Werden fast gar nicht. Werden ganze Höfe geschenkt, so sind es Grafen, Herzoge oder sonst besonders reiche Leute die es thun; z. B. der Herzog Heden, Pard. II, S. 263; der Herzog Liutfrid, Trad. Wizenb. 11, S. 19; der Herzog Godfried, Trad. Sang. 1; besonders häufig die Bairischen Herzoge, die meist ganze Dörfer von hörigen Römern verschenken. Umgekehrt finden sich in den Deutschen Traditionen Belege genug, dass einer nicht bloss wenig schenkt, sondern auch wenig hat.

hinterlassen, andere hatte er gekauft, deren Werth von 300 bis 1000 Solidi angegeben wird [1]. Von einem Herzog wird erzählt, dass er 27 Villen hatte, die einzeln aufgeführt werden [2]. Von Chrodinus sagt Gregor [3]: er war ein freigebiger Mann; er gründete Villen, legte Weinberge an, baute Häuser; dann lud er die Bischöfe ein und schenkte ihnen seine Anlagen, sammt Silber, Geräth, Dienern und Anbauern. Schenkungen eines Mannes an mehr als zwanzig Orten [4], Dotalurkunden welche ein sehr bedeutendes Vermögen betreffen [5], geben Zeugnis, dass ähnliche Verhältnisse auch auf Deutschem Boden nicht unbekannt waren. Aber die sich in solcher Lage befanden sind nicht gewöhnliche Freie und bilden nicht den Kern oder die Masse der Bevölkerung, sondern es sind entweder die Mitglieder alter adelicher Geschlechter, oder Männer die durch ihr Amt und ihre ganze Stellung zu Reichthum gelangt sind und die sich auch in anderen Beziehungen über die Mehrzahl der

[1] Sein für die Verhältnisse des Lebens in Gallien höchst interessantes Testament s. Pard. I, S. 208 ff. — Vgl. die Urkunden ebend. II, S. 208. 370, besonders das Testament des Abbo, der Besitzungen rings in Gallien und Italien hat.

[2] Gesta Dag. c. 35. [3] Gregor VI, 20.

[4] Trad. Wizenb. 52 an 28 Orten, 53 an 23 Orten; ebenso Trad. Fuld. 63, S. 33; an 27 Orten eb. 83, S. 42, und sonst öfter.

[5] Vgl. Marc. II, 15. 16; aus späterer Zeit Bitur. 15, S. 174. Senon. 25, S. 196. Roz. 225. 235 ff., bes. 240 aus einer Rheinauer Handschrift: der Mann giebt eine villa, 30 männliche und ebenso viele weibliche Sklaven, ein Ross, 12 equae cum admissario, in vaccaritia capita 12 cum tauro et armentario, 60 Schafe mit Hund und Hirt, 100 Ziegen mit Hirt und Hund, 90 Schweine mit dem Hirten etc.

Grundbesitzer, der Guten Leute oder wie sie heissen mögen, hervorheben; wovon nachher die Rede sein soll.

Grösseren Grundbesitz haben vor allen die Stifter, Bisthümer, Klöster und einzelne Kirchen erworben. Auch das ist wohl vorzugsweise in Gallien geschehen und hat erst später Nachahmung in Deutschland gefunden. Doch erleichterten die Gesetze[1] auch hier Schenkungen von Land, und früh genug ist der Anfang zum Uebergang eines bedeutenden Theils des Grund und Bodens in die todte Hand gemacht. In Gallien handelte es sich schon um tausende von Hufen, die in den Händen der Geistlichkeit dem Verkehr und dem Besitz zu freiem Eigenthum entzogen waren[2]; was zu der Begründung mannigfacher und ausgedehnter Abhängigkeitsverhältnisse Anlass gegeben, aber auch dazu gedient hat eine grössere Zahl kleiner Ackerbauer in materiell nicht ungünstiger Lage über das Land zu verbreiten, wo früher die grossen Latifundien von Knechten ohne alle Selbständigkeit und eignes Recht für in der Ferne den Ertrag verzehrende Herren bestellt wurden[3].

Der Grundbesitz den der Freigeborne hat kann

[1] L. Alam. I. II. L. Baj. I, 1 mit einer Beschränkung zu Gunsten der Söhne. Vgl. Löning S. 680 ff., der auch bemerkt, S. 660, dass in Baiern häufig eine Bestätigung des Herzogs eingeholt ist.

[2] Vgl. Roth, Benef. S. 250, dessen Angaben freilich aus Karolingischer Zeit stammen, der aber mit Recht bemerkt, dass der Grund zu diesen Verhältnissen früher gelegt sein muss. Seine Rechnung, dass zu Ende des 7. Jahrhunderts ein Drittheil allen Grundeigenthums Kirchengut war, hält Löning S. 653 doch für etwas zu hoch gegriffen.

[3] Diese günstige Veränderung in den Zuständen des Landbaus hat besonders Lomenie I, S. 198 hervorgehoben.

aber noch verschiedener Art und Beschaffenheit sein, und es übt dies einen gewissen Einfluss auf die Verhältnisse in denen dieser lebt. Schon das kann einen Unterschied machen, ob es eine Hufe in einem alten Dorfe ist, oder neu angebautes, ausgerodetes Land, dessen Besitz nicht dieselben Rechte in der Dorfmark gewährte. Eben solches ist häufig den Knechten oder Hörigen übertragen. In anderen Fällen aber sind es die verschiedenen Hufen die einer in demselben Dorfe oder in mehreren hat, welche der Knecht und Lite empfängt. Es ergiebt sich so ein Gegensatz zwischen der Hufe des Herrn und denen welche an andere ausgethan sind. Das Land welches jener von seinem Hause (sala)[1] aus bewirtschaftet wird terra salica (salaritia), selland, die Hufe welche er selber bewohnt und bebaut hoba salica, curtis salica, selihova[2], genannt. Gleichbedeutend steht

[1] L. Alam. LXXXIII, 1: domus . . . vel sala; andere Stellen Ueber die altdeutsche Hufe S. 16, auch Mohr, Cod. dipl. Cur. S. 12: salam cum solario subter caminata etc. . . sala muricia etc.

[2] S. Ueber die altdeutsche Hufe S. 48 ff. Die früher schon als besonders beweisend angeführten Stellen sind Trad. Sang. 38: dono sala mea cum curtile circumcinctum cum omnibus edificiis qui ibidem esse videntur et terram salicam et [que ad?] ipsam salam colitur; 143: hobas 5 excepto ea que in usus proprios colere videtur, quod dicitur hoba siliga. Ich trage hier nach: curtem salaricium . . . de terris salariciis quicquid ad eundem constat curtem . . . curtem salaricium cum casa salaricia . . . de terris salariciis jugera 60, MR. UB. I, S. 125; — duos selilant et alias colonias 6, Trad. Fris. 464, S. 244; de selilant jugeres 120, eb. 562, S. 294; tertiam partem selilantis mei, Hundt 7, S. 74; dimidietatem territorii sui quod dicitur sellant, Br. not. Salzb. XXI, 5; ad curtem dominicalem suum seliland, Güterverz. v. Werden, Lacomblet, Archiv II, 2, S. 217; — selehuba, Trad. Laur. 2257 und öfter; ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur selehova, Lacomblet I, Nr. 211, S. 137; — selehof curtis, in Glossen,

mansus, curtis (ebenso terra) dominicus, dominicatus, indominicatus, der Herrenhof, Fronhof, in späterer Zeit bei grösseren Grundbesitzern, Kirchen und Klöstern der Hof dem eine Anzahl höriger Hufen untergelegt sind, um hier die Zinse zu zahlen, die Dienste zu leisten welche ihnen obliegen [1].

Von wesentlich anderer Art ist der Gegensatz von Stammland und alle dem was man später durch Kauf oder auf andere Weise, auch durch neuen Anbau und dergleichen, erworben hat [2]. Das von den Vätern er-

Graff IV, S. 829; — Hoc est selguth in B. ad quatuor aratra et novem jugera curiae, Trad. Laur. III, S. 228. — Anderes sammelt Maurer, Fronhöfe I, S. 114. 256. II, S. 120. 422. Unrichtig hält Mone, Zeitschr. XI, S. 177, an der Bedeutung 'erbliches Grundeigenthum' fest; ebenso Fustel de Coulanges, 1. Aufl. S. 465, obschon er sich auf Guérard beruft, der gerade die wahre Bedeutung festgestellt hat. Ganz in die Irre führend sind aber die Ansichten von Landau in seiner Schrift, Das Salgut (1862).

[1] Ueber die altdeutsche Hufe S. 47. In Frankreich begegnet auch der Ausdruck caputmansus, capmansus, den ich in Deutschland nicht gefunden habe; vgl. Deloche, Chart. de Beaulieu S. cx, der aber mit Unrecht bestreitet, dass auch m. dominicus schon den 'manse dominant', wie er sagt, bezeichnet habe. — Das Deutsche 'Fronhof', das Maurer besonders zur Geltung gebracht hat, findet sich zuerst in Glossen für 'fiscus', Graff IV, S. 829, wie dominicus auch sonst für 'königlich' steht. Spätere Beispiele Landau S. 19.

[2] Ich habe eine bedeutende Anzahl von Stellen angeführt Das alte Recht S. 122. Sie lassen sich aus anderen Denkmälern leicht vermehren. Form. Arv. 6, S. 31: de alode vel de atracto; und in fast allen echten Urkunden, Pard. II, S. 15. 152. 200. 237. 300. 324 etc. S. 363 heisst es: quem ex alode in portione contra germano meo L. duce accipimus; II, S. 311 findet sich der Ausdruck: quod contra allodiones meos accepi, d. s. die Miterben. Rein unmöglich ist die Erklärung von Daniels, I, S. 507, aus dem Lateinischen adlaudare, durch rechtliches Zugelöbnis erwor-

erbte Land, welches einer, wie die alten Denkmäler sagen, 'ex' oder 'de alode[1] parentum' besitzt, geniesst besonderes Ansehn; auf ihm beruht die Ehre und das Recht der Familie. Hier besonders sind die Weiber vom Erbe ausgeschlossen[2]. Doch ist durch die Einwirkung Römischer Ansichten und durch Begünstigung freier Veräusserung an die Kirche der alten Strenge frühzeitig Abbruch geschehen, so dass Verfügungen zu Gunsten der Töchter[3] und ebenso Veräusserungen an Fremde möglich wurden, auch ohne dass dazu die Erlaubnis der Blutsverwandten eingeholt ward[4].

benes Gut. Hat man aber früher unrichtig Alod auf besonderen Grundbesitz bezogen, so neuerdings einseitig auf Mobiliargut beschränken wollen (Bd. I, S. 166 N.). Man braucht dagegen nur Stellen wie Marc. I, 10, S. 82, anzuführen: in omni alode mea . . . id est in terris, domibus etc. Vgl. II, 9 und öfter, auch Andec. 41, S. 18 und S. 287 N. 1.

[1] In den ältesten Handschriften Marculfs steht 'alodo', S. 62. 63, und ebenso in Urkunden.

[2] Bd. I, S. 64 N. 1.

[3] Eine solche findet sich in der Formel Marc. II, 12, S. 83, gegen die daselbst angerufene Rechtsregel; Marc. II, 10, S. 82, ist ohne Vorbehalt die Rede von dem Successionsrecht der Töchter. Die Urkunden bieten zahlreiche Belege, dass diese mit den Brüdern erben, theilen u. s. w., Pard. I, S. 135. 198. 210. 227 etc. Doch will Lehuerou, Inst. Carol. S. 91, dies selbst bei erworbenem Land nur für Ausnahme gelten lassen, die erst durch besondere Willenserklärung des Erblassers eintrat.

[4] Dass in dieser Zeit kein unbedingtes Widerspruchsrecht der Verwandten gegen Veräusserungen stattfand, ergiebt sich aus den Urkunden unwiderleglich. Eben die Formeln welche die Töchter den Söhnen gleichstellen, oder Enkel den Kindern, Marc. II, 10, oder einen Erben vor den anderen bevorzugen, Marc. II, 11. Senon. 35, sprechen nie von Zustimmung der Betheiligten; wir müssen jedenfalls annehmen, dass man innerhalb der Familie frei über das Eigenthum verfügen konnte. Allein auch Vergabungen

Der Gebrauch des Wortes alodis oder anderer abgeleiteter Formen für das Erbgut und besonders Erbland findet sich erst in der späteren Merovingischen Zeit in unzweifelhaften Documenten[1]. Ob damit der

und Verkäufe haben keineswegs immer ausdrücklich die Billigung der Verwandten erhalten.

[1] Eine Stelle in einer Urk. des J. 587, Pard. I, S. 157, ist undeutlich, wahrscheinlich falsch gelesen: curtiliis et terra et illius ex omnibus quidquid in (?) advenit totum ad integrum et de ipsas ecclesias et ipsas villas et alodiis quod in ipsa charta conscriptum. Das erste Beispiel einer Fränkischen Urkunde, das sicher scheint, ist die Theoderich IV., Dipl. 95, S. 85: in alodo fidele nostro Ebrochardo comite; vgl. Trad. Sang. 14: Ebo et conjugis mea Odalsinda et alodoes aliquas de rebus suos adfirmaverunt, wo die Herausgeber Alodoes gewiss unrichtig als Eigennamen gefasst haben (vgl. II, S. 431; schon die Unterschrift zeigt, dass nur Ebo und Odalsinda Schenker sind). Andere Stellen sind unecht, Dipl. I, S. 121: de meo regali alodo; S. 139: de allodiis nostris (des Königs); Pard. II, S. 103. 276. Dagegen wird schon in der Lex Baj. II, 1 alodis für Erbgut überhaupt gebraucht: ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat, und so steht in der sog. Lantfridschen Recension der Lex Alam. LIII: in auro aut in argento aut mancipia aut qualecumque habet alodo, wo der ältere Text: habet ad dandum. Und auch in den Decreta Tassilos (Niuh.) 14, LL. III, S. 469: a propria alode alienus efficiatur, bedeutet es allgemein das Gut, wie c. 17 steht: a proprio alienatur patrimonio. Dem entsprechen die Urkunden Trad. Fris. 36, S. 49: rem propriam atque alodem, quam genitor meus H. in hereditatem mihi reliquerat, neben 32, S. 47: propriam hereditatem, quam genitor meus E. in alodem mihi reliquit; 39, S. 51: eadem alodem quae . . . Cunzo nobis pariter et b. Martino tradebat . . . haec alodes; 46, S. 55: suum alodem . . . praenotatos alodes; 50, S. 57: proprium alodem; 57, S. 60: rem propriam vel alodem nostram; dann auch 61, S. 62: ecclesiam . . . in alode nostro constructa; 63, S. 64: in propria alode oratorium construxit. — Dieser allgemeine und zum Theil eigenthümliche Gebrauch scheint mir dafür zu sprechen, dass das Wort nicht erst von den Franken zu den Baiern gebracht, also auch nicht Keltischen Ursprungs ist.

Name aloarii, der später zweimal begegnet[1], zusammenhängt und die Grundeigenthümer bedeutet, muss dahingestellt bleiben. Ganz und gar aber ist 'alodis' eine Bedeutung fremd, nach der es das wahre Grundeigenthum im Gegensatz zu einem bloss übertragenen Besitz fremden Gutes bezeichnen soll.

Ein solcher Gegensatz ist allerdings vorhanden und hat im Lauf der Zeit eine immer grössere Wichtigkeit erlangt; doch ist er weder so ursprünglich noch in älterer Zeit so allgemein, wie man häufig sich vorgestellt hat.

Mit einer Vertheilung des Landes nach der Eroberung hängt er gar nicht zusammen. Weder in den Fränkisch gewordenen Gegenden am Rhein noch im eigentlichen Gallien hat eine Landtheilung stattgefunden, wie sie von anderen Deutschen Stämmen in den eroberten Römischen Provinzen vorgenommen ward[2]. Der Ausdruck sors, welcher anderswo für den hierdurch gebildeten Grundbesitz gebraucht wird[3], hat in den Denkmälern des Fränkischen Reichs regelmässig nur auf Erbtheilungen Bezug[4]; hie und da bezeichnet er den An-

[1] Form. Sen. 17, S. 192. 21, S. 194, wonach jemand schwören soll mit tres aloarii und 12 conlaudantes. Vgl. Ducange I, S. 201.

[2] S. oben S. 42. Ich widerspreche hier besonders der Ausführung von Guizot, Essais (1832) S. 92 ff. Dagegen ist dann Fustel de Coulanges III, ch. 12, hier ganz derselben Meinung.

[3] Vgl. Gaupp, Ansiedlungen S. 346.

[4] Das Wort sors bezeichnet schon bei den Römern das bestimmte Landstück, das der Einzelne durch Erbe und Theilung empfangen hat; vgl. Gaupp a. a. O.; Mone, Bad. UrG. II, S. 58. Es wechselt mit portio, L. Baj. I, 1; Trad. Wizenb. 200 etc. (Fustel de Coulanges, Rev. des d. mondes 1873, S. 446 N., erklärt unrichtig Theil

theil den jemand in einem Dorfe innehat und steht fast gleichbedeutend mit Hufe oder mansus[1]. Mit alodis hängt er nur insofern zusammen[1], als dasjenige was einer 'ex alode', aus der Erbmasse empfängt, seine sors, sein Erbtheil, genannt zu werden pflegt. Beide Worte haben mit einer allgemeinen Landtheilung gar nichts zu thun[2].

der sors). Trad. Pat. 62, S. 51 steht: quod mihi sorte accedit erga fratres meos. Trad. Sang. 360 heisst es: contra filios meos in portionem et in meam swascaram accepi, nachher nur: sicut ad meam swascaram accepi. Graff VI, S. 529 hat dafür nur privilegium als Erklärung, was hier nicht passt; vielleicht ist ein bevorzugter Theil gemeint. — Consortes sind meist die Miterben, Marc. I, 20, S. 56: divisio vel exequatio inter illos et illos seu consortes eorum; Pard. II, S. 9; Trad. Sang. 155. Vielleicht bedeutet es mitunter die Miteigenthümer einer Feldmark. — Dass bei Erbschaften die portiones oft bloss ideelle Antheile bezeichnen, ohne dass eine wirkliche Theilung stattfand, bemerkt Hegel I, S. 490 N.

[1] Solche Stellen sind Trad. Laur. 441: cum manso et sorte; 537: servum 1 n. H. cum manso et sorte sua ad ipsum mansum attingente; 812: servum 1 ... et mansum in quo ipse manet cum sorte sua etc. Mansus bedeutet hier die Hofstätte, den Hof, sors das dazu gehörige Land, die Hufe im engern Sinn, wie es in unzähligen anderen Stellen heisst: mansum cum hoba etc. Ebenso sind zu verstehen Trad. Laur. 697: quae terra habet minus plus tribus sortibus servilibus; Trad. Wizenb. 200, S. 191: inter ipsas fenes sortes 4; 262, S. 252: dono sorte una campo et silva simul; Trad. Werth., bei Lacomblet I, Nr. 65, S. 31: in pago Kinhem in villa Obinghem sortes 30; sortes ingenuiles MR. UB. I, S. 141; sortes serviles neben sortem ingenuilem in einer Stelle bei Roth, Benef. S. 64 N. — So erklären sich auch L. Rib. LX, 5: in sortem alterius, und Cap. add. L. Sal. 11, LL. II, S. 12 (Behrend S. 112): in ipsam mansionem aut sortem. Das 'alag', das Kern S. 121 bei den Salischen Franken für Hof nachweisen will, und das ursprünglich Loos bedeute, scheint mir sehr zweifelhaft. Die Baiern sagen 'hluz'; vgl. Altd. Hufe S. 11.

[2] Nur insofern können sie auf eine Landtheilung, freilich in

Auch steht nicht bloss das Erbgut, sondern alles was einer eigenthümlich hat, mag der Erwerb beruhen auf welchem Titel er wolle, dem übertragenen Besitz gegenüber, zu dessen Bezeichnung man sich des Ausdrucks beneficium bedient hat. Die Quellen sagen 'ex beneficio, in beneficio, per beneficium', haben, besitzen, benutzen, und ein solcher Besitz 'ex beneficio' kann allerdings dem Eigenthum 'ex alode' entgegengestellt werden, nur dass damit nicht die Gesammtheit von Hab und Gut erschöpft ist. Auch ist das Eine ein wesentlich Deutscher Begriff, das Andere lehnt sich an Römische Verhältnisse an.

Die Verleihung von Land an einen anderen begründete bei den alten Deutschen eine Abhängigkeit des Empfängers; sie fand ursprünglich nur bei geringeren Leuten statt, und war später, wenn ein Freigeborner sich dazu verstand, mit einer Minderung seiner Freiheitsrechte verbunden. Das Römische Recht aber kannte eine Uebertragung von Grundbesitz, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Gebers und Empfängers keinerlei Einfluss hatte. Sie gewährte diesem den Genuss der Früchte, den ususfructus, auf eine bestimmte Zeit, gegen eine bestimmte Abgabe, ohne dass damit die Begründung irgend welcher weiteren besonderen Verpflichtung gegen den Eigenthümer verbunden gewesen wäre[1]. Vielleicht sind hierauf Verhältnisse zurückzuführen wie

ganz anderem Sinn bezogen werden, als sie eben auch den Antheil bedeuten, den der Einzelne in der Feldmark empfangen hat.

[1] Vgl. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 356 sqq.; Guérard S. 505, welche auch auf die wesentlichen Unterschiede aufmerksam machen.

sie in einem Theil von Gallien sich finden, wo jemand fremdes Land, von Weltlichen oder Geistlichen, in solcher Weise besitzt, dass ihm ein freies Verfügungsrecht zusteht, der Uebergang auf die Erben als Regel erscheint: ward ein Zins gezahlt, kann man es angemessen als Erbpacht bezeichnen [1]; war es nicht der Fall, bleibt es undeutlich, was zu solchem Zugeständnis führen konnte [2]. Davon verschieden ist es wenn der Besitz ohne jeden Entgelt übertragen, dabei aber auch das Recht vorbehalten ward ihn beliebig zurücknehmen zu dürfen: wie es bei den Römern vorkam und 'precarium' hiess [3]. Auch hier handelte es sich um den Niessbrauch, und später ist jede Verleihung desselben, auch wo die Bedingungen verschieden waren, mit Worten bezeichnet die hiermit zusammenhängen [4], ohne dass das Recht des

[1] So Löning S. 716, der meines Wissens zuerst auf diese Verhältnisse, wie sie besonders in der Form. Andec., ausserdem der Turon. vorkommen, aufmerksam gemacht hat. Dass es sich wirklich um Land im Eigenthum eines Stifts handelt, über das verfügt wird, zeigt der Ausdruck: salvo jure oder absque prejudicium sancte illius cuius terre esse videtur, 1, S. 5; 8, S. 7; 21, S. 11; 40, S. 18; 58, S. 25. Auf Gut eines vir inluster bezieht sich 37, S. 16.

[2] Löning nimmt einen Zins an, obschon keine Urkunde desselben Erwähnung thut, wozu doch bei Veräusserungen wohl Anlass gewesen wäre.

[3] Vgl. darüber Dig. XLIII, 26 De precario.

[4] Roth, Feud. S. 145, unterscheidet precarium und precaria, nur insofern richtig, wenn er unter jenem das Römische, unter diesem das mittelalterliche Institut versteht; denn die Fälle, wo er jenes noch später in Anwendung findet, wurden offenbar den übrigen Precarien ganz gleich gestellt; es fand nicht bloss, wie er sagt, S. 147, in den Ausdrücken eine völlige Vermengung mit dem Ususfructus statt; sondern man betrachtete beides als dasselbe Institut, und hob, wenn ausnahmsweise die Bedingung des alten

alten Precarium festgehalten wäre: man schrieb precaria [1] und brauchte das entsprechende praestaria für die Verleihung [2]. Vorschriften die im Römischen Reich bei Verpachtungen von Gemeinde- und Tempelgut galten sind dann hier zur Anwendung gebracht [3] und so ursprünglich verschiedene Rechtsgeschäfte in eigenthümlicher Weise zu einer neuen, auch noch verschiedener Anwendung fähigen Institution verbunden worden [4]. Auch davon hat besonders die Kirche Gebrauch gemacht; es ist wahrscheinlich, dass durch sie vornehmlich die Sache

Precariums, die jederzeitige Widerruflichkeit, eintreten sollte, dies besonders hervor; Marc. II, 41, S. 100; 9, S. 81. Turon. 7, S. 139. Auch Fortunat in der Stelle N. 3.

[1] Auch die Form precatoria oder precaturia findet sich; Conc. Rem. c. 1, Flod. II, 5; Conc. Clipp. c. 2, Friedrich, Drei uned. Conc. S. 63, einer Stelle des Conc. Tolet. entsprechend, die Ducange V, S. 425 mittheilt; Fortunat VIII, 20, S. 200; Marc. II, 5, S. 78, abwechselnd mit precaria; Form. Turon. 7, S. 139, als Variante zu praecaria; auch MR. UB. I, S. 7. In einer Stelle die von Ducange aus dem Testament des Bertramnus angeführt wird liest Pard. II, S. 210 'precatu'.

[2] Der Gebrauch von precaria für die Urkunde des Bittenden, praestaria des Verleihenden ist später nicht ganz constant; Roz. 346 (Lind. 20) hat eine Handschrift precaria für praestaria; 331 (Lind. 19) dieselbe prestaria für precaria; 330. 347. 348. 350. 352. 359. 361. 365. 367 (meist spätere Alamannische Formeln) steht nur precaria für die Verleihung. Für praestaria wird auch commendatitiae gebraucht; s. unten.

[3] Darauf hat Löning S. 714 zuerst hingewiesen. Die Zurückführung auf eine Bestimmung des Nicaeischen Concils in einer von Baluze angeführten Stelle (Roth S. 170) ist sagenhaft.

[4] Fustel de Coulanges, Les origines du feudalisme, Rev. des deux mondes 1873, S. 436 ff., hat zu sehr schon das Römische precarium dem späteren beneficium gleichgestellt, überhaupt bei manchen treffenden Bemerkungen doch das Einzelne nicht genau behandelt; Garsonnet, Rev. de droit hist. II, S. 461 ff., gar nicht die verschiedenen Zeiten unterschieden.

ihre spätere Ausbildung erhalten hat[1]. Es gab Gelegenheit den Besitz zu vermehren, wenn Schenkungen möglich waren, die denjenigen welche sie machten für sich und vielleicht auch für gewisse Erben den Genuss des Gutes liessen, dabei als ein Gott gefälliges Werk erschienen, auch wohl in drangvollen Zeiten einen Schutz verschafften. Auch eignes Gut mochte eine Kirche hingeben, um es vermehrt wieder zu erhalten[2], mochte aber auch, ohne dass ihr entsprechende Entschädigung gleich oder später zu theil ward, bewogen oder genöthigt werden, ihren Besitz, statt an Knechte oder Hörige, auf solche Weise an Freie zu übertragen[3]. Fanden vorher sogar Verleihungen, sei es gegen oder ohne Zins, mit freiem Recht der Verfügung und zu erblichem Besitz statt, so boten hier sich Formen dar welche das Interesse der Kirche besser wahrten.

Gerade im Fränkischen Reich haben die Verhältnisse eine solche weitere Ausbildung erhalten, noch abweichend

[1] Gegen die Annahme Roths, Feud. S. 147 ff., dass eine Verfügung K. Leos L. 14 Cod. de sacrosanctis ecclesiis (I, 2) §. 5 hierauf im Abendlande Einfluss gehabt, der ich in der vorigen Auflage folgte, erklärt sich Löning S. 706. — Die Vergabung des eignen Gutes wird wohl als eine Verpfändung (obligatio, obnoxiatio) bezeichnet; Marc. II, 9, S. 80. Turon. 6, S. 138; Addit. 8, S 160.

[2] Wie allgemein es war, zeigt L. Alam. II, 1. 2.

[3] Roth, Feud. S. 147 ff., behandelt die verschiedenen Fälle ausführlich und unterscheidet sie als remuneratoriae, oblatae, datae, bemerkt aber selbst, S. 168, dass sie sich nur vom Standpunkt des kirchlichen Administrationsrechts unterscheiden, ihrer juristischen Natur nach völlig identisch sind. So kommt hier wenig darauf an. Früher ist besonders von Lezardière II, S. 320 gesammelt was auf das Recht der Kirche zu solchen Verleihungen Bezug hat. Vgl. jetzt auch Löning S. 708.

von dem was sich in anderen, früher Römischen Landen, namentlich in Italien, entwickelt hat[1]. Die Anfänge liegen in einem gewissen Dunkel; nur einzelne Zeugnisse reichen in die älteren Zeiten zurück. Sie zeigen aber, dass seit dem sechsten Jahrhundert die Sache in Geltung war[2]; aus dem folgenden sind Belege mannigfacher Anwendung, wie bei geistlichen Stiftern so auch bei Weltlichen, erhalten[3].

[1] In Italien unter den Langobarden sind es besonders die wohl ähnlichen, aber doch in manchem verschiedenen Libellarverträge welche vorkommen; einzeln auch Landübertragungen mit Vorbehalt des Ususfructus, die aber nicht so bezeichnet werden wie bei den Franken und nicht diese Folgen gehabt haben; Vassallität S. 67; Schupfer, Degli ordini sociali et del possesso fondiario appo i Langobardi S. 119 ff. Mehr Verwandtschaft zeigen die Verhältnisse bei den Westgothen; vgl. S. 305.

[2] S. über die zweifelhafte Stelle des Conc. Aurel. v. 511 S. 288 N. 1. Verleihungen von Kirchengut an clerici werden im 6. Jahrhundert häufiger erwähnt, Roth S. 160 ff.; auf solche an Weltliche bezieht sich Conc. Agath. v. 506 c. 7 (aus Westgoth. Zeit), Mansi VIII, S. 325, wo der Ausdruck: in usum praestari permittimus; C. Aurel. IV v. 541, c. 25, Mansi IX, S. 117: si quis clericus aut laicus sub potentum nomine atque patrocinio res ad jus ecclesiae pertinentes contempto pontifice petere seu possidere praesumpserit; und c. 24: Quisquis agellum ecclesiae in diem vitae suae ... a sacerdote cui potestas est acceperit possidendum. Dieser Zeit gehört nach den Untersuchungen von Rozière und Zeumer auch Form. Andec. 7 an. Und auf den Anfang des 6. Jahrhunderts bezieht sich, wie Löning S. 710 N. bemerkt hat, Flodoard, Hist. Rem. II, 1, SS. XIII, S. 447: Quam partem villae ipse quoque presul Teudechildi (der Tochter König Theuderichs) ... usu fructuario per precariam, salvo ecclesiae jure, concessit, wo der Autor allerdings den Wortlaut einer Urkunde wiederzugeben scheint.

[3] Besonders in den Marculfschen Formeln. Urkunden haben wir ausser Pard. II, S. 175, deren Echtheit nicht ganz sicher, erst aus dem 8. Jahrh. In einigen der ältesten ist es ein blosser Vor-

Mitunter, namentlich wohl wenn es sich um Verleihung eignen Landes handelte[1], ward ein bestimmter Zins bedungen, und es war dann ein Pachtverhältnis, das in dieser Form begründet ward, auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit[2].

Nicht selten aber, besonders wenn geschenktes Land

behalt des Besitzes auf Lebenszeit bei der Schenkung; Trad. Wizenb. 203. 242. 192. Auf Weltliche bezieht sich Marc. II, 41 s. folgende Note. Auch II, 9, S. 80, wo ein Vater von seinen Söhnen ihr mütterliches Erbe 'ad usum beneficii tenere et excolere' empfängt, gehört hierher. Vgl. V. Aribonis c. 21: Fausta dividens cum filiabus possessionem, portionem suam Grimoaldo eo pacto tradidit, ut usque dum illa viveret eam tueretur et custodiret et post ejus discessum eam sibi haberet propriam. Etwas spätere Beispiele in den Tradd. Wizenb. 734. 739. Vgl. Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 115.

[1] Marculf hat dafür keine Formel; doch bezieht sich II, 41, S. 100, wo einer fremdes Land das er bebaut (excolere videor) widerrechtlich versucht ad proprietatem sacire, er es deshalb verliert, aber wieder erhält ad excolendum mit dem Recht steter Widerruflichkeit, worüber er eine precaria ausstellt, wohl hierauf; ebenso Form. Turon. 7, S. 139 (quatenus vestrum manserit decretum); auch Bignon 21. 22, S. 235, wo einer ein verkauftes Gut so wiedererhält, gehören hierher: der letzten entspricht Trad. Wizenb. 226.

[2] So schon Form. Andec. 7, S. 7: spondeo vobis annis singulis cinso soledus tantus, auf Lebenszeit; Turon. 7, S. 139: censivi me annis singulis ad festivitatem ipsius sancti partibus vestris reddere argentum tantum (vgl. 34, S. 155); Pard. II, S. 368: Et censuimus nos ad vos pro hac re in luminaribus partibus monasterii vestri annis singulis octavo die ante diem natalem Domini cera libras 5 reddere debeam. Doch wird Trad. Pat. 49. 51 Land auch ohne vorhergehende Schenkung ohne Zins verliehen. Und dahin gehört auch Trad. Wizenb. 226, wo verkauftes Land ohne Zins gegeben wird. Dass der Zins in Beziehung auf das Recht der Kirche an aufgetragenem Gut keinen Unterschied macht, zeigt Löning S. 754 gegen die Behauptung Heuslers.

zurückgegeben ward, oder wenn zu dem ursprünglichen Kirchenland anderes hinzukam, fand ein Zins gar nicht statt[1], oder derselbe war so gering, dass er nicht als wirklicher Entgelt für den Genuss, sondern nur als Anerkennung des Rechts des Verleihers angesehen werden kann[2]. Darum sprach man hier von einer Wohlthat (beneficium) die erwiesen ward: ein Ausdruck der auch schon in Römischer Zeit üblich war[3], aber jetzt allge-

[1] Die meisten Formeln und Urkunden älterer Zeit wissen nichts von Zins; Marc. II, 3. 5. 6. 29. 40. Senon. 32. 33. Trad. Wizenb. 192. 195. 202. 203. 221. 226. 229. 233. 241. 242. 257. Trad. Pat. 6. 14. 16. 30. 32. 38. 48. 65. 71. In den Trad. Fris. 31, S. 47, heisst es ausdrücklich: et nos ad finem vitae nostrae praestaria vice usitamur in beneficium . . . sine censum. Vgl. Häberlin, System. Bearbeitung S. 25. — Dagegen nimmt es L. Alam. II, 1 auch hier als Regel an: Si quis liber, qui res suas ad ecclesiam dederit et per cartam firmitatem fecerit . . . et post haec ad pastorem ecclesiae ad beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquerendam diebus vitae suae, et quod spondit persolvat ad ecclesiam censum de illa terra, et hoc per epistulam firmitatis fiat. Leistungen erwähnt auch Marc. II, 41, S. 303 N. 1. Zins bei geschenktem Gut Senon. 16, S. 191.

[2] Sehr häufig sind es später 4 Den. (1 tremissis), Trad. Sang. 117. 145 etc. Trad. Wizenb. 99. 101. 102. 136. Trad. Fuld. 180 S. 86. 220; mitunter nur 2 Den., Trad. Sang. 292. Trad. Fuld. 245; oder 6 Den. (1/2 Sol.), Trad. Sang. 283. 294. Mon. B. X, S. 12. Trad. Fris. 68, S. 66. 114, S. 87. 274, S. 150. Lacomblet 21, S. 12. Trad. Fuld. 159; oder 1 Sol., Trad. Sang. 19. 22. 50. 84. 127 etc. Trad. Wizenb. 49. 83. Trad. Pat. 5, S. 7. 70, S. 57; auch 1 saica, Trad. Sang. 54. 119. — Trad. Laur. I, S. 60. 71, wird geradezu gesagt, der Zins werde ob recordationem gegeben.

[3] Schon L. 14 Dig. de precario heisst es: magis enim ad donationes et beneficii causam quam ad negotii contracti spectat precarii conditio. In der S. 293 N. 1 angeführten L. 14 Cod. de sacrosanctis ecclesiis (I, 2) §. 5: Si quando . . . vir religiosus oeconomus . . . ecclesiae prospexerit expedire, ut desideranti cuiquam possessionum atque praediorum . . . temporalis ususfructus possessio

meinere Anwendung fand. Auf Bitten, aus Wohlthat, zum Niessbrauch, ward das Gut gegeben. In den Urkunden und anderen Denkmälern die davon handeln werden bald alle drei Bezeichnungen verbunden, bald wenigstens zwei zusammen gebraucht[1], seltener ein an-

pro ipsius petitione praestetur, tunc ejus temporis quod inter utrosque convenerit, sive in diem vitae suae ab eo qui desiderat postuletur, pacta cum eo qui hoc elegerit ineat oeconomus atque conscribat, per quae et tempus intra quod hoc praestari placuerit statuatur, et manifestum sit, quod quisque acceperit ad invicem hujusmodi beneficii gratia, praestando quidem ecclesiastici praedii pro tempore usumfructum etc. Gegen die Meinung Roths S. 148, dass der spätere Sprachgebrauch sich besonders nach dieser Stelle gebildet hat, erklärt sich Löning S. 688 N. — Auf etwas verschiedene Verhältnisse beziehen sich einige andere Stellen Römischer Zeit, Lampridius, Hist. Alexandri Severi c. 46: dabat autem haec in beneficiis; Hyginus, De limitibus const., ed. Goesius S. 193: Si qua beneficio concessa aut assignata coloniae fuerint . . . in libro beneficiorum adscribemus. — Ueber den Ausdruck primiscrinium beneficiorum in der Not. dign. Or. S. 44 s. Böcking S. 260.

[1] In den Formeln heisst es: Andec. 7, S. 7: fecistis mihi beneficium de rem vestra; Marc. I, 13, S. 51, und II, 3, S. 75: sub usu beneficio possidere; II, 5, S. 78: ad beneficium usufructuario ordine excolendum tenere, die Urkunde heisst precaria; II, 6, S. 78: sub usu beneficio . . . excolere; II, 9, S. 81: ad usum beneficii tenere et excolere . . . per vestro beneficio excolere; II, 39, S. 99: ad beneficium . . . excolere . . . usufructuario ordine possidere; II, 40, S. 100: per nostro benefitio excolere, die Urk. prestaria. Die ältesten Stellen in Urkunden die ich mir notiert habe sind Pard. II, S. 70 (v. J. 642): per meum beneficium tenere visus fuit, und: per nostrum beneficium habere tenetur (wenn die Urkunde echt; falsch sind jedenfalls I, S. 90. 130; auch II, S. 44. 56); S. 175: beneficium ad usufructuarium. Vgl. Epist. Palladiii, Bouq. IV, S. 48: per beneficium precariae manere videtur. Später finden sie sich aus allen Theilen des Reichs: Urk. für Autun, Pard. II, S. 238: sub usu et beneficio hoc debeat tenere; Chart. S. Bertini S. 54: usualiter pro beneficio ipsius monasterii mihi liceat possidere;

derer Ausdruck gewählt der dasselbe bedeutet [1]. Mehr und mehr aber ist das Wort beneficium technisch ge-

S. 66: res mihi usualiter appresto beneficio vestro parare promisistis; — Urk. für Stavelot, Pard. II, S. 316: Charta precaria, qualiter ipsas villas . . . pro beneficio . . . tenuisset . . . ut . . . ipsas villas usufructuario ordine dum advivebat teneri debuisset; Trad. Werth., Lacombl. 14, S. 9: res istas in beneficio ejusdem ecclesiae sub usu fructifero habere valeamus; 21, S. 12: in beneficium accipere deberet diebus vite sue et filii sui sub usu fructifero; — Trad. Laur. I, S. 32: ut sub usu beneficii vestri . . . tenere et uti debeam; Trad. Fuld. 21, S. 11: ut dum advixero sub usu et beneficio tantum absque ullo prejudicio vel dominatione aliqua rem . . . excolere debeam; vgl. 63, S. 33: ut ad vitam meam predicta bona omnia habeam per vestram beneficentiam usufructuario; — Urk. für Murbach, Pard. II, S. 368: ut michi in usum beneficii . . . concedere deberetis . . . ut dum advivo . . . ad usum fructuarium ordine tenere debeam; Trad. Wizenb. 195: in beneficium prestaretis sub usu fructuario: 267: mihi in benefitium prestetis, ut, dum aduc advixero, usufructuario debemus excollere; 257: que mihi in benefitium constitisti, ut ego usu fru(c)tuario debeam excolere diebus vite mee; 9: quicquid W. ibidem pro beneficio nostro visus est habere . . . res sub usu beneficio . . · possidemus; Trad. Sang. 10: per eorum beneficia . . . ut mihi in prestitum illas res concedant; 17: ut mihi usum beneficerem . . . ut usum fructuarium ordinem pro ita redere debeo; 32: per beneficium per cartulam istam precariam represtare deberemus; — Trad. Pat. 39, S. 36: ut nobis eam in beneficium concedere deberet usu fructuario excolere . . . et ipsum prestitum dixit nobis esse concessum; Trad. Fris. 19, S. 36: quam traditionem in beneficium a praedicto episcopo accepi; 21, S. 37: quam in beneficio utendi . . . suscepi; Ind. Arn. VIII, 6: ad usum fructuarium prestaretur . . . fuit hoc in beneficio (vgl. Br. not. III, 12: daretur res in beneficium).

[1] So in den Weissenburger Urkunden, wo es heisst 203: tenere, 242: possidere, 229: ad commanendum licentiam dedisti, aber zugleich epistola precaturia; doch wird in anderen das 'usufructuario ordine' hinzugefügt, 192. 233. 202; dann auch 'ad beneficium'; s. vorige Note. In einer Urk. Pard. II, S. 450 steht: ad usum ementium prestare; was Pardessus emendiert: ad usum meritum.

worden[1]: es bezeichnet die Verleihung, später das verliehene Land[2], und von ihm sind andere Ausdrücke abgeleitet, die sich auf die Vornahme des Geschäfts oder die Theilnehmer beziehen[3].

Ein Unterschied zwischen Verleihungen zu Beneficium und Precarien ist nicht gemacht[4]. Der Grundsatz

[1] Das zeigt schon die S. 296 N. 1 angeführte Stelle der Lex Alam., noch mehr L. Baj. I, 1: nisi defensor ecclesiae ipsius beneficium praestare voluerit. Conc. Aurel. v. 511 c. 7, Mansi VIII, S. 353, wo Geistlichen verboten wird ohne Erlaubnis der Bischöfe sich an die Könige (ad domnos) zu wenden pro petendis beneficiis, ist die Bedeutung nicht ganz sicher. In einer andern Stelle C. Aurel. III c. 27, IX, S. 18: pro praestitis beneficiis, ist von Geld-darlehen die Rede, auf die der Ausdruck ad beneficium praestare etc. auch angewandt wird, Form. And. 18. 22. 38. 60. Marc. II, 25. 27. 35. Turon. 13. 45. Senon. 3. Eine Schenkung heisst beneficium Pard. II, S. 263.

[2] Das älteste Beispiel wäre, wenn die Urkunde wirklich dem 7. Jahrh. angehörte, Trad. Pat. 44, S. 40: simul cum beneficio S. Stephani mihi concesso . . . et beneficium quod nunc possideo. Zweifelhafter Echtheit ist wohl das Testament des Bischofs Berarius, Pard. II, S. 477, wo es heisst: beneficia quae de ratione S. Gervasii in beneficio habeamus, und nachher öfter beneficia, auch: beneficialia ecclesiastica; schwerlich gleichzeitig die Vita Desiderii Cat., wo c. 16 steht: multaque beneficia effluenter tribuentes. Andere Stellen sind erst aus Karolingischer Zeit.

[3] Das Wort 'beneficiare' 'inbeneficiare' für ein solches Landertheilen findet sich wohl zuerst in der Urk. für Murbach, Pard. II, S. 357: quod A. inbeneficiatum habuimus . . . ad vassos nostros beneficiatum habui; vgl. Form. Turon. Addit. 3, S. 160: beneficiare usufructuario ordine etc.; Trad. Laurish. I, S. 35: sub usufructuario beneficiare; Perard S. 10.

[4] So Guérard S. 507, der schon weitläuftig, aber nicht erschöpfend, über den Gegenstand gehandelt hat. Was Roth, Feud. S. 144, ausführt bezieht sich auf die Karolingische Zeit, wo sich wohl eine gewisse, aber keineswegs, wie jener meint, constante Unterscheidung ausgebildet hat.

einer Erneuerung nach fünfjähriger Dauer, der für diese galt, wird auch da erwähnt, wo von Beneficium die Rede ist, immer nur um ausdrücklich ausgeschlossen zu werden[1], und man kann zweifeln, ob er überhaupt zur Anwendung kam[2]; oft genug wird wenigstens auch durch Precaria der Besitz gleich auf Lebenszeit[3] oder selbst für gewisse Erben bewilligt[4], einzeln, wie angeführt, auch alles von dem Belieben des Gebers abhängig gemacht.

[1] So Marc. II, 5. 9.: die Verleihungen sind gemacht ad beneficium, ad usum beneficii.

[2] Dies scheint mir auch nach dem was Löning S. 713 N. bemerkt gesagt werden zu können. Wenigstens mehr nur allgemein lautet das Conc. Rem. c. 1, Flod. II, 5: de his quae per precatoriam impetrantur ab ecclesia, ne diuturnitate temporis ab aliquibus in jus proprium usurpentur et ecclesiae defraudentur. Die Bestimmung des Concils zu Meaux (Mansi XIV, S. 824) wiederholt im Capit. Sparnac. 846, c. 22: precariae secundum antiquam consuetudinem et auctoritatem de quinquennio in quinquennium renoventur, scheint mir ebenso wie die vorhergehenden Vorschriften, dass sie nur gegeben werden sollen, wenn die Kirche ein bestimmtes Mass von Eigengut dafür erhält u. a., nur zu zeigen, dass man damals suchte das Kirchengut gegen weitere Verluste zu schützen; da wird auch die vorher, S. 292 N 3, erwähnte Erzählung aufgebracht sein.

[3] So Form. Andec. 7, vorher S. 295 N. 2; Marc. II, 3, S. 75; 39, S. 99 (die Worte: absque ulla alia renovata, ut mos est inter ceteros, precaria, können sich nicht, wie Roth meint, S. 171, auf Ausschluss der 5jährigen Erneuerung beziehen, sondern wollen sagen, dass post nostrum amborum discessum keine Erneuerung zu Gunsten der Erben eintreten soll; vgl. Bitur. 2, S. 169); Turon. 6. 38; Senon. 15. 32; Pard. II, S. 175; Trad. Wizenb. 256. 226. 194. 195. — Lind. 26 (Roz. 320) giebt eine Formel, die auf eine Verleihung auf 5, 10, 15 Jahre oder auf Lebenszeit Rücksicht nimmt.

[4] Trad. Wizenb. 136. Trad. Sang. 3 (für Söhne und Enkel, d. h. wohl für Erben überhaupt). 17. 18. 19 etc. Das Letzte ist Roz. 354 der Fall, oder der Sohn tritt später an die Stelle des Vaters, Trad. Wizenb. 257.

Widerrechtliche Aneignung des Gutes, unter Umständen Schädigung desselben, der Strenge nach auch Nichtzahlung bedungenen Zinses konnte den Verlust zur Folge haben[1]; doch ist, wenigstens später, für den letzten Fall regelmässig das Gegentheil bedungen[2]. Ein Wechsel in der Person des Eigenthümers hat, soviel erhellt, auf den Bestand und die Dauer des Verhältnisses keinen Einfluss geübt[3], wie denn bei kirchlichen Stiftern sich dazu überall keine Gelegenheit fand[4].

Nach Römischer Auffassung war, wie bemerkt, der Empfang von Land unter Bedingungen der angegebenen Art ein Rechtsgeschäft ohne Einfluss auf die sonstigen Verhältnisse der Betheiligten: wer Land zum Niessbrauch auch gegen Zins empfing, trat damit in keine Abhängigkeit zu dem Verleiher; seine persönliche Stellung, sein sonstiges Recht wurden davon nicht berührt.

Auch bei den Deutschen, die diese Verhältnisse in den eroberten Landen und mit den kirchlichen Einrichtungen überkamen, sollte es ursprünglich gewiss nicht anders sein. Es musste als ein Vortheil erscheinen, dass man dergestalt fremdes Land besitzen und benutzen

[1] Marc. II, 41. Senon. 33. Bitur. 2. Lind. 25. 26 (Roz. 341. 320). Sind diese Formeln zum Theil Karolingisch, so zeigen sie auch hier, dass dies nichts Unterscheidendes für Beneficien im Gegensatz von Precarien war. Die Nichtzahlung des Zinses gab schon bei den Römischen Pachtungen das Recht der Entziehung.

[2] Form. Turon. 38, S. 20. Merkel. 33. 34.

[3] Vgl. Roth, Feud. S. 184, dem ich für diese Zeit ganz beistimme.

[4] Denn die Verleihungen sind nicht als bloss persönliche des jeweiligen Vorstehers zu betrachten. Einmal werden die Nachfolger gleich mit erwähnt, Marc. II, 40, S. 100.

konnte, ohne eine Minderung seiner Freiheit zu erfahren. Bischöfe und Aebte lassen sich von ihren Kirchen in dieser Form einzelne Güter zur Nutzniessung geben [1]. Auch angesehene Männer haben wohl nicht ungern ihren Besitz auf solche Weise vermehrt, Kirchengut so sich nutzbar gemacht [2]. Selbst eine Königstochter verschmähte es nicht sich von dem Bischof zu Reims ein Gut, das ihre Mutter geschenkt hatte, auf diese Weise übertragen zu lassen [3]. In der späteren Merovingischen Zeit kommt es vor, dass ein Graf das Gut eines Klosters, und zwar gegen Zins, innehatte [4].

Ein solcher Zins wird aber doch auch als ein Dienst betrachtet [5]. Die Land in der angegebenen Weise bekommen haben gehören zu denen die als Freie auf fremdem

[1] Beispiele bei Löning S. 695 aus G. epp. Autiss. c. 20; Dipl. S. 98. 102. In einem spätern Falle zahlt der Bischof Zins.

[2] So hat der Diaconus Grimo, dessen Testament von seinem Reichthum Zeugnis giebt, auch Weinberge und eine Villa, die letzte von seiner Schwester geschenkt, von der Kirche S. Maximin zu Trier und der Kirche zu Verdun zum Usufruct: sub usufructuario per precatoria possedi, MR. UB. I, S. 7 (v. 636).

[3] Oben S. 294 N. 2.

[4] Trad. Wizenb. 267. Der Zins besteht in argenti libra una und angarias 2. Die Urkunde ist vom J. 719.

[5] Der Ausdruck servitium, servire, findet sich selbst bei geschenktem Gut. So heisst es Trad. Sang. 17, S. 21: Et si filii mei ipsas res proservire voluerint, in ipsum censum maneant; 48: pro istas res proservire volo; ebenso 19 und nachher: in epso servitio permaneat . . . proserviat ipsum servitium; 40: cum ipso servio ad S. G.; Trad. Fris. 269, S. 148: in beneficium praestare dignetur, quamdiu hoc contra domum sancte Marie et rectorem ipsius ecclesie cum tali censu proserviret, sicut ipsa familia decrevisset; 230, S. 135: et ad eum locum querat defensionem et cum justo famulatu proserviat.

Grund und Boden sitzen: sie werden zu den accolae gerechnet[1]. Namentlich wer keinen eignen Grundbesitz hatte, nur fremdes Land gegen Zins bebaute, musste nach Deutscher Auffassung als in seiner Lebensstellung beeinträchtigt erscheinen. Noch mehr war es der Fall, wenn er auch Dienste übernahm[2]: solche Verpflichtungen gegen den Grundherrn, der nun wohl auch als sein Herr betrachtet ward[3], konnten nicht ohne Einfluss auf seine Beziehungen zur Gemeinde und zum Staat bleiben.

Eine Urkunde, die freilich erst dem Anfang der Karolingischen Zeit angehört, darf auch zur Erläuterung älterer Zustände herangezogen werden[4]. Vier Brüder erklären auf der Versammlung des Gaus, dass ihr Vater alle seine Güter dem Kloster des h. Gallus geschenkt habe, und dass sie dadurch allen väterlichen Besitzes beraubt seien. Aber durch das Beneficium der Mönche

[1] Marc. II, 41, S. 100: quicquid relique accolani vestri faciunt, nos reddere spondimus. Die Urkunde wird ausdrücklich als precaria bezeichnet.

[2] Form. Bitur. 2, S. 169 (wohl schon aus Karolingischer Zeit): praecariam vobis deposuimus, spondentes, quod, si ullo umquam tempore hujus cartulae condicionem obliti, in quibuslibet ambastiis, aut ubi aut ubi a vestris actoribus ex vestro praecepto fuerimus imperati, non procuraverimus cum omni oboedientia adimplere. Eine Urkunde, wo eine ähnliche Verpflichtung übernommen wird: et insuper debitam subjectionem et (ei?) semper faciat et fidelis in omnibus existat, Pard. I, S. 130, ist aber entschieden falsch.

[3] Die Urkunde Marc. II, 41 ist ausgestellt: Domno inlustris illo et mihi proprio domno illi. Dass es sich um einen Freien handelt, ergiebt sich schon daraus, dass er das Land 'ad proprietate sacire' wollte und deshalb es verloren hatte, nun aufs neue durch precaria erhielt.

[4] Trad. Sang. 19.

ist es ihnen zurückgegeben[1], und nun haben sie vertragsmässig mit Zustimmung des Grafen und der Gaugenossen ihr ganzes Gut und väterliches Erbe mit gemeinschaftlicher Hand dem Kloster übergeben, unter der Bedingung dass, wie sie dem König und dem Grafen zu dienen hatten, sie nun das Land gegen das Kloster fortdienen und es durch Beneficium der Mönche durch eine Precaria-Urkunde an sich nehmen[2]; wenn ihre Söhne und deren Agnaten dasselbe thun wollen, so sollen sie dieses Gut fortdienen und im Beneficium der Mönche besitzen. Den Zins versprechen sie, soweit sie können, in wilden Thieren zu entrichten, soviel sie es nicht auf diese Weise vermögen, wollen sie dem Kloster thun was die übrigen Gaugenossen dem König und dem Grafen thun.

Offenbar tritt hier der welcher das Gut zu Beneficium empfängt aus der Verbindung mit dem Staat heraus und begründet ein besonderes Verhältnis zum Kloster, das freilich seine Freiheit nicht mindert, aber seine Stellung ändert. Es ergiebt sich ein ähnliches Verhältnis wie da wo Freie mit ihren Abgaben an eine Kirche gewiesen und damit in eine Abhängigkeit von dieser gesetzt wer-

[1] Es heisst: nos post haec exuti de omni re paterna nostra, revestimus Wolframmum monachum et missum ipsorum monachorum per tribus diebus et per tribus noctibus, et per beneficium ipsorum monachorum reintravimus. Heissen die ersten Worte, dass auch sie erst ihr Recht auf das Gut aufgegeben haben, oder ist schlecht ausgedrückt, dass sie revestiert wurden?

[2] Et in ea ratione tradimus, ut sicut debuemus regi et comite servire ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviam[us] et per beneficium ipsorum monachorum per cartulam precariam post nos receperemus; die Söhne ipsas res proserviant atque possedeant in beneficio ipsorum monachorum.

den; was auch schon in der Merovingischen Zeit vorgekommen ist[1].

Nach verschiedenen Seiten hin haben nun Verleihungen zu Beneficium Anwendung und weitere Ausbildung erhalten. Einzelne Hufen und grosse Besitzungen, auch kirchliche Stifter mit ihrem Zubehör, Land das der Empfänger selbst bebaute und das an andere ausgethan auch wieder zu Beneficium gegeben war, können Gegenstand der Verleihung sein[2]. Man bedient sich ihrer auf der einen Seite bei Unfreien[3] — wo das Wesen der Sache dann darin bestehen muss, dass diese das Gut zu besserem Recht empfingen, ohne solche Dienstbarkeit, wie sie sonst bei Uebergabe von Land an Knechte Regel war —, auf der anderen bei hochgestellten Männern[4], die hier ein Mittel fanden ohne Minderung ihrer Ehre auch fremdes Land, namentlich Kirchenland, sich zur Nutzung zu verschaffen.

In Alamannischen Urkunden werden die welche auf solche Weise Gut empfangen haben mitunter vassi ge-

[1] S. oben S. 250.

[2] Namentlich die Weissenburger Urkunden sind hierfür lehrreich: wie manches ist erst durch sie bekannt geworden, und wie viel kennen wir nur nicht, weil die Zeugnisse fehlen. Einer erhält vom Kloster zu Beneficium was ein anderer von ihm so gehabt hat und er jetzt schenkt, Nr. 9. Auch nach Chart. S. Bertini S. 53 (Pard. II, S. 474) erhält jemand eine von ihm erbaute und dem Kloster St. Bertin geschenkte cella mit Zubehör zum Beneficium.

[3] Pard. II, S. 357: quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere; S. 375: Opilonicus usque nunc in beneficium habuit . . . volo ut ipse . . . libertus fiat et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat; dazu der weitere Verlauf der Urkunde. Vgl. Trad. Wizenb. 58. 102.

[4] S. die Beispiele vorher S. 302.

nannt[1]: bezeichnet das Wort ursprünglich die Knechte im Dienst des Hauses, so sind hier wohl ebenso wie im Alamannischen und Bairischen Gesetz[2] Freie gemeint die in einer Abhängigkeit von einem andern, dem König oder einem hohen Beamten oder auch einem angeseheneren und reicheren Freien, standen.

Bei den Westgothen wird erwähnt, dass namentlich die welche in den Schutz eines andern traten auch Land von ihm empfingen: bei Kirchen und bei Privaten kommt es vor[3].

Es hat eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass auch bei den Franken früh schon ähnliches vorgekommen ist, dass wer sein Land der Kirche schenkte und zum Niessbrauch wieder erhielt damit auch den Schutz derselben erlangte, dass anderer seits um Land zu bekommen mancher sich dem Schutz des Mächtigen ergab. Doch sind bestimmte Zeugnisse für diese Zeit nicht nachzuweisen. Und die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen solche Landverleihungen zu Niessbrauch und Beneficium sich finden, namentlich der Personen welche als Inhaber erscheinen, wird allerdings auch in dieser Beziehung zu verschiedener Behandlung Anlass gegeben haben.

Im allgemeinen gehören diese Verhältnisse in den Kreis des bäuerlichen Lebens. Doch einzelnes greift

[1] Urk. des Grafen Eberhard, Pard. II, S. 357: vel ad vassos nostros beneficiatum habui (v. 728); vgl. Trad. Sang. 21: et vassi mei nomine A. et W. in ben(e)ficio nostro ibidem tenuerunt (v. 757).

[2] S. oben S. 259.

[3] L. Wisig. V, 3, 4. V, 1, 4; vgl. Vassallität S. 64.

schon darüber hinaus, betrifft und berührt höhere Stufen der Gesellschaft.

Es sind die Anfänge einer neuen, im Lauf der Zeit weiter greifenden und folgenreichen Entwickelung, welche hier vorliegen. Zu dem was auch sonst dahin führte die alte Unterscheidung freier Eigenthümer und höriger oder unfreier Landbauer zu verwischen und neue Abstufungen im Leben des Volks zu begründen kam dies hinzu: eine zahlreiche Classe von Leuten bildete sich, die Land in Pacht — günstiger Zeitpacht oder einer Art Erbpacht — hatten, die aber damit zugleich in eine zunächst factische, später aber auch rechtlich anerkannte und bestimmte Abhängigkeit von anderen traten. Es war so zugleich ein Mittel gegeben, um mehr noch als früher Grundbesitz in Einer, besonders auch in der todten Hand der geistlichen Stifter zu vereinigen. Und diese und die Weltlichen, welche, wenn auch in beschränkterem Masse, ebenfalls grösseren Landbesitz und auf dem Lande auch freie Hintersassen hatten, gewannen eben damit eine bedeutendere Stellung. Waren es hohe Beamte, so gab es der Macht die sie besassen einen nicht unerheblichen Zuwachs; andere mochten dadurch allein zu Ansehn und grösserem Einfluss gelangen.

Noch andere Verhältnisse aber entstanden dadurch dass auch der König über Land das er besass und über Rechte die ihm zustanden zu Gunsten anderer verfügte. Das musste früh und oft geschehen, und es konnte eigenthümliche Folgen nach sich ziehen, je nachdem die Art der Verleihung war und den Empfängern Rechte gab, Pflichten auferlegte, die sie vorher nicht hatten.

Bei den Angelsachsen ist ein grosser Theil des Grund und Bodens als ein Gesammtbesitz des Staats oder eigentlich des Volks — es hiess folcland — angesehen worden, und nur zeitweise ward solches einzelnen gegen Abgaben und Leistungen verschiedener Art überlassen; und zwar geschah dies wenigstens in späterer Zeit durch den König unter Mitwirkung der allgemeinen Versammlung des Reichs[1]. Die Langobarden in Italien kennen einen Grundbesitz welcher öffentlich ist, dem Staat gehört[2], über den aber der König zu verfügen hat. Bei den Vandalen erhielten der König und sein Haus bei der Landtheilung, welche vorgenommen ward, einen besonderen, aber hervorragenden Antheil[3]. Anderswo sind wenigstens die alten Staatsländereien der Römer und dazu anderes, zunächst herrenloses Land, durch die Eroberung dem Deutschen König anheimgefallen, ohne dass weiter zwischen seinem Gut und öffentlichem oder Staats-Gut unterschieden wäre. Eben das ist bei den Franken der Fall.

Der König konnte das Land dann auf seine Rechnung bewirtschaften lassen, er konnte es auch an Knechte oder Hörige verleihen; davon ist nun hier nicht mehr die Rede. Aber er hat auch noch in anderer Form darüber verfügt. Freilich nicht, wie man früher wohl angenommen hat, in der Weise dass er, sei es

[1] S. besonders K. Maurer, Krit. Ueberschau I, S. 102 ff.; Stubbs, Const. hist. I, ch. V, 36.

[2] Das Land heisst publicum; vgl. Hegel I, S. 484.

[3] Papencordt, G. d. Vandal. Herrschaft S. 181; besonders Dahn, Könige I, S. 204, der die gewöhnliche Annahme von der Uebertragung ganzer Provinzen an das königliche Haus etwas modificiert.

gleich nach der Eroberung oder später, allen Getreuen oder den besonderen Gefolgsgenossen zum Lohn für ihre Hülfe und mit der Verpflichtung zu weiterer Treue bestimmte Güter überwies; dass vielleicht in Gallien an allem Grund und Boden ihm das Eigenthum zugefallen und dann von ihm erst den Volksgenossen der Besitz übertragen ist[1], oder dass eine Sitte des Römischen Staats beibehalten ward, Aecker gegen die Verpflichtung von Kriegsdienst auszutheilen[2]. Der König hat auch wenigstens nicht allgemein oder häufig seine Besitzungen wie die Kirche durch besondere Verträge zu Niessbrauch ausgegeben. Wird an den Nachrichten wie sie vorliegen festgehalten, so kann weder in dem einen noch in dem andern Sinn von Landverleihungen oder von Beneficien des Königs die Rede sein. Wohl aber entwickeln sich Verhältnisse die eine gewisse Verwandtschaft mit diesen haben.

Die Vergabungen von Land durch den Fränkischen König, von denen berichtet wird, haben zunächst den Charakter von Schenkungen, die er denjenigen macht welche ihm treu gedient oder sich um sein Seelenheil Verdienst erworben haben. Von ihnen heisst es häufig, mit einem Ausdruck der auch schon Römisch ist[3], sie hätten durch

[1] So Eichhorn §. 26. Und ähnlich nun wieder Schröder (oben S. 92 N.), wenn auch ohne solche Folgerungen zu ziehen.

[2] Darauf haben besonders Französische und Englische Schriftsteller wohl das spätere Beneficialwesen zurückführen wollen, schon Tillemont, Gibbon, dann besonders Palgrave, The rise and progress of the English commonwealth I, S. 351 ff. 495.

[3] S. Cod. Theod. XI, 20, wo in den verschiedenen Gesetzen ganz ähnliche Wendungen wie später vorkommen.

königliche Schenkung oder durch Schenkung des Fiscus oder bloss aus dem Fiscus dies oder jenes Gut verdient, erhalten, empfangen [1]. Munus oder munificentia und largitas sind die gewöhnlichen Ausdrücke, und das letzte Wort wird, ebenso wie später beneficium, auch für das verliehene Land selbst gebraucht [2].

Doch ist dies weder die einzige Art der Verleihung die möglich war und vorgekommen ist, noch hat selbst eine solche Schenkung für immer und vollständig jede Beziehung des Königs zu dem Gute aufgehoben, namentlich hat die Art der Verleihung nicht ausgeschlossen, dass der Empfänger mit derselben gewisse Verpflichtungen überkam.

Wohl ist behauptet, dass in der Merovingischen

[1] Gregor VIII, 21: res . . . de fisci munere promeruerat; VIII, 22: Quaecumque de fisco meruit; IX, 38: rebus quas a fisco meruerant; X, 19: possessionum fiscalium predia meruisti; villas . . . per istius regis chartas emerui; Pard. II, S. 105: de fisco pariter promeruerunt; Marc. I, 31, S. 62: quod regio munere ipse vel parentes sui promeruerunt; — V. Maximini (Mab. I) c. 12, §. 26: praedium quod regali munere ei . . . datum fuerat; V. Eligii I, 17: domum suam quam . . . ex munere regis perceperat; — Pard. II, S. 11: agrum qui mihi ex munificentia gl. et p. domini Dagoberti regis obvenit; S. 133: quae mihi a Deo vel ex munificentia regum . . . fuerunt collata; Chlothacharii praec. c. 12, S. 19: Quaecumque . . . munificentiae largitate conlata sunt. Vgl. Gregor V, 3: villas quas ei rex a fisco indulserat; X, 31, 11: cui aliquid de fisci ditionibus est largitus. S. auch die folgenden Noten.

[2] Dipl. S. 17: super nostra est, ut diximus, largitate constructum; vorher steht fiscus; s. S. 318 N. 1. Sogar das Wort testamentum, d. h. königliche Urkunde, wird als Bezeichnung des Landes gebraucht; L. Rib. LX, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit etc. In anderer Bedeutung steht das Wort §. 6. 7.

Zeit seitens der Könige keine anderen Landübertragungen als reine Schenkungen mit der vollen Kraft und Wirkung solcher vorgekommen seien [1]. Aber nur eine gewaltsame oder künstliche Erklärung bestimmter Zeugnisse verbunden mit einer Geringschätzung der Bedeutung thatsächlicher Verhältnisse hat dazu führen können. Eine Reihe verschiedenartiger Nachrichten, die hier in Betracht kommen, sind etwas näher ins Auge zu fassen, um sowohl den Charakter der einzelnen Fälle von denen sie Zeugnis geben festzustellen wie die allgemeine Lage der Verhältnisse die sich in ihnen ausspricht klar zu machen.

Eine alte Formel behandelt den Fall, dass jemand sein Gut dem König übertrug und es zum Niessbrauch auf Lebenszeit wieder empfing, und das wird mit Ausdrücken bezeichnet wie sie sonst bei den Verleihungen zu Beneficium üblich waren [2]. Der Fall, von dem die

[1] Roth hat dreimal den Gegenstand behandelt, in der Schrift Die Kronguts-Verleihungen unter den Merovingern (1848), Geschichte des Beneficialwesens S. 203—208, Feudalität und Unterthanenverband S. 50 ff., ohne mich überzeugen zu können. Ich habe früher schon wirkliche Verleihungen zu Niessbrauch, die aber nur einzeln bezeugt, und Schenkungen die wohl Eigenthum gaben aber nicht jedes Recht des Königs aufhoben, angenommen und halte daran im wesentlichen fest. Auch Laband, Lit. Centralbl. 1863, Nr. 46, behauptet gegen Roth, dass Krongutsverleihungen zu Eigenthum und zu Beneficium cumulativ (und in bestimmter Unterscheidung) vorgekommen sind; was von meiner Ansicht nur insoweit abweicht, als ich auch bei den Verleihungen zu Eigenthum eine freilich mehr factische als rechtliche Beschränkung statuiere. Aehnlich Fustel de Coulanges S. 463. Auch Ehrenberg stimmt hier bei, Comm. S. 64. Gegen Roth erklärt sich Garsonnet S. 474, glaubt aber an erbliche und persönliche Beneficien neben einander.

[2] Marc. I, 13, S. 51: villas . . . sua spontanea voluntate nobis per fistuca visus est . . . condonasse, in ea ratione, si ita convenit, . . . ut, dum vixerit, eas ('ex nostro permisso' fügt eine

Rede ist, hat das Besondere, dass die Bedeutung des Actes war, eine Verfügung für den Fall des Todes vorzunehmen, welche durch die Autorität des Königs geschützt und zur Ausführung gebracht werden sollte [1]. Aber was in diesem Anlass geschah, muss auch sonst möglich und üblich gewesen sein: man wäre sicher nicht darauf gekommen diesen Weg für ein solches Geschäft einzuschlagen, wenn nicht in anderen Fällen von demselben Gebrauch gemacht, gerade eine solche Auftragung von Land an den König so gut wie an Kirchen oder Private und Rückgabe desselben zu Niessbrauch vorgekommen wäre. Und dabei ist zu bemerken, dass diese Verleihung auf Lebenszeit zu Niessbrauch ganz mit demselben Ausdruck (ex munere largitatis) bezeichnet wird dessen sich anderswo der König bei Schenkungen bedient: dieser war also von unbestimmter Bedeutung und konnte auf Uebertragungen zu verschiedenem Recht Anwendung finden [2].

Nach einer andern Formel bestätigt der König einem Getreuen Land, das sein Vorgänger ihm geschenkt, er selbst oder ein anderer vor der Schenkung in Besitz gehabt hatte. Nur von einem Besitz zu Niessbrauch

Handschrift hinzu) sub uso beneficio debeat possidere. Nachher heisst es: et nos predicto illo ex nostro munere largitatis, sicut ipsius illius decrevit voluntas, concessimus . . . dum advixerit . . . usufructuario ordine debeat possidere.

[1] Dieser soll volles Eigenthum, nicht auch wieder nur Niessbrauch haben.

[2] Roth, der dies bestreitet, übergeht diese Stelle, Säcul. S. 9. 28; Benef. S. 213. 231. Eichhorn §. 26 N. e hat sich nur auf Marc. I, 31 berufen, aus der es allerdings nicht folgt. Vgl. aus Karolingischer Zeit, Bouq. V, S. 767: beneficiario munere possidere.

oder Beneficium kann hier die Rede sein [1]. Und auch

[1] Marc. I, 17, S. 54: rex parens noster villa aliqua . . ., quam antea ad fisco suo aspexerat et illi (ille) tenuerat, pro fidei suae respectu, ejus meretis conpellentibus ... per sua preceptionem ... in integra emunitate ... eidem concessisset. Nur eine Interpretation die vor nichts zurückschreckt kann hier 'ille' auf den König oder Fiscus beziehen (Roth, Benef. S. 214; Feud. S. 61). 'ille' steht in den Formeln stets für den Namen, nicht so als Rückbeziehung auf ein vorhergehendes Substantiv; von dem Fiscus wäre ganz unpassend zweimal dasselbe, oder wenn es nicht dasselbe, ein ganz überflüssiges (dass er das Land auch factisch besessen) gesagt. (Die von Roth angeführte Urk. Dipl. 71, S. 63 bietet keineswegs eine Analogie; es heisst: quicquid ibidem a longo tempore fiscus fuit aut in giro tinuit vel forestariae nostri usque nunc defensarunt). Dagegen ist es richtig, dass unter dem 'ille' an sich ebensogut ja eher ein Dritter als der nun Beschenkte verstanden werden kann; nur hat dann das Folgende 'pro fidei suae respectu, ejus meritis conpellentibus' und 'eidem concessisset' eine sehr entfernte Beziehung zu dem 'inlustris vir ille' zu Anfang. Keineswegs ist es eine willkürliche Annahme oder grundlose Auslegung, dass 'tenere' bedeute 'zum Genuss oder zu minderem Recht besitzen'; Marc. II, 41, S. 100, bei einer reinen Precaria im Gegensatz gegen die unrechtmässige Aneignung zu Eigenthum heisst es gerade: ut eam teneamus; vgl. Trad. Wizenb. 203: ut dum advixero rem tenere debeam; Andec. 7, S. 7, bei Verleihung auf Lebenszeit gegen Zins: tenire et possedire. Der Ausdruck ist ein allgemeiner, der von Eigenthum und Besitz gebraucht wird; Conc. Aurel. III c. 12, Mansi IX, 15: qui rem ecclesiasticam tenet; und darum kann auch Marc. I, 15, S. 53. 30, S. 61: quam usque nunc fiscus noster aut ille tenuit; quodcumque ille aut fiscus noster in ipsa loca tenuisse nuscitur, eine verschiedene Art des Besitzes mit dem Einem Wort ausgedrückt sein. Ebenso steht I, 14, S. 52: sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa (das 'aut' drückt stets die verschiedenen möglichen Fälle aus); nostra possessio bezeichnet II, 39, S. 99, den Beneficialbesitz, während vorher und sonst wohl zu beiden Worten 'usufructuario ordine', 'usualiter', 'sub nostro beneficio', 'ad excolendum' oder ähnliches hinzugefügt wird; I, 12. II, 3. 5. 9. Senon. 37. Dipl. S. 98. Am wenigsten kann durch jene Worte der frühere Eigenthümer eines Guts angegeben werden, wie Roth annimmt. Ist das die Meinung, wie in der als Beispiel

andere Formeln, die erwähnen, dass einer Land, über welches der König verfügt, besessen habe, müssen so verstanden werden.

Wenn es an wirklichen Urkunden fehlt die diesen Formeln entsprechen, so ist zu erinnern, dass sich solche für Private überhaupt nicht erhalten haben; bei Schenkungen an Kirchen war es aber jedenfalls ein Zufall, wenn sie sich auf Land bezogen das früher in jener Weise an einen Weltlichen gegeben war.

Die Geschichtschreiber bedienen sich, wo sie von königlichen Verleihungen sprechen, mehr unbestimmter Ausdrücke, die sowohl auf Schenkungen wie auf Uebertragungen zu Niessbrauch bezogen werden können. Doch braucht wenigstens Gregor einmal ein Wort (commendare), das später recht eigentlich bei Precarien oder Beneficien üblich ist und auch bei ihm von einer Verleihung aus

angeführten Urk. K. Dagoberts (Dipl. S. 16), so steht der Eigenthümer voran und ist der Ausdruck ein ganz anderer: villas qui fuit L. et G. . . . qualiter ab ipsis [dominetur vel] ab [fisco nostro praes]ente [nunc] tempore in Dei nomine possedetur. Vgl. die Stellen Benef. S. 237. Dass Marc. I, 17 eine Bestätigung von I, 14 sei, ist auch durch nichts zu erweisen (Vassal. S. 72 N. habe ich mit Grund hervorgehoben, dass I, 16 als Bestätigung hinter I, 15 stehe, aber aus Versehen Worte aus I, 17 auf jene bezogen). Die hier gegebene und wie ich glaube einzig mögliche Erklärung findet endlich noch eine Bestätigung in der Lesart der Münchener Formelsammlung (S. 124), wo Marc. I, 17 aufgenommen, aber zur Verdeutlichung zu dem 'et ille tenuerat' hinzugefügt ist: in nostrum benefitium, ein Ausdruck der in einer Königsurkunde wohl erst späterer Zeit entspricht, aber ganz richtig bezeichnet was gemeint ist. Vgl. Sickel, Beiträge V, S. 16 N., der dies schon bemerkt hat; auch Daniels I, S. 501 N. 9, der diese Formel im wesentlichen richtig erklärt.

dem Fiscus und nicht zu vollem Eigenthum verstanden werden kann [1].

Mehrere Zeugnisse sind vorhanden, dass ein König über Land verfügt das früher in den Händen eines andern, eines hohen Beamten oder wer es sei, gewesen, und mit dessen Tod an den Fiscus gefallen war. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, unter welchem Titel jener es besass; aber am nächsten liegt gewiss, an lebenslängliche Verleihung, sei es zugleich mit einem Amt oder unabhängig davon, zu denken [2]. Ebenso ist es,

[1] Gregor VII, 22: Quod vero conmendatum habuit publicatum est. Die Erklärung mit 'deponere', die Roth, Benef. S. 215, Feud. S. 56, giebt, ist in dem Zusammenhang ganz unmöglich; vorher heisst es: res ipsius Eberulfi diversis conceduntur, aurum argentumque vel alias meliores species, quas secum retenebat, in medio exposuit; dann die angeführten Worte, und weiter: greges etiam aequorum, porcorum jumentorumque diripiuntur. Domus vero inframuranea . . . adplene expoliata est. Wie kann da von Depositen die Rede sein? Der Gegensatz ist Eigengut, das vertheilt, Fiscalgut das eingezogen, bewegliches Gut das der Plünderung überlassen wird. Und wie hätte sollen anderes Gut als vom König verliehenes, wie Roth meint etwa von Privaten gegebenes, für den Fiscus genommen sein? Ganz entsprechend sind die S. 317 N. 1 angeführten Stellen. — commenditia, comandatia, für praestaria, steht in den späteren Formeln Bign. 22, S. 236. Roz. 343. 349. Auch L. Sal. Herold. LXXII (Behrend S. 119): Si quis alteri avicam terram suam commendaverit et ei noluerit reddere, ist die Bedeutung wenigstens nicht ganz deutlich; Land kann man wohl nicht zum Depositum geben, ohne den Niessbrauch mitzugeben: es scheint ein jederzeit widerrufliches Precarium hier gemeint. Ob die anderen Texte: Si quis terram alienam condempnaverit; si quis terra condemnata fuerit, auf Corruption beruhen, oder hier an ganz andere Verhältnisse zu denken ist, wird wohl dahingestellt bleiben müssen.

[2] Die Stelle G. Dagoberti c. 26: Landegiselus dum viveret per praeceptum regale eandem villulam promeruerat, wird man

wenn ohne weiteren Grund angegeben wird, dass nach dem Tode jemandes der Güter vom Fiscus empfangen hatte diese zurückgenommen wurden[1], oder wenn es umgekehrt Hervorhebung findet, dass der Sohn oder sonst ein Verwandter das von dem König erhielt was der Vater gehabt[2]. Hieraus ergiebt sich, dass vom König verliehenes Land nicht ohne weiteres, oder wenigstens nicht in allen Fällen, so vererbt ward wie anderer Grundbesitz[3].

bei dem Charakter dieser Darstellung von Dagoberts Leben (Brosien S. 45) nicht anführen dürfen. Aber wohl Urkunden wie Dipl. 57, S. 51: villa ... qui fuit inl. v. Aebroino, Warattune et Ghislemaro quondam majores domos nostros et post discessum ipsius Waratune in fisco nostro fuerat revocata; 67, S. 59: eine villa de fisco inlustri viro Pannichio fuit concessum et post discessum predicto P. ad parti fisci nostri fuit revocatum; ... vel hoc moriens dereliquid et ad fisco nostro fuit revocatum. Es ist leicht mit Roth S. 234 ff. zu sagen, man wisse nicht, welche besondere Gründe in diesen Fällen zur Einziehung geführt: so wird man überhaupt darauf verzichten müssen, aus geschichtlichen Ereignissen und Zeugnissen etwas für geltendes Recht und Gewohnheit zu entnehmen.

[1] Gregor VIII, 22: Wandelenus, nutritor Childeberti regis, obiit ... Quaecumque de fisco meruit, fisci juribus sunt relata. Obiit his diebus Bodygiselus dux ..., sed nihil de facultate ejus filiis minuatum est. Uebertragungen mit Erblichkeit nur im Mannsstamm nimmt Roth, Benef. S. 236, selber an.

[2] Gregor IX, 35: filius ejus (des Majordomus Waddo, der ermordet) ad regem abiit resque ejus obtenuit. Wohl ohne Zweifel späteren Ursprungs (Roth S. 438 ff.) ist eine Stelle in der V. Mauri (Mab. I) §. 53: Der König, als Florus ins Kloster ging, vocans ad se nepotem ipsius Flori nomine Randramnum, dedit ei per sceptrum regale quod manu gestabat quaecunque Florus patruus ejus ex regali possederat dono. Die Frage ist aber doch, ob es nicht aus einer älteren Aufzeichnung entnommen ist; von dieser Form der Uebertragung wissen wir wenigstens im 9. Jahrhundert nichts.

[3] Geschieht es in anderen Fällen, die Roth, Feud. S. 64, an-

Wer die Treue verletzt, sich gegen den König vergeht, verliert das Gut das er von diesem empfangen. Es wird dabei unterschieden, ob einer nur das Fiscalgut oder ob er sein ganzes Eigenthum, auch altes Erbgut, hergeben muss[1].

Es ist nicht nothwendig hier nur an Verleihungen auf Zeit oder Lebenszeit zu denken: auch solche die ohne Beschränkung gegeben waren mochte der König zurücknehmen, wo er Erb- und anderes Eigengut schonte: dass er aber überhaupt einen Unterschied machte, ergiebt, dass er an jenem noch ein näheres Recht zu haben glaubte.

Auch anderes kann dafür angeführt werden: dass man durch königliche Verleihung empfangenes Gut von Erb- oder auf andere Weise erworbenem Gut unterschied[2]: man bezeichnete es als fiscus auch da es in

führt, so kann der König seine Einwilligung gegeben haben direct oder indirect.

[1] S. ausser Gregor VII, 22 (S. 315 N. 1) VIII, 21: ablataeque sunt ei deinceps omnes res quae in Arverno de fisci munere promeruerat; IX, 38: privati a rebus quas a fisco meruerant; V, 3: villas vero quas ei rex a fisco in territurio Sessionico indulserat abstulit et basilicae contulit b. Medardi (vorher: multis ab eo muneribus locopletatus est; die Deutung, welche Daniels I, S. 503 der Stelle giebt, ist nicht richtig).

[2] Marc. I, 12, S. 50: villas . . . quas aut munere regis aut de alodo parentum vel undecunque ... tenere videtur; I, 33, S. 63: tam quod per regio munere perciperat quam et quod per vindictiones, donationes, cessiones, commutationes titulum vel de alodo parentum . . . possedebat; I, 31, S. 62: tam quod regio munere ipse vel parentes sui promeruerunt quam quod per vindicionis, cessionis, donationis commutationesque titulum . . . est conquesitum. Vgl. 34 und die folgende Note.

den Händen eines Privaten sich befand [1]; dass zu Verfügungen über königliches Gut die Genehmigung des Königs oder eine nachträgliche Bestätigung eingeholt [2], für die empfangene Verleihung auf die Bestätigung des Nachfolgers Gewicht gelegt ward [3]: geschieht dasselbe

[1] Vgl. S. 317 N. 1; Pard. II, S. 145: fiscum Floriacum . . . sicut acto tempore ad fiscum fuit possessum vel ad nos pervenit; V. Wandregiseli c. 13: in fisco, quem assumpsit regali munere, ibi monasterium fundavit. Dass die Stellen nicht zahlreicher sind, thut ihrem Gewicht keinen Abbruch. Am wenigsten bezeichnet fiscus eine besondere Art von Gütern, Güter von grösserem Umfang, wie Roth meint. Allerdings konnte ein solcher Fiscus sich in Privateigenthum befinden; aber dass man sich auch dann des ursprünglichen Charakters erinnerte, zeigt, wie die ursprüngliche Auffassung war.

[2] Pard. II, S. 12: Et quia . . . munuscula ipsa ex largitate . . . Dagoberti regis videor habere et possidere, ideo, ut perpetuum in Dei nomine ipsa cessionis meae epistola sortiatur effectum, praefato principi obtuli confirmandum. Marc. I, 2, S. 41, wo unterschieden wird, ob jemand ein Kloster gebaut: aut super [sua] proprietate aut super fisco. Dem entspricht Dipl. 15, S. 17, wo Dagobert die Gründung eines solchen super fiscum nostrum bestätigt, quod ex nostra etiam largitate meruerunt.

[3] Marc. I, 16. 17, wo die Bestätigungen an Geistliche und Weltliche sich ebenso entsprechen wie die Schenkungen in I, 15. 14 (s. oben S. 314 N.). Vgl. V. Geremari c. 12: Geremar, der erst den Dagobert gebeten, als er in den geistlichen Stand trat, seinem Sohn alle Besitzungen zu geben (cuncta quae sui juris erant traderet, c. 10), wandte sich dann, als Chlodoveus gefolgt, an diesen, petiitque ut filio suo quod pater ejus concessit concederet. Die Vita ist nicht gleichzeitig und ohne Fehler, benutzt aber offenbar gute Nachrichten. — Eine allgemeine Bestätigung eines neuen Königs ist L. Burg. I, 3: ut si quis de populo nostro a parentibus nostris munificentiae causa aliquid percepisse dinoscitur, id quod ei conlatum est etiam ex nostra largitate, ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus; vgl. c. 4. Dass ähnliche Grundsätze das ganze Mittelalter hindurch galten, ist nun wohl allgemein anerkannt.

auch in anderen Fällen, so wohl entweder in Zusammenhang mit jenem[1] oder aus besonderem Anlass.

Bei manchen Verleihungen ist das Recht zu selbständiger freier Verfügung bestimmt ausgesprochen[2]. Aber offenbar ist das nicht immer geschehen, und zwischen den Fällen da es geschah und anderen nicht immer ein Unterschied gemacht. Nur einzeln mag im Gegensatz zu jenen ausdrücklich von Niessbrauch gesprochen sein[3]. In der Regel sollte mehr, für die Dauer des Besitzes ein volles Recht, ein Eigenthum,

[1] So in der Erlaubnis für Bertramnus, s. die folgende Note.

[2] Gregor X, 31, 11: cui aliquid de fisci ditionibus est largitus deditque ei potestatem faciendi de his rebus quae voluisset; Bertramni test., Pard. I, S. 198: et quia inclitus atque praecelsus domnus Clotarius rex . . . suum praeceptum manus suae jure firmatum mihi dedit, ut de propria facultate, quod ex parentum successione habeo seu quod munere suo consecutus sum aut aliunde comparavi . . . delegare voluero, liberum utendi tribuit arbitrium; vgl. S. 200, wonach ihm der König erlaubt hatte, was er per suam munificentiam contulit seiner Kirche zu hinterlassen; S. 209. 211. Marc. I, 14, S. 52: ita ut eam jure proprietario . . . habeat, teneat atque possedeat et suis posteris . . . ex nostra largitate aut cui voluerit ad possedendum relinquat, vel quicquid exinde facire voluerit ex nostro permisso liberam in omnibus habeat potestatem; vgl. I, 15; Pard. I, S. 115 etc.

[3] Man kann in dieser Zeit daher gar nicht im allgemeinen sagen, ob die Verleihungen erblich, lebenslänglich oder frei widerruflich waren: sie waren in gewissem Sinn bald das Eine bald das Andere, wie Guizot, Essais S. 129 ff., ausführt, aber vielleicht keins unbedingt. Die Beweise, welche Löning S. 669 N. für diesen Satz vermisst, liegen in den Thatsachen die angegeben sind. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 372, unterscheidet erbliche Beneficien mit der Verpflichtung zu Kriegsdienst als Römisch, lebenslängliche, die mit persönlicher Ergebenheit und Treue zusammenhingen, als Deutsch; wofür sich nichts anführen lässt.

aber ein Eigenthum auf Zeit oder Lebenszeit oder geknüpft an bestimmte Voraussetzungen, gegeben sein[1].

Es ist dabei wohl in Anschlag zu bringen, dass die Deutschen überall nicht strenge zwischen Eigenthum und Besitz geschieden, beides unter Einem Begriff zusammengefasst haben[2].

Und darum ist auch nicht zu verwundern, dass nicht bestimmte Ausdrücke für diese Verhältnisse zur Geltung gekommen sind. Von beneficium wird in dieser Zeit hier nicht gesprochen; dagegen sind die Könige gewohnt jede Gunst die sie ertheilen, mag sie bestimmte Güterschenkungen oder sonstige Privilegien betreffen, mit diesem Wort zu bezeichnen, welches dann seiner ursprünglichen Bedeutung noch näher steht, zugleich aber in so verschiedener Weise gesetzt wird, dass man Bedenken tragen muss es für eine technische Bezeichnung zu halten[3].

[1] Daher kommen später die ausdrücklichen Verleihungen zu Eigenthum auf Lebenszeit vor, die in den älteren Verhältnissen ihre Anknüpfung haben müssen.

[2] Vgl. Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 14. Daher erklärt sich auch, dass 'tenere, possidere' in den Formeln für beides gebraucht wird, oben S. 313 N. 1; selbst dominare (dominatio), das regelmässig recht eigentlich das Recht des Eigenthümers bezeichnen soll (Marc. I, 31. 32. 35. II, 1. 3. 4. 6. 9. 10), wird mit 'usufructuario ordine' verbunden, II, 7, S. 79.

[3] Solche Stellen sind hier einige anzuführen: Dipl. 3, S. 5, von Childebert I.: Maximum nobis generare praemium ad aeternae retributionis beatitudinem confidimus, si ad loca sanctorum oportuna beneficia concedimus; 20, S. 21, von Chlodoveus II.: cui nos hunc beneficium (die Bestätigung seiner Rechte) sicut unicuique justa petentebus ...; 46, S. 43, von Theuderich III.: Merito beneficia quae possident amittere videntur qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt; 58, S. 52, von Chlodoveus III.: Si illa

Bestimmte Verpflichtungen waren mit dem Empfang königlichen Gutes nicht verbunden[1]. Dass der König Land zu Zins gab, wird nur in niederen Verhältnissen, bei abhängigen Leuten, vorgekommen sein, die hier nicht in Frage kommen.

Dagegen galt alle Zeit bei den Deutschen, dass wer Gunst und Geschenke empfangen dafür die Pflicht dankbarer Ergebenheit hatte[2]. Als Belohnung für Treue und Dienste wird die Wohlthat gegeben, aber auch vor-

beneficia quae parentes nostri ad loca sanctorum praestiterunt vel concesserunt; 74, S. 65, von Childebert III.: Et tale beneficium b. m. avus noster Chlodoveus et genitor noster Theudericus quondam reges per eorum auctoritatem ad ipsum monasterium . . . concesserunt . . . Praecipimus enim, ut, sicut . . . ipsum beneficium usque nunc . . . legaliter fuit conservatum, ita deinceps teneatur; 84, S. 74, von Chilperich II.: quod pro eorum conservanda beneficia pertenit . . . et sicut ipse beneficius ad ipsa baselica ab ipsis principebus fuit concessus vel indultus. Vgl. auch Marc. I, 3. 4. Die Bedeutung welche sich hier feststellt ist die einer königlichen Verleihung, aber mehr mit Rücksicht auf besondere Rechte, vornehmlich Immunität, als auf ertheilten Grundbesitz. Dies ist vielleicht am meisten in der Urk. S. 43 der Fall, womit zu vergleichen ist Conc. Aurel. c. 7, Mansi VIII, S. 353: abbatibus . . . pro petendis beneficiis ad domnos (oder: principem) venire non liceat. Dagegen gehören die Worte im Pactum Andel. (Gregor IX, 20): omnia beneficia tam repromissa quam in praesente conlata amittat, gar nicht hierher; es ist von dem König die Rede. Vgl. Löbell S. 145 N. und besonders Guérard S. 508 ff.

[1] Was frühere Schriftsteller in der Beziehung, namentlich über Verpflichtung zu Kriegsdienst gesagt haben, ist als gänzlich unbegründet zu betrachten. Vgl. S. 319 N. 3.

[2] Vgl. im allgemeinen K. Maurer, Island I, S. 73, der dies mit Recht schon gegen Roths rein juristische Auffassung geltend gemacht hat. Dies betont auch besonders Faugeron, in seiner Schrift Les bénéfices et la vassallité au IXe siècle (1868), die für diese Zeit sonst nicht in Betracht kommt; vgl. G. G. A. 1868 St. 34.

ausgesetzt, dass wer sie empfängt dabei verharre, das Verhältnis umderetwillen sie ertheilt war fortdauere. Wird das bei den Burgunden, bei den Baiern auch in den Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben[1], bei den Franken kann es nicht anders gewesen sein[2]: es verstand sich von selbst, und die Geschichte zeigt, dass man darnach handelte[3].

Die Streitigkeiten und Kriege der Könige unter einander haben hier auch ihren Einfluss geltend gemacht. Auf der einen Seite vermehrten sich die Schenkungen: die Könige belohnten so ihre Anhänger und suchten neue zu gewinnen. Aber es kamen auch Unsicherheit und Wechsel in die Verhältnisse. Die Grossen, welche von dem einen Herrscher zum andern übergingen, empfingen bald, bald verloren sie solche königliche Güter. Strenges Recht ist da am wenigsten beobachtet worden. Während die Könige sich willkürliche Eingriffe erlauben,

[1] Tassilos decret. c. 8, LL. III, S. 460: De eo quod parentes principis quodcumque praestatum fuisset nobilibus intra Bajuvarios hoc constituit, ut permaneret et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi. L. Burg. I, 4: Superest, ut posteritas eorum ea devotione et fide deserviat, ut augeri sibi et servari circa se parentum nostrorum munera cognoscat.

[2] Auf den Dienst, das Verdienen legen die S. 310 N. 1 angeführten Stellen Gewicht. Pro fidei suae respectu, eius meritis conpellentibus, wird eine königliche Bestätigung ertheilt, Marc. I, 17, S. 54; die verlieren ihre Güter, qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt, verum etiam infideles eis esse comprobantur, Dipl. 46, S. 43. Vgl. Guizot, Essais S. 147 ff.

[3] Die juristischen Forscher wollen nicht anerkennen was nicht rechtlich formuliert nachgewiesen werden kann. Aber auch Rechtszustände erwachsen allmählich, und die Geschichte hat die Aufgabe sie in ihrem Werden zu erfassen.

sich nicht scheuen auch ohne bestimmten Rechtstitel die Verleihungen ihrer Vorgänger oder die sie selbst gegeben rückgängig zu machen, während sie auch über Kirchengut wohl zu Gunsten anderer verfügen[1], suchen die geistlichen und weltlichen Grossen sich gegen solche Eingriffe zu schützen, eine weitere Sicherung ihres Besitzes zu erlangen.

Wiederholt haben seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts[2] die Könige sich dazu verstehen müssen, die Verleihungen, welche früher gemacht waren, anzuerkennen und zu bestätigen, zu versprechen, dass sie nicht verletzt oder angefochten werden sollten[3].

[1] Dass dies geschah, zeigen Conc. Arvern. c. 5, Mansi VIII, S. 860: Qui reiculam ecclesiae petunt a regibus etc.; cf. IX, S. 146 c. 14: Nulli liceat rem ecclesiae a principe donatam accipere; C. Paris. III c. 1, Mansi IX, S. 744: qui facultates ecclesiae sub specie largitatis regiae improba subreptione pervaserint. Accidit etiam, ut temporibus discordiae sub permissione b. m. domni Chlodovei regis res ecclesiarum aliqui competissent; c. 2: Perpetuo enim anathemate feriatur qui res ecclesiae confiscare aut competere aut pervadere . . . praesumpserit. Vgl. auch Lezardière II, S. 387; Löning S. 687, der wenigstens den factischen Zustand anerkennt.

[2] Dass auch die Praeceptio (früher sog. Constitutio) Chlothacharii nicht Chlothachar I., sondern dem zweiten König dieses Namens, also erst der Mitte des 7. Jahrhunderts angehört, ist in Abschnitt 9 nachgewiesen, und wird jetzt fast allgemein anerkannt.

[3] S. besonders die Bestimmungen des Vertrags zu Andelot (Gregor IX, 20): Similiter quicquid antefati regis eclesiabus aut fidelibus suis contulerunt aut adhuc conferre cum justiciam Deo propiciante voluerint, stabiliter conservetur. Et quicquit unicuique fidelium in utriusque regno per legem et justiciam redebetur, nullum praejudicium paciatur, sed liceat res debetas possedere atque recipere. Et si aliquit cuicumque per interregna sine culpa tultum est, audiencia habita restaurctur. Et de id quod per munifi-

Die Bedeutung der Ausdrücke deren sie sich bedienen, der Acte überhaupt um die es sich handelt, ist verschieden aufgefasst worden. Während ältere Schriftsteller namentlich in den Bestimmungen des Vertrages zu Andelot wohl die Anerkennung oder doch Einführung der Erblichkeit königlicher Beneficien, wie man diese Verleihungen mit dem späteren Ausdruck nannte, sehen wollten[1], ist neuerdings behauptet[2], dass hier nur von erblichen Uebertragungen zu vollem Eigenthum die Rede sei, und dass die Art wie ihrer hier Erwähnung geschehe es unmöglich mache anzunehmen, dass überhaupt andere in dieser Zeit vorgekommen seien. Allein weder das Eine noch das Andere ist richtig. Von erblichem Recht ist gar nicht die Rede; wo in der Urkunde des Vertrages solches bezeichnet werden soll, geschieht es

cencias precidencium regum unusquisque usque transitum gl. m. domni Chlotharii regis possedit, cum securitate possedeat; et quod exinde fidelibus personis ablatum est, de presenti recipiat. Vgl. Chlothacharii II. praec. c. 12, S. 19: Quaecumque ecclesiae vel clericis aut quibuslibet personis a gl. m. praefatis principibus munificentiae largitate conlata sunt, omni firmitate perdurent; Chloth. II. edict. c. 16, S. 23: Quidquid parentis nostri anterioris principis vel nos per justicia visi fuemus concessisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmari. Die Frage, ob der König willkürlich die verliehenen Güter entziehen könne (s. z. B. Pardessus, Loi Sal. S. 491 ff.), lässt sich so historisch eigentlich gar nicht stellen.

[1] So Montesquieu, Mably u. a. die ihnen folgten. Dagegen haben sich besonders Naudet S. 11 und Pardessus S. 492 erklärt.

[2] Roth, Säcul. S. 22; Benef. S. 224 ff.; Feud. S. 50 ff. Er erklärt hier wiederholt, dass das das positive Fundament seiner Ansicht sei; jedenfalls ein so schwaches, dass es kaum ausdrücklicher Widerlegung zu bedürfen schien, als ich, Vassall. S. 67 ff., gegen die früheren Ausführungen sprach.

in anderer Weise[1]. Die Ausdrücke sind so allgemein, dass sie an sich auf verschiedene Arten der Verleihung Anwendung zulassen; werden geistliche Stifter und Weltliche zusammen genannt, so folgt nicht, dass ihr Recht an den Gütern das gleiche war[2], dass nicht bei diesen auch persönliche Verleihungen vorkommen konnten, wie sie bei jenen durch die Natur der Sache ausgeschlossen waren. Die Meinung der Urkunden ist offenbar nur, dass die Verleihungen Bestand haben sollen in der Weise und mit dem Recht wie sie gemacht sind, ge-

[1] In dem Vertrage zu Andelot heisst es von dem was die Könige geschenkt: stabiliter conservetur . . . cum securitate possideat. Das soll erbliches Eigenthum bedeuten, weil in derselben Weise von Verfügungen der Chlothildis, der Brunichild u. s. w. über ihnen überlassenes Fiscalgut die Rede sei und diese gewiss nur hätten Eigenthum geben wollen und können. Allein hier heisst es: in perpetuo . . . conservetur, neque a quocumque ullo umquam tempore convellatur; fixa stabilitate imperpetuo conservetur, nec a quibuscumque voluntas eorum ullo tempore convellatur. Waren hier solche genaue und alle Zweifel ausschliessende Ausdrücke nothwendig, wie hätte man sie bei den viel wichtigeren Königsverleihungen zufällig weglassen sollen? Durfte Roth sagen, dass 'eine eigenthümliche Interpretationskunst dazu gehöre, um demselben Ausdruck in demselben Dokument zwei ganz verschiedene Bedeutungen unterzulegen', wenn das eine Mal gerade die entscheidenden Bezeichnungen fehlen, und er vielmehr in die Worte hineinträgt was sie gar nicht enthalten? Nicht weiter geht das 'omni firmitate perdurent' der Praec. Chlothacharii, während das Edictum ganz unbestimmt lautet; 'stabiliter conservetur' und 'omni firmitate perdurent' schliesst in der That, wie schon Pardessus bemerkt, S. 496, nur willkürliche Entziehung aus. Soll erblicher Besitz gegeben werden, drückt man das sehr bestimmt aus, wie in der Stelle der Lex Burg. I, 3, vorher S. 318 N. 3; Marc. I, 14. 17. 30.

[2] Wie auch das 'tenere' in verschiedenem Sinn gebraucht wird; s. S. 313 N.

schützt gegen willkürliche Entziehung[1]. Heben sie dabei mehr das Recht der Empfänger als des Gebers hervor, so ist zu berücksichtigen, dass die Könige hier einem Misbrauch ihres Rechts entgegentreten wollen, dass die Urkunden wesentlich unter dem Einfluss und im Interesse der Grossen zu stande gekommen sind.

Die Bedeutung aber welche diese darauf legen zeigt am besten, dass die Sache eine erhebliche Ausdehnung erhalten hat, dass es sich nicht um untergeordnete, nur für den Einzelnen in Betracht kommende Dinge handelte, sondern um tief in das Leben des Volks und die Beziehungen des Königs zu den höher gestellten Classen desselben eingreifende Verhältnisse, durch welche die allgemeinen staatlichen Interessen wesentlich berührt, ja bestimmt worden sind.

Wenn es gleichwohl zu keiner eigentlich gesetzlichen Regelung der Sache gekommen ist, so liegt das in dem Charakter der Zeit. Gerade über allgemeine staatliche Einrichtungen ward am wenigsten etwas festgesetzt.

[1] Natürlich ist auch nicht von förmlichen Beneficien im spätern Sinn oder gar allein von diesen die Rede. Das Argument von Roth, Benef. S. 226, dass jene, als vom Thronfall abhängig, nie auf einen frühern, stets nur auf den zeitweiligen König zurückgeführt werden könnten, wie es überhaupt etwas spitzfindig erscheint, da doch auch bei wirklichen Beneficien immer die erste Verleihung materiell ein Haupttitel war, kommt so gar nicht in Betracht. Zu vergleichen sind übrigens die Bestätigungen des Burgundischen Königs und des Baiern Tassilo für die Verleihungen ihrer Vorgänger (S. 322 N. 1), wo wenigstens bei diesem sicher nur an Beneficien zu denken ist (s. Merkels Note LL. III, S. 460); was auch Roth, Benef. S. 244, anzuerkennen scheint; vgl. nachher S. 328.

Hier entwickelten sich die Dinge in dem Gegensatz und Kampf verschiedener Interessen.

Suchten aber die Grossen was sie von den Königen erhalten unter allen Umständen als erblichen Besitz zu bewahren, so mussten diese oder die für sie die Regierung führten eine Aufforderung haben, statt dessen bestimmter, als es wohl früher geschehen war, die Verleihungen als bedingte, an Zeit und Erfüllung bestimmter Pflichten geknüpfte zu behandeln.

Eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dem was einer 'ex munere regis' und 'ex beneficio' eines Bischofs oder hohen Weltlichen besass, war doch immer vorhanden[1]. Wenn dieses häufiger auf länger als Lebenszeit gegeben, bei jenem mehr an Bedingungen und Vorbehalte gedacht ward, so musste was gemeinsam war sich geltend machen. Es lag nahe, die Grundsätze welche dort galten auf die königlichen Verleihungen zu übertragen, diese als Beneficien zu bezeichnen und zu behandeln und, was sich dann von selbst ergab, von wirklichen Eigenthumsübertragungen bestimmt zu unterscheiden.

Dass es unter den Merovingischen Königen dazu gekommen, lässt sich freilich nicht nachweisen. Be-

[1] Auch in den Ausdrücken. Wie die königlichen Verleihungen ex munere, munificentia oder largitate gemacht werden und diese Ausdrücke etwas technisches an sich haben (s. oben S. 310 N. 1), so heisst es auch Conc. Aurel. III c. 17, Mansi IX, S. 16: De munificentiis vero sacerdotum id observandum, ut, si quid praesenti tempore a clericis de decedentium munificentiis habetur vel possidetur, deinceps a successoribus nullatenus auferatur, ita ut qui decessorum largitatibus gaudent etc. Vgl. C. Lugdun. II c. 5. Auch diese Verleihungen an Geistliche betreffen nur den Ususfructus.

stimmte Beispiele sind erst aus der Zeit der Austrasischen Fürsten vorhanden; doch führen einzelne Nachrichten wenigstens bis in den Anfang des achten Jahrhunderts hinauf [1].

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass eben die Fürsten jenes Hauses, die mit kräftiger Hand die Rechte des Königthums herzustellen und neu zu begründen unternahmen, darin ein Mittel erblickten, den mächtigen Grossen gegenüber ihre Autorität zu handhaben, sie in Abhängigkeit zu halten, sich das Recht an den verliehenen Gütern zu sichern. Und nicht zu bezweifeln ist, dass einen besonderen Einfluss darauf der Umstand übte, dass eben sie veranlasst waren, auch das Gut der Kirchen für ihre Zwecke zu verwenden, denen die ihnen dienten Land zu übertragen in der Weise und zu dem Recht wie es bisher schon von den Geistlichen selbst auch an angesehene Weltliche gegeben war.

Es ist nicht eine vollständige Neuerung die so zur Einführung kam, ein ganz neues Recht das begründet ward: es ist nur die Ausbildung und Vollendung von Verhältnissen die sich allmählich entwickelt hatten und die sich, wie alle grossen Umbildungen im Leben der Völker, nicht Schritt für Schritt begleiten, aber doch in ihrem allgemeinen Charakter wohl erkennen lassen.

Dafür ist von Wichtigkeit die Vergleichung der Bairischen Verhältnisse, wie sie um die Mitte des achten Jahrhunderts sich ausgebildet zeigen [2]. Auch da Ver-

[1] Vassall. S. 67.

[2] Roth, Benef. S. 243. 244, hat die vorhandenen Nachrichten gesammelt. Das Resultat zu dem er kommt ist wesentlich das-

leihungen der Herzoge an angesehene Männer, die als Uebertragungen zu Eigenthum gelten, die den Erben verbleiben sollen, die aber doch einer Bestätigung des Nachfolgers bedürfen, über die nur mit Zustimmung des Herzogs verfügt werden kann[1], die an die Treue und den Dienst der Empfänger gebunden sind, und die geradezu als Beneficien bezeichnet werden. Auf denselben Grundlagen, wie bei den Franken und in ganz entsprechender Weise, aber soviel erhellt ohne directe Einwirkung der hier zur Geltung gekommenen Grundsätze, haben sich diese Verhältnisse entwickelt.

Wurden dergestalt durch Landverleihungen des Königs zwischen ihm und Angehörigen des Reichs besondere Verbindungen begründet, die freilich nicht die rechtliche Stellung dieser änderten, aber wohl im Leben ihren Einfluss zeigten, so gab es ausserdem andere Verhältnisse, durch welche einzelne persönlich an den König geknüpft und von dem König geehrt und ausgezeichnet werden konnten.

selbe was Eichhorn §. 26e für die Fränkischen Verhältnisse bezeichnete: 'Eigenthum, über welches aber der Besitzer nur mit Zustimmung des Königs verfügen kann'. Das heisst aber eben hier Beneficium, wird den Uebertragungen zu Niessbrauch an die Seite gestellt, ohne dass genaue Grenzbestimmungen weder nach dieser noch nach der andern Seite (des Eigenguts) getroffen waren. — Riezler übergeht die Sache ganz.

[1] Trad. Fris. 27, S. 43 und öfter (auf anderen Gründen beruht es, wenn der Herzog auch Schenkungen von Eigengut bestätigt). Im Ind. Arn. VI, 1 heisst es: et de illis potestatem habentes non de se; vgl. 4: non potestatem habentibus. Im Gegensatz dazu heissen die Vollfreien, welche eignen Grundbesitz haben, potestativi viri, Br. not. VII, 2. XIV, 2. 4. 14. 40. 42. 48. 50.

Das Eine ist die Ergebung (Commendation) in den Schutz des Königs.

Der Königsschutz kommt in verschiedener Anwendung bei den Franken vor. Es wird so angesehen, dass er das ganze Volk umfasst, die ganze Rechtsordung auf ihm beruht; aber er wird auch besonders ertheilt, wer es wünscht und wem der König die Gunst ertheilen will besonders in denselben aufgenommen. Der Schutz den der König gewährt und die Treue zu welcher das Volk gehalten ist entsprechen sich gegenseitig. Auch diese soll eine allgemeine sein, wird von allen gelobt; aber in besonderer Weise sind doch einzelne zu ihr verpflichtet, auf sie vereidet. Und so kann auch der Schutz des Königs ausdrücklich ertheilt, dadurch mit eigenthümlichen Vortheilen verbunden werden.

Zunächst sind es Frauen, bei denen des Königsschutzes Erwähnung geschieht[1]. Dann haben Geistliche ihn für ihre Person erlangt[2]. Von besonderer Bedeutung aber ist die Anwendung welche der Sache bei geistli-

[1] L. Sal. XXII, 6: Si vero puella . . . in verbum regis fuerit; L. Rib. XXXV, 3: mulierem quae in verbo regis est. Wenn eine Wittwe, die zur zweiten Ehe schreiten will, keine Verwandten hat, bittet sie den Grafen, in verbum regis mittat, Cap. add. 7, 1, LL. II, S. 4 (Behrend S. 90); aber auch aus anderm Grunde konnte es geschehen; eb. 11, 7: Si vero mulier que mortua est pro aliqua causa in verbo regis missa est. Vgl. Gregor IX, 27: Tunc rex . . . praeceptionem tribui jussit, ut in verbo suo posita a nullo umquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur.

[2] Conc. Latun. c. 12, ed. Maassen S. 22, von Geistlichen: sub tuitione principis; Karl Martell für Bonifaz, Pard. II, S. 344: sub nostro mundeburdo et defensione quietus vel conservatus esse debeat.

chen Stiftern gegeben wird[1]: ausser solchen die schon bei ihrer Gründung oder durch förmliche Schenkung in den Besitz des Königs übergegangen[2] waren sind andere eben in dies Verhältnis eingetreten. Der Schutz sollte dann nicht bloss Sicherung gegen Gewalt und Verunrechtung geben; er gewährte auch, dass Rechtssachen welche den Schützling betrafen, wenn es sein Interesse forderte, unmittelbar zur Entscheidung des Königs und seines Hofgerichts gebracht wurden[3]. Die Handhabung aber des Schutzes ist manchmal besonders dem obersten Hofbeamten, dem Majordomus, übertragen.

[1] Brief der Radegundis, Gregor IX, 42: sub sua (regum) tuitione et sermone . . . jubeant gubernare; Marc. I, 24, S. 58: sub sermonem tuicionis nostre visi fuimus recipisse; I, 35, S. 66: valeant in nostro sermone . . . permanere. Ueber die doch nur seltenen echten Urkunden Merovingischer Könige s. Sickel, Beiträge III, S. 14 ff.; Beispiele aus anderen Quellen giebt Löning S. 390 N.

[2] Sickel S. 32. 38 ff. 70. Löning S. 390. Zweifelhaft erscheint mir doch Chlothachar I., Dipl. S. 125, das beide für echt halten. Die Unterscheidung welche Ehrenberg macht, S. 77, ob die Ertheilung aus Gnade oder durch Vertrag erfolgte, hat in den Urkunden keine Begründung.

[3] Marc. I, 24: Et si aliquas causas adversus eum . . . surrexerint, quas in pago absque ejus grave dispendio defenitas non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Vgl. Dipl. 9, S. 12: et si aliquas causas adversum ipsum monasterium ortas fuerint aut surrexerint, [quas] a vobis aut junioribus vestris absque eorum iniquo dispendio terminatas non fuerint, usque in praesentia nostra omnimodis servetur et ibidem finitivam sententiam per legem et justitiam debeant accipere.

[4] So Marc. I, 24, wo es weiter heisst: ut sub mundeburde vel defensione i. v. illius majores domus nostri . . . quietus dibeat residere et sub ipso viro illo i. v. ille causas ipsius pontifece . . . tam in pago quam in palatio nostro prosequere deberit. Zu vergleichen ist Dipl. 50, S. 46, wo aber wohl nur ein Stück der Formel unrichtig in die Urkunde gekommen ist.

Ob von je her ein besonderer Act von Seiten dessen der das Stift vertrat vorgenommen ward, ist aus den erhaltenen Denkmälern nicht deutlich; seit dem Ende der Merovingischen Zeit war es der Fall; und der Ausdruck (se commendare) ist derselbe der in anderen Schutzverhältnissen sich findet[1]. Dass hierdurch aber das Wesen der Sache verändert worden, erhellt nicht[2].

Aber auch in anderer Weise haben diese Schutzverhältnisse Bedeutung erlangt. Wie die Königin Brunichild einen angesehenen Bewohner von Paris in ihren Schutz nahm[3], so geschah es natürlich auch von Seiten

[1] Das erste Beispiel ist von Pippin um d. J. 748, Dipl. S. 105: ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit, et nos ipsum . . . sub nostrum mundeburde plenum recipimus vel retinemus. Aus derselben Zeit scheint die Formel Addit. ad Marc. 2, S. 111 (Lind. 38): tam se quam et ipso monasterio . . . ad nos sibi plenius commendavit (vgl. Sickel a. a. O. S. 8 ff.; dass hier der Majordomus nicht erwähnt wird, scheint mir unerheblich); auch Roz. 11 (Lind. 177), wo es heisst: nostra commendatione expetivit abire (habere). Wenn anderswo, z. B. in der Urk. für Bonifaz (S. 330 N. 2), die commendatio nicht ausdrücklich genannt wird, so ist sie offenbar in der ausgesprochenen Bitte um Aufnahme in den Schutz enthalten. Zu vergleichen ist bei den Langobarden ad curtem regis se commendare, Rotharis edict. c. 195—197. Vgl. über den Sprachgebrauch bei Privaten oben S. 253. Dass 'commendare' auch in anderer Bedeutung vorkommt, wie Roth, Feud. S. 274, zu zeigen für nöthig findet, versteht sich von selbst; hier ist nur von Anwendung auf Personen (und geistliche Stifter) die Rede. Vgl. auch Sickel a. a. O. S. 97 ff.

[2] Wie Ehrenberg S. 77 meint, der in der Commendation eine besondere Dienstverpflichtung sieht, zugleich annimmt, das Verhältnis habe dadurch einen persönlichen Charakter, 'bis zum Tode des Königs oder Abtes', erhalten.

[3] Gregor IX, 19: in verbo suo posuerat Sicharium; in ejus verbo S. positus.

des Königs. Von jungen Männern, die an den Hof des Königs gebracht wurden um hier sich für den Dienst desselben auszubilden, heisst es, dass sie dem König übergeben, commendiert, worden sind[1]: mitunter tritt auch hier der Majordomus oder ein anderer Hofbeamter an seine Stelle[2]. Es ist derselbe Ausdruck der bei der Ergebung in den Schutz gebraucht wird, erst bei Privaten, dann auch bei dem König: kann kein Zweifel sein, dass er eine technische Bedeutung erlangte, so ist es wahrscheinlich, dass auch wenigstens gleichartige Verhältnisse in dem einen wie in dem andern Fall bestanden[3].

Sind die vassi welche das Alamannische und Bairische Gesetz nennt nach späterem Sprachgebrauch Männer die sich commendiert haben[4], so ergiebt sich, dass wenigstens schon in der Zeit des Königs Chlothachar solche

[1] Gregor V. Aredii, Bouq. III, S. 412: regi praecellentissimo Theothberto commendatur, ut eum instrueret eruditione palatina; V. Licinii, eb. S. 486: Cumque jam pleniter edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, protinus pater ejus commendavit eum Chlotario regi Francorum; V. Filiberti c. 1: eum regi Dagoberto commendare studuit; V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 1: ab scholis eum recipientes, regiam introduxerunt in aulam atque regi Francorum eum magno cum honore militaturum commendaverunt. Vgl. Naudet S. 419.

[2] Gregor V, 46: filium suum cum Gogone commendaverat. Ueber die Sache ist später noch weiter zu sprechen.

[3] In der Vassallität kann ich fortwährend nur eine besondere Anwendung und Ausbildung der allgemeinen Commendation in den Schutz sehen. Ganz ohne Grund will Roth in Karolingischer Zeit das 'se commendare per manus' oder 'in manus' und 'in manu' oder 'in manibus' unterscheiden, Feud. S. 272; vgl. was ich bemerkt Hist. Z. XIII, S. 102. Und hiermit stimmt auch Ehrenberg S. 81 ff. überein.

[4] S. oben S. 259.

Verbindungen mit dem König eine höhere Bedeutung erlangt haben müssen. In reicher Ausbildung und mannigfacher Anwendung treten sie am Anfang der Karolingischen Zeit entgegen: was da sich zeigt, namentlich die Art und Weise wie die Inhaber selbständiger Gewalt zur Commendation angehalten werden[1], weist entschieden darauf hin, dass eine weitere Entwickelung in der Zeit vorher stattgefunden hat, auf der aber ein Dunkel ruht, durch das nur undeutlich die in Umbildung begriffenen Zustände zu erkennen sind.

Dass diejenigen welche in den Schutz des Königs traten zugleich Land empfangen, oder die welche Königsland besassen sich um deswillen commendiert, in eine Schutz- oder Vassallitätsverbindung zu dem König begeben haben, dafür findet sich in dieser Zeit kein Zeugnis[2].

Man ist lange gewohnt gewesen die spätere Vassallität aus der alten Gefolgschaft abzuleiten[3]. Aber dafür

[1] So von Pippin der Herzog von Baiern, Aquitanische Grosse.

[2] Dass man sonst beides zu sehr zusammengebracht, habe ich schon früher bemerkt; dass aber die Verbindung, welche in Karolingischer Zeit bestand, nicht plötzlich und auf einmal eingeführt ist, scheint mir doch unzweifelhaft. Bei Privaten finden wir, dass es vassi sind welche Beneficien empfangen; s. oben S. 305.

[3] Die Deutschen Autoren meist so dass sie das beneficium hinzukommen lassen; Eichhorn §. 167; Phillips I, S. 507. Aehnlich Lehuerou, Inst. Carlov. S. 134, der dann die Vassallen zugleich in der trustis und im mundium stehen lässt. Sehr entschieden für die Ableitung der Vassallität aus der trustis hat sich Roth erklärt, und vielfach Zustimmung gefunden. S. dagegen die Abhandlung über den Ursprung der Vassallität, und Bd. IV, wo die Sache näher behandelt wird. Die Einwendungen, Feud. S. 250 ff., hat als wesentlich verfehlt schon Laband bezeichnet, Lit. Centralbl. 1863 Nr. 46. — Ganz willkürlich sind die Annahmen von

fehlt es an jedem Grund. Jene findet sich, wo sie entgegentritt, in weiter Ausdehnung, bei Privaten wie beim König; sie giebt bei diesem nicht die Ehren und Rechte deren sich die Gefolgsgenossen erfreuten; sie begründet auch nicht jene enge persönliche Verbindung in der dieselben standen; von einem Zusammenleben, Zusammenwohnen ist nur einzeln die Rede. Das Verhältnis ist verschiedener Anwendung fähig: es kommt in niederen Kreisen vor und begründet da eine starke Abhängigkeit; aber es konnte auch gebraucht werden, um mächtige Herzoge und Fürsten an den König zu binden, was bei der Gefolgschaft in der Weise nicht als denkbar erscheint. Nie wird vassus gleichbedeutend mit antrustio oder so dass es die Stelle dieser Benennung einnimmt gebraucht: die Art und Weise, wie das Wort, das zuerst von unfreien Knechten galt, allmählich Verwendung und Verbreitung erhält, weist bestimmt darauf hin, dass sich neue Verhältnisse bildeten, für welche auch neue Bezeichnungen aufkommen mussten [1].

Die Gefolgschaft dauert fort; aber sie hat offenbar nicht mehr die Bedeutung wie in älterer Zeit. Die stätiger gewordenen Zustände des öffentlichen Lebens, das stärkere Recht das der König dem ganzen Volk gegenüber hatte, die Bedeutung welche alle auf dem Grundbesitz beruhenden Verhältnisse erhielten, die Ausdehnung anderer seits welche die Gefolgschaft auch auf Rö-

Garsonnet, S. 454, die trustis sei eine höhere Stufe der Vassallität, oder ähnlich Hermann, Hausmeieramt S. 107, antrustio bezeichne eine höhere Classe von Gefolgsleuten.

[1] Auch bei den Angelsachsen ist der spätere thegn nicht identisch mit dem alten gesiðcundman; s. Bd. I, S. 390 N. 2.

mer, Liten und sogenannte Knaben des Königs erfuhr[1], lassen ihre politische Bedeutung zurücktreten. Für die Mitglieder gilt der Name Antrustio[2] oder Antruscio, abgeleitet von trustis, welches die verbundene Schar, und besonders die der Gefolgsgenossen, dann auch die in ihr liegende Begleitung zu bedeuten scheint[3]. Daneben

[1] Den puer regis nennt als antrustio die Recapitulaito L. Sal. c. 33, Behrend S. 134; den Romanus und lidus in truste dominica ein anderer Text c. 30, S. 133.

[2] Er findet sich nicht im alten Text der L. Sal., aber wohl in den Umarbeitungen, schon im cod. Wolf. (XLII, 1. 2); dann im Text IV (LXVIII. LXIX), im Heroldschen Text (XXIX, Behrend S. 38) und in den Zusätzen (Cap. add. 5. 6. 8, LL. II, S. 7; Behrend S. 95 ff.), weiter Septem causas VIII, 7, eb. S. 131, und in einer Handschrift der Recapitulatio c. 33. 34, S. 134. Vgl. ausserdem Chilperici edict. S. 8: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, wo es aber c. 8, S. 9, in anderer Bedeutung zu stehen scheint, und Marc. I, 18, S. 55, unten S. 338 N. 1. In den älteren Stellen steht häufig antruscio oder andruscio, auch antrusio; doch die Ableitung von trustis spricht entschieden für die Form antrustio. In den Geschichtschreibern kommt der Name niemals vor.

[3] S. Müllenhoff, Das alte Recht S. 294, der nur dabei die von Grimm angenommene Verbindung mit traust, protectio, fiducia, Trost (vgl. zu Merkel S. VI), wenigstens eine Ableitung aus derselben Wurzel für möglich hält; aber keineswegs ist dies, wie Roth, Feud. S. 256 ff., will, oder gar Treue, das er unterschiebt (ebenso Maurer, Fronhöfe I, S. 147; Thevenin, Rev. crit. 1874, S. 89), die Bedeutung in den Fränkischen Quellen, wo es nur heisst: einer schwört trustem oder ist in (ex) truste; nirgends auch wird es wie mundeburdis, mundium, gebraucht, wie Guérard S. 519 will. Vgl. Deloche S. 25; Tardif S. 46. Und gar nicht begreife ich, wie Kern (Hessels S. 528) die Bedeutung ermitteln kann: 'he wo is entrusted with a mission, who is in office'. Ganz verschieden ist nach ihm S. 471. 529 dructe ('company', contubernium), das hier in Frage kommt. Vgl. über andere Erklärungen Bd. I, S. 389 N. 493 N. Ueber die Bedeutung im Pactus Childeberti et Chlotharii c. 9 s. unten. Auch Capit. 779 c. 14,

findet sich die Bezeichnung als Tischgenosse des Königs, die im Rechtsbuch der Salischen Franken für den Römer gilt dessen Wergeld wie das des Franken in der Trustis verdreifacht war, und die jetzt von höher gestellten Männern im Rathe oder am Hofe des Königs gebraucht wird [1].

In bestimmter Weise erfolgte die Aufnahme in die Trustis. Die Formel mit der es geschah ist erhalten [2].

S. 50, wird nicht hierher gezogen, die Erklärung, welche da spätere Glossen geben, servitium regale oder cabalcata (Ducange V, S. 689; Baluze Capit. II, S. 1034) nicht zur Aufhellung der alten trustis gebraucht werden dürfen. Man hat auch keinen Grund diese mit Daniels I, S. 420 ff. (ähnlich Deloche S. 62; Tardif S. 46) für eine wesentlich militärische Einrichtung zu erklären; oder gar trustis mit Leo, Vorles. I, S. 391, aus dem Keltischen als Wache, den Antrustio als Edelwächter zu deuten. — Auch das später einzeln vorkommende drudes wird wenigstens etymologisch nicht mit trustis zusammenhängen können; vgl. V. Oudalr. c. 28, iSS. IV, S. 418: drudes ejus (des Königs) mit der Glosse: gratos, consiliarios; andere Glossen erklären trut als amicus (regis), Graff V, S. 471.

[1] Der Ausdruck begegnet bei Fortunat VII, 16, S. 171:

Jussit et egregios inter residere potentes,
Convivam reddens, proficiente gradu;

Jonas V. Columbani c. 50: (Hagnericus) vir nobilis Theodeberti conviva . . . et consiliis regis gratus; V. Agili c. 1: (Agnoaldus) ejusdem regis conviva et consiliarius. Deloche S. 55 ff., dem Thonissen, Loi Sal. S. 79, folgt, sucht noch genauer zwischen dem antrustio und dem conviva regis zu unterscheiden. Wenn die Worte aber auch nicht ganz dasselbe Verhältnis bezeichnen, so beziehen sie sich doch beide auf eine Auszeichnung die der König durch Aufnahme in eine nähere Verbindung mit sich ertheilt. Auch entspricht der zweite Name ganz denen die sonst von Gefolgsgenossen gebraucht werden; s. Bd. I, S. 373.

[2] Marc. I, 18, S. 55. Ueber sie, namentlich über die Lesart 'cum arma' ist schon Bd. I, S. 291 ff. ausführlich gesprochen, ebenda auf das Buch von Deloche, La trustis et l'antrustion royal (1873) verwiesen, das in grosser Ausführlichkeit den Gegenstand

'Es ist recht, dass wer uns unverletzte Treue gelobt unseres Schutzes geniesse. Und weil jener Getreue nach Gottes Willen kommend dort in unserem Palast mit seinen Waffen in unsere Hand Gefolge und Treue beschworen hat [1], deshalb durch die gegenwärtige Urkunde beschliessen und befehlen wir, dass jener obenerwähnte hinfüro unter die Zahl der Antrustionen gerechnet werde. Und wenn jemand sich erfrechen sollte ihn zu tödten, so wisse er, dass er sein Wergeld mit 600 Solidi zu zahlen schuldig befunden werde'.

behandelt, und der Einwendungen Thevenins, Revue crit. 1874, gedacht, die ich nicht für irgend begründet halten kann.

[1] 'in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse'. Die Meinung von Roth, Benef. S. 123, dass der Eid nichts als eine Wiederholung des allgemeinen Treueids gewesen und nicht Grundlage des Verhältnisses, ruht auf der unrichtigen Ansicht, dass trustis gleichbedeutend mit fides; später, Feud. S. 256, nimmt er an, dass unter dem 'in manu nostra conjurare' die später bei der Aufnahme in das Mundium und die Vassallität vorkommende Handreichung zu verstehen sei, was zweifelhaft scheint, da es sonst nicht mit dem Eid, sondern mit dem 'se commendare' verbunden wird. Ehrenbergs Versuch, S. 123, 'in manu nostra trustem' von 'fidelitatem conjurare' als besonderen Act zu trennen, ist jedenfalls zu künstlich; aus dem 'conjurare' auf Begleiter, die mit ihm schworen, zu schliessen, wie Deloche S. 84 will, unmöglich. — Die eidliche Verpflichtung der Antrustionen bestätigt die Stelle eines späteren Textes (III) der Lex Sal. XLII, 2 (Behrend S. 55): Si in truste dominica est juratus ille etc. Vgl. auch Fortunat VI, 5, S. 142:

Utque fidelis ei sit gens armata, per arma
Jurat jure suo, se quoque lege ligat,

von der Königin Gelesuintha, und vorher:

Hos quoque muneribus permulcens, vocibus illos,
Et licet ignotos sic facit esse suos;

und über das Schwören auf die Waffen überhaupt Uhland, Schriften I, S. 289.

Das Wergeld dreimal so gross als das der gewöhnlichen Freien ist fortwährend das wichtigste Vorrecht der Antrustionen [1], eben dasjenige welches sie bestimmt über die anderen Volksgenossen, auch die welche im Schutz des Königs stehen, erhebt [2]. In anderen Beziehungen aber waren sie keineswegs so von jenen getrennt, dass sie nicht unter denselben Gerichten gestanden und im wesentlichen gleichem Recht unterworfen gewesen wären. Nur einzelne Ausnahmen sind für das gerichtliche Verfahren gemacht, die wenigstens zum Theil mit

[1] Einige besondere Anwendungen des allgemeinen Grundsatzes finden sich Cap. add. 5, 2. 3 (6, 2), LL. II, S. 7 (Behrend S. 95). Dass an der ersten Stelle 1800 statt 800 zu lesen, hat schon Pardessus S. 408 N. 752 bemerkt, Behrend in den Text gesetzt. Am wenigsten darf man bestreiten, dass der Antrustio als solcher das höhere Wergeld gehabt, weil nach Sept. caus. VIII, 7, er wie der Gesandte des Königs (VIII, 6) nur 1800, nicht 5400 empfängt, wenn jemand ihn, qui inter duos regis pagaverit, occiserit et in mordrem miserit, wie Thevenin S. 93 will; höheres Wergeld als 1800 Sol. kommt überhaupt nicht vor; wenn der Antrustio in ähnlicher Weise wie sonst ein legatarius regis fungierte, konnte das sein Wergeld nicht steigern. Das ganze Stück ist übrigens offenbar eine spätere Privatarbeit.

[2] Roth hat behauptet, Benef. S. 124, Feud. S. 220, dass auch der Vassall des Königs dreifaches Wergeld gehabt, und das wiederholen Sickel S. 91, Löning S. 388, Kaufmann II, S. 182, in der Weise, dass der Königsschutz überhaupt dies Recht gegeben. Dafür liegt aber nicht der mindeste Beweis vor, und auch Roths Annahme beruht auf einer, wie ich fortwährend annehmen muss, unzulässigen Interpretation eines Capit. Karl d. Gr., Capit. S. 160. Wollte man aber die Worte in dem Sinn von Roth erklären, so wäre es eine Neuerung Karls zu Gunsten seiner Vassen (Simili modo d. imperator de suis vassis judicavit) und bewiese nichts für den alten Königsschutz. Und ganz ohne Grund nimmt Deloche S. 26 es hier an und bestreitet es beim vassus S. 265.

ihrer besonderen Stellung zusammenhängen[1]. Erst später haben sie wohl vorzugsweise im Gericht des Königs ihr Recht gefunden, theilten dann aber diesen Vorzug mit anderen die an seinem Hofe lebten[2]. Die meisten unter ihnen werden durch höhere Aemter, durch den Empfang königlicher Güter bevorzugt sein; aber sie waren hierzu nicht ausschliesslich berechtigt. Ebensowenig ist von einer Erblichkeit ihres Vorzugs irgendwo eine Spur zu finden[3]: es bedurfte für jeden der bestimm-

[1] Cap. add. 6 (8), LL. II, a. a. O. (Behrend S. 95) handelt ausführlich von Rechtsstreitigkeiten unter Antrustionen, enthält aber nur einzelnes was von dem gewöhnlichen Verfahren abweicht; s. Brunner, Inquisitionsbeweis S. 46; Sohm, Process S. 187 N. 199. Die Bestimmung, dass der Antrustio den Antrustio laden darf wo er ihn findet, während es sonst im Hause geschehen muss, hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass er als nicht im eignen Hause, sondern am Hofe, im Hause des Königs lebend angesehen wird (vgl. die von Sohm S. 189 N. angeführte Stelle des Capit. 864 c. 6 und über das Wohnen im Palast und den Aufenthalt in der Umgebung des Königs Roth S. 125 N. 127 N.). Bemerkenswerth ist ausserdem 2: Si andrustio contra andrustione testimonium juraret, 15 sol. componat, dass sie nicht gegen einander Zeugnis ablegen durften, wo doch nicht mit Pardessus, S. 410 N. 772, an falsches Zeugnis gedacht werden kann.

[2] Nur darauf lässt sich dies zurückführen, wenn es in der Weise bestand wie Pardessus, Loi Sal. S. 609, und Maurer, Fronhöfe I, S. 151, mit älteren Forschern annehmen.

[3] Darin sind die Franzosen fast alle einig, und Thevenin geht noch viel weiter, während man in Deutschland lange das Gegentheil angenommen hat. Pardessus, Loi Sal. S. 499, führt einige Stellen an, wo Antrustionen für ihre Söhne um dieselbe Ehre bitten sollen; doch ist da nur von der Aufnahme an dem Hof des Königs die Rede; s. Phillips, Münch. Gel. Anz. 1844, S. 156. — Dass auch die Frauen der Antrustionen das höhere Wergeld hatten, hat man aus Cap. add. 5, 2 (Behrend S. 95) schliessen wollen: Si antruscionem vel femene tale ordinis interficiat (Gaupp, G. d. Thüringer S. 128; gegen den auch Göhrum I, S. 74

ten Erhebung in diesen Stand, wenn man denn eine solche Classe persönlich bevorzugter Männer einen Stand nennen will [1]. Am wenigsten kann man sie als Adel betrachten. Auch unterliegt es keinem Zweifel, dass nicht vorzugsweise Mitglieder des alten Adels in dies Verhältnis eintraten; sondern regelmässig sind es Freigeborne, die aber selbst mit Niedrigerstehenden den Vorzug theilen und dann nur so viel voraus haben, dass sie nach ihrem ursprünglichen Standesrecht auch jetzt doppelt so hoch als jene geschätzt werden. Denn kein für alle gleiches Wergeld vereinigt die Mitglieder des Gefolges, sondern jedem wird das welches ihm seiner Geburt nach zukommt in dem gleichen Verhältnis erhöht [2].

Das Recht der Gefolgschaft ist auf die Könige beschränkt; sie allein konnten das höhere Wergeld, welches die Hauptsache war, verleihen. Nur die Königin ist

spricht); allein Pardessus, Loi Sal. S. 408, bemerkt wohl mit Recht, dass 'tale ordinis' sich auf 'interfecit' bezieht, und dass hier wie auch anderswo die Frauen überhaupt ebenso wie die Antrustionen eine höhere Busse empfangen; jedenfalls mit 'ingenuus' in § 1 lässt es sich nicht, wie Deloche S. 51 will, verbinden. Als Frauen in der trustis kann ich auch nicht mit Maurer I, S. 150 die puellae in ministerio ansehen; und ob bei matronis antrustehiabus in Gallischen Inschriften mit Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 587, an den antrustio zu denken, scheint mir wenigstens sehr zweifelhaft.

[1] Eben dagegen erklärt sich besonders Thevenin in der vorher angeführten Besprechung des Buchs von Deloche, bestreitet aber auch jeden Zusammenhang mit dem Gefolge und verkennt ganz die Bedeutung der Marculfschen Formel. So wenig wie dies wird das Verhältnis unlöslich gewesen sein, regelmässig aber gewiss lebenslänglich. Vgl. Deloche S. 219 ff.

[2] Vgl. im allgemeinen auch K. Maurer, Adel S. 83 ff.; Roth, Benef. S. 116, der nochmals ausführlich die älteren unrichtigen Ansichten von den Antrustionen widerlegt hat.

wie in anderer Beziehung vielleicht auch hier dem König gleichgestellt [1]. In niedere Kreise hat die Sache keinen Eingang finden können. Auch bei den Grafen und anderen Grossen giebt es ein Gefolge in der Bedeutung welche es bei dem König hatte nicht [2]. Verbindungen der verschiedensten Art mochten zwischen Privaten stattfinden: sie beruhten auf Schutzhörigkeit, auf Empfang von Land oder anderen Gründen und sind mit der Gefolgschaft nicht zusammenzubringen. Auch erwähnen nur die Denkmäler des Fränkischen Rechts [3] der Gefolgsgenossen, wahrscheinlich deshalb weil nur selten Mitglieder der anderen Stämme in diese besondere Verbindung zu dem König traten. Geschah es, so musste der allgemeine Grundsatz auch bei ihnen Anwendung finden [4]. Erst als später die Herzoge der grossen Deutschen Stämme in fast vollständiger Unabhängigkeit den Königen zur Seite traten, königliche Rechte in weitem Umfang bei ihrem Volk ausübten und den alten Fürsten an Macht und Bedeutung gleichstanden, erst da erneute

[1] Die Stelle S. 338 N. 1 lässt sich wohl nur auf Gefolgsgenossen beziehen: die Königin hatte aber auch eigne Hofbeamte.

[2] K. Maurer S. 87, der das Gegentheil behauptet, bringt keine Beweise bei. Was Pardessus, Loi Sal. S. 500, anführt sind alles Verhältnisse anderer Art. Ganz richtig ist die Sache von Deloche aufgefasst. Vgl. oben S. 262 N. 1.

[3] Ausser den angeführten Stellen auch L. Rib. XI, 1: Si quis eum interfecerit qui in truste regia est, 600 sol. culp. jud., et quicquid ei fiet, similiter sicut de reliquo Ribuario in triplum componatur. Ueber andere Stellen wo dem Francus ein Wergeld von 600 Solidi beigelegt wird s. oben S. 273 N. 1. Hier Antrustionen zu verstehen, wird man nicht berechtigt sein.

[4] Vgl. Naudet S. 417.

sich auch bei ihnen ein Verhältnis freien Dienstes, das man der Gefolgschaft vergleichen kann, das aber doch nicht in gleichem Umfang wie der Königsdienst besondere Vorrechte zu verleihen vermochte [1].

Den Antrustionen stehen schon nach altem Salischem Recht die Beamten des Königs gleich. Was dort von den Grafen und Sacebaronen ausgesprochen wird [2], kommt später auch bei anderen zur Anwendung, den königlichen Gesandten [3], ohne Zweifel auch den Hofbeamten, insofern diese nicht schon zur Zahl der Antrustionen gehören. Namentlich aber wird den Herzogen ein solches Vorrecht zuerkannt, bei den Alamannen das dreifache Wergeld des Geburtsstandes [4], bei den Baiern das sechsfache des Freien [5]. Dort sind auch alle Verbrechen gegen Personen die mit dem Herzog in Verbindung stehen, insonderheit gegen seine Gesandten oder

[1] S. Tassilonis decret. c. 7, LL. III, S. 460 (vgl. c. 5), wo sie servi principis qui dicuntur adalschalhae heissen. Trotz jenes Namens kann man unmöglich an Knechte denken, wie K. Maurer, Adel S. 27, will; der Name entspricht der ursprünglichen Bedeutung von vassus. Nur darf man nicht mit Quitzmann, RV. S. 64, adeliche Vassallen, d. h. ihm Vassallen aus dem alten Adel, annehmen. Sie haben ein höheres Wergeld als andere die als minores bezeichnet werden, dessen Betrag aber nicht angegeben ist.

[2] Beim Grafen sagen dasselbe L. Rib. LIII, 1 und L. Cham. c. 7.

[3] Septem causas VIII, 6, Behrend S. 131: Si quis legadario regi in via adsallierit et occiserit et in mordrem miserit, sol. 1800 culp. jud. Das erwähnte Verbrechen wird hier immer dreifach bestraft, also kommen als regelmässiges Wergeld 600 Sol. Vgl. S. 329 N. 1.

[4] L. Alam. XI, 1. Vgl. K. Maurer, Adel S. 32.

[5] L. Baj. II, 20. K. Maurer a. a. O. S. 25.

Stellvertreter, mit dreifacher Busse belegt[1]. — Den weltlichen Beamten werden wieder die Geistlichen gleichgestellt. Wie auch in anderen Beziehungen die Kirche wohl für ihre Angehörigen und Sachen sich desselben Schutzes und Rechtes erfreut wie der König, so erhalten ihre Diener die Vorrechte von königlichen Getreuen und Beamten, denen sie in manchen Beziehungen selbst zugerechnet werden können. Das höchste Wergeld empfängt der Bischof, der bei den Alamannen dem Herzog gleichsteht, bei den Baiern sich aber noch grösserer Werthschätzung erfreut; bei beiden Stämmen hat der Presbyter dreifaches, der Diaconus und Mönch zwiefaches Wergeld[2]; etwas anders sind die Verhältnisse bei den Ripuarischen und Salischen Franken[3]; doch geben alle dem Presbyter, dem regelmässigen Diener der Kirche, ebenso viel wie dem Grafen.

Die Verbindung mit dem König, in seinem Dienst, seinem Gefolge, seinem Schutz, durch den Empfang seines Landes, übt dergestalt einen Einfluss auf die Verhältnisse eines Theils der Volksgenossen. Die bei-

[1] L. Alam. XXVII, 2. XXIX, 1. XXX. XXXII. XXXIII. In der letzten Stelle erhalten auch feminae in ministerio ducis das dreifache Wergeld, was man aber doch schwerlich auf Gefolgschaft beziehen darf (s. oben S. 340 N. 3): das Geschlecht und die Verbindung mit dem Herzog wirken zusammen.

[2] L. Alam. XI—XIV. L. Baj. I, 8—10.

[3] L. Rib. XXXVI, 6—9: der Bischof 900, der Presbyter 600, der Diaconus 400, der Subdiaconus 300 Sol., dagegen der einfache Cleriker nur 100 (so die älteren Handschriften; Löning S. 301. 297). L. Sal. Text IV hat LXXVII, 1. 2 600 Sol. für den Presbyter, 300 für den Diaconus (Behrend S. 73 als Zusatz zu LV), eine Handschrift der Lex emend. LVIII, 4 fügt 900 Sol. für den Bischof hinzu.

den ersten Classen haben bestimmte Verpflichtungen gegen ihn übernommen, erfreuen sich aber auch besonderer Auszeichnung, wie nur er zu sie geben vermag: sie sind dadurch von den Standesgenossen unterschieden, ihre Verhältnisse bestimmt getrennt von dem was sich ähnliches an Hausdienerschaft von abhängigen oder freien Leuten bei anderen finden mag; für sie giebt es besondere Namen, die das Amt oder die Zugehörigkeit zu der besonderen Verbindung ausdrücken. Auch der königliche Schutz gewährt eigenthümliche Vortheile, die mit der Würde des Königthums und seiner Stellung zu der Sicherung des Rechts in Verbindung stehen; er begründet ebenfalls eine Art persönlicher Abhängigkeit, die aber nicht wesentlich verschieden ist von der in welcher jeder sich befindet der in das Mundium eines andern eingetreten ist[1]; die Uebertragung endlich von königlichem Land legt zunächst nur Pflichten der Dankbarkeit und Ergebenheit auf, welche einen mehr unbestimmten, ganz persönlichen Charakter an sich tragen, auf die das Recht keine Rücksicht nimmt. Ob es für die welche in der einen oder andern Weise dem König verbunden waren auch bestimmte Bezeichnungen gab, erscheint wenigstens zweifelhaft.

Das Wort vassus, das später hier Anwendung fand, wird in Beziehung auf den König, wie schon bemerkt,

[1] Dass hier kein Treueid (Huldigung, wie er schreibt) vorgekommen und ebenso nicht bei Privaten, hebt Ehrenberg S. 184 ff. als besonders entscheidend hervor, und darin stimmt ihm Sohm, Jen. L. Z. 1879, S. 299, bei. Ich habe wenigstens nie das Gegentheil behauptet, nur beim Gefolgsgenossen noch mehr Gewicht auf die gelobte 'trustis' als die 'fidelitas' gelegt.

in dieser Zeit nur einmal gebraucht. Erscheint es in einem Denkmal der Merovingischen Zeit als Bezeichnung einer angesehenen Classe des Volks, die den freien Franken an die Seite gestellt wird [1], so weist das wohl auf die Bedeutung der eingetretenen Veränderung hin, genügt aber nicht, um darzuthun, dass der Name überall von denen galt die dem König besonders verpflichtet waren.

Die Lateinischen Quellen sprechen dagegen von den 'homines' (Mannen) oder 'fideles' (Getreuen), mitunter ganz unbestimmt den 'sui' des Königs. Ist unter diesen meist das ganze Volk oder Heer gemeint [2], unter homines an Bewaffnete im Dienst des Königs gedacht [3], so bezeichnet fideles vorzugsweise solche die in der Umgebung, am Hofe desselben leben [4], erhält aber auch eine Anwendung

[1] S. oben S. 260.

[2] Gregor II, 31: Conveniens autem cum suis, Chlodovech vor der Taufe; nachher omnis populus; ait suis, derselbe vor dem Zug gegen die Westgothen; 42: congregatis suis; III, 6. IV, 14. 51. Anderswo bezeichnet es unbestimmt die Begleitung, III, 7: cum suis armatus ingressus est domum.

[3] Gregor V, 24: nepotis sui hominis (homines) ab ejus sunt hominibus effugati; VII, 13: ejectis de civitate hominibus Childeberti; 30: adprehensus ab hominibus regis G.; VIII, 11: ab hominibus regis peremptus. Es sind Bewaffnete im Dienst des Königs.

[4] So in den Urkunden über königliche Gerichte, wo es nach Aufzählung der einzelnen Hofbeamten heisst: vel reliquis quam pluris nostris fidelibus, Marc. I, 25, S. 59; Dipl. 66, S. 58; oder: vel cunctis fidelibus nostris, eb. 70, S. 62; oder wo nur fideles und dann abwechselnd mit proceres genannt werden; Dipl. 68, S. 60. Form. Senon. 26, S. 196. Man darf aber nicht sagen (Roth, Benef. S. 392), dass fideles hier vornehme Leute bedeute, die proceres auch fideles hiessen, sondern umgekehrt die fideles sind zur Umgebung, zum Hof gehörige vornehme Leute. Es ist eine Ehrenbezeichnung,

auf weitere Kreise, auf alle die unter seiner Herrschaft stehen, zu seinem Reich gehören[1], ihm Treue gelobt haben[2]; aber auch andere bedienen sich des Ausdrucks[3],

auch neben inluster vir, Dipl. 12, S. 14 und öfter. Auch Dipl. 41, S. 38, wo fideles neben sacerdotes genannt werden, scheint mir diese Bedeutung obzuwalten. Vgl. auch Chlothacharii edict. c. 24, S. 23: cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris. Dem entspricht der Gebrauch bei Gregor: V, 48: omnia . . . a fidelibus . . . regis direpta sunt; VII, 7: quae fidilis regis Ch. non recte diversis abstulerant; VII, 29: res . . . suis fidelibus condonavit; IX, 21: caelebre tunc a fidelibus ferebatur; und auch VI, 45: convocatis melioribus Francis reliquisque fidilibus, ist keine Versammlung des ganzen Fränkischen Volks gemeint. Unbestimmt ist die Bedeutung, wenn in den Formeln ein einzelner fidelis bei einem Rechtsgeschäft genannt wird, Marc. I, 13. 21. 28. 33, allgemeiner wohl, wenn es I, 17, S. 54, heisst: fidelium nostrorum animos adortamus, si peticionibus nostrorum fidelium libenter annuemus, I, 18 ein fidelis in die trustis aufgenommen wird, und wenn der König sich an die fideles allgemein wendet, wie Dipl. 53, S. 48: notum sit fidelibus nostris (nur dass die älteren Urkunden der Art unecht sind). Und dahin gehört dann die Bestimmung im Vertrag zu Andelot, Gregor IX, 20: convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus tam pro causis publicis quam privatis quicumque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur; andere Stellen hier lassen aber die Bedeutung unbestimmt oder sind wenigstens erst hiernach zu deuten. Mir scheint es so nicht zweifelhaft, dass es eine ehrende Bezeichnung ist für die welche dem König in der einen oder andern Weise näher verbunden waren (aber keineswegs auf die Antrustionen beschränkt, keine blosse Uebersetzung dieses Wortes, wie Zöpfl, RG. II S. 64 N. 59, und Secretan S. 56 sagen), aber auch Anwendung findet auf alle die zu seiner Herrschaft gehören.

[1] Wie Lezardière I, S. 475 ff. und Roth, Benef. S. 292, als die ursprüngliche und allgemeine Bedeutung annehmen.

[2] So nahe es läge mit Roth S. 278 die Bezeichnung darauf zu beziehen, so widerspricht dem doch die Anwendung bei Privaten (N. 3); noch weniger kann man sagen (Roth S. 227), es bezeichne den der keine infidelitas begangen.

[3] Von seinen fideles, fidelissimi, redet der Bischof Bertramnus,

und noch häufiger wird homines von den abhängigen Leuten eines Privaten gesagt.

Ausserdem ist, einzeln bei Gregor, häufig bei dem sogenannten Fredegar, ebenso wiederholt in anderen Denkmälern, von leudes die Rede, in Beziehung gerade auf den König.

Wer unter diesen Leudes zu verstehen, darüber sind die Meinungen seit lange weit aus einander gegangen [1]. Eine volle Sicherheit ist aus den Stellen die ihrer erwähnen nicht zu gewinnen; die Verwendung des Ausdrucks ist auch nicht immer die gleiche gewesen.

Das Wort findet sich auch bei anderen Deutschen Stämmen, bei Burgunden, Westgothen und Angelsachsen.

Pard. I, S. 211. 212; vgl. Marc. II, 36, wo ein Privater seinem fidelis eine Schenkung macht, der in der Ueberschrift als servus aut gasindus bezeichnet wird; vgl. Form. Turon. 3, S. 137, als Bezeichnung für einen Erben. Dass hier kein Treueid anzunehmen, führt Ehrenberg S. 135 aus. — Ueber homines eines Privaten s. oben S. 259 N. 1.

[1] Die verschiedenen Ansichten zählt Roth, Benef. S. 277, auf. Die meisten erklären sie für Gefolgsgenossen; so Montesquieu XXX, 14; Mably, Obs. I, S. 371; Guizot, Essais S. 204; Pardessus, Loi Sal. S. 500; Eichhorn §. 26; Löbell S. 139 (als allgemeine Bezeichnung im Unterschied von Antrustionen als den Vornehmen im Gefolge); Zöpfl, RG. II, S. 38; Daniels I, S. 421. Dagegen meint Guérard S. 515, vgl. S. 524, es seien les chefs de bandes, d. h. Freie welche anderen Freien geboten und zugleich dem König zu Dienst verpflichtet waren. Lehuerou, Inst. Merov. S. 352, versteht allgemein Soldaten. Lezardière I, S. 485 aber hält leudes und fideles für gleichbedeutend, als Bezeichnung für alle Freien. Ebenso Roth: das Wort bedeute meist die Unterthanen überhaupt, mitunter Vornehme, S. 286. 304. Ihm stimmt in allem bei Braumann, De leudibus in regno Merowingorum (Berol. 1865). Der VG. schliesst sich an Deloche S. 135, und ähnlich auch Tardif S. 35.

Dort bezeichnet es allgemein die gewöhnlichen Freien [1]; und dem entspricht es, wenn das Wergeld, welches den freien Mann repräsentierte, bei den Franken und Friesen leudis, leodis, bei den Angelsachsen leodgeld genannt wird [2]. Dagegen wird leudis bei den Westgothen, leod bei den Angelsachsen von Männern in besonderer Beziehung zu dem König gebraucht [3].

Dasselbe ist in den Gesetzen der Fränkischen Könige der Fall.

Sehr undeutlich freilich sind die Bestimmungen in dem Edict des Königs Chilperich die sich auf Leudes beziehen, klar nur dass er von seinen und seines Vaters Leudes spricht, wahrscheinlich dass von Besitz, Landbesitz, und einer besonderen Gewohnheit in Beziehung auf diesen die Rede ist [4].

[1] S. oben S. 266 N. 2.

[2] S. Grimm RA. S. 652; Das alte Recht S. 189. 288; Schmid, Angels. Gesetze im Glossar S. 623. Und ebenso wird es in der Malbergschen Glosse gebraucht, nicht, wie Zöpfl meint S. 64 N., als Uebersetzung von antrustio (ähnlich Daniels I, S. 422); Grimm bei Merkel S. 10; Kern S. 60. Leos Erklärung aus dem Keltischen, Vorl. I, S. 382: ein Vereideter, hat keinen Anspruch auf Beachtung.

[3] L. Wisig. IV, 5, 5: Quod si inter leudes quicumque nec regiis beneficiis aliquid fuerit consequutus, sed in expeditionibus constitutus de labore suo aliquid adquisierit etc. Das Letzte ist offenbar die Ausnahme. Hat eine Handschrift die Lesart: nec regis nec patronorum beneficiis, Roth S. 307 N., so zeigt dies, dass man leudes wie homines auch von abhängigen Leuten Privater sagte. — Aethelbirht c. 2: gif cyning his leode to him gehateð. Vgl. über andere Stellen Schmid a. a. O.

[4] Chilperici edict. c. 2, S. 8: Similiter convenit, ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris, ut per modicam rem scandalos non generetur in regione nostra; c. 4: Det illi vero et

In dem Vertrage zu Andelot versprechen die Könige, einer nicht die Leudes des andern zu verlocken oder bei sich aufzunehmen: wer wegen eines Verbrechens anderswo seine Zuflucht genommen, soll ausgeliefert werden. Haben in den inneren Unruhen Leudes den Eid, den sie zuerst dem einen König geleistet, verletzt und sich einem andern zugewandt, so sollen sie aus seinem Reich entfernt, ohne Zweifel in das welchem sie früher angehörten zurückgeführt werden[1]. Es kann von allen

convenit singula de terras istas qui si adveniunt, ut leodis qui patri nostro fuerunt consuetudinem qua habuerunt de hac re intra se debeant. Der letzte Satz ist undeutlich; ganz verschiedene Erklärungen geben Zöpfl, Ewa Cham. S. 64; Gierke, Z. f. RG. XII, S. 432 ff.; Amira, Erbenfolge S. 12; Schröder, Monatsschrift VI, S. 489; Frauken S. 76, der einer kühnen, aber ansprechenden Vermuthung Kerns (bei Hessels S. 409) beipflichtet, zu lesen: De tilli, was er denn freilich zuerst ganz anders deutete (Hessels: acquisitio, im Gegensatz zu 'patrimonial estates'; Schröder: Pflugland in der Bedeutung von 'zelga'; später aber: Feldfrucht); ich schlug früher vor zu lesen: Dehinc oder Deinde vero. Jedenfalls ist von terrae die Rede, welche den leodis gehörten, den leodis, qui patri nostro fuerunt, Worte die sie nicht 'offenbar auf consuetudo beziehen', wie Roth S. 285 sagt, sondern darauf gar nicht beziehen können, schon nach der Stellung die sie haben und weil folgt: qua habuerunt etc. Auch c. 2 kann ich nicht mit Pertz, Pardessus, Walter, Zöpfl und Schröder, Ehel. Güterrecht I, S. 64, auf den reipus beziehen; sondern glaube, dass 'rebus' jedenfalls für 'res' zu nehmen ist: der König gewährt oder bestätigt den leudes ihre Besitzungen: c. 1 ist von der hereditas, c. 3 vom Erbe, dann von terrae die Rede, so ist gewiss auch hier zunächst an Grundbesitz zu denken; das war eine Sache die scandalum erregen konnte, wenn sie auch dem König als 'modica' erschien.

[1] Pactum Andel., Gregor IX, 20: Similiter convenit, ut nullus alterius leudis nec sollicitet nec venientes excipiat. Quod si forsitan pro aliqua admissione partem alteram crediderit expetenda, justa (juxta) qualitatem culpae excusati reddantur. Und vorher: Similiter convenit, ut secundum paccionis inter d. Gunthchramnum

die unter der Herrschaft des betreffenden Königs stehen verstanden werden[1]: und dafür spricht, dass bei dem Eid, den alle Freie zu leisten hatten, ein Wort gebraucht wird (leudesamio), das jedenfalls mit dem Namen der Leudes zusammenhängt. Doch ist in dem Vertrag offenbar zunächst an angesehene Männer zu denken, auf deren Unterstützung es ankommen konnte, deren Parteinahme eine besondere Bedeutung für die Herrscher hatte, die zu verführen für sie von Interesse war: ganz ähnliche Bestimmungen werden in Karolingischer Zeit in Beziehung auf die Vassallen getroffen[2]. Ist neben den Leudes von den Getreuen (fideles) die Rede, so berühren sich wohl die Begriffe, doch so dass der letztere hier als umfassender erscheint[3].

Das Edict Chlothachar II. nennt beide neben einander: wer von den Getreuen und Leuten darum dass er die Treue dem rechtmässigen Herrn in den unruhigen Zeiten bewahrt sein Gut verloren, soll es wieder erhalten[4]. Unmittelbar vorher werden die königlichen Verleihungen bestätigt, und an diese ist auch hier zu

et b. m. d. Sigybertum initas leudes illi, qui d. Gunthchramnum post transitum d. Chlotharii sacramenta primitus prebuerunt et si (se) postea convincuntur in parte alia tradidisse, de locis ubi cummanere videntur convenit ut debeant removeri. Und ebenso umgekehrt.

[1] So Roth S. 287.

[2] Divisio 806 c. 7. 8, S. 128. Vgl. für andere Verhältnisse Capit. Mant. 781 c. 11, S. 191; Capit. Pap. 787 c. 5, S. 199.

[3] Vgl. vorher S. 347 N.

[4] Chlothacharii edict. c. 17, S. 23: Et quae unus de fidelibus ac leodebus, sua fide servandum domino legitimo interrigna faciente visus est perdedisse, generaliter absque alico incommodo de rebus sibi juste debetis praecepimus revestire.

denken: die Gesammtheit derer welche solche erhalten wird mit den beiden Worten ausgedrückt, welche vorzugsweise von Männern gebraucht werden die in einer näheren Beziehung zu dem König stehen[1]. Fideles ist auch hier der weitere Begriff; leudes bezieht sich auf die angesehensten und vornehmsten unter ihnen, die in einer anderen Stelle des Edicts als optimates bezeichnet werden[2]. Ganz dasselbe ist in dem Decret des Königs Childebert der Fall: abwechselnd werden dieselben Personen optimates und leudes genannt[3]: gemeint sind die Grossen des Reichs, insonderheit die zur Umgebung des Königs gehörigen Personen.

Es ist derselbe Sprachgebrauch der sich bei Gregor findet. Dieser erzählt, wie Chlodovech, da er den König Ragnachar beseitigen und sich an seine Stelle setzen wollte, den Leudes desselben Geschenke gab, damit sie ihn beriefen[4]. Da nach dem Tode des Theuderich die Herrschaft seines Sohnes Theudebert von den Oheimen bedroht ward, schützen ihn die Leudes, die er durch

[1] Man kann unmöglich mit Roth S. 284 sagen, dass das 'ac' zwei ganz tautologische Begriffe verbinde, den Lateinischen und Deutschen Ausdruck derselben Sache. In solchen Fällen wird, wie die angeführten Beispiele zeigen, regelmässig vielmehr 'aut' oder 'vel' gesagt; ganz anders ist es wenn, zwei verwandte Worte zusammengefügt werden, um eine Sache möglichst vollständig auszudrücken, tuitio ac defensio, regere et gubernare.

[2] c. 24 oben S. 347 N. Hier ist auch das 'aut' nicht erklärend.

[3] Childeberti decret. c. 2, S. 15: hoc convenit una cum leodos nostros; unmittelbar vorher: Cum ... de quascumque condiciones una cum nostris optimatibus pertractavimus.

[4] Gregor II, 42: haec dedit leudibus ejus, ut super eum invitaretur.

Geschenke gewonnen, und sichern ihm die Herrschaft[1]. Es sind solche die am Hofe und im Lande eine einflussreiche Stellung haben, auf denen die Macht des Königs beruht, die ihn zu stürzen oder zu halten vermögen. Da Guntchram das Recht des Sohnes Chilperichs anfechten wollte, werden ihm die Worte in den Mund gelegt, derselbe möge der Sohn eines seiner Leudes sein[2]: der Gegensatz gegen das königliche Geschlecht wird hervorgehoben, aber nicht auf niedere Geburt hingewiesen.

Viel häufiger wird das Wort in dem Buch des sogenannten Fredegar gebraucht, und hier nicht immer so dass von den Leudes in Beziehung auf den König die Rede ist, sondern sie auch wohl nach den Reichen oder Stämmen bezeichnet werden denen sie angehören, Leudes der Austrasier, von Neuster und Burgund[3]. Mitunter sind die Grossen des Reichs, besonders die weltlichen Grossen gemeint. Bischöfe und Leudes stehen zusammen, aber in einer Weise dass jene wohl mit zu diesen gerechnet sind[4]. Es giebt aber auch andere, welche

[1] Gregor III, 23: Sed illi muneribus placatis a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilitus.

[2] Gregor VIII, 9: ut credo, alicujus ex leudibus nostris sit filius. Nam si de stirpe nostra fuisset, ad me utique fuerat deportatus. Es ist kein Grund mit Roth S. 296 zu sagen, das Wort stehe im allgemeinsten Sinn: wer nicht König sei Unterthan, und das habe Gregor ausdrücken wollen. Viel eher einer vom Hofe, aus der Umgebung des Königs ist gemeint.

[3] S. die folgenden Noten.

[4] Fred. c. 56: omnes pontifecis et leudis de regnum Burgundiae, während nachher pontifices et proceres gesagt wird und die G. Dagob. c. 15. 24 duces statt leudes setzen; c. 41: Burgundaefaronis vero tam episcopi quam citiri leudis.

keine so hervorragende Stellung einnehmen [1]. Wiederholt erscheinen sie in der Umgebung des Königs, im Krieg und im Frieden [2]: sie haben bedeutenden Einfluss auf seine Entschlüsse [3]; sie wagen es den Herrscher zu tadeln [4], murren, wenn ein Unwürdiger das Regiment führt [5]; ihre Anhänglichkeit und Liebe kommt dem entgegen welcher sich mild und gütig zeigt [6]. Die Leudes werden auch als die genannt welche über die Nachfolge entscheiden [7]; zum Kriege werden sie aufgeboten [8]; der König hält über sie Gericht, wie es einmal heisst über die vornehmen und geringeren (ärmeren) [9]. Hier und in

[1] Fred. c. 58: ponteficibus et procerebus in regnum Burgundiae consistentes seo et citeris leudibus; c. 76: omnes primates pontifices ceterique leudes Sigiberti; c. 54: cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur.

[2] Fred. c. 53: Dagobertus cultu regio . . . honeste cum leudibus Clippiaco . . . venit; vgl. N. 3.

[3] Fred. c. 27: cum . . . Teudericus cum exercito castra metasset, ortabatur a leudibus suis, ut cum Teudeberto pacem iniret. . . . Teudericum leudes suae tenebant, ne illuc adgrederit.

[4] Fred. c. 42: ob hoc quidem blasphematur a leudibus.

[5] Fred. c. 61: cum leudes suae ejusque nequitie gemerent.

[6] Fred. c. 1: cum leudis erat aptissimus; c. 46: regina, quam . . . omnes leudis bonitate ejus cernentes vehementer amaverant; c. 85 von Pippin und Cunibert: omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes, eos benigne gubernantes, eorum amicitiam constringunt semperque servant.

[7] Fred. c. 79: omnes leudis de Neuster et Burgundia eum . . . sublimant in regno.

[8] Fred. c. 56: universis leudibus, quos regebat in Auster, jobet in exercito promovere; c. 87: jusso Sigyberti omnes leudis Austrasiorum in exercitum gradiendum banniti sunt. Dagegen sind in der Stelle N. 3 die leudes doch offenbar nicht identisch mit dem exercitus.

[9] Fred. c. 58: inter universis leudibus suis tam sublimis quam pauperibus jodecabat justiciam.

manchen der vorhergehenden Stellen [1] werden allgemein die Angehörigen des Reichs gemeint sein, eine Bedeutung die auch sonst einzeln durchbricht [2], die vielleicht gerade dem Burgundischen Historiker besonders nahe liegen mochte [3].

In den wenigen Fällen dagegen wo spätere Autoren das Wort gebrauchen ist die Bedeutung eine engere, das Verhältnis zu dem Herrscher das worauf es ankommt [4].

Bedeutet leudes an sich die Männer, so bezeichnet es, wenn von den Leudes der Austrasier oder Franken die Rede ist oder das Wort ohne weiteren Zusatz steht,

[1] Auch wohl Fred. c. 78: rex Brittanorum . . . cuncta que sui regnum Brittaniae pertenentes leudebus Francorum inlecete perpetraverant emendandum spondedit.

[2] Auch Dipl. 93, S. 83: et pro estabilitate rigni nostri vel pro cunctis leodis nostris . . . Domini misericordiam valeant exorare. Dieser Sprachgebrauch erhält sich in den Urkunden von St. Denis bis in die Karolingische Zeit, Urk. Karls des Gr., Bouq. V, S. 710. 714. 732. 741. Merkwürdig, dass das Wort auch in falschen Urkunden sich findet; nicht bloss in einer für St. Denis, Dipl. S. 144: pro quiete et quibuslibet leudis nostris; auch in einer für Trier, S. 152: cum luidis nostris.

[3] Ueberhaupt den häufigen Gebrauch des Worts bei Fredegar will Roth S. 299 N. so erklären.

[4] Fred. cont. c. 104: contra Teudoaldum et leudis Pippino quondam atque Grimoaldo inierunt certamen; c. 109 (s. nachher S. 356 N. 3); c. 134: B. cum reliquis comitibus et leodibus suis ad ipsum R. capiendum clam mittens; c. 135: Rex Pippinus in quattuor pártes comites suos scaritos et leudibus suis ad persequendum Waiofarium transmisit; c. 137: reges Carlus et Carlomannus unusquisque cum leodibus suis ad propriam sedem regni eorum venientes. Vgl. Ann. Xant. 833, SS. II, S. 225: leudes imperatoris conjurationes suas postposuerunt, relinquentes autem eum solum reversique sunt ad Lotharium; und die späte V. Tygriae, Bouq. III, S. 466: Concessit autem et leudes et graffiones, qui cum comitibus marcam defendebant.

die Genossen des Volks oder Stammes; werden aber die Leudes des Königs genannt, so ist an die Beziehung gedacht in welcher sie sich zu diesem befanden. Eine solche ist für alle Angehörige des Reichs vorhanden, die ihm den Eid der Treue geleistet haben, unter seinem Schutz, im allgemeinen Unterthanenverband stehen [1]. Wie es aber daneben einen besonderen Eid der Gefolgsgenossen und eine Aufnahme in den besonderen Schutz des Königs giebt, so versteht man auch unter den Leuten oder Mannen des Königs vornehmlich diejenigen von welchen ein besonderes Verhältnis, eine engere Verbindung als der allgemeine Unterthanenverband eingegangen ist.

Dahin gehören die Antrustionen; und in manchen Stellen sind offenbar sie gemeint, sie jedenfalls einbegriffen, wenn von den Leudes gesprochen wird. Aber auch noch andere kommen in Betracht. Wo Bischöfe und Leudes zusammen genannt werden, handelt es sich besonders um die weltlichen Beamten [2], während anderswo davon die Rede ist dass Leudes zu Beamten genommen werden [3].

[1] Ich gebrauche hier diesen Ausdruck (s. oben S. 208 N. 3), obschon der Begriff der Zeit fremd ist (und nicht mit dem gegeben, was oben S. 194 ff. über die Gewalt des Königs ausgeführt ist, wie Sybel S. 352 meint). Nur die späten G. Dagoberti c. 21 setzen einmal subditi gerade für leudes, während sie meist duces oder principes dafür sagen, Roth S. 307. Den Ausdruck provinciales, Chloth. praec. c. 13, S. 19, bezieht Boretius wohl mit Recht auf die Römer.

[2] S. 353 N. 4 u. S. 355 N. 1. Aehnlich sind Fred. c. 1 und 60, nur dass man nicht sagen kann, Roth S. 301, es bedeute hier allgemein die Laien.

[3] So wenn es Fred. cont. c. 109 heisst: Carlus princeps regionem Burgundie sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus

Auch bei den Landverleihungen des Königs wird der Leudes gedacht. Einem König wird vorgeworfen, dass er den Besitz der Kirchen und der Leudes angegriffen[1]. Chlothachar II. verspricht den Leudes zurückzugeben was sie auf solche Weise verloren[2]. Bei den Westgothen wird es geradezu als Regel angegeben, dass die Leudes durch königliche Verleihung ihr Gut erworben hatten[3]. Doch wird man nicht berechtigt sein, das Wort leudes als technische Bezeichnung nur für die Inhaber königlichen Gutes zu fassen[4].

Mit der Commendation an den König wird die Benennung nirgends in Verbindung gebracht. Aber es kann nicht zufällig sein, dass später, da diese eine weitere Ausbildung erhält und der Name vassi oder vassalli für die welche daran theilhatten allgemein üblich

suis probatissimis, viris industriis, ad resistenda gentes rebelles et infideles statuit, pace patrata Lugdono Gallia suis fidelibus tradidit; vgl. gleich nachher: Arlatum suis judicibus constituit.

[1] Fred. c. 60: super rebus ecclesiarum et leudibus sagace desiderio vellit omnibus undique expoliis novos implere thinsauros. Gewiss folgt nicht aus c. 58 (S. 354 N. 9), dass hier das ganze Volk gemeint ist.

[2] S. vorher S. 351 N. 4.

[3] S. die Stelle S. 349 N. 3.

[4] Das war die Ansicht welche die erste Auflage, in Uebereinstimmung mit Arnd I, S. 191, zu begründen suchte, ohne doch den so erwachsenden Verhältnissen namentlich für die frühere Zeit des Fränkischen Reichs eine solche Bedeutung beizulegen wie es Eichhorn u. a. gethan. Die eingehende Kritik Roths musste die Aufforderung geben die Sache noch einmal an der Hand der Quellen genau zu untersuchen: das so gewonnene Resultat, wie es die zweite Auflage darlegte und hier auch gegen den Widerspruch von Sohm, GV. S. 19 N., u. a. beibehalten ist, weicht noch in wesentlichen Punkten von seiner Auffassung ab.

ward, das Wort leudes ausser Gebrauch kam [1], während das gleichbedeutende homines nun allgemein in demselben Sinn wie vassi stand.

Eine mannigfache, auf verschiedenen Grundlagen beruhende Verbindung mit dem König ist es also die ausgedrückt wird, wenn er oder andere von seinen Leudes sprechen. Im allgemeinsten Sinn alle Angehörige seines Reichs, im engsten seine Gefolgsgenossen und Beamten, aber ausserdem alle die welche sonst auf eine oder andere Weise ihm verbunden und verpflichtet sind werden so genannt. Die Art wie das Wort gebraucht wird ist nur ein Ausdruck der Umbildung welche stattfindet, aber auch des Schwankens welches noch in den Verhältnissen herrscht: an die Stelle der allgemeinen Verbindung aller Volksgenossen mit dem König treten persönliche Beziehungen mannigfacher Art, die keineswegs allein auf die alte Gefolgschaft zurückgehen, sondern einen verschiedenen Ursprung und Charakter haben, und die sich auf einen erheblichen Theil des Volks erstrecken. Eben mit Rücksicht darauf werden die Einzelnen betrachtet und benannt: das bedeutet es, wenn von den Leudes des Königs die Rede ist [2].

[1] Das war auch bei der frühern Ansicht Roth zu erwiedern, wenn er nicht begreift, S. 283, wo die Leudes in der Karolingischen Verfassung geblieben. Sie mussten, da die Commendation für die Empfänger von königlichen Beneficien Pflicht ward, Vassen werden.

[2] Ganz unerklärt bleibt bei Roths Auffassung, wie dieselben Worte, leudes und fideles, theils alle Unterthanen, theils die Vornehmen, die proceres, bezeichnen sollen. Nichts wäre unbegreiflicher als dies, wenn nicht die Beziehung zu dem König das Gemeinsame, Verbindende wäre. Auf diese kommt es an: auch die

Einen besonderen Stand haben so die Leudes nicht gebildet. Am wenigsten haben es die Inhaber der königlichen Güter als solche gethan. Die Commendation an den König hob die Freiheit nicht auf und gewährte keinen Vorrang vor den Standesgenossen. Nur die Mitglieder des Gefolges und die Beamten wurden des höheren Wergeldes theilhaftig.

Als Kennzeichen der bevorzugten Stellung den diese hatten dienten auch ehrende Namen oder Titel, wie sie aus Römischen Zeiten beibehalten sind. Wenn die freien Grundbesitzer mitunter schon als viri magnifici oder auch venerabiles bezeichnet werden[1] und für die Geistlichen sich der letztere Name von je her geltend machte, so wurden die Beamten des Staates oder Hofes in ähnlicher Weise[2] oder mit dem noch höher geltenden Titel

allen gemeinsame Verpflichtung kann zu dem Namen berechtigen, aber er wird vornehmlich gebraucht, wo eine besondere vorliegt; die allgemein leudes, Männer, sind, verwandeln sich dadurch in leudes des Königs.

[1] S. oben S. 275.

[2] Gregor IX, 18: cum comitibus et aliis viris magnifices; vgl. IX, 8. Marc. II, 18, S. 88, wo die angesehenen Weltlichen neben den sacerdotes als viri magnifici bezeichnet werden. Dipl. 15, S. 16: magnifico Ch. comiti; Bouq. IV, S. 12: sublimibus atque magnificis viris comitibus, tribunis, defensoribus, centenis. Sie werden den illustres nachgesetzt, Dipl. a. a. O., wo illustribus viris ducibus vorhergeht; Fortunat X, 3, S. 231: Dominis inlustribus cunctaque magnificis . . . servientibus dominorum; dagegen Marc. I, 10, S. 48: per magnificus et inlustris viros. — Eine Steigerung des Ausdrucks ist vir magnificentissimus; Marc. II, 50. 51: Domino inlustre et per cuncta magnificentissimo (ac nobilitatis prosapiae decoratu atque sublimato); Chilperici edict., S. 8, rechnet die obtimates vel antrustiones dazu.

illustres viri bezeichnet, den selbst der König führte[1] und der schon deshalb eine besondere Auszeichnung sein musste. Auf Herzoge, Grafen, Majores domus und die Inhaber anderer höherer Aemter findet er regelmässig Anwendung[2], auch auf die Gesammtheit der vom König Angestellten[3], auf Männer von Reichthum und guter Geburt[4], ja er wird auf die angeseheneren Einwohner einer Stadt[5] übertragen; und auch für Frauen sind die entsprechenden Ausdrücke im Gebrauch.

[1] S. oben S. 141. Die Unterscheidung zwischen vir inluster für den König und inluster vir für andere wird auch nur insofern durchgeführt, als jener immer nur die erste Bezeichnung braucht, aber auch andere thun es wenn sie selber sprechen; s. die Unterschriften Dipl. 19, S. 20; Trad. Wizenb. 10. 11. 18 etc.

[2] Die Beispiele sind sehr häufig; für den dux, Dipl. 15, S. 16. Tr. Wizenb. 10. 11. 13. 35; comes, Form. And. 32, S. 14; majordomus, Pard. I, S. 200. 209. 211 etc.; domesticus, Fortunat V. Germani c. 61; missus, Marc. I, 20. 23; der majordomus, comes palatii, domesticus und patricius unterschreiben mit dem Beisatz vir inlust. Dipl. 19, S. 20; überhaupt für hohe Weltliche, Marc. I, 5. 6. 7. 9 etc. — Form. Bign. 7. 13, S. 230. 232, wo es heisst: Cum resedisset ille vigarius inluster vir illo comite, und: ante vigario inluster vir illo comite, ist es wohl, auf den Grafen zu beziehen, nicht den vicarius; sie sind auch erst aus Karolingischer Zeit; vgl. die folgende Note.

[3] Dipl. 51, S. 46: viris inlustrebus omnebus agentebus; 97, S. 87: necnon et inlustribus (so statt des sinnlosen 'imperatoribus' zu lesen) viris omnibus comitibus vel omnibus agentibus. Marc. I, 2, S. 41: inlustribus viris, illi comite vel omnibus agentibus; vgl. Suppl. 1, S. 107: viris inlustribus, patriciis, comitibus, tollonariis vel omnibus curam publicam agentibus; Addit. c. 2, S. 111, wo auch vigarii und centenarii aufgeführt werden.

[4] Fortunat V. Leobini c. 24, ed. Lucchi S. 152: Baudoleni genere et opibus illustris viri. Die späteren Vitae gebrauchen die Bezeichnung sehr oft, dagegen hat Gregor sie nie.

[5] z. B. in Reims, Pard. II, S. 200: seu et inlustribus viris

Und mannigfach machte sich das Bedürfnis geltend die Verschiedenheit unter den Angehörigen des Reichs, welche nun bestand, zum Ausdruck zu bringen. Da galt es nicht bloss die Beamten als solche oder die Gefolgsleute des Königs oder die sonst mit ihm in Verbindung standen in ihrer Gemeinschaft und im Gegensatz gegen die gemeinen Freien zu bezeichnen; sondern es kamen alle die in Betracht welche durch grösseren Reichthum sich auszeichneten, zahlreiche abhängige Leute unter sich hatten oder auf andere Weise hervorragten aus dem Kreise der Volksgenossen. Waren einige hinabgesunken und deshalb zu Minderfreien (minores) geworden, so haben andere sich über die gewöhnlichen Freien erhoben, und während diese nun deshalb die Mittelfreien (mediani, mediocres) heissen, so giebt man jenen Namen welche die höhere Stufe anzudeuten geeignet sind [1]. Wenn der Ausdruck die Jüngeren, juniores, regelmässig ein Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet [2], so sind die Aelteren, seniores, majores natu, majores, eben die Höherstehenden oder geradezu die Herren, freilich noch mit mannigfacher Verschiedenheit je nach den Verhält-

qui infra urbem commanere videntur, wo allerdings auch an die in der Stadt wohnenden Beamten gedacht sein kann. — Beispiele von Frauen sind V. Albini c. 12: illustris femina; Pard. I, S. 203: illustris matrona; Ep. Pauli, Bouq. IV, S. 45: illustris materfamilias.

[1] Eine Sammlung von Namen mit welchen die Vornehmen im Fränkischen Reich bezeichnet wurden giebt Pertz, Hausmeier S. 117; neuerdings Deloche S. 134 ff. 283 ff. Ich folge noch anderen Gesichtspunkten.

[2] Es kann sehr verschiedener Art sein; die Untergebenen eines Beamten (s. unten) und die Knechte eines Unfreien (s. oben S. 277 N. 2) werden mit demselben Wort benannt.

nissen und Kreisen von denen die Rede ist, so dass andere in der Stadt, andere im Gau, andere für die Gesammtheit des Reichs gewürdigt sind den Namen zu empfangen[1]. Einige Worte drücken zunächst persönliche Eigenschaften aus, Tüchtigkeit, Kraft und Weisheit, aber wie die Neigungen der Menschen sind, werden auch sie eben denjenigen beigelegt welche eine höhere Stellung im Leben einnehmen[2] und die man eben deshalb für besser und fähiger zu halten geneigt ist. Mitunter wird auf die Geburt, die Herkunft Rücksicht genommen:

[1] Die Beispiele in den Geschichtschreibern sind sehr zahlreich, und ich hebe nur einzelne hervor; Gregor IV, 12 stellt majores und minores sich entgegen; IV, 43: nec cives, non nullus major natu nec ipsa vox totius populi. — Gregor VI, 11: seniores civium; VIII, 21: seniores urbis; V. Eligii II, 26: a senioribus et abbatibus civitatis suae; Gregor VIII, 31 und Mir. S. Juliani c. 29: seniores loci; De glor. conf. c. 61: a quibusdam civitatis majoribus; Form. And. 32, S. 15: ante supra scriptus senioris, und: seniores cognoverunt, dieselben welche vorher viri venerabiles et magnifici heissen; am Schluss: prefatorum seniorum vel reliquorum civium. — Gregor Mir. S. Juliani c. 23: neque majoribus neque minoribus natu in Arvernum. — Gregor IV, 27: congregatis senioribus secum; Marc. I, 32, S. 63: cum consilio seniorum fidelium nostrorum; Gregor VII, 33: omnibus senioribus in regno Childeberthi regis; VII, 32: ab omnibus majoribus natu Childeberti regis; vgl. VI, 24; V, 32: Erant enim majores natu et primi apud Chilpericum regem. Häufig stehen Bischöfe und seniores oder majores, d. h. hohe Weltliche, zusammen; Gregor VI, 31. VIII, 30. An anderen Stellen hat senior die Bedeutung von Herr; Gregor VIII, 30. 31. 44. X, 2. Marc. 1, 7 (s. oben S. 188 N. 3).

[2] Gregor IV, 22: Franci utiliores. — Gregor III, 18: per auxilium virorum fortium; IX, 36: viri fortiores qui erant in urbe; VII, 32: viri fortissimi regionis illius; Fred.c.90: nobelis et fortis; V. Medardi c. 2, Fortunati Op. ed. Lucchi II, S. 122: de forte Francorum genere, non fuit infimus libertate. — G. Franc. c. 13: sapientes Burgundionum.

man sagt die Besseren von Geburt oder bloss die Besseren [1]. Aus Römischen Verhältnissen ist der Ausdruck honorati beibehalten [2] und bezeichnet nun in verschiedener Anwendung die geehrteren unter den Standesgenossen [3]. Allgemeiner sind die Worte welche ohne weiteres den Vorrang, den ersten Platz andeuten, priores, dann primores, primarii, primi, primates [4], principes: darunter

[1] Gregor VI, 45: multi vero meliores natu, und nachher: convocatis melioribus Francis reliquisque fidilibus; VII, 19: omnes meliores natu regni Chilpirici regis. Vgl. Cap. add. 9 oben S. 264 N. 3.

[2] S. besonders das Edictum Honorii et Theodosii, Pard. I, S. 4; über die Bedeutung Savigny I, S. 83. — Ganz in Römischer Weise heisst es in der Epist. Viventioli, Mansi VIII, S. 556: honoratis et possessoribus territorii nostri. Vgl. Form. Arv. I, 2, S. 28: vos honerati, qui curas puplicas agitis adsidue, von Curialen; ebenso Turon. 3, S. 136.

[3] Gregor VIII, 42: cum multis honoratis viris; De gl. conf. c. 20: civium honoratorum ordo praeclarus; c. 106: cives et reliqui viri honorati; V. Romarici c. 17: diaconus honoratus vir; V. Leodeg. c. 2: honorati; V. Ansberti c. 45: R. vir honoratus. Das Testament des Bertramnus, Pard. I, S. 215, unterschreiben Guntinus honoratus und Hugo honoratus; vgl. die zweifelhafte Urkunde S. 224. — Unbestimmter heisst es in Childeberti praec., S. 3: si vero ingenuus aut honoratior fortasse persona, der servilis persona entgegengesetzt. Die clerici honoratiores kommen in den Concilien öfter vor, Matisc. I c. 8. 11; II c. 15; dieselben nennt Gregor V, 50 majores clericos.

[4] Es giebt priores einer Stadt, Gregor VII, 26; vgl. De glor. mart. I, 33: sententia primorum urbis; Conc. Aurel. IV c. 3, Mansi IX, S. 119: de prioribus civibus; aber auch des Reichs: Gregor VII, 7: prioribus quoque de regno Chilperici; IX, 9: cum prioribus regni; VIII, 9: prioribus regni sui, id est cum tribus episcopis et tricentis viris optimis; vgl. VII, 33: nonnulli tunc de prioribus regis Ch. Es werden VIII, 30 und Fred. c. 25 selbst Herzoge darunter verstanden. — V. Leodeg. c. 3: qui in regno videbantur esse primarii. — Gregor VI, 3: cum primis regni sui;

werden aber regelmässig diejenigen verstanden welche die ersten Stellen im Reich einnehmen oder sonst durch Macht und Einfluss hervorragen. Mit Rücksicht darauf heissen sie auch die Mächtigen, potentes [1], was mitunter aber noch in weiterem Sinne steht, die Erhabenen, sublimes [2], oder die Grossen, magni [3], die dann in der Regel wieder in einem besonderen Verhältnis zum König gedacht werden. Dasselbe gilt, und zwar mit besonde-

IV, 13: direxit primus (primos) de latere suo; vgl. IV, 6. VII, 28. 38. VIII, 29. — Marc. I, 6, S. 46: primatus populi nostri, neben Bischöfen; ebenso II, 1, S. 73: omnibusque potestatibus ac primatis, omnes etiam seniores, quoscumque judicis esse constiterit (wo proceres höher stehen); primates auch bei Fred. c. 49. 75. 76. 80. 85. 87. 89. 90. — principes s. S. 365 N. 1.

[1] Gregor VII, 19: qui potentes cum rege fuerant Chilperico; Brief der Radegundis, IX, 42: aliquis princeps aut pontifex aut potens; Fortunat II, 8, S. 37: Cui genus egregium fulget de stirpe potentum; VII, 16 (oben S. 337 N. 1); Conc. Arvern. c. 4, Mansi VIII, S. 860: potentibus saeculi; vgl. C. Aurel. IV c. 25. 26; C. Aurel. V c. 11; C. Matisc. II c. 8; C. Turon. II c. 26, Mansi IX, S. 805: judices aut potentes; Chlothach. decret. c. 12, S. 6: Si quis cuiuslibet de potentibus; Chlothach. II. edict. c. 15 (oben S. 259 N. 1); c. 19, S. 23: Episcopi vel potentes; vgl. c. 20; — eb. c. 3: ad potentioris quasque personas; Conc. Matisc. II c. 9, Mansi IX, S. 953: potentior persona; C. Paris. V c. 3, X, S. 540: ad principem vel ad potentiores homines; — V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 11: a viro potentissimo. — Ueber den Ausdruck viri potestativi s. oben S. 329 N. 1.

[2] Chart. S. Bertini ed. Guérard S. 21: viris illustribus optimatis sublimis personis; Fred. c. 52: seu et citeris prioribus sublimatis in Auster; c. 58 leudes sublimes, S. 354 N. 9; vgl. V. Agili c. 1: generis nobilitate sublimes.

[3] Gregor III, 33: magni cum rege habebantur; IV, 51: de minimis consurgens, magnus per adulationes cum rege effectus est; Chlothach. II. edict. c. 24, S. 23: cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris. Vgl. Form. And. 7, S. 7: virorum atque magnorum; 52, S. 23 (als Zeugen).

rer Beziehung auf die Aemter die sie bekleiden, von den principes und proceres, Namen die bis in die Umgebung des Königs führen[1]. Hier sind auch die optimates zu suchen, ein Wort das, wie es scheint, vorzugsweise die Lateinische Bezeichnung für die Antrustionen geworden ist[2].

So ist eine Stufenfolge zu bemerken, die hinan steigt bis zu dem Thron des Königs, durch den die Höchstgestellten den Rang und Vorzug empfingen, welcher sie zu dem machte was sie waren. Denn nicht

[1] proceres und principes bezeichnet, ebenso wie manchmal seniores und priores, besonders die weltlichen Grossen neben den Geistlichen; Gregor IX, 8: per episcopus et proceres; Fred. c. 55: cum pontificis et universi proceres; V. Leodeg. c. 17: sacerdotes ac proceres; vgl. Gregor VI, 2: cum primis Childeberti proceribus. Der letzte Ausdruck ist besonders häufig in den Urkunden, Marc. I, 5. 13. 37. 38. 40. Pard. I, S. 228. II, S. 99. 108 etc. Dipl. 59. 60. 64 von Chlodoveus III. und bei Fred. c. 36. 40. 42. 44. 53. 54. 55. 56. 58 etc., und umfasst mitunter auch die Bischöfe mit; principes seltener: in der Ueberschrift der L. Alam., wo die ältesten Handschriften: cum proceribus suis, setzen jüngere: cum principibus suis; vgl. XXIV: si dux aut principes populi judicaverint; Greg. VII, 36: ab omnibus regni regis Childeberti principibus; Ursinus V. Leodeg. c. 10; Fred. cont. c. 97; ganz allgemein steht Gregor V, 5: cum saecularium principibus. In den Urkunden wird princeps von dem König gebraucht, oben S. 188.

[2] S. unten im Abschnitt 6. Gregor braucht das Wort VII, 21. VIII, 2, an der letzten Stelle wo es heisst: ab reliquis episcopis et optimatibus regis, in bestimmter Beziehung auf den König, ebenso Fred. c. 8 und sonst. Es steht aber auch in allgemeiner Bedeutung; L. Rib. LXXXVIII: nullus optimatum etc. von allen Beamten; Jonas V. Columbani c. 31: proceres aulici, optimates omnes; V. Leodeg. c. 12: priores optimates. Sie finden sich auch bei den einzelnen Stämmen, Urk. Tassilos, Mon. B. X, S. 9: cum consensu optimatum Bajovarorum; eb. S. 10: coram judicibus atque optimatibus meis.

die Geburt gab den Ausschlag, und von einem bestimmten erblichen Vorrecht ist nirgends die Rede. Wenn ein grosser Besitz und später selbst Amt und Würde von dem Vater auf die Kinder übergingen, so konnte sich allerdings auch die darauf beruhende Ehre mehrere Generationen hindurch in einem Haus erhalten, und es musste dies dazu beitragen, um ein Geschlecht überhaupt zu heben und die welche ihm angehörten in der Meinung der Menschen an sich schon als gross und angesehen erscheinen zu lassen. Aber es hatte das nichts von einem ausschliesslichen und festen Recht an sich. Ueberhaupt sind diese Vornehmen, wie man am angemessensten sagt, nicht im Recht bevorzugt; sie haben nichts vor denen voraus die sich als die Vollfreien von den Geringeren unterscheiden; das höhere Wergeld ist an bestimmte persönliche Verhältnisse gebunden und steht weder erblich einem Geschlecht noch der Gesammtheit derer zu die um eigner oder ihrer Väter Eigenschaften willen dem Kreis der angeseheneren und vornehmeren Leute zugezählt werden[1]. Sie bilden in ihrer Gesammtheit wohl eine Aristokratie, aber keinen Adel.

Die alten Deutschen kannten einen wahren Adel, bestimmte Geschlechter mit anerkanntem Vorrang in

[1] Noch Grimm RA. S. 269 meint, alle diese Vornehmeren seien auch im Wergeld den Antrustionen gleichgestellt gewesen, eine Ansicht die aber jetzt kaum Vertreter finden wird. Wir wissen aus Fortunat VII, 16, dass es selbst noch für einen Domesticus und Grafen für eine Auszeichnung galt conviva regis zu werden: also standen nicht einmal die hohen Beamten diesen gleich. Vgl. im allgemeinen Naudet S. 401 ff.; Löbell S. 134 ff.; Maurer, Adel S. 91 ff.; auch Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 84 ff.

der Gemeinde. Aus seiner Mitte ist bei allen Stämmen das Haus ihrer Könige hervorgegangen. Aber unter der Königsherrschaft sind dann die anderen Geschlechter, die wohl niemals zahlreich waren, zurückgetreten, haben ihren Vorrang verloren, werden als besonderer Stand nicht anerkannt. Man ist auch nicht berechtigt, sie vorzugsweise unter den Gefolgsgenossen des Königs zu suchen; sie sind jedenfalls hier nicht mehr als die übrigen Freien gewesen, haben überhaupt nur die Schicksale der angeseheneren unter diesen getheilt [1].

So war es schon bei den Salischen Franken, da zuerst ihr Recht zur Aufzeichnung kam, gewesen, und nicht anders ist es nachher geworden. Wie die Lex Salica keinen Adel mit eigenthümlichen Vorrechten kannte, so ist auch unter den späteren Königen von einem solchen nicht die Rede. Es ist das besonders hervorzuheben bei den Rheinischen Franken. Von Chlodovech mag das Geschlecht des zu Köln herrschenden Königs ausgerottet sein; weder in den vorangegangenen Kriegen noch damals können alle Mitglieder des alten Adelstandes in den Fränkischen Gauen von der Maas bis zur Werra oder bis zum Main ihren Untergang gefunden haben; aber ihr rechtlicher Vorrang ist verloren, und

[1] Dies ist jetzt fast allgemein anerkannt. Auch von Zöpfl II, S. 38, der ebenfalls den höheren Königsdienst bei den Franken als das allein Entscheidende ansieht, wenn auch in dieser Form alte edle Geschlechter ihre frühere Stellung fortsetzen lässt, doch so dass andere ihnen gleichgestellt werden können und sie an sich kein bestimmtes Vorrecht haben. Darauf kommt auch der Widerspruch bei Daniels I, S. 436 ff. hinaus, den Lambert, Städteverfassungen I, S. 120 ff., weiter auszuführen sich gefällt.

weder das Ripuarische Gesetz noch ältere Schriftsteller erwähnen desselben oder brauchen auch nur einen Namen der den alten und wahren Adel bezeichnete. Es ist offenbar das Salische Königthum, welches auch hier das ständische Recht nicht achtet, sondern immer nur den Gefährten und Beamten dasjenige zugesteht was diese anderswo wenigstens mit den Angehörigen der alten Adelsgeschlechter theilen mussten.

Ob auf diese Aenderungen Römische Anschauungen Einfluss gehabt haben? So viel ist gewiss, das spätere Römerreich kannte keinen wahren Adel, sondern nur Bevorrechtungen verschiedener Art und Bedeutung, und dass dies dazu beigetragen die Umwandelung der ständischen Verhältnisse in den Deutschen Königreichen zu befördern, mag man nicht in Abrede stellen. Doch liegt der Grund dazu tiefer und hängt mit dem Wesen des Königthums selbst zusammen.

Auch die Gallische Aristokratie, welche hauptsächlich aus den Mitgliedern der alten städtischen Curien bestand, die ihre Würde erblich bekleidet hatten, deren Wurzeln aber bis in die Zeiten der alten Keltischen Ritterschaft zurückreichten[1], genoss keiner anderen Rechte als die übrigen Römischen Possessoren; man sprach noch von senatorischen Geschlechtern[2], man

[1] Vgl. Savigny I, S. 79. 48; F. Roth, Zustand Galliens S. 8.

[2] genere senatorio, Gregor V, 45. X, 31; De gl. mart. I, 87; V. Patrum 20: genere quidem non senatorio, ingenuo tamen; filii senatorum III, 15; vgl. IV, 13. VI, 7; de excelsa senatorii ordinis potentia . . . ex senatoribus primis, V. Patrum 7; ex genere senatorum (von Trier), Bobolenus V. Germani c. 2; Arcadius de prole senatus, Fortunat IV, 17, S. 90; Trad. Fris. 54, S. 59, steht

rühmte das Alter und den Ruhm derselben, und ein grosser Reichthum diente oft zur sicheren Grundlage dafür [1]; die Römischen Schriftsteller gebrauchten auch nicht selten den Ausdruck Adliche, Adel (nobiles, nobilitas) [2]; aber das Recht nahm keine Rücksicht darauf und achtete solcher Unterschiede nicht; nur im Königsdienst gelangten Römer wie Franken zu höherem Ansehn und persönlicher Auszeichnung [3].

Etwas anderes ist es mit den Deutschen Stämmen, die unter Fränkische Herrschaft kamen, aber hier ihre Volksthümlichkeit und ihr besonderes Recht bewahrten. Da hat sich von den früheren Verhältnissen wenigstens einiges erhalten.

senatus gleichbedeutend mit proceres. V. Eucharii c. 1 (Mab. III, 1, S. 597): Plebs Aurelianorum a senatu accersita, bedeutet wohl auch nur den Gegensatz der Vornehmen und der geringeren Bevölkerung in der Stadt.

[1] Roth, Benef. S. 81.

[2] Gregor VI, 39: vir valde nobilis et de primis senatoribus Galliae; De gl. mart. I, 87: cum esset ex genere senatorio et nullus in vico illo R. . . . juxta saeculi dignitatem haberetur nobilior; vgl. De gloria conf. c. 106; V. Patrum 6: qui ita de primoribus senatoribus fuerunt, ut in Galliis nihil inveniatur esse generosius atque nobilius; De gl. conf. c. 5: senatores urbis qui tunc in loco illo nobilitatis Romanae stemmate refulgebant (aus der Zeit des h. Martin); vgl. noch X, 8; Mir. S. Juliani c. 47; V. Patrum 9; V. Aridii, Bouq. III, S. 412 (wo es heisst: parentela nobili generatus, während Hist. X, 29 gesagt wird: non mediocribus regiones sue ortus parentibus, sed valde ingenuus); De gl. conf. praef. — V. Boniti (Mab. III, 1) c. 1: e senatu dumtaxat Romano nobili prosapia; V. Pardulfi (Mab. III, 1) c. 4: unus ex nobilibus senatorum. — Fortunat spricht an vielen Stellen von der nobilitas der Bischöfe und anderer Personen die aus senatorischen Familien stammen, I, 15. III, 8. IV, 3. 4. 8. 9. 21; und sie heisst wohl egregia (IV, 12), opima (IV, 16), ardua (IV, 27).

[3] Vgl. Roth, Benef. S. 82.

Bei den Burgunden freilich hat die Entwickelung schon vorher denselben Gang wie bei den Franken genommen; der alte Adel hat hier grossentheils seine frühere Stellung verloren, und andere Gegensätze, die mehr auf Reichthum und sonstiges Ansehn Bezug haben, sind ausgebildet worden[1]; doch ist der obersten Classe ein höheres Wergeld geblieben, das die Angehörigen derselben als alte Adelsgenossen erkennen lässt und das mit dem Burgundischen Gesetz selbst auch unter den Fränkischen Königen Geltung behalten haben wird.

Unten den Alamannen werden niemals Adliche (nobiles) bestimmt mit diesem Worte benannt; allein die in der ältesten Aufzeichnung des Rechts die Ersten (primi) oder Besten (meliorissimi) heissen haben ein bestimmtes höheres Wergeld als die Freien, zwar nicht das doppelte, wie die allgemeine Regel bei den alten Deutschen gewesen zu sein scheint, aber die Hälfte mehr als die Minderfreien, deren Ansatz für den ursprünglichen gelten muss[2]; und wenigstens die Busse welche

[1] L. Burg. II, 2: medietatem pretii secundum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere, hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii 150 sol., si aliquem in mediocri populo, 100 sol., minorem personam 75 sol. praecipimus numerari. Die Verbindung der Worte optimas und nobilis zeigt eben ein Schwanken zwischen den alten und neuen Verhältnissen; vgl. XXVI, 1: optimati Burgundioni vel Romano nobili. Das Verhältnis der hier erwähnten Busse ist bei ihnen und den mediocres und inferiores personae wie 3: 2: 1, während dort 2: $1^1/_2$: 1 sich findet. Vgl. Maurer, Adel S. 47 ff. Nur der optimas steht dem mediocris gegenüber CI, 1. Nicht für ganz gleichbedeutend kann ich mit Bluhme, LL. III, S. 548. 573, die majores personae halten welche XXXVIII, 4 erwähnt werden.

[2] Pactus II, 39: Si primus Alamannus fuerit, 240 sol. con-

ihnen zukommt wird an einer Stelle doppelt so hoch als die des Mittelfreien geschätzt[1]. Hierin spricht sich eine wahre ständische Verschiedenheit aus, innerhalb welcher diese Ersten als die Genossen eines höheren Standes erscheinen, der dann nichts anderes sein kann als der alte Adel[2]. Das später unter König Chlothachar II. abgefasste Gesetz unterlässt davon zu sprechen[3]; ein Zeugnis mehr, dass das Fränkische Königthum darauf ausging das Recht des Adels zu beseitigen.

Dass die Sache bei den Baiern sich noch anders gestaltet hat, erklärt sich aus bestimmten historischen Verhältnissen. Hier sind einzelne hervorragende Familien im Besitz eines höheren Rechts, eben solche aber in denen man befugt ist alte Herrschergeschlechter der im Bairischen Stamm vereinigten Völkerschaften zu erkennen, und unter denen das herzogliche Geschlecht

ponat. Davoud-Oghlou I, S. 309 meint, der Alamannische Adel sei erst im Entstehen gewesen, während er vielmehr anfing zu verschwinden. Aber er hat wohl Recht, wenn er Stälin I, S. 200 widerspricht, der eine Herabsetzung des Wergeldes für den Alamannischen Edeln durch die Franken annimmt. Vgl. oben S. 265, und gegen die abweichenden Ansichten Merkels die dort angeführten G. G. A. 1850.

[1] Pact. III, 23—27, für den minofledis 3, den medianus 6, den meliorissimus 12 Sol.

[2] Sybel S. 464 (vgl. S. 222) will nur 'Besitz und politische Machtstellung' als Grund der ständischen Unterscheidung anerkennen. Aber nirgends hat diese sonst zu einer Erhöhung des Wergeldes geführt.

[3] Dagegen ist wenigstens das Letzte in eine Redaction der Lex übergegangen die an den Namen des Herzogs Lantfried geknüpft wird und die der Lex Chlothacharii einiges aus dem Pactus anfügte (vgl. oben S. 116).

der Agilolfinger nur den ersten Platz einnimmt [1]. Wenn an anderen Stellen des Bairischen Gesetzes Edle oder Adliche genannt werden, so ist gewiss zunächst an solche zu denken die jenen Geschlechtern angehören [2]; erst später macht auch hier ein anderer Sprachgebrauch sich geltend, der schon den Vollfreien als adelich bezeichnet. Jedenfalls hat der alte Adel sich behauptet und rechtliche Anerkennung bei den Fränkischen Königen gefunden. Die ganze Art und Weise wie diese Bestimmung gemacht wird [3] zeigt aber, dass es als eine Ausnahme

[1] L. Baj. III, 1; s. Bd. I, S. 181. Der Ausdruck nobilis wird hier nicht gebraucht, aber Fred. c. 52: quidam de proceribus de gente nobili Ayglolfinga. Die genealogia quae vocatur Fangana neben einer andern genealogia Meichelbeck I, S. 49. Vgl. Quitzmann, RV. S. 30 ff., der die späteren Spuren von der Fortdauer dieser Geschlechter sammelt, in denen er einfach Reste des Deutschen Uradels sieht; Riezler I, S. 122.

[2] XVIII, 1, 1. De campionibus etc. Si unus ex his ab altero interfectus fuerit, quamvis nobilis sit persona, non conponatur amplius quam 12 solidis etc. XXI, 6: De his avibus quae de silvaticis per documenta humana domesticentur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare atque cantare. Freilich kann der Begriff hier auch ein weiterer sein, und die letzte Stelle erinnert an einen Ausdruck des Conc. Cabill. c. 14, Mansi X, S. 1192: oratoria per villas potentum. — Häufiger finden sich nobiles in dem Edict Tassilos (Dingolfing.) c. 2. 5. 8. 10; de nobile genere c. 6. 12; und in den Bairischen Urkunden, z. B. Trad. Fris. 13, S. 32; Mon. B. XI, S. 16. 17; Trad. Patav. S. 8. 28. 29. 43 (an einer Stelle steht hier, 25, S. 23: vir n. Tagadeo erat nobilis sicut in provincia solent fieri); Br. not. donat. Salzb. X, 1 ff. XIV, wo aber schon alle freien Grundbesitzer gemeint sind.

[3] L. Baj. III, 1: illis enim duplum honorem concedimus, et sic duplam compositionem accipiant. Das heisst freilich nicht, dass der König erst ihnen den Standesvorzug gegeben, aber dass er ihn besonders anerkannt hat.

im Fränkischen Reich galt und ganz besonders hervorgehoben werden musste.

Dagegen wird in der Lex Angliorum et Werinorum ohne weitere Erläuterung nicht bloss das Vorrecht adlicher Männer erwähnt, sondern auch der alte Deutsche Ausdruck Adaling ist beibehalten [1]. Ihm wird ein dreifaches Wergeld beigelegt wie den Fränkischen Antrustionen, und diese Bestimmung scheint einen Einfluss Fränkischer Verhältnisse anzudeuten. Doch ist schwerlich daran zu denken, dass es deshalb geschehen, weil hier der gesammte Adel in den Dienst des Königs getreten [2]. Die Aufzeichnung des Gesetzes gehört ohne Zweifel einer späteren Zeit an [3], wo auch bei den Friesen und Sachsen der alte Adel Anerkennung gefunden hat. Wenn aber in dem Rechtsbuch, das sich auf die besonderen Verhältnisse des Hamalandes zu beziehen scheint, ein höheres Wergeld für Franken überhaupt angegeben wird, so beruht das wohl auf anderen Gründen [4].

Nicht völlig sind innerhalb der Grenzen des Fränkischen Reichs die alten Zustände beseitigt worden; aber sie sind in der Auflösung begriffen und haben nur einiger Orten sich Anerkennung verschafft. Bei den Franken selbst kann nur das Königsgeschlecht mit Recht als Adel gelten [5]. Man nennt ihn wohl erlaucht, hervorra-

[1] L. Angl. et Werin. I, 1: Si quis adalingum occiderit, 600 sol. componat. Vgl. III, 1.

[2] Maurer, Adel S. 113. Aehnlich Pardessus, Loi Sal. S. 466, von den Franken in der sogen. Lex Chamavorum.

[3] Oben S. 112 N. 2.

[4] S. darüber Bd. IV.

[5] S. ausser Gregor II, 9 (oben S. 29 N. 5) auch III, 31:

gend; aber es giebt keinen andern der ihm überhaupt zur Seite gesetzt werden könnte.

Freilich hat wiederholt die Ansicht Vertretung gefunden, dass auch in dieser Zeit ein Adel vorhanden war mit eigenthümlichem fest bestimmtem Recht. Und es handelt sich da nicht bloss um die Meinung derer welche die Theilnahme am Gefolge schon für den Vorzug eines wahren Adels halten. Es sind andere welche Gewicht auf den Grundbesitz legen, der in eigenthümlicher Weise bevorrechtet alle in deren Händen er sich befand über die gewöhnlichen Freien erhoben habe. Allerdings kam es vor, dass der Besitzer von Land über die hier ansässigen Leute Rechte auszuüben hatte welche die Einwirkung der königlichen Beamten ausschlossen; hauptsächlich waren es geistliche Stifter, doch auch einzelne Weltliche. Und die letzteren hat man dann für die wahren Adlichen erklären und ihnen auch bestimmte politische Rechte beilegen wollen, namentlich die Befugnis auf den Reichsversammlungen zu erscheinen und eine Stimme zu führen. Es kann von jenen Versammlungen und ebenso von den sogenannten Immunitäten,

nobile genus vom Königsgeschlecht. Vgl. den Brief des Avitus an Chlodovech, Bouq. IV, S. 29: De toto priscae originis stemmate sola nobilitate contenti, quidquid omnis potest fastigium generositatis ornare, prosapiae vestrae a vobis voluistis exsurgere. Fortunat rühmt IV, 25, S. 94, die inclita nobilitas der Theudechilda, Tochter des Theuderich; vgl. IX, 5, S. 24, vom Dagobert, Sohn des Chilperich: Regibus antiquis respondens nobilis infans; G. Franc. c. 40: nobilissimam sobolem regalem; Urk. des Palladius, Pard. II, S. 37: pro . . . rege Dagoberto et ejus nobilissima stirpe.

[1] Montag, Staatsb. Freiheit I, S. 125 ff. 155. I, 2, S. 29 ff. Etwas ähnliches nimmt noch Daniels I, S. 438 an.

um die es sich handelt, erst in anderem Zusammenhang die Rede sein; aber schon hier darf behauptet werden, dass beide unter sich und mit dem Begriff eines Adels gar nicht in Verbindung stehen: nicht den Erbgütern, wie angenommen wird, sondern gerade den vom König verliehenen steht mitunter eine solche Befreiung zu, die immer ganz und gar auf königlicher Bewilligung beruht und schon deshalb niemals die Grundlage einer wahren ständischen Unterscheidung sein kann. Wie grosse Wichtigkeit auch der selbständige Grundbesitz hatte, nur Rechte der Freiheit, nicht ein Vorrang vor den Freien hat auf demselben beruht. Wie einflussreich anderer seits die Verleihungen der Könige an Volksgenossen und andere Männer des Landes in mancher Beziehung wurden, ein bestimmtes Standesrecht ist keineswegs daraus hervorgegangen.

Gleichwohl sprechen die Denkmäler dieser Periode nicht selten von Edlen oder Adlichen auch im Fränkischen Land, und häufiger, einer je späteren Zeit sie angehören [1]. Sie heben die Abstammung oder Geburt nicht

[1] Gregor doch nur in sehr wenigen Stellen, VIII, 16: Franci cujusdam et nubilissimi in gente sua viri; VIII, 29: Unde nunc parentes eorum nobilis effecti, opibus inmensis cunctis supereminent cunctisque precellunt. Die letzten Worte spricht Fredegundis, um zwei Leute zu einer kühnen That zu bewegen, sie auf das Beispiel anderer die gefallen sind hinweisend. Sie zeigen aber am besten, dass hier 'nobiles' nichts als angesehen und reich bedeutet. Ueberall sonst ist bei Gregor von Gallischen Geschlechtern die Rede; s. oben S. 369 N. 2. — Auch Fortunat VII, 16, S. 171, sagt:

Nam si praefertur generis qui servat honorem,
Quanta magis laus est nobilitare genus?

Bei Fred. wird nobiles selten und fast ganz wie seniores, proceres

bloss von freien, sondern von angesehenen, vornehmen Ahnen oder Eltern hervor[1], sie rühmen das Alter und den Glanz eines Hauses, der sich auf die Kinder überträgt und ihnen schon eine geehrtere Stellung in den Jahren der Jugend oder bei dem ersten Eintritt in die Laufbahn des Staatsdienstes sichert[2]. Dabei wird häufig mit ausdrücklichen Worten gesagt, dass es Franken der Herkunft nach waren, Mitglieder alter angesehener Familien; und sie werden auch geradezu adelich, hochadelich (nobiles, nobilissimi) genannt[3]. Aber für einen

gebraucht; c. 78: cum seniores et nobiliores exercitus sui; c. 87 ein dux und comes, et citiri novilium fortissimi pugnatoris; c. 90: pontevecis seo nobelis et fortis. Nur c. 80 und 27 genere nobilis, dort von einem Majordomus, und hier: Quoscumque de gentem nobilem reperiret, totusque humiliare conabat, damit sie ihm nicht die Würde streitig machten.

[1] Vgl. oben S. 273 N. 4. Es heisst Conc. Epaon. c. 35, Mansi VIII, S. 563: cives superiorum natalium, doch wohl von Römern; V. Agili c. 14: filii illustris viri Autharii ex praeclara Francorum progenie civis Suessonici. — Nur eine falsche Urkunde, Dipl. S. 178, nennt den Diaconus Blidegiselus carnis generositate pollentem.

[2] V. Nivardi c. 1, Act. SS. Sept. I, S. 278: in aula regis utpote vir illustrissimus conversatus. Vgl. unten im Abschnitt 6.

[3] Schon Fortunat II, 8, S. 37, vom dux Launebodes:

Dux meritis in gente sua qui pollet opimis,
Celsus ubique micans nobilitatis ope,
Sed quamvis altum teneat de stirpe cacumen,
Moribus ipse suos amplificavit avos;

IV, 26, S. 95, von der Vilithuta, Frau des Dagaulfus:

Sanguine nobilium generata Parisius urbe,
Romana studio, barbara prole fuit . . .
Stirpe sua reliquas superavit pulchra puellas . . .
Traditur optato consociata viro,
Nobilitas in gente sua cui celsa refulsit.

Jonas V. Burgundofarae: ex genere Francorum nobiles; V. Ar-

wahren Adel kann man diese gleichwohl nicht gelten lassen.

Immer doch ist es ein weiter nicht fest begrenzter Kreis angesehener, vornehmer, durch Aemter, Reichthum oder sonstige Umstände ausgezeichneter Männer und ihrer Angehörigen, die auf solche Weise benannt werden. Eben jene hochstehende Aristokratie, die hinausragte über andere freigeborne Leute und ihre Stellung auch zu vererben wusste, empfängt den Römischen Namen, der anderswo zur Bezeichnung des wahren Adels diente[1]. Dabei wird mitunter zwischen Adel und voller Freiheit unterschieden[2]; anderswo begegnet bloss der Gegensatz höherer und niederer Leute, von denen jene eben auch adelich heissen[3]. Es ward gezeigt, dass die Classe be-

nulfi c. 2: prosapia genitus Francorum, altus satis et nobilis parentibus; V. Geremari c. 1: ex gente Francorum nobili; V. Landelini c. 1: claro stemmate ortus, ex progenie celsa Francorum et nobilissima in pago Cameracensi; Ursinus V. Leodeg. c. 1: ex progenie celsa Francorum ac nobilissima exortus. Vgl. die folgenden Noten.

[1] In den späteren Geschichtsschreibern ist er häufig, z. B. bei Jonas V. Columbani c. 17. 39. 50. 61 und in dem 2. und 3. Buche (V. Attalae, Bertulfi, Burgundofarae); in der V. Leodeg. c. 2. 3. 5; Audoenus V. Eligii I, 17. II, 65; G. Franc. c. 24. 33. 39. 41. 45. 48. 49.

[2] S. die Stelle Gregors aus der V. Aridii, oben S. 369 N. 2; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 1: nobilibus parentibus oriunda, und c. 2: nihil de ingenuitatis natione superbiret ibique quam origo nativitatis liberam genuit. Vgl. Lezardière II, S. 419 ff., wo noch andere Stellen angeführt sind; auch Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 53 ff.

[3] Testament des Wideradus, Pard. II, S. 327: adstante nobili et firmante vulgari populo. Vgl. V. Eptadii, Bouq. III, S. 380, wo die nobilitas und die plebs urbana vel rustica sich entgegengestellt werden; V. Desiderii Vienn., Bouq. III, S. 484: alloquitur

vorzugter Männer, um die es sich vornehmlich handelt, nach keiner Seite hin sicher abgegrenzt war, dass sie in keiner Weise gleiche und bestimmte Rechte hatte[1], dass ihr Vorzug nicht vollständig und nicht nothwendig auf die Söhne übertragen ward, und es fehlen also alle Bedingungen, um von einem Adel im eigentlichen Sinn des Worts zu sprechen.

Aber die Elemente zu der Bildung desselben waren vorhanden. Der wachsende Reichthum einzelner Familien, die Verbindung in welche viele zum König traten und durch die ihnen das höhere Wergeld zutheil ward, der Einfluss den sich die Inhaber königlicher Aemter und Güter auf die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu verschaffen wussten, die Neigung der Deutschen höheres Ansehn und Recht dauernd einzelnen Geschlechtern beizulegen, auch die öffentlichen Functionen von dem Vater auf den Sohn übergehen zu lassen, was selbst

nobiles et ignobiles, plebejos et militares; V. Theodardi, Act. SS. Sept. III, S. 589: nobilium et ignobilium, senum et juvenum cunctique sexus et aetatis unanimi delectu; V. Emmerammi c. 2: nobiles ignobiles, locupletes et inopes.

[1] Daher wird es sich erklären, dass auch in den königlichen Gesetzen und Urkunden der Ausdruck nobilis niemals vorkommt. Selbst in den echten Privaturkunden dieser Zeit ist das Wort sehr selten; Pard. I, S. 222: parentes meos nobiles et divites, ist zweifelhaft; II, S. 400 steht: praesules et nobiles personae, wo es die vornehmen Weltlichen sind. Marc. I, 5, S. 46, wo von einem Bischof gesagt wird, dass ihn nobilitatis ordo sublimat, ist zunächst an die Gallische Aristokratie zu denken; II, 50, S. 105, schreibt ein Privatmann einem vir inluster auch: nobilitatis prosapiae decorato atque sublimato. Die Formeln welche sonst das Wort enthalten, gehören, ebenso wie die S. 372 N. 2 angeführten Urkunden, einer späteren Zeit an.

auf die Aemter der Kirche Anwendung fand, die Bereitwilligkeit der Könige die Söhne derer die ihnen treu gedient auch wieder zu gleicher Stellung zu erheben, später auch ihre Schwäche mächtig gewordenen Familien gegenüber, welche mit Erfolg darnach strebten in den einzelnen Gauen die obrigkeitlichen Rechte sich anzueignen, dazu das Herabsinken vieler Freigebornen in Armuth und Dienstbarkeit, während jene Reicheren und Mächtigen ihre Schutzhoheit und sonstige persönliche Gewalt über immer grössere Kreise auszudehnen wussten: diese und andere Umstände trugen allerdings dazu bei die Sonderung zwischen den verschiedenen Classen der Bevölkerung immer mehr zu erweitern. Es haben sich gewiss auch wirklich Angehörige alter Deutscher Adelsgeschlechter unter dieser Aristokratie befunden und dann im Lauf der Zeit ihr Haupt wieder höher gehoben. Die Anerkennung eines wahren Adels in einigen Theilen des Fränkischen Reichs musste dazu mitwirken, um einer ähnlichen standesmässigen Unterscheidung überhaupt Geltung zu verschaffen.

Die Verhältnisse des königlichen Dienstes mit den Vorrechten die dieser gab bilden dabei die Grundlage; in diesem Sinn spricht man wohl, und nicht ohne Recht, von einem Dienstadel, den man dem alten Adel entgegenstellt. Aber es ist dabei nicht zu vergessen, dass der Dienst, auch der königliche Dienst, an sich dem Begriff des Adels widerspricht und die Verpflichtung die er auflegt erst von dem Recht das er giebt überwunden werden muss, ehe er als Grundlage eines Standesrechts betrachtet werden kann, dass auch Erblichkeit, und

nicht bloss eine factisch bestehende, sondern eine rechtlich anerkannte erforderlich ist, wenn wahrhaft von einem Adel die Rede sein darf. Und dazu ist es weder in dieser noch überhaupt in der Fränkischen Zeit gekommen.

Immer sind aber bedeutende Umwandelungen in den ständischen Verhältnissen eingetreten. Einst standen Adliche, Freie und Liten in scharfer ständischer Sonderung und unter ihnen die unfreien Knechte; nur die Freilassung bahnte den Uebergang von der Rechtlosigkeit dieser zu einem besseren Recht. Nun sind die alten Ordnungen in Auflösung begriffen. Ein Process der Zersetzung ist von unten nach oben immer weiter geschritten [1].

Die zahlreichen Freilassungen, welche bald nicht bloss die mindere sondern auch die volle Freiheit gaben, führten der Volksgemeinde stets neue Elemente zu, welche doch nicht so ohne weiteres mit dem alten Stamm der Bevölkerung verwachsen konnten. Zu den Formen des heimischen Rechts kamen die fremden, zu den Abhängigkeitsverhältnissen, welche dort mit der Ertheilung von Land zusammenhingen, die des Patronats und der Clientel, welche sich dann wieder mit denen des Deutschen Mundiums und mit anderen freieren auf Treue und persönlicher Ergebenheit beruhenden Verbindungen mischten. Auch Deutsche, die kein eignes Land hatten oder einen mächtigen Schutz suchten, traten freiwillig oder gezwungen in solche Verhältnisse ein; aber auf verschiedene Weise: bald dienten sie für den Preis

[1] Vgl. die entsprechende Darstellung bei Gierke, GR. I, S. 117 ff.

ihrer Freiheit, bald wurden sie Colonen; hier gaben sie sich in persönlichen Schutz, dort übertrugen sie ihr Land und behielten bloss einen Niessbrauch. Zugleich brachte die Eroberung grössere Landbesitzungen in Eine Hand, was zu veränderten Wirtschaftseinrichtungen Anlass gab und den Inhaber häufig auch zu einem Herrn über zinspflichtige Ackerbauer machte. Besonders in den westlichen und südlichen Gegenden des erweiterten Deutschen Landes war dies der Fall; sie wurden der Sitz grosser Grundbesitzer, die Wiege mächtiger Geschlechter. So schwand die alte Regelmässigkeit in der Vertheilung der Aecker, auf welcher die Gleichberechtigung der Freien wesentlich beruht hatte. Es verschwand aber auch der alte Adel, wenigstens verlor er sein bestimmtes Vorrecht. Dagegen erlangten alle Verbindungen mit dem König, mochten sie auf Amt und persönlichem Dienst oder auf dem Empfang königlicher Güter beruhen, eine steigende Wichtigkeit, und die Ehre welche daraus erwuchs, der Einfluss welchen dies gab erhoben die welche daran theilhatten über ihre Standesgenossen, und gaben den Anlass zu der Bildung einer Aristokratie, welche bald den grössten Einfluss auf die politischen Verhältnisse des Staats erlangte und die anderen Freien in den Hintergrund drängte.

Auf dem fremden eroberten Boden hat diese Umwandelung begonnen, sie ist von da in das eigentliche Deutschland gedrungen, und auch hier ist zu wichtigen Veränderungen der Weg gebahnt.

Es ist nicht die Genossenschaft der Freien allein, welche für die Verfassung des Staats und das politische

Leben in Betracht kommt, sondern das Volk in allen seinen Bestandtheilen und seiner mannigfachen Gliederung. Es ist nicht die Gesammtheit wesentlich gleichstehender gleichberechtigter Volksgenossen die unter dem König lebt und mit ihm den Staat ausmacht; sondern verschiedene Reihen sich über einander erhebender Personen und Gewalten führen hinan bis zu den Stufen des Thrones. Die einen haben sich den anderen übergeordnet, ja sie fangen an einzelne so von sich abhängig zu machen, dass dieselben aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Oberhaupt des Staats und mit dem Staat selbst hinaustreten.

Doch ist dazu erst ein Anfang gemacht, und es ist entschieden hervorzuheben, dass dies bis jetzt nur als Ausnahme angesehen werden kann. Das Princip der Verfassung ist es in keiner Weise [1].

Auch die Beziehung zum König, der Einzelnen und des ganzen Volks, beherrscht nicht allein und ausschliesslich alle Verhältnisse. Wohl umfasst der König alle Angehörige des Reichs mit seiner Herrschaft und seinem Schutz, und wohl giebt die Verbindung mit ihm besondere Auszeichnung und Ehre. Aber die allgemeine Treuverpflichtung des Volks, was man den Unterthanenverband nennt, ist nicht das Einzige worauf es ankommt. Sie macht, dass alle zu Einem Reich verbunden

[1] Ich glaube hervorheben zu sollen, dass dieser Satz unverändert aus der früheren Fassung beibehalten ist, da Roth wiederholt behauptet, ich habe den Merovingischen Staat, in der Hauptsache wie Eichhorn, auf die Beneficialverhältnisse begründet. Im Folgenden habe ich nur noch etwas bestimmter meine in allem wesentlichen unveränderte Auffassung darzulegen gesucht.

sind und in demselben bestimmte Pflichten gegen den Herrscher haben. Aber davon immer noch unabhängig ist die Stellung welche der Einzelne in der Gemeinde und im Gau einnimmt, ist das Recht das er hier handhabt und empfängt. Wie stark auch die Gewalt des Königs ist, und wie vielfach er sie selbst über die Grenzen seines Rechts hinaus geltend macht, doch nicht alles ist seinem Willen unterthan. Und wie viel Ehre und Vorrecht anderer seits der Königsdienst ertheilt, die wahre Grundlage für das volle Recht im Zusammenleben des Volks bleibt wenigstens in den Deutschen Landen die Verbindung mit den gleichstehenden, auf eignem Grund und Boden wohnenden Genossen zu Gemeinschaften, die innerhalb des Reichs oder Staats ihre selbständige Bedeutung haben und durch welche dieser allein einen grossen Theil seiner Functionen zu üben vermag.

Für den Staat, wie er unter den Deutschen sich ausgebildet hat, handelt es sich nicht bloss um die Individuen, deren persönliche Verhältnisse leicht zu bewegen und umzugestalten sind: sondern er ruht auf den Vereinigungen die als Gemeinden, Hunderten, Gaue, Stammgebiete bestehen, die wohl zu einem grossen Reiche vereinigt sind, aber in demselben ihr selbständiges Recht und Leben nicht verloren haben.

5. Die Gemeinden und Landschaften.

Auf nichts, scheint es beim ersten Anblick, müsse die Wanderung der Deutschen und was sich später daran schloss einen grösseren Einfluss geübt haben als auf den Bestand der alten Gemeinde- und Landschaftsverbindungen. Sie beruhten wesentlich auf dem Grund und Boden. Ward dieser verlassen, eine neue Heimat eingenommen, so mussten sie sich auflösen, und wenn auch nicht gleich aus einander fallen, doch nur so lange zusammenhalten, bis ein gewaltsamer Stoss sie traf und nun, da sie sich auf keinen festen Grund mehr stützten, die Glieder hierhin und dorthin warf. Wer wollte zweifeln, dass dies oft geschehen ist. Und doch nicht so oft, wie man vielleicht denken sollte. Wenigstens die grösseren Vereinigungen überdauerten häufig auch solche Zeiten und Schicksale. Inmitten des Fränkischen Reichs giebt es ein Land und ein Volk der Attuarier; die Bewohner des Hamalandes sind die alten Chamaven. Nicht die Sitze sind ganz und gar dieselben, aber der Charakter und die Verbindung einer solchen Völkerschaft muss wesentlich unverändert geblieben sein. Auch ein besonderes Recht haben eben die Franken im Hamaland bewahrt, das später zur Aufzeichnung kam. Da ist es die tiefer lie-

gende volksmässige Eigenthümlichkeit der alten Landesgemeinde, welche sich durch alle Wechsel hindurch erhält und sich auch unabhängig zeigt von dem Boden auf dem die Völkerschaft wohnt.

Es würde im höchsten Masse belehrend sein, wenn man die Geschichte der Wanderung, Ausbreitung und Niederlassung der Alamannen genauer verfolgen könnte. In ganz neuen Gebieten siedeln sie sich an, nicht einzeln und zerstreut, sondern nach Völkerschaften verbunden, die sogleich neue Hunderten und Landschaften bilden. In früher Zeit werden schon die Lentienses, deren Gebiet später der Linzgau heisst, die Brisigavi oder Breisgauer, und die Bucinobantes genannt[1]; anderswo fehlen die Namen, während die Verhältnisse offenbar dieselben sind.

Nur wo es zu einer förmlichen Theilung des Landes mit den Römern kam oder wo die Deutschen den geringeren Theil der Bevölkerung ausmachten, musste es anders sein. Da hat aber auch keine Erweiterung des Deutschen Gebietes stattgefunden, sondern die zerstreuten Einwanderer verbanden sich der vorgefundenen Bevölkerung; und damit vertrug sich weder eine Bewahrung der alten Eintheilungen des Volks noch eine Uebertragung der eigenthümlich Deutschen Gemeinde- und staatlichen Verbindungen.

Ward dagegen die alte Bevölkerung von Deutschen Einwanderern verdrängt oder unterworfen, und konnten diese das eingenommene Land als das ihre betrachten,

[1] Ammian XV, 4, 1. XXXI, 10, 2. — Not. dign. Occ. S. 19*. 25*. 33*. 37*. — Ammian XXIX, 4, 7.

so sind auch die Formen ihrer Volk- und Landtheilungen zur Herrschaft gekommen. Waren die Verbände eine Zeit lang aufgelöst gewesen, man stellte sie her, man knüpfte sie an den neuen Boden an. Es liegt im Charakter des Germanischen Volksstamms, dass er aller Orten wohin er gelangt, in der alten und in der neuen Welt, die Institutionen zu erneuern bemüht ist unter denen er sich früher an anderer Stätte wohl befunden hat; ein Zug zwingender Nothwendigkeit treibt ihn die alten Formen wiederzusuchen, die ihm für sein Leben bestimmend, unersetzlich sind. Wie sicher erkennt man im Osten die Deutschen Dörfer, wie scharf sondern sich an der Nordgrenze Deutsche und Dänische Bauart, Landmasse und was der Art mehr ist. Es muss möglich sein auf dieselbe Weise an den West- und Südgrenzen die alte Scheide Deutsch gewordenen und Römisch gebliebenen Landes zu bestimmen; sie ist unverrückbarer als die Sprachgrenze, in demselben Masse wie die Verhältnisse des Bodens dauernder sind als die der Menschen welche ihn bewohnen. Allerdings kann aus demselben Grunde leicht einiges mit dem fremden Lande auf die neuen Einwanderer übergehen; doch betrifft es mehr die Einrichtungen und die Lebensweise im einzelnen und kleinen[1]; alle wich-

[1] Mone in der Urgeschichte des Badischen Landes hat den Beweis zu führen gesucht, dass alle Land- und Gemeindeverhältnisse hier aus Römischen oder Keltischen Wurzeln stammen. Vieles bezieht sich auf Analogien und Aehnlichkeiten, die sich aller Orten finden; was die Deutschen aber wirklich gelernt oder entlehnt haben, das sind häusliche Einrichtungen und Bequemlichkeiten, Kunstfertigkeiten und anderes was die Arbeit erleichterte,

tigeren Verhältnisse, die Hufen, die Dörfer, die grösseren Verbände der Hunderten, bildeten sich in den neuen Gebieten, wie sie in den alten gewesen waren[1].

Und auch da wo die Franken nicht in grösserer Zahl eingewandert sind, nicht dem Lande den Deutschen Charakter aufgedrückt haben, sind wenigstens theilweise neue Einrichtungen der Art getroffen oder die alten so umgebildet dass sie ein Deutsches Gepräge empfingen: ein Zeichen, wie gross die Anhänglichkeit war, die man für die alten Ordnungen hatte, und wie entschieden das Uebergewicht, das diese in allem was das staatliche und Gemeinde-Leben betraf in dem eroberten Gallien gewannen[2].

Darnach bedarf es kaum der Bemerkung, dass im alten Deutschen Lande die stattgehabten Veränderungen auf diese Verhältnisse wenig oder gar nicht einwirken konnten. Die verschiedenen Völkerschaften mochten sich ihres Zusammenhangs bewusster, zu einem grösseren staatlichen Ganzen verbunden werden, freiwillig oder gezwungen, es hatte dies auf den Bestand und die Beschaffenheit ihrer Vereinigung wenig Einfluss:

die Cultur verbesserte. Auf die Grundlagen der ländlichen Zustände erstreckte es sich nicht.

[1] Sybel S. 434 ff. führt aus, wie die alte von ihm angenommene Verbindung der Geschlechter mit dem Boden aufgehört, die dann aber doch bis zum Edict des K. Chilperich über das Erbrecht der vicini (nachher S. 394) gedauert haben soll. Das Weitere betrifft die Verhältnisse in Gallien, wo keine eigentliche Einwanderung statthatte.

[2] Lamprecht, Beiträge z. G. des Franz. Wirthschaftslebens S. 30 ff., zeigt, dass bis zur Loire und Saone das Deutsche Hufen (Mansen)-System sich ausgebreitet hat.

als Gaue dauerten die alten Landschaften, innerhalb derselben die Unterabtheilungen, die Hunderten, fort; und auf sie stützten sich auch die neuen staatlichen Einrichtungen. In Dörfern und Bauerschaften lebte das Volk nach Weise der Väter unter dem Fränkischen König wie früher unter selbstgewählten Fürsten.

Es muss einleuchten, dass nicht die Auswanderung zahlreicher Volksgenossen, nicht die Vereinigung der Völkerschaften und Stämme zu grösseren politischen Körpern, am wenigsten die Begründung Fränkischer Herrschaft oder die Einführung des Christenthums auf die Verhältnisse der Dörfer irgend welchen unmittelbaren Einfluss gehabt haben können, und dass eben deshalb in dieser Periode hier keine wesentlich anderen Zustände waren als in den nächsten Zeiten vorher. Der Uebergang und Wechsel welcher stattfindet ist immer nur der, dass eine Völkerschaft während der Zeit der Wanderung oder vor der dauernden Erwerbung neuer Gebiete der auf dem Zusammenwohnen beruhenden Ordnungen entbehrt. Das aber ändert sich, sowie dieselbe, man kann sagen im eigentlichsten Sinn des Wortes, Wohnungen baut. Dann werden die Einrichtungen in denen sie früher lebte auf die neu gewonnenen Lande übertragen [1].

Auch in den Deutsch gewordenen Gegenden am Rhein und in Schwaben überwiegt entschieden die dorf-

[1] Sehr lehrreich ist auch hier die Betrachtung der Salischen Ansiedelungen in dem Gebiet der Schelde, auf welche Das alte Recht, besonders S. 56 ff., hingewiesen ist. Vgl. Thonissen S. 381, auch gegen die Annahme, dass die Franken erst durch oder mit der Eroberung Sondereigen erhalten.

mässige Ansiedelung. Soweit sich die Verhältnisse hier und im innern Deutschland erkennen lassen, zeigt sich, dass sie wesentlich gleichartig waren. Die ausgezogen und die sitzen geblieben sind, unterscheiden sich nur dadurch, dass jene mehr Land haben, und dass leichter ein grösserer Besitz in der Hand des Einzelnen vereinigt werden kann[1].

In den Lateinischen Denkmälern wird vicus[2] oder villa[3] für das Deutsche Dorf oder Heim gebraucht[4]. Das Gebiet desselben ist die 'Mark' (finis oder terminus): mit einer gewissen Vorliebe wird dieser Ausdruck

[1] Das hat Inama-Sternegg, Hofsystem, nicht genug beachtet.

[2] Ueber vicus in älterer Zeit s. Bd. I, S. 115. Vgl. Sulpitius Alexander bei Gregor II, 9: casas habetatoribus vacuas atque ingentes vicos distitutos offendit. Gregor braucht den Ausdruck öfter, um einen grösseren Ort im Gebiet einer civitas zu bezeichnen, III, 6: Colomnam Aurilianiensim (-sis) urbis vicum; IV, 49: Avallocium Carnotinsim vicum; V, 18: Carno Turonicus vicus; vgl. IX, 21. X, 31; Mir. S. Mart. IV, 42: de villa Th. in pago Turonicae urbis vici Ambiacensis. De glor. conf. c. 89: in ipsius civitatis (Paris) vico, scheint es die Vorstadt zu bedeuten; Longnon S. 18. Zweimal, wie hier bemerkt, heisst derselbe Ort castrum; vielleicht kann aber eine Feste sich neben dem Dorf befunden haben. Denn regelmässig ist es ein Ort ohne Mauern: die Mauern einiger Italischer Städte wurden zerstört und da vicos has civitates nominare praecepit, Fred. c. 71. — Villa bezeichnet bei Gregor regelmässig den grösseren Hof; Longnon S. 19. Anderswo wechselt der Sprachgebrauch zwischen villa und vicus, z. B. Trad. Sang. 28: in vico qui dicitur Ailihccauge, und: Actum in villa Ailihccaugia.

[3] In ähnlicher Bedeutung steht bei Gregor auch domus, Longnon S. 20.

[4] Wie Das alte Recht S. 66 N. 53 Stellen angeführt sind, wo in denselben Namen villa und heim, heim und dorpf wechseln, so steht auch Pard. II, S. 311: Bollumvilla sive Bolluntorf. Ueber thurp in der Malbergschen Glosse vgl. Kern S. 120; bei Hessels S. 474.

mit dem Namen der Dorfgenossen verbunden: man sagt die Mark der und der -dörfer[1].

Von den Dorf- und Markgenossen ist in verschiedener Weise die Rede. In Bairischen Denkmälern werden einige Male commarcani genannt. Mitunter ist der bloss locale Begriff von Grenznachbarn völlig ausreichend[2]; doch wird an anderen Stellen auch eine nähere Beziehung derselben zu einander und zu einem gemeinsamen Besitzthum angedeutet, wie sie entweder auf besonderen Umständen[3] oder auf der Theilnahme an derselben Dorfgemeinde beruht[4]. Anderswo sind die Aus-

[1] Bd. I, S. 131 N. 4. Ueber finis, terminus s. S. 397 N. 4. Einzeln steht auch ager für Gebiet einer Ortschaft, Pard. II, S. 11: in terra et fundo agri Solemniacensis; S. 132: de ipso agro Eceriacense (abwechselnd mit terminus und pagus); s. Jacobs S. 35. 45; Longnon S. 28, der hervorhebt, dass es zumeist in Burgund der Fall ist.

[2] L. Baj. XII, 6: Quotiens de conmarcanis contentio nascitur etc.; XVII, 2, bei einem Ackerstreit: ille homo, qui hoc testificare voluerit, conmarcanus ejus debet esse.

[3] So Trad. Fris. 129, S. 97, wo gewisse Personen zwei Theile eines Landes, die commarcani den dritten geben. Hier sind es wohl Miteigenthümer eines Landes. Ebenso schenken die Besitzer commarchiam nostram in loco qui dicitur Eolvespach, Trad. Rat. 8, S. 86. — Gleichbedeutend scheint participes zu stehen, Br. not. don. Salzb. XV, 2: portionem suam in territorio et silvam cum participibus (früher ward gelesen: compartibus) suis. Vgl. was Merkel LL. III, S. 312 N. zusammenstellt.

[4] L. Baj. XXII, 11: nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, nisi ejus conmarcanus fuerit, quem calasneo dicimus. Mederers Erklärung von calasneo S. 278 ist unbefriedigend; Grimm, Gramm. II, 735, liest calasueo und bezieht es, RA. S. 501, auf wirkliche Markgenossenschaft; s. aber Graff II, S. 294; Merkel a. a. O. S. 334; Quitzmann, RV. S. 93, der eine Stelle aus einer Urk. Trad. Fris. 532, S. 279, beibringt, wo es heisst: in omnibus calasnis et in terminis. Der Sinn scheint

drücke gewöhnlicher, die Beziehungen aber in denen sie gebraucht werden bedeutsamer als hier. Die in dem Dorf angesessen und begütert waren werden vicini, auch confinitimi genannt, Worte die den Deutschen Bezeichnungen Nachgiburen (Nachbarn), Gaburen (Bauern) entsprechen[1]. Aber auch die Bezeichnung contribules findet sich[2], und später heissen die berechtigten Mitglieder der Dorfgemeinde auch cives[3], ein Ausdruck der ohne Rücksicht auf den Wohnort die wahren Gemeindegenossen zu bezeichnen pflegt. Die Glossen setzen municipes gleichbedeutend mit den angeführten Deutschen Worten[4], oder deuten noch auf andere Weise an, dass nicht die bloss zufällige Nachbarschaft, sondern noch ein festeres Band sie vereinigte.

Dies zeigt sich auch, wenn man überblickt, in welchen Verhältnissen diese Nachbarn oder Dorfgenossen genannt werden[5]. Nach Bairischem Recht sollen sie

zu sein, dass der commarcanus in der silva des andern, nicht in einem gemeinschaftlichen Walde, das Recht hatte.

[1] Graff III, S. 19. Das Deutsche Wort Bauer hat in manchen Gegenden noch jetzt seine alte Bedeutung behauptet, wonach es nur von dem Hufenbesitzer gilt.

[2] Trad. Sang. II, S. 395: At illi generali contribulium circumquaque conventu facto etc. Contribules übersetzen alte Glossen cunelinge; Graff IV, S. 442.

[3] Trad. Sang. 483: sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam; 680: usus omnes . . . cum illis civibus . . . essent communes. Die Stellen sind freilich aus späterer Karolingischer Zeit.

[4] Graff III, S. 19, wo auch die Uebersetzung 'kapurun' junctos vorkommt. Vicini wird auch von Stadtbewohnern gebraucht, Ducange VI, S. 816.

[5] Noch anderes führt Maurer auf, Einleitung S. 161 ff.;

sich versammeln, wenn es gilt eine verrückte Grenze wiederherzustellen[1], sollen als Zeugen herbeigezogen werden, wenn ein Thier dem Eigenthum des andern Schaden zugefügt[2], oder wenn jemand einen Todtschlag unter solchen Umständen begangen hat dass er nach dem Gesetz straflos bleiben kann[3]. Aehnlich werden sie anderswo als Zeugen bei rechtlichen Geschäften genannt[4], mitunter so dass sie ausdrücklich ihre Zustimmung geben[5]; oder sie werden versammelt, um über

Markverf. S. 188 ff., was aber theils auf späteren Zeugnissen, theils auf nicht richtiger Auslegung einzelner Worte oder Stellen (z. B. der pares in L. Alam. XLV) beruht.

[1] L. Baj. XII, 3: vicinis praesentibus restituat terminum. Darauf mag man auch die Worte der L. Wisig. beziehen X, 1, 8: quod a parentibus vel vicinis divisum est. Ueber eine andere Stelle dieser s. Bd. I, S. 494.

[2] L. Baj. XIV, 17: et aliquis de vicinis eorum videat hoc.

[3] Tassil. decr. Niuh. c. 3: Sed tamen ea tria genera homicidiorum debita signa vicinis suis et his qui adsistunt insignet.

[4] Trad. Sang. 117: aliquantos juchos ubi vicinos . . . supraduxi, wohl in der Absicht damit sie Zeugen seien. In Formeln, die den Fall betreffen, wenn jemand durch Brand seine Urkunden verloren hat, werden bald vicini circamanentes (And. 31. 32. 33; auch 29 sind es Zeugen) bald vicini pagenses (Senon. 38) genannt, anderswo (Turon. 28) bloss pagenses. Vgl. auch Capit. Sax. 797 c. 4, S. 71. Dem entspricht, wenn in Chilperici edict. c. 10, S. 10: Si quis causam mallare debet, et sic ante vicinas causam suam notam faciat . . . et si ipsi hoc dubitant, ut mallitur causam etc., die vicini die Rachineburgen sind, wie Sohm, Process S. 206, die Stelle deutet, während ich, Das alte Recht S. 133, sie so verstand (ebenso Maurer, Einl. S. 170), dass den Dorfgenossen zuerst Streitigkeiten vorgelegt werden sollen, um zu entscheiden, ob dieselben sich zur gerichtlichen Verfolgung eignen.

[5] Trad. Fris. 12, S. 31 (Mon. B. IX, S. 7): per consensum . . . confinitimorum nostrorum consentientium; 50, S. 57: adstantibus cunctis finitimis, nemo prohibente; 59, S. 61: seu vicini ejus

Verhältnisse des Dorfs Aussage zu thun[1]. Aus ihrer Mitte sind manchmal die Eideshelfer genommen[2]. Schon hier würde nur in einigen Fällen der allgemeine Begriff von zusammen oder benachbart wohnenden Leuten für ausreichend gelten können[3]. Aber auch anderes findet sich. In einem späteren Zusatz zur Lex Salica[4] wird der Fall erwogen, wenn zwischen zwei Dörfern jemand erschlagen gefunden ist: da sollen die Dorfgenossen (vicini) auf deren Felde der Leichnam lag auf

fideles simul cum illo firmaverunt. Vgl. den Ausdruck einer Rheinauer Formel, Roz. 239, wo jemand seiner Frau bedeutendes Gut verschreibt: absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum . . . possideat.

[1] Trad. Sang. 585: ipse placito habito in praefata villa P. populoque circumquaque congregato, cum sacramento et fide data vicinos quosque interrogans, rei veritatem invenit. Vgl. S. 391 N. 2.

[2] Form. And. 50: vicini circamanentes. Doch kann sich das Wort auch auf einen weiteren Bereich beziehen, 28, S. 13: vicinis circamanentis de ipsa condita.

[3] In anderen Stellen scheint nur dieser obzuwalten, z. B. Gregor III, 15. VIII, 16. 19. Schon weniger ist dies der Fall L. Alam. XXXVI, 2: respondeat vicino suo aut qualiscumque persona eum mallare voluerit; vgl. L. Baj. App. 4, LL. III, S. 337: abstrahere mihi vult vicinus meus (a)ut quis fuerit; oder in Stellen wie Trad. Sang. 331: jurnales quas conparavit ad illos vicinos, wo sehr wohl die Dorfgenossen gemeint sein können.

[4] Cap. add. 9, LL. II, S. 4 (Behrend S. 91). Hier heisst es: vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est . . . Et debet judex nuntiare et dicere: Homo iste in vestro agro vel in vestibulo est occisus . . . Tunc vicini illi quibus nuntiatur a judice etc. Im Wolf. Cod. heisst es nachher nochmals: Minoflidis vero vicini. — In der Erklärung stimme ich hier ganz Schröder, Franken S. 58, bei, gegen Inama-Sternegg, WG. I, S. 44. 98 N. 1, der an Einzelhöfe denkt, obschon nicht ganz deutlich ist, was exitus oder vestibulum, das hier gleichbedeutend gebraucht wird, bedeutet — Vgl. Maurer, Einleitung S. 164 f.

dem nächsten Gerichtstag erscheinen und sich durch einen Eid reinigen, dass sie nicht die Thäter sind, die angeseheneren mit mehr, die geringeren mit funfzehn Eideshelfern; alle haften sie gemeinsam, und es wird offenbar vorausgesetzt, dass der Acker oder das Feld auf dem der Erschlagene gefunden allen zusammen gehörte. Dabei kann natürlich nicht bloss von dem unbebauten Land die Rede sein, und die Stelle giebt daher ein starkes Zeugnis von der Gemeinschaftlichkeit die unter den Dorfgenossen herrschte und die man nur als Feldgemeinschaft bezeichnen kann. Noch weiter geht eine Stelle des Gesetzes König Chilperichs, welche ihnen in älterer Zeit ein Erbrecht an gewissem Grundbesitz des Genossen beilegt[1].

Von Versammlungen der Dorfgenossen ist wiederholt die Rede[2], wenn auch ausserordentlichen; und auch regelmässige werden nicht gefehlt haben. Aber an gerichtliche Thätigkeit ist nicht zu denken[3]. Den Vorsteher ernannte, wenigstens in manchen Fällen, der König[4].

Der Bestand der alten Gemeindeordnung ward auch dann nicht gestört, wenn ein Theil der Hufen an ein geistliches Stift oder einen höheren weltlichen Herrn gekommen war und nun von abhängigen Leuten bewohnt und bewirtschaftet ward. Aber der Herr war es der

[1] Vgl. Bd. I, S. 135. An Gemeinland denkt auch Laferrière, Hist. du droit IV, S. 240 N. Von Geschlechtsverband, wie Sybel S. 51 will, ist dabei keine Rede, und es bedarf desselben nicht zur Erklärung.

[2] S. vorher S. 392. [3] Vgl. Bd. I, S. 138.

[4] S. Abschnitt 6.

dann die Rechte übte welche mit der Hufe verbunden waren[1]; und konnte er die an den Nutzungen wohl an seine Hörigen oder abhängigen Leute übertragen, so wurden diese doch auch damit nicht befugt selbständig an den Gemeindesachen theilzunehmen[2].

Dass ganze Dörfer höriger Leute in dieser Zeit sich nur selten finden, ist bereits oben bemerkt worden[3]. Eine solche Umwandelung freier Bauerschaften hat wenigstens nur langsam und allmählich stattgefunden, und Einrichtungen welche damit zusammenhingen, dass ein Weltlicher oder ein geistliches Stift die Verhältnisse eines Dorfs zu ordnen, einen eignen Vorsteher zu ernennen oder die einzelnen Hufen an einen bevorzugten Hof zu knüpfen und so die Zinse zu

[1] Wichtig ist besonders eine Sangaller Urkunde, Nr. 680: die Mönche des Klosters behaupten, de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus; praeterea in usus monasterii, prout opus erat, ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus ... et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per lacum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Zeugen bestätigen das, quod de legitimis curtilibus usus omnes isti ... nobis ... cum illis civibus ... essent communes.

[2] Wenn Eichhorn, Z. f. g. RW. I, 190, sagt, dass der Herr höriger Hufen nicht als Genosse der Gesammtbürgschaft und des Gemeindegerichts gelten könne, so kann überhaupt nur das Letzte in Frage kommen, und da zeigt sich das Gegentheil; s. die in der vorigen Note angeführte Urkunde.

[3] S. oben S. 280 ff. Vgl. auch Eichhorn S. 167. Doch führt auf sie wieder Ross, Studies II, zurück was sich von ländlicher Gemeinschaft findet.

erheben, die Dienste zu bestimmen hatte, finden sich in dieser Zeit noch nicht, oder wenn ja etwas ähnliches in einigen Gegenden, z. B. in Baiern auf herzoglichen Gütern, vorkommt, so beruht es darauf dass sich hier eine ältere abhängige Bevölkerung findet[1], und es bleibt zweifelhaft, inwieweit dabei eine förmliche Gemeindeverbindung besteht. Vielleicht wird gerade im Gegensatz gegen solche zusammenwohnende zinspflichtige Leute bei den eigentlichen Dörfern mit ausschliesslich oder doch überwiegend freier Bevölkerung die Bezeichnung villa publica, auch locus publicus oder dergleichen, gebraucht[2], die in Baiern häufiger als anderswo begegnet.

Die Gebiete oder Marken der Dörfer sind nicht selten von bedeutendem Umfang gewesen; und bei fortschreitender Cultur und dichterem Anbau des Landes musste es häufig geschehen, dass innerhalb einer Mark neue Wohnplätze entstanden, deren Inhaber wieder eine Gemeinschaft unter sich begründeten, die aber wohl zugleich in einem gewissen, bald engeren, bald loseren, Verband mit dem Dorfe blieb, von dem die Gründung

[1] Vgl. besonders den Ind. Arn. II, 7 ff., wo Villen von 10—20 Hufen und mehr geschenkt werden, deren Besitzer immer servi oder barscalci (tributales) sind. In den Br. not. don. Salzb. I, 4 ff., S. 32, etc. wird häufig die curtis et casa mit den dazu gehörigen coloniae oder hörigen Hufen erwähnt.

[2] castrum publicum Trad. Fris. 6, S. 28. 8, S. 29; locus publicus Trad. Fris. 8, S. 29. Trad. Pat. 41, S. 38; villa publica Trad. Fris. 96, S. 78. 102, S. 81. Trad. Pat. 76, S. 62; curtis publica, eb. 75, S. 61. 81, S. 65; vgl. V. Ansberti c. 25: de vicis publicis; Conc. Rem. c. 15, Mansi X, S. 1202: in civitatibus et in vicis publicis. Anderswo wird das königliche Gut so bezeichnet; s. Abschnitt 8.

ausgegangen war[1]. Und auch wenn das nicht der Fall, erinnerte man sich des alten Zusammenhangs der Markengebiete und bezeichnete nach ihnen die Lage eines Grundbesitzes[2]. Dass aber der Staat sich ihrer für seine Einrichtungen bedient, scheint wenigstens nur einzeln vorgekommen zu sein[3]. Der Name Mark, unbestimmter Bedeutung wie er ist und auf jedes begrenzte Gebiet anwendbar, wird auch von Hunderten, Gauen und anderen Landgebieten gebraucht[4], ohne dass diese mit alten Dorfmarken in Verbindung stehen.

[1] Vgl. Bd. I, S. 130.

[2] Häufig sind in den Fuldaer und Lorscher Urkunden die Bezeichnungen: in pago . . ., in fine oder in marca . . ., in villa oder in loco . . ., z. B. Trad. Laur. I, S. 28. 30. 31. Trad. Fuld. 209. 210. 212. 218. 252.

[3] Vgl. Bd. I, S. 139. 210; Maurer, Markverf. S. 21.

[4] Trad. Fuld. 100, S. 49: in pago Grapfeldonomarcu; 225, S. 103: in Grapfeldonomarcu; 263, S. 115: in pago Salagewe et in marcu Salagewono; Neugart 394, S. 815: in marcha Argungauensium; Wenck, Hess. LG. II, S. 15: in marca Hassorum, was man nicht mit Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 5, 'an der Grenze des Hessenlandes' verstehen darf. Bei Marius 581 steht sogar: marca Childeberti regis, für Reich, Gebiet. — Gleichbedeutend steht terminus, termini, finis, confinium. So heisst es in dem Pact. Alam. III, 12: foris marcha, und L. Alam. XLVII, 1: extra marca, wofür XLVI, 1: extra terminos, XXXVII, 3: foris terminum, immer für das Alamannische Land; vgl. L. Baj. XIII, 9: foras terminum . . . hoc est foras marca, und foras terminum auch I, 4, XVI, 11, infra terminum Tassil. decr. Niuh. c. 7. Bei Gregor bezeichnet es das Gebiet der civitas, Longnon S. 34. — Trad. Sang. 130: in pago Turgaugense et in fine Arbonense; 15: in fini Augustinse vel in fine Prisegauginsi, wo es nachher heisst: infra ipsus pacus; Pard. II, S. 129: in fine Remensi; S. 221: in finem Flaciniacinse; Garnier, Chartes Bourguign. (Mémoires présentés . . . à l'academie. Antiquités de la France II) S. 99: in pago Oscarensi in fine Roringorum (dafür S. 126: centena Roriņ-

Von der Bedeutung der Eintheilung nach Hunderten bei den Germanischen Stämmen ist früher die Rede gewesen. Sie sind umfangreicher als die Marken im eigentlichen Sinn des Worts und beziehen sich nicht wie diese auf eine bestimmte Ortschaft als Mittelpunkt der Vereinigung[1]. Sie haben zugleich eine politische Bedeutung, sind nicht allein durch die Art und Weise des Zusammenwohnens, sondern mit Rücksicht auf das staatliche Zusammenleben begründet. Die Völkerschaft wohnt in Dörfern, theilt sich aber und ihr Gebiet nach Hunderten, welche für die Angelegenheiten des Kriegs und des Friedens die allen Verhältnissen zu grunde liegende Einheit bilden.

Wurden anderswo[2] die Spuren verfolgt welche das Vorhandensein dieser Gliederung bei den Deutschen wie bei den nordischen Germanen zeigen, so ist hier näher darzulegen, in welcher Weise sie sich innerhalb des Fränkischen Reichs findet.

Bei Salischen und Ripuarischen Franken weist auf eine solche Eintheilung der Name des Centenarius hin,

gorum) in villa M. vel in ipsa fine. Andere Beispiele stellt zusammen Secretan, Mém. de la Suisse Romande XXIV, S. 159. Für Mark einer villa, eines Dorfs, Pard. II, S. 359: in marca Hamarisstad . . . quantum in ipso fine est; S. 278: in fine Ausiniaca villa; S. 365: in villa vel fine Longoviana; Trad. Wizenb. 202: infra fine Ructegisomarca; 8: in fine Niufaras, und öfter ähnlich 1. 2. 3. 37; Trad. Sang. 402: in confinio Cummariswilare; 372: in confinio alterius villae. Pard. II, S. 120 steht cumulativ: per fines et marchias, terminos vel confinia.

[1] So ist die von Grimm RA. S. 532 aufgeworfene Frage: wie verhalten sich huntari und marcha? zu beantworten.

[2] Bd. I, S. 214 ff.

der in den Gesetzen, Urkunden und anderen Denkmälern dieser Zeit häufig genug vorkommt[1] und der von früher her eine eigenthümliche Stellung in der Reihe der Beamten einnimmt.

In Gesetzen späterer Fränkischer Könige, den Decreten Childeberts und Chlothachar I. werden die Centenen selbst erwähnt in Zusammenhang mit Einrichtungen zur Sicherung des Eigenthums und Friedens, von denen nachher gesprochen werden soll. Dass durch diese Gesetze erst eine Eintheilung nach Hunderten eingeführt sei, ist eine Annahme, zu der der eine der beiden Texte gar keinen Anlass giebt und die auch aus dem Decret Chlothachars nicht abgeleitet werden darf[2].

In Karolingischer Zeit wird die Hunderte häufig in fast allen Theilen Galliens, in den westlichen nicht weniger als den östlichen, genannt[3], auch da wo niemals

[1] S. den folgenden Abschnitt.

[2] S. die Stellen des Pactus Bd. I, S. 493 ff. und was da bemerkt ist. Der Erklärung der Worte in Chlothacharii Decretio c. 9 (S. 5): centenas fierent, die Sohm gegeben, dass nicht von der Bildung von Centenen, sondern von 'trustes' (Scharen) in den Centenen die Rede sei, sind beigetreten Thonissen, Rév. hist. III, S. 36; Sybel S. 358. Soviel ich sehe entspricht diesen im ganzen Zusammenhang wenig deutlichen Worten in der gemeinschaftlichen Verfügung der beiden Könige (c. 16) der Satz: in truste electi centenarii ponantur. Und möglich scheint mir immer, dass das Gesetz die Absicht hat die Fränkische Organisation der Hunderten nun für den Zweck der Rechtssicherung allgemeiner durchzuführen, namentlich auch da wo es keine Centenarien gab solche wählen zu lassen. — Die aus der Hunderte gebildete Schar (trustis) vertritt aber die Hunderte und kann deshalb wohl auch so genannt werden, wie Sohm annimmt (während Weiske S. 60 jedenfalls nicht richtig sagt, die centena heisse auch trustis).

[3] Die Beispiele welche zuerst Guérard, Essai sur le système

Fränkische Bevölkerung in grösserer Zahl sich niedergelassen hat. Es ist möglich, dass erst damals der Name allgemeiner ward, indem man ihn auf Eintheilungen übertrug, welche schon früher bestanden, zum Theil auch mit ähnlichen Namen bezeichnet wurden: condita, aus dem Keltischen abgeleitet, scheint dieselbe Bedeutung zu haben[1], und wird schon in Merovingischer Zeit gebraucht[2], sei es dass Eintheilung und Name aus Gallischer Zeit fortdauerten oder für eine von den Fran-

des divisions territoriales de la Gaule S. 54 ff., sammelte sind seitdem durch neue Urkundenpublicationen sehr vermehrt. Sie finden sich in Lothringen (SS. IV, S. 37; Hontheim S. 130); Burgund (Garnier), Isle de France (Polypticum Irminonis), Limousin und Nachbarschaft (Deloche, Cartulaire de Beaulieu), Rovergne (Martene Thes. I, S. 44), Anjou (Tardif, Mon. hist. S. 90), Bretagne (De Courson, Cart. de Redon App. Nr. 35. 37), Normandie (Chron. Fontenell. c. 7. 8, SS. II, S. 279. 281. Tardif S. 98). Auch die Formeln die den Ausdruck haben, Bign. (19, S. 235: in pago illo in centena illa) und Merk., sind erst aus späterer Zeit. Für Karolingischen Ursprung der ganzen Eintheilung erklären sich Guérard a. a. O. und Deloche S. IX; für Uebertragung der durch die Gesetze Childeberts und Chlothachars begründeten persönlichen Verbände auf das Territorium in dieser Zeit Jacobs auch in der 2. Aufl. S. 88.

[1] Ueber cant, hundert, s. Mone I, S. 6 und über die Hunderte als Eintheilung bei den Kelten Leo, Berl. Jahrb. 1844 I, Nr. 107. Die ganz andere Erklärung De Coursons von den Römischen condita militaria, Cart. de Redon S. LXXXVII, ist gewiss nicht zu rechtfertigen.

[2] Pard. II, S. 450: in condeda Quasnacinse; Form. And. 28, S. 13; Turon. 1 ff. 37. Addit. 1. 2. 3; V. Domnoli, A. SS. Mai 16, p. 608: in condita Diablentica. Vgl. Sohm, GV. S. 192 ff., der spätere Stellen anführt, wo der Ausdruck mit centena und vicaria wechselt. Er findet sich besonders häufig in der Bretagne (Cart. de Redon) als Bezeichnung für einen oft sehr kleinen District, aber auch in Maine (G. Aldrici c. 64. 65) und Anjou (MR. UB. I, S. 46). Vgl. Guérard S. 50.

ken eingeführte Ordnung in den westlichen Provinzen ein einheimischer Name sich bildete[1].

Die alte Eintheilung der Gallischen Stadtgebiete in pagi entsprach im allgemeinen schon der Deutschen Gliederung nach Hunderten: sie blieb wohl regelmässig bestehen[2] und vertrat die Stelle dieser, so dass der Deutsche Name auch auf sie Anwendung finden konnte. Das Wort pagus selbst kommt aber auch in mannigfach anderer Bedeutung vor, für kleinere und grössere Districte[3], ähnlich wie das Deutsche Mark, das diesem entsprechende finis[4]; namentlich auf grössere Amtsbezirke scheint es Anwendung gefunden zu haben. Daneben finden sich andere Ausdrücke für Eintheilungen des

[1] Gegen die letzte Ansicht erklärt sich Jacobs S. 37; auch Sohm S. 196.

[2] Vgl. Guérard S. 47; Jacobs S. 60 ff.; Longnon S. 27 ff., der den Zusammenhang bezweifelt. Beispiele, wo solche pagi als Unterabtheilungen, bald grössere bald kleinere, der Stadtgebiete genannt werden, sind bei Gregor sehr häufig; IX, 19: Vosagensim territurii Biturigi pagum; De gl. mart. I, 59: pagum Biturigi territorii; Mir. S. Mart. II, 48: ex pago autem Carnotensi qui in Andegavo territorio habetur; De glor. conf. c. 7: Nobiliacensi pago urbis Turonicae; Mir. S. Mart. II, 13: ex Turonica civitate de pago trans Ligerim. Hierfür steht auch terminus; De gl. mart. I, 48: Brivatensis pagi situm in Arverno territorio terminum; De gl. conf. c. 11: terminum . . . Tornodorensis castri Lingonicae civitatis.

[3] Das hat in Uebereinstimmung mit dieser Darstellung Jacobs ausgeführt (vgl. G. G. A. 1860, S. 891) und noch etwas weiter begründet in der 2. A. S. 43 ff.; vgl. unten S. 407.

[4] S. oben S. 397 N. 4. Andere Beispiele sind Pard. II, S. 165: in pago Virdunense in fine Vindiniaca; S. 115: a fine Cartainse; S. 157. 196: in fine Wasciacinse. Auch pagus steht bei Gregor in Beziehung auf einen Ort, civitas, urbs, vicus (vgl. N. 2. S. 407 N. 1); pagus Hunnorum nur in der ihm mit Unrecht beigelegten Hist. septem dormientium c. 2, Op. ed. Ruinart S. 1273.

Landes von wechselndem Umfang in den verschiedenen Theilen Galliens, wie aicis, arum, actus [1].

Im Alamannischen Lande hat sich die Deutsche Form huntari in den Namen der einzelnen Districte erhalten, wie sie in Denkmälern der Karolingischen Zeit überliefert sind [2], aber gewiss weiter hinaufreichen [3]; die Benennungen scheinen öfter auf einzelne Personen zurückzugehen [4], wechseln aber nicht etwa mit den Vorstehern und werden nicht von diesen abzuleiten sein;

[1] Ueber 'aicis' (aiacis, aizum), das besonders in der Auvergne und Rovergne sich findet (vorzüglich in den Urkunden der Cart. de Brioude und Sauxillanges), s. G. G. A. 1865, S. 791; es wird meist wie sonst comitatus gebraucht; nur einzeln gleichbedeutend mit vicaria, wie Sohm S. 211 als Regel annimmt. Als andere Form nennt Guérard S. 50 im Gebiet von Nismes 'gaicis'. Ueber 'arum' s. Deloche S. CXXIV; Ducange I, S. 424; über 'actus', das sich in Burgund findet, Garnier S. 54.

[2] Dahin gehören Trad. Sang. 433: in pagello Goldineshuntare (vgl. Förstemann, Namenbuch I, S. 463); — ebend. 123: in pago qui dicitur Hattenthuntari, und 667: in pago Hattinhunta; Trad. Laur. 3240. 3843: in Hattenhuntare (wohl von Hatto); — Trad. Sang. 134: infra marcha illa qui vocatur Muntharieshuntari; 684: in pago Munteriheshuntere; Neugart 775: in pago Mundricheshundera (Förstemann S. 940); — Trad. Sang. 372. 373: in centena Ruadolteshuntre; — eb. 419. 420: in pago Turgaugensi quod tamen specialiter Wald(h)rammishuntari vocatur; 444: in pago Durguagensi et in situ Waldramnishundari; 478: in Waldrammeshundare. — Hierauf hat schon Grimm, RA. S. 532, aufmerksam gemacht.

[3] Für vorfränkisch hält sie auch Merkel, De rep. S. 36; er betrachtet sie sogar als ein Zeichen, dass die Theile des Alamannischen Landes, wo sie sich vorzugsweise finden, von den Franken selbständiger belassen sind als andere.

[4] Die Stellen welche Muntharieshuntari betreffen sind von 792. 889. 980.

andere tragen auch einen anderen Charakter an sich [1], erscheinen als Bezeichnungen localer Art, wie sonst die Namen der Gaue und ihrer Unterabtheilungen. Nur einzeln wird hier das Lateinische Wort centena gebraucht [2], mitunter marcha oder situs [3], auch finis, in anderen Fällen pagellus, oder auch pagus; ein Wort das in Deutschland vorzugsweise auf die grösseren Districte innerhalb des Reichs oder der Provinz, manchmal aber wie in Gallien auch auf ihre Unterabtheilungen Anwendung findet [4].

[1] Dahin rechne ich Trad. Sang. 57: in pago qui dicitur Eitrahuntal (nach dem Flusse Eitrach benannt); — Mon. B. XXVIII, 1, S. 379: in pago Glehuntra; — Trad. Sang. 433: in pagello Swercenhuntare.

[2] Ausser in der Stelle S. 402 N. 2 noch Wirt. UB. I, S. 94: in centena Kreigou; S. 117: in centena Eritgoawa; Dümge, Reg. Bad. S. 93: ex centena Eriggewe et Apphon.

[3] S. 402 N. 2. Dass eine Mark erst später die Rechte einer Cent erhalten, wird man daraus nicht mit Baumann, Gaugrafschaften S. 74, folgern dürfen. Am häufigsten bezeichnet situs die Unterabtheilung des pagus, wird aber auch gleichbedeutend hiermit oder gerade umgekehrt gebraucht; Trad. Sang. 10: in pago Durgaugense in sito qui dicitur Zurihgauvia; 11: in pago Durgauginse seu in sito Zurihgauvia, und ähnlich öfter; 117: in pago Durgaugense et in situ Arbunense, ähnlich 171; — 39: in pago et in situ qui dicitur Perachtoltespara; 99: in sito vel in paco Lincauginsi; 100: in pago vel in sito Linzgauwa; — 12: in sito Durgaunense, in pago Arbonense (dies die Unterabtheilung); 25: in sito Durgoie vel in pago Arbonensis castri. — Ueber finis in dieser Bedeutung s. S. 397 N. 4.

[4] Das zeigen schon die angeführten Beispiele, die aus Karolingischer Zeit sind. Wenn Jacobs meint, dass in dieser die Ausdrücke schärfer fixiert und unterschieden seien, so ist das keineswegs allgemein der Fall. Die Weissenburger Urkunden aus der späteren Merovingischen Zeit sind viel constanter in ihrem Sprachgebrauch als die Sangaller aus der Karolingischen; jene gebrau-

Wenn daher in einigen Gegenden keine Ausdrücke bestimmt auf das Vorhandensein von Hunderten hinweisen, so kann dies eben nur durch den Gebrauch anderer Worte verdeckt sein. Am schwächsten sind die Spuren einer solchen Gliederung bei den Baiern [1]. Doch wird auch hier ein Centenarius oder Centurio genannt; und später zeigen sich wenigstens pagi oder Gaue von verschiedenem Umfang: kleinere die unter einem gemeinschaftlichen Namen zu einem grösseren Ganzen zusammengefasst werden [2].

Es ist wahrscheinlich, dass verschiedene und wechselnde Einrichtungen, die für staatliche Zwecke getroffen wurden, hierauf von Einfluss gewesen sind: die pagi oder Gaue sind manchmal nur die Amtsbezirke der Beamten welche die öffentlichen Rechte wahrzunehmen hatten; und hier können Veränderungen wie in späterer auch in älterer Zeit stattgefunden haben. Dass aber jemals eine durchgreifende Organisation für das Fränkische Reich oder für grössere Theile desselben vorgenommen worden, davon ist nirgends die Rede und ist in keiner Weise wahrscheinlich. Auch hier zeigen die Franken die Neigung sich an das Bestehende anzu-

chen pagus für den Gau, marca oder finis für das Gebiet des Dorfs.

[1] Vgl. Merkel, LL. III, S. 284 N. Quitzmann, RV. S. 92, glaubt eine Spur der Hunderten in einer Wessobrunner Aufzeichnung zu finden, M. Boic. VII, S. 373: regiones in locis, loca in territoriis, territorii in agris, agros in centoriis, centorii in jugeribus. Allein hier ist es eine Landeintheilung, die zwischen Aeckern und Morgen in der Mitte steht, kann nicht eine Provinzabtheilung zwischen Gauen und Markgenossenschaften bezeichnen.

[2] Quitzmann a. a. O. Riezler I, S. 126.

schliessen, die vorgefundenen, auf natürlichen und historischen Grundlagen beruhenden Verbände anzuerkennen und für staatliche Zwecke zu benutzen [1].

So haben die Könige den Hunderten noch eine besondere Bedeutung zu geben versucht, indem sie ihrer sich bedienten, um bei zunehmender Rechtlosigkeit und Gefährdung des Eigenthums eine gewisse Sicherheit gegen Diebstahl und Raub dadurch zu erlangen, dass diesen Gemeinschaften in Beziehung auf die Verfolgung und Bestrafung derselben besondere Verpflichtungen auferlegt wurden. Ist ein solches Verbrechen begangen, so soll die Hunderte in der es geschehen den Werth der gestohlenen Sache ersetzen und dann derselben nachspüren [2]; besondere Scharen (trustis) werden dazu gebildet, und nicht bloss von einer Hunderte zur andern, selbst über die Grenzen eines Reichs hinaus haben sie das Recht der Spur nachzugehen [3]. Nicht zuerst eine Vereini-

[1] Die Ansicht welche Gemeiner entwickelt, Die Verfassug der Centenen und des Fränkischen Königthums, dass über den Centenen im Fränkischen Reich sich nur Herzogthümer als grössere Verbände gemeinschaftlichen Lebens gebildet hätten, ist mit allen Zeugnissen in Widerspruch: sie ruht darauf, dass in älterer Zeit nur Hunderten als Träger des politischen Lebens angenommen und später alle pagi oder Gaue für Centenen gehalten werden. Im allgemeinen richtig ist dagegen die Unterscheidung bei Thudichum, Gau- und Markverfassung, nur dass er zu sehr Zeugnisse der verschiedensten Zeit zusammenstellt.

[2] S. Bd. I, S. 493 und vorher S. 399.

[3] Gerade wegen der Uebereinstimmung der Bestimmungen in dem Pactus Chlothachars und Childeberts c. 9. 15, und der Decretio Childebert II, c. 11. 12, könnte man geneigt sein auch dort an diesen König und Chlothachar II. zu denken, doch sind die Gründe welche dagegen sprechen überwiegend; s. oben S. 163 N. 1. Erwähnt wird die Sache auch Cap. add. 1, LL. II, S. 1

gung zu Hunderten, aber die Anwendung welche von denselben gemacht wird [1] und die Art der Haftung, welche ihnen hier aufgelegt ist, stellt sich als das Werk späterer für bestimmte Zeiten und Umstände vorgenommener Gesetzgebung dar.

Die regelmässige Leitung der staatlichen Angelegenheiten ruhte aber noch auf anderen Verbänden. In Gallien sind die alten civitates, die Gebiete meist ursprünglich selbständiger Völkerschaften, die aber nach Keltischer Weise regelmässig eine bedeutendere Stadt als Mittelpunkt hatten, unter der Römischen Herrschaft beibehalten [2], und eben sie haben auch im Fränkischen Reich als Gliederung für die Ordnung der Verwaltung gedient. Ein solcher District, der als territorium oder terminus der Stadt bezeichnet ward [3], hat auch den Na-

(Behrend S. 89): Si quis truste dum vestigio minant detenere aut battere praesumpserit etc., die man deshalb sicher nicht Chlodovech zuschreiben darf. Vgl. über das Wort trustis oben S. 336 N. 3. Deloche S. 41 ff. will, wie ähnlich schon Maurer, Fronhöfe S. 8, die Vereinigung der (in den einzelnen Districten wohnenden) Antrustionen verstehen, was mir ganz unmöglich erscheint.

[1] Dahin würde auch gehören, was S. 399 N. 2 als möglich hingestellt ist.

[2] Das Verzeichnis der Gallischen civitates wie sie unter Römischer Herrschaft bestanden giebt die Notitia Galliae, von Guérard, Divisions territoriales S. 11, und Brambach, Rh. Museum N. Folge XXIII, 2 (auch besonders abgedruckt), herausgegeben. Das Buch von Longnon ist fast wie ein Commentar zu derselben anzusehen.

[3] terminus Burdegalensis, Lemovicinus, Namneticus, Turonicus; territorium Augustudonense, Namneticum, Trecassinum etc.; auch infra Andegavensis territorii terminum u. dgl. Häufig wird die Stadt geradezu als diejenige genannt der das Gebiet angehört; territorium Trevericae urbis, Gregor VIII, 15; ab urbis Carnotinae territurio, IX, 5; urbis Cenomanensis territorium, De gl. mart. I, 5; — a terminum Parisiacae urbis und extra urbis

men pagus, Gau, erhalten [1]. Während schon von Alters her ein Bischof als Vorsteher der Kirche hier seinen Sitz und in dem Gebiet die Grenzen seiner Wirksamkeit hatte [2], ward jetzt auch die Ernennung der höheren königlichen Beamten darnach bestimmt. Bei den Theilungen des Reichs sind diese Districte zu grunde gelegt [3]. Von den Gauen des Landes ist die Rede im

terminum, IX, 6; sub termino Turonicae urbis, De gl. mart. I, 59; — oder man verbindet Stadt und Stadtgebiet: territorium et civitatem Arelatensem, V. Caesarii c. 12. Vgl. Longnon S. 33 ff.

[1] Bei Gregor ist der Gebrauch des Wortes pagus in diesem Sinn noch selten; V, 50: pagus Tornacensis; VI, 34: pagus Suessonicus; VIII, 30: pagus Tholosanus; später gewöhnt man sich das Deutsche 'Gau' mit pagus zu übersetzen, und da nennt man auch die Gallischen civitates mit diesem Wort: pagus Bellovacensis, Bituricus, Cenomannicus, Parisiacus etc. Vgl. Pard. I, S. 69: in pagis vel territoriis Lugdun. Vienn. Gratianopolitano; Form. Senon. 13, S. 190: in pagis vel terreturiis; Dipl. 85, S. 75: pagis, locis atque territoriis. Vgl. Longnon S. 26, der in dem pagus namentlich der öffentlichen Acten das Amtsgebiet eines Grafen sieht. Gregor VIII, 18 sagt aber auch: pagus urbis, und öfter steht dann der pagus der civitas entgegen als das zu ihr gehörige Landgebiet; Pard. II, S. 5: neque intra ipsa civitate Par. neque ad foras in ipso pago; Form. Senon. 16, S. 191: tam infra civitatem quam et a foris in ipso pago; ähnlich 41, S. 203. — In demselben Sinn wie pagus steht regio, einzeln auch provincia; regio Turonica, Greg. IV, 49. V, 14; Rhedonica, V, 30 und andere bei Longnon S. 37; vgl. Guntchramni edict. S. 12 von Grafen: per regionem sibi commissam; Chlothacharii II. edict. c. 19, S. 23: Episcopi vero vel potentis, qui in alias possedent regionis; nachher: de alias provincias. Provincia auch Lex Baj. II, 5. Judex provinciae Form. Turon. 24, S. 142.

[2] Daher kommt es, dass terminus, territorium häufig in der Bedeutung Diöcese stehen, die den Worten an sich ganz fremd ist. So heisst es von einem Bischof, Mansi IX, S. 866: territorium civitatis vestrae, S. 943: intra territorium civitatis ipsius.

[3] Gregor VI, 12: cunctas civitates quae in parte illa ad re-

Gegensatz zu dem Hof des Königs: sie verhalten sich zu diesem, wie das Volk das in ihnen lebt dem König gegenübersteht [1]. Ein solcher Gau hat wohl seine besonderen Rechtsgewohnheiten [2]: er erscheint auch so als ein auf eigenthümlicher Gemeinschaft seiner Bewohner beruhender Theil des Reichs.

Die Verhältnisse in den Deutschen Landen sind ähnlich, wo durch die Wanderung oder Ausbreitung einzelner Stämme Römische Gebiete mit ihren Städten vollständig in die Hände derselben übergegangen sind. Da finden sich ein Worms- Speier- Zürich- Lobden- Salzburggau, sei es dass die alten Stadtgebiete unverändert beibehalten oder neue Abtheilungen mit Rücksicht auf die Städte als Sitze der Beamten und Mittelpunkte des öffentlichen Lebens gemacht sind. Anderswo hängt die Bildung und Beschaffenheit der Gaue mit geographischen Verhältnissen zusammen [3]: es giebt einen Rhein- und Donau-, Main- und Neckargau und viele andere ähnlich von Flüssen benannt. Aber regelmässig stehen

gem Guntchramnum aspiciebant; VII, 6: ut . . . civitates meas inter se dividerent; vgl. VII, 14. 33; — VII, 13: Quod si convenit ut pagos bonus rex G. accipiat. Häufig stehen auch hier pagi und civitates zusammen; schon Gregor II, 9: juxta pagos vel civitates; dann Fred. c. 24. 25. 57. Vgl. Marc. Suppl. 1, S. 107: vel reliquas civitates aut pagos.

[1] tam in palatio quam in pago, heisst es Marc. praef. und öfter, wo zunächst von der Verschiedenheit der Gerichte die Rede ist.

[2] consuetudo pagi neben der Lex Romana, Form. And. 54, S. 23. Anderswo heisst es in den Erlassen an einen Grafen: lex loci vestri, Marc. I, 37. Turon. 33, S. 155. Senon. 26, S. 196. Dipl. S. 254; womit doch wieder nur das Recht seines Gaus gemeint sein kann. Vgl. Sohm, GV. S. 75 ff.

[3] Vgl. Thudichum S. 6 ff.

die so in einem Flussgebiet oder Thal oder sonst benachbart wohnen überhaupt in einer näheren Gemeinschaft, in Verwandtschaft kann man sagen, zu einander. Besonders aber kommt in Betracht, dass auch der alte Zusammenhang der Völkerschaften fortdauert: nicht selten sind die Gaue nichts als die Gebiete welche diese von je her innehatten oder in den stattgehabten Bewegungen erhalten und behauptet haben: sie sind so nichts willkürlich gemachtes, sondern ruhen auf dem Boden volksthümlicher Verschiedenheit und historischer Entwickelung; der Bestand und Umfang können im einzelnen verändert, eine Völkerschaft in andere Sitze verpflanzt sein, aber sie bewahrt ihre Eigenthümlichkeit, und diese bildet die Grundlage wie früher für eine selbständige staatliche Bildung, so jetzt für die Gliederung des Reichs. Die Namen Batua, Hamaland, Thuringau [1], pagus Attuariorum, Hassorum [2] und andere der Art bezeugen diesen Ursprung. Und auch wo neue Verhältnisse begründet sind werden die Gaue wohl nach den Bewohnern benannt — wie z. B. pagus Mosariorum [3], Alsaciorum —, oder für diese besondere Namen gebildet [4], welche zeigen, dass

[1] Statt in pago Turingasnes in der Urk. Willibrords, Pard. II, S. 350, ist ohne Zweifel Turingawes zu lesen, dieser aber nicht, wie S. 509 geschieht, mit dem Turgau zusammenzubringen, sondern der Thüringergau gemeint.

[2] Dipl. 42, S. 40. Pard. II, S. 131. 300. 324. 325. 365. 400. — Trad. Wizenb. 14, S. 22. Vgl. Pard. II, S. 324: pagus Commavorum; S. 325: pagus Amavorum (400: p. Amoeorum); S. 349: pagus Renensium; S. 356: pagus Troningorum; Fred. c. 24: pagus Scotingorum.

[3] Dipl. S. 95.

[4] Fred. c. 87 nennt die Alsatii Suggentenses, Turenses und

man stets geneigt war nicht bloss an administrative Eintheilungen zu denken, sondern an eine Gliederung des Volks und eine gewisse selbständige Organisation derer die in einem solchen Gau verbunden waren.

Auch das Deutsche Wort Gau ist aber, entsprechend dem Lateinischen pagus, in verschiedener bald engerer bald weiterer Bedeutung gebraucht worden, so dass es innerhalb eines Gaus einen kleineren District geben konnte von dem derselbe Name galt[1]. Und dann können natürlich nicht dieselben Gründe auf die Bildung des einen und des andern eingewirkt haben.

Ausserdem sind in verschiedenen Gegenden verschiedene Bezeichnungen in gleichem oder ähnlichem Sinn üblich gewesen. Bei den Salischen Franken, aber auch bei den Friesen und anderen Stämmen findet sich der Name bant, der in ein hohes Alterthum zurückreicht[2]: Bracbant, Ostrobant, Teisterbant, Bursibant, Caribant[3]. Im Fränkischen Mainlande sind Formen auf -eiba gebräuchlich: Wettereiba, Winegartheiba[4]. Häufiger be-

Campanienses, wo die betreffenden Gaue gemeint sind. Vgl. den Brief Gregor III., Jaffé II, Nr. 36, S. 101: populo provinciarum Germaniae, Thuringis et Hessis, Bortharis et Nistresis, Widreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis, wo die Bewohner der Wetterau, des Lahngau, Grabfeld u. s. w. verstanden werden. Dahin gehört auch schon der alte Name Bucinobantes.

[1] So gehörte der Zürchgau zum grösseren Turgau. Vgl. über die allgemeine Bedeutung Bd. I, S. 205 ff.

[2] Bd. I, S. 207.

[3] S. Richthofen, Richters krit. Jahrb. Bd. X. 1841, S. 1006, gegen H. Müller, der den Namen auf die Salischen Franken beschränkt; Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 593. — Caribant in einer zweifelhaften Urk., Dipl. S. 192.

[4] Eberhardi summ. tradd. Fuld. ed. Dronke c. 42. c. 4, 10.

gegnet hier und in benachbarten Gebieten die Bezeichnung feld: Wormazfeld, Meienfeld, Folcfeld, Tullifeld, Gozfeld, Sualafeld, Grapfeld, Eichsfeld [2], wo die Beziehung auf das Land überwiegt; aber auch Frisonefeld findet sich später in einer Gegend wo nur an die Niederlassung einer kleinen Abzweigung des Friesischen Stammes zu denken ist [3]. Dagegen sind bei den Alamannen Gaunamen auf -bara gebraucht worden [4], die ähnlich wie manchmal jene Namen der Hunderten von einzelnen Männern ausgegangen sind [5], vielleicht auch im Lauf der Zeit gewechselt haben [6], während der Name

12 etc. Trad. Laur. 2800 ff. 2911 ff.; eb. II, S. 575 ff. 607 ff. Vgl. über das Alter Bd. I. a. a. O.

[2] Die meisten kommen in den Fuldaer und Lorscher Traditionen vor; Trad. Fuld. 87 steht auch: in pago Ascfelt; 111: in pago Ascfelde et in villa eodem nomine Ascfelde; dafür 159: in Ascfeldono marca, wo also nur eine grössere Dorfmark gemeint ist; vgl. Eberhardi summ. c. 38. 164: in pago Onfeld; gerade hier endigen häufig auch Dorfnamen auf -feld.

[3] Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 96 ff.

[4] Ob ein Zusammenhang mit fara besteht (Bd. I, S. 82), ist doch sehr zweifelhaft. Baumann, Grafschaften S. 122, erklärt 'Schranne, Dingstätte, Gerichtsbezirk' eines Grafen.

[5] Trad. Sang. 35: in pago qui dicitur Adalhartespara; — 199: in pago Albuinipara; 372. 373: in pago Albunesparo in centena R.; 414: in pago Albunespara; Trad. Laur. 3298: in Albuinesbar; vgl. Neugart II, Nr. 805; — Trad. Sang. 186: in pago nuncupante Folcholtespara; — eb. 25: in pago qui dicitur Bertoltisbara; 31: in pago et in sito qui dicitur Perahtoltespara; 88: in pago Bertoltispara, und ähnlich 95. 96. 107 u. s. w.; V. Galli, SS. II, S. 20: in Perahtoltespara; andere Stellen Stälin I, S. 286 ff.; — Trad. Sang. 108: in pago qui vocatur Perihtilinpara; dafür auch in pago Perihteloni oder Peritiloni; Stälin I, S. 290.

[6] Baumann S. 124. Die Grafen von denen die meisten Namen herstammen lebten erst im 8. Jahrhundert.

wenigstens einer dieser Baaren sich bis auf den heutigen Tag durch allen Wechsel der Herrschaften hindurch erhalten hat. Doch braucht der Ursprung dieser Bezirke keineswegs auf bloss persönliche Verhältnisse zurückgeführt zu werden. Sind einzelne nach ihren Vorstehern benannt und haben die Bezeichnungen im Lauf der Zeit Veränderungen erfahren, so ist damit nicht nothwendig der Zusammenhang mit den Einrichtungen die bei der ersten Niederlassung begründet sind zerrissen worden.

Die ganze Art wie so die Gaue im Anschluss an gegebene Verhältnisse gebildet sind schliesst es aus, dass eine Gleichförmigkeit in ihrer Grösse und Beschaffenheit bestand. Aber dies hinderte nicht, dass ihre politische Bedeutung wesentlich dieselbe war. Sie sind es auf denen das Reich und seine Organisation beruhte: sie bilden gewissermassen den Rahmen für die Thätigkeit der staatlichen Gewalt, während die Hunderten mehr als der Schauplatz für die eigne Bewegung des Volks erscheinen.

Hier handelt es sich aber noch um die Frage, ob die alten Römischen Städte als besondere Abtheilungen anerkannt, vielleicht in einer gewissen Selbständigkeit belassen worden sind, ob sie eigne Vorsteher und Einrichtungen hatten; auch für die Deutsch gewordenen Lande am Rhein und an der Donau kommt dies in Betracht.

Die Zeugnisse welche vorliegen scheinen darüber keinen Zweifel zu lassen[1] dass in den Gallischen Städten

[1] Mit der Darstellung Savignys I, S. 311 ff. und Raynouards, H. du droit municipale en France I, ist besonders die Hegels zu

unter der Fränkischen Herrschaft sich manches aus älterer Zeit erhalten hat, die Führung städtischer Protokolle über Testamente und Schenkungen [1], die Bestellung eigner Beamten, besonders der Defensoren, zur Ausübung gewisser hergebrachter Geschäfte [2], vielleicht auch der Bestand einer Curie [3], welche eben die Protokolle führen liess und vor der jene Geschäfte des privaten Lebens nach Römischem Recht von den Römischen Einwohnern vorgenommen wurden. Dagegen von einer besonderen

vergleichen, Geschichte der Städteverfassung in Italien II, S. 345 ff., die wesentlich zu denselben Resultaten gelangt, welche schon die erste Auflage der VG. darlegte, nur noch mehr jede Fortdauer Römischer Einrichtungen bezweifelt; s. auch Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 416 ff.

[1] Die Gesta municipalia (codices publici) werden oft in den Formeln erwähnt: And. 1. Arvern. 1 ff. Marc. II, 37 (mit der Ueberschrift Gesta juxta consuetudine Romanorum) 38. Turon. 2. 3. Bitur. 6, S. 170. Senon. App. 1, S. 208 u. a. (Roz. 259 ff.); Pard. I, S. 215. II, S. 71. 323; Urk. des Germanus: sine gestorum obligatione manere, die Quicherat, Bibl. de l'école des chartes 5. serie I, S. 541, als echt vertheidigt. Vgl. den Aufsatz desselben, De l'enregistrement des contracts à la curie, ebend. S. 440 ff.

[2] Die defensores kommen nicht bloss in den angeführten Urkunden, sondern auch in den Historikern nicht selten vor; s. den Abschnitt 6. Ueber den curator und magister militum, And. 1, s. Savigny S. 319.

[3] Sie wird öfter genannt, und die Mitglieder heissen curiales, mitunter principales (Raynouard I, S. 347; statt c. et agrestis, Roz. 265, wo in der früheren Ausgabe, Warnk. 14, 'garestis' gelesen, hat Zeumer: 'et rector' hergestellt). Dass diese Ausdrücke ohne alle Bedeutung in den Urkunden und Formeln beibehalten seien, wie Lezardière III, S. 153 ff. annimmt, ist nicht glaublich; wenn auch manchmal, wie Hegel S. 355 zeigt, die alten Namen auf ganz andere Verhältnisse und Personen Anwendung erhalten haben. — Senatus, senatores steht in anderer Bedeutung; oben S. 368 N. 2.

Gerichtsbarkeit der Magistrate[1], einer eignen durch den Staat auch in anderer Beziehung anerkannten politischen Verbindung der Stadtbewohner, überhaupt von einer selbständigen autonomen Stellung der Städte innerhalb des Reichs findet sich keine Spur; vielmehr ergiebt sich deutlich, dass ein solcher Zustand unter der Fränkischen Hoheit nicht bestanden haben kann. Die Stadt ist der Mittelpunkt des Gaus, der Hauptsitz des Vorstehers im Gau, und unterliegt im ausgedehntesten Masse seiner Einwirkung, seiner Leitung in gerichtlichen und anderen Verhältnissen[2], ohne dass irgendwo einer ihm gegenüberstehenden, mit ihm concurrierenden oder auch nur ihm untergeordneten städtischen Behörde erwähnt würde[3]. Nur der Bischof der Stadt nimmt manchmal eine solche Stellung ein, als ihr Fürsprecher

[1] Die einzige Stelle welche Savigny S. 312 für städtische Gerichtsbarkeit anführt ist Gregor VII, 47; da ist das judicium civium aber das gewöhnliche Grafengericht, der judex niemand als der Graf selbst. Die Ansicht Thierrys, Recits I, S. 244, der Graf habe einfach die alte curia zu seinem Gericht gemacht, ist ganz unhaltbar.

[2] Raynouard II, S. 197 hebt hervor, dass in den Gesetzen der Fränkischen Könige nirgends der Städte und ihrer Einrichtungen Erwähnung geschehe, und schliesst daraus, dass die Administration derselben ganz ihren besonderen Magistraten überlassen gewesen sei. Allein dies folgt nicht, und jedenfalls übte der Graf, den er selbst als Haupt der Curie ansieht, den entscheidendsten Einfluss in der Stadt aus. Vgl. über seine Stellung den Abschnitt 6. — Ueber Marc. I, 7 s. oben S. 188 N. 3; in 'seniore commune' wird man das letzte Wort nicht als communis = civitatis auffassen dürfen, wie früher geschehen.

[3] In einem späteren Actenstück (Savigny I, S. 316) unterschreiben der Graf und zwei Centenarii eine in der curia zu Angers vollzogene Urkunde; vgl. Hegel II, S. 359.

gegen den Grafen, oder, wenn die Gewalt des Königs in einer Stadt nicht anerkannt oder vertreten ist, geradezu als ihr Oberhaupt und Herr [1]. Für eine andere selbständige städtische Behörde zeigt sich nirgends Raum, und ebensowenig erscheint die Stadt auch nur unter den Grafen als ein abgeschlossener Bezirk für sich, der etwa den anderen Unterabtheilungen, den Hunderten oder pagi, zur Seite gestellt werden könnte [2]. Es sind deshalb die Stadtgemeinden im Fränkischen Reich dem Recht nach nur den Dorfschaften zu vergleichen [3]. Wie diese allerdings durch gemeinsame Interessen vereinigt wurden und gewisse Organe zur Wahrnehmung derselben hatten, so muss es auch mit den Städten gewesen sein. Wenn dort aber die Verhältnisse selbst erst die nothwendigen einfachen Einrichtungen ins Leben riefen, so blieben sie hier aus früherer Zeit bestehen, vielleicht ohne dass die alten Formen beseitigt oder wesentlich geändert wurden, aber in einer Weise die ihnen doch alle wahrhaft poli-

[1] S. unten im Abschnitt 6. Wenn sich ein defensor in der angeführten Urkunde von Angers als vicedomnus unterschreibt, so könnte man schliessen, dass er in die Stellung des bischöflichen Vogtes oder Untergebenen übergegangen sei, der beide Namen defensor und vicedomnus führte. Es kann aber auch bloss eine misbräuchliche Uebertragung des Namens auf ganz andere Verhältnisse sein.

[2] So scheint die Sache Klimrath S. 443 zu fassen, wenn er, übrigens mit Savigny übereinstimmend, den defensor dem centenarius gleichstellt, und mit Recht bemerkt, dass die Gewalt der Grafen sich über die Städte mit erstreckt habe.

[3] Das hat Maurer in seiner Geschichte der Städteverfassung Bd. I gewiss sehr mit Recht geltend gemacht, aber daraus Folgerungen gezogen, mit denen man nicht übereinstimmen kann.

tische Wichtigkeit raubte und welche sich mit der Einordnung in das allgemeine System der Reichsverwaltung vertrug. Die grossen Städte mit ihren Gebieten bilden eben die Gaue in welche das Reich zerfällt, und sie selber, wie sehr sie auch als zusammenliegende ummauerte Wohnplätze [1] und als Stätten eines gewissen gewerblichen Lebens und Verkehrs auch in dieser Zeit sich von dem umliegenden Land unterscheiden mochten, sind politisch nichts als ein Theil und zwar der Mittelpunkt jener umfassenden Districte.

Dagegen zeigen sich anderswo Spuren einer Entwickelung, welche dem allgemeinen Princip der Verfassung im Fränkischen Reich entgegenläuft und welche die bestehende Ordnung zu gefährden droht; nur sind es erst schwache Anfänge die sich finden, bei denen an die späteren Folgen noch in keiner Weise gedacht werden konnte, und die nur als die ersten Keime einer bedeutungsvollen Umwandelung zu betrachten sind.

Alle welche auf den Besitzungen eines Privatmannes oder einer kirchlichen Anstalt wohnhaft waren und entweder in Hörigkeit oder in Schutzgewalt oder sonst in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnis zu dem

[1] Von der ummauerten Stadt (civitas) unterscheidet man die Vorstädte; Pard. II, S. 313: sub oppidum Metensium civitatis; Pard. II, S. 106: in suburbano Trecassinae civitatis; S. 337: Stratburgo civitate in curte regia villa que est in suburbano civitatis novo. Gregor gebraucht opidum aber meist gleichbedeutend mit civitas, selbst für das Gebiet einer solchen; Longnon S. 14. An einen befestigten Platz ist doch wahrscheinlich auch zu denken, wenn Bonifacius epist. 42 (Jaffé) sagt: Erphesfurt, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.

Eigenthümer standen, befanden sich in einer Lage welche sie als eine für sich bestehende Gemeinschaft erscheinen liess, deren Wesen eben die gleiche Unterordnung unter einen höheren mit gewissen Rechten ausgestatteten Grundherrn war. Es ist das in dieser Zeit am wichtigsten bei den Besitzungen der Kirchen, welche durch ihre Grösse und durch die besonderen Verhältnisse in denen sie standen früh schon eine grössere Bedeutung erlangten und welche sich auch in manchen Beziehungen von dem benachbarten Lande abzusondern begannen. Doch fand dasselbe auch bei reicheren Weltlichen statt, die entweder von Haus aus einen grossen Landbesitz hatten oder in deren Schutz sich viele kleinere Eigenthümer mit ihrem Land begaben. Ueberall sind es aber zerstreute Besitzungen um die es sich handelt, deren Inhaber in einem sehr verschiedenen Recht zu dem Herrn stehen können, so dass weder jene ein zusammenhängendes Gebiet noch diese eine gleichstehende Classe der Bevölkerung bilden. Das Gemeinsame ist nur eine allgemeine Obergewalt welche sich über alle erstreckt[1], sie unter sich vereinigt und dem Herrn zu einer Vertretung dieser seiner Angehörigen nach aussen Anlass giebt, ohne dass man dieselbe doch überall

[1]. Vgl. im allgemeinen Sybel S. 472, der nur darin Unrecht hat, wenn er von dem Mundium des Gutsherrn ausgeht. Wäre dies überall wirklich vorhanden, so bedürfte es keines fremden Ausdrucks, und die ganze Sache müsste durchaus klar und durchsichtig sein, während nun das Zusammenwirken verschiedener Einflüsse eine gewisse Unklarheit nicht bloss in den Worten, sondern in der Sache selbst erzeugt hat. S. auch Lehuerou, Inst. Carl. S. 218 ff.

auf die Grundsätze des eigentlichen Mundiums zurückführen könnte. Es giebt aber einen besonderen Ausdruck um diese allgemeine Verbindung zu bezeichnen[1]: das Wort 'mithio' oder 'mittio'. Schon in den Denkmälern des Salischen Rechts gebraucht, ist es später hauptsächlich in bestimmten Formeln verwandt, ohne vielleicht immer nur richtig verstanden zu sein. Die ursprüngliche Bedeutung ist dunkel; auch neuere Erklärungen sind vielfach in die Irre gegangen. Aus den Stellen welche vorliegen ergiebt sich, dass es sich auf einen Bereich oder Kreis bezieht der verschiedene ihm angehörige Personen umfasst, über die eine gewisse Gewalt ausgeübt wird. Die Sache erhielt dadurch eine grössere Wichtigkeit und erstreckte ihren Einfluss auf das eigentlich politische Gebiet, weil auch freigeborne Leute und die aus der Volksgemeinde nicht ausgeschieden waren in eine solche Verbindung eingetreten sind und gewisse Folgen derselben auf sich zu nehmen hatten.

Dann aber empfing diese Entwickelung eine weitere Förderung durch das Hinzutreten besonderer königlicher Privilegien, welche bestimmte Güter den allgemeinen Verpflichtungen der Staatsangehörigen entzogen und die Rechte der königlichen Beamten für dieselben den Inhabern selbst übertrugen. Dies ist es was mit dem

[1] Ueber die Stellen wo das Wort mithio vorkommt und die verschiedenen Erklärungen s. die Anmerkung S. 426. Ein anderer Ausdruck ist 'per eum sperare'. Beispiele s. in der Anmerkung; vgl. Ducange VI, S. 325, wo es mit 'spectare' erklärt wird, was schwerlich richtig sein kann. Form. Senon. 28, S. 197, aus Karolingischer Zeit, steht: qui per ipso legitimi sperare videntur.

Namen Immunität bezeichnet wird, von der in anderem Zusammenhang gehandelt werden muss. Damit ist eine Sonderung des gefreiten Districts von dem übrigen zum Gau gehörigen Land gegeben, während zugleich alles worauf sich jenes Privilegium bezieht, besonders aber die Bevölkerung welche unter demselben lebt, eine Gemeinschaft für sich bildet, in welcher der Inhaber besondere Rechte auszuüben hat. In diesem Sinn kann von dem Gebiet, dem Territorium eines weltlichen oder geistlichen Grossen die Rede sein [1].

Für die Fortdauer der alten Verbindungen in Gemeinde und Staat ist gleichwohl in dieser Zeit weder jene Bildung kleiner Herrschaften, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf, noch die Ertheilung der besonderen Vorrechte einer Immunität von entscheidender Bedeutung. Denn jene zeigt sich zumeist auf Gallischem Boden, wo grosse Hofbesitzungen einzelner vorhanden waren, in Deutschland nur in den Landgütern geistlicher Stifter, und eben diese sind es auch welche

[1] territurium sancti illius heisst es Form. Andeg. 4. 8. 21. 22. 40. 54, wo nicht an die Diöcese von Angers zu denken ist. In einigen Handschriften von Childeberti decret. c. 12, S. 17, steht auch: in quibuscumque fidelium nostrorum terminis; der andere Text hat bloss: aut quos fidelium nostrorum, was doch wohl dasselbe bedeuten soll, ohne dass ich jenes mit Daniels I, S. 568 N. für die alte Lesart halten möchte; immer ist ein Gegensatz zur centena gemeint; die Stelle ist mit Cap. add. 1 zu vergleichen. Dass aber in den Worten des Pactus c. 16, S. 7, 'in truste . . . invenerit' nicht an einen solchen gefreiten District zu denken sei, wie Naudet S. 439 will, hat auch Deloche S. 40 bemerkt, der selbst jedoch nicht glücklich die Worte 'aut quos fidelium' auf die trustis bezieht.

hier hauptsächlich des weiteren Vorrechts sich erfreuen. Selbst dies aber hob keineswegs das Verhältnis der zugehörigen Leute zum Vorsteher des Gaues auf, und noch weniger war daran zu denken, wo ein solches Privilegium fehlte und bloss jene auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende Verbindung zwischen dem Grundherrn und seinen Landbauern bestand. Wer frei war blieb immer in Verbindung mit dem Oberhaupt des Staats und seinen Beamten, und diese war nur in dem einen Fall mehr unmittelbar und von privaten Verhältnissen weniger beschränkt als in dem andern. Die freien Hintersassen sind daher immer noch als eigentliche Unterthanen des Königs zu betrachten[1]. Für die politischen Verhältnisse fast allein zu berücksichtigen ist deshalb fortwährend die Verbindung der Freien in Gemeinden und die Gliederung des Volks in Hunderten und Gauen.

Aber Gaue und Hunderten sind freilich nicht die einzigen Verbände die sich finden. Ueber denselben erheben sich andere umfassendere, welche theilweise wohl durch äussere und wechselnde Rücksichten veranlasst sein können, welche aber in der Regel doch auch noch mit allgemeineren, historischen oder volksthümlichen Verhältnissen zusammenhängen.

Wenn bloss zeitweise mehrere Gaue einem höheren Beamten untergeben werden, so ist das Erste der Fall; man spricht aber auch dann von dem Amtsbezirk wie

[1] Ich glaube bemerken zu sollen, dass dieser Satz schon in der ersten Auflage stand.

von einer besonderen Provinz [1]. Mitunter ist auch bei der Bildung desselben auf vorhandene provinzielle Unterscheidungen Rücksicht genommen. In Gallien hat die Erinnerung an die Römische Eintheilung nicht ganz aufgehört, und sie konnte sich um so leichter erhalten, da die auf ihr beruhenden kirchlichen Institutionen fortdauerten [2]. So sprach man noch von einer Germania prima und Belgica secunda [3], von Aquitania, Novempopulania und Provincia; selbst die alten Namen Raetia und Noricum sind nicht für immer verschwunden [4]. Doch ändern diese ihre Bedeutung, und die erst genannten sind so gut wie ohne alle Beziehung auf die Einrichtungen des Staats gewesen. Eine noch andere Geltung aber haben Namen welche mit der Verschiedenheit der

[1] Diese heisst wie das Amt des höheren Beamten ducatus, und dies Wort ist früher oder doch allgemeiner auf ein bestimmtes Territorium übertragen als die entsprechenden Worte comitatus etc. (s. Abschnitt 6). So ist von dem ducatus Dentelini öfter die Rede, Fred. c. 20. 37 (vgl. über denselben oben S. 149 N. 3). Aber auch locale Namen finden sich in etwas späterer Zeit, ducatus Campaniae, G. Franc. c. 48; ducatus Campanensis, Fred. cont. c. 100; Hasbaniensis ducatus, V. Bavonis c. 1; ducatus Alsacensis, Pard. II, S. 356 (neben pagus Als. ebend. und Dipl. 95, S. 85); ducatus Cenomannicus G. Dagob. c. 37. Auch das Ripuarische Land heisst ducatus L. Rib. XXXIII, 1. LXXII, 2. Vgl. Jacobs S. 65.

[2] Guérard, Divisions territoriales S. 43.

[3] Gregor De gl. conf. c. 79; Mir. S. Juliani c. 32. Bei Gregor II, 25: Novimpopulanae geminaeque Germaniae urbis, scheint Aquitanien gemeint zu sein. Pard. II, S. 322: Gallearum praesoles et Belgicae, Aquitaniae metropolitanos. Vgl. auch V. alt. Wandregiseli c. 13.

[4] S. den letzten Namen neben Alemannia und Germania in der V. Corbiniani des Aribo c. 9.

Bevölkerung zusammenhängen, Brittannia, Wasconia, Thaifalia[1].

Dies ist dann vornehmlich innerhalb des Deutschen Landes selbst der Fall. Behielten alle den Franken unterworfenen Völkerschaften und Stämme ihr eignes Recht als Ausdruck ihrer nationalen Eigenthümlichkeit, so mussten auch die Gebiete welche sie innehatten eine selbständige Bedeutung haben: sie bildeten Landschaften, die ihre Existenz unabhängig von dem Staat hatten, auf die dieser aber fortwährend Rücksicht nehmen musste.

Freilich die Salier haben sich über ganz Gallien zerstreut und sich hier mit Angehörigen anderer Stämme vermischt; auch scheidet keine feste politische Grenze ihre Deutsch gewordenen und die Romanisch gebliebenen Lande, und deshalb lässt sich von einem Salischen Gau oder einer Salischen Provinz nicht sprechen. Nur der Name Francia in seiner engeren Bedeutung[2] oder Neustria wird als Ersatz dafür angesehen werden können. Dagegen ist von dem Lande der alten Rheinischen Franken, der provincia Ribuaria, wenigstens in ihrem Rechtsbuch bestimmt und oft die Rede[3]. Es ist ein

[1] Die einzelnen Stellen sind im Register bei Bouquet nachgewiesen. Vgl. Longnon S. 170. 174. 176. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 501 ff., will hier alles Spätere zu sehr auf Römische Grundlagen zurückführen.

[2] S. oben S. 154 N. 1.

[3] L. Rib. XXXI, 5 und LXXXVIII: in provincia Ribuaria; provincia allein steht sehr oft, XXV. XXX. XXXIV. XXXV. XXXVI, 2. XXXVII. XLVI, 1. XLVIII. Ebenso in der Lex Alam. VIII A. XXV. XXX. XXXIV. XXXV, 1. XXXVI, 1. XXXVII, 1. 2. XLVI,

Theil des Ostfränkischen Reichs oder Austrasiens, wie dies Neustrien in geographischer und politischer Beziehung entgegengesetzt wird.

Noch selbständiger erscheinen die Lande der übrigen Deutschen Stämme, die zum Reich der Franken gehören. Ein Theil des alten Alamannischen und Thüringischen Gebiets ist freilich Fränkisch geworden, wie oben erwähnt ward[1], und die Grenzen von Alamannien und Thuringien erlitten also früher oder später eine erhebliche Beschränkung. Aber der Wechsel welcher hier stattfand bestätigt gerade, dass im allgemeinen die Gebiete dieser Stämme vom Fränkischen Lande geschieden waren, und dass sie nicht als gleichförmige Bestandtheile des Reichs angesehen werden können, sondern vielmehr eigenthümliche politische Körper bildeten, die sich dem übrigen wohl vergliedert hatten, ohne doch ganz mit demselben zusammengewachsen zu sein[2]. Dies zeigt sich besonders darin, dass Fürsten einem solchen Lande und Volke vorgesetzt sind, die freilich zunächst als Vertreter und Beamte des Königs angesehen werden sollen, die aber doch ein starkes und selbständiges Recht ausüben und dieses nur dem höheren Recht des

1. XLVIII, 1; und L. Baj. I, 9. 10. 11. 13. II, 1. 3. 4. 5. 8. 9. 14. IX, 13. XVI, 5 (Zusatz einiger Handschriften). — Die terram Ribuarinsem nennen G. Franc. c. 38.

[1] S. oben S. 57. 62.

[2] Im weitern Sinn kann wohl Austrasien auch diese Lande umfassen; doch streng genommen ist es nicht der Fall. So stellt Fred. c. 68 die Alamanni den Austrasii entgegen; vgl. Fred. cont. c. 110: Auster, Suavia, que nunc Alamannia dicetur, atque Toringia. Auch die V. Galli, SS. II, S. 19, unterscheidet Francia von dem Alamannischen Land.

Königs unterordnen. So ist es in Alamannien und Baiern, zum Theil auch in Thüringen der Fall.

Dagegen tritt Burgund bei den Theilungen des Reichs als ein Haupttheil den beiden Hälften des Fränkischen Landes, Neustrien und Austrasien, zur Seite; es hat in dem erweiterten Umfang, den es durch die Vereinigung mit einem Theil des Fränkischen Galliens empfing, seinen besonderen König, oder gilt, wenn das nicht der Fall ist, doch als ein Königreich für sich mit eigenthümlichen rechtlichen und politischen Verhältnissen [1]. Das Frankenreich im weiteren Sinn umfasst später die drei selbständigen Herrschaften, die freilich zusammengehören und manchmal unter Einem König stehen, aber doch zugleich als staatliche Ganze angesehen werden, welche innerhalb der höheren Einheit eine besondere Stellung einnehmen [2].

Der Theil, welcher für diese Darstellung besonders

[1] regnum Burgundiae z. B. Pard. II, S. 326. Vgl. Jahn II, S. 469 ff. Drapeyron, De Burgundiae historia et ratione politica Merovingorum aetate (1869) behandelt wesentlich nur die äussere Geschichte. — Die Gebiete der anderen Stämme werden nicht regna genannt. In L. Alam. XXXV und L. Baj. II, 10 steht das Wort gar nicht in localem Sinn, sondern in der Bedeutung von Herrschaft, Recht zur Herrschaft. L. Rib. XXXIII, 1. LXXII, 2 bedeutet regnum das ganze Frankenreich dem ducatus oder der Provinz gegenüber.

[2] Vgl. S. 69. 152 und eine Anzahl Stellen wo allgemein die drei Reiche genannt werden; G. Franc. c. 40: Chlotharium regem in totis tribus regnis in monarchiam elevaverunt; c. 42: in monarchia in totis tribus regnis . . . accepit; Jonas V. Columbani c. 59: Chlotharius potitus est trium regnorum solus monarchia; V. Leodeg. c. 4: per tria quae obtinuerat regna; V. Balthildis c. 5: ipsa tria regna tunc inter se tenebant pacis concordiam; Audoenus V. Eligii II, 30: obtinebat sub ditione sua tria haec regna.

in Betracht kommt, umfasst die Landschaften der Rheinischen Franken und der stammverwandten Völkerschaften an der Mosel auf der einen, dem Main auf der andern Seite, der Alamannen im Elsass und im späteren Schwabenlande bis hinauf zu den Rätischen Alpenhöhen, der Baiern im alten Noricum und nördlich des Donauflusses, der Thüringer endlich südlich und nördlich des von ihnen benannten Waldgebirges; dazu kommen einzelne Gaue der Sachsen und Friesen oder kleinerer Völkerschaften, welche erst nach und nach mit den grösseren Stämmen zusammengewachsen sind. Die Verbindung dieser Lande unter Einer Herrschaft und mit Romanischen Gebieten führt zu keiner nationalen Verschmelzung ihrer Bewohner. Doch ist sie während der kräftigen Zeit des Merovingischen Königthums nicht ohne Einfluss auf die inneren Verhältnisse des Volks geblieben. Das Reich in seiner Gesammtheit erhält aus den verschiedenen Theilen und aus dem Zusammenwirken der in jedem derselben vorhandenen Elemente seinen bestimmten Charakter; aber es überwiegt das Fränkische, und es fehlt keineswegs an dem was gemeinschaftlich und einigend ist.

Der Hof und das Königthum sind Fränkisch mit Aufnahme einzelner Romanischer Elemente. Die Verhältnisse des Volks sind mannigfach und ungleichmässig geworden durch die Mischung Germanischer und Romanischer Bevölkerung und die Einwirkung neuer Lebensgewohnheiten. Die Verschiedenheit der Nationalitäten, die sich schon hier geltend macht, tritt stärker hervor, wenn die Abtheilungen des Reichs ins Auge

gefasst werden. Aber wie die verschiedenen Classen der Bevölkerung für den Staat deshalb weniger in Betracht kommen, weil er es zunächst mit den von Alters bestehenden Gemeinden und staatlichen Verbänden zu thun hat, so tritt auch der Gegensatz der Stämme und Völkerschaften zurück vor der gleichmässigen Ordnung der Gaue und Hunderten, die sich mit wenigen Ausnahmen über den ganzen Umfang des Fränkischen Reichs erstreckt, und von welcher das politische Leben bestimmt wird, sowohl die Einwirkung des Königs auf das Volk als die Thätigkeit welche diesem eigenthümlich verblieben ist.

Anmerkung.

Ueber die Bedeutung von mithio (mittio).

Wenig Ausdrücke der Fränkischen Rechtssprache ist es so schlecht ergangen wie dem Worte mithio (mittio, mithius, mitium, micio, oder wie die Formen in den Handschriften abweichend lauten). Die verschiedensten und zum Theil gewiss unglücklichsten Erklärungen sind vorgetragen. Aeltere Gelehrte, wie Bignon (zu Marculf I, 23 ed. 1613, S. 503) und Ducange (ed. Henschel IV, S. 448), hielten es für eine Corruption von 'missus'; jedenfalls nicht besser glaubte Daniels I, S. 568, eine Verstümmelung des Lateinischen 'comitium' in dem Wort zu finden. Zöpfl, Alt. I, S. 32 ff. II, S. 8, hat es mit dem Deutschen 'Mist', Sohm, Eheschliessung S. 41 N., mit unserem 'Miethe' in Verbindung gebracht, und gelangt von da aus zu den verschiedensten Bedeutungen: Preis, bewegliche Sache, Busse, zuletzt Gebiet der herrschaftlichen Gewalt, während Zöpfl den Mist als Herrenhof zu deuten wusste. Nur ein gewisser Gleichklang kann wohl Unger, GV. S. 275, bewogen haben, an eine Seelmesse zu denken, 'die etwa für solche die sich ins Kloster begeben hatten gelesen werden musste'. Da-

gegen erwog Grimm (bei Merkel Lex Sal. S. xm) einen Zusammenhang mit mitan = metiri, mezan = librare, und glaubte, dass von der Bedeutung 'wägen, Wage' aus der von Gericht, Gerichtsbann gewonnen werden könne, wobei er an das in Karolingischen Denkmälern vorkommende 'meziban' erinnerte. Zu einer ähnlichen Grundbedeutung gelangte Leo, dessen Erklärung Sybel (1. Aufl. S. 216; 2. S. 472) mittheilt, aus dem Keltischen: wägen, Waage, leitete davon aber die Bedeutung: richten, ausgleichen, und zuletzt: Composition, Busse ab. An 'mitan' hielt zuerst auch Kern, Glossen S. 97 ff., fest, kam aber durch willkürliche Interpretation einzelner Stellen zu dem Sinn von 'Vertreter, Vertrauensmann; auch Anordner, Machthaber'. Neuerdings aber (bei Hessels S. 517 ff.) hat er jede Deutung des in der Glosse vorkommenden Wortes für unmöglich erklärt und eine Corruption aus 'wittha' = auctoritas angenommen. Darnach dürfte wohl an einer etymologischen Erklärung vorläufig zu verzweifeln[1] und nur nach der Bedeutung in den einzelnen Stellen zu fragen sein. Je nachdem man von einer oder der andern ausging, ist aber auch da das Resultat ein sehr verschiedenes gewesen. Eccard (Zur Lex Sal. S. 176) nahm das 'foras mitio' eines Capitulars als Ein Wort und erklärte 'projectio, guerpitio' als Symbol der Investitur, mitio aber als Ladung, da auch diese in solcher symbolischen Weise erfolgt sei. Pardessus schwankte: nachdem er anfangs sich an Bignon angeschlossen, Chart. I, S. 43, verstand er später in einer Stelle II, S. 389 das placitum immunitatis, wo die innerhalb derselben Wohnenden zusammenkamen, zuletzt aber, Loi Sal. S. 405. 409, nahm er bald Versammlung, bald die welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind, bald auch einen untergeordneten Beamten in derselben an. Gfrörer, Volksrechte II, S. 135, sagt ohne weitere Begründung: Band des Dienstes, der Vassallenschaft, des höheren Mundiums. Dagegen haben schon die Benedictiner in ihrer Ausgabe des Ducange (a. a. O.) sich für die Bedeutung dominium, legitima possessio, erklärt, und ähnlich später Guérard, Journal des Savants 1845, Octob. S. 635, die Erklärung als Herrschaft, 'seigneurie' begründet. Damit war Roth, Benef. S. 164, an einigen

[1] Was ich früher gegen eine Ableitung aus dem Keltischen angeführt, dass es im Text und der Glosse der Lex Salica vorkommt, ist nicht absolut beweisend, da sich dort auch das Wort 'vassus' findet, dessen Keltischer Ursprung wohl nicht zu bezweifeln ist.

Stellen einverstanden, glaubte aber anderswo und als ursprüngliche Bedeutung 'Vertretung' annehmen zu müssen.

Die Stellen auf die es hauptsächlich ankommt sind die in den Formeln und Urkunden der Merovingischen Zeit. Marc. I, 23: omnes causas suas suisque amicis aut gasindis seu undecumque ipse legitimo redebit mittio . . . omnes causas ejus aut amicorum suorum, tam illorum qui cum ipso pergent quam qui ad proprias eorum resederint, vel undecumque ipse legitimo redebit mithio; I, 24: cum omnibus rebus vel hominebus suis aut gasindis vel amicis, seu undecumque ipse legitimo reddebit mittio . . . vel qui per eum sperare videntur, vel undecumque legitimo reddebit mitthio. Der letzten Formel entsprechen die Urkunden für das Kloster Anisola, Dipl. 4, S. 6 und 9, S. 12: una cum omnibus rebus vel (et) hominibus suis, gasindis, amicis, susceptis, vel qui per ipsum monasterium sperare videntur vel unde legitimo redebet mitio (wiederholt in späteren Urkk. des Klosters). Vgl. 97, S. 88 für Stavelot: de eorum hominibus aut de ingenuos aut de servientibus quae ad ipsos casas legitimo redibunt mitio et earum agros commanire videntur; Urk. Pippins für Utrecht, Heda S. 34: tam de ingenuis quam de servientibus vel de qualibet natione hominum in praedictis ipsius ecclesiae villis commanentibus, quos legitime ad ipsum episcopatum ... legitimo redibit mitio. Das Verbum, welches mit 'mithio' verbunden wird ist 'redhibere', das in dem Sinn von 'reddere' gebraucht wird (Ducange V, S. 644), oder 'redire'. Für das letzte sprechen die beiden späteren Urkunden, wo der Ausdruck sich auf die zugehörigen Leute beziehen muss. Dagegen hat man ihn in den Formeln und den Urkk. für Anisola mit dem Herrn verbunden, und darnach erklärt, Grimm a. a. O.: Bann handhaben; Roth (dem Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 440, folgt): Vertretung gewähren. Aber mithio kann auch als Subject genommen werden, und der Sinn scheint mir zu sein: 'wie immer der gesetzliche Bereich des Klosters oder Gutes sich erstreckt', oder wie sie 'zum gesetzmässigen Bereich gehören'. Deutlicher ist diese Bedeutung; Marc. I, 24, S. 58: Et si aliquas causas adversus eum vel suo mitthio surrexerint, 'gegen ihn oder seinen Bereich, seine Angehörigen'; Dipl. 66, S. 59: ipsi Amalberchtus aut mithius suos exinde abstraxit, er oder die zu seinem Bereich gehörigen, von ihm abhängigen Leute; Urk. Pippins für Murbach, Bouq. V, S. 699: qui super eorum terris vel micio commanere videntur; vgl. für Anisola, V. S. 698: nec micio potestatis illorum nec hominibus qui per ipsos legibus sperare videntur; Urk. Karls für einen Presbyter, Wart-

mann I, S. 64: Et si aliquas causas adversus ipso Arnaldo presbitero seu mitio et hominis qui per ipsum sperare noscuntur surrexerint; vgl. Form. Senon. 51, S. 207: securitate in ipsa illa vel mitigo suo fieri . . . rogaverunt. So erläutern sich auch die Stellen der Gesetze; Cap. add. 6, 18, LL. II, S. 7 (Behrend S. 96): illo mallobergo . . . ubi andrustiones mitthiu redebent (eine Handschrift liest: si mithio, was Merkel S. 41 zu einem Wort gemacht und Hermann, Hausmeieramt S. 39, als contumacia erklärt hat) heisst: 'auf dem Mallus wohin die Antrustionen gehören' (auch hier also die zugehörigen Personen); später: quod ibi fuerint ubi ad mitthio ad noctes 14 solem collocasset (culcasset): 'wo er an seinem Bereich (an der Stelle wohin er gehört) die Sonne gesetzt'; vgl. Chilperici edict. c. 7: einer der sich durch Zeugen nicht lösen kann, necesse est ut mitium (so wird doch wohl zu lesen sein, nicht initium, wie Boretius S. 9 nach Holder und Hessels aus der Handschrift aufgenommen hat) fidem faciant, et non habuerit simili modo qui pro eum fidem faciat, würde ich erklären: 'seine Angehörigen sollen Bürgschaft leisten, er hat aber niemand der es thut'; vielleicht ist aber damit nicht der ihm angehörige Untergebene, sondern der Herr gemeint dem er angehört. Das Cap. add. 1, LL. II, S. 1 (Behrend S. 89) wo bestimmt wird, dass niemand eine die Spur (des Diebes) verfolgende Schar aufhalten oder verletzen soll, hat die Ueberschrift: De mitio fristatito; und dem entspricht eine Glosse zu L. Sal. XXXVII, 2, wo beide Male an das Verhalten derer die eine gestohlene Sache verfolgen zu dem mitium gedacht zu sein scheint; vgl. G. G. A. 1851, S. 965. Capit. miss. c. 10, S. 115: Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere, bedeutet mitium wie Marc. I, 24 geradezu den bestimmten Bereich, das Gebiet, die Herrschaft eines Privaten (Boretius a. a. O.: territorium vel villa in quibus habitant, wo mir die letzten Worte nicht zutreffend zu sein scheinen); im Polypticum Irminonis ed. Guérard S. 114. 115. 116 werden Dienstpflichtige unterschieden, ob sie sind de inframitico (de inframitici) oder de forasmitico (de forasticis): ob sie innerhalb der Herrschaft wohnen oder nicht; vgl. Guérard I, S. 480.

Nachträge.

S. 68 N. Vgl. eine Stelle N. Arch. IV, S. 383: tria haec regna Neustria, Austria et Burgundia.

S. 78. Zu den Zeugnissen über heidnische Gebräuche (auch simulacra) ist die V. Hugberti c. 3 (ed. Arndt S. 55) hinzuzufügen.

S. 92 N. 2. Die hier gegebene Erklärung von L. Sal. XLV vertritt auch Thonissen S. 373. Er weist auf die Stelle einer Urk. Chilperich II. hin, wo 'laboravit' ebenso von dem ersten Anbau gebraucht wird (Dipl. S. 182): quicquid d. G. ex permissu nostro in Vosago laboravit (von K. Pertz unter die spuria versetzt, aber von Sickel S. 66 als echt vertheidigt).

S. 231 N. 4. Ueber die Freilassung per hantradam hat Havet, Revue hist. de droit I, S. 657 ff., gehandelt: der Eid mit Eideshelfern sei nur Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, die Freilassung in einem fingierten Process erfolgt.

S. 301 N. 1. 332 N. 1. Die hier angeführten Zahlen der Lindenbruchschen Formeln sind noch die der alten Ausgabe; bei Zeumer werden diese an anderer Stelle gegeben.

S. 353. Nachdem Krusch es wahrscheinlich gemacht (N. Arch. VII, S. 431 ff.), dass in dem Buch des sog. Fredegar sich Zusätze eines in Austrasien (Metz) lebenden Verfassers finden, ist zu bemerken, dass auch hier, c. 85. 87, der Ausdruck leudes (l. Austusiorum) gebraucht wird.

S. 376 N. 1 ist nachzutragen: natalibus nobilis, V. Wandregiseli c. 3.

Die Verfassung

des

Fränkischen Reichs

von

Georg Waitz.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

Dritte Auflage.

BODL. LIBR.
FOREIGN
PROGRESS

Kiel.
Ernst Homann.
1882.

Die Verfassung

des

Fränkischen Reichs

von

Georg Waitz.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1882.

Deutsche

Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

2. Bandes 2. Abtheilung.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1882.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

Inhalt.

Die Deutsche Verfassung im Fränkischen Reich.

I. Die Merovingische Zeit.

(Zweite Hälfte.)

Seite

6. Die Beamten und der Hof. 1—134

Gemeindevorsteher und königliche Beamte im allgemeinen 1—4. — Vorsteher der Dorfschaften, Tribuni oder Schultheissen 4—12. Defensores 12. — Die Centenarien oder Hunnen 13—18. Herrschaftliche Beamte 18—20. — Die Grafen 21—41. Stellvertreter, Vicarien 41—44. Domestici 45—49. — Patricier 49. 50. Herzoge 51—57. — Bischöfe 57—66. Aebte und niedere Geistliche 66—67. Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalten 67—69. — Der Hof des Königs 69. 70. Hofbeamte 70. Der Senischalk 71. Der Stallgraf 72. Der Schatzmeister oder Kämmerer 72. 73. Der Schenk 74. Untergeordnete Hofdiener 75. — Der Pfalzgraf 76—79. Der Referendarius 80—82. — Der Majordomus 83—100. — Hofdiener der Königin 100. — Andere Hofleute 100. 101. Optimates oder Antrustionen 101. 102. Geistliche am Hof 102. 103. Räthe des Königs 103. 104. Der Erste beim König 105. Der Erzieher des Königs 106. 107. Uebergang ihrer Geschäfte auf den Majordomus 108. — Der Hof als Schule für den Dienst 108—111. Der

Seite

Hofdienst allgemein 112. 113. — Die Missi des Königs 114—116. Die Gesandten 117. — Die Beamten überhaupt 117—121. Römische Namen 121. 122. Aber Deutscher Charakter der Aemter 122 ff. — Recht und Ehre der Beamten 124. Verpflichtung gegen den König 125. 126. Störungen der Ordnung 127—129. — Einheit der Regierung, aber Uebergewicht der persönlichen Verhältnisse 129. 130.
Anmerkung: Ueber den Centenarius der Merovingischen Zeit 131—134.

7. Die Gerichts-, Heer- und Reichsversammlungen. 135—242.
Theilnahme des Volks an dem politischen Leben überhaupt 135—137. — Gerichtliche Versammlungen in den Hunderten 137 ff. Theilnahme der Römer 143. 144. Bildung des Urtheils 145 ff. Der Judex bei den Alamannen und Baiern 145—158. Stellung des Grafen und Centenar bei den Franken 159—164. Sacebaronen 165. Rachineburgen 165. 166. Aeussere Einrichtung der Versammlung 167. 168. — Versammlungen in den Immunitäten 168. — Geistliche Gerichte 168. 169. — Das gerichtliche Verfahren 169—175. — Keine allgemeinen Gauversammlungen 176. 177. Versammlungen in den Deutschen Landschaften 178—183. — Allgemeine Versammlungen für das Reich 183 ff. Das königliche Gericht 183—195 (Thätigkeit des Pfalzgrafen 191—194). Versammlungen zur Beilegung von Streitigkeiten der Fürsten oder zu Urtheilen über Mitglieder der königlichen Familie 195—198. Theilnahme der Bischöfe 199. — Synoden 199—204. — Die Heerversammlungen 205. Recht des Aufgebots beim König 205—209. Grundbesitz Bedingung der Theilnahme 210—212. Gliederung des Heeres 212. Ausrüstung 212. 213. Beschaffenheit und Recht der Heerversammlung 213—215. Märzfeld 215. Spätere Veränderungen 215 ff. Bewaffnete Diener 218. Wachen 219. Die Getreuen

Seite

und Grossen 220—224. Aufhören des Märzfeldes in Gallien 225. Beibehaltung, aber veränderter Charakter desselben in Austrasien 225 — 228. Versammlungen der Grossen 228. — Gesetzgebung 229 — 234. — Ausbildung einer aristokratischen Reichsversammlung 235—238. Keine bestimmte Reichsstandschaft 238—240. — Das Unbefriedigende dieser Einrichtungen, keine hinreichende Betheiligung der freien Volksgenossen am Staat 240—242.

Anmerkung: Ueber eine Stelle im Edict Chlothachar II. 243—245.

8. Die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs. 246—348.

Mischung Römischer und Deutscher Verhältnisse 246. 247. Geschenke an den König 247 — 249. Leistungen besiegter Völker 250. Inferenda 251. 252. Stuofa oder Steuer 254. 255. Königszins 256—258. — Fortdauer Römischer Steuern 259 ff. Grund- und Personensteuer 266. 267. Veränderung der Römischen Einrichtungen 265 ff. Versuche die Kopfsteuer auf freie Franken auszudehnen 272—274. Anwendung der Grundsteuer auf die Franken 275 — 278. — Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten 279—282. — Zehnten 283. — Erbschaftszehnte 284. — Schutzgelder 285. Friedensgeld 285. Bannbusse 286—288. Heerbann 288. 289. Strafgelder 289. Confiscationen 290 — 294. — Kriegsbeute 294. Zahlungen fremder Staaten 295. — Verpflegung des Königs 295, und seiner Beamten 296 — 298. Leistungen an das Heer 299. — Zölle 299 — 302. Hafen- Wege- und Marktgelder 303—305. — Ausübung des Münzrechts 306—315. — Bergwerke, Salinen und Forsten 315. 316. — Königliche Güter 317—319. — Der Fiscus 319. 320. Der Schatz 321—323. — Finanzverwaltung 323—329. — Verwendung der königlichen Einkünfte 329 ff. Ueberlassung derselben an die Beamten und Herzoge

Seite

329. 330. Verleihung königlicher Güter 331. 332. Schenkungen von Einkünften an die Königin 333, an geistliche Stifter und andere 334. 335. — Immunität 336—347. Einfluss auf die Zustände des Reichs 347. 348.

9. Charakter und Umbildung der Verfassung. 349—422.

Das Königthum als Mittelpunkt des Staats 350 ff. Bedeutung der königlichen Gewalt 352. 353. Stellung zum Volk 353. 355. Vertretung des Staats nach aussen 354. 355. Oeffentliche Einrichtungen 356. Massregeln für Sicherheit und Frieden 357. 358. Veränderungen des alten Rechts durch das Königthum und Christenthum 358—362. Einfluss anderer Verhältnisse 362 ff. Wachsende Bedeutung der Aristokratie 363. Wahrung der Volksfreiheit in den Gemeinden 363. 364. Selbständigkeit der Gaue unter den Grafen 364. 365, grössere der Landschaften und Stämme unter den Herzogen 365—372. — Der privatrechtliche Charakter der königlichen Gewalt 373 ff. Einfluss der Immunitäten 376—382. — Die Macht der Grossen 382 ff., besonders in Austrasien 384 ff. Versicherungen der Rechte durch die Könige 385. 386, besonders durch K. Chlothachar II. 388—395. Verfall des Königthums 395—397. Wachsende Macht des Majoresdomus 397 ff. Streit mit den Grossen 400—404. Verschiedene Verhältnisse Austrasiens 404 ff. Erhebung bestimmter Geschlechter 405 ff. Unabhängigkeit der Deutschen Stämme 413—415. Drohende Auflösung des Reichs 415. 416. Herstellung der Verbindung Neustriens und Austrasiens durch Pippin 416—420. Weitere Aufgaben 421. 422.

Nachträge. 423.

Wortregister. 425—450.

6. Die Beamten und der Hof.

Zu dem Wesen einer Gemeinde wird es immer gehören, dass sie ihre bestimmten Vorsteher hat, welche die allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigung zu leiten und zu besorgen angewiesen und berufen sind. Ebenso bedarf es in den einzelnen Theilen, Provinzen oder Districten des grösseren Reichs der Vertreter der höchsten Gewalt, welche ihre Rechte wahrnehmen, ausüben, die Verbindung zwischen ihr und dem Volk vermitteln können. Für die Beurtheilung des politischen Zustandes eines Landes ist es von grösster Bedeutung, wie sich beide zu einander verhalten: völlig getrennt stehen sie fast nirgends da und können es nicht; ob aber die Vorsteher der Gemeinden und Landschaften aus diesen selbst hervorgehen und dann zugleich als Diener des Königs gelten, oder ob umgekehrt des Königs Beamte auch in die Gemeinden eindringen; inwieweit ausserdem einzelne Personen berechtigt sind aus eigner Machtvollkommenheit obrigkeitliche Rechte auszuüben oder gar auf andere zu übertragen; auf welche Weise endlich diese verschiedenen Behörden und mehr selbständigen Gewalten unter sich und mit dem Mittelpunkt des Staats in Zusammenhang gesetzt sind, das sind Fragen welche bei jeder

weiter entwickelten Verfassung nothwendig entgegentreten müssen. Eine Mischung verschiedenartiger Principien wird sich fast aller Orten zeigen; denn nur sie allein entspricht den Bedürfnissen des Lebens, dem mit scharfer Durchführung allgemeiner Grundsätze selten gedient wird. Doch überwiegt bald ein freieres Element, bald das Streben nach einheitlicher Ordnung und Concentration.

Das Letztere war im Fränkischen Reich der Fall. Wohl ist von einer selbständigeren Stellung der Gemeinden und Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch gewählte Vorsteher des Volks aus älterer Zeit noch manches erhalten, und zugleich macht sich der Anfang einer andern nach einem ähnlichen Ziel gerichteten Entwickelung geltend. Doch ist gleich zu bemerken, dass diese nicht mit einem allgemeinen politischen Recht und der Freiheit des Volks zusammenhängt, sondern gerade aus einem Streben nach Absonderung und bevorrechteter Stellung im Gegensatz gegen die allgemeinen Ordnungen des Staats hervorgeht. Die alte politische Selbständigkeit erliegt grossentheils der Macht der Königsherrschaft, bis diese ihren Gegensatz in eben den Gewalten findet, welche sie für ihre Zwecke begründet oder doch mit ihrem Recht ausgestattet hat.

Es handelt sich hier um die Verhältnisse jener früheren Zeit, wo durch das Königthum eine zusammenhängende und kräftige Organisation der Regierung in den einzelnen Theilen des Reichs begründet war. Diese Auffassung konnte befremden, solange man mit der Vorstellung von dem Mangel jeder wahren staatlichen Ordnung, von Unvollkommenheit und Rohheit aller öffentlichen Ein-

richtungen an die Betrachtung der Verfassungszustände im Fränkischen Reich herantrat, oder das was sich findet und namentlich alles was die Regierung betrifft auf Römischen Ursprung zurückführte[1]. Es kann auch nicht verkannt werden, dass den Ansprüchen von Recht und Ordnung nicht überall genügt ward, dass namentlich das Leben keineswegs immer mit dem was als Grundsatz galt in Einklang war. Eine nähere Betrachtung aber zeigt, dass es den bestehenden Einrichtungen weder an Mannigfaltigkeit noch an der nöthigen Einheit fehlte, dass sie wohl in einander griffen und den nothwendigsten Bedürfnissen politischen Lebens entsprachen, auch nicht aus Römischen Verhältnissen übernommen waren, sondern grossentheils auf Germanischen Grundlagen beruhten. Dass sie gleichwohl für die dauernde Ordnung des Staats, für den Bestand des Merovingischen Reichs selbst nicht ausreichend waren, hing noch mit anderen Umständen zusammen, die später ihre Würdigung finden werden.

Es empfiehlt sich hier, wo es auf die Betrachtung des Einzelnen ankommt, von den niedrigsten Kreisen auszugehen, um stufenweise bis in den Mittelpunkt

[1] Wenn diese Arbeit früher hauptsächlich eine solche Auffassung zu bekämpfen und zu beseitigen hatte, so ist das jetzt, nachdem Roth, Sohm und Löning über einzelne Seiten des Fränkischen Staatslebens noch eingehender gehandelt, Tardif u. a. auch in Frankreich dieser Auffassung Anerkennung verschafft, in der Weise kaum noch erforderlich. Doch wird es gerechtfertigt sein im wesentlichen die frühere Darstellung festzuhalten, die dann auch wohl einige Uebertreibungen nach der entgegengesetzten Seite hin abzuwehren hat.

des Reichs und zu dem Hof des Königs hinaufzusteigen.

Die Frage ist zunächst, ob die freien Dörfgemeinden ihre eignen Vorsteher hatten. Schon in älterer Zeit weisen bestimmte Spuren darauf hin [1]; zahlreicher und bedeutender sind die Zeugnisse welche jetzt sich finden. Der Thunginus des Salischen Gesetzes, den andere angeführt haben, muss zur Seite bleiben, da seine Bedeutung offenbar eine andere ist [2]. Dagegen kommt hier der tribunus in Betracht, der an nicht wenigen Stellen genannt wird. Der Name ist Römisch, und in verschiedener Weise wird er in der späteren Zeit des Römischen Reichs gebraucht. Hauptsächlich als Bezeichnung für untere Militärbeamte kommt er vor [3]; und damit kann es zusammenhängen, wenn ein Anführer bewaffneter Scharen auch in Fränkischer Zeit so bezeichnet wird [4]. Es mag zweifelhaft sein, ob hierher auch die Fälle zu ziehen sind wo ein Tribunus die Aufsicht über Gefangene hat oder die zum Tode Verurtheilten zur Execution führt [5]. Allein derselbe findet sich auch in ganz anderen

[1] S. Bd. I, S. 136.

[2] Das alte Recht S. 135. Abth. 1, S. 96. Vgl. Bd. I, S. 136 N. 5.

[3] Walter, Röm. RG. § 393. 394. Ausserdem giebt es Tribunen welche neben den Notarien genannt werden und kaiserliche Befehle zu überbringen haben; s. Ducange VI, S. 664. Dass diese in den Fränkischen Tribunen fortleben, kann man am wenigstens mit Lehuerou, Inst. Mérov. S. 310, annehmen.

[4] Jonas V. Columbani c. 34 nennt einen tribunus militum, der eine Schar bewaffneter Leute unter sich hat. Der Name mag Römischem Gebrauch entlehnt sein, ist gewiss nicht mit Sohm S. 533 zu übersetzen 'Oberster der Schergen.'

[5] Fortunat V. Germani c. 62. 68. Vgl. die angeführte Stelle der V. Columbani, wo der tribunus militum auch als Aufseher

Verhältnissen: er hat mit der Erhebung königlicher Einkünfte zu thun [1], und einmal wird der Ausdruck 'tribunus fisci' gebraucht [2]. An sich lässt diese Benennung noch eine verschiedene Erklärung zu, und was sonst erwähnt wird berechtigt nicht den Tribunus für einen blossen Steuerbeamten zu halten [3]. Es begegnen Nachrichten, nach welchen seine Gewalt an einen bestimmten Ort, einen grösseren vielleicht befestigten Platz oder eine blosse Dorfschaft geknüpft erscheint [4]. Dies alles führt darauf hin ihm eine Stellung anzuweisen, die man nicht wohl anders als in den Dörfern und den ihnen gleich-

eines Gefängnisses erscheint, und V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420: ubi a quodam tribuno reus ad patibulum ultimo damnatus supplicio ducebatur.

[1] Gregor De gl. conf. 41: Nanninus quidam tribunus ex Arverno de Francia post reddita reginae tributa revertens.

[2] Fortunat V. Radegundis c. 38.

[3] So nimmt Lehuerou a. a. O. und S. 529 an. Andere wie Löbell S. 142 lassen die Stellung des Tribunus unentschieden. Ducange führt einige Stellen an wo tribunus von tributum abgeleitet wird; dagegen sagt Salomon von Constanz in seinem Glossar (Neugart I, S. 67 N.): Tribuni dicti sunt ab ope populo tribuenda. Guizot in einer Anmerkung zu der von ihm besorgten Uebersetzung des Gregor, die Jacobs, Géogr. de Grég. de Tours 2. A. S. 84, anführt, findet das Wort in sechs verschiedenen Bedeutungen und meint, es werde ganz allgemein für einen Unterbeamten gebraucht. Aehnlich will Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 416, allgemein untergeordnete königliche Steuer- und Polizeibeamte verstehen.

[4] Schon in der S. 4 N. 5 angeführten Stelle ist der tribunus im Brivatensis vicus; V. Radegundis c. 38 heisst es: in vicum ejus. Sohm S. 235 nimmt an, dass sie hier nur begütert gewesen. Aber V. Germani c. 68 steht tribunus civitatis (Paris). Im Testament des Bertramnus, Pard. I, S. 208, wird, wenn die Lesart richtig ist, ein tribunus Bessorum genannt. Ganz spät, erst aus dem 12. Jahrh. ist die V. Eleutherii, in der ein tribunus Scaudiniensis vorkommt (Sohm S. 238 N.).

stehenden kleineren Ortschaften Galliens, vielleicht auch auf den Höfen des Königs [1] suchen kann [2]. Häufiger wird der Tribunus später in Alamannien genannt, auch hier einmal in Beziehung auf einen bestimmten Ort [3], sonst als Zeuge in Urkunden ländlicher Grundbesitzer [4], einmal als derjenige vor dem die Schenkung eines Gutes stattgefunden hat [5]. Weist dies auf einen höheren obrigkeitlichen Charakter hin, so wird in späterer Zeit das Wort hier auch als Bezeichnung für den Centenarius gebraucht [6]. Aber die Fränkischen Quellen unterscheiden beide [7], und

[1] So könnte wohl der tribunus fisci aufgefasst werden; s. unten S. 11.

[2] Auch noch in späterer Zeit wird ein tribunus plebis in Mainz genannt; Maurer, Städteverf. I, S. 547.

[3] V. S. Galli c. 21, ed. Meyer v. Knonau S. 26. Die Bezeichnung ist wenigstens ungewöhnlich, wenn sie den Vorsteher des pagus Arbonensis bezeichnen soll.

[4] Pard. II, S. 355 in einer Murbacher Urkunde: Signum Fulcherio tribuno; Trad. Sang. 120. 578, die letzten beiden aus Karolingischer Zeit. Vgl. Trad. Sang. 85, wo Waltrata . . . uxor Waldramno tribuno eine Schenkung macht.

[5] Trad. Sang. 42: Acta sunt hec in villa qui dicitur Chiriheiim ante Albuino tribune (unter Pippin).

[6] Sohm S. 239 N. 88. 89, Urkk. aus dem Ende d. 9. und dem 10. Jahrh. Und auch in Baiern wird centenarius oder centurio später von dem Schultheissen gebraucht; Beseler, Z. f. RG. IX (bes. Abdr. S. 7). Hiernach halten Arx zur V. Galli S. 12; Stälin I, S. 210 N. 3; Gfrörer I, S. 203; Merkel, LL. III, S. 54 N.; Meyer v. Knonau u. a. den tribunus und centenarius für gleichbedeutend. Ein Text aber des Sangaller Glossars erklärt centurius als scario; Sohm S. 263 N.

[7] In der Ep. Desiderii 16, Bouq. IV, S. 42, heisst es: comitibus, tribunis, defensoribus, centen(ari)is, et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus, ebenso in der späteren V. Salvii, Bouq. III, S. 647; Conc. Mog. 813, c. 50, Mansi XIV, S. 74: centenariis

man ist nicht berechtigt den späteren Sprachgebrauch für diese Zeit und das ganze Reich als gültig anzusehen [1].

Es findet sich aber auch ein Deutscher Name welcher hier erwogen werden muss. Alte Alamannische Glossen übersetzen tribunus mit dem Deutschen Wort scultheizo [2], und dem entsprechend wird auch in einer Urkunde dieser Gegend ein Schultheiss (sculdatio) genannt, wo sonst ein tribunus vorzukommen pflegt [3].

Es ist wahrscheinlich die älteste Stelle wo das Wort auf Deutschem Boden begegnet; älter und häufiger ist seine Geltung bei den ausgewanderten Langobarden; im neunten Jahrhundert kommt es auch sonst ein und das andere Mal in Urkunden vor [4]; später aber ist der

atque tribunis seu vicariis, und Mon. Sang. II, 21, SS. II, S. 761: tribunis et centurionibus. In Gallien finden sich Tribunen noch Gregor VII, 23; Mir. S. Martini II, 11. (X, 21 ein tribuniciae potestatis vir); Pard. I, S. 82. 214, wo sie Schenkungen machen.

[1] So Sohm S. 233 ff., dem andere beigetreten sind. Seine Annahme, dass bei der Aufzählung der Beamten in Urkunden und Formeln verschiedene Namen tautologisch genommen werden, ist willkürlich und macht jede Beweisführung möglich. Sie ist nur zulässig, wo bestimmte Stellen für die Identität angeführt werden können, wie bei comites und grafiones.

[2] Graff IV, S. 1090 aus Sangaller und Strassburger Glossen (er hat keine Stelle wo es für den centenarius steht, wie Stälin I, S. 340 N. anführt). Mit Unrecht sagt Unger, GV. S. 252, dass dies gar keinen Aufschluss gebe. Es ist wahr, beide Namen sind dunkel, aber sie erläutern sich gegenseitig, wenn es gelingt zu zeigen, dass sie denselben Beamten bezeichnen.

[3] Trad. Sang. 62: Boazo sculdatione vel test. (aus dem J. 771).

[4] Trad. Fris. 130, S. 97: ein scul. (abgekürzt) als Zeuge; ebenso 189, S. 121: Engelperht sculhaisus; 244, S. 144 neben dem Grafen zwei sculd(heizen).

Name in verschiedenen Formen weit über Deutschland verbreitet [1].

Schon hieraus wird man auf ein hohes Alter und eine gewisse allgemeine Bedeutung des Worts unter den Deutschen schliessen dürfen. Wörtlich übersetzt bezeichnet es einen Schuldforderer [2], und man kann dabei an die Schuld des einen gegen den andern oder doch an die vom Gericht anerkannte oder zugetheilte denken, man kann es aber vielleicht auch auf dasjenige beziehen was der Einzelne dem Fürsten oder König zu leisten schuldig ist [3]. Dem letzteren entspricht der Ausdruck exactor, welcher einmal als Uebersetzung gegeben wird [4], und der sonst von den Steuerbeamten im allgemeinen gilt, und es führt das auf eine Function zurück welche bei dem Tribunus entgegentrat. Doch reicht diese auch hier keineswegs aus, und erklärt weder jetzt noch später die Stellung des Schultheissen unter den Germanen. Bei den Langobarden hat der Sculdahis offenbar eine wahre, wenn auch niedrig stehende obrigkeitliche Gewalt [5]; alte

[1] Grimm RA. S. 755. [2] Eb. S. 611.

[3] sculd bedeutet auch allgemein debitum; Graff VI, S. 468 ff.

[4] Graff a. a. O. Exactores kommen in Fränkischen Denkmälern einzeln vor, s. unten im Abschnitt 8.

[5] Nach Ed. Rotharis 251 verhängt der sculdahis die Execution, 222. 374 wird er dem actor regis zur Seite gestellt, 35 dem judex qui in loco ordinatus fuerit, 15. 189. 221 dem gastaldius regis und hat Bussen einzutreiben oder Strafen zu vollziehen, L. Liutpr. 44 überweist er einen schuldigen Mann dem Richter; er hat aber nach 26. 28 auch eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit (vgl. Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 344, der wohl zu weit geht, wenn er ihn für die ordentliche erste Instanz in Civilsachen hält), wird 83. 85 als Beamter zwischen dem judex und saltarius genannt. S. auch Leo, Italien I, S. 69. 121; Davoud-Oghlou II, S. 126;

Zeugnisse erklären 'rector loci'[1], und dem entspricht wieder eine Bezeichnung im Edict des Königs Rotharis[2]. Die Deutschen Glossen des Mittelalters geben meist Erklärungen welche nur im allgemeinen die untergeordnete Gewalt des Mannes andeuten[3]; aber sie zeigen so viel an, dass eine Gleichstellung des Schultheissen und des Vorstehers der Hunderte nicht berechtigt ist; vielmehr steht jener wenigstens eine Stufe tiefer[4]; schon eine ältere Erklärung weist dann aber bestimmt auf den Dorfvorsteher hin[5], und dem entspricht es nun, wenn

Hegel, StV. I, S. 467; Schupfer, Istituzione pol. Longob. S. 327, und besonders Pabst, Forschungen II, S. 498 ff.

[1] Paulus VI, 24: rector loci illius quem sculdhais lingua propria dicunt, und Langob. Glossen, LL. IV, S. 655: sculdahis id est rector loci.

[2] Ed. Rotharis 251: sculdahis qui in loco ordinatus est. Den sculdascio eines vicus nennt eine Urk., Troya V, S. 842. In Urkunden kommt auch die Form suldhoris vor; s. G. G. A. 1856, S. 1569 und Schupfer a. a. O. Pabst hält auch den locopositus für denselben; aber mit Unrecht, wie ich glaube.

[3] Man übersetzt praefectus, procurator, praeco, commentariensis, einmal auch quingentarius; Graff a. a. O. S. 1090.

[4] Das deutet besonders der zuletzt angeführte Name an; dagegen übersetzt allerdings Otfried einmal den Römischen centurio mit scultheizo; allein jener ist doch noch keineswegs der Deutsche Vorsteher der Hunderte. Auch bei den Langobarden, wo Leo, Hegel, Schupfer, Pabst, Bethmann-Hollweg den einzeln vorkommenden centenarius für den Schultheissen halten, unterscheidet Ratchis c. 1: aut ad sculdahis suos aut ad centinos aut ad locopositos, diese als verschiedene, wenn auch in ihrer Stellung verwandte Unterbeamte.

[5] Tatian giebt so den Lateinischen Ausdruck vilicaris. Dieser bezeichnet freilich zunächst den Vorsteher auf den Besitzungen eines Privaten, und dem entspricht es, wenn Unger, GV. S. 252, den Schultheissen für den herrschaftlichen Beamten in einer Immunität hält; für spätere Zeit wenigstens in vielen Fällen richtig

gerade hier der Name des Schulzen in manchen Theilen Deutschlands gebräuchlich geblieben ist, während die ältere Form Schultheiss zugleich auf die städtischen Beamten Anwendung fand [1], die wenigstens das mit jenen gemein hatten dass sie einer bestimmten Ortschaft vorgesetzt waren. Hiernach ist man anzunehmen berechtigt, dass tribunus und ein dem Deutschen Schultheiss entsprechendes Wort die Bezeichnung für den Vorsteher von Ortsgemeinden im Fränkischen Reich gewesen ist [2].

Eine wahre richterliche Gewalt wird dem Tribunus nirgends beigelegt [3], nur ein Antheil an der Ausführung gerichtlicher Urtheile; und gross kann überhaupt seine Befugnis nicht gewesen sein: kein Rechtsbuch des eigentlichen Deutschlands hat Anlass gehabt seiner zu gedenken. Die Dorfversammlung mochte der Vorsteher berufen, in ihr den Vorsitz führen, die Ordnung der Ge-

(vgl. Maurer, Dorfverf. II, S. 28; Thudichum, Gau- und Markverf. S. 38), allein gewiss eine abgeleitete Bedeutung, die sich eben nach der hier gegebenen Erklärung leicht entwickeln konnte.

[1] Maurer, Städteverf. I, S. 549.

[2] Auch das Wort heimburgo wird mit tribunus übersetzt, Graff III, S. 177: es bezeichnet in verschiedenen Theilen Deutschlands den Ortsvorsteher; Maurer, Dorfverf. II, S. 26; Städteverf. I, S. 547. Dagegen wird in Glossen, Germania IX, S. 56, tribunus mit 'crafo' erklärt. Doch nur ein Zeichen, dass der Gebrauch des Lateinischen Wortes schwankte, wie auch Sohm S. 18 N. anerkennt.

[3] In der V. Germani c. 62 heisst der tribunus freilich judex, hat aber nur mit der Execution richterlicher Urtheile zu thun; jenes Wort wird von den Schriftstellern und sonst in sehr allgemeiner Bedeutung gebraucht; s. unten. Wenn es in einer Rätischen Urkunde, Trad. Sang. 354, heisst: Secundum judicium domni Remedi et Teudones judices et Vigelii judices et Aureliani scultaizi, so ist er nur ein Urtheiler mit anderen. Wäre er wirklich Richter gewesen, hätten die Gesetze und Formeln es erwähnen müssen.

meinde handhaben, ihre Interessen wahrnehmen, wie umgekehrt die des Staats oder Königs in ihr zur Geltung bringen [1] und so auch die niederen Kreise des Lebens mit dem Mittelpunkt des Reichs in Verbindung halten [2].

Man sollte erwarten, dass ein solcher Dorfvorsteher von den Bauern aus ihrer Mitte erwählt ward. Dem scheint zu widersprechen, dass, wie der Langobardische Schultheiss ein königlicher Beamter war, so auch von einem Tribunus berichtet wird, wie er sein Amt vom König empfing und Aussicht hatte von dieser untersten Stufe im Dienst des Staats bis zu den höchsten emporzusteigen [3]. Man könnte annehmen, dass hier von dem Vorsteher eines königlichen Hofes die Rede sei [4]; man

[1] Für spätere Zeit bezeugt Thudichum, Gau- und Markverf. S. 38: 'Dem Dorfvorsteher lag es ob, die Steuern für den König oder Gerichtsherrn zu erheben, auf Geheiss des Zentgerichts Pfändungen zu vollziehen, erforderlichen Falls die bewaffnete Mannschaft aufzubieten'.

[2] Hiermit verträgt sich vollständig was Sohm S. 231 sagt: 'Der Ortsgemeindeverband steht ausserhalb der Gliederung des Reichsverbandes' und unnöthig weiter ausführt. Es gehört aber zum Wesen der Gemeinde, dass sie nicht Abtheilung des Staats, sondern selbständig ist (Grundzüge der Politik). Aber der Staat hat zu allen Zeiten auf sie Rücksicht zu nehmen gehabt, sich auch oft genug ihrer Vorsteher bedient. Jedenfalls musste sie solche haben. Und die sollten nie und nirgends genannt sein, wie es nach Sohms Ausführungen der Fall sein würde?

[3] Fortunat VII, 16, S. 171:

A parvo incipiens existi semper in altum
Perque gradus omnes culmina celsa tenes.
Theudericus ovans ornavit honore tribunum;
Surgendi auspicium jam fuit inde tuum.

Er wird dann Graf, Domesticus.

[4] Wenn man den tribunus fisci so erklären will, S. 5. Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob gerade bei dem Dichter

darf aber auch an den Sacebaro der Lex Salica erinnern, der ähnliche Functionen gehabt zu haben scheint: ihrer gab es mehrere innerhalb eines Gerichtsbezirks, und ihre Stellung konnte leicht an bestimmte Ortschaften geknüpft werden: da sie das höhere Wergeld hatten, waren sie königliche Beamte.

Ungefähr die Stellung eines solchen Schultheissen muss der Defensor in den Gallischen Städten, wo sich Reste Römischer Einrichtungen erhielten, eingenommen haben [1]; vor ihm finden die Rechtsgeschäfte statt welche einer gewissen Oeffentlichkeit und Feierlichkeit nach alten Formen bedürfen; dagegen Gerichtsbarkeit hatte er nicht; höchstens eine Art von Marktpolizei wird man ihm zuschreiben können, die für die Stadt dieselbe Bedeutung hatte wie die Bewahrung der Ordnung in den allgemeinen Verhältnissen des Landbaus für die Dorfgenossen. Wer ihn ernannte, ist nicht deutlich, nur dass ein Defensor auch zur Würde eines Grafen gelangt ist [2].

Fortunat das Wort in bestimmt technischer Bedeutung genommen ist; doch jedenfalls für einen niedrigeren königlichen Beamten, als der Graf war.

[1] So stellt auch Desiderius in dem S. 7 N. 1 angeführten Brief die tribuni und defensores zusammen; auch diese sollen nach Sohm S. 237 N. centenarii sein, während Kaufmann II, S. 178, gar die Schreiber einfach defensor setzen lässt, wo sie den Grafen meinten. Die defensores kommen fast in allen Formeln vor welche Römische Municipaleinrichtungen erwähnen (s. Abth. 1, S. 413 N. 1), auch V. Eparchii (Mab. I) c. 7; Gregor V. Patrum 6, und in den Urkunden, Pard. II, S. 258. 327. Form. Bitur. 7, S. 171, steht profensor, was Pardessus, Bibliothèque de l'école des chartes I, S. 223, erklärt: prodefensor, Stellvertreter des Defensor; in anderen findet sich aber professor, Marc. II, 38, S. 98, und die hier angeführten Stellen; und so erklärt auch Zeumer a. a. O.

[2] Fortunat X, 19, S. 251:

In jeder Beziehung wichtiger und zugleich wesentlich verschieden war die Stellung dessen welcher der Hunderte vorgesetzt war, den die Lateinischen Quellen centenarius oder centurio, Deutsche Glossen und spätere Urkunden Hunne nennen [1], während sein anderer Name thunginus nicht über die Grenzen des alten Salischen Landes hinaus Geltung erhalten hat. Es mag vergönnt sein jenes Wort beizubehalten, das wenigstens den Franken und Alamannen üblich gewesen sein muss, wenn es gleich in Denkmälern dieser Zeit nicht nachgewiesen werden kann. Das Amt aber findet sich jetzt und in der nächstfolgenden Periode in fast allen Theilen des Fränkischen Reichs [2], und wenn auch die Karolingischen

Venisti tandem ad quod debebaris, amice,
Ante comes merito, quam datus esset honor.
Burdegalensis eras, et cum defensor, amator
Dignus habebaris, haec duo digne regens,
Judicio regis valuisti crescere judex.

Dass amator eine amtliche Stellung bezeichnet, wird man nach 'haec duo digne regens' annehmen müssen. Denn auf das folgende 'judex' kann man es nicht beziehen, wie Löbell S. 143 zu thun scheint; dies bezeichnet den Grafen. Es steht auch XI, 25, S. 268: Eomundus amator. Aber weder Ducange noch Leo im Glossar erwähnen das Wort. Defensor und comes kommen neben einander vor X, 18 De prandio defensoris:

Paschale hic hodie donum memorabile floret,
Defensor pascit, quo comes ipse favet.

[1] Hüllmann, Stände S. 21. Grimm RA. S. 756. Graff IV, S. 976. Thudichum S. 24 ff. Der Name findet sich später besonders am Rhein und an der Mosel.

[2] Aus Salfränkischen Gegenden sind zwei Urkk. für St. Bertin anzuführen, Folcuin ed. Guérard S. 31 (v. 685) und 50 (v. 723). Regelmässig finden sie sich in den Weissenburger Traditionen aus dem Fränkisch-Alamannischen Grenzland, 192. 194. 195. 227. 243. 244. 256. 265. 267, sämmtlich aus Merovingischer

Einrichtungen hier wie anderswo zur Durchführung grösserer Gleichförmigkeit in den administrativen Verhältnissen mitgewirkt haben, so ist doch kein Zweifel, dass auch vorher gerade die Hunderten mit ihren Vorstehern einen wesentlichen Theil der Deutschen Verfassung ausmachten und in den Deutsch gewordenen Gegenden regelmässig vorhanden waren [1]; wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass die Stellung eben dieser Beamten in den verschiedenen Zeiten noch eine verschiedene war.

Zeit. Fast ebenso oft wird ein centenarius oder centurio in den etwas jüngeren Sangaller Urkunden genannt, 105. 214 etc. 658. Ueber Baiern s. S. 15 N. 3.

[1] Dass gleich im ganzen Umfang des Fränkischen Reichs Vorsteher der Unterabtheilungen der Gaue, die den Deutschen Hunderten entsprachen, eingesetzt sind, lässt sich allerdings nicht behaupten, und es ist wohl möglich, dass die Einrichtungen Chlothachars und Childeberts darauf Einfluss gehabt. Wenn Zöpfl, RG. II, S. 212, nicht ohne Grund darauf hingewiesen hat, dass Childebert II. von den Centenen als einer längst bestehenden Einrichtung spreche, Chlothachar mehr eine neue Einrichtung im Auge habe, und das darauf zurückführt, dass jener hauptsächlich in den Rheingegenden herrschte, so liesse sich das freilich auch schon daraus erklären, dass der Pactus Chlothachar I. und Childebert I. angehört, die Decretio Childebert II. Immer bleibt es bemerkenswerth, dass nicht bloss Gregor, auch Marculfs und andere ältere Formeln keine Centenarien nennen; auch in unzweifelhaft echten Urkunden finden sie sich nicht. Denn nicht bloss Dipl. S. 113 (Pard. I, S. 31). 141 (eb. II, S. 5) sind falsch, auch die Chlothachar I, S. 125 (Pard. I, S. 101), die Sickel, Beitr. III, S. 21, vertheidigt, nach ihm vom Schreiber oder Herausgeber emendiert und so mit keinerlei Sicherheit zu verwerthen. Und auch der Brief des Desiderius (S. 350 N.) wie die Vita aus der er stammt sind nicht über allem Zweifel erhaben. Erst die Urk. Pippins, Dipl. S. 108, ist ohne Bedenken. Eichhorn, Z. f. g. RW. VIII, S. 306, erklärt das Fehlen der Centenarien daraus, dass es im südlichen Gallien keine Fränkischen Gemeinden gegeben habe, indem er sie als die regelmässigen Richter über die Franken betrachtet, was sie nicht mehr waren.

Der[1] Thunginus oder Hunne hat nach dem Salischen Recht den Vorsitz im Gericht, allein die zwingende Gewalt steht bereits dem höheren königlichen Beamten zu[2]. Nun hat jener auch die Leitung der gerichtlichen Versammlung ganz oder doch zum grösseren Theil verloren, und nimmt nur eine untergeordnete oder von der früheren wesentlich verschiedene Stellung in derselben ein. Bei den Alamannen wird er auch als judex bezeichnet[3], während das Bairische Rechtsbuch den centurio nur im Heere kennt[4] und unter dem judex einen Beamten versteht der im Gericht eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Hunne bei den Alamannen. Diesem wird eine gewisse höhere Autorität beigelegt: wer sein Siegel nicht achtet, seinem Befehl nicht nachkommt, hat Busse verwirkt[5]; in den Urkunden wird neben dem Namen des Königs und des Grafen unter dem ein Rechtsgeschäft geschehen ist auch der des Centenarius genannt[6].

[1] Die folgende Darstellung ist im wesentlichen unverändert beibehalten, über die sehr abweichenden, wie ich urtheilen muss, unbegründeten Annahmen Sohms in der Anmerkung gehandelt.

[2] Vgl. Abth. 1, S. 97 ff. [3] Davon näher im Abschnitt 7.

[4] L. Baj. II, 5: Ponat enim (comes) ordinationem suam super centuriones et decanos; eine Stelle die noch dazu wohl auf Westgothisches Recht zurückzuführen ist; vgl. IX, 2, 5: Thiuphadus vero quaerat per centenarios suos et centenarii per decanos. Ausserdem erst in dem Capit. Aschaim. c. 11, LL. III, S. 449, in einer Aufzählung aller Beamten; worüber später zu sprechen. Die älteste sonst bekannte Stelle, wo hier ein centenarius vorkommt, ist Trad. Fris. 89, S. 75 (auch unter Tassilo). Andere s. unten und bei Merkel S. 284.

[5] L. Alam. XXVIII, 4: Si autem centenarioni sigillum aut mandatum neglexerit, 3 sol. sit culpabilis.

[6] Trad. Sang. 332: sub Erchanbaldo comite et Erchanbaldo centurione; 658: sub Adalberto comite centurio Hothario. Vgl.

Dies findet sich bei den Franken nicht. Dagegen haben die früher angeführten Gesetze der Könige Childebert und Chlothachar, welche auf die Eintheilung des Volks und Landes nach Hunderten wichtige Massregeln für die öffentliche Sicherheit gründeten, den Vorstehern derselben besondere Verpflichtungen auferlegt: sie sollen Uebelthäter zur Strafe bringen und namentlich für die Verfolgung gestohlener Sachen sorgen[1]; zu dem Ende sind sie Scharen vorgesetzt welche eigens für diesen Zweck organisiert zu sein scheinen[2]. Es muss dies mit ihrer sonstigen Stellung zusammenhängen: sie sind die Vorgesetzten der einzelnen Districte und haben in allen Angelegenheiten thätig zu sein welche diese eigenthümlich betreffen.

Der höhere Beamte, wenn er mit dem Volk zu verkehren oder ihm etwas kundzugeben hat, wendet sich wohl zunächst an sie[3]. Doch ist der Hunne keineswegs ein wahrer Untergebener oder gar ein Stellvertreter des

Trad. Wizenb. 192, S. 181: + Sign. Williberto comite. + Hardoino centenario; Trad. Fris. 89, S. 75: Adalhoh com. Cundhart centenarius. Die Stellen sind aus Karolingischer Zeit.

[1] Childeberti decr. c. 9, I, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare; c. 11: si furtus factus fuerit, capitale de praesente centena restituat et causa centenarius cum centena requirat. Vgl. im allgemeinen Abth. 1, S. 405.

[2] Chlothacharii et Childeberti pactus c. 16, S. 7: Pro tenore pacis jubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem atque sollicitudinem pax praedicta observetur ... centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata minare.

[3] Bobolenus, V. Germani Grandivall. c. 10, von dem Herzog Cathicus: jubens ad se venire centenarios illius vallis, eos (die Bewohner des Thals) in exilium ire praecepit.

Grafen[1], sondern er hat eine selbständige, für sich berechtigte Gewalt innerhalb seines Bereichs. Und zwar empfängt er diese nicht durch Einsetzung des Königs, sondern es ist anzunehmen, dass gerade er noch immer vom Volk gewählt oder doch mit wesentlicher Betheiligung desselben bestellt wird. Dafür spricht vor allem dass ihm auch jetzt ebensowenig wie dem Thunginus des Salischen Rechts das höhere Wergeld beigelegt ist welches die königlichen Diener empfangen. Bei den Centenarien, denen König Chlothachar Pflichten auferlegt, ist ausdrücklich von einer Wahl die Rede, wenn auch vielleicht so dass die welche hier thätig sein sollten besonders ausgewählt wurden[2]. Noch in Karolingischer Zeit wird bei ihrer Ernennung dem Volk ein Antheil eingeräumt[3], und ebenso setzt den Alamannischen judex der Herzog des Stammes nur nach Zustimmung und Beschluss des Volks[4]. Daraus erklärt es sich auch, dass der Hunne niemals Befugnisse ausübt die

[1] Eichhorn §. 87. Erst in einem Capitular Ludwig des Fr. c. 19, LL. I, S. 218, findet sich der Ausdruck: centenarius comitis. L. Alam. XXXVI, 4 wird ausdrücklich zwischen dem Stellvertreter (missus) des Grafen und dem centenarius unterschieden. Dass centenarius und vicarius nicht gleichbedeutend, zeigt die Anmerkung.

[2] Die S. 16 N. 2 angeführten Worte sind allerdings nicht ganz deutlich. Man darf sie aber nicht mit Gierke, GR. I, S. 103, so interpretieren, dass die Centenare aus dem Dienstgefolge (in truste) genommen wurden; ähnlich Deloche S. 44. Noch weniger kann man Sohms Erklärung beistimmen, dass nicht die Vorsteher, sondern die Mitglieder der Centena gemeint seien; s. die Anmerkung.

[3] Capit. 805 c. 12, S. 124; Cap. miss. 809 c. 22, S. 151. Vgl. Savigny I, S. 275; Weiske S. 65.

[4] L. Alam. XLI, 1: qui a duce per convencionem populi judex constitutus sit.

recht eigentlich als Rechte des Königs angesehen werden müssen, dass er sich nicht um die Einkünfte desselben bekümmert, ihn nicht gegen das Volk vertritt, dass er auch im Gericht nicht die Leitung und zwingende Gewalt hat und nicht mit der Vollstreckung des Urtheils, der Execution von Strafen beschäftigt ist. Das sind Functionen welche in den untersten Kreisen der Schultheiss wahrnimmt, die aber zunächst und hauptsächlich dem Grafen obliegen. Der Hunne, welcher zwischen beiden steht, hat einen eigenthümlichen Bereich für seine Thätigkeit, wie er sich eben aus der Stellung eines gewählten Vorstehers der kleineren, aber aus fernem Alterthum stammenden und einst wichtigeren Volksgemeinden ergiebt. Hier kann er keinen Stellvertreter, eigentlich auch keinen Untergebenen haben. Der Dorfvorsteher ist nicht so anzusehen.

Wo ein Decanus vorkommt[1], ist nur an einen herrschaftlichen Beamten auf den grösseren Besitzungen des Königs, einer Kirche oder eines Privaten zu denken.

Auf diesen Gütern, welche sich regelmässig einer gewissen Exemtion von den Verhältnissen der Gaugemeinde erfreuten, finden sich neben den niederen Aufsehern über Land und Leute[2] auch Angestellte von einer höheren Bedeutung, die geradezu mit dem Namen von Richtern, judices, beehrt werden. Sie hatten zum

[1] S. Bd. I, S. 486, wo die Stellen welche der decani erwähnen zusammengestellt sind. Da ist auch über die vorher S. 15 N. 3 angeführte Stelle aus der Lex Baj. gesprochen.

[2] Sie führen auch den Namen majores oder villici; Guérard, Irminon S. 442 ff. Solche kommen aber in dieser Zeit gar nicht vor oder nur als Knechte die andere Knechte unter sich haben.

Theil nur solche Geschäfte welche sich auf die Ordnung des Landbaus und die Verhältnisse der hörigen Bauern bezogen[1]; allein sie mussten ausserdem für Frieden und Sicherheit sorgen, die Streitigkeiten der abhängigen Leute, welche vor ein Volksgericht nicht kommen sollten, entscheiden, und ihre Befugnisse steigerten sich, je mehr Rechte auch über freie Landbauer dem Gutsherrn eingeräumt und den königlichen Beamten abgenommen waren. Solche Richter werden deshalb manchmal neben diesen öffentlichen Beamten aufgeführt, es werden Bestimmungen über ihre Ernennung von den Königen getroffen[2], sie treten für die kleineren auf Privatbesitz und Privilegium beruhenden Gemeinden den Schultheissen und Hunnen ohne weiteres an die Seite, ohne dass sich doch ein allgemeiner und zugleich eigenthümlicher Name für sie angeben liesse. In den Gebieten der geistlichen Stifter sind es regelmässig der vicedomnus[3]

[1] S. besonders Guérard S. 439, meist nach dem späteren Capitulare de villis. Er meint, dass sie doch hauptsächlich nur auf königlichen Besitzungen vorkamen; allein Chlothacharii II. edict. c. 19, S. 23, spricht von judices der episcopi und potentes; L. Alam. XXIII, 2 ist allgemein von einem judex der Colonen die Rede, §. 3 wird der dominus desselben erwähnt; Trad. Wizenb. 52, S. 52, sagt ein Privater: judicum nostrorum; Dipl. 95, S. 85, werden ecclesiae judices genannt. (Dipl. S. 4, wo ein judex des fiscus Maddoallo genannt wird, und S. 162, wo judices publici et privati zusammenstehen, sind unecht; vgl. Sickel, Ueber die Ausg. der Dipl. S. 63).

[2] Chlothacharii II. edict. a. a. O.: Episcopi vero vel potentes, qui in alias possedent regionis, judicis vel missus discursoris de alias provincias non instituant nisi de loco, qui justicia percipiant et aliis reddant. Das Wort 'justicia' kann hier nicht, wie in späterer Zeit manchmal, in dem Sinn von finanziellen Rechten, Abgaben, stehen. Schon das 'et aliis reddant' macht es unmöglich.

[3] Er findet sich in Urkunden Pard. II, S. 193. 235. 330. An-

und defensor oder advocatus[1], jener zur Besorgung der weltlichen Geschäfte eines höheren Geistlichen innerhalb seiner Besitzungen ernannt, der letzte zur Vertretung der Kirche nach aussen in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens berufen[2]. Dass der König selbst das Recht gehabt habe irgend einen dieser Beamten zu ernennen oder zu bestätigen, wird nirgends angedeutet und ist an sich nicht wahrscheinlich[3].

Dieselben waren zum Theil gerade an die Stelle der königlichen Beamten gesetzt und schlossen ihre Einwirkung in den ihnen untergebenen Districten aus. Doch war diese Ausschliessung keine vollständige. So wie die Eintheilung nach Gauen im ganzen Reich die durchgehende war und überall in Betracht kam wo es sich um die Handhabung des Rechts oder das Aufgebot zum Kriege, überhaupt um das Verhältnis zwischen König und Volk handelte, so waren auch die Vorsteher derselben als die regelmässigen Vertreter königlicher Gewalt und Rechte in allen diesen Beziehungen thätig, ihnen in gewissem Masse auch die untergeordnet welche in den einzelnen Theilen des Gaues, den Hunderten oder den Besitzungen der Grossen, obrigkeitliche Rechte ausübten.

dere Stellen Löning S. 343, der auch einen rector domus ecclesiae, Bouq. IV, S. 79, für identisch hält.

[1] Defensor ecclesiae L. Baj. I, 1; Pard. I, S. 148 (zweifelhaft), eines Bischofs II, S. 70. — Marc. I, 36, S. 66, von einem Bischof oder Abt: ipse vel advocatus suus; ein comes als advocatus episcopi in der Urkunde Karl Martells, Dipl. S. 100. Vgl. Löning S. 534 N. 4.

[2] Nach L. Baj. a. a. O. ist es der defensor ecclesiae welcher das Recht hat die Güter per beneficium praestare.

[3] Was sich anführen lässt, bezieht sich auf die Karolingische Zeit, wo die Verhältnisse andere waren.

Dieser regelmässige Vertreter des Königs ist bei den Franken wie bei den Angelsachsen der Graf[1]. Wenn er hier dem Ealdorman, dem alten Vorsteher des Volks, zur Seite tritt zur Wahrnehmung der recht eigentlich königlichen Rechte in denselben Districten die jener unter sich hat und die den Gebieten der früher selbständigen Völkerschaften oder Herrschaften entsprachen, so nimmt er bei den Franken die Stelle des alten Volksfürsten ein, wo es einen solchen gegeben hat, und erhält damit zugleich eine Stellung nicht neben[2], sondern über den Vorstehern der Hunderten, an deren Ernennung fortwährend das Volk einen Antheil hat. Eine Ausgleichung königlicher und volksthümlicher Interessen findet in beiden Fällen statt. Und dasselbe ist bei den

[1] Ueber den Namen und seine Bedeutung s. Bd. I, S. 265. An eine unmittelbare Ableitung des Grafen aus den Gefolgsgenossen als Inhabern der königlichen Bann(Heer-)gewalt, wie Gemeiner, Centenen S. 161, will, ist nicht zu denken. Ebensowenig, wie Digot II, S. 220 noch einmal ausführt, an eine Verbindung mit Römischen Einrichtungen; was auch Gfrörer, Volksrechte I, S. 1 ff., für die comites verschieden von den grafiones annimmt. — Ueber die gleichmässige Stellung der Grafen in den verschiedenen Theilen des Reichs s. Sohm S. 155.

[2] Das ist die Ansicht von Weiske S. 64 ff., der sonst zuerst besser als die meisten vor ihm über die Stellung und Bedeutung der Grafen gehandelt hat; er hat aber Unrecht, wenn er das Vorhandensein der Gaue und der Gauvorsteher in der alten Verfassung ganz in Abrede stellt. Aehnlich Gemeiner, der die Grafen erst als Führer grösserer Massen im Heer auch in Beziehung zu der Bevölkerung einer bestimmten Gegend, welcher seine Mannschaft angehörte, treten lässt, Centenen S. 164. Auch Stein, Franz. St. u. RG. III, S. 23, trennt zu scharf zwischen dem alten und dem späteren Gauvorsteher, und irrt durchaus, wenn er S. 25 behauptet, es habe in Fränkischer Zeit im eigentlichen Deutschland keine Grafen als königliche Beamte gegeben.

Langobarden der Fall, wo der Herzog wie der Angelsächsische Ealdorman als der alte Vorsteher oder Fürst der Abtheilungen des Volks und Reichs erscheint, dagegen der Gastalde der eigentlich königliche Beamte ist, neben jenem fungiert wo es sich um die besonderen Rechte des Königs handelt [1]. Während so aber die beiden anderen Stämme in denselben Abtheilungen die zwei verschiedenen Vorsteher neben einander haben, und das Königthum darnach strebt auch den Nachfolger der alten Fürsten, Ealdorman und Herzog, von sich abhängig zu machen, ist dieser bei den Franken ganz und gar durch den Grafen verdrängt, und nur der Vorsteher der Hunderten mit beschränkten Befugnissen geblieben. Nur bei den Baiern findet sich innerhalb der Grenzen des Fränkischen Reichs auch eine Nebeneinanderstellung zweier mit verschiedenen Functionen betrauter Personen, von denen der eine dem Hunnen anderer Stämme zu entsprechen scheint, ohne dass sich erkennen lässt, wie der Gang der Entwickelung hier gewesen, ob der Graf später zu dem Volksbeamten hinzugetreten ist und dann einen Theil seiner Befugnisse übernommen hat, oder ob schon früher neben den Fürsten im Gericht Männer in eigenthümlicher Stellung thätig waren, die sich erhielten, wie anderswo die Vorsteher der Hunderten, als jene durch die königlichen Grafen ersetzt wurden.

Die Gewalt des Grafen bezieht sich überall auf

[1] Vgl. mit dem was G. G. A. 1850 St. 91, S. 898 ff., gesagt ist die Ausführung von Pabst über die Langobardischen Verhältnisse, Forschungen II, S. 443 ff.

den Gau[1]: die Angehörigen desselben werden als seine Gaugenossen bezeichnet[2]. In Gallien sind es die Stadtgebiete, die, wie sie den Deutschen Gauen entsprechen[3], auch die Amtsbezirke der Grafen sind, und die Stadt selbst ist dann ihr regelmässiger Sitz, der Mittelpunkt ihrer Gewalt, die eben deshalb auch wohl als eine städtische bezeichnet wird[4]. Aber in Wahrheit ist sie städ-

[1] Marc. I, 8, S. 47: accionem comitiae (oder comitatus) ... in pago illo; Childeberti decret. c. 4, S. 16: in cujuslibet judicis pago. Der Brief Form. Bign. 25, S. 237, ist gerichtet ad homine pagenso, und dem Inhalt nach scheint ein Graf gemeint zu sein (vielleicht ist 'comite' zu lesen). — Statt pagus steht auch regio und provincia; Abth. 1, S. 407 N. 1, auch nachher S. 26 N. 2.

[2] Marc. I, 28. 37 und öfter: pagensis vester; 40: pagensis vestros, an den Grafen; Fred. c. 87: A. comes Sagiontensis cum pagensibus suis.

[3] Wie die Bezirke der Fränkischen Grafen den alten civitates entsprechen, hat Lehuerou, Inst. Mérov. S. 501 ff., in einer besonderen Zusammenstellung gezeigt.

[4] Gregor IV, 30: comes urbis illius; De gl. mart. I, 54: hujus urbis comes; IV, 35: qui in hac civitate comitatum potitus fuerat. So werden einzelne Grafen genannt: comes Turonicae civitatis, Mir. S. Martini I, 24; Lemovicinae urbis comes, VI, 22; oder geradezu Rothomagensis comes, VI, 31; Aurelianensis comes, VII, 13. Vgl. Longnon S. 30. Ein Graf heisst auch princeps civitatis, V. Rusticolae c. 18, und noch mehr wird der städtische Charakter der Würde in folgenden Stellen hervorgehoben, V. Praejecti c. 1: Genesius eo tempore ... in praefata urbe municipatum obtinebat; V. Johannis Reom. (Mab. I) c. 12: Nicasius, cui etiam Avalensis oppidi regenda rei publicae fuerat cura commissa. Dass beide Grafen sind, erhellt dort aus c. 3, hier aus V. Germani Par. c. 30. Und so erklärt sich auch die Aeusserung des Agathias I, 2: ἔχουσι δὲ καὶ ἄρχοντας ἐν ταῖς πόλεσι; und man darf nicht mit Löbell S. 143 den Grafen auf eine einzelne Stadt beschränken. Wenn einmal der Graf eines castrum vorkommt, Gregor VII, 29, so hat das Longnon S. 31 wohl mit Recht aus der Abtrennung bei der Theilung nach Chariberts Tod von der civitas, zu der es vorher gehörte, erklärt. (In einer andern von

tisch und ländlich zugleich, und alle wichtigeren Verhältnisse sind gleichmässig ihrer Einwirkung unterworfen. Der Graf ist Richter für die Römer wie für die Deutschen, überhaupt für alle die den Gau bewohnen ohne Rücksicht auf Abstammung oder sonstige Verhältnisse [1].

Wohl hat man mitunter den Deutschen Grafen und den Römischen comes unterscheiden wollen. Allein beide Namen sind wesentlich gleichbedeutend [2], der eine allerdings aus Römischen Verhältnissen entlehnt [3], allein eben auf den Beamten übertragen welcher schon bei den Salischen Franken und wahrscheinlich auch bei anderen Deutschen Stämmen den Namen Graf, grafio, führte [4]. Nach den verschiedenen Gegenden hat wohl

Lehuerou S. 324 angeführten Stelle der V. Dalmatii ist der comes nicht auf den Brivatensis vicus, sondern auf die Arverna civitas zu beziehen; er heisst comes urbis).

[1] Dies zeigt deutlich die nachher mitzutheilende Formel der Bestallung.

[2] S. Savigny I, S. 267 ff. An diesem Satz können die Ausführungen von Gfrörer, Volksrechte I, S. 1 ff., nichts ändern.

[3] Vielleicht weil man eine gewisse Aehnlichkeit der Befugnisse zu erkennen glaubte, oder weil seine Wortbedeutung dem Deutschen Namen entsprach.

[4] Schon in den Cap. add. c. 9, LL. II, S. 4 (Behrend S. 91), heisst es: judex hoc est comis aut grafio, wo das 'aut' nur den verschiedenen Namen angiebt; ebenso c. 7: judici hoc est comite aut grafione. Der Name grafio oder graffio steht auch in den späteren Cap. add. 14, S. 13 (Behrend S. 112); Chilperici edict. c. 8, S. 9; L. Rib. LI. LXXXVIII; Dipl. 18, S. 19. 37, S. 34. 64, S. 57. 66, S. 58. 91, S. 80. 23, S. 108 (über S. 113. 125 s. oben S. 14 N. 1); Pard. II, S. 301: Sign. Silvestro graf. (S. 366. Sign. Graffiono scheint ein Name zu sein); Fred. c. 42. 74; Eligius V. Audoeni II, 24. Allerdings in keiner älteren Alamannischen und Bairischen Urkunde. Dagegen sagt von den Baiern Paulus V, 36:

der eine oder andere Name überwogen, und wo man vollständig alle Diener des Königs oder Staats aufzählen wollte, sind auch beide neben einander genannt[1]; allein ein wahrer Unterschied hat niemals stattgefunden. Ausserdem wird auch der Graf häufig mit dem Worte 'judex' bezeichnet[2], mitunter mit dem Beisatz 'fiscalis', welcher nichts anderes bezeichnen kann, als dass es eben der königliche Richter war[3]. An sich ist das Wort judex von sehr weiter Bedeutung; einen bestimm-

cum comite Bajuvariorum quem illi gravionem dicunt; und auch die Bezeichnung in Alamannischen und Bairischen Glossen: kasind vel grafo, comes, princeps militiae, Graff VI, S. 283 (vgl. IV, S. 313 und Germania XI, S. 39), weist wohl nicht auf Fränkischen Ursprung hin.

[1] L. Rib. l. l.: comites, grafiones; vgl. die Urk. Pippins Dipl. S. 108 und die wiederholt angeführten zweifelhafter Echtheit S. 113. 135. In einer Urk. Chlodoveus III, Dipl. 66, S. 58, werden eine Anzahl (8) comites, ebenso viele grafiones als Beisitzer in einem Gericht genannt; wonach man glauben könnte, dass in verschiedenen Theilen des Reichs der Römische oder Deutsche Name vorgeherrscht habe. Vgl. V. Tygriae, Bouq. III, S. 466: graffiones qui cum comitibus etc. und andere spätere Stellen bei Savigny S. 271 N.

[2] S. die S. 24 N. 4 angeführten Stellen. Ebenso gebraucht Gregor abwechselnd comes und judex von derselben Person, z. B. VI, 8; Mir. S. Martini III, 53; V. Patrum 8. Der judex loci ist bei ihm offenbar der Graf, IV, 18. 47. V, 21. 50 (in einzelnen dieser Stellen meint Sohm S. 229 N. der Hundertschaftsbeamte); ebenso Guntchramni edict. c. 10: judices locorum. Form. Turon. 28, S. 151, steht: princeps loci, und dafür in einem andern Text: comitibus illius terrae vel loci illius. Vgl. auch Löbell S. 143.

[3] L. Rib. LIII: Si quis judicem fiscalem quem comitem vocant; vgl. XXXII, wo erst der comes, dann gleichbedeutend der judex fiscalis genannt wird; LI, wo die Ueberschrift lautet: De eo qui grafionem . . . invitat, während der Text anfängt: Si quis judicem fiscalem; s. auch LXXXIV.

ten von allen übrigen verschiedenen gerichtlichen Beamten bezeichnet es niemals [1], sondern bezieht sich in den Denkmälern dieser Periode, wenn es nicht ganz allgemein von Beamten überhaupt gebraucht wird, abwechselnd auf den höher oder niedriger stehenden; wobei sich aber doch in der Regel sagen lässt, welcher in jedem einzelnen Fall gemeint ist. Andere Namen die dem Grafen beigelegt werden sind praeses und praefectus [2].

[1] Eichhorns abweichende Ansicht, Z. f. g. RW. VIII, S. 303, ist noch später zu berücksichtigen. Ebenso von der Meinung Merkels u. a. zu sprechen, die bei den Alamannen und Baiern einen besonderen judex annehmen.

[2] praeses, V. Sulpicii Bit. c. 24; V. Walarici Leucon. c. 11; V. Galli, SS. II, S. 18; V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 2; und in Bairischen Urkunden, Trad. Fris. 6, S. 27. 64, S. 64. 186, S. 120; — praefectus, das sonst in höherem Sinn vom Majordomus gebraucht wird, bezeichnet in den Briefen und der Vita Bonifatii ebenso wie bei späteren Autoren den Grafen; ep. 70 (Jaffé S. 208): vel aliquis praefectorum vel comitum saeculari potestate fultus; ep. 92 empfiehlt dem Regabertho praefecto einen Reisenden, per vestros fines conservatum transire permittatis; vgl. Willibald V. Bonifatii c. 12 §. 38: ejusdemque urbis praefecti, und §. 40: qui officium praefecturae secundum indictum gl. Pippini regis super pagum locumque illum gerebat. Zweifelhaft ist Gregor VI, 35. VII, 15, von Mummolus, den Sohm S. 222 N. für einen Grafen, andere für einen Hausmeier halten. Besonders bezeichnet es den Beamten in der Provence, der sonst rector und patricius heisst (s. unten). Rector wird aber auch im allgemeineren Sinn gebraucht, V. Leodeg. c. 7: qui rectores provinciarum esse debuerant, continuis odiis se invicem coeperunt lacessere; vgl. c. 4. Ueber rector loci bei den Langobarden s. vorher S. 9. — Es giebt keine Stelle aus dieser Zeit wo der Graf bei den Franken ministerialis oder gar famulus, servus, gasindus, genannt wird, wie Sohm S. 19 behauptet. Bezieht sich 'samitam' in der Malbergschen Glosse auf den Grafen (Abth. 1, S. 207 N. 2), so bleibt die Bedeutung undeutlich.

Auf den Grafen sind, eben weil er im Fränkischen Reich Römer und Deutsche zugleich unter sich hatte, auch Befugnisse Römischer Magistrate übergegangen; allein das Amt selbst hat nichts von einem eigenthümlich Römischen Charakter an sich[1]; es ist eben nur die Ausübung der staatlichen Gewalt in den einzelnen Gauen gemäss königlicher Beauftragung und zum Vortheil des Königs als des berechtigten Herrn, die mit ihm gegeben ist.

Die Bestallung welche der Graf von dem König empfing lautete also[2]:

'Die königliche Gnade wird insonderheit darin gelobt, dass unter allem Volk auf Trefflichkeit und Wachsamkeit der Beamten gesehen wird, und nicht leicht soll jemandem richterliche Gewalt übertragen werden, wenn nicht vorher seine Treue und Fähigkeit erprobt ist.

[1] Darauf ist unten noch zurückzukommen.

[2] Marc. I, 8, S. 47: Praespicue regalis in hoc perfecte conlaudatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requeratur personarum, nec facile cuilibet judiciaria convenit committere dignitatem, nisi prius fides seo strinuetas videatur esse probata. Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere conpertam, ideo tibi accionem comitiae (comitatus) . . . in pago illo, quem antecessor tuus illi usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimini et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime repremantur, ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa accione in fisci dictionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.

Also da wir deine Treue und Tüchtigkeit wohl erkannt, so haben wir demgemäss das Amt der Grafschaft in dem Gau so und so, welches dein Vorgänger so und so bisher bekleidet hat, dir zu führen und zu regieren übertragen, so dass du jederzeit gegen unsere Herrschaft unverbrüchliche Treue bewahrest, und dass alles Volk welches da sich aufhält, sowohl Franken, Römer, Burgundionen als auch die übrigen Nationen, unter deiner Herrschaft und Regierung leben und geleitet werden, und dass du sie auf rechtem Wege nach dem Gesetz und ihrer Gewohnheit regierest, den Wittwen und Waisen ein kräftiger Vertheidiger seiest, der Räuber und Uebelthäter Missethaten auf das strengste unterdrückest, damit die Völker glücklich lebend unter deiner Herrschaft sich der Ruhe erfreuen mögen; und was aus jenem Amt für den Bereich des Fiscus zu erwarten ist, werde von dir alljährlich unserer Schatzkammer eingesandt'.

Die Urkunde bezeichnet die Pflichten des Grafen ihrem allgemeinen Inhalt nach: Sorge für Recht und Gerechtigkeit, für Frieden und Ruhe, Schutz der Schwachen und Hülfsbedürftigen, Unterdrückung der Missethäter, ausserdem besonders Erhebung königlicher Einkünfte. Anderes wird übergangen, besonders die militärische Gewalt, welche dem Grafen ebenfalls zustand. Ein weiter Bereich von Befugnissen ist ihm gegeben, und zu umfassender, heilsamer, aber auch eigenmächtiger und gewaltsamer Wirksamkeit ist damit Gelegenheit geboten.

Wohl sollte der Graf nach Laut seiner Beauftra-

gung Recht und Frieden seinen Untergebenen bringen, und er hat es manchmal gethan[1]; er sollte zugleich Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit sein[2], und er ist es nicht selten geblieben; allein ebenso oft hat er auch die ihm anvertraute Gewalt zum eignen Vortheil gehandhabt, willkürlich schaltend, hart gegen das Volk das unter ihm stand, trotzig gegen seinen Herrn den König. Eulalius von Clermont, Leudastes von Tours sind Beispiele, wie auch schon zur Zeit der höchsten königlichen Macht die Fränkischen Grafen gewaltsam und übermüthig die Schranken des Rechts überschritten. Stolz und raubgierig, streitsüchtig und ausschweifend nennt diesen Gregor; das Volk bedrückend, sammelte er grosse Schätze, durch die er sich die Gunst des Königs erkaufte; Hader säend, Verläumdungen verbreitend, übte er lange ungestraft die ärgsten Frevel: schimpfte die Bürger, liess die Krieger die unter ihm standen geisseln[3], mishandelte die Geistlichen.

Eine starke Gewalt war dem Grafen besonders dadurch gegeben dass ihm die Vollziehung der meisten

[1] Ein Beispiel, Gregor V. Patrum 7, von Gregorius: in comitatu positus regionem illam per 40 annos justitia comitante correxit, et tam severus atque districtus fuit in malefactoribus, ut vix eum ullus reorum posset evadere.

[2] Mit Unrecht, glaube ich, nimmt Sohm S. 163 an diesem Ausdruck Anstoss; er schliesst ja nicht ein, dass der Graf alle Rechte des Königs hatte; als Vertreter des Königs ist er gewiss nicht 'der König (oder 'Vicekönig', S. 20) seines Gaus', sondern Beamter, wie es der Herzog, den Sohm ihm gegenüberstellt, ursprünglich auch sein sollte. Sohm betont aber zu sehr das Dienstverhältnis. In der Bestallung ist gar nicht von Dienst, sondern von 'regimen' und 'gubernatio' die Rede.

[3] Gregor V, 49.

Strafen oblag und dass er gegen Missethäter jetzt auch von Amts wegen einzuschreiten hatte. Die Grundsätze des alten Deutschen Rechts, nach denen jedes Verbrechen des Anklägers wartete und das Urtheil in der Versammlung des Volks gesprochen werden musste, schienen ungenügend, um Störungen des Friedens zu verhindern. Wie die Könige sich selbst eine weitergehende, oft fast ungebundene Strafgewalt beilegten, so übertrugen sie auch auf ihre Beamten — die Grafen, ja vielleicht selbst auf die Centenarien — Befugnisse ähnlicher Art, und forderten von ihnen ein Einschreiten gegen alle welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich erschienen. Nach einem Gesetz König Childeberts soll der Beamte in dessen Gau ein Frevel vollführt ist sich an die Spitze der Verfolgung setzen und den Uebelthäter vom Leben zum Tode bringen[1]. Erfährt er dass ein Räuber sich in seinem District befindet, so soll er zu dem Haus desselben gehen und ihn binden, und ist es ein Franke, so soll derselbe vor den König geführt werden um sein Urtheil zu empfangen, über eine Person geringeren Ansehns ist sofort Lebensstrafe zu verhängen[2]. Lässt der Richter einen gefangenen Räuber frei,

[1] Childeberti decr. c. 4, S. 16: in cujuslibet judicis pago primitus admissum fuerit, ille judex, collectum solatium, ipsum raptorem occidat, et jaceat forbattudus. Vgl. L. Rib. LXXVII.

[2] c. 8: ita bannivimus, ut unusquisque judex, criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat, ita ut, si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur. Ebeling, Staatl. Gew. S. 31 N. 2, meint, hier sei der centenarius gemeint, weil es c. 9 heisst: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare, 60 sol. omnis modis condempnetur. Doch

so soll er selbst mit dem Leben büssen und so, heisst es, die Zucht strenge aufrecht erhalten werden[1]. Das sind Bestimmungen die von der alten Sitte des Deutschen Lebens weit abgehen und die ihre Erklärung nur in der Auflösung aller sittlichen und rechtlichen Verhältnisse finden, wie sie zunächst in Gallien herrschend ward; aber gerade diese Verfügungen hat König Childebert II. von Austrasien auf Deutschem Boden in öffentlicher Versammlung mit Zustimmung seiner Grossen getroffen, und man ist daher nicht berechtigt zu sagen, dass das Bedürfnis solcher Strenge auf die Romanischen Lande beschränkt war.

Damit hängt es zusammen, dass dem Grafen überhaupt eine polizeiliche Gewalt beigelegt ist, dass er den verdächtigen Mann auch ohne weiteres zur Haft bringen lässt[2], dem misliebigen, auch wenn er ohne Schuld ist, die Thore seiner Stadt verschliesst[3], dass alle Gefangenen unter seiner Aufsicht stehen und seiner Verfügung

kann man wohl nur sagen, dass er mit verstanden ist; specieller ist von ihm c. 11 in Verbindung mit der centena die Rede.

[1] c. 7: Si quis judex comprehensum latronem convictus fuerit relaxasse, vitam suam amittat, et disciplina in populum modis omnibus observetur.

[2] Gregor Mir. S. Martini II, 58: ein Graf lässt einen Schneider ohne weiteres gefangen setzen; er sagt: refuga es dominorum, nec tibi licebit per diversa vagari; et vinctum in domum suam custodiendum dirigit. Später aber: videns comes nihil se in eum praevalere posse, laxatum a vinculis liberum abscedere jubet.

[3] Es gehört hierher die Geschichte des Columban, wie er ausgetrieben, der Eintritt in die Städte ihm verboten wird, womit die Grafen beauftragt sind, Jonas c. 37. 31. Roth, Benef. S. 141 N., nimmt an, dass Columban der Schutz des Königs entzogen sei; doch ist wenigstens von einem förmlichen Urtheil nicht die Rede.

unterliegen, und dass, wenn eine Execution nöthig ist, diese auf sein Geheiss erfolgt [1]. Zunächst dafür sind ihm bewaffnete Diener oder Trabanten zugeordnet, deren er sich bedient, um seinen Befehlen Ansehn zu verschaffen und die Urtheile zu vollstrecken [2]. Wenn er in den Römischen Städten von ihnen umgeben zu Gericht sass, so mochte die Bevölkerung nicht leicht seiner Entscheidung und seinem Willen entgegentreten; und nicht eben geringer als die Macht eines alten Römischen Statthalters musste die Befugnis eines Fränkischen Grafen erscheinen.

Aber auch in der Gerichtsversammlung der Deutschen nimmt der Graf eine bedeutende Stellung ein, indem er den Vorsitz hat, die Ladung bestimmt und für die Execution Sorge trägt [3].

[1] Beispiele sind häufig, Gregor Mir. S. Martini IV, 35. 39. 40; vgl. IV, 16; V. Albini c. 16, Fortunati Op. ed. Lucchi II, S. 62; V. Radegundis c. 11; V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488. Vgl. Gregor V, 21. VI, 24. X, 6. Der Graf schärft die Strafen, Mir. S. Martini II, 35: Cumque eos saevitia judicis ita constringeret, ut nec necessaria ulli praebere liceret. Körper- und Lebensstrafen werden von ihm verhängt, Gregor VI, 8; Mir. S. Martini III, 53; V. Nivardi c. 19 (Act. SS. Sept. I); und wieder erlassen, Gregor De gl. mart. I, 70; De gl. conf. 101; V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420. — Anderswo hat er die Aufsicht über höhere Gefangene die der König richtet, Audoenus V. Eligii II, 65.

[2] Solche heissen lictores, V. Fidoli (Mab. I) c. 19; Gregor VI, 35; V. Amandi 12; V. Salvii, Bouq. III, S. 467. Maurer, GV. S. 27, versteht wohl nicht eben richtig eigentliche Gerichtsboten. Anderswo werden custodes carceris genannt; V. Eparchii (Mab I.) c. 8; Gregor Mir. S. Martini II, 35. Von den milites der Grafen s. unten.

[3] Davon wird im folgenden Abschnitt gehandelt.

Dem Grafen steht überhaupt ein Recht zu, die Einzelnen durch bestimmten Befehl zu zwingen, wie der Ausdruck ist, sie zu bannen. Er empfängt allerdings diese Befugnis unmittelbar von dem König; allein wenn er diesem zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist, so dass Verletzung desselben Todesstrafe nach sich ziehen kann [1], so hat auch er hinwiederum das Recht die Untergebenen innerhalb der ihm übertragenen Machtvollkommenheit zur Folgeleistung zu nöthigen. Es bezieht sich dies nicht bloss auf gerichtliche Handlungen, sondern auch und wenigstens in dieser Zeit zunächst auf andere Verhältnisse, wo das Volk durch den Grafen der höchsten Gewalt verpflichtet werden soll.

So entbietet er das Volk, um dem König den Eid der Treue zu leisten [2]. Er ist es welcher in den einzelnen Städten für den König die Huldigung einnimmt [3]: durch ihn kommt die Herrschaft desselben nicht bloss in bestimmten Fällen zur Ausübung, sondern empfängt auch zuerst die Anerkennung des Volks. Der König

[1] Chlothacharii pactus c. 18, S. 7: ut, si quis a judicibus hunc decretum violare praesumpserit, vitae periculum se subjacere cognoscat. Vgl. auch Childeberti decret. c. 7, oben S. 31 N. 1; V. Leodeg. c. 8: etiam in nomine sui regis, quem falso fecerunt, praecepta judicibus dabant. Tunc qui eis volens noluit adquiescere, aut jura potestatis amisit, aut, si non fuga latenter discessit, gladii internecione interiit, und Abth. 1, S. 213.

[2] Marc. I, 40, S. 68: jubemus, ut omnes paginsis vestros tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus bannire . . . faciatis. Vgl. Abth. 1, S. 206.

[3] Gregor VII, 12: Igitur Guntchramnus rex comites suos ad compraehendendas civitates . . . direxit, ut exegentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent.

konnte nicht überall persönlich thätig sein, und regelmässig hat ihn sein Graf nach allen Seiten hin zu vertreten.

Das zeigt sich noch besonders in den Verhältnissen des Heeres, wo auch der Graf die Leute seines Gaues ingemäss des königlichen Aufgebots zum Kriege führt[1]. Das Amt hat zugleich einen richterlichen und militärischen Charakter: der Graf kämpft an der Spitze desselben Volks dem er im Gericht vorsitzt, und er versammelt es wesentlich infolge desselben Rechts zu dem einen und zu dem andern Zweck.

Auf der besonderen Verbindung zwischen dem König und Grafen beruht es, dass dieser auch mit den Einkünften des ersteren zu thun hat, so dass er nicht bloss Friedensgelder und Brüchen einzieht, sondern auch die Grund- und Personensteuer wo sie stattfindet erhebt, den Ertrag der Zölle, Wegegelder und anderer Abgaben

[1] Grafen im Heer, Gregor IV, 30. VI, 31. VII, 13. 38. X, 9. Fred. c. 37. 87. An der vorletzten Stelle heisst es: Abbelenus et Herpinus comitis cum citeris de ipso pago comitebus cum exercito pergunt; c. 87: A comex (comes) Sogiontinsis cum paginsebus suis. Vgl. auch c. 74; V. Galli, SS. II, S. 18; und besonders L. Baj. II, 5: Comis tamen non neglegat custodire exercitum suum, ut non faciant contra legem in provincia sua, und vorher: et exinde curam habeat comes in suo comitatu. Das letzte Wort bezeichnet hier wohl die Heeresabtheilung des Grafen, während 'provincia sua' auf den Amtsbezirk geht; s. S. 23 N. 1. Wenn Sohm S. 164 sagt, der Graf sei nicht berechtigt gewesen, zum Heerzug aufzubieten, so ist es ja gewiss, dass er nicht auf eigne Hand Krieg führen konnte; aber sicher doch, bei einem feindlichen Einfall die Mannschaft zusammenrufen. Auch in den inneren Kriegen wird ähnliches geschehen sein. Von einem 'polizeilichen Aufgebot' würde ich überhaupt nicht sprechen.

in die königliche Casse liefert[1]. Die in ihren Leistungen rückständig blieben wurden von ihm mit Haft und anderen persönlichen Strafen belegt[2]. Er aber hatte dem König für das Eingehen der bestimmten Abgaben zu haften.

Nur ausnahmsweise scheinen dem Grafen selbst gewisse Quoten der Einnahme zugekommen zu sein; namentlich bei den Gerichtsgeldern war es der Fall[3]. Dagegen hat er regelmässig königliches Gut empfangen als Belohnung für den Dienst welchen er leistete. Das mochte anfangs nach Zeit und Umständen verschieden sein, und nicht gleich ist es so weit gekommen dass ein bestimmtes Land dem jedesmaligen Inhaber einer Grafschaft gegeben ward; aber die wiederholte Uebertragung von dem einen auf den andern liess wohl eine festere Verbindung zwischen dem Amt und dem zum Amt gehörigen Gut entstehen[4].

Ausserdem ist fortwährend das dreifache Wergeld eine wichtige Auszeichnung welche dem Grafen persönlich zutheil wird[5]. Auch der höhere Titel und die

[1] S. das Nähere im Abschnitt 8; über das Verhältnis zum Domesticus s. nachher.

[2] Fortunat V. Germani c. 30.

[3] S. auch darüber unten.

[4] Das folgende Beispiel ist aus Karolingischer Zeit, reicht aber doch schon bis in den Schluss der Merovingischen Herrschaft hinauf. Cod. Lauresh. I, S. 16: Hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio Wegelenzo, pater Warini, et post eum Warinus comes filius ejus in ministerium habuit ad opus regis, et post eum Baugolfus comes, quousque eam Carolus rex Sancto Nazario tradidit. Ueber Gut das sonst Beamten verliehen ward s. Abth. 1, S. 315.

[5] L. Rib. LIII. Es hängt damit zusammen, dass auch wer mit dem Grafen zu thun hat sich eines höheren Schutzes erfreut,

Theilnahme an alle dem was den Grossen des Reichs zustand oder von ihnen in Anspruch genommen ward muss angeschlagen werden, wenn es sich von der Stellung des Grafen handelt.

Das Recht des Grafen den Untergebenen gegenüber hat kein Gesetz bestimmt, und es wird schwer sein dasselbe auf feste Grundsätze zurückzuführen. Was hie und da erwähnt wird, die Achtung welche man seinem Siegel schuldig war[1] und dergleichen, ist geringfügig und erschöpft in keiner Weise die Sache. Die Erzählungen der Historiker zeigen nur, wie hier Recht und Willkür in einander flossen; es ist auch klar, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden nicht immer dieselben sein konnten, sondern der Graf eine andere Stellung hatte in einer Gallischen Stadt den Romanen und allen geringeren Classen der Einwohner gegenüber als inmitten des Deutschen Landes unter freien Gaugenossen, welche dem Grafen keine Rechte zugestanden die gegen ihre Freiheit anliefen.

Auch die Art und Weise der Ernennung des Grafen ist hierbei wohl von Bedeutung gewesen.

Unzweifelhaft war es an sich allein Sache des Königs seinen Stellvertreter und Beamten, den Vollstrecker seiner Befehle, den Verwalter seiner Einkünfte, zu ernennen. Und während der ganzen Merovingischen Zeit hat er dies als Recht festgehalten[2]. Er hat die

L. Alam. XXIX, 2: Et si ad comitem perrexerit et ibi occisus vel plagatus fuerit, ille qui hoc fecit omnia tripliciter conponat.

[1] L. Alam. XXVIII, 2: Si autem comiti sigillum neglexerit vel mandatum, cum sex solidos conponat.

[2] Im allgemeinen zeigt die Bestallungsformel schon hinrei-

Grafen eingesetzt und wieder entfernt, sie versetzt [1], zu höheren Aemtern befördert [2], aber auch ganz und gar ihrer amtlichen Stellung beraubt [3]. In den unruhigen Zeiten und bei den steten Kämpfen der Herrscher haben die Grafen besonders in den Gallischen Provinzen häufig gewechselt [4]; Emporkömmlinge wie Leudastes kamen in den Besitz der wichtigen Stellen, um wieder bei erster Gelegenheit anderen Werkzeugen königlicher Macht und Willkür Platz zu machen. Man suchte sich dann aber gegen den zu grossen Misbrauch des königlichen Rechts zu schützen, und König Chlothachar II. sprach in seinem Edict den wichtigen Grundsatz aus [5], dass der Graf aus

chend das Recht des Königs. Vgl. Gregor IV, 39: comitatum in urbe Gabalitana, Sigibertho rege inpertiente, promeruit; VIII, 18: Guntchramnus rex, volens regnum nepotis sui Chlotcharii . . . regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit. Die Bürger vertrieben ihn. Recurrensque ad regem, iterum praeceptum accipiens, a S. duci intromissus, comitatum urbis illius rexit. Fortunat VII, 16, S. 171: Theodebercthus . . . comitivae praemia cessit; X, 19, S. 251:

Judicio regis valuisti crescere judex.

[1] Gregor VII, 13: Willachario Aurilianensi comite, qui tunc Toronus acceperat.

[2] Beispiele s. unten.

[3] Gregor IV, 40: remotus a comitatu; V, 48: me (Leudastes spricht) ab actione remoto; VIII, 18: Nicetius a comitatu Arverno submotus. Es werden öfter ehemalige Grafen erwähnt, VII, 23: ex comite vero Eunomius; VIII, 30: Terenciolus comes quondam urbis Lemovicinae.

[4] Gregor VI, 22: pervasis civitatibus . . . novos comites ordinat; VII, 12 (S. 33 N. 3); vgl. VIII, 9 in S. 36 N. 2. — Dass die Grafen beim Thronwechsel ihre Stellen verloren oder doch vom Nachfolger bestätigt werden mussten, wie Pernice, Graf, Encycl. LXXVIII, S. 135, für wahrscheinlich hält, ergiebt keine Stelle.

[5] Chlothacharii II. edict. c. 12, S. 22: ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut, si ali[quid

der Provinz herstammen solle der er vorgesetzt werde, damit er, wie es heisst, eignen Grundbesitz habe, mit dem er für etwaige Verschuldung haften könne. Es werden der Bestimmung aber wohl noch andere Motive zu grunde liegen. Ein solches Princip musste jedenfalls dazu beitragen, wohin auch anderes führte, dass manchmal der Sohn dem Vater folgte, ja dass bestimmte Geschlechter sich in den Besitz der gräflichen Gewalt in den einzelnen Provinzen setzten. Noch ist dies allerdings die Ausnahme, und nur einzelne Fälle können nachgewiesen werden, wo der Sohn oder sonst ein naher Verwandter das Amt erhielt[1]; aber es ist doch ein Anfang gemacht und im Lauf der Jahre immer häufiger geworden, hauptsächlich wie es scheint auf Deutschem Boden, wo freilich jetzt die Verhältnisse im Dunkeln liegen, wo sich aber später in den verschiedenen Gauen bestimmte Familien in dauerndem Besitz der gräflichen Würde finden, und wo dies vielleicht bis in Zeiten zurückgeht da diese Geschlechter noch als alter Adel galten und bei der Wahl der unabhängigen Volksfürsten besondere Be-

mali de] quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstolerit juxta legis ordine debeat restaurare; vgl. c. 19 (S. 19 N. 2). König Childerich II. wird von den Grossen angegangen, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret, sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent, V. Leodeg. c. 4.

[1] Gregor IV, 41, wo erzählt wird, wie der Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters comitatum patris ambivit; V, 36: Nantinus erhält die Grafschaft seines Oheims, von dem es heisst: diu in ipsa urbe usus est comitatum; quo officio completo, wird er Geistlicher; Nanthinus viro . . . comitatum in ipsa urbe expetiit. Vgl. auch die S. 35 N. 4 angeführte Urkunde.

rücksichtigung fanden[1]. Ein bestimmtes Recht ist freilich nicht vorhanden; doch hat der König oft selber Gründe gehabt, um den eingebornen Grossen zu begünstigen, der ihm als Feind gefährlich, als Graf aber zum Dienst verpflichtet war. Ausserdem aber ist manchmal auch der Wahl des Volks[2] oder dem Einfluss eines Bischofs[3] ein gewisser Raum gelassen; es kommt selbst vor, dass diesem geradezu die Ernennung übertragen ward, in einem Falle nemlich wo dem Bischof die königlichen Einkünfte

[1] Ein ähnliches Verhältnis ist es, wenn die einheimischen Fürsten der Bretagne zugleich als Fränkische Grafen gelten; Gregor IV, 4: Nam semper Britanni sub Francorum potestate post obitum regis Chlodovechi fuerunt, et comites, non reges appellati sunt. Anderswo heissen sie principes, praesules oder geradezu reges (G. Franc. 28).

[2] Gregor V, 47: data nobis et populo optionem, Eunomius in comitatum erigitur. Dies ist aber eine Ausnahme, die man nicht mit Jacobs S. 76 zur Regel machen darf, aber auch nicht mit Löning S. 271 zu bezweifeln hat. Vgl. Pernice, Graf S. 134.

[3] Ausser der eben angeführten Stelle ist eine Urkunde von Lemans anzuführen, Dipl. S. 196, die nur in den verdächtigen Acta epp. Cenom. überliefert und in der Form unecht ist, deren Inhalt aber dem 9. Jahrh., wo die Acta entstanden, fast weniger als dieser Zeit entspricht. Nach derselben hat K. Chlothachar (II.) das Privilegium gegeben, ut in pago Cenomannico nullus quislibet ullo quoque tempore in actione ducati nec comitati ingredere deberet, nisi tantum per electionem ... pontificis aut successorum suorum seu abbatum ac sacerdotum atque pagensium Cenomannensium ibidem per voluntatem Dei consistentium, et ibidem per jussionem ipsorum principum ac succedentium regum vel ad agendum introire deberet, und so bestätigt K. Childebert (III.): ut in ipso pago Cenomannico accipere non debeant ducem aut comitem nisi per electionem ipsius pagi pontificis et pagensium . . ., ut nullo umquam tempore ullus actionem ducat(us) aliter nisi ut dictum est in ipso pago Cenomannico habere debeat, nec quisquam cuilibet comiti ipsum pagum sine electione ipsius pontificis civitatis

der Stadt überlassen waren [1], und wo eben deshalb auch der mit ihrer Erhebung beauftragte Beamte aus dem unmittelbaren Verhältnis zum König heraustrat; was in merkwürdiger Weise Zeugnis giebt, wie sehr in der Stellung des Grafen die Beziehung auf die persönlichen Interessen des Königs vorherrschte und dagegen die öffentlichen Pflichten und Rechte leicht ganz zurücktreten konnten.

Doch war etwas derartiges jetzt Ausnahme. Die Grafschaft (comitatus, comitia, cometiva) behielt einen überwiegend öffentlichen Charakter [2]. Es finden sich einzelne Beispiele, dass man den Namen des Amts auf das Land übertrug und von der Grafschaft (comitatus, grafia) in territorialem Sinne sprach [3]. Wie aber daraus über-

Cenomannicae aut pagensium illorum vel abbatum ingredi aut agere debeat, nisi quem episcopus elegerit, ut ille ipsum pagum ad agendum per nostram jussionem debeat habere. Viel unsicherer ist was Löning S. 271 aus der V. Tygriae c. 12 anführt: concessit (rex Guntramnus) leudes et graffiones . . . ut ab eo die deinceps episcopo Mauriensi obedirent et in omnibus subditi essent, indem er beides für Erfindungen Karolingischer Zeit hält.

[1] K. Dagobert schenkt der Kirche zu Tours die Einkünfte des Fiscus. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis litteras comes constituatur, Audoenus V. Eligii I, 32. Löning S. 271 will die Worte so deuten, dass es sich nicht um den ordentlichen Grafen, sondern nur um einen Beamten mit den Amtsbefugnissen des Grafen auf dem Gebiet der Finanzen, der deshalb Graf genannt sei, handle; was mir sehr bedenklich scheint.

[2] Vgl. Fortunat V. Medardi c. 2: quod publica in actione comitivam assumeret; dasselbe Wort auch S. 37 N. Comitia in den älteren Handschriften von Marc. I, 8; spätere und Gregor immer: comitatus; comecia V. Desiderii Cat. c. 3.

[3] L. Baj. II, 15, 1: Qui infra illum comitatum manent (über

haupt keine besondere Beziehung des Grafen zu dem Lande gefolgert werden kann, so ist jetzt namentlich weder an ein bestimmtes persönliches Recht des Inhabers der Grafschaft auf den Besitz derselben noch an eine Verschiedenheit zwischen einer solchen Grafschaft und allgemein dem Gau zu denken.

Innerhalb des Gaues konnte der Graf einzelne Geschäfte durch Stellvertreter vornehmen lassen, und zwar in verschiedener Weise, indem er entweder für den bestimmten Fall jemanden absandte und beauftragte, um in seinem Namen diese Angelegenheit zu besorgen, oder indem ständige Unterbeamte vorhanden waren, die in den einzelnen Abtheilungen des Gaues oder in den dazu gehörigen Hunderten die Befugnisse ausübten welche an und für sich dem Grafen zustanden. Während jene mit dem Namen von Boten, missi, bezeichnet zu werden pflegen [1], gilt das Wort vicarius [2] regelmässig für eigentliche Unterbeamte [3].

II, 5 s. vorher S. 34 N. 1); V. Paterni (Mab. III, 1) c. 7: ad Senonicum pervenit comitatum; V. Germerii, Bouq. III, S. 386, heisst es erst: in territorio Tolosano, dann: in Tolosano comitatu. In späteren Formeln, Senon. 31, S. 199; rec. 7, S. 214, steht: in pago illo, in grafia illa, wo möglicher Weise pagus im umfassenderen Sinn gebraucht ist, so dass grafia eine Unterabtheilung bedeutet. Dem entspricht es, wenn Fred. c. 37: A. et H. comitis cum citeris de ipso pago comitebus genannt werden, während nachher ein Herzog als Vorsteher des Gaus erscheint.

[1] Besonders in der L. Alam. XXXVI, 1: coram comite aut misso; vgl. 3. 4. 6.

[2] Dass vicarius nicht den Vorsteher des Dorfs, vicus, bezeichne, ist schon Bd. I, S. 136 N. 5 bemerkt

[3] Gregor VII, 23. X, 5. Guntchramni edict., folg. N. In Formeln Merovingischer Zeit findet sich der Ausdruck nicht, und die

Stellvertreter für einzelne Angelegenheiten hat offenbar der Graf selbst ernannt, und bestimmte Gesetze [1] sind dem Misbrauch der damit getrieben werden konnte entgegengetreten, während doch anderswo das Recht zu solchen Beauftragungen ausdrücklich anerkannt wird [2].

Die Stellung des Vicarius ist in dieser Zeit wenig deutlich: ob auch ihn der Graf bestellte [3] oder, wie in

Urkunden welche ihn enthalten sind fast alle falsch oder doch zweifelhafter Echtheit, Dipl. S. 113. 125 (s. oben S. 14 N. 1 und Jacobs, Rev. arch. 1861, 9, S. 187). 141 (vertheidigt von Mabillon und später von Roth, Münch. G. A. 1847 Nr. 145, S. 128, wogegen K. Pertz sie mit mir verwirft), ebenso Theuderich IV. v. J. 722, S. 202: absque ulla vicariorum potestate cungrue teneant; echt nur Childerich II, 25, S. 25, zugleich an den comes und vicarius gerichtet. Ausserdem Urk. für St. Bertin v. 708, Guérard S. 41, in einer Unterschrift, und mehrere Pippins kurz vor der Erhebung zum König, Dipl. S. 105. 108, in der Aufzählung der Beamten neben 'centenariis'. In der Lex Rib. LVIII, 3 steht das Wort wohl in ganz anderer Bedeutung, Sohm S. 221; Löning S. 229 N. — Der Ausdruck vicecomes kommt in dieser Zeit gar nicht vor; die Urkunden auf welche sich Sachsse, Grundlagen S. 265, beruft, sind entschieden falsch; vgl. schon Savigny I, S. 274 N.

[1] Guntchramni edict., S. 12: Non vicarios (willkürlich erklärt Boretius: centenarios) aut quoscunque de latere suo per regionem sibi commissam instituere vel destinare praesumant, qui, quod absit, malis operibus consentiendo venalitatem exerceant aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant. Hier soll vielleicht sowohl die Bestellung ausserordentlicher Stellvertreter als auch die eigenmächtige Ernennung regelmässiger Vicarien verboten werden. Dass nur Unterbeamte mit den angegebenen schlechten Eigenschaften nicht gestattet sein sollten, wie Zöpfl II, S. 209 und Sohm S. 242, annehmen, scheint mir nicht die Meinung des Gesetzes zu sein. Es ist dasselbe Princip weshalb später Untervögte verboten werden.

[2] So eben in den angeführten Stellen der Lex Alam.

[3] So lässt sich die Stelle N. 1 verstehen. In der einzig sicher echten Urk. steht er neben dem Grafen. Und so hält Gué-

späterer Zeit, der Vorsteher der Hunderte zugleich als Stellvertreter des Grafen gelten konnte[1], oder für bestimmte Districte durch den König auch solche Unterbeamte ernannt wurden[2]. Die Verhältnisse sind wohl auch in den verschiedenen Theilen des Reichs nicht immer gleich gewesen. In Gallien wird der Vicarius vorzugsweise im südlichen früher Westgothischen Theil erwähnt[3]; einzeln kommt er aber auch anderswo vor. Doch kann man ihn nicht zu den regelmässigen Beamten dieser Periode rechnen; er nimmt keinen bestimmten Platz in der Organisation des Reichs und seiner Behörden ein.

Niemals erscheint der Vicarius als ein Beamter der besonders für die Romanen eingesetzt wäre, um, wenn

rard, Divisions S. 60, den vicarius nur für den délegué temporaire des Grafen. Aehnlich Zöpfl S. 209; Quitzmann S. 73. Dass er mit dem Grafen sein Amt verlor, kann man aus Gregor VII, 23 schliessen, wo der ex vicario und ex comite zusammen thätig und schuldig sind.

[1] L. Alam. XXXVI werden der centenarius und der missus comitis sich in mehreren Beziehungen gleichgestellt. Ausserdem nennt die Aschaimer Synode c. 11, LL. III, S. 458, centoriones atque vicarios zusammen. Ueber Sohms Meinung, dass stets der vicarius identisch sei mit dem centenarius s. die Anmerkung.

[2] Wenn Savigny I, S. 275 meint, dass sie vom Volk erwählt wurden, so stützt sich das nur auf Nachrichten der Karolingischen Zeit, wo sie den Centenarien gleichgestellt werden.

[3] Vollends den vicarius auf diesen Theil des Reichs zu beschränken und so für einen Rest der frühern Westgothischen Provinzialverfassung zu halten, wie Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 416, will, ist wegen der angeführten Urkk. für das Kloster des Amandus (St. Amand: nicht für Utrecht, wie Sohm S. 220 N. sagt) und St. Bertin unmöglich. Der Name vicaria für die Unterabtheilung der Grafschaft kommt in Karolingischer Zeit in allen Theilen des Reichs vor, wie Sohm S. 147 gezeigt hat. Aber er findet sich nie in dieser Periode.

auch unter der höheren Autorität des Grafen, nach Römischem Recht Gericht zu halten, während der Missus seinerseits den Grafen den Deutschen gegenüber vertreten hätte [1]. Am wenigsten bezeichnet das Wort judex einen Unterbeamten des Grafen, der eine solche besondere Stellung einnahm; sondern wie der Graf so hat auch sein Stellvertreter die ihm zustehenden Rechte ohne Rücksicht auf die nationale Verschiedenheit der Einwohner ausgeübt [2]. Er kann Gericht halten wie jener [3], aber auch neben oder unter ihm thätig sein [4].

Wenn mitunter Untergebene des Grafen und anderer Beamten unter dem Namen juniores aufgeführt werden, so ist der Begriff ein unbestimmt weiter und lässt nicht auf eine bestimmte Classe angestellter Leute eine Anwendung zu [5].

[1] Dies ist Eichhorns Ansicht, Z. f. g. RW. VIII, S. 303 ff., der sich aber selbst viel mehr Schwierigkeiten schafft, als vorhanden sind, indem er immer nach besonderen Beamten für die Römer und Franken sucht. Gegen ihn erklärt sich auch Sohm S. 221. 229.

[2] Dies erkennt auch Eichhorn S. 314 an. Ueber den judex s. noch den Abschnitt 6.

[3] Gregor X, 5: hoc Animodi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate, fuisse; wo pagus in der Bedeutung einer Unterabtheilung der civitas steht. Dieser Vicarius wird dann allerdings durch den Grafen zur Verantwortung gezogen: Protinusque rex dirictis litteris comitem urbis, jubet, ut eum vinctum in praesentiam regis diregerit, quod si resistere conaretur, vi oppraessum etiam interfecerit, si principis gratiam cupiebat adquirere.

[4] Vgl. Form. Senon. rec. 1. 3. 6, S. 211 ff., wo er unter dem Grafen fungiert; in den späteren Bign. 7. 13, S. 230 ff., statt des Grafen.

[5] Diese juniores kommen besonders in königlichen Urkunden in Beziehung auf Beamte vor, und das Wort, wie es überhaupt

Neben dem Grafen wird der Domesticus als königlicher Beamter genannt, in den Provinzen wie am Hofe. Der Name ist Römisch, ohne dass doch eine bestimmte Anknüpfung an die Bedeutung welche er zunächst am Hofe des Kaisers hatte nachgewiesen werden kann [1]. Der Domesticus hat es hauptsächlich mit der Verwaltung der königlichen Güter zu thun. Er erhebt hier den Zins und lässt das erhaltene Gold einschmelzen [2]. Confisciertes Gut wird von ihm zurückgegeben [3]. Der König trägt ihm auf was aus einem Forst an ein Kloster geschenkt ist mit den Förstern zusammen auszumessen und die Grenzen festzusetzen [4]; einmal scheint er als

Diener oder Unterthänige bezeichnet (Abth. 1, S. 285), bedeutet hier allgemein die Untergebenen. Als Beispiel dient Marc. I, 3, S. 43: neque vos neque juniores neque successores vestri. Wenn in der öfter angeführten zweifelhaften Urkunde Dipl. S. 105 von junioribus nostris gesprochen wird, so ist entweder 'j. vestris' zu lesen oder dies ein weiterer Beweis der Unechtheit; denn nie ist von des Königs juniores die Rede.

[1] Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen Ducange II, S. 903 und besonders Wachter, Encyclop. v. Ersch und Gruber 1. Section XXVI, S. 404 ff. Ganz allgemein für Hausdiener steht das Wort V. Galli, SS. II, S. 9; vgl. Mir. S. Fursei c. 9. — Keineswegs bezeichnet es allgemein die Hofbeamten, wie Eichhorn § 236 und Maurer, Fronhöfe I, S. 164, annehmen, oder die welche kein specielles Amt bekleideten, aber einen Theil des Gefolges (geringer als die Antrustionen) ausmachten, wie Hermann, Hausmeieramt S. 103 ff., glaubt, der an einen Zusammenhang mit der späteren Verwendung des Worts für Ministerialen, Hausgenossen (VG. V, S. 434) denkt. Auch Giesebrechts Uebersetzung 'Haushofmeister' hat Sohm S. 15 N. mit Recht nicht gelten lassen, obschon es schwer ist ein anderes Wort vorzuschlagen.

[2] Audoenus V. Eligii I, 15. [3] Gregor IX, 19.

[4] Dipl. 29, S. 28: Jussimus . . . Th. episcopo vel inlustri viro Hodoni domestico cum forestariis nostris . . . ipsa loca men-

Aufseher der Wälder und der königlichen Höfe bezeichnet zu werden [1]. In der Formel einer von ihm auszustellenden Urkunde wird er bezeichnet als eingesetzt über bestimmte Höfe [2]; an ihn und an alle Domestici erging der Befehl des Königs, aus Freude über die Geburt eines Sohnes von jedem Königshof drei Knechte freizulassen. Eben diese Verfügung ist aber auch an einen Grafen gerichtet [3]. Und aufs nächste berühren sich die Geschäftskreise beider. In Gemeinschaft sorgen sie für die Bedürfnisse der Hofhaltung [4]. Nicht bloss einzelne Höfe, ganze Provinzen (Gaue) werden zum Amtsbereich des Domesticus gerechnet [5]. Er übt auch gerichtliche Functionen [6]. Neben Grafen, Hof-

surare et designare per loca denominata. Der Bischof scheint zur Wahrnehmung der Rechte des Klosters gewählt zu sein.

[1] Notiz über eine königliche Urkunde, in einem Text der G. Fontanell., SS. II, S. 274 N.: directa T. domestico et custodi saltuum villarumque regalium; wo nur Eine Person gemeint scheint.

[2] Marc. II, 52, S. 106: ille domesticus . . . glorioso domno illius regis super villas ipsius illas illo ex familia dominica de villa illa. Dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit.

[3] Marc. I, 39, S. 68: Ille rex Francorum . . . illo comitae . . . jobemus, ut per omnes villas nostras, qui in vestras vel in cuncto regno nostro aliorum domesticorum sunt accionibus etc.

[4] Gregor X, 28: Fuerunt enim ad hoc placitum multi de regno ejus tam domestici quam comites ad preparanda regalis expensae necessaria.

[5] V. Arnulfi c. 4: sex provinciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici. Vgl. die spätere V. Salvii, Bouq. III, S. 646: magistratus et duces necnon et omnes domesticos suos, qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus.

[6] So wird der domesticus L. Rib. LXXXVIII neben dem major domus, comes, grafio, cancellarius als einer genannt dem verboten wird: in judicio residens munera ad judicium perverten-

beamten und anderen Vornehmen sind Domestici im königlichen Rath [1] oder Gericht [2] als Beisitzer thätig, immer mehrere zusammen [3]. Meist werden sie nach, einzeln aber auch vor den Grafen genannt [4]. Es war eine Beför-

dum non recipiat. In der späteren Form. Senon. 28, S. 197, stehen domestici neben vicarii und centenarii, indem befohlen wird, dass sie jemanden den der König in Schutz genommen nicht inquietare nec condempnare . . . . nec dismanuare sollen. Pernice, Graf S. 135, bezieht die erste Stelle nur auf die Thätigkeit als Urtheiler; aber 'in judicio residere' wird regelmässig nur vom Richter gebraucht; und 'condempnare' in der zweiten kann doch auch nicht wohl heissen: 'eine Anklage erheben, die zur Verurtheilung führte'. Wenig deutlich ist der Zusammenhang einer Erzählung, die Gregor X, 5 giebt. Ein vicarius den der Graf wegen Unrechtfertigkeiten gefangen an den Hof schicken soll: repertum Flavianum domesticum causatus cum socio, ne noxialis inventus, pacificatus cum eodem, redire ad propria jussus est, datis tamen domestico illi muneribus prius. Er war domesticus in Tours und Poitiers IX, 19. X, 15. — Der judex eines königlichen Fiscus, S. 19 N. 1, gehört einer falschen Urkunde an.

[1] Dipl. 22, S. 23, vier domestici (vgl. 29, S. 28).

[2] Dipl. 66, S. 58, vier neben je acht comites und grafiones; 70, S. 62, drei neben ebenso vielen Grafen. Marc. I, 25, S. 59, nur neben Herzogen und Hofbeamten.

[3] Gregor IX, 36: cui comitibus, domesticis, majoribus atque nutriciis vel omnibus qui ad exercendum servicium regale erant necessarii delegatis, da Childebert seinem Sohn Theudebert die Herrschaft in Soissons und Meaux überträgt. V. Desiderii Cat. c. 3: Multi quoque episcoporum, ducum ac domesticorum. Ebenso steht L. Burg. praef. II, 4: optimates, comites, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, wo Bluhme irrthümlich consiliarii domestici verbindet.

[4] Jenes in den Stellen N. 2. 3, und den Urkk. Dagobert II. 44, S. 41 und Pippins S. 105; zwischen comites und grafiones ebend. S. 108 und in der zweifelhaften Urk. S. 125, vorher S. 14 N. 1; L. Rib. a. a. O.: Ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio. — In der Form. Senon. 28 fehlen die Grafen ganz. Marc. I, 25 stehen die domestici nach den Referendarien; Gregor Mir. S. Mar-

derung, wenn der Domesticus unter die Tischgenossen des Königs aufgenommen ward[1]. In anderen Fällen ist er Herzog oder Bischof geworden[2]. Einzelne lebten regelmässig am Hofe[3] und hatten auch hier mit finanziellen Angelegenheiten zu thun: durch ihre Hand geht was der König den Armen spendet[4]; womit sich dann leicht ein Antheil auch an anderen Geschäften verbinden konnte[5]. Wird ein einzelner als besonders angesehen und mächtig genannt, so ist wahrscheinlich der Majordomus gemeint[6]. Es liegt nahe anzunehmen, dass alle in einer näheren Verbindung mit diesem standen.

Regelmässig aber sind sie als Provincialbeamte anzusehen, den Grafen zur Seite gestellt für die Verwaltung der königlichen Güter[7], ohne dass aber, wie es

tini I, 25 wird aber ein Referendar domesticus. Der domesticus Pippins Dodo, den die V. Lantberti c. 9 nennt, war ein vornehmer Mann: erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi.

[1] Fortunat VII, 16, S. 171 von einem domesticus, der früher Graf war.

[2] Gregor VI, 11. IV, 3.

[3] Fortunat V. Radegundis c. 10: per domesticos fideles servientes et proceres, am Hof des Königs.

[4] V. Arnulfi c. 4. Vielleicht war auch Crescentianus, von dem es heisst: ad quem cura publica pertinebat und der für die Armen sorgte, Fortunat V. Paterni c. 12, ein Domesticus.

[5] Auf verschiedene Weise thätig erscheint der Domesticus Fred. c. 4. 54. 86. 87. 90. V. Leodeg. c. 14.

[6] Fortunat VII, 16, S. 171; s. die Stelle unten. So erklärt es sich, dass es eine Beförderung für den Grafen war zu dieser Stelle zu gelangen.

[7] Dies hat schon Valesius angenommen, dem andere folgten, neuerdings, nach Sybel (S. 484 ff.) und Pernice S. 136, Sohm S. 13 ff. näher ausgeführt, auch Tardif S. 117 sich dafür erklärt, während ich früher domesticus mehr nur für einen besonderen Titel des

scheint, die Trennung der Befugnisse oder auch nur der Aemter strenge innegehalten ist[1]. Je mehr im Lauf der Zeit die Grafen eine selbständige Gewalt auch dem König gegenüber sich aneigneten, je mehr scheint auch die Verwaltung und selbst der Ertrag der königlichen Güter in ihren Besitz übergegangen zu sein, bis erst die Herrscher des Arnulfingischen Hauses eine bessere Ordnung herstellten.

Die Bestallung welche der Graf empfing galt auch für den Patricius uud Herzog.

Der Titel patricius ist aus dem Burgundischen Reich[2] und mit der Provence zu den Franken gekommen, und wird besonders von dem Vorsteher des letztern Landes gebraucht[3], einzeln auch in anderen Gegenden als ehren-

Grafen gehalten. Doch trennt er dann die Befugnisse und Aemter zu scharf und meint, dass nur später dem Grafen öfter auch dieses Amt übertragen sei. Auch ist wohl nicht mit voller Sicherheit zu sagen, dass gerade der Amtssprengel beider derselbe gewesen sei. Ist die S. 45 N. 4 angeführte Urkunde an einen dux und domesticus gerichtet und unterschreibt Pard. II, S. 338 ein domesticus eine Urkunde des dux Liutfridus, so könnte man eher annehmen, dass der domesticus für den weiteren Umfang eines herzoglichen Bezirks bestimmt gewesen wäre. Vgl. Audoenus V. Eligii I, 17: Duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Doch spricht dagegen V. Arnulfi c. 4: Sex provinciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici.

[1] So erklärt sich die S. 46 N. 3 angeführte Stelle Marculfs, auch, wie Sohm bemerkt, dass der vorher angeführte domesticus in einer andern Urkunde comis heisst.

[2] Hier findet er sich in älterer Zeit, V. Caesarii Arelat. II, 8; Gregor De gl. mart. I, 77 etc.

[3] Gregor IX, 22. Fred. c. 5. V. Leodeg. c. 5. 11. V. Praejecti c. 10. Anderswo heisst der oberste Beamte in der Provence rector, Gregor IV, 44. VI, 7. 11. VIII, 43. Fortunat VII, 5; oder praefectus, Gregor VI, 7. 11. V. Desiderii Cat. c. 4. V. Boniti c. 4.

der Name für den Beamten einer grösseren Provinz[1]. Trotz des fremden Wortes aber sind Recht und Befugnis keineswegs aus Römischen Verhältnissen entlehnt; es findet dieselbe Verbindung gerichtlicher, administrativer und militärischer Gewalt wie bei dem Grafen statt[2], und der Unterschied besteht nur in dem grösseren Umfang des Amtsbezirks in Gebieten mit überwiegend Römischer Bevölkerung. Auch hatte wenigstens in der Provence der Patricius keinen Grafen neben sich.

Mitunter wird das Wort auch auf den Herzog angewandt, obschon der Ursprung dieser Würde ein ande-

[1] Besonders in Burgund, Gregor IV, 24. 30. 41. V, 13. VII, 1. Vgl. V. Eligii II, 27: Willibadum . . . Burgundiae patricium, den auch Fred. c. 58 nennt. Hier heisst es c. 24: defuncto W. duci, in pago Ultrajorano et Scotingorum Protadius patricius ordenatur; vgl. c. 18: Quolenus . . . patricius ordenatur; c. 42, wo ein Aletheus patricius im Heere ist; c. 5, wo ein Fränkischer comes, der nach Constantinopel geschickt ist, fraude patricius ordenatur. Auf eine andere Gegend bezieht sich die Stelle Mir. S. Martialis, Bouq. III, S. 580: Felicem nobilissimum et inclytum patricium ex urbe Tholosanensium, qui et principatum super omnes civitates usque montes Pyrenaeos et super gentem nequissimam Wasconum obtinebat. Dagegen bezeichnet patricius in der V. Fursei c. 35 und Mir. c. 3 den Majordomus Herchenoaldus. Es kommen auch mehrere zugleich vor, G. Franc. c. 36, und in Formeln königlicher Urkunden, Marc. II, 49; Suppl. 1, S. 107; Addit. 3, S. 111; Dipl. 96, S. 85. Zwei werden genannt 48, S. 44. — Das Amt heisst patriciatus, Gregor IV, 27. 41; Fred. c. 90; V. Leodeg. c. 5; Marc. I, 8; und das Wort steht hier c. 11 fast in localer Bedeutung: ad patriciatum subjugandum.

[2] Dies zeigt besonders die V. Desiderii Cat., wo das Amt auf sehr verschiedene Weise bezeichnet wird, c. 1: apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit; c. 4: loco praefecturae ejus subrogare censuit; Massiliae administrationem procuraret, und: praepositi administrationem vigilanter exercuit. Marc. I, 35 ist gerichtet illo patritio atque omnibus agentibus.

rer war[1]. Diese hängt mit der alten Sitte der Deutschen zusammen für die Zeit des Kriegs einen gemeinschaftlichen Heerführer für mehrere Landschaften zu wählen. Auch im Fränkischen Reich beruht das Wesen der herzoglichen Gewalt auf einer Vereinigung mehrerer Gaue unter Einem Beamten[2], der nun, wie er vom König ernannt wird, auch ein Vertreter der königlichen Macht ist, und mitunter bloss zeitweise, mitunter aber auch regelmässig in einem bestimmten District eine höhere Stellung einnimmt[3]. Für den Grafen war es eine

[1] Wenn Sohm S. 455 betont, dass der Patricius ein Herzog ist, so ergeben die angeführten Stellen doch nur, dass einzeln von den Historikern der Patricius im weitern Sinn zu den Herzogen gerechnet wird. (Provincia Arelatensis, Gregor VIII, 30, bezeichnet auch nicht bloss einen Theil der Provence; Longnon S. 443). Die Urkunden unterscheiden das Amt und die Inhaber, Marc. I, 8. II, 49. Dort stehen in der Ueberschrift ducatus, patriciatus, comitatus, im Text comitia, ducatus, patriciatus; hier die patricii vor, aber Dipl. 95, S. 85, nach den duces; 48, S. 44, zuerst zwei namhaft genannte patricii, und dann: et omnebus ducis seu comitebus; in den anderen S. 50 N. 1 angeführten Stellen nur 'patricii', wo wohl die duces einbegriffen sein können.

[2] Gregor VIII, 18: Nececius . . . a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit, datis pro eo inmensis muneribus. Et sic in urbe Arverna, Rutena atque Ucetia dux ordinatus est . . .; Childericus . . . adeptaque ordinacione ducatus in civitatebus ultra Garonnam; VIII, 42: A quo (Guntchramno) accepta potestate ducatus super civitatis illas quae ad Chlotarium, Chilperici regis filium, pertinebant; V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619: qui (Radbertus dux) scilicet inter amnis Sequanae atque Ligeris confinia plures provincias strenue . . . rexit.

[3] Gregor VIII, 30: Leudeghyselum in loco Calomniosi cognomento Aegilanis ducem dirigens, omnem ei proventiam Arelatensim commisit; VIII, 45: Austrovaldus (comes) . . . in ejus (Desiderii) locum dux statuetur; IX, 9: In loco tamen Rauchingi Magnovaldus diregetur dux; Fred. c. 13: T. dux Ultrajoranus moritur;

Beförderung, auf die schon als Regel gerechnet werden mochte[1]. Aber auch Hofbeamte gelangten zu der Stellung[2], die der König verlieh, aber auch wieder nahm[3].

Regelmässig hat der Herzog in den Gauen die unter ihm standen die gräfliche Gewalt nicht ausgeschlossen[4],

cui successit W. in honorem ducati; 43: Hermone duci ... locum Eudilanae in pago Ultrajorano instituit.

[1] Fortunat VII, 25, S. 177:

Vive comes, cui sint jura regenda ducis;

vorher: Cui rite excellens rex Guntechramnus honores
Maius adhuc debet, qui tibi magna dedit.

X, 16, S. 249:

Qui modo dat comitis, det tibi dona ducis;

X, 19, S. 251, an einen andern Grafen:

Debet et ipse potens, ut adhuc bene crescere possis
Praestet ut arma ducis, qui tibi restat apex.

Vgl. Gregor III, 17. 45.

[2] Ein Domesticus, Gregor VI, 11 etc; ein comes stabuli V. Licinii, Bouq. III, S. 486.

[3] Gregor IX, 12: Nonnulli eciam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordine alii successerunt; IX, 14: (Lupus), quem ... de Campaniae ducatu ... fuisse depulsum; IX, 7: mandatum accepit (dux Ennodius), ut se ab eisdem (den als Ducat erhaltenen Städten) removerit, et sic accepto ocio ad domum suam reversus etc.

[4] Eichhorn, Z. f. g. RW. VIII, S. 303, und RG. §. 24, ist der entgegengesetzten Meinung, dass dem dux in der Regel oder überhaupt keine comites untergeordnet waren, sondern jener ganz und gar ihre Stelle vertrat. Allein viele Stellen des Gregor und anderer Schriftsteller zeigen, dass gerade das Gegentheil stattfand (s. die folgenden Noten und Sohm S. 465). Sehr häufig sind Urkunden zugleich an den Herzog und einen Grafen gerichtet, Dipl. 18. 30. 62, S. 19. 29. 55, anderswo steht statt des letzteren ein Domesticus, 14. 29, S. 16. 28; 15, S. 16, allgemein ducibus und ein namentlich bezeichneter Graf; 28, S. 27: ducibus seu et comitibus. Nur wenige Urkunden sind allein an einen dux gerichtet, 26. 42, S. 26. 39. Vgl. Childeberti decret. c. 3, S. 15: ut servo, campo aut qualibet res

sondern ist ihr bloss übergeordnet worden[1]. Da gleichwohl der Auftrag des einen ebenso wie der des andern lautete, so, scheint es, musste leicht eine Collision der verschiedenen Behörden eintreten; und es nimmt fast Wunder, dass nicht öfter davon die Rede ist. Nur dass die Grafen lieber ohne Herzog über sich blieben, ergiebt sich aus bestimmten Zeugnissen[2]; auch das Volk hat den Herzog wohl einmal vertrieben[3]. Wo

ad unum ducem et unum judicem pertinentes, wo der judex wohl der Graf ist, nicht die Worte synonym sind, wie Zöpfl II, S. 207 N. meint. Dafür dass der Herzog zugleich Graf in einem bestimmten Gau gewesen sei, wie Savigny I, S. 190 und Sohm S. 467 annehmen, finde ich in den Quellen keinen bestimmten Beleg. Was der letzte anführt, bezieht sich auf den Patricius; oder giebt nur die Möglichkeit, dass es einzeln vorkam (dux et comes für dieselbe Person steht nur in der Vita Licinii, Bouq. III, S. 486, nicht in der angeführten Urk. K. Childerich II, Dipl. 28, S. 27).

[1] Was Sohm S. 464. 471 einwendet scheint mir nicht zutreffend. Eine Ueberordnung bleibt es immer, wenn es auch keine eigentliche Abhängigkeit begründete. Der Graf stand doch gewiss unter dem Oberbefehl des Herzogs im Kriege (S. 55 N. 2); musste nach Sohm ihm Raum machen, wenn er Gericht halten wollte; ward von ihm in sein Amt eingeführt, Gregor VIII, 9 (oben S. 37 N.); die Grafen suchen sich des Herzogs zu entledigen (nachher N. 3). Eine völlige Gleichstellung ist das jedenfalls nicht, und war ja auch an sich unmöglich. Vgl. Pernice S. 137. Dass das Herzogamt übrigens die Besetzung sämmtlicher Grafschaften mit Grafen fordere, habe ich nicht behauptet.

[2] Gregor VIII, 26: Toronicis vero atque Pectave Ennodius dux datus est; IX, 7: Ennodius cum ducatum urbium Thoronicae atque Pectavae ministraret, adhuc et Vice Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Thoronicae atque Pectave urbis ad regem Childeberthum, obtenuerunt eum a se removere. Dann war kein Herzog.

[3] Gregor VIII, 13: Wintrio dux a paginsibus suis depulsus ducatum caruit; sed postea pacato populo ducatum recepit.

aber die Ernennung desselben zur Regel geworden war, muss wohl eine gewisse Auseinandersetzung der Geschäfte stattgefunden haben. Dem Grafen verblieb namentlich die Leitung der Gerichte. Denn wenn auch den Herzogen eine gerichtliche Gewalt zustand[1] — von mehreren wird gerade eine Wirksamkeit auf diesem Gebiete besonders gerühmt[2] —, so ist doch keine Urkunde oder Formel bekannt in welcher ein Herzog als der Vorsitzer eines Gerichts genannt würde[3]. Es ist also theils eine allgemeine obere, leitende und aufsehende, den Frie-

[1] Das ergiebt ausser der Bestallungsformel auch L. Rib. L: Si quis testes ad mallum ante centenarium vel comitem seu ante ducem, patricium vel regem necesse habuerit. Mit Unrecht bestreitet es Pernice S. 137.

[2] Besonders von Fortunat, z. B. von Bodegiselus, der VII, 6 judex, 158 judex patriae heisst, VII, 5, S. 157:

Justitiam pauper numquam te judice perdit,
Nec poterit pretio vertere vera potens . . .
Qui patrias leges intra tua pectora condens,
Inplicitae causae solvere fila potes.

VII, 7, S. 160, vom Lupus:

Justitia florente favent te judice leges
Causarumque aequo pondere libra manes . . .

8, S. 163: Illi te fortem referant, hi jure potentem . . .
Judicis ille decus concinat, iste ducis.

Dass hier nur auf eine frühere gräfliche Stellung, oder auch auf die Thätigkeit im Gericht des Königs Rücksicht genommen, ist gewiss nicht wahrscheinlich. Auch wird erwähnt, dass ein Herzog ausserordentlicher Weise gerichtliche Untersuchungen führte; Gregor VIII, 12: ad discuciendas causas Rotharius illuc quasi dux a parte regis Childeberthi diregitur. Es ist aber kein Grund anzunehmen, wie Tardif S. 107 vermuthet, dass der Herzog immer nur infolge eines besonderen königlichen Auftrags seine gerichtliche Gewalt geübt habe. Vgl. auch Savigny I, S. 190.

[3] Was Sohm S. 476. 477 N. anführt bezieht sich wieder auf den rector oder patricius, der keinen Grafen neben sich hatte.

den schützende[1] Gewalt, theils die besondere Stellung als höherer Befehlshaber[2], welche für den Herzog zumeist in Betracht kam. Die letzte überwog fortwährend, und sie gab ohne Zweifel auch den Anlass, dass mehr und mehr in den verschiedenen Theilen des Reichs Herzoge eingesetzt sind. Unter Chlothachar II. werden auf einer Versammlung mehr als dreissig anwesend genannt[3]. Der Umfang ihres Gebiets war dabei sehr verschieden: bald drei bis vier Gaue[4], bald mehrere, bis zu zwölf.

[1] Es ist der Herzog, welcher für Ruhe und Frieden im Lande sorgt, Gregor VIII, 18: fecit pacem in regionem Arvernam vel in reliqua ordinacionis suae loca; vgl. IX, 9; anderes Sohm S. 460. — Ein Herzog vertritt den König bei einer Kirchenversammlung, Conc. Burdeg., Pard. II, S. 130.

[2] Das hebt Fortunat X, 19, S. 251, hervor, wo er fortfährt:

Ut patriae fines sapiens tuearis et urbes
Adquiras ut ei qui dat opima tibi,
Cantaber ut timeat etc.

Fred. c. 78: Dagobertus de universum regnum Burgundiae exercitum promovere jobet . . . statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium, qui . . . cum decem docis (ducibus) cum exercetebus . . . exceptis comitebus plurimis qui docem super se non habebant. Aber die Einsetzung von Herzogen scheint doch die Regel gewesen zu sein. Ein Heer mit zwanzig Herzogen wird Gregor X, 3 erwähnt. Ein Herzog hat die Vertheidigung der Grenze, Gregor VIII, 30, oder die Aufsicht über die Wachen im Reich, Gregor IX, 28.

[3] Ueberschrift der Lex Alamannorum, LL. III, S. 45: 33 oder 34 duces neben 33 oder 30 episcopi, 72 oder 65 comites.

[4] Gregor VIII, 17 nennt drei, VI, 31 vier Gaue oder civitates. Zu Ripuarien, das ein besonderes Herzogthum bildete, gehörten fünf, Theilung von 870, LL. I, S. 488. Sieben hat ein Gothischer Graf unter sich, Gregor V. Patrum 3: Victorius dux, qui super septem civitates principatum Eoricho Gothorum rege indulgente susceperat. — Ueber die Verbindung von zwölf Gauen zu einem Herzogthum, die sich in späterer Zeit findet, s. Bd. I, S. 506.

Dabei ist häufig auf landschaftliche Verbindungen Rücksicht genommen, die sich aus früherer Zeit erhalten oder jetzt gebildet hatten[1]. Auf Deutschem Boden waren es die Gebiete der grösseren Stämme, welche auch einer herzoglichen Gewalt als Grundlage dienten.

Eben hier hat diese bald eine ganz besondere Wichtigkeit erlangt, indem das Amt dieser Herzoge den Charakter einer mehr selbständigen Herrschaft annahm[2]. Sie wurden die Vertreter der einzelnen Stämme dem Fränkischen König gegenüber, die Repräsentanten ihrer volksthümlichen Verschiedenheit innerhalb der Einheit des Reichs; sie gewannen nach unten an Macht und Einfluss, nach oben an Unabhängigkeit und selbständiger Berechtigung, und wurden so die Träger einer Entwickelung, die für den späteren Zustand des Fränkischen Reichs und seiner Verfassung höchst bedeutungs-

Sagenhaft ist die dort nicht angeführte Stelle der V. Sigismundi, Jahn Burg. II, 505: duodecim regionibus cum populis sibi subjugatis.

[1] S. Abth. 1, S. 421 und vgl. auch hier Lehuerou, Inst. Mérov. S. 503 ff., der jedoch manches willkürliche hat, was Schäffner nicht, wie fast immer, hätte ausschreiben sollen. Besonders der dux Campanensis, Campaniae, wird öfter erwähnt, Gregor VI, 4. Fred. c. 14. V. Leodeg. c. 10; dux Ultrajoranus, Fred. c. 13. — Ducatus wird schon einzeln auch von dem Lande gebraucht auf welches sich das Amt bezieht; s. a. a. O. N. 1. Doch nennt Fred. keinen ducatus Ultrajuranus, wie Sohm S. 465 schreibt. Dass in Neustrien seit Chlothachar II. die Herzoge verschwinden, wie Tardif S. 104 bemerkt, liegt vielleicht nur in dem Mangel an Quellen.

[2] In keiner Weise kann ich es für begründet halten, wenn Sohm von vorne herein einen principiellen Gegensatz zwischen dem Amts- und dem Stammes-Herzogthum macht. Was man dafür anführen kann, beruht grossentheils auf der verschiedenen Zeit der Nachrichten die sich auf die einen und anderen Herzoge beziehen.

voll werden sollte und welche eben deshalb später noch eingehender zu behandeln ist.

Einzeln ist von einer herzoglichen Gewalt über den ganzen Umfang des Reichs schon in früherer Zeit die Rede[1], wie sie später von Austrasischen Grossen erworben und unter verschiedenen Rechtstiteln behauptet worden ist.

Es würde dies unmittelbar hinüberleiten zu der Betrachtung der Organisation welche der Hof des Königs empfangen hatte und durch die er eine entscheidende Wichtigkeit für die Reichsregierung überhaupt besass, wenn nicht vorher ein Verhältnis ins Auge gefasst werden müsste, das bei der Ausübung obrigkeitlicher Rechte in den Provinzen wesentlich in Betracht kommt und nothwendig zur vollständigen Beurtheilung der hier herrschenden Zustände gehört. Es ist das die Stellung der Geistlichen, und besonders der Bischöfe, ihre Beziehungen zu den weltlichen Gewalten, zu dem Volk auf der einen, dem König auf der andern Seite[2].

Die Merovingischen Könige fanden ein ausgebildetes kirchliches Regiment in den eroberten Gallischen Provinzen vor; auch in den Mosel- und Rhein-Gebieten gab es alte Bischofssitze, deren Inhaber eine nicht un-

[1] Gregor V, 14: dem Guntchramnus wird prophezeit, Merovech werde König werden. Tu vero ducatum totius regni ejus annis quinque tenibis. Vielleicht ist so auch V, 50 zu verstehen: Dicebat enim ob hoc reginae crimen objectum, ut ejecta de regno, interfectis fratribus, Chlodovechus regnum acciperet, Leudastis ducatum.

[2] Alles was hier kurz berührt wird ist eingehend und erschöpfend von Löning behandelt.

bedeutende Stellung einnahmen; in dem mittleren und südlichen Gallien waren sie durch Reichthum und persönliches Ansehn ausgezeichnet und hatten zuletzt in den Zeiten des sinkenden Römerreichs eine grosse Macht in ihren Städten zu erlangen gewusst[1]. Den Fränkischen Königen schlossen sie sich bereitwillig an und erleichterten ihnen die Eroberung des Landes, wurden aber dafür auch nicht bloss in dem Besitz ihrer alten Rechte anerkannt, sondern auch mit neuen Ehren und Würden ausgestattet[2]. Sie sind regelmässig aus alten senatorischen Familien genommen; schon früh finden sich Beispiele, dass Angehörige eines und desselben Hauses wiederholt in derselben Stadt oder Provinz das Bisthum erlangten, und das persönliche Ansehn verband sich also mit der Macht welche das Amt verlieh. Allerdings war dieses seinem Wesen nach keineswegs politisch; allein es erstreckte seine Wirksamkeit doch sehr bald über die Sphäre bloss kirchlicher Geschäfte hinaus: die Romanischen Bewohner der Städte fanden unter der Herrschaft Deutscher Völker in den Bischöfen ihre Vertreter und Schützer[3]; diese blieben bei dem Wechsel der Regenten und traten in solchen Fällen oder bei Erhebungen der Städte gegen ihre Landesherren wohl geradezu an die Spitze der Bürger. Als dann die Fran-

[1] S. Guizot, Hist. I, S. 127 ff.; Naudet S. 543 ff.; F. Roth, Zustand Galliens S. 9; Löbell S. 316; Friedrich KG. I, S. 45 ff.

[2] Vgl. Abth. 1, S. 45. 76 ff. und im allgemeinen F. Roth, Von dem Einflusse der Geistlichkeit unter den Merovingern. 1850. 4.

[3] Man vgl. das Leben des Bischofs Caesarius von Arles (Mab. I); V. Desiderii Ling., Bouq. I, S. 641; V. Aniani Aurelian., ebend. S. 645. Vgl. Roth a. a. O. S. 7.

kische Herrschaft befestigt war, empfing freilich der Graf die Leitung aller öffentlichen Verhältnisse in der Stadt; allein theils kamen in den Streitigkeiten der Könige oder bei anderen Gelegenheiten doch auch jetzt Zeiten, wo die Stadt keinen Grafen hatte und so den Bischöfen die Botmässigkeit zufallen musste[1]; theils blieben diese fortwährend die natürlichen Wortführer und Vertreter der alten Bevölkerung gegen die neuen Herren[2], und oft genug liegen sie gerade deshalb mit den Grafen oder Herzogen in Streit[3]; sie gerathen auch in Conflict mit den Königen selbst; theils endlich werden ihnen bestimmte Rechte ausdrücklich neben den weltlichen Obrigkeiten zugestanden, und der König bedient sich ihrer nicht ungern, um auch durch sie seine Herrschaft zur festeren Anerkennung zu bringen. Für ihre Besitzungen in der Stadt und dem Stadtgebiet haben sie bedeutende Vorrechte; sie üben eine Jurisdiction nach geistlichem Recht über die Diener der Kirche, ingemäss besonderen Privilegiums über die Hintersassen ihrer Güter[4]; sie nehmen häufig theil an den Gerichten der Grafen[5] und sind vielleicht immer dazu berechtigt;

[1] Es finden sich wiederholt Beispiele, dass bei den Kriegen der Fränkischen Könige die Bischöfe die Vertheidigung der Stadt besorgen, Bertharius von Chartres (Bouq. III, S. 489), Lupus von Sens (S. 491), Rigobertus von Reims (S. 658).

[2] So widersetzt sich der Bischof der Erhebung drückender Abgaben, Mir. S. Austregiseli c. 1. Vgl. Gregor IX, 30.

[3] z. B. Gregor IV, 39. V, 36. VI, 37.

[4] Darüber ist in den Abschnitten 7 und 8 zu sprechen.

[5] Gregor VIII, 39: cum judicibus causas discutere, milicias saeculares exercere; VII, 1: in habitu saeculari commoratus cum judicibus saeculi mundialis causas est exsecutus. Auch die letzte

es geschah besonders, wenn es sich um Wittwen, Waisen, Arme, Freigelassene und andere die im Schutz der Kirchen standen handelte [1]. Mitunter war ihnen selbst ein Einfluss auf die Ernennung des Grafen, ja geradezu die Einsetzung desselben überlassen, was mit dem Recht zur Erhebung der königlichen Einkünfte zusammenhängt [2]. Hierzu kommt die wichtige Stellung welche sie sich bald in den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs zu verschaffen wussten, als die Bewahrer einer Bildung, die man nicht gänzlich verachten konnte, berufen über die Gebote der Kirche zu wachen, ihre Segnungen zu spenden, und eben deshalb von dem Volke geehrt und gefürchtet, den Königen unentbehrlich im Rath. Ein gemeinschaftlicher Geist erfüllte sie, und ihre regelmässigen Zusammenkünfte mussten dazu beitragen, ihn zu erhalten, überhaupt die Rechte der Kirche in den Stürmen der Zeit zu wahren; eben jene wurden dann fast wichtiger für die Geschäfte des Staats als für die Fra-

Stelle gehört hierher, da, wie Sohm, Z. f. KR. X, S. 221, mit Recht bemerkt, es nicht geistliche Amtsthätigkeit war die der Bischof übte. Beispiele sind in den Formeln Andeg. 32, S. 15; Senon. rec. 3, S. 212. In der letzten Stelle handelt es sich von der Klage eines Abts gegen einen der sich der Knechtschaft widerrechtlich entzieht. In der ersten heisst es: Igitur cum pro utilitate ecclesiae vel principale negucio apostolecus vir d. illi episcopus necnon et inlustro vir illi comus in civetate Andecave cum reliquis venerabilibus atquae magnificis rei puplici viris resedissit.

[1] Sohm a. a. O. S. 222. Mir scheint es mehr als ein Ehrenvorsitz zu sein, wie er und Löning es nennen. Ueber Chlothacharii praec. c. 4, in dem man bisher meist die Einsetzung eines gemischten Gerichts über Geistliche in Criminalsachen, in welchem Graf und Bischof zu gleichem Recht fungierten, gesehen hat, s. den folgenden Abschnitt.

[2] S. oben S. 39 ff.

gen kirchlicher Ordnung und Zucht, die hier zunächst verhandelt werden sollten [1].

Um des willen musste dem König alles daran liegen, die Bischöfe dauernd an sein Interesse zu knüpfen und ergebene Männer zu diesen wichtigen Aemtern zu erheben [1]. Das canonische Recht, wie es sich vor der Fränkischen Eroberung festgestellt hatte, übertrug dem Clerus und Volk der Städte die Wahl ihres Bischofs, forderte ausserdem die Zustimmung des Metropoliten und der zu derselben Provinz gehörigen Bischöfe, und wiederholt kamen die Synoden auf diese Grundsätze zurück [2]. Allein die Könige, wahrscheinlich schon Chlodovech, nahmen das Recht der Bestätigung in Anspruch [3],

[1] S. den folgenden Abschnitt.

[2] Conc. Arvern. c. 2, Mansi VIII, S. 860; Aurel. III c. 3, IX, S. 12; Paris. III c. 8, IX, S. 746; Par. V c. 1, X, S. 539; Rem. c. 27, Flod. II, 5; Clipp. c. 28, Friedrich S. 66; Cabilon. c. 10, Mansi X, S. 1191; Latun. ed. Maassen S. 21.

[3] Ausdrücklich erkennt dies Conc. Aurel. V c. 10, Mansi IX, S. 131, an: cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis. Und als das Conc. Paris. V 614 bloss den Grundsatz der freien Wahl ausgesprochen hatte, sagte Chlothachar II. in seiner Bestätigung, Edict. c. 1, S. 21: ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo eligatur, si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, certe, si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur (ob das letzte nur heisst: aus den Hofbeamten, von Clerus und Volk, wie Lezardière II, S. 245 und Löning S. 182 N. wollen, scheint mir doch noch zweifelhaft, da dann kein Grund war, hier besonders das Verdienst und Wissen hervorzuheben). Strenger hatte das Conc. Paris. III c. 8 es verpönt, si per ordinationem regiam honoris istius culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumpserit, und vorher gesagt: Nullus civibus invitis ordinetur episcopus . . . non principis imperio neque per quamlibet conditionem contra metropolis voluntа-

und die Kirche selbst erkannte dies an, widersprach nur einer einseitigen Ernennung, wie sie auch oft genug vorkam. Besonders vertraute Männer, die im Palast gelebt hatten, wurden dann mit solchen Würden belohnt, selbst höhere Staats- und Hofbeamte liessen sie sich übertragen[1], und wenn anfangs besonders Römer im Besitz derselben gewesen sind, so verschmähten es später auch die Franken nicht auf solche Weise sich einflussreiche und einträgliche Stellen zu verschaffen[2].

tem vel episcoporum comprovincialium ingeratur. — Dass auch noch Wahl oder Zustimmung der Einwohner stattfand, zeigen die von Lezardière II, S. 218, Löbell S. 268, Löning S. 172 ff. gesammelten Beispiele. Doch ist die Genehmigung oder Bestätigung des Königs ebenso nothwendig. Da die Bischöfe ohne weiteres den vom Volk gewählten Cato weihen, entschuldigen sie sich: rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodobaldi regis agemus etc., Gregor IV, 6. Der König ernennt doch einen andern, IV, 7. Ebenso verwirft er die Wahl, VIII, 22; oder wo sie stattfindet, heisst es: ut de b. L. monacho pontificem ... eligendo regale daret decretum, V. Leobini c. 14, Fortunat ed. Lucchi II, S. 147. Anderswo bestätigt er die Wahl, Gregor IV, 35; V. S. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 830, oder gewährt auf Bitten einer Stadt eine bischöfliche Würde, Gregor V, 5. Marc. 1, 7, S. 47. Andere Formeln, Marc. I, 5. 6, thun dessen aber keine Erwähnung, nur der Berathung des Königs mit geistlichen und weltlichen Grossen; und in den Schriftstellern finden sich unzählige Belege einer Ernennung bloss durch den König, Gregor III, 2. 17. IV, 5. 11. 15. 18. 26. V, 46. VI, 7. 9. 15. 36. VII, 17. 31. VIII, 2. 20. 39. IX, 24. X, 26. Vgl. Lezardière II, S. 27. 216 ff. 244, wo noch zu viel auf die gesetzliche Wahl gegeben wird; Guizot, Essais S. 224; Hist. I, S. 444; Gieseler §. 121; Rückert I, S. 462 ff.; Staudenmaier, G. d. Bischofswahlen S. 82 ff.; Löning S. 171 ff.

[1] Grafen werden Bischöfe, Gregor VI, 38. VIII, 22; V. Boniti (Mab. III, 1); ebenso höhere Hofbeamte wie Desiderius von Cahors, Arnulf von Metz, Eligius von Noyon, Nivardus von Reims.

[2] Vgl. Rettberg I, S. 300; Friedrich I, S. 116 ff. Soweit man

Es war vielleicht eine wohl berechnete Massregel durch die Einsetzung Fränkischer Bischöfe auch die Kirche mehr und mehr an die herrschende Gewalt zu knüpfen[1]. Dabei hat es aber an Misbrauch nicht gefehlt[2]. Versprechungen, Dienste, geradezu Geldzahlungen haben die Stelle kirchlicher Verdienste vertreten[3]; ja es sind Zeiten gekommen, wo man in den Bischöfen nichts als mächtige Herren und Inhaber reicher königlicher Güter sah und deshalb vornehme oder getreue Männer auf ihre Stühle setzte, die es verschmähten auch nur zum Schein ihr weltliches Treiben mit dem geistlichen Man-

aus den Namen schliessen kann, ist seit dem 7. Jahrh. das Fränkische Element stärker vertreten.

[1] Ueber die Ansichten welche Drapeyron, De la substitution d'un episcopat germain à l'episcopat romain en Gaule, über einen Kampf des Römischen und Fränkischen Episcopats entwickelt s. Löning S. 258 N.

[2] Die Kirche eiferte namentlich gegen den unmittelbaren Uebergang eines Laien in ein geistliches Amt; s. Gregor M. Reg. V, 53. 55. IX, 109. 110. Das Conc. Aurel. V c. 9, Mansi IX, S. 131, bestimmt, dass ein Jahr conversatio vorangehen solle.

[3] Gregor V. Patrum 6: Jam tunc germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis; Audoenus V. Eligii II, 1: crudeliter in diebus illis simoniaca heresis pullulabat in urbibus et in cunctis finibus regni Francorum, maximeque de temporibus Brunichildae infelicissimae reginae usque ad tempora Dagoberti regis violabat hoc contagium catholicam fidem . . . Tunc ergo placuit omnibus . . . cum regis imperio, ut nullus pretio dato ad sacerdotale officium admitteretur. Vgl. Form. Bitur. 18, S. 178: eine die sich um die Stelle einer verstorbenen Aebtissin bewirbt: munera in auro et argento necnon et dona domno rege, quantumcumque per numero mihi injungebatis in placito instituto ibidem transmittere non tardabam. Beispiele wo der König Geschenke oder Geld ablehnt, Gregor VI, 39: wo er sie nimmt, VIII, 22. X, 26. Vgl. Rückert II, S. 477 ff.; Roth, Benef. S. 270.

tel zu umhüllen[1]; und auch gewaltsam ohne Zustimmung von Volk oder König haben Grafen und andere Grosse sich der Bisthümer, ihrer Güter und Einkünfte bemächtigt[2]. Anderswo und in noch früherer Zeit hat sich die Beziehung einzelner Familien zu bestimmten Bisthümern geltend gemacht, und auch in den Deutschen Landen ist mitunter eine fast erbliche Folge eingetreten[3]; es haben wohl dieselben Familien die Gewalt eines weltlichen Beamten mit der des kirchlichen Vorstandes zu vereinigen gewusst[4]. So befand sich der Bischof manchmal in einer Stellung, dass man ihm die Regierung oder Herrschaft der Stadt zuschreiben konnte[5].

[1] Von diesen Zeiten Karl Martells ist später zu sprechen.

[2] V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 13: erat quidam vir inclytus nomine Agatheus duarum urbium, Namneticae scilicet et Redonicae, comes, locumque episcopatus in praedictis occupans urbibus. Andere Beispiele Löning S. 265 N., der sich aber gegen eine wirkliche Vereinigung der Grafschaft und eines Bisthums erklärt.

[3] Gregor V, 50: praeter quinque episcopos reliqui omnes qui sacerdotium Turonicum susceperunt parentum nostrorum prosapiae sunt conjuncti. Metz hat mehrere Bischöfe aus der Arnulfingischen Familie; in Trier folgen Basinus, sein Neffe Liutwinus, dessen Sohn Milo. Andere Beispiele Löning S. 223 ff. Vgl. Burckhardt, Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes S. 1 ff. Hierauf ist es ohne Zweifel von Einfluss gewesen, dass nach Conc. Rem. c. 27, Flod. II, 5, nur loci illius indigena Bischof werden soll.

[4] Das scheint jedenfalls in Cur der Fall gewesen zu sein, wenn auch die Vereinigung beider Aemter in Einer Person, wie Löning S. 263 N. bemerkt, nicht nachgewiesen werden kann.

[5] Schon bei Gregor De gl. mart. I, 33 heisst es: Bertramno, qui tunc in episcopatu urbem regebat; in einer Urkunde Pard. II, S. 299: oppido Divione ... quo apostolicus vir Assoricus (Bischof von Langres) tenet regimen. Der Bischof heisst caput urbis, V. Lupi Lugd. (Roth, Einfluss S. 12 N.). Noch bestimmter wird von

Es gründet sich auf keinen festen Rechtstitel; aber die Macht der Verhältnisse war damals überall grösser als das positive Recht.

In den Rhein- und Donaugegenden, wo die Bisthumssitze meist erst später hergestellt sind und ihrer überhaupt nur wenige sich fanden, sind diese Zustände anders; da ist wohl die einzelne Persönlichkeit, ein Mann wie Cunibert von Köln, zu einflussreicher Stellung gelangt; im allgemeinen aber bedarf die Würde erst einer festeren Begründung.

Von einer Vereinigung unter Metropoliten ist hier gar keine Rede. In Gallien dauert der Verband fort, verliert aber mehr und mehr an Bedeutung: weder das Recht zu Provinzialsynoden noch die Theilnahme an den Bischofswahlen kommt zur Geltung; auch höhere Ehren oder andere Vorzüge werden den Metropoliten nicht zutheil[1]. Eine Verbindung Fränkischer Bisthümer mit fremden Metropolen waren die Könige zu beseitigen bemüht: Augsburg, Tiburnum und ein drittes Bisthum mussten aus dem Verband mit Aquileja aus-

Arnulf von Metz gesagt, Vita c. 8: urbem ad gubernandum suscepit, und V. Leodeg. c. 8 steht: Desideratus . . ., qui in urbe Cabilone quondam habuerat principatum, necnon et ejus collega Abbo, qui civitatem Valentiam habuerat in dominium; vgl. c. 10: cuidam Boboni, qui nuper . . . fuerat de episcopatu Valentiae urbis dejectus, Augustidunum adsignaverunt in dominium. Einige dieser Stellen mögen, wie Löning S. 249 N. annimmt, sich nur auf die kirchliche Regierung beziehen, da Bischöfe auch in Inschriften wohl 'rector' genannt werden; doch scheint mir das nicht überall der Sinn zu sein.

[1] Löning S. 197 ff.

scheiden[1]. Für ein Gebiet das bisher zu einem andern Bisthum gehört hatte ist, da es dem Fränkischen Reich einverleibt ward, ein neues in Maurienne gegründet[2]. So ward auf den Zusammenhang der kirchlichen Ordnung mit den staatlichen Interessen volles Gewicht gelegt.

Die Aebte der Klöster sind ursprünglich den Bischöfen untergeordnet und erhalten nur durch besondere Exemtionen eine freiere Stellung. Diese werden aber häufig ertheilt[3], und die grösseren Klöster erfreuen sich fast alle einer Selbständigkeit, die sich namentlich auf die Wahl ihrer Vorsteher, die Verwaltung ihres Vermögens bezieht[4]. Sind sie auf königlichem Lande erbaut, so hat der König das Recht der Ernennung[5] und des Schutzes, den er in anderen Fällen durch besondere Bewilligung ausdrücklich ertheilt[6]. Anderswo stehen die Aebte in einem gleichen Verhältnis zu denjenigen welche

[1] Schreiben der Bischöfe Mansi IX, S. 466; dazu Löning S. 112 ff., der das zweifelhafte 'Beconensi' in 'Veronensi' emendieren will.

[2] Ebend. S. 119.

[3] Beispiele sind Pard. II, S. 234. 319. 408 etc. S. darüber besonders Sickel, Beiträge IV, S. 4 ff., im allgemeinen Löning S. 364 ff.

[4] Marc. I, 1, S. 39: dum ab antiquitus juxta constitutionem pontificum per regale sanctionem monasteria sanctorum Lyrinensis, Agaunensis, Lossoviensis vel modo innumerabilia per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere. Ein Drittes ist, dass der Bischof nur zu eigentlichen Amtshandlungen das Kloster betreten soll. Vgl. Sickel S. 9 ff.

[5] In der S. 63 N. 3 angeführten Form. Bitur. 18 wird um Verwendung beim König gebeten für Ernennung zur Aebtissin von St. Crucis zu Poitiers.

[6] Marc. I, 24, S. 58.

Land und Gut zur Stiftung hergegeben haben [1]. Die Ausübung staatlicher Rechte wird ihnen einzeln durch besonderes Privilegium übertragen [2]. Klöster, die in den Deutschen Landen gestiftet wurden, dienten wohl als Mittelpunkt für die Christianisierung einer Provinz und erhielten so eine bedeutendere Stellung; sie waren manchmal älter als die Bisthümer, deren Diöcesen sie später eingefügt sind [3].

In näheren Beziehungen zu dem Volk stand der Presbyter, als der ordentliche Vorsteher der Kirchen, deren regelmässig in jeder kleineren Abtheilung des Landes wenigstens eine war. Häufig sind solche aber auch auf den Gütern der Grossen erbaut, wo sie dann im Besitz dieser blieben und ihre Diener von denselben ernannt wurden [4].

Immer stehen Kirche und Staat und die mit ihrer Leitung betraut waren in Verbindung mit einander. Gerne bedienen sich die Könige der Bischöfe zu Gesandtschaften und anderen Aufträgen, handeln nach ihrem Rath und gestatten ihnen mannigfachen Einfluss [5]. Es finden sich selbst Andeutungen, dass der Gedanke ihnen nicht fremd blieb, wie geistliche und weltliche Beamte sich gegenseitig zu stützen und gemeinschaftlich für die Interessen der Ordnung und des Friedens zu sorgen hätten [6]. Vielleicht hängt es auch hiermit zusammen dass der Bischof neben dem Grafen zu Gericht sitzt.

[1] Löning S. 375.
[2] S. unten über die Gerichte welche Aebte hielten.
[3] Vgl. Rettberg I, S. 303 ff.
[4] Löning S. 357 ff. [5] Ebend. S. 259 und unten.
[6] Merkwürdig ist Chlothacharii II. praec. c. 6, S. 19: Si judex

Beide Gebiete, der Dienst im Staat und in der Kirche, sind von der königlichen Gewalt abhängig; ganz entschieden ist gerade auch die Geistlichkeit ihr untergeordnet [1], und so selbständig in vielen Beziehungen die politischen, so autonom die kirchlichen Gemeinden sein mögen, und so gross oft die Macht ihrer Vorsteher innerhalb derselben erscheint, dem König sind sie doch dem Recht nach jederzeit unterworfen, seine unmittelbare Einwirkung in jeder einzelnen Angelegenheit ist nirgends ausgeschlossen. Dass sie nicht oft und wenigstens nicht gleichmässig stattfindet, liegt nicht an dem

alequem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Naudets Erklärung, S. 548, es beziehe sich dies darauf, dass der Bischof im königlichen Gericht den König vertreten könne, passt durchaus nicht; Löning S. 269. 536 denkt mit Recht nur an kirchliche Strafen; aber dass der König zu diesen auffordert, ist jedenfalls von Bedeutung. Anderer seits werden der geistlichen Excommunication weltliche Strafen hinzugefügt, Childeberti decr. c. 2, S. 15: Qui vero episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit . . . de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes res suas parentibus legitimis amittat. So sagt Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5, dass die welche verbotene Ehen eingingen communione priventur et neque in palatio militiam neque agendarum causarum licentiam habeant. Die Geistlichen, heisst es deshalb, wo es geschehen ist, regi vel judicibus scelus perpetratum adnuntient, ut, cum ipsis denuntiatum fuerit, se ab eorum communione aut cohabitatione sequestrent, et res eorum ad proprios parentes perveniant. Umgekehrt, wenn jemand sich weigert Gefangene juxta praeceptum domini regis freizugeben, so soll er auch von der Kirche excommuniciert sein, C. Lugd. II c. 3, Mansi IX, S. 787. — Ueber die Theilnahme des Bischofs am Gericht s. S. 60 und den folgenden Abschnitt.

[1] Dies zeigt schon die Bestimmung, dass niemand in den geistlichen Stand treten darf ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Beamten; s. Abth. I, S. 197 N. 5.

Mangel an Berechtigung die er sich selbst oder die andere ihm beilegten, sondern theils an der Unvollkommenheit der Mittel welche ihm zu gebote standen, theils aber auch daran dass er weder die Neigung noch das Bedürfnis hatte seine Gewalt überall so wirken zu lassen, wie es in einzelnen Fällen geschah. Ihm genügte, dass er jeden Augenblick mit seinem Willen hervortreten konnte, und dass dann die Organe vorhanden waren um ihn zu vollstrecken. Die Fäden der Regierung über die verschiedenen Provinzen liefen in seiner Hand oder an seinem Hof zusammen, und liess er auch einmal einen fallen, solange nur überhaupt das Königthum kräftig war, konnte das ohne Störung des Ganzen geschehen. Im allgemeinen fehlte es auch nicht an Wechselwirkung zwischen dem König und den Landen oder ihren Vorstehern, und wenn man ein Bild jener Zeiten entwirft, wo der König fast isoliert und ohne Einwirkung auf die einzelnen Provinzen erscheint oder höchstens ganz willkürlich ohne Plan und Ordnung einmal in den Gang der Dinge eingreift, so entfernt man sich weit von der Wahrheit, oder hat Zeiten im Auge, da das Regiment der Merovingischen Könige verfallen, das Reich in Auflösung begriffen war.

Immer aber war es nothwendig, dass der Person des Königs Männer zur Seite standen, welche ihm Rath gewähren, die vorkommenden Geschäfte besorgen, den verschiedenen Ansprüchen genügen konnten. Bei dem durchaus persönlichen Charakter, welchen die öffentlichen Verhältnisse unter dem Germanischen Königthum annahmen, konnte es nicht fehlen, dass gerade vorzugsweise hier

eine Verbindung verschiedenartiger Obliegenheiten und Berechtigungen eintrat, dass die Männer welche ursprünglich nur den Dienst bei der Person des Königs hatten auch für öffentliche Thätigkeit in Anspruch genommen dass Hofdienst und Staatsdienst nicht getrennt wurden. Eben das ist im Fränkischen Reich in ausgedehnter Weise der Fall gewesen; darauf haben Form und Wesen der Reichsregierung zum grossen Theil beruht [1].

Nach alter Deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedürfnissen die vorkamen, so dass für das Hauswesen überhaupt, für Kleider, Geräth und alles was als besonders kostbar zum Schatz gerechnet ward, für die Rosse und für Getränke, mitunter auch für Speisen, besondere Diener bestimmt waren, die ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen wurden [2], deren Geschäfte aber bei den Fürsten und Königen früh schon auf höher gestellte und freigeborene Leute übergingen, welche zunächst den Dienst bei der Person des Herrn selbst zu besorgen hatten, damit

[1] Ueber die Hofämter vgl. Hüllmann, Stände S. 77 ff., der aber die verschiedenen Zeiten nicht genug unterscheidet; Phillips D. G. I, S. 479 ff.; Maurer, Fronhöfe I, S. 189 ff. Vgl. Guérard, Irminon I, S. 436, der nur die Sache umkehrt, wenn er sagt, dass damals 'aux charges de l'état s'adjoignaient ordinairement des emplois domestiques'.

[2] Die L. Alam. LXXXI nennt den seniscalcus, mariscalcus, cocus und pistor, der Heroldsche Text der L. Sal. XI, 6 (Behrend S. 14) den major, infestor (was man meist in infertor ändert), scantio, mariscalcus. An den Höfen anderer Germanischer Könige sind es ebenfalls vier; s. die folgenden Noten und vgl. Maurer a. a. O. — Ein penarius, den Warnkönig und Gérard, Hist. des Carol. I, S. 79, anführen, findet sich nirgends, nach Ducange V, S. 184, nur in Glossen für das Griechische ταμιοῦχος.

aber zugleich die Aufsicht über Untergebene verbanden, die immer noch aus den Knechten genommen wurden und die niedrigeren Arbeiten verrichteten. Es mögen Mitglieder des Gefolges gewesen sein welche zuerst in jene bessere Stellung eintraten; aber auch andere sind dazu gelangt; und im Lauf der Zeit erhoben sie sich zu bedeutendem Einfluss und Ansehn. Ihre Namen erinnerten wohl noch an den Ursprung des Verhältnisses, und die Dienste selbst sind auch bei der höheren Ehre dieser Hofämter und ihrer Inhaber niemals ganz in den Hintergrund getreten. Aber anderes und oft wichtigeres ward damit verbunden.

Der Senischalk ist, wie die Bedeutung des Wortes es ausdrückt, der älteste d. h. erste unter den Knechten und hat als solcher eine Aufsicht über das Gesinde überhaupt [1]. Der Name major domus scheint ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für denselben Beamten zu sein [2]; da sich aber die Stellung dieses im Lauf der Zeit wesentlich ändert, wird auch wieder der Senischalk genannt, und regelmässig scheint es dann zwei am Fränkischen Hof gegeben zu haben, die aber nur als angesehene Hofleute ohne bestimmte Geschäfte erwähnt wer-

[1] L. Alam. LXXXI, 3: seniscalcus, si servus est et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet. Ueber die Bedeutung des Wortes s. Grimm RA. S. 302; Graff VI, S. 483. Ein Wort 'sen' Heerde, von dem Walter §. 94 N. 2 es ableiten will, existiert gar nicht. Dass der Senischalk ursprünglich mit der Küche zu thun gehabt, wie Merkel, LL. III, S. 73 N., und Maurer S. 194 annehmen, ist nicht wahrscheinlich, da die L. Alam. daneben den cocus nennt.

[2] S. nachher S. 86.

den [1]. — Der Marschalk oder Rosseknecht [2] heisst in dieser Zeit mit Römischem Namen Stallgraf, comes stabuli [3], und wird ausserhalb des Bereichs seiner gewöhnlichen Thätigkeit auch als Gesandter und als Anführer im Heer verwandt [4], ohne aber hier diejenige Stellung einzunehmen, welche später gerade besonders in dem westlichen Frankenreich dem Marschall gegeben worden ist. — Wichtiger war in dieser Zeit der Beamte welcher die Aufsicht über das bewegliche Gut des Königs führte und der mit Lateinischem Namen thesaurarius heisst [5].

[1] So kommen sie in den königlichen Urkunden seit Chlothachar III. vor, Dipl. 35, S. 33. 37, S. 34. 64, S. 57. 66, S. 58. 70, S. 62. Vgl. Marc. I, 25, S. 59.

[2] L. Alam. LXXXI, 4: mariscalcus cujusque qui super duodecim caballos. Vgl. L. Sal. a. a. O. — marpahis bei den Langobarden; horspegn bei den Angelsachsen.

[3] Gregor V, 39. IX, 38. X, 5. Fred. c. 2. 30. V. Licinii, Bouq. III, S. 486. Der Name findet sich auch bei den Westgothen. Anderswo werden genannt: stabularii, Gregor Mir. S. Mart. I, 29; equorum meliorum custos, Gregor V, 48. Jonas V. Columbani c. 38; strator oder stratarius in einigen Handschriften der L. Sal. X, 26. XXXV, 6. Jene stehen unter dem Marschalk. Vgl. Gregor VIII, 40: quod jumentorum fiscalium custodes sub ejus potestate consisterent. — Das Amt wird Gregor V, 48 comitatus stabulorum genannt; nach ihm trachtet der equorum custos.

[4] Fred. c. 30. 2.

[5] Audoenus V. Eligii I, 4. V. Desiderii Cat. c. 2. V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 4. Anderswo heisst es: thesauros praedicti regis sub cura sua habens, V. Agili c. 14; Rado . . . palatii thesaurorum custos effectus, V. Audoeni, Bouq. III, S. 611 (dieser Rado ist nicht, wie Daniels I, S. 491 thut, mit dem gleichnamigen Majordomus Austrasiens zu verwechseln). Gregor VII, 4 und Fred. c. 67 werden mehrere, wie es scheint in untergeordneter Stellung, genannt, Gregor V, 40 der thesaurarius eines Prinzen. Dass das Amt unter Dagobert zu höherer Bedeutung gelangt ist, folgt aus den

Eben der wichtige Schatz des Königs war seiner Obhut anvertraut, und damit verband sich eine Aufsicht über das was an Geräth und Gewand am Hofe gebraucht ward, wenigstens später auch die Sorge für die Geschenke welche gespendet wurden [1]. Es scheint, dass der Name cubicularius, der schon früher vorkommt, denselben Beamten bezeichnete, oder dass eben diesem auch die Sorge für den Schatz besonders anvertraut ist [2]. Auch ihrer gab es mehrere; einzelne haben einen nicht unbedeutenden Einfluss am Hofe ausgeübt. Ausserdem finden sich Kämmerer, camerarii [3], die eine mehr untergeordnete

von Hermann, Hausmeieramt S. 101, angeführten Stellen nicht. — Wie hat das Wort Deutsch gelautet? tresokamarari, Graff IV, S. 403, oder das einfache kamarari ist wohl nicht alt genug, um in Betracht zu kommen. Und doch scheint es kein anderes Wort gegeben zu haben; das letzte übersetzt auch cubicularius. Ueber den Langobardischen duddus s. G. G. A. 1856, S. 1568: er heisst auch vestiarius. Bei den Angelsachsen: hordere, von 'hord' Schatz; Schmid, Angels. Ges. S. 613.

[1] V. Desiderii Cat. c. 3 (Labbe I, S. 620): Opulentissimos quidem thesauros summamque palatii supellectilem hujus arbitrio rex Dagobertus commisit, ad ejus obtutum data recondebantur, ad ejus nutum danda proferebantur.

[2] Gregor IV, 5. VII, 13. 18. 20. X, 10. Marc. I, 25, S 59. Bonnell, De dignitate majoris domus S. 34, und Hermann, Hausmeieramt S. 89 ff., wollen beide trennen. Die Stelle, welche schon Bignon zu Marc. I, 25 für die Verwaltung des Schatzes durch den cubicularius angeführt hat, Gregor VII, 20, beweist dies allerdings nicht. Aber wohl sprechen die späteren Verhältnisse und das nur vereinzelte Vorkommen des thesaurarius dafür. — Der cubicularius des Herzogs von Baiern wird genannt Aribo V. Corbiniani c. 19, eines Bischofs V. Boniti (Mab. III, 1) c. 13. Der Name ist Römisch, aber nicht das Amt, wie schon Maurer S. 192 bemerkt hat.

[3] Gregor IV, 7. 26. VI, 45. Fred. c. 4. Auf den Unterschied zwischen dem Cubicularius und den mehreren Camerarien hat Lö-

Stellung hatten, aber ebenfalls zu verschiedenen Geschäften gebraucht wurden. — Weniger bedeutend war in dieser Zeit auch das Amt des Schenken, pincerna, princeps pincernarum, das freilich vornehmen, aber meist jüngeren Leuten übertragen ward [1], noch keinen Zutritt zu den wichtigeren Geschäften gewährte [2] und nur als der Anfang auf der Laufbahn des Hofdienstes zu betrachten ist.

Es gab noch andere mehr untergeordnete Diener der Art: der Küchenmeister, coquus [3]; der dem König das Handtuch reichte, mapparius [4]; der ihm das Schwert

bell S. 140 aufmerksam gemacht. Diese für eine Wach- oder Schutzmannschaft zu halten, wie Hermann S. 97 will, fehlt aller Grund.

[1] V. Sigiranni c. 1: pincerna regis in pueritia est deputatus; V. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: principem eum pincernarum esse praecepit; V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 1: ut nimio eum rex amplectens amore dispensatorem sui potus principem constitueret pincernarum; V. Valentini, Bouq. III, S. 411: vini minister. Das Deutsche Wort Schenk, scancio, findet sich L. Sal. Herold. XI, 6 (Behrend S. 14) und in dem wunderlichen Schlusscapitel des Wolf. Textes, Pardessus Loi Sal. S. 192. Vgl. Ducange VI, S. 92; Graff VI, S. 519. Bei den Westgothen comes scantiarum. — Buticularius kommt erst in Karolingischer Zeit vor.

[2] Die Schenken (und ebenso die Marschalke) werden niemals so wie andere Hofbeamte (referendarii, domestici, siniscalci, cubiculariii, Marc. I, 25) im Gericht des Königs oder sonst in seinen Urkunden genannt.

[3] cocus regius, Fortunat VI, 10; coqui ac pistores cum reliquis ministris werden als Begleiter Karl Martells aufgeführt, V. Erminonis (Mab. III, 1) c. 9. Vgl. Gregor V, 48: culinae regiae deputatur (aber noch als Knecht) . . . amotus a pistillo promovitur ad cophinum.

[4] V. Austregiseli c. 1: ut linteum quo rex lotis manibus tergere solitus erat ipse proferret et ob hoc mapparius vocabatur. Das Amt findet sich auch am Englischen Hof, Ducange III, S. 267. Es handelt sich also nicht um einen camerarius, wie Phillips I, S. 480 meint.

trug, spatarius [1]. Dann fanden sich Aerzte [2], Sänger [3], zu Zeiten ein geschickter Goldschmied [4] und andere Leute zum persönlichen Vergnügen des Königs. Noch einige Stufen niedriger standen die welche die kleinen Dienste des Hauses verrichteten, die Thürsteher [5], Läufer [6], oder die als Aufseher über die einzelnen Theile des königlichen Gutes, über Ländereien, Forsten, Weinberge und dergleichen [7] eingesetzt waren, und die nur entfernt mit der Hofhaltung zusammenhingen, für den Staat keinerlei Bedeutung hatten.

Wenn das aber schon von den zuerst erwähnten

[1] Hist. epit. c. 88. Pard. II, S. 258. Dagegen steht armiger G. Franc. 41.

[2] archieder (archiater), Gregor V, 14 (von demselben: primus medicorum in domo Chilperici regis habitus fuerat). VII, 25. X, 15. Fred. c. 27. Vgl. V. Severini (Mab. I): homo in domo regis . . . honores artis medicinae gerebat.

[3] Audoenus V. Eligii II, 6: cantor in regis palatio laudatus. Vgl. Cass. II, 41, wo Theoderich dem Chlodovech citharoedum arte sua doctum schickt.

[4] Audoenus V. Eligii I, 5: factus est aurifex peritissimus . . . invenitque gratiam in oculis regis et coram cunctis optimatibus ejus. Eligius ward später Bischof.

[5] ostiarius, Gregor VIII, 11. IX, 9. V. Austregiseli c. 2.

[6] cursor Flotharii, V. Maximi, Bouq. III, S. 499. — Die creditarii, welche Hist. epit. c. 11 und Fortunat V. Radegundis c. 8 nennen, scheinen auch nur untergeordnete Diener gewesen zu sein.

[7] terrarum vel silvarum ad regem pertinentium servator, Alcuin V. Richarii c. 12; silvae custos, Gregor X, 10; custos regii saltus, V. alt. Wandregiseli c. 18 (ähnlich aber auch der domesticus, oben S. 46 N. 1); regius forestarius, V. Filiberti c. 15; forestarii öfter, Dipl. 29, S. 28. 71, S. 63. 87, S. 77. — Ein fiscalis vinitor wird Gregor V, 49 erwähnt; vgl. L. Sal. X, Zus. 4, Behrend S. 14 (eine Handschrift liest hier venator, der sonst in dieser Zeit nicht erwähnt wird).

Aemtern nicht gesagt werden kann, so gab es andere am Hofe, die mit der Stellung des Königs als Herrscher in Verbindung standen, und deren Inhaber recht eigentlich mit den staatlichen Geschäften zu thun hatten: die des comes palatii und des referendarius. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung sind aber verschieden. Während bei dem Referendarius ohne Zweifel das Vorbild Römischer Einrichtungen von Einfluss gewesen ist, haben diese mit den Befugnissen des Pfalzgrafen nichts zu thun[1], die vielmehr auf Eigenthümlichkeiten des Germanischen Lebens beruhen.

Der Pfalzgraf, comes palatii[2], wird durch seinen Namen zunächst dem Stallgrafen zur Seite gestellt, der sonst als Marschalk erscheint. Wenn dieser aber Geschäfte hatte die den politischen Angelegenheiten fern genug lagen und nur zu einem gewissen Antheil an den kriegerischen Angelegenheiten führten, so ist der Graf des königlichen Palastes oder (der königlichen Pfalz) von vorne herein auf andere Gebiete angewiesen und vergleicht sich eher den Grafen, welche die regelmässigen Provinzialbeamten des Fränkischen Reichs waren. Es ist auch

[1] Eine Verwandtschaft mit dem Römischen quaestor sacri palatii, dem Eichhorn §. 25b den Pfalzgrafen vergleicht, scheint mir gar nicht obzuwalten. Gegen andere Ableitungen aus Römischen Verhältnissen s. Pernice, De comitibus palatii S. 4 ff.

[2] comis palatii, Gregor V, 18; palacii regis comis IX, 12; vgl. IX, 30: palatii sui comitem: und so stets in den Urkunden. Der Ausdruck comes palatinus findet sich nur in einigen Vitae, V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 4; V. Drausii, Bouq. III, S. 611; die entweder späteren Ursprungs sind, oder deren Text leicht eine Veränderung erlitten haben kann. Doch will Pernice S. 4 N. 9 die Form schon für diese Zeit gelten lassen.

nicht die Aufsicht über den Hof im ganzen und ebensowenig die Verwaltung einzelner dazu gehöriger Besitzungen die ihm obliegt, sondern er ist dem König bei der Ausübung seiner höheren Gerichtsbarkeit zugeordnet. Ausnahmsweise freilich wird ein Pfalzgraf auch bei anderen Gelegenheiten genannt: einer begleitet den Majordomus der ausgeschickt ist um Steuern beizutreiben [1], andere betheiligten sich an den Kämpfen der Könige und Grossen [2], der Pfalzgraf Chrodobertus übernimmt es den Bischof Leodegarius zu tödten [3], und auch sonst mögen Geschäfte verschiedener Art den Inhabern dieser Würde übertragen sein [4]. Mit ihrem Amt hat das nichts zu thun. Dies bezieht sich entschieden nur auf die Gerichtsbarkeit welche an die Pfalz des Königs geknüpft ist [5]. Es ist auch gar kein Grund anzunehmen, dass diese Stellung erst später dem Pfalzgrafen angewiesen sei, er früher andere oder unbestimmte Befugnisse am Hofe gehabt habe [6]. Sobald von dem königlichen Gericht nähere Nachricht vorliegt, ist der Pfalzgraf hier in eigenthümlicher Weise, anders als die übrigen Hofbeamten, thätig. Sind diese die regelmässigen Beisitzer des Königs, der als Richter den Vorsitz führt, so hat der

[1] Gregor IX, 30. [2] Gregor IX, 20. Fred. c. 90.

[3] V. Leodegarii c. 14.

[4] Dipl. 19, S. 20, unterschreibt der Pfalzgraf nach dem Majordomus und anderen Grossen eine königliche Urkunde.

[5] Trad. Wizenb. 196, S. 186, ist Otakar ille qui in palatio rectum agit wohl ohne Zweifel der Pfalzgraf.

[6] Diese Ansicht Pernices S. 6 ff. stützt sich nur darauf, dass wir keine älteren Gerichtsurkunden haben.

Pfalzgraf bei der Verhandlung selbst zu fungieren[1]. Er vertrat auch nicht den König oder hielt, wie später, für ihn Gericht[2]; sondern wo eine solche Stellvertretung nöthig und zulässig war, fiel sie dem Majordomus zu, und der Pfalzgraf trat dann zu ihm in dasselbe Verhältnis wie zu dem König selbst[3]. Auf die eigentliche Bedeutung seiner Thätigkeit ist später zurückzukommen. Hier ist zu bemerken, dass von den Geschäften die in Karolingischer Zeit dem Pfalzgrafen beigelegt werden und die sich auf eine allgemeine Besorgung der weltlichen Geschäfte am Hofe beziehen[4], in älterer Zeit gar keine Spur sich zeigt. — Mitunter werden mehrere Pfalzgrafen genannt[5], ohne dass sich das Verhältnis derselben

[1] S. Beispiele Marc. I, 25. 37. 38; Dipl. 35. 37. 41, S. 33. 34. 38, und in fast allen Placita der Könige.

[2] Das ist früher fast allgemein angenommen, und noch Leo, Vorles. I, S. 394, wiederholt es; allein es giebt kein Beispiel wo es der Fall wäre. Die L. Rib. LXXXVIII, die alle Richter aufzählt und darunter mehrere Hofbeamte nennt, erwähnt gar nicht des comes palatii, worüber sich Eichhorn a. a. O. N. 1 freilich sehr wundert, was aber ganz in der Ordnung ist.

[3] Dipl. S. 108. In einer merkwürdigen Urkunde, eb. 78, S. 69, ist die Rede davon dass der Majordomus Grimoald ein Gericht gehalten habe. Da wird gerade so wie sonst der Pfalzgraf Sigofridus auditur ipsius viro Grimoaldo genannt, es ist das aber ohne Zweifel derselbe der in der Urk. 77 im königlichen Gericht als Pfalzgraf vorkommt (Rigofridus in dem Abdruck bei Tardif beruht doch wohl auf einem Irrthum).

[4] Hincmar De ord. palatii c. 19. 21. Noch weniger ist daran zu denken, wie Schulze, De jurisdictione principum S. 53, annimmt, dass schon in dieser Zeit die Könige ihre Rechtssachen an die Pfalzgrafen gebracht haben.

[5] Dipl. 78, S. 70: Bero comis palate nostre, qui ad vice itemque . . . Grimberctho comite palati nostro adestare vedebatur. Sonst vertritt den Pfalzgrafen bloss ein anderer Grosser des Hofes, 68, S.

zu einander erkennen liesse [1]: vielleicht ist nur der Name manchmal auch auf Personen angewandt welche den eigentlichen Pfalzgrafen vertraten [2]. Einmal scheint die pfalzgräfliche Würde mit der des Majordomus vereinigt gewesen zu sein [3]. Dann trat auch sie vor dieser in den Hintergrund, erhob sich aber zu grösserer Bedeutung und ward wie es scheint mit neuen Befugnissen ausgestattet, als der letzte Majordomus den Thron bestieg und auch andere Veränderungen am Hofe der neuen Könige eintraten.

Auch das Amt des Kanzlers ist da ein wesentlich

61: 79, S. 70. S. 108. Kurz nach einander erscheinen verschiedene Pfalzgrafen, 691 Ansoaldus, Nr. 59; 692 Marso, Nr. 64; 710 ausser den beiden Nr. 78 genannten auch Sigofredus, Nr. 77; 711 Ratbertus, Nr. 79. Lezardière III, S. 187 bestreitet mit Unrecht, dass es mehrere Pfalzgrafen gegeben habe.

[1] Die früher geäusserte Ansicht, dass sich die mehreren Pfalzgrafen auf verschiedene unter Einer Herrschaft vereinigte Reiche bezogen hätten, ist nicht haltbar, wie Pernice S. 9 gezeigt hat.

[2] Berücksichtigung verdient besonders die Stelle S. 78 N. 5, wo ein Pfalzgraf den andern vertritt. Man muss darnach entweder eine sehr bestimmte Scheidung der Befugnisse annehmen oder den ersten selbst nur für einen Stellvertreter halten. Der in demselben Jahr vorkommende Sigofredus heisst auch auditor des Majordomus Grimoald, wie S. 78 N. 3 bemerkt ist. An regelmässige Vertreter, Vicarien, die unter dem eigentlichen Pfalzgrafen fungierten, haben andere gedacht, zuletzt H. Schulze S. 51. Von einer eignen Zunft von Rechtsgelehrten, aus deren Reihen die Pfalzgrafen und ihre Stellvertreter gewählt seien, spricht Gfrörer I, S. 37.

[3] Ebroin wird öfter auch comes palatii genannt, was wohl nicht bloss als ein anderer Name für den Majordomus angesehen werden kann, V. Praejecti c. 12; Mir. S. Martialis, Bouq. III, S. 580: cum Ebroinus comes palatii major domus Francorum regiae in aula regis adesset; V. Drausii, Bouq. III, S. 611: Ebroinus comes palatinus. Dem gegenüber sind die Bedenken von Pernice S. 17 nicht ausreichend.

anderes geworden, und man darf die späteren Befugnisse und Geschäfte nicht auf den Beamten der Merovingischen Zeit übertragen. Dieser führt regelmässig den Namen referendarius, der aus Römischen Verhältnissen entlehnt ist[1]. Amt und Name sind mit dem Gebrauch der Urkunden zu den Franken gekommen. Denn das Geschäft des Referendarius ist zunächst die Urkunden des Königs zu unterschreiben und zu vollziehen[2], zu welchem Behuf ihm der königliche Siegelring übergeben ist, den er zu bewahren hat[3]. Es ist ein weltliches Amt[4], von den übrigen am Hofe nicht wesentlich ver-

[1] S. Ducange V, S. 651. Aimoin IV, 41 erklärt den Namen: Qui referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones ipseque eas anulo regis sive sigillo ab eo sibi commisso muniret seu firmaret. — cancellarius für den referendarius kommt nur in falschen Urkunden vor, z. B. Dipl. S. 100. 166. 169. — Unrichtig trennt Digot II, S. 209 den referendarius von der Kanzlei.

[2] Epist. Conc. Valent. II, Mansi IX, S. 945: per virum illustrem Asclepiodotum referendarium datis ad sanctam synodum epistolis; Gregor X, 19: Otto, qui tunc referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur ... negat se subscripsisse; conficta enim erat manus ejus in hujus praeceptionis scripto. Die Formel in den Urkunden ist, wenn der König unterschrieb: N. referendarius obtulit, sonst, und später allgemein: recognovit, einzeln: legit; Sickel, Acta Kar. I, S. 216 ff.

[3] Gregor V, 3: referendarius qui anolum regis Sygiberthi tenuerat; V. Agili c. 9: referendarius est constitutus gestans ejus anulum; V. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: anulo ex manu regis accepto, referendarii officium adeptus est; V. Audoeni, Bouq. III, S. 611: adeptusque regis anulum; V. Ansberti c. 4: Rotbertus ... gerulus fuerat anuli regis Hlotharii; vgl. c. 7: coepit esse aulicus scriba doctus conditorque regalium privilegiorum et gerulus anuli regalis quo eadem signabantur privilegia. Vgl. Aimoin N. 1.

[4] Wir finden niemals einen Geistlichen als Referendarius, aber wohl wird dieser, der eine gewisse Bildung haben musste,

schieden; es gewährt aber leicht einen bedeutenden Einfluss auf die Entschlüsse und Handlungen des Königs [1], so dass unter den älteren Merovingern diese Grosssiegelbewahrer nicht selten eine wichtige Rolle spielen [2]. Sie haben durch ihr Amt Sitz und Stimme im königlichen Rath und Gericht [3], und scheinen besonders dort in Ansehn gestanden zu haben [4]. Mitunter sind sie selbst im Kriege thätig gewesen; dem Referendarius Chadoindus ist vom König Dagobert einmal sogar der

häufig zu geistlichen Stellen erhoben. Vgl. Gregor IX, 33: Theutharius presbiter, qui nuper ex referendario Sigyberti regis conversus praesbiterii honorem accepit; V. Ansberti c. 7: in laico adhuc habitu constitutus; später wird er Bischof; ebenso Audoenus, und andere vor ihnen, Gregor V, 42. VIII, 39. IX, 23. X, 31, 16. Schon Hüllmann, Stände S. 82, hat dies bemerkt. Unrichtig sagen Warnkönig und Gérard I, S. 74 das Gegentheil. Vgl. Löning S. 262, der das schlechte Latein der Urkunden hieraus erklären will; aber andere Denkmäler der Zeit sind wenig besser.

[1] Zu den Urkunden gehörten auch die Steuerrollen, mit deren Anfertigung der Referendarius beauftragt war.

[2] Sie kommen häufiger vor als alle übrigen Hofbeamten; vgl. noch Gregor De gl. conf. c. 95; Mir. S. Mart. I, 25. III, 17; Fortunat VII, 22. IX, 12. Vom Bonitus heisst es noch in etwas späterer Zeit in seiner Vita (Mab. III, 1) c. 3: Quod (officium) ita splendide sibi commissum peregit, ut, cunctis sibi palatii ministeriis traditis, principi et cunctis proceribus placens esset et carissimus.

[3] Marc. I, 25. Dipl. 35, S. 33. 66, S. 58.

[4] Der Name auricularius (Deutsche Glossen übersetzen 'ratgebo', Graff IV, S. 123) ist aber später. Phillips I, S. 483 N. 45 führt zwei Stellen an; die eine ist aus der jüngeren Vita Audoeni, Acta SS. August. IV, S. 811: Audoenus . . . auricularii locum in aula regis sortitus, ipse etiam ad signanda scripta vel edicta regalia, quorum ipse conscriptor erat, sigillum vel anulum regis custodiebat; und daraus ist die andere Stelle, V. Desiderati, Bouq. III, S. 444, abgeschrieben. Vgl. Ducange I, S. 499. Mit dem Beichtvater hat der Name nichts zu thun.

Befehl über ein Heer mit zehn Herzogen gegeben worden [1]. Diese höhere Stellung haben sie verloren, als der Majordomus alle Gewalt für sich in Anspruch nahm. — Auch der Referendarien gab es mehrere zugleich [2]; die Königin hatte einen besonderen für sich [3]. Ob einem oberen andere untergeben waren [4], ist nicht deutlich. Personen die zu den verschiedenen hier vorkommenden Geschäften in untergeordneter Stellung gebraucht wurden heissen Schreiber, Notare, Kanzler [5]. Die Namen Erzkanzler und Apocrisiarius sind dieser Zeit völlig fremd, und mit den geistlichen Angelegenheiten hat der Grosssiegelbewahrer nichts zu thun [6].

[1] Fred. c. 78: statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium, qui temporebus Theuderici quondam regis multis prilies (praeliis) probatur strenuos; quod cum decem docis etc. (S. 55 N. 2).

[2] In einem königlichen Gericht sind einmal vier Referendarien zugleich anwesend, Dipl. 66, S. 58. Auch Marc. I, 25 nennt mehrere.

[3] Gregor V, 42. VIII, 32.

[4] So Maurer, Fronhöfe I, S. 208. In der V. Lantberti Lugd. c. 1, Bouq. III, S. 584, heisst es: Hrotbertus summus palatii tum temporis fuerat referendarius, doch ist sie erst aus dem 9. Jahrh.; V. Mauri (Mab. 1): Ansebaldus, qui scriptoribus testamentorum regalium praeerat. Vgl. Mabillon, Dipl. ed. 2. S. 112 ff.; Nouv. Tr. V, S. 48; Sickel I, S. 73.

[5] commentarienses et notarii publici, V. Maximini (Mab. I) c. 3, §. 11; commentariensis, V. Medardi, Bouq. III, S. 453 (anders die Römische Bedeutung; Bethmann-Hollweg, Röm. CPr. II, S. 158); notarius, Jonas V. Eustasii c. 6; chartarius, Mir. S. Caesarii II, 29; scriptores in der Note vorher; palatinus scriptor, nur in einer falschen Urk., Dipl. 8, S. 12; — cancellarius, V. Aridii (Mab. I) c. 3, vgl. Bouq. III, S. 412; V. Valentini, Bouq. III, S. 411; Gregor Mir. S. Mart. IV, 28: ex cancellariis regalibus.

[6] Dass seit dem Ende des 6. Jahrh. die Stelle eines Hofcapellans mit der des Referendarius verbunden worden, wie Maurer

Wenn die meisten der Aemter von denen bisher die Rede war während der Herrschaft der Merovinger ihren Charakter nicht wesentlich verändert haben, so verhält es sich anders mit dem dessen Inhaber als Majordomus bezeichnet ist und der die bedeutendste Rolle in der Geschichte des Reichs gespielt hat.

Und doch weist der Name wohl auf kleine Anfänge hin.

Der major erscheint bei den Franken zuerst als ein Knecht neben anderen die im Hause thätig waren[1], später als ein solcher der mit der Verwaltung kleiner ländlicher Besitzungen beauftragt war[2]. Das Deutsche Wort Meier ist hiervon abgeleitet[3] und wird besonders in dem letzteren Sinn gebraucht. Auch die Bezeichnung Hausmeier ist als eingebürgert anzusehen, drückt aber nur wenig aus was der Träger des Namens bei den Franken geworden ist.

Ein solcher major domus kommt schon früh und in verschiedenen Verhältnissen, bei Weltlichen und Geistlichen, vor[4]. Er findet sich später an den Höfen der

S. 208, meint, ist ganz unbegründet. Der Name archicapellanus in der V. Bercharii, Bouq. III, S. 489, ist nur ein Zeichen späterer Abfassung der Vita.

[1] So in dem Heroldschen Text der Lex Sal. XI, 6 (Behrend S. 14).

[2] Vgl. oben S. 18 N. 2. In dieser Zeit ist das Wort nicht üblich.

[3] Graff II, S. 843; Pott, Personennamen S. 48. Pertz, Hausmeier S. 147, versucht noch eine Ableitung aus dem Deutschen; Schöne, Die Amtsgewalt der Fränkischen Majores domus S. 8, aus dem Keltischen; Hermann, Hausmeieramt S. 80, denkt an eine Uebersetzung aus dem Gothischen.

[4] S. die Stellen bei Ducange IV, S. 190 und Hermann S. 77 ff.; die älteste aus dem Commentar des Donatus zu Terenz.

Könige verschiedener Germanischer Stämme[1], ohne dass sich etwas näheres über seine Stellung ergäbe, und ohne dass er entfernt zu der Bedeutung gelangte, welche er später im Fränkischen Reich hatte.

Um diese zu erklären sind sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen, dabei aber meist nur einzelne Seiten hervorgehoben und auf die Verschiedenheit der Zeiten nicht genügende Rücksicht genommen.

Der Majordomus ist ursprünglich nicht der Befehlshaber über das königliche Dienstgefolge[2], oder der erwählte Heerführer, Herzog der Franken[3], nicht der Stellvertreter des Königs in der Leitung der Staatsangelegenheiten[4]; er ist noch weniger ein Beamter den

[1] Bei den Ostgothen s. Dahn, Könige III, S. 66. 174 (zweifelhaft ist es bei den Westgothen, wo nur L. Wis. VI, 1, 7 majores palatii, ebenso wie sonst seniores palatii, die Grossen des Palastes, vorkommen; aber später in Spanien ein major domus der auch economos heisst, s. Helfferich S. 241); bei den Burgunden s. L. Burg. praef. II, 4. CVII, 13; bei den Langobarden öfter s. Hegel I, S. 465; vgl. Bethmann-Hollweg, Lomb. Städtefreiheit S. 70 N; bei den Angelsachsen (wo Beda IV, 3 von einem princeps domus spricht) s. Schmid, Angels. Ges. S. 665. Nicht ganz deutlich ist, ob eine Stelle bei Gennadius De SS. eccl. c. 97 sich auf einen major domus des Vandalenkönigs Hunerich oder des Bischofs Eugen von Carthago bezieht; s. Bonnell, De dignitate majoris domus S. 30 N. 3. Jenes nehmen Papencordt S. 220 (der die Stelle aber nur in der Ableitung einer späteren Chronik, Roncallius II, S. 220, kennt), Dahn I, S. 217, Hermann S. 78 an.

[2] Eichhorn §. 25 b.

[3] Boulainvilliers, Hist. de l'ancien gouvernement de la France (1727) I, S. 28 ff.

[4] Zinkeisen, Comm. de Francorum majore domus (1826). Was derselbe S. 9 ff. vorbringt, um zu beweisen, dass der Majordomus ursprünglich gar kein Hofbeamter gewesen, beruht meist auf Misverständnissen und Verwechselungen der Zeiten und Um-

die Franken zur Verwaltung des dem Volk angehörigen Staatsvermögens erwählten und der die nicht vertheilten Ländereien unter sich hatte[1]; es ist gar nicht daran zu denken, dass es zwei ganz verschiedene Beamte des Namens gegeben[2], oder dass zwei verschiedene Functionen sich in der Hand des Einen Mannes vereinigt haben, ein Römisches Hofamt und die oberste Befehlshaberschaft unter den Franken[3]. Am wenigsten kann die Stellung des Majordomus überhaupt auf Römischen Ursprung zurückgeführt werden[4]: weder der

stände. Aehnlich, nur noch weitergehend, Fustel de Coulanges IV, 2: il fut, au moins durant les cent années qui suivirent la mort de Clovis, le chef tout-puissant de l'administration, le ministre de l'interieur d'une monarchie absolue.

[1] Luden III, S. 259 ff.

[2] Gegen diese Ansicht Sismondis, der den späteren Majordomus als einen grossen Oberrichter, morddom wie er sagt, betrachten und nur irrthümlich den Namen des wahren major domus ('econome' auf den königlichen Schlössern) auf ihn anwenden will, s. Zinkeisen S. 16 ff.; Guizot, Essais S. 309.

[3] So modificiert Chateaubriand, Analyse raisonnée de l'histoire de France, zu Anfang, die Ansicht Sismondis, ohne die Sache damit richtiger zu treffen.

[4] Ueber diese Ansicht, welche zuletzt Bonnell ausführt in der Schrift De dignitate majoris domus regum Francorum a Romano sacri cubiculi praeposito ducenda (Ber. 1858), habe ich G. G. A. 1858, S. 1812 ff., gesprochen. Wiederholt hat es Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 2. A. I, S. 59. Die Franzosen haben an den praefectus praetorio, den magister officiorum oder den sog. curopalates (curapalatii) gedacht; s. Gomicourt, Mélanges historiques et critiques (Amst. 1768) I, S. 128 ff.; Lehuéron Inst. Mérov. S. 384; Digot II, S. 192. Ausführlich hat diese Ansicht bekämpft Hermann, Das Hausmeieramt ein echt Germanisches Amt (1880), sonst aber die Untersuchung wenig gefördert. — Ein Mémoire von Goguel, Les maires du palais. Reims 1856, habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

Name noch die Geschäfte welche sich zu Anfang in seiner Hand finden weisen darauf hin. Dagegen spricht vieles dafür, in ihm keinen andern als den alten Senischalk zu sehen [1]. Dieser Name findet sich nur bei den Franken: da derselbe ebenso wie der des Marschalk unmittelbar an den knechtischen Ursprung des Amts erinnerte, mochte er Anstoss erregen, als er Anwendung finden sollte auf den höhergestellten Mann am Hofe, und man wählte wenigstens in Lateinischer Geschäftssprache, wie für den Marschalk die Bezeichnung comes stabuli, so auch für den Senischalk einen Ausdruck [2], der schon in anderen Verhältnissen für Männer von entsprechender Stellung gebraucht war, der auch einen ähnlichen Begriff, den Vorsteher des Hauses, d. h. wohl der zum Hause gehörigen Diener und Leute, des Hausgesindes, bezeichnete [3].

Und das ist ohne Zweifel die ursprüngliche Bedeutung des Amts [4]. Eine Oberaufsicht über das Haus-

[1] So schon Guérard, Irminon S. 442 N., für spätere Zeit; Lehuérou, Inst. Carlov. S. 145; Leo, Vorles. I, S. 395; Schöne S. 3. Auch Maurer, S. 210, ist der Annahme geneigt. Hermann verficht sie lebhaft, mischt aber fremdartiges ein.

[2] Gewiss nicht richtig nehmen Schöne S. 3 und Bonnell S. 32 an, dass die Franken major domus mit senischalk übersetzt hätten. So konnten sie ihr 'scalc' gewiss nicht verwenden, das noch spätere Glossen nur mit servus oder famulus erklären, Graff VI, S. 480.

[3] Erst da der Majordomus eine andere Bedeutung erlangte, wären dann für die gewöhnlichen Geschäfte am Hofe wieder Senischalke eingesetzt worden; s. oben S. 71. Die Namen finden sich dann neben einander, Marc. I, 25; Dipl. 70, S. 62, wie später die des Marschall und Connetable.

[4] Vgl. besonders Pertz S. 13, der nur nicht deutlich genug

wesen im ganzen muss dem Majordomus zugestanden haben[1]. So hat er in jeder Hofhaltung seinen Platz, bei der Königin, einem Prinzen, einer Prinzessin, die zur Vermählung an einen andern Hof geschickt wird[2]. Auch sonst werden mehrere zugleich genannt[3], so dass es vielleicht in jeder Pfalz des Königs einen eignen Meier gab. Doch war dies jedenfalls nur vorüberge-

hervortreten lässt, warum dieser Haushofmeister, wie er sagt, zu so umfassender Wirksamkeit gelangte. Die Entwickelung deutet Phillips I, S. 518 an, ist aber wieder nicht vollständig genug. Ueber die Anfänge vgl. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 384, und im allgemeinen Arnd I, S. 267; Maurer S. 210. Auch Bonnell und Schöne sind nicht eben anderer Ansicht, dieser legt dann aber für die spätere Entwickelung Gewicht auf eine zufällige und in der Weise gar nicht nachzuweisende Verbindung des Majordomus mit der Königin, während Bonnell in demselben hauptsächlich den Erzieher der königlichen Kinder sehen will. Vgl. darüber G. G. A. a. a. O.

[1] So bezeichnen ihn einige Stellen sehr bestimmt: Ursinus V. Leodeg. c. 4: Leodegarium pontificem super omnem domum suam sublimavit et majorem domus in omnibus constituit. Vgl. Fortunat IV, 13, S. 88, vom Servilio, den man nur für einen Majordomus halten kann, der später presbyter wurde:

Ipse palatinam rexit moderatius aulam.

[2] Gregor VII, 27. 28. 43. — Fred. c. 55: qui gubernator palatii Chariberti, filii Chlotharii, erat. — Gregor VI, 45. — Schönes Einwendungen S. 14 ff. sind ohne Belang.

[3] Pard. I, S. 211: Bradoni et Mamehario majori domus, wo sich der Titel nur auf den letzten beziehen kann (Schöne S. 14 will Radoni et Warnechario lesen, die um diese Zeit Majores domus in Austrasien und Burgund waren); Sichelmi epist., ebend. II, S. 131: Leudeberto, Chrodeberto, Emerulfo majoribus domus sacri palatii; Gregor IX, 36 (vorher S. 47 N. 3). Ebenso in der L. Burg., vorher S. 84 N. 1. Eichhorn a. a. O. N. v, Pertz S. 149, Maurer S. 189 meinen, das Wort bezeichne in solchen Stellen überhaupt höhere Hofbeamte oder bloss angesehene Diener; doch ist zu einer solchen Erklärung kein ausreichender Grund; höchstens

hend der Fall. Die Stellung des Majordomus am Hofe erlangte bald eine solche Bedeutung, dass das Wort für Vorsteher einzelner Höfe nicht angemessen erscheinen konnte und auch sonst eine Theilung der Befugnisse unter mehrere nicht möglich war. Nur dass jedes der drei Reiche, die sich in den Theilungen selbständiger ausgebildet hatten, auch wenn sie unter Einer Herrschaft vereinigt waren, mitunter seinen eignen Majordomus hatte.

Das königliche Haus ist der Palast (Pfalz) wo der König wohnte, der Hof der sich ihm anschloss: und dem entsprechen die verschiedenen Namen die hier gebraucht werden[1]: major domus[2] (senior domus[3]), major domus regiae[4], major domus palatii[5], princeps pala-

V. Audoeni, Acta SS. Aug. IV, c. 3, §. 18: rex cum regina et episcoporum conventu atque majorum domus seu priores palatii una pariter conglobati ('seu' steht übrigens nicht erklärend, wie Schöne S. 18 meint). Vgl. Daniels I, S. 488 N.

[1] Ich stelle nur solche zusammen die sich in gleichzeitigen Quellen finden; andere s. bei Pertz S. 18. 147—149; Zinkeisen S. 29 ff.; Schöne S. 22 ff.

[2] Dies ist der technische Name, der eben deshalb in den Urkunden und Gesetzen immer gebraucht wird, Dipl. 19, S. 20. 21, S. 21. 31, S. 31. 37, S. 34. 70, S. 62. 73, S. 64. 87, S. 77. 88, S. 78. Pard. I, S. 200. 209. 211. II, S. 300 etc. L. Rib. LXXXVIII. Ebenso sagt regelmässig Gregor, VI, 45. VII, 27. 28. 48. Mitunter braucht derselbe bloss major, Mir. S. Mart. IV, 6. 7. — Das Amt heisst major(em) domatus, G. Franc. c. 41. 43. 48. 51. Fred. cont. c. 98; majordominatus, V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488.

[3] V. Praejecti c. 12. — Ueber domesticus und dispositor domus s. S. 94 N. 1.

[4] oder in anderer Folge domus regiae major; Gregor VI, 9. IX, 30. Fortunat V. Germani c. 44.

[5] Fred. c. 24. 84. G. Franc. c. 36. 45; palatii major domus,

tii[1], palatii praepositus[2], praefectus (palatii[3]), rector palatii[4], denen sich später andere von weitergehender Bedeutung anschliessen[5].

Als Vorsteher des Hofes erhielt der Majordomus einen Einfluss auf alle Verhältnisse desselben, so dass er der erste und angesehenste unter den Hofbeamten war, dem die anderen sich unterordneten[6]. Die Erzie-

V. Leodeg. c. 12; major domus sacri palatii, Sichelmi epist. (S. 87 N. 3).

[1] V. Filiberti c. 28.

[2] Audoenus V. Eligii II, 26. 53 (palatii praepositus, quod vulgo dicitur majordomus).

[3] V. alt. Wandregiseli c. 14 heisst der major domus bloss praefectus, sein Amt praefecturae ordo; vgl. V. Ansberti c. 31: praefectoriam administrationem; und ebenso erklärt man wohl den Mummolus praefectus, Gregor VI, 35. VII, 5, für einen Hausmeier. Doch ist dies zweifelhaft, und das Wort bezeichnet anderswo bloss den Vorsteher einer Provinz oder Grafen; s. oben S. 26 N. 2. Dagegen brauchen Einhard V. Karoli c. 1 u. a. praefectus palatii für den Hausmeier.

[4] Ursinus V. Leodeg. c. 5. V. Arnulfi c. 4. Vgl. gubernator palatii, oben S. 87 N. 2. Auf das palatium beziehen sich auch andere umschreibende Benennungen des Majordomus, z. B. V. Anstrudis c. 12: vir palatinus; das Amt palatinus honor, V. Filiberti c. 22; oder wie ihn eine Briefformel, Warnkönig S. 5 N. 7 (auch cod. Lugd. 114 f. 95') anredet: procerum palatii regalis ornatum. Auch der Titel patricius wird von einzelnen Hausmeiern gebraucht; s. oben S. 50 N. 1.

[5] besonders der Name subregulus; s. unten im Abschnitt 9.

[6] Hierher gehört die freilich sagenhafte Geschichte Hist. epit. c. 59: die Austrasier wählen auf Rath des Chrodinus, der selbst die Würde abgelehnt, den Gogo zum Majordomus: In crastino primus ad ejus mansionem perrexit Chrodinus ad menisterium, bracile Gogone in collum tenens. Quod reliqui cernentes ejusdem secuntur exemplum. Die Worte 'bracile — in collum tenens' sind sehr verschieden erklärt. Aimoin versteht: brachium ejus collo superponens, und so steht Form. Bign. 27, S. 237, wo ei-

hung der jungen Leute, die an den Hof gebracht wurden um sich hier für den Dienst des Königs auszubilden, stand zum Theil unter seiner Leitung[1]; wen der König in seinen Schutz nahm, ward wohl speciell unter das Mundium des Majordomus gestellt[2]. Er hat für die Wahrung von Zucht und Recht unter den Grossen, für den Frieden im Lande zu sorgen[3]. Wenn die Umgebung des Königs sich zur Berathung oder gerichtlicher Verhandlung versammelt, nimmt er den ersten Platz unter den Weltlichen ein[4]; später erscheint er selbst als Vorsteher des Gerichts[5]. Unter minderjährigen Königen ist die Leitung der Regierung in seine Hand gekommen[6].

ner sich in Knechtschaft ergiebt: brachium in collo posui, doch zweifelt Zeumer, ob nicht auch hier 'bracile' in dem Sinn von 'corrigia' (Ducange II, S. 620) zu lesen oder zu verstehen sei. Jedenfalls ist es ein Zeichen der Unterwerfung (Sohm GV. S. 552 N.: der Commendation) und braciale (Gürtel, Halfter) schwerlich als Zeichen der Würde (Ducange I, S. 757) zu fassen oder gar an eine Kette mit dem Amtssiegel, also das Amt des Referendarius (Daniels I, S. 496) zu denken. Ueber die Folgerungen welche Sismondi aus der Stelle gezogen vgl. Schöne S. 51. Nicht eben befriedigender Hermann a. a. O.

[1] S. unten S. 109. [2] Marc. I, 24, S. 58.

[3] Hist. epit. c. 58: Chrodinus, der die Würde ablehnt, sagt: Pacem ego in Auster facere non valeo, maxime omnes primatis cum liberis in totum Auster mihi consanguinei sunt; non posso ex eis facere disciplinam nec quempiam interfecere. Ist die Erzählung auch sagenhaft, so zeigt sie doch die Auffassung des Autors. Auf die Handhabung der höfischen Zucht führt Hermann S. 31 ff. 54 einseitig die Bedeutung des Majordomus zurück.

[4] Marc. I, 25, S. 59, nach der von Zeumer wiederhergestellten richtigen Lesart; Urk. Childebert III, Dipl. 70, S. 62. Vgl. Zeumer, N. Arch. VI, S. 29 ff.

[5] Dipl. S. 97 von Karl Martell. Vgl. S. 78 N. 3.

[6] Hierher gehört besonders die Schilderung Fortunats VII,

Es ist wahrscheinlich, dass sich hiermit noch ein anderes verband: ein Antheil an der Verwaltung des königlichen Gutes[1], der Erhebung und Verwendung der königlichen Einkünfte. Das Haus im weiteren Sinn kann auch das Hausgut, das Domanium, wie man später sagt, bezeichnen: dazu gehörten eben die Pfalzen wo der König wohnte, daraus wurden die Bedürfnisse des Hofes bestritten, und schon deshalb musste der Vorsteher desselben ein Interesse haben sich auch damit zu beschäftigen. Und da andere Einkünfte denselben Zwecken dienten und zwischen denselben überall kein Unterschied

16, S. 171 von dem Domesticus (d. h. hier Majordomus, S. 93) Conda:

Theudebaldi etiam cum parva infantia vixit,
Huius in auxilium maxima cura fuit;
Actibus eximiis sic publica jura fovebas,
Ut juvenem regem redderes esse senem:
Ipse gubernabas, veluti si tutor adesses,
Commissumque tibi proficiebat opus.

Den Gogo (S. 89 N. 6) nennt Gregor Erzieher des Königs, V, 46. — Und die Erzählung des Fredegar ist jedenfalls ein Beweis, dass man den Majordomus als Vertreter des jungen Königs ansah. Es ist das aber nicht Grund, wie Bonnell meint, sondern Folge seiner sonstigen Stellung. Vgl. unten S. 107 ff.

[1] Hierauf legt Pertz S. 149 das grösste Gewicht, und darauf bezieht sich auch Ludens Auffassung, nur dass dieser viel zu sehr an Staatsgut denkt, wo es sich von den Besitzungen des Königs handelt. Vgl. Zinkeisen S. 36; Sybel S. 486. Was Roth, Benef. S. 309 ff., einwendet, Schöne, Richter, Annalen S. 130, und Hermann meist wiederholen, hat nur die Bedeutung, dass als zufällige Thätigkeit einzelner gelten soll was die Historiker erwähnen und hier mit dem Amt in Verbindung gebracht wird. Man wird zugeben, dass dies nicht als sicher gelten kann, aber immer das Recht haben, auf Thatsachen Gewicht zu legen die sich gegenseitig ergänzen und die weitere Entwickelung erklären. Auch Bonnell S. 48 kommt auf anderem Wege zu einem ähnlichen Resultat.

gemacht ward, konnte der Majordomus seine Thätigkeit auch auf sie erstrecken. Es ist wohl nicht zufällig, wenn er wiederholt bei der Entwerfung von Steuerrollen und der Wahrnehmung fiscalischer Rechte thätig erscheint[1]: einem Majordomus ward vorgeworfen, dass er das Recht des Fiscus zu sehr ausbeutend, listig ihn zu füllen und sich zu bereichern suchte[2], unerschwing-

[1] Gregor IX, 30 werden der major domus und comes palatii als descriptores nach Poitou gesandt; Fred. c. 24: den Hausmeier Berthoald per pagus et civitates fiscum inquerendum dirigunt, wo wohl nicht gerade an das spätere Inquisitionsrecht zu Gunsten fiscalischer Ansprüche zu denken ist; er wird geschickt, ut pocius . . . interiret, und nimmt 300 Begleiter mit sich.

[2] Fred. c. 27 von Protadius: saeva illi fuit contra personas iniquitas fiscum nimium stringens, de rebus personarum ingeniose fiscom vellens implere et se ipsum ditare (eine ganz unmögliche Erklärung giebt Hermann S. 52). Etwas ähnliches berichtet Gregor III, 36 vom Parthenius unter König Theudebert: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis tributa antedicti regis tempore inflixisset. Ihm hält Digot I, S. 315 für denselben, dem der Dichter Arator sein Gedicht sendet: Domino inlustri magnificentissimo atque praecelso P. magistro officiorum atque patricio, und von dem er sagt:

Regia dulcisonum te probat aula virum.

Ein magister officiorum kommt sonst am Fränkischen Hofe nicht vor, und es ist nicht denkbar, dass Theudebert, wie Digot II, S. 205 annimmt, das Amt ausnahmsweise geschaffen. Dann aber ist sicher am ersten an den Majordomus zu denken. Ebenso beim Servilio (S. 87 N. 1), von dem es heisst:

Commissasque domus crescere fecit opes.

Bei einer Urkunde, Dipl. 71, S. 68, nach der in einem Process über einen Zoll der Hausmeier Grimoald das Interesse des Fiscus gegen das Kloster S. Denis wahrnimmt, ist es nicht ganz deutlich, ob er als solcher, oder, wie Roth, Benef. S. 310, und Sohm S. 468 N. annehmen, als Graf von Paris auftritt. Doch spricht der Wortlaut für jene Erklärung. Es heisst: dicebant, quasi agentes ipsius viro Grimoaldo, majorem domus nostri, eciam et comis de

liche Zahlungen für die Ertheilung von Aemtern forderte [1]. Wohl scheint seine Thätigkeit so mit der des Schatzmeisters und der Domestici zu concurrieren: doch hatte jener wohl nur mit der Aufbewahrung des Geldes und der Verwendung für gewisse Zweige des Hofhalts zu thun, die Domestici zunächst in den Provinzen die Verwaltung des königlichen Gutes zu führen, während dem Majordomus die obere Aufsicht und Leitung zustand [2]. So mussten die Domestici ihm untergeordnet sein [3]: erscheint unter diesen einer vor den anderen ausgezeichnet, so ist, wie schon bemerkt, wahrscheinlich kein anderer als eben der Majordomus gemeint, auf den auch

ipso pago Parisiaco, medietate de ipso teleneu ejusdem tollerent vel de parte ipsius baselice abstraerent. Aserebant econtra agentes ipsius viro Gr. majorem domus nostri, quase de longo tempore talis consuetudo fuissit, ut medietate exinde casa s. D. receperit, illa alia medietate illi comis ad partem fisce nostri. Den Worten tollerent sind Grimoald und der Graf zwei Personen (tollerent — abstraerent), und Grimoald vertritt dann nur das Recht des fiscus, das der Graf zu üben hat.

[1] So glaube ich die folgenden Worte Fred. c. 27 verstehen zu sollen: quoscumque de gentem nobilem repperiret totusque humiliare conabat, ut nullus repperiretur qui gratum (gradum) quem adriperat potuisset adsumere.

[2] Eine solche Stellung beschreibt am Burgundischen Hof die V. Apollin., Labbe I, S. 690: quidam ex officio regis Sigismundi . . . qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat (wiederholt V. Arist. c. 2, eb. S. 693).

[3] So sagt Digot II, S. 191: Il n'était originairement que le chef des domestici; und als Oberdomesticus bezeichnet ihn Wachler, Encycl. XXVI, S. 420. Dieselbe Ansicht führen Warnkönig und Gérard, Hist. de Carol. I, S. 64 ff., aus, trennen sie aber ohne Grund von der Annahme, dass auch das Amt des Senischalk hier zu grunde liege, während Hermann wieder dies allein in Anschlag bringt.

jener allgemeinere Name übertragen ward [1]. Oder der Seneschalk, welcher zum Majordomus ward, hat zugleich die Functionen des Domesticus am Hofe erhalten [2], der später hier verschwindet.

Hiernach liegt es nahe anzunehmen, dass der Majordomus auch bei den Verfügungen über königliches Gut betheiligt war: Schenkungen von Gold und Kostbarkeiten gingen durch die Hand des Schatzmeisters, aber Verleihungen von Land mussten in den Bereich seiner Befugnisse fallen [3]. In späterer Zeit wird seine

[1] Fortunat VII, 16, S. 171:

Instituit cupiens ut deinde domesticus esses;
Crevisti subito, crevit et aula simul;
Florebant pariter veneranda palatia tecum,
Plaudebat vigili dispositore domus.

Bonnell S. 39 u. a. haben diese Stelle mit Recht auf den Majordomus bezogen. Vgl. V. Germani c. 61: regalis aulae domesticus. Ebenso wird dann zu verstehen sein V. Arnulfi c. 8: ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii . . . teneret, während es vorher heisst c. 4: effectus est omnium primus . . . ita ut sex provinciae, quas tunc et nunc totidem agunt domestici, sub illius administratione solius regerentur arbitrio. Hiernach macht ihn Sohm S. 583 zum Oberdomesticus; offenbar hatte er aber nach dem Biographen damals einen solchen Titel nicht; vgl. unten S. 106 N. 2.

[2] In der Urk. Dipl. 19, S. 20 erscheint auch ein einzelner domesticus neben dem major domus, comes palatii und einem patricius in den Unterschriften. Diesen wird man nicht wohl anders als am Hofe suchen können.

[3] Bestimmt hören wir nur, dass confiscierte Güter mit seinem Rath restituiert werden; Fred. c. 80: Facultatis pluremorum, quae jusso Dagoberti in regnum Burgundiae et Neptreco inlicete fuerant usurpate et fisci dicionebus contra modum justiciae redacte, consilio Aegane omnibus restaurantur. Dasselbe Gregor IX, 19 bei dem Domesticus Flavianus. Umgekehrt sind die Worte S. 92 N. 2

Anordnung oder Zustimmung in besonderer Weise in Urkunden erwähnt, die eine finanzielle Bedeutung haben [1].

Hat der Majordomus schon als Vorsteher des königlichen Hofes und aller die hier lebten und den König umgaben die mächtige Stellung diesem und den Grossen gegenüber gewinnen können in der er später auftritt, so wird die ganze Entwickelung der Verhältnisse noch deutlicher und erscheint in vollem Zusammenhang, wenn dazu noch die besondere Wahrnehmung der Interessen des königlichen Gutes hinzukam, mag sie nun schon in der ursprünglichen Bedeutung des Amts begründet oder aus der späteren Ausdehnung seiner Befugnisse erwachsen sein [2].

wohl auch auf Confiscationen zu beziehen. Stellen welche Zinkeisen S. 37 anführt, nach denen der Majordomus bei königlichen Schenkungen thätig war, sind aus späten Vitae. In Urkunden wird seines Beiraths nur einzeln erwähnt; s. die Zusammenstellung bei Roth S. 311 N.

[1] Darauf hat meines Wissens zuerst Tardif aufmerksam gemacht in der Einleitung zu dem Musée des archives de l'empire I, S. 4. Die Stellen finden sich nach Kopps Lesung der Tironischen Noten Dipl. S. 249. Nr. 57, Schenkung an St. Denis, steht: Bercarius majore domus legit; 67, Tausch mit St. Denis: Ordinante (so liest Tardif statt 'Operante') Pipino majore domus; 77, Urtheil zu Gunsten von St. Denis in einer Zollsache: Ordinante (lässt Tardif aus) Grimaldo majore domus. Es lässt sich das aber auch auf die allgemeine Stellung des Majordomus in dieser Zeit beziehen.

[2] Zu weit geht aber Leo, Vorles. I, S. 395, wenn er dem Majordomus 'die Vergebung der Stellen und Nutzungen im ganzen Reiche und die Oberanführung der königlichen Dienstmannschaft nächst dem Könige im Kriege' beilegt. Das Letzte nimmt auch Hermann an, S. 14. 97 N.; es folgt aber am wenigsten aus Gregor VI, 45, wo nur erzählt wird, wie ein Majordomus die Königstochter, die nach Spanien geht, mit einer zahlreichen Mann-

Eine bestimmte Vertheilung der öffentlichen Geschäfte unter die verschiedenen am Hofe angestellten und thätigen Männer fand ursprünglich überhaupt gewiss nur in beschränktem Masse statt. Nur die Aemter des Referendarius und des Pfalzgrafen stehen auf einem Boden der mit der Herrschergewalt des Königs unmittelbar zusammenhängt. Aber der Pfalzgraf ist wesentlich auf eine Thätigkeit im Gericht beschränkt gewesen, nur ausnahmsweise der einzelne auch zu anderen Geschäften gebraucht, und wenn der Referendarius eine Zeit lang grösseren Einfluss übte, so ist es wohl mehr der Person als dem Amt zuzuschreiben. Gerade der privatrechtliche Charakter, den das Regiment des Fränkischen Königs an sich trug, und die wachsende Bedeutung, welche persönliche Beziehungen zu ihm erlangten, begünstigten es, dass nicht bloss die um seine Person und an seinem Hofe thätigen Beamten überhaupt zur Theilnahme an den staatlichen Dingen, zur Mitwirkung im Gericht und sonst herangezogen wurden, sondern dass auch einer von ihnen, und dann eben der welcher als der erste und oberste galt[1], welcher wahrscheinlich auch die Verwaltung des königlichen Gutes und so die Mittel hatte die mächtigen Grossen zu be-

schaft geleitet, während duces et camerarii sie nur bis Poitiers begleiten (nicht, dass der Hausmeier diese geführt und sie ihn in Stich gelassen). Von militärischer Befugnis oder Thätigkeit ist in älterer Zeit am wenigsten die Rede.

[1] Das Amt wird mit besonders ehrenden Namen bezeichnet; Fred. c. 28: hujus gradus ascensus; anderswo gradus honoris, Fred. c. 42. 88. 89; G. Franc. c. 45: hujus honoris altitudine; Fred. cont. c. 99: in culmine sublimassent honoris.

lohnen und zu gewinnen, den grössten Einfluss, wie am Hofe, so im Reich gewann, wie man es in jener Zeit ausdrückte [1], den Palast und das Reich regierte, unter und mit dem König, aber auch für, und zuletzt ohne, um nicht zu sagen gegen den König. Und darauf war es dann von Einfluss [2], dass durch die Theilungen des Reichs, wie sie wiederholt statthatten, sich eine Selbständigkeit der einzelnen Herrschaften bildete, die sich auch erhielt, als es zu einer Wiedervereinigung unter Einem König kam, und die nun wohl in dem eignen Majordomus einen Ausdruck fand, so dass er hier als Stellvertreter des Königs erschien, und dann bei der Entartung des Merovingischen Hauses und der Schwäche der einzelnen Könige immer mehr die Leitung der Regierung in die Hand nehmen konnte.

Alle diese Umstände erklären auch, dass die Grossen bald darnach gestrebt haben auf die Ernennung des Majordomus Einfluss zu erlangen. Alles musste ihnen daran gelegen sein; dass ein Mann zu dieser Würde ge-

[1] Fred. c. 80: (Aega) palacium gubernat et regnum; V. Leodeg. c. 2: qui sub rege Chlothario tunc regebat palatium; Exhort., Mai N. coll. I. ed. 2. T. IV, S. IV (Digot III, S. 350): illum, qui post te palatium tuum regit. Noch von Pippin dem mittleren sagt die V. Boniti (Mab. III, 1) c. 6: curamque palatii gerens. Daher steht in dem Brief des Desiderius, Bouq. IV, S. 38: totius aulae immoque regni rectori Grimoaldo majori domus.

[2] Die Ansicht welche Schöne und mit einigen Modificationen Daniels I, S. 489 (vgl. auch Richter S. 131), vertreten, dass der Majordomus hauptsächlich als Stellvertreter von die Regierung führenden Königinnen zu Einfluss gelangt sei, kann ich nicht für begründet halten; s. G. G. A. 1858, S. 1815. Ebensowenig ist es richtig, wenn Daniels behauptet, dass das Amt eigentlich nur in Neustrien Bedeutung erlangt habe.

langte, der ihren Interessen nicht feindlich war, vielmehr geneigt diese auch bei dem König zu vertreten, der als ihr Haupt dem Königthum gegenüber erscheinen konnte. Den strengen Gebieter und besonders den welcher rücksichtslos über Aemter und Güter verfügte hassten sie[1]; wer sich aber milde und freundlich zeigte und mit den Leuten umzugehen wusste, ward gerühmt[2]. Bei der Macht welche die Aristokratie im Fränkischen Reich später gewann, ist es ihr mehrmals gelungen geradezu die Wahl des Majordomus in ihre Hand zu bringen: nicht bloss aus ihrer Mitte wird er genommen[3], sondern die Grossen selber bestimmen, wer das Amt einnehmen soll[4]. Auch

[1] Fred. c. 27 vom Protadius (s. oben S. 82 N. 2), dann weiter: haec his et alies nimia sagatitate vexatus maximae cunctos in regno Burgundiae locratus est inimicus. Vgl. über Ebroin unten den Abschnitt 9.

[2] Fred. c. 24: Bertoaldus . . . maior domus palacii Teuderici erat morebus mensuratus, sapiens et cautus . . . fidem cum omnibus servans; c. 28: Claudius fide plenus, amiciciam cum omnibus sectans . . . lenem se et pacientem hujus gradi ascensus ostendit. Vgl. c. 84 von Erchinoaldus, c. 85 von Pippin d. ä. und Cunibert: omnesque leudis Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedene adtragentes, eos benigne gobernantes, eorum amiciciam constringent semperque servandum.

[3] Man hat gestritten, ob auch Geistliche das Amt verwalten konnten. In den Mélanges historiques et critiques von Gomicourt ist der Sache eine eigene Abhandlung gewidmet, I, S. 167 ff., die die Möglichkeit Bischöfe zu dem Amt zu erheben gegen Valesius und Le Cointe vertheidigt. Dagegen bestreitet es Löning S. 267, weil Geistliche überhaupt kein Staatsamt hätten bekleiden können. S. nachher S. 106 ff. über Leodegar und Arnulf von Metz.

[4] Einer Wahl erwähnt zuerst Hist. epit. c. 58 und 59 in der Geschichte des Chrodinus und Gogo: Austrasii cum elegerint Chrodinum . . . Da er es ablehnt, sagt er: Elegite alium quem vultis ex vobis . . . tunc Chrodini consilio nutritum suum . . .

dann hat es nicht an Conflicten mit dem Inhaber desselben gefehlt, der nun mehr und mehr als der Träger der königlichen oder staatlichen Gewalt überhaupt erscheint. Mitunter der Vertreter der Aristokratie dem König gegenüber [1], ist er zu anderen Zeiten darauf aus, den König und die Grossen zugleich zu beherrschen und mit starker Hand ein Regiment zu führen, in dem alles von seinem Willen abhängig ist. Es führt das aber über die Zeiten hinaus welche hier zunächst ins Auge gefasst werden, in denen nur der Grund gelegt ist zu einer Umbildung der Verhältnisse, welche den ganzen Charakter der Verfassung des Fränkischen Reichs auf das durch-

Gogonem majorem domus elegunt. Die Geschichte ist freilich, wie Pertz S. 153 zeigt, entstellt und von einem späteren Standpunkt aus aufgefasst. — Bestimmter sind die Nachrichten später, Fred. c. 54: Chlotharius cum procerebus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, cum eorum esset sollicitus, si vellint decesso jam Warnacharío alium ejus honores gradum sublimare; sed omnes unianimiter denegantes nequicquam si (se) velle majorem domus elegere; c. 89: ibique omnes seniores, ponteveces, ducebus et primatis de regnum Burgundiae ad se vinire precepit, ibique cumtus Nantildis sigillatem adtragens, Flaogatum, genere Francos, majorem domus in regnum Burgundiae aelectionem pontevecum et cumtis docebus a Nantilde regina hoc gradum honores stabilitur. Dass aber der Majordomus nicht von je her, wie früher Boulainvilliers, neuerdings Luden und auch Zinkeisen wollen, vom Volk erwählt ward, brauche ich kaum zu erwähnen (gegen den ersteren ist eine besondere Abhandlung in den Mélanges historiques et critiques I, S. 147 ff. gerichtet); ebensowenig fand, wie Zinkeisen S. 35 meint, ein jährlicher Wechsel statt. Und so wichtig auch die später aufgekommene Wahl war, doch darf man nicht mit Montesquieu L. XXXI, c. 2, sagen, dass nun das Amt ein ganz anderes geworden, der maire du roi sich in einen maire du royaume verwandelt habe.

[1] Vgl. Montesquieu XXXI, c. 3; Guizot, Hist. II, S. 241.

greifendste verändert hat, wo der Majordomus noch ein Hofbeamter war wie andere und wechselnd der eine oder andere von ihnen einen grösseren Einfluss übte.

Wie sehr zu Anfang das rein persönliche Verhältnis überwog, zeigt sich auch darin, dass die Königin für die ihr nöthigen Dienstleistungen zum Theil dieselben Hofbeamten hatte, dass solche einzeln auch Prinzen und Prinzessinnen beigegeben wurden [1].

Anderer seits gab es am Hofe regelmässig Männer, welche, ohne hier ein bestimmtes Amt zu bekleiden, sich an demselben aufhielten, bei dem König in Ansehn standen und an den Geschäften Antheil nahmen, mitunter eine bedeutende Rolle spielten.

Zum Theil sind es vornehme Weltliche, Herzoge [2] und besonders Grafen [3], auch Domestici [4], sei es dass sie

[1] Ein Referendarius und Majordomus der Königin sind vorher erwähnt worden S. 82. 87; ein Marschalk oder Aufseher ihrer Rosse wird Gregor V, 49 genannt; domesticus reginae Brunechildis Gregor IX, 19. Den Thesaurarius und Majordomus eines Prinzen s. S. 72 N. 5. 87.

[2] Herzoge in der Umgebung des Königs werden Gregor V, 40 und sonst genannt; VI, 45 begleiten sie die Königstochter auf ihrer Reise nach Spanien. Marculf I, 25 kommen sie als Beisitzer im königlichen Gericht vor, in Urkunden zuerst in einer Pippins vom J. 749, Dipl. S. 106. Des Rathes oder der Verwendung von Herzogen wird gedacht 28, S. 27 (zwei); 29, S. 28 (vier).

[3] Diese begegnen in den Urkunden als Beisitzer des königlichen Gerichts öfter, Dipl. 37, S. 34. 64, S. 57. 66, S. 58. 70, S. 62 etc. Einmal (66) werden acht comites und acht grafiones genannt; es scheint aber damals eine grössere Versammlung vom König gehalten zu sein. Grafen nennt aber auch Gregor in der oben S. 47 N. 3 angeführten Stelle, wo das für einen Herrscher nothwendige Personal aufgezählt wird.

[4] S. oben S. 48.

zeitweise von ihrem Amt abwesend waren, oder dass sie ohne bestimmten Amtsbezirk diese Würden bekleideten und sich dem Hoflager des Königs anschlossen. Andere werden mit dem allgemeineren Namen optimates bezeichnet, aber so dass derselbe als ein regelmässiger Titel erscheint, und dass die ihn tragen durch die damit gegebene Stellung berechtigt sind zum Rath und Gericht des Königs hinzugezogen zu werden[1]: von einer Erhebung durch die Gnade des Königs zu dieser Würde wie zu einem Amt ist in etwas späteren Denkmälern die Rede[2]. Man kann nicht zweifeln hier die Antrustionen der Gesetze zu er-

[1] So finden sie sich in den königlichen Urkunden, Dipl. 41, S. 38. 64, S. 57. 66, S. 58. 70, S. 62. Anderswo bezeichnet es die hohen Weltlichen überhaupt in der Umgebung des Königs; Dipl. 31, S. 30: episcoporum et optimatum nostrorum; 70, S. 62, nachdem vorher verschiedene Classen aufgeführt: superscriptis viris, d. episcopis vel optematibus nostris; 93, S. 83: optematum inlustrium virorum nostrorum procerum; Marc. I, 25, S. 59, wo erst episcopi und allgemein obtemates, dann jene einzeln (ep. illis) und die verschiedenen Classen der Hofbeamten genannt werden; Childeberti decr. S. 15: cum nostris optimatibus; Chlothacharii edict. c. 24, S. 23: cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris; L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, majordomus etc. Auch in den Schriftstellern sind Ausdrücke häufig welche hierher gehören: optimates aulae, Audoenus V. Eligii I, 8. II, 34; optimates palatii, V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488; palatini optimates, V. Leodeg. c. 7. Vgl. V. Agili c. 1: ex primis palatii optimatibus; c. 17. 18; Jonas V. Columbani c. 33; V. Praejecti c. 9; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 6; Godescalcus V. Landeberti (Mab. III, 1) c. 3: Optimates viri et illustrissimi, qui eo tempore rectores palatii videbantur.

[2] Form. Bal. 18 (Roz. 747) als Anrede: Domno procerumque inlustrem obtimate illo regale gratia sublimatum; 21 (R. 847): Domno inclito fidelique Deo atque regale gratia sublimatum . . . inlustrem virum illum obtimate illo (sublimatus auch Marc. II, 50. 46: pontificale culmine sublimato illo; vgl. Abth. 1, S. 364 N. 2).

kennen[1], die durch ein enges Band an die Person des Königs geknüpft waren und in Folge davon auch besondere Rechte genossen. Aus ihrer Mitte mochten regelmässig die Vorsteher jener Hofämter genommen werden[2], aber auch andere musste es geben die ohne Amt in der Umgebung des Königs nach alter Weise als seine Gefolgsgenossen lebten.

Zu diesen kommen vornehme Geistliche, vor allem der Abt der königlichen Capelle oder der Beichtvater des Königs[3], ausserdem Bischöfe und andere Aebte, die das besondere Vertrauen desselben genossen und deshalb regelmässig oder zeitweise in seiner Umgebung lebten und an den Geschäften des Hofes theilnahmen[4].

[1] In Chilperici edict., §. 8 steht: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus (wo 'vel' erklärend steht). Pardessus, Loi Sal. S. 488, und Gfrörer I, S. 44 wollen nur die vornehmsten der Antrustionen verstehen, Tardif S. 38 alle die eine höhere Stellung am Hofe einnehmen; während Deloche S. 128 der VG. beistimmt. Das Wort steht aber auch in allgemeinerer Bedeutung, Abth. 1, S. 365 N. 2.

[2] Es ist aber beachtenswerth, dass die optimates in den Urkunden regelmässig vor den Hofbeamten gleich nach den Bischöfen genannt werden.

[3] V. Desiderii Cat. c. 2 (Labbe I, S. 699): abbatiam palatini oratorii, quod regalis frequentatur ambitio, et archidiaconatus officium gessit. Von der Capelle sagt der König, Dipl. 49, S. 45: in oraturio nostro. Vgl. Mabillon, De re dipl. ed. 2. S. 470. Was Pitra, Hist. de S. Léger S. 15 ff., beibringt, ist wenig kritisch; die V. Bertharii, die einen archicapellanus nennt, Bouq. III, S. 489, viel später und ohne Werth. — Den confessor nennt die V Ansberti c. 22. Lezardiére II, S. 200 führt sonst nur Stellen aus Karolingischer Zeit an.

[4] Bischöfe werden am Hofe sehr häufig genannt, Jonas V. Columbani c. 33; V. Agili c. 17. 18; V. Romarici c. 3; sie heissen V. Galli, SS. II, S. 12: praesules aulae regalis; auch im königli-

Nicht alle sind wie Arnulf von Metz oder Leodegar von Autun bis zu der ersten Stelle am Hof emporgestiegen; viele haben sich auch ohne dies dem Dienst des Regenten und der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gewidmet.

Ein weiter Kreis angesehener Männer sammelte sich dergestalt um den König und wohnte zum Theil bei ihm im Palast [1]. Sie sind die Umgebung in welcher dieser lebt, mit der er alle Tage verkehrt [2]; mit ihnen werden die Angelegenheiten des Reichs berathen, mit ihrer Hülfe und durch ihre Vermittelung kommen des Königs Befehle zur Kunde und zur Ausführung im Lande. In ihrer Vereinigung mag man sie einen Rath des Königs nennen, und hie und da wird ein Ausdruck gebraucht der ein geschlossenes Collegium vertrauter Rathgeber nach Weise des Römischen Hofes bezeichnet [3]. Doch sind die Verhältnisse freierer Art, und im ganzen lässt

chen Gericht kommen sie vor, Marc. I, 25; Dipl. 41. 64. 66. 70 etc. Von einem Abt erzählt Ursinus V. Leodeg. c. 3, wie König und Königin wünschen einen solchen secum habere in aula regia, und sie bitten den Bischof, dass er demselben erlaube secum inhabitare palatium.

[1] Dies lässt sich wenigstens aus einigen Stellen schliessen, Dipl. 26, S. 26: omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium; V. Geremari: erantque ei parentes plurimi in palatio regis Dagoberti u. a.

[2] Vgl. Audoenus V. Eligii I, 13: universum palatii ordinem quo regalis frequentatur ambitio; daher cohors regia bei Fortunat VI, 8, S. 149. Vgl. die Exhort., Mai N. coll. I. ed. 2. T. IV, S. v (Digot III, S. 355): Et quando tu cum sapientibus locutus fueris aut cum tuis ministerialibus bonas fabulas habueris, joculares taceant. Vgl. die prudentes vorher N. 1.

[3] consistorium principis, V. Wandregiseli c. 7 (Arndt S. 33).

sich der eigenthümlich Deutsche Charakter dieser Einrichtungen nicht verkennen. Die Diener des Königs und die Gefolgsgenossen sind es welche hier ihren Platz einnehmen und dann ihren Einfluss auch auf das politische Gebiet erstrecken. Einige werden mitunter wohl ausdrücklich als Räthe des Königs bezeichnet, aber zum Theil gerade solche die zugleich Tisch- oder Gefolgsgenossen desselben waren[1], und eine bestimmte Classe bloss hierzu berufener Leute scheint es nicht gegeben zu haben[2].

Wohl aber musste sich von Anfang her ein Bedürfnis geltend machen, dass in dieser eigenthümlichen Welt des Hofes einer über alle hervorragte, die mannigfachen Verhältnisse die hier vorkamen zusammenfasste und leitete, dem König selbst zur Seite stand und ihn

[1] V. Mauri (Mab. I) c. 54: unus ex consiliariis, und ähnlich Bouq. III, S. 395. V. Salabergae c. 9. V. Geremari c. 6. Exhort., Mai a. a. O. S. IV: consiliarios seniores diligas. In den Abth. 1, S. 337 N. 1 angeführten Stellen wird der conviva regis zugleich als Rathgeber bezeichnet. Vgl. Fortunat IV, 24, S. 94, von Orientius:

Cui palatina prius mansit aperta domus.
Consiliis habilis regalique intimus aulae,
Obtinuit celsum dignus in arce locum.

[2] Vgl. auch V. Radegundis II, 11, wo von den proceres überhaupt gesagt wird: ut praecelsis regibus consilia salutifera ministrarent, ut eis regnantibus populi et patria salubrior redderetur; und Fortunat VII, 14, S. 169, vom dux Mummolenus:

Mummolenus enim, qui celsa palatia regis
Altis consiliis crescere rite facit etc.

Was Lezardière III, S. 16 von den Räthen des Königs als besonders ernannten gelehrten Juristen sagt, ist unhaltbar; nur die legis doctores im Placitum des Majordomus, Dipl. S. 108, liessen sich anführen, sind aber doch nur Rechtsverständige überhaupt. Vgl. S. 79 N. 2.

mit seinem Rath vornehmlich unterstützte. Das war mit keinem der angeführten Aemter von Anfang her nothwendig verbunden; nicht gleich ist der Majordomus zu einer solchen Bedeutung gelangt, sondern der König wählte den geeignetsten und vertrautesten Mann den er in seiner Umgebung fand, und übertrug ihm eine Stellung, für die sich vielleicht kein bestimmter Name und keine scharf begränzte Sphäre angeben lässt, die aber bei einer gewissen Unbestimmtheit ihrer Befugnisse nur um so einflussreicher sein konnte und ihren Inhaber leicht zu dem ersten Mann des Hofes und Staates nach dem König machte [1].

[1] Auf sehr verschiedene Weise ist davon in den Quellen die Rede; V. Geremari c. 6: (Dagobertus) praefecit eum consiliis suis; V. Austregiseli c. 4: Erat tunc in domo regis inter ceteros senatores praestantissimus Aethereus nomine . . ., cui rex omnia tractatus sui praecipua arcana pandebat; V. Walarici c. 22: Mauronti . . . qui et ipse summus inter proceres palatii et dignitatem aulae regiae . . . cunctos suo ingenio praecellebat; V. Ebrulfi c. 3: ceteris praelatus maximum in palatio obtineret locum; V. Agili c. 3: Agnoaldus quamquam multiplicibus aulae regiae foret implicitus atque ejus industria universa palatii officia gererentur necnon totius regni querimoniae illius aequissima definitione terminarentur; Fred. c. 62: Aega vero a citeris Neptrasiis consilio Dagoberti erat adsiduos, wo er wohl noch nicht Majordomus war. — Besonders heisst es Gregor V. Patrum 5: Sigivaldus . . . qui tunc primus cum eo (Theoderico) habebatur; De gl. conf. c. 71: Childericus, qui tunc primus apud Sigibertum regem habebatur; V. Mauri (Mab. I) c. 39: Florus, qui primus inter primos totius regni Francorum proceres decentissime omnia jussus a rege palatina disponit moderamina; c. 40: (regi) ita familiaris et carissimus erat in omnibus, ut, quidquid in omni ejus ditione facere vellet, absque alicujus contradictione permissus a rege obtineret; c. 44: cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem ac vice comitis in Andecavensi eo tempore fungeretur civitate (Pertz, Hausmeier S. 17, macht ihn ohne Grund zum Majordomus).

standen; er war wohl berufen den ersten Platz einzunehmen[1], der ihm von selbst zufiel, wenn der König nicht einen andern ausdrücklich auf denselben erhob, oder wenn er minderjährig und unfähig zur Regierung war; in seine Hände kam dann zugleich die Erziehung des Königs und die Reichsverweserschaft[2]. Da Dagobert starb und Chlodoveus minderjährig in Neustrien folgen sollte, erhielt Aega beides mit ausgedehntem Recht[3]; schon vorher war Pippin in Austrasien als Majordomus die Seele der Regierung, ja das Haupt des Staats gewesen, und sein Sohn Grimoald hat den jungen Dagobert so völlig in seiner Gewalt gehabt, dass er ihn über das Meer in ein Irisches Kloster schicken konnte.

Aber auch noch andere Verhältnisse kommen in Betracht, wenn es gilt das Leben am Hofe und die Stellung des obersten Hofbeamten sich zu vergegenwärtigen.

Jüngere Leute, vorzugsweise die Söhne angesehener Familien, wurden, nachdem sie die ersten Knabenjahre zurückgelegt haben, freiwillig oder wenigstens in einzelnen Fällen auch wohl auf Befehl des Königs, an den Hof gebracht, um sich hier für die Geschäfte des Friedens oder Krieges auszubilden[4]. Mitunter sind sie

[1] Schon vom Gundulf heisst es V. Arnulfi c. 4: Gundulfo subregulo seu etiam rectori palatii vel consiliario regis.

[2] Hierher gehören auch Gogo und der domesticus Conda oben S. 91 N.

[3] Jonas V. Burgundofarae c. 7: Ega ... vir in seculo sublimis, cui Dagobertus moriens filium Chlodoveum cum regno commendaverat; Fred. sagt c. 79: Post discessum Dagoberti filius suos Chlodoveos sub tenera aetate regnum patris adscivit ... Aega vero cum rigina Nantilde ... condigne palacium gobernat et regnum.

[4] Beispiele sind häufig und schon von Phillips I, S. 449 ff.

dem König selbst empfohlen, übergeben, in einer Weise die sie in den besonderen Schutz desselben stellte [1] und ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit begründete, das oft ihr ganzes Leben hindurch dauerte und sie fortwährend an den König knüpfte [2]. In anderen Fällen kamen sie zunächst unter die Aufsicht eines älteren und angeseheneren Mannes [3], am häufigsten eben des Major-

gesammelt. Fortunat IV, 4, S. 81: palatina regis translatus in aula; Gregor X, 29: Aredius . . . Theodeberto regi traditus aulicis palatinis adjungitur; V. alt. Aredii (Mab. I) c. 3: ipsa tamen generosissimae nobilitas parentelae et illius praedicabilis strenuitas de domo illum parentum regiam transire coegit in aulam, et sub rege Theodeberto palatinis se mancipavit officiis; V. Ebrulfi (Mab. I) c. 3: (rex) comperiens quis vel cujus nobilitatis esset, illico praesentari sibi eum jubet, condignum eum fore dijudicans, ut . . . regalibus ministeriis deserviret; V. Austregiseli c. 1: Cum . . . a minore ad robustiorem transisset aetatem, in obsequio gloriosi regis Guntramni deputatur a patre, ubi non modicum temporis spatium sub saeculari disciplina prudenter militavit. Erat regi gratissimus et universis commilitonibus amantissimus; V. alt. Wandregiseli c. 2: sub praefato rege Dagoberto militaribus gestis ac aulicis disciplinis quippe ut nobilissimus nobiliter educatus est; V. Leodeg. c. 1: a primae vero aetatis infantia a parentibus in palatio Hlothario Francorum regi traditus; V. Ragneberti, Bouq. III, S. 619: scholastico atque dominico educatus est dogmate in aula palatii; V. Nivardi c. 1, Abth. 1, S. 376 N. 1; Brief des Abbo, Bouq. IV, S. 46: in palatio regis, ibi innutriti fuistis, vgl. mit V. Desiderii Cat. c. 2.

[1] S. Abth. 1, S. 331.

[2] V. Wandregiseli c. 7 (Arndt S. 33): Dagobertus rex . . . pro eo quod ipsum hominem Dei in juventute in suo ministerio habuisset, volebat eum inquietare pro eo quod sine sua jussione se tonsorasset, et ipsum in suo palacio perduci jussit. Vgl. Pitra, Hist. de S. Léger S. 12.

[3] V. Sigiranni c. 1: Transacto tempore Flaveado cuidam potenti viro causa nutriendi adjunctus, Francorum in palatio devenit, ibique ab eodem ad altiora, ut saeculi dignitas se habet, venera-

domus, zu dessen Geschäften es von je her gehört zu haben scheint über diese dem Hofdienst sich widmenden Jünglinge eine Aufsicht zu führen und für ihre Ausbildung Sorge zu tragen [1]. Nur bei denen die dem geistlichen Stande bestimmt waren trat ein höherer Geistlicher an seine Stelle [2]. Es scheint dass man das was so bestand als eine Schule bezeichnet hat [3].

biliter provocatus; V. Filiberti c. 1: Tunc ille nobilitatis lampade fulgens, consortium adeptus est Audoeni optimatis, qui sub aureo balteo Deum valde diligens inter reliquos regni proceres valde habebatur illustris. Ihm wird er vom König überwiesen. Vgl. V. Desiderii Cat. c. 3: multi quoque episcoporum, ducum ac domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant, was sich doch wohl nur auf ein solches in der Jugend eingegangenes Verhältnis beziehen kann.

[1] So Arnulf, cum jam bene edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, Gundolfo subregulo . . . exercitandus in bonis actibus traditur. Hunc ille cum accepisset, per multa deinceps probatum experimenta, jam Theodeberti regis ministerio dignum aptavit, V. Arnulfi c. 4. So sagt Fortunat vom Gogo, welcher Hist. epit. c. 58 als Majordomus bezeichnet wird (vorher S. 89 N. 6), VII, 4, S. 156:

Sive palatina residet modo laetus in aula,
Cui scola congrediens plaudit amore sequax.

Vgl. Gregor V, 46: filium suum cum Gogone . . . commendaverat. — Fortunat IX, 16, S. 219, vom dux Chrodinus (vgl. über ihn Gregor VI, 20):

Te tutorem alii nutritoremque fatentur.

Und so heissen die am Hofe erzogen werden nutriti (ob nutritii, wie Tardif S. 40 schreibt, ist wenigstens zweifelhaft; vgl. S. 107 N. 1.); Hist. epit. c. 59, wo Gogo nutritus des Chrodinus heisst; V. alt. Wandregiseli c. 6: quia praefatus vir Domini in ejus aula nutritus et suis fuerat olim ministeriis adscitus (vgl. mit S. 108 N. 4). Vgl. Naudet S. 429.

[2] Godescalcus V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 3: Pater ejus commendavit eum jam supradicto antistiti (dem Bischof Theodardus) divinis dogmatibus et monasticis disciplinis in aula regia erudiendum.

[3] Dafür sprechen besonders einige merkwürdige Inschriften von Müuzen, die unten (Abschnitt 8) angeführt werden. Dagegen

Stufenweise stiegen diese Pagen in Ansehn und Gunst; ihnen wurden die erledigten Hofämter übertragen, erst geringere wie die eines Schenken oder Notars, dann die einflussreicheren des Referendarius oder Domesticus[1]. Einige erhielten dann Grafschaften oder ähnliche Aemter in den Provinzen[2], andere, die sich dem Dienst der Kirche gewidmet hatten oder später in den geistlichen Stand traten, wurden zu Aebten und Bischöfen ernannt[3]. Sie gaben auch dann, wenigstens in manchen Fällen, die Verbindung mit dem Hofe nicht auf; andere wurden in späteren Zeiten als Rathgeber oder zur Theilnahme an der Regierung hierhin zurückberufen.

Dass auf die Ausbildung dieser Verhältnisse die alte

reichte was Pitra a. a. O. S. 14 ff. und Digot II, S. 201 beibrachten (wie die Stelle Fortunats S. 110 N. 1) zu einer solchen Annahme nicht aus. Die schola des Bischofs von Paris, die Gregor X, 26 nennt, ist nicht hierauf, sondern auf die untere Geistlichkeit des Stifts, cantores, lectores, zu beziehen, wie schon Ruinart erklärt. Der Titel rector scholae, den Digot anführt, findet sich nirgends.

[1] So wird Bonitus, nachdem er regis ad aulam usque processit seque Sigiberti principis ministerio tradidit, erst princeps pincernarum, dann referendarius, dann rector von Massilien; s. die Vita desselben. Vgl. V. Sigiranni c. 3: Namque, ut assolet fieri in aula regali,. ut ex nobili prosapia geniti secundum saeculi dignitatem diversis fulciantur honoribus variisque circumdentur ornatibus.

[2] z. B. V. Desiderii Cat. c. 1: Siagrius autem post diutina palatii Francorum ministeria et familiaria Hlotharii regis contubernia cometatus dignitatem apud Albige gessit necnon et apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit.

[3] Darauf bezieht es sich, wenn Chlothacharii edict. c. 1 der Erhebung von Bischöfen aus dem Palaste erwähnt; s. oben S. 61 N. 3.

Sitte der Gefolgschaft Einfluss hatte und dass unter diesen Männern gerade auch diejenigen waren welche noch in späterer Zeit zu Antrustionen des Königs erhoben wurden, ist wahrscheinlich genug. Im allgemeinen aber ist der Kreis dieser Verbindungen ein weiterer, umfasst Männer von verschiedener Stellung[1]. Ob sie immer förmlich in das Mundium des Königs aufgenommen sind, ist auch nicht deutlich. Aber als Getreue und Leudes des Königs gelten alle die in solchem Verhältnis leben. Die höher gestellten werden als Vornehme (proceres) oder ähnlich bezeichnet[2]; oder sie heissen bestimmter die Vornehmen, die Grossen, die Ersten des Palastes, des Hofes, während die Bezeichnung als Palatinen oder Hofleute (aulici) auf den weiteren Kreis der hier Lebenden Anwendung findet[3]. Auch von Die-

[1] Wie Phillips a. a. O. alles auf die Gefolgschaft bezieht, so stellen auch die Französischen Gelehrten meist zu beschränkte und einseitige Erklärungen auf. So Naudet a. a. O., dem spätere folgen, auch Tardif S. 42. Genauer unterschieden hat Deloche.

[2] S. Abth. 1, S. 365.

[3] proceres aulici, Fred. c. 36; Jonas V. Columbani c. 33; V. Praejecti c. 9; — princeps aulicus, Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 6; — proceres palatii, V. Audoeni, Bouq. III, S. 612; V. Ansberti c. 18; V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619; — principes palatii, V. Audoeni a. a. O.; Ursinus V. Leodeg. c. 10; V. Sturmi c. 12; — qui primi videbantur esse palatii, V. Leodeg. c. 6; primi et quasi rectores palatii, c. 8; — priores palatii, V. Audoeni a. a. O.; multi ex prioribus palatii primarii, V. Rusticolae c. 23; — seniores palatii, V. Rigomeri, Bouq. III, S. 427. — Vgl. über optimates aulae, palatii oben S. 101 N. 1. — Anderswo steht nobilis in palatio, V. Romarici c. 1; aulici palatii, V. Agili c. 2. 5; aulici palatini, Gregor X, 29. — Sehr häufig bloss aulici, oder aulici regis, regii, Gregor V, 28. VI. 35. Fred. c. 36. Jonas V. Columbani c. 12. V. Ebrulfi (Mab. I) c. 3. V. Lupi Senon., Bouq. III, S. 491; — aulicolae, V. Vedasti, Bouq. III, S. 372.

nern des Palastes oder des Königs ist die Rede[1]. Dienst im niederen und höheren Sinn bezeichnen die Ausdrücke welche hier gebraucht werden, die aber auch auf andere Aemter Anwendung finden[2].

[1] obtimatibus caeterisque palatii nostri ministris, Dipl. 41, S. 38; qui quondam regis Chl. minister fuerat, Gregor V. Patrum 10; ab ejus (Chramni) ministris, De gl. mart. I, 66; reginae Chrodosintae minister, Fortunat V. Germani c. 21; vgl. denselben De excidio Thoringiae S. 271 vom Thüringischen Hofe: Clara ministrorum stipata corona [potentum]; — menesterialis noster, Dipl. 68, S. 60; cum tuis ministerialibus, folg. N.; — inter ceteros satellites a rege valde credulus (der Referendarius), V. Audoeni, Bouq. III, S. 611; pervenit in palatio regis et stabat ante eum et satellitibus ejus, V. Wandregiseli c. 7 (Arndt S. 34); — aedituorum palatinorum, V. Theodardi, Act. SS. Sept. III, S. 589; — puerorum unus aulicorum, Gregor Mir. S. Mart. IV, 37; de pueris qui assistebant regi, V. Consortiae (Mab. I) c. 15. Hier nähern wir uns dann den pueri regii, die in niederen Verhältnissen vorkommen; s. Abth. 1, S. 228. — Ich bemerke, dass Gregor Mir. S. Mart. II, 14 palatina eine Unfreie bezeichnet.

[2] Der allgemeinste und gewöhnlichste Ausdruck ist ministerium: V. Ebrulfi c. 3; V. Austregiseli c. 2; V. Arnulfi c. 4. 5. 6; V. Wandregiseli c. 7; V. Desiderii Cat. c. 1. 3; V. Boniti c. 3; V. Hermelandi c. 1. Vgl. Dipl. 41, S. 38: comes palatii . . . qui de ipso ministerio ad praesens nobis deservire videtur. So heisst es auch V. Leodeg. c. 16: optimati . . . qui functionem fiscalem ministravit. Ministerium bezeichnet später regelmässig das Amt, den Amtsbezirk des Grafen; Form. Senon. 18, S. 193: in vestro ministerio; Bign. 25, S. 237. — Dann steht auch servitium: Gregor IX, 36: qui ad exercendum servicium regale erant necessarii; Pard. II, S. 100: quod in regia aula et in servitio principum elaboravi; S. 240: quae a d. n. gl. Childeberto pro servitio nostro adquisivimus. Vgl. V. Sigiberti c. 2, §. 4: viros illustres tunc in laicali habitu palatio deservientes. — Aehnlich V. Audoeni, Bouq. III, S. 611: ob amorem famulatus, und Marc. I, 14, S. 52: parentibus nostris vel nobis ab aduliscentia aetatis eorum instanti famulantur officio. — Ein anderer Ausdruck ist nach Römischer Weise (Digot II, S. 100) militia: V. Valentini, Bouq. III, S. 411:

Dass es überhaupt grosse Schwierigkeiten hat zwischen den Hof- und Staatsämtern zu unterscheiden, wird aus dem Gesagten hinreichend erhellen. Nicht bloss die einzelnen Männer wechselten Amt und Geschäft, auch die Befugnisse selbst liefen in einander. Ausserdem aber fand auch noch in anderer Weise nicht selten eine unmittelbare Verbindung beider statt, eine Einwirkung von dem Mittelpunkt des Reichs auf die Angelegenheiten der Provinzen, welche nicht immer wo sie erforderlich war durch den König persönlich erfolgen konnte und zu welcher dann eben die vornehmen Männer in seiner Umgebung gebraucht wurden. In dem ursprünglichen Geschäftskreis eines Majordomus lag es wohl, wenn er ausgeschickt ward um Steuern einzutreiben oder sonst für die Einkünfte des Königs Sorge zu tragen. Aber der Pfalzgraf, der ihn einmal begleitete[1], hatte damit an sich nichts zu thun, und ebensowenig gehörten zum Bereich des Referendarius oder des Stallgrafen die Geschäfte, deren Erledigung ihnen manchmal aufgetra-

sub quo palatinam militiam praedictus vir in adolescentia pro dignitate parentum administravit; V. Hermelandi c. 1: quatenus per tramitem hujus militiae ad debitum progenitorum perveniret honorem, und nachher: perfectus miles; Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5: neque in palatio militiam . . . habeant; und darnach Clipp. c. 10 (Friedrich S. 63); V. Wulframmi (Mab. III, 1) c. 1: in aula regis Dagoberti et filii ejus Hludovici militari operi aevum impendit. Der Hof selbst heisst castra, V. Sulpicii c. 2: castrisque regalibus altus. — Dagegen steht an anderen Stellen contubernium: V. Desiderii Cat. c. 1: familiaria regis Lotharii contubernia; contubernii regalis adductis inde dignitatibus; vgl. c. 2, und die epist. 9, Bouq. IV, S. 39: sicut nos sub seculi habitu in contubernio serenissimi Flothari principis etc.

[1] S. oben S. 92 N. 1.

gen ist. Auch andere Männer wurden so verwandt[1], und oft mit bedeutender Macht, auch Heeresmacht, ausgerüstet, um ihrem Auftreten Nachdruck zu verschaffen[2]. Denn mitunter galt es die gestörte Ordnung einer Provinz herzustellen, Widerspenstige zu unterwerfen, aufrührerische Grosse zur Strafe zu ziehen. Wo das Volk sich gegen neue Steuern erhebt, sendet der König seine Leute, um zu schrecken, zu züchtigen, den Gehorsam zu erzwingen[3]. Aber auch wo ein Graf seine Gewalt überschritten und seine Untergebenen bedrückt hat, erscheint ein Abgeordneter des Königs, um auszugleichen und zu versöhnen[4]. Anderswo soll derselbe die Angelegenheiten einer Provinz im allgemeinen ordnen[5], oder die Huldigung für einen neuen König ein-

[1] Gregor IV, 13: misit rex J. et S. primus de latere suo; IV, 26: dirigens etiam quosdam de camarariis suis; Mir. S. Austregiseli c. 1: veniebat e palatio Theoderici regis suo permissu homo saevissimus; Marc. I, 23, S. 57: dum et nos ad presens apostolico viro illo aut inlustris viro pro nostris utilitatibus ibi ambulare precipimus etc.

[2] Gregor V, 4: R. ab Chilperico missus Toronus advenit cum magna jactantia, et ultra Legerem castra ponens, nuntius ad nus direxit, ut scilicit G. . . . a basilica sancta deberemus extrahere. Quod si non ficeremus, et civitatem et omnia suburbana ejus juberet incendio concremare.

[3] Gregor V, 28: unde multum molestus rex, dirigens de latere suo personas, inmensis damnis populum adflixit subpliciisque conterruit, morte multavit.

[4] Gregor V, 47: Audiens autem Chilpericus omnia mala quae faciebat Leudastis ecclesiis Toronicis vel omni populo, Ansovaldum illuc dirigit. Dieser ernennt mit Zustimmung des Volks einen neuen Grafen.

[5] V. Consortiae (Mab. I) c. 14. 15: Nach Chlothachars Tod missus est unus ex primoribus palatii Hecca nomine a Sigiberto

nehmen[1], oder auch bloss einzelne gerichtliche Untersuchungen führen[2], Strafen verhängen[3], oder was der Art mehr sein mag. Selbst eine blosse Erbtheilung[4] oder sonst ein geringeres Geschäft konnte zu der Entsendung von Abgeordneten den Anlass geben. Immer aber behält ihre Ernennung den Charakter des ausserordentlichen Auftrags, und sie gehören nicht zu den Beamten auf welche regelmässig Rücksicht genommen wird[5].

. . . ut provinciam Massiliae disponeret. Nach vollbrachtem Geschäft, festinus ad regem regressus est. Cui cum omnia propter quae missus fuerat prospere acta renuntiasset etc.

[1] Marc. I, 40, S. 68: misso nostro inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus.

[2] Gregor VIII, 12: ad discuciendas causas Ratharius illuc quasi dux a parte regis Childeberthi diregitur; X, 16: cum vir ven. Teutharius presbiter in causa directus fuerit; IX, 43: Theutharium presbiterum ad dirimendas queremunias quae inter easdem agebantur distinat.

[3] Gregor IV, 26, s. S. 115 N. 1 und dann: qui exactis Leontio episcopo mille aureis reliquos juxta possibilitatem condempnarent episcopos; Gregor VIII, 43: Antestius vero in Andecavo a rege G. deregitur, multis ibidem dampnis afligens eos qui in morte Damnolae . . . mixti fuerunt etc.; vgl. IV, 13, wo die missi zwei Flüchtlinge aus dem Asyl einer Kirche holen sollen, sie dann auch zur Verbannung und Confiscation der Güter verurtheilen; V. Rusticolae c. 18: Rex misit quendam de optimatibus suis nomine Faraulfum, qui suis eam praesentaret obtutibus. Der Graf will sich widersetzen, wird aber mit dem Tode bedroht.

[4] Marc. I, 20, S. 56: ut missus de palatio nostro ad hoc inter eos dividendum vel exequandum accedere deberet . . . nos misso nostro inlustris viro illo ad hoc inter eos exequando visi fuimus direxisse. Zeumer glaubt den dunkeln Ausdruck 'suntelites', der hier vorkommt, auf den Missus beziehen zu können.

[5] Die Urkunden in welchen die missi de palatio nostro discurrentes genannt werden, Dipl. 4, S. 6. 9, S. 12, halte ich nach Vergleichung mit Marc. I, 24 für interpoliert; Formeln mit dieser

Solchen Abgeordneten oder Boten des Königs stehen die Gesandten nahe welche an auswärtige Fürsten geschickt wurden [1]. Auch sie sind in der Regel aus dem Kreise der höheren Hofbeamten genommen, nicht selten aber ist hier ein Geistlicher dem Weltlichen beigeordnet [2].

Es ist dergestalt eine lange Reihe verschiedenartiger Aemter und Geschäfte auf denen die Reichsregierung beruhte; auch kamen im Gebiet der Finanz- und Gutsverwaltung noch andere hinzu: Zöllner, Förster, die niedriger gestellt waren, und von denen später zu sprechen ist. Hier gilt es noch die Verhältnisse der Beamten überhaupt und eben damit auch die Art und Weise der Regierung, soweit es möglich ist, etwas näher ins Auge zu fassen.

Dass hier alles seinen Charakter wesentlich durch das Königthum empfangen hat, ergiebt sich aus dem was früher dargelegt ward. Der König ist der Mittelpunkt des Staats, und seine Person ist von demselben nirgends zu trennen. Seine Hofleute sind die höchsten Beamten, die Vorsteher der Provinzen seine Diener und Vertreter. Nur in den Hunderten erhält sich eine Erinne-

Bezeichnung gehören späterer Zeit an; z. B. Marc. addit. 2, S. 111, der König Pippins, wie mit Recht Zeumer bemerkt.

[1] Diese heissen vorzugsweise legati oder legatarii, Gregor V, 36. VI, 18 etc.; Fred. c. 68; V. Pardulfi c. 7; Marc. I, 11, S. 49, die Ueberschrift. Vgl. L. Rib. LXV, 3 und Septem causas VIII, 6.

[2] Gregor VI, 18. 31. IX, 18. Marc. I, 11, S. 49: Dum et nos apostolico vero (viro) illo necnon et inluster vero illo partibus illis legationis causa direximus etc.

rung an das alte Recht die Vorsteher zu wählen; ausserdem findet eine ähnliche Befugnis sich erst wieder in den grossen Deutschen Herzogthümern, und hier wird sie gleich von dem Erbrecht des einzelnen Geschlechts zurückgedrängt. Die Selbständigkeit, welche diese grösseren Landschaften, und welche später allerdings auch die meisten Gaue unter eingebornen, mehr oder minder erblichen Grafen empfingen, ist gegen das Princip der alten Verfassung, welche in diesen nur Beauftragte des Königs sah.

Allerdings wird nun was des Königs ist eben um dieser Verhältnisse willen auch als dem Reich oder Volk angehörig betrachtet, und selbst der Hof heisst wohl in eigenthümlicher Weise Palast oder Pfalz der Franken, palatium Francorum[1]. Doch ändert dies in der allgemeinen Auffassung nichts. — Anderswo braucht man den Ausdruck 'res publica'[2], oder es ist von öffentlicher Verwaltung und Regierung die Rede[3]. Und dies ist aus Römischen Verhältnissen beibehalten.

Auch anderes erinnert an dieselben. Eine Reihe

[1] V. Sigiranni c. 1: Francorum in palatio; c. 10: Flaucadius Francorum palatio florebat prae omnibus; V. Desiderii Cat. c. 1: post diutina palatii Francorum ministeria; V. Leodeg. c. 1, Abth. 1, S. 186 N. 3.

[2] V. Johannis Reom. (Mab. I) c. 12: cui . . . oppidi regenda rei publicae fuerat cura commissa. Die Urk. Dipl. S. 141, wo es heisst: comitibus et omnibus agentibus nostris, vicariis, centenariis et ceteris ministris rei publice nostre, ist falsch. Regelmässig ist res publica den Schriftstellern der Zeit ohne weiteres der Römische Staat; Gregor II, 3; Fred. c. 23. 64; Jonas Mir. S. Joh. c. 4.

[3] Fortunat V. Paterni c. 2: generosis parentibus et exterius in administratione publica olim occupatis. Vgl. die Ausdrücke manus publica, Fred. c. 33. 58. 66; pars publica, Fred. c. 66.

von Namen für die Beamten und die Aemter ist bei dem Gebrauch der Lateinischen Sprache herübergenommen in die Denkmäler dieser Zeit; doch haben sie meist eine etwas andere Anwendung erhalten und gewähren über das Wesen der Dinge nur geringen Aufschluss. Der allgemeine Name für Beamte ist agentes oder actores, ein Wort das aber die höchsten und die niedrigsten zugleich bezeichnet[1] und ebenso gut für die Geschäftsführer einer Kirche oder eines Privaten wie für die Stellvertreter des Königs gebraucht wird[2]. Das Amt selbst

[1] Chlothacharii praec. S. 18 ist gerichtet omnebus agentibus; vgl. c. 11: agentes publici; ebenso edict. c. 15, S. 22. — Sehr häufig ist die Bezeichnung omnibus agentibus, Marc. I, 11, S. 49; Dipl. 38, S. 35. 51, S. 40 u. s. w. Anderswo werden Herzoge, Grafen und andere Beamte namentlich genannt und dann die agentes hinzugefügt; Gregor VI, 19: comitibus ducebusque vel reliquos agentebus; Marc. I, 2, S. 41: viris apostolicis . . . necnon et inlustribus viris illi comiti vel omnibus agentibus; I, 35, S. 65: illo patricio atque omnibus agentibus; Dipl. 14, S. 16: W. duci, R. dom. et omnibus agentibus; 15, S. 16: episcopis et illustribus viris ducibus itemque magnifico Ch. comiti vel omnibus agentibus; 18, S. 19: W. duci et E. grafioni vel omnebus agentibus; und Trad. Wizenb. 278, S. 266: ducibus, comitibus, domesticis vel omnibus agentibus. Vgl. Desiderii epist., Bouq. IV, S. 42: sublimibus atque magnificis viris comitibus, tribunis, defensoribus, centen[ari]is et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus. Chilperici edict. c. 8. 10, S. 10, erklärt Boretius agens zu bestimmt als Graf. — Der Ausdruck actores ist nicht so häufig, z. B. Gregor VII, 22: actores fecit interpellari; Chlothacharii praec. c. 11, S. 18: actor aut decimatur; Dipl. 48, S. 44: patriciis ac omnebus ducis seu comitebus vel actorebus publicis; Aribo V. Corbin. c. 10: actoribus vel habitatoribus Alpium; Cod. S. Petri Salzb., Keinz S. 64: Tempore Tassiloni ducis Ougo actor ipsius ducis etc. Die späteren G. Dagob. sagen c. 18: actores regii. — Form. Bitur. App. 9, S. 180, steht: ducibus, comitibus, omnes iurae fiscis regentes; ähnlich 12, S. 181.

[2] Die Beispiele sind sehr häufig: agentes einer Kirche, Gre-

heisst dann actio[1], mitunter mit dem Zusatz 'publica', auch ordinatio[2], und beide Ausdrücke bezeichnen zugleich den Geschäftskreis, den Amtsbezirk. Anderswo wird officium[3] und officialis[4] gebraucht, doch seltener und ohne dass die technische Bedeutung der Worte beibehalten wäre. Auch militia steht allgemein für Amt, Dienst[5]. Ausserdem dient honor zur Bezeichnung be-

gor VII, 42. Pard. I, S. 147. Dipl. 35, S. 33. Marc. II, 6, S. 793. Trad. Wizenb. 10, S. 18; einer villa, eines Privatmannes, Gregor IX, 35. Fortunat V. Radegundis c. 34. Marc. II, 27, S. 93. Vgl. Chlothacharii II. edict. c. 20, S. 23: Agentes igitur episcoporum aut potentum. — actores einer Kirche, Epist. Palladii, Bouq. IV, S. 48; Dipl. 34, S. 32. 37, S. 34; einer villa, Gregor IX, 38.

[1] Gregor V, 47. Fortunat V. Medardi c. 2. V. Wandregiseli c. 3: et eum in actione instituerunt. Marc. I, 8, S. 47: accionem comitiae, ducatus aut patriciatus. Wogegen I, 39, S. 68, die Bedeutung Amtsbezirk eintritt. Vgl. Pard. I, S. 210. 211: de actione Nunciana, de actione Arnoaldi. — actio publica für Amt steht Conc. Par. V c. 15, unten N. 5; Conc. Rem. c. 13,. Flod. II, 5; Chlothacharii edict. c. 10, S. 22; vgl. Conc. Aurel. IV c. 13, Mansi IX, S. 115: Si quis judicum . . . clericos publicis actionibus applicare praesumpserit, wo der Sinn aber ein anderer ist.

[2] Gregor VIII, 18: adeptaque ordinatione ducatus, und: in reliqua ordinationis suae loca.

[3] Gregor V, 37: usus est comitatum. Quo officio expleto; Marc. I, 9, S. 48: officium legacionis injunctae; Fortunat X, 3, S. 232: vestrae potestatis officiis crescentibus, an: domini inlustres und magnifici; palatina officia steht V. Aredii c. 3. 4.

[4] Marc. II, 1, S. 72: remota . . . ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate; auch V. Praejecti c. 15: unus ex officialibus viri Dei et ostiarius domus. Es sind herrschaftliche Beamte oder Diener. Dipl. S. 194, wo es heisst: neque ullus judex publicus neque officialis ejus, und nachher: judices et officiales nostros, ist falsch.

[5] militia für Amt überhaupt steht Conc. Par. V c. 15, Mansi X, S. 542: Ut nullus Judaeorum qualemcumque militiam aut actionem publicam super christianos aut petere a principe aut agere

sonders der höheren Aemter, in einer Weise die mit den besonderen Verhältnissen des Königs zu ihren Inhabern zusammenhängt[1]; er ertheilt sie; und die Verbindung welche sie mit ihm begründen giebt die Ehre und Würde auf welche das Wort hinweist. Von einer Uebertragung Römischer Einrichtungen kann bei dem allen nicht die Rede sein. Die Worte patricius, rector und praefectus, dann auch comes und dux, die auf Fränkische Beamte Anwendung finden, haben meist ganz andere Beziehungen als früher erhalten. Dasselbe ist bei den Hofbeamten, die sich im Namen oder in den allgemeinen Befugnissen ähnlich sind, der Fall. Das Recht und die Geschäfte sind überall anders als im Römischen Reich.

praesumat; Gregor IV, 42: patriciatum promeruit, de cujus militiae origine etc. Vgl. Pard. I, S. 207: Omnium vero quae de proprietate seu ex militia in regestiorolo meo post meum obitum inventa fuerint; und Militia haec fuit viri mei, sagt die Frau eines Bischofs von den Gütern welche der Kirche geschenkt, Gregor VIII, 39; vgl. X, 19. Vom Dienst am Hofe s. vorher S. 113 N. 2.

[1] Bestimmt für Amt steht das Wort z. B. Fred. c. 13: successit W. in honore ducatus; Jonas V. Columbani c. 22: der Sohn eines Herzogs in ejus honore est suffectus. Besonders wird es dann von der Würde des Majordomus gebraucht; s. oben S. 16 N. 1, und diese heisst V. Filiberti c. 22 geradezu palatinus honor. Immer wird hauptsächlich auf die Ertheilung durch den König Rücksicht genommen; Fortunat VII, 21, S. 174: Sic vester crescat munere regis honor; VII, 25, S. 177: Cui rite excellens rex Gunthechramnus honores etc.; IX, 1, S. 205: Summus honor regis, per quem donantur honores. Ebenso später beim Majordomus, V. Ragneberti, Bouq. III, S. 619: tales in eorum honore sublevaret; V. Eucherii c. 7: honoresque eorum quosdam propriis usibus adnecteret, quosdam vero suis satellibus cumularet. Ueber eine angeblich andere Bedeutung von honor s. unten den Abschnitt 8.

Daran ist also in keiner Weise zu denken, dass die Franken nach der Eroberung Galliens die alte Organisation der Behörden beibehalten hätten[1]; gerade im Gegentheil sind überall, und wie es scheint sehr früh, ihre Beamte an die Stelle der alten Magistrate getreten und haben Befugnisse überkommen welche früher diesen zugestanden hatten. Dass dies dann auf ihre Stellung einen Einfluss übte, und dass eben hierdurch die Regierung des Reichs überhaupt noch einen anderen Charakter empfing als in den Zeiten da die Deutschen allein auf heimischem Boden lebten, ergiebt sich aus den Verhältnissen selbst[2].

Aber doch ist weder die Organisation der Behörden noch die Art der Regierung Römisch. Vielmehr walten wesentliche Verschiedenheiten ob. In ganz an-

[1] Was Lehuerou, Inst. Mérov. S. 529 und vorher, zu Gunsten dieser Meinung beibringt, beschränkt sich darauf dass die alte Eintheilung des Landes nach civitates wesentlich unverändert fortdauerte. Allein sie wurden eben den Deutschen Gauen gleichgestellt; s. Abth. 1, S. 406 ff. Fustel de Coulanges IV, 2 behauptet einfach ohne Beweis, sowohl die centrale wie die provinziale Verwaltung des Römischen Reichs sei beibehalten. Eichhorns Ansicht, Z. f. g. RW. VIII, S. 300 ff., dass der Zustand des Fränkischen Beamtenwesens in den früher eroberten und später den Gothen und Burgunden entrissenen Provinzen ein verschiedener gewesen sei, hat schon im Früheren ihre Beurtheilung gefunden.

[2] Sybel S. 357 erkennt wohl im ganzen die Verschiedenheit an, legt nur Gewicht einmal auf die höheren Befugnisse, sodann dass die Titel der Beamten durchgängig Römisch waren. Doch ist dies ja weder allgemein der Fall noch daraus zu folgern, dass die Denkmäler, Urkunden und Gesetze eingeschlossen, sich der Lateinischen Sprache zu bedienen hatten. Wer kann zweifeln, dass es für den dux, domesticus, major domus, tribunus Deutsche Namen gegeben hat.

derer Weise als im Römischen Reich ist bei den Deutschen die Vereinigung der verschiedenen Befugnisse in Einer Hand das Princip der Verfassung[1]. Bei den mehreren höheren und niederen Beamten, welche sich finden, ist im allgemeinen nicht das Recht selbst, sondern nur der Wirkungskreis und der Umfang des Gebietes, über welches es sich erstreckt, verschieden. Die der König ernennt sind seine Stellvertreter, und zwar für den ganzen Umfang der ihm zustehenden Gewalt[2]: sie haben deshalb, wie der König selbst, im Krieg und im Frieden, im Gericht und in der Verwaltung ihre Thätigkeit zu üben, nehmen auch wohl Ehrenbezeugungen ähnlich wie der König in Anspruch[3]. Die Grundlage ihrer Gewalt aber ist richterlicher Art, nicht militärisch, wie bei dem Statthalter des Kaisers, der auch verschiedene Befugnisse in seiner Hand vereinigte. Der König selbst ist vor allem der oberste Richter, der für Recht und Frieden zu sorgen hat; er besitzt die zwingende Gewalt, die in ihren einzelnen Aeusserungen, wie im Gericht

[1] Vgl. Pardessus, Loi Sal. S. 571, der ausdrücklich die Vereinigung aller Gewalten in Einer Hand als eine Folge Deutscher Gewohnheiten bezeichnet, während Lehuerou, Inst. Mérov. S. 325, und ähnlich Digot II, S. 213, es nur als einen Beweis der 'confusion universelle', die geherrscht habe, betrachten.

[2] Vgl. oben S. 21 ff. Es ist hiermit natürlich nicht gesagt, dass er die ganze Fülle der Gewalt wie der König habe.

[3] Der Titel inluster vir findet auf sie Anwendung; s. Abth. 1, S. 360. Der König giebt ihnen das Praedicat magnitudo (S. 120 N. 2). Wie der König nehmen sie den festlichen Empfang, den sogenannten occursus in Anspruch; Vita S. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 831; V. Lupi c. 1, Sept. I, S. 259; V. Theodulfi (Mab. I), c. 10.

so in Beziehung auf das Heer, unter dem Worte Bann verstanden wird. Eben diesen Bann überträgt der König auf seine Beamten und giebt ihnen damit das was nach Deutschem Begriff zur obrigkeitlichen Gewalt gehört[1]. Dazu konnte dann anderes hinzukommen, nach Deutscher Weise die Sorge auch für die persönlichen Interessen ihres Oberen und Herrn, aus Römischen Zuständen die Aufgabe für Gegenstände der Verwaltung einzutreten welche den Deutschen nun erst bekannt geworden sind[2], für Zölle und Strassengelder, für Wege und Brücken, für Handel und Verkehr, für städtische Einrichtungen und was der Art mehr ist. So wichtig dies sein mochte, es änderte wenig in der Stellung und in dem Recht des Grafen, und er ward damit keineswegs zu einem Römischen Magistrat[3].

Andere Einrichtungen welche stattfanden, oder welche im Lauf der Zeit sich geltend machten und dann auch zu

[1] Es hängt damit zusammen, dass das Wort judices in sehr allgemeiner Bedeutung für die Beamten überhaupt steht. Es kann die Grafen, es kann auch die Hunnen bezeichnen, und mitunter braucht man es in umfassender Weise, z. B. Dipl. 23, S. 24: judices vel agentes nostri; vgl. Marc. I, 2. 3 etc., wo auch judiciaria potestas oder publica j. p. steht. Der Ausdruck judex publicus findet sich Dipl. 28, S. 27. 31, S. 30 etc.; vgl. oben S. 18, wo gezeigt ist, wie selbst die herrschaftlichen Beamten judices heissen. Besonders aufgeführt werden daneben die telonearii, Dipl. 51, S. 46, und öfter.

[2] Wirth I, S. 425. 473 hat die wunderliche Idee, dass erst Pippin den Grafen die Administration übertragen habe.

[3] Die Vita Salvii, Bouq. III, S. 646, gebraucht einmal den Ausdruck magistratus, den sie nach der Aufzählung der einzelnen Beamten hinzufügt, und woran sich die Worte schliessen: qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus. Sie ist aber aus späterer Zeit.

Umwandelungen in den ursprünglichen Zuständen führten, weichen noch mehr von den Gewohnheiten Römischer Zeiten ab und finden ihre Erklärung nur in der Eigenthümlichkeit der Germanischen Entwickelung überhaupt. Nirgends ist von eigentlichem Gehalt oder Sold der Beamten und Diener des Königs die Rede, sondern sie empfangen als Belohnung für den geleisteten Dienst nur eine Quote der Gerichtsgelder[1], Geschenke oder Verleihungen von Land. Gerade die letzteren wurden mehr und mehr zur Regel und sind dann wohl auch so mit dem einzelnen Amt vereinigt dass sie auf den jedesmaligen Inhaber übergingen[2]. Dadurch aber ward nur die persönliche Verbindung zwischen ihm und dem König noch inniger und fester; zu der Verpflichtung welche das Amt gab kam die hinzu welche durch den Empfang königlichen Gutes begründet ward. Von je her sind die königlichen Beamten den Gefolgsgenossen in wichtigen Rechten gleichgestellt worden; sie müssen auch deshalb die Pflichten dieser getheilt haben, eben wie sie zu Treue und Dienst verbunden gewesen sein[3]. Die Treue, welche sich durch alle Verhältnisse des Deutschen Lebens hindurchzieht und überall die zusammengehörigen Personen auch innerlich vereinigt, und na-

[1] S. darüber Abschnitt 8.

[2] Vgl. S. 35 über den Grafen. Andere Beispiele Dipl. 57, S. 51: qui fuit inlustrebus viris Aebroino, Warattune et Ghislemaro quondam majores domos nostros, et post discessum ipsius Warattune in fisco nostro fuerat revocata; 78, S. 69, wonach der Majordomus Grimoald ein Gut besass das früher Ebroin gehabt hatte.

[3] Vgl. im allgemeinen Gierke, GR. S. 103.

mentlich die niederen Kreise an die höheren, die Untergebenen an den Herrn und König knüpft, waltet auch hier in dem Verhältnis der Beamten zu dem Herrscher, von welchem sie ihr Amt empfangen [1]. Soll aber die Pflicht derselben näher bezeichnet werden, so heisst es, sie sollen den Nutzen des Königs fördern und nichts dawider thun [2].

Freilich sind die Könige weiter gegangen und haben,

[1] So heisst es besonders in der S. 27 N. 2 mitgetheilten Formel der Bestallung, Marc. I, 8, S. 48: erga regimine nostro fidem inlibata custodias. Einem Bischof wird vorgeworfen: quia infidelis adparuisti domino nostro regi, Gregor VIII, 43; vgl. VIII, 11: qui sibi semper fuerat infidelis. Zu den fideles (Abth. 1, S. 346) gehören immer vornehmlich auch die Beamten. — Von einem vornehmen Mann, von dem wir freilich nicht wissen welches Amt er bekleidete, sagt Jonas V. Columbani c. 43: fatetur se foedus fidei promisisse (dem König Theuderich), et quamdiu valeret servaret.

[2] L. Alam. XXXV, 1 vom Herzog: utilitatem regis potest facere . . . utilitatem regis implere (dafür L. Baj. II, 9: in omnibus jussionem regis potest inplere). Gregor X, 9: der Graf der Bretague verspricht, se numquam contra utilitatem Gunthchramni regis esse venturum; der Bischof Regalis sagt: Quia nos nihil dominis nostris regibus culpabelis sumus nec umquam contra utilitatem eorum superbi extitemus; vgl. X, 19: non tamen contra utilitatem regis Childeberti haec amicitia pullulavit, und nachher: Nam ego novi me ob crimen majestatis reum mortis, qui semper contra utilitatem hujus regis matrisque ejus abii; V, 18: contra utilitatem suam populis munera daret; auch IX, 8, Abth. 1, S. 212 N. 4. Vgl. L. Rib. LXV, 1. 3: in utilitatem regis . . . bannitus, . . . pergens. — Im anderen Sinn wird utilitas auch als nöthige Eigenschaft des Beamten genannt; Marc. I, 8, oben S. 27 N. 2; Fortunat X, 12 c, S. 247: sollicitus studiis, utilitate, comes. Es dient selbst als Titel: magnitudo seu utilitas vestra, Dipl. 18, S. 19. 25, S. 25. 28, S. 27. 30, S. 29. 47, S. 43 und öfter, wo anderswo nobilitas (44), aber auch industria (38), largitas (22) steht. Und auch von dem König selbst wird gesagt, dass er 'utilis' sei, Abth. 1, S. 174 N. 1.

nach der Macht die sie sich beilegten und mit der Willkür welche sie nur zu oft übten, statt dessen einen Gehorsam, eine Knechtschaft gefordert, welche nicht in dem Wesen des Dienstes bei den Deutschen begründet lag. Nicht bloss Verlust des Amts und des mit dem Amt verliehenen Gutes ward häufig verhängt oder angedroht. Könige wie Chilperich gingen bis zu körperlichen ja bis zu Lebens-Strafen, wenn ihr Befehl nicht gleich unbedingte Folge fand[1].

Anderer seits ist aber auch die Treue der Beamten häufig ausser Augen gesetzt und das anvertraute Amt nur zum eignen Vortheil benutzt worden. Nur zu oft fehlte dem König die Macht, um den Grafen oder Herzog in der Abhängigkeit zu halten welche für die Einheit des Reichs nothwendig war; die inneren Kriege der Merovinger zerrütteten die Ordnungen welche bestehen sollten.

Fortwährende Wechsel fanden statt, durch die Willkür der Herrscher, durch die Zügellosigkeit des Volks. Will man sich vergegenwärtigen wohin die Dinge schon im sechsten Jahrhundert gekommen waren, so genügt anzuführen was Gregor in wenigen Zeilen erzählt[2]. Unter König Childebert ward der Herzog Wintrio von seinen Untergebenen vertrieben und der herzoglichen Würde beraubt, und er hätte das Leben verloren, wenn er nicht in der Flucht Rettung gesucht hätte. Als aber das Volk beruhigt war, erhielt er das Herzogthum wieder. — Nicetius war auf Anschuldigungen des Eulalius von der

[1] S. oben S. 33 N. 1. [2] Gregor VIII, 18.

Grafschaft zu Clermont entfernt, suchte dann bei dem König um ein Herzogthum nach und bot dafür ungeheure Summen. Und so ward er in Clermont, Rodez und Uzes zum Herzog ernannt, damals noch ein sehr junger Mann, aber von scharfem Verstand. Er stellte den Frieden her in der Auvergne und in den übrigen zu seinem Amtsbezirk gehörigen Orten. — Childerich mit dem Beinamen Saxo fiel in Ungnade bei dem König Guntchram und floh zu dem Kloster des heiligen Martin in Tours. Allein es währte nicht lange, so erhielt er die Gunst des Königs wieder und dazu die herzogliche Gewalt in den Städten die dieser südlich der Garonne hatte. — Guntchram, da er für seinen unmündigen Neffen Chlothachar die Regierung in die Hand nahm, ernannte den Theodulf zum Grafen von Angers. Dieser aber ward von den Bürgern schimpflich aus der Stadt getrieben. Er kehrte zum König zurück, erlangte einen neuen Befehl, und ward nun vom Herzog Sigulf in die Grafschaft eingeführt. — Gundobald erhielt die Grafschaft zu Meaux gegen den Guerpinus. Als er aber in seinem Beruf den Gau der Stadt durchreiste, ward er von diesem in einem Dorf ermordet. Da sammelten sich seine Verwandten, schlossen den Mörder in einem Hause ein und erschlugen ihn. So, sagt Gregor, verloren beide die Grafschaft durch den Tod.

Hier ist von Romanischen Landen die Rede; es mag anders, aber nicht immer besser auf Deutschem Boden gewesen sein. Und als es wesentlich anders ward, da war es eben die Gewalt der Grafen und Herzoge welche in den einzelnen Gauen und Landen einen mehr

selbständigen Charakter annahm, was wohl der besonderen und freien Entwickelung des Volks in diesen Districten förderlich sein mochte, dafür aber wieder der Einheit der Regierung Abbruch that. Eben der Kampf zwischen diesen beiden entgegengesetzten Principien zieht sich durch die ganze Geschichte der Merovinger hindurch, und es gelang nicht eine Ausgleichung und Versöhnung der Gegensätze zu erzielen [1].

Es fehlte nicht an einer einheitlichen Gewalt, und diese war auch keineswegs von Haus aus schwach und beschränkt, vielmehr hat das Königthum vieles gethan, um die grosse ihm überwiesene Stellung zu behaupten und die ungleichartigen durch die Person des Königs vereinigten Theile des Reichs zusammenhalten. Von dem Grunde altgermanischer Gewohnheiten her hat sich jene Hofverfassung gebildet, welche in Verbindung mit der gleichmässigen Organisation der Grafschaft in allen Gauen und Städten des Landes wohl geeignet sein konnte, um nach dem Masse der Ansprüche jener Zeit eine kräftige und einheitliche Regierung neben der nothwendigen Freiheit der verschiedenen Gemeinden zu sichern. Allein alles hatte einen zu persönlichen Charakter; überall traten die privatrechtlichen Beziehungen zu dem König in den Vordergrund. Der volle Begriff des Staats, namentlich ein Verhältnis der Angehörigen des Reichs zu dem Staat als solchem war nicht vorhanden,

[1] Vgl. die Bemerkungen von Guizot, Essais S. 252 ff., der die Sache freilich noch wesentlich anders fasst, aber doch treffend hervorgehoben hat, wie entgegengesetzte Principien hier im Kampf mit einander lagen.

oder ward gleich wieder zurückgedrängt, wenn es einmal hervortreten wollte. Wie das öffentliche und das private Recht des Königs an jeder Stelle fast in einander liefen, wie er über das eine und das andere in gleicher Weise zu Gunsten einzelner verfügte, so verwandelten sich auch die übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse gar zu leicht in Privatrechte der Inhaber, und in ihrer Stellung mischten sich nach oben und nach unten die Beziehungen der verschiedensten Art.

Als dann vollends das Königthum seine Kraft verlor und eine Zeit lang eben derjenige unter den Hofbeamten alle politische Macht erlangte welcher ursprünglich gerade die persönlichen und privatrechtlichen Seiten in der königlichen Gewalt vertrat, als dieser hauptsächlich nur wegen der hierauf beruhenden Verpflichtungen Treue und Gehorsam fordern konnte, als neben ihm aber auch alle anderen die dem König gedient hatten sich erhoben, um die frei gewordene Macht ganz oder theilweise an sich zu reissen, da war die alte Ordnung des Fränkischen Reichs unhaltbar geworden und machte nur zu bald einer fast völligen Auflösung Platz. Die welche Beamte sein sollten lebten nun als kleine Dynasten in den Gauen und Städten und bildeten in ihrer Gesammtheit eine Aristokratie, welche den Staat auszumachen glaubte. Da zeigte sich der Mangel einer wahrhaft politischen Organisation des Reichs, welche nur darauf beruhen kann, dass auch das Volk an dem Leben des Staats Antheil hat und bestimmte Formen dafür ausgebildet sind.

Anmerkung.

Ueber den Centenarius der Merovingischen Zeit.

Der Mittelpunkt der von Sohm entwickelten und der 'herrschenden Lehre', wie er sich ausdrückt, gegenüber gestellten Ansicht von der Fränkischen Gerichts- oder Rechtsverfassung ist der Satz, dass der centenarius dieser Zeit nicht Nachfolger ist des alten thunginus, sondern des sacebaro, wie er sagt nicht Richter, sondern Schultheiss, ein blosser Unterbeamter des Grafen, identisch mit dem vicarius auf der einen, dem tribunus (und defensor) auf der andern Seite. Diese Behauptungen — und es sind in der That meist nur in verschiedenen Formen wiederholte Behauptungen — sind meines Erachtens in keiner Weise erwiesen, vielmehr in entschiedenem Widerspruch mit den Thatsachen und einzelnen bestimmten Zeugnissen, nur durch eine Reihe von Combinationen und Schlüssen gewonnen, die sich bei näherer Betrachtung als in hohem Grade unsicher, ja geradezu als trügerisch erweisen[1].

Ich lasse dahingestellt, ob der 'sacebaro' in der Lex Salica wirklich die Stelle einnahm die später der Schultheiss hatte; gerade das ist von anderen bestritten (Bd. I, S. 360 N.; II, Abth. 1, S. 100 N. 2), und selbst wenn die Befugnisse verwandt, so ist doch jedenfalls die Stellung eine ganz verschiedene; statt der mehreren Sacebarones in einer Hunderte giebt es auch nach Sohm in derselben später nur einen Centenarius mit denselben Befugnissen. Dieser Name hätte also fortgedauert, aber nun eine ganz andere Bedeutung erhalten. Wie wenig wahrscheinlich das ist, vollends wenn man die Lex Salica unter Chlodovech entstehen oder doch wesentlich verändert werden lässt, brauche ich kaum hervorzuheben. Immer würde man doch annehmen müssen, es sei der alte Centenarius = Thunginus geblieben, nur sein Geschäftskreis, dass ich so sage, verändert. Aber nirgends, in keiner Stelle wird dem Centenar der Merovingischen Zeit irgend etwas von den Befugnissen beigelegt, die Sohm für den Sacebaro der Lex Salica, den Schultheiss der späteren Zeit, in Anspruch nimmt. Was er anführt bezieht sich entweder auf den Tribunus oder den Vicarius, ist zum Theil den Denkmälern der Karolingischen Zeit entlehnt.

Die VG. glaubte einen Fortschritt in der Erkenntnis der Ent-

[1] Auf erhebliche Bedenken hat schon Richter, Annalen S. 140, hingewiesen.

wickelung Deutscher Verfassungszustände vorzüglich dadurch zu machen, dass sie die Merovingische und Karolingische Zeit möglichst scharf auseinander hielt; nur vorsichtig sind hie und da Zeugnisse auch dieser, namentlich Urkunden herangezogen, nie die Gesetze Karls und seiner Nachfolger, die so vielfach neues Recht begründen oder doch veränderte Verhältnisse voraussetzen. Roth und Löning sind auf diesem Wege weitergegangen und haben dadurch manches noch schärfer gefasst. Sohm aber ist ganz zu der alten Methode zurückgekehrt, benutzt Zeugnisse beider Perioden neben einander, ja geht häufig von den Zuständen der Karolingischen Zeit aus und trägt sie in die des Merovingischen Reiches zurück.

So vor allem, wo er die Identität der centenarii, vicarii, tribuni zu zeigen sucht. Alles was er anführt gehört in die Karolingische Zeit. 'tribunus' wird nur in Alamannischen Denkmälern dieser späteren Periode ein centenarius genannt (oben S. 6); bei dem tribunus Arbonensis der Vita S. Galli (S. 6 N. 3) ist es wenigstens sehr zweifelhaft. centenarii und vicarii stehen neben einander, und dass die Namen tautologisch gebraucht werden, wie Sohm einmal sagt (S. 219), vicarius die Lateinische Uebersetzung von centenarius (ein latinisirtes Deutsches Wort) sei, sind Behauptungen ohne allen andern Beweis, als dass das wirklich Deutsche grafiones vereinzelt neben comites gesetzt wird. Die Urkunde Chlothachar I. in der sich folgen: comitibus, domesticis, vicariis, grafionibus, centenariis, wo das letzte Wort den vicariis entsprechen soll wie grafionibus den comitibus, ist, wenn nicht falsch, jedenfalls interpoliert (oben S. 14 N. 1); erst in einer echten Urk. Pippins findet sich diese Formel vollständig (Dipl. S. 108), in zwei anderen (S. 105) ohne grafionibus, so dass aller Grund fehlt, bei 'vicariis' an eine Uebersetzung zu denken, wo es sich nur um eine Häufung aller verschiedenen Amtstitel handelt. Auch erst in Karolingischer Zeit erscheint der centenarius wohl als vicarius des Grafen, wird vicaria in Gallien für die Unterabtheilung des Gaus, der Grafschaft, entsprechend der Deutschen Hunderte, gebraucht.

Dagegen ergeben die von Sohm selbst angeführten Zeugnisse der Merovingischen Zeit auf das bestimmteste die Verschiedenheit. In einem und demselben Capitel Gregors VII, 23 ist von dem exvicario Injuriosus (neben dem excomite Eunomius) und dem tribunus Medardus die Rede: war jener auch nicht mehr im Amt, so ist doch ganz unmöglich anzunehmen, dass Gregor seinen Nachfolger mit einem ganz andern Titel bezeichnet hätte. — Der Cen-

tenar des Fränkischen Rechts, wird wiederholt gesagt und (S. 271) gross gedruckt, ist nicht Richter. Aber von dem vicarius, der (a. a. O.), ebenso gross gedruckt, nur Uebersetzung von centenarius sein soll, sagt Gregor X, 5: qui pagum illum judiciaria regebat potestate, genau so wie V. Patrum 8, 3 von Armentarius comes: qui Lugdunensem urbem his diebus potestate judiciaria gubernabat. Ich meine, wenn irgend etwas klar ist, so, dass der vicarius so gut wie der comes Richter war, und nicht Diener des Richters (S. 257), eben darum freilich verschieden vom Centenar, der dem Grafen nie gleich stand, wenn er auch wie dieser judex heisst (was Sohm erst, S. 222, 'local' auf Paris und Angers beschränken will, weil zufällig da Zeugnisse vorliegen, dann aber, wenige Seiten später, S. 229 N., auch anderswo gelten lässt; und auch in Childeberti decret. steht c. 9, S. 17: centenario aut cuilibet judice, wo doch sicher der centenarius auch zu den judices gerechnet wird). Das Edict Guntchrams spricht von der Ernennung von Vicarien durch den Grafen, Sohm sagt S. 242: nach demselben stehe dem Grafen das Recht zu die Hundertschaftsbeamten einzusetzen, wovon nichts gesagt ist und was man nicht mit Boretius in die Worte hinein interpretieren darf; nach einer S. 13 N. angeführten Stelle des Fortunat hat der König einen Tribunus ernannt; nur um dieser Stelle willen wird er und wird der Centenar zum Reichsbeamten gemacht (S. 233); nach S. 241 soll aber der Centenar in der Regel vom Grafen, nur ausnahmsweise vom König ernannt sein, und es wird der Satz hingestellt: 'Das Recht die Hundertschaftsbeamten ein- und abzusetzen ist ein der Krone zuständiges, aber verfassungsmässig nicht vom König persönlich geübtes Recht'. So gelingt es zu dem Resultat zu gelangen: 'die aufgeführten Zeugnisse erläutern einander anstatt sich zu widersprechen'. Ich kann nur sagen, alles einer Theorie zu Liebe, die keinen Anhalt in den Quellen hat, die in die grössten Schwierigkeiten verwickelt: dass der Centenarius des Merovingischen Reichs nicht bloss andere Functionen haben, sondern ein ganz anderer sein soll als der der Lex Salica; wie es zu erklären, dass ein 'Reichsbeamter' einfach zu einem Unterbeamten des Grafen gemacht worden; dass ihm das dreifache Wergeld genommen, das der alte Sacebaro hatte; dass später wieder dem Volk ein Antheil an seiner Ernennung eingeräumt worden ist.

Ich will dafür dass dies auch in dieser Zeit Geltung hatte kein entscheidendes Gewicht auf die S. 16 N. 2 angeführten Worte des Pactus c. 16 legen: Pro tenore pacis jubemus, ut in truste electi

centenarii ponantur, per quorum fidem adque sollicitudinem pax praedicta observetur, da sie wie das ganze Gesetz Schwierigkeiten darbieten. Aber nimmermehr können sie doch mit Sohm S. 187 (ihm folgen Richter S. 136; Thonissen, Nouv. Rev. hist. de droit III, S. 37) übersetzt werden: es sollen 'in die trustis ausgewählte Centenare gebracht werden', so dass centenarii hier nicht die Vorsteher oder Führer, sondern die Mitglieder der Centene bedeute. Es ist gewiss undenkbar, dass das Wort, welches die Lex Salica in einer sehr bestimmten Bedeutung kennt und braucht, in einem Gesetz das dieser angefügt wurde in einem ganz andern Sinn und dann wieder in der Decretio Childeberti, wo von derselben Sache die Rede ist, in der Bedeutung der Lex, wie Sohm anerkennt, gebraucht sei, jedenfalls ganz willkürlich zu sagen, dass unsere Stelle weit entfernt sei sich auf diese zu beziehen. Die Worte, welche eine Handschrift hinzufügt und Pertz in den Text aufnahm, während Boretius sie in die Note verweist: vel qui in troste esse dicuntur, können auch nicht als erklärend verstanden werden; der Codex welcher sie hat ändert 'centenarii' in 'centenarius' und will also nur deutlicher sagen: der Vorsteher und die Mitglieder der centena. Offenbar auch nur auf die Vorsteher passt es, wenn 'fides et sollicitudo' von ihnen erwartet wird, wie Marc. I, 8 die 'fides et strenuitas' oder 'utilitas' des Grafen hervorgehoben wird.

Hiernach wird es wohl bei der 'herrschenden Lehre' bleiben müssen, dass der Centenarius Vorsteher der Hunderte, Nachfolger des Thunginus, aber mit allerdings geminderten oder veränderten Befugnissen ist, der Vicarius Stellvertreter des Grafen und Richter wie dieser, der Tribunus der Schultheiss und wenigstens wahrscheinlich zugleich Vorsteher einzelner Ortschaften; und nur so viel wird man Sohm zugeben können, dass, wenn, wie als möglich oder selbst wahrscheinlich angenommen werden muss, nicht überall in Gallien gleich die Fränkische Hundertenverfassung durchgeführt ward, die Vorsteher der einzelnen Ortschaften, Tribunen und Defensoren, oder auch Stellvertreter der Grafen, Vicarien, eine ähnliche Stellung einnahmen wie die Centenarien[1].

[1] Ich bemerke noch, dass auch in den Alamannischen Urkunden niemals der Vicarius so neben dem Grafen genannt wird wie der Centenarius (und einzeln der Tribunus).

7. Die Gerichts-, Heer- und Reichsversammlungen.

Ist bisher schon öfter darauf hingewiesen, wie an die Stelle der Einfachheit und Gleichmässigkeit, die in den altdeutschen Zuständen herrschend waren, innerhalb des Fränkischen Reichs eine Mannigfaltigkeit und zugleich eine gewisse Unbestimmtheit der Verhältnisse, ein Gegensatz und Kampf entgegengesetzter Richtungen getreten ist, die es schwer machen den Charakter des politischen Lebens und der staatlichen Einrichtungen genau zu erfassen[1], so zeigt sich dasselbe in noch höherem Grade, wenn es sich darum handelt das Recht zu bestimmen welches das Volk in grösseren oder kleineren Versammlungen übte.

Dies Volk war vielfach gegliedert, und statt der alten scharf gesonderten Stände zeigten sich Abstufungen und Uebergänge von den niedrigsten bis zu den höchsten

[1] Es ist das hier Gesagte besonders auch gegen Roth und Sohm geltend zu machen, die zu sehr feste Verhältnisse im Reich der Merovinger annehmen. Auf den Gegensatz und Kampf verschiedener Principien haben dagegen, wie früher Guizot, neuerdings Maurer und besonders Gierke hingewiesen.

Kreisen des Lebens hinauf, und wenn sie auch nicht alle auf das persönliche Recht den gleichen Einfluss hatten, so erlitt doch auch dieses nicht selten wesentliche Beschränkung oder Steigerung. Musste als Gegensatz dagegen wohl die Fortdauer der alten Gemeinden und Landschaften als besonders wichtig angeschlagen werden, so ergab sich doch, dass auch diese keineswegs so gleichförmig waren wie früher; nur dass der Gau und die Grafschaft als der Mittelpunkt aller staatlichen Einrichtungen, namentlich der von dem König ausgehenden Einwirkungen, d. h. der Regierung überhaupt, angesehen werden konnten.

Eben diese Verschiedenheit der Verhältnisse musste nothwendig von grossem Einfluss auch darauf sein, wie das Volk an dem politischen Leben sich zu betheiligen hatte. Von dem Recht der Einzelnen und von dem Bestand der alten Verbände hing dies wesentlich ab. Und am meisten kommt es darauf an, wie die Gemeinden und das Volk überhaupt sich zu der Gesammtheit des Staats verhalten, ob es in der Verfassung desselben Formen giebt, die es allen möglich machen, über den Kreis der Verbindungen in denen sie zunächst vereinigt und thätig sind hinauszugehen und sich als Angehörige des ganzen Reichs zu bethätigen.

Hierüber haben immer die verschiedensten Ansichten geherrscht, doch vorzüglich deshalb, weil zu wenig der eigenthümliche Charakter jener Zeit erkannt oder das Wechselnde in fast allen Zuständen aufgefasst ist. Es gilt durch eine genaue und möglichst umfassende Betrachtung des Einzelnen auch hier zu einem richtigen

Urtheil über das Ganze zu gelangen; und es muss gestattet sein dabei Verhältnisse zu berücksichtigen, die weit aus einander zu liegen scheinen, die aber gerade hier einen Punkt der Vereinigung haben, indem gezeigt werden soll, wo und in welcher Weise das Volk überhaupt handelnd auftrat, mochte es die Handhabung des Rechts, die Entscheidung eigentlich politischer Angelegenheiten oder den Schutz des Vaterlandes gegen äussere Feinde und den Krieg überhaupt betreffen [1].

Schon früher ist bemerkt worden, wie die kleineren Abtheilungen des Volks, die Hunderten, die Stätten waren wo insbesondere die eigne Thätigkeit desselben sich zeigen konnte. Dass ausserdem die Dorf- und Markgenossen in ihren Angelegenheiten zusammentraten, beriethen und Beschlüsse fassten, kommt für die eigentlich politischen Zustände nicht in Betracht; von eignen Dorfgerichten ist nicht die Rede [2]. Die Versammlungen der

[1] Ich habe geglaubt die Verbindung für diese Periode auch in der neuen Bearbeitung beibehalten zu sollen, wenn auch neuere Arbeiten durch besondere Erörterung einzelner, namentlich der gerichtlichen Verhältnisse manches in ein anderes Licht gestellt haben. Und wenigstens der Gegensatz den Sohm zwischen Regierungs- und Gerichts-Versammlungen hat durchführen wollen, hat zu keiner Zeit bestanden, weder bei den alten Deutschen noch im späteren Mittelalter; was er S. 293 in der Fränkischen Zeit dafür anführt, spricht in Wahrheit nur dagegen.

[2] S. Abth. 1, S. 394. Auch wenn man die Stellen, welche Sohm, Process S. 63, anführt, L. Rib. LXXV, und Chilperici edict. c. 8, S. 10, wo er 'marcas' statt 'marias' lesen will, auf Markversammlungen bezieht, ist doch von keinen gerichtlichen Functionen die Rede. Und was er, GV. S. 210, aus der letzten Stelle ermitteln will, die Markversammlungen seien an die der Hunderten ver-

Hunderten waren jetzt wie im Alterthum bei den Deutschen Stämmen die allgemein verbreiteten, regelmässig wiederkehrenden, und die, wie sie mit dem Leben des Volks am nächsten zusammenhingen, auch am unveränderten in diese spätere Zeit übergegangen sind.

Die deutlichsten Nachrichten liegen bei den grossen Stämmen der Alamannen und Baiern vor. 'Die Versammlung finde statt nach alter Gewohnheit in jeder Hunderte vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und vor dem Centenarius. Das Gericht finde statt von Sonnabend zu Sonnabend, oder an welchem Tage der Graf oder Centenarius wollen, von sieben zu sieben Nächten, wenn der Friede im Lande schwach ist; wenn er aber besser ist, so finde nach vierzehn Nächten die Versammlung statt in jeder Hunderte, wie wir oben gesagt haben'. So spricht das Alamannische Gesetz [1].

Etwas abweichend ist bei den Baiern festgesetzt [2], dass die Gerichtsversammlungen stattfinden sollen von dem ersten zu dem ersten eines Monats, oder, wenn es

legt, Marken und Centen identisch, hat Boretius, a. a. O. N. 30, so wenig wie mich überzeugt.

[1] L. Alam. XXXVI, 1. 2: ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centina coram comite aut suo misso et coram centenario. Ipse placitus fiat de sabato in sabato, aut quale die comes aut centenarius voluerit, de septem noctis, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post 14 noctis fiat conventus in omni centina, sicut superius diximus. Vgl. Bd. I, S. 342.

[2] L. Baj. II, 14: Ut placita fiant per Kalendas aut post 15 dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit. Das sollen nach Hermann, Schöffengericht S. 225, zwei verschiedene Arten von Gerichten sein!

nöthig sei, nach vierzehn Tagen. Daneben kommen aber auch achttägige Fristen vor [1]. Da es hier keine eigentlichen Hunderten gab, so bezieht sich die Bestimmung auf den ganzen Umfang eines gräflichen Bezirks oder Gaues [2].

Das Ripuarische Gesetz bezeichnet weniger genau die Versammlung welche für alle gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen bestimmt war; es nennt aber den Mallus [3], der im Salischen Recht als die regelmässige Zusammenkunft eben der Hunderte erscheint, und es unterliegt keinem Zweifel, dass bei beiden Stämmen die alten Zustände in dieser Beziehung wesentlich unverändert fortgedauert haben [4].

[1] Conc. Aschaim. c. 15, LL. III, S. 459: De judicio publico et clamore pauperorum per singulas sabbatis fiendi aut per dies Kalendarum.

[2] Denn es heisst in der Stelle der L. Baj. weiter: qui infra illum comitatum manent etc. Vgl. Abth. 1, S. 404.

[3] L. Rib. XXXII, 1. XXXIII, 1. L. 1. Vgl. Fred. c. 83.

[4] Auch der Ausdruck mallus publicus (Das alte Recht S. 144) ist gleichmässig den späteren Fränkischen Quellen und den übrigen Deutschen eigen: Pard. I, S. 223; freilich nicht in den Formeln dieser Zeit, aber häufig der späteren, Senon. 10. 17. 20. 21. 22; rec. 1. 2. 3. 5. 6. Bign. 7. 9. Das Wort bezeichnet zunächst die Gerichtsversammlung, dann aber auch den Gerichtsort, der in der L. Sal. mallobergus heisst, von dem die L. Rib. XXXIII, 1 sagt: ad eum locum ubi mallus est. Ueber Münzen die einen bestimmten mallus nennen s. Abschnitt 7. — L. Alam. XXXVI, 2: Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare; vgl. Trad. Sang. 11: in mallo publici etc. — Für Baiern s. Quitzmann RV. S. 309. — Ausserdem steht placitum, während es mitunter bloss den Termin bezeichnet (selbst der willkürlich bestimmte heisst so, L. Rib. LII; vgl. LXVI, 1: in die placito), ganz gleichbedeutend; L. Alam. XXXVI, 1, s. vorher S. 138 N. 1. Childeberti et Chlothacharii pactus c. 5, S. 5.

In den Fränkischen Rechtsbüchern fehlt eine ausdrückliche Bestimmung über die Zeit der ordentlichen Gerichtsversammlungen: es werden aber für gerichtliche oder doch processualische Handlungen Fristen von sieben, vierzehn und vierzig Nächten (d. h. 6 Wochen [1]), in besonderen Fällen achtzig Nächten erwähnt, die auf eine Abhaltung an regelmässigen, nach Wochen bestimmten Tagen hinweisen [2]. Vielleicht dass sie jedesmal angezeigt wurde [3], wie es sonst geschah, wenn ausserordent-

Form. And. 12. 13. 14. 16. Marc. I, 37. 38. Senon. 22. 26. rec. 5. Bign. 8. 13. 14. Gregor V, 5. 20. VII, 47. Vgl. Sohm S. 63, der aber zu genau unterscheiden will.

[1] 42 Nächte haben Chilperici edict. c. 8, S. 9; Form. Bign. 12. Ueber andere Berechnungen in späterer Zeit s. Sohm S. 394. — 20 Nächte (3 Wochen) finden sich nur im Pactus Childeberti et Chlothacharii c. 5, S. 5.

[2] Gegen die von mir, Das alte Recht S. 144, geltend gemachten Stellen der L. Sal. XL, 4. 5. L, 1. LII. bemerkt Sohm S. 392, dass sie sich auf aussergerichtliches Verfahren beziehen, nur LVI, wo 40 Nächte festgesetzt werden, auf gerichtliches. Doch scheint mir LII das 'solem collocare' des Klägers nach 7 Nächten entschieden darauf hinzuweisen, dass ein Gerichtstag stattfand, wo er auf die Erfüllung seiner Forderung wartete. Und dem entspricht Capit. add. II, c. 8, Behrend S. 96, wo der Antrustio den Antrustio 'super noctes 7' 'ad mallobergo' ladet, dann nach 14 Tagen wieder ladet. Die Fristen in Chilperici edict. c. 8, S. 9, sind unabhängig von dem Gerichtstag, von dem es heisst: tuno in proximo mallo, und ebenso Cap. add. 9, Behrend S. 91: vos admallo, ut in mallo proximo veniatis, was vielleicht darauf hinweist, dass nicht unbedingt die kürzeren Fristen innegehalten wurden. Die L. Rib. XXX, 1. 2. XXXIII, 2. LXVI, 1. LXXII, 2 hat 14tägige Fristen, daneben solche von 40 und 80 Tagen. Vgl. Bd. I, S. 342 und jetzt Thonissen auch Loi Sal. S. 259. Von einer Beschränkung der echten Dinge auf zwei im Jahr, die Sohm S. 397 in der späteren Merovingischen Zeit annimmt, findet sich vor Karl d. Gr. keine Spur.

[3] Dies nimmt Sohm S. 368 an, ohne doch einen Beweis zu

liche Berufungen stattfanden, die nach Salischem Recht da erwähnt werden, wo es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten, sondern andere im Gericht vorzunehmende Geschäfte handelte[1]. Davon unterschied man das echte Ding (mallus legitimus, placitum legitimum[2]); aber auch das gebotene hatte den Charakter einer öffentlichen und allgemeinen Versammlung: das Aufhängen eines Schildes galt dafür als Zeichen[3].

Wird bei Alamannen und Baiern der Sonnabend als Gerichtstag genannt, so weisen spätere Nachrichten darauf hin, dass der Dienstag von Alters her, wahrscheinlich seit heidnischer Zeit, dazu bestimmt gewesen ist[4]. Es scheint aber, dass das echte Ding, wie die alte Landesversammlung der Germanen, drei Tage lang gehalten werden musste[5], d. h. wohl der Vorsteher des Gerichts anwesend blieb, und die Betheiligten befugt waren binnen dieser Zeit rechtsgültig was ihnen oblag zu erfüllen.

Früher bereits ist bemerkt worden, wie bei Baiern und Alamannen alle Freie des Districts verpflichtet wa-

geben. Dafür sprechen aber die Bestimmungen der Lex Alam. und Bajuv. (S. 138 N. 1. 2). Doch berechtigen sie nicht, es schon in die älteste Zeit zu setzen; vgl. Bd. I, S. 344 N.

[1] Das alte Recht S. 150. Sohm S. 391.

[2] L. Sal. XLVI. L. Dann, soviel ich bemerkt, erst wieder in Denkmälern Karolingischer Zeit; vgl. Sohm S. 360 N.

[3] Sohm S. 371. Unverständlich ist mir, wenn er gleichwohl S. 362 behauptet, das gebotene Gericht sei nach Volksrecht kein Gericht gewesen.

[4] Grimm RA. S. 818 ff. Quitzmann S. 321.

[5] Aus dieser Zeit findet es sich nur Form. Andeg. 13. 14, S. 9: triduum legebus custodivit et solsadivit. Häufiger im Königsgericht, s. unten, und spätere Zeugnisse Sohm S. 364, der auch die Nachricht des Tacitus (Bd. I, S. 344 N. 3) hierauf bezieht.

ren auf der Versammlung zu erscheinen[1]. Das alte Recht ist in einen Zwang umgewandelt. Bei den Franken ist von einer solchen Strafandrohung nirgends die Rede, aber ebensowenig von einer Beschränkung des Rechts auf einzelne Mitglieder der Gemeinde, und wenn auch die Gesetze von der Art und Weise wie das Volk in den Gerichten thätig war keine nähere Kunde geben, so lassen doch andere Zeugnisse keinen Zweifel, dass die Theilnahme eine allgemeine war[2]. Die Bürger, die Angeseheneren der Stadt[3] werden hie und da als die Beisitzer eines Gerichts genannt, häufiger die guten Leute[4] oder wie sie sonst mit ehrenden Namen bezeich-

[1] Es heisst L. Alam. XXXVI, 4: qualiscumque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualiscumque persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperi conclament causas suas; L. Baj. II, 14: et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum; qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis.

[2] V. Amandi c. 12: quod comes quidam ex genere Francorum cognomine Dotto, congregata non minima multitudine Francorum, in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum, ad dirimendas resederet actiones; V. Walarici Leucon. c. 11: perveniunt Gualinago, ubi quidam comes nomine Sigoberdus juxta morem saeculi concioni praesidebat, quod rustici mallum vocant.

[3] Gregor VII, 47: cum in judicio civium convenissent et praeceptum esset etc.; — De gl. mart. I, 33: decretum est sententia primorum urbis; Gregor V, 49: jam si in judicio cum senioribus vel laicis vel clericis resedisset. Vgl. Form. And. 32, S. 14: Wer durch ein Verbrechen Schaden erlitten, oportit hoc eidem rectores civium seu curialis provinciae . . . palam ostendere . . . Igitur cum . . . comus . . . cum reliquis venerabilibus atquae magnificis rei publici viris resedisset etc.; auch 10, S. 8.

[4] Sie stehen als Urtheiler Form. And. 5. 6. 43. 47. Marc. II, 9. Turon. 30, S. 155; und später öfter Senon. 10, S. 189. 17, S. 191.

net werden [1]. Dieselben heissen später auch allgemein die Gaugenossen [2], und es ist früher dargelegt worden, wie darunter zunächst die grundbesitzenden Gemeindemitglieder verstanden werden müssen, die einzigen welche im politischen Sinn für wahre Freie gelten können [3]. Bei den Franken führen sie dann mit Bezug auf ihre Thätigkeit im Gericht oder bei gerichtlichen Geschäften den Namen Rachineburgen [4].

Auch die Römer hatten theil an den gerichtlichen Versammlungen welche in den einzelnen Abtheilungen der Gallischen Gaue oder Stadtgebiete gehalten wurden. Wie sie unter denselben Beamten lebten und nirgends

Vgl. Abth. 1, S. 273 ff. In Chilperici edict. c. 7, S. 9, steht: cum 7 rachymburgiis antrutionis bonis credentibus; antrutio wird hier nicht als antrustio zu fassen, aber mit trût zu verbinden sein; s. Sohm Process S. 204 N. und vgl. Abth. 1, S. 336.

[1] S. Abth. 1, S. 274.

[2] Form. Bign. 13, S. 233. Trad. Sang. 49: ante Cozperto praeside et ante paginsis nostros. Beide Stellen aber aus Karolingischer Zeit.

[3] Sohms Einwendungen S. 335 ff. kann ich fortwährend nicht für durchschlagend halten. Gewiss ist es die Vollfreiheit auf die es ankommt, aber eben sie beruht auf Zugehörigkeit zu einer mit Grundbesitz angesessenen Familie. Dass später auch Beneficium dem freien Grundbesitz gleich galt, ändert die Auffassung nicht. Geistliche, auch Mönche konnten Land besitzen; Löning S. 313 N. 348. Die weitläuftigen Auseinandersetzungen von Gfrörer I, S. 106 ff. haben an sich nichts neues gelehrt; was er hinzufügt, ist wie fast alles ihm Eigne in dem Buche reine Phantasie.

[4] Ausser in der L. Sal. L. LVI. LVII. findet sich der Name L. Rib. XXXII, 2. 3. LV; Chilperici edict. c. 8. 10, S. 9; Form. And. 50, S. 22: ante . . . comite vel reliquis raciniburdis qui cum eo aderant; später sind Senon. rec. 1. 4. 6. Bign. 27. Bemerkenswerth ist, dass das Wort noch in späteren Glossen sich findet und da lantrehtaere erklärt wird; Graff II, S. 415; Pfeiffer, Germania V, S. 31.

besondere Vorsteher für sich hatten, so waren auch die Gerichte in denen sie Recht gaben und empfingen durchaus dieselben wie für die Franken [1], und nur so viel steht zu vermuthen, dass, wo die Grundsätze des ihnen verbliebenen Römischen Rechts zur Anwendung kamen, eben ihre Volksgenossen allein oder vorzugsweise auch das Urtheil sprachen [2].

Auch Geistliche haben als Urtheiler fungiert [3], und wenn die Kirchengesetze mancherlei Bestimmungen trafen um sie von den weltlichen Gerichten fernzuhalten und ihre Rechtssachen zur Entscheidung des Bischofs zu bringen [4], in dieser Beziehung haben sie keine Beschrän-

[1] Dass nur die alten Decurionen berechtigt gewesen seien, wie Savigny I, §. 87. 99, annimmt, scheint mir jedenfalls nicht begründet. Es nöthigt nichts, die angeführten Worte in den Städten auf sie allein zu beziehen; Gregor V, 49 steht ausdrücklich: cum senioribus vel laicis vel clericis. Vgl. Bethmann-Hollweg I, S. 430.

[2] Vgl. Eichhorn, Z. f. g. RW. VIII, S. 307 ff. Die von ihm behandelte Frage, wie es bei Streitigkeiten zwischen Provinzialen und Franken gehalten ward, erledigt sich aber viel einfacher, wenn man festhält, dass es weder besondere Richter für jedes Volk noch eigentliche Urtheiler gab; sondern die ganze Gemeinde unter dem Grafen als Richter urtheilte über die ihr angehörigen Leute. Auch die Bestimmung Chlothacharii praecept. c. 4, S. 19: Inter Romanus negutia causarum Romanis legebus praecipemus terminari, hätte kaum einen Sinn, wenn die Römer eigne Gerichte gehabt hätten. Vgl. Lezardière III, S. 152.

[3] S. die vorige Note und vgl. Form. And. 10. 32, wo die viri venerabiles in einer Gerichtsversammlung (S. 142 N. 3) ohne Zweifel Geistliche sind (Abth. 1, S. 275 N. 1).

[4] Von den Beschlüssen der Kirchenversammlungen aus dieser Zeit gehören zunächst folgende hierher: Ein Geistlicher soll nicht den andern vor einem weltlichen Gericht belangen, Conc. Autiss. c. 35, Mansi IX, S. 915; C. Matisc. I c. 8, S. 933; überhaupt nur solche Sachen hier führen zu denen er die Erlaubnis des Bischofs erhalten, C. Rem. c. 6, Flod. II, 5; es soll derselben Erlaubnis

kung auferlegt. Inwiefern für Geistliche und in den Besitzungen geistlicher und weltlicher Grossen besondere Gerichtsversammlungen vorkamen, ist später zu erwähnen.

Auch für die Theilnahme werden im allgemeinen die gleichen Grundsätze gegolten haben.

Hier handelt es sich zunächst darum, wie das Urtheil zu stande kam, welchen Antheil daran die Vorsteher der Hunderten oder die Beamten des Königs hatten, wie überhaupt ihr Recht und ihre Thätigkeit in den gerichtlichen Versammlungen sich zu einander verhielten.

Da sind bei den verschiedenen Stämmen die Verhältnisse aber keineswegs gleich gewesen. Die ausführlichsten Nachrichten sind in den Gesetzen der Alamannen und Baiern enthalten, und da sie einen wichtigen Theil des Deutschen Landes betreffen, so mag es gestattet sein, von den hier bestehenden Verhältnissen auszugehen und diesen die Fränkischen Einrichtungen vergleichend zur Seite zu stellen.

Aber auch bei jenen beiden Stämmen finden noch gewisse Verschiedenheiten statt, und eine verschiedene Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen hat zu abweichenden Ansichten über die wahre Beschaffenheit der

bedürfen, um einen Geistlichen vor Gericht zu ziehen und damit er sich stelle, C. Aurel. IV c. 13. 20, Mansi IX, S. 115. 116. C. Paris. V c. 4, X, S. 540. C. Rem. c. 6. C. Clipp. c. 7, Friedrich S. 63. Selbst Freigelassene im Schutz einer Kirche und Wittwen und Waisen sollen nur mit Genehmigung des Bischofs vom gewöhnlichen Richter belangt werden, C. Matisc. II c. 7. 12, Mansi X, S. 953. 954. Vgl. im allgemeinen Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im Fränkischen Reich, Z. f. KR. IX, S. 193 ff., GV. S. 340; Löning S. 311. 535 und näher über die Competenz der weltlichen Gerichte über Geistliche und über kirchliche Sachen unten.

bestehenden Einrichtungen geführt, so dass es nothwendig ist das Einzelne möglichst genau ins Auge zu fassen.

Bei den Alamannen heisst es, das Gericht solle stattfinden vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und vor dem Centenar[1]. Dies ist unzweifelhaft so zu verstehen, dass Graf und Centenar zusammen im Gericht sein müssen, statt des Grafen aber auch ein Stellvertreter fungieren kann. Nachher wird dem Stellvertreter wohl der Centenar gleichgestellt, aber so dass es als ein besonderer Fall erscheint, wenn dieser den Vorsitz hat[2]. In gewisser Beziehung stehen sie alle drei neben einander[3]; die Bestimmung eines Gerichtstages kann von dem Grafen oder Centenar abhängen[4]. Dass aber ein Centenar regelmässig Gericht gehalten habe, ist diesen Zeugnissen nicht zu entnehmen. Auch die Urkunden bestätigen, dass meist Graf und Centenar zusammen thätig waren[5]. Man kann es daraus erklären, dass der Graf sein Gericht in den verschiedenen Hunderten hielt und um des willen der Vorsteher dieser nothwendig an-

[1] L. Alam. XXXVI, 1 heisst es: coram comite aut suo misso et coram centenario. Es kann der Graf oder sein Stellvertreter sein, neben ihm aber der Centenar.

[2] Eb. XXXVI, 3: ad misso comitis vel ad illo centenario qui praeest. Damit erledigt sich der Einwand Gfrörers I, S. 202.

[3] Eb. XXXVI, 4: vel semet ipsum non praesentaverit (ostenderit) aut comiti aut centenario aut missum comiti in placitum, und 5: quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest.

[4] Eb. XXXVI, 2: quale die comes aut centenarius voluerit.

[5] Rheinauer Formel bei Wyss S. 6 (Roz. 398): interpellatus est in publico mallo . . . in praesentia comitis Pindari vel centurionis Zoteri ceterique populi. Vgl. die oben S. 15 N. 6 angeführten Stellen, wo beide neben einander unterschreiben.

wesend sein musste, dann unter Umständen auch einem Stellvertreter des Grafen zur Seite stand, bald aber selbst dieser Stellvertreter war und so auch wohl für denselben das Gericht hielt[1].

Andere Stellen des Gesetzes sagen aber[2], dass das Gericht gehalten sei vor dem Richter (judex), dass, wer gegen jemanden Klage erheben will, es thun solle in dem öffentlichen Gericht vor seinem Richter, auf dass dieser ihn nach dem Gesetz zum Rechte anhalte[3]. Und von diesem Richter heisst es, dass er von dem Herzog nach Belieben des Volks eingesetzt werde, um die Rechtssachen zu entscheiden[4]. Und es werden die Eigenschaften aufgeführt die von ihm zu fordern sind: kein Lügner, kein Meineidiger, kein Bestechlicher soll er sein, sondern nach dem Gesetz urtheilen (judicare) ohne Ansehn der Person. Wenn er aber aus Habsucht oder Neid oder Furcht gegen das Gesetz urtheilt, so hat er Busse verwirkt und den verursachten Schaden zu ersetzen. Anderer seits verfällt aber auch der in eine Busse welcher ohne genügenden Grund das Urtheil anficht[5].

Anderswo ist noch in mehr unbestimmter Weise von Ortsrichtern die Rede[6], oder es werden Richter erwähnt

[1] So sieht Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 425, die Sache an.

[2] L. Alam. XC: et post haec convictus est ante judicem.

[3] Eb. XXXVI, 3: Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante judice suo, ut ille judex eum distringat secundum legem.

[4] Eb. XLI, 1: Ut nullus causas audire praesumat, nisi qui a duce per convencionem populi judex constitutus sit, ut causas judicet; 3: illius qui ad judicandum constitutus est.

[5] Eb. XLI, 1—3.

[6] Eb. XXXIX, 1: a loci judicibus separetur.

die unter einem Herrn stehen und mit den abhängigen Freien der Kirchen zu thun haben[1]. Hier sind es offenbar herrschaftliche Beamte, während dort das Wort in allgemeiner Bedeutung für Vorsteher und Angestellte überhaupt gebraucht ist.

Es fragt sich, ob die Bedeutung in den vorher angeführten Stellen eine andere ist, ob es einen Richter gegeben hat verschieden von dem Grafen und Centenar, und was dann die Bedeutung des Amts gewesen.

In der Regel wird jenes angenommen: ein besonderer Richter sei ernannt, entweder um das Urtheil zu fällen, das Recht zu weisen[2], oder um durch die Rechtsfindung, wie man sagt, das Urtheil zu bestimmen[3], oder um wenigstens dem Volk Rechtsbelehrung zu geben und so auf das Urtheil einzuwirken[4]. Und dafür wird die Analogie der Verhältnisse geltend gemacht die sich bei den nordischen Germanen und einzelnen anderen Deutschen Stämmen finden, ja es wird angenommen, dass Zustände altgermanischen Lebens sich hier erhalten und nur in gewisser Weise umgestaltet haben[5].

[1] Eb. XXII, 2: Si quis legitime tributum antesteterit per jussionem judicis sui, 6 sol. sit culp. 3: Et si sigillum aut signum qualiscumque judex per jussionem domini sui transmiserit et eum venire jusserit aut ambulare in aliquam utilitatem etc.

[2] So die ältere Ansicht Rogges, GW. S. 77 ff. Neuerdings Hermann, Schöffengericht S. 222.

[3] So hat Merkel, Z. f. RG. I, S. 164, die Sache gefasst.

[4] Maurer GV. S. 22. Grimm RA. S. 782. Eichhorn §. 75.

[5] Merkel S. 137. Vgl. Bd. I, S. 360. — Gfrörers Ausführung I, S. 206 ff., dass in der Einsetzung des judex die Aufhebung der 'Schwurgerichte' und Uebertragung der Gerechtigkeitspflege an einen besonderen Stand königlicher Beamten liege, verdient kaum Erwähnung.

Doch liegen jene wenigstens sehr im Dunkeln, und was sich erkennen lässt nöthigt nicht an einen von den sonstigen Vorstehern des Volks verschiedenen rechtskundigen und rechtweisenden Mann zu denken. Das Wort judex bezeichnet in dieser Zeit überhaupt den Beamten: auch dem Alamannischen Rechtsbuch ist, wie bemerkt, dieser Sprachgebrauch nicht fremd; es wäre auffallend, wenn das Wort an anderen Stellen in einer wesentlich anderen, mehr technischen Bedeutung gebraucht wäre. Es hätte jedenfalls ein Deutsches Wort geben müssen, das bestimmter das Amt und seine Geschäfte ausdrückte um die es sich handelt: von einem solchen ist aber keine Spur in Glossen und anderen Denkmälern erhalten, die, wenn auch nicht aus dieser Periode, doch aus einer Zeit übrig sind wo der judex noch in alter Weise erwähnt wird.

Dann aber steht er regelmässig neben dem Grafen, in Alamannischen Urkunden des neunten Jahrhunderts, ganz in derselben Weise wie anderswo Graf und Centenar zusammen genannt werden. Niemals dagegen kommen centenarius und judex neben einander vor: von drei verschiedenen Beamten ist an keiner Stelle die Rede[1].

Aber auch die Lex selbst führt zu der Auffassung

[1] Beispiele wo Graf und Centenar zusammenstehen sind oben S. 15 N. 6 und S. 146 N. 5 angeführt worden. Hiermit vergleiche man: Trad. Sang. 108: Perihtilone com. test. Sign. Arnolto jud. test.; 144: Actum ... ante Steinharto comite et postea ante Hiranharto judice; 176: + Caremanni comitis. + Wichardi judicis. Einmal, 120, kommen judex und tribunus neben einander vor; der judex aber ausser Raetien überhaupt nur fünf Mal in den zahlreichen Sangaller Urkunden, was schon dafür spricht, dass er auch einen andern Titel geführt.

hin, judex und centenarius für Bezeichnungen eines und desselben Mannes zu halten. Nachdem von der Bildung des Gerichts vor dem Grafen und Centenar die Rede gewesen, fährt das Gesetz fort: wer zu klagen habe solle es thun vor 'seinem Richter'. Dieser kann unmöglich verschieden sein von denen die vorher genannt: statt einzeln aufzuzählen die als Richter fungieren können, braucht das Gesetz den allgemeinen Namen, mit besonderer Beziehung zugleich auf den Einzelnen um den es sich handelt, für den er eben der competente Richter ist[1]. Eine Handschrift nennt statt desselben den Centenar[2]. Und eben an diesen ist zunächst zu denken[3]. Nur auf ihn kann es sich beziehen, wenn es heisst, dass er von dem Herzog nach Belieben des Volks eingesetzt werden soll. Der Graf, der sonst auch als Richter bezeichnet und wo das Wort allgemein steht unter demselben mit verstanden werden kann, empfing sein Amt durch königliche Ernennung. Neben ihm war

[1] Wie judex hier für comes und centenarius eintritt, so 'in ipso mallo puplico' für conventus in §. 1. Und wie es §. 2 heisst: ut ille judex eum distringat secundum legem, so §. 3 von dem comes oder centenarius qui praeest: ille autem distringat, ut neglectus non fiat nec pauperi paciantur injuriam. — Ebenso allgemein ist der Ausdruck XC.

[2] Codex B 1 bei Merkel liest statt 'suo judice': cent(en)ario.

[3] Diese Ansicht, die auch Walter §. 119 vertritt, muss ich gegen die Einwendungen Merkels festhalten. Dieser sieht mit Unrecht in den centenarii Fränkische Obrigkeiten wie den dux und comes. Sie sind die Nachfolger der alten principes und gerade nach seiner eignen Auffassung dadurch recht eigentlich berufen auch die Functionen des judex zu üben. Dasselbe gilt, wenn Hermann, S. 222, in dem Bairischen judex einen einheimischen Beamten sieht, zu dem der Fränkische Graf hinzugetreten sei.

der alte Volksbeamte thätig, in der Weise dass er mit ihm[1], mitunter vielleicht auch statt seiner, dem Gericht vorsass, zugleich aber einen wesentlichen Antheil an der Urtheilsfindung hatte, einen so bedeutenden, dass ihm das 'urtheilen' (judicare) beigelegt, er für den Ausfall des Urtheils verantwortlich gemacht werden konnte. Und das mag wohl in alter Gewohnheit wurzeln, damit zusammenhängen, dass die alten Deutschen nicht immer den gewählten Fürsten und Richter von der Theilnahme an der Weisung des Rechts ausgeschlossen haben. Diese ist ihm hier unter der Fränkischen Herrschaft geblieben, der königliche Beamte dagegen als oberster Vorsteher und Leiter des Gerichts, der als solcher auch die eigentliche zwingende Gewalt, den Bann, hatte, hinzugetreten, um das Recht des Königs neben dem des Volks zur Geltung zu bringen.

Etwas anders sind die Verhältnisse bei den Baiern, die ursprünglich keinen centenarius kennen, in deren Rechtsbuch der centurio nur einmal im Heer, in einer dem Westgothischen Recht entlehnten Stelle, vorkommt. Aber eine wesentliche Verwandtschaft zeigen sie doch[2].

[1] So ist das 'et coram centenario' zu verstehen, und vielleicht auch 'vel ad illo centenario qui praeest'; während hier die Zusammenstellung mit dem 'misso comitis' zunächst darauf führt an einen centenarius als Stellvertreter des Grafen zu denken.

[2] Die in manchem abweichende Ausführung von Merkel ist von Quitzmann S. 315, Roth, Entstehung S. 19, Riezler I, S. 128 u. a. wiederholt. Roth nimmt auch mit Merkel an, dass der alte judex in dem späteren Fürsprecher fortlebe, 'dass der Anwalt der Partei die Processinstruction hatte und zugleich das Urtheil sprach'. Dafür findet sich aber in der L. Baj. auch nicht der mindeste

Ein judex oder Richter ist in ähnlicher Weise wie bei den Alamannen thätig. Wenn bei diesen das Gericht vor Graf und Centenar gehalten wird, so soll bei den Baiern der Graf den judex, der, wie es heisst, an dem Orte bestellt ist zu urtheilen (judicare), bei sich haben[1]. Von wem dieser eingesetzt wird, ist nicht gesagt; dagegen werden die Eigenschaften aufgezählt die er besitzen muss. 'Als Richter soll ein solcher verordnet werden, der die Wahrheit nach dem Gesetz richte, der mehr die Gerechtigkeit als das Geld liebe'[2]. Mit schwerer Strafe, doppeltem Ersatz zugefügten Schadens, ist bedroht wer für Geld falsch geurtheilt hat; ist es aus Irrthum geschehen, soll das Urtheil keinen Bestand haben[3]. Dagegen erhält der Richter, wenn er recht geurtheilt hat, von jeder erkannten Busse ein Neuntel für sich[4]. Und anderswo scheint noch weiteres über seine Thätigkeit hinzugefügt zu werden: der Richter bestimmt[5], wo das Gericht gehalten werden soll; er hat eine Sache

Anhalt; und was Merkel sonst beibringt ist von Beseler, Z. f. RG. IX (bes. Abdr. S. 11 ff.), hinlänglich widerlegt.

[1] L. Baj. II, 14: Comis vero secum habeat judicem qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicent (einige Handschriften: judicet).

[2] Eb. 16: Judex autem talis ordinetur, qui veritatem secundum hoc edictum judicet: non sit personarum acceptor, neque cupidus pecuniae . . . talis constituetur judex, ut plus diligat justitiam quam pecuniam.

[3] Eb. 17. 18.

[4] Eb. 14: Judex vero partem suam accipiat de causa quam judicavit . . . De omni conpositione semper novenam partem accipiat dum rectum judicat.

[5] Eb. 14: et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit; vgl. mit L. Alam. XXXVI, 2, vorher S. 146 N. 4.

genau zu untersuchen, ehe über sie geurtheilt und Eide geschworen werden[1]; wer nicht zu Recht stehen will den soll er in eine Busse verurtheilen[2]; er soll Schuld und Verbrechen ans Licht bringen[3].

Schon an diesen Stellen aber, und mehr noch an anderen, ist es schwer zu sagen, ob das Wort in bestimmter Beziehung auf den Richter welchen der Graf zur Seite hat, oder in allgemeiner Bedeutung für den Beamten der wesentlich auch gerichtliche Befugnisse hat, d. h. für den Grafen selbst, gebraucht wird[4].

Zweimal wird von Ortsrichtern gesprochen, das eine Mal in Uebereinstimmung mit dem Alamannischen Recht, dass sie ungesetzliche Ehen trennen sollen[5], ausserdem dass ihnen ein gewisses Recht der Abschätzung beigelegt wird[6]. Anderswo stehen der König oder Herzog und der judex zusammen, und unter diesem kann

[1] L. Baj. IX, 17: Ut sacramenta non cito fiant; judex causam bene cognoscat prius veraciter, ut eum veritas latere non possit; nec facile ad sacramenta veniat . . . ut causam investigatam et veraciter inventam apud judicem sit judicata, nulli liceat jurare.

[2] Eb. XIII, 1: distringatur a judice. Der Kläger soll Zeugen haben, ut possint ante judicem testes esse. Tunc judex jubeat eum in praesente venire et judicet ei etc.

[3] Eb. IX, 6: et fraus ipsa fuerit detecta per investigationem judicis.

[4] Die Sonderung welche Merkel unternimmt S. 132 ff. ist nicht ausreichend. Viel weiter geht Beseler, dessen Annahmen aber wenigstens auch noch einige Zweifel lassen.

[5] L. Baj. VII, 2: a loci judicibus separentur; vgl. mit L. Alam. XXXIX, 1. Dass hier nicht mit Merkel an ein bischöfliches Sendgericht zu denken, bemerkt Sohm, Z. f. KR. X, S. 243.

[6] Eb. XVI, 4: Et quicquid ad conparatae rei profectum studio suae utilitatis emptor adjecit, a locorum judicibus aestimetur.

nur der Beamte, zunächst der Graf verstanden werden[1]. Ebenso wenn der König allgemein von seinen Richtern spricht[2]. Aber auch wenn es heisst, dass der Richter Bussen bestimme, eintreibe oder erhebe[3], ist kein Grund an eine andere Bedeutung zu denken. Und die vorher angeführten Stellen lassen ebenfalls diese Auffassung vollständig zu: nirgends steht hier der Richter im Gegensatz zum Grafen; überall kann auch dieser unter dem Wort verstanden werden[4].

[1] L. Baj. I, 2: rege cogente vel principe qui in illa regione judex est. I, 10: Hoc per imperium regis vel judicis (andere Handschriften: ducis) fiat; VII, 4: Qui contra hoc praeceptum fecerit sive dux sive judex; VIII, 7: et ejus (viduae) defensio in Deo et in duce atque judicibus debet consistere. In anderen Stellen die Merkel anführt setzen einzelne Handschriften den judex an die Stelle des dux.

[2] Eb. XVII, 5: Sed hic discordant nostri judices de pacto. Noch allgemeiner ist VIII, 21: Propterea diuturnam judicaverunt antecessores nostri conpositionem et judices, wo es fortgeht: postquam relegio christianitatis inolevit in mundo, und doch schwerlich mit Merkel S. 136 an altbairische Rechtskundige zu denken ist. In einer dritten Stelle, die er diesen von mir früher angeführten hinzufügt, XIX, 8: quod omnia a falsis judicibus fuerat aestimatum, non in verae legis veritate repertum, würden sie umgekehrt als Vertreter heidnischer Gebräuche erscheinen. Vgl. Beseler S. 9.

[3] Eb. I, 6: tantum solvat quantum judex jusserit; I, 7: conponat . . . judice cogente (I, 9 steht: et duce cogente); I, 2: judici terreno persolvat.

[4] Ganz allgemein ist Capit. Aschaim. 15, LL. III, S. 459: semper sacerdos adesse debeat . . . ut ne judices terreni propter praemias causas torquantur; während c. 11 die einzelnen aufgezählt werden: ut per omnia presides seu judices, centoriones atque vicarios admonere seu precipere debeatis, wo es, wie auch Merkel S. 136 anerkennt, mit presides gleichbedeutend sein kann. Noch weniger ist in dem Schreiben des Papstes Gregor II. (LL. III, S. 451): conventus adgregetur sacerdotum et judicum atque univer-

Selbst wo von dem Urtheilen die Rede ist werden Graf und Richter nicht scharf getrennt, auch jenem ein Antheil daran beigelegt [1]. Dagegen ist von eigentlich gerichtsherrlichen Befugnissen des judex im Unterschied vom Grafen nicht die Rede, wenigstens nicht mehr als bei den Alamannen [2].

Wie hier steht bei den Baiern dem Grafen im Gericht ein sogenannter Richter zur Seite [3], der vorzugs-

sorum gentis ejusdem primariorum, an eine technische Bedeutung des Wortes zu denken, was von Merkel S. 133 bemerkt wird, aber ihn nicht hindert die Stelle später S. 144 doch auf solche besondere judices wie er annimmt zu beziehen.

[1] S. die Stelle S. 152 N. 1.

[2] Die Stellen welche Merkel anführt sind I, 7. I, 10. II, 14. XXII, 1. 2; die beiden ersten können gar nicht in Betracht kommen (s. S. 154 N. 3. 1); nach XIII, 1. 2 (s. S. 153 N. 2) hat der judex einen der nicht zu Recht stehen will vor Gericht zu laden und zu verurtheilen; am Anfang von XIII, 1 aber heisst es: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis, eine Stelle zu der Merkel S. 138 N. bemerkt, es sei zweifelhaft: ob sie in engerem Sinn verstanden werden könne, da XIII, 3 statt dessen stehe: sine jussione ducis; dann kann aber doch in XIII, 1 der judex nicht zwei verschiedene Bedeutungen haben, zu Anfang allgemein, zwei Zeilen später in specieller Beziehung stehen (ebenso Besele S. 8). Aus demselben Grunde ist der judex II, 14 allerdings in letzterem Sinn zu nehmen, da nachher der judex neben dem Grafen genannt wird; aber was hier dem judex beigelegt wird, die Bestimmung wo Gericht gehalten werden solle, entspricht dem Recht des centenarius bei den Alamannen bei der Festsetzung der Zeit thätig zu sein; und es scheint mir nicht nöthig, und auch nicht möglich, mit Beseler das erste Mal den Grafen zu verstehen; vgl. Hermann S. 224. Ueber die Stellen welche ihm auch eine legislative Thätigkeit beilegen sollen s. S. 154 N. 2.

[3] Das zeigen auch die Urkunden Trad. Fris. 6, S. 27: Sign. Raginoni presidi. Sign. Cundpaldi judici; 137, S. 100: Manus Cundharti comitis. Manus sign. Wolfperhti judicis; 148, S. 105: Liutbald com. Ellanperht judex; 245, S. 141: coram comite Job

weise bei dem Urtheil thätig ist, aber daneben einzelnes von Befugnissen bewahrt die auf eine frühere Stellung als Vorsteher oder Fürst der kleineren Abtheilungen des Volks hinweisen. Diese haben nicht den Namen der Hunderten geführt, und so ist auch für ihn nicht die Bezeichnung als centenarius (Hunne) üblich gewesen, diese erst später, wahrscheinlich durch Fränkischen Einfluss eingeführt, und dann nicht auf den alten Richter, sondern auf einen Unterbeamten oder Stellvertreter des Grafen bezogen worden [1]. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass an der Bestellung des Richters auch hier das Volk einen Antheil hatte: dass das Recht einzelnen Familien zustand oder auf bestimmten Gütern haftete, lässt sich in keiner Weise darthun [2]. Häufig sind es zwei Richter die neben Einem Grafen genannt werden [3], sei es weil der Gau zu einem administrativen

et Ellanperto judice; 269, S. 148: Tunc jussit Audulfus (missus) Job comes et Ellenberto judice, ut hoc caute et sollicite inquirerent. Deinde venerunt Job com. et Ellenbertus judex, et ibi collocata multitudine nobilium hominum . . . et fecerunt inde jurare in reliquiis.

[1] Wenn in dem Capit. Aschaim. 11 (S. 154 N. 4) die judices gleichbedeutend sind mit den praesides, würden freilich unter den centoriones die judices des Gesetzes zu suchen sein. Bestimmt neben einander erscheinen in späteren Bairischen Urkunden (nicht in Alamannischen) judex und centenarius Trad. Fris. 332, S. 177; Hundt 15, S. 76 und Trad. Patav. 83 (Mon. B. XXVIII, 1, S. 66), wo 7 centenarii neben einem comes und einem judex genannt werden. Aber der centenarius heisst da auch vicarius, Trad. Fris. 250 und 404. Vgl. Beseler S. 7, der an den Schultheiss denkt.

[2] Sehr mit Unrecht sagt Merkel S. 144, die judiciaria dignitas bei den Baiern sei unzweifelhaft erblich und auf Stammgut gegründet gewesen.

[3] Trad. Fris. 103. 120. 122. 123. 125. 170. 181. 253. 256 etc.

Zweck in zwei Abtheilungen zerlegt oder dass überhaupt dem Einen Grafen für den Umfang seiner Grafschaft die doppelte Zahl zur Besorgung der Geschäfte zugeordnet war. Auch bei den Alamannen kommen später manchmal mehrere Richter in Einer Versammlung vor[1].

Wie übrigens die Thätigkeit des Richters bei den beiden Stämmen gewesen, ist nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln. Hält man sich an die Ausdrücke der Gesetze, so könnte man zu der Annahme gelangen, dass er jede Theilnahme des Volks ausgeschlossen und allein die Sache zur Entscheidung gebracht habe[2]. Wenn man aber erwägt, dass er doch eben nur in der allgemeinen Versammlung fungierte[3], dass alle Volksgenossen sogar mit Strafandrohung verpflichtet waren hier zu erscheinen, wenn ausserdem andere Zeugnisse zu Rathe

Hier und vollends 269 ist nicht an scabini zu denken, die später allerdings auch judices heissen; Riezler, Forschungen XVIII, S. 526.

[1] Trad. Sang. 120, S. 114: coram presentibus judicibus et cetero populo; in den Unterschriften steht doch nur ein judex neben einem missus und einem tribunus. In einer Formel aus der sog. Sammlung des Iso, Roz. 474, heisst es: vir inluster comis ille [cum] in pago illo resedissem in villa illa cum judicibus et reginburgis et aliis populis multis, und nachher: illa causa que ante nos fuit dijudicata et (lies: a) judicibus nostris vel reginburgis nostris vel judicibus constitutis et aliis pagensis plurimis ibidem sistentibus, eine Stelle, bei der man mit der Menge der urtheilenden Personen einigermassen in Verlegenheit ist, die aber am wenigsten, wie Hermann S. 224 meint, etwas für die Bedeutung des alten judex austrägt. Vgl. L. Alam. XLI, 3, wo von dem Fall die Rede ist dass ein Urtheil angefochten wird: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit.

[2] Dasselbe ist in Fränkischen Gesetzen der Fall in Beziehung auf die Richter oder Grafen.

[3] Es heisst namentlich L. Alam. XXXVI, 2: in ipso mallo puplico debet mallare ante judice suo.

gezogen werden, welche immer das Gericht von dem versammelten Volk halten lassen[1], so ist nicht zu zweifeln, dass auch hier eine Theilnahme desselben nicht ausgeschlossen war und der Richter nur das Urtheil vorbereitete und begründete. Nach der Abfassung schriftlicher Gesetze hatte er besonders darauf zu achten, dass diese zur Anwendung kamen[2]. So wird man sagen dürfen, dass er die Sache um die es sich handelte untersuchte, entschied ob sie zum Urtheil reif und fertig war, angab was das Gesetz über den vorliegenden Fall bestimmte, mit seinem Ausspruch der Gemeinde voranging[3]. Er erscheint als Vertreter und Organ des Volks; das zum Theil durch ihn seinen Einfluss auf die Rechtsweisung übt, aber immer auch noch neben ihm eine Thätigkeit behält.

[1] Maurer, GV. S. 14 ff. 65.

[2] L. Baj. II, 16: judex vero talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum judicet; vgl. II, 14: et librum legis, ut semper rectum judicium judicent; L. Alam. XLI, 1: sed causas secundum legem veraciter judicet.

[3] Dies zeigen deutlich die von Merkel S. 139 angeführten Stellen aus Karolingischer Zeit; s. Trad. Fris. 470, S. 247: Inprimis K. publicus judex sanxit juxta legem Bajowariorum ad justitiam, deinde . . . (10) comites, alii autem vasalli . . . (51) seu alii multi. Ad extremum vero cuncti qui ibidem aderant una voce sonabant; 472, S. 249: Et haec sunt nomina eorum qui hoc ad legem Bajowariorum decreverunt: K. publicus judex, L. comis, vassi dominici . . . (16), alii autem . . . (24). Ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse. Merkel nennt es 'ein Weisen und Begründen des Rechts'; Beseler: 'das Urtheil wird zugleich mit der Rechtsweisung von dem judex eingesetzt'. Vgl. Quitzmann S. 368. Keine einzige Stelle schreibt dem judex allein das Urtheil zu, mitunter wird er gar nicht erwähnt (Hundt Kar. 14, S. 12, wo die 9 judices Schöffen sind).

Auch bei den Franken war nun der Graf der regelmässige Richter in der Hunderte. In fast allen Urkunden die erhalten wird der Graf als Vorsitzer genannt[1], selten ein judex[2], unter dem sowohl der Graf als ein niederer Beamter verstanden werden kann; ausserdem nur höhere Beamte oder solche denen in Folge besonderer Umstände richterliche Gewalt zustand, königliche Abgesandte oder Geistliche[3]. Neben dem Grafen hat mitunter der Bischof seinen Platz[4]. Auch andere Zeugnisse nennen fast jederzeit den Grafen als den regelmässigen Richter, welcher der Versammlung des Volks vorsass und die allgemeine Besorgung der Geschäfte in seiner Hand hatte[5]. Das weicht von den Einrichtungen des Salischen Rechts wesentlich ab, wo der Centenar als der Vorsitzer des Gerichts in den einzelnen Hunderten erscheint, ohne dass sich sagen liesse, wann diese wichtige Veränderung der alten Rechtsverfassung, die schon in alten Zusätzen zur Lex Salica entgegentritt, eingeführt wäre[6]. Es ist jetzt der Graf der den Gau durchreist, um an den verschiedenen Gerichtsstätten die Versammlung zu halten[7]. Dass derselbe in anderen

[1] Form. And. 12. 32. 49. Marc. I, 8. 28. Bign. 8. 9. 27.

[2] Form. Sirm. 38. 41. Vgl. L. Rib. XXXI, 7. LXXVII. Childeberti decret. c. 6, S. 16, Childeb. et Chlothach. pactus c. 13, S. 6. In den Zusätzen zur Lex Salica, Cap. add. 7. 9 (Behrend S. 90. 91) wird der judex in mallo erklärt: comes aut grafio.

[3] Diese besonders in den Form. Andeg.

[4] S. vorher S. 59 ff.

[5] S. die S. 142 N. 2 angeführten Stellen der Vitae.

[6] Vgl. Abth. 1, S. 83 über Sybels Annahme.

[7] Gregor VIII, 18: causarum accionem agere coepit. Exinde dum pagum urbis in hoc officio circuiret etc. Mit Recht ist von

Sachen zu anderen Zeiten als der Centenar sein Gericht gehalten habe, ist nicht nachzuweisen[1]; er ist diesem nicht zur Seite, sondern geradezu an seine Stelle getreten, hat in den gewöhnlichen Volksgerichten ihn von der Leitung verdrängt.

Allerdings erwähnt noch das Ripuarische Gesetz des Mallus vor dem Centenar[2]; allein an einer andern Stelle, wo die richterlichen Beamten aufgezählt werden, ist dieser nicht genannt[3]. Und keine einzige Urkunde oder Formel bezieht sich auf ein Rechtsgeschäft das vor

Roth, Schletters Jahrb. VII, 3, S. 239, dafür auch Marc. I, 40, S. 68, geltend gemacht: der Graf soll die pagenses locis congruis per civitates vicos et castella zur Eidesableistung versammeln.

[1] Dies ist die Ansicht von Eichhorn §. 74, der sonst N. d sehr richtig bemerkt, dass es eine besondere Gerichtsstätte für Gerichte bei welchen der Graf persönlich zugegen war im Gegensatz der Gerichte des Centenars wohl nicht gegeben habe. Vgl. Weiske S. 65; Thudichum, Gau- und Markverf. S. 82, der es nur mit Unrecht auch auf die Karolingische Zeit überträgt. Ebeling, Staatl. Gew. S. 31, giebt dem Centenar bei den Franken eine ähnliche Stellung wie bei den Alamannen und dem judex bei den Baiern.

[2] L. Rib. L, 1: ad mallum ante centenarium vel comitem seu ante ducem etc. Wenn Pernice, Graf S. 137, meint, in Austrasien habe sich eine Gerichtsbarkeit des Centenar erhalten, so ist das ja möglich, aber nicht weiter zu belegen.

[3] L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio, cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimatus in provincia Ribuaria in judicio residens etc. Bethmann-Hollweg I, S. 424 N. meint, er sei weggelassen, weil nur von Optimaten oder königlichen Beamten die Rede sei; aber es handelt sich darum, wie die Ueberschrift sagt: ut nemo munera in judicio accipiat, und da durfte der centenarius nicht fehlen, wenn er selbständig Gericht halten konnte. Dass er sonst zu den judices gerechnet wird, trägt nichts aus. Auch bei den Alamannen und Baiern, wo recht eigentlich dieser Name galt, war er nicht selbständiger Vorsteher des Gerichts, wie Hermann S. 224 annimmt.

ihm verhandelt und entschieden wäre. Jene Anführung scheint daher nur als eine Erinnerung an frühere Zustände oder eine Hinweisung auf ausserordentliche Umstände betrachtet werden zu können; es mochte vorkommen, dass der Centenar den Grafen vertrat, aber sein eignes Recht erstreckte sich nicht mehr auf dies Gebiet. Dasselbe war der Gewalt des königlichen Beamten gewichen.

Die Thätigkeit des Grafen wird wohl nach Römischer Weise mit den Worten 'publicas actiones agere' oder 'causarum actionem agere' bezeichnet [1], und in allem was das Strafrecht betrifft hat seine Gewalt, wie oben dargelegt ist, eine bedeutende Ausdehnung empfangen: wie ihm das Recht und die Pflicht zum unmittelbaren Einschreiten gegen Diebe, Räuber und andere Uebelthäter überwiesen war, wie die Ausführung von Freiheits- und Lebensstrafen grossentheils von ihm abhing [2], so scheint er auch in allen diesen Fällen oft genug die verurtheilende Sentenz gesprochen, den Schuldigen erst der Folter, dann der gesetzlichen Strafe überantwortet zu haben [3].

[1] Gregor VIII, 18. Mir. S. Juliani c. 16. Vgl. Conc. Aurel. IV c. 13, Mansi IX, S. 115: Si quis judicum clericos . . . publicis actionibus applicare praesumpserit; C. Rem. c. 6, Flod. II, 5: Ut si quis judex cujuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare praesumpserit; und daraus C. Clipp. c. 7, Friedrich S. 63.

[2] S. oben S. 30. Aber nur wenn es keine freien Franken sind.

[3] S. z. B. Gregor De gl. mart. I, 73: ein Dieb judici manifestatur, nec mora adprehensus et in vincula compactus, supplicio subditur; opus suum proprio ore judicans, patibulo dijudicatur . . . severitas judicis . . . reum patibulo judicavit; De gl. conf. c. 101: comes autem antedictae urbis Equolensis, fure invento ac

Von einer Theilnahme des Volks ist hier so gut wie gar keine Rede, und höchstens einzelne Andeutungen finden sich, dass die Wirksamkeit desselben sich auch auf solche Sachen erstreckte [1]. Allein damit ist keineswegs gesagt, dass das Urtheilen überhaupt der Gemeinde entzogen und auf den königlichen Beamten übergegangen, etwa durch den Einfluss Römischer Anschauungen diesem die Stellung eines wahren Einzelrichters angewiesen war.

Es kommen hier noch einige Stellen in Betracht, wo im allgemeinen dem judex der Ausfall eines Processes oder die Fassung des Urtheils beigelegt zu werden scheint. König Chlothachar sagt [2]: 'Wenn ein Richter jemanden

suppliciis dedito, patibulo condemnari praecepit. Vgl. Mir. S. Juliani c. 10; V. Eparchii (Mab. I) c. 9. 10. und s. oben S. 32 N. 1.

[1] Gregor VI, 8, wo ein judex um die Freilassung eines Gefangenen gebeten wird: sed, insultante vulgo atque vociferante, quod, si hic dimitteretur, neque regioni neque judici posset esse consultum, dimitti non potuit. Hier ist aber keineswegs eine gesetzliche Theilnahme der Volksgemeinde zu erkennen. Anders vielleicht V. Amandi c. 12, wo es nach den oben S. 142 N. 2 angeführten Worten weiter heisst: Tum subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus, quem omnis turba acclamabat dignum esse morte. Erat namque isdem fur etc. Dann aber wird doch fortgefahren: Cumque praefatus Dotto (comes) decrevisset, ut eum patibulo deberent affigere etc. Vgl. V. Walarici c. 11.

[2] Chlothacharii praec. c. 6, S. 19: Si judex alequem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur (über die Bedeutung s. Löning S. 270 N.), ut quod perpere judicavit versatim melius discussione habeta emendare procuret; c. 1: ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur, et nulla sententia a quolebet judicum vim firmitatis obteneat, quae modum leges adque aequitatis excedit. Das Hinweisen auf die Lex erinnert an die oben S. 152 N. 2 angeführten Stellen der Lex Alam. und Bajuv.

gegen das Gesetz ungerecht verurtheilt, so soll er, wenn der König nicht einschreiten kann, von Bischöfen mit kirchlichen Strafen belegt werden, damit er das was er falsch urtheilte nach genauer Untersuchung zu bessern strebe'. Keine Entscheidung eines Richters soll Gültigkeit haben die das Mass des Rechts und der Billigkeit überschreitet. Entsprechend heisst es in dem Edict König Guntchrams[1]: 'Alle Richter sollen sich bestreben gerechte Urtheile zu geben'. Und auf ähnliche Weise wird auch anderswo gesprochen[2], immer so dass man nicht umhin kann bei dem Richter wenigstens einen Einfluss auf die Fassung des Urtheils anzunehmen. Unter dem Richter aber kann hier wie an anderen Stellen der Graf, der regelmässige Vorsitzer des Gerichts, verstanden werden; man kann umgekehrt das Wort im weitesten und unbestimmtesten Sinn für den richterlichen Beamten überhaupt nehmen: würde dabei immer geltend zu machen sein, dass freilich der Graf und jeder andere Beamte in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten nur in und mit der Volksversammlung thätig war, dass er aber leicht einen solchen Einfluss auf die Entscheidungen ausüben konnte, der berechtigte auch seine Thätigkeit mit einem Wort (judicare) zu bezeichnen, das an und für sich ebenso gut richten wie urtheilen heissen kann und das eigentlich jede Function des Richters (judex)

[1] Guntchramni edict. S. 12: Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia.

[2] Vgl. Chlothacharii II. edict. c. 4, S. 21: ut nullum judicum de qualebit ordine clerecus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convicitur manefestus.

passend auszudrücken vermag [1]. Vielleicht wird es zulässig sein, wenigstens an einigen Stellen auch an die Vorsteher der Hunderten oder anderer Abtheilungen des Gaus zu denken. Jedenfalls findet das Wort judex auch auf sie Anwendung [2], während es von einem Mitglied der urtheilenden Gemeinde in dieser Zeit nicht gebraucht wird [3]. Werden mehrere Richter zugleich als anwesend genannt, so wird man, wie in den früher angeführten Bairischen Denkmälern, am ehesten eben die Vor-

[1] So versteht Bethmann-Hollweg I, S. 434 die Sache. Vgl. Siegel I, S. 106.

[2] Childeberti decret. c. 9, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare etc. Fortunat V. Germani c. 38 nennt auch einen tribunus judex, und ebenso wird in der oben S. 157 N. 1 angeführten Sangaller Urkunde ein tribunus zu den judices gerechnet. Vgl. Form. And. 33, S. 15, in dem oft vorkommenden Fall wo jemand durch Brand seine Urkunden verloren hat, ut melius possit exinde appenne in civetate regione ipsius prosequaere et adfirmare (damit er in der Hauptstadt des Gaus, also bei dem Grafen, die Sache besser betreiben könne), petiat ad ipsius vicinus et judice, qui in ipsa caucione fuerunt, die Sache zu bestätigen; vorher: necesse fuit . . . judici puplico [et] vicinis circa manentis ad ipso loco convocare. Eb. 31 steht: necesse ei fuit advocare judecis seu et vicinis circa manentis seu et universa parocia illa, und man könnte darnach annehmen, dass mehrere judices in einer parocia, das hiesse einem Gau, sich befanden. Sohm S. 195 will aber ändern 'judeci' und unter parocia die Hunderte verstehen, und dafür spricht die Vergleichung von 33, auch macht die Beschaffenheit der handschriftlichen Ueberlieferung kaum ein Hindernis.

[3] Sybel S. 387 hat mit Recht gegen Pardessus bemerkt, dass die judices in der praeceptio Chlothachars nicht die Rachineburgen sein können. Dieser bringt freilich S. 575 eine Stelle bei, wonach die Glosse des Cod. Par. 4418 diese judices nennt, und in späterer Zeit werden allerdings die Scabinen so bezeichnet; doch kann dies hier nichts austragen. Sybel selbst misst übrigens dem Grafen zu viel bei. Vgl. auch Unger GV. S. 114.

steher der Hunderten oder ihnen entsprechende untergeordnete Beamte verstehen können.

Die Sacebaronen werden so gut wie gar nicht mehr genannt, nur ein einziges Mal in einer Urkunde des Salischen Landes[1], über dessen Grenzen hinaus sich ihre Einsetzung vielleicht nie erstreckte.

Einzelne aus der Gesammtheit der Freien ausgewählte, förmlich bestellte Urtheiler hat es nicht gegeben. Der Name Scabinen, welcher solche später bezeichnet, findet sich in dieser Periode nicht[2]. Einzelne Male kommen die Urtheiler unter dem Namen auditores vor, in Romanischen Gegenden, wo sich das fremde Wort erhielt, auch als die Verhältnisse andere geworden waren[3].

Wohl aber scheint es dass nach Salischem Recht in dem einzelnen Fall zunächst eine bestimmte Zahl als Rachineburgen thätig war, die im Namen der Gesammtheit den Ausspruch thaten[4]. Damit hängt vielleicht der

[1] Pard. II, S. 88. Vgl. über die Lesart Das alte Recht S. 64 N.

[2] S. Merkel bei Savigny VII, S. 6 und was G. G. Anz. 1856, S. 1569 ff. 1864, S. 348 bemerkt ist. Ausführlich handelt über das erste Vorkommen des Namens Hermann, Schöffengericht S. 163 ff. Näher ist davon in der Karolingischen Periode zu sprechen.

[3] Form. And. 12, S. 9; Turon. 39, S. 156. Vgl. Maurer, GV. S. 15.

[4] Soweit scheint mir die Ansicht, welche schon Rogge, Maurer, Eichhorn, Grimm u. a. vertreten, und die ich Das alte Recht S. 151 ff. bestritten, nach dem was Siegel I, S. 106 ff., Sohm, Process S. 154, GV. S. 373, und Bethmann-Hollweg I, S. 426 ff. ausgeführt haben, begründet zu sein. Die von Sohm geltend gemachte Stelle aus Chilperici edict. c. 8 (früher 7) giebt aber doch, wie schon a. a. O. S. 152 N. 2 bemerkt, keinen sicheren Beweis. Ganz in der Luft schwebt die Annahme Hermanns S. 196, die Rachineburgen seien Beamte, weil es hier von dreien derselben heisst: si toti venire non possint, tunc veniant 3 de ipsis et pro paris suis

Gegensatz zwischen den sitzenden und stehenden Rachineburgen zusammen, der sich einmal findet[1]: jene sassen auf Bänken, deren vier, wie es scheint, so zusammengestellt waren, dass sie einen engeren Raum umschlossen[2]; man kann vermuthen dass es ursprünglich zwölf sein sollten[3]: sieben aber, die Majorität der zwölf, genügten, um einen gültigen Ausspruch zu thun; wenigstens nur diese wurden bussfällig, wenn das Urtheil unterblieb[4]. Dabei sind aber immer die Anwesenden alle als bei dem

sunia nuntiant; 'pares' wird in verschiedener Anwendung, aber nie von Beamten gebraucht.

[1] Die thätigen bezeichnen als sedentes L. Sal. LVII, 1 und Chilper. edict. c. 8, S. 9; ebenso heisst es von den Theilnehmern des Gerichts dass sie sassen Form. And. 32, S. 8, und Senon. rec. 1. 3. Eb. 6, S. 214 aber steht: presente quam plures viris venerabilibus racimburgis, qui ibidem ad . . . judicia terminandum resedebant vel adstabant; eine Stelle die ich doch nicht bloss als unbedeutende Redewendung ansehen kann, wie Thonissen S. 50 will.

[2] Das hat Sohm S. 155 scharfsinnig aus Septem causas VII, 6 geschlossen: Si quis Franco inter quattuor solia occiserit, sol. 600. Die sitzenden Urtheiler hatten also das dreifache Wergeld. In Flandern findet sich später der Name 'vierschaere' für das Gericht; Thonissen S. 51.

[3] Gfrörer I, S. 106. Bethmann-Hollweg a. a. O. Vgl. was in der Beilage zu Bd. I über die Zwölfzahl auch in gerichtlichen Verhältnissen bemerkt ist. Gegen 12 erklären sich Cohn, Justizverweigerung S. 16, Thonissen S. 45. Doch macht dieser mit Recht geltend, dass es nach L. Sal. LVII: septem de illis rachineburgiis, mehr als 7 sein mussten; er meint, wie früher Savigny, alle anwesenden Freie. Jedenfalls passen 7 nicht zu 4 Bänken.

[4] Ob, wie Sohm will, der Kläger 7 auswählte, oder, wie Bethmann-Hollweg vermuthet, der Gerichtsvorstand 12 bestimmte und der Kläger nur an 7 die feierliche Urtheilsfrage richtete, muss wohl dahingestellt bleiben. Aehnlich wie der letztere schon Merkel, Z. f. RG. I, S. 165 N. Vgl. Sohm S. 19. Thonissen S. 48 meint, aus L. Sal. LVII, 1 folge nur, dass wenigstens 7 nothwendig gewesen.

Urtheil mitthätig betrachtet[1]: was die Einzelnen als Recht erkannten galt als die Entscheidung aller die verversammelt waren und ihre Zustimmung kund geben mochten.

Der Graf oder wer für ihn den Vorsitz führte sass, wie es scheint, auf einem erhöhten Platz[2]. Ein neben ihm aufgehängter Schild bezeichnete die Hegung des Gerichts[3]. Regelmässig war ein Schreiber zur Aufzeichnung der Verhandlungen oder Urtheile gegenwärtig[4]. Wahrscheinlich auch Boten oder Diener, um zu vollstrecken was der Graf zu gebieten oder auszuführen hatte[5].

Die Versammlung fand regelmässig unter freiem Himmel statt, höchstens in den Gallischen Städten ein-

[1] Das zeigen sowohl die S. 166 N. 1 angeführte Formel als andere Stellen wo allgemein die boni homines, magnifici viri als Urtheiler aufgeführt werden. Vgl. über diese sogenannte Vollbort Siegel S. 152; Sohm S. 373, gegen desse scharfe Unterscheidungen Thonissen S. 46 wohl mit Recht einwendet, dass den Rachineburgen bestimmt das 'judicare' beigelegt wird. Derselbe hat S. 301 sich auch gegen Thévenins Behauptung, Revue hist. de droit IV, S. 455 (Separatdruck S. 71), dass die Rachineburgen nur als Schiedsrichter thätig gewesen, ausgesprochen, geht aber zu weit, wenn er ihrem Urtheil denselben Charakter wie einem Römischen Urtheil gegen Sohm und die meisten Deutschen vindiciert.

[2] Die V. Amantii, Fortunati Op. ed. Lucchi II, S. 97, sagt: Igitur cum in praedictae urbis foro consedisset praeses altiori caeteris sede sublimior; sie handelt freilich von Römischen Zeiten, doch hat sie wohl spätere Verhältnisse vor Augen.

[3] Grimm RA. S. 851. Vgl. Quitzmann RV. S. 337.

[4] L. Rib. LIX, 2—5. LXXXVIII. Er heisst hier cancellarius. V. Eparchi (Mab. I) c. 2. Vgl. Maurer S. 28.

[5] S. oben S. 32 N. 2 die Stellen welche von lictores handeln; Thonissen S. 328, der aber mit Siegel S. 240 in der Zeit der L. Sal. an Vollstreckung der Strafen durch die klagende Partei denkt.

mal in Kirchen oder anderen grösseren Gebäuden [1]. Dass jede Hunderte ihre bestimmte Gerichtsstätte hatte, muss für wahrscheinlich gelten [2]; doch findet sich auch dass der Ort der Versammlung von den Beamten bestimmt worden ist [3].

Die Bildung der Gerichte ist dieselbe, wenn der Inhaber grösserer Besitzungen eine Gerichtsbarkeit hatte. Dann führte dieser, war es ein geistliches Stift der Bischof oder Abt oder ihr Stellvertreter, den Vorsitz [4]; das Urtheil ward auch hier von den Gemeindegenossen gefunden.

Davon verschieden sind die geistlichen Gerichte, welche der Bischof über die Angehörigen der Kirche nach canonischem Recht hielt und welche nicht den Gerichtsversammlungen von denen hier die Rede ist an die Seite gestellt werden können. Sie derogierten nicht den weltlichen Gerichten: keine Sache war diesen genommen, weil die Kirche sie zugleich in ihren Bereich zog; alle

[1] Grimm RA. S. 793. Maurer S. 31. Thudichum S. 53. Quitzmann S. 116. 323 ff.

[2] Dafür sprechen besonders die mit bestimmten Namen bezeichneten malli auf den Münzen; s. Abschnitt 8.

[3] L. Baj. II, 14: ubi judex ordinaverit.

[4] Beispiele aus dieser Zeit finden sich Form. And., wo 10. 29. 30. 47 ein Abt, 16. 24 ein praepositus zu Gericht sitzt; neben ihm die Urtheiler (reliquis viris venerabilibus atque magnificis, 10; reliquis hominibus qui cum eo adherunt, 24). Auch Turon. 39, S. 136 ist der Richter ein venerabilis vir, d. h. Geistlicher. Der agens welcher And. 11. 13. 14. 28 als Richter aufgeführt wird ist wahrscheinlich ein Beamter des Sifts; anderer Meinung Sohm S. 364 N. Dieser stellt ein grundherrliches Gericht dem öffentlichen 'wahren' Gericht gegenüber, GV. S. 349; Löning S. 743 bezeichnet es als Schiedsgericht. In den Quellen findet sich von einer solchen Unterscheidung nichts. Ueber die Immunität s. unten.

Klagen gegen Geistliche, Streitigkeiten der Geistlichen unter einander, auch Ehesachen, konnten an die weltlichen Gerichte gebracht werden [1]. Doch erstrebte die Kirche für die Geistlichen Schutz sowohl gegen die gerichtliche Zwangsgewalt der weltlichen Richter wie gegen die Strafgewalt, und gewisse Zugeständnisse sind erst den Bischöfen [2], dann auch den niederen Geistlichen gemacht: in Civilsachen, zu denen wohl auch Klagen auf Bussen gehören, sollen diese nur mit Wissen und durch Vermittelung des Bischofs vor das weltliche Gericht gezogen werden; in peinlichen Sachen wird, sei es allgemein sei es wenigstens bei Ertappung auf handhafter That, ein gerichtliches Verfahren geistlichen Gerichten übertragen [3].

Von dem gerichtlichen Verfahren ist hier nur das zu bemerken was auch für die allgemeinen Verhältnisse eine Bedeutung hat [4].

[1] Vgl. hierüber die vorhin angeführte scharfsinnige Abhandlung von Sohm, Z. f. KR. X, S. 193 ff., die die bisher geltende, zuletzt von Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu (1855), entwickelte Ansicht bestreitet und die Thätigkeit der geistlichen Gerichte scharf von der der weltlichen scheidet. Dazu Löning S. 508.

[2] S. nachher.

[3] Chlothacharii edict. c. 4, S. 21: Ut nullum judicum de qualebit ordine clerecus de civilibus causis praeter criminalia negucia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manefestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur. Ueber die Auslegung s. die Anmerkung am Ende des Abschnitts.

[4] Vgl. die nähere Auseinandersetzung über das gerichtliche Verfahren nach der Lex Salica Das alte Recht S. 154 ff., und die ausführliche manches berichtigende und aufhellende Arbeit von

Noch immer ist der Thätigkeit der Einzelnen ein bedeutender Raum in der gerichtlichen Verhandlung gelassen. Von dem Kläger selbst ergeht die Ladung, und von einer Citation durch den Grafen oder einen andern Beamten ist nicht die Rede. Findet nach Salischem Recht bei Klagen aus Verbrechen bei der Ladung eine besondere Beziehnung auf die Autorität des Königs, auf königliche Gesetze, wie es heisst [1], statt, so erwähnt die Lex Ribuaria statt dessen nur der Gesetze überhaupt [2]. — Andere Aenderungen greifen noch weiter [3]. Im Gericht ist der Theilnahme des Richters an den Verhandlungen grössere Ausdehnung gegeben: die Fragen und Untersuchungen zur Feststellung des Thatbestandes gehen we-

Sohm, Der Process der Lex Salica; wieder in manchem abweichend Behrend, Zum Process der Lex Salica, und Thonissen in dem Abschnitt La procédure pénale S. 275 ff. Ausserdem hat Bethmann-Hollweg I, S. 464 ff., die Sache, wenn auch nicht ganz erschöpfend, doch eingehend und sorgfältig behandelt.

[1] L. Sal. I, 1: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit etc. In welchem Sinn hier das 'legibus dominicis' gebraucht wird, ist undeutlich und streitig. Gegen die, Das alte Recht S. 155, gegebene Erklärung 'unter königlicher Autorität' nehmen andere an (Abth. 1, S. 129), es heisse überhaupt: nach dem Gesetz (das hiermit als königlich bezeichnet werde); dagegen Bethmann-Hollweg S. 498 'nach Königsrecht', in dem Sinn dass die Sache zuletzt an das königliche Gericht gebracht werden könne; was mir sehr zweifelhaft erscheint. Man könnte an Form. Senon. 26, S. 196, erinnern: eo quod apud nostro signaculo homine alico . . . mannitum habuisset. Allerdings handelt es sich hier um das königliche Gericht; doch konnte nicht etwas ähnliches für andere Gerichte stattfinden?

[2] L. Rib. XXXII, 1: Si quis legibus ad mallum mannitus fuerit ec.

[3] S. besonders Sohm, Process S. 192 ff.

nigstens zum Theil von ihm aus [1]. Die Parteien brauchen auch nicht immer selbst zu erscheinen. Das Princip der Vertretung hat eine weite Geltung erlangt, wenn auch zunächst natürlich nur in Civilsachen: jemand übergiebt wohl mit des Königs Erlaubnis die Führung aller seiner Processe an einen Mandatar [2]. — Auch im Beweisverfahren ist manches anders geworden. Der Gebrauch der Eideshelfer ist ausgedehnt, aber von der engen Verbindung mit der Familie gelöst, durch Bestimmungen über die Auswahl und Zahl derselben näher geregelt [3]. Daneben behaupten Gottesurtheil und Zweikampf ihren Platz: geht das Urtheil auf Reinigung des Beklagten durch solche Mittel, so pflegt dazu ein neuer Termin angesetzt zu werden, entweder die nächste ordentliche Versammlung [4] oder ein anderer Tag an passender Stätte: die Eidesleistung findet regelmässig in der

[1] Siegel S. 131 N. Sohm S. 196. Bethmann-Hollweg S. 501.

[2] Marc. I, 21 ff. Vgl. Maurer S. 24.

[3] Das alte Recht S. 172. Bethmann-Hollweg S. 510. Eine Verschiedenheit der Zahl nach dem Stande findet sich zuerst in Cap. add. 9, LL. II, S. 4 (Behrend S. 91); s. Siegel S. 278. Ueber den Zwölfereid handelt ein späteres Cap. (4, eb. S. 6; Behrend S. 94), hat ihn aber gewiss nicht zuerst eingeführt, wie Zöpfl meint, Ewa Chamav. S. 92. Vgl. Thonissen S. 355, der nur eine sehr beschränkte Anwendung in der Lex Sal. annimmt. Gfrörers Darstellung I, S. 210 ff. enthält wohl einiges was man beachten mag, aber auch, dass man eine Liste vollberechtigter und bevorzugter Eideshelfer aufstellte, dass dieselben bezahlt wurden, und was der Art mehr ist.

[4] L. Alam. XXXVI, 2: In uno enim placito mallet causam suam, in secundo si vult jurare juret secundum constitutam legem; Form. Sen. rec. 5, S. 214: in proximo mallo quem ipsi comis ibidem tenebit.

Kirche statt [1], Zweikampf, den das Salische Recht nirgends erwähnt, nach Ripuarischem Recht meistens vor dem König, nach Bairischem vor dem Herzog [2]. Hier führen die Parteien nicht immer selbst die Waffen, sondern es giebt gedungene Kämpfer die daraus ein Gewerbe machen [3]: doch gewiss eine starke Abweichung von alter Sitte. Bei Knechten ist an die Stelle der Tortur das Loosordal zur Anwendung gebracht [4]; oft genug aber jene jetzt auch auf Freie angewandt [5]. Ein Beweis durch Zeugen und Urkunden ist theils zuerst eingeführt theils weiter ausgebildet worden [6]. — Ist der Beweis erbracht und die Sache entschieden, so wird das Urtheil, wenn es möglich ist, gleich vollstreckt, auch eine Urkunde darüber ausgestellt [7]. Dies ist Sache des Richters; wenn es aber gilt eine Schuld oder verwirkte Busse beizutreiben, bedarf es nach Salischem Recht der Mitwirkung von Rachineburgen [8]. Das Recht der Ein-

[1] Form. Sen. 21, S. 194: in basilica sancto illo, ubi plurima sacramenta precurrere videtur; 22 heisst es: in mallo publico in basilica sancto illo.

[2] L. Rib. XXXII, 4. LIX, 4. LXVII, 5. Nur LVII, 2 wird es nicht ausdrücklich gesagt. — Bei den Baiern in curte ducis, doch auch: ubicumque pugnaverint campiones, L. Baj. II, 11. Die Förmlichkeiten eines Zweikampfs über Grundbesitz beschreibt L. Alam. LXXXVII. Eine Formel der Forderung giebt L. Baj. XVII, 2. Vgl. unten.

[3] Die campiones werden erwähnt L. Baj. II, 11. IX, 2. 3. X, 4. XII, 8. 9. XIII, 8. 9. XVI, 11. XVII, 3. 6.

[4] Bethmann-Hollweg S. 512.

[5] Thonissen S. 364, wo Beispiele aus Gregor gesammelt sind.

[6] Vgl. Pardessus, Loi Sal. 634 ff.

[7] Solche sind eben in den Formeln erhalten; s. besonders Andec. und Senon., während sie bei Marculf fehlen.

[8] Das alte Recht S. 181. Sohm, Process S. 171.

zelnen zur Pfändung ist beschränkt: sie soll, heisst es wohl, nicht ohne Geheiss des Richters stattfinden[1]. Die Möglichkeit aber sich an dem Gut des Angeklagten schadlos zu halten ist gegen die Grundsätze des Salischen Rechts ausgedehnt, und damit trat dann die Friedlosigkeit, überhaupt das unmittelbare Eingreifen des Königs zum Schutz des Rechts zurück. Namentlich ein Gesetz des Königs Chilperich hat in der Beziehung ändernd eingegriffen[2].

Da das Urtheil immer als ein Ausspruch des versammelten Volks angesehen werden muss, so ist die Frage von eigenthümlicher Bedeutung, ob ihm eine unverletzliche Kraft beiwohnte, oder ob es angefochten und verändert werden konnte. Das Salische Recht bestimmte wenigstens eine Strafe, wie für Rachineburgen welche das verlangte Urtheil nicht gaben[3], so für solche welche falsch geurtheilt hatten, was eine Klage gegen sie voraussetzt[4]. Weiter geht das Alamannische Gesetz[5]: wenn jemand ein Urtheil verwirft und sagt der Richter

[1] L. Baj. XIII, 1: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis (aus Wethgoth. Recht). Aber auch nach Salischem Recht war eine Ermächtigung des Richters erforderlich; Cap. add. 10, LL. II, S. 5 (Behrend S. 91): Si quis debitorem suum per ignorantiam sine judice pignoraverit etc.; vgl. Bethmann-Hollweg S. 474.

[2] Capit. S. 9. Vgl. Sohm, Process S. 198 ff.; Bethmann-Hollweg S. 521. Auch L. Rib. XXXII gehört hierher.

[3] Ueber Aenderungen späterer Texte s. Cohn, Rechtsverweigerung S. 41.

[4] Das alte Recht S. 175.

[5] L. Alam. XLI, 3: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit. Hier wird der Fall vorausgesetzt, dass das Vorgeben ungerechtfertigt ist: et dicit: Non recte judicas, dum ille recte judicat.

richte nicht recht, so soll die Sache von anderen Richtern untersucht werden. Das kann nur so verstanden werden, dass der judex, welcher hier auf die Fassung des Urtheils den grössten Einfluss hatte belangt und von den anderen Centenaren des Gaus die Entscheidung gegeben ward; weder hat die Versammlung in welcher der erste Richter fungierte nochmals die Sache an sich genommen[1], noch ist von einem neuen Gericht ein neues Urtheil in derselben Angelegenheit gesprochen[2]: jenes wäre mit der ganzen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens nicht zu vereinigen, und dies würde zu Verwickelungen geführt haben die dem Wesen des alten Rechts fremd sind. Die Anfechtung des gesprochenen Urtheils geschieht vielmehr offenbar in der Weise dass man denjenigen anklagt der

[1] Eichhorn §. 80 N. d hält die judices für andere Urtheiler aus der Gemeinde. Seine Erklärung beruht aber auf einer falschen Lesart. Nach dem Sprachgebrauch das Gesetzes können die judices nicht den Rachineburgen verglichen werden.

[2] So fassen die meisten, auch Unger S. 122, die Sache auf, und dieser stellt deshalb die Frage, was dann geschah, wenn das zweite Urtheil von dem ersten abweichend ausfiel, woran offenbar gar nicht zu denken ist. Vgl. Rogge S. 88; Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt S. 16, welche allgemein die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils bestreiten; der letzte unterscheidet davon mit Recht die Beschwerdeführung über den Richter, wovon öfter die Rede ist. Grimm, Vorrede zu Thomas S. xi, nimmt dagegen die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils an, das er aber, wenn es von einer fremden Gemeinde gesprochen ward, als eine Rechtsbelehrung ansieht: man liess sich das Recht weisen, um es den Parteien wieder auf der ersten Gerichtsstätte zu verkünden. Mir scheint dies eine viel zu künstliche Auffassung. Von einer förmlichen Appellationsbehörde, einem Richtercollegium im Gegensatz des Einzelrichters, der zuerst die Sache entschieden, spricht Gfrörer I, S. 207. An das herzogliche Pfalzgericht denkt bei den Baiern Quitzmann S. 371.

dasselbe gefällt hat: als Mittel des Beweises hat dabei hauptsächlich der Zweikampf gedient[1]. Von dem Ausgang aber der Klage hing dann ohne Zweifel auch die Gültigkeit des ersten Urtheils ab. So blieb das Ansehn der Versammlung gewahrt, ein Zwiespalt zwischen dem Ausspruch mehrerer Gerichte vermieden. Ausserdem gab es besondere Mittel, um eine Sache zur Verhandlung vor dem König zu bringen, worüber nachher einiges zu bemerken ist.

Es sind aber auch nicht bloss gerichtliche Geschäfte welche in den Versammlungen der Hunderten vorgenommen wurden. Hier konnte der Graf auch dem König den Treueid leisten lassen[2]. Hier mochte das Volk Klagen über ungerechte Steuern und andere Bedrückungen erheben[3]; und dabei ist es wohl zu gewaltsamen Ausschreitungen gekommen[4]. Von Ausübung politischer Rechte ist dabei aber keine Rede.

[1] Diese Ansicht Siegels S. 150 ff. ist freilich nur aus späteren Verhältnissen abstrahiert. Die Quellen dieser Zeit enthalten nichts darüber; Sohm und Bethmann-Hollweg übergehen die Sache ganz. Dieser bemerkt nur, S. 431, dass von förmlichem Schelten sich keine Nachricht finde.

[2] So fasst Sohm, GV. S. 279, die Stelle Marc. I, 40: locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, sagt aber zu bestimmt, dass es die Hundertschaftsversammlung war, da der Ausdruck 'locis congruis' offenbar die Sache unbestimmter lässt, und weiss dann S. 294 ganz künstlich diese Versammlung in ein 'Stück des exercitus Francorum' zu verwandeln.

[3] Chlothacharii edict. c. 8, S. 22: Ut ubicumque census novus addetus est et a populo reclamatus.

[4] Gregor V, 28; vgl. V, 4, wo in verschiedener Weise von Versammlungen Kal. Martias wegen Steuersachen die Rede ist; s. den folgenden Abschnitt.

Und andere Versammlungen des Volks, welche über dem Gericht der Hunderte standen, für den ganzen Umfang eines Gaus, hat es zu dieser Zeit offenbar nicht gegeben; dort hielt, wie vorher bemerkt[1], der Graf das Gericht dem er vorsass, und keines anderen geschieht Erwähnung[2]; nichts weist darauf hin, dass die freien Gaugenossen jemals zu einer allgemeinen Versammlung berufen worden sind. Nicht bloss für die gerichtlichen Verhältnisse, die bisher erörtert sind, kommt das in Betracht; es hat eine Bedeutung für das staatliche Leben überhaupt. Während das Volk früher in den Versammlungen der Landschaften, die wenigstens zum Theil als Gaue im Fränkischen Reich fortdauerten, alle wichtigeren Angelegenheiten berieth und entschied, war jetzt keine Gelegenheit gegeben, den königlichen Beamten gegenüber irgend welche Rechte auszuüben, für die Interessen des Gaus, sei es gesondert für sich, sei es in den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, thätig zu sein. Wie bei den Salischen Franken die Gauversammlung verschwunden und alle Gewalt auf den König übergegangen war, so ist jenes nun in fast allen Gegenden des grossen Reichs geschehen, und es bleibt nur undeutlich, ob schon vor den Eroberungen der Merovingischen Könige die eingetretene politische Umwandelung bei den verschiedenen Stämmen dasselbe Resultat herbeigeführt, oder ob gerade ihre Regierung diese Verän-

[1] S. 159.

[2] Aus Form. And. 33 (oben S. 164 N. 2) wird man nicht auf eine solche Versammlung schliessen dürfen, wenn auch das Verfahren vor dem judex nach 31 unterschieden wird von dem in der civitas (vor dem Grafen).

derung im alten Recht der Deutschen veranlasst hat. Ueber die Sache selbst kann aber kein Zweifel sein. Von einer grösseren, etwa in längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Gauversammlung ist nirgends die Rede [1]; erst in der Karolingischen Periode ist wieder eine Einrichtung der Art getroffen, die man aber nicht auf diese Zeit übertragen darf [2].

Nur an die abweichenden Verhältnisse der Baiern muss hier noch einmal erinnert werden, wo die Versammlung des Gaus oder der Grafschaft dem Mallus der Hunderte bei anderen Stämmen gleichstand [3].

Immer ist das politische Leben der Deutschen reich an solchen Verschiedenheiten gewesen, und sie zeigen sich nur grösser, sowie über die Grenzen des eigentlichen Deutschlands hinausgegangen wird. Immer sind aber auch wieder analoge Bildungen entstanden, die auf gleichmässig wirkende Kräfte schliessen lassen. Bei den Angelsachsen hat sich eine Versammlung der Landschaft (shire) erhalten, aber sie ist nicht von allen Freien

[1] Die Worte der L. Alam. XVIII, 4: nec ante duce nec ante comite nec in poplico mallo (daraus der Zusatz zu Tassil. decret. Niuh. c. 10, LL. III, S. 466: nec ante comitem nec ante ducem nec ante regem nec in publico mallo) sind nicht nothwendig so zu verstehen, als sei das 'ante comitem' von dem 'in publico mallo' verschieden. Will man das aber auch annehmen, so hat man doch keinen Grund dort an eine förmliche Versammlung zu denken, sondern es kann sich darauf beziehen dass in publico mallo nach XXXVI, 3 regelmässig ante judicem geklagt ward. Vgl. Weiske S. 80.

[2] Dies geschah früher fast allgemein, ist nun aber wohl von den Meisten aufgegeben. Nur Daniels I, S. 555 widerspricht, beruft sich aber nur auf die Bairischen Verhältnisse; ausserdem scheint Zöpfl II, S. 208 noch an der alten Ansicht festzuhalten.

[3] S. vorher S. 138.

besucht worden; bei den nordischen Germanen haben sich für die grösseren Abtheilungen des Volks die Landesthinge gebildet, auf denen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen bestimmte Männer des Volks zusammenkamen. Auch den alten Deutschen waren solche nicht völlig fremd[1], und sie entstanden mit einer gewissen Nothwendigkeit, so oft die einzelnen Völkerschaften zu grösseren politischen Vereinigungen zusammentraten.

Eben dies hat dann vielleicht ebenso viel zum Aufhören der Versammlungen in den alten Landschaften beigetragen als die Ausbildung der höheren Herrschergewalt; wenn jene ein politisches Ganzes bildeten, so mussten sie offenbar gemeinschaftlich die Angelegenheiten berathen und entscheiden die sie früher für sich behandelten. Dass dies auch in Deutschland geschehen und dass auch unter Fränkischer Herrschaft eine solche Versammlung der grossen Stämme vorgekommen ist, lässt sich nach den Zeugnissen welche vorliegen nicht bezweifeln.

Wenigstens bei den Alamannen wird derselben öfter und in sehr bestimmter Weise gedacht. Das Alamannische Gesetz führt einen Rechtssatz auf die Einigung des Herzogs und des gesammten Volks in öffentlicher Versammlung zurück[2], und an einer andern Stelle heisst

[1] Bd. I, S. 366.

[2] L. Alam. XLI, 3: quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio (anderer Text: judicio). Die Lesart 'judici' statt 'duci' würde den Sinn der Worte ganz entstellen; 'in publico' ist in der Handschrift welcher Merkel folgt offenbar nur durch Nachlässigkeit ausgefallen; s. Nachrichten 1869 Nr. 14.

es, dass es allen Alamannen so beliebte, und dabei wird hingewiesen auf eine Versammlung welche abgehalten war[1]. In einer der Ueberschriften des Gesetzes wird gesagt, dass die Grossen des Volks mit dem Herzog Lantfried und dem übrigen Volk übereingekommen seien[2]; was einer späteren Zeit angehört, da die Fränkische Herrschaft hier so gut wie völlig verdrängt war; während eine andere Aufzeichnung, wie früher bemerkt, die Annahme desselben auf eine Reichsversammlung unter König Chlothachar (II) zurückführt[3]. Eine Stelle scheint darauf hinzudeuten, dass ein Landtag alljährlich am 1. März statthatte, d. h. zu eben der Zeit wo auch die Fränkischen Könige in alter Weise ihr Volk versammelten[4].

[1] L. Alam. XXXVII, 3: post conventum nostrum quod conplacuit cunctis Alamannis. Nach dem ganzen Charakter der Lex und der Analogie anderer (Abth. 1, S. 112 N. 2) ist 'noster' auf den König zu beziehen, nicht auf den Herzog, wie andere gemeint haben; s. Merkel in der Note.

[2] LL. III, S. 84: Convenit enim majoribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato.

[3] Vgl. Abth. 1, S. 116 N. 1. Damit ist die Stelle S. 178 N. 2 nicht in Widerspruch, da in die Redaction der Lex sehr wohl ältere Rechtsbeliebungen Aufnahme finden konnten. Wollte man oben in N. 1 'noster' auf den Herzog beziehen, so müsste dieser Theil der Lex aus einem besonderen Gesetz eines Herzogs übernommen sein; was doch geringe Wahrscheinlichkeit hat.

[4] In der S. 177 N. 1 angeführten Stelle heisst es, dass eine Freie, die drei Jahre lang als Unfreie gelebt, wenn sie auf keinem Gericht als frei in Anspruch genommen ist, transactis tres Kal. Marcias . . . ancilla permaneat. Das bezieht Gfrörer II, S. 120 auf eine Versammlung am ersten März, und auch Merkel scheint daran zu denken. Dann kann aber nur die allgemeine Landesversammlung verstanden werden; oder man müsste in diesen Worten eine Beziehung auf die Reichsversammlung sehen, die der

Bei den Baiern ist in dem alten Gesetz von einer allgemeinen Landesversammlung nicht ausdrücklich die Rede. Doch heisst es, dass das Volk den Herzog und Bischof wählte[1], und dafür war eine solche offenbar erforderlich. Kirchliche Versammlungen sind hier im achten Jahrhundert ebenso wie in anderen Theilen des Frankenreichs gehalten worden[2]. Von besonderer Wichtigkeit aber sind die Landtage aus der Zeit des letzten Herzogs Tassilo[3]. Allerdings ist damals der Charakter der Verfassung überall schon ein anderer geworden, und zugleich ist die Selbständigkeit Baierns unter dem Agilolfingischen Hause noch einmal fester ausgebildet als früher; allein die Versammlungen welche damals stattfanden hängen doch ohne Zweifel mit älteren Einrichtungen zusammen und haben nur eine höhere politische Bedeutung erlangt. Sie scheinen manchmal ausdrücklich berufen zu sein[4], sind aber vielleicht auch regel-

Zusatz zum Decret. Thass. (a. a. O.) mit dem 'nec ante regem' hinzufügt. An den 1. März als Jahresanfang ist wohl nicht zu denken.

[1] L. Baj. II, 1, vom Herzog: quem . . . populus sibi elegerit ducem; ebenso vom Bischof I, 10: quem . . . populus elegit sibi pontificem.

[2] So giebt Papst Gregor II. seinen Gesandten den Auftrag (im J. 716): Ut datis nostris scriptis ita ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus adgregetur sacerdotum et judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum; LL. III, S. 451.

[3] S. die Beschlüsse LL. III, S. 459 ff.

[4] Die Versammlung zu Dingolfing war im October. Von dieser heisst es: ut omne regni sui praenotatus princeps collegium procerum coadunaret in villam publicam Dingolvingam nuncupatam; a. a. O. S. 463. Eine andere Versammlung im J. 765 im Mai zu Freising war kein allgemeiner Landtag. Es heisst: condictum est

mässig zu Anfang des März gehalten worden[1]. Auf einzelnen dieser Landtage sind wichtige gesetzliche Bestimmungen getroffen[2]. Aber auch Uebertragungen von Land und andere Rechtsgeschäfte der Art kamen vor. Dass eine solche Versammlung gerichtliche Thätigkeit übte, wird nicht gesagt[3], muss aber auch als wahrscheinlich gelten. Die Gesetze der Baiern und der Alamannen lassen in vielen Fällen den Herzog als Richter einschreiten wo der Graf oder judex eine Sache nicht erledigen konnte[4]; es ist nicht nothwendig da jedesmal

publicum synodum seu alium placitum ad Frigisingun fieri; drei Grafen waren zugegen, aber nicht der Herzog; Trad. Fris. 13, S. 32. Vielleicht nur auf die nähere Umgebung des Herzogs bezieht sich 22, S. 38, wo dieser eine Urkunde unterschreibt coram judicibus atque optimatibus meis, oder wie es vorher heisst: cum consensu optimatum Bajovarorum.

[1] Dafür lässt sich freilich jetzt nur allenfalls eine Urk. in den Trad. Fris. 10, S. 30, anführen: Actum est hoc in Bajoaria coram Tassiloni duce ipso confirmante in Idus Marcias.

[2] Die weltlichen Gesetze der Niuhinger Versammlung tragen die Ueberschrift: De popularibus legibus; doch bedeutet dies Wort nicht den volksmässigen Ursprung und Charakter, sondern steht im Gegensatz gegen die geistlichen Gesetze. So steht populares für laici, Trad. Fris. 5, S. 27. 6, S. 34; vgl. 28, S. 44: tam ecclesiastica jura quam popularem possessionem; Hundt 3, S. 73.

[3] Nur eine Urkunde ist hier anzuführen, Trad. Fris. 54, S. 59, wo einer gerichtlichen Ausgleichung in folgender Weise gedacht wird: haec convenientia vel firmitas . . . duce jubente vel senatu facta est, nachher: duce consentiente vel proceribus qui ibidem esse potuerunt . . . et judices firmantibus atque consencientibus seu jure judicantibus.

[4] L. Baj. II, 5: Et si talis homo potens hoc fecerit quem ille comes distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 5: Et si est talis persona quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat.

den Herzog an der Spitze des ganzen Volks oder der Grossen desselben zu denken; aber es entspricht den Gewohnheiten des Deutschen Lebens am besten, wenn man annimmt, dass er vorzugsweise in der Landesversammlung oder doch in Gemeinschaft mit den Vornehmen des Landes die ihm zustehende richterliche Gewalt ausübte[1]. Hier fand er die Urtheiler, die für jede gerichtliche Entscheidung auch ihm nothwendig waren.

Eine Spur ähnlicher Einrichtungen zeigt sich auch in den Maingegenden, welche früher Thüringisch waren und später Fränkisch wurden. Der Herzog, heisst es[2], berief das gesammte Volk und befragte es, wie der Mörder des Kyllena, der ihnen das Christenthum gebracht hatte, bestraft werden solle. Da scheint eine Zusammenkunft wenigstens eines grossen Theils der Volksgenossen gemeint zu sein.

Dagegen ist bei den Ripuarischen Franken keine Rede von einer Versammlung die sich auf den ganzen Umfang des Landes bezogen hätte. Und ebensowenig fand sie bei den alten Saliern statt. Gerade das Fränkische Königthum ist hier weiter gegangen als die meisten anderen Herrschaften Deutscher Stämme. Dass ein

Vgl. L. Baj. I, 10: Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet ..., mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam.

[1] Ein Beispiel dass es geschah L. Alam. XXIV: Si quis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit et exinde probatus, aut vitam perdat aut se redimat, sicut dux aut principes populi judicaverint. Das 'aut' muss hier für 'et' stehen. Sohm GV. S. 474 geht hierauf nicht näher ein. Ebensowenig Quitzmann RV. S. 66. 70.

[2] V. Kiliani c. 11: Gozbertus dux, congregato omni populo qui cum illo simul erat, sacro baptismatis fonte a sancto pontifice ablutus, interrogavit, quid eidem misero facere debuisset.

königlicher Beamter ausserordentlicher Weise das Volk zusammenberief, mag vorgekommen sein[1]; ob es sich aber auf grössere Districte als die gewöhnlichen Gerichtsversammlungen erstreckte, ist zweifelhaft, und als Ersatz für einen regelmässigen Landtag kann es nicht angesehen werden. Auch musste dieser, wenn er stattfand, bei dem herrschenden Volk sofort die Bedeutung einer Reichsversammlung annehmen.

Wenn es sich zuletzt darum handelt, inwieweit eine solche Reichsversammlung unter den Merovingern bestanden hat, so sind noch verschiedene Verhältnisse zu erwägen. Zunächst, wie eben der König auch in eigner Person Gericht hielt, und wie sich dies zu den Gerichtsversammlungen des Volks in den Hunderten, zu den Landtagen der Herzoge in den grösseren Provinzen des Reichs verhielt. Es kann die Frage sein, ob das königliche Gericht etwa schon den Charakter einer Reichsversammlung an sich trug.

Man muss dies entschieden in Abrede stellen. Das Gericht des Königs[2] ist ein Hofgericht, das allerdings seine Beisitzer und Urtheiler hat wie jedes andere unter den Deutschen Völkern, wo diese aber aus den Beam-

[1] V. Tygriae, Bouq. III, S. 468: missus est a rege Mero dux, ut ibidem conventum haberet, ist bei dem späten Ursprung der Vita freilich kein Beweis.

[2] Es heisst mallus, wie jedes andere Gericht, L. Sal. XLVI: in mallo ante regem etc., wo auch Behrend das 'aut' vor a. r. weglässt (vgl. Sohm GV. S. 68 N.); L. Rib. XXXIII, 1. Dass der Ausdruck m. publicus sich in dieser Zeit nicht findet, ist wohl zufällig. Ein mallus legitimus war das Königsgericht allerdings nicht; aber es erscheint mir wie ein Spiel mit Worten, wenn Sohm S. 362 N. sagt, es sei 'kein Gericht' gewesen.

ten und Grossen genommen werden[1] die am Hof des Königs leben. Der Kreis ist bald ein grösserer bald auf weniger Personen beschränkt. Findet aus besonderen Gründen eine zahlreichere Zusammenkunft angesehener Männer bei dem König statt, so kann sie auch an einer gerichtlichen Entscheidung Antheil nehmen[2]; aber an eine wahre Reichsversammlung ist auch in solchen Fällen nicht zu denken. Wenigstens bedurfte es ihrer niemals zur Bildung des königlichen Gerichts, sondern nur zufällig konnte beides manchmal zusammenfallen. Geschah dies, so veränderte es aber die Sache nicht, und man ist keineswegs befugt, dem gewöhnlichen Hofgericht ein anderes der Reichsversammlung unter des Königs Vorsitz entgegenzustellen[3]. Nur in untergeordneter Weise hängt jenes also mit der Frage nach den Versammlungen des

[1] Marc. I, 25, S. 58: Ergo cum nos in Dei nomen ibi in palatio nostro ad universorum causas recto juditio terminandas una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum plures obtimatibus nostris, illis episcopis, illi majorem domus, illis ducibus, illis patriciis, illis referendariis, illis domesticis, illis siniscalcis, illis cobiculariis, et illi comes palati vel reliquis quam plures nostris fidelibus resederemus. Vgl. damit die königlichen Gerichtsurkunden Dipl. 34. 35. 36. 37. 41 u. s. w.

[2] So war es z. B. offenbar bei dem Urtheil Dipl. 66, S. 58, wo je 12 Bischöfe und Optimaten, je 8 comites und grafiones, je 4 domestici und referendarii, 2 seniscalci genannt werden.

[3] Das thut namentlich Pardessus, Loi Sal. S. 566; allein die Beispiele welche er anführt beweisen das keineswegs. Nur eine Stelle aus der V. Salvii, Bouq. III, S. 627, könnte in Betracht kommen, wo auf dem Campus Martius des Karl Martell auch über eine Erbsache entschieden wird. Allein es ist doch eben nur ein königliches Gericht, das hier mit mehr Beisitzern gehalten wird, übrigens das Zeugnis wenig zuverlässig.

Volks zusammen. Doch ist in diesem Zusammenhang von demselben zu sprechen.

Denn es vertrat offenbar die alte Versammlung der Völkerschaft. Wenn früher diese allein die höchste Strafe verhängte welche jemanden treffen konnte, indem sie ihm den Frieden der Gemeinde entzog, so war schon nach Salischem Recht dem König die Befugnis ertheilt, den Ungehorsamen und Unrechtfertigen von seinem Schutz auszuschliessen und damit alle Folgen der alten Friedlosigkeit über ihn zu verhängen[1]. Dies verblieb ihm in späterer Zeit, soweit es da noch zur Anwendung kam[2]. Ebenso ward ihm die Entscheidung über das Leben des freigebornen Franken vorbehalten[3], und alle öffentlichen Verbrechen, welche früher in der Landesgemeinde ihr

[1] Das alte Recht S. 184. 201.

[2] Chilperici edict. c. 10, S. 10: tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat. Vgl. Cap. add. 6, 18, LL. II, S. 7 (Behrend S. 96). Ueber die eingetretenen Beschränkungen s. oben S. 137.

[3] Childeberti decret. c. 8, oben S. 30 N. 2. L. Rib. LXXIX: Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit et legitime superjuratus et judicio principis pendutus. Ein solcher fur ligatus darf nicht absque judicio principis freigelassen werden, LXXIII, 1. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 10: Qualiter vero si quis pro culpa criminali, ut assolet, a rege deputabatur interfici. — Es gehört hierher auch der Fall in Chilperici edict. c. 8, S. 10, wenn jemand nicht zahlen kann und die Verwandten ihm in drei Gerichtsversammlungen nicht geholfen haben, nobis presentibus veniant; nos ordinemus, cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint. Nam agens et qui mallat ipsum ad nos adducant. — Ueber die allgemeine Strafgewalt welche der König sich beilegte s. auch Abth. 1, S. 196. — Thonissen, Mem. sur les peines capitales dans la legislation Mérovingienne, Brux. 1877, habe ich nicht gesehen.

Urtheil fanden, kamen schon deshalb vor das Gericht des Königs, wenigstens wenn die Uebelthäter angesehenere Leute waren. Musste ein Fremder in einer Civilsache zur Rechtfertigung eines Angeklagten vor Gericht gestellt werden, geschah es auch vor dem König [1]. Ausserdem konnten aber die verschiedensten Sachen an denselben gebracht werden. Es ist freilich kein allgemeines Verfahren festgesetzt welches das Urtheil der Hunderte auf regelmässige Weise zur Aenderung oder Bestätigung dem König vorzutragen gestattete. Allein einmal hat dieser als der oberste Schirmer und Schützer des Rechts an sich eine gerichtliche Gewalt welche sich auf alle Angehörige des Reichs erstrecken kann [2], und ausserdem waren einzelne Bestimmungen getroffen welche häufiger zu einer Anwendung derselben hinführen mussten. Wenn jemand in dem gewöhnlichen Gericht

[1] L. Rib. XXXIII, 1: wenn jemand von dem eine bewegliche Sache verlangt wird seinen Auctor zu stellen hat, soll es, wenn derselbe extra regnum sich befindet, binnen 80 Tagen geschehen ad regis stapplum vel ad ênm locum ubi mallus est. Auch Erbeinsetzung in Grundbesitz von Seiten dessen der keine Kinder hat findet vor dem König statt, eb. XLVIII.

[2] Dies spricht sich schon in den Ausdrücken aus welche in den königlichen Urtheilen gebraucht werden; oben S. 184 N. 1. Wenn dieselben später, wie Pernice, De com. pal. S. 17, bemerkt, auch in anderen Gerichten gebraucht werden, so zeigt das eben, dass kein bestimmter Unterschied in der Competenz stattfindet. Vgl. auch die Vorrede zu Marc. I, 25, S. 58: Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportit. Beispiele wo Sachen ohne besondere Gründe vor dem König entschieden werden sind Marc. I, 37. 38 etc. Dipl. 49, S. 41. Vgl. Thomas, Oberhof zu Frankfurt S. 3 ff., der freilich mit Recht bemerkt, dass kein wahrer Instanzenzug im neuern Sinn des Wortes an den König ging.

sein Recht nicht empfängt, so nimmt der König die Entscheidung in Anspruch[1]. Die Parteien welche mit einem Urtheil nicht zufrieden sind wenden sich ohne weiteres an den König[2]. Wenn einer behauptet, dass der Graf unrechtmässig Execution gegen ihn verhänge, so soll die Sache nach dem Edict Chilperichs vor dem König verhandelt werden[3]. Nach Ripuarischem Recht konnte jemand, gegen den nach siebenmaliger vergeblicher Ladung, wie es hier zulässig war, Execution verhängt werden sollte, sein Schwert vor die Thür seines Hauses legen und auf Entscheidung mit den Waffen vor dem König provocieren[4]. Das Salische Recht ging noch weiter und zeigte den Weg, wie jedesmal wo der Beklagte einer Ladung oder einem Urtheil nicht Folge geben wollte die Sache an das Gericht des Königs kom-

[1] Marc. I, 28, S. 60. Jemand hat sich beschwert, dass er kein Recht erlangen könne. Deshalb schreibt der König an den Grafen: Propterea ordinatione praesenti ad vos direximus, per qua omnino jobemus, ut ipso illo taliter constringatis, qualiter, si ita agitur, ac causa contra jam dicto illo legibus studeat emendare. Certe si noluerit et ante vos rectae non finitur, memorato illo, tultis fidejussoribus, Kalendas illas ad nostrum eum cum omnimodis modis diregire studeatis presentiam.

[2] Gregor VII, 23: judicatum est, ut se insontem redderet sacramento. Sed nec hoc his adquiescentibus, placitum in regis Childeberhti praesentiam posuerunt. Ein bestimmtes Recht zur Appellation nehme ich ebensowenig an wie Pernice S. 18 N.

[3] Chilperici edict. c. 8, S. 9: Et si dixerit illi cui res tolluntur, quod male eum destruat et contra legem et justitia, tunc muniat (moneat oder maniat) graphio eum inter noctis 42, et ille et suo contractorem qui eum invitavit similiter muneat . . . nobis presentibus erit.

[4] L. Rib. XXXII, 4: ut se ante regem repraesentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare.

men musste[1]. Es sind dies Fälle von denen sich mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen lässt, dass sie früher der gerichtlichen Thätigkeit der grösseren Volksversammlung anheimfielen und welche jetzt dem königlichen Gericht eine ausgedehnte Wirksamkeit verliehen.

Hierzu kam, dass alle Klagen gegen Beamte wegen verletzter oder versäumter Pflicht vor den König gebracht werden sollten[2]. Eine gewisse Nothwendigkeit musste dahin führen, da die eignen Gerichte der Grafen nicht wohl der Ort sein konnten, wo sie selbst etwa wegen schlecht gehandhabter Gerechtigkeit oder aus anderen Gründen belangt wurden; Klagen gegen die Urtheiler oder den am Urtheil theilnehmenden Hunnen mochten sich in einer andern Hunderte erledigen lassen; der Graf und selbst der Vicarius des Grafen konnten bei dem Mangel eines andern höheren Gerichts nur vor dem König zur Rechenschaft gezogen werden. Auch andere Angelegenheiten derselben fanden passender hier als in dem gewöhnlichen Volksgericht ihre Entscheidung. Aus verschiedenen Gründen war dasselbe bei den höheren Geistlichen der Fall. Sie standen den Grafen an Macht und Ansehn gleich, nahmen häufig mit ihnen an der Leitung des Gerichts theil, waren sonst durch ihr geistliches Recht und durch besondere Privilegien von

[1] Das alte Recht S. 183.

[2] Dies scheint sich aus Chlothacharii II. const. c. 6, S. 19, zu ergeben: Si judex alequem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Nach Gregor X, 5 wird ein Vicarius zur Verantwortung vor den König gerufen (s. S. 44 N. 3). Beispiele wo dieser Grafen und Herzoge vor sein Gericht zieht oder ohne weiteres bestraft sind häufig.

dem Volk weit getrennt; und konnten die Klagen welche man gegen sie hatte nicht vor dem Metropolitan ihre Erledigung finden[1], so musste das königliche Gericht ihr Forum werden[2]. Doch ist, wenn von einem Verbrechen die Rede war, die Sache regelmässig erst einer Versammlung von Bischöfen überwiesen worden, welche dann das Urtheil aussprach[3]. Bei den Baiern werden aber auch das herzogliche und Volksgericht ausdrücklich als competent bezeichnet[4].

[1] An ihn verweist bei Klagen gegen Bischöfe Conc. Matisc. II c. 9, Mansi IX, S. 953; ebenso wenn ein Bischof gegen den andern auftreten will C. Par. V c. 4, X, S. 540.

[2] Ein Beispiel wo der König die Strafe verhängt Gregor III, 34. 35. Vgl. V. Leodeg. c. 6: Interea cum hi qui primi videbantur esse palatii cum simul ab Hilderico fuissent conquisiti, quod judicium de sancto Dei decernerent, hoc consona responderunt voce, ut, si ei vitam concederet, sub perpetuo exilio eum in Luxovio permanere juberet; confirmans subito decretum judicum etc.; auch c. 14. In anderen Fällen wird der Bischof nur zur Verantwortung und vorläufigen Untersuchung vor den König geladen; Gregor V, 18. VI, 11. 22. 24. VIII, 7. 43. Auch Aebte waren in demselben Fall; s. den Brief des Abts Bertegiselus an den Desiderius, Bouq. IV, S. 44: Et licet placitum cum Philippo patricio illuc ante ipso domno habemus, pro eo quod ministeriales nostros post se retinere videtur.

[3] So Löning S. 517 gegen Sohm, Z. f. KR. X, S. 248, u. a., die den Bischof von der weltlichen Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen eximiert halten. Gegen die Annahme Sohms, S. 269, dass die regelmässig mit der Amtsentsetzung verbundene Güterconfiscation auch Folge der geistlichen Verurtheilung, nicht weltliche Strafe war, habe ich schon früher eingewandt, dass dann in dem angeführten Fall, Dipl. 48, S. 44, wohl nicht das Königsgericht, im Unterschied von dem verurtheilenden Bischofsgericht, über die Erlassung derselben zu verhandeln gehabt hätte.

[4] L. Baj. I, 10: mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam, et si convictus crimine negare non possit, tunc se-

Den Dienern des Staats und der Kirche reihen sich die Hofbeamten an, die schon wegen des regelmässigen Aufenthalts im Palast des Königs hier ihren natürlichen Gerichtsstand fanden. Doch stehen keineswegs alle Gefolgsgenossen (Antrustionen) des Königs oder gar die welche ihm sonst näher verbunden und verpflichtet sind und seine Getreuen oder Leudes heissen in dem gleichen Verhältnis[1]. Wer aber in den besonderen Schutz des Königs genommen war hatte das Recht hier für seine Streitigkeiten die Entscheidung zu suchen[2]; es erscheint als eine Vergünstigung insofern, als unter Umständen ein freieres Verfahren, eine Entscheidung nach anderen als den Vorschriften des strengen Rechts stattfand[3]. Ebenso konnten die Angelegenheiten welche sich auf den Besitz königlicher Güter bezogen vor den König selbst gebracht werden[4]. Hierin lag dann eine Möglichkeit, die

cundum canones ei judicetur. Wenn Sohm a. a. O. S. 264 annimmt, dass auch hier nur die Untersuchung und Ueberführung im weltlichen, das Urtheil im geistlichen Gericht erfolgt sei, so musste man fragen, wie dies in Baiern zu bilden gewesen wäre; nur eine Reichssynode hätte es sein können. Vgl. dagegen jetzt Löning S. 519 N.

[1] Vgl. Pardessus, Loi Sal. S. 567 ff.

[2] Marc. I, 24, S. 58: Et si aliquas causas adversus eum vel suo mithio surrexerint, quae in pago absque ejus grave dispendio (d. h. doch wohl allgemein ohne grossen Nachtheil, nicht, wie Tardif S. 190 sagt, ohne zu grosse Kosten) defenitas non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Vgl. Abth. 1, S. 33.

[3] Vgl. Sohm GV. S. 166; Brunner, Inquisitionsbeweis S. 111 ff.; Schwurgerichte S. 70 ff.; Gerichtszeugnis S. 152.

[4] Die meisten königlichen placita die uns erhalten sind beziehen sich auf Streitigkeiten über den Besitz von Gütern welche Geistliche und zwar durch königliche Verleihung besassen. Zum Theil sind es aber Scheinprocesse, die nur den Zweck hatten eine königliche Bestätigung in der Form eines Urtheils zu erlangen;

Wirksamkeit des königlichen Gerichts immer weiter auszudehnen; und rücksichtslos genug ist davon Gebrauch gemacht.

Den weitesten Spielraum hat so die königliche Gerichtsbarkeit erlangt. Zu der allgemeinen Bedeutung die sie dem Königthum gab kam die Gewalt welche ihm auf diese Weise über das Vermögen und die ganze Stellung eines grossen Theils der angeseheneren Franken zufiel.

Es hängt vielleicht hiermit zusammen, dass später der Majordomus der Stellvertreter des Königs in dem Hofgericht ward. Der Pfalzgraf dagegen hat, wie schon vorher bemerkt[1], in dieser Zeit niemals den Vorsitz gehabt, sondern er fungiert unter dem König oder seinem Stellvertreter. Seine Thätigkeit wird regelmässig mit dem Worte 'testimoniare' bezeichnet[2], d. h. wörtlich Zeugnis geben. Was aber darunter verstanden ist und worauf es sich bezog, ist nicht ganz deutlich[3]. Nur so viel erhellt, dass es sich dabei nicht um die facti-

Brunner, Gerichtszeugnis S. 157 ff. — Ohne Grund hat Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 436, in den Worten einer Urk., Dipl. 41, S. 38: Quotienscumque altercantium jurgia palatii nostri nostra nostrorumque fidelium aut aecclesiarum seu sacerdotum pro quarumcumque rerum negotiis noscuntur advenire, den Ausdruck jurgia palatii finden wollen; 'jurgia' ist mit 'altercantium' zu verbinden.

[1] S. oben S. 78.

[2] S. die Note 3 der folgenden Seite.

[3] Die Arbeiten von Riedel, De comite palatii S. 30 ff., und C. Pfaff sind nicht näher auf die Sache eingegangen; auch andere haben sie lange unbeachtet gelassen. Am ausführlichsten hat Pernice, De comitibus palatii S. 11 ff., davon gehandelt, später Brunner a. a. O. S. 166 ff. die formale Bedeutung ins Licht gestellt. Ganz unrichtig betrachtet Zöpfl II, S. 206 ihn 'gleichsam wie einen zweiten Präsidenten oder Director'.

schen Verhältnisse handelte die bei dem Rechtsfall in Frage kamen, sondern um die gerichtliche Verhandlung selbst; ob es dann aber dem Urtheil voranging und also auf dieses einwirkte, so dass der Pfalzgraf über dasjenige Auskunft gab was dasselbe bestimmen konnte[1], oder ob es erst nach dem Urtheil erfolgte[2], wenn es zu einem solchen kam, dies mit bezeugte und dann nur der Ausführung, dem königlichen Befehl zur Grundlage diente, darüber lassen die Stellen welche in den Urkunden davon handeln einigen Zweifel. Doch ist die letzte Auslegung offenbar die richtige[3]: je nach den Umständen ein Urtheil oder der in Folge eines Urtheils abgeleistete

[1] So Pernice a. a. O.

[2] So mit geringer Modification der Ansicht Maurer, Fronhöfe I, S. 209. 405; Beseler, Z. f. RG. II, S. 392; Bethmann-Hollweg I, S. 437.

[3] Marc. I, 38, S. 68, heisst es nur: a proceribus nostris, in quantum i. v. ille comes palati nostri testimoniavit, fuit judicatum; und ähnlich Dipl. 35, S. 33. 41, S. 39. 59, S. 53. Das könnte heissen: es ward geurtheilt, wie der Pfalzgraf testimoniavit, auf Grund seines testimonium, und das liesse sich auf Auskunft über das Recht oder über andere Verhältnisse beziehen (so Gfrörer I, S. 33: wie er vorträgt, wird entschieden). Dass zunächst das Letzte und zwar die gerichtlichen Verhältnisse gemeint sind, zeigen Stellen wie Dipl. 34, S. 32: comis palatii nostri testemunivit, quod taliter hac causa acta vel per ordeni inquisita seu defenita denuscetur (ähnlich 76, S. 68); 64, S. 57: una cum nostris procerebus constitet decrivisse, ut, dum i. v. M. comis p. n. testimuniavit, quod ac causa taliter acta fuissit denuscitur. Aber auch das Urtheil war einbegriffen, wie eine andere Stelle ergiebt; 66, S. 59: suum praebuit testimonium, quod ac causa taliter acta vel judicata seu definita fuissit denuscitur; vgl. 83, S. 74: cum nostris procerebus constetit decrevissae, ut, dum i. v. W. comis p. n. testemoniavit, fuit judecatum, quod ac causa sic acta vel inquesita fuissit denuscetur, wo die Fassung verwirrt ist. In anderen Fällen bezeugt

Eid oder das Nichterscheinen des Beklagten werden bezeugt, und damit die Entscheidung des Königs begründet, die entweder die Vollziehung eben des Urtheils oder das enthält was einzutreten hat, wenn es zu jenen anderen gerichtlichen Acten gekommen ist. Indem dann hierüber eine Urkunde ausgestellt ward, diente dies Zeugnis als Gewähr für das was in ihr über den Verlauf des Rechtsstreites enthalten war und verbürgte dass die Sache in den gesetzlichen Formen erledigt war[1].

Es liegt aber nahe, für den Pfalzgrafen auch noch einen weiteren Antheil an der gerichtlichen Verhandlung zu vermuthen. War er dafür verantwortlich, dass die Entscheidung auf rechtlicher Grundlage erfolgte, alles in den Formen des Rechts verhandelt und erledigt ward[2], so mochte er auch berufen sein darüber Auskunft zu geben, was das Recht verlangte, wie sich der vorliegende Fall zu dem Recht verhielt, und mochte so

der Pfalzgraf, dass ein vom Gericht auferlegter Eid geleistet ist, Dipl. 49, S. 45; 79, S. 70, also eine Handlung nach dem Urtheil; oder was in einem frühern Gericht eines Majordomus vorgekommen, der Stellvertreter des Pfalzgrafen bezeugt hat, 78, S. 70 (eine Stelle die Pernice misverstanden); oder dass der Gegner nicht erschienen und dadurch sachfällig geworden ist; Marc. I, 37, S. 67; Dipl. 60, S. 54.

[1] So Brunner a. a. O. Doch glaube ich wird man nicht sagen können, und auch Brunner thut es nicht, dass der Pfalzgraf nur der Kanzlei gegenüber die Verhandlung des Königsgerichts zu bezeugen hatte; nicht bloss die Ausfertigung der Urkunde, auch die in ihr enthaltene Entscheidung wird durch sein 'testimoniare' begründet.

[2] Darauf legt mit Recht Pernice S. 14 vorzugsweise Gewicht und nimmt an, dass der Pfalzgraf schon deshalb ein besonders rechtskundiger Mann sein musste.

Einfluss wie auf den Gang der Verhandlung so auf das Urtheil selber üben, deren Ausfall er später bezeugte[1].

Auch das königliche Gericht war öffentlich und ward in den einzelnen Pfalzen an einer bestimmten Stelle abgehalten[2]. Ob es aber in regelmässiger Wiederkehr statthatte, ist nicht deutlich; doch gehen die Ladungen, welche durch besondere königliche Schreiben (indiculi) erfolgen[3], in den Formeln die vorliegen[4] auf den ersten eines Monats[5]. Auch hier ist dann wenig-

[1] Ob er das Urtheil auch aussprach, wie ich früher meinte und auch Walter II, S. 281 und Daniels I, S. 497 annehmen, bleibt allerdings zweifelhaft.

[2] Regelmässig heisst es in den späteren Urkunden über Königsgerichte: Cum nos . . . in palatio nostro una cum . . . . . ad universorum causas audiendas justoque judicio terminandas resideremus, Dipl. 41, S. 38; 64, S. 57; 66, S. 58; 70, S. 62; 76, S. 67 etc. Vgl. 49, S. 45: ad ipso placito L. in palacio nostro; ähnlich 60, S. 54; form. Turon. 45, S. 159: in pago et in palatio für das Grafen- und Königsgericht; V. Praejecti c. 11: apud regis aulam in loco ubi causae ventilantur introiit. Früher war das Gericht gewiss unter freiem Himmel; s. Gregor IX, 38, wo der König sagt: Egredimini in judicium, ut cognoscamus etc. Tunc educti foras cum rege venerunt ad judicium. In der Exhort., Digot III, S. 352, heisst es nach Römischem Ausdruck: justo judicio in sancto palatio judicato. In der L. Rib. XXXIII, 1. LXVII, 5. LXXV steht als Bezeichnung des königlichen Gerichts 'ad regis stapp(u)lum', an der ersten Stelle mit dem Zusatz: vel ad eum locum ubi mallus est. Grimm RA. S. 804 meint eine Steinstaffel vor dem Palast des Königs. Vgl. Sohm, Process S. 63 N. 19; über alles ausführlich und genau Tardif S. 179 ff.

[3] Brunner, Schwurgerichte S. 78 ff.

[4] Von der Ladung eines andern heisst es, dass sie von dem Kläger erfolgte 'apud nostro signaculo'; Form. Senon. 26, S. 196.

[5] Marc. I, 28, oben S. 187 N. 1; 29. 37; Turon. 33. Vgl. Dipl. 49, S. 45: judecatum, ut de novo denomenatus aput sex sua

stens von dreitägiger Dauer die Rede[1]. Wahrscheinlich konnte es sich in jedem Augenblick bei eintretendem Bedürfnis constituieren.

Auf das engste hängen Hofgericht und Hofrath zusammen. Dieselben Personen nehmen an beiden theil, und nur die Art der Thätigkeit ist in dem einen und dem andern Fall verschieden.

Es giebt auch Fälle wo die Geschäfte sich berühren. So wenn ein Mitglied der königlichen Familie selbst zur Verantwortung gezogen und einer Strafe unterworfen werden soll; oder wenn die verwandten Könige unter sich hadern und es gilt unter Mitwirkung des Volks oder seiner Vorsteher eine Ausgleichung der streitigen Fragen zu erlangen. Da kamen die Fürsten begleitet von den edelsten und einflussreichsten Männern ihres Landes zusammen: es waren auch Gerichte, welche nun aber nicht bloss wirkliche Streitigkeiten oder förmliche

mano septima dies duos ante istas Kalendas Julias in oraturio nostro super capella domni Martine, ubi reliqua sacramenta percurribant, hoc dibirit conjurare; vgl. 60, S. 54: istas Kalendas Martias ... ante nos debirint conjungire. Es ist also nicht bloss formelhaft. Von den erhaltenen Gerichtsurkunden datiert aber nur eine (Dipl. 64, S. 57) vom 1. des Monats, eine andere (66, S. 59): pridie Kal. In dem Brief des Sulpitius, Bouq. IV, S. 44: quod Kal. Aprilis vobiscum exinde placitum debeat habere, scheint nicht von einem königlichen Gericht die Rede zu sein. Und auch ganz andere Tage werden genannt, z. B. Dipl. 59, S. 53, wo ein Termin von 40 Nächten sich findet. Ohne bestimmten Termin sind Marc. I, 26. 27.

[1] Form. Turon. 33, S. 155: per triduum; Marc. I, 37; Senon. 26: per triduo seu amplius; Dipl. 60, S. 54: per triduo seo per pluris dies; 66, S. 59: per triduum aut per amplius; regelmässig mit dem Zusatz: ut lex habuit. Auch Gregor VII, 22.

Verbrechen, sondern auch allgemeine politische Fragen in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen.

Als König Childebert die Auslieferung der Fredegunde forderte, die ihre Zuflucht zu Guntchram genommen hatte: sie habe seine Tante erstickt, seinen Vater und Oheim ermordet, seinen Vetter getödtet: so verschiebt dieser die Entscheidung auf eine Versammlung welche er zu halten gedenkt[1]. Einige Zeit später findet eine Zusammenkunft zur Schlichtung der unter den Königen obwaltenden Streitigkeiten statt: König Childebert hat einige geistliche und weltliche Grosse geschickt, welche mit Guntchram unterhandeln, aber unverrichteter Dinge zurückkehren[2]; von einer zahlreicheren Vereinigung auch nur der Grossen ist aber nicht die Rede. Dagegen kamen die Könige später persönlich zusammen, um die Aussagen gefangener Männer zu hören, welche von einer Verschwörung in den Reichen beider Fürsten berichteten[3], und bei dieser Gelegenheit war es dass Guntchram den Childebert zum Nachfolger in seinem Reich erklärte; er wandte sich dabei an das versam-

[1] Gregor VII, 7: In placito, inquit, quem habimus cuncta decernimus tractantes quid oporteat fieri. Ueber placitum s. oben S. 139 N. 4. Der Ausdruck generale placitum findet sich aber erst später und ist in echten Denkmälern der Merovingischen Zeit selten; s. unten.

[2] Gregor VII, 14: Igitur adveniente placito (VII, 13 wird auf dasselbe hingewiesen: in placito quod inter se G. et Ch. regis habent) directi sunt a Ch. rege Egidius episcopus, Gunthramnus Boso, Sigoaldus et alii multi ad G. rege.

[3] Gregor VII, 33: Quibus caesis et in carcerem trusis, rex arcessire nepotem suum Ch. jubet, ut scilicet conjuncti pariter homines istos audire deberent. Nachher: Et ob hoc nonnulli tunc de prioribus regis Ch. in hoc placito abire timuerunt.

melte Volk und bezeichnete es, nach Gregors Bericht, mit dem Worte Heer.

Ein ander Mal hat Guntchram noch bei Lebzeiten seines Bruders Sigibert, Childeberts Vater, die Bischöfe seines Reichs in Paris versammelt, damit sie über einen Streit zwischen ihnen erkennen möchten[1]. Doch ist ihr Wort damals ohne Erfolg geblieben. Zu einer wirklichen Verhandlung und Entscheidung aber zwischen den Königen kam es im Jahre 587 zu Andelot, wo man unter Vermittelung geistlicher und weltlicher Grossen[2] sich über wichtige Gegenstände einigte, über Besitzverhältnisse der Fürsten, über die Ansprüche der Königin Brunichild auf einzelne Städte und Landschaften, über die Beziehungen zu den Getreuen und Leudes, und wo man sich zugleich verpflichtete gegenseitig Frieden und Eintracht zu bewahren. Hier ist offenbar ein grösserer Kreis angesehener Männer vereinigt gewesen.

Und solche Versammlungen haben auch später noch wiederholt bei ähnlichem Anlass stattgefunden[3].

Da die Brüder Theuderich II. und Theudebert II. um den Besitz des Elsasses stritten, ward eine Ver-

[1] Gregor IV, 47: Cum autem intentio inter Guntchramnum et Sygibertum regis verteretur, Guntchramnus rex apud Parisius omnes episcopus regni sui congregat, ut inter utrusque quid veritas haberet aedicerent. Sed ut bellum civile in majore pernicitate cresceret, eos audire peccatis facientibus distulerunt.

[2] mediantibus sacerdotibus atque proceribus, Gregor IX, 20, wo das ganze Pactum mitgetheilt ist.

[3] Vgl. auch Fred. c. 35: placetus inter Colerinse et Sointense fiutur, ut has duas reginas pro pacem inter Teudericum et Teudebertum conjungerint conloquendum; sed Bilichildis consilio Austrasiis inibi venire distulit.

sammlung zu Selz beschlossen, um die Sache nach dem Urtheil der Franken zu entscheiden[1]. Theuderich, heisst es, kam mit einer Schar von zehntausend, Theudebert mit einem grossen Heer Austrasischer Franken, und mehr durch Gewalt als nach dem Recht trug er den Sieg davon. Fast wie zum Kampf und nicht zur friedlichen Berathung ist man hier zusammengetreten; doch sollte dies der Zweck des Tages sein. — Drei Jahre später erhoben sich die Völker des östlichen Frankenreichs gegen die Brunichild und beriefen den Neustrischen König zur Herrschaft auch in ihrem Land, und damals ward die Königin zahlreicher und schimpflicher Verbrechen angeklagt und zum schmählichen Tode verurtheilt, und es geschah dies, wie wenigstens einige Nachrichten melden, nach förmlichem Urtheil der versammelten Franken, des Heeres der Franken[2].

In anderen Fällen betheiligten sich die Grossen des Reichs bei Verträgen der Könige unter einander, denen sie ihre Zustimmung und Unterschrift ertheilten[3]. Oder

[1] Fred. c. 37: Unde placetus inter his duos regis, ut Francorum judicio finiretur, Saloissa castro instituunt. Vgl. auch c. 40: Chlotharius respondebat et per suos legatus Brunichilde mandabat, judicio Francorum electorum quicquid precedente Domino a Francis inter eosdem judicabatur, pollicetur esset implere.

[2] G. Franc. c. 40: Tunc coadunato exercitu Francorum et Burgundionum in unum, cunctis vociferantibus Brunichilde morte turpissima esse dignissima. Tunc jubente Chlothario rege etc. V. Desiderii Vienn., Bouq. III, S. 485: congregataque optimatum suorum curia . . . judicantibus Francis, eam indomitis equis praecepit religari. Der Zuziehung der Grossen gedenkt Fred. c. 42 übrigens nicht.

[3] So sagt, nach Gregor VII, 6, Guntchram zu den Gesandten des Childebert: cum Chilpirico rege novam pactionem scripsistis,

es war die Sache eines andern hervorragenden Mannes die zu einer Berathung mit denselben Anlass gab [1].

Mitunter heisst es, dass besonders den Bischöfen die Entscheidung übertragen war. Anderswo ist aber von einer allgemeineren Versammlung die Rede, welche als Heer, exercitus, bezeichnet wird. Die beiden Fälle liegen weit genug aus einander. Doch kommen sie beide in diesem Zusammenhang in Betracht.

Hat die Kirche schon in Römischer Zeit überall Versammlungen der Bischöfe nach den Metropolitanverbänden zur Verhandlung und Erledigung wichtigerer Angelegenheiten angeordnet, so hielt sie daran zunächst auch im Fränkischen Reiche fest: nur dass einmal statt

ut, me a regno depulso, civitates meas inter se dividerent. Ecce pactiones ipsas, ecce manus vestrae subscriptionis, quibus hanc conventiam firmastis. Nachher heisst es: Ecce pactiones quae inter nos factae sunt, ut, quisque sine fratris voluntatem Parisius urbem ingrederetur, amitteret partem suam, und davon sagt die Hist. ep. c. 90: Parisius contra pactum quam cum Francis inierat ingreditur. Von Verträgen welche einzelne Gesandte unterschreiben ist Gregor VIII, 3 die Rede. Dagegen ist der Vertrag zu Andelot, von dem vorher gesprochen worden, eben in einer allgemeineren Versammlung zu stande gekommen. Vgl. auch X, 28, wo Guntchram drei Bischöfe nach Paris zu einer Zusammenkunft schickt, indecans se postmodum secuturum. Fuerunt etiam ad hoc placitum multi de regno ejus tam domestici quam comites ad praeparanda regalis expensae necessaria.

[1] S. Gregor VIII, 21: Childebertus rex aput Belsonancum villa, quae in medio Ardoennensis silvae sita est, cum suis conjungitur. Ibique Brunechildis regina ... omnibus prioribus questa est .... Sed cum ad placitum in villam quam diximus Childebertus cum proceribus suis convenisset etc. Hier wird über den mächtigen Guntchram Boso Gericht gehalten und da er entfloh sein Gut confisciert.

zweimal im Jahr zur Regel gemacht ward[1]. Daneben sind aber alsbald auch allgemeinere Versammlungen für das ganze Reich, wie nach den Theilungen für den Umfang der einzelnen Herrschaften, veranstaltet worden, und diese haben mehr und mehr jene Provinzialsynoden in den Hintergrund gedrängt. Schon von Chlodovech ist gegen das Ende seiner Regierung ein Landesconcil nach Orleans berufen[2], und seine Nachfolger sind nur in seine Fusstapfen getreten, wenn sie, sei es einzeln sei es in Gemeinschaft, die Hand zu solchen Versammlungen boten[3]: die Acten welche erhalten erwähnen bald des Befehls, bald wenigstens der Zustimmung des Königs, innerhalb dessen Grenzen dieselben statthatten[4],

[1] Die Stellen bei Lezardière II, S. 263; Löning S. 203 N.

[2] Die Acten des Conc. Aurel. I praef., Mansi VIII, S. 350: Cum auctore Deo ex evocatione gloriosissimi regis Chlothovechi in Aurelianensi urbe fuisset concilium summorum antistitum congregatum etc. Vgl. V. Remigii, Bouq. III, S. 378: per consilium beati Remigii in Aurelianensi civitate episcoporum synodum convocavit, in quo conventu multa utilia constituta fuere; V. Melanii, eb. S. 395: Denique reperitur, quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum 32 episcoporum. Löning hebt hervor, S. 129, dass ähnliche Versammlungen im Westgothischen und Burgundischen Reich vorgekommen, aber sich nicht an die Reichsgrenzen gehalten, sondern den alten Metropolitanverband berücksichtigt haben.

[3] Den Anlass boten auch Fälle der Disciplin oder Anklagen gegen Bischöfe. So Gregor V, 18. 20. 49. VI, 1. VIII, 20, wo es heisst: Interim dies placiti advenit, et episcopi ex jusso regis Guntchramni apud Matiscensim urbem collecti sunt.

[4] Conc. Aurel. II, Mansi VIII, S. 835: Cum ex praeceptione gloriosissimorum regum in Aurelianensem urbem . . . convenissemus etc.; C. Arvern., VIII, S. 859: Cum . . . consentiente domno nostro gloriosissimo piissimoque rege Theodeberto in Arverna urbe sancta synodus convenisset . . ., ut qui nobis congregationis tri-

während wohl Vereinbarungen der Könige unter einander vorhergegangen sind [1]. Sigibert dehnte das Recht des Königs so weit aus, dass er überhaupt keine Synode

buerat potestatem etc.; C. Aurel. V, IX, S. 128: cum clementissimus princeps . . . d. Childebertus rex pro amore sacrae fidei et statu religionis in Aurelianensi urbe congregasset in unum Domini sacerdotes; C. Paris. II, IX, S. 739: cum in urbem Parisios ad invitationem d. regis gl. Childeberti venissemus; C. Turon. II, IX, S. 792: juxta conniventiam gl. d. Chariberti regis annuentis; C. Matisc. I, IX, S. 931: Cum ex evocatione gl. d. Guntchramni regis tam pro causis publicis quam pro necessitatibus pauperum in urbe Matisconensi nostra mediocritas convenisset; C. Valent., IX, S. 945: Cum in urbe Valentina juxta imperium gl. Guntheramni regis nostra mediocritas pro diversis pauperum querimoniis convenisset; C. Matisc. II, IX, S. 957: una cum dispositione magnifici principis nostri . . . definientis locum mediterraneum, ad quem omnes episcopi etc.; C. Paris. V, X, S. 539: cum . . . ex evocatione gl. principis d. Chlotacharii regis in synodali concilio convenissemus . . . tractantes quid principi (commodo principis, Friedrich S. 9), quid saluti populi utilius competeret; C. Clipp., Maassen Zwei Synoden S. 61: Suggerente gl. atque p. d. Hlothario rege cum . . . juxta praedium quod Clippiaco dicitur venissemus; C. Cabil., Mansi X, S. 1189: ex evocatione vel ordinatione gl. d. Chlodovei regis . . . in Cabilonensi urbe . . . pariter conglobati; C. Burdig., Pard. II, S. 129: Cum . . . per jussionem gl. principis Childerici regis convenissemus et ibidem . . . pro statu ecclesiae vel stabilitate regni fuissemus adunati. Vgl. Gregor V, 20; V. Patrum c. 6: magnus episcoporum conventus est aggregatus Childeberto rege jubente; Jonas V. Eustasii c. 10: Emanante ergo regali auctoritate, multi Burgundiae episcopi in suburbano Matisconensis urbis conveniunt; Audoenus V. Eligii I, 35: episcopos commonendo et optimates, quousque ex jussu principis sacerdotale concilium apud urbem Aurelianensem congregaretur; Urk. Dipl. 48, S. 44: Dum et episcopos de rigna nostra tam de Niuster quam et de Burgundia pro statu aeclisiae vel confirmacione pacis ad nostro palacio Maslaco villa jussemus advenire. Ganz verkehrt führt Fehr S. 67. 79 dies auf die Austrasischen Fürsten zurück.

[1] Einzelne Beispiele giebt Löning aus Gregor, aus denen er glaubt auf eine allgemeine Regel schliessen zu können.

ohne seine Genehmigung gestatten wollte[1]. Die Bischöfe haben ihrer seits eine Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den König nachgesucht[2] oder sie auf den Befehl des Königs zurückgeführt[3]; es geschieht, dass dieser einen gesetzlichen Erlass unmittelbar an die Beschlüsse eines Concils anschliesst[4] oder solche mit einzelnen Veränderungen einem Gesetz zu grunde legt[5].

[1] Epist. Sigiberti, Bouq. IV, S. 47: sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur, nec ad dictas Kal. Sept. nulla conjunctio sacerdotum ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur non fiatur. Postea vero opportuno tempore, si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationabili conditione conventio esse decreverit, non abnuimus; sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem.

[2] Schon das Conc. Aurel. I, Mansi VIII, S. 350: ita ut, si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse judicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini majori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum.

[3] Conc. Latun., Maassen Zwei Synoden S. 20, das in praesentia d. Childerici regis gehalten, fasst seine Beschlüsse wie dieser 'praecepit', und wenn es heisst: hoc namque specialiter ad religionem nostram pertinet, so scheint dies anderem, das nicht überliefert ist, entgegengestellt zu werden. Was Löning S. 149 N. einwendet, hebt doch die Bedeutung der Stelle nicht auf.

[4] Guntchramni edict. S. 12: Cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus. Löning S. 151 verkennt die Bedeutung dieser Worte, wenn er darin nur die Erhebung einer kirchlichen Vorschrift (der Sonntagsfeier) zu einer staatlichen sehen will. Der König beruft sich für den ganzen Inhalt des Edicts auf die Zustimmung des Concils, wenn er auch nicht die gesammten Beschlüsse desselben wiederholt. Wenn Löning sagt, dass zur 'kirchlichen Geltung' die Genehmigung des Königs nicht nothwendig war, so zweifle ich, dass man in jener Zeit so scharf geschieden hat.

[5] So bei dem Edict Chlothachar II. im Vergleich zum Pariser

Oeffentliche Angelegenheiten, das Wohl des Reichs, die Sicherung des Friedens werden auch geradezu als Anlass der Berufung oder Gegenstand der Verhandlung bezeichnet. Bei dem hohen Ansehn das die Bischöfe hatten, dem Einfluss den sie in den Städten und ihren Diöcesen übten, musste ihre Mitwirkung für die Handhabung von Recht und Frieden, für die Entscheidung von Streitigkeiten von nicht geringer Bedeutung sein[1]. Die Könige fanden sich auch persönlich auf den Synoden ein[2], die von ihnen berufen waren; mit ihnen kamen dann die weltlichen Grossen[3], und wenigstens bei den Angelegenheiten die nicht rein dem kirchlichen Gebiet angehörten werden sie ihren Einfluss geltend gemacht haben. Sind auch die Verhandlungen und die

Concil. Vgl. Conc. Clipp. c. 3, Friedrich S. 62: quod Parisius in generali illa synodo . . . constitutum est et a gl. d. Hlothario rege firmatum.

[1] S. die Ausdrücke in den S. 200 N. 3 angeführten Stellen: pro causis publicis, pro utilitate, stabilitate regni, salute populi und andere. Gregor IX, 32 heisst es, da Guntchram mit Childebert und Brunichild unzufrieden ist: Unde etiam synodum episcorum in Kal. Novembr. congregare praecepit. Multique de extremis partibus Galliarum ad hoc conventum properantes etc. Vgl. IV, 47, oben S. 197 N. 1. Später ist das Zeugnis der V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, nach dem Guntchram cum consensu sanctae synodi et consultu sacri palatii die Grenzen eines Bisthums bestimmt.

[2] Ob Guntchram 585 in Macon anwesend war, ist aus den Acten nicht deutlich, aber von der in Lyon (583) heisst es Gregor VI, 1: synodus ad regem revertitur; Chlothachar II. war 614 in Paris zugegen.

[3] Schon auf einem Burgundischen Concil befanden sich honorati et possessores, Pard. I, S. 64, auf einem andern zu Agaunum 60 (?) comites, eb. S. 66.

Beschlüsse in der Form getrennt gehalten[1], im Leben flossen sie offenbar mannigfach in einander[2]. Diese Versammlungen dienten, um der wachsenden Macht der Aristokratie Gelegenheit zu geben ihre Ansprüche und Interessen neben den Königen zur Geltung zu bringen.

Dies ist nur dann zu erklären, wenn es nicht an und für sich schon Versammlungen gab recht eigentlich bestimmt die politischen Angelegenheiten des Reichs zu erledigen, wo alle insgesammt die freigeboren waren sich einzufinden die Befugnis hatten, um nach alter Sitte mitzurathen, mitzuurtheilen in allen grossen und wichtigen Dingen, wie sie es daheim auf dem Mallus der Hunderte bei geringeren Sachen thaten, oder wo doch die vornehmsten Männer des Reichs durch persönliches Ansehn, Reichthum und Macht, oder durch Aemter die sie im Staat oder in der Kirche bekleideten berechtigt waren ihre und die allgemeinen Interessen des Volks zu vertreten.

Allerdings ist auch in der Zeit Chlodovechs und

[1] Darin wird man Löning S. 141 beistimmen, der sich entschieden gegen sogenannte Concilia mixta ausspricht.

[2] So heisst es in dem Edict Chlothachars gegen Ende, c. 24, S. 23: hanc deliberationem, quam cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus, und die Ueberschrift lautet: Incipit actuum vel constitutionum . . . Chl. regis super omnem plebem (?) . . . in sinodo Parisius adunata (?). Man wird das nicht als die erste gemischte Versammlung betrachten können, wie Runde thut, Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte S. 53. Auch seine Ansicht, dass die Reichsversammlungen der Franken sich ganz und allein aus den Kirchenversammlungen gebildet haben, ist gewiss unrichtig. S. dagegen Montag, St. Freiheit I, 2, S. 54 ff.

seiner Söhne mehr als einmal davon die Rede, dass der König das Volk berufen habe, um ihm seine Entschlüsse mitzutheilen oder sich seiner Zustimmung zu versichern, hauptsächlich wo es sich um neue Kriege handelte; einige Male geschieht dasselbe bei der Erhebung eines Königs oder bei anderem Anlass[1]. Anderswo wird, wie schon vorher angeführt, einer grösseren Versammlung des Volks als eines zum Kriege gerüsteten Heeres gedacht.

Das Heer ist eben nur das Volk, eine Heerversammlung muss auch als eine Volksversammlung angesehen werden.

Eine solche fand zu Chlodovechs Zeiten statt, und wird als campus Martius, Märzfeld, bezeichnet[2]. Es scheint möglich und ist oft genug behauptet worden, dass dies recht eigentlich die Bedeutung einer allgemeinen Reichsversammlung bei den Franken hatte.

Dabei kommt aber in Betracht, wer die Versammlung des Heeres berief, und welches Recht diese ausübte zunächst in den Angelegenheiten des Krieges selbst, ob ihr ein Antheil an der Entscheidung über die Führung desselben zustand, oder ob sie nur dem Gebot des Königs Folge leistete, ob mit anderen Worten der König die freien Franken zum Krieg aufbieten konnte oder nicht.

Die Nachrichten welche vorliegen zeigen, dass jenes

[1] S. die Stellen gesammelt bei Pertz, Hausmeier S. 113—116. Sie werden einzeln im Folgenden benutzt.

[2] Gregor II, 27: Transacto vero anno jussit omnem cum armorum apparatu advenire falangem, ostensuram in Campo Marcio horum armorum nitorem.

als Regel angesehen werden muss[1]. Die Berichte Gregors von den Kämpfen Chlodovechs führen immer den Beginn der einzelnen Unternehmungen auf seinen Entschluss zurück: er zieht aus wider die Romanen, Thoringer und Alamannen; er ist unwillig, dass die Arianischen Gothen den Süden Galliens innehaben, und beschliesst sie anzugreifen. Wohl meldet er hier, nach Gregors Erzählung, dem versammelten Heer was er beabsichtigt und sucht dasselbe mit kräftigen Worten für die Unternehmung zu begeistern[2]; doch ist von einem Beschluss des Volks, von welchem die Sache abhängig gewesen, nicht die Rede. Und ebenso ist es, da später Theuderich den Zug gegen die Thüringer zu unternehmen gedenkt[3]. Andere Fälle, wo das Heer sich auch dem Willen des Königs entgegensetzt und mehr denselben leitet als dass es geleitet wird, sind früher zusammengestellt[4]; überall aber handelt es sich nicht sowohl von dem Aufgebot zum Kriege selbst als vielmehr von Entschlüssen die während desselben zu fassen sind, und bei denen dann die bewaffnete Menge wohl im stande ist, sich und ihren Willen geltend zu machen. Nur einmal wird erzählt, wie das Heer den König zu

[1] Vgl. Sybel S. 396 ff., der dies wieder ganz auf Römischen Einfluss zurückführt. Dass dieser hier wie überall zur Steigerung der königlichen Macht beigetragen hat, verkenne ich nicht, und es mag auf diesem Gebiet mehr als anderswo der Fall gewesen sein; doch eine directe Entlehnung oder Nachahmung Römischer Einrichtungen kann ich auch hier keineswegs finden.

[2] Gregor II, 37: Abth. 1, S. 46 N. 1.

[3] Gregor III, 7.

[4] S. Abth. 1, S. 191 ff.

einem Kriegszug bewegen will, und droht ihn zu verlassen, wenn er nicht darein willigt[1]; aber ein solcher Vorgang, vereinzelt wie er dasteht, erweist am wenigsten ein bestimmtes Recht des Volks.

Dass in späterer Zeit das Aufgebot des Heeres von dem König ausging, der Auszug auf seinen Befehl erfolgte, zeigen alle Nachrichten welche vorliegen[2]. Die Heeresfolge selbst wird ein Dienst genannt[3], wie anderswo der Staats- oder Hofdienst mit Worten bezeichnet wird die ursprünglich von dem Kriegsdienst gelten[4]. Der Bann des Königs, welcher recht eigentlich die zwingende Machtvollkommenheit desselben ausdrückt, kommt hier zur Anwendung[5]. Wo der Bann erging gab es einen

[1] Gregor III, 11.

[2] Gregor VI, 19: Cumque haec regi Chilperico nuntiatum fuisset, misit nuntius comitibus ducebusque vel reliquos agentebus, ut collecto exercetu in regno germani sui inruerent; VIII, 30: Guntchramnus rex cummoveri exercitum in Spanis praecipit; IX, 18: jussit commoveri exercitum; ebenso X, 9. Andere Stellen Gregors gebrauchen bloss den Ausdruck commovere; VIII, 30: Tunc commoto omni exercitu regni sui illuc dirigit; VII, 24: commotis gentibus regni sui magnum juncxit exercitum; IV, 50: Sygibertus rex gentes illas quae ultra Renum habentur commovit. Vgl. V. Medardi c. 7: Chlotharius . . . Francorum movens exercitum; Fred. c. 27: jusso Teuderici movetur exercitus; c. 38: de Auster et Burgundias movere precepit; c. 68: (Dagobertus) jubet de universum regnum Austrasiorum . . . movere exercitum; c. 78: Dagobertus de universum regnum Burgundiae exercitum promovere jobet. Damit ist keineswegs, wie Eichhorn §. 27 N. c will, eine freiwillige Heerfolge angedeutet. Vgl. Roth, Benef. S. 190 ff.

[3] V. Eusicii, Bouq. III, S. 429: Reverso igitur rege cum exercitu suo in Galliarum partibus, unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[4] S. oben S. 113 N. 2.

[5] Fred. c. 73: Dagobertus . . . exercitum . . . de totum

gültigen Aufschub für gerichtliche Handlungen[1]; wer dem Gebot nicht Folge leistete, verfiel in eine Strafe, wie sie für Vernachlässigung jedes im Recht begründeten Befehls gezahlt werden musste und welche Heerbann hiess[2].

Es ist nicht daran zu denken, dass sich dies alles nur auf solche Franken bezog welche sich in das Gefolge des Königs begeben oder welche königliche Güter empfangen und auf die eine oder andere Weise eine persönliche Verpflichtung gegen den König begründet hatten[3]. Vielmehr wird deutlich von dem ganzen Volk

regnum Burgundiae bannire precepit. Eigene Beamte dafür waren vielleicht die monitores, Gregor III, 12 mit Ruinarts Note.

[1] L. Rib. LXVII, 2: Si quis autem . . . in hostem bannitus fuerit . . ., post armorum depositionem super 14 noctes conjurare studeat.

[2] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste sive in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, 60 sol. multetur. Vgl. Gregor V, 27. VII, 32 und Dipl. 68, S. 61: quod ante os annus quando genetur noster Theudericus quondam rex partibus Auster hostileter visus fuit ambolasse, homo nomene Ibbo quondam nullatenus ibidem ambolasset et ob hoc sol. sexcentus (?) fidem ficisset. Vgl. über den Heerbann den folgenden Abschnitt.

[3] So Eichhorn §. 26. 27, dessen ganze Darstellung hier auf willkürlichen Annahmen beruht. Es ist namentlich nicht richtig, wenn gesagt wird, in Austrasien sei nur von dem Aufgebot der Leudes die Rede; s. Fred. c. 38: Theudebertus cum Saxonis, Thoringus vel ceteras gentes, que de ultra Renum vel undique potuerat adunare; vgl. c. 68, vorher S. 207 N. 2; L. Alam. XXVII: in exercitu ubi rex ordinaverit exercitum; L. Baj. II, 4: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux etc. Viel richtiger die Franzosen; s. de Gourcy S. 232; Mélanges historiques et critiques (Amst. 1768) I, S. 66; Lezardière I, S. 109. 501 ff. II, S. 80. 425 ff. Vgl. auch Stenzel, Kriegsverfassung S. 319, gegen Mösers Ansichten von dem Unterschied des Mannens und Bannens zum Heer,

gesprochen, und es gelten dieselben Grundsätze im Deutschen wie im Romanischen Land, nur dass dort die Ausführung grössere Schwierigkeiten haben konnte als in Gallien [1]. Eine Verschiedenheit zwischen Römern und Deutschen hat auch nicht stattgefunden [2], sondern wie beide Nationen an denselben Gerichtsversammlungen theilnahmen, so haben sie auch im Heer sich gleichgestanden. Ebensowenig wird zwischen einem Aufgebot zur Landesvertheidigung und einer Heerfahrt unterschie-

die auch noch Eichhorn beherrschten, D. St. u. RG. §. 133; dann besonders aber Roth, Benef. S. 170, der weitläuftig dieselbe Auffassung begründet und nur in einem Punkt (s. S. 210) abweicht. Rückert, Culturg. II, S. 461, will aus der allgemeinen Dienstpflicht das Recht des Königs seine Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand zu geben (s. Abth. 1, S. 197) ableiten; ebenso Tardif S. 142.

[1] Es wird immer mit einer gewissen Wichtigkeit erzählt, dass die Deutschen Völker jenseit des Rheins aufgeboten sind; vgl. die Stellen S. 207 N. 2 und Seite vorher N. 3.

[2] Vgl. Löbell S. 112 ff. gegen Eichhorn. S. Gregor V, 26: Chilpericus rex de pauperibus et junioribus eclesiae vel basilicae (St. Martin zu Tours) bannus jussit exigi, pro eo quod in exercetu non ambolassent. Jedenfalls nicht der Stand — und es waren unzweifelhaft grossentheils Römer — sollte sie schützen, sondern das Privilegium der Kirche: non erat enim consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem; s. VII, 42, wo auch die Leute des h. Martin nur wegen besonderer Exemtion frei zu sein behaupten. Vgl. Naudet S. 494. Auch Digot III, S. 1 ff. lässt die Römer dienen, unterscheidet aber ganz willkürlich das Fränkische Heer, alte Römische Legionen die Chlodovech in seinen Dienst genommen, die Miliz Romanischer Städte und Hülfstruppen der unterworfenen Deutschen Stämme. Richtiger Boutaric, Institutions milit. de la France S. 51 ff., der sich auch gegen die Ansicht älterer Franzosen ausspricht, die Städte hätten ihre besonderen Truppen gehalten; was schon Mably, Observ. I, S. 341, bekämpft; jetzt auch Fustel de Coulanges IV, chap. 3; Tardif S. 198 ff.

den [1]. In dem einen wie in dem andern Fall zogen mit dem Grafen alle Gaugenossen aus [2].

Dabei muss aber die selbständige Verpflichtung zur Theilnahme an der Heeresversammlung auf dem Grundbesitz beruht haben [3].

Nur wer Grundbesitz hatte war im stande die Ausrüstung zu übernehmen, die erforderlich war, und für den Unterhalt zu sorgen, den nicht der König gewährte und der erst nach Betreten des feindlichen Landes hier genommen werden konnte: geschah es vorher, so war es

[1] Roth, Benef. S. 186.

[2] Fred. c. 87: A. comex Sogiontinsis cum paginsebus suis. Nach den Stadt- oder Gaugebieten werden die ausziehenden Krieger genannt, Gregor V. 26: Dehinc Toronici, Pictavi, Bajocassini, Caenomannici, Andecavi cum aliis multis in Brittaniam ex jussu Chilperici regis abierunt; VIII, 30: Similiter et Byturigi, Sanctonici cum Petrocoricis, Ecolesenensibus vel reliquarum urbium populum, qui tunc ad antedicti regis imperio pertenebant, usque ad C. urbem devecti etc.; IX, 31: Ipse cum Sanctonicis, Petrocoricis Burdigalensibusque, Agennensibus etiam ac Tolosanis illuc derexit, wo nicht bloss die Franken in der Stadt und überhaupt nicht bloss die Stadtbewohner gemeint sein können, sondern alle Angehörige der Grafschaft. Vgl. auch VII, 2: Aurilianenses cum Blesensibus juncti super Dunenses inruunt.

[3] Roth S. 184 nimmt, wie früher Guizot, Essais S. 83, das Gegentheil an. Richtig Boutaric S. 55, wenigstens in Beziehung auf die Römer, während Tardif S. 201 ebenso wie die meisten Neueren sich für jene Annahme erklärt. Sie ist, wie ich fortwährend sagen muss, unhaltbar, weil es kein bewegliches Vermögen gab, das die Rüstung oder die Zahlung verwirkten Heerbanns möglich gemacht hätte, und weil einzelnes was vorkommt damit in Widerspruch ist; s. S. 212 N. 1; wogegen Roth zugesteht, dass die Ansicht, die er vertritt, sich aus Denkmälern dieser Zeit nicht ergiebt; Boretius, Capitularienkritik S. 142, die thatsächliche Unfähigkeit als Grund den Dienst nicht zu fordern gelten lässt. Dass ein bestimmter grösserer Besitz von mehreren Mansen erfordert ward, wie Lezardière I, S. 510 annimmt, hat keinen Beleg.

Gewaltthätigkeit und Raub, die wohl oft genug geübt worden sind [1], aber doch gesetzlich verboten waren [2]. Dabei ist aber der abhängige Besitz, wie er in dieser Zeit schon weite Ausdehnung erhalten hat, herangezogen worden [3]. Und deshalb sind auch die Deutschen Liten aufgeboten, sei es dass sie mit ihrem Herrn auszogen [4] oder in anderer Weise der allgemeinen Ordnung eingefügt wurden [5]. — Der Sohn konnte den Vater ver-

[1] Vgl. Gregor IV, 49. VIII, 30. X, 9 und öfter.

[2] Schon Chlodovech befahl, wenn auch, wie es heisst, pro reverentia b. Martini, ut nullus de regione illa aliud quam herbarum alimenta aquamque praesumeret; Gregor II, 37. Aber dieselbe Vorschrift galt allgemein, wie L. Baj. II, 5 zeigt: Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione ducis sui per fortia hostile aliquid praedare voluerit, aut foenum tollere aut granum, vel casas incendere, hoc omnino testamur ne fiat etc.; und Könige und Grafen bemühten sich der Plünderung in Freundesland zu wehren.

[3] So ist in der S. 209 N. 2 angeführten Stelle Gregors von pauperes et juniores der Kirche die Rede, unter jenen aber sicher nicht mit Roth S. 184 die in der Kirche ernährten und sich zum Bettel da aufhaltenden Armen zu verstehen (dagegen auch Löning S. 244 N.), sondern sie bilden nur den Gegensatz zu den Reicheren, Vornehmeren, wie X, 9 gerade auch im Heer den robustiores die inferiores et pauperes qui cum his erant entgegengesetzt werden, offenbar die minder gut gerüsteten, die zur Begleitung und zum Train gehörten, doch haben sie auch Rosse; vgl. Gregor V, 42 von einem Bischof: defendens pauperes ecclesiae suae de manu malorum judicum (was Sohm, Z. f. KR. IX, S. 222, ganz gut mit Hintersassen erklärt); Conc. Autis. c. 43, Mansi IX, S. 915, wo die juniores der Kirchen dem clerus gegenüberstehen; Fred. c. 58, wo die pauperes den sublimes unter den leudes entgegengestellt werden; auch L. Alam. XXXVI, 4, oben S. 142 N. 1.

[4] S. Abth. 1, S. 238 N. 3 die Stelle der L. Sal. Vgl. L. Baj. II, 7: Si quis homo in utilitate domini sui in exercitu vel ubicumque dominus ejus eum miserit etc.

[5] Nach L. Rib. XXV ward wenigstens der Romanus aut ecclesiasticus vel regius homo wohl selbständig aufgeboten. Man

treten [1], vielleicht auch sonst einer für den andern den Dienst leisten. Hohes Alter hat wie später [2] ohne Zweifel auch jetzt Befreiung gegeben.

Die Gaue und Hunderten standen unter ihren Grafen und Vorstehern zusammen; ausserdem unterschied man, wie es scheint, kleinere Abtheilungen von je zehn, die aus Römischen Einrichtungen beibehalten waren [3] und wenigstens bei den Baiern ihre besonderen Hauptmänner oder Decane hatten [4], deren Thätigkeit auf die Geschäfte und Disciplin des Krieges beschränkt gewesen sein muss.

Die Ausrüstung war nicht allgemein die gleiche. Die eigentlichen Fusstreiter mit Schwertern oder wie sie auch heissen Frameen und Streitäxten oder auch

kann darin aber nicht mit Sohm, Z. f. RG. V, S. 445, einen Beweis finden, dass es sich nicht um Grundbesitz gehandelt, da diese gewiss regelmässig Land hatten.

[1] In der Form. Andeg. 37, S. 96, sagt ein Vater von seinem Sohn: et in utilitate domnorum partibus Brittanici seu Wasconici austiliter ordine ad specie mea fuisti; Rozière bezieht es auf Züge von 574 und 578. Die Stelle allein genügt um zu zeigen, dass nicht jeder Freie als solcher verpflichtet war; denn dann wäre es ja der Sohn selbständig gewesen und konnte nicht für den Vater ausziehen. Vgl. V. Geremari c. 8: Cum autem procurarentur Franci in exercitum, ipse per omnia loco patris regis lateri adhaerebat; und was Bd. IV für die Karolingische Zeit bemerkt ist.

[2] Form. Senon. 19, S. 193.

[3] Vgl. über die Contubernien Bd. I, S. 488 ff. Nach Agathias II, 8 war das Fränkisch-Alamannische Heer an den Flügeln κατὰ στίχους τε καὶ λόχους geordnet, was die Lateinische Uebersetzung etwas frei wiedergiebt: ex centuriis et decuriis.

[4] L. Baj. II, 5: comes . . . ponat . . . ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit; vgl. über diese Stelle oben S. 45 N. 1.

mit Speeren bewaffnet, mit Schilden, Helmen und Harnischen geschützt, standen keilweise beisammen[1]. Die Leichtbewaffneten, welche Pfeile oder kleinere Spiesse trugen, bestanden wahrscheinlich aus den Liten und anderen abhängigen Leuten[2]. Die Reiter aber, deren es niemals viele gab, waren reichere, angesehenere Männer, wahrscheinlich vorzugsweise solche die dem König persönlich zu Dienst verpflichtet waren und ihn umgaben[3].

So stellte das versammelte Heer allerdings das Volk in seiner Gliederung und verschiedenartigen Zusammensetzung dar. Aber es stand dem König nicht mit einem bestimmten Recht gegenüber. Es kam auf dem Märzfeld zusammen, um sich mustern zu lassen[4]. Gerade

[1] Procop II, 25: *ἱππέας μὲν ὀλίγους τινὰς ἀμφὶ τὸν ἡγούμενον ἔχοντας, οἳ δὴ καὶ μόνοι ὅπλα ἔφερον· οἱ λοιποὶ δὲ ψιλοὶ ἅπαντες οὔτε τόξα οὔτε ὅπλα ἔχοντες, ἀλλὰ ξίφος τε καὶ ἀσπίδα φέρων ἕκαστος καὶ πέλεκυν ἕνα.* Vgl. Agathias I, 21. II, 5. Gregor II, 27 nennt die securis oder bipennis (G. Franc. c. 10: bipenne quod est francisca); III, 15 und VII, 46 die framea, IV, 48 hastilia lancearum. Vgl. die Aufzählung der Waffen und ihres Werthes L. Rib. XXXVI, 11 und V. Lantberti c. 10: Et erant induti loricis et cassidis, clipeis et lanceis gladiisque praecincti et sagittas cum pharetris habentes. — Ueber die Schlachtordnung s. Agathias II, 8. Gregor nennt öfter den cuneus IV, 48. X, 5; vgl. G. Franc. c. 32. — Vgl. im allgemeinen Luden III, S. 314 ff.; Boutaric S. 65 ff.

[2] Vgl. vorher S. 211 N. 2.

[3] S. die angeführten Worte des Procop und Agathias II, 5: *ἵπποις δὲ ἥκιστα χρῶνται, πλὴν σφόδρα ὀλίγων.* Hie und da werden equites bei Gregor genannt, III, 28. IV, 30 etc. — Eigenthümlich ist folgende Stelle der V. Aldegundis c. 2: Gundelandi et Landrici . . ., qui primatum pugnae istius regionis tenuisse memorantur, quos Graeci scholares, nos quoque bellatores vocamus. Scholares heissen in Karolingischen Quellen die jungen Leute welche am Hofe des Königs erzogen wurden; s. Ducange VI, S. 111.

[4] Wie Gregor II, 27 sagt: ostensuram in campo Martio ho-

hier hielt sich der König Chlodovech für befugt eine früher hingenommene Beleidigung mit eigner Hand zu rächen, zum deutlichen Zeugnis dass eine stärkere Gewalt ihm zukam, die mehr wagen konnte, als ihm sonst vergönnt sein mochte. Auch hat der König sich fortwährend das Recht beigelegt, gerade während eines Kriegs Befehle zu ertheilen die einen unbedingten Gehorsam forderten [1]. Von je her waltete im Heer ein höherer Friede, dessen Verletzung mit strengen Strafen gebüsst ward, die nun unter der Autorität des Königs standen [2]. Das dreifache Wergeld für den Krieger im

rum armorum nitorem. Bei der Versammlung zunächst an eine sogenannte Dienstmannschaft zu denken, wie Leo, Vorl. I, S. 426, will, ist gar kein Grund.

[1] So schreibt Chlodovech, Bouq. IV, S. 54: Enuntiante fama quid actum fuerit vel praeceptum omni exercitui nostro, priusquam in patriam Gothorum ingrederemur, beatitudinem vestram praeterire non potuit. In primo quoque praecipimus . . ., ut nullus ad subripiendum in aliquo conaretur . . . praeceptum est observare, ut nullus ex ipsis aliquam violentiam vel damnum pateretur; Gregor II, 37, vorher S. 211 N. 2; V. Patrum 4: König Theuderich Clermont belagernd praeceptum posuit, ne ullus ab octavo urbis miliario laederetur. Da ein Deutsches Heer in Gallien plünderte: Obtestabatur . . . rex, ne haec fierent; sed furorem gentium, quae de ulteriore Rheni amnis parte venerunt, superare non poterat; sed omnia patienter ferebat, donec redire posset ad patriam. Tunc ex gentibus illis contra eum quidam murmuraverunt, cur se a certamine subtraxisset. Sed ille, ut erat intrepidus, asscenso equo ad eos dirigit, eosque verbis lenibus demulsit, multis ex eis postea lapidibus obrui praecipiens.

[2] Strenge Bestimmungen über das Verhalten im Heer geben besonders die L. Alam. XXVI. XXVII und L. Baj. II, 4. 5. 6, wo Strafen bis zu 600 Sol., 50 Schlägen, ja selbst Verlust des Lebens gedroht werden. Vgl. über den alten Heerfrieden Bd. I, S. 411.

Salischen Gesetz, dreifache Bussen für alles was im Heer begangen geben davon Zeugnis [1].

Allerdings weist der Name Märzfeld [2] darauf hin, dass die Versammlung regelmässig zu bestimmter Zeit, im Frühling, wo die Umstände zu einem Kriegszug in weitere Ferne geeignet sein mochten [3], abgehalten ward. Hier sollen denn auch dem König die Geschenke dargebracht sein, die er alljährlich zu empfangen hatte [4]. Und auch anderes mag vorgekommen sein. Aber von allgemeinen politischen Verhandlungen, von Rechten die das Volk übte ist nicht die Rede.

Und selbst jene Heerversammlung hat sich nicht in allen Theilen des Frankenreichs in jener Regelmässigkeit erhalten die der Name angiebt. Es hängt das mit Veränderungen zusammen die sich mit einer gewissen Nothwendigkeit aus dem Gang des historischen Lebens ergaben.

Einmal konnte bei der wachsenden Grösse des Reichs gar nicht oder nur in ganz besonderen Fällen daran gedacht werden, die gesammte Bevölkerung desselben zu Einem Kriegszug aufzubieten, zu Einer Heerversammlung

[1] L. Sal. LXVI, 1. L. Alam. XXVI. Vgl. Gemeiner, Centenen S. 131 ff., der nur zu viel davon ableitet.

[2] Andere Deutungen des Namens, namentlich unter Beziehung auf den campus Martius in Rom, sind ganz ohne Grund.

[3] Vgl. Peucker, Kriegswesen der Urzeiten I, S. 300: 'Der Monat März war die gelegenste Jahreszeit zur Einleitung beschlossener Feldzüge'. Ohne Beweis behauptet Daniels I, S. 378, nur die Grossen seien hier erschienen und die Zeit so früh gewählt, damit diese Zeit hätten das Volk vor dem wirklichen Kriegszug auszuheben.

[4] S. den folgenden Abschnitt.

zu vereinigen. Die Führung der Vertheidigungskriege gegen auswärtige Feinde blieb meistens den zunächst benachbarten Provinzen überlassen[1], und der König begnügte sich entweder dem Herzog der hier seinen Sitz hatte die Leitung zu übertragen oder einen besonderen Befehlshaber für den einzelnen Fall zu ernennen, unter welchem dann die Herzoge und Grafen standen[2]. Nur in dringender Noth oder bei ungewöhnlichem Anlass ist der König selber ausgezogen, und dies ist natürlich seltener geschehen, je mehr die Kraft der ersten Herrscher einem weichlichen Hofleben unwürdiger und schwacher Fürsten Raum gemacht hat. Die alten Eroberungskriege

[1] Lezardière I, S. 494 behauptet für alle Zeiten das Gegentheil; allein die angeführten Stellen, nach denen einmal Franken nördlich der Seine nach Spanien zogen, Gregor VIII, 30, oder Deutsche vom rechten Rheinufer in Gallien kämpften, können das nicht beweisen. Wenigstens die Vertheidigung war regelmässig den angegriffenen Gegenden überlassen, wie dort S. 495 ff. selbst ausgeführt wird. Vgl. Gregor V, 26. IX, 31, oben S. 210 N. 2, wo die benachbarten Gaue aufgeboten werden; Roth, Benef. S. 201; Boutaric S. 58.

[2] Gregor De gl. mart. I, 60: Chilloni cuidam, qui tunc huic exercitui praeerat (schon unter Chlodovech); Jonas Mir. S. Johannis (Mab. I) c. 4: Qui (Theudebertus) celerrime reversus, dimisso duce, cui summam bellorum commiserat, nomine Buccelleno, alium etiam nomine Mummolenum in auxilium ei direxit; Gregor X, 9: exercitum . . ., in quorum capite B. et E. duces delegit; Fred. c. 10: Bosone . . . qui capud exercitus fuit; c. 78: statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium . . ., cum decem docis (ducibus) cum exercetebus . . ., exceptis comitebus plurimis qui docem super se non habebant. Mitunter werden nur die einzelnen Herzoge ohne Oberbefehlshaber genannt; Gregor VIII, 18: cum duces inter se altercarentur; VIII, 30: Duces vero supradicti exercitus; IX, 25: Commotis ducibus cum exercitum; X, 3: (Childebertus) viginti duces ad Langobardorum gentem debellandam dirigit etc.

oder Heerfahrten nahmen mit den Enkeln Chlodovechs meist ein Ende, und wenn später noch grössere Heere gegen Italien oder Spanien zogen, so ward auch hier die Führung regelmässig einem solchen Oberfeldherrn gegeben [1]; nur an den Kriegen gegen die heidnischen Völker im Norden und Osten haben einige Könige noch persönlich theilgenommen [2].

Sehr bald wurden die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Herrschern und anderen Mitgliedern des Merovingischen Hauses wichtiger als die Vertheidigung oder Vergrösserung des Reichs; jene nahmen alle Kraft und Kriegslust die übrig war in Anspruch, trugen aber auch vornehmlich dazu bei die alten Einrichtungen zu verdrängen. Denn zu einer solchen Fehde war ein Aufgebot des Volks durch den königlichen Befehl nicht ohne weiteres und immer möglich [3]; wenn kein bestimmtes Gesetz es hinderte, so musste doch die Abneigung der Franken gegen diese Bürgerkriege [4] dem Verlangen der Könige entgegentreten, und diesen fehlte gerade in solchen Zeiten am ehesten die Macht ihren Willen unbedingt zur Geltung zu bringen; sie mussten daher bedacht sein sich auf andere Weise die Mittel und Werkzeuge zur Durchführung ihrer Absichten zu verschaffen.

[1] Wie eigenmächtig er oft verfuhr, zeigt der Brief Bouq. IV, S. 87.

[2] Chlothachar II. und Dagobert gegen die Sachsen, G. Franc. c. 41; Dagobert gegen die Wenden, Fred. c. 74.

[3] Ich bezweifle nicht, dass es geschehen, namentlich in der früheren Zeit, von der Gregor handelt, da die Könige noch in voller Kraft regierten, aber die Beispiele, welche Roth S. 200 aus jenem anführt, können nicht erweisen, dass die Dinge später so blieben.

[4] S. Abth. 1, S. 156.

Diese fanden sie theils in den abhängigen Leuten, die ihnen dienten und bewaffnet einhergingen, theils aber und besonders in den zahlreichen Grossen, welche Land von ihnen empfingen, und deren allgemeine auf dem Grundbesitz beruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst noch eine eigenthümliche Beziehung zu dem König durch die persönliche Verbindung mit diesem erhielt.

In dem Palast und auf den Höfen des Königs gab es von je her zahlreiche hörige und unfreie Diener, welche häufig durch die Verleihung von Waffen ausgezeichnet wurden und dadurch auch die Fähigkeit zu weiterer Beförderung erlangten [1]. Ebenso hatten die Beamten des Königs eine solche bewaffnete Umgebung von abhängigen Leuten, und andere standen ihnen von Amts wegen zu gebote, um Befehle zu vollstrecken, die Aufsicht über Gefangene zu führen und andere Geschäfte zu besorgen [2]; ihr Dienst war von einer gewissen festen Dauer

[1] Vgl. Gregor IV, 46, wo erzählt wird, wie der König einen Unfreien per loca diversa dirigens locum praebuit militandi. Ex hoc quasi honoratus habitus etc. Gregor spricht an vielen Stellen von pueri, die bewaffnet waren, s. Abth. 1, S. 229 N. Anderswo werden in ähnlicher Weise satellites genannt; G. Franc. c. 32. V. Leodeg. c. 4. 5. V. Baomiri, Bouq. III, S. 430. V. Wandregiseli c. 7.

[2] Gregor Mir. S. Juliani c. 16: comes cum casterva satellitum; vgl. De gl. mart. I, 31. 61; V. Agili c. 7. Anderswo heissen sie milites, Gregor Mir. S. Martini I, 21; V. Patrum 4; V. Eparchii (Mab. I) c. 9. Vgl. Jonas V. Columbani c. 34: tribunus militum (oben S. 4 N. 4). Der Ausdruck wird noch nicht in dem höheren Sinne gebraucht wie später; vgl. Abth. 1, S. 275, oben S. 114 N. Ausserdem gehört wohl das Wort apparitores hierher, das aus Römischen Verhältnissen herübergenommen ist (Bethmann-Hollweg, Röm. CPr. II, S. 141 ff.): V. Carileffi (Mab. I) c. 27

und ward mit Sold belohnt [1]. Aehnlich scheint die Stellung derer gewesen zu sein welche als Wachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gebraucht wurden [2].

Grössere Kräfte waren erforderlich, wenn es galt unter bestimmten Umständen die Grenzen oder Heerstrassen zu bewachen [3]: dass dazu das Volk aufgeboten

(bei der Königin); V. Praejecti c. 16; V. Amandi c. 12. 22. Ueber die Bedeutung von lictores ist vorher S. 32 N. 2 gesprochen.

[1] V. Paterni (Mab. III, 1) c. 5: praefectoriae dignitati quodam debitae successionis officio obsequentem. Hic indigentis matris inopiam militari more adsecuto solabatur subsidio.

[2] Chlothacharii decret. c. 9, S. 5: Decretum est, ut, qui ad vigilias [hoc est ad wactas?] constitutas nocturnas fures non caperent, eo quod per diversa, intercedente conludio, scelera sua pretermissa, custodias exercerent etc. Diese sind verschieden von dem Aufgebot der Centenen, wo alle bei 5 Sol. Strafe verpflichtet werden zu erscheinen (c. 17, S. 7): eine Bestimmung die Roth S. 143 N. 1 auf jene Wachen zu beziehen scheint.

[3] Gregor VIII, 30: ducem dirigens, omnem ei proventiam Arelatensim commisit costodisque per terminus super quattuor virorum milia collocavit; IX, 28: jussit (rex) costodias arduas per vias regni sui facere, ita ut nullus penitus praeterire posset qui non discuteretur; IX, 32: vias claudi per regnum suum praecepit, ne ullus de Childeberthi regno per ejus regni territurium pervium possit habere; VI, 19: Aput pontem vero Urbiensim . . . rex custodis posuerat, ut insidiatores de regno fratris sui, ne nocerent aliquid, arcerentur: was schon eine eigentlich kriegerische Massregel ist; Galli epist., Bouq. IV, S. 58: dominus ordinet custodias mittere, et nullus de Cadurcino ad istas ferias in Rutenico vel vicinas urbes non praesumat exire . . . Nam per ista contigua illis partibus loca custodiae positae sunt, ut nullus emendi aut vendendi aditum penitus habeat. Si non sollicite cogitabitis praevidere, periculum mortis instat. In der jüngeren V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, heisst es: leudes et graffiones, qui cum comitibus marcam defendebant.

werden konnte[1], ist nicht zu bezweifeln; dass es aber in jedem Fall geschah, nicht wahrscheinlich. Es hat auch nicht an einzelnen festen Plätzen gefehlt[2], für welche es einer Besatzung bedurfte, die wohl nicht aus dem gewöhnlichen Aufgebot genommen werden konnte, dessen Dienst immer nur kürzere Zeit dauerte. So scheint es nothwendig, dass der König Leute hatte, über die er zu solchen Zwecken verfügen konnte[3].

Dass die Antrustionen, wenn der König persönlich in den Krieg zog, ihn begleiteten, in alter Weise seine

[1] Die Stellen, die es zu zeigen scheinen, Gregor VII, 21. 29, und die Roth S. 143 dafür anführt, beziehen sich freilich auf einen andern Fall, wo Eberulf sich der Kirche des h. Martin zu Tours bemächtigt hat und da belagert wird. Dass aber auch zur Grenzbewachung das gewöhnliche Aufgebot der Freien gebraucht ward, ergiebt besonders das spätere praeceptum Karoli C. pro Hispanis c. 1, Baluze II, S. 27. Peucker, Kriegswesen I, S. 305, betrachtet es als eine spätere Veränderung, darauf beruhend dass das Aufgebot, der Bann, überhaupt ergehen konnte in utilitatem regis, L. Rib. LXV, 1. Ein besonderer Fall ist, da der König Chilperich seiner Tochter Rigunthis eine bedeutende Begleitung nach Spanien mitgiebt; hauptsächlich handelt es sich um familias de domibus fiscalibus; doch auch meliores natu sollen mitziehen, und das sind ohne Zweifel Freie. Die L. Rib. LXXIII kennt auch den Fall, dass Uebelthäter einem zur Bewachung übergeben werden, und bestraft die Versäumnis dieser Pflicht mit der Bannbusse.

[2] Gregor III, 13, wo mehrere in der Auvergne in den Händen der Aufständigen sich befanden; III, 19, wo er Dijon beschreibt als castrum firmissimis muris. Andere nennt er V, 5. VI, 31. IX, 20; auf Deutschem Boden VIII, 13 das castrum Confluentis. Hier heisst später Freising castrum, Trad. Fris. Hundt 3, S. 73; 8, S. 74. Vgl. die etwas spätere V. Hugberti c. 6 (Arndt S. 57): per oppida et castella, und über die Bedeutung von castrum und castellum Jacobs S. 26.

[3] Besonders die S. 218 N. 1 angeführten Stellen die von satellites sprechen kommen in Betracht.

Umgebung bildeten, versteht sich wohl von selbst. Doch war ihre Zahl, soviel sich erkennen lässt, nicht so bedeutend, dass sie als ein selbständiges Element bei der Kriegführung auch nur in der Weise hätten in Betracht kommen können, wie das bei dem Gefolge der alten Germanischen Könige der Fall gewesen ist [1]. Und selbst wenn die jüngeren Männer die am Hofe lebten sich ihnen anschlossen, gab es wohl mehr nur eine Ehrenbegleitung als ein besonderes Corps. Von einer eigentlichen Leibwache, verschieden von diesen oder den bewaffneten Dienern, ist in den Denkmälern der Periode keine Rede [2].

Oefter wird in Berichten über die spätere Zeit der Merovinger gesagt, dass die Leudes zum Kriege aufgeboten seien [3], oder es werden die Leudes als ein wesent-

[1] So kann ich die Ansicht von Deloche S. 62, dass das Antrustriat wesentlich militärische Bedeutung gehabt habe, der Tardif S. 44 zustimmt, nicht für begründet halten; vgl. Abth. 1, S. 337 N. Auch ist solatium, das dieser anführt, doch nicht gleichbedeutend gebraucht, wenn z. B. Gregor VII, 34 den König Guntchram sagen lässt: Noveritis mecum habere non modicum solatium; X, 8: aliquem in solatio suo retinere; IX, 20: ut ei solatium contra Longobardos tribuat; es bedeutet vielmehr allgemein kriegerische Hülfe, Beistand.

[2] Die Stellen, welche Boutaric S. 66 anführt, um zu beweisen, dass die Könige eine Garde hatten, beziehen sich nur auf den Hofdienst (palatina militia) überhaupt, der nicht ausschliesslich oder wesentlich kriegerischer Art war. Peucker I, S. 313 zieht mit Unrecht die scara und scariti, S. 222 N. 4, hierher. Leos Schätzung, Vorles. I, S. 380, dass alle die er zum Gefolge im weiteren Sinn rechnet ein 10000 oder mehr betragen haben mögen, schliesst sich vielleicht auch daran an; vgl. was er S. 389 über die Bedeutung der Dienstmannschaft überhaupt sagt.

[3] Fred. c. 56: universis leudibus, quos regebat in Auster, jobet in exercito promovere; c. 87: jusso Sigyberti omnes leudis Austrasiorum in exercitum gradiendum banniti sunt.

licher Theil des Heeres genannt[1]. Man hat darunter früher diejenigen verstanden welche durch den Eintritt ins Gefolge oder durch den Empfang von Beneficien dem König besonders verpflichtet waren, und hat gemeint, dass aus ihnen von den Herrschern ganze Heere gebildet seien, ja eine eigentliche Dienstpflicht nur für sie bestanden habe[2]. Musste die letzte Annahme bei einem näheren Eingehen auf die Zeugnisse der Quellen sofort aufgegeben werden, so hat eine schärfere Prüfung der erhaltenen Nachrichten dahin geführt, auch die Ansicht, dass in späterer Zeit ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Aufgebot der Leudes und des ganzen Volks bestanden habe, als unbegründet zu erweisen[3]. Wohl wird, wie früher gezeigt, das Wort in besonderer Beziehung zu dem König gebraucht, in bald engerer bald weiterer Ausdehnung von denen die ihm ergeben oder verbunden sind. Aber es lässt sich nicht darthun, dass rechtlich diese eine andere Verpflichtung zum Heerdienst hatten als das übrige Volk, dass Heere allein oder vorzugsweise aus ihnen gebildet worden sind. Namentlich die Ausdrücke scara, scariti, dürfen nicht auf sie bezogen werden: nur im Gegensatz gegen ein allgemeines Aufgebot von kleineren Heeresabtheilungen werden sie gebraucht[4].

[1] Fred. c. 27: cum . . . Teudericus cum exercito castrametasset, ortabatur a leudibus suis . . . Tunc omnes exercitus Teuderici . . . supra Protagio inruunt . . . cum eum undique jam exercitus circumdasset, et Teudericum leudis suae tenebant.

[2] Vgl. über diese Ansicht Eichhorns oben S. 216 N.

[3] Das ist wesentlich das Verdienst von Roth der ersten Auflage dieses Buchs gegenüber.

[4] Fred. c. 37: Theudericus cum escaritus utrumque decem

Aber so viel ergiebt sich aus den geschichtlichen Nachrichten wie sie überliefert sind, dass in den inneren Streitigkeiten der Könige und der Grossen, später namentlich derer die um die Würde des Majordomus kämpften, mehr und mehr die Bedeutung bewaffneter Leute sich geltend machte, die entweder zu regelmässigem Dienst verbunden waren oder für eine einzelne Unternehmung gewonnen wurden [1], dass ausserdem die Herzoge und Grafen über die Mannschaft der Gaue die unter ihnen standen auch für private Streitigkeiten verfügten [2], ihnen gegenüber dann der Befehl des Königs zur Dienstleistung nicht mehr genügte, sondern diese mit Geschenken belohnt, mit Zugeständnissen erkauft werden musste; der eine Herrscher suchte die Leute

milia accessit. Theudebertus vero cum magno exercito Austrasiorum; c. 74: scaram de electis viris fortis de Neuster et Burgundia cum ducebus et grafionebus secum habens, und dagegen: cum exercito de regnum Austrasiorum. Damit stimmt der Sprachgebrauch der Karolingischen Zeit.

[1] So heisst es von Ebroin G. Franc. c. 45: congregatis in auxilium sociis . . . in Franciam revertitur . . . cum armorum apparatu; in der V. Leodeg. c. 8: cum ipse tam amicorum quam famulorum constiparetur subito comitatu; c. 12 werden seine ministri genannt, die ihn bereichern de praedatione multorum, die den Gairinus gefangen wegführen u. s. w. Und ähnlich heisst es schon Gregor VII, 9 von einem Herzog, dass er collectis secum viris fortissimis Tholosam urbem ingreditur.

[2] So muss man es verstehen, wenn es V. Leodeg. c. 7 heisst: surrexit magna turbatio patriae, ita ut manifeste crederetur adventus imminere Antichristi. Hi vero, qui rectores regionum esse debuerant, continuis odiis se invicem coeperunt lacessere. Ueber Kämpfe der einzelnen civitates unter einander vgl. was Roth S. 181 aus Gregor zusammengestellt hat; es mag da, wie jener bemerkt, mitunter alte Stammeseifersucht im Spiele sein, oft aber offenbar nur die Feindschaft der Grafen.

des andern zu gewinnen[1]: je mächtiger die Einzelnen wurden, je mehr sie abhängige Leute unter sich hatten, desto mehr musste auf diese ankommen, ihre Hülfe unter Umständen an die Stelle des eigentlichen Heerdienstes treten, aber auch im Heer selbst ihre Stellung eine andere als die der einfachen Freien werden.

Nur allmählich machen diese Verhältnisse ihren Einfluss geltend: erst in der letzten Zeit der Merovingischen Könige treten sie bedeutender hervor[2]. Aber die Anfänge waren früher vorhanden und trugen wohl dazu bei die ursprüngliche Beschaffenheit des Kriegsdienstes und des Heeres selbst zu verändern.

Alles zusammen hat dann auch auf den Fortbestand und den Charakter der alten Heerversammlung seinen Einfluss üben müssen. Das ganze Volk kam wegen der Theilungen des Reichs, wegen der Beschränkung der auswärtigen Kriege auf einzelne Gebiete, wegen der immer wiederkehrenden inneren Streitigkeiten kaum jemals mehr zusammen. Die aber sich versammelten waren unter sich verschieden an Stellung und Macht; einzelne Grosse ragten an Bedeutung über die anderen hervor: auf sie kam es in den Kämpfen, kam es auch in den politischen Verhältnissen an. Hatte die Vereinigung auf dem Märzfeld schon in früherer Zeit sehr

[1] wie es im Pact. Andel. heisst, Abth. 1, S. 350 N. 1.

[2] Da, aber auch erst da, ziehen auch Geistliche an der Spitze ihrer abhängigen Leute in den Krieg. Dass sie das als ein herrschaftliches Recht, nicht als eine Pflicht betrachten, führt schon Mably aus, Obss. II, S. 16 ff. Vgl. besonders Roth S. 354 ff., der hier nur viel zu sehr einen Einfluss der Staatsgewalt annimmt; s. Vassallität S. 75.

wenig von dem Charakter einer wahren Volksversammlung an sich gehabt und eigentlich nur die gebietende Gewalt des Königs über alle Volksgenossen bethätigt, so fand sie jetzt entweder gar nicht oder in wesentlich veränderter Weise statt.

Schon in den nächsten Generationen nach Chlodovechs Tod ist auf Gallischem Boden nirgends von einem Märzfeld die Rede; Gregor erwähnt desselben während der hundert Jahre die seine Erzählung umfasst an keiner einzigen Stelle [1], und auch die Urkunden oder andere Denkmäler der Zeit deuten nirgends auf die Fortdauer der wesentlich Germanischen Sitte hin. Es bleibt die Erinnerung, dass Heer und Volk ursprünglich identisch waren, und auch die kleinere Versammlung wird mit jenem Namen bezeichnet [2]; ein Heer repräsentiert noch das Volk [3], aber es übt keine politischen Befugnisse aus.

[1] Ueber eine Versammlung des populus Lemovicinus in Calendis Martiis bei Gelegenheit der Steuerbeschreibung s. Abschnitt 8.

[2] Gregor VII, 33: Deinde cum ad convivium convenissent, cohortabatur G. rex omnem exercitum; V. Amandi c. 16: regem atque omnem ejus exercitum s. Amandus magno replevit gaudio (durch die Taufe seines Sohnes); G. Franc. c. 35: Mallulfo igitur Silvanectensi episcopo . . . cum Fredegunde regina vel reliquo exercitu . . . eum (den König) sepelierunt; vgl. Fred. c. 40, oben S. 198 N. 1. Vgl. Lezardière I, S. 118. 572 ff., wo der Zusammenhang zwischen Volks- und Heerversammlung mit Recht hervorgehoben, aber alles zu regelmässig und gesetzlich gedacht wird. Man darf daran erinnern, dass castra regalia den Hof, militia den Hofdienst bezeichnet (oben S. 113 N. 2), so dass exercitus auch wohl von der nähern Umgebung des Königs gebraucht werden kann.

[3] So heisst es G. Franc. c. 17: Commovit autem rex cunctum exercitum suum populum Francorum. Häufig bezieht sich populus auf das Heer, z. B. Gregor X, 3: commoto Campaniae populo; vgl. IX, 20; G. Franc. c. 37. 41.

Aber ebensowenig giebt es sonst eine allgemeine Versammlung welche regelmässig bestimmte Rechte wahrzunehmen berufen wäre[1]. Chlodovech hat wohl die wichtigeren Entschliessungen die er fasste von der Berathung mit seinen Begleitern abhängig gemacht[2]. Seine Nachfolger auf dem eroberten Römischen Boden aber glaubten der Kraft entbehren zu können, welche jeder Herrscher dadurch gewinnt dass er weiss seine Absichten und Massregeln seien in Uebereinstimmung mit der Meinung der Besseren seines Volks.

Anders jedoch in den Deutschen Landen. In Austrasien, wo der König ein zusammenhängendes und zugleich weitumfassendes Gebiet beherrschte, wo die Kriege mit den feindlichen Stämmen des Ostens und Nordens fast ununterbrochen fortdauerten, wo anderer seits die königliche Gewalt und fremder Einfluss viel weniger als im Westen die Deutschen Gewohnheiten zu beseitigen und die von Alters hergebrachten Institutionen zu verdrängen vermochten, hier muss sich auch die Sitte erhalten haben, das Volk alljährlich wenigstens

[1] Abgesehen von den Stellen des Gregor, die anderswo berücksichtigt sind, giebt es nur zwei Urkunden älterer Zeit die auf allgemeine Versammlungen hinzudeuten scheinen, und beide sind entschieden falsch, Dipl. 5, S. 7: cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum, wo schon der letzte Name Anstoss erregt (s. Abth. 1, S. 68 N. 1); 8, S. 12: Actum Rutomagi in generali conventu, wo ausser diesem Ausdruck auch der Name palatinus scriptor die Urkunde verdächtigt. Vgl. jetzt Sickel S. 64.

[2] Hierher gehört namentlich noch Gregor II, 31 von der Taufe: populum qui me sequitur non patitur relinquere deus suos; sed vado et loquor eis juxta verbum tuum. Conveniens autem cum suis . . ., omnes populus pariter adclamavit etc. Nachher: De exercito vero ejus baptizati sunt amplius tria milia.

einmal um den König zu versammeln; und auch ein grösseres Recht ist ihm dabei eingeräumt, als demselben in anderen Verhältnissen zugestanden ward. Wenn bei der Erhebung Childebert II. die Völker über welche sein Vater geherrscht förmlich zusammenberufen wurden, um den jungen König anzuerkennen [1], so bezeugt derselbe später, dass er alljährlich am ersten März mit seinen Grossen über wichtige Dinge Rath zu halten pflege [2]. Als die Austrasischen Herzoge die Herrschaft erlangen, bewahren sie die Sitte [3], und eben sie haben dieselbe auch wieder zu allgemeiner Bedeutung im ganzen Reich erhoben, wo vorher keine Spur derselben sich findet [4].

[1] Gregor V, 1: collectisque gentibus super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit; vgl. IV, 51: collectus est ad eum omnes exercetus, inpositumque super clypeum sibi regem statuunt, und II, 40 von Chlodovech: convocat omnem populum illum, dicens . . . At ille ista audientes, plaudentes tam parmis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt.

[2] Childeberti decret., S. 15: Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascumque condiciones una cum nostris optimatibus pertractavimus.

[3] Die Stelle der Ann. Mett, SS. I, S. 320, von Pippin d. m.: Singulis vero annis in Kal. Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat, ist freilich ohne Werth und geht auf Einhard zurück (am wenigsten ist darin mit Brandes S. 12 eine Erneuerung der Einrichtung durch Pippin zu finden); auch die V. Salvii, Bouq. III, S. 647, von keiner grossen Autorität: Eo namque tempore jussit Carolus campum magnum (Marcium?) parari, sicut mos erat Francorum. Venerunt autem optimates et magistratus omnisque populus et castra metati sunt in circuitu ubi dux residebat. Doch ist die Sache auch nach den späteren Zeugnissen nicht zu bezweifeln; s. Fred. cont. c. 120: sicut mos Francorum est; Ann. Laur. min. 750; Ann. Petav. 755.

[4] Lezardière I, S. 117. 525 ff. u. a. haben die Sache weiter

Wie die Verhältnisse der freien Volksgenossen durch die Ausbildung aristokratischer Elemente sich verändert haben, auch im Heer die Stellung der Vornehmen, der hohen Beamten, der Inhaber bedeutender Besitzungen eine einflussreichere ward, von den Königen immer schon die Diener des Staats und der Kirche zu wichtigeren Entscheidungen hinzugezogen wurden, so treten diese Grossen nothwendig auch auf der jährlichen Heerversammlung in den Vordergrund: sie sind es mit denen hier die verschiedenen Angelegenheiten berathen werden[1]; sie nöthigen auch die Könige zu anderen Zeiten alle bedeutenderen Sachen zu ihrer Begutachtung und Entscheidung zu bringen.

In einem gewissen Masse ist das wohl immer geschehen. Streitigkeiten unter den Königen und ähnliche Verhältnisse gaben den Anlass, bald eine Versammlung von Bischöfen, bald allgemein von geistlichen und weltlichen Grossen zu berufen.

Vor allem aber war es das Bedürfnis, die rechtlichen Verhältnisse des Volks zu ordnen, Aenderungen

ausdehnen, die ununterbrochene Fortdauer einer wahren Volksversammlung darthun wollen. Dafür wird noch angeführt G. abb. Fontanell.: Edita fuit . . . Kalendarum Martiarum die, congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis convenire soliti erant. Allein die Zeit und Autorität dieser Stelle sind unbekannt; s. Pertz, SS. II, S. 274 N.; aus Karolingischer Zeit ist sie auf jeden Fall. — In vielen Beziehungen kann man Guizot, Essais S. 315 ff., beistimmen. Die Geschichten der Etats généraux von Boullée und Rathery (Paris 1845) behandeln dies Gebiet nur einleitungsweise und nicht erschöpfend; etwas genauer Brandes (Leipzig 1850).

[1] Man kann auch nicht mit Leo, Vorl. I, S. 427, sagen, dass nur Hoftage zu den Heerversammlungen hinzugekommen seien.

des alten Rechts oder doch neue Aufzeichnungen desselben vorzunehmen, dazu für Frieden und Sicherheit zu sorgen, was zu Berathungen mit dem Volk oder doch den berechtigten Gewalten desselben den Anlass gab.

Es ist die Gesetzgebung im weiteren Sinn, um die es hier sich handelt.

Wohl ist auch da das Recht des Königs ein stärkeres, als es die alte Ueberlieferung bei der Entstehung der Lex Salica annimmt[1]. Ihm wird jetzt das Abfassen (das 'dictare legem') zugeschrieben, wenn auch so dass er rechtskundige Männer erwählt, denen er die Arbeit selbst überträgt[2]. Und von den Leges der Alamannen und Baiern wird bezeugt, dass sie dann auf allgemeinen Versammlungen die Zustimmung der Grossen und des gesammten Volks empfingen[3]. Dasselbe ist aber auch schon früher geschehen: König Chilperich hat wichtige Veränderungen des Rechts mit angesehenen Männern, Antrustionen und dem ganzen Volk berathen[4]. Die Ge-

[1] S. Abth. 1, S. 127 ff.

[2] Prolog zur L. Baj., LL. III, S. 259: Theodericus rex Francorum cum esset Catalaunis elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajoariorum unicuique genti, quae in ejus potestate erant, secundum consuetudinem suam, addidit quae addenda erant, et inprovisa et inconposita resecavit, et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum.

[3] LL. III, S. 45: s. Abth. 1, S. 116 N. 1. Zum Schluss wird auch hier cetero populo oder cet. pop. multitudo erwähnt. Ebenso in der Ueberschrift der L. Baj.: Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt.

[4] Chilperici edict., S. 8: Pertractantes in Dei nomen cum

setze des Königs Childebert sind auf den Märzversammlungen zu Andernach, Maastricht, und Köln beschlossen worden[1]. Aeltere Zusätze zur Lex Salica weisen auf eine Vereinbarung hin, wie sie in jener selbst vorausgesetzt wird[2]; und eine spätere Erzählung will wissen, dass Chlodovech und seine Nachfolger mit den Franken, wie es einmal heisst mit ihrem Reich über nöthige Verbesserungen beriethen[3].

Dagegen wird, wie früher schon bemerkt ist[4], in den Rechtsbüchern der anderen Stämme nicht weniges geradezu als königliche Verfügung oder Vorschrift angeführt. Indem der König was auf den Versammlungen vereinbart ist verkündigt[5], hebt er wohl seine Autorität,

viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, convenit; c. 3: placuit atque convenit; ebenso c. 5; in den meisten anderen Capiteln: convenit. Man kann nicht mit Laferrière, III, S. 255 (vgl. 240), Gewicht darauf legen, dass das Edict erlassen sei 'par le fantasque mari de Frédégonde, pour une conquête déloyale'.

[1] c. 1, S. 15: Ita Deo propitiante Antonaco Kal. Marcias anno 20. regni nostri convenit ...; c. 2: In sequenti hoc convenit una cum leodos nostros ...; c. 3: Similiter Trejecto convenit ...; c. 4: Pari conditione convenit Kalendas Marcias omnibus nobis adunatis ...; c. 8: Similiter Kal. Marcias Colonia convenit. Vgl. Lezardière I, S. 593 ff., wo schon gezeigt wird, dass es die Beschlüsse von drei Jahren sind.

[2] Cap. add., Behrend S. 98 (sog. 3. Capitulare c. 1): Secundum legem Salicam hoc convenit observari.

[3] Epilog in einer Recension, Behrend S. 123: una cum Francis pertractavit ... quod ibi cum suis Francis addere deberet, nachher: cum regnum suum perinvenit. An der ersten Stelle hat ein anderer Text: cum obtimatis suis.

[4] S. Abth. 1, S. 112.

[5] So nennt ihn Fortunat IX, 1, v. 102, S. 204: legifer.

seinen Befehl besonders hervor[1]; das Gesetz das erlassen wird heisst in Römischer Weise ein Edict, Decret[2], auch Befehl (praeceptio, praeceptum), Vollmacht (auctoritas)[3], wie die letzten beiden Worte auch von Erlassen oder Urkunden über einzelne Geschäfte gebraucht werden[4].

Es sind solche Erlasse erhalten in denen einer Mitwirkung des Volks oder der Grossen keine Erwähnung geschieht[5]. Das ist der Fall bei dem einen der ausführlichen Gesetze König Chlothachar II.[6], von denen später eingehend zu sprechen ist: beide aber enthalten wichtige Zugeständnisse an die Grossen des Reichs und können am wenigsten als ein Ausfluss königlicher Machtvollkommenheit angesehen werden. Auch ein Edict Kö-

[1] Childeb. decret. c. 8: convenit et ita bannivimus (vgl. Abth. 1, S. 211 N. 3); c. 5 nur: ita jussimus observare; c. 7: ita decrevimus observare. Ich glaube nicht, dass damit etwas anderes als in den Capiteln die das 'convenit' erwähnen gesagt werden soll.

[2] Decretio Childeberti regis; da c. 4, S. 16: Qui autem edictum nostrum ausus fuerit contempnere. Edictus Chilpirici regis.

[3] Chlothacharii edict., S. 25: Quam auctoritatem vel edictum; praec., S. 18: per hanc generalem auctoritatem praecipientes; S. 19: praeceptionem hanc.

[4] Dipl. 3. 4. 9. 10. 11 etc. Marc. praef. I, 12. 13. 16. 17. Vgl. Abth. 1, S. 211 N. 2. — Dagegen ist die Urk., Dipl. 8, S. 12, wo es heisst: per hanc decreti nostri paginam . . . hoc nostrae serenitatis decretum, falsch.

[5] Boretius, Capitularienkritik S. 28, unterscheidet Zustimmung der Aristokratie und Mitwirkung des Volks, ich glaube für diese Zeit mit Unrecht. Genannt wird das Volk (populus) nur in dem Edict Chilperichs, wo allerdings der überwiegend privatrechtliche Inhalt Anlass geben mochte dasselbe hervorzuheben.

[6] In dem andern dagegen heisst es c. 24, S. 23: Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus, temerare praesumperit, in ipso capitali sententia judicetur.

nig Guntchrams schliesst sich an die Beschlüsse einer Synode zu Macon an, deren Verkündigung er in Anspruch nimmt[1]. Der Vertrag zwischen diesem König und Childebert II., der auch Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse enthält, ist geschlossen unter Vermittelung der Bischöfe und vornehmen Weltlichen[2]. Ist in dem Vertrage der Könige Childebert und Chlothachar zur Sicherung des Friedens die Form einer königlichen Constitution gewählt[3], so wird man nicht folgern dürfen, dass jede Mitwirkung berechtigter Gewalten ausgeschlossen gewesen ist; an einer Stelle wird ausdrücklich der Vereinigung mit den Bischöfen gedacht[4]. So ist nur ein Erlass Childebert I., der heidnische Bilder und Ge-

[1] Es heisst c. 11: hujus decreti ac definitionis generalis vigore decernimus; am Schluss aber: Cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus. Vgl. vorher S. 202 N. 4.

[2] Gregor IX, 20: mediantibus sacerdotibus atque proceribus.

[3] c. 18, S. 7: quae in Dei nomine pro pacis tenore constituimus, nachher: hunc decretum; vgl. c. 16: pro tenore pacis jubemus. Vgl. damit Chlothacharii praeceptio, mit der ganz Römischen Einleitung, S. 18: Usus est clementiae principalis nicessitatem provincialium vel subjectorum sibi omnium populorum provida sollicicius mente tractare et pro quiete eorum quaecumque juste sunt observanda, indita in titulis constitutione, conscribere; quibus quantum plus fuerit justitiae adque integritatis inpensum, tantum pronius amor divutionis (devotionis) incumbit. Ideoque etc.

[4] c. 14: Sicut cum episcopis convenit. Auch das 'decretum est' c. 1. 16 kann von einem gemeinsamen Beschluss verstanden werden. Vgl. Bethmann-Hollweg I, S. 462 N. 73. Stobbe I, S. 215 sagt allerdings zu viel, wenn er behauptet, dass überall die Mitwirkung der Grossen oder des Volks erwähnt werde. Dagegen will Boretius, Capitularienkritik S. 23, hier nur königliche Machtvollkommenheit sehen.

bräuche verbietet, ohne jede Beziehung auf eine Berathung geblieben; gerade auf dem Gebiet der Kirche und in ihrem Interesse durften die Könige sich am ersten berechtigt halten befehlend aufzutreten[1], wie leicht auch dazu von der Geistlichkeit selbst der Anlass gegeben werden mochte.

In den Actenstücken welche vorliegen wird niemals die Bannbusse angedroht oder eingeführt[2], nirgends ein Gegensatz zwischen Volksrecht und königlicher Verordnung gemacht.

Insofern aber wird ein Unterschied bestehen, dass was sich unmittelbar an die Rechtsaufzeichnungen der einzelnen Stämme anschloss auch nur für diese galt[3],

[1] Vgl. Abth. 1, S. 197. Auch die Cap. S. 3 N. aus den Acten des Concils von Macon angeführte Verfügung über Beschränkung der Juden gehört hierher.

[2] Sie darf deshalb auch in keiner Weise mit dem was Sohm Amtsrecht genannt hat in Verbindung gebracht werden; wie das jener auch für die spätere Zeit, GV. S. 133, wohl anerkennt. Vgl. was Boretius a. a. O. S. 64 zu der ganzen Unterscheidung, gegen die sich Beseler in seiner Schrift Ueber die Gesetzeskraft der Capitularien entschieden ausgesprochen hat, bemerkt, indem er selbst vor einer zu scharfen Unterscheidung warnt: 'es darf nicht vergessen werden, dass der Fluss des Lebens und die zufällige Gestaltung der Dinge viel mehr Rechte erzeugend und Recht gestaltend war, als die principielle und bewusste Formulirung'. Das zu erkennen und zu zeigen, ist recht eigentlich die Aufgabe der Rechts- und Verfassungsgeschichte, wie jetzt nur oft sehr zum Nachtheil verkannt wird.

[3] Abgesehen von den Zusätzen zur Lex Salica gehört doch nur das Edict Chilperichs hierher, und doch möchte ich es nicht, wie bei Behrend S. 105 geschehen, einfach als fünftes Capitulare den anderen Zusätzen anreihen. Auch dieses bezeichnet sich c. 8 als 'pro tenore pacis' bestimmt, und einzelne Capitel, wie c. 2, wo von

in diesem Sinn Volks- oder Stammrecht war, während die meisten der königlichen Erlasse oder Verträge alle Angehörige der Reiche betrafen von deren Königen sie vereinbart oder verkündigt sind, also einen territorialen Charakter an sich tragen[1].

Es begegnen sich hier wie auf anderen Gebieten entgegengesetzte Auffassungen: überwiegt eine Zeit lang Römischer Einfluss oder wenigstens Römische Form, doch behauptet sich der Germanische Grundsatz, dass, um das Recht festzustellen und zu ändern, eine Mitwirkung derer erforderlich ist welche für das Volk handeln[2]. Das kann eine Aristokratie sein, wie sie sich im Fränkischen Reich ausgebildet hat, und jetzt so wenig wie zu anderen Zeiten hat man bei ihr zwischen Rath und Zustimmung unterschieden. Es war das eine Frage der Macht, die sich aber mehr und mehr zu Gunsten der Grossen entschied.

omnibus leodibus nostris die Rede ist, und c. 11 haben wohl nichts mit der Lex Salica oder allein denen welche nach ihr lebten zu thun.

[1] Dies hebt Boretius mit Recht hervor; ich würde aber nicht sagen Territorial- oder Reichsrecht bilden, da zum Theil doch wieder auf die Verschiedenheit wenigstens von Römern und Franken Rücksicht genommen wird. Gewiss haben auch nicht alle Bestimmungen die sich an Fränkische Rechtsgewohnheiten anschliessen für jene gegolten. Als speciell für Ribuarier erlassen kann das Edict schon deshalb nicht gelten, weil c. 14 der Salicus genannt wird (eine Lesart, die, wie jetzt Boretius selbst bemerkt, alle Handschriften haben).

[2] Es ist also gewiss nicht richtig, wenn Sybel sagt, S. 361, es sei über jeden Zweifel erhaben, dass die Könige eine gesetzgebende Gewalt auf allen Gebieten des Rechts besassen und übten. Was damit in Widerspruch steht soll das Resultat lediglich factischer Erwägungen und freien königlichen Ermessens gewesen sein.

Geht die gesetzgebende Thätigkeit der früheren Könige hauptsächlich darauf aus, Recht und Frieden zu sichern, Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken und zu bestrafen, dafür polizeiliche Einrichtungen zu treffen, ausserdem einzelne Härten des alten Rechts zu beseitigen, auch christlichen Anschauungen und Geboten Raum zu verschaffen, so wird sie später dahin gebracht, ihrer Gewalt selbst bestimmtere Schranken zu ziehen, eben den Rechten und Ansprüchen der Grossen weitere Zugeständnisse zu machen.

Von grosser Bedeutung ward hierfür die Versammlung des Jahres 614 zu Paris, wo Geistliche und Weltliche zusammentraten und den Sieg, den die Aristokratie über entgegenstehende Bestrebungen des Königshauses erfochten hatte, benutzten, um sich Vortheile und Freiheiten mannigfacher Art zu sichern. Die Versammlung heisst eine Synode, aber sie hat keineswegs bloss einen kirchlichen Charakter, sondern eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen werden hier getroffen und in Anschluss daran von dem König als Gesetz verkündigt[1]. Sie ist zugleich die Vorläuferin anderer Tage, auf denen die staatlichen Angelegenheiten mit den Grossen zur Verhandlung kamen. Auch anderswo galt es mitunter ihre Forderungen zu befriedigen und mit ihnen ein Abkommen zu treffen[2]. Derselbe König Chlothachar II.

[1] S. darüber näher im letzten Abschnitt. So wichtig die Versammlung ist, doch ging Runde zu weit, wenn er, in der oben S. 204 N. 2 angeführten Schrift, die späteren Fränkischen Reichstage geradezu von dieser Versammlung datieren wollte.

[2] Fred. c. 44: (Chlotharius) Warnacharium majoris domus

hielt aber einige Jahre später in der Pfalz zu Clichy eine Versammlung der Grossen Neustriens und Burgunds, um, wie es heisst, den Nutzen des Königs und das Wohl des Landes zu berathen[1]. König Dagobert, wird erzählt, berieth mit den Franken, wie mit flüchtigen Bulgaren zu verfahren sei welche Aufnahme im Reich verlangt hatten; er folgte dem Rath den jene gaben sie tödten zu lassen[2]. Im Jahre 634 ward mit Bischöfen und anderen Leudes Austrasiens über den Umfang und die Grenzen ihres Reichs verhandelt[3]. Wiederholt veranstalteten nun der König oder der Majordomus solche Zusammenkünfte, die man als Reichstage bezeichnen darf[4], die bald an das alte Märzfeld sich anschliessen,

cum universis pontificibus Burgundiae seo et Burgundaefaronis Bonogillo villa ad se venire precepit, ibique cunctis illorum justis peticionibus annuens preceptionebus roborat. Mansi, X, S. 546, und Hefele, CG. III, S. 66, denken ohne Grund an ein Concil. Vielleicht gehört die praeceptio (früher sogenannte constitutio) des Königs hierher; s. unten.

[1] Fred. c. 55: cum pontificis et universi proceres regni sui tam de Neuster quam de Burgundia Clippiaco ad Clotharium pro utilitate regia et salute patriae conjuncxissent.

[2] Fred. c. 72: nove milia verorum (virorum) cum uxoris et liberis de Pannonias expulsi ad Dagoberto expetint, petentes ut eos in terra Francorum manendum receperit. D. jobit eos iaemandum (hiemandum) Badowarius recipere, dummodo pertractabat cum Francis quid exinde fierit ... consilium Francorum D. Bajoariis jobet etc.

[3] Fred. c. 76: Et Austrasiorum omnes primatis, ponteveces citirique leudes Sigyberti, manus eorum ponentes insuper, sacramentis firmaverunt etc.

[4] Der Ausdruck generale placitum, der später eine gewisse technische Bedeutung erlangte (Hincmar c. 29. 33; vgl. Lezardière I, S. 523), findet sich nur in der V. Ansberti c. 22; vgl. G. Dagob.

bald mit einer Kirchenversammlung unter Herbeiziehung weltlicher Beamten verbunden sind, bald aber auch fast nur wie ein grosser Hofrath erscheinen, der sich entscheidende Befugnisse beigelegt hat[1]. Von solchen Versammlungen geht die Wahl der Majoresdomus und der Könige selber aus[2]; sie bilden das Gericht bei Streitigkeiten unter den Fürsten, sie vertreten in gewisser Weise auch die Rechte des Volks gegen die königliche Gewalt.

c. 39. Zwei Urkunden, die eine Dagoberts, die andere aus Theuderich III. Zeit, wo es heisst: in generali placito, Dipl. 43, S. 161; Pard. II, 181, sind unecht. Vgl. oben S. 226 N. 1 über generalis conventus. Und so gleichbedeutend sind andere Namen doch nicht, wie Lezardière S. 117. 514 gemeint hat.

[1] Solche Versammlungen werden erwähnt Fred. c. 85. 89. 90; V. Leodeg. c. 3; V. Ansberti c. 22. Vgl. G. Dagob. c. 39. 51. Runde lässt nur eine Versammlung in Metz (Fred. c. 75, s. die folgende Note) und die zu Clichy (653) gelten, welche wir aus der Urkunde von Chlodoveus II., Dipl. 19, S. 19, mit zahlreichen Unterschriften, kennen. Es heisst aber z. B. in der V. Ansberti a. a. O.: Morabatur enim praefatus rex (Theudericus III.) in villa Clypiaco . . ., ubi conventum magnum populorum habens, de utilitate ac tutela regni tractabat.

[2] Fred. c. 54: cum procerebus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, der König frägt, ob sie einen Majordomus wählen wollen; c. 89: omnes seniores, ponteveces, ducebus et primatis de regnum Burgundiae ad se vinire precepit, ibique cumtus Nantildis sigillatem adtragens, Flaogatum . . . majorem domus in regnum Burgundiae aelectionem pontevicum et cumtis docebus . . . stabilitur; — c. 56: omnes pontifecis et leudis de regnum Burgundiae sind es die den Dagobert als König annehmen; c. 75: da Dagobert nach Metz gekommen, giebt er den Austrasiern seinen Sohn als König cum consilio pontevecum seo et procerum omnesque primatis regni sui consencientebus; c. 79: omnes leudis de Neuster et Burgundia eumque . . . sublimant in regno. Doch sind nicht immer förmliche Versammlungen gehalten, s. Abth. 1, S. 169.

Auf diese Weise hat sich eine Reichsversammlung gebildet, wie sie den ersten Zeiten des Frankenreichs fremd war, welche aber in verschiedener Weise doch mit älteren Einrichtungen zusammenhing. Sie hat sich allmählich Raum verschafft, hauptsächlich unter dem Einfluss des aristokratischen Elements; sie hat aber niemals einen ganz festen und abgeschlossenen Charakter erlangt. Weder über die Zeit der Berufung noch über das Recht zur Theilnahme gab es allgemeine und durchgehende Bestimmungen.

Nur wo die Versammlung sich an das alte Märzfeld anschloss war ein bestimmter Zeitpunkt gegeben. Alle anderen Versammlungen hingen ab von der Berufung des Königs oder des Mannes der die königliche Gewalt handhabte[1].

Wahrscheinlich ist auf diese Weise auch entschieden, wer in dem einzelnen Fall sich einzufinden hatte. Man war dabei an keine bestimmte Ordnung gebunden, und ebensowenig gab es ein allgemeines Recht an den Versammlungen theilzunehmen. So viele Versuche auch gemacht sind, eine Reichsstandschaft schon in dieser Zeit auf feste Grundsätze zurückzuführen[2], doch ist es

[1] Der Berufung durch den König oder Majordomus geschieht aller Orten Erwähnung; vgl. noch Fred. c. 90: Flaochatus, collictis secum pontefecis et ducibus de regnum Burgundiae, Cabillono pro utiletate patriae tractandum mense Madio placitum instituit.

[2] Vgl. besonders die Abhandlung von Runde, der das Recht zur Theilnahme an den Kirchenversammlungen auch als die Grundlage der Reichsstandschaft ansieht; Montag I, S. 89 ff., der das hohe Amt oder den Besitz freier Herrschaften für die Bedingung hält. Ungers Ansicht, Landstände I, S. 46 ff., die Zusammensetzung des Fränkischen Reichstags erkläre sich aus den Gallischen Ver-

keineswegs gelungen solche zu ermitteln. Weder persönliche Verbindung mit dem König noch ein bevorzugter Grundbesitz haben die Entscheidung gegeben, und hohe Aemter im Staat und in der Kirche waren es wenigstens nicht allein worauf es ankam. Vielmehr muss immer noch Freiheit im vollen Sinn des Worts als die einzige nothwendige Bedingung für die Theilnahme auch an dieser Versammlung gelten [1], während in der Regel freilich ganz andere Umstände den Anlass gaben dass einer geladen ward oder freiwillig hinging. Die Bischöfe, die Herzoge und Grafen der Gegend wo die Versammlung gehalten werden sollte erhielten regelmässig die Aufforderung zu erscheinen; die hohen Hofbeamten kamen mit dem König oder seinem Stellvertreter; von den übrigen Grossen oder Getreuen des Königs fanden sich besonders diejenigen ein deren Interesse unmittelbar betroffen ward. Keine feste Grenze war gezogen, und von den besonderen Umständen die obwalteten hing immer das Meiste ab. War niemand ausdrücklich berufen, so war auch niemand geradezu ausgeschlossen. Galt es

sammlungen der Ritter und Druiden, scheint mir ganz unbegründet und nicht viel besser als die von Runde widerlegte Meinung älterer Gelehrten, die Theilnahme der Bischöfe folge aus der Anwesenheit der Deutschen Priester in den alten Volksversammlungen. Phillips, D. G. I, S. 472, führt alles auf die Gefolgschaft zurück. Uebrigens pflegten Aebte nicht zugezogen zu werden; Runde S. 80; Montag I, S. 96; Bréquigny, Dipl. I, S. 31 N.; aber andere Geistliche wie Diaconen mitunter, unten S. 240 N. 3.

[1] Darin stimme ich Lezardière, I, S. 118. 562 ff. 586, ganz bei, nur dass man nicht annehmen kann, es sei jemals die Gesammtheit der Freien gekommen, oder auch nur regelmässig ein Reichstag gehalten wo sie kommen sollten. Sie konnten es aber jedes Mal, wenn eine Versammlung stattfand.

neue Gesetze zu geben oder Aufzeichnungen des Rechts zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, so fühlte auch die Regierung das Bedürfnis sich einer allgemeineren Zustimmung zu versichern, und neben den zahlreicher als sonst versammelten Grossen wird auch das übrige Volk als beipflichtend genannt [1]. War ein Krieg gefährlicher Art gegen auswärtige Feinde zu führen, so musste auch schon die Noth zu einer Versammlung in grösserem Masstab drängen. Aber Wahlen der Könige, Berathungen über gewöhnliche Geschäfte, auch die Streitigkeiten unter den einzelnen Fürsten wurden in einem kleineren Kreis erledigt [2]. Zu den Männern die regelmässig schon am Hofe lebten und sich mit den politischen Angelegenheiten beschäftigten sind mitunter einzelne hinzugezogen, die durch persönliches Ansehn oder amtliche Stellung ausgezeichnet waren und als Vertreter der Aristokratie angesehen werden mochten [3].

[1] So in dem Edict Chilperichs, oben S. 229 N. 4, und in den Ueberschriften der L. Alam. und Bajuv., ebend. N. 3.

[2] In den späteren Urkunden, seit Chlodoveus II., wird regelmässig angegeben, dass die Massregeln oder Entschliessungen des Königs mit dem Rath und der Zustimmung der Getreuen oder Grossen vorgenommen seien; Dipl. 21, S. 22: cum consilio magnificorum apostolicorum C. M. G. vel inlustrium virorum G. B. A.; 22, S. 23: pro consensu fidelium nostrorum — 4 Bischöfe, 9 andere werden genannt —; 48, S. 44: cum consilio .. pontefecum vel procerum nostrorum; ähnlich öfter; vgl. Marc. I, 5. 6, S. 46: una cum pontificibus vel proceribus nostris (primatus populi) plenius pertractantes. Allein die gebrauchten Ausdrücke und die mitunter einzeln aufgeführten Namen zeigen, dass zunächst nur an die Grossen am Hofe (s. oben S. 103) zu denken ist; vgl. Dipl. 26, S. 26: per consilium Emhilde regine seu ... episcopi seu omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium.

[3] Eine solche grössere Versammlung ist die vom Jahr 653,

Wenn aber diese Aristokratie am Ende ihre kaum gewonnene Gewalt an den Majordomus und zuletzt an ein bestimmtes Austrasisches Geschlecht übergehen sah, so sind namentlich auch die Reichstage, auf denen sie eine Zeit lang eine bedeutendere Rolle gespielt hat, bald wieder beschränkt, seltener berufen, weniger beachtet worden[1]. Synoden oder Kirchenversammlungen fanden in der späteren Zeit des Merovingischen Reichs, da nicht am wenigsten die Kirche unter dem allgemeinen Verfall aller Ordnung zu leiden hatte, gar nicht statt, weder für den ganzen Umfang des Reichs noch für einzelne Theile[2]. Nach vielfachem Wechsel der Verhältnisse ist fast nur die alte Heerversammlung zu neuer Bedeutung in das neue Königthum hinübergetragen.

Eine wahre Volksversammlung im altgermanischen Sinn hat es also niemals für den ganzen Umfang des Fränkischen Reichs gegeben. Wie dem König hier die höchste richterliche Gewalt zustand, die er mit den Gro-

welche wir aus der S. 237 N. 1 angeführten Urkunde von Chlodoveus II. kennen und wo 14 Bischöfe, 2 diaconi und 30 andere vornehme Männer unterschreiben, zum Theil die hohen Hofbeamten. Ebenso unter Chlodoveus III., 693, wo 12 Bischöfe, 12 optimates, 8 comites, 8 grafiones, 4 domestici, 4 referendarii, 2 seniscalci genannt werden; Dipl. 66, S. 58.

[1] Hierher gehört was schon Abth. 1, S. 169 angeführt ward, dass einzelne Vornehme am Hof und besonders der Majordomus sich allein die Verfügung über den Thron beilegten und die übrigen Grossen nicht zur Theilnahme an der Erhebung des Königs beriefen.

[2] Brief des Bonifaz, Jaffé Nr. 42, S. 112: Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus 80 annorum synodum non fecerunt. Es gilt, wie Löning S. 217 bemerkt, wohl nicht von allen Provinzialsynoden auch im Westen des Reichs, doch jedenfalls von grösseren Reichssynoden.

ssen am Hof übte, und wie das Volk so weit von demselben abhängig geworden war dass es ohne weiteres zum Krieg aufgeboten werden konnte: so war diesem auch das Recht zu einer bestimmten Theilnahme an den politischen Geschäften und Entscheidungen entzogen. Wenn auch die Volksfreiheit in den niederen Kreisen sich mit dem Königthum vertrug, hier auf der Höhe des staatlichen Lebens waren beide nicht in Einklang gesetzt, hier hatte man nicht gewusst oder nicht daran gedacht Institutionen zu begründen, welche dazu dienen konnten, die Einheit des Reichs noch auf etwas anderes als auf die Person des Königs zu begründen und die ganze Entwickelung des Staats mit dem Leben des Volks selbst in nothwendigen Zusammenhang zu setzen. Das Aufkommen der mächtigen Herrentage war schon eine Abweichung von den ursprünglichen Einrichtungen des Reichs. Sie bildeten sich, als das Bedürfnis einer Betheiligung anderer Gewalten an der Staatsregierung entstand. Sie gelangten zu keiner festen Ordnung, waren aber immer ein gewisser Ersatz für das was fehlte, erhielten auch oder belebten neu die Erinnerung an alte Gewohnheiten des Germanischen Lebens.

Am meisten war das in Austrasien, auf Deutschem Boden der Fall, wo das alte Märzfeld sich erhielt, die einzelnen Stämme grössere Landesversammlungen kannten, die Freien in alter Weise sich zu den Gerichtstagen versammelten. Hier waren die Elemente einer Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben vorhanden, die unter günstigen Verhältnissen auch neue Kraft gewinnen und sich weiter entwickeln konnten.

Anmerkung.

Ueber eine Stelle im Edict Chlothachar II.

Da auf eine längere Ausführung der vorigen Auflage mehrfach Rücksicht genommen ist, lasse ich sie hier zunächst nur mit einigen kleinen Verbesserungen folgen.

Nach der früher herrschenden Auffassung ist in der S. 169 N. 3 angeführten Stelle des Edicts Chlothachar II für peinliche Sachen ein gemischtes Gericht von Grafen und Bischöfen eingeführt (Dove, Jurisd. S. 43). Dass dies nicht richtig ist und 'cum pontificibus' gleichbedeutend mit 'a pontificibus' genommen werden muss, hat Sohm, Z. f. KR. X, S. 259, nachgewiesen (so vorher Lehuerou, Inst. Carol. S. 503). Die Erklärung, welche er entwickelt, S. 211 ff. 257 ff., dass in peinlichen Sachen wohl das selbständige gerichtliche Einschreiten der Richter gestattet sei, nur nicht bei Presbyter und Diaconen, aber das Strafurtheil im bischöflichen Gericht nach geistlichem Recht erfolgen solle, hat aber manche Bedenken gegen sich. 'distringere' und 'examinare' können nicht geradezu für 'judicare' oder 'damnare' stehen, sondern jenes bezieht sich auf die Anwendung der richterlichen Amts- oder Zwangsgewalt, wie Sohm selbst ausführt (S. 211), das zweite kann nur dem in mehreren von ihm angeführten Stellen der Concilien gebrauchten 'discutere' entsprechen; es ist also nur davon die Rede, dass das weitere gerichtliche Verfahren nach den Canones erfolgen, von den Bischöfen vorgenommen werden solle bei denen qui convicti fuerint de crimine capitali. Was hierunter zu verstehen, sagt das Conc. Matisc. I c. 7, Mansi IX, S. 943: absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio. Was 'convicti' bedeutet, ist freilich nicht ganz deutlich; überführt im Gericht des Grafen, wie Sohm meint, geht nicht, da dazu das 'distringere' und 'examinare' gehören müsste, das hier den geistlichen Gerichten überlassen wird; man muss deshalb wohl aus dem Vorhergehenden ergänzen 'manifesti' und es auf die beziehen welche auf handhafter That ertappt und gegen die deshalb kein Verfahren des weltlichen Richters nothwendig schien. Sohm will die Worte: nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono, unmittelbar hiermit verbinden, so dass sie sich auch schon auf das crimen capitale beziehen und Qui (vero) convicti etc. nur eine Wiederholung, wie er sagt Wiederaufnahme derselben Sache wäre. Mir

scheint dagegen viel natürlicher, ja grammatisch nothwendig, die Worte mit dem Vorhergehenden zu verbinden: die hier ausgesprochene Beschränkung des Richters soll wegfallen bei dem der 'convincitur manifestus', allerdings dies mit Ausnahme des Presbyter und Diaconus (vgl. Dove S. 42; KR. S. 648; Löning S. 512 N.). So ergeben sich vier Fälle: Civilsachen ohne und mit handhafter That, peinliche Sachen ohne und mit handhafter That (wollte man 'convincitur manifestus' in anderem Sinn nehmen, wäre 2 und 4 nur dem entsprechend anders auszudrücken: ohne oder mit Ueberführung; ein Gegensatz der mir freilich nicht zu passen scheint), drei sind ausdrücklich aufgeführt, der vierte ist als Gegensatz gegeben; in 2 und 3 darf der Graf ohne weiteres einschreiten, in 1 nur mit Wissen und Zuthun des Bischofs, in 4 übergiebt er die Sache dem geistlichen Gericht. Ueber das Urtheil, die Strafverhängung ist überhaupt nichts gesagt; in 1 und 2 aber hat sie ohne Zweifel der Graf, in 4 wahrscheinlich zugleich mit dem 'distringere' (discutere) und 'examinare' der Bischof, und dieser dann auch wohl in 3 (von dem nichts weiter gesagt ist). Dafür kann man vielleicht L. Baj. I, 12 geltend machen: De ceteris causis presbiteris, diaconis vel clericis ab episcopis secundum illorum canones judicentur; nur ist hier nicht von peinlichen Sachen, wie Sohm anzunehmen scheint, die Rede, vorher nur davon dass Presbyter und Diaconen keine fremde Frau in ihrem Haus haben sollen, was gar nicht einmal mit Strafe bedroht ist, also nur als Disciplinarsache angesehen werden kann. Auf das Strafen nimmt aber allerdings das Concil von Paris, auf das sich Chlothachars Edict stützt, Rücksicht, wenn es sagt: c. 4 (6, bei Friedrich, Drei ungedruckte Concilien S. 10): ut nullus judicum neque presbyterum neque diaconem vel (aut, Fr.) clericum ullum (fehlt Fr.) aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut damnare (condemnare, Fr.) praesumat; denn 'damnare' darf man nicht mit 'schädigen' übersetzen, wie Sohm S. 210 will; es steht in dem Sinn von 'condemnare', wie die Variante der neuen Ausgabe giebt und wie es L. Baj. I, 10 heisst: pro istis culpis damnetur (vgl. Dove S. 44). Das Concil verbietet ebenso wie die von Sohm angeführten Stellen anderer Kirchenversammlungen freilich nur, dass der Graf auch dies nicht ohne Mitwirken des Bischofs thun solle, und fordert also weniger, als Chlothachar nach Sohms Erklärung zugestehen würde; während nach dieser der König überhaupt nichts über das Urtheil und die Strafe ausgesprochen hat, aber dann wohl ebenso wie bei den Bischöfen sich der Staat die

kirchlichen Strafen statt der peinlichen (Lebensstrafe) hat gefallen lassen. —

Etwas verschieden hiervon hat Dove (Richters KR. 7. Aufl. S. 648 N.) jetzt die Bedeutung der Stelle so gefasst, dass der Graf in Civilsachen nur bei Ueberführung 'durch leibliche Beweisung' verurtheilen darf. Bei todeswürdigen Verbrechen könne ein Vorverfahren vor dem weltlichen Richter stattfinden: wenn sie hier überführt (convicti fuerint), seien sie dem geistlichen Richter übergeben, um 'nach Vorschrift der Canones gerichtlich überwältigt und von den geistlichen Oberen verhört zu werden'. Von der Strafe selbst sei nicht die Rede.

Dem schliesst sich im allgemeinen Löning S. 528 N. an, und macht gegen die oben gegebene Auslegung geltend, dass auch so durch das Gesetz mehr gewährt würde, als die Kirche selbst (auf dem Pariser Concil) verlangt. Er will den letzten Satz nur von einem Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafe verstehen; giebt nur die Möglichkeit zu, dass 'die Untersuchung gegen verbrecherische Geistliche in die Hand der Bischöfe gelegt worden sei'; das Urtheil sei jedenfalls von dem weltlichen Richter gefällt (S. 532 N.). Ueber das Letzte sagt allerdings der Satz nichts; dass er aber nur die am Ende doch selbstverständliche Disciplinargewalt bei Criminalsachen hervorgehoben haben soll, ist nicht wohl denkbar; es ist offenbar in den beiden Sätzen ein Gegensatz: bei Civilsachen der bezeichneten Art hat der Graf das 'distringere', bei (eben solchen) Criminalsachen geschieht es 'juxta canones', d. h. durch eine geistliche Behörde. Im allgemeinen aber werden diese von der Beschränkung des ersten Satzes ausgenommen (praeter criminalia negocia), und der Graf behält hier also auch das 'damnare', was Sohm jetzt, GV. S. 225, wie ich meine unrichtig, wenigstens auf den gerichtlichen Bann beschränken will (s. dagegen Hermann, Schöffengericht S. 249). Da ist es denn wahrscheinlich genug, und nach anderen Zeugnissen kaum zu bezweifeln, dass es bei denen qui convicti fuerint de criminali actione nicht anders war, und insofern ist der Text der früheren Auflage verändert worden.

8. Die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs.

Bei der Würdigung staatlicher Verhältnisse wird immer eine der wichtigsten Fragen sein, wie sich die herrschenden Gewalten zu den Beherrschten verhalten. Auf verschiedene Weise kann der Standpunkt genommen werden von dem aus man dies betrachtet. Ist bisher dargelegt, wie der König durch seine Beamten auf die Verhältnisse des Volks und seiner Gemeinden einwirkte, und wie umgekehrt das Volk die alten Freiheitsrechte, soweit es sie bewahrt, ausübte und sich bei dem öffentlichen Leben überhaupt betheiligte: so gilt es ferner zu ermitteln, was das Volk als solches zu leisten und was der Herrscher von ihm zu fordern hatte. Auch jene Rechte waren wesentlich zugleich Pflichten, die nun der Gewalt (dem Bann) des Königs im Gericht und im Heer unterlagen. Aber auch noch andere Verpflichtungen haben Geltung erhalten.

Gehörte es zum Wesen der alten Volksfreiheit, dass alle Leistungen auf Gegenseitigkeit beruhten oder den Charakter der Freiwilligkeit an sich trugen, so hat die Herrschaft des Einzelnen, wie die Rechte der Beherrschten vermindert, so ihre Pflichten vermehrt und diese

auf feste Ordnung und Regel zurückzuführen gesucht. Von grosser Bedeutung musste hier die Bekanntschaft mit den Einrichtungen des Römischen Staates sein, der Uebergang von Rechten und Befugnissen auf den Deutschen König welche bisher dem Kaiser zugestanden hatten. Freilich betraf es zunächst nur die Beziehungen zu den Romanischen Unterthanen und Landen; was hier bestand liess nicht immer eine Anwendung auf die Franken in Gallien und noch weniger auf die Bewohner der Deutschen Gebiete zu. Dagegen sind Leistungen welche diesen eigen waren auch auf die Romanen übertragen. Nicht selten sind Gewohnheiten des einen und des andern Theils mit einander in Verbindung gebracht und dergestalt neue Einrichtungen begründet. Immer aber hat hier der Einfluss der fremden Verhältnisse eine grössere Bedeutung erlangt als irgend sonst im Fränkischen Reich.

Altgermanische Sitte war die Darbringung von Geschenken an die Fürsten. Ihrem Ursprung nach sind es durchaus freiwillige Gaben, und sie haben diesen Charakter auch dann bewahrt, wenn sie mit einer gewissen Regelmässigkeit gegeben werden, die in Wahrheit von einer Verpflichtung nicht mehr weit absteht. Auch laufen hier noch Verhältnisse sehr verschiedener Art zusammen.

Es finden sich Geschenke die aus ganz persönlichen Gründen dem König gegeben [1], oder Güter die ihm aus

[1] V. Baltildis c. 12: ut et regem et reginam et proceres condigno honore cum eulogiis semper visitarent, von einem Kloster. Für solche eulogiae dankt König Sigibert dem Bischof Desiderius,

Dank für empfangene Wohlthaten vielleicht erst nach dem Tode bestimmt sind[1], und dem entgegen Geschenke zur Unterstützung einer Bitte, zur Erlangung eines Amtes[2], und andere wieder die durch einen bestimmten Anlass, eine Reise des Königs[3], ein Fest in seinem Hause, hervorgerufen wurden. Besonders Hochzeiten in der Familie des Königs pflegte man auf solche Weise zu ehren[4], und wenn sonst meistens nur reichere und angesehenere Männer von ihrem Gute spendeten, so scheint bei der Vermählung einer Königstochter jetzt schon wie später eine allgemeinere Verpflichtung geltend gemacht zu sein.

Wesentlich anderer Art ist die jährliche Darbringung einer gewissen sei es festbestimmten sei es dem

Bouq. IV, S. 44. Ueber die ursprüngliche Bedeutung, geweihte Brode oder Speisen, wie sie die Geistlichen unter sich zu geben pflegten, s. Ducange III, S. 119. Aber auch eine feste Geldabgabe hiess später so, S. 120.

[1] Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 201: Attamen de eo quod gloria vestra nobis contulit praesumentes in hoc testamento nostro vestram celsitudinem memorare, offerimus itaque regno vestro de muneribus vestris, unde nobis per praeceptum vigore vestrae manus roboratum licentiam tribuisti faciendi quod volebamus, villas . . . hoc celsitudo vestra in suam recipiat dominationem. Ebenso an die Königin. Vgl. Abbonis epist., Bouq. IV, S. 46: Severus . . . domino Dagoberto (villam) una cum alia sua facultate delegavit.

[2] Beispiele davon sind schon oben S. 63 N. 3 und S. 127 angeführt. Vgl. auch Gregor IV, 41: (comes) ad renovandam actionem munera regi per filium transmisit.

[3] Gregor VIII, 1; vgl. Abth. 1, S. 179 N. 3.

[4] Gregor VI, 45, bei der Vermählung der Rigunthis, Chilperichs Tochter: Franci vero multa munera obtulerunt; alii aurum, alii argentum, nonnulli equites (d. h. equos), plerique vestimenta, et unusquisque ut potuit donativum dedit.

Gutdünken des Einzelnen überlassenen Gabe, wie sie von Alters her üblich war, solange die Märzversammlungen bestanden auf diesen [1], wo sie aufhörten, wahrscheinlich an einem andern Termin zu Anfang des Jahrs [2]. Einmal wird der Leistung eines Bischofs zu Weihnachten gedacht, die ähnlich wie dem König, auch der Königin oder einem andern Bischof gemacht ist, also entschieden keinen öffentlichen Charakter an sich trug, aber doch bereits als eine Abgabe bezeichnet wird [3]. Aehnliches war später öfter der Fall: geistliche Stifter hatten eine Leistung zu machen, die meist in Rossen und Waffen bestand und auf den besonderen königlichen Schutz in dem sie standen zurückgeführt ward [4]. Anderswo war eine bedeutendere Summe festgesetzt, welche als Ersatz für andere Einkünfte dienen sollte, auf welche der König Verzicht gethan hatte. So soll die Kirche zu Lemans 400 Solidi gezahlt haben für eigenthümliche

[1] Ann. Laur. min. 750, SS. I, S. 116: in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur. Vgl. Grimm RA. S. 246; oben S. 227.

[2] Daniels I, S. 581 u. a. beschränken die Sitte der jährlichen Geschenke auf Austrasien, wie ich glaube ohne Grund; jener nimmt an, S. 536 N., sie seien durch die Ortsobrigkeiten eingesammelt und nur von den Grafen und anderen Grossen auf den Reichsversammlungen abgeliefert.

[3] Es heisst Marc. II, 44, S. 102, mit Eingang für alle drei Fälle: Dum generaliter dominicae nativitatis exultamus adventum, censum debita subjectionis desolvere perorguemus ex voto; adque ideo salutationum munia cum eologias peculiaris patroni vestri sancti illius . . . (si ad regi) clementiae vestrae . . . direximus. Vielleicht liegt in dem 'ex voto' ein besonderer Anlass.

[4] Die Beispiele sind freilich erst aus Karolingischer Zeit (s. Bd. IV), aber die Sache schwerlich damals erst eingeführt.

Leistungen welche hier üblich waren und auf die nachher zurückzukommen ist[1].

Eine solche festbestimmte Abgabe hat auch in anderen Verhältnissen bei Deutschen und namentlich im Fränkischen Reich keineswegs gefehlt, und wo sie vorkommt, ist sie mit jenen freiwilligen, aber jährlich wiederkehrenden Gaben auf eigenthümliche Weise in Verbindung gesetzt.

Zunächst findet sie besonders da statt, wo ein Volksstamm von einem andern unterworfen ist oder doch in gewisse Abhängigkeit zu demselben tritt, oder wo auch nur ein König die Hoheit eines andern mächtigeren Fürsten anzuerkennen genöthigt wird. Von dem Burgunden Godegisel erzählt Gregor, er habe dem Chlodovech versprochen jährlichen Tribut zu zahlen für das Land das er unter seiner Herrschaft behielt, auch der König Gundobad sei nach seiner Besiegung genöthigt

[1] Dipl. S. 199: ipse pontifex aut agentis sui ill. 200 inferendalis et ill. sol. alios 200 auro pagins., quod ad fiscum nostrum de ipsa villa vel de ipsis curtis suis vel aeclesiis suis et monasteriis suis reddebantur, et in sacello publico fuit consuetudo reddendi, ipse pontifex aut successores sui per missos suos hoc debeant reddere. Die Urk. und ebenso eine spätere Bestätigung sind falsch, aber eben erfunden, um auch diese Abgabe zu beseitigen. Die Sache selbst erhält ihre Beglaubigung durch eine Urk. für das Kloster des h. Sergius und Medardus zu Angers, Dipl. 74, S. 65: quod de curtibus praedictae sanctae basilicae . . . annis singulis inferendam sol. sex inferendales in (et) alios sex de remissaria auri pagensis inferendo in fisci ditiones reddebant . . . nisi quod ipsam inferendam idem abbas per se ipsum aut per missos suos annis singulis in sacellum publicum reddere deberet. Vgl. auch die nachher (S. 252 N. 2) zu berücksichtigende Urkunde, Pard. II, S. 330.

sich der gleichen Bedingung zu unterwerfen [1]. Zeitweise haben selbst die Langobardischen Fürsten eine Abgabe bezahlt, welche sich bis zu der bedeutenden Summe von 12000 Solidi belief [2]. Tributpflichtig wurden auch die Basken und der Herzog des Cantabrischen Landes [3], während, wie Procop bezeugt, die früher schon unterworfenen Gallischen Küstengegenden der Bretagne frei davon blieben [4]. In dem Gau von Lemans findet sich die eigenthümliche Abgabe von 100 Kühen, die vorzugs-

[1] Gregor II, 32: tributum . . . annis singulis dissolvat . . . Tunc missa legationem ad Gundobadum, ut ei per singulos annos tributa inposita reddere debeat, jubet. Ad ille et de praesenti solvit et deinceps solviturum se esse promittit. Binding, Burg. Reich I, S. 161, bezweifelt die Richtigkeit der Erzählung. Vgl. später Procop de b. G. I, 13: *καὶ τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργουζίωνες τὰ πρότερα ἔχουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο.*

[2] Gregor IX, 29 erzählt, wie die Langobarden schon dem Childebert versprachen: dissolvamus certum dicione tuae tributum, setzt aber hinzu: Sed minime est inpletum. Dagegen sagt später Fred. c. 45: Langobardorum gens quemadmodum tributa 12 milia soledorum dicione Francorum annis singulis dissolvebant, referam. Die zwölf Herzöge wandten sich an die Könige Childebert und Guntchram: ut patrocinium Francorum et defensionem habentes 12 milia soledus annis singulis his duobus regibus in tributa implerint. Nachher da Authari König ward, tributa quod Langobardi ad parte Francorum spondederant annis singulis reddedit. Post ejus discessum filius ejus Ago in regno sublimatur, similiter implisse denuscetur.

[3] Fred. c. 21: Wasconis . . . tributarius faciunt; c. 33: Dux Francio nomen, qui Cantabriam in tempore Francorum [sub]egerat, tributa Francorum regibus multo tempore impleverat.

[4] Procop de b. G. IV, 20: *παρὰ τὴν ἀκτὴν τῆς κατὰ τὴν Βριττίαν τοῦ ὠκεανοῦ νήσου κώμας παμπληθεῖς ξυμβαίνει εἶναι. οἰκοῦσι δὲ αὐτὰς ἄνθρωποι σαγηνεύοντές τε καὶ γῆν γεωργοῦντες . . . τὰ μὲν ἄλλα Φράγγων κατήκοοι ὄντες, φόρου μέντοι ἀπαγωγὴν οὐδεπώποτε παρασχόμενοι, ὑφειμένου αὐτοῖς ἐκ παλαιοῦ τοῦδε τοῦ ἄχθους.*

weise den Namen der inferenda führt[1], welche aber später, sei es zu Gunsten der Kirche oder aus anderen Gründen, auf Geld reduciert zu sein scheint, und zwar so dass für jede Kuh zwei Solidi gezahlt wurden[2], was etwas mehr ist, als man sonst als den Werth derselben rechnete. Auch die Sachsen an der Thüringischen Grenze haben eine Zeit lang eine Abgabe von 500 Kühen tragen müssen[3], während vorher nur unbestimmt von dem Tribut einiger Sächsischer Gaue die Rede ist[4], später

[1] Dipl. 84, S. 74: vaccas cento soldaris, quod in inferenda de pago Cinomaneco in fisce dicionebus sperabatur; . . . ipsas vaccas cento inferendalis de supraescripto pago C., quod annis singolis in fisce diccionebus sperabatur; vgl. G. Dag. c. 37: centum vaccas inferendales, quae ei de ducatu Cinomannico annis singulis solvebantur.

[2] S. die S. 250 N. 1 angeführte Stelle. Die 200 Solidi entsprechen den 100 Kühen, wenn wir eine Stelle vergleichen aus dem Capit. Wormac. a. 829 c. 13, LL. I, S. 352: Quicumque vicarii vel alii ministri comitum tributum quod inferenda vocatur majoris pretii a popnlo exigere praesumpsit, quam a missis b. m. genitoris nostri constitutum fuit, hoc est duos solidos pro una vacca etc. In der That kommt der Name fast nur in Beziehung auf eine Kuhsteuer vor. Bloss in einer Urkunde Pard. II, S. 330 bezeugen die juniores eines agens de villa, wie sie von den pagenses zu empfangen haben: illas inferendas vel omnia exactum quod ex ipsa villa ad partem S. Gervasii reddere debetur, und es scheint der Sinn ein allgemeiner zu sein; doch gehört die Urkunde gerade auch nach Lemans. Ebenso das Testament des Bischofs Berarius, ebend. S. 478: quod v. i. G. dux de inferendis vel undicumque juvamen nobis ut praestare non cessat. Ducange III, S. 823 hat nichts anderes. Pardessus glaubt hier die ersten Spuren eines census feudalis zu finden. Die Hist. littér. de France XXII, S. 629 vergleicht die Stelle eines späteren Gedichts, wo eine Abgabe 'au col d'une levrière' gebracht wird.

[3] Fred. c. 74: 500 vaccas inferendalis annis singolis a Chlothario seniore censiti reddebant; quod a Dagoberto cassatum est.

[4] Gregor IV, 14: Chlothachar I. hört, efferviscere Saxonis

aber Pippin einem Theil des Volks eine Lieferung von 300 Pferden auferlegte, die sie alljährlich auf der Reichsversammlung darbringen mussten[1]. Spätere Schriftsteller tragen keinen Zweifel, dass auch die Alamannen und Thüringer bei ihrer Unterwerfung unter die Fränkischen Könige einem ähnlichen Schicksal unterlagen[2], und wie sehr es auch damit in Widerspruch zu stehen scheint, dass diese Stämme wie gleichberechtigt zu den Franken hinzutraten ohne Schmälerung ihrer Freiheit und ihres Rechts, so findet es doch in späteren Zuständen seine Bestätigung. Von den eigentlichen Thüringern wird bezeugt, dass sie bis tief in das Mittelalter einen Zins in Schweinen zahlten, den ihnen der König Theuderich auferlegt hatte[3]. Aus den Gegenden am Main aber die

sibique esse rebellis, et quod tributa quae annis singulis consueverant ministrare contempnerent reddere. Dieser König stellte den Tribut trotz seiner Niederlage wieder her; denn es heisst Fred. cont. c. 117: et ea tributa quae Chlotario quondam prestiterant plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse reddituros promiserunt. Karl Martell machte sie wie damals so auch früher tributarios, c. 108.

[1] Ann. Laur. maj. 758, SS. I, S. 140: et honores in placito suo praesentandum usque in equos 300 per singulos annos.

[2] So erzählen G. Franc. c. 10: tota illa terra vastata, sub tributo servire fecit; c. 15: Alamannosque cepit vel terram eorum sub jugo tributarios constituit. Aber so auch c. 26. 35 von den Langobarden und Italien, und die erste Stelle aus einer Zeit da es noch gar keine Langobarden in diesem Lande gab. Merkel, De rep. Alam. S. 6, legt zu viel Gewicht auf dies Zeugnis.

[3] Ann. Quedlinb., SS. III, S. 32: Theuderich giebt den Sachsen Nordthüringen, absque tributo perpetuo possidendam. Thuringos vero qui caedi superfuerant cum porcis tributum regis stipendiis solvere jussit. Vgl. Thietmar V, 9; Annal. Saxo 1002, SS. VI, S. 649: Qui census a tempore Theoderici . . . usque ad

später Fränkisch waren wird einer andern Abgabe erwähnt die hierher zu gehören scheint.

Diese trug den Namen steora (Steuer) oder ostorstuopha[1], und die letztere Bezeichnung weist darauf hin, dass sie um die Osterzeit, also zur Frühlingsversammlung, dargebracht werden musste. Sie ward hier in Honig und Gewändern, aber auch anderswo, und zwar in Lämmern, Hühnern, Eiern und Holz, oder theilweise auch in Geld, entrichtet[2]. Der Name stuofa begegnet dann auch in Rheinischen und Alamannischen Gegenden[3]. Ob freilich zu dieser Steuer das ganze Volk ver-

hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur per annos 582; auch 1046, S. 687.

[1] Mon. B. XXVIII, 1, S. 98: Pippin und Karlmann haben der Kirche zu Würzburg geschenkt decimam tributi quae de partibus orientalium Franchorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum linguam steora vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolvatur, sive in melle sive in paltenis seu in alia qualibet redibitione, quae, ut diximus, prius e pagis orientalium Franchorum persolvebatur.

[2] Trad. Laur. 3675, III, S. 217: mansus ingenualis reddit . . . ad osterstopha frisk. 1, ovinam valentem solidum, pullos duos, ova 12, de lignis carradas 5 etc.; 3672, S. 212: solvunt . . . de osterstuapha denarios 4, pullum 1, ova 10, de lignis carradas 2. Vgl. Güterverzeichnis von Weissenburg, Zeuss S. 305: qui census vocantur ostergelt.

[3] Trad. Wizenb. 12, S. 20: der Vater des Herzogs Liutfrid schenkte dem Kloster die Abgaben von neun Leuten: ad monasterio . . . concessit . . . ipsos homines . . . et nobis (?) de ipsos cinsos quod nos pro lege retdiderunt ad ipso monasterio retdant, ut neque nos neque juniores nostri neque freta neque stuafa nec haribanno nullumquam tempore non requiramus, nisi sicut diximus ad ipso monasterio ipsum censum retdant; vgl. Dipl. 28, S. 27: Childerich II. verlieh an Speier, ut nullus judex publicus ex fisco nostro in curtis ecclesie sue ubicunque habere dinoscitur freda

pflichtet war, ist noch keineswegs deutlich: eine alte Glosse sagt, stopharius heisse wer dem König Zins zahle[1], und es kann sich dies auf bloss privatrechtliche Verpflichtungen beziehen, wie sie aus verschiedenen Gründen bestanden und gleich noch berücksichtigt werden sollen. Aber auch jener Tribut hat einen solchen privatrechtlichen Charakter an sich; am wenigsten, wenn ihn ein Stamm im ganzen entrichtet oder ein Fürst dem andern zahlt; muss dagegen jeder für sich die Abgabe darbringen, so ist er nach Deutscher Auffassung fast wie ein Höriger des Königs: es sei denn dass die Leistung wieder als eine mehr freiwillige Darbringung aufgefasst und den Geschenken des Märzfeldes gleichgestellt wird. Und das scheint bei der stuofa allerdings der Fall gewesen zu sein. Wie sie in den Maingegenden zur Frühlingsversammlung dargebracht ward, so steht sie am Rhein anderen öffentlichen Leistungen an den König oder seinen Herzog zur Seite, und es ist kein Grund zu zweifeln, dass hier von früher Zeit her auch die freien Hufenbesitzer zu einer solchen Abgabe verbunden waren, welche die Mitte hielt zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins und welche zu den eigenthümlichsten Erzeugnissen des Deutschen Alterthums gehört[2].

nec sthopha nec herebanno recipere nec requirere non praesumat. Schröder, Franken S. 72, hält dies und das stuofchorn einer späteren Urk. (s. Bd. IV) für einen Grundzins, den er mit den agraria in der Praeceptio Chlothachar II. in Verbindung bringt.

[1] Gl. Pith. zur Lex Salica, bei Laspeyres S. 110: et stopharius dicitur qui censum regi solvit.

[2] Vgl. Grimm RA. S. 298, der nur die erste Stelle berücksichtigt und den Namen nicht befriedigend erklärt hat.

Es sind hier gleich einige andere Verhältnisse anzuschliessen, die vielleicht auf die eine oder andere Weise damit zusammenhängen. Unter den Alamannen gab es Leute die auf verschiedene Weise steuerpflichtig waren. Die Zeugnisse sind meist aus Karolingischer Zeit, weisen aber auf ältere Zustände zurück. Einige Mitglieder des Volks kaufen sich von einer Steuer los welche ihre Vorfahren früher den Fränkischen Königen zu zahlen pflegten; sie sind wohl frei, haben aber nicht das volle Recht ihrer Volksgenossen, sondern wünschen dies, welches phaath genannt wird, erst zu empfangen, und der König ertheilt es ihnen für den Preis von neun Hufen Land [1]. Diese gehörten ihnen also, und als Eigenthümer derselben hatten sie bisher die Abgabe entrichtet [2]. Noch weiter geht eine andere Urkunde, deren schon früher gedacht ward, in welcher die Söhne eines angesehenen Mannes, der sein Gut dem Kloster Sangallen ge-

[1] Trad. Sang. 527, II, S. 140 (von Ludwig d. D.): quod quidam homines de Argengewe deprecarentur celsitudinem nostram, ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaath, sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali censu, sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt. Sie geben 9 mansos, ea videlicet ratione, ut securi essent de illo censu, quod illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt, et illorum legem quae vulgo dicitur phaat plenam habuissent, sicut ceteri Alamanni; und nochmals: Deo auxiliante illorum legem plenam habeant quae vulgo dicitur phaat. Ueber die Bedeutung des Wortes s. Lexer III, S. 223. Es steht für Recht, Gesetz, aber auch später für Zins, jenes entstanden aus 'pactus' (Abth. 1, S. 87 N.), und auch dies wohl in dem Sinn einer vereinbarten Abgabe; aber nicht bloss Pachtzins, wie Maurer will, Fronhöfe I, S. 405.

[2] Man kann sie daher nicht ohne weiteres als coloni regis bezeichnen, wie Merkel thut, S. 43. 60.

schenkt hatte, indem sie dies als Beneficium wiedererhalten, das Versprechen geben, den Zins, soweit sie können, in wilden Thieren zu zahlen; insoweit das aber nicht möglich ist, wollen sie dem Kloster geben was die übrigen Gaugenossen dem König und Grafen leisten [1]. Hier scheint von einer Abgabe die Rede zu sein welche die freien Bewohner des Landes dem Herrscher oder seinen Stellvertretern zu entrichten hatten, welche aber durch eine Uebertragung des Gutes an das geistliche Stift auf dieses übergehen konnte. Anderswo werden Zinspflichtige (tributarii) unter den Alamannen genannt die persönlich frei und Landbesitzer waren, die aber eben von diesem Land eine Abgabe bezahlten [2]. Veräussern sie ihren Besitz, so geht die Verpflichtung zu der Leistung der Abgabe auf den Empfänger über [3], während umgekehrt auch der König das Recht auf diesen Zins verschenken kann; wodurch diese Leute in ein

[1] S. Abth. 1, S. 303. Es heisst: ut sicut debuemus regi et comite servire ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviam(us) . . . et ipsum censum in silvaticas feras, quantum possumus consequi, solvamus, et quantum non possimus, quod ceteri paginsi nostri faciunt regi aut comite, ita et nos ad ipsum monasterium faciamus. Vgl. Fr. v. Wyss, Z. f. Schw. R. XVII, S. 17.

[2] S. Abth. 1, S. 250 N. 2. Ebenda heisst es weiter: ut, sicut praedicti homines ingenui illud censum, quod annis singulis fisco inferri solebant, eidem monasterio S. Galli . . . exhibuerunt. Und mit Beziehung darauf sagt Walafrid V. Galli II, 11: tributarii ... vectigalia quae annuatim regis redditibus inferre debebant; cf. c. 15: tributa quae b. m. Pippinus fratribus concesserat.

[3] Trad. Sang. 328, S. 302: quod quidam tributarius Gisalmar unam hobam in Ch. sitam ad coenobium S. G. contradidit; nomine sed cum partibus regis ipsum tributum exigeretur etc.; die Urk. ist vom J. 829. In einer andern von 831, Neugart II, S. 6, heisst es auch: ex eisdem hobis census annualis ad publicam persolvebatur.

eigenthümliches Verhältnis zu dem geistlichen Stift treten dem dasselbe verliehen wird. Offenbar sind dies ähnliche Zustände wie bei den Baiern, wo ein bedeutender Theil des Volks, wie sich vermuthen liess die Römischen Colonen welche zurückgeblieben waren, ihr Land gegen einen jährlichen Zins bebauten[1]: und da diese Verpflichtung nicht bloss gegen den König oder Herzog, sondern auch gegen einzelne Private bestehen konnte, so ist dies ein Gebiet, wo nicht mehr von öffentlichen Pflichten und Abgaben, sondern von Leistungen die Rede ist welche mit Abhängigkeit und Dienst zusammenhängen.

Es liegt dies in der ganzen Auffassung der Deutschen begründet. Da sie niemals die persönlichen Rechte des Königs und die staatlichen Befugnisse zu trennen wussten, so musste auch jede wahre Steuer fast nothwendig als ein Zins erscheinen, den man dem Herrscher als seinem Herrn zu entrichten hatte; und es erklärt sich, wie namentlich die Verpflichtung zur Personensteuer jederzeit als eine Minderung der Freiheit, als das Zeichen einer gewissen Hörigkeit angesehen ward.

Darnach muss die Frage nach der Fortdauer und Ausdehnung der Römischen Steuern im Fränkischen Reich ein besonderes Interesse gewinnen.

Die Franken in Gallien fanden eine reich ausgebildete Steuerverfassung vor, die wie ein schwerer Druck auf dem Volk lastete, so dass die Hoffnungen diesen gelindert zu sehen nicht wenig zur bereitwilligen Aufnahme der Deutschen in den Romanischen Gebieten bei-

[1] S. Abth. 1, S. 239; vgl. auch S. 250 N. 1.

trug [1], deren Aufhebung aber doch den Siegern nicht eben nahe liegen konnte, die, wenn sie beibehalten ward, den Königen ein reiches Einkommen in Aussicht stellte. Und wie die Gothen und andere Stämme, bei manchen Erleichterungen die sie im einzelnen gewährten, doch das System keineswegs vollständig beseitigten, sondern fortfuhren die Abgaben von Land und Leuten nach alter Weise zu erheben, so ist es offenbar auch im Fränkischen Reich geschehen [2].

[1] Salvian V, S. 157 ed. Rittersh.: Jam vero illud, quale, quam saevum . . . quam alienum a barbaris, quam familiare Romanis, quod se invicem exactione proscribunt? . . . S. 169: ad hostes fugiant, ne persecutionis publicae afflictione moriantur, quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt . . . S. 170: Itaque passim vel ad Gothos vel ad Bagaudas vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et commigrasse non poenitet. Malunt enim sub specie captivitatis esse liberi, quam sub specie libertatis esse captivi . . . S. 117: Ubi enim aut in quibus sunt nisi in Romanis tantum haec mala? . . . Franci enim hoc scelus nesciunt, Hunni ab his sceleribus immunes sunt. Nihil horum est apud Wandalos, nihil horum apud Gothos. Tam longe enim est, ut haec inter Gothos barbari tolerent, ut ne Romani quidem, qui inter eos vivunt, ista patiantur etc. Vgl. Orosius VII, 41: ut inveniantur jam . . . quidam Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere. Doch können diese Stellen sich nur auf die Verhältnisse vor den grossen Reichsgründungen beziehen.

[2] Dies hat bereits Dubos VI, c. 14, III, S. 560 ff., hinreichend dargethan; und seine Ansicht vertheidigten, gegen die Einreden von Montesquieu, Mably und Lezardière, Pastoret, Ordonnances XIX, S. LXXXIV ff., Pardessus, Loi Sal. S. 560 u. a. Vgl. über die älteren Ansichten diesen S. 556 ff.; Schäffner I, S. 192. Ausführlich hat dann Lehuerou, Inst. Mérov. S. 281 ff., den Gegenstand behandelt; eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten bis zu ihm Vuitry gegeben, Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques (1873. 1874) C, S. 479. 609. CI,

Die Hauptsache [1] war eine Grundsteuer, die nach einem Kataster erhoben ward, so dass auf einen zu gleichem Werth abgeschätzten Grundbesitz (Steuerhufe) die gleiche Quote der überhaupt aufzubringenden Summe gelegt war [2]. Die aber keinen Grundbesitz hatten unterlagen einer Kopfsteuer, welche an sich als ein Zeichen geringeren Rechts und Standes galt. Beides, Grundsteuer und Kopfsteuer, und zu dem Behuf auch ähnliche Einrichtungen wie sie die Römische Verwaltung kannte haben auch unter den Merovingern in Gallien bestanden [3].

Gregor erzählt, der Kaiser Leo habe auf Bitten des Archidiaconus Helias den Tribut auf drei Meilen im Umkreis von Lyon dem Volk erlassen, und deshalb werde er noch zu seiner Zeit in diesem District nicht gezahlt [4]. Zu Clermont hatte sich die Tradition erhalten, dass auf

S. 1. 149, ohne auf Deutsche Arbeiten Rücksicht zu nehmen. Vgl. auch Digot III, S. 15 ff.; Clamageran, Hist de l'impot en France I, S. 118 ff.

[1] Nach den Arbeiten von Savigny (Verm. Schriften II), Baudi di Vesme, Dureau de Malle u. a. handeln übersichtlich von der Römischen Steuerverfassung mit besonderer Rücksicht auf Gallien, Giraud, Origines du droit français I, S. 93 ff.; Clamageran S. 1—108. Vgl. im allgemeinen Marquardt, Römische Staatsverwaltung II.

[2] Seit Julian wurde das 7fache des simplum gezahlt, Giraud S. 103.

[3] Die gewöhnlichen Namen sind census und tributum, und beide bezeichnen allerdings auch privatrechtliche Zinse; doch ist dies keineswegs, wie Montesquieu XXX, 12, Lezardière u. a. wollen, die alleinige Bedeutung; ja diese sind zum Theil aus öffentlichen Abgaben entsprungen.

[4] Gregor De gl. conf. c. 63: Helias bittet: tributum in tertio circa muros miliario populis cede . . . Quod ille non abnuens, . . . tributum petitum civitati concedit. Unde usque hodie circa muros urbis illius in tertio miliario non redduntur in publico.

Verwendung des Illidius die Leistung des Tributs von Korn und Wein in eine Geldzahlung verwandelt sei, und es wird dabei vorausgesetzt, dass diese noch zu Gregors Zeiten in derselben Weise erfolgte[1]. — Ausführlich wird erzählt, wie sich König Chilperich zu dem verhielt was er vorfand. Er war nicht zufrieden mit dem alten Kataster[2], sondern liess, um die Einnahmen zu vermehren, neue Abschätzungen und Ausschreibungen vornehmen. Diese aber wichen von der alten Ordnung wesentlich ab und erregten deshalb grosse Unzufriedenheit. Von Weinbergen sollte jeder Aripennis Land ein Mass Wein steuern, andere Abgaben wurden von Aeckern und Sklaven verlangt. Besondere Abgesandte hatten diese Massregeln durchzuführen, fanden aber entschiedenen Widerstand. Viele verliessen unwillig ihre Besitzungen; in Limoges kam es zu einer offenen Empörung: die Steuerrollen wurden verbrannt; und musste man dafür auch mit strengen Strafen büssen, so entschloss sich der König doch von seinem Vorhaben abzustehen, die neuen Anschläge zu vernichten und zu dem zurückzukehren was in den Zeiten Chlothachar I. bestanden hatte[3]. Auch zu Tours war unter diesem König

[1] Gregor V. Patrum c. 2: ut Arverna civitas, quae tributa in specie triticea ac vinaria dependebat, in auro dissolveret, quia cum gravi labore penui inferebantur imperiali.

[2] Durchaus gewaltsam ist die Interpretation von descriptiones novas in der N. 3 angeführten Stelle Gregors, die Mably, Obss. I, S. 327, giebt: 'une déscription qui était une nouveauté'.

[3] Gregor V, 28: Chilpericus vero rex discriptionis novas et gravis in omne regno suo fieri jussit . . . Statutum enim fuerat, ut possessor de propria terra una anfora vini per aripennem red-

eine Steuerausschreibung vorgenommen[1], der jedoch aus besonderen Gründen keine weitere Folge gegeben ward. Wahrscheinlich, dass damals nach der Wiedervereinigung des Fränkischen Reichs eine allgemeine Aufnahme des steuerpflichtigen Landes und Volkes stattgefunden hat. Und damit hängt es vielleicht zusammen, wenn erzählt wird, dass Chlothachar von allen Kirchengütern ein Drittel der Früchte verlangte[2]: eine Forderung die nothwendig sehr drückend sein musste und allerdings auf wesentlich anderen Grundlagen beruhte als die gewöhnliche Römische Grundsteuer. Diese dagegen wird gemeint sein, wenn die Synode zu Clermont dem König Theudebert schreibt[3], es möge die Theilung des Reichs

derit. Sed et alii functionis infligebantur multi tam de reliquis terres quam de mancipiis ... Arreptis quoque libris discriptionibus incendio multitudo conjuncta cremavit ...; c. 34: Fredegundis räth dem König: incendamus omnis discriptionis iniquas, sufficiatque fisco nostro, quod sufficit patri regique Chlothario ... jussit libros exhibere, qui de civitatibus suis ... venerant, projectisque in igne etc. Tunc rex conpunctus corde tradedit omnes libros discriptionum igne, conflagratusque, misit, qui futuras proiberent discriptionis. Vgl. die V. Aridii, Bouq. III, S. 413: libros ipsos, quibus inscriptus pro gravi censu populus regni ejus tenebatur afflictus, ... manibus suis tradidit, ut ipsos sui auctoritate incendio concremaret.

[1] Gregor IX, 30: Discriptam urbem Thoronicam Chlothari regis tempore manifestum est, librique illi ad regis praesenciam abierunt.

[2] Gregor IV, 2: Chlotharius rex indixerat, ut omnes eclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent. Vgl. Dubos VI, 14, S. 563; Clamageran S. 122.

[3] Bouq. IV, S. 58: ut tam rectores ecclesiarum quam universi clerici atque etiam saeculares sub regni vestri conditione manentes necnon ad domnorum regum patrum vestrorum dominium

nicht für die Angehörigen der einen oder andern Herrschaft den Verlust ihrer ausserhalb derselben belegenen Besitzungen zur Folge haben, sondern alle, Geistliche und Weltliche, ruhig ihr Eigenthum bewahren und demjenigen die hergebrachten Abgaben entrichten in dessen Gebiet es belegen sei: auch für den Schatz des Königs werde das nur vortheilhaft sein. Wiederholt wird erwähnt, dass einzelne Städte einen regelmässigen Tribut zahlten, oder dass ein solcher für sie ausgeschrieben worden ist [1]. Dabei fehlte es aber nicht an Befreiungen, indem einzelne Orte von jeder Erhebung von Steuern ausgenommen waren oder wenigstens der Auflegung neuer Steuern sich erwehren konnten. So stand Chlothachar I., wohl auf dem Grund älterer Rechte, von der Forderung der Abgaben zu Tours freiwillig ab, und sein Nachfolger Charibert verpflichtete sich aufs neue nichts an den

pertinentes, de quod in sorte vestra est extraneos de quod habere proprium visi sunt non permittatis existere, ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino in cujus sortem possessio sua pervenit. Quod et thesauris vestris omnino utilius esse censemus, si per pietatem vestram salvata possessio consuetudinariam intulerit functionem.

[1] Gregor V, 26: Der Graf der Bretagne verspricht, ut, si mereretur eam (die Stadt der Veneti) per jussionem regis regire, tributa vel omnia quae exinde debebantur annis singulis nullo admonente dissolverit; VI, 22: et cuncta jubet sibi urbium tributa differri; X, 7: In supradicta vero urbe Ch. rex omnem tributum tam eclesiis quam monasteriis . . . concessit; V. Aridii, Bouq. III, S. 413: Quodam tempore accidit, ut populis tributa vel census a regibus fuissent descripta; quae conditio universis urbibus per Gallias constitutis summopere est adhibita; Gregor IX, 30: Ch. vero rex discriptoris in Pectavo, invitante M. episcopo, jussit abire . . ., ut scilicet populus censum, quem tempore patris reddiderat, facta ratione innovata, reddere deberet.

Freiheiten der Stadt zu ändern; da der Graf dennoch begann nach den vorhandenen Rollen die Abgaben zu erheben, ward es ihm von dem König ausdrücklich untersagt [1]. Als unter Childebert II. seine Gesandten wie in Poitiers so auch in Tours die Steuern wieder in früherer Weise eintreiben wollten, trat der Bischof Gregor dem entgegen, und erreichte, dass der Stadt ihre Steuerfreiheit aufs neue bestätigt ward [2]. Einige Jahre später aber schenkte Dagobert der bischöflichen Kirche was die Stadt an Abgaben zahlte [3]. Aehnliche Verhältnisse waren es

[1] Gregor IX, 30: (Charibertus) neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertineret ad spolium, spopondit. Gaiso vero comes ejusdem temporis, accepto capitulari, quem anteriores scriptores fecisse cummemoravimus, tributa coepit exegere. Sed ab Euphronio episcopo prohibitus, cum exacta pravitate ad regis direxit praesenciam, ostendens capitularium, in quo tributa continebantur. Sed rex . . . ipsum incendium tradedit, aureus exactus basilicae S. Martini remisit, obtestans, ut nullus de populo Thoronico ullum tributum publicum redderit. Sein Nachfolger Sigibert nec ullius tributi pondus invexit.

[2] cum populis tributariam functionem infligere vellent, dicentes, quia librum prae manibus haberent, qualiter sub anteriorum regum tempore dissolvissent, respondimus nos etc. Der Bischof, nachdem er das in der vorigen Note Angeführte auseinandergesetzt hat, fährt fort: Sic et nunc 14. anno Childebertus post patris obitum regnans, nichil exegit, nec ullo tributi onere hec urbs adgravata congemuit. Nunc autem potestatis vestrae est, utrum censeatis tributum annon. Die Steuerausschreiber antworten ihm: Ecce librum prae manibus habemus, in quo census huic populo est inflictus. Gregor: Liber hic a regis thesauro dilatus non est nec umquam per tot convaluit annus . . . Der König entscheidet, ne populus Thoronicus pro reverenciam s. Martini discriberetur.

[3] Audoenus V. Eligii I, 32: omnem censum qui rei publicae solvebatur ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulsit atque per chartam confirmavit. Das ist aber nicht, wie Lehuerou S. 291 meint, eine Bestätigung der früheren Verleihungen. Vgl. Dubos S. 575 und was unten über solche Schenkungen gesagt wird.

wohl, welche dem Widerstand von Bourges zu grunde lagen, als eine Steuer erhoben werden sollte; auch hier setzen die Bischöfe Austregiselus und Sulpicius es durch, dass die Zahlung unterblieb [1].

In allen diesen Fällen sind ohne Zweifel Grund- und Personensteuer gemeint. Unter der städtischen Bevölkerung mussten viele sein welche gerade der letzteren unterworfen waren; aber auch Häuser und Landbesitz gab es hier zu versteuern. Dabei sind, wie die angeführten Nachrichten zeigen, nicht die Römischen Grundsätze der Anlage und Erhebung beibehalten: bei der Grundsteuer ist statt einer Vertheilung bestimmter Summen auf dèn überhaupt verpflichteten Landbesitz eine Belastung des einzelnen Gutes mit fester Steuer eingeführt [2], wahrscheinlich so dass man an derjenigen fest-

[1] Mir. S. Austregiseli c. 1: Nach Bourges kommt e palatio Theoderici regis Guarnerius, ut urbem vel pagum Bituricum ditioni regis subditum ipse tributa vel quaeque exigenda erant jussu regis exigeret et ei inferret. Die Bürger bitten den Bischof Austregiselus, ut eos ab hac inconsueta violentia liberaret, Gott werde nicht dulden, descriptionem populi facere; und so unterbleibt es; c. 2: Sein Nachfolger bittet, quos tempore beati praedecessoris sui tributarios non habuerat, pro tempore liberos esse sineret; c. 3: Postea nullus umquam ausus est virorum regalium urbem Bituricam hujuscemodi tributis summittere. — Dieselbe Geschichte wohl auch V. Sulpicii c. 24. 25, wo es heisst, es sei befohlen, ut Bituricam plebem cum ecclesiae sacerdotibus nefando censu conscribat, was ein 'cogere deservire' genannt wird. Das Ende ist: Rex adjecit, ut generalis daretur auctoritas, ne imposterum impia exactio iteraretur in plebe. Roth, Benef. S. 90, setzt es unter Dagobert.

[2] Die Steuer ward, wie Laferrière sagt III, S. 324, aus einem 'impôt de repartition' zu einem 'impôt de quotité'. Vgl. Roth, Benef. S. 88 ff. Wenn er von einer Erblichkeit der Kopfsteuer spricht, so ist das freilich wohl nicht so streng zu verstehen, wie

hielt welche bei der Eroberung vorgefunden war; der Kopfsteuer aber hat man versucht eine weitere Ausdehnung zu geben, wohl alle Angehörige des Reichs gleichmässig zu derselben heranzuziehen; und auch sonst sind in einzelnen Fällen neue Leistungen in Anspruch genommen. Dem widersetzte sich das Volk, und in der Regel ist es mit seinem Widerspruch durchgedrungen. Chlothachar II. hat ausdrücklich versprochen, wo eine neue Steuer ungerechter Weise eingeführt sei, solle auf Ansuchen des Volks Abhülfe geschehen[1]. Damit ward die Steuer für Land und Personen fixiert, der Willkür des Königs eine Schranke gezogen, aber auch eine Aenderung nach dem Wechsel der Verhältnisse verwehrt.

Die Kopfsteuer ward auch von Knechten gefordert[2]. Selbst Kinder waren von einem gewissen Alter an ihr unterworfen, und erst die Königin Balthildis soll hier eine Veränderung getroffen haben[3]. Für ganz Arme und

Ebeling, Staatl. Gewalten S. 9 N., will, der dagegen einwendet, dass ein tributarius, der Grundbesitz erwarb, ohne Zweifel die Grundsteuer statt der Kopfsteuer gezahlt haben werde und umgekehrt.

[1] Chlothacharii edict. c. 8, S. 22: Ut ubicumque census novus impie addetus est a populo reclamatur, juxta inquaesitione misericorditer emendetur. Vgl. Vuitry CI, S. 155; Clamageran S. 134, die die Bedeutung dieser Bestimmung besonders hervorheben. Roth schliesst aus der S. 265 N. 1 angeführten Stelle, dass unter Dagobert noch Versuche willkürlicher Erhöhung gemacht seien. Aber mit Recht widerspricht er Laferrière, der in die Zeit Dagoberts eine vollständige Umwandelung des öffentlichen Steuer in privaten Zins annimmt.

[2] Gregor V, 28, oben S. 261 N. 3.

[3] V. Balthildis c. 6: ut alia pessima et impia cessaret consuetudo, pro qua plures homines sobolem suam interire potius quam nutrire studebant, dum de eis videbant exactiones publicas

Hülflose aber, sodann für Wittwen und Waisen, galt, wie schon in Römischer Zeit, der Grundsatz, dass sie von öffentlichen Leistungen frei sein sollten [1]. Geistliche und Kirchen dagegen genossen an und für sich keiner Befreiung, sondern empfingen diese nur durch besonderes königliches Privilegium [2].

Die Ausschreibung der Steuern geschah manchmal nach alter Gewohnheit am 1. März [3], sechs Monat vor

(so ist aus der jüngeren Vita zu emendieren), quae eis ex consuetudine ingerebantur, accipere, ut illis ex hoc gravissimum rerum suarum inferrent damnum. Prohibuit hoc ipsa domna . . . ut hoc nullus facere praesumeret. Vgl. Lehuerou S. 303.

[1] Vgl. Gregor IX, 30, wo es nach den S. 263 N. 1 angeführten Worten weiter heisst: Multi enim ex his defuncti fuerant, et ob hoc viduis orphanisque ac debilibus tributi pondus insederat. Quod hi discutientes per ordinem, relaxantes pauperes ac infirmus, illos quos justiciae condicio tributarius dabat censo publico subdiderunt. Nach der V. Paterni (Mab. III, 1) c. 5 war es der Sohn einer Wittwe, der für sie fisci debiti . . . praestabat redditus. So redet Fortunat X, 11, S. 246, die descriptores an:

populum moderate fidelem
Et relevate inopes, si quis et exstat egens.

[2] Die allgemeine Steuerpflichtigkeit der Geistlichen erhellt aus mehreren der angeführten Stellen; Gregor IX, 30; V. Sulpicii, S. 265 N. 1. Vgl. Gregor III, 25: Omne tributum quod fisco suo ab ecclesiis in Arverno sitis reddebatur; Gregor M. epist. IX, 110, Bouq. IV, S. 26: Audivimus autem, quia ecclesiarum praedia tributa nunc praebeant, et magna super hoc admiratione suspendimur, si ab eis illicita quaerantur accipi quibus etiam licita relaxantur. Ein Beispiel des Erlasses Gregor X, 7: omne tributum tam ecclesiis quam monasteriis vel reliquis clericis qui ad ecclesias pertinere videbantur aut quicumque ecclesiae officium excolebant larga pietate concessit.

[3] S. Lehuerou S. 512, der Gregor V, 28 und V, 4 anführt. Nach der ersten Stelle ist das Volk in Kalendis Martiis versammelt, um die zu tödten welche mit der Ausschreibung neuer Steu-

dem Beginn des Steuerjahres, das bei den Römern mit dem 1. September seinen Anfang nahm. Nur dass sie auch in früherer Zeit, vor der Bestimmung Chlothachars, keineswegs jedes Jahr aufs neue vorgenommen ward; sondern man hielt sich oft längere Zeit hindurch an die alten Aufnahmen, auch wenn sie mangelhaft und unzureichend geworden waren; daher wird Klage geführt, bald dass Personen die Last der Abgabe tragen mussten welche nach den Gesetzen frei sein sollten[1], bald dass wegen Theilungen des Landes und anderer im Lauf der Zeit eingetretener Veränderungen die Beitreibung der Steuern erschwert war und so die Steuerbeamten Einbusse litten[2]. Denn noch galt der Römische Grundsatz, dass diese für die bestimmte Summe ihres Districts aufkommen mussten[3], und ihnen erwuchs also der Nachtheil, wenn der

ern beauftragt sind. An der zweiten heisst es, ein Gesandter sei gestorben, dispositis actionibus quibus in Kalendas Martias cives Pectavus vel adfligeret vel damnaret, wo an das Verfahren gegen Rückständige gedacht zu werden scheint. Ebenso Digot III, S. 24. Das Zusammentreffen dieses Tages mit der alten Heerversammlung der Franken ist wohl nur zufällig.

[1] S. vorher S. 267 N. 1.

[2] Gregor X, 7: Multum enim jam exactores hujus tributi expoliati erant, eo quod per longum tempus et succedentum generationes ac divisis in multis partibus ipsis possessionibus colligi vix poterat hoc tributum.

[3] Die Stelle fährt fort: quod hic . . . ita praecipit emendare, ut quod super haec fisco debitur nec exactore damna percutirent nec eclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret. Es wird der Kirche, wie S. 267 N. 2 angeführt ist, die Steuer erlassen, was Lehuerou S. 307 aber nicht richtig bloss auf einen rückständigen Tribut bezieht. Vgl. Digot III, S. 25, der ohne Grund an Steuerpächter denkt. Derselbe schliesst S. 19 aus der Stelle S. 267 N. 1, dass eine bestimmte Zahl von Steuernden für jeden District festgesetzt war und beibehalten ward. — Um rechtzeitig zahlen zu

Ertrag unter dem Anschlag blieb, so dass sie wohl genöthigt waren mit Strenge auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sehen. Hie und da scheint für gewisse Besitzungen eine Abfindungssumme festgesetzt zu sein, welche einfürallemal gezahlt ward und mit deren Aufbringung die königlichen Beamten nichts zu thun hatten [1].

Die Steuerrollen, liber descriptionum [2], polypticum (polepticum [3]), capitularium [4], tabulae fiscorum regalium [5], wie sie mit verschiedenen Namen genannt wurden, hatten ihren Platz im königlichen Schatz [6]; aber dem Provin-

können, liessen ein Graf und sein Vicar sich von einem Juden ein Darlehn geben; s. Gregor VII, 23, dazu Sohm GV. S. 259 N.; Brunner, Werthpapiere S. 20.

[1] Nach den oben S. 250 N. 1 angeführten Stellen bezahlte das Kloster zu Angers 6 sol. de remissaria auri pagensis und der Bischof von Lemans 200 sol. auro pagins. Lehuerou S. 286 schlägt eine doppelte Erklärung der remissaria auri pagensis vor, entweder eine bestimmte Art von Steuern (so Ducange V, S. 699) oder der Transport der Abgaben. Ich halte dagegen die im Text gegebene Auslegung für allein richtig. Neben den ebenda genannten solidi inferendales wurde diese Summe statt der sonst üblichen Grund- und Personensteuer gezahlt.

[2] Gregor V, 28. 34. IX, 30.

[3] Marc. I, 19, S. 56: in poleptico publico; Hist. epit. c. 80: omnes polepticos. Vgl. über dieses Wort Guérard, Irminon S. 16 ff.

[4] Gregor IX, 30. Man kann daran denken, dass capita die einzelnen Theile hiessen nach denen die Grundsteuer berechnet ward. Es kann aber auch die allgemeinere Bedeutung des Worts, wonach es ein kleines Buch, eine kleine Schrift, bezeichnet, gemeint sein; Ducange II, S. 149.

[5] Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1; aber aus späterer Zeit.

[6] Gregor IX, 30, oben S. 264 N. 2. Hier wird auch erzählt, dass der Majordomus und Pfalzgraf die neue Ausschreibung machen sollten. Nach Mir. S. Austregiseli c. 1 wird Guarnerius aus dem

zialbeamten muss eine Abschrift zu gebote gestanden haben. Zu Aenderungen oder Anfertigung neuer Bücher wurden höhere Reichs- oder Hofbeamte ernannt, und eben dies gab gewöhnlich zu den Streitigkeiten Anlass deren vorher gedacht worden ist.

Aus allem aber erhellt, dass diese Verhältnisse und Einrichtungen sich wohl an die Römische Steuerverfassung anschlossen, in manchen Punkten aber und im Lauf der Zeit mehr und mehr einen abweichenden Charakter angenommen haben [1]. War der alte Zustand ein drückender gewesen, so doch nicht ohne feste Regel und Ordnung, während jetzt Unsicherheit und Willkür platzgriffen. Eine Hauptsache aber ist, dass eine veränderte Auffassung der Steuerpflicht und der Steuerleistung sich geltend machte.

Die Annahme freilich ist in keiner Weise begründet, dass es sich gar nicht um wirkliche Steuer im Fränkischen Reich gehandelt habe, sondern an allen den angeführten Stellen bloss von Grundrenten des Königs die Rede sei, oder dass die öffentliche Abgabe sich jetzt

Palast des Königs gesandt. Vgl. Gregor VI, 28: Marius . . . refrendarius . . . post congregatus de iniquis discriptionibus thesaurus etc.

[1] Es wird mit der Sache wie mit den Namen sein. Theils entsprechen sie dem früheren Sprachgebrauch, theils sind sie neu. Describere, descriptor (vgl. auch Fortunat X, 11, S. 245: Versus facti . . . ante discriptores) und libri descriptionum werden früher nicht gebraucht; sondern discussio und discussor, und so sagt Gregor IX, 30: Quod hi discutientes per ordinem. Der Name polypticum ist alt, capitularium neu. Lehuerou hat immer zu sehr die völlige Uebereinstimmung mit den Römischen Einrichtungen angenommen.

schon vollständig in einen privaten Zins verwandelt, nur so vielleicht einzelnen Angehörigen des Reichs gegenüber erhalten habe. Dem widerspricht nicht gerade, dass die Steuer wiederholt als eine öffentliche [1], dem Staat geleistete bezeichnet wird [2]: denn dies geschieht mit allem was dem König anheimfällt; aber es ist nicht daran zu denken, dass überall wo diese Abgaben gezahlt wurden es sich um Grundbesitz und hörige Leute des Königs handelt, oder dass nur einzelne Gegenden oder bestimmte Classen der Bevölkerung ihnen unterlagen. Die nachgewiesene Uebereinstimmung mit den Römischen Einrichtungen lässt auch keinen Zweifel, dass diese den Fränkischen Verhältnissen zu grunde liegen. Aber im Lauf der Zeit ist allerdings das Steuerwesen mehr und mehr in Zerrüttung gerathen, und zuletzt ist nicht viel mehr davon übrig geblieben als eine Leistung die den Charakter von Zins oder Rente angenommen hatte [3].

[1] publicum tributum, Gregor VII, 23. VIII, 15. De gl. mart. 44; publicus census, Gregor IX, 30. V. Aridii, Bouq. III, S. 413. V. Eligii I, 15. Conc. Rem. c. 7; exactiones publicae, V. Balthildis, oben S. 266 N. 3; publica(e) functio(nes), Gregor V, 20. Flod. II, 11. Dipl. 54, S. 49; tributaria functio nennt Cassiodor III, 40 die Römische Steuer im Gothischen Reich, und denselben Ausdruck gebraucht Gregor IX, 30. functiones et actiones stehen zusammen Marc. II, 1, S. 72, anderswo nur functiones, Pard. I, S. 86. 94. 98. 109. Gregor V, 29 und öfter. In noch allgemeinerer Bedeutung und besonders für Leistungen anderer Art wird redibutiones gebraucht, Dipl. 31, S. 30. 38, S. 35. 40, S. 37 und öfter.

[2] Audoenus V. Eligii I, 32: censum qui rei publicae solvebatur.

[3] So Guadet in einer ungedruckt gebliebenen Schrift, von der Guérard, Bibl. de de l'école des chartes I, S. 339, Nachricht giebt; in etwas anderer Weise Championnière in einem später anzuführenden Buch; Vuitry a. a. O. CI, S. 158. Vgl. Bd. IV. Cla-

Und darauf war es von Einfluss, dass man auch vorher nicht streng zwischen öffentlichen Abgaben und anderen Zahlungen unterschied, sondern beides in der Auffassung der Zeit oft genug zusammengeflossen ist. So findet sich, dass eine Steuer welche dem König im Gau von Limoges gehörte auf einen Privaten übergegangen war, dem derselbe ein Gut in dieser Gegend geschenkt hatte [1]. Aehnliche Verleihungen kommen auch anderer Orten vor [2]: sie berühren sich mit den Fällen wo der König die Abgaben einzelner Personen an ein geistliches Stift übertrug.

Wenn dies möglich war, so begreift es sich, wie den Deutschen insbesondere die Verpflichtung zur Kopfsteuer als eine Minderung der persönlichen Freiheit erschien, und wie sie gegen jeden Versuch, der zur Einführung einer solchen auch bei ihnen gemacht ward, auf das entschiedenste ankämpften. Es gehört zum Wesen der wahren Freiheit, dass einer nicht in den öf-

mageran, I, S. 136 ff., bestreitet eine solche Auffassung mit nicht genügenden Gründen.

[1] Audoenus V. Eligii I, 15: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus etc., und die weitere Erzählung der Sache.

[2] Dipl. S. 184 für eine Kirche in Lemans ist freilich unecht, doch die Sache wohl begründet: der König schenkt tributo illo quicquid de curte . . A. . . . omnia quod ad fiscum nostrum exigitur; deshalb superius conscripto tributo, quod ad fiscum nostrum de A. sperabatur, nullus nostri judex exactare faciat ad fiscum nostrum. Hier könnte auch Zins gemeint sein. — Beispiele wo einem Bisthum alle Einkünfte eines Districts überlassen werden sind nachher anzuführen. Auch die Königin ward auf die Einkünfte bestimmter Gegenden angewiesen; s. unten.

fentlichen Steuerrollen steht [1]; es wird ausdrücklich als eine Aufhebung derselben bezeichnet, wenn er dem öffentlichen Tribut unterworfen wird [2]. Wer sich in dieser Lage befand sollte nach der Bestimmung eines Fränkischen Concils ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Beamten nicht in den geistlichen Stand treten [3], eine Vorschrift welche hinreichend bezeichnet, wie sehr ihre Lage als eine abhängige angesehen ward.

Gleichwohl werden wiederholte Versuche zur Einführung einer solchen Abgabe erwähnt. Die Sage will, dass schon jener Aegidius, der nach Childirichs Vertreibung eine Zeit lang über die Franken geherrscht haben soll, erst einen, dann drei Solidi von jedem Kopf forderte [4], und dass am Ende noch härteres hinzukommen musste, ehe das Volk sich gegen sein Regiment empörte und zu dem angestammten König zurückkehrte. Später unter König Theudebert hat Parthenius, der eine hervorragende Stellung wie später der Majordomus bei dem

[1] Marc. I, 19, S. 56: Se (si) . . . de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poleptico publico censitus non est. Ich kann Löning S. 166 N. nicht zugeben, dass hier von zwei verschiedenen Classen von Personen die Rede ist.

[2] Gregor VII, 15, s. S. 274 N. 2.

[3] Conc. Rem. c. 7, Flod. II, 5: Hi vero quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant. Wiederholt im Conc. Clipp. c. 7, Friedrich S. 63. Vgl. S. 274 N. 4.

[4] Hist. epit. c. 11: omnes Francos singulis aureis tributavit. Wiomadus aber sagt ihm: parum adtributi sunt, superbia saeviunt, jube ut ternos solidos tributentur. Aus dieser Stelle darf man am wenigsten mit Digot III, S. 19 entnehmen, dass die Franken stets alle Kopfsteuer gezahlt.

König einnahm, den Franken Steuern (tributa) auferlegt [1], und eine Zeit lang scheinen sie es geduldet zu haben; da aber der König krank danieder lag, machte sich der Hass gegen den Günstling Luft: er ward von dem empörten Volk in einer Kirche zu Trier aufgesucht und zu Tode gesteinigt. Unter König Chilperich, wird erzählt, haben der Richter Audo und der Praefectus Mummolus viele Franken die bis dahin frei gewesen öffentlicher Steuer unterworfen [2]; aber auch jener musste nach dem Tode seines Beschützers dafür büssen: sein Gut ward ihm entzogen, seine Häuser verbrannt, und nur mit Mühe rettete er das nackte Leben. Später wird besonders dem König Dagobert III. vorgeworfen, dass er das Volk mit Steuern gedemüthigt habe [3].

Alle diese Stellen lassen sich nur auf eine Kopf- oder Personensteuer beziehen [4]; nur sie ist geeignet eine solche persönliche Erbitterung im Volk zu erwecken wie

[1] Gregor III, 36: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis tributa antedicti regis tempore inflixisset.

[2] Gregor VII, 15: Ipse enim (Audo judex) cum Mummolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

[3] V. Wilfridi, Bouq. III, S. 602: dissipator erat urbium, consilia seniorum despiciens, populos ut Roboam filius Salomonis tributis humilians.

[4] So auch Löning S. 166. Von anderen sind die Stellen angeführt, um die Freiheit von jeder Steuer bei den Franken zu erweisen. Die Franzosen, auch Lehuerou S. 432 ff., haben hier nicht genug unterschieden. Digot III, S. 26 denkt an Grundsteuer von Beneficien. Dass der publicus census im Conc. Rem., S. 273 N. 3, wenigstens nur die Personensteuer bezeichnet, ist nicht zu bezweifeln; sonst entspräche es in der Wirkung der Abth. 1, S. 197 N. 5 angeführten Stelle, die allgemein eine solche Beschränkung auflegt; wobei aber der Zusatz ganz überflüssig wäre.

sie hier geschildert wird; eben sie haftete dem Einzelnen einen Makel an, als sei er ein Höriger, der alten Freiheit beraubt, nicht des Königs Volksgenosse oder Getreuer, sondern sein Zinsmann und Knecht.

Aber auch eine Steuer vom eignen Grund und Boden ist den Deutschen ursprünglich unbekannt, und nur bei fremdem Land das einer bebaute verstand er sich zu Zins und Dienst an den Eigenthümer. Deshalb kann es zweifelhaft erscheinen, ob auch nur die Römische Grundsteuer auf Deutsche Grundbesitzer angewandt werden konnte; während anderer seits der Annahme, dass die Fränkische Herkunft jeden von der Pflicht zur Zahlung befreit habe, nicht geringe Bedenken entgegenstehen[1]. Es musste dann einerlei sein, auf welche Weise er das Land erworben hatte, und jeden Augenblick konnte durch den Uebergang eines Gutes aus Römischen in Deutsche Hände eine Freiheit begründet werden, die wesentlich als ein persönliches Privilegium des Inhabers zu betrachten war. Und die Folge davon musste ein Schwanken, ja eine völlige Unsicherheit in den Steuerverhältnissen, in der Ordnung der Rollen und in dem Ertrag der einzelnen Districte sein, wie es nicht ärger

[1] Namentlich Dubos hat mit Entschiedenheit behauptet, dass die Franken wenigstens dann die Römische Grundsteuer zahlen mussten, wenn sie Land erhielten welches derselben früher unterworfen gewesen war. Dagegen haben sich die meisten Späteren erklärt; s. Guizot, Essais S. 97 ff.; Pardessus, Loi Sal. S. 557 ff.; Vuitry C, S. 503, s. auch Warnkönig, Fr. St. u. RG. I, S. 156 N. Doch finde ich nicht, dass die Ansicht von Dubos widerlegt worden ist. Vgl. Löbell S. 165, der nur zu viel als schwankend und unsicher bezeichnet, aber wohl Recht hat, wenn er die gesetzliche Steuerfreiheit der Deutschen läugnet.

gedacht werden kann. Davon findet sich aber keine Kunde, und auch anderes scheint mit einer solchen Annahme unvereinbar zu sein. Man hat daher unterscheiden wollen zwischen dem was Allode der Franken gewesen und was auf anderem Wege von ihnen erworben sei, und zum Allode rechnet man was bei der ersten Besitznahme Galliens, sei es durch eine förmliche Landtheilung sei es auf andere Weise, ihnen als Eigenthum zutheil geworden sei, und meint, gerade die Steuerfreiheit habe recht eigentlich zum Wesen dieser Güter gehört und an denselben gehaftet[1]. Aber dies beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse des Grundbesitzes welche bestanden: weder hat das Wort alodis eine solche Bedeutung, noch hat es überhaupt Güter dieser Art in dieser Zeit gegeben. Hier kann nur unterschieden werden zwischen dem was dem Einzelnen eigen gehört und was er durch Geschenk oder Gunst des Königs erhalten hat. Das Letzte war regelmässig von aller Abgabe frei, weil es sich des besonderen Rechtes der Immunität im Fränkischen Reich erfreute. Lag der eigne Grund und Boden eines Franken aber in Gegenden wo die Römische Steuerverfassung überhaupt

[1] So mit den meisten älteren Forschern auch Pardessus, Loi Sal. S. 539. Derselbe meint jedoch, S. 559, das Land welches die Deutschen von den Römern erworben hätten, sei steuerpflichtig geblieben, und bezieht auf dieses die S. 274 N. 1 u. 2 angeführten Stellen des Gregor; für solches Land hätten sie Steuer zahlen sollen, sich aber möglichst gesträubt. Ihm folgt Clamageran S. 126, der aber annimmt, dass es in Neustrien keine wahren Allodien gegeben. Eichhorn §. 171 u. a. halten die terra salica für frei, aber ohne allen genügenden Beweis. Sybel S. 412 schliesst sich jetzt meiner Ansicht an.

aufrecht erhalten war, so ist wenig wahrscheinlich, dass er der regelmässigen Leistung entzogen werden konnte. Wäre es der Fall gewesen, so liesse sich denken, dass der alte Grundsatz, nach dem die Aecker der angesiedelten Veteranen Steuerfreiheit genossen, hierauf Einfluss gehabt hätte; allein es konnte doch nicht die Gesammtheit der Franken bei ihrer allmählichen Verbreitung in den Gallischen Provinzen und bei der vielleicht täglichen Vermehrung ihres Besitzthums als ein angesiedeltes Heer betrachtet werden; auch unterliegt es grossen Zweifeln, ob eine solche Auffassung auch nur bei der ersten Niederlassung derselben zur Anwendung gekommen ist. Es ist auch zu erwägen, dass die Franken welche Bischöfe wurden, wenn nicht die Immunität ihr Recht vermehrte [1], wenigstens für alle Besitzungen der Kirche Steuer zahlen mussten, und diese wurden in der Regel nicht streng von denen des Bischofs unterschieden. Beruft man sich aber auf die Freiheit des Volks, welche auch solche Leistung nicht zugelassen habe, so muss berücksichtigt werden, dass auch der freie und edle Franke es nicht für unehrenhaft angesehen hat für ein zu Beneficium

[1] Bemerkenswerth ist allerdings was besonders Lezardière III, S. 288 ff. hervorhebt, dass die gewöhnlichen Immunitätsprivilegien niemals ausdrücklich einer Freiheit von Grundsteuer erwähnen. Doch ist sie gewiss unter den aufgezählten Freiheiten mit zu verstehen, und in mehreren Fällen wird gerade das Wesen der Immunität darin gesetzt, dass der Empfänger auch solche Abgaben statt des Königs zu erheben hatte, z. B. bei Reims, Lemans etc. Eben dies scheint der Anfang zu den später ertheilten Rechten zu sein. Die weiteren Privilegien beginnen besonders seit Dagobert, während sein Vater Chlothachar II. die bisherigen Freiheiten in umfassender Weise bestätigte; s. S. 281 N. 3 und vgl. Naudet S. 539.

empfangenes Land einer Kirche oder einem Privaten Zins zu zahlen, und dass so auch der Erwerb von Römischen Aeckern die auf denselben ruhenden Verpflichtungen wohl auf den Franken übertragen konnte. Allerdings beschränkte eine solche Leistung nach Deutscher Auffassung das freie Eigenthum; aber dass die Römischen Possessoren schlechter daran waren als die Fränkischen Grundbesitzer, lässt sich weder aus den allgemeinen Verhältnissen schliessen, noch geht es aus den Berichten der Schriftsteller hervor. Denn dahin ist es offenbar niemals gekommen, dass in Gallien die Römer mit ihrem Land als Hörige des Königs erschienen, wie es die tributarii des Bairischen Herzogs waren, und wohin eine ausschliessliche Steuerverpflichtung ihrer Besitzungen wohl hätte führen müssen.

Aber nur insoweit und von denjenigen Gegenden kann das Gesagte gelten, wie und wo überhaupt die Römische Steuerverfassung ihr Leben erhalten hat, und dies war fast allein im Süden und Westen Galliens der Fall. In den Gebieten wo die Fränkische Bevölkerung überwog, wo nicht bloss die Könige herrschten, sondern das Volk in dichteren Massen sich niederliess, überall also wo das Land Deutsch geworden ist, hat früh schon jede Erinnerung an die Römischen Zustände aufgehört, und nichts zeigt, dass man hier jemals auch nur den Versuch gemacht hat, eine Steuerverfassung wie sie noch in anderen Theilen des Reichs bestand ins Leben zu rufen [1]. Wollte man die Einkünfte steigern, die Freiheit

[1] Was Löning S. 163 N. 3 einwendet, kann das Gegentheil nicht beweisen. Aus der Stelle Gregors V, 28 (oben S. 261 N. 3)

beschränken, so griff man zu der roheren Art die Menschen zu beschatzen soviel ihrer im Lande lebten. Da aber fand man jedesmal den Widerstand, den die volle Freiheit jeder aufgedrungenen Beschränkung ihres Rechts entgegenstellte.

Bei der eigenthümlichen Art und Weise aber wie sich Zins und Rente mit wahrer Steuer berühren, ist es unerlässlich hier sogleich noch einzelner Abgaben zu gedenken, die allerdings mehr zu jenen privatrechtlichen Leistungen gehören, die aber doch nicht ohne eine gewisse allgemeinere Bedeutung gewesen zu sein scheinen.

König Chlothachar II. bestimmt, dass Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten von den Kirchen nicht erhoben werden sollen [1]. Es scheint hiernach dass sie öfter gezahlt worden sind, und wahrscheinlich haben sie auch später nicht ganz aufgehört. Auf welchem Titel sie aber beruhten, und wie sie entstanden waren, ist wenig deutlich. Man hat wohl die Ansicht ausgesprochen, ein allgemeines Recht des Obereigenthums, wie es den Römischen Kaisern am Provinzialboden zugestanden, sei auf die Fränkischen Herrscher in Gallien übergegangen, und diese hätten deshalb von den Possessoren ausser der eigentlichen Grundsteuer auch noch andere

kann man unmöglich folgern, dass Chilperichs Versuch neue Steuerrollen einzuführen sich auch auf das altsalische Land bezog, wenn dies auch zu seinem Reich gehörte; III, 36 (S. 272 N. 4) ist von dem Versuch der Einführung eines Kopfsteuer, in keiner Weise von 'alten Steuern' die Rede.

[1] Chlothacharii praec. c. 11, S. 19: Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat.

Leistungen und Zinse zu fordern gehabt, die man im Gegensatz gegen die Staatsabgaben mit dem Namen von Domanialgefällen bezeichnen könnte [1]. Allein weder dass solche Verpflichtungen in das Fränkische Reich übergingen, noch auch nur dass sie in den späteren Zeiten des Römischen Reichs bestanden, ist auf genügende Weise dargethan [2]. Ebensowenig aber ist nachzuweisen, dass durch die Eroberung dem Fränkischen König ein solches Recht allgemein zutheil geworden oder von je her den Franken gegenüber behauptet und in Abgaben der bezeichneten Art zum Ausdruck gekommen ist [3]. Vielleicht dass aber

[1] So ist die Ansicht von Birnbaum in seiner Schrift über die Zehnten, der sich aber über die Stelle aus dem Gesetz Chlothachars verhältnismässig kurz äussert, S. 125.

[2] Gegen die Ausführung von Birnbaum S. 72 ff. s. die kurze aber ausreichende Bemerkung von Savigny, Verm. Schriften II, S. 166. Auch Eichhorn §. 172 hält die angeführten Steuern für die allgemeinen Grundabgaben der Provinzialen; allein dann müsste der ganze Provinzialboden nicht die Römische Steuer bezahlt haben, sondern nach Deutscher Weise zinspflichtig geworden sein; woran nicht zu denken ist. Ebensowenig kann man mit Digot III, S. 19 unter agraria und pascuaria die allgemeine Grundsteuer verstehen.

[3] Das ist die Ansicht welche neuerdings Schröder, Forsch. XIX, S. 148, Franken S. 75 ff., aufgestellt hat, indem er den späteren Medem (VG. VIII) und ähnliche Abgaben in Frankreich herbeizieht und aus ihnen ein allgemeines Bodenregal der Fränkischen Könige herleitet. Seine Auslegung von Chilperichs Edict c. 4 erscheint mir ganz unsicher und die allgemeine Behauptung, dass der König von dem Staats- und herrenlosen Lande, das ihm zufiel, den Gemeinden ihre Fluren zu gesammter Hand gegen solche Abgaben verliehen, während die Römer ihren Grundbesitz mit Grundsteuer behalten, in keiner Weise begründet; auch diese Erklärung der Sache wieder damit wenig in Uebereinstimmung, dass schon in der Lex Salica ein allgemeines Obereigenthum angenommen wird, und dies gerade auch bei den Deutschen Franken,

der grosse Grundbesitz, der dem König ohne Zweifel anheimfiel, zu Verleihungen Anlass gab, mit denen solche Verpflichtungen verbunden waren[1]. Wenn der König Theuderich II. dem Kloster St. Bertin alles das bestätigt was es aus dem Fiscalgute Attigny an sich gebracht hat und es dabei sowohl von allem Landzins wie von allen öffentlichen Abgaben befreit[2], so ist bei dem ersteren an eine Leistung zu denken wie sie durch Verträge von Privaten festgesetzt und auch bei der Ertheilung von Fiscalgütern vorbehalten werden mochte. Das Gesetz König Chlothachars bestimmt, dass von Kirchen welche Immunität erhalten haben keine (öffentlichen) Leistungen gefordert werden sollen[3]. Indem diesen die Abgaben von Aeckern, Weiden und Schweinen entgegengesetzt werden, ist ihr privatrechtlicher Charakter angedeutet, wie derselbe auch in anderen Stellen entgegen-

Chatten u. s. w. bestanden haben soll, wo von Staats- und herrenlosem Land gar nicht die Rede sein kann. Da jene Abgaben besonders der Kirche erlassen werden, können sie sicher auch nicht gerade an dem Landbesitz der Franken gehaftet haben.

[1] Vgl. Inama-Sternegg, WG. I, S. 152.

[2] Dipl. 54, S. 49: ut nullo reddita terre nec nullas functiones publicas eisdem ob hoc exigere nec requirere non debeatis. Sehr mit Unrecht hält Birnbaum S. 76 N. 86 die functiones publicae in Römischen Gesetzen für die dem Kaiser als Eigenthümer zukommenden Gefälle, und im Fränkischen Reich ist vollends daran nicht zu denken. Ebensowenig kann hier der S. 98 aufgestellte Unterschied gelten.

[3] Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem (ich würde die Lesart der zweiten Handschrift: publice functionem, die Boretius übergeht, in dem Sinn von publicam functione vorziehen), qui avi vel genetoris [aut germani] nostri immunitatem meruerunt.

tritt [1]. Die Weidegelder braucht man auch nicht gerade darauf zu beziehen, dass den Königen die grossen Weiden zugefallen waren welche einst zu den Domanialgütern der Kaiser gehörten, und die gegen bestimmte Abgaben zur Benutzung überlassen wurden [2]; andere konnten auf andere Weise gewonnen sein und derselben Benutzung unterliegen. Des Schweinezehntens gedenkt das Westgothische Rechtsbuch als einer Zahlung welche regelmässig für das Recht auf die Mast im fremden Walde gegeben ward [3], und bei der grossen Ausdehnung der königlichen Forsten musste oft genug Anlass zur Begründung solcher Verhältnisse sein [4].

[1] Zu vergleichen sind folgende Stellen, Marc. II, 36, S. 97: jemand schenkt einem Knecht oder Gasindus Land, ita ut ab hoc die ipso jure proprietario — si ita convenit, aut sub reditus terrae — in tua revoces potestate, et nulla functione aut reditus terrae vel pascuario aut agrario, carropera aut quodcumque dici potest, exinde solvere . . . nobis nec heredibus nostris . . . non debeatis (nisi tantum, si ita vult, riga); L. Baj. I, 13: De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel qualia tributa reddant, hoc est agrario secundum estimationem judicis . . . De 30 modiis 3 modios donet, et pascuario dissolvat secundum usum provinciae . . . Reddant fascem de lino, de apibus 10 vasa etc. Dass es häufig ein Zehnte war, zeigt auch die Urkunde Pard. II, S. 226: Concessimus . . . omnes decimas de suprascriptis villulis, tam de annonis quam agrario etc. Vgl. Ducange I, S. 149; Guérard, Irminon S. 680 ff.

[2] So Dubos S. 559 mit Rücksicht auf eine Stelle Gregors De gl. mart. II, 17: pascuaria quae fisco debebantur. Es folgt daraus nur, dass der König solche Weiden besass.

[3] L. Wisigoth. VIII, 5, 1—4.

[4] S. ein Beispiel nachher S. 283 N. 1 im Speiergau. Auf diese Steuer wird auch in Chlothacharii edict. c. 23 Rücksicht genommen: Et quandoquidem passio (pastio) non fuerit, unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exegatur. Vgl. Ducange II, S. 268 und unten über cellarium.

Wo sonst der Zehnte erwähnt wird, hat er regelmässig einen ausschliesslich kirchlichen Charakter: er wird von der Geistlichkeit wie nach altem göttlichen Recht auf Grund der Vorschriften des alten Bundes in Anspruch genommen[1]; ein Concil zu Macon 585 erhob ihn für Gallien zu einem allgemeinen Kirchengesetz[2], ohne dass dies freilich allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Auf besonderer Verleihung beruht es, wenn ein Bisthum von König Sigibert den Zehnten von allen Einkünften aus Land empfing[3]. Es ist ähnlich, wenn später die auf den Gütern angesehener Männer erbauten Kirchen mit einem Zehnten aus den ihnen gehörigen Besitzungen dotiert sind[4]. Ein Zehnter im Besitz von Pri-

[1] So ein Brief mehrerer Bischöfe, Mansi IX, S. 809.

[2] Conc. Matisc. II c. 5, S. 951; vgl. C. Rothomag. c. 3, X, S. 1200; Gregor VI, 6. Radegundis gab von allem was sie einnahm decimas an ihr Kloster, Vita I, 3. Vgl. Lezardière II, S. 62. 347; Lang, Steuerverfassung S. 32 ff.; Kühlenthal, Die Geschichte des Deutschen Zehntens S. 13; Löning S. 676 ff.

[3] K. Sigibert in einer wahrscheinlich echten Urkunde für Speier, Dipl. 24, S. 24: ut de omnes fructus terre infra pago Spirense quantumcunque fiscus noster continet, tam de annona quam de vino, mel, sive jumenta, de porcos, quam et de omni reliqua solucione ad nos aspiciencia, sic et homines fisci faciant decimas porcorum, qui in forestis insaginatur, aut omne genus pecodum, quantum in ipso pago Spirense ad fiscos nostros pertinetur, annis singulis ad ecclesiam Nemetense . . . decimus caput debeatur offerre et adimplere, quatinus, dum ipse decimus annis singulis idem in stipendia clerum vel alimonia pauperum praesentemur. Offenbar ist hier nur von den Fiscalgütern im Speiergau die Rede; vgl. Kühlenthal S. 25 ff. Ueber einen Salzzehnten s. unten.

[4] In älteren Urkunden wird ein solcher Zehnte nicht genannt, nur in falschen Diplomen. Vgl. Löning S. 679. Die älteste Stelle die ich kenne wo der Zehnte als Zubehör einer bestimmten Kirche erwähnt wird ist Trad. Fris. 75, S. 70, unter Tassilo: omnem de-

vaten kommt aber in dieser Periode nicht vor[1]. Für die Beurtheilung dessen was dem Grundbesitz an Lasten auferlegt worden hat dieser wohl seine Bedeutung; aber für das Steuerwesen des Staats kommt er nicht weiter in Betracht.

Nur eine ganz besondere Art des Zehntens ist in dieser Beziehung zu erwähnen: der König erhielt ihn bei einer Erbtheilung die durch seinen Abgeordneten vorgenommen war[2]; es kann dies nur als eine fiscalische Massregel späterer Zeit angesehen werden und scheint weder mit älteren Einrichtungen[3] noch mit allgemeinen Grundsätzen in Zusammenhang zu stehen.

cimam quae ad nostram ecclesiam pertinet. Eine Schenkung eines schon vorhandenen Zehntens scheint auch die in der zweifelhaften Urkunde Chrodegangs zu sein, Pard. II, S. 398. Vgl. Raepsaet, Oeuvres I, S. 308 ff.

[1] In der Urk. Dipl. S. 109, wo Pippin als Majordomus schenkt aecclesiam cum omnibus rebus ad se pertinentibus ... necnon decimam quae fisco nostro venerit, kann wenigstens an einen dem öffentlichen Fiscus zu zahlenden Zehnten gedacht werden. Aehnlich Mon. B. XI, S. 14, wo der Bairische Herzog schenkt decimam ... quae nobis injuste abstractum est. Erst aus d. J. 764 ist Trad. Wizenb. 193, S. 182: terram salicam cum decimatione ... mansis et mancipiis; wie später öfter. Dass der Zehnte der Kirchen im allgemeinen aus solchen Verleihungen entstanden sei, wie Böhmer, De origine decimarum in Germania, Electa juris III, S. 65 ff., Hüllmann, S. 230, Birnbaum u. a. annehmen, findet in den Denkmälern keine Bestätigung.

[2] Marc. I, 20, S. 56: et decimo illo suntelites (vgl. oben S. 116 N. 4; könnte man nicht 'sunte litis' trennen?); quod exinde in fisci dicionibus tam de terra, vineas, mancipia vel undecumque redebetur, ipsi vir ille (der Missus) habeat ex nostra indulgentia concessum.

[3] Dass es nicht aus dem Römischen Recht stamme, hat schon Savigny II, S. 128 N. p bemerkt.

Freigelassene welche unter dem Schutz des Königs lebten haben mitunter auch einen Zins zu zahlen gehabt, der dann freilich dem litimonium, dass heisst der gewöhnlichen Abgabe höriger Leute [1], gleichsteht, dennoch aber hier erwähnt werden muss, weil eben die Ertheilung auch dieses Schutzes ein dem Königthum beiwohnendes Recht war. Und auch in anderer Weise tritt der König mit seinem allgemeinen Schutzrecht ein, nimmt Erbgut oder Wergeld in Anspruch, wenn jemand ohne Erben gestorben ist, weil derselbe sei es als Freigelassener keine Familie hatte oder aus anderen Gründen der Verwandten entbehrte [2].

Es darf das zu den Leistungen gerechnet werden welche nach altgermanischer Sitte dem König zufielen. Hieran reiht sich das Friedensgeld, welches als Sühne für den verwirkten Frieden gezahlt werden musste: eben der Schutz des Königs gewährt und sichert diesen Frieden; so fiel ihm jetzt auch die Busse zu welche sich hierauf bezog [3]. Ist es ein wichtiges Princip für die

[1] S. Abth. 1, S. 238. Es ist nicht von den 'per denarium' Freigelassenen die Rede, sondern solchen die Schutzhörige des Königs waren; Abth. 1, S. 232 ff. Auf solche die dafür gelten sollten nimmt das Conc. Paris. III c. 9, Mansi IX, S. 747, Rücksicht: Quod si ecclesia eos de fisci functionibus in omni parte defenderit, ecclesiae tam illi quam posteri eorum defensione potiantur et occursum impendant.

[2] Das alte Recht S. 206; Abth. 1, S. 235. Vgl. L. Rib. LVII, 4. LXI, 1. L. Baj. XV, 10. Form. imp. 38

[3] Das alte Recht S. 192. Vgl. L. Rib. LXXXIX: Nec nullus judex fiscalis de quacunquelibet causa freda non exigat, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi judici componat cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit

Stellung des Königthums schon in altgermanischer Zeit[1], so musste es bei der Häufigkeit der Verbrechen auch finanziell von Bedeutung sein.

Aber auch andere Bussen oder Strafgelder sind dem König zutheil geworden. Die regelmässige Busse von 15 oder 12 Solidi, welche auf Rechtswidrigkeiten gesetzt war[2], konnte nicht immer einem bestimmten Verletzten zuerkannt werden, sondern, wenn sie wegen Uebertretung eines obrigkeitlichen oder königlichen Befehls oder wegen einer Widersetzlichkeit gegen die allgemeine Ordnung des Rechts verhängt ward[3], musste sie den mit der Handhabung derselben beauftragten Personen und durch sie dem König selbst zufallen. Später aber ist auf die Uebertretung des königlichen Befehls die höhere Strafe von 60 Solidi gesetzt. 'Wenn jemand nach dem Recht', sagt das Ripuarische Gesetz[4], 'zum Nutzen des Königs, sei es zum Kriege oder sonst zum Nutzen desselben, befehligt, gebannt, worden ist, und er hat nicht Folge geleistet, und keine Krankheit hat ihn abgehalten, so soll er 60 Solidi zahlen'. Dieselbe Strafe ward auch da festgesetzt, wo eine Versäumnis oder ein Verbrechen eine unmittelbare Beleidigung des Königs, eine Verletzung seines Rechts und seiner Befugnis zu enthalten schien.

partem coram testibus fisco tribuat, ut pax perpetua stabilis permaneat.

[1] Vgl. Bd. I, S. 328; Abth. 1, S. 101.

[2] S. Wilda, Strafrecht S. 357 ff.

[3] Das alte Recht S. 190 ff.

[4] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur.

Wer den Gesandten des Königs nicht aufnimmt[1], oder jemandem des Königs Schutz entzieht[2], oder auch nur innerhalb eines vom König geschenkten Landes sich etwas aneignet[3], weiter wer den Beamten nicht die nöthige Hülfe zur Verfolgung der Uebelthäter leistet[4], wer einen gefangenen Dieb ohne Erlaubnis des Königs befreit, hat diese Strafe verwirkt[5]. Das Alamannische Gesetz nennt dieselbe Summe als Friedensgeld bei einzelnen besonders schweren, auch den König persönlich oder als Oberhaupt des Staats betreffenden Vergehen[6]. Sonst wird die Strafe, ebenso wie der Befehl, mit dem Worte Bann bezeichnet[7], und die Bedeutung ist ursprünglich eine

[1] L. Rib. LXV, 3.

[2] L. Rib. LVIII, 12: Quod si quis hominem regium tabularium tam baronem quam feminam de mundeburde regis abstulerit, 60 sol. culp. jud.

[3] L. Rib. LX, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit . . ., cum 60 sol. omnem redditionem restituat.

[4] Childebert decret. c. 9, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem adjuvare, 60 sol. omnis modis condempnetur.

[5] L. Rib. LXXIII, 1. 2. Auch 4 ist wohl so zu verstehen: wenn der welcher die Aufsicht führen soll mit dem Dieb entflieht. Vgl. auch LXXXVII. Es sind alles Stellen in dem späteren (dritten) Theil der Lex.

[6] L. Alam. IV, wo es heisst: fredo solvat in fisco 60 sol., quare contra legem fecit; vgl. V. XXXI, 1. XXXVI, 3. In XXXVII, 4 setzen Karolingische Handschriften bannum statt fredum (LL. III, S. 143). Einige Codices und regelmässig die Lex Baj. haben statt dessen 40 sol.; s. Wilda S. 469; Roth, Ueber Entstehung S. 60, vgl. mit Nachrichten d. G. G. d. Wiss. 1869 Nr. 8, S. 128 ff.

[7] Zuerst bei dem Bann zum Kriege; s. die Stelle Gregors S. 283 N. 3. Eine Urkunde, Dipl. S. 141, wo es heisst: bannum nostrum pro hoc persolvat ad partem sancti Dionysii, ist unecht; ebenso Pard. II, S. 480: ad fredos vel bannos exigendum. L. Rib. LXV in der Ueberschrift: De eo qui bannum non adimplet, bezieht

wesentlich andere als die des Friedensgeldes. Denn der Bann dient recht eigentlich um die Verletzung des königlichen Befehls und allgemein des königlichen Ansehns zu sühnen, er ist die Busse welche verwirkt wird, wenn das Haupt des Volks, sei es in seinen persönlichen Rechten sei es in seinen Befugnissen als Herrscher, gekränkt worden ist[1]. Diese Auffassung hat aber ihren Einfluss hinüber erstreckt auf Gebiete wo früher nur von gestörtem und herzustellendem Frieden die Rede sein konnte. Doch haben sich beide längere Zeit neben einander behauptet[2], bis später der Bann auch geradezu an die Stelle des Fredus trat.

Eine besonders wichtige Anwendung hat der Bann aber auf die Verhältnisse des Kriegs erhalten. Wer dem Befehl des Herrschers, ohne dass ehhafte Noth[3]

sich das Wort noch auf den Befehl. L. Angl. et Wer. X, 8: et in bannum regis sol. 60, gehört späterer Zeit an. Vgl. Hüllmann, S. 152; Wilda S. 473 ff.

[1] Sohm, GV. S. 103 ff., hat dafür den Begriff der Strafe nach Amtsgewalt, 'kraft obrigkeitlichen Willens' aufgestellt in scharfem Gegensatz zur Composition als Strafe nach Volksrecht. Gewiss lässt sich vieles unter diesen Begriff bringen; doch scheint es mir wesentlich moderne Abstraction zu sein. Dass die Versäumnis des Heerdienstes nach Volksrecht ohne Strafe gewesen, lässt sich meines Erachtens nicht erweisen; es heisst ja auch 'legibus . . . bannitus fuerit', wie XXXII: legibus . . . mannitus. Ueberhaupt wird man in dieser Zeit von einem Amtsrecht wohl nicht sprechen dürfen.

[2] Auch Sohm S. 109 erkennt an, dass 'der bannus in das System der compositio eintrat'; ein Beweis, wie wenig bestimmt der Gegensatz empfunden ward. Mit der Art der Ausgleichung haben sich vorher beschäftigt Wilda S. 470; Woringen, Beiträge S. 166 ff.; Köstlin, Z. f. D. R. XIII, S. 425.

[3] So darf man wohl allgemein für aegritudo in der S. 286 N. 4 angeführten Stelle der L. Rib. sagen. Dass diese doch ent-

ihn zurückhielt, Folge zu leisten verabsäumte, verfiel eben jener Strafe von 60 Solidi, die hier mit dem Namen Bann und Heerbann bezeichnet wird[1] und welche von je her mit besonderer Strenge eingetrieben zu sein scheint.

Einzelne Urkunden stellen Stuofa, Friedensgeld und Heerbann zusammen; anderswo stehen die letzteren beiden neben einander; und ausser den jährlichen Darbringungen waren dies ohne Zweifel die bedeutendsten Zahlungen, welche den Freigebornen treffen konnten, und welche auch die Einkünfte des Königs zum grossen Theil ausmachten.

Verschiedene Strafgelder sind ausserdem im Lauf der Zeit bei den Franken üblich geworden. In den Urkunden und Verträgen wird regelmässig dem welcher die hier getroffenen Bestimmungen verletzt eine Busse gedroht, und die Hälfte davon oder sonst ein bestimmter Theil, heisst es fast jederzeit, soll in die königliche

schieden dem Volksrecht angehörige Bestimmung hier Anwendung findet, scheint mir schon gegen die scharfe Unterscheidung zu sprechen die Sohm will.

[1] Gregor VII, 42: edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur; Gregor V, 26 › bannus jussit exigi pro eo quod in exercetu non ambolassent; Dipl. 95, S. 86: et quicquid tam de ingenuis quam de servientibus super territuriis ipsius monasterii conmanentibus fisco de freda aut harebannus unde poterat sperare; 68, oben S. 208 N. 2. Vgl. auch die vorher S. 254 N. 3 angeführten Urkunden für Speier und Weissenburg. Später wird das Wort auf eine Zahlung von etwas verschiedener Art übertragen; s. S. 299 N. 2. Dagegen kommt es in der Bedeutung die man ihm in neuerer Zeit gegeben hat überhaupt nicht vor, wie besonders Stenzel, Kriegsverfassung S. 40. 69. 420, hervorgehoben hat.

Kasse fliessen[1]. In anderen Fällen konnten wohl dem Fiscus Güter anheimfallen über welche jemand in gesetzwidriger Weise verfügt hatte[2]. Mitunter sind eigentliche Geldstrafen verhängt[3].

Bei weitem am wichtigsten aber sind die Confiscationen, die Einziehungen des gesammten Gutes das einer hat, welche unter den Merovingischen Herrschern als eine reich fliessende Quelle königlichen Einkommens angesehen werden müssen. Das Recht dazu ist zum Theil aus Germanischen Gewohnheiten abzuleiten, doch hat es weitere Ausdehnung durch die Anwendung Römischer Grundsätze erhalten. Wen in alter Zeit die Gemeinde für friedlos erklärte oder wem später der

[1] Auf verschiedene Weise wird dies ausgedrückt, z. B. Pard. I, S. 136, und Trad. Sang. 10. 11: sociante fisco multa conponat; Marc. II, 1, S. 73: socitu quoque (tam in prosecutione quam in exaccione sacratissimo) fisco; II, 17, S. 88: sociato fisco; And. 2. 3, S. 5. 6: inter tibi et fisco; Dipl. S. 94 ff., Pard. II, S. 210. 220 etc.: una cum socio fisco; Trad. Sang. 4: una cum fisco; eb. 41: indiscutienti fisco multa conponat; Marc. II, 4, S. 77, und öfter: cum cogenti fisco (Dipl. S. 101 nur: cogente fisco); vgl. Pard. II, S. 245: Insuper cogatur solvere fisco regis; II, S. 145: fisci juribus . . . teneatur obnoxius; oder es heisst bloss: in fisco solvat, Trad. Sang. 5. 6. 7; partibus fische multa conponat, eb. 12; fisco regis multa conponat, eb. 24; inferat in fisco, eb. 15. 16; incurrat in fisco rege, eb. 22.

[2] Ein Fall der hierher gehört ist freilich singulärer Art: wenn Juden ihre Sklaven zum Judaismus bekehren wollen, ipsa mancipia fisci ditionibus revocentur, Conc. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Vielleicht auch, wenn bei einer Schenkung zwischen Ehegatten gesagt wird, Marc. 1, 12, S. 51: ita ut nulla refragatione nec de parte fisci nostri nec a parentibus eorum propinquis nec a quemcumque possit convelli.

[3] Gregor IV, 26: qui, exactis Leontio episcopo mille aureis, reliquos juxta possibilitatem condempnavit episcopos.

König seinen Schutz entzog, ihn damit ausstossend aus der Gemeinschaft des Volks, der verlor all sein Gut[1]; und soweit dies nicht durch Verschuldung einem Mitglied der Gemeinde verfallen war, ist es ohne Zweifel für den König in Anspruch genommen worden. Später tritt die Friedlosigkeit in der einen wie in der andern Form seltener hervor; aber öffentliche Verbrechen, Landesverrath, Untreue gegen den König wurden häufig mit Verbannung und Verlust der Güter bestraft. Da ist allerdings wesentlich zu unterscheiden, ob dem Beamten und Getreuen des Königs nur das entzogen ward was er durch Gunst oder Geschenk von diesem besass[2], oder ob eine förmliche Confiscation des ganzen Vermögens eintrat. Aber schon das Ripuarische Gesetz will die Untreue gegen den König mit Verlust des Lebens und allen Gutes bestraft wissen[3], und je mehr der Römische Begriff des Verbrechens der verletzten Majestät bei den Franken Eingang gewann, desto häufiger ward auch die Ausdehnung der Güterentziehung auf alles was

[1] Das alte Recht S. 201; vgl. Abth. 1, S. 101; Wilda S. 520.

[2] S. Abth. 1, S. 317.

[3] L. Rib. LXIX, 1: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita conponat, et omnes res ejus fisco censeantur. Vgl. Dipl. 46, S. 43: Merito beneficia quae possident amittere videntur, qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt, verum etiam infideles eis esse comprobantur. Ad hujusmodi igitur exemplum, postquam omnibus patefactum est, qualiter Adalricus dux sibi contrario nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit, ut adversum nos et nostros fideles scelera sua . . . exercuisset, nos propter ipsum facinus omnes res suas ad nostrum fiscum jussimus revocari; Trad. Fris. 27, S. 43: territorium, quem Cotefrid jure tenere videbatur, et suis amisit culpis, ut Bajoariorum continet lex atque pactus.

der Schuldige besass[1]. Hie und da sind Römische Vorschriften dabei unmittelbar zur Anwendung gekommen[2], anderswo haben sie wenigstens auf die Auffassung dieser Verhältnisse Einfluss erlangt. Die alte Friedlosigkeit ist gewichen oder gemildert, aber die Lebensstrafen werden häufiger; sie und die Verbannung, welche entweder an ihre Stelle gesetzt oder als mildere Form verhängt wird, sind auch jederzeit mit Confiscation verbunden[3]. Mitunter ist es wohl den Verurtheilten gelungen die Gnade des Königs und das verlorene Gut

[1] Gregor V, 26: ob crimen magistatis (majestatis) laesi judicio mortis susceptum . . . resque omnes . . . fisco conlatae sunt; vgl. die späteren G. Dagob. c. 35: secundum legem Romanam a regni proceribus redarguti omnes paternas possessiones perdiderunt. Cumque omnia ad regalem fiscum fuissent recepta etc. Vgl. Abth. 1, S. 195 ff.

[2] Vielleicht am meisten wo auf verbotene Ehen und Verwandtenmord die Strafe der Verbannung und Confiscation gesetzt ist; Childeberti decret. c. 4, S. 16; L. Rib. LXIX, 2; L. Alam. XXXIX. XL; L. Baj. VII, 1, 2; Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5. Doch möchte sich das exilium auch hier zunächst von der alten Friedlosigkeit ableiten, während das Römische Recht immer Todesstrafe kennt. Vgl. auch Wilda S. 521; Sybel S. 421.

[3] L. Rib. LXIX, 2: exilium sustineat, et omnes res ejus fisco censeantur; L. Alam. XXV. XXVI: aut vitam perdat aut exilio (in exilium) exeat . . . et res ejus infescentur in poplico; L. Baj. II, 1: in ducis sit potestate homo ille et vita illius, et res ejus infiscentur in publico. Es finden sich Beispiele genug für beides in der Geschichte: jemand wird erschlagen und sein Gut confisciert, Gregor III, 14. 24. V, 17. 25. VIII, 11. 36. IX, 10; oder er wird ins Exil geschickt, IV, 13. V, 24. VI, 35; oder er flieht und verliert seine Güter, V, 5. Nur durch besondere Gunst wird einem verurtheilten Bischof sein Gut gelassen, Dipl. 48, S. 44. Die Ausdrücke sind: res fisco conlatae sunt, aerario publico inlatae sunt; fisco redigere, subdere; infiscare.

wiederzuerhalten[1]; anderswo ist dasselbe an Getreue als Geschenk übertragen[2]; aber regelmässig diente es zur Bereicherung des Königs, und in den Zeiten allgemeiner Ungerechtigkeit und Willkür hat die Habgier der Herrscher oft genug den schnödesten Misbrauch mit diesem Recht getrieben[3].

Auch erhielt es eine gefährliche Anwendung während der inneren Kriege unter den Mitgliedern des Merovingischen Hauses, indem es dazu diente um die Anhänger des Gegners ihrer Besitzungen zu berauben[4]. Auch dies wird sich zuerst und hauptsächlich auf die Verleihungen königlichen Gutes bezogen haben[5]; doch erstreckte es sich weiter, und berührte sich dann mit dem allgemeinen Recht des Krieges, den Feinden alles

[1] Gregor V, 24: sed post annum et patriae et facultatibus redditus est; VII, 10: uxori facultatique restituetur; VIII, 6: restituit eos graciae suae, reddens quae illis ablata fuerant; Fred. c. 80: Facultates consilio Aeganis omnibus restaurantur.

[2] Gregor VII, 29: Res tamen ipsius infelicis tam mobelis quam inmobelis, quod a prioribus relictum fuerat, suis fidelibus condonavit; vgl. Löbell S. 145 N. 1. Auch Gregor IX, 19.

[3] Gregor VI, 46: (Chilpericus) persaepe hominis pro facultatibus eorum injuste punivit; Fred. c. 21: Aegila patricius nullis culpis extantibus instigante Brunichilde legatus interficetur, nisi tantum cupiditatis instincto, ut facultatem ejus fiscus adsumerit; c. 80: Facultatis pluremorum, quae jusso Dagoberti in regnum Burgundiae et Neptreco inlecite fuerant usurpate et fisci dicionebus contra modum justiciae redacte.

[4] Gregor V, 5; vgl. 29; V. Romarici c. 3: Cum Theodericus rex germanum suum Theodebertum persecutus fuisset, genitore supradicti viri interfecto, villae eorum fisci ditionibus redactae sunt. Vgl. Marc. I, 32, S. 63, und über einzelne Fälle Roth, Benef. S. 134 ff.

[5] So Gregor V, 3; vgl. die Abth. 1, S. 323 N. 3 angeführten Stellen, und S. 324 ff. über die abweichende Ansicht Roths.

zu nehmen was sie an Gut und Geldeswerth besassen, sogar den eignen Leib, der verknechtet als gute Beute gelten konnte. Der Beschränkungen welche in letzterer Beziehung eintraten ist schon vorher gedacht worden [1]. Immer aber blieb ein solches Kriegsrecht in Anwendung, und nicht bloss gegen auswärtige Feinde.

Mit der Beute wurden die Krieger belohnt [2]. In alter Zeit theilten Heer und König wie zu gleichem Recht [3]; später übte der König einen bedeutenderen Einfluss aus und bestimmte wenigstens in manchen Fällen den Einzelnen ihre Loose [4]. Immer aber erhielt er selbst seinen Antheil, auch wenn er bei dem Feldzug nicht gegenwärtig gewesen war [5].

Zahlte ein anderes Volk den Franken eine bestimmte Summe für den Frieden, so ist sie ebenfalls

[1] S. Abth. 1, S. 230 N. 2. Vgl. aber die folgende Note. Bei ausbrechenden Feindseligkeiten sind Geisel ad servicium publicum addicti . . . servos sibi ex his fecit, Gregor III, 15.

[2] Vgl. Gregor III, 11: König Theuderich sagt: et ego vos inducam in patriam, ubi et aurum et argentum accepietis, quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua peccura, de qua mancipia, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis. Der Beute wird oft genug erwähnt.

[3] Gregor II, 27: Chlodovech sagt: quia ibi cuncta quae adquisita sunt dividenda erunt. Cumque mihi vas illud sors dedirit etc. Er bittet: ut saltim mihi vas istud . . . extra partem concidere non abnuatis. Ein Krieger antwortet: Nihil hinc accipies, nisi quae tibi sors vera largitur.

[4] So ist wohl V. Eusicii, Bouq. III, S. 429, zu verstehen: der König nach der Rückkehr von einem Kriegszug unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[5] Gregor Mir. S. Juliani c. 8. Ein König verspricht dem andern, wenn er ihm hilft, partem praedae, Gregor III, 7.

dem Schatz des Königs anheimgefallen; solche Leistungen werden wohl als grosse Bussen betrachtet zur Sühne für Beleidigungen welche er erfahren hat[1]. — In anderen Fällen sind Hülfsgelder zur Führung eines Kriegs vorgekommen: die Byzantinischen Kaiser boten und gaben sie den Merovingern wider die Langobarden[2], während die Gothen ihnen früher ganze Provinzen als Preis der Unterstützung überlassen hatten.

Das sind alles Einkünfte des Königs welche dem Volk keine Lasten auferlegten.

Aber es gab andere Leistungen die dieses zu tragen hatte.

So lag es schon in alter Sitte begründet, dass das Volk den im Reich umherziehenden König mit seiner Begleitung aufnehmen und unterhalten musste[3], und es ist nur deshalb bei den Franken seltener zur Anwendung gekommen, weil der König rings im ganzen Reich Güter besass welche alles nöthige in reicher Fülle darbieten konnten. Wo er von dem Volk Bewirthung empfing, hat es daher mehr den Charakter gastlicher Ein-

[1] Da die Britten sich unterwerfen, versprechen sie 1000 Sol. in compositionem daturos, Gregor IX, 18. Ebenso heisst es, da die Sachsen dem König Chlothachar ihr halbes Eigenthum anbieten, Hist. epit. c. 51: dimidiam partem de omnibus rebus eorum . . . in compositione offerunt; dieselbe c. 44 erzählt, als der Gothenkönig Theodatus die Amalasuntha ermordet habe, causa compositionis 50 milia solidorum Childeberto, Chlotario et Theudeberto transmissi sunt.

[2] Gregor VI, 42: Ab imperatore . . . Mauricio ante hos annus 50 milia soledorum acceperat, ut Langobardus de Italia extruderit.

[3] Grimm RA. S. 297. Leo, Rectitudines S. 193.

ladung[1]. Aber mitunter ist doch auch drückenderes gefordert[2]: da eine Königstochter zur Vermählung nach Spanien mit zahlreicher Begleitung geschickt ward, musste der Unterhalt von den einzelnen Districten geliefert werden[3]. Ausserdem aber stand ein gleiches Recht den königlichen Beamten zu, die in besonderem Auftrag oder in amtlicher Eigenschaft durch das Land reisten[4], ebenso den Gesandten fremder Fürsten[5]; und durch bestimmte Verleihung konnten andere Personen diesen gleichgestellt werden. Hierbei hat man sich an Römische Einrichtungen angeschlossen: sie erhielten das Recht der freien Beförderung (evectio)[6], und eine bestimmte Ur-

[1] Gregor VIII, 1, s. Abth. 1, S. 179 N. 3.

[2] Gregor VI, 31: Chilpericus, commoto regni sui exercetum, Parisius venit. Ibi cum resedisset, magnum dispendium rerum incolis intulit.

[3] Gregor VI, 45: Apparatus quoque magnus expensae de diversis civitatibus in itinere congregatus est; in quo nihil de fisco suo rex dare praecepit, nisi omnia de pauperum conjectures. Der Ausdruck conjectum ist später häufiger.

[4] Marc. I, 11 s. S. 297 N. 1. Vgl. L. Rib. LXV, 3: Si quis autem legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospicio suscipere contempserit, nisi emunitas regis hoc contradixerit, 60 sol. culp. jud. — Gesandte erhielten wohl auch Geld aus der königlichen Kasse zur Reise; Jonas V. Columbani c. 61: cum supplemento publico legationem fungi curet.

[5] Vgl. L. Burg. XXXVIII: De hospitalitate legatis exterarum gentium et itinerantibus non deneganda. Da ein Gesandter der Britten in sein Land nicht zurückkehren konnte, ut Andegavis pasceretur de publico, a rege praeceptum est, Gregor V, 41.

[6] Gregor IX, 9: puerisque distinatis cum evectione publica; Marc. I, 11: eisdem a vobis eveccio semul et humanitas ministretur; Dipl. 86, S. 76: immoque et evectione ad ipsus missus, qui hoc exigeri ambularent, perpetualiter absque renovata tracturia annis singulis dare praecipemus; auch L. Burg. XX, 2. Vgl. Gaupp,

kunde (tractoria)[1] berechtigte sie für ihr Bedürfnis so und so viel zu erheben. Sie ist zunächst an die ordentlichen Beamten gerichtet, bezieht sich aber wohl nicht auf die königlichen Güter welche diese unter sich hatten, sondern die Meinung ist offenbar, dass alle Unterthanen nach Verhältnis ihres Besitzes die Leistung aufbringen sollten[2]. Es gehört aber dahin die Einquartierung (mansiones), der Unterhalt (paratae und pastus)[3],

Ansiedelungen S. 348 N.; Böcking, zur Notitia dign. Or. S. XIV — XVI.

[1] Eine solche Formel ist eben Marc. I, 11, S. 49, wo die Ueberschrift lautet: Tracturia ligatariorum; wie der Zusatz zeigt: vel minima facienda istius instar, als geringster Betrag des zu Leistenden. Ein bestimmtes Beispiel ist die in der vorigen Note angeführte Urkunde, wo es heisst: viredus (veredos) sive paraveridus 10, panis nited. 10, sequentes 20, vino mod. 1, cervisa mod. 2, lardo lib. 10, carne ponda 20, cassio lib. 12, pisus lib. 20, carpro 1, pullus 5, ova 10, oleo lib. 2, garo lib. 1, piper uncia 1, cimina uncias 2, sal, acetum, olera, lignum sufficienter. Dies scheint jedoch für die ganze Reise zu sein, während die Formel sich auf einzelne Tage bezieht und ein noch grösseres Detail anführt. Ueber andere Bedeutungen des Wortes tractoria s. Ducange VI, S. 629; Guérard, Irminon S. 809.

[2] Auch nicht bloss die Römer, wie Eichhorn §. 88 annimmt. Dass nur die Grundbesitzer die Leistung machten, ist wohl unzweifelhaft, ob sie aber zu einer eigentlichen Reallast geworden, wie Maurer, Fronhöfe I, S. 432, meint, ist nicht zu sagen.

[3] Dies wird sehr häufig in den Urkunden zusammengestellt; Marc. I, 3, S. 43: mansiones aut paratas . . . tollere; I, 4, S. 45, und Dipl. 58, S. 52. 72, S. 64: mansiones aut paratas faciendum; Dipl. 31, S. 30: nec mansiones faciendum . . . nec ullas paratas aut quaslibet redibutiones exactare; ähnlich 55, S. 50. 81, S. 72; 74, S. 65: nec ad mansionis faciendum . . . nec ad pastos nec ad paratas intraret. Nur: nec mansiones requirendo, Dipl. 63, S. 56. 74, S. 66. 80, S. 71. Testament des Wideradus, Pard. II, S. 326: ad mansionaticos aut repastus exigendo. Vgl. die bischöflichen Urkunden, ebend. S. 235: mansiones aut pastus aut paratas; S.

der Gebrauch der nöthigen Pferde zur Beförderung des Gepäcks oder zu anderem Gebrauch (veredi und paraveredi)[1]. Diese konnten auch von den Grafen selbst in Anspruch genommen werden, und ebenso mussten unter Umständen die Bewohner des Reichs Dienste mit Pferd und Wagen (angariae und parangariae)[2] und andere Hülfe leisten, wie sie zu öffentlichen Zwecken erfordert wurden. Solche Verpflichtungen bestehen regelmässig zwischen den Hörigen und ihren Herren, aber sie finden sich auch in den Beziehungen des Volks zu dem Oberhaupt des Staats. Wie öffentliche Abgaben und gewöhnliche Zinse in einander fliessen, so haben auch diese Dienste in privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen eine gewisse Gemeinschaft mit einander. Sie machen sich im Staat mit Nothwendigkeit geltend, sowie die Bedürfnisse und Forderungen desselben grösser werden; sie sind dann meistentheils in den Formen herübergenommen die bei den Römern in reicher Ausbildung vor-

234 werden noch convivia und munera expedenda hinzugefügt; auch S. 320: servitutes, opera, mansiones, pastus, munera; und Marc. II, 1, S. 72: nullas functiones vel exactionis neque exquesita et lauda convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscola neque etiam caballorum pastus aut paraverida vel carrarum angaria aut quodcumque functiones titulum dici potest.

[1] S. die beiden vorigen Noten. Der Ausdruck ist Römisch, Cod. Just. XII, 51.

[2] Solche angariae werden Pard. II, S. 320 in dem Verhältnis eines Klosters zum Bischof genannt; die L. Baj. I, 13 spricht von ihnen und parafredi, insofern sie von Hörigen ihrem Herrn geleistet werden. Und davon handelt ausführlich und erschöpfend Guérard S. 793 ff. Vgl. im allgemeinen Hüllmann S. 92 ff.; Ilse, G. d. D. Steuerwesens I, S. 36.

gefunden wurden; aber sie erscheinen den Franken immer noch als Verpflichtungen wie sie sonst nur mit abhängigem Grundbesitz verbunden waren.

Das Heer hatte das Recht wo es hinkam wenigstens Gras, Holz und Wasser für den Bedarf zu nehmen, eine Befugnis die auch jedem Reisenden zustand [1]. Von anderen Lieferungen für kriegerische Zwecke aber ist nicht die Rede [2].

Sind bei den bisher erwähnten Leistungen oder Einnahmen Deutsche und Römische Einrichtungen verbunden worden, und zwar bald in der Weise dass eine auch den Deutschen bekannte Verpflichtung in Römischer Art ausgebildet worden ist, bald wieder so dass ein Römisches Institut sich nach Germanischer Auffassung verändert hat, so ist zuletzt einer Classe von Abgaben zu gedenken, die den Deutschen ursprünglich ganz und gar fremd waren und von ihnen deshalb zunächst ohne Zweifel beibehalten sind wie sie dieselben vorgefunden haben [3]. Doch auch hier macht sich dann eine mehr

[1] Vgl. oben S. 211 N. 2.

[2] Auch die abhängiger Leute an ihre Herren, die später unter dem Namen hostilitium oder auch als haribannum vorkommen, werden in dieser Zeit nicht erwähnt.

[3] Lezardière III, S. 31 und Hüllmann S. 230 meinen freilich, die Zölle seien nicht aus Römischen Verhältnissen beibehalten, sondern leiten sie vielmehr aus der Grundherrlichkeit des Königs ab, was in dieser Weise auf keinen Fall zu vertheidigen ist. Man kann weder mit Hüllmann annehmen, dass diese sich über das ganze Reich erstreckte, noch mit Lezardière, dass solche Zölle und Abgaben von jedem Grundbesitzer und von dem König nur auf seinen Besitzungen erhoben sind. — Die Franzosen unterscheiden wohl douanes und péages und rechnen zu diesen manches was in den Quellen teloneum genannt wird; aber Clamageran S. 161

selbständige Behandlung geltend: manches ist umgestaltet oder hinzugefügt worden. Es handelt sich da theils um eigentliche Zölle, theils um verschiedene Zahlungen die sich unter dem Namen Wegegelder zusammenfassen lassen; dazu kommen einige andere welche mehr als Accise im späteren Sinn oder wie eine Art Gewerbesteuer erscheinen.

Die Zölle sind in dieser Zeit ebenso wie bei den Alten rein finanzieller Art, sie haben keinen andern Zweck als Geld aufzubringen. Sie lassen sich auch nicht als Einfuhr- und Ausfuhrzölle unterscheiden, sondern man wird sie am richtigsten Transitzölle nennen. Denn sie werden gezahlt überall wo eine Waare eine bestimmte Zollstätte passiert, und solche sind immer eben da angelegt wo ein lebhafterer Verkehr stattfindet, nicht bloss an den Häfen oder an den Grenzen, sondern auch in allen bedeutenden Städten[1]. Die Entrichtung des Zolls an einer Stelle schützte nicht gegen die wiederholte Forderung innerhalb derselben Grenzen[2], und von be-

u. a. haben keineswegs Recht, wenn sie diese alle auf die Verhältnisse der 'société barbare' zurückführen.

[1] Vgl. Dipl. 51, S. 46: nec per civitates nec per castella nec per portus nec per trexitus nec ubi et ubi tilloneos exigetur. — Dass nur die Kaufleute Zoll gezahlt, die Waare zollfrei geworden sobald sie der Käufer zu eignem Gebrauch vom Markt nach Hause führte, wie Falke, Gesch. d. D. Zollwesens S. 8 ff., annimmt, halte ich nicht für richtig. Dann wären die Zollprivilegien für die geistlichen Stifter, die doch regelmässig nicht als Kaufleute zu betrachten sind, gegenstandlos gewesen.

[2] Dies ergiebt sich daraus dass in den Zollprivilegien öfter alle Zollstätten auf einer Route, von Marseille z. B. bis zum Kloster St. Denis oder Corbie, genannt werden. Vgl. die Formel Suppl. Marc. 1, S. 107.

stimmten Zollinien wusste man ebensowenig etwas wie von der Erhebung der Zölle an dem Ort wohin die Waaren bestimmt waren; sondern so oft diese einer Zollstätte begegneten, mussten sie die festgesetzte Abgabe entrichten. Diese scheint ungefähr nach dem Werth und dann nach ganzen Ladungen, seien es Wagen oder Schiffe, berechnet zu sein[1]. Was von einer näheren Unterscheidung der Waaren sich finden mochte, ist wenig bekannt. Mitunter ist wohl von verschiedenen Kaufleuten auch ein verschiedener Zoll gefordert[2]. Die Zahlung geschah aber regelmässig nicht in Geld, sondern in den Waaren selbst welche geführt wurden[3].

[1] Dipl. 51, S. 46: de quantacumque carra, ubi ... ambolare aut discurrere videntur, tam carrale quam de navigale nullus ... nullo tilloneo de ipsa carra exigere nec requirire non presumatur, und nachher: ipso tilloneo de omnia carra ... tam carrale quam navigale, womit der Unterschied von Land- und Wasserfuhren angedeutet scheint; vgl. 86, S. 77: de constituta evectione tam carrale quam navale, und die Formel Suppl. Marc. 1, S. 107: nec de navale nec de carrale evectione. Dipl. 61, S. 54, heisst es: es solle kein Zoll erhoben werden de carra deci (vielleicht für decem; Sickel, Beiträge V, S. 43 N.; in der entsprechenden Urk. 82, S. 73, aber bloss carra, und daher wohl in der Ausgabe carradeci als ein Wort genommen), qui hoc inferrire (inferre) vidintur. Vgl. die in der Form freilich unechte aber immer alte (oben S. 42 N.) Urk. für St. Denis S. 141.

[2] Nach der Urk. für St. Denis zahlen verschieden diejenigen qui veniunt de ultra mare, und die Saxones et Wicarii et Rothomenses et ceteri pagenses de alias civitates.

[3] S. besonders die merkwürdige Urk. Dipl. 86, S. 76, über eine Schenkung an Corbie: de tulloneo de fossas (Fossas?) annis singolis ad ipso monasterio concesserunt; nun folgt eine Aufzählung von Oel, Garum, Pfeffer und anderen Gewürzen, Früchten, Fellen und dgl. Aehnlich deutet Sickel a. a. O. die Urkunden 61, S. 55, und 82, S. 73, wo 100 Solidi Werth aus einem Zoll ge-

Neue Zölle waren ebensowenig beliebt wie neue Abgaben, und König Chlothachar II. musste versprechen, weder von anderen Gegenständen noch an anderen Stellen Zoll zu nehmen als seine Vorfahren[1].

Regelmässig war mit Märkten eine Zollerhebung verbunden; sie ward erlassen, um einen neuen Markt zu begünstigen[2], oder einem Stift verliehen bei dem der Markt abgehalten ward[3]. Und auch sonst konnte ein

schenkt werden (zweifelhaft ist, ob zugleich 10 Wagen, die dann wohl die Waaren abführen sollten, von dem Zoll befreit werden; s. vorher N. 1. Von 6 plaustris sprechen G. Dagob. c. 18).

[1] Chlothacharii edict. c. 9, S. 22: De teloneo: ea loca debeat exegi vel de speciebus ipsis quae praecidentium principum, id est usque transitum b. m. domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigiberthi regum, est exactum.

[2] Zwei Jahre lang zu St. Denis, nach der vorher angeführten Urk. S. 141.

[3] Das bezeugt die Urkunde Childebert III. Dipl. 77, S. 68: die früheren Könige hätten illo teleneu, quicquid de omnis neguciantes aut Saxonis vel quascumque libit nacionis ad ipsa sancta festivetate d. Dionisii ad illo marcado advenientes ad ipsa basileca s. Dionisii gegeben. Davon nahm der Graf die Hälfte in Anspruch, und es entstand ein Process, der durch die Urkunde zu Gunsten des Klosters entschieden ward: ut nec posthia nec tunc pars fisce neque ibydem ad ipso marcado neque infra pago Parisiaco aut in ipsa civetate Parisius postia nullus teleneus ad ipsus homenis negociantes de ipsa vice non exigintur nec tollintur, sed hoc pars predicte baselice d. Dionisii in integretate omne tempore habirit concessum. Eine andere Abgabe, die dann der Graf erhebt, wird von K. Pippin aufgehoben, Bouq. V, S. 689. Vgl. Rathgen, Entstehung der Märkte S. 8. — Andere Urkunden mit Zollverleihungen sind unecht, Dipl. S. 139 für Worms, 188 für Bourges. — In einer Urkunde Pard. II, S. 348 findet sich ein Zoll in der Hand eines Privaten: Rohingus schenkt dem Willibrord telonium quod ad partem nostram ibidem venerat. Ob das aus früheren Zeiten in das Frankenreich herübergenommen, wie Falke sagt, Zollwesen S. 7, scheint mir zweifelhaft.

Zoll mit seinen Erträgnissen verschenkt werden[1]. In anderen Fällen ist bestimmten Personen oder geistlichen Stiftern Zollfreiheit für alle oder einzelne Gegenstände, unbedingt oder bis zu einem bestimmten Belauf, verliehen[2]. Hier haben sich überall die allgemeinen Grundsätze der Fränkischen Finanzwirtschaft geltend gemacht.

Den Zöllen am nächsten stehen die Hafengelder, welche von den einlaufenden Schiffen gezahlt wurden, theils für die Schiffsladung selbst (navalis evectio)[3], theils für das Recht die Waaren an das Ufer zu bringen oder bloss die Ufer eines Flusses zu befahren (ripaticum). Das Erste ist ja nur eine Art des Zolls. Anderer Art ist die Zahlung für Ueberfahrt auf einem Fluss, Fährgeld (vogatium, naulum)[4].

[1] Zoll und Hafengelder an der Loire an das Kloster Stavelot, Dipl. 23, S. 23. (Falsch ist S. 131 für Tournai).

[2] S. die Urkunden für Corbie, Dipl. 38, S. 35, für St. Denis 51, S. 46, für Honau Pippin S. 105. Von Bischof Nivard von Reims heisst es in seiner Vita c. 10 (A. SS. Sept. I): Praeceptum etiam immunitatis a Childeberto rege super teloneis et quibusdam tributis ecclesiae Remensi obtinuit, und von Rigobert sagt Flodoard II, 11, SS. XIII, S. 459: teloneorum remissionis precepta ecclesiae suae studuit obtinere. Zollfreiheit als Theil der Immunität in einer päpstlichen Urkunde, Pard. II, S. 86.

[3] Dipl. 23, S. 23: Teloneum igitur quod ad portum V. super fluviis Taunuco Ittaque et porto illo qui dicitur S. immoque et vogatio super fluvio Ligeris, quod judices vel agentes nostri ad portus ipsos, tam quod navalis evectio conferebat aut undique negotiantum commertia in teloneo aut quolibet ripatico ex ipsos portus ... in fisco nostro solebant recipere; vgl. S. 301 N. 1; vogatium wird Ducange VI, S. 875 als Fährgeld erklärt, aber nur aus einer Bestätigung dieser Urkunde angeführt. Ueber ripaticus s. Ducange V, S. 775.

[4] S. die Note vorher und Dipl. 1, S. 3: absque tributis, naulo exactione. Ducange IV, S. 612.

Ausserdem werden Abgaben verschiedener Art aufgezählt, für die Erlaubnis gewisse Strassen zu Lande oder Wasser zu passieren oder bestimmte Plätze zu besuchen und zu benutzen[1]: pulveraticus, Strassen- oder eigentlich Kiesgeld[2]; passionaticus, Passagegeld; pontaticus, Brückengeld; portaticus, Thorgeld[3]; foraticus, Marktgeld[4]; saumaticus, Lastthiergeld[5]; rotaticus, vultaticus, themonaticus, Wagengelder nach den Rädern oder der Deichsel berechnet; cespetaticus, Rasengeld, wie es scheint für die Benutzung der Strassen und der Pfade zum Ziehen an den Flüssen gezahlt[6]. Dazu kommen

[1] Die Hauptstelle ist Dipl. 55, S. 46: nec pontatico nec portatico nec pulviratico nec roda(ti)co nec salutatico nec cispetatico. Vgl. Suppl. Marc. 1, S. 107 (auch Add. 3, S. 112): nec rotatico nec pontatico (pontenatico) nec pulvoratico nec salutatico nec cispatico (cispitatico). Noch mehr in der zweifelhaften Urk. S. 141: theloneos vel navigios, portaticos, pontaticos, rivaticos, rotaticos, vultaticos, themonaticos, chespetaticos, pulveraticos, foraticos, mestaticos, laudaticos, saumaticos, salutaticos. Einzeln werden genannt 38, S. 35: telloneo, pontateco, rodatico; 55, S. 50: rotaticum infra urbes vel in mercatis; 61, S. 55 und 82, S. 73: portaticus, pontatecus, rotatecus. Uebereinstimmend sind die Urkunden Pippins, Bouq. V, S. 700 u. a. Spätere fügen noch andere Namen hinzu. In allgemeiner Bedeutung scheint transiturae oder trasturae zu stehen. Vgl. Ducange s. v.; Lang S. 34; Hüllmann S. 223; Pastoret, Ordonnances XVI, S. LXIX ff.; Falke, Z. f. D. Kulturgesch. 1860, S. 25 ff., Zollwesen S. 14 ff.; Jacobs Revue archéol. 1861, 9, S. 193.

[2] Ducange V, S. 515 hält es für eine allgemeine Benennung von Wegegeld oder dgl. Pastoret S. LXXI für eine Abgabe von Fremden die Waaren zum Verkauf brachten (sur la poussière des pieds).

[3] Vielleicht auch Hafengeld, von portus.

[4] Jacobs denkt an eine Ableitung von fores oder foras.

[5] Falke, Zollwesen S. 14, bezieht es auf die Waare, die Saumlast.

[6] Falke S. 15: Entschädigung für die durch die Räder dem

laudaticus und salutaticus, wahrscheinlich Abgaben für die Erlaubnis den Handel anfangen zu dürfen[1]; mestaticus, vielleicht Messgeld[2].

Diese Ausdrücke und also auch die Verhältnisse denen sie entsprechen sind fast alle in Denkmälern Römischer Zeit nicht nachzuweisen[3]; mögen sie in manchen Fällen nur formelartig in den Urkunden zusammengestellt sein, doch muss ihnen eine bestimmte Bedeutung beigewohnt haben; und es bleibt merkwürdig, in wie reichem Detail dieselben jetzt ausgebildet sind. Man könnte denken, dass sie durch Willkür privater Grundbesitzer aufgebracht seien. Ausdrücklich aber ist von einem Recht des Fiscus die Rede[4]. Und man muss daher annehmen, dass in der späteren Zeit Merovingischer Herrschaft, wo diese Abgaben entgegentreten, die Könige bemüht gewesen sind ihre Einkünfte durch solche Abgaben zu steigern, von denen sie dann in einzelnen Fällen wieder Freiheit gewährten.

Münzen haben die Franken wie alle Deutschen Stämme von den Römern empfangen, ihre Geldrechnung

Wiesengrund oder den Abseiten der Strassen zugefügte Verletzung. Nur an den Flusspfad denkt Pastoret S. LXXIII.

[1] Ducange VI, S. 51 bezieht das Letzte auf das Recht überhaupt Geschenke (salutationes) zu fordern. Falke leitet es ab von salus in der Bedeutung Schutz, Frieden.

[2] Falke: für Meilensteine.

[3] Zwei neuere Arbeiten über die Zollverhältnisse Galliens in der Römischen Kaiserzeit kennen diese Abgaben und Namen überhaupt nicht. Ohne Grund hält daher Falke S. 24 ff. alles für Römisch (eine Urk. Chlodovechs, Dipl. S. 114, auf die er sich wiederholt beruft, ist entschieden falsch).

Es heisst in der angeführten Formel: quod fiscus noster exinde poterat sperare, und ähnlich sonst. Vgl. vorher S. 299 N. 3.

wenigstens an die in Gallien vorgefundene angeschlossen, doch auch das mit eigenthümlicher Umbildung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber oder geringerem Metall[1]. Die Lex Salica rechnet nach solidi, einer Goldmünze die im Römischen Reich in Umlauf war, und denarii, deren 40 einen solidus ausmachten: ein Verhältnis das weder in der Beschaffenheit der vorgefundenen Münzen noch in der Römischen Eintheilung des solidus in siliquae einen bestimmten Anhalt hat[2], von dem es auch nicht deutlich ist, wann es eingeführt worden, ob es älter oder jünger ist als die Annahme der solidi[3], oder gleichzeitig mit dieser. In der Merovingischen Zeit blieb es dann in Geltung.

[1] Ich verweise auf die Abhandlung über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs (1861) und die Untersuchungen von Soetbeer in den Forschungen zur D. G. Bd. I. II. Auf die zahlreichen dort benutzten Arbeiten der Franzosen und Belgier bin ich hier nur einzeln zurückgegangen. Eheberg, Das ältere D. Münzwesen (1879), berührt diese Zeit nur einleitend kurz.

[2] Soetbeer I, S. 585 meint, dass die siliquae, deren 24 auf einen solidus gingen, da sie geringer ausgeprägt, von den Franken auf $^1/_{40}$ sol. herabgesetzt und denarii genannt seien (ihm schliesst sich Inama-Sternegg, WG. I, S. 186, an), während Grote, Münzstudien S. 801, diese für halbe siliquae hält. Beides sehr zweifelhaft.

[3] In der angeführten Abhandlung S. 5 ff. habe ich bemerkt, was dafür spricht, dass die Rechnung nach Denarien, die in der Lex Salica regelmässig vorangestellt werden, älter ist; die entgegengesetzte Ansicht sucht Soetbeer I, S. 591 zu begründen, ohne mich indess zu überzeugen. Das Wahrscheinlichste ist vielleicht, dass beides gleichzeitig ist. An eine spätere Umrechnung der Bussätze in der Lex ist gewiss nicht zu denken; dagegen spricht auch die offenbar sehr alte Berechnung der chunnas, d. h. der Hunderten von Denarien, über welche Grimm, Einleitung zu Merkels Ausgabe S. xv, handelt. Vgl. was Abth. 1, S. 132 bemerkt ist.

Geprägt sind hauptsächlich nur Goldmünzen, ganze und besonders häufig drittel solidi (sogenannte trientes), von den älteren Fränkischen Königen unter Beibehaltung Römischer Stempel und Aufschriften, die roh genug nachgeahmt wurden[1]: König Theudebert zuerst setzte seinen Namen auf die Stücke die er schlagen liess, während Fränkische Münzstätten auch schon früher einzeln namhaft gemacht sind[2]. Ist anfangs das Römische Werthverhältnis, 72 Stück auf ein Pfund Gold, beibehalten und nur einzeln wohl eine Ausprägung zu geringerem Werth vorgenommen, so ging man bald, wahrscheinlich schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, zu einem leichteren Münzfuss über und liess 84 Solidi schlagen[3],

[1] Ueber diese Annahme, die von Lenormant zuerst begründet ist, s. die Abhandlung S. 7 N. Auch Soetbeer I, S. 602 findet sie in hohem Grade wahrscheinlich. Weitere Zusammenstellungen giebt Digot III, S. 40 ff., der aber das Prägen Theudeberts mit seinem Bilde nur als eine vorübergehende Usurpation ansieht, andere Münzen der folgenden Könige später setzen will, so dass es erst seit dem 7. Jahrh. regelmässig eigne Königsmünzen der Franken gegeben hätte: eine Annahme die aller Begründung entbehrt. Vgl. was über Gallische Münzen mit dem Namen des K. Mauritius Deloche und Robert in der Pariser Akademie Mai und Juni 1882 verhandelt. Wann zuerst trientes geprägt, ist ungewiss. Vgl. Eheberg S. 4.

[2] S. Soetbeer I, S. 603. Dem entspricht auch was Procop de b. G. III, 33 berichtet. Nun (nach der Abtretung der Provence) *νόμισμα τὸ χρυσοῦν ἐκ τῶν ἐν Γάλλοις μεταλλων πεποίηνται, οὐ τοῦ Ῥωμαίων αὐτοκράτορος . . . χαραχτῆρα ἐνθέμενοι τῷ σπατῆρι τοῦτῳ, ἀλλὰ τὴν σφετέραν αὐτῶν εἰκόνα.* Er sagt nicht, dass der Kaiser ihnen das Recht gegeben. Ueber das spätere Gepräge vgl. Müller, D. Münzgesch. I, S. 183, und das Verzeichnis der bekannten Königsmünzen bei Soetbeer I, S. 607 ff.

[3] S. über diese Veränderung, die zuerst Duchalais nachgewiesen hat, die Abh. S. 8 N. 1 und Soetbeer I, S. 618 ff., der sich

ein Verhältnis das sich auch bei den Westgothen und später bei den Langobarden findet.

Für das Prägen der Denarien ist als Regel anzunehmen, dass 300 auf ein Pfund Silber gehen sollten[1]. Doch ist das Verhältnis nicht immer genau eingehalten, eine Zeit lang hat man schwerere Stücke geschlagen[2]. In älterer Zeit galt der Denar aber nur als Scheidemünze, und auch schlechtere Stücke, von Billon, aus Römischer Zeit, werden in Umlauf gewesen sein[3]. Theilstücke des Denars und Kupfermünzen kommen nur vereinzelt vor[4].

Die letzteren tragen den Namen Fränkischer Könige, der sich auf Denarien und silbernen Theilstücken fast niemals findet[5], auf den Goldmünzen keineswegs allgemein.

Ein grosser Theil dieser hat nur die Bezeichnung des Münzers (monetarius), der in einzelnen Fällen auch

gegen die von Lenormant angenommene Einführung in der Zeit des Mauritius, durch den Prätendenten Gundovald, erklärt und ausführt, dass der leichtere Münzfuss schon früher vorkommt. Ueber den wahrscheinlichen Grund, Veränderung des Werthverhältnisses von Gold und Silber, s. auch Inama-Sternegg S. 189, der S. 194 darauf hinweist, wie in den Weissenburger Urkunden des 8. Jahrh. auf solidi probati atque pensantes Gewicht gelegt wird.

[1] So zuerst Guérard, Irminon S. 117, womit Soetbeer I, S. 626 ff. übereinstimmt, während Grote S. 822 widersprochen hat.

[2] Soetbeer S. 633.

[3] Vgl. was in der Abhandlung S. 9 angeführt ist. In neuerer Zeit sind allerdings viel mehr Denarien aufgefunden als früher und darnach die Annahme zu beschränken, dass man sich vielfach mit schlechten Römischen Stücken beholfen habe.

[4] Soetbeer I, S. 635 ff.

[5] Ueber eine Silbermünze Theudeberts s. Cochet, Revue archéol. 1869, S. 444.

neben dem König genannt wird [1]. Wo der Name des Königs fehlt, ist manchmal als Prägstätte der Palast (in palatio, moneta palatii) angegeben; oder es ist von dem Fiscus die Rede [2]. Solche Bezeichnungen, besonders aber die überaus grosse Zahl verschiedener Orte die als Münzstätten genannt werden [3], weisen auf eigenthümliche Verhältnisse hin die bei der Ausübung des Münzrechts statthatten, über die es aber schwer ist zu rechter Klarheit zu gelangen.

Die Zahl der Ortsnamen auf den Münzen ist zu gross, als dass man nur an Märkte denken könnte, die an verschiedenen Orten abgehalten und, wie es später wohl zu geschehen pflegte, mit dem Münzrecht ausgestattet seien [4]. Noch weniger scheint es möglich die Sache daraus zu erklären, dass das Recht zu münzen oft und immer mehr in die Hände von Stiftern, Gemeinden und Privaten übergegangen und beliebig auf ihren Besitzungen, in Dörfern und auf einzelnen Höfen, geübt sei [5]; oder gar anzunehmen, dass überall im Franken-

[1] Maretomos fec.; Eligius mo; Moneta Elegiu: s. Soetbeer I, S. 608—610.

[2] fisco munit., Müller S. 140; wo das letzte Wort als monet. zu verstehen ist. Ueber 'racio fisci' s. nachher S. 312 N. 2.

[3] Das Verzeichnis von Barthélémy, Liste des noms de lieux inscrits sur les monnaies mérovingiennes (1865), führt 721 Namen auf; während andere gar von mehreren tausenden sprechen (Fillon, Lettres . . . sur quelques monnaies françaises inédites S. 32). Vgl. die Schrift von Ponton d'Amécourt, Essai sur la numismatique Mérovingienne (1864) und die Anzeige Gött. G. A. 1865, S. 1011 ff.

[4] Soetbeer II, S. 300.

[5] So Fillon in einer älteren Schrift, Considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France (1851). Andere

reich das Münzrecht gar kein staatliches, königliches gewesen, sondern frei von jedem habe geprägt werden können und der zugefügte Name nur dazu gedient habe um eine gewisse Garantie für die Reinheit und Vollwichtigkeit zu geben[1]. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Könige das Recht durch Münzer ausüben liessen, die ursprünglich Beamte waren und im Namen und zum Vortheil des königlichen Fiscus prägten[2], die aber im

wollen wenigstens sogenannte Municipalmünzen annehmen; aber es sind keineswegs bloss die grösseren Städte oder Stifter die als Münzstätten genannt werden. Vgl. Müller S. 141 ff.

[1] Barthélémy, Etude sur les monnoyers, les noms de lieux et la fabrication de monnaie, Revue archéol. 1865 I, S. 1 ff. Die angegebenen Namen sollen die Orte bezeichnen, welche Abgaben, nicht an den König sondern an Kirchen oder Private zu entrichten hatten, was nun in selbstgeprägten, mit ihrem Stempel versehenen Münzen geschah; woran doch gewiss gar nicht zu denken ist; s. Gött. G. A. a. a. O. S. 1013. Ebensowenig kann man Digot zustimmen, wenn er meint, die Namen der Münzer erschienen als Regel auf den Münzen, weil die Könige nur in ausserordentlichen Fällen wagten, den Kaisern gegenüber, solche mit ihrem Bildnis und Namen zu schlagen.

[2] Audoenus V. Eligii I, 3: honorabili viro Abboni vocabulo, fabro aurifici opinatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat. Ebenda wird I, 15 erzählt: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus. Sed cum omnis census in unum collectus regi pararetur ferendus ac vellet domesticus simul et monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, ut juxta ritum purissimum ac rutilum aulae regis praesentaretur metallum etc. Der monetarius arbeitet hier für den König, als ein Diener des Königs; die Münze heisst II, 76 publica. Ob man mit Soetbeer, II, S. 296, aus den hier gebrauchten Ausdrücken schliessen darf, dass es auch andere gegeben, scheint mir zweifelhaft. Mitunter steht auf den Münzen officina mit Hinzufügung eines Namens (Mareti u. s. w.), wo man an Eigenthümer denken will; Müller I, S. 209; was aber wenigstens nicht nothwendig in dem

Lauf der Zeit das Geschäft mehr selbständig trieben, ohne wirkliche Verleihung in den verschiedenen Theilen des Reichs es in eignem Namen und dann auch zu eignem Vortheil handhabten. Sie beschränkten ihre Thätigkeit auch nicht auf einzelne bestimmte Orte, sondern zogen wohl umher, um zu prägen wo ein Bedürfnis war neue Münze zu haben[1] — und auf solche scheint für Zahlungen ein besonderes Gewicht gelegt zu sein. An Gerichtsstätten, wo es galt Bussen zu entrichten[2], oder wo Handel und Verkehr, vielleicht auch wo die Leistung von Abgaben das Bedürfnis ergab[3], haben sie ihre Präganstalten aufgeschlagen, und immer grösser ist im Lauf der Zeit die Zahl der Orte geworden welche einmal Münzen lieferten, während doch die grösseren Städte immer eine besondere Bedeutung behaupteten[4],

Ausdruck liegt. Einzelne Münzer werden genannt in Paris, Gregor De gl. conf. c. 105, in Tours V. Aridii (Mab. I) c. 8; auf den erhaltenen Münzen sehr viele. Von Genossenschaften derselben ist in dieser Zeit nichts bekannt.

[1] Vgl. Müller I, S. 206; besonders Digot III, S. 52 ff., der diese früher von mir geäusserte Vermuthung selbständig ausführt.

[2] Ponton d'Amécourt führt als Beispiel an: mallo Materiaco, m. Mauriaco, m. Campione, m. Sativii.

[3] Fossati, De ratione nummorum etc., Memorie della r. acad. di Torino Ser. 2, T. V, S. 59, und Robert, Considérations sur la monnaie à l'époque Romane (1851), haben daraus die Vielheit der Münzstätten erklären wollen, indem dieser die Stelle der Vita Eligii I, 15 (S. 310 N. 2) so erklärt, dass der Ertrag der Abgaben an Ort und Stelle neu ausgemünzt worden sei. Das enthält die Stelle allerdings nicht, wie Müller S. 135, Soetbeer II, S. 298 u. a. bemerkt haben; aber immer bleibt es möglich, dass auch solche Zahlungen zu neuen Prägungen Anlass gaben.

[4] Beides zeigt die Schrift von Ponton d'Amécourt, Monnaies mérovingiennes du palais et de l'école (1862); über die Münzen der Pfalz s. S. 137.

für die Bedürfnisse des Hofes aber auch wohl in der Pfalz des Königs gemünzt ward. Einzelne Stücke weisen auch auf eine Verbindung mit einer Schule, wahrscheinlich der Hofschule, hin[1], sei es dass in derselben oder dass für ihren Gebrauch die Prägung vorgenommen ward.

Diese Verhältnisse ergeben, dass offenbar stets für Rechnung der Einzelnen gemünzt werden konnte: eben darauf deuten mitunter auch die Aufschriften hin[2].

Dagegen haben mächtige Grosse das Münzrecht erst in der späteren Merovingischen Zeit selbständig geübt, soviel erhellt aber auch nur Silberdenarien mit ihrem Namen schlagen lassen[3]. Förmliche Verleihungen des Münzrechts kommen überhaupt nicht vor[4].

Unter den Münzorten gehören nicht wenige Austrasien an[5], keiner aber dem Lande diesseit des Rheins.

Vielleicht schon die Ripuarischen Franken[6], jeden-

[1] in scola fit; escolare mon. Das Letzte deutet Ponton d'Amécourt: escolaris monetarius, wo doch wohl nur moneta gemeint ist.

[2] So verstehe ich: ratio fisci, domni ecclesiae, basilicae, monasterii. Vgl. über andere Deutungen Müller S. 138 ff.

[3] Müller S. 145 ff. Soetbeer II, S. 300.

[4] Ebenda S. 296. Die Urkunde in der K. Theuderich III. dem Bischof von Lemans monetam publicam verliehen haben soll, Dipl. S. 193, ist grobe Fälschung.

[5] Schon zu den frühest vorkommenden gehören Metz, Verdün, Köln; ausserdem finden sich z. B. Toul, Cambrai, Tournai, Maastricht, Namur, Nimwegen, Duurstede, Zülpich, Saarburg, Andernach, Mainz, Worms, Speier, Strasburg, Basel. Digot III, S. 51 zählt gegen 50 in Austrasien.

[6] So Soetbeer II, S. 314, während meine Abhandlung dies zweifelhaft liess. Es fragt sich, ob L. Rib. XXXVI, 12: quod si

falls die Alamannen und Baiern hatten neben dem Goldsolidus Silbermünzen, welche hier saigae hiessen, ohne Zweifel die alten vollwichtigen Römischen Denarien, welche, wie schon Tacitus bezeugt, die alten Germanen liebten und die bei ihnen in Verkehr blieben auch als sie im Römischen Reich ausser Cours kamen[1]. Drei Fränkische Denarien wurden einer Saiga gleichgestellt, die manchmal aber auch noch den alten Namen geführt und so vielleicht dazu Anlass gegeben hat später einen Solidus zu 12 Denarien anzunehmen.

In der Merovingischen Zeit hat es aber einen solchen nicht gegeben, überall nur der Goldsolidus gegolten[2]. Bei den Baiern wurden auf diesen später aber nur 30 Denarien gerechnet, und dasselbe Verhältnis liegt, soviel sich ermitteln lässt, auch schon den Ansätzen des Bairischen Rechtsbuchs zu grunde[3].

cum argento solvere contigerit, pro solido 12 denarios, sicut antiquitus constitutum est, ursprünglich oder ein späterer Zusatz ist, wie XXIII: tremissem, id est quatuor denarios. Aber auch im letzteren Fall machen die Worte 'sicut antiquitus constitutum est' wahrscheinlich, dass die Rechnung alt ist. Soetbeer I, S. 556, will sie früher selbst den Salischen Franken vindicieren.

[1] Vgl. die angeführte Abhandlung. Damit sind Soetbeer und auch Digot III, S. 319 ff. in Uebereinstimmung, ebenso Inama-Sternegg S. 192. Alle Stellen wo die saigae genannt werden sammelt Soetbeer II, S. 356 ff. (nachzutragen sind L. Baj. XII, 12. XVII, 2), erwähnt auch die bisherigen Erklärungen des Namens, unter denen mir die Zurückführung auf die serrati nummi fortwährend die ansprechendste erscheint.

[2] Das hat die angeführte Abhandlung begründet, und damit ist Soetbeer vollständig in Uebereinstimmung, der sich II, S. 327 gegen Merkels abweichende Ansicht von zwei Arten solidi bei den Alamannen ausspricht.

[3] Die Ausführung von Soetbeer II, S. 337 ff., dass auch bei

Aber keineswegs wurden alle Zahlungen wirklich in Münze oder dem entsprechenden Werthmetall [1] geleistet; sondern es konnte statt dessen auch anderes gegeben werden, Vieh, Knechte, unter Umständen auch Land [2]. Darum ist mitunter den Rechtsbüchern ein Tarif beigefügt, zu welchem Werth die einzelnen Gegenstände genommen werden sollten [3]. Es zeigt dies, dass nicht so

den Baiern 40 denarii auf den solidus gerechnet wurden, hat mich nicht überzeugen können. Für die saiga werden IX, 2. 3 drei denarii angesetzt: das ergäbe 36 für den solidus: bei 30 sollten es sein $2^1/_2$, bei 40 $3^1/_3$: in dem einen wie in dem andern Fall wäre abgerundet. Nach einer späteren Aufzeichnung (s. die Abh. S. 30 N.) scheinen aber bei 30 denarii nur 10 saigae auf den solidus gerechnet zu sein. Die L. Alam. nennt den denarius gar nicht; erst ein Zusatz Karolingischer Zeit, LL. III, S. 132, stellt ihn der saiga gleich.

[1] Gegen die Ansicht von Grote, Münzstudien S. 818, dass meist in Gold- und Silberbarren gezahlt, habe ich mich schon Abh. S. 10 N. erklärt. Doch wird allerdings nicht selten nach Pfunden Goldes oder Silbers gerechnet; Marc. II, 23, S. 91: auri liberas tantas, argenti pondo tantum; 24, S. 92: auri uncia una. Andere Beispiele aus Urkunden Inama-Sternegg I, S. 194 N. 3.

[2] L. Baj. I, 9: solvat 300 solidos auro adpretiatos; si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia terra vel quicquid habet. Vgl. die Urk. bei Neugart I, S. 30: rem accipit in precio adpreciato inter caballo et alio precio solidos 20 ('inter — et' heisst hier und in zahlreichen anderen Stellen, inter aurum et argentum, inter agros et prata: sowohl in dem einen wie in dem andern; vgl. Gött. G. A. 1850, S. 629; Soetbeer II, S. 304 N.). — Darauf bezieht sich auch, dass bei Executionen die Rachineburgen abschätzen sollen was zu nehmen, L. Sal. L, 2; nach Salischem Recht nur bewegliche Sachen; s. Abth. 1, S. 92 N. 3.

[3] L. Rib. XXXVI, 11. Später die Lex Saxonum. Vgl. die Tabelle bei Inama-Sternegg S. 512. Die Constanz der Angaben hat derselbe in einer besonderen Abhandlung, Jahrb. für Nationalökonomie XXX, und WG. I, S. 195 ff., wie mich dünkt, etwas künstlich zu erklären gesucht.

viel Geld im Umlauf war wie die Bedürfnisse des Lebens forderten; die gegebenen Werthbestimmungen lehren zugleich, wie viel dazu gehören musste, eine grössere Busse zu entrichten, deren Geldwerth nur durch hunderte von Kühen oder Rindern repräsentiert ward. Doch haben wenigstens die Könige und die geistlichen und weltlichen Grossen über bedeutende Summen zu verfügen gehabt[1]. Gold kann, namentlich zu Anfang, im Fränkischen Reich nicht selten gewesen sein, während der Vorrath sich im Lauf der Jahre ohne Zweifel bedeutend vermindert hat.

Denn von Gewinn edler Metalle durch Bergbau oder Goldwäscherei ist in Fränkischen Berichten nirgends die Rede[2]: fand vielleicht die letztere statt, an grossen Ertrag wird sich nicht denken lassen.

Auch sonst wird von Bergbau wenig berichtet[3]. Dass der Gewinn von Metall oder Salz als Vorrecht des Königs galt, tritt nirgends hervor[4]. Nur eine spä-

[1] Vgl. die Zusammenstellungen bei Müller I, S. 230. 342 ff., Soetbeer II, S. 305. Zahlungen bis zu 24000 Solidi werden erwähnt.

[2] Nur Procop in der S. 307 N. 2 angeführten Stelle sagt, dass die Fränkischen Könige Münzen schlugen ἐκ τῶν ἐν Γαλλοις μεταλλων, was aber wohl nicht nothwendig auf Bergwerke zu beziehen ist.

[3] Möglich ist dass in einer Urk. für Willibrord, Pard. II, S. 189, die Ausdrücke gafergarias hochofinnas eine Deutung auf Hochöfen zulassen. Vgl. Alb. Thijm, Der h. Willibrord S. 191.

[4] In Baiern gehen zwei Brüder in venatione et ad aurum faciendum, Ind. Arn. VIII, 1 (Br. not. III, 1). Vgl. im allgemeinen Grüter, De regali metallorum jure (Bonn 1867) S. 21 ff., und Kommer, Z. f. Bergrecht 1869 H. 3, S. 376 ff. Gegen die abweichende Ansicht von Ad. Arndt, Zur G. des Bergregals, 1879, s. Lit. CBl. 1880, Nr. 17.

tere Stelle erwähnt, dass demselben ein Theil des Ertrags von Bleiwerken geliefert ward[1]. Salinen werden als Zubehör eines Privatgutes genannt[2]; in Baiern hatte nicht bloss der Herzog zahlreiche Koten[3].

Weiden und Wälder waren in fast allen Theilen des Reichs im Besitz des Königs[4]; doch wird man dies auf ein allgemeines Recht desselben nur insofern beziehen können, als weite unbebaute Gegenden als sein Eigenthum angesehen wurden und seiner Verfügung unterlagen. Grosse Wälder waren wohl ausdrücklich dem Gebrauch des Königs, namentlich der Jagd, vorbehalten: das scheint der Ausdruck Forst wie später auch in dieser Zeit zu bedeuten[5].

[1] G. Dagob. c. 40: plumbum quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur. Dubos S. 559 und Lehuerou S. 313 schliessen zu viel aus dieser Stelle.

[2] Trad. Sang. 325: cum . . . pascuis, montibus, salectis.

[3] S. besonders die Schenkungen an Salzburg. Ind. Arn. I, 3: tradidit . . . dux . . . in loco qui vocatur Salinas fornaces 20 et totidem patellis et tertiam partem de putiatorio ibidem concessit, quod barbarice dicitur galgo (vgl. V, 5; Br. not. II, 5: tertiam partem de illo puteo quo sal efficitur; auch XI, 3: ad Salinas ad illum puteum hoc quo(d) dicitur galgo; Ducange V, S. 527); VII, 6: in loco qui vocatur Hal ad sal coquendum fornaces 9 (vgl. Br. not. IV, 5); Br. not. IX, 6: Ad Salinas ... loca fornacium 4 cum patellis; XIV, 50: ein Privater schenkt fornacium 1. Ind. Arn. I, 3 (vgl. Br. Not. II, 5) wird eine (recta) decima de sale erwähnt die H. Theodo schenkt; doch ist es wohl so zu verstehen, dass er den Zehnten von seinem Salzertrag an die Kirche giebt. Anderen legt er einen Salzzins auf, Ind. VII, 6 (Br. not. IV, 6).

[4] Vgl. S. 281 ff. und die folgende.

[5] So in der Urk. K. Sigiberts in der er dem Remaclus schenkt in foreste nostra nuncupata Arduenna 12 Meilen im Umkreis, und verbietet, dass irgend jemand ipsam forestem audeat irrumpere, Dipl. 22, S. 22. Bestätigt 29, S. 28 (wo es heisst: foreste domi-

Was der König aber dergestalt als Oberhaupt des Staats innehatte und was er sonst aus irgend welchem Rechtstitel besass ward nicht unterschieden.

So wenig der Germanische König oder Fürst früher eine besondere Ausstattung mit Grundbesitz empfangen hat, die etwa bei dem Wechsel der Würde in verschiedenen Geschlechtern mit derselben übertragen wäre, ebensowenig ist später ein besonderes Staatsgut ausgesondert, dessen Verwaltung oder Niessbrauch nur dem König zugestanden hätte. Sondern was er empfing das hatte er wie ein Erbgut, das freilich mit der königlichen Würde verbunden war, aber eben wie diese selbst dem ganzen Geschlecht angehörte. Gerade auch hierin macht sich bei den Franken eine privatrechtliche Auffassung des Königthums mehr als bei anderen Stämmen, mehr namentlich als bei den Angelsachsen, geltend [1].

Allerdings besteht dies königliche Besitzthum zum grossen Theil aus alten Staatsgütern, die es in Gallien

nica); forestis auch 23, S. 23. 31, S. 30 (in foreste Dervo). 40, S. 37. 85, S. 75 (forestem de Gemmetico). 87, S. 77 (foreste nostra Roverito). Trad. Wizenb. 12, S. 20. Falsch ist Dipl. 5, S. 7: nos tenemus et nostra forestis est. — Vgl. Dipl. 71, S. 63: silva nostra qui vogatur C . . . quicquid ibidem a longo tempore fiscus fuit aut in giro tenuit vel forestariae nostri usque nunc defensarunt. — H. Theodbert von Baiern schenkt de forste suo tria milliaria, Br. not. III, 10. Dass forst ursprünglich den heiligen Hain bezeichnet habe, wie Künssberg, Germ. Alterthum S. 232, annimmt (vgl. Grimm D. WB. IV, 1, S. 3), ist unerweislich.

[1] Das Angelsächsische folcland kommt hier in Betracht. Vgl. im allgemeinen Alten, Inquiry into the rise and growth of the royal perogative S. XLII; Stubbs, Const. history I, S. 76. Bei den Westgothen findet sich die Unterscheidung seit Chintila, Helferich S. 82.

zahlreich gegeben hatte und die eben mit der Eroberung an den König gefallen sind[1]. Dazu kam, wenn ein anderes Germanisches Reich unterworfen ward, das Gut des bisherigen Fürstenhauses, welches nun zugleich mit der Herrschaft auf den Sieger überging. Durch Confiscationen und Schenkungen[2], durch Kauf und Tausch[3] und auf anderem Wege konnte es dann fortwährend Vermehrung erhalten, während anderes wieder vergabt, verschenkt oder doch zu zeitweisem Gebrauch überlassen ward. Ein sehr ausgedehnter Landbesitz war so in den Händen des Königs, der aus ganzen Höfen oder einzelnen Hufen, aus Aeckern und Häusern, Wäldern und Wassern mit Mühlen und Fischereien bestand, und auf dem es grosse Heerden und zahlreiche Knechte gab[4].

[1] Vgl. Abth. 1, S. 42. Dubos S. 555 und Lehuerou S. 270 haben im einzelnen nachzuweisen gesucht, dass unter dem späteren Königsgut sich altrömisches Staatsgut befunden habe. Hierher gehören vielleicht auch die balneae trans Rhenum . . . quas Antonius et Adrianus quondam imperatores suo opere aedificaverunt, die K. Dagobert an Weissenburg schenkte, in einer Urk. Dipl. 44, S. 41, deren Echtheit meines Wissens nicht angefochten ist.

[2] S. oben S. 290 und S. 248.

[3] Marc. I, 30, S. 61: Commutatio cum rege. Dipl. 40, S. 37. 62, S. 55. 67, S. 59; auch S. 154. G. Dagob. c. 37.

[4] Von jeder Art des Besitzes lassen sich aus den Schenkungsurkunden und sonst zahlreiche Belege geben; Gregor X, 19: possessionum fiscalium praedia; IX, 20: agri fiscales; VI, 45: de domibus fiscalibus, und ebenso Pactus Childeberti et Chlotharii c. 16, S. 7; — villa fiscalis steht öfter, Gregor VI, 32. Marc. II, 52, S. 106; und ebenso villa regia oder regalis, V. Radegundis c. 1; Ursinus V. Leodeg c. 14; V. Ansberti c. 38; G. Franc. c. 47; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 4; — regalis silva, Gregor X, 10; silva regis, L. Rib. LXXVI; silva nostra U. cum ipsa venna dominica . . . alia silva dominica, Dipl. 21, S. 22; — Gregor VIII, 40: jumentorum fiscalium costodes; — Fortunat V. Germani c. 14: fiscales famuli;

Der König erscheint als ein grosser Grundbesitzer, dessen Land rings in allen Theilen des Reichs zerstreut liegt und auf die verschiedenste Weise benutzt und bewirtschaftet wird.

Was aber des Königs ist, das trägt doch auch einen gewissen öffentlichen Charakter an sich, es kann auch als Gut des Staats bezeichnet werden [1]. Nach einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch wird sonst der Fiscus als der Eigenthümer und Besitzer genannt.

Fiscus als Bezeichnung für die königliche Kasse hat schon das Salische Gesetz gesagt [2]; in diesem und dem weiteren Sinn für alles königliche Eigenthum ist das Wort später fortwährend gebraucht [3]. In manchen Fällen oder Ausdrücken wird der Fiscus nach Römischer Weise wie ein selbständiges Rechtssubject gefasst [4]. Aber

Gregor V, 48: fiscalis vinitoris servus etc.; Chlothacharii II. edict. c. 21, S. 23; 23, S. 24: porcarii fescalis. Vgl. Sigiberts Urkunde, oben S. 283 N. 3: homines fisci.

[1] Gregor Mir. S. Juliani c. 22 gebraucht den Ausdruck: ex rei publicae praedio. Ueber die Bezeichnung 'publicus' s. die folgenden Noten und besonders S. 322 N. 1.

[2] Das alte Recht S. 213 N. 2; Abth. 1, S. 103.

[3] Fred. c. 27: fiscum nimium stringens . . . fisco vellens implere; Dipl. S. 154; fiscus augmentare potuerat; — Gregor V, 3: villas quas ei rex a fisco indulserat; V. Balthildis c. 8: multa munera et pastus de fisco dominico . . . concessit; G. Franc. c. 42: elemosinarum copia de fisco palatii . . . distribuere censum jussit; — Dipl. 89, S. 79: quantumcumque fiscus noster ibidem esse videtur. — Auffallend ist der Gebrauch L. Alam. XXVII: Sin autem dux exercitum ordinaverit et in illo fisco aliquid furaverit etc., was Merkel unerklärt lässt.

[4] Gleich die erst erhaltene Urk. noch von Chlodovech 1, S. 1: quicqnid est fisci nostri, und ebenso Marc. I, 15 und öfter; Dipl. 25, S. 25: villam quam usque nunc fiscus noster tenuit; vgl. 40,

es trägt für die Auffassung nichts aus; ebenso wenig wenn Ausdrücke gebraucht werden die ihm einen staatlichen Charakter zu geben scheinen[1]; das Recht und die Herrschaft des Fiscus[2] ist eben nur des Königs Recht und Gewalt, und alles was dieser hat und besitzt gehört auch zum Fiscus[3]. Auch das einzelne Gut empfängt diesen Namen[4] und behält ihn selbst dann wenn es auf einen andern übertragen wird.

S. 37. 75, S. 66; — 15, S. 17. 23, S. 24 und öfter: fiscus noster . . . poterat sperare; 28, S. 28: quantumcumque ad partem fisci nostri reddere debuerunt; ähnlich 30, S. 29 (wo 'retebant' für 'reddebant', nicht 'retinebant' steht); 38, S. 35: fiscus noster . . . exigere consuevit; — 40, S. 37: ad fisco nostro ... in conpensationem pro alia re dedit; 67, S. 59: ad parti fisci in conmutationis titulum visus fuit dedisse; — 57, S. 51: nec de parte de fisci nostri . . . auferatur. — L. Baj. VII, 2: fiscus adquirat. Gregor X, 21: debitum fisco servitium. — L. Rib. LVII, 4: fiscum nostrum heredem relinquat. — Gregor VI, 23: compositiones . . . fisco debitas; Dipl. 15, S. 17 und Marc. I, 3: a fisco grave damnum sustineat; vgl. die oben S. 290 N. 1 angeführten Stellen über Strafgelder die an den Fiscus fallen. — Dipl. 28, S. 27: judex publicus ex fisco nostro.

[1] So heisst es fiscus publicus, Gregor Mir. S. Juliani c. 17. Einmal steht fisco publicae rei, Pard. II, S. 300; vgl. Audoenus V. Eligii I, 20: nec res publica eripit, nec fiscus invadit. Häufiger ist nach Römischer Weise der Beisatz sacer, Pard. II, S. 211. 255. 333; Marc. II, 1. 3. Dipl. S. 91: sacratissimus. Auch steht: de originario fisco nostro, Dipl. 23, S. 24.

[2] Der Ausdruck '(in) fisci ditionibus' (ditionis) findet sich häufiger; Fred. c. 80; Marc. I, 8. 20 etc.; Dipl. 74, S. 65; Karl Martell, ebend. S. 99. Vgl. Sybel S. 484 gegen die Annahme, dass es sich auf Güter des Fiscus beziehe.

[3] Die Ansicht, dass der Fiscus eine gemeinschaftliche Kasse der Franken sei, Eckhart, Fr. orient. I, S. 114; Desing, Reichs-Geschichte I, S. 114; Luden III, S. 258. 298, entbehrt aller Begründung; vgl. S. 322 N. 2. Auch Guérard S. 48. 349 unterscheidet mit Unrecht zwischen dem Gut des Fiscus und des Königs.

[4] Pard. I, S. 164 in einer Urk. Papst Gregor I: Cusiacum

Zu dem Fiscus im weiteren Sinn gehört auch der Schatz des Königs[1], wie nach Deutscher Weise gesagt wird, d. h. das bewegliche Gut das derselbe hat. In ihn fliessen alle Einkünfte, mögen sie aus dem Ertrag von Land oder aus Steuern oder aus anderen Quellen kommen. Die Schatzkammer heisst mit Römischem Worte aerarium, und ihre Bezeichnung als öffentlich (publicum)[2] drückt hier wie beim Fiscus nur die Beziehung zu dem Oberhaupt des Staates[3] aus. Alles was

vero et Murosnetum fiscos regios. Dipl. 87, S. 77: in fisco nostro Vetus Clippiaco. Unecht sind 2, S. 1. 5, S. 3. Nicht ganz deutlich Dipl. 54, S. 59: quod infra mero Attiniacense infra ipso fisco nostro . . . comparatum habet, wo vorher steht: de fisco nostro. Spätere Stellen sind sehr häufig. V. Mauri c. 52. 62 steht: fiscum regium; V. Eucherii c. 8: Vernum fiscum publicae ditionis. Vgl. Abth. 1, S. 318 N. 1.

[1] S. Abth. 1, S. 182.

[2] Gregor VIII, 36. IX, 9. 10. G. Dagob. c. 19; sacellum publicum steht Dipl. 67, S. 60. 74, S. 65. Eine andere Bezeichnung ist regestum, Gregor IX, 10. 34. X, 19, und man sagt auch: in ipso aerarii publici registu, Gregor IX, 9; oder: sicut ad cellario fisci potuerant esse exactati, Dipl. 61, S. 54 (cellarius in anderm Sinn 38, S. 35. 86, S. 76; cellarinsis als Abgabe oben S. 282 N. 4). Wie diese Worte unter sich und mit thesaurus abwechselnd gebraucht werden, zeigen viele Stellen: nach Gregor IX, 30 sind die Steuerrollen in regis thesauro, und Dipl. 67, S. 60, heisst es: ein Exemplar einer Urkunde solle sein in tessaure nostra; Gregor X, 19 sind scripta in regestum Chilperici reperta; — wo von Confiscationen die Rede ist steht Gregor VI, 28: resque ejus fisco conlatae sunt; VIII, 36: resque ejus . . . aerario publico . . . sunt inlatae; X, 19: regalibus thesauris sunt inlata; — von Steuern wird gesagt Dipl. 74, S. 65, erst: in fisci ditiones reddebant, dann: in sacellum publicum reddere deberet, endlich: nostris aerariis inferri debeant. — Ganz unbegründet ist die Unterscheidung welche Digot III, S. 37 zwischen dem öffentlichen Schatz und dem der Könige macht.

[3] in publico steht auch oftmals geradezu für 'in fisco (-um)',

in dem Schatz enthalten ist unterliegt durchaus der persönlichen Verfügung des Königs. Hie und da wird bei bedeutenden Ausgaben darauf hingewiesen dass dem Volk daran gelegen war zu erfahren wie sie bestritten worden sind[1]; doch von einer Zustimmung zu bestimmten Verwendungen kann in keiner Weise die Rede sein.

Der Schatz des Königs mag wohl in gewissem Sinn als ein Besitz des ganzen Volks oder Staats angesehen werden[2], doch nur insofern als alles was dem Haupt desselben angehört eben dadurch eine staatliche Bedeutung erlangt, und ohne dass seine Behandlung und Verwaltung auf besondere Weise bestimmt worden ist. Es ist dasselbe, wie wenn von der Pfalz der Franken gesprochen wird[3].

Das gleiche Verhältnis zeigt sich in allen finanziellen Angelegenheiten. Wie zwischen öffentlichen Steuern und herrschaftlichen Zinsen sich keine scharfe Grenze ziehen lässt, wie die Einkünfte aus Friedens- oder Strafgeldern als ein privates Recht des Königs betrachtet werden, so

sowohl bei Strafgeldern, L. Alam. I, 2. XXXI, 1. L. Baj. I, 9. II, 1. 2 etc., als bei Abgaben oder Zinsen, Chlothacharii edict. c. 23, oben S. 282 N. 4. Vgl. S. 260 N. 4. Vielleicht ist so auch die Stelle S. 296 N. 5 zu erklären.

[1] Die Königin Fredegunde sagt von der Ausstattung ihrer Tochter, Gregor VI, 45: Ne potitis (putetis), viri, quicquam hic de thesauris anteriorum regum habere . . . nam hic de thesauris publicis nihil habetur. Der Gegensatz ist aber das Privatvermögen der Königin. Darum folgern Stenzel, Kriegsverf. S. 68. 329, u. a. zu viel aus dieser Stelle.

[2] So ist von Francorum aerariis die Rede Fred. c. 45: 12000 sol. quas annis singulis Francorum aerariis dissolvebant; vgl. oben S. 251 N. 2. Ueber sie verfügt der König.

[3] S. Abth. 1, S. 186 N. 3.

erscheint auch der Grundbesitz und das ganze Vermögen welches das Oberhaupt des Staats zur Verfügung hat in einer solchen Weise, dass es wohl auch öffentlichen Zwecken zu dienen hat, zunächst aber doch der Person des Königs angehört und seiner Verfügung überlassen ist. Es erstreckt sich dies so weit dass in einer gewissen Weise selbst die selbständigen Ortschaften des Deutschen Landes den königlichen Villen gleichgestellt wurden [1], weil sie beide, freilich in einem sehr verschiedenen Sinn, den König und nur ihn zum Herrn hatten.

Es erhält hieraus auch die ganze Finanzverwaltung ihre Erklärung. Der Vorsteher der Schatzkammer und der für die Ausgaben zu sorgen hat ist der Schatzmeister oder Oberkämmerer des Königs [2]. Mit der Verwaltung des königlichen Guts im Ganzen hat ausserdem wahrscheinlich der Majordomus zu thun gehabt [3]. Es ist oben dargelegt, wie dies dazu beitragen musste, ihm die bedeutende Stellung zu verschaffen welche er später im Fränkischen Reich einnahm; es erklärt, wie bei dem Sinken der königlichen Macht eben dieser Hofbeamte

[1] Sie heissen vicus publicus, castrum publicum u. dgl.; s. Abth. 1, S. 396 N. 2; zunächst im Gegensatz gegen die Ortschaften welche einen Privaten zum Herrn hatten. Aber ebenso werden auch die eignen Besitzungen des Königs genannt: villa publica steht gleichbedeutend mit villa regia, Jonas V. Columbani c. 31. 32. Trad. Fris. 96, S. 78; castrum publicum steht in einer Urk. Karl Martells Dipl. S. 100; in palatio publico in denen Pippins S. 104. 107. Vgl. Pertz, Hausmeier S. 177, der bemerkt, dass dies besonders in späterer Zeit der Fall ist. Von diesen unterschied man dann jene ersteren nicht, und sie wurden fast so angesehen, als sei der König auch in privatrechtlichem Sinn ihr Herr.

[2] S. oben S. 72 ff. [3] S. oben S. 91 ff.

namentlich auch das Recht der Verfügung über die königlichen Besitzungen an sich brachte.

Mit der Verwaltung der königlichen Güter und Erhebung der königlichen Einkünfte in den einzelnen Landschaften waren dann die Provinzialbeamten beauftragt, die Grafen und Domestici [1]. Der Graf hatte nicht bloss die Friedens- und Strafgelder beizutreiben, sondern auch die Römische Grund- und Kopfsteuer ward von ihm eingenommen [2], und die Verpflichtung zu persönlicher Abgabe unterlag ebenfalls seiner Controle [3]; Zölle und Wegegelder standen unter seiner Aufsicht [4]; und auch auf die königlichen Besitzungen, die zunächst unter den Domestici standen, erstreckt sich nicht selten seine Thätigkeit. So hat sein Amt einen wesentlich administrativen Charakter [5]. Aber er verband damit die Gewalt des Richters, und da er schon im eignen Interesse gegen

[1] Oben S. 48. Vgl. über die Grafen S. 34.

[2] Gregor VI, 22: novos comites ordinat et cuncta jubet sibi urbium tributa differri; IX, 30: S. 264 N. 1; X, 21: Eunte autem comite ut debitum fisco servitium solite deberet inferre. Vgl. auch V, 27; VII, 23.

[3] Gregor VII, 15: S. 274 N. 2.

[4] Die Befehle der Könige keine Zölle oder ähnliche Abgaben zu erheben sind an Patricier und Grafen, Form. Marc. Suppl. 1, S. 107, sonst an die judices gerichtet, Dipl. 51, S. 46. Der comes de ipso pago Parisiaco erhebt Zoll ad partem fisci nostri, 77, S. 68.

[5] Ich will nicht gerade den Namen judex fiscalis geltend machen, der zunächst den Beamten als königlichen bezeichnet (oben S. 25); doch ist auch hier die Beziehung gerade auf die Einkünfte, den Fiscus des Königs, nicht gleichgültig. Ausserdem heisst es V. Sigiranni c. 7: Stephanus qui tunc fore videbatur rector praefatae civitatis sub ditione fisci. Vgl. eine Formel der Leydener Handschrift Nr. 113 f. 89: ducibus, comitibus vel omni jure fisci regentibus, wie sonst steht: curam publicam agentibus, Marc. Suppl. 1, S. 107.

säumige Zahler strenge verfahren musste[1], so übte er sein Recht nicht selten in harter, für das Volk drückender Weise, namentlich in den Romanischen Landen: die Gefängnisse waren mit Schuldnern angefüllt, welche die von ihnen geforderten Leistungen oder Brüchen denen sie verfallen waren nicht zu entrichten vermochten[2]; bis der König, etwa bei frohen Ereignissen, die Zahlung erliess und die Gefangenen der Freiheit wiedergab[3].

Neben den Grafen waren die niederen königlichen Beamten, die Vicarien[4] und Tribunen oder Schultheissen, auch auf diesem Gebiet thätig. Die letzteren scheinen in den einzelnen Ortschaften denen sie vorstanden was des Königs war eingefordert zu haben, und wie überall so wird auch hier kein Unterschied zwischen herrschaftlichen und öffentlichen Abgaben gemacht worden sein. Hatte der König eignes Land in einer Gemeinde, so muss der Vorsteher so gut den Zins der hörigen Leute als die den Freien obliegenden Zahlungen eingefordert haben. Es findet auf ihn ein Name Anwendung[5] der in dieser Zeit einzeln von solchen gebraucht wird die bei der Erhebung von Abgaben thätig waren (exactor)[6]

[1] S. oben S. 269.

[2] Fortunat V. Germani c. 30. 37. 62. 68.

[3] Gregor VI, 23: Als dem Chilperich ein Sohn geboren war, jubet omnes custodias relaxari, vinctus absolvi conpositionisque negligenti fisco dibetas praecepit omnino non exigi.

[4] Ueber diese s. oben S. 42 ff.; über den Tribunus S. 4.

[5] Oben S. 7.

[6] Gregor X, 7: Multum iam exactores huius tributi expoliati erant. (Falsch ist Dipl. S. 198: A. duci et A. comiti ceterisque fisci nostri exactoribus). Eine von Pithoeus angeführte Urkunde von St. Denis, wo es heisst: ab oppressione exactorum regio-

ohne dass doch von einer besonderen Classe von Hebungsbeamten die Rede sein könnte [1].

Dagegen gab es eigne Zöllner [2], und verschieden von ihnen noch niedere Aufseher der Häfen, die als Hörige oder Knechte des Königs erscheinen, über deren Person er zu verfügen berechtigt ist [3]. Aber auch jene sind gewissermassen doch nur Aufseher über eine Art

rum quos dicunt graffiones ist wohl jünger. Und jedenfalls kann man nicht bloss die Grafen unter dem Wort verstehen, wie Jacobs S. 80 meint. Pard. II, S. 254 werden exactores eines Bischofs genannt. Der Ausdruck exactura, V. Wandregiseli c. 3 (Arndt S. 31) scheint, wie Mabillon in der Note bemerkt, ein anderes Amt zu bezeichnen. In der jüngeren Vita wird statt dessen ein Pfalzgraf genannt, woraus man doch nicht mit Lehuerou S. 311 (Schäffner S. 194) folgern darf, ein Pfalzgraf sei den Finanzen vorgesetzt gewesen, obschon derselbe einmal neben dem Majordomus thätig war, oben S. 77.

[1] Ein assessor oder assisor wird als Steuerbeamter V. Sulpicii c. 24 genannt; vgl. Ducange I, S. 445. — In Chlothachar II. edict. c. 10 las Sirmond: qui se quaestuoso ordini sociare praesumpserit, von den Juden denen es verboten wird publicas actiones agere; was man sehr verschieden erklärt hat: von dem Kaufmannsstand, einer Wuchergesellschaft (Luden III, S. 565), einer Art von Corporation oder Gesellschaft, die sich mit der Erhebung der Abgaben beschäftigte (Digot III, S. 26). In dem einzigen Codex steht aber jenes Wort nicht, obgleich es zweifelhaft bleibt, wie die Stelle zu lesen ist; Capit. S. 22 n.

[2] Conc. Matisc. I c. 13, Mansi IX, S. 934. Dipl. 51, S. 46 (tellonearii); 82, S. 73 (tilenarii); 86, S. 77 (tullonarie); sie werden von den judices unterschieden.

[3] König Sigibert schenkt, Dipl. 23, S. 24, mit Zöllen und anderen Abgaben, die judices vel agentes nostri erheben: pariter et homines qui in ipsos portus commanent vel eos custodiunt aut ibi aspicere videntur. Vgl. G. Dagob. c. 12: portam ipsius civitatis (Paris.), quae posita est juxta carcerem Glaucini, quam negociator suus Salomon eo tempore praesidebat, cum omnibus teloneis, quemadmodum ad suam cameram deservire videbatur.

königlicher Besitzungen, ähnlich wie der Zehnteneinnehmer, der einmal genannt wird [1], und sie unterscheiden sich also nicht wesentlich von denen welche einzelnen Höfen vorgesetzt sind [2] und mit den niederen Knechten die Bewirtschaftung aller der Güter zu besorgen haben welche nicht an einen Nutzniesser ausgethan wurden. Eben dahin gehören die Förster. Dagegen nehmen die Vorsteher der Münzen eine höhere Stellung ein [3]; die grössere Geschicklichkeit deren es bedurfte, vielleicht auch das bedeutende Vertrauen welches hier bewiesen werden musste, scheint dahin geführt zu haben persönlich angesehene Leute zu der Stelle eines Münzmeisters zu erheben.

Alle öffentlichen Rechte haben, insofern sie dem König Einkommen gewähren, den Charakter eines Besitzthums angenommen, das nicht wesentlich anders behandelt wird als ein Acker oder Hof der ihm eigenthümlich angehört und vielleicht auf einem privatrechtlichen Wege erworben worden ist. Nicht der Staat oder das Land und am wenigsten das Volk sind das Eigenthum des Herrschers, aber was es an Einkünften überhaupt zu erheben giebt, auch das was Land und Leute nur aus staatlichen Rücksichten leisten, wird auf solche Weise behandelt.

Dies zeigt sich noch besonders, wenn es sich darum

[1] Chlothacharii praec. c. 11, S. 19.

[2] Dipl. 75, S. 66, wird ein königliches Gut genannt, ubi M. servus noster custus praeesse veditur. Vgl. oben S. 75 N. 7 und S. 318 N. 4, wo auch andere Namen zusammengestellt sind. Ueber servi fisci s. Abth. 1, S. 228.

[3] S. vorher S. 310 ff.

handelt, welche Verwendung diese Einkünfte erhielten. Viel ist darüber freilich nicht überliefert, aber offenbar sind es auch nur einzelne Verhältnisse die in Betracht kommen [1].

Eine Hauptsache war die Unterhaltung des Königs und aller derer die an seinem Hofe lebten, sich seinem Dienst widmeten. Dazu kamen Geschenke an die welche er belohnen oder gewinnen wollte [2]. Auch zu Almosen scheinen bedeutende Summen verwandt zu sein [3]; Klöster erhielten mitunter alljährlich grössere Zahlungen [4].

Dagegen von Verwendungen zu öffentlichen Zwecken ist nicht die Rede. Was an nützlichen Anlagen zu stande kam, Brückenbau oder Ausbesserung von Strassen und dergl., ward ohne Zweifel als besondere Last den Unterthanen auferlegt [5]. Die Häuser und Paläste des Königs in den Städten oder auf den Villen gehörten eben zu seinen Besitzungen und wurden durch diese unterhalten; andere öffentliche Gebäude waren nicht vorhanden. Die Rüstung zum Krieg hatte jeder selbst zu besorgen, und es gab weder ein Material zu erhalten,

[1] Vgl. Pertz, Hausmeier S. 136.

[2] Davon ist zum Theil Abth. 1, S. 179. 182 die Rede gewesen, und es ergiebt sich ausserdem aus allem was wir von dem Leben der Könige wissen. Alle die im Palaste lebten (oben S. 103) mussten offenbar ihren Unterhalt vom König empfangen.

[3] Fortunat V. Paterni c. 12. Vgl. oben S. 48 N. 4.

[4] Gregor V. Patrum c. 1: der König schenkt 300 modios tritici, ebenso viel Wein, 100 Sol. für Kleider, quod usque nunc ex fisci ditionibus capere referuntur.

[5] Es giebt darüber aus Merovingischer Zeit keine bestimmten Nachrichten; die späteren Stellen geben Lezardière III, S. 268; Sybel S. 419; Roth, Benef. S. 412. In denselben wird aber auf die antiqua consuetudo Bezug genommen.

noch Vorräthe au sammeln, noch ein Heer zu besolden. Hier zahlte die Beute des Kriegs. Nur für einzelne bewaffnete Diener der Grafen und des Königs selbst scheint eine regelmässige Löhnung eingeführt zu sein [1]; Freie aber die dem König persönlich verbunden waren wurden auf andere Weise belohnt.

Denn allerdings ist über sehr bedeutende Theile des Einkommens zu Gunsten anderer verfügt worden, ja es hat auf den ganzen Zustand des Reichs und die Umbildung der Verfassung nichts so grossen Einfluss gehabt wie eben die Art und Weise in welcher der König seine Besitzungen und seine Einkünfte verwandte.

Zunächst ist hervorzuheben, wie eine Quote gewisser Einnahmen, wenigstens der Friedensgelder, den ordentlichen Beamten, d. h. den Grafen, zukam: vielleicht war es schon jetzt der dritte Theil [2]; mitunter ist ein solcher Antheil auch dem Centenarius zugesprochen worden [3], der ursprünglich nicht, wie die Beamten des Kö-

[1] S. oben S. 219 N. 1.

[2] Diesen Grundsatz spricht ein Capit. Pippins von Italien c. 5, S. 201, aus: $^1/_3$ an den Grafen, $^2/_3$ ad palatium. Ganz ohne Grund behauptet Championnière, De la propriété des eaux courantes S. 127. 132, das sei gradus genannt.

[3] L. Baj. II, 14, oben S. 152 N. 4: ein Neuntel der Composition. Da das Friedensgeld ein Drittel der Composition war, so scheint hier wieder ein Drittel davon dem Beamten zuerkannt zu sein. Einzelne Bussen müssen geradezu dem judex zugefallen sein, z. B. wenn einer das Urtheil desselben verworfen hat und andere Richter es bestätigen, ille contemptor, qui judici injuriam fecit, solvat 12 sol. ad judicem illum; L. Alam. XLI, 3. Auch von Strafgeldern heisst es mitunter dass sie dem judex gezahlt wurden; vgl. Form. And. 57, S. 24: ad pare suo componat una cum judice intercidentem; Trad. Sang. 8: solva(t) judici; wie sonst (S. 200 N. 1) der Fiscus genannt wird.

nigs, hierauf Anspruch machen konnte. Bei den Deutschen Stämmen aber, die eigne Herzoge hatten, muss früh schon diesen die Erhebung sowohl der Gerichtsgelder als auch anderer Einkünfte die dem König zustanden überlassen sein[1]; und ist es nicht förmlich ausgesprochen und gesetzlich anerkannt worden, so ist es doch im Lauf der Zeit bei der grösser werdenden Unabhängigkeit der herzoglichen Gewalten dahin gekommen dass das Recht in ihre Hand überging. Selbst von königlichen Besitzungen ist hier nur selten die Rede, und man hat Grund zu glauben, dass auch sie mit den Gütern des herzoglichen Hauses zum grossen Theil verbunden worden sind[2]. Dass auch die Grafen sich häufig der Güter welche sie verwalten sollten bemächtigten und die Einkünfte welche sie erhoben für sich behielten, wird entweder ausdrücklich gesagt[3] oder ergiebt sich bei der später eintretenden Auflösung des Reichs aus den Thatsachen welche vorliegen.

[1] L. Baj. XIII, 2. 3: Duci vero 40 sol. pro fredo. Anderswo steht: in fisco, oder: in publico (S. 321 N. 3). Auch andere Einkünfte hat der Herzog; so verfügt er, Ind. Arn. I, 3, über decimam . . . de teloneo quod datur in censo dominico (Br. not. II, 5: decimam partem de theloneo qui ibi in dominicum tollitur); ebenso über andere Abgaben, Ind. VII, 6. Br. not. IV, 6; der Herzog Liutfried schenkt Stuofa, Fredus und Heerbann, oben S. 254 N. 3.

[2] Vielleicht ist es so zu verstehen, wenn Tassilo ein Landstück in fisco dominico schenkt, Ind. Arn. V, 4: doch kann 'dominicus' sich auch auf den Herzog beziehen; es zeigt dann aber, dass man hier wenigstens damals nicht zwischen königlich und herzoglich unterschied.

[3] Audoenus V. Eligii I, 20, wo der König sagt: duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Vgl. unten.

Wie diesen Beamten gewisse Güter mit ihrem Ertrag gewissermassen als Besoldung für das Amt übertragen waren, ist vorher angeführt worden [1], und ebenso ist dargelegt, wie die Könige einen bedeutenden Theil ihres Besitzes an Getreue, Weltliche und Geistliche, vergabten und verschenkten. Wohl ist nicht jedes Recht auf diese Besitzungen aufgegeben [2]: dieselben wurden ähnlich betrachtet wie die welche von den Kirchen und Privaten zu Beneficium gegeben waren und fielen wohl bei dem Tod des Empfängers oder unter anderen Umständen an den König zurück. Doch wurden sie in der Regel auch wieder ausgethan, und die steigende Zahl der Verleihungen musste am Ende auch den reichsten Vorrath an Land und ähnlichem Besitz erschöpfen.

Deshalb sind wohl Versuche gemacht durch Einziehungen und andere Massregeln das Vermögen des Königs wiederherzustellen. Solches beabsichtigte Protadius da er Hausmeier war [3]. Ein Rath des Königs Dagobert, wird einmal erzählt, nahm erst die Hälfte aller geistlichen Güter in Anspruch [4], und damit nicht zufrieden beschloss er später die Hälfte noch einmal zu theilen. Die Nachricht stammt aus späterer Zeit, und es ist möglich, dass Verhältnisse wie sie am Ende der Merovingi-

[1] Oben S. 35. 125. [2] Abth. 1, S. 310 ff.

[3] Fred. c. 27, oben S. 92 N. 2.

[4] Mirac. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1: coepit facultates sanctorum locorum inquirere et medias tabulis fiscorum regalium inscribere. Nach dem Kloster Vertavum kommend, ubi nobilia habebantur praedia, mediam eorum partem fisco addidit et mediam fratribus reliquit etc. Dies wird dadurch motiviert: cum multis et variis bellorum eventibus premeretur, de coenobiis sanctorum multa abstulit, quae suis militibus partitus est.

schen Periode eintraten mit Unrecht schon auf frühere Regierungen übertragen sind[1]. Aber sie hat einen gewissen Anhalt auch in einem gleichzeitigen Zeugnis: Dagobert suchte, sagt die Chronik Fredegars[2], seinen Schatz durch Beraubung der Kirchen und Leudes zu füllen. Und es ist nicht so viel anders, wenn König Chlothachar ein Drittel des Ertrags aller Kirchengüter in Anspruch nahm[3]. Die wiederholten Verbote der Concilien, Kirchengut von den Königen zu empfangen[4], zeigen auch hinreichend, dass diese sich eine gewisse Verfügung über dasselbe beilegten, wenn auch in stetem Kampf mit der Geistlichkeit und durch ihren Einfluss wohl bewogen, herauszugeben was sie selbst oder ihre Vorgänger genommen, oder auch von Massregeln abzustehen die sie in solcher Weise beabsichtigt hatten[5]. Später aber hat Karl Martell dem Grundsatz dass das

[1] Das hat besonders Roth, Benef. S. 321, gegen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht geltend gemacht.

[2] Fred. c. 60: cupiditates instincto super rebus ecclesiarum et leudibus sagace desiderio vellit omnibus undique expoliis novos implere thinsauros. Es geht das keineswegs, wie Roth sagt S. 320, nur auf edle Metalle, handelt sich nicht, wie er meint, um die Hinwegnahme irgend eines Prachtstücks, das der König in seinem Schatz zu haben wünschte.

[3] S. oben S. 262 N. 2.

[4] S. Abth. 1, S. 320 N. 3. 323 N. 1. Es ist nicht daran zu denken, wie Roth S. 316 will, dass es sich da um Gut handele, das die Könige eingezogen, weil die Stifter denen es gehörte in anderen Reichen lagen. Er selbst erkennt dann auch an, dass andere Fälle vorkamen; wie häufig, lässt sich bei der Beschaffenheit der vorhandenen Nachrichten nicht ermitteln.

[5] So hat Guntchram Beraubungen der Kirchen welche Chilperich vorgenommen wieder gut gemacht, Gregor VII, 7; Chlothachar auf die Erhebung jenes Drittels der Einkünfte verzichtet, IV, 2.

Kirchengut auch für die Interessen des Herrschers benutzt werden könne die weiteste Anwendung gegeben; dasselbe ist nun fast ebenso wie der eigne Besitz des Fiscus für Verleihungen an die Kriegsgefährten in Anspruch genommen, ja es sind die geistlichen Würden selbst nur als einträgliche, Geld und Macht verleihende Stellen behandelt worden [1].

Aber auch noch in anderer Weise haben die Merovingischen Könige über ihre Einkünfte verfügt.

Der Königin und wahrscheinlich auch den Prinzen wurden nicht bloss einzelne Güter und Ländereien, sondern ganze Districte, Städte oder Gaue überlassen, um eben die Einkünfte derselben zu ziehen, welche sie dann nach ihrem Gefallen und zu ihrem Vortheil verwenden konnten [2]. Die Beamten hatten ihnen den Ertrag zu liefern, und dieser floss in den besonderen Schatz, den sie für ihren Gebrauch hatten und mit dessen Verwaltung besondere Vorsteher beauftragt waren [3].

[1] Darüber wird Bd. III gehandelt.

[2] Gregor VI, 45 sagt die Königin, wo von der Ausstattung ihrer Tochter die Rede ist: omnia enim quae cernetis de mea proprietate oblata sunt, quia mihi gloriosissimus rex multa largitus est. Et ego nonnulla de proprio congregavi labore et de domibus mihi concessis tam de fructibus quam tributis plurima reparavi. Sed et vos plerumque me muneribus vestris ditastis. In dem Pactum zu Andelot, Gregor IX, 20, werden civitates, agri und reditus der Königin erwähnt, welche sie als dos und morgengeba empfangen hatte. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 3: Nam cum sibi aliquid de tributis accideret, ex omnibus quae venissent ad eam ante dedit decimas quam recepit; Gregor De glor. conf. c. 41: post reddita reginae tributa.

[3] Abth. 1, S. 182. Oben S 100. Vgl. Fortunat VII, 17, S. 172: Reginae egregiae patrimonia celsa gubernas.

Es ist hiervon nicht sehr verschieden, wenn der König einem geistlichen Stift die Einkünfte einer ganzen Gegend, etwa dem Bischof die der bischöflichen Stadt oder der ganzen Diöcese überlässt. Ein solches Recht soll nach späterer, freilich sehr zweifelhafter Ueberlieferung schon Chlodovech dem Remigius von Reims verliehen haben [1]; besser bezeugt ist, dass Dagobert der Kirche zu Tours die Erhebung aller Einkünfte übertrug, und dass damit selbst das Recht zur Ernennung des Grafen auf den Bischof überging [2]. Etwas der Art ist auch in Lemans und an anderen Orten geschehen [3], und auch die Verleihungen einzelner Güter haben mitunter einen ähnlichen Charakter.

Denn die Villen oder Dörfer die der König an jemanden überträgt sind nicht alle im eigentlichen Besitz des Fiscus gewesen, sondern die Schenkung hat mitunter nur den Sinn, dass die Rechte welche der König besitzt, und das heisst besonders die Einkünfte welche er zieht, auf den Empfänger übergehen sollen [4]. So verfügt der

[1] V. Remigii, Bouq. III, S. 378: der König bewilligt petentibus locorum incolis, qui multiplicibus exeniis erant gravati, ut quod regi debebant ecclesiae Remensi persolverent. Daraus Flod. I, 14, SS. XIII, S. 426. Es dürfte zu den Erfindungen Hincmars gehören.

[2] Audoenus V. Eligii I, 32, oben S. 40 N. 1.

[3] S. oben S. 39 N. 4.

[4] So heisst es V. Ansberti c. 25: Census etiam qui de vicis publicis canonico ordine ad partem pontificis persolvi consueverant. Vielleicht gehört hierher auch eine Schenkung an Eligius, Audoenus V. Eligii I, 15. Auf eine Erzählung der V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, haben spätere Anschauungen Einfluss erlangt. Und falsch ist die Schenkung von Lobdenburg mit Zoll, Markt u. s. w. an Worms, Dipl. S. 139.

König über Leute die ihm Steuern oder Zinse zahlen zu Gunsten eines Dritten und unterwirft sie gewissermassen der Hoheit desselben, obschon sie keine Knechte sind und es auch durch die Uebertragung nicht werden können [1]. Ebenso werden Zölle und andere Abgaben verschenkt [2]: alles was der königlichen Kasse Vortheil gewährt kann sie auch anderen bringen, und der Regent hat die unbestrittene Befugniss, das öffentliche Recht wie das private Gut auf solche Weise in andere Hände übergehen zu lassen, die nun jenes eben auch wie ein Eigenthum besitzen und gebrauchen [3].

Am häufigsten aber geschieht dies allerdings bei Besitzungen die der König verschenkt oder die auch jemand schon vorher als Eigenthum hat. Es wird für

[1] Abth. 1, S. 250. Oben S. 256.

[2] S. oben S. 303. Davon verschieden ist es, wenn bloss ein Theil des Ertrags vergeben wird, z. B. 100 Sol. aus dem Zoll zu Marseille an St. Denis, Dipl. 61, S. 55, ein Theil der Waaren welche zu Fosses einkamen an Corbie Dipl. 86, S. 76. Vgl. oben S. 302 N. 3.

[3] Dass etwas ähnliches schon in den Verhältnissen der späteren Römischen Reichsverwaltung vorkam, hat besonders Championnière, De la propriété des eaux courantes S. 128 ff., geltend, auch wohl mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Uebertragung königlicher Einkünfte an Beamte und andere ein nicht unwichtiger Factor in dem späteren Beneficialwesen gewesen, aber er und die ihm folgen (wie Sécretan, in den Mém. de la soc. d'hist. de la Suisse Romande XVI) gehen viel zu weit, wenn sie dies direct an die Römischen Verhältnisse anknüpfen wollen. Von einer Uebertragung gerade der Römischen Steuer findet sich überhaupt nichts, und der Name honor, der das bedeuten soll, kommt in dieser Periode in solchem Sinn gar nicht vor; eine Stelle der Vita Eusicii, Bouq. III, S. 439: super Chari fluvium quem rex habebat honorem, ist offenbar erst aus späterer Zeit und in ihrer Bedeutung unklar.

ein einzelnes verliehenes Gut oder für alle welche dem Empfänger gehören Immunität gegeben, d. h. es gehen die Abgaben und Leistungen welche den öffentlichen Beamten oder dem König zu entrichten sind ganz oder doch grossentheils auf den Inhaber über, und dabei wird den königlichen Beamten untersagt die Besitzungen zu betreten und hier die ihnen sonst zustehenden Befugnisse zu üben.

Ueber die Entstehung und Bedeutung dieser Immunität, oder, wie in dieser Zeit regelmässig geschrieben wird, Emunität [1], sind freilich sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Aber weder auf ein uraltes Recht besonderen im Besitz des Adels befindlichen Grundbesitzes [2], noch auf den allgemeinen Frieden des Hauses und Hofes [3], bei den geistlichen Stiftern eines besonderen Friedens der Kirche und ihrer Umgebung [4] oder auf eine

[1] So die Ueberschrift Marc. I, 3, S. 43: Emunitate regia, und fast überall in den echten Texten.

[2] So Montag I, S. 130. 180. An der letzten Stelle bezeichnet er die Ertheilung der Immunität an die Kirchen: 'Vom Uebergange der adelichen Immunität auf Kirchen und fromme Stiftungen'. Wiederholt ist diese Ansicht ohne weitere Begründung von Arnold, VG. v. Worms I, S. 12, und Lambert, D. StV. I, S. 127.

[3] So Zöpfl II, S. 224; Heusler, VG. der Stadt Basel S. 5; Gierke, GR. I, S. 131 ff., der das mit der Ansicht Maurers zu verbinden sucht, am Ende aber doch anerkennt, dass die Uebertragung der öffentlichen Gewalt mit der Ueberlassung der öffentlichen Einkünfte anfing: ebenda beginnt aber überhaupt erst das was in den Quellen Immunität heisst.

[4] So Heusler in der späteren ausführlichen Behandlung des Gegenstandes, Ursprung der D. Stadtverfassung S. 21 ff. Seine Behauptungen hat Löning S. 731 widerlegt, der sich entschieden der hier vertretenen Ansicht, dass die Immunität von der Abgabenfreiheit ihren Ursprung genommen hat, anschliesst.

bevorzugte Stellung des aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedenen Landes[1] lässt sich das zurückführen was sich in den Denkmälern der Fränkischen Zeit findet. Auch ist es offenbar nicht bloss und nicht hauptsächlich eine Vertretung abhängiger Leute den Organen des Staats gegenüber um das es sich handelt[2]. Sondern ein besonderes Privilegium wird von dem König verliehen[3], das sich darauf bezieht dass Rechte die ihm zustehen von ihm und seinen Stellvertretern nicht geübt werden sollen. Dabei wird besonders hervorgehoben, dass die Beamten nicht innerhalb des privilegierten oder befreiten Gutes amtliche Handlungen vollziehen dürfen, aber wieder mit besonderer Rücksicht darauf dass diese eine finanzielle Bedeutung haben: der König verzichtet auf die Abgaben die ihm gebühren; er überträgt sie dem welcher die Befreiung empfängt[4].

[1] Maurer, Einleitung S. 239; Fronhöfe I, S. 282 ff., wo er aber doch diese Immunität von der andern schon bestimmter unterscheidet. S. dagegen auch Sickel, Beitr. V, S. 4 N. Es lässt sich dafür nichts anführen als eine späte Stelle (Form. Salzb. 11, Rockinger S. 14), wo die Worte immunis und immunitas im Gegensatz zu Gemeinland gebraucht werden.

[2] So Daniels I, S. 568, der daneben die von Maurer angenommene Immunität als eine zweite gelten lässt.

[3] Vgl. Roth, Benef. S. 118.

[4] Die älteste echte und vollständigere Immunitätsurkunde die erhalten ist Dipl. 15, S. 17, von Dagobert: nulla publica judiciaria potestas nec praesens nec succidua ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi; sed sub omni emunitate hoc ipsum monasterium vel congregatio sua sibimet omnes fredos concessos debeat possidere, vel quicquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus, aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus, vel undecumque poterat sperare, ex indulgentia nostra in luminaribus ipsius sancti loci vel stipendia ser-

Eben darin liegt eine Anknüpfung an Verhältnisse wie sie bisher erörtert sind, an die Verfügungen über königliche Einkünfte überhaupt, speciell an Befreiungen von Abgaben und Leistungen, wie sie auch im Römischen Reich vorkamen und vielleicht von hier aus Eingang bei den Deutschen gefunden und wenigstens den ersten Ausgangspunkt für eine eigenthümliche und wichtige Entwickelung gegeben haben [1].

vorum Dei . . . debeant cuncta proficere. Daran schliesst sich Dipl. S. 154 (echt) für ein einzelnes Gut und ohne dass der Name gebraucht wird: die Kirche soll dasselbe besitzen absque introitu judicum (so auch 40, S. 37) . . . et quicquid de fredis aut de reliquiis (?) exinde fiscus augmentare potuerat ad ipsos pauperes proficiat in augmentis. Dem entsprechen die Formeln Marc. I, 2. 3. 4. 14. In I, 3, der eigentlichen Formel für Ertheilung allgemeiner Immunität, heisst es: ut in villas ecclesie . . . nullus judex publicus ad causas audiendo aut freta undique exigendum quoque tempore non presumat ingredire, sed hoc ipse pontifex vel successores ejus . . . sub integra emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo, ut neque vos neque juniores neque successores vestri nec nulla publica judiciaria potestas quoque tempore in villas . . . ad audiendas altercationes ingredire aut freta de quaslibet causas exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non presumatis; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, qui sunt infra agros vel fines seo super terras predictae ecclesiae conmanentes, fiscus aut de freta aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia . . . in luminaribus ipsius aecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum; I, 14, bei Schenkung eines einzelnen Gutes: in integra emunitate absque ullius introitus judicum de quaslibet causas freta exigendum.

[1] Vgl. Sybel S. 474 ff. 490 ff., der aber doch nicht genug hervorhebt, wie nun aus Römischen Einrichtungen bei den Franken ein ganz anderes ward, als früher da gewesen war. — In Frankreich hat Championnière S. 107 ff. zuerst eine ähnliche Auffassung wie hier begründet, dem Sécretan (a. a. O. S. 78 ff.), Bordier, Bibl. de l'école des chartes 2. serie IV, S. 202, Clamageran,

Den Römern ist die Immunität wesentlich Freiheit von Grundsteuer und ähnlicher Leistung, und so, scheint es, haben auch die ersten Fränkischen Könige sie verliehen[1]. Den Besitzungen des Königs aber stand sie nothwendig zu: diese konnten keine Steuern zahlen oder Dienste leisten[2], weil ihr Ertrag und ihre Abgabe durchaus in dieselbe Kasse geflossen wären. Ward nun ein solches Gut an einen anderen verliehen, so lag es nicht fern ihm dieselbe Freiheit zu lassen; aber der König

Vuitry u. a. folgen. Aber mit Recht widerspricht Laferrière III, S. 344 N. IV, S. 87 ff., wenn die Sache so gefasst wird, dass der Ursprung der späteren 'justice seigneuriale' in der Uebertragung von öffentlichen Abgaben schon bei den Römern liege. Eine neue weitläuftige Arbeit von Prost, Nouv. Rev. hist. de droit 1882 Nr. 2 und 3, nimmt hierauf keine Rücksicht, fördert aber überhaupt die Sache wenig.

[1] Das ist offenbar der Sinn, wenn es von Chlodovech heisst, Conc. Aurel. c. 5, Mansi VIII, S. 352: ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa. Vgl. Dipl. 1, S. 1, wo der König ein Gut schenkt absque tributis, naulo et exactione; Flod. II, 11, S. 459: Suggerens . . . qualiter ipsa ecclesia sub precedentibus Francorum regibus a tempore domni Remigii et Chlodovei regis . . . ab omni functionum publicarum jugo liberrima semper extiterit; ebend. II, 2, S. 447, wird von Egidius gesagt: apud regiam majestatem immunitatis preceptum ecclesiae suae obtinuit, ut ab omni fiscali functione vel mutilatione prorsus haberetur ac permaneret immunis. Chlothacharii praec. c. 11, S. 19: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris [aut germani] nostri immunitatem meruerunt, geht wohl schon weiter; aber auch hier wird das Gewicht auf die Nichterhebung der Abgaben gelegt.

[2] In einer Urk. Chilperich II, Dipl. 89, S. 79, heisst es: sub emunitatis nomine cum omnis fiscus concessus hoc habeat; aber schon Sybel S. 490 N. (1. A. S. 265 N.) hat gegen Pardessus bemerkt, dass zu lesen sei 'fredos' (ebenso wohl S. 183 in einer Urk., die Sickel S. 66 für echt erklärt, statt: omnes fiscos debeant possidere).

ging weiter und übertrug alles Recht welches er selbst gehabt hatte; und da hier wie überall zwischen dem Recht des Herrschers und des Herrn nicht unterschieden ward, so ist beides, wenigstens insofern es Einkommen gewährte, dem Besitzer zugefallen[1]. Die Immunität in diesem Sinn ist nicht bloss eine Freiheit, sondern ein Recht, und dieses hat nichts mehr mit Römischen Verhältnissen gemein, sondern erklärt sich allein aus der den Deutschen eigenthümlichen Vermischung öffentlicher und privatrechtlicher Befugnisse. Sie ist früh, man kann nicht mit Sicherheit sagen zu welcher Zeit, bei den Franken zu dieser Ausbildung gelangt[2].

Da nähere Nachrichten vorliegen, wird Immunität bald unmittelbar mit einer bestimmten Schenkung gegeben an Weltliche[3] und Geistliche[4], bald für die gesamm-

[1] Sybel S. 491 bemerkt mit Recht, es zeige sich hier wesentlich die Unfähigkeit zwischen der Staatsgewalt und deren sichtbarem Träger zu unterscheiden. Er sagt: 'In derselben Weise dachten sie sich den König als Inhaber der Gerichts- und Finanzhoheit, wie als Eigenthümer seiner Wälder, Wiesen und Ackerflächen'; aber er statuiert unnöthiger und unrichtiger Weise, dass die Könige eine, wie er jetzt sagt, abgesonderte Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern gehabt und diese dann verschenkt und dadurch in eine patrimoniale Gewalt verwandelt hätten. Gegen jene Ansicht hat auch schon Lezardière III, S. 139 gesprochen.

[2] Auch wenn man die Stelle in der Praec. Chlothachars S. 339 N. 1 in dem späteren Sinn nehmen will, so ist doch keineswegs unter dem avus Childirich, Chlodovechs Vorgänger, zu verstehen, da das Gesetz Chlothachar II. angehört; s. unten.

[3] Marc. I, 14 (vorher S. 338 N.); Bestätigung I, 17: Confirmatio ad secularibus viris.

[4] Marc. I, 15 (wenn Sickel, Beiträge V, S. 66, meint, dass hier die Immunität nicht mitgegeben, so übersieht er die Worte: et cetera quae superius est, die den Inhalt von I, 14 auch für

ten Besitzungen an ein Kloster, vielleicht schon in Verbindung mit der Aufnahme in den königlichen Schutz[1], oder wenn der König durch ein besonderes Privilegium die Exemtion von bischöflicher Gewalt bestätigte, wo er dann regelmässig die Immunität hinzufügte[2], bald auch an Klöster und Bisthümer selbständig für sich[3]; dass

diese Urkunde fordern); Bestätigung I, 16. Hierher gehören Dipl. S. 154 (vorher S. 338 N.); 21, S. 22 (s. nachher N. 3); 54, S. 49 (ohne den Namen); 71, S. 63 nur: sub aemunitatis nomene.

[1] Eben dies wird schon auf Chlodovech zurückgeführt. Ist auch die Urk. desselben für Reomaus sehr zweifelhaft und jedenfalls interpoliert, so hat Sickel doch die Bestätigung Chlothachar I. für echt erklärt (Beitr. III, S. 21), in der es heisst, S. 125: Clodoveus monasterium . . . sub sua emunitate recepit . . . sub nostra nostrorumque regum successorum emunitate et defensione recipimus et revocamus . . . nullasque requisitiones nec nos nec publici judices ab ipso loco vel a dominis ejusdem monasterii requiramus. Dann scheint aber auch nicht nothwendig die Schutzbriefe für St. Calais zu Anille von Childebert I. und Chilperich I. zu verwerfen, wie Löning S. 725 will: Dipl. 4, S. 6: sub omni emunitate vel tuitionis nostrae sermone; 9, S. 12: sub sermone n. t. vel sub emunitate nostra; vgl. 50, S. 46. Sind diese Urkunden echt, so hat man auch keinen Grund an eine andere beschränkte Bedeutung der Immunität zu denken; und kann auch nicht, wie ich, Vassallität S. 54, gegen meine frühere Annahme gesagt, und wie Sickel III, S. 42 will, in dieser Zeit beides trennen; man wird nicht das eine gerade aus dem andern ableiten, aber wohl sagen dürfen, dass mit dem Schutz regelmässig Immunität verbunden war, während diese allerdings auch besonders, und zwar, soviel erhellt, häufiger so, ertheilt ward. Was mir gegen die angeführten Urkunden aber noch Bedenken macht ist, dass Marculf keine dem entsprechende Formel hat, der Schutzbrief I, 35 der Emunität nicht gedenkt.

[2] So für Resbach (Rebais), Dipl. 15, 17; Marc. I, 2, S. 41. Die Immunität findet sich aber nicht in allen Urkunden, z. B. nicht für St. Denis, 19, S. 19; vgl. über diese im speciellen Sinn Privilegien genannten Verleihungen Sickel IV.

[3] So für Speier, Dipl. 28, S. 27, für Montier-en-Der, 31, S. 30;

auch Weltlichen für den vollen Umfang ihrer Güter das Recht verliehen werden konnte, ist wahrscheinlich, wenn auch durch kein bestimmtes Beispiel zu belegen.

Die Freiheit bezog sich regelmässig auf alles was der Empfänger besass, und es machte nun keinen Unterschied, ob dasselbe aus königlicher Verleihung herstammte oder in anderer Weise erworben war[1]; was wohl damit begründet wird, dass das Stift auf königlichem Besitz begründet worden[2]. Die Rechte welche der Herr empfing übte er auch gleichmässig gegen alle

für St. Maur-des-Fosses, 72, S. 64; für Stavelot 53, S. 48. Diese Urk. führt die Immunität auf K. Sigibert zurück; in seiner Urk. 21, S. 22, ist sie aber (nach dem Wortlaut) nur für den von ihm bei der Gründung geschenkten Besitz gegeben; jetzt wird sie auf alle Besitzungen, auch Schenkungen von Privaten ausgedehnt. Die von Sickel in der Beurtheilung der Dipl. S. 67 als echt erwiesene Urk. S. 193 giebt zuerst das nähere Detail, dies bestätigt mit Freiheit von bischöflicher Gewalt 97, S. 87.

[1] Dipl. 15, S. 17: tam quae ex nostra largitate quam quae ex delegatione ipsorum D. vel germanorum suorum seu genitoris eorum vel quorumlibet ibidem est aut fuerit devoluta possessio quoquo tempore; 31, S. 30: tam quod ego ipse ibidem delegavi quam etiam quod a reliquis christianis hominibus noscitur esse condonatum, quodque ad praesens in quibuslibet locis, territoriis . . . possidere videntur, seu quod ibidem adhuc in antea . . . a christianis hominibus . . . fuerit additum vel condonatum; 81, S. 72: quicquid ipse s. locus a diae presente . . . habyre videtur quam quod in postmodum a Deo timentebus hominebus vel a nobis ibydem fuerit adetum vel conlatum, seu quicumquae justi et racionabyliter cum omne substancia sua ad ipso monasterio se tradedirit et res suas per ligidema instromenta ibidem delegaverit vel firmaverit.

[2] So Dipl. 15, S. 17: dum super fiscum nostrum . . . videtur esse constructum . . . dum super nostra est, ut diximus, largitate constructum; vgl. 97, S. 87: ponuntur in foresta nostra A. vel super fisco nostro videntur esse constructa.

die auf den Gütern lebten, mochten sie unfrei oder hörig oder im Besitz persönlicher Freiheit sein[1]. Der Begriff der Immunität ist später selbst auf solche Fälle ausgedehnt, wo nur die Erhebung von Einkünften in einer Ortschaft von dem König verliehen und dadurch eine gewisse Unterordnung unter das Stift oder die Person, denen das Recht zutheil ward, begründet ist[2].

Wo in gewöhnlicher Weise die Immunität gegeben ward verschaffte sie Freiheit von jeder Thätigkeit[3] der

[1] S. besonders die Stelle Marc. I, 3: S. 337 N. 4. Eichhorn §. 172 beschränkt die Immunität wie überhaupt so auch in dieser Beziehung zu sehr. Eine Beziehung auf die welche zum mitium gehören findet sich ausser einer Urkunde die zugleich Schutz gewährt, Dipl. 9, S. 12, nur 97, S. 88: quicquid exinde fiscus noster forsitan de eorum hominibus aut de ingenuos aut de servientibus quae ad ipsos casas legitimo redibunt mitio et earum agros commanire videntur vel unde quid poterit sperare. Eine nähere Bestimmung des Umfangs überhaupt scheint sich mir daraus nicht zu ergeben, wie Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 441, will, der das Wort in dem Sinn Vertretung nimmt: auch dann müsste die Immunität vielmehr diese Vertretung begründen als sich nach ihr richten.

[2] Die oben S. 272 N. 2 angeführte Urkunde, in der es heisst: jussimus emunire, ist, wie bemerkt, falsch. Wenn aber der Bischof von Tours sagt, Pard. II, S. 320: emunitatem urbs nostra tota promeruit, praestante piissimo Dagobertho quondam rege integram emunitatem suscipit, so bezieht sich das ohne Zweifel darauf dass Dagobert alle Einkünfte der Stadt geschenkt hat, oben S. 40. 334. Selbst die Verleihung der Immunität an Reims durch Chlodovech, oben S. 339 N. 1, hat vielleicht darin bestanden, dass er der Kirche die Einkünfte eines bestimmten Districts verlieh, S. 334 N. 1.

[3] Vgl. über die Formeln Sickel V, S. 29 ff.; Prost 2, S. 124 ff. Ausser dem 'causas' oder 'altercationes audire' wird regelmässig das 'fidejussores tollere, freda exigere' und allgemein 'homines distringere' erwähnt. Wo Immunität mit Schutz gegeben wird,

Beamten innerhalb des gefreiten Districts[1], von Gewährung des Quartiers, des Unterhalts und ähnlichen Leistungen[2], von anderen Abgaben die in dem betreffenden Lande üblich sein mochten[3]: das Recht diese zu erheben ging auf den Inhaber der Immunität über[4]; und wenigstens einmal ist dies sogar auf den Heerbann,

heisst es nur: nec condemnare nec inquietare, Dipl. 4, S. 6. 50, S. 46 (9, S. 12 nur: inquietare).

[1] Wenn in den Urkunden regelmässig die villae oder curtes der Kirchen besonders genannt werden (Marc. I, 3: in villabus ecclesiae; Dipl. 31, S. 30: in curtes ipsius monasterii; 72, S. 64: in curtis vel vilas ipsius abbati vel ipso monasterio), so ist das doch nicht allgemein der Fall, nicht z. B. Dipl. 15, S. 17; Marc. I, 2; und ich glaube nicht, dass man, bei der Art und Weise wie auch dort nachher alle Besitzungen aufgezählt werden, nur an eingeschlossene Höfe denken darf, wie Sickel V, S. 24 meint, und wie später solche Beschränkungen sich finden. Auch der Ausdruck in einer Urk. Pippins, S. 104: aut quae antea fuerint casas indominicatas, scheint mir eine solche nicht zu enthalten; vorher geht: in villas ubicumque ecclesiae aut regis aut privatorum largitate conlatas, und nachher steht allgemein: in agris vel finis seu super terris, so dass jener Ausdruck nur die später gewonnenen Güter bezeichnen wird, wie es vorher heisst: in villas ecclesiae illius, quas moderno tempore aut nostro aut cujuslibet munere habere videtur vel quas deinceps in jure ipsius loci voluerit divina pietas ampliare.

[2] Regelmässig wird nur mansiones et paratas tollere verboten; einzeln aber auch weiter specialisiert, Sickel S. 33 ff. Dipl. 74, S. 65, fügt pastos hinzu; 31, S. 60: rotaticum infra urbes vel in mercatis; 28, S. 27, für Speier die sthopha und den herebannus. Königlicher Bann wird sonst in echten Urkunden dieser Zeit nicht erwähnt. In den Schutz- und Immunitätsurkunden für St. Calais steht nur: nec inferendas sumere, Dipl. 4, S. 6. 9, S. 12. 50, S. 46. Vgl. Prost 2, S. 145 ff.

[3] Zollfreiheit gehört nicht dazu.

[4] Regelmässig wird dies besonders ausgedrückt, dass es aber auch dann gemeint, wenn es nicht gesagt, hat Sickel S. 35 ff. gezeigt gegen Maurer, Fronhöfe I, S. 281 ff.

die Busse für den versäumten Heerdienst, ausgedehnt worden [1].

Eine Hauptsache sind aber die Friedensgelder, d. h. der Ertrag den die Gerichtsbarkeit dem König und seinen Beamten lieferte.

Das finanzielle Recht ist hier die Grundlage für andere wichtige Verhältnisse geworden. Es hat sich unmittelbar daran die Einrichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit, die Bestellung eigner, nicht von dem König abhängiger Beamten geschlossen. Wie der Bischof von Tours mit den Einkünften der Stadt auch die Ernennung des Grafen erhielt, so ist anderswo der District wo der Graf keine Einkünfte zu erheben hatte auch seiner gerichtlichen und obrigkeitlichen Gewalt entzogen, und der Eigenthümer hat diese für sich erlangt oder sie auf einen Stellvertreter übertragen können [2]. Eben die Gerichtsbarkeit selbst wird als ein Recht auf die Straf- und Friedensgelder aufgefasst und geht an den

[1] S. 344 N. 2. Dass hier unter herebannus das sonst sogenannte hostilitium, eine Lieferung für den Krieg, gemeint sei, wie Sickel V, S. 50 will, scheint mir nicht wahrscheinlich, da dasselbe gar nicht als öffentliche Leistung vorkommt.

[2] S. oben S. 18. Wird auch in den Urkunden vorangestellt, dass der judex nicht ad causas audiendum die Besitzungen betreten solle, so ergiebt doch der ganze übrige Inhalt, dass dies nicht die Hauptsache, nicht das Ursprüngliche ist (wie wieder Prost will), sondern das Abgeleitete, das was sich daraus ergab dass er nicht die Einkommen gewährenden Rechte üben durfte. Vgl. Naudet S. 440, der dies sehr richtig bemerkt hat, auch Laboulaye S. 326; Löning S. 730. Wenn Maurer, Fronhöfe I, S. 283, sagt, die fiscalischen Rechte seien nicht abgeschafft, so ist das auch nicht zutreffend, gerade als fiscalisch sind sie beseitigt.

über welcher diese zu erheben befugt ist[1]. Weil die öffentlichen Rechte wie ein Privatbesitz behandelt werden, so geschieht es dass ein Grundherr sie als Zubehör seines Bodens, fast wie einen Ertrag seines Landes empfängt; sein Eigenthum wird zu einem herrschaftlichen Recht in höherem Sinn des Worts; die grossen Gütercomplexe welche Private oder geistliche Stifter in Händen haben erscheinen als Herrschaften von staatsrechtlicher Bedeutung[2].

Es geht so weit dass wieder Afterverleihungen vorkommen können. Ein Bischof, der ein Kloster errichtet oder in dessen Diöcese es von einem andern gegründet wird, ist im stande auf dies dasselbe Recht zu übertragen[3]. Es konnte ebensowenig Bedenken haben, dass

[1] Ueber die Bedeutung der Immunität für die Gerichtsbarkeit ist noch im folgenden Abschnitt zu sprechen.

[2] S. Abth. 1, S. 416 ff. Es war darauf natürlich von Einfluss dass auch ohne die Immunität ein grösserer Besitz mit abhängigen Leuten als ein geschlossener District erschien, wie a. a. O. gezeigt worden ist. Ohne die Immunität aber hatte der Eigenthümer über die freien Hintersassen keinerlei gerichtliches Recht, und Lehuerou, Inst. Carol. S. 218 ff., hat Unrecht, wenn er die 'jurisdiction domestique', wie er sagt, als ein allgemeines Recht der Grundbesitzer betrachtet: nur von einem Recht über Knechte und Hörige kann die Rede sein; aber dies ist keine wahre Gerichtsbarkeit, ebensowenig wie ihre Zinse und Leistungen Steuern sind. Erst durch die Erwerbung des königlichen Rechts erhält auch das Recht des Herrn eine höhere Bedeutung.

[3] Dipl. II, S. 320, wo der Bischof sich ausdrücklich auf die ihm und der Stadt zustehende Immunität beruft: cedimus cessosque volumus ecclesiae census, servitutes, opera, mansiones, pastus, munera, freda, fisco, episcopo, judicebus, missis et archidiacono (wohl zu ergänzen: debita); jene wird anderswo offenbar vorausgesetzt, wenn er für seine Beamten auf dieselben Rechte verzichtet wie sonst der König.

ein Weltlicher ein Gut mit dem Recht das er hatte an einen andern veräusserte[1].

Dabei ist aber doch niemals ganz und durchaus die Verbindung des gefreiten Landes mit dem Oberhaupt des Staats und mit der Gemeinde der es ursprünglich angehörte zerrissen worden[2]. Gerade die Entstehung der Immunitäten aus der Verleihung wesentlich finanzieller Rechte hat dies hindern müssen, und sie hat wenigstens dazu beigetragen die Befugnis des Empfängers immer in einer gewissen Beschränkung zu erhalten. Aber es haben diese Immunitäten nicht bloss die Einkünfte des Königs gemindert, sondern seiner Gewalt überhaupt Abbruch gethan.

Des Königs Einkünfte sind ein wesentlicher Theil seiner Macht, oft die Stütze, die Grundlage seiner Herrschaft. Ihre Verhältnisse haben aber Wechseln unterlegen, wie sie in anderen Gebieten des öffentlichen Lebens stattgefunden haben, und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen. Zu dem was von Alters her der König hatte an Besitz und Erträgnissen verschiede-

[1] Die Urkunden Pard. I, S. 73 und 97 sind wahrscheinlich falsch. Aber Marc. II, 1 wird dieselbe Formel gebraucht: ut, remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate, nullas functiones vel exactionis neque exquesita et lauda convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscola neque etiam caballorum pastus aut paraverida vel carrarum angaria aut quodcumque functiones titulum dici potest de ipsa facultate paenitus non requiratur, sed sub integra emunitate facultaticola ipsa, sicut a me hucusque possessa est, in jure . . . debeat . . . persistere. Hier ist Freiheit von der Gewalt des Bischofs und der königlichen Beamten zugleich gemeint.

[2] S. darüber unten.

ner Art kamen Steuern und andere Leistungen die er auf Römischem Boden vorfand oder hier zuerst einführte. Beides aber hat er mit freigebiger Hand vergabt, oder es haben die es für ihn verwalten sollten eigenmächtig sich dasselbe angeeignet. Weil alles Recht was der König hatte als ein persönliches angesehen und behandelt ward, konnte es ohne weiteres in private Hände übergehen, was dann nicht bloss die Macht des Oberhaupts schwächte, auch der Einheit des Reichs Gefahr brachte.

Mehr als einmal hat sich dieser Gang in der Geschichte der Deutschen Verfassung wiederholt; zum Theil ist schon in dieser Zeit der Grund zu späteren Entwickelungen gelegt.

9. Charakter und Umbildung der Verfassung.

Eine Reihe von nahezu dreihundert Jahren umfasst die Periode der Merovingischen Herrschaft im Fränkischen Reich: eine Zeit des Uebergangs aus den altdeutschen Zuständen in eine Verfassung und ein Leben, die wohl den Zusammenhang mit jenen nicht zerrissen, aber doch mannigfach neue Elemente in sich aufgenommen haben, deren Einfluss sich auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens zeigt, hier auch zu Gegensätzen und Kämpfen führt, wie sie wohl allezeit in der Geschichte der Staaten vorkommen, am stärksten aber dann hervortreten, wenn ungleichartige Bestandtheile verbunden sind und verschiedenartige Principien um die Herrschaft ringen, und die dann mit Nothwendigkeit zu Umbildungen verschiedener Art Anlass geben. Das aber war in hohem Masse im Reiche Chlodovechs und seiner Nachfolger der Fall, und so bestimmt auch gewisse Ordnungen in allem Wechsel der Verhältnisse sich behauptet haben, doch machen sich im Lauf der Zeit grosse Veränderungen geltend, solche die selbst den Bestand des Reichs, die Verbindung der Germanischen und Romanischen Elemente, die sein Wesen ausmachte, gefährden, überhaupt einen Zustand herbeifüh-

ren, der zunächst nur den Anblick von Zerrüttung und Auflösung gewährt, aus dem dann aber durch die ungebrochene Deutsche Kraft doch wieder eine Herstellung von Ordnung und Macht möglich geworden ist. Wenn es gilt hier diese Vorgänge, soweit sie der Verfassungsgeschichte angehören, ins Auge zu fassen, so ist auszugehen von einer Vergegenwärtigung dessen was das Reich der Merovinger in der Zeit seiner Macht und Blüthe war und zusammenzufassen was über die verschiedenen Seiten des staatlichen Lebens, die ersten Ordnungen und die späteren Veränderungen, vorher dargelegt worden ist[1].

Durch einen siegreichen mächtigen König war das Reich begründet: er hat Römische Provinzen mit Deutschen Landen verbunden, dazu das katholische Christenthum angenommen: das hat seiner Herrschaft den bestimmten Charakter aufgeprägt. Das Königthum hat zu Anfang entschieden das Uebergewicht, ist der Mittelpunkt des Staats und seiner Verfassung.

Nicht bloss dass der einzelne Herrscher persönlich verfügte und gebot wie er wollte und diesem seinen Willen keine Schranke setzte als die Unmöglichkeit oder

[1] Eine kurze, aber lobenswerthe Charakteristik des Fränkischen Staats und seiner Entwickelung unter den Merovingern giebt die Tübinger Dissertation von W. Nädelin, Die erste Periode der Entwickelungsgeschichte der Deutschen Centralgewalt. Das Merovingische Königthum. Stuttg. 1865. Mehr in das Detail geht Ebeling, Die staatlichen Gewalten im Frankenreiche unter den Merovingern. Greiffenberg 1859. Beide stützen sich auf die VG. und Roths Beneficialwesen. Ebenso die hier einschlagenden Abschnitte von Perry, The Franks, 1857, und Richters Annalen, 1873. Ueber abweichende Ansichten anderer s. die Anmerk., Abth. 1, S. 80 ff.

Schwierigkeit der Ausführung: der König hatte als solcher auch sehr bestimmte weitgehende Rechte; das ganze Volk war ihm persönlich verpflichtet; selbst die ständischen Verhältnisse wandelten sich unter seiner Einwirkung um. Es ist dabei nicht sowohl von der auf einmal geschehenen Geltendmachung neuer Grundsätze, der Einführung neuer Gesetze und Institutionen oder der Annahme fremder Gewohnheiten die Rede; sondern ein allmählicher Uebergang findet statt, die Macht der Ereignisse welche eingetreten macht sich geltend.

Das Deutsche Königthum als selbständige Herrschaft trägt in sich die Bedingungen reicher Entwickelung: es hat eine eigenthümlich staatbildende Kraft; es zeigt sich fähig die Deutschen Völkerschaften und Stämme aus den beschränkteren Verhältnissen der alten Zeit zu umfassenderen staatlichen Vereinigungen und kräftiger Entwickelung nach aussen zu führen.

Die Gründung aber des Fränkischen Reichs infolge einer wahren Eroberung, die Unterwerfung der meisten Deutschen Stämme durch das Recht des Krieges sind von besonderer Wichtigkeit geworden. Auch die Befestigung der Herrschaft in dem bestimmten königlichen Geschlecht trug dazu bei das Königthum zu stärken. Dass es seinen Hauptsitz anfangs in den Romanischen Landen hatte, und dass auch das Austrasisch-Deutsche Reich immer mit diesen in Zusammenhang blieb, dass eben dadurch fortwährend die Beziehungen zu den an Gehorsam gewöhnten, mit bestimmten Rechten wenig versehenen Römischen Unterthanen in den Vordergrund traten oder doch einen grossen Theil der königlichen

Wirksamkeit ausmachten, dies alles muss angeschlagen werden, wenn es gilt die allgemeine Stellung der einzelnen Könige und der Königsherrschaft überhaupt unter den Franken richtig zu würdigen. Gerade unter dem Schutz dieser Verhältnisse haben die Rechte des Königs, wenn sie auch an sich wesentlich Deutsch waren und nur selten auf unmittelbarer Entlehnung aus Römischen Institutionen beruhten, eine andere Bedeutung, die bestehenden Formen einen volleren Inhalt bekommen, als es sonst möglich gewesen wäre.

Dies zeigt sich bei den Abgaben welche der König erhebt, bei dem Aufgebot des Volks zum Kriege, bei dem Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen und bei der Besorgung alles dessen was man unter Regierung im engeren Sinn des Worts versteht. Wenn das Letzte grossentheils erst jetzt in den veränderten Verhältnissen entstanden oder für die Deutschen in den Kreis öffentlicher Berücksichtigung eingetreten ist, wenn umgekehrt die Abgaben und Leistungen der Deutschen gegen den König, obschon sie in vielen Fällen nur eine Fortsetzung derer sind welche sie früher ihrem gewählten Fürsten zu entrichten pflegten, jetzt doch durch die Bekanntschaft mit Römischen Einrichtungen und durch das Recht der Eroberung eine bedeutende Ausdehnung erfahren haben: so ist der König in den Beziehungen zur Gerichtsversammlung und zum kriegerischen Aufgebot des Volks wesentlich an die Stelle der Landesversammlung getreten. Er ist der Nachfolger der alten Fürsten, hat aber zugleich die Rechte des Volks dem diese vorstanden zum grossen Theil in seine Gewalt aufgenom-

men, und sie dann wieder seinen Grafen und Herzogen zur Handhabung übertragen.

Die königliche Gewalt hat hier ihren Ausdruck in dem Bann, Gerichts- und Heerbann, dem das Volk unterworfen ist, dessen Ausführung den Beamten obliegt: der Befehl, der als Bann erlassen wird, bezeichnet die königliche Macht, die Strafe für Nichtachtung oder Ueberschreitung desselben sichert ihre Anwendung. Bis in die Verhältnisse des privaten Lebens, der Familie, hat der König dieses Recht ausgedehnt. Auch allgemeine Verfügungen treten ergänzend und weiterbildend dem alten Recht zur Seite.

Gewiss steht das Volk dem nicht willen- und rechtlos gegenüber. Es ist immer noch ein Deutsches Königthum um das es sich handelt, nicht eine unumschränkte Herrschergewalt, wie sie der Römische Imperator oder ein Hunischer Khan geübt hatte. Wie in den Gerichten das Volk nach alter Weise urtheilt und das Recht wahrt, so wohnt auch dem versammelten Heer, wo es zur Entscheidung des Kriegs kommt, die Macht bei seinem Willen Geltung zu geben. Doch fehlt eine wahrhafte und geregelte Betheiligung der freien Volksgenossen an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, dessen Einheit, dessen Existenz lange bloss von der Person des Königs abhängt und in dem das eigentlich politische Leben von ihm und seiner Umgebung geleitet wird.

Die höhere Gerichtsgewalt ist ebenso wie die allgemeine oder Regierungsgewalt in dem Hof des Königs concentriert. Hier ist dieser mit seinen Getreuen thätig, und die Hofbeamten, welche aus Dienern seines Hauses

und seiner Person zu einflussreichen Staatsdienern geworden sind, üben den wichtigsten Einfluss aus, nur so dass andere hochgestellte und persönlich geehrte Männer, Geistliche und Weltliche, sich ihnen anschliessen. Die Fäden der Regierung laufen hier zusammen, die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen werden hier getroffen. Aus dem erweiterten Kreis der zum Hof gehörigen und an den Hof kommenden Leute, gewissermassen aus einem grösseren Staatsrath, bildet sich dann eine Art von Reichsversammlung, welche aber auf Deutschem Boden mit der alten Volks- oder Heerversammlung in Verbindung tritt. Diese hat hier nicht aufgehört, doch ist ihre Bedeutung lange eine sehr beschränkte gewesen.

Nicht ohne Einfluss ist die Theilnahme des Volks oder doch seiner Grossen an den Verhältnissen der mehreren Fränkischen Könige unter einander. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Wunsch Frieden und Eintracht zu erhalten, führten dahin, dass jene häufiger zusammentraten, um Streitigkeiten zu schlichten, Verträge zu befestigen und so das Wohl des Ganzen zu fördern. Aber an einem fest ausgebildeten Recht hat es auch hier gefehlt. Und da es häufiger geübt ward, ist schon ein wesentlicher Schritt zur Umbildung der alten Zustände gemacht.

Der König vertritt das Reich und die Völker die er beherrscht in allen Verhältnissen zu anderen Staaten: wie Krieg und Frieden, so hängen auch Verträge allein von ihm ab, und ihm kommen die Leistungen zu gute welche von besiegten oder verbündeten Fürsten über-

nommen werden. Mit den Gothischen Königen Spaniens, den Langobardischen in Italien werden Verbindungen verschiedener Art eingegangen, zu den fernen Kaisern in Byzanz gewisse Beziehungen unterhalten; immer so dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Fränkischen Reichs vollständig gewahrt ist.

Hier zeigt sich der König wahrhaft als Oberhaupt des Staats.

Er ist es auch dem eignen Volk oder, wie man sagen, muss den verschiedenen unter ihm vereinigten Völkern und Stämmen gegenüber. Durch ihn sind sie zu Einem Reich, zu einem Staat verbunden. Auf alle erstreckt sich sein Schutz: er gilt als der Schirmer des Rechts und des Friedens in dem sie leben [1]. Das öffentliche Recht und das öffentliche Beste sollen seine Sorge sein wie die seiner Diener und Beamten [2]; ist es ihre

[1] Die Aufgabe der Könige ist, wie es Chlothacharii II. edict. c. 11, S. 32, heisst: ut pax et disciplina in regno nostro sit; der König beruft eine Versammlung von Bischöfen pro confirmacione pacis, oben S. 201 N. Vgl. den Pactus pro tenore pacis S. 4. 7.

[2] Fortunat II, 10, S. 40, von Childebert: publica jura regens; VI, 2, S. 131: Charibercthus adest qui publica jura gubernans. Gregor IX, 10, da König Guntchram eine Zusammenkunft mit Childebert will, so ist der Grund: tam pro vitae nostrae commodo quam pro utilitatibus publicis. Vgl. IX, 8: contra utilitatem publicam, und andere Stellen, wo von der utilitas regni, patriae die Rede ist, Abth. 1, S. 212 N. 4. Versammlungen von Geistlichen finden statt pro causis publicis, oben S. 201 N. In der Form. Bitur. 7, S. 162, heisst es: qui de parte publica curam vel sollicitudinem habendi positi estis, wo die weltlichen Beamten gemeint sind; vgl. die Stelle S. 324 N. 5. Eine 'abgelernte Römische Phrase' kann ich das doch nicht mit Inama-Sternegg, WG. I, S. 56, nennen.

und des Volkes Pflicht des Königs Nutzen zu schaffen [1], so gehört es auch zu der Stellung des Königs, des Reiches und des Volkes Bestand und Wohl zu erhalten und zu fördern [2].

Es fehlt nicht ganz an Einrichtungen die einen öffentlichen Charakter an sich tragen. Schliessen sie sich auch an Römische Verhältnisse an, so zeigen sie doch auch Abweichungen und neue Gewohnheiten [3]. Münzen, Masse und Gewichte, namentlich das Römische Pfund,

[1] S. Abth. 1, S. 212 und oben S. 126.

[2] König Guntchram sagt in seinem Edict, S. 11: Dum pro regni ergo nostri stabilitate et salvatione regionis vel populi sollicitudine pervigili attentius pertractaremus; Childebert I, S. 4: Credimus hoc ... ad salutem populi pertinere; pro stabilitate patriae heisst es in der Exhortatio, Abth. 1, S. 204 N.; auch die Geistlichen versammeln sich pro stabilitate regni, a. a. O. S. 201 N.; und so, wird regelmässig in den Urkunden gesagt, thue der König etwas oder sollen die beten denen der König gutes thut.

[3] Vgl. besonders Guérard, Irminon I, S. 112. 118. 160, der aber diese Verhältnisse zu ungünstig darstellt. Von gesetzlichen Festsetzungen über Münzen und Masse wissen wir vor der Karolingischen Zeit nichts; doch kann es nicht ganz an einzelnen Bestimmungen gefehlt haben; und die Münzen sind längere Zeit verhältnismässig vollwichtig und gut geschlagen. — In Chilperici edict. c. 10, S. 10, steht: De tronia vero sic convenit observare, ut, sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus avi vel genitoris nostri, sic sequatur, et mali homines reprimantur. Pertz meint, LL. II, S. 11, es sei 'trutina', die Wage, meint; Pardessus dagegen, Chartes I, S. 145 N. 11, will 'telonia' lesen; Zöpfl II, S. 61 N. 47 hält an der Schreibung erster Hand des Codex 'trotia' fest und erklärt dies gleich 'trustis'; und so vermuthet auch Boretius, bei Behrend S. 109. Die Stelle kann nur als ein Beweis angeführt werden, dass der König eingerissenen Misbräuchen der mali homines zu wehren suchte. — Eine Urk. Dagoberts, Dipl. S. 165, wo von dem pensum palatii nostri die Rede, ist unecht.

blieben in Gebrauch [1]; aber das Münzsystem ist schon in der Lex Salica geändert. Römische Steuern und Zölle wurden beibehalten; aber neue Abgaben kamen zu diesen hinzu. In den Aufzeichnungen des Rechts ist auf den Schutz öffentlicher Strassen Rücksicht genommen [2]. Man suchte auch sonst Störungen gemeinnütz-licher Dinge zu hindern [3]; des Königs oder Herzogs Höfe [4] und ebenso die neuerbauten Kirchen wurden unter einen besonderen Frieden gestellt. Hie und da erstreckte sich eine Massregel des Königs auf Verhältnisse des Verkehrs oder Handels [5]. Im ganzen aber ist wenig auf diesen Gebieten gethan [6]. Der Krieg führte zu

[1] Darin stimmen Guérard, Fossati u. a. überein.

[2] L. Baj. X, 19: Si quis via publica ubi [rex vel] dux egreditur vel via equale alicujus clauserit contra legem, cum 12 sol. componat. Die folgenden Capitel enthalten ähnliche Bestimmungen über die via convicinalis vel pastoralis und die semita convicinalis. Vgl. L. Burg. XXVII, 3. L. Rom. XVII, 1. Einer via publica wird öfter erwähnt, auch in den Städten Mainz, Worms u. s. w. Dass Brunichild solche herstellen liess, Digot II, S. 155, ist sagenhaft. — Unecht ist die Urk. Dipl. S. 179, in der verboten wird innerhalb einer Immunität einen transitum publicum zu machen.

[3] Vgl. L. Alam. LXXXV über die Sperrung eines Flusses. Ueber Mühlen und anderes s. L. Baj. IX, 2 in der folgenden Note. Vgl. auch X, 22. 23 über Quellen und Brunnen.

[4] L. Alam. XXIX. XXXI. L. Baj. II, 10. 11. 12. An der letzten Stelle heisst es: domus ducis domus publica est. IX, 2: Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo conponat . . ., quia istas quattuor domus casas publicae sunt et semper patentes.

[5] Dipl. 23, S. 24: jubemus, ut navigia ad portus ipsos, ubi ante tempora praecedentium regum parentum nostrorum consuetudinem habuerunt, discurrere debeant. Die Vorschrift hat finanzielle Bedeutung.

[6] Eine Stelle wie der Eingang zu Marc. I, 5, S. 45, kann wenig austragen: Quamlibet nos ad ministrandum gubernandumque

Grenzsperren gegen die Nachbarn und unter den einzelnen Fränkischen Reichen[1]; wogegen dann in Friedensschlüssen wieder der freie Verkehr gesichert ward[2]. Vornehmlich ist es das Bedürfnis der öffentlichen Sicherheit, welches zu besonderen Einrichtungen, zu der Aufstellung von Wachen, zu der Organisation von besonderen Scharen in den einzelnen Hunderten Anlass gab[3].

Darauf beziehen sich die Vereinbarungen der Könige Childebert und Chlothachar[4]. Auch das Edict des König Chilperich, das unter Mitwirkung der Grossen und des ganzen Volks eingreifende Aenderungen im Recht der Franken vornahm, wird als Friedensgesetz bezeichnet[5]. Gegen Diebstahl und Räubereien wenden sich auch andere Gesetze die in dieser Zeit erlassen sind. Polizeiliche Rücksichten machten sich mehrfach im Strafrecht geltend[6].

Das Recht der Einzelnen erfuhr manche Beschränkung, der obrigkeitlichen Gewalt dagegen ist weitere Ausdehnung gegeben. Aussergerichtlich sich durch Vereinbarung über Entschädigung und Genugthuung abzufinden, ward wenigstens bei schwereren Verbrechen unter-

rerum statue (statum) precelsis occupationibus regiae sollicitudinis cura constringat. Vgl. oben S. 118 ff. 123.

[1] Die Stellen sind zu anderem Zwecke oben S. 219 N. 3 zusammengestellt. Vgl. Gregor IX, 1: Unde talis postmodum inter eos inimicitia pullulavit, ut ad civitates Septemaniae nullum de regno ejus transire permitterent.

[2] So im Vertrag von Andelot, Gregor IX, 20, Abth. 1, S. 156 N.

[3] S. Abth. 1, S. 399. 405.

[4] Oben S. 232.

[5] Cap. S. 8 N.: de dictis domni Hilferichi pro tenore pacis.

[6] Vgl. Wilda StR. S. 484 ff.

sagt[1]; die Rache nicht geradezu verboten, aber durch gesetzliche Bestimmungen ihr entgegengewirkt, ihr Raum entzogen[2]. Die alte Friedlosigkeit erscheint, wenn auch in beschränkter Anwendung, als Entziehung des königlichen Schutzes[3]. Lebensstrafen sind häufig geworden. Regelmässig sollten sie bei Capitalverbrechen eintreten, d. h. nach der Erklärung des Bairischen Gesetzes wenn jemand etwas gegen das Leben des Fürsten unternahm oder Verrath am Lande beging[4]; aber das Ripuarische Gesetz rechnet dahin selbst den Fall wenn jemand des Königs Urkunde für falsch erklärte[5]. Und auch auf andere Verbrechen, in Frevelmuth geübten Todt-

[1] Childeberti et Chlotharii pact. c. 3, S. 5: Si quis furtum suum invenerit et occulte sine judice compositionem acceperit, latroni similis est; Chlotharii decret. c. 12, S. 6: Si quis occulte de re sibi furata a quolibet latrone compositionem acceperit, utraque latronis culpam subjaceat; Childeberti decr. c. 5, S. 16: ein Todtschläger non de pretio redemptionis se redimat aut componat.

[2] Bethmann-Hollweg, CPr. I S. 464, geht aber zu weit, wenn er sie für ganz unzulässig hält; das war sie selbst in der Zeit Karl d. Gr. nicht.

[3] L. Rib. LXXXVII: Si quis hominem qui forbannitus est in domum recipere praesumpserit, si Ripuarius est, 60 sol. etc. Chilperici edict. c. 11, S. 10: Nam si certe fuerit malus homo, qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat nec res unde componat, et per silvas vadit et in presentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt, tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat.

[4] L. Baj. II, 1: Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. Dahin gehört dann L. Rib. LXIX, 1.

[5] L. Rib. LX, 2: Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.

schlag [1], selbst auf Diebstahl, sind sie ausgedehnt [2]. Gegen den freigebornen und angesehenen Franken konnte nur der König sie verhängen, den geringeren Mann aber auch der Graf tödten oder körperlich züchtigen lassen [3]. Vornehme Männer wurden häufig mit Verbannung und Verlust der Güter bestraft [4]. Gefängnisse, die fast an jedem grösseren Orte sich fanden, waren mit Schuldigen gefüllt, besonders solchen die verwirkte Bussen oder Abgaben und Steuern nicht hatten zahlen können [5]. Auch angesehene Männer sind mit Ketten belastet [6]. Die Kirche gewährte wohl ein Asyl gegen Verfolgung; in gewissen Fällen sollte aber auch das den Missethäter nicht schützen [7].

[1] Childeberti decret. c. 5, S. 6; L. Burgund. II, 1. Vgl. Frauenstädt, Blutrache S. 90.

[2] Diebstahl wird sehr häufig mit dem Tod am Galgen bestraft; Gregor VI, 8; Mir. S. Martini I, 21. III, 53. Vgl. über den Diebstahl überhaupt Childeberti et Chlotharii pact. c. 1—4; Chlothacharii II. praec. c. 2; L. Baj. IX, 8. S. Wilda S. 892; Sohm, in der Z. f. RG. V, S. 415. Die furca nennen Capit. add. 2. 3 (Behrend S. 89).

[3] Childeberti decr. c. 8, oben S. 30 N. 2. Vgl. L. Rib. LXXIX. LXXIII, wo der princeps der König ist und eben von einem freien Ripuarier gesprochen wird. Ueber die Strafen der minores s. L. Baj. II, 4, VII, 3; vgl. Abth. 1, S. 264.

[4] Gregor IV, 13. 23. 26. V, 1. 5. 14. 19 etc. Vgl. oben S. 290.

[5] Die Beispiele sind sehr häufig: Gregor V, 8. X, 6; Mir. S. Mart. IV, 26; vgl. II, 42. Fortunat V. Albini c. 16. V. Severini (Mab. I) c. 6. V. Maximi (Mab. I) c. 8. V. Genovefae, Bouq. III, S. 370, c. 11. Jonas V. Columbani c. 34. Vgl. oben S. 325. Eine besondere Abhandlung von Thonissen über das Criminalrecht der Merovingischen Zeit, wo auch hierüber gehandelt, ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[6] Gregor VII, 32. IX, 13.

[7] Löbell S. 264; Wilda S. 537 ff.; Fehr S. 376 ff.; Löning

Die Lehren des Christenthums und der Einfluss der Geistlichkeit haben sich auf dem Gebiet des Rechts in verschiedener Weise geltend gemacht.

Nicht allein die Uebertragungen von Erbgut an die Kirchen wurden begünstigt und von der früheren Strenge des Rechts gelöst [1], auch die Familienverhältnisse, die alten Beziehungen der Verwandtschaft, das ganze Strafrecht erfuhren diese Einwirkung. Die Ehe ward in mehreren Graden der Verwandtschaft verboten [2], dagegen beförderte man das Erbrecht der Angehörigen, selbst der Weiber [3], und führte das Repräsentationsrecht der Enkel ein [4]. Die Verpflichtung der Verwandten zur gegenseitigen Haftung ward beschränkt [5], das eigenthümliche Verfahren des Salischen Rechts aufgehoben [6], Recht

S. 536: Childeberti decr. c. 4, S. 16, verordnet von dem raptor: et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo. Doch ist dies ein besonderer Fall, und Childeberti et Chlothacharii pactus c. 14, S. 6, sagt: Nullus latronem vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, de atrio ecclesiae extrahere praesumat etc. Vgl. L. Alam. III; L. Baj. I, 7.

[1] L. Alam. I. L. Baj. I, 1. Vgl. Eichhorn §. 57.

[2] Childeberti decr. c. 2. Text III der L. Sal. XIII, 11; vgl. Pardessus, Loi Sal. S. 35. Das Conc. Rem. c. 10 setzte als Strafe Ausschluss von allen Aemtern; s. oben S. 68 N. Auch das Verbot der Ehe mit Nonnen gehört hierher, Chlothacharii praec. c. 9; edict. c. 18.

[3] Chilperici edict. c. 3. Ueber die Nachfolge der Töchter s. Abth. 1, S. 286.

[4] Childeberti decr. c. 1.

[5] Childeberti decr. c. 5; vgl. Wilda S. 393; Sohm, Process S. 212; Tardif S. 168.

[6] S. den Text IV der L. Sal. XCIX in zwei Handschriften: de chrenechruta lege quae paganorum tempore observabant deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas.

und Pflicht der Familie zur Stellung der Eideshelfer beseitigt[1]. Das Gottesurtheil nahm einen christlichen Charakter an und ward in der Anwendung beschränkt[2]. Auch der Zweikampf erhielt eine kirchliche Weihe und ward in dieser Weise als Mittel der Rechtsentscheidung zugelassen[3].

Grössere Veränderungen aber als neue Gesetze haben das Leben, die Macht der Verhältnisse unter denen man stand, die Verbindung der verschiedenen Stämme zu Einem Reiche, dann wieder der Wechsel der Herrschaften durch Theilungen, Streitigkeiten und Schwäche der Fürsten, der einreissende Verfall der Ordnung und Sitte herbeigeführt.

Wie schon früh die alte ständische Gliederung des Deutschen Volks durchbrochen war, so sind in den Ver-

Der Satz ist mit Unrecht früher dem Decret Childeberts angehängt; s. LL. I, S. 10 N.

[1] S. oben S. 171.

[2] Das Cap. add. 4, LL. II, S. 12 (Behrend S. 111) enthält den nicht deutlichen Satz: Si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam . . . sol. 15 culp. jud. Bethmann-Hollweg I, S. 512 versteht königliche Genehmigung; Boretius vermuthet 'jussionem'. — Die Lex Rib. lässt das Gottesurtheil erst zu, wenn jemand Eideshelfer nicht finden kann, XXXI, 5: Quod si in provincia Ripuaria juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat. Vgl. Bd. I, S. 446 und Grimm RA. S. 912 ff. Eine ganz christliche Art, ad crucem stare et cadere, nennt Form. Sal. Bign. 13, S. 232, die aber Karolingisch ist.

[3] Gregor VII, 14: Guntchramnus Boso sich zum Zweikampf erbietend sagt: At si aliquis est similis mihi qui hoc crimen inpingat occulte, veniat nunc palam et loquatur. Tunc, o rex piissime, ponens hoc in Dei judicium etc.; vgl. VII, 32; Fred. c. 51 (von den Langobarden): et procedat . . . quique armatus ad singulare certamen, ut judicio Dei his duobus confligentibus cognoscatur etc.

hältnissen desselben im Lauf der Zeit, wie vorher gezeigt ist, weitgreifende Umbildungen eingetreten. Immer mehr sind freie Leute Römischer und Deutscher Herkunft in den Schutz mächtiger Grossen, geistlicher oder weltlicher, eingetreten. Manche gedachten sich auf solche Weise den Leistungen zu entziehen welche der Staat von ihnen forderte, den Kopfsteuern welche auf den Römern lasteten und welche mehr als einmal auch Franken aufzulegen versucht ward. Verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse sind auf diese Weise entstanden. Dagegen sind einzelne an Besitz und Einfluss gestiegen, haben auf Kosten alter Standesgenossen oder des Königs ihre Güter und Rechte ausgedehnt; die welche des Königs Diener und Getreue sein sollten haben ihre Hände nach seinen Befugnissen ausgestreckt, was sie für ihn zu verwalten hatten zu ihrem Nutzen verwandt, im raschen Wechsel der Verbindung und Anhänglichkeit den unter sich streitenden Fürsten immer neue Zugeständnisse abgetrotzt, ihrer seits wieder durch Kampf und Fehde den allgemeinen Zustand des Reichs fortwährend unerfreulicher gemacht.

Die Zeiten gebieterischer Königsmacht und herrischer Willkür einer gross gewordenen Aristokratie grenzen nahe an einander, und es scheint weder in der einen noch in der andern Raum für die alte Volksfreiheit zu sein. Und doch war sie nicht ganz unterdrückt. Sie hatte ihre Stätte in den kleineren Volksgemeinden, die in hergebrachter Weise ihre Angelegenheiten besorgten, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder entschieden, überhaupt das Recht wiesen und sich den Frieden wahrten. Hier

steht der freie Grundbesitz in ungeschwächtem Ansehn, und hier erhält sich, namentlich auf Deutschem Boden, der Stamm einer freien ländlichen Bevölkerung mit ihren alten Anschauungen und Gewohnheiten. Die Zeit der vollen Unabhängigkeit, des freien Entschlusses über Krieg und Frieden, ebenso die Möglichkeit neuer Niederlassung oder weiter Wanderung ist vorüber; die alte Lebensweise beginnt dem Einfluss vorangeschrittener Nachbarn und der Verbreitung neuer Sitten zu weichen. Man wird dadurch nicht immer glücklicher und besser; Einfachheit und Härte machen der Ueppigkeit und Rohheit Platz. Doch mildert sich auch die Strenge des Rechts, das Christenthum macht auch hier seinen Einfluss geltend, die Grundlagen einer neuen Bildung werden gelegt. Und von der alten Freiheit bleibt noch manches übrig: man lebt nach angestammtem Recht, ohne Steuer, nur durch Treue an den Herrscher gebunden.

Die einzelnen Landschaften oder Gaue haben königliche Beamte zu Vorstehern, und wie die Grafen im allgemeinen die Organe des königlichen Willens sind, so leiten sie insbesondere auch die Gerichtsversammlungen der Hunderten. Doch stehen ihnen hier die vom Volk gewählten Hunnen zur Seite, als Vertreter desselben, mit eigenthümlichen Befugnissen und Rechten. Ein weites Gebiet von Geschäften ist den Grafen übertragen; allein dass ihre amtliche Thätigkeit nicht tief in die Verhältnisse des Lebens eingedrungen ist, überall der freien Bewegung der Einzelnen und der alten Gewohnheit des Volks weiten Spielraum gelassen hat, ergiebt sich hinlänglich aus den Zeugnissen der Geschichte.

Im Lauf der Zeit sind auch die Grafen mehr und mehr, besonders im Deutschen Lande, entweder aus eingebornen Geschlechtern der einzelnen Gaue genommen, oder haben sich in ihrem Amtsbezirk dergestalt festzusetzen gewusst dass sie die Würde wie erblich an ihr Haus brachten und bei dem Sinken der Königsmacht als Fürsten oder Herren ihrer Gebiete erschienen, die mit dem Volk dem sie vorstanden durch mannigfache Bande gleichen Rechtes, gemeinschaftlichen Besitzes und anderer Verhältnisse verbunden, und auf den Reichsversammlungen und bei anderen Gelegenheiten mehr fast als Vertreter des Volks gegen den König denn als Diener dieses thätig waren.

Ueberhaupt steht der Einheit des Reichs, welche durch das Königthum gebildet und gehalten wird, die Selbständigkeit der Landschaften und die Verschiedenheit der Völkerschaften und Stämme gegenüber, und diese führt einen fast unablässig fortgehenden stillen Kampf gegen jene Einheit an, und es gelingt ihr nicht selten die Organe welche dieser dienen sollen für sich zu gewinnen und so der zusammenhaltenden Herrschergewalt den stärksten Abbruch zu thun.

Wie die Grafen ihre Stellung auf diese Weise verändert haben, so ist es in noch höherem Masse mit den Herzogen geschehen.

Auch die Herzoge sollten königliche Beamte sein, sollten zunächst die kriegerischen Verhältnisse leiten[1],

[1] Dass auch bei den Deutschen Stämmen die Bedeutung des Herzogthums ursprünglich eine militärische war, zeigt die Lex Baj. XVI, 11, wo der Umfang des Herzogthums so bezeichnet wird:

dem Heer vorstehen und es führen wohin der König gebot. ' Aber die Bedeutung der Deutschen Herzoge ist bald eine andere geworden [1]. Sie sind die Häupter der Stämme, welche zunächst alle wichtigeren Rechte unter denselben ausüben und ihnen innerhalb des Fränkischen Reichs eine besondere politische Entwickelung gewähren.

Ursprünglich sind sie von den Königen eingesetzt [2]. Unter Childebert II. wird der Alamannische Herzog Leudefrid von seinem Amt entfernt und ein anderer, Uncilenus, an seine Stelle gesetzt [3]. Allein sehr bald hat sich in bestimmten Geschlechtern ein erbliches Recht gebildet, welches die Könige anzuerkennen hatten. Am entschiedensten tritt dasselbe bei den Baiern entgegen, wo das Gesetz selbst darauf Rücksicht nimmt und den Agilolfingern den Besitz der herzoglichen Würde sichert. Es bedarf freilich der königlichen Bestätigung oder Anerkennung für den jedesmaligen Herzog, und ausserdem wird dem Volk ein Einfluss auf die Erhebung einge-

terminum ubi dux exercitum duxit. Nur dass man zweifeln kann, ob jemals dies ganz allein gegolten hat, wie Merkel, De rep. Alam. S. 9. 39, annimmt.

[1] Nicht von Anfang an eine andere gewesen, wie Sohm will; s. oben S. 56 N. 2.

[2] Agathias I, 6 von Leutharis und Bucelinus: *τούτω δὲ τῷ ἀνδρὶ ἥστην μὲν ἀδελφώ, καὶ τὸ γένος Ἀλαμανώ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεῖσθαι, Θευδιβέρτου πρότερον παρασχόντος.*

[3] Fred. c. 8: Leudefredus Alammannorum dux in offensam antedicti regis incidit . . . Ordenatus est loco ipsius Uncelenus dux. Noch unter Sigibert ist der Herzog Leutharius am Fränkischen Hof und erschlägt hier einen verhassten Grossen 'factione Grimoaldi'.

räumt [1], so dass in eigenthümlicher Weise die verschiedenen Grundsätze der Uebertragung fürstlicher Gewalt zusammenwirkend erscheinen: erblicher Anspruch des Geschlechts, Wahl des Volks, Uebertragung durch einen höheren Herrn; wie es aber innerhalb des Deutschen Reichs auch später vereinigt gewesen ist, der Deutschen Auffassung nicht als Gegensatz erschien. Der also eingesetzte Herzog, heisst es dann, soll des Königs Nutzen thun, d. h. das Heer führen, das Volk richten [2], eben den höchsten Heer- und Gerichtsbann üben, dabei aber dem König treu sein. Ist er aber, fügt ein Titel des Bairischen Gesetzes hinzu der vielleicht späteren Ursprungs ist, dergestalt tollkühn oder trotzig oder von Leichtsinn getrieben oder anmassend und aufgeblasen oder stolz und rebellisch dass er den Befehl des Königs verachtet, so soll er des Geschenks der Würde des Herzogthums entbehren, ja ewiger Verdammnis hingegeben

[1] L. Baj. III, 1 heisst es: Dux vero qui praeest in populo ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis; qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum. Vgl. II, 1: ducem . . . quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem. Ist ein Sohn ungehorsam gewesen, heisst es II, 9: et si ille solus heredes ejus supervixerit patrem suum, in regis erit potestate cui vult donet, aut illi aut alteri.

[2] L. Baj. II, 9: dum . . . adhuc potest judicium contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare . . . in omnibus jussionem regis potest inplere. L. Alam. XXXV, 1: dum adhuc . . . potens est et utilitatem regis potest facere, et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere.

sein[1]. In einer Stelle des Gesetzes selbst wird er mit Strafe wie ein anderer Beamter bedroht[2].

Aber das Gesetz gewährt dem Herzog auch höhere Rechte[3]. Als Schutz für die persönliche Würde dient das mehrfach gesteigerte Wergeld, ebenso die höhere Busse welche für Vergehen entrichtet werden soll die Personen und Sachen treffen welche mit dem Herzog in Verbindung stehen. Der Frevel gegen seinen Abgeordneten oder auf seinem Hofe wird schwer gesühnt[4]; denn sein Haus, heisst es, ist ein öffentliches Haus, das eines höheren Friedens genoss[5]. Wenn der Herzog das Heer

[1] Add. II, LL. III, S. 336: Si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellus fuerit, qui decretum regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam insuper spe supernae contemplacionis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat. Man hat mitunter angenommen, dass dieser Titel nicht später zugesetzt, sondern in Bairischen Handschriften weggelassen sei; doch findet sich etwas entsprechendes auch nicht in der L. Alam. Vgl. Quitzmann S. 57.

[2] L. Baj. VII, 4: Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive dux, sive judex, sive aliqua persona, cognoscat se contra legem fecisse, 40 sol. sit culpabilis in publico.

[3] L. Baj. III, 1: Et pro hoc quod dux est addatur ei major honor quam ceteris parentibus ejus etc., in Beziehung auf das Wergeld. Ich benutze unbedenklich diese Titel für diese Zeit. Riezlers Darstellung, Baiern I, S. 117 ff., die sich auf seine wesentlich mit Roth übereinstimmende Ansicht, dass Tit. III unter Karl Martell, I und II unter Pippin hinzugefügt seien, stützt, scheint mir mit der Geschichte in entschiedenem Widerspruch. Gewiss hatten diese Fränkischen Gewalthaber keinen Anlass 'für die herzogliche Macht zu sorgen'. Vgl. Abth. 1, S. 117.

[4] L. Alam. XXIX—XLXIV. L. Baj. II, 10–12.

[5] L. Baj. II, 12: Si quis infra curte ducis aliquid involaverit, quia domus ducis domus publica est, triuniungelt conponat; vgl. IX, 2, oben S. 357 N. 4. L. Alam. XXIX, 1: ut unusquisque homo

befehligte das aus seiner Provinz auszog, so wurden Diebstahl und Streit strenger bestraft[1]. Jede Empörung wird mit hohen Bussen belegt[2]; wer ihm nach dem Leben trachtet hat sein eignes verwirkt[3]; wer ihn erschlägt muss mit dem Tode büssen und verliert all sein Gut[4]. Wenn der Sohn sich gegen den Vater erhebt, ist er mit Verbannung und mit dem Verlust des ganzen väterlichen Erbes bedroht[5].

Dem entspricht es, wenn der Herzog das Volk der Provinz zu allgemeinen Versammlungen um sich vereinigt, und auch über Feststellung des Rechts ist da Beschluss gefasst[6]. Mit seiner ganzen Stellung hängt es zusammen, dass er nach dem Gesetz selbst überall innerhalb des Landes die höchste Gewalt auszuüben hat und da einschreitet wo die Grafen oder niederen Beamten nicht durchzudringen vermögen: wer diesen zu mächtig ist, den soll der Herzog zu Recht ziehen[7]. Er

pacem habeat ad dominum suum veniendo et de illo revertendo. Auch seinem Befehl oder Siegel wird höhere Autorität beigelegt als dem anderer Beamten, L. Alam. XXVIII. L. Baj. II, 13.

[1] L. Baj. II, 4. L. Alam. XXVI. XXVII.

[2] L. Baj. II, 3.

[3] L. Baj. II, 1: in ducis sit potestate vita ipsius et res ejus in patrimonium; L. Alam. XXIV: aut vitam perdat aut se redimat sicut dux aut principes populi judicaverint.

[4] L. Baj. II, 2: Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus mortem quam intulit recipiat, et res ejus infiscentur in publico in sempiternum. Ueber das Verhältnis dieser Stelle zu III s. Nachrichten 1869 Nr. 2, S. 124 ff.

[5] L. Baj. II, 9. L. Alam. XXXV.

[6] S. oben S. 179.

[7] L. Baj. II, 5: Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 5: Si est talis per-

hat eine gerichtliche Gewalt der des Königs entsprechend[1]; er entscheidet, wem derjenige dienen soll der der Knechtschaft verfallen ist[2]. Er bestellt unter Mitwirkung des Volks die Richter[3]; vielleicht hat er selbst die Grafen ernannt[4]. Confiscationen scheinen zu seinen Gunsten stattzufinden[5], und das Friedensgeld wird ihm gezahlt[6]. Er tritt auch wie sonst der König an die Stelle fehlender Verwandten[7], und auf ihn ist also die

sona, quod comes . . . distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat.

[1] L. Alam. XLIV, 1: Si quis liber liberum crimen aliquod quod mortale inposuerit et ad regem aut ad ducem eum accusaverit etc. XLII, 1: Si quis interpellatus ante ducem de qualecumque causa etc. Vgl. XVIII, 4. XXIV. — L. Baj. I, 10: mallet eum (den Bischof) ante regem vel ducem aut ante plebem suam; vgl. II, 9 und die Stelle S. 369 N. 7. Dagegen geht I, 2: rege cogente vel principe qui in illa regione judex est, wohl nicht auf den Herzog, wie Quitzmann S. 70 meint.

[2] L. Baj. VIII, 18: servitio deputanda cui dux jusserit; L. Alam. XXXVIII, 5: ubi dux tunc ordinaverit in servicio tradatur.

[3] L. Alam. XLI, 1; s. oben S. 147 N. 4.

[4] Das nehmen Stälin I, S. 219, Mederer, Beiträge S. 183, Quitzmann S. 72 u. a. an. Doch lässt es sich für die ältere Zeit wenigstens nicht darthun; dass es in der Lex Baj. II, 5 vom Grafen heisst: tunc dicat duci suo etc., beweist es wohl nicht.

[5] L. Baj. II, 1, wo wohl der Ausdruck patrimonium auf ihn geht; IV, 31.

[6] L. Baj. XIII, 2: duci vero 40 sol. pro fredo. Ebenso XII, 3. Anderswo steht, dass die 40 Sol. in publico (oben S. 312 N. 3) oder der fredus ad fiscum gezahlt werden, I, 6, 7; IX, 14 (ebenso von der Strafe von 600 Sol. II, 4: conponat in publico, während II, 3 gesagt wird: conponat duci 600 sol.); allein auch diese Zahlungen empfing wohl der Herzog. Vgl. oben S. 329 N. 3. Mitunter konnte er sie freilich selbst verwirken, vorher S. 368 N. 2. — L. Alam. XI, 2: ita eum solvat aut regi aut duci. — Vgl. Quitzmann S. 65.

[7] L. Baj. III, 28: solvat parentibus si habet, si autem non

allgemeine Schutzgewalt des höchsten Herrn übertragen. So heisst es, er habe das Land in seiner Gewalt[1], und seine Herrschaft wird geradezu mit demselben Wort wie die des Königs (regnum) bezeichnet[2], wie es denn auch in manchen Beziehungen für gleich gilt, ob der Herzog oder der König selbst betheiligt ist[3]: auch des Herzogs Befehl kann einen Todtschlag straflos machen[4].

Eine solche Gewalt vom Gesetz anerkannt und ausdrücklich festgesetzt musste nothwendig im Lauf der Zeit und unter der Einwirkung der allgemeinen historischen Verhältnisse zu einer fast völligen Selbständig-

habet solvat duci etc.; vgl. 31: Si parentes desunt, accipiat fiscus. Es wird auch der Fall erwogen, dass ein Herzog erschlagen der keine Verwandte hat; dann erhält der König das Wergeld, III, 2.

[1] L. Baj. II, 8: duci suo, qui illam provinciam in potestatem habet. Denselben Ausdruck gebraucht der Prolog zur Lex Baj. von dem König (S. 229 N. 2).

[2] L. Baj. II, 9: et regnum ejus auferre ab eo; L. Alam. XXXV, 1: aut per raptum regnum ejus possidere. Paulus III, 29 nennt schon den Garibald, den ersten Bairischen Herzog den wir kennen, rex; vgl. die V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 4: Alamannorum regis ex prosapia. — Angelegenheiten die den Herzog betreffen heissen L. Alam. XXXII res dominicae; vgl. oben S. 330 N. 1. 2. König und Herzog werden beide als dominus bezeichnet, N. 4.

[3] L. Baj. II, 4: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux; II, 14: sive regis vassus sive ducis; X, 19: viam publicam ubi rex vel dux egreditur, wenigstens nach mehreren Handschriften. Doch ist nach L. Alam. XXVII ein Unterschied, ob der König oder Herzog ein Heer führt: im ersteren Fall wird ein Diebstahl noch dreimal höher bestraft.

[4] L. Baj. II, 8: Si quis hominem per jussionem regis vel duci suo . . . occiderit, non requiratur ei nec feidosus sit, quia jussio de domino suo fuit et non potuit contradicere jussionem; sed dux defendat eum et filios ejus pro eo; et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus accedit, defendat eum.

keit innerhalb des bestimmten Territoriums führen, und wenn auch keineswegs jede Einwirkung des Königs und der Fränkischen Herrschaft ausgeschlossen war[1], wenn namentlich zu Anfang von einer Unabhängigkeit nach oben nicht die Rede sein konnte, so erhellt doch genugsam, wie für diese Deutschen Stämme eine eigenthümliche Entwickelung unter eingebornen oder einheimisch gewordenen Fürsten möglich ward. Es macht freilich an sich noch keinen Unterschied, ob der König oder der Herzog als sein Stellvertreter die königlichen Rechte ausübte; doch je entfernter vom Mittelpunkt des Reichs derselbe war, desto weniger bedeutete es dass sein Recht auf dem des Königs beruhte. Die Gewalt welche dieser hatte war keineswegs überall gegenwärtig, auf alles einwirkend, und wenn sie mitunter sich stark und eingreifend zeigte, selbst die Schranken des Gesetzes überschreiten konnte, so lag es in den Verhältnissen begründet, dass sie auch ebenso oft unwirksam und fast wie nicht vorhanden erschien. Dass dies in den entlegenen Deutschen Gebieten am meisten der Fall war, ist aus allem deutlich. Einer immer zunehmenden Selbständigkeit der Herzoge in Alamannien, Thüringen und Baiern ward so in aller Weise Vorschub geleistet.

Und auch die Fränkisch-Deutschen Lande standen später in einem nicht sehr verschiedenen Verhältnis zu den Merovingischen Königen, die immer auf dem Galli-

[1] So empfängt nach V. Galli, SS. II, S. 12, der Herzog Cunzo von Alamannien Befehle vom König Sigibert. Aber derselbe beruft die principes seines Landes zur Synode und lässt einen Bischof einsetzen.

schen Boden ihren Sitz behielten und mehr und mehr mit ihrer nächsten Umgebung romanisiert wurden.

Hier machen sich aber auch noch andere Verhältnisse geltend, die der Gewalt des Königthums und der auf ihr beruhenden Einheit des Reichs Abbruch thaten, im Lauf der Zeit zu bedeutenden Veränderungen in den Zuständen und der Verfassung desselben führten.

Von je her hat, wie früher dargelegt ward, die königliche Gewalt etwas privatrechtliches in ihrem Wesen gehabt, oder sie ist doch in Beziehungen eingetreten die nicht nothwendig mit der Bedeutung einer öffentlichen Gewalt zusammenhängen. Es gehört dies zu dem Charakter der Deutschen politischen Entwickelung und wiederholt sich zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene und doch analoge Weise. Schon die alte Gefolgschaft, so bestimmt sie auch als ein ausschliessliches Recht des Fürsten oder Königs gelten muss, ist wesentlich dieser Art, indem einzelne Mitglieder der Gemeinde dadurch in eine besondere persönliche Verbindung mit ihnen treten. Das eigenthümliche Recht des Schutzes oder Mundiums, welches der König ausübt, begründet ebenfalls Verhältnisse privatrechtlicher Natur; seine Gewalt ist hier einer erweiterten Familiengewalt gleichgesetzt, und seine Schützlinge, mögen sie freigeboren oder freigelassen sein, sind ihm nicht als dem Haupt des Volks oder Staats, sondern als einem Herrn wie anderen Herren untergeordnet. Erst in der weiteren Ausdehnung auf alle Unterthanen fällt die Schutzgewalt des Königs mit seinem Herrscherrecht zusammen. Die öffentlichen Einkünfte, die derselbe em-

pfängt, vermischen sich mit herrschaftlichen Abgaben und Zinsen, und namentlich die Römische Personensteuer weiss man bald nicht von den Zinsgeldern zu unterscheiden, zu denen hörige oder andere niedrige Leute verpflichtet sind. Wenn der König zu Gunsten einzelner über öffentliche Abgaben verfügt, so betrachtet er diese wie ein Privatgut, das bloss zu seinem Besten da ist und von ihm nach Gutdünken verwandt werden kann. Es giebt keinen Unterschied zwischen einer Kasse des Staats und des Königs, zwischen einem Besitz des einen und des andern, sondern indem alles der Person des Königs beigelegt wird, verfährt er mit Geld und Land oder was es ist nicht viel anders, als ein reicher Privatmann mit seinem Gute thun mag. Es begründen dann die zahlreichen Verleihungen königlichen Landes an Mitglieder des Volks immer auch besondere Verbindungen mit dem König, und je häufiger sie stattfinden, je mehr die grosse Zahl der angesehenen Männer des Reichs sich hieran betheiligt, desto mehr wächst auch die Bedeutung dieser Verhältnisse: die hierauf beruhende Autorität und Macht des Herrschers drängt seine allgemeine öffentliche Gewalt in den Hintergrund zurück. Die Grafen sind schon, weil sie die königlichen Einkünfte erheben, als Fiscalbeamte bezeichnet, und es lässt sich auch sonst keine scharfe Grenze zwischen herrschaftlichen Beamten höheren und niederen Ranges und den öffentlichen ziehen. Alle Diener des Königs sind auch Beamte des Staats, und alle die hier gebraucht werden haben auch mit den eignen Angelegenheiten des

Königs zu thun [1]. Nun erhalten auch die Grafen Güter die mit ihrem Amt eng verbunden sind; die hohen Geistlichen haben ihrer von je her für sich oder ihre Kirchen in bedeutendem Umfang bekommen. Sie und andere die dem König zu besonderem Dienst verbunden sind (die alten Antrustionen) oder die auch nur Land von ihm empfangen haben werden vorzugsweise als seine Getreuen und Leudes bezeichnet. Wie alles einen persönlichen, privatrechtlichen Charakter annimmt was staatlich sein sollte, so auch die Verpflichtung gegen den König, die an sich dem Oberhaupt des Reichs oder Volks gebührte, die ihn aber noch in besonderem Sinn zum Herrn der Einzelnen machte.

Was so in mancher Beziehung als ein Vortheil für das Königthum, als eine Stärkung des ihm zustehenden Rechts erscheinen konnte, that am Ende doch seiner Gewalt bald wesentlichen Abbruch.

Es liegt in der Natur persönlicher Verhältnisse, dass sie sich nicht in feste Ordnungen fügen: der kräftige König mochte die Grossen des Hofes und Landes leiten und als seine Diener verwenden; unter dem schwächeren, der ihrer bedurfte, folgten sie eignem Belieben oder nahmen die Entscheidung der Dinge in ihre Hand.

Immer hat der Schatz eine bedeutende Rolle gespielt: er gewährte dem König die Mittel, seine Getreuen zu belohnen, die Einzelnen seinem Dienst zu erhalten. Aber er ward nicht bloss durch die Geschenke die diese empfingen geleert, auch sein Einkommen minderte sich, je mehr der König Land vergabte das ihm gehörte, über

[1] Vgl. oben S. 69 ff.

andere Einkünfte zu Gunsten von Kirchen und Privaten verfügte. Schon dem König Chilperich legt Gregor die Worte in den Mund[1]: 'Arm ist unser Fiscus; unsere Reichthümer sind an die Kirchen übergegangen; die Bischöfe herrschen; unsere Macht ist vergangen und auf die Bischöfe der Städte übertragen'. Mit den Geistlichen wetteiferten hier die Weltlichen. 'Die Herzoge und Domestici, soll Dagobert geklagt haben[2], bemächtigen sich umfangreicher Güter'. Viel weiter ist das in der folgenden Zeit gegangen, und was die Könige thaten um sich dagegen zu schützen war entweder unwirksam oder rief Conflicte hervor, die meist nicht zu ihrem Vortheil endeten.

Und nicht bloss über ihr Einkommen verfügten sie, auch über die staatlichen Rechte. Ein Bischof erhielt das Recht den Grafen seiner Stadt zu ernennen[3]. Durch die Verleihung der Immunität kam das Recht namentlich auch auf die Friedensgelder und andere gerichtliche Gefälle an die weltlichen und geistlichen Grossen: die Folge war, dass diese nun eine gerichtliche Gewalt über die von ihnen abhängigen, auf ihren Besitzungen sesshaften Leute, auch die persönlich freien, ausübten; sie hatten dazu ihre Beamten oder Richter, die den Beamten des Königs an die Seite traten[4].

[1] Gregor VI, 46: Ecce pauper remansit fiscus noster; ecce devitiae nostrae ad eclesiis sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum.

[2] Eligius V. Audoeni I, 20: Duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas.

[3] S. oben S. 40. 334.

[4] Oben S. 18 ff.

Wohl sprechen die Urkunden nicht näher von den Befugnissen welche diese herrschaftlichen Beamte auszuüben hatten, und oft ist angenommen worden, dass nicht sowohl die Gerichtsbarkeit selbst, sondern nur die Vertretung der zu einer Immunität gehörigen Leute in den öffentlichen Gerichten jenen zugestanden habe[1]. Allein davon ist in den Urkunden selbst nirgends die Rede[2], und wenn sie auch in dieser Zeit ebensowenig der Gerichtsbarkeit mit ausdrücklichen Worten gedenken, so ist das doch in der nächsten Periode bestimmt der Fall[3], und so dass es nicht als neues, jetzt erst verliehenes Recht erscheint; und ebenso lassen andere Denkmäler dieser Zeit keinen Zweifel, dass sie wenigstens in einem gewissen Umfang von den Beamten der Immunität geübt ward. Das Edict König Chlothachar II. bestimmt[4], dass Sachen der Kirchen und Geistlichen

[1] Eichhorn, Z. f. g. RW. II, S. 122 ff.; D. St. u. RG. §. 86, setzt die Bedeutung der Immunität wesentlich in die Vertretung. Ihm schliessen sich an Heussler, StV. S. 17 ff., Löning S. 731, dieser indem er die wichtigen Immunitätsurkunden Karls für Trier und Metz (Böhmer-Mühlbacher Nr. 142. 174) als unecht verwirft, die nach Sickel und Mühlbacher unzweifelhaft echt sind, jener indem er den Ausdruck 'privatas audientias', wie ich jetzt wieder mit Löning S. 733 N. für unberechtigt halten muss, von Privathändeln versteht (ihm folgt Sauerland, Immunität von Metz S. 19).

[2] Die Urk. Marc. I, 24, die Bethmann-Hollweg I, S. 442 N. anführt, hat ebensowenig wie L. Rib. XXXI, 1. 2 etwas mit der Immunität zu thun.

[3] So eben in den N. 1 angeführten Urkunden, wie Löning ausdrücklich anerkennt.

[4] c. 14: Ecclesiarum res, sacerdotum et pauperum qui se defensare non possunt a judicibus publecis usque audientiam per justitiam defensentur, salva emunitate praecidentium domnorum, quod ecclesiae aut potentum vel [cuicumque visi] sunt indulsisse

und der Armen, die sich nicht zu schützen vermögen, von den öffentlichen Richtern geschützt werden sollen bis zur gerichtlichen Verhandlung, unbeschadet der Immunität die von früheren Königen verliehen; und weiter[1], dass, wenn Leute der Kirchen und der Grossen wegen Criminalsachen angeklagt werden, dann die Beamten jener von den öffentlichen Beamten belangt werden sollen und angehalten die Schuldigen vor Gericht zu stellen; vielleicht mit dem Vorbehalt: falls sie nicht vorher selbst schon Sühne haben eintreten lassen. Daran schliesst sich eine andere Bestimmung desselben Gesetzes[2]: wenn eine Streitsache zwischen Leuten der

pro pace atque disciplina facienda. Wenig deutlich ist das 'usque audientiam', das auch vorher in einem verstümmelten Satz vorkommt; in dem Pariser Conc. c. 5: admonitus per ponteficem ad audientiam venire neglexerit, bezieht es sich ohne Zweifel auf das bischöfliche Gericht; das des Grafen wird c. 5 (und 15) als audientia publica bezeichnet. — Dies und das folgende Capitel fehlten in den bisherigen Ausgaben; die eingeklammerten Stellen sind nicht mit Sicherheit zu lesen.

[1] Si homines ecclesiarum aut potentum de causis criminalibus fuerint accusati, [agentes] eorum ab agentibus publicis [requisiti, si ipsos] in audientia pu[blica] . . . . . foris domus ipsorum [ad justitiam reddendam] praesentare noluerint, et distringantur, [quatenus eosdem] debeant praesentare; si tamen ab ipsis agentibus antea [non fuerit emendatum]. Leider ist diese wichtige Stelle nicht vollständig in der sehr beschädigten Handschrift zu entziffern, der Schluss ganz fragmentarisch. Aber der Sinn kann doch nicht zweifelhaft sein.

[2] c. 5, S. 21: Quod si causa inter personam publicam et hominibus ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi eos debeant judicare. Ob die oben S. 59 angeführten Fälle wo der Bischof mit dem Graf zu Gericht sitzt hierher gehören, wie Bethmann-Hollweg I, S. 443 N. will, scheint mir zweifelhaft.

Kirche und selbständigen Freien vorlag, soll der öffentliche Richter mit dem Propst der Kirche zusammen Gericht halten[1].

Hiernach ergiebt sich, dass jedenfalls Civilsachen der zu einer Immunität gehörigen Leute innerhalb derselben ihre Erledigung fanden[2]. Auch ist es nicht, wie man gesagt hat, eine grundherrliche Gewalt, die über alle abhängigen Leute wie über Knechte geübt werden mochte[3], oder eine bloss schiedsrichterliche Befugnis[4] um die es sich handelt, sondern es ist eine wahre Gerichtsbarkeit die von den geistlichen und weltlichen Grossen geübt wird, der öffentlichen Gerichtsbarkeit an die Seite tritt, von ihr abgeleitet ist und ihre Stelle einnimmt[5],

[1] Dasselbe wird c. 7. vorgeschrieben (nur so dass statt des Propstes auch der Bischof selbst eintreten kann), wenn es sich um Freigelassene im Schutz der Kirche handelt, deren Freiheit angefochten wird. Das Pariser Concil geht weiter und scheint das öffentliche Gericht ganz auszuschliessen (Löning S. 237). Vgl. oben S. 147 über ähnliche Bestimmungen die auf dem Conc. Matisc. II getroffen sind.

[2] So auch Sybel S. 487, der es davon ableitet, dass schon auf den königlichen Gütern eine besondere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen bestanden; was ich wenigstens nicht so bestimmt behaupten möchte; vgl. oben S. 340 N. 1.

[3] So betrachten Eichhorn, Maurer, Fronhöfe I, S. 490. 519, u. a. die Gerichtsbarkeit des Herrn nur als eine nach Hofrecht über eigne und hofhörige Leute. Gar keine 'justice seigneuriale' will Digot III, S. 91 gelten lassen, während Championnière S. 361 ff. unter diesem Namen wenigstens ursprünglich keine Gerichtsbarkeit, nur finanzielle Rechte, versteht; was aber darauf beruht, dass er überhaupt die Richter, weil sie nicht urtheilen, wesentlich nur als die ansieht welche Bussen eintreiben oder erheben.

[4] So Löning S. 743, der dahin die Fälle rechnet, wo nach den Form. Andec. der Abt Gericht hält; s. oben S. 168 N. 4.

[5] Was Sohm GV. S. 349 ff. dagegen sagt ist ohne allen Be-

anfangs wohl ohne dass bestimmte Grenzen gezogen waren, das Verhältnis feste Regel erhalten hatte, bis sich das Bedürfnis näherer Bestimmungen geltend machte, welche Conflicte beseitigen, Misbräuchen wehren, auch das Recht dritter schützen sollten [1], die aber freilich nicht ausgereicht haben und in Karolingischer Zeit anderen Raum machten.

In einem einzelnen Fall ist auch die Busse für versäumte Heerpflicht mit der Immunität übertragen. Regelmässig verblieb dies Recht dem König und damit auch die Verpflichtung derer die überhaupt den Heerdienst zu leisten hatten dem Aufgebot zu folgen [2].

So war allerdings der Zusammenhang zwischen dem Oberhaupt des Staats und den freien Genossen des Volks hier nicht ganz gelöst. Gleichwohl ist die Veränderung welche eintrat schon jetzt bedeutend und für die Folge fast entscheidend gewesen. Es gab grössere Gebiete wo

weis. Wohl stehen die privatae audientiae den publicae gegenüber, aber nichts berechtigt zu behaupten, dass jene keine Gerichte waren. Jetzt erkennt er an, D. LZ. 1882, N. 22, S. 793, dass die Immunität hier ebenso ausgebildet erscheint wie unter Karl d. Gr.

[1] Das scheint mir wesentlich die Bedeutung der Bestimmungen in Chlothachars Edict zu sein. Vorher fehlte es offenbar an aller Ordnung, und man wird wohl weder mit Pardessus, Loi Sal. S. 592, Maurer, Fronhöfe I, S. 512, Bethmann-Hollweg I, S. 442, sagen dürfen, dass bei Klagen dritter stets auf dem Grafengericht Recht zu geben war, noch mit Lehuerou, Inst. Carol. S. 247 (ähnlich Schäffner S. 354) das Wesen der Immunität in völlige Unabhängigkeit von der gräflichen Gewalt setzen. Vgl. Köstlin, Z. f. D. R. XIII, S. 415 ff.

[2] Denn nur ausnahmsweise wird auch sie geschenkt; s. oben S. 345.

die unmittelbare Einwirkung des königlichen Beamten in wichtigen Beziehungen ausgeschlossen war und wo die Ausführung allgemeiner Massregeln nur durch den Herrn geschah [1]; es gab Männer mit gerichtlichen und öffentlichen Functionen, deren Recht wohl auf eine Verleihung des Königs zurückging, die aber nicht unter der unmittelbaren Autorität desselben standen. Es finden sich Theile des Reichs die eine Art besonderer Herrschaften bildeten, deren Umfang oft nicht gering war und sich vermehrte, je häufiger Freie sich in den Schutz der Kirchen und weltlichen Grossen begaben, ihr freies Eigenthum diesen übertrugen und sich mit Beneficien oder eigentlichem Zinsgut begnügten. Gewiss sind diese Zustände noch nicht vollständig entwickelt, und sie haben nicht ganz die alten Ordnungen durchbrochen; allein sie gefährden dieselben ernstlich und führen neue Elemente in das staatliche Leben ein.

Die privatrechtliche Auffassung der königlichen Gewalt führt also dahin, dass einmal persönliche Verbindungen zu dem König den allgemeinen Unterthanenverband ersetzen [2], dass anderer seits die Rechte, welche dieser nur von Staats wegen als dessen Oberhaupt aus-

[1] Dies zeigt Childeberti decret. c. 12, wo bei der Verfolgung von Uebelthätern das Gebiet der fideles von dem der Hunderten unterschieden wird; vgl. Abth. 1, S. 419 N. 1.

[2] Diese Bemerkung behält auch nach den Ausführungen von Roth ihr volles Recht: sie sagt natürlich nicht, dass von Anfang an kein allgemeiner Unterthanenverband bestanden, auch nicht dass er später ganz vergessen, aber wohl dass er durch die persönlichen Verbindungen und Verpflichtungen, und namentlich in den höheren Kreisen, ersetzt, in den Hintergrund gedrängt worden ist und an Bedeutung verloren hat.

üben und auf seine Organe übertragen sollte, wie Privatrechte verliehen und besessen werden. Beides hat zunächst hauptsächlich auf dem eroberten Gallischen Boden Bedeutung, wo die Zahl der königlichen Landverleihungen und der ertheilten Immunitäten bei weitem am grössten ist. Wenn aber die Entwickelung auf dem einen Gebiet auch hier nur langsamer vorschritt und erst in späterer Zeit ihre ganze folgenreiche Wichtigkeit zeigte, so führte jenes zu Veränderungen, die der Bedeutung und dem Wesen des alten Königthums unmittelbar die grösste Gefahr brachten und wahrscheinlich den Bestand des Reichs selbst in Frage gestellt hätten, wenn nicht eben damals das östliche Frankenland sich in eigenthümlicher Kraft erhoben und ein neues hier einheimisches Geschlecht die Geschicke des ganzen Reichs in seine Hand genommen hätte, in einer Weise dass noch einmal den Grundsätzen des Deutschen Königthums der Sieg verschafft ward.

Bis zu diesem Wechsel der Dinge heran ist an dieser Stelle die Entwickelung zu begleiten.

Die weltlichen und geistlichen Grossen, die welche vorzugsweise die Getreuen und Leudes des Königs hiessen, im Besitz der wichtigeren Aemter, eignen und königlichen Landes, dazu öffentlicher Rechte waren, bildeten eine Aristokratie, die, wie sie auf der einen Seite die geringeren Freien von sich abhängig machte und unterdrückte, bald auch anfing den Königen selbst entgegenzutreten.

Der zunehmende Einfluss hochgestellter reicher Männer würde an sich auch ohne die eigenthümliche Weise

der Verbindung mit dem König, die durch den Empfang von Aemtern und Land im Frankenreich begründet ward, erklärlich sein; allein die grosse Schwäche in der sich sehr bald die Könige ihren Grossen gegenüber befanden, die fast völlige Abhängigkeit in die sie versanken, nachdem sie kurz vorher so stolz und übermüthig geboten hatten, begreift sich nur, wenn man erwägt, dass eben diejenigen welche die Stützen des Königs sein sollten sich gegen ihn wandten, und dass das grosse Besitzthum, auf welchem seine Macht wesentlich beruhte, nun in die Hände eben dieser übergegangen war[1], die, statt ihm zu dienen, sich oft genug ihm feindlich entgegenstellten oder doch darauf aus waren seine Rechte für sich und ihren Vortheil zu üben.

Schon unter den Söhnen Chlothachar I. traten einzelne hervorragende Männer auf, die es wagten sich in offener Empörung gegen den König zu erheben[2], wohl sich selbst der Herrschaft im Reich zu bemächtigen suchten[3]. Allein sie blieben ohne grösseren Anhang, oder fanden ihn nur bei den Romanen im Süden, welche am ersten geneigt sein mochten sich der Fränkischen Herren zu entledigen[4], die aber dann doch nicht die Kraft besassen ein selbständiges Regiment aufzurichten.

[1] S. die S. 376 N. 1. 2 angeführten Stellen.

[2] S. Löbell S. 190. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 439 ff.

[3] So schon Munderich, Gregor III, 14, wo er sagt: Quid mihi et Theudorico regi. Sic enim mihi solium regni debetur ut ille . . . sciat Theudoricus, quia rex sum ego sicut et ille. Zum Volk sagt er: Princeps ego sum; sequimini me et erit vobis bene.

[4] Ueber die Erhebung des Gundobald, Gregor VI, 24 (Abth. 1 S. 158 N. 4) und VII, 10 s. besonders Fauriel II, S. 265 ff. Dem Bischof

Von viel grösserer Bedeutung war, dass in den Deutschen Theilen des Reichs sich mächtige Geschlechter erhoben, zunächst in den Fränkischen Landen zwischen Maas und Rhein, wo das Austrasische Reich seinen Mittelpunkt hatte. Schon während der Minderjährigkeit König Childebert II. nahmen die Grossen des Landes hier die Herrschaft in Anspruch[1]; als die Königin Brunichild sich ihren Forderungen entgegenstellte und den Kampf gegen ihre wachsende Macht aufnahm[2], den sie mit Energie und Verstand, aber auch mit Rücksichtslosigkeit und Gewaltsamkeit führte[3], traten auch

Theodorus von Massilien ward vorgeworfen: voluissit Francorum regnum imperialibus per haec subdere dicionibus, Gregor VI, 24. Der ersten Erhebung lagen aber andere Motive zu grunde. Ueber spätere Bewegungen im Süden Galliens s. Fauriel II, S. 437, der nur zu viel auf den Gegensatz der Nationen giebt.

[1] Gregor VI, 4 sagen die Grossen: Nunc autem filius tuus regnat regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvatur. Vgl. Abth. 1, S. 171 ff. Da aber Childeberts Erzieher Wandelin gestorben, in loco ejus nullus est subrogatus, eo quod regina mater curam vellit propriam habere de filio, Gregor VIII, 22.

[2] Die Empörung des Rauchingus, von dem es heisst: ut ita dicam ad ipsius regalis sceptri se jactans gloriam, hing mit dem Widerstand gegen Brunichild zusammen; er wird ermordet, andere müssen auf andere Weise büssen; Gregor IX, 9. 12. 14. Dann folgte freilich der Vertrag von Andelot.

[3] Schon Lehuerou S. 471 stellt einige Stellen aus Fredegar zusammen. Fred. c. 18: Wintrio dux instigante Brunechilde interficetur; c. 20: Cautinus dux Teudeberti interficetur; c. 21: oben S. 293 N. 3; c. 24: Desiderium Viennensem episcopum deieciunt, instigante ... Brunechilde, et subrogatus est loco ipsius ... Domnolus; Desiderius vero in insula quedam exilio retrudetur; ... Protadius patricius ordenatur instigatione Brunechilde. Ut Bertoaldus pocius interiret, eum etc.; c. 26: Protadius, instante Brunechilde, Teuderico jobente, major domi substituetur; aber er wird

jene nur entschiedener auf und trugen am Ende einen vollständigen Sieg davon. Brunichild büsste mit blutigem Tode, ihr Enkelsohn verlor die Herrschaft welche ihm zukam, und ein anderer Merovinger, Chlothachar II. von Neustrien, ward zur Herrschaft auch in Austrasien berufen. Wie hier die Aristokratie über den Thron verfügte, so hat sie seitdem das Recht behauptet sich an der Erhebung der Könige zu betheiligen. Aber auch andere Folgen knüpften sich an dies Ereignis.

Schon früher haben die Könige wohl mitunter den Unterthanen und besonders den Grossen Versicherungen oder Bestätigungen gewisser Rechte gewährt. Strenge

ermordet; c. 28: Uncelenus, qui ad mortem Protadiae insidiose fuerat locutus, instigante Brunechilde, pede truncatum de rebus expoliatus ad revillitatem perductus est; c. 29: Vulfos patricius, idemque Brunichilde instigante consilio . . . jobente Teuderico occidetur; c. 32: Teudericus . . . persuasum avae suae Brunechilde sanctum Desiderium de exilium egressum lapidare precipit. So in Burgund. Dann hetzt sie einen Sohn gegen den andern auf. Zu neuer Macht in Austrasien gekommen, aber von Chlothachar bedroht, schickt sie den Warnachar, um die Deutschen aufzubieten. Post tergum indiculum direxit, ut Alboenus cum citeris Warnacharium interfecerit; c. 40. Dies veranlasst ihren endlichen Sturz. Da wird ihr vorgeworfen, quod decem reges Francorum per ipsam interfecti fuissent, c. 42. Dagegen wird das Lob Papst Gregor I., das Luden III, S. 538 u. a. geltend machen, doch nicht ausreichen. Nur dass sie die Gefahr, welche in der wachsenden Macht der Aristokratie lag, erkannte und sie zu brechen suchte, muss man anerkennen. Vgl. was, nach Montesquieu XXXI, 1, Perry, The Franks S. 190 ff., Huguenin, Hist. de l'Austrasie S. 317, Digot II, S. 157 bemerkt haben. Ihnen gegenüber lässt Bonnell, S. 91 ff., doch einseitig übertreibend, die Brunichild wie die Chrimhilde der Sage nur der Rache leben, nur vernichten um zu vernichten, politisch nur mit dem Majordomus um den Einfluss kämpfen.

[1] S. Abth. 1, S. 168 ff.

Handhabung der Gerechtigkeit verspricht König Guntchram in seinem Edict[1]: Verbrechen sollen bestraft, Urtheil und Recht gehandhabt werden; den Richtern wird befohlen persönlich ihr Amt zu verwalten und nicht Stellvertreter zu senden, die leichter sich bestechen lassen oder nach fremdem Gut trachten; die Geistlichen sollen mit den Beamten Hand in Hand gehen und ihres theils zur Besserung der öffentlichen Zustände beitragen. In dem Vertrage, den der König mit Childebert II. zu Andelot im Jahre 587 abgeschlossen, werden dann Verpflichtungen übernommen, theils die Leudes gegenseitig nicht zu verführen, theils ihnen die Besitzungen welche sie empfangen haben zu lassen, und wo in den letzten Jahren innerer Kriege der alte Zustand gestört ist, diesen herzustellen zur Befriedigung der Könige und des Volks[2].

Es ist noch ein wesentlich anderer Geist, der in den Erlassen König Chlothachar II. sich ausspricht. Sie geben den Grossen Versprechungen, die ihre Rechte sichern und der königlichen Willkür Schranken setzen, und gehen dabei auf wichtige politische Verhältnisse ein, wie sie den Fränkischen Staat in späterer Zeit bewegten. Ueber die Zeit wenigstens eines derselben, der Praeceptio, wie die alte Bezeichnung ist, oder Constitutio, wie man bisher zu sagen gewohnt war, ist lange viel

[1] Capit. S. 12, wo es z. B. heisst: Convenit ergo, ut, justitiae et aequitatis in omnibus vigore servato, distringat legalis ultio judicum quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum ... Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia.

[2] S. Abth. 1, S. 323 N. 3. Vgl. Drapeyron, De Burgundiae historia (Par. 1869) S. 74 ff.

gestritten. Während Vereinbarungen der Könige Childebert und Chlothachar, die strenge Bestimmungen zur Sicherung des Eigenthums und Friedens enthalten, eigenthümlich polizeiliche Einrichtungen in den Hunderten treffen, auch überhaupt die königliche Macht stärker hervortreten lassen[1], meist den zweiten des Namens zugeschrieben wurden[2], hat man jene dem älteren Chlothachar beilegen wollen[3]. Dass aber in der Zeit höchster Machtvoll-

[1] S. Abth. 1, S. 405 und vorher S. 232.

[2] Erst Boretius hat wieder, wie früher Bouquet, den Pactus den Königen Childebert und Chlothachar I. vindiciert, hauptsächlich wegen der Worte 'germanitatis caritas' (s. Abth. 1, S. 163 N. 1). Jedenfalls ebenso sehr möchte ich den ganzen Charakter des Pactus in Anschlag bringen, der oben kurz bezeichnet ist, verhehle aber nicht, dass der Ausdruck c. 12 'cujuslibet de potentibus' dem Edict Chlothachar II. c. 15. 19 entspricht und die Einrichtung der Centenen ähnlich in der Decretio Childebert II. c. 12 vorkommt.

[3] Die früheren Herausgeber Baluze, Pertz, Pardessus haben sie Chlothachar I. beigelegt, dagegen zuerst besonders Montesquieu XXXI, 11 sich erklärt, dem andere, besonders Franzosen, Naudet S. 340, Guérard, Bibl. de l'école des chartes I, S. 341, Gérard, Histoire des Francs d'Austrasie I, S. 324, aber auch Eichhorn §. 123 N. a, neuerdings Boretius, Löning, Sybel S. 495 N. und andere beigetreten sind. Sie haben besonders geltend gemacht, dass der Satz c. 11: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris aut germani nostri immunitatem meruerunt, gegen Chlothachar I. spreche, da sein Grossvater Chilperich Heide war und schwerlich den Kirchen Immunität ertheilt haben könne, auch wenn wir unter dieser nur Steuerfreiheit im Römischen Sinn verstehen wollen. Dagegen hat Roth, Benef. S. 224 N., angeführt, dass Chlothachar II. keinen Bruder gehabt der regierte. Aber die Worte 'aut germani' fehlen in der einen der beiden Handschriften und sind also wohl ein Zusatz den man anfügte, als man die Urkunde auf Chlothachar I. bezog; Boretius hat dieselben weggelassen; wogegen Löning S. 269 sie vertheidigt; s. Abth. 1, S. 163 N. Bethmann-Hollweg I, S. 461 hat noch angeführt, dass c. 13 die 30jährige Verjährung als ein Recht

kommenheit der Merovingischen Könige freiwillig ein solches Gesetz erlassen sei, ist nicht zu denken, und nirgends zeigt sich, dass Verhältnisse obgewaltet die dazu hätten nöthigen können. Es sind nicht gerade neue Grundsätze die hier ausgesprochen werden, vielleicht nichts mit dem Wesen des alten Königthums in entschiedenem Widerspruch; allein dass der König so allgemein und so umfassend die bestehenden Rechte sicherzustellen verspricht, dass er namentlich dem Misbrauch königlicher Befugnisse entsagt, und den weltlichen Grossen, mehr aber noch den Geistlichen wichtige Zusicherungen giebt, das entspricht nicht der Lage der Dinge da ein Sohn Chlodovechs die Herrschaft führte, sondern weist auf eine Zeit wo die Macht der Aristo-

der Römer, Kirchen und Geistlichen bezeichnet, dagegen in Ghildeberti decret. c. 3 allgemein gemacht werde: jenes könne nicht später sein als dies. Allein allgemein ist die Verfügung Childeberts nicht: für Land und Knechte hat sie 10jährige Verjährung, sie hat zu dem Satz: De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas tricenaria lex excludat, den Zusatz: praeter id quod in alia regna huc usque detenuit, der auf Abweichungen hindeutet, sie bezieht sich zudem offenbar auf Austrasien, die praeceptio dagegen wohl auf Burgund (s. unten) oder doch Romanische Lande (vgl. Löning S. 287); die Bestimmung, wie sie hier lautet, betrifft jedenfalls auch Land, die ganze Stelle ist also nicht beschränkter, sondern umfassender als die Childeberts. Was man noch in Anschlag bringen könnte, dass der alte Cod. Sangerm. Nr. 936, jetzt Fonds Latin 12097 (s. Delisle, Inventaire des mss. de St. Germ. S. 36), in dem die praeceptio steht, sonst nur Concilien und Actenstücke des 6. Jahrh. (das jüngste von 573) enthält, kann wenig austragen. Das Entscheidende ist, dass der ganze Inhalt nur in die Zeit Chlothachar II. passt, mit dem des edictum von 614, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, die grösste Verwandtschaft hat.

kratie gewachsen war und die Könige nöthigen konnte ihre Freiheiten zu sichern und zu erweitern.

Kurz nach dem Sturz der Brunichild vereinigten sich die Grossen in Paris zu einer allgemeinen Versammlung, die Geistlichen zur Berathung und Wahrung ihrer Interessen[1], aber auch die Weltlichen um eine Gewährleistung ihrer Rechte zu erhalten. Der König hat die Beschlüsse welche jene fassten bestätigt, insoweit sie auf den Bereich des Staates sich bezogen, und hat dann weitere Bestimmungen zu Gunsten der anderen Stände hinzugefügt, welche Misbräuchen wehren, das bestehende Recht befestigen, damit zugleich gewissermassen eine urkundliche Festsetzung der Regierungsgrundsätze geben. Man hat es die erste Magna charta genannt, welche ein Germanischer König seinen Unterthanen verliehen[2]. Es sind zum Theil dieselben Gegenstände welche auch in dem andern Erlass Chlothachars behandelt werden: dieser schliesst sich nur näher an Bestimmungen des Römischen Rechts an und ist ohne Zweifel für einen Theil des Reichs bestimmt wo dies überwog. Die beiden Urkunden wiederholen theils, theils

[1] S. die Beschlüsse des Pariser Concils bei Mansi X, S. 539 und vollständiger Friedrich, Drei uned. Concilien S. 9 ff.

[2] Zöpfl, D. St. u. R. G. I, S. 82 (4. A. II, S. 217). Aehnlich Lehuerou S. 485: c'est la Charte du VIIe siècle; und seitdem mehrere. Es sind natürlich auch hier nicht alle und nicht hauptsächlich neue Grundsätze die festgestellt werden; doch fasst Lezardière III, S. 58. 357 die Sache nicht richtig, wenn das Gesetz als eine blosse Wiederherstellung und Befestigung der alten Verfassung gelten soll. Vgl. Digot III, S. 158; Drapeyron, De Burgundiae historia S. 105, der aber ohne Grund das Edict auf Burgundischen Einfluss zurückführen will.

ergänzen sie sich, so dass man nicht zweifeln kann, beide demselben König und wesentlich derselben Zeit beizulegen. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Artikel lässt den Charakter der Bewegung, welche damals statthatte, deutlich erkennen.

Die Praeceptio beginnt damit, dass in allen Fällen die Norm des alten Rechts gewahrt werden soll[1], und sie schliesst mit der Versicherung, dass den Römern das Römische Recht, allen Völkern aber das ihre nach alter Festsetzung verbleibe[2]. Ausdrücklich wird auch nochmals den Römern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach Römischem Recht gesichert[3]. Die geistlichen Gesetze sollen gehalten werden. Das Edict bestätigt gerade eine Anzahl Beschlüsse welche frühere Synoden und zuletzt wieder die Bischöfe zu Paris gefasst haben: die freie Wahl der Bischöfe wird der Geistlichkeit und dem Volk zugesichert, nur fügt der König hinzu, dass der Gewählte von ihm die Bestätigung empfange, und er lässt die Möglichkeit, dass einer aus dem Palast genommen werde, wo dann auf das Verdienst der Person und der geistlichen Bildung gesehen werden soll[4]. Kein Bischof darf sich selbst bei Lebzeiten einen Nachfolger wählen, und ebensowenig soll ihm ein anderer gesetzt werden: alle Gesuche die darauf gehen sind zurückzu-

[1] ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur et nulla sententia a quolebet judicum vim firmitatis obteneat quae modum leges adque aequitatis excedit.

[2] S. Abth. 1, S. 109 N. 3.

[3] Praec. c. 4, oben a. a. O.

[4] Edict. c. 1, oben S. 61 N. 3, wo schon bemerkt, dass das Letzte offenbar ein Zusatz des Königs ist.

weisen. Ein Geistlicher darf sich nicht von seinem Bischof an den König oder einen Mächtigen wenden und in dessen Schutz begeben; wer einen solchen aufnimmt und unerachtet der Mahnung des Bischofs behält, verfällt der Excommunication. Wenn er etwas verschuldet hat, soll eine königliche Verwendung ihm Verzeihung verschaffen. Den Geistlichen wird in Beziehung auf ihre Stellung zu den weltlichen Gerichten eine Exemtion von bedeutendem Umfang gegeben: gewisse Sachen sollen nur mit Wissen und unter Mitwirkung der Bischöfe vorgenommen, andere der Untersuchung und wohl auch der Bestrafung dieser überlassen werden[1]. Ueber die Gerichtsbarkeit welche die Kirchen infolge der Immunität über ihre Hintersassen wie über Freigelassene im Schutz der Kirche übten werden nähere Bestimmungen getroffen[2], in beiden Urkunden aber ausdrücklich das allgemeine Recht der Immunität anerkannt und bestätigt[3]. Die Praeceptio geht noch weiter, wenn sie dem Bischof selbst eine Aufsicht über den Richter oder Grafen beilegt: in Abwesenheit des Königs soll ihn jener durch kirchliche Strafen anhalten, ungerechte Urtheile zu bessern[4].

Beide Gesetze sagen, dass niemand, wenn er nicht auf handhafter That beim Diebstahl gefunden ist setzt

[1] S. oben S. 241 ff. über die Erklärung von c. 4.

[2] Vorher S. 377 ff.

[3] Edict. c. 14: salva emunitate praecidentium domnorum, quod ecclesiae aut potentum . . . visi sunt indulsisse pro pace ac disciplina facienda; Praec. c. 11: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt.

[4] Praec. c. 6, oben S. 67 N. 6.

das Edict hinzu, ungehört verurtheilt werden kann[1]. Dem gegenüber steht in dem einen der Grundsatz, dass jeder der eines Verbrechens überführt ist auch die verschuldete Strafe zu leiden hat[2]. Friede und Zucht, sagt das andere, herrsche im Reich, Uebermuth und Ungehorsam schlechter Menschen werde auf das strengste unterdrückt[3]. Zur Sicherheit aber der Rechtspflege bestimmt das Edict, dass in den einzelnen Gauen nur Richter gewählt werden sollen welche dort ansässig sind und mit ihrem Vermögen für etwaige Ueberschreitungen ihrer Befugnis haften können[4]. Und die geistlichen und weltlichen Grossen, die in verschiedenen Gegenden des Reichs Besitzungen haben, sollen immer ihre Beamte aus den Eingebornen jeder Provinz nehmen[5]. Auch sollen sich diese keine Gewaltthätigkeiten gegen andere erlauben[6]. Juden dürfen keine öffentlichen Aemter bekleiden[7].

[1] Praec. c. 3: Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penetus inauditus. Edict. c. 22: Neque ingenuos neque servus, qui cum furto non depraehinditur, ad judicibus aut ad quemcumque interfici non debeat inauditus.

[2] Praec. c. 3: Sed si in crimine accusatur et habeta discussione fuerit fortasse convictus, pro modum criminis sententiam quo meretur excipiat ultionis.

[3] Edict. c. 11: Ut pax et disciplina in regno nostro sit Christo propiciante [perpetua], et ut revellus vel insullentia malorum hominum severissime reprimatur.

[4] Edict. c. 12, oben S. 37 N. 5. Die Bedeutung für die Macht der Aristokratie hebt besonders Kaufmann II, S. 159 hervor.

[5] Edict. c. 19, oben S. 19 N. 2.

[6] Edict. c. 20: Agentes igitur episcoporum aut potentum per potestatem nullius res collecta solacia nec auferant nec cujuscumque contemptum per se facere non praesumant.

[7] Edict. c. 10; vgl. Abth. 1, S. 270; vorher S. 326 N. 1.

Insonderheit verspricht Chlothachar mit königlichen Urkunden keinen Misbrauch zu treiben, so dass eine der andern Abbruch thue oder dem Gesetz entgegentrete[1]; erschlichene Verfügungen sollen keine Gültigkeit haben: der König erkennt den bestehenden Zustand und das Gesetz als Schranke für sein Recht der Verfügung an. Erbschaften sollen den rechtmässigen Besitzern ohne königliche Einmischung gelassen werden[2]; kein königlicher Befehl jemanden zur Ehe zwingen[3], am wenigsten Wittwen oder Mädchen die sich der Kirche gewidmet haben[4]. Auf gewaltsame Entführung ist Todesstrafe gesetzt.

[1] Praec. c. 9: Ut auctoritatis cum justitia et lege competente in omnebus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur; c. 5: Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit; vgl. c. 7, Note 7. Edict. c. 13: Praeceptionis [nostrae per omnia im]pleantur. [Et quod per easdem] fuerit ordina[tum, per subsequentia] praecepti [nullatenus an]nullatur, nec [de palatio nostro tales] praeceptionis [requirantur]; das Eingeklammerte nicht ganz sicher, noch undeutlicher das Folgende. Diese Bestimmungen gegen das Erschleichen und Misbrauchen königlicher auctoritates begreift sich, wenn man in den Schriftstellern liest, wie oft dergleichen wirklich geschehen ist; s. Abth. 1, S. 213 und vgl. Naudet S. 500.

[2] Edict. c. 6: Cuicumque defunctu, si intestatus decesserit, propinqui absque contrarietate judicum in ejus facultatem juxta legem succedant. Praec. c. 2: In parentum ergo subcessionibus quicquid legebus discernentur, observentur, omnibus contra inpetrandi alequid licentia derogata; quae si quolibet ordine inpetrata fuerit vel obtenta, a judicebus repudiata inanis habeatur et vacua.

[3] Praec. c. 7: Nullus per auctoritatem nostram matrimunium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetire; neque per sugessiones subreptitias rapiantur injuste.

[4] Praec. c. 8: Sanctimonialis nullus sibi in conjugium audeat

sich abhängig macht, so pflegt sie nun auf grösseren oder kleineren Versammlungen, die Angelegenheiten des Reichs zu berathen[1]. Die einzelnen Geschlechter befestigen sich in ihren Würden und Besitzungen, und die Gesammtheit weiss sich weitgehende Rechte anzueignen. Das Königshaus dagegen sinkt immer tiefer, als ruhe ein Fluch auf den Nachkommen der sündenvollen Generationen, die bis zum Anfang des siebenten Jahrhunderts geschaltet hatten. Chlothachar II. Sohn, Dagobert, ist fast der letzte Regent, der einige Jahre mit Kraft und Einsicht regiert[2], und auch er ist von seiner Umgebung abhängig und hält nicht aus auf der betre-

[1] Eine Schrift von V. Barchewitz, Das Königsgericht der Merovinger und Karolinger (Leipz. 1882), die ich noch nicht benutzen konnte, als in Abschnitt 7 von dem königlichen Gericht gehandelt ward, will zeigen, dass auch dieses erst nach dem Verfall der königlichen Gewalt unter dem Einfluss der Aristokratie im 7. Jahrhundert gebildet sei im Gegensatz zu der absoluten Gerichtsbarkeit (oder, wie der Verf. auch sagt, 'Gerichtshoheit', was doch nicht dasselbe ist), die er den Königen in älterer Zeit als Ausfluss der ihnen als Feldherrn zustehenden unbedingten Strafgewalt (S. 19) und infolge Einwirkung Römischer Verhältnisse beilegt; er meint selbst zeigen zu können, wie sie erst einen Theil derselben, die Civilgerichtsbarkeit 'freigegeben' haben, führt dann die ganze Umwandelung auf das Emporkommen der Arnulfinger und ihre ordnende Hand in den politischen Verhältnissen des Frankenreichs zurück — dies alles, weil die wenigen Placita die wir besitzen und die ihnen entsprechenden Formeln erst mit dem Ende des 7. Jahrh. beginnen und sich nur auf Civilsachen beziehen, während sich in Gregor noch nichts entsprechendes nachweisen lasse. Aber bestimmt genug handelt dieser VII, 22. 23. IX, 38 von dem Königsgericht. Mir scheint die mit fleissiger Benutzung neuerer Forschungen gemachte Arbeit auf die Wege eines falschen Pragmatismus gerathen zu sein.

[2] Vgl. über ihn Fauriel II, S. 424 ff.; Digot III, S. 182 ff.

tenen Bahn. Schon um die Mitte des Jahrhunderts erzählte man, wie die Kraft des Löwen von den Königen gewichen sei, und wie erst sie als gierige Wölfe um den Besitz stritten, dann aber die Grossen gleich bissigen Hunden alles zu zerfleischen suchten[1].

Eben damals traten die Majores domus an der Spitze der Grossen hervor; der Sieg den diese erfochten hatten ward auch für ihre Stellung und für die ganze weitere Entwickelung der Verhältnisse von entscheidender Bedeutung.

Es ist oben dargelegt worden[2], wie sich der Vorsteher des königlichen Hauses allmählich zu der ersten Stelle am Hof und eben damit auch im Reich der Franken erhoben hat. Der persönliche Charakter der ganzen Regierung, die grosse Bedeutung aller Verhältnisse die sich an den Hof knüpften, dazu wahrscheinlich ein Einfluss auf die Verwaltung und die Verleihungen des königlichen Gutes haben dem Amt eine immer grössere Wichtigkeit gegeben. Ursprünglich wie jeder andere Beamte von dem König ernannt, ward er später unter Mitwirkung der Grossen, welchen er vorgesetzt war und mit deren Angelegenheiten er zu thun hatte, gewählt. Dann erscheint er wohl als ihr Vertreter und Führer. Mit ihnen hat Warnachar den Sturz der Brunichild herbeigeführt[3]; von dem neuen König liess er sich ver-

[1] S. die Geschichte von der Vision der Basina, Hist. epit. c. 12, und was über dieselben Brosien bemerkt hat, Quellen z. G. Dagoberts S. 14.

[2] Abschnitt 6, S. 84 ff.

[3] Fred. c. 41: Burgundaefaronis vero, tam episcopi quam citeri leudes, timentis Brunichildem et odium in eam habentes,

sprechen, dass ihm solange er lebe die Würde des Majordomus verbleiben solle[1]; und zwar in Burgund, während in Austrasien Rado die Stelle erhielt. Dort steht er an der Spitze der geistlichen und weltlichen Grossen, da der König Chlothachar II. ihnen Forderungen bewilligt welche sie erhoben haben und dies urkundlich verbrieft: er ist wie das Haupt des Landes, in dem eine gewisse Selbständigkeit desselben dem König gegenüber zum Ausdruck kommt[3].

In der folgenden Zeit ist dann die Macht des Majordomus nur immer höher gestiegen. Alle wichtigen Geschäfte gehen durch seine Hand[4], von ihm hängen die

Warnachario consilium inientes tractabant etc.; c. 42: Chlotharius obviam cum exercito venit, multus jam de Austrasus secum habens factione Warnachariae majorem domus . . . Factionem Warnachariae majoris domus cum reliquis maxime totis procerebus de regnum Burgundiae Brunechildis . . . producitur etc.

[1] Fred. c. 42: Warnacharius in regnum Burgundiae substituetur major domi, sacramentum a Chlotharium acceptum, ne umquam vitae suae temporebus degradaretur.

[2] Fred. c. 44: Warnacharium majoris domus cum universis ponteficibus Burgundiae seo et Burgundaefaronis . . . ad se venire precepit, ibique cunctis illorum justis peticionibus annuens, preceptionibus roborat. Die Stelle lässt keinen Zweifel, dass Warnachar als das Haupt der Grossen erscheint; und Schöne S. 73 setzt ihre Bedeutung zu sehr herab. — Sollte hierher die praeceptio Chlothachars gehören? Es war im Jahr 616.

[3] Auf die Bedeutung der Zugeständnisse welche dem Warnachar gemacht werden hat besonders hingewiesen Drapeyron, De Burgundiae historia S. 103, nur vielleicht doch zu viel Gewicht darauf für die Erhebung des Majordomus überhaupt gelegt.

[4] Die Befehle welche sonst an alle Beamte gerichtet werden sind jetzt mitunter bloss dem Majordomus adressiert, Dipl. 21, S. 21, von Sigibert II. an Grimoald.

Beamten ab[1], er ertheilt Gnaden und Ehren[2], er vertritt den König gegen seine Unterthanen[3]. Die in den Schutz des Königs aufgenommen werden unter seine besondere Obhut gestellt[4], und er verleiht dieselbe Sicherheit welche sonst nur von der Person des Königs selbst gewährt werden konnte[5]. Königliche Urkunden werden auf seinen Befehl ausgefertigt[6]. Der Majordomus hält sogar an des Königs statt das Gericht in der Pfalz[7]. Sein Name wird auf Münzen gesetzt[8]. So erscheint

[1] Die freilich spätere V. Gengulphi, Bouq. III, S. 635, sagt: majordomus ideo cognominabatur, quia qui palatio adhaerebant et per provincias jura dabant cum ejus consilio quae agenda erant regni gubernacula administrabant.

[2] V. Praejecti c. 9: Einem Bischof der an den Hof kam Dominus tantam apud majorem domus praestitit gratiam, ut . . . summo cum honore adeptus sit. Gaudent rex et aulici ejus, proceres atque optimates.

[3] An ihn sind die Briefe mitgerichtet die für den König bestimmt waren, Marc. I, 34, S. 64. Auf einen Empfehlungsbrief an den Majordomus Grimoald, Bouq. IV, S. 37, erfolgt (nach Mabillons Ansicht) die Antwort des Königs, eb. S. 44.

[4] Marc. I, 24, S. 58.

[5] Dipl. S. 94. 95 aus d. J. 706. 714. Vgl. Form. Bign. 16, S. 234, ein Schutzbrief (Pass) für einen Reisenden nach Italien.

[6] Oben S. 95 N. 1.

[7] Ein Beispiel von Grimoald erwähnt Dipl. 78, S. 69: Sed postea ipse viro Grimoaldus majorem domus noster una cum nostris fedilebus ac causa ante se jussit advenire, ut eam diligentius inquirerit; quod ita et fecit. Sic ab ipso viro Grimoaldo fuit judecatum. — Dass er auch in den Versammlungen der Grossen am Hof oder später allgemein im Reich für den König den Vorsitz geführt, wie Perry, The Franks S. 257, sagt, weiss ich nicht zu belegen.

[8] So der Ebroins; Longperier, Coll. Rousseau S. 38; Soetbeer, Forschungen II, S. 300. Digot III, S. 48 will an irgend einen Monetarius des Namens denken.

er fast als der Regent des Reichs; als Fürst der Franken[1] oder als Unterkönig wird er bezeichnet[2].

Darin lag dann wohl eine Aufforderung, ja man kann sagen die Nöthigung, auch die Rechte des Königthums wahrzunehmen, sich dem Uebermuth und der Willkür der Grossen entgegenzustellen. Diese mochten zeitweise auf die Besetzung des Amtes Einfluss erhalten, ganz von sich abhängig machen konnten sie es doch nicht. Von Pippin, der erst in Austrasien, dann eine Zeit lang im ganzen Frankenreich die Würde innehatte, wird die strenge Gerechtigkeit gerühmt die er handhabte, die ihn aber den Grossen verhasst machte. In Burgund wurden zu der Zeit da er den vollen Einfluss unter dem König Dagobert behauptete die angesehensten Männer zur Rechenschaft gezogen und so die hohen Geistlichen und Weltlichen mit Furcht erfüllt[3]. Später waren selbst die Austrasier mit seinem Walten unzufrieden, so dass sie daran gedacht haben sollen ihn aus dem Wege zu schaffen; doch die Liebe zur Gerechtigkeit und die Furcht Gottes, sagt der Chronist, befreiten ihn von der Gefahr[4].

[1] princeps Francorum; so Erchinoaldus, V. Balthildis c. 2; Ebroin, V. Filiberti c. 10; Pippin, V. altera Wandregiseli c. 1. Die Würde heisst principatus; G. Franc. c. 35; V. Ansberti c. 31. Andere Stellen später. Pertz S. 174 führt ihn erst bei Pippin d. m. an.

[2] subregulus schon Gundulf, V. Arnulfi c. 4; Grimoald, V. Romarici c. 11; Ebroin, Ursinus V. Leodeg. c. 8. Ebenso nennt später Papst Gregor den Karl Martell, Cod. Carol. 1. 2.

[3] Fred. c. 58: Tanto timore ponteficibus et procerebus in regnum Burgundiae consistentibus seo et citeris leudibus adventus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset mirandum pauperibus justitiam habentibus gaudium vehementer inrogaverat.

Fred. c. 61: zelus Austrasiorum adversus eodem vehemen-

Anderswo hat die Aristokratie sogar versucht das Amt des Hausmeiers eingehen zu lassen. Als Warnachar von Burgund gestorben war, lehnten es die Grossen einstimmig ab einen Nachfolger zu wählen: sie wollten lieber unmittelbar unter dem König stehen und mit ihm selbst verhandeln[1]. Da später Flaochat doch zu dieser Würde erhoben ward, musste er den hohen Weltlichen und Geistlichen schwören, ihnen ihre Aemter und seine Gunst zu erhalten[2]: so suchten sie sich gegen die Willkür zu schützen die der Majordomus bei Ertheilung der Aemter und Güter zu üben vermochte. Freilich ohne dass es auf die Dauer gelungen wäre; denn es kamen die Zeiten, da im Neustrischen Reich Ebroin die Stellung mit zügelloser Gewalt handhabte und ein Regiment voll Eigen-

ter surgebat, ut etiam ipsum conarent cum Dagobertum facere odiosum, ut pocius interficeretur. Dass 'zelus Austrasiorum' den Hass gegen die Austrasier bedeute, wie Pertz S. 164 meint, scheint mir nicht richtig, und die Aenderung 'Neustrasiorum' nicht gerechtfertigt; ebensowenig ist aber mit Bonnell S. 100 N. (vgl. Schöne S. 81 N.) zu erklären: der Eifer für Pippin. Es sind die Grossen überhaupt welche gegen den König sind (cum leudes sui ejus nequitiam gemerent), und die Austrasier welche sich jetzt gegen Pippin erklären, weil er dieser nequitia nicht abhilft; also nicht, wie Schöne a. a. O. will, entweder der Hass der Neustrier gegen die Austrasier oder die Vorliebe der Austrasier für Pippin, was die Neustrier gegen Pippin aufbringt.

[1] Fred. c. 54: oben S. 99 N.; es folgt: regis graciam obnixe petentes cum rege transagere. Ludens Erklärung, III, S. 571. 796, die Burgunden seien mit den Neustriern zusammengetreten und hätten mit ihnen eine Herrschaft unter demselben Majordomus gebildet, ist ganz willkürlich.

[2] Fred. c. 89: Flaochatus cumtis ducibus de regnum Burgundiae seo et pontefecis per epistolas etiam et sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignetatem seo amiciciam perpetuo conservaret.

mächtigkeit und Härte führte. Schwachen unmündigen Prinzen blieb der königliche Name, aber kaum ein Schatten der Macht. Während der Hausmeier sie beherrschte, kämpfte er zugleich mit dem unruhigen Trotz der anderen Grossen, griff aber auch in bestehende Rechte und Besitzungen ein, ohne auf Gesetz und Billigkeit zu sehen, nur blinder Begierde und der augenblicklichen Befriedigung der Herrschsucht hingegeben[1]. Er erlangte eben deshalb auch keinen dauernden Erfolg; rasch wechselte die Entscheidung, und in dem Kampf des Ehrgeizes und der Leidenschaften war bald der eine bald der andere Sieger; eine mächtige Aristokratie bestritt nicht dem Merovinger den Thron, aber dem Emporkömmling die nächste Stelle am Thron und die Gewalt welche dem Königthum fehlte. Als Ebroin gestürzt war, liess sie sich Zusicherungen geben welche die Selbständigkeit

[1] V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619: Ebroinus . . ., qui ex infimo genere ortus majoris domus honore a rege fuerat sublimatus. Huic studium erat, ut, quoscumque ex Francorum genere alta ortos progenie nobilitatis vidisset in saeculi utilitate proficere, ipsis vel interfectis aut effugatis sive sublatis de medio, tales in eorum honore sublevaret, qui aut mollitia obligati vel sensu debilitati aut vilitate aliqua parentelae degeneres, non auderent ejus praeceptis impiis resultare. V. Leodeg. c. 12: priores optimates coepit instanter persequi, quos autem comprehendere valuit, aut gladii interfectione prostravit aut ad gentes extraneas ablatis facultatibus effugavit. Vgl. auch V. Leodeg. c. 2. 3; G. Franc. c. 45. Ueber Ebroins Stellung den Grossen gegenüber s. Luden III, S. 596; Fauriel II, S. 461; Lehuerou, Inst. Carol. S. 270 ff.; Bonnell S. 118, dessen Vertheidigung wieder Fehr, Staat und Kirche S. 105 ff., entgegengetreten ist. Drapeyron, De Burgundiae historia S. 118 ff., sieht in dem Kampf Ebroins und Leodegars den Gegensatz Romanischer (Neustrischer) und Germanischer (Austrasischer) Tendenzen; was er wohl etwas zu sehr ausmalt.

der einzelnen Reiche wahren, der Macht und Willkür des Majordomus Schranken ziehen sollten[1].

Zu dauerndem oder gar erblichem Besitz der Würde hat es in Neustrien und Burgund keiner gebracht. Wie die Verhältnisse waren, stand es nicht zu erwarten, dass der Hausmeier auf die Länge für sich und seine Würde die höchste Gewalt behaupten werde. Wenn er sich von den Grossen trennte und sie ebensowenig gegen den König wie den König gegen sie zu vertreten geneigt war, sondern eine Macht unabhängig von beiden einzunehmen suchte, so musste ihm bald der sichere Boden für seine Stellung fehlen; persönliche Kraft oder rohe Gewalt konnten nicht ausreichen, um eine Herrschaft zu schützen, die der allgemeinen Anerkennung ebenso sehr wie der inneren Stärke entbehrte. Befehle wie sie Ebroin gab, dass niemand ohne seine Erlaubnis an den Hof kommen solle, dass Gewaltthätigkeiten seiner Anhänger straflos seien[2], die Art und Weise wie

[1] V. Leodeg. c. 4 fährt nach den Abth. 1, S. 210 N. 1 angeführten Worten fort: neque ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret et postmodum sicut ille contubernales despiceret, sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alii anteferre auderet. Die Meinung scheint fast zu sein, dass die Grossen abwechselnd die Würde des Häusmeiers (culmen) bekleiden wollen. Vgl. Pertz S. 48; Luden III, S. 598. 806; Richter S. 171. Schöne S. 88 versteht nur den Gegensatz gegen Erblichkeit; Bonnell S. 115 ein Recht der Grossen den Majordomus abzusetzen. Unter den rectores sind wohl weder mit diesem die Majoresdomus noch mit Schöne S. 87 diese und die Herzoge zu verstehen, sondern die Grafen: das alte Recht und einheimische Beamte werden garantiert, wie in dem Edict Chlothachars; s. oben S. 375 N.

[2] V. Leodeg. c. 3: Tyrannicum enim dederat tunc edictum,

er mit wenigen Getreuen über den Thron verfügte[1], konnten am wenigsten jetzt Bestand haben, wo die Grossen schon gewohnt waren in den Reichsversammlungen einen erheblichen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte zu üben[2].

In anderer Weise aber entwickelten sich die Verhältnisse in Austrasien. Auch hier, besonders in den Fränkischen Gebieten zwischen Maas, Mosel und Rhein, gab es eine mächtige, einflussreiche Aristokratie: sie hat der Brunichild widerstrebt, an ihrem Sturz gearbeitet, sich unter Chlothachar II., den sie als König anerkannte[3], in Besitz von Macht und Einfluss befestigt, für eine gewisse Selbständigkeit des Deutschen Landes gestrebt: es ist wohl als ihr Werk zu betrachten, dass, während seit der Wiedervereinigung des Frankenreichs unter je-

ut de Burgundiae partibus nullus praesumeret adire palatium nisi qui ejus accepisset mandatum; c. 12: tale dedit edictum, ut, si quis quod cuiquam, dum in turbatione fuerat, intulisset dispendium vel praedam, nullius ex hoc generaretur calumnia. Haec fuit occasio, ut non redderet spolium quod ministri sui ei contulerant de praedatione multorum.

[1] V. Leodeg. c. 3: rex Lotharius a Domino vocatus de hac luce migravit. Sed cum Hebroinus ejus fratrem germanum nomine Theodericum, convocatis optimatibus, sollemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus eos noluit deinde convocare . . . Cumque multitudo nobilium, qui ad regis novi properabant occursum, mandante Hebroino itineris accepissent repudium etc. Vgl. Abth. 1, S. 170.

[2] Pertz S. 41 betrachtet den Widerstand der Leudes zu sehr als einen ungerechten, während er sich doch auf das Streben zur Bewahrung der bestehenden Verhältnisse gründet.

[3] Fred. c. 40: Chlotharius factione Arnulfo et Pippino vel citeris proceribus Auster ingreditur. Bonnells Zweifel S. 94 N. scheint mir ohne Grund.

nem König die Theilungen in früherer Weise sich nicht erneuern, Austrasien wiederholt in einem Sohn des regierenden Königs seinen besonderen Herrscher erhält[1], unter dem ihre Häupter dann, zumal wenn er minderjährig ist, die Führung der staatlichen Geschäfte haben, einer das Amt des Majordomus verwaltet[2].

Aber dies ist mehr die Form in welche sich ihr Einfluss kleidet, als dass er hierauf beruht hätte. Es sind einzelne Geschlechter um die es sich handelt, von Alters her im Lande ansässig[3], durch grossen Besitz, durch Bekleidung wichtiger Aemter ausgezeichnet. Ihnen gehörten Pippin und Arnulf an, die bei der Erhebung Chlothachars, der Einsetzung seines Sohnes Dagobert als Königs in Austrasien thätig, unter diesem die einflussreichsten Rathgeber, die Leiter des Staates waren[4],

[1] G. Franc. c. 41: Quem (Dagobertum) rex adultum una cum Pipino duce in Auster regnaturum direxit. Wenn sie von einer Wahl sprechen, so ist das wohl spätere Auffassung; s. Abth. 1, S. 168 N. 1.

[2] Vgl. Perry, The Franks S. 219 ff., der die Austrasischen Majoresdomus als Vertreter des Deutschen Elements gegen die Romanischen Tendenzen des königlichen Hauses ansieht.

[3] Ueber die Herkunft und Besitzungen der beiden Familien hat eingehend und kritisch gehandelt Bonnell, Die Anfänge des Karolingischen Hauses, und namentlich die Nachrichten von der Herkunft Pippins aus Brabant beseitigt.

[4] Vgl. Fred. c. 52: instigantibus beatissimo vero (viro) Arnulfo pontifice et Pippino majores domus seu et citeris prioribus sublimatis in Auster. S. besonders aber Fred. c. 58: Usque eodem tempore ab inicio quo regnare ciperat consilio primetus beatissime Arnulfi Mettensis urbis pontefice et Pippino majorem domus usus, tante prosperetatis regale regimen in Auster regebat, ut a cunctis gentibus inmenso ordine laudem haberit ... Post discessum beati Arnulfi adhuc consilius Peppino majorem domus et Chunibertum

Pippin als Majordomus, Arnulf, nachdem er die Reihe hoher Staatsämter durchlaufen, als Bischof in Metz, der Residenz der Austrasischen Könige.

Da nach des Vaters Tod Dagobert die Herrschaft im Westen übernahm und Pippin ihm hierhin folgte, empfingen unter Sigibert, der nun als König im Ostreich eingesetzt ward, ein Herzog Adalgisel, vielleicht Arnulfs Sohn[1], und der Bischof Cunibert von Köln die Regierung des Palastes und des Reiches[2], bis nach Dagoberts Tod Pippin in die Heimat zurückkehrte und hier selbst mit Cunibert gemeinsam die Herrschaft führte[3]. In dem Amt des Majordomus ist ihm nach kurzer Unterbrechung der Sohn Grimoald nachgefolgt[4].

Als aber Sigibert gestorben, wagte dieser den Blick

ponteficem urbis Coloniae utens et ab ipsis fortiter admonetus, tantae prosperitatis et justitiae amore conplexus universas sibi subditas gentes etc. Auch c. 61: Peppinus . . . pro justitiae amorem quam Dagoberti consiliose instruxerat, dum suo huius (?usus) fuerat consilio, sibi tamen nec quicquam oblitus iustitiam neque recedens a viam bonitates.

[1] So Bonnell S. 102 N.; Mühlbacher, Reg. d. Karol. S. 2.

[2] Fred. c. 75: Chunibertum Coloniae urbis pontevecem et Adalgyselum ducem palacium et regnum gobernandum instetuit.

[3] Fred. c. 85: Cum Pippinus major domi post Dagoberti obetum et citeri ducis Austrasiorum, qui usque in transito Dagoberti suae fuerant dicione retenti, Sigybertum unanemem conspiracionem expetissint, Pippinus cum Chuniberto . . . omnesque leudis Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedene attragentes, eos benigne gobernantes, eorum amiciciam constringent semperque servandum.

[4] Fred. c. 86. 88: Gradus honoris majorem domi in palacio Sigyberti et omnem regnum Austrasiorum in mano Grimoaldo confirmatum est vehementer. B. Desiderius schreibt ihm 'totius aulae immoque regni rectori', oben S. 97 N. 1.

noch weiter zu tragen. Den rechtmässigen Erben des Reichs, Dagobert II., den jungen Sohn des Königs, schickte er in ein Irisches Kloster und liess den eignen Sohn Childebert[1] an seiner statt den königlichen Namen annehmen[2]. Das aber war zu viel: es widersprach dem Recht, der Anschauung der Franken von der Bedeutung des Königsthums, der Heiligkeit des alten Königshauses. Die Austrasier erhoben sich, erschlugen den Grimoald, unterwarfen sich den Merovingern, die im Westen die Herrschaft führten, doch so dass alsbald wieder ein jüngerer Sohn Chlodoveus II. Childerich hier als König eingesetzt ward[3]. Ihm stand ein Grosser des Landes, der Herzog Wulfald zur Seite[4], der Majordomus

[1] Dass der König diesem früher die Annahme an Sohnes statt und die Nachfolge versprochen habe, ist eine Nachricht der späteren Vita Sigiberti, die der Begründung entbehrt; s. Zinkeisen, De Francorum majore domus S. 74 ff.; Bonnell S. 111. Vgl. Abth. 1, S. 162 N. 2.

[2] Mit der Erzählung der G. Franc. c. 43, Abth. 1, S. 141 N. 4, ist der Austrasische Königskatalog, SS. II, S. 308; SS. XIII, S. 724, in Widerspruch; seinem Bericht hat Krusch in einer Abhandlung über die Chronologie der Merovingischen Könige, Forschungen XXII, S. 473, den Vorzug gegeben. Wie aber Schöne S. 83 den Fredegar gegen den Bericht der Gesta anführen kann, ist unbegreiflich, da die Chronik gar nicht bis zu dieser Zeit geht. — Die Worte welche Pertz S. 44 dem Romarich in den Mund legt stützen sich wohl auf kein altes Zeugnis: nur auf eine Warnung im allgemeinen weist die jüngere Vita hin.

[3] G. Franc. 45: Childericus . . . in Austria una cum Vulfaldo duce regnum suscipere perrexit. V. Balthildis S. 779: Austrasii pacifico ordine . . . per consilium quidem seniorum receperunt Childericum, filium eius, regem Austri.

[4] Den Wulfaldus nennen die G. Franc. c. 46 dux. Leider sind sie hier fast die einzige Quelle, aus der die Cont. Fred. nur abgeschrieben ist. Vgl. Lib. de maj. domus regiae, Bouq. II, S. 699:

genannt wird[1], als aber der König die beiden westlichen Reiche gewann[2], auch hier den gleichen Einfluss übte, ohne die Würde zu bekleiden[3].

Immer mehr gerieth das Reich in Auflösung und Zerrüttung. Könige wurden auf den Thron gesetzt, deren Name kaum einen Platz in der geschichtlichen Ueberlieferung erhalten hat[4]. Im Westreich kämpfte der Inhaber der obersten Hofwürde mit den geistlichen und weltlichen Grossen. In Austrasien aber behauptet sich das Geschlecht Arnulfs in Macht und Ansehn; dass mit Grimoald und seinem Sohn der Mannsstamm des älteren Pippin vernichtet war, hat jenem am Ende nur Vorschub geleistet: ein Enkel Arnulfs, der Tochtersohn Pippins und nach diesem benannt, steht mit einem Vetter Martin zusammen an der Spitze des Hauses; am Ende des siebenten Jahrhunderts erscheinen sie als die Häupter und

Vulfoaldo apud Austrasiam ducis officio fungente. Von ihm verschieden ist der Wolfaudus comes dessen Urkunde Pard. II, S. 165 steht; von diesem handelt Digot IV, S. 316 ff. Der dux Austrasiorum, dessen Sohn die Tochter des älteren Pippin zur Ehe verlangt, V. Gertrudis c. 1, ist wohl keine historische Person; s. über die Vita Bonnell S. 151.

[1] V. Leodeg. c. 5.

[2] S. die Stelle einer alten Handschrift, N. Arch. IV, S. 383: Heldericus . . . tria hec regna Neustria, Austria et Burgundia subjugavit. Vgl. V. Leodegarii c. 3.

[3] Nach Ursinus V. Leodeg. c. 4 wäre die Würde des Majordomus im Westen an den Bischof Leodegarius gekommen, während die ältere Vita und G. Franc. c. 45 bloss seinen Einfluss im Palast rühmen; s. oben S. 106 N. 1.

[4] Nur die V. Wilfridi Eborac. hat uns eine Nachricht von K. Dagobert II. erhalten. Einige Urkunden bestätigen dann seine Regierung. Für die eines Chlodoveus III. erklärt sich eine neuere Abhandlung von Grellet Balguerie; s. Rev. hist. XIX, S. 377.

Führer der Austrasischen Franken[1]. Keiner von beiden wird als Majordomus genannt. Diese Würde konnte nur dazu dienen, um die Gewalt die sie besassen in Formen zu kleiden wie sie in der letzten Zeit bestanden hatten. Die Macht Pippins und seines Genossen beruhte auf wesentlich anderen Grundlagen: als die Häupter der ersten und vornehmsten Familie führten sie die Herrschaft im Lande; wie sie den herzoglichen Titel empfingen[2], so entsprach auch ihre ganze Stellung dem Herzogthum das sich bei anderen Stämmen schon früher ausgebildet hatte. Auch diese Franken traten dem Königshaus unter eingebornen Fürsten mit dem Streben nach grösserer Selbständigkeit gegenüber, und nur das gab ihren Verhältnissen etwas eigenthümliches, dass sie immer noch in einer mehr unmittelbaren Verbindung mit dem Romanischen Lande standen, und dass wenigstens öfter ein König des Merovingischen Hauses in ihrer Mitte lebte, neben dem der Austrasische Herzog nur als ein Erster unter den Grossen erscheinen konnte und eine Stellung einnahm, die sich der des Hausmeiers in den vereinigten Reichen Neustrien und Burgund verglich und zeitweise auch diese Bezeichnung empfing.

[1] G. Franc. c. 46: Martinus et Pippinus junior, filius Ansigiseli quondam, decedentibus regibus dominabantur in Auster.

[2] hi duces heisst es G. Franc. a. a. O. Pippin wird auch in der V. Wironis, Bouq. III, S. 638, dux Francorum, dux beim Alcuin, V. Willibrordi c. 6 etc., genannt. Es beruht so auf einer im ganzen richtigen Auffassung, wenn die späten und ausschmückenden Ann. Mettenses, SS. I, S. 316, sagen: orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum. Vgl. auch Genssler, Grabfeld II, S. 13 ff., der diese Gewalt nur zu weit auf dem rechten Rheinufer ausdehnt.

Als Martin in einem Kampf gegen Ebroin seinen Tod gefunden, stand Pippin allein an der Spitze der Austrasischen Franken, die er gegen die Neustrischen Könige und ihre Hausmeier vertrat. Nach Dagobert II. Tod (678) gab es längere Zeit keinen König im Lande, und wenn man auch die Jahre nach der Regierungszeit des schwachen Theoderich III. von Neustrien zählte oder einzelne Urkunden unter seinem Namen ausstellen liess[1], für das Wesen der Sache trug es wenig aus; dem Ebroin, der dort noch immer waltete, war man am wenigsten zu gehorchen bereit, und auch als derselbe in einer Schlacht bei Locofao[2] gesiegt hatte, behauptete Pippin die frühere Stellung. Als der berechtigte Fürst schloss er mit dem Nachfolger Ebroins einen Frieden[3]. Es heisst von ihm dass er viele Städte und Gaue innehatte[4], dass er die Herrschaft des Deutschen Landes von dem

[1] Es gehören dahin zwei Urkunden für Stavelot, Dipl. 53, S. 47 und S. 193 (Sickel S. 67). Falsch ist die für Ebermünster S. 189. Ausserdem kommt eine Urk. in Betracht, in welcher der König sagt: per regna ... nostra tam in Niustreco quam Austrea vel in Burgundia, Abth. 1, S. 69 N. 1. Man setzt diese Urkunden nach dem Sieg über Martin und Pippin um das Jahr 680. Vorher gehört 46, S. 43, wo über Güter des Herzogs Adalrich verfügt wird, der 'nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit'.

[2] Abweichend von Bonnell I, S. 123 N., der an einen Ort Boy-Fay denkt, erklären sich Digot IV, S. 79 und Jacobs, Geogr. S. 214, wie früher Lebeuf, für Lafaux zwischen Laon und Soissons; Huguenin S. 460 für Lifou-le-Grand in der Gegend von Toul.

[3] G. Franc. c. 47: Accepit itaque Waratto inter haec obsides a praedicto Pippino et pacem cum eo iniit. Mit seinem Nachfolger ist Pippin wieder im Kriege.

[4] V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 6: In illo tempore erat princeps Pippinus super plurimas regiones et civitates sitas in Europa.

Kohlenwalde bis zum Rhein, von der Maas bis zur Mosel führte[1], und wenn auch spätere Darstellungen ihre Auffassung von den Einflüssen der folgenden Ereignisse nicht frei gehalten haben[2], so erhellt doch so viel, dass Pippin in den Landen zwischen Maas und Rhein als Herr gebot und anerkannt ward.

Hätte Pippin sich hieran genügen lassen, dann mochten die Deutschen Franken wohl selbständig ihre Wege gehen, ungestört von den wilden Parteikämpfen welche fortwährend den Westen erschütterten und die Zerrüttung des Merovingischen Reiches raschen Ganges weiter führten. Dann aber wäre auch das Werk Chlodovechs zerstört, das Deutsche Land von dem Römischen Westen getrennt worden, und nicht von einer Umbildung, sondern von einer Vernichtung des von den Franken gegründeten Reichs und der in demselben herrschenden Verfassung wäre zu sprechen.

Das einst so starke Merovingische Königthum war aller Kraft beraubt. An die Stelle von Unterthanen mit bestimmten Pflichten gegen den König und Herrn war eine Aristokratie getreten, welche ihre zahlreichen Untergebenen von der unmittelbaren Einwirkung des Staats-

[1] V. Evermari, Bouq. III, S. 637: Germaniae partis monarchiam a silva Carbonaria usque ad Rheni fluvium et a Mosa usque ad Mosellam tenente mediano Pippino. Vgl. was die Ann. Mettenses l. l. von seinem Grossvater sagen: qui populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat.

[2] Ich meine besonders die Annales Mettenses, über deren wenig historischen Charakter Bonnell S. 157 ff. ausführlich gehandelt hat. Die Darstellung, der sie folgen, gehört, wie wir jetzt wissen, der Zeit Karl d. Gr. an.

oberhaupts trennte und selbst übermüthig und trotzig ihrem Obern gegenüberstand. Auch dem Hausmeier ist es nicht gelungen, sie in Abhängigkeit, die Beamten in der alten Verbindung und Unterordnung gegen den Thron zu erhalten. Nach dem harten und willkürlichen Regiment des Ebroin zeigt sich nur grössere Widersetzlichkeit und ärgere Verwirrung als zuvor. Rasch folgten sich die Prätendenten: den Waratto verdrängte der eigne Sohn; dann trat jener wieder an seine Stelle; und ihm folgte Bertharius, schwach an Geist wie ungestalt an Körper [1].

Ueber Neustrien und einen Theil Burgunds hinaus hat sich die Gewalt dieser Männer und ihrer Könige eigentlich niemals mehr erstreckt. Die West- und Südprovinzen Galliens waren, soviel sich erkennen lässt [2], sich selbst überlassen, die Austrasischen Franken standen in trotziger Selbständigkeit, bei den übrigen Deutschen geboten Herzoge in völliger Unabhängigkeit. So trennten sich wieder die Romanischen und Deutschen Lande, die hier vereinigten Stämme erhoben sich zu neuer Selbständigkeit, und wenig fehlte dass der Verfall des Merovingischen Königthums auch zu einer völligen Auflösung des grossen Frankenreichs führte. Beides ist mit einander gegründet und gewachsen; es scheint nur natürlich, dass auch die Schwäche des einen den Untergang des andern verursacht.

[1] G. Franc. c. 47. 48.

[2] Für die Lande südlich der Loire ist nur eine Urk. erhalten; Dipl. 65 für Vaison in der Provence. Ueber die Ausbildung eines selbständigen Herzogthums Aquitanien handelt Perroud, Des origines du premier duché d'Aquitaine, 1881.

Schon unter König Dagobert I. hatte sich der Herzog Radulf, der von ihm zur Vertheidigung der Ostgrenze gegen die Wenden eingesetzt war, eine unabhängige Stellung in Anspruch genommen: er glaubte, sagt der alte Bericht[1], wie ein König in Thüringen zu sein; dem Namen nach erkannte er die Herrschaft der Merovinger an, in der That aber widerstand er ihr kräftig[2]. Ihm folgten andere nach, die ihren Sitz in Würzburg hatten und von hier aus das Land der späteren Ostfranken am Main beherrschten[3]. Weder die Merovingischen Könige noch die Austrasischen Herzoge haben hier noch irgend welche Einwirkung geübt[3].

Das Alamannische Land war damals nicht unter Einem Herzog verbunden, sondern die Gaue auf dem linken Rheinufer, der Elsass namentlich, hatten ihren besonderen Fürsten, der in engerer Verbindung mit dem Frankenreich geblieben zu sein scheint[4], während aus

[1] Fred. c. 87: Radulfus superbia aelatus ad modum regem se in Thoringia esse cinsebat . . . In verbis tamen Sigiberto rigimini non denegans, nam in factis forteter ejusdem resistebat dominacionem. Treffend wird mit diesen Worten das Verhältnis dieser Herzoge überhaupt angegeben.

[2] S. besonders die V. Kiliani c. 5: regnante ibi eodem tempore quodam duce Gozberto, filio Hetanis senioris, qui fuit filius Hruodis. Vgl. V. Burchardi II, 6: locus idem (Wirzeburg) sub antiquis olim ducibus arx et caput fuerat totius orientalis Franciae. Erläuterungen dazu giebt besonders Eccard in der Francia orientalis I.

[3] Die Nachricht der Ann. Mett., SS. I, S. 317, dass Pippin gleich anfangs die Schwaben und Baiern, Thüringer und Sachsen bekämpft und unterworfen habe, entbehrt aller Begründung.

[4] Ueber die Herzoge im Elsass s. Schöpflin, Alsatia ill. I, S. 753. Dazu kommen die Weissenburger Urkunden vom dux Liutfridus.

dem östlichen Lande längere Zeit hindurch jede Nachricht fehlt, die erst da wieder geboten wird, als es galt die Fränkische Herrschaft Herzogen gegenüber zur Anerkennung zu bringen welche volle Unabhängigkeit in Anspruch nahmen[1]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass in der Zwischenzeit Volk und Fürsten hier selbständig walteten.

Noch deutlicher zeigt sich ein solcher Zustand bei den Baiern. Es mag einigermassen zweifelhaft sein, wann die Herzoge Theodo lebten zu denen Emmeram und Rudbert kamen[2]; gewiss ist, dass sie und ihre Nachfolger so durchaus als die alleinigen Regenten des Landes erscheinen, dass sich lange Zeit auch gar keine Spur einer Beziehung zu den Fränkischen Herrschern zeigt. In Regensburg der alten Römerstadt war die Residenz des Herzogs, wo er hofhielt umgeben ven Getreuen und Dienern wie sie anderswo der König selber hatte[3]. Ein ausgedehnter Grundbesitz mit darauf wohnenden hörigen oder zinspflichtigen Leuten stand ihm zu, und ward zum Theil den neu gegründeten Kirchen geschenkt, zum Theil auch an angesehene oder doch freie Männer zu Beneficium gegeben[4]. Die Beamten können nur durch

[1] S. Stälin I, S. 719.

[2] Vgl. die gründliche Darstellung von Mederer, Beiträge III, S. 133 ff.; über zahlreiche neuere Arbeiten Riezler I, S. 78. 92.

[3] Vgl. die V. Emmerammi von Aribo, z. B. c. 21: princeps terrae cnm satrapis et sacerdotibus etc.; V. Corbiniani c. 22: cum primatibus suis palatium egressus. Das palatium wird auch c. 19, ebenda ein cubicularius genannt.

[4] Dies zeigen besonders die Salzburger Nachrichten im Indiculus Arnonis und den Breves notitiae donat. Salzb. Vgl. V. Rudberti c. 3. 4 und Abth. 1, S. 328 ff.

den Herzog eingesetzt sein: sie werden als seine Satrapen bezeichnet[1], mit einem Wort das auch von den Volksfürsten des nördlichen Deutschlands gebraucht wird, das aber im Fränkischen Reich nirgends vorkommt. Die Geistlichen stehen ebenso in Abhängigkeit von dem Herzog, unter dessen Schutz sie an der weiteren Bekehrung des Landes arbeiten, und von dem sie die Sitze und Grenzen ihrer Wirksamkeit angewiesen erhalten. In der folgenden Zeit hat Herzog Theodo das Land unter mehrere Söhne getheilt[2]. Auf Versammlungen der weltlichen und geistlichen Grossen sind gesetzliche Bestimmungen getroffen, ohne dass von einer Theilnahme oder Bestätigung des Fränkischen Königs die Rede wäre; und vielleicht selbst das äussere Zeichen selbständiger Regierung, die Rechnung nach den Jahren seiner Herrschaft, hat dem Herzog nicht gefehlt[3].

Pippin und sein Geschlecht waren auf einem Wege der ganz zu demselben Ziele führen konnte. Es fehlen die Nachrichten, um vollständig seine Beziehungen zu dem Lande dem er angehörte zu überblicken; aber dass er die Grafen ernannte, auf die Bischöfe Einfluss übte, die königlichen Einkünfte erhob und in der königlichen Pfalz zu Gericht sass, lässt sich nicht bezweifeln. Ebensowenig wie die Herzoge der entfernteren Stämme wä-

[1] S. S. 414 N. 3. Ebenso Trad. Fris. 12, S. 31 (Mon. B. X, S. 7): per consensum Tassilonis et satrabum ejus. Beda braucht das Wort von den Sächsischen Gaufürsten, Bd. I, S. 136 N. 4.

[2] Aribo V. Corbiniani c. 10: Theodo dux . . . nobilium virorum alacritate praecipuus . . . provinciam ipsam sibi et liberis in quatuor partes divisit.

[3] Das Letzte wissen wir freilich erst von Tassilo.

ren er und die Austrasier durch die Kräfte Neustriens in die alte Verbindung und in Abhängigkeit von dem Romanisch-Fränkischen Lande zurückzuführen gewesen. Darin aber lag die Gefahr für die bisherige Entwickelung namentlich auch des Deutschen Volks. Die einzelnen Stämme wären wieder auf sich angewiesen, auf frühere Formen der Verfassung zurückgeführt, der Zusammenhang mit der Welt des Alterthums und dem Christenthum wäre so in Frage gestellt worden.

Darum war es von entscheidender Bedeutung, dass Pippin sich nicht allein auf Austrasischem Boden hielt, dass er nicht die Absicht hatte, und vielleicht wegen der langen und mannigfachen Verbindung seines Hauses und Volks mit dem Westen sie nicht haben konnte, bloss der Herzog eines Theils der Franken zu sein[1], sondern dazu getrieben ward, dem bisherigen Regiment im Westen ein Ende zu machen und die Leitung der Dinge im ganzen Frankenreich in seine Hand zu nehmen. Schon der Grossvater hatte hier am Hofe Dagoberts geboten, Wulfald war dem König Childerich nach Neustrien gefolgt. Pippin, ohne den König für sich zu haben, aber angerufen von den Gegnern des Hausmeiers Bertharius, zog mit seinen Austrasiern aus und schlug die Schlacht bei

[1] Ob die Kämpfe mit Warattos Nachfolger von Pippin oder Gislemar ausgingen, sagen die erhaltenen Berichte nicht. G. Franc. c. 47: Fueruntque inter ipso Gislemaro et Pippino bella civilia et multae discordiae. Noch hielt man an der alten Einheit fest und sprach von Bürgerkriegen. Fred. cont. c. 98 hat einen Zusatz: Nam ad castro Namuco contra hostem Pippini ducis Ghislemaris consurgens, fraudulenter falso juramento dato, quam plures eorum nobilis viris occidit.

Testri, welche über die Zukunft des Frankenreichs entschied[1]. Es ist nicht sowohl, wie eine spätere Chronik es darstellt[2], die Unabhängigkeit der Austrasier oder die Sicherheit ihres Landes warum es sich handelt, sondern es gilt vielmehr die Entscheidung, ob das Frankenreich aus einander fallen oder zu neuer Kraft und Einheit sich erheben soll, ob die Deutschen Völker sich von den Romanischen Gebieten sondern, diese innerer Auflösung überlassen und sich ihrer seits mit den empfangenen Elementen einer neuen Bildung begnügen werden, oder ob beide noch einmal vereinigt ihre Besitzthümer austauschen und auf den betretenen Bahnen weiter gehen.

Einst hat die Fränkische Macht vom Römischen Boden aus die Deutschen Stämme unterworfen und in die eigne neu begonnene Entwickelung hineingezogen. Nun ist dort die Kraft entwichen, die alte Verfassung zerrüttet. Aber das Deutsche Frankenland ist in Recht und Sitte reiner, den heimischen Zuständen treuer, in seiner Macht ungebrochen geblieben, und es vermag nun den stammverwandten oder enge verbundenen Bewohnern des Westens einen Halt zu bieten, an welchem diese sich wieder erheben können.

Das ist die Bedeutung dessen was Pippin vollbracht: der Sieg welcher ihn zum Herrn des Fränkischen Reichs

[1] G. Franc. c. 48. Fred. cont. c. 99. Bonnell, Mühlbacher u. a. schreiben Tertry; nach Jacobs S. 230 finden sich beide Formen für den Ort, der westlich von St. Quentin liegt; auch Huguenin S. 477, Digot IV, S. 88 und Gérard S. 375 ziehen Testri vor.

[2] Ann. Mettenses S. 318, wo dies alles sehr ausgemalt ist.

in Gallien macht knüpft noch einmal das Deutsche und Romanische Land an einander, aber so dass jenes nun das Uebergewicht, sein Fürstenhaus die Herrschaft erlangt.

König freilich ist Pippin nicht geworden. Ob er es gekonnt hätte, lässt sich nun nicht sagen. Gewiss dass er es nicht versucht hat. Der Vortheil wäre zweifelhaft, der Erfolg unsicher gewesen, während alles was nöthig war auch ohne das erreicht werden konnte. König und Volk waren die Herrschaft des Majordomus gewohnt. Diese Würde[1], welche seine Vorfahren bereits innegehabt hatten, übernahm Pippin, gab ihr aber neue Bedeutung, und schaltete mit ihr, wie die Umstände und sein Interesse es fordern mochten. Da er selber nach Austrasien zurückging, ernannte er anfangs einen Vertreter oder Statthalter, dann verlieh er seinem Sohn Grimoald die Würde, und da dieser vor dem Vater starb, trat der Enkel Theudoald an die Stelle. Ein zweiter Sohn Pippins Drogo empfing eine herzogliche Stellung in der Champagne. Die gewohnten Formen blieben und wurden benutzt, um die gewonnene Herrschaft ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnungen zu befestigen und zu behaupten. Aber in Austrasien gebot Pippin allein und ohne jede Beschränkung: hier ist er Herzog und nicht Hausmeier gewesen[2]. Dabei haben

[1] Sehr gut sagen die G. Franc. c. 48: Post haec Pippinus cum Theuderico rege coepit esse princeps regiminis ac majordomus (principale regimine majordomus).

[2] Dies scheint mir sehr wichtig und nach den angeführten Zeugnissen die wir haben gar nicht bezweifelt werden zu können. Auch in den Urkunden heisst Pippin niemals major domus, Dipl. S. 92 ff. Uebertreibend sagen die Ann. Mett. S. 320: Dispositis

Prinzen des alten Merovingischen Hauses den königlichen Namen geführt, und auch Austrasien hat sie in dieser Stellung anerkannt [1]. Aber wenig mehr als leere Ehren und Titel sind ihnen geblieben [2]. Die königlichen Rechte lagen in der Hand des neuen Herrschers, der den Hof und die Leudes, die Versammlung des Volks und das Heer in gleicher Weise unter sich hatte [3].

Wohl haben die Neustrischen Grossen noch einen Versuch gemacht sich der Herrschaft des Austrasischen Fürstenhauses zu entziehen. Aber wenn der junge Enkel Pippins erlag, so hat sein grosser Sohn Karl durch einen neuen Sieg und durch seine glorreiche Regierung

autem prudenter omnibus in occidente regni gubernaculis, ad orientalem Franciam, imperii sui sedes, cum summa gloria et exaltatione revertitur. Dass es sich nicht um eine völlige Unabhängigkeit handelt, wird man Digot IV, S. 75 zugeben. Auf die Bezeichnung principatus ist kein Gewicht zu legen, Bonnell S. 171; princeps für den Majordomus findet sich öfter; s. oben S. 400 N. 1.

[1] Dies zeigen die Urkunden der letzten Merovinger für diese Gegenden.

[2] Dies bleibt richtig auch wenn die Darstellung Einhards in der V. Karoli c. 1 und andere die ihr verwandt übertrieben und für diese Zeit zum Theil unbegründet sind, wie Digot IV, S. 93, Bonnell S. 125 ff. u. a. bemerkt haben.

[3] Was Pertz S. 58 über die Verwandelung des königlichen Gefolges (wie er die Leudes fasst) in Getreue Pippins bemerkt, ist wohl nicht auf so bestimmte Vorgänge zurückzuführen, und stützt sich nur auf einzelne nicht genaue Ausdrücke der späteren Ann. Mettenses. Aber factisch wurde dasselbe allerdings erreicht. — Einen domesticus des Pippin nennt die V. Lantberti c. 9; homo magnus in palatio Pippini, V. Erminonis c. 4; eine Urkunde desselben unterschreiben 8 Grafen, Dipl. S. 93. Ueber Karl Martell ist später zu handeln. Alcuin V. Willibrordi c. 8, spricht dann schon von dem regnum des Pippin, ja tituliert ihn nach späterer Auffassung c. 12 sogar als rex.

alles hergestellt und weiter geführt was der Vater begründet hatte[1].

Gilt es die Bedeutung des Ereignisses das stattgefunden zu erfassen, so ist nun deutlich, dass es nicht bloss und nicht hauptsächlich eine Revolution im Palast der Könige war welche damals statthatte. Wohl ist die Macht der Merovinger durch die Grossen des Reichs zurückgedrängt, die Regierung in die Hände der hohen Hofbeamten übergegangen. Allein das zügellose Regiment das dadurch entstand hat sich nicht zu behaupten vermocht, sondern ist dem Uebergewicht eines neuen Fränkischen Geschlechts erlegen, das sich zuerst in seiner Heimat Austrasien der Herrschaft bemächtigte, hier den Merovingischen König so gut wie völlig beseitigte, dann aber hinübergriff in die Verhältnisse der westlichen Lande und diese ebenfalls von sich abhängig machte. Viel wichtiger als die steigende Macht des Majordomus ist die Erhebung dieses Hauses unter den Deutschen Franken geworden. Jene hat nur den Verfall und die Auflösung des Reichs befördert, während das Geschlecht Pippins es als seine Aufgabe betrachtete, die Einheit desselben neu zu begründen und die alten Ordnungen der Verfassung herzustellen soweit es möglich war.

Beides war mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Den Austrasischen Fürsten, die vorher nicht mehr als die übrigen Deutschen Herzoge gewesen, diesen an Alter und Macht ihrer Würde kaum gleich gekommen waren, sich zu unterwerfen, waren die anderen Stämme

[1] G. Franc. c. 51—53.

und ihre Fürsten mit nichten geneigt[1]. Für die Könige welche aufgestellt wurden konnte wohl eine Anerkennung ihrer Herrschaft in Anspruch genommen werden, aber viel hatte diese nie bedeutet, und mehr und mehr war sie in Vergessenheit gerathen. Wollten Pippin und seine Nachfolger sie geltend machen, ihr wieder wirkliche Bedeutung geben, so hatten sie einen Widerstand zu erwarten der nicht ohne schwere Kämpfe zu überwinden war.

Etwas ähnliches aber konnte auch innerhalb des Fränkischen Landes geschehen. Da waren die Leudes zur alten Treue, die Grafen und sonstigen Beamte zur Abhängigkeit früherer Zeiten zurückzuführen; der Entwickelung selbständiger localer Gewalten geistlicher und weltlicher Art war entgegenzutreten, ein einheitliches Regiment herstellig zu machen[2]. Dass dabei die stattgehabten Veränderungen in dem Recht des Volks, die grossen Umwälzungen in den Besitzverhältnissen nicht

[1] Erchanbert, SS. II, S. 328: Illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant; ideo se unusquisque secum tenuit. Vgl. die Ann. Mett. S. 317: Hae etenim gentes . . . propter desidiam regum et domesticas dissensiones et bella civilia, quae in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes, singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere; vgl. S. 320.

[2] Vgl. Guizot, Essais S. 267, der aber zu viel sagt, wenn er seine Betrachtungen schliesst: La dissolution et le désordre n'étaient pas moindres dans chaque comté que dans l'état. Und noch weiter geht er Hist. de la civilisation II, S. 227 ff. 238, wo er sagt: A aucune époque, peut-être, le chaos n'a été si grand, l'état n'a si peut existé.

ungeschehen gemacht werden konnten, versteht sich von selbst. Es galt vielmehr, die neuen Zustände mit den alten Ordnungen in Einklang zu bringen, eine feste Herrscher- und Regierungsgewalt unter den vorhandenen Verhältnissen zu begründen, und auf diesem Grund auch die einst so gewaltige Macht der Fränkischen Waffen wiederherzustellen, damit in den kommenden Zeiten das Fränkische Volk die Stelle in der abenländischen Christenheit einnehme, welche ihm Chlodovech bereitet hatte und die auch während der Ausartung seines Geschlechts kein anderes Deutsches Volk zu gewinnen vermocht hat.

Das war die Arbeit welche Pippin seinen Nachfolgern hinterliess.

Nachträge.

Abtheilung 1.

S. 32 N. 4. Anzuführen war, dass Merewioinga im Beovulf v. 5837 vorkommt, was Müllenhoff schon Nordalb. Studien I, S. 158 N. auf die Merovinger bezogen hat; vgl. Z. f. D. Alt. VI, S. 437; Bachlechner, ebend. VII, S. 524. Auch Müllenhoffs Abhandlung 'Die Merovingische Stammsage', ebend. VI, S. 430, hätte schon in der vorigen Auflage erwähnt werden sollen; jetzt aber verwirft er, wie er mir mittheilt, die dort für möglich gehaltene Ableitung von dem Flusse Merw.

S. 231 ff. Eine Dissertation von Stock, Ueber die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte, Halle 1881, ist mir erst nach dem Erscheinen dieser Abtheilung bekannt geworden; sie enthält wenig eigenthümliches, nimmt, wo von den tabularii gehandelt wird (S. 15) auf Roth und Sohm keine Rücksicht, sondern behauptet, der Name habe gar kein bestimmtes Rechtsverhältnis ausgedrückt, alles von dem Manumissor im einzelnen Fall abgehangen. — S. 234 N. 4 konnte auch auf Winogradoff, Forschungen XVI, S. 602, verwiesen werden.

S. 356 N. 1. Gegen die Beziehung von provinciales in Chlothachars praeceptio c. 1 und 13 ausschliesslich auf die Römer hat Löning S. 287 in Uebereinstimmung mit einer Bemerkung der früheren Auflage Zweifel erhoben. Doch glaube ich nicht, dass die Worte c. 1 vel subjectorum sibi omnium populorum, die hier hätten angeführt werden müssen, als erklärend zu dem vorhergehenden 'provincialium' verstanden werden können.

S. 428. Eine der Urk. Pippins für Utrecht ganz entsprechende für Echternach theilt Sickel, Beiträge V, S. 83, mit, ähnlich zwei andere Karlmanns und Karl d. Gr. S. 84. 85.

Abtheilung 2.

S. 7 N. 3. 4. In Karolingischer Zeit werden Schultheissen noch erwähnt Trad. Sang. 121, S. 114: Reginberti sculhaiczi, 224, S. 214, zu Vinonna: T. esculhaizo; — Trad. Fris. Hundt Kar. 24, S. 14: Isanparti sculth.; 57, S. 20: vir nobilis n. Isanparto sculdhaisus. Erchanfrid sculdhaizo.

S. 118 N. 3. Hiermit zu verbinden ist was S. 355 N. 2 angeführt ist und S. 324 N. 5, wo von cura publica gesprochen wird.

S. 199 ff. Ueber die Fränkischen Synoden hat ausführlicher auch Hinschius, KR. III, S. 477. 539 ff., gehandelt, in wesentlichem Anschluss an Löning, dem er auch in Beziehung und das Edict Guntrams (S. 202 N. 4) beistimmt.

S. 310 N. 1. Eine neuere Schrift von Barthélémy, Liste des noms d'hommes gravés sur les monnaies de l'époque mérovingienne, Paris 1882, habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

Wortregister[1].

abbates 2, 66. 67. 102. 168. 189 N. 2. 239 N. 341. 379 N. 4. — abbatia palatini oratorii 2, 102 N. 3.
accolae 237 N. 2. 252 N. 1. 303 (N. 1).
actio (publica) 2, 27 N. 2. 39 N. 3. 40 N. 2. 120 N. 1. — causarum actio 2, 159 N. 7. 161. — actiones 2, 268 N. 271 N. 1. — publicae actiones 2, 120 N. 1. 161 (N. 1). — criminalis actio 122.
actores (publici) 2, 119 (N. 1). 120 N. 279 N. 1.
actus 402 (N. 1).
adalingus 373 (N. 1). Vgl. nobiles. — adalschalh 343 N. 1.
administratio 2, 50 N. 2. a. publica 2, 118 N. 3. a. praefectoria.
adoptivus 162 N. 2.
advocatus (episcopi) 2, 20 (N. 1).
aeditui palatini 2, 113 N. 1.
aequitas 2, 162 N. 2. 386 N. 1. 390 N. 1. Vgl. 190.
aerarium (publicum) 2, 27 N. 2. 321 N. 2. a. Francorum 2, 322 (N. 2).
agentes (publici und episcoporum aut potentum) 360 N. 3. 2, 119 (N. 1. 2). 168 N. 4. 326 N. 3. 338 N. 378 N. 1. 394 N. 6.
ager, agri 390 N. 1. 404 N. 1. — agrarium 2, 255 N. 279 ff. 280 N. 2. 282 N. 1. 394.
Agilolfingi 372. 2, 366. 367 (N. 1).

[1] Es sind unter den Lateinischen Worten der Quellen auch solche Stellen bemerkt wo überhaupt von dem Gegenstand gehandelt wird, unter comes, dux, episcopus z. B. wenigstens diejenigen wo etwas bemerkenswerthes von den Grafen, Herzogen, Bischöfen u. s. w. angeführt ist. Unter reges ist es nur theilweise geschehen, da fast überall eine gewisse Rücksicht auf das Königthum zu nehmen war.

aicis 402 (N. 1).
alag 289 N. 1.
Alamanni; Alamannia 7. 10. 11. 13. 14 N. 1. 17 ff. 34. 37. 44. 53. 54 ff. 64. 78. 110 N. 1. 143. 146. 151. 239. 242 N. 1. 268. 272 N. 3. 370. 385. 423 (N. 1). 424. 425. 2, 138 ff. 145 ff. 178 ff. 253. 256. 313. 366 ff. — Lex Alamannorum.
aldiones 239 (N. 1). 243 N. 5.
alodis 285 ff. 317 N. 2. 2, 276. — allodiones 285 N. 2. — aloarii 288 (N. 1).
altercationes audire 2, 343 N. 3.
amator 2, 13 N.
ambastiae 303 N. 2.
amici 257 (N. 1. 3). 258 N. 2. 337 N. 428. 2, 223 N. 1. a. (regis) 337 N. — amicitia 406 N 3.
ancillae 219 N. 3. 222 N. 1. 224 N. 2. 227 N. 238 N. 4.
angariae 2, 298 ff. carrarum angaria.
Anglii et Werini s. Lex.
antrustiones 229 N. 1. 272 N. 3. 335 ff. 347 N. 349 N. 2. 356. 359 N. 2. 366 N. 1. 373. 406 N. 429. 2, 101 ff. 112. 190. 220. 229 (N. 4). 375. Vgl. trustis.
antrutiones 2, 143 N.
anulus (regis) 176. 2, 80 (N. 1). 81 N. 4.
apocrisiarius 2, 82.
apparitores 2, 218 N. 2.
archiater 2, 75 N. 1.
archicapellanus 2, 83 N. 102 N. 3.
archidiaconatus officium 2, 102 N. 3.
argentarius 272 N.
arimanni 274 N. 6.
arma: arma bajulare 2, 367 N. 2. — per a. jurare 210 N. 2. 338 N. 1. — cum armis se defensare 2, 187 N. 4.
armiger 2, 75 N. 1.
artificium publicum 272 N. 1.
arum 402 (N. 1).
aspellis, expellis 101 N. 1.
assessor, assisor 2, 326 N. 1.
auctoritas (regis) 211 N. 2. 2, 201 N. 231 N. 3. 393 (N. 1. 3). a. generalis 2, 265 N. 1. Vgl. praeceptum.
audientia 2, 377 N. 4. a. publica 2, 378 N. 1. 2. audientiae privatae 2, 377 N. 1.
auditor 2, 78 N. 3. 79 N. 2. — auditores 2, 165.

augustus 47 N. 187. 188.
aula (regia) 181 N. 5. 2, 79 N. 3. 104 N. 1. 105 N. 1. 109 N. aula palatina, palatii 2, 87 N. 1. 109 N. — aulicae disciplinae 2, 109 N. — aulici, aulicolae 2, 112 N. 3. aulici palatini 2, 190 N. 112 N. 3. pueri aulici 2, 113 N. 1. aulicus scriba. — optimates aulae 2, 101 N. 1. principes, proceres, aulici 2, 112 N. 3. — aulae rector. — Vgl. palatium.
auricularius 2, 81 N. 4.
aurifex 94 N. 2. 221 N. 2. 272 N. 1. 2, 75 (N. 4). 310 N. 2.
aurum 2, 314. 315. a. pagense 2, 250 N. 1. 269 N. 4.
Auster, Austrasia; Austri, Austrasii, Austrenses 68 (N. 1). 69 (N. 1). 152 ff. 167 ff. 170. 353. 423 (N. 2). 424. 2, 198. 226. 236. 242. 312. 351. 382 ff. 401 N. 404 ff. 410 N. 1. 417 ff.
bajulus 2, 107 N. 3.
Bajuvarii 19. 65 (N. 1). 78. 239. 268. 272 N. 3. 371 ff. 424. 425. 2, 138 ff. 151 ff. 177. 180 ff. 189. 258. 313. 366 ff. 414 ff. — Lex Bajuvariorum.
balneae 2, 318 N. 1.
bannus 134 N. 210 ff. 2, 123. 151. 207. 209 N. 2. 220 N. 1. 233. 246. 287 (N. 6. 7). 288. 289 (N. 1). 344 N. 2. 353. — bannire 206 N. 2. 210 N. 3. 2, 33. 208. 231 N. 1. 287 N. 4. Vgl. haribannus, forbannitus.
bant 410 (N. 3).
bara, para 411 (N. 4—6).
barbari 71 (N. 1—3). 72 N. 1. 109 N. 126. 228 N. 3. 230 N. 2. 2, 259 N.
barones 238 N. 4. 239.
barscalki, parscalki 240 (N. 3). 396 N. 1.
bellatores 2, 213 N. 3.
beneficium (ex beneficio, in b. etc.) 290 ff. 296 ff. 311 N. 2. 320 (N. 3). 327 ff. 2, 35 N. 4. 222. 277. 331. 374. — beneficiare, inbeneficiare 299 N. 3.
bene meriti 222 N. 3. — bene ingenuus.
bipennis 2, 213 N. 1.
boni (homines) 250 N. 273. 274. 275 N. 1. 2. 2, 142 (N. 3). 167 N. 1.
bracile tenens 2, 89 N. 6.
buccellarius 256.
Burgundiones; Burgundia 5. 13. 14 N. 1. 16. 19. 37. 46 ff. 61. 69 (N. 1). 86. 110 N. 1. 143. 147. 149. 151 ff. 268. 353. 370. 424. 2, 27 N. 2. 49. 198 N. 2. 250. 398. 403. — Burgundaefarones 168 N. 2. — Lex Burgundionum.

buticularius 2, 74 N. 1.
calasneo 390 N. 4.
camera 2, 326 N. 3. — camerarius 2, 73. 74. N. 4. 96 N. 323.
campiones 2, 172 N. 3.
campus Martius 2, 184 N. 3. 205 ff. 213 ff. 225 ff. 236. 238. 249. Vgl. 2, 179 N. 4. 181 N. 1. 267 N. 3.
cancellarius 2, 80 N. 1. 82 N. 5. 160 N. 3. 167 N. 4.
cantor 2, 75 (N. 3).
capitalis sententia 2, 32 N. 1. 395 N. 2. — crimen capitale. — Vgl. vita.
capitularium 2, 264 N. 1. 269. 270 N. 1.
captivi 2, 31.
caput 243 N. 2. 273 N. 1.
caput mansus, capmansus 285 N. 1.
caput populi (rex) 215 (N. 6). — c. urbis (episcopus). c. exercitus.
carcer 2, 325. 360. — custodes carceris 2, 32 N. 2.
caritas (regis) 197 N. 2.
carpentarius 221 N. 2.
carrarum angaria 2, 298 N. 347 N. — carropera 2, 282 N. 1. — carralis (evectio) 2, 301 N. 1.
casae indominicatae 2, 344 N. 1. c. publicae 271 N. 5. 2, 357 N. 4.
casati (servi) 223 ff. — casata, casatus 224 N. 4.
castrum 389 N. 2. 2, 23 N. 4. 220 N. 2. c. publicum 396 N. 2. 2, 323 N. 1. castra regalia 2, 114 N. 225 N. 2. — castella 300 N. 1.
cathedra regni 48 N. 1.
causae civiles 2, 169 N. 3. 244. 379. c. criminales 2, 243. 378 N. 1. c. majores 157 N. 4. c. mundiales 2, 59 N. 5. c. publicae 2, 201 N. 355 N. 1. — causarum actio. — causas audire 2, 343 N.
cellarium 2, 321 N. 2. — cellarinsis 2, 282 N. 4.
celsitudo 189 N. 2.
census 225 N. 3. 249 N. 2. 250 N. 2. 251 N. 1. 2. 293. 295 (N. 2). 296. 302. 304. 321. 2, 175 (N. 3). 249 N. 3. 254 ff. 260 N. 3. 334 (N. 4). 346 N. 3. 374. c. publicus 250 N. 1. 2, 267 N. 1. 271 N. 1. 272 N. 1. 273 N. 3. 274 N. 4. 310 N. 2. c. dominicus 2, 330 N. 1. c. fiscalis 2, 40 N. 1. — censilia 225 N. 3. — Vgl. tributum.
centena 96. 387. 388. 397 (N. 4). 398 ff. 419 N. 1. 2, 16. 31 N. 41. 137 ff. 164 N. 2. 168. 186. 219 N. 2. 381 N. 1. 387 (N. 2). — centorii 404 N. 1. — centenarius, centurio 360 N. 3. 399. 404. 414 N. 3. 2, 6 (N. 6. 7). 9 N. 4. 12 N. 1. 13 ff. 22. 30 (N. 2).

42 N. 43 (N. 1). 47 N. 118. 131 ff. 146 ff. 155 N. 2. 156. 159 ff. 164. 174. 212 N. 4. 329. 364.

cerarii 234 N. 4.

certamen singulare 2. 172. 175. 187 N. 4. 362 N. 3.

cespetaticus 2, 304 (N. 1).

Chamavi 9. 384. — Lex Chamavorum.

chartarius 233 N. 1. 2, 82 N. 5.

chrenechruta 2, 361 N. 6.

chunnas 2, 307 N.

chwiltiwerch 227 N.

circuire regnum 204 N. 4. 5.

citharoedus 2, 75 N. 3.

cives 391 (N. 3). 395 N. 1. 2, 61 N. 3. 142 (N. 3). — rectores civium 2, 142 N. 3. — judicium civium.

civilia bella 156 N. 3. 2, 217. 416 N. 1. 421 N. 1.

civitas 29 N. 5. 269 ff. 397 N. 4. 406 ff. 412 ff. 2, 5 N. 4. 23 (N. 3. 4). 44 N. 3. 55 N. 4. 122 N. 1. 176 N. 2. 300 N. 1. c. regalis 31 N. 1. — princeps civitatis 2, 23 N. 4. rector civitatis 2, 324 N. 5.

clementia (regis) 189 N. 2.

clerici 294 N. 344 N. 3. 2, 98 N. 3. 144. 161 N. 1. 169. 244. 267 (N. 2). 391 N. 3. — clericatus officium 197 N. 5.

clientes 257 N. 2. 3.

clipeo evectus (rex) 51 N. 3. 2, 227 N. 1. Vgl. parma.

coloni 224 N. 2. 239 N. 1. 240 N. 3. 241 ff. 262. 2, 256 N. 1. 258. 266. 282 N. 1. — mancipia colonaria. — colonitium, colonaticum 243 N. 1. — colonia, colonica 225 N. 1. 240 N. 2. 241 N. 2. 305 N. 3. 396 N. 1.

comites 83. 100. 101. 206. 229. 343. 360. 414 (N. 1. 2. 3). 2, 7 N. 1. 11 N. 3. 12 (N. 1). 13 N. 15. 17. 21 ff. 42. 46 ff. 53 N. 59. 62 N. 1. 64. 76. 92 N. 2. 100 (N. 3). 115. 118. 119 N. 1. 121. 128. 138. 146 ff. 149 N. 1. 153 ff. 159 ff. 163. 176. 184 N. 2. 188. 208 N. 3. 210. 216. 223. 243 ff. 257 N. 1. 302 N. 3. 324 ff. 329 (N. 1). 330. 345. 364 ff. 369 (N. 7). 370. 378 N. 2. 380 N. 2. 391. 403 N. 1. — ex comite 37 N. 3. — vicecomes. — comitatus 402 N. 2, 23 N. 1. 27 N. 2. 34 N. 1. 37. 38 N. 1. 39 N. 1. 2. 40 (N. 2). 139 N. 2. comitiva 2, 37 N. 40 (N. 2). comitía, comecia 2, 23 N. 1. 27 N. 2. 40 (N. 2). — Vgl. grafio.

comes palatii 360 N. 2. 2, 76 ff. 92 N. 1. 96. 114. 184 N. 2. 191 ff. 269 N. 6. 326 N. — c. palatinus 2, 70 N. 79 N. 3.

comes stabuli 2, 52 N. 2. 72. 76. 86. 114. — comitatus stabulorum 2, 72 N. 3. — Vgl. stabularii.
commanentes s. manentes.
commarchia 390 N. 3. — conmarchani 276 N. 1. 390.
commendare, commendatio 249 N. 3. 253 ff. 314. 315 N. 1. 332 ff. 338 N. 1. 2, 110 N. 1. 2. — commenditia 315 N. 1.
commentariensis 2, 9 N. 3. 82 N. 5.
commilitones 2, 109 N.
commovere (movere) exercitum 2, 207 N. 2.
communis terra, silva etc. 92.
compositiones 372 N. 3. 2, 152 N. 4. 172. 288. 295 N. 1. 325 N. 3. 359 N. 1. c. diuturna 2, 154 N. 2. — hoba compositionis 278 N. 3. — Vgl. weregeldum. — de vita componere.
concilium (publicum) 2, 178 N. 2. c. synodale s. synodus.
condemnare 2, 47 N. 244. 344 N.
condita 400 (N. 1. 2).
confessor 2, 102 N. 3.
confinium 397 N. 4. — confinitimi 391. 392 N. 5. — Vgl. finis.
confiscare 323 N. 1. 2, 360. 370. Vgl. infiscare.
conjecturae 2, 296 N. 3.
conjurare 338 N. 1. — conjuratores, juratores 276. 393. 2, 171. 362 (N. 2). Vgl. sacramentum.
conliberti 237 N. 2.
consiliarius 337 N. 1. 2, 47 N. 3. 104 (N. 1).
consistorium (principis) 2, 103 N. 3.
consortes 89 N.
constitutio 2, 232.
consuetudo, consuetudines s. lex. c. pagi. c. paganorum. — consuetudinaria functio.
consul (Chlodovechus); consulatus 47 (N. 3). 187. Vgl. proconsul.
contribules 391 (N. 2).
contubernium 90 N. 99. 2, 212. — c. (fregale) 2, 114 N. — contubernales 2, 403 N. 1.
conventus 2, 138 N. 1. 150 N. 1. 179 N. 1. 180 N. 2. 183 N. 1. 204 N. 1. 237 N. 1. c. generalis 2, 226 N. 1.
conviva regis 103. 337 (N. 1). 366 N. 1. 2, 104 (N. 1).
convivia 2, 298 N. 347 N. 1.
coquus 2, 70 N. 1. 71 N. 1. 74 (N. 3).
corona 48 N. 2. 175 ff.
crafo s. grafio.
credentes 2, 143 N.

creditarii 2, 75 N. 6.
crimen 2, 392 N. 2. cr. capitale 2, 169 N. 3. 243 ff. 359 (N. 4). cr. majestatis. — criminalia negotia 2, 169 N. 3. criminalis culpa 2, 185 N. 3. causae criminales.
criniti (reges) 29 N. 5. 163 ff.
ad crucem stare 2, 362 N. 2.
cubicularius 2, 73. 74 N. 1. 184 N. 1. 414 N. 3.
cunelinge 391 N. 2.
cuneus 2, 213 N. 1.
cura publica 2, 48 N. 4. 324 N. 5.
curator 413 N. 2.
curia, curiales 413 (N. 3). 2, 142 N. 3.
cursor 2, 75 (N. 6).
curtile legitimum 395 N.
curtis 2, 343. curtis publica 396 N. 1.
custodes, custodiae 104 N. 1. 2, 219 N. 3. 325 N. 3. — militum custodia 194 N. 3. — custodes carceris. — c. silvae, saltus regii. c. villarum. — c. equorum, jumentorum 2, 72 N. 3. — c. thesaurorum.
damnare 2, 244. 245.
debiles, debiliores personae 264 N. 2. 273 N. 1. 2, 30 N. 2. 267 N. 1.
debitum (servi) 225 N. 3.
decani 2, 15 N. 4. 18 N. 1. 212 (N. 4). 333 N. 2.
decimae, decimatio 2, 282 N. 283 ff. d. porcorum 2, 279 (N. 1). 283 N. 3. 394. d. de sale 316 N. 3. — decimator 2, 279 N. 1. 327.
decretum, decretus (regis) 2, 62 N. 231 (N. 4); 368 N. 1.
defensio 213 (N. 7). 214. 232 N. 4. 5. 255 N. 3. 330 N. 1. 331 N. 4. 2, 341 N. 1. Vgl. mundeburdis, tuitio.
defensor 413 (N. 2). 415 N. 1. 2, 6 N. 7. 12 (N. 1). — d. ecclesiae 253 N. 1. 2, 20 (N. 1. 2).
denarii 132. 2, 306 ff. — per denarium 231 N. 4. 235 (N. 1). 2, 285 N. 1. praeceptum denariale 236 N. 2.
describere 2, 264 N. 2. 270 N. 1. — descriptiones 2, 261 (N. 3). 265 N. 1. 270 N. descriptionum libri 2, 261 N. 3. 262 N. 1. 264 N. 2. 269. 270 N. 1. — descriptores 2, 92 N. 1. 263 N. 1. 270 N. 1.
diaconus 344. 2, 239 N. 243.
dictare legem 2, 229.
disciplina 2, 90 N. 3. 378 N. 392 (N. 3).
discutere 2, 243. 270 N. 1.
dispensator potus 2, 74 N. 1.

dispositor 2, 94 N. 1.
distringere 2, 243. 343 N. 3.
ditio publica 2, 321 N. ditiones fisci. — imperiales ditiones 2, 384 N.
divus 189 N. 1.
domestici 360 N. 2. 2, 11 N. 3. 45 ff. 52 N. 2. 4. 74 N. 1. 91 N. 93. 94 (N. 1. 2. 3). 100. 111. 122 N. 2. 160 N. 3. 184 N. 1. 2. 324. 330 N. 3. 376 (N. 2). — domesticatus 2, 94 N. 1.
dominare, dominatio 320 N. 2. — in dominium 2, 65 N.
dominus 303 (N. 3). — (rex) 188 (N. 3). 215. — (et dux) 2, 371 N. 2. — dominicus 2, 330 N. 2. in dominico 226 N. 3. fiscus dominicus. forestis, silva dominica 188 N. 3. familia dominica 2, 46 N. 2. res dominicae 2, 371 N. 2. census dominicus. leges dominicae. ordinatio dominica 188 N. 3. trustis dominica. missus dominicus. — mansus (curtis, terra, casa) dominicus, dominicatus, indominicatus.
domus regia (regis) 2, 88. 105 N. 1. — d. publica 2, 357 N. 4. 368 N. 5. — major domus.
domus (= vicus) 389 N. 3.
dona, donativum 2, 248 N. 4. 249. Vgl. munera.
dorpf s. thurp.
druct 336 N. 3.
drudes 337 N.
duces 126. 235 (N. 3). 255. 342 ff. 360. 371. 372 N. 1. 2, 39 N. 3. 48. 49 N. 51 ff. 82. 96 N. 100 (N. 2). 118. 119 N. 1. 121. 122 N. 2. 128. 150 ff. 172 N. 2. 178 ff. 184 N. 1. 216. 223. 330. 365 ff. 409 (N. 2). 413 ff. — ducatus 115 N. 2. 421 (N. 1). 2, 39 N. 3. 51 ff. 56 N. 1. d. regni 2, 57 N. 1.
ecclesiarum res, facultates, praedia 283. 292. 302. 323 (N. 1). 328. 357 N. 1. 416 ff. 2, 262. 267 (N. 2). 331 ff. — atrium ecclesiae 2, 361 N. — judices ecclesiae. — ecclesiasticus homo.
edictum, edictus (regis) 112. 2, 81 N. 4. 202 (N. 4). 231 (N. 2. 3). Vgl. decretum.
eiba 410.
electus (rex) 166 N. 2; vgl. 165 ff. 2, 237. 240. 385.
emunitas s. immunitas.
episcopi (pontifices, sacerdotes) 344. 353. 356. 362 N. 2. 365 N. 1. 414. 415. 2, 19 N. 1. 2. 39. 48. 57 ff. 67. 81 N. 102. 103. 106. 111 N. 3. 144. 159. 162 N. 2. 168 ff. 184 N. 1. 188 N. 2. 189. 197. 199 ff. 228. 232. 240 N. 2. 248 ff. 249. 277. 341. 376 (N. 1). 378 N. 2. 390. 392 N. 6.
epistolarii 233 N. 1.

equi (als Tribut) 2, 253 (N. 1). (als Geschenke) 2, 249. — equorum custos 2, 72 N. 3.
equites 2, 213 N. 3.
etnekae, ethnike 226 N. 1.
eulogiae 2, 247 N. 1. 249 N. 3.
evectio (publica) 2, 296 (N. 6). — evectio carralis et navigalis.
evisio dominica 2, 362 N. 2.
exactio (publica) 2, 266 N. 3. 271 N. 1. 298 N. 303 N. 4. 347 N. 1. — exactor 97 N. 1. 2, 8 (N. 4). 268 N. 2. 3. 325 (N. 6). — exactura 2, 326 N.
examinare 2, 243.
excellentia 189 N. 1.
exercitus 173 (N. 1). 354 N. 8. 2, 34 N. 1. 55 (N. 2). 197. 198 N. 2. 205 ff. 225 (N. 2). 299. 353. 366 N. 367 N. 2. — exercitum movere, commovere. — caput exercitus 2, 55 N. 2. 216 N. 2. — exercitales (homines) 240 N. 2. 241 N. 1. 274 (N. 6).
exilium 2, 292 (N. 2. 3). 360.
exitus 393 N. 4.
expellis s. aspellis.
faber 272 N. 1. f. aerarius 272 N. 4. f. ferrarius 94 N. 2. 221 N. 2. 272 N. 1.
familiares 222 N. 1. f. regis 200 N. 2.
famuli 222 N. 1. 229 N. 2. 239 N. 1. 258 N. 2. 2, 26 N. 2. 223 N. 1. f. fiscales 2, 318 N. 4. — (regi) famulari 200 N. 1. 2, 119 N. 2. famulatus 2, 119 N. 2.
fara 258 N. 3. 327 N. 6. — Burgundaefarones.
feidosus 2, 371 N. 4.
feld 411.
fidejussores tollere 2, 338 N. 343 N. 3.
fides, fidelitas 205. 206. 317. 321 ff. 338 (N. 1). 345 N. 1. 347. 382. 2, 27 N. 2. 125. 126 (N. 1). 134. 175. — fideles 259 N. 2. 276 N. 323 N. 3. 346 ff. 351 ff. 2, 112. 126 N. 1. 250 N. 2. 375. 381 N. 1. 382. 394.
finis 390. 397 N. 2. 4. 401 (N. 4). 403. 2, 338 N. 344 N. 1. — finitimi 392 N. 5. — Vgl. confinium.
fiscus 90 N. 105. 181 N. 5. 285 N. 1. 310 (N. 1. 2). 313 N. 1. 315 ff. 318 N. 1. 2. 2, 92 (N. 2). 250 ff. 290 N. 1. 305. 309. 319 ff. 337 N. 4. 339 N. 2. 342 N. 2. 346 N. 2. 374 ff. f. publicus 2, 320 N. 1. f. regius, regalis 2, 321 N. f. dominicus 182 N. 2, 319 N. 3. 330 N. 2. f. sacer, sacratissimus 2, 320 N. 1. f. originarius 2, 320 N. 1. — fisci ditio, ditiones 2,

27 N. 2. 328 N. 4. 320 N. 2. — ratio fisci. jura fisci 2, 119 N. 1. 324 N. 5. — possessiones fiscales, domus, villa, ager f. 2, 318 N. 4. jumenta fiscalia 2, 72 N. 3. — census, functio, reditus fiscalis. — tabulae fiscorum regalium. — vinitor fiscalis. — homines, servi, famuli fisci, fiscales. fiscalinus 228 N. 2. — judex fiscalis; tribunus fisci. — fisco conferre, redigere, subdere 2, 292 N. 3. Vgl. infiscare, confiscare.
foederati 7. 27 (N. 1).
forastici (forasmitici) 429.
foraticus 2, 304 (N. 1).
forbannitus 2, 359 N. 3.
forbattudus 2, 30 N. 1.
forestis (regis, dominica) 2, 316 (N. 5). — forestarii 2, 45 N. 4. 75 N. 7. 117. 327.
fortes, fortiores, fortissimi 362 N. 2.
framea 2, 213 N. 1.
Franci 7. 8 ff. 20 ff. 69 N. 1. 154 N. 1. 233 N. 260 (N. 3). 264 (N. 2). 266 N. 1. 272 N. 3. 273 (N. 1). 342 N. 3. 373. 376. 2, 27 N. 2. 30 N. 2. 161 N. 2. 198 N. 2. 230 N. 3. 236. 247. 360. — Franci superiores 68 N. 1. Fr. Tornacenses 31 N. 1. — Francorum rex, regnum 137 ff. 154 N. 1. 155 (N. 1. 3). 158 N. 4. — Francorum terra, regio 155 N. 1. — Francorum aerarium, palatium, judicium. — Francia 138. 154 (N. 1). 155 (N. 1). 422. Fr. Rhinensis 53 N. 1.
francisca 2, 213 N. 1.
fredus, fredum 83. 101. 105. 2, 34. 285 (N. 3). 287. 288. 289. 329 (N. 2. 3). 337 N. 4. 339 N. 2. 343 N. 3. 345. 370.
frehta servi 226 (N. 1).
Fresones, Frisiones 8. 22 N. 3. 67 (N. 1). 268. 373. 410. 425.
frilaz 231 N. 3.
fronhof 285 (N. 1).
functio (publica) 2, 209 N. 2. 271 N. 1. 281 N. 2. 3. 339 N. 1. 347 N. 1 etc. f. fisci, fiscalis 2, 119 N. 2. 285 N. 1. 339 N. 1. f. tributarla 2, 264 N. 2. 271 N. 1. f. consuetudinaria 2, 263 N. — functiones (servi) 227 N.
furtum; fures 2, 161 N. 3. 162 N. 1. 219 N. 2. 358. 359 N. 1. 360 (N. 2). 371 N. 3. 391. 392 N. 1.
gaburen s. kapurun.
gafergarias hochofinnas 2, 315 N. 3.
gaicis 402 N. 1.

galgo (salis puteus) 2, 316 N. 3.
gasindi 223 N. 257 N. 1. 258 N. 2. 259 (N. 2). 428. 2, 26 N. 2. — kasind (comes) 2, 25 N.
gau 410. Vgl. pagus.
geldum (servi) 226 (N. 1).
genealogia, generatio, gens, regalis 140 N. 2. 142. 372 N. 1. genus regium 140 N. 2. 142 N. 1. 184 N. 2.
gentes 11. 95.
germanitas 163 N. 1. 2, 387 N. 2.
gradus (honoris) 2, 93 N. 1. 96 N. 1. 160 N. 3. 401 N. 2. 406 N. 4.
grafio 83. 229 N. 3. 2, 7 N. 1. 21 N. 1. 24 (N. 4). 25 (N. 1. 3). 47 N. 2. 4. 100 N. 3. 132. 159 N. 2. 160 N. 3. 184 N. 2. 187 N. 3. 219 N. 3. 326 N. crafo = tribunus 2, 10 N. 2. — Vgl. comites.
gratia Dei 187 N. 2.
gratia (regis) 197 (N. 1—3). 2, 401 N. 1.
gubernatio (populi); gubernacula (regni); gubernare 202 N. 6. 2, 27 N. 2. 29 N. 2. 46 N. 5. 65 N. 91 N. 124 N. 3. 419 N. — gubernator palatii 2, 357 N. 6. 399 N. 1; vgl. 401 N. 2. — exercitum gubernare 2, 367 N. 2.
per hantradam 231 N. 4. 233 N. 431.
haribannus, herebannus 2, 208. 254 N. 3. 289 (N. 1). 299 N. 2. 344 N. 2. 345 N. 1. 380.
harpator 221 N. 2.
hasta regis 174.
heim 91. 389 (N. 4). — heimburgo 2, 10 N. 2.
herba et aqua 2, 211 N. 2. 299.
hereditas 95 (N. 5). 287. 2, 361.
hluz 289 N. 1.
hoba 224 ff. 277 ff. 284 ff. 387. 394 ff. h. salica. — hobunna 225 N. 1. — hobarii 224.
hochofinnas s. gafergarias.
hofstat 245 N. 2.
homines 238 N. 4. 251 N. 1. 2. 3. 259 (N. 1). 346 ff. 358. 428. 2, 337 N. 4. 378 N. 1. 2. homo ecclesiasticus, regius 114 N. 1. 228 N. 1. 229 N. 233 (N. 1). 255 N. 3. 2, 211 N. 5. — h. fisci 2, 283 N. 3. 319. — hominium 259 N. 1.
honor, honores 2, 52 N. 96 N. 1. 121. 335 N. 3. 368 N. 3. 402 N. 1. palatinus h. gradus honoris.
honorati, honoratiores (viri) 363 (N. 2). 2, 203 N. 3. vgl. 218 N. 1.
horoga(v)o 223 N.

hostis 2, 208 N. 2. — hostiliter (ambulare) 2, 208 N. 2. 212 N. 1. — hostilitium 2, 299 N. 2. 345 N. 1.
hreiti-huoba 225 N. 1.
huntari 402 (N. 2). 403 (N. 1). — hunno 2, 19. — Vgl. centena.
ignobiles 275 N. 378 N.
illustres (viri) 359 N. 2. 360. 2, 123 N. 3. — Vgl. vir inluster.
immunitas, emunitas 321 N. 374. 419. 2, 276. 277 (N. 1). 281 N. 3. 303 N. 2. 336 ff. 376 ff. 387 N. 2. 391.
indiculus 2, 194.
indominicatus s. dominus.
industria 2, 126 N. 2.
inferenda 2, 250 (N. 1). 252 (N. 1). 344 N. 2. — solidi inferendales 2, 250 N. 1. 269 N. 1. vaccae inferendales 252 N. 1. 2. 3.
inferiores 264 N. 266 N. 2. 370 N. 1. 2, 211 N. 3.
infestor (infertor?) 2, 70 N. 2.
infideles; infidelitas 196. 207 ff. 322 (N. 2). 347 N. 2. 2, 126 N. 1. 291 (N. 3). 410 N. 1.
infiscare 2, 292 N. 3. 369 N. 4. Vgl. confiscare.
ingenui 234 N. 5. 236 N. 2. 3. 246 (N. 6). 250 N. 1. 251. 256 N. 2. 263 ff. 271 N. 4. 273 N. 1. 276. 428. 2, 337 N. 4. — bene ingenuus 243 N. 2. 250 N. 1. 272 N. 3. 273 N. 1. valde ingenuus 266 N. 2. 273 N. 4. 369 N. 2. — ingenuitas 232 N. 5. 236 N. 2. 3. 377 N. 2. — ingenuili ordine 249 N. 3. — mansi ingenuiles.
inquietare 2, 344 N.
Judaei 198. 270. 2, 223 N. 1. 290 N. 2. 397.
judices 83. 203 N. 2. 270 N. 5. 414 N. 1. 2, 10 N. 3. 15. 17 (N. 4). 18. 25. 26. 30 N. 1. 2. 32 N. 1. 33 N. 1. 44. 53 N. 54 N. 2. 123 ff. 124 N. 1. 133. 147 ff. 162 ff. 173 ff. 326 N. 2. 3. 329 N. 3. 338 N. 370 (N. 1). 386. 391. 392. — judices publici 2, 124 N. 1. 378 N. 2; et privati 2, 19 N. 1. — judex fiscalis 2, 25 (N. 3). 324 N. 5. — judex loci 2, 25 N. 2. 147 (N. 6). 153 (N. 5. 6). — (publica) judiciaria potestas 2, 124 N. 1. 133. 337 N. — judicare 2, 147. 151. 152. 162. 167 N. 1. — judicium principis 2, 185 N. 3. — j. publicum 2, 139 N. 1. — j. Francorum 2, 198 N. 1. — j. civium 414 N. 1. 2, 142 N. 3. — in judicio residere 2, 47 N.
judicium Dei 2, 171 ff. 362. (pugna 2, 362 N. 3).
jugera 404 N.
juniores 227 N. 2. 264 N. 361 (N. 1). 2, 44 (N. 5). 209 N. 2. 211 N. 3.

jura publica 2, 91 N. 355 N. 2.
juratores s. conjuratores.
jurnales 279 ff.
jussa, jussio regis 193 N. 3. 197 N. 5. 215 N. 1. 2, 201 N. 367 N. 2. Vgl. praeceptum.
justitia 2, 19 N. 2.
kamarari 2, 73 N.
kapurun, geburen 391 N. 4.
kernmaldrum 227 N.
kneht 223 N.
largitas 310 (N. 2). 311 N. 2. 318 N. 2. 3. 319 N. 2. 323 N. 1. 3. — 2, 126 N. 2. 342 N. 1. 2.
de (ex) latere (regis missi) 2, 115 N. 1. 2. 116 N. 1.
latrones 2, 16 N. 2. 27 N. 2. 30 (N. 2). 31 (N. 1). 161. 358. 361 N.
laudaticus 2, 305.
lazeshubae 245 N. 2.
legatus, legatarius 339 N. 1. 343 N. 3. 2, 117 (N. 1). 296. 297 N. 1.
legitima aetas 171 N. 6. 172 N. 1.
leti s. liti. — lesa 238 N. 4.
leudis, leodis, leodgeld 349.
leudes 169 N. 4. 170 N. 3. 207 N. 2. 209 N. 266. 267 N. 1. 2. 348 ff. 2, 98 ff. 112. 219 N. 3. 221 ff. 230 N. 1. 375. 382 ff. 394. 404 N. 2. 419 N. 3. 421. — leudesamio (leode et samio) 206 (N. 2). 207 N. 2. 351.
levatus (rex) 166 N. 2; vgl. 167 N. 1.
lex, leges 87 (N. 1). 88 ff. 2, 162 N. 2. 361 ff. 393 N. 1. 2. lex atque aequitas 2, 162 N. 2. 390 N. 1. lex et (vel) consuetudo 210 N. 1. 2, 27 N. 2. 38 N. leges consuetudinesque novae 209 N. 1. 2. — patriae leges 2, 54 N. 2. lex loci 110 N. 1. 408 N. 2. leges dominicae 129. 2, 170 N. 1. leges populares 2, 181 N. 2. — liber legis 2, 152 N. 1. 158 N. 2. — legis doctores 2, 104 N. 2. — Lex Romana, leges Romanae 109 N. 3. 113 N. 3. 114. 229 N. 3. 408 N. 1. 2, 144 N. 2. 292 N. 1. 390. — Lex Francorum 2, 229 N. 2. — Lex Salica 82 ff. 108. 119 ff. 235 N. 2. 266 N. 1. 2, 233 N. 3. Lex Ribuaria 112 N. 2. 113 ff. 172 N. 2. Lex Chamavorum 111. 115 N. 2. Lex Alamannorum 114 ff. 2, 229 N. 2. Lex Bajuvariorum 83. 112 N. 2. 114. 116 ff. 2, 158 N. 3. 229 N. 2. Lex Burgundionum 110 N. 111. Lex Angliorum et Werinorum 112. Lex Wisigothorum 111 N. 1. 116.

liberi (homines) 232 N. 4. 251 N. 3. 265 N. 1. 272 N. 3. 275 N. 276. 377 N. 2. 418. 420. **2**, 138 (N. 2). 141. 142 N. 1. 239. liber ecclesiae 242 N. 1.
liberti 222 N. 1. 231 ff. 236 N. 2. 256. 262. 380. **2**, 60. 285. 379 N. 1. — libertaticum 234 N. 4. libertinitas 236 N. 2. 305 N. 3.
lictores **2**, 32 N. 2. 167 N. 5.
liti, leti 43. 90. 103. 222 N. 1. 228 N. 4. 231 (N. 3). 237 ff. 243 N. 5. 245 (N. 3). 263. 336 N. 1. — litimonium 234 N. 4. 238. **2**, 285. — mansi lidiles; vgl. lazeshubae.
locarius 270 N. 3.
locus publicus 396 N. 2. — lex loci. — judex, princeps loci.
magister militum 34 N. 1. 38 N. 2. — 413 N. 2.
magister officiorum **2**, 92 N. 2.
magistratus **2**, 124 N. 3.
magni 364 N. 3. homo magnus in palatio **2**, 419 N. 3.
magnifici (viri) 275 (N. 1). 359 (N. 2). **2**, 142 N. 3. 167 N. 1. vir magnificentissimus 359 N. 2.
magnitudo **2**, 123 N. 3. 126 N. 2.
majestas 189 N. 1. — crimen majestatis (laesae) 195 ff. **2**, 291. 292 N. 1.
major **2**, 70 N. 2. 83. — majores (villae) **2**, 18 N. 2.
major domus 171. 331. 332. 360. **2**, 26 N. 2. 50 N. 1. 71. 77 ff. 82 ff. 106 N. 1. 2. 107 ff. 114. 121 N. 1. 122 N. 2. 125 N. 2. 130. 160 N. 3. 184 N. 1. 191. 236 ff. 241. 269 N. 6. 323. 397 ff. 418 (N. 1. 2). — majordomatus **2**, 88 N. 2.
majores (natu) 266 N. 2. 361. 362 N. 1. 370 N. 1. 2, 179 N. 2.
mali homines **2**, 356 N. 3. 359 N. 3. 392 N. 3.
mallus 96. 128. **2**, 139 N. 2. 160 N. 2. 168 N. 2. 170 N. 1. 2. 183 N. 2. 194 N. 2. 311 N. 2. m. legitimus **2**, 141. 183 N. 2. m. publicus 139 N. 4. 146 N. 5. 150 N. 1. 172 N. 1. 177 N. 1. 183 N. 2. — mallobergus 96. 133 ff. **2**, 139 N. 4. 140 N. 2.
mancipia 220 N. 227 N. 2. 238 N. 4. 244 N. 1. 2. 252 N. 1. 279 N. 3. m. domestica 222 N. 1. m. colonaria 244 N. 2.
mandatum (comitis) **2**, 36 N. 1.
manentes, commanentes (servi) 224 N. 2. — manentes = mansi 224 N. 2.
mansio 289 N. 1. — mansus 224 N. 2. 240 N. 1. 278 N. 1. 289 N. 1. **2**, 210 N. 3. mansi sediles 245 N. 2. m. dominici, dominicati, indominicati 285. mansi serviles, lidiles, inge-

nuiles 245. m. tributales 240 (N. 1). 245. — mansuarii, mansionarii 224. 235 N. 4. 236 N. 2.
mansiones 2, 297 (N. 3). 338 N. 344 N. 2. 346 N. 3. — mansionaticus 2, 297 N. 3.
manus 333 N. 3. — in manu jurare 338 N. 1. — in manu tradere 2, 185 N. 3.
mapparius 2, 74 (N. 4).
marca, marcha 390. 396 ff. 401. 2, 137 N. 2. — 219 N. 3. Vgl. commarchia.
mar(i)scalcus 223 N. 1. 2, 70 N. 2. 72. 74 N. 1. 86. 100 N. 1. Vgl. comes stabuli.
medici 2, 75 N. 1.
medii, mediani; mediocres 265 N. 1. 266 N. 2. 267 N. 2. 272 N. 3. 361. 370 N. 1. 371 N. 1.
meliores (natu) 264 N. 3. 362 (N. 1). 2, 220 N. 1. — meliorissimi 265 N. 370. 371 N. 1.
mercatus 2, 302. 309. 344 N. 2.
meritum 226 N. 1.
Merovingi, Merovei 32. 59 ff. 2, 421 N. 1. 423; vgl. 2, 397. Vgl. reges. — Merovingia 33 N. — Mervungorum regnum 117 N. 1.
mestaticus 2, 305.
metallum 2, 315. 316 (N. 1).
metropolitani 2, 61 N. 3.
milites 238 N. 2. 275 N. 2, 218 N. 2. — magister, tribunus militum. — militares 275 N. 378 N. — militia 2, 113 N. 2. 120 N. 5. 225 N. 2. m. palatina. — militiae saeculares 2, 59 N. 5. — militaria gesta 2, 109 N. — princeps militiae 2, 25 N.
milituniae 238 N. 3.
ministri 2, 113 N. 1. 223 N. 1. m. palatii. m. reipublicae 2, 118 N. 2. — vini magister. — ministerium 222 N. 2. 3. 2, 35 N. 4. 109 N. 2. 110 N. 1. 113 N. 2. ministeria palatii. m. regalia 2, 109 N. — ministeriales 222 N. 2. 2, 26 N. 2. 103 N. 2. 113 N. 1. — feminae in ministerio 341 N. 344 N. 1.
minoflidi 264 (N. 3). 265 N. 1. 371 N. 1. 393 N. 4.
minores; minor persona, m. populus 263 (N. 2). 264 N. 1. 267 N. 2. 343 N. 1. 361. 362 N. 1. 370 N. 1. 2, 360 N. 3.
missus (regis) 206. 209 N. 360 N. 2. 2, 115 ff. — m. (comitis, episcopi) 2, 41 (N. 1). 43 N. 1. 44. 146 (N. 1. 2. 3). 151 N. 1. 157 N. 1. 346 N. 3. missi discurrentes 2, 116 N. 5. m. discursores 2, 19 N. 2.
mithio, mittio (legitimo) 418. 426 ff. 2, 190 N. 2. 343 N. 1. 423. de inframitico, forasmitico 429.

molinum 93 (N. 10). 271 (N. 5). **2**, 357 N. 3. 4.
moneta (publica) **2**, 306 ff. 356 (N. 3). 399. m. palatii **2**, 309. m. fisci, fiscalis **2**, 309 (N. 2). 310 N. 2. — monetarius **2**, 309. 310. 327; vgl. 424.
monitores **2**, 208 N.
mortis judicium 196 N. 3. Vgl. capitalis sententia, vita.
mundeburdis, mundium 101. 103. 249 N. 3. 253 N. 4. 255 ff. 306. 330 ff. 345. 417 N. 1. **2**, 31 N. 3. 90. 112. 285. 373. 399. — mundeboro 256 N. 1. — munboratus 256 (N. 4). — mundalii, mundiliones 256 (N. 4). — munburire 255 N. 3. — Vgl. defensio, tuitio, sermo, verbum.
municipes 391. — municipatus **2**, 23 N. 4. — gesta municipalia 413 N. 1.
munus, munificentia (regis) 310 (N. 1). 312 ff. 323 N. 3. 327 N. 1. **2**, 328. 344 N. 1. — munera 179. **2**, 215. 247 ff. 298 N. 346 N. 2. 347 N. 1.
naulum **2**, 303 (N. 4).
navalis, navigalis (evectio) **2**, 301 N. 1. 303 (N. 3). navigius **2**, 304 N. 1.
negotiatores, negotiantes **2**, 300 (N. 1). 302 N. 3. 305 N. 3. 326 N. 3.
Neuster, Neustrasia (Neptricum); Neustrasii 68 (N. 1). 152 ff. 353. 423. **2**, 97 N. 2. 403 ff. 408 N. 2. 410 N. 1.
nobiles; nobilitas 102. 266 (N. 2). 275 N. 341. 367 ff. 369 (N. 2). 370 ff. 375 N. 1. 376 N. 3. 378 N. 1. **2**, 38. 108 ff. 112 N. 3. 126 N. 2. — nobilitas Romana 369 N. 2. — familia nobilior 165 N. 3. nobillissima stirps 374 N.
notarius **2**, 82 N. 5. 111.
nutritor, nutritius 2, 107 (N. 1); vgl. 110 N. 1. — nutriti (nutritii?) **2**, 10 N. 1.
obgrafio 100 N. 2.
obligatio 293 N. 1.
obnoxiare (statum ingenuitatis) 246 N. 6. — obnoxiatio 293 N. 1.
obsequium 232 N. 4. 249 N. 3. 253 (N. 5). 254 (N. 1). **2**, 48 N. 109 N.
occursus regis (solemnis) 179 (N. 2). **2**, 134 N. 3.
officina **2**, 310 N. 3.
officium **2**, 26 N. 2. 38 N. 1. 120 N. 3. officia palatina (palatii). — magister officiorum. — officiales **2**, 120 N. 4. 347 N. 1.
oppidum 416 N. 1.
optimates 266 (N. 2). 352. 359 N. 2. 364 N. 3. 365 (N. 2). 370 N. 1. **2**, 47 N. 4. 101 (N. 1). 102 N. 1. 2. 160 N. 3. 181 N. 184 N. 1. 227 N. 3. 230 N. 3. 402 N. 1. 404 N. 1. o. aulici, palatii.

ad opus (regis) 35 N. 2.
oratorium (palatinum) 2, 102 N. 3. 195 N.
ordinatio (regis) 211 N. 2. — o. dominica. — o. ducatus 2, 120 (N. 2).
ornamenta (regalia) 176 N. 3. 178 N. 2. (imperialia) 183 N. 3.
originarii 242 N. 5.
ostarstuopha 2, 254 (N. 2). Vgl. stuofa. — ostergelt 2, 254 N. 2.
ostiarius 2, 75 (N. 5).
pactus 87 N. 1. 108 N. 1. 109 N. 115 N. 2. 117 N. 1. 2, 154 N. 2. 256 N. 1. — pactio, pactum (regum) 149 N. 4. 2, 198 (N. 3). 232. 235.
pagani 2, 77 (N. 4). 361 N. 6. paganorum consuetudo 2, 114 N. 3. 229 N. 2.
pagus 29 N. 5. 388. 397 N. 4. 401 ff. 2, 6 N. 3. 21 N. 2. 23. 44 N. 3. 55 N. 4. 136. 159. 176 ff. pagellus 402 N. 2. 403. — consuetudo pagi 408 N. 1. — pagenses 274. 392 N. 4. 2, 23 N. 2. 34 N. 39 N. 3. 143 (N. 2). 157 N. 1. 160 N. 210. 257 N. 1. 301 N. 2. pagensales 274 (N. 5). — homo pagensis (comes?) 2, 23 N. 1. — aurum pagense.
palatium 181 (N. 5). 408 (N. 1). 2, 61 N. 3. 68 N. 69 ff. 76 ff. 88 ff. 97. 103. 109. 194 (N. 2). 240 N. 2. 328 N. 2. 329 N. 2. 353 ff. 390 ff. 399. 404 N. p. publicum 186 N. 3. 2, 309. 414 N. 3. 312. 323 N. 1. p. Francorum 2, 109 N. 2. 111 N. 2. 118 (N. 1). 322 N. p. sacrum 2, 87 N. 3. p. sanctum 2, 194 N. 2. — palatii ordo 2, 103 N. 2. — (palatii jurgia 2, 191 N.) — pensum palatii. — primatus palatii 2, 94 N. 1. — palatinus honor 2, 89 N. 4. 121 N. 1. — aula p., oratorium p. — officia, ministeria palatii 2, 81 N. 2. 105 N. 1. 109 N. 111 N. 2. 120 N. 3. — militia palatina 2, 114 N. 221 N. 2. — palatii gubernator 2, 87 N. 2; moderator 2, 106 N. 2; praefectus, praepositus, princeps, rector 2, 88. 89. 106 N. 2. 113 N. 1. — ministri palatii 2, 113 N. 1. — proceres, primi, priores, primores, primarii, optimates, seniores, rectores palatii 2, 88 N. 101 N. 1. 112 N. 3. 189 N. 2. — aulici, aeditui palatini. — vir palatinus 2, 89 N. 4. — palatina 113 N. 1. — palatinus scriptor. — Vgl. aula.
para s. bara.
parangariae 2, 298.
paratae 2, 297 (N. 3). 338 N. 344 N. 2.
paraveredi, parafredi 2, 298. 347 N. 1.
parentes 83 N. 2. 163 N. 1. — parentes et amici 258 N. 3.

pares 258 (N. 2. 3). 392 N. 2, 165 N. 4.
parmae superpositus 166 N. 2. — parmis plaudere 2, 227 N. 1.
parocia 2, 164 N. 2.
parscalki s. barscalki. — parmanni, parservi etc. 240 N. 3.
participes 390 N. 3.
pascuarium 2, 279 ff. 282 N. 1. 2. 394.
passionaticus 2, 304 (N. 1).
pastio (porcorum) 2, 282 N. 4. 394.
pastus 2, 297 (N. 3). 344 N. 2. 346 N. 3. p. caballorum 2, 298 N. 347 N. 1.
patibulum 2, 161 N. 1. 162 N. 1.
patria 156 N. 3. 203 N. patriae lex et consuetudo. patriae salus. — patriae proditores 196 N. 3.
patricii 360 N. 2. 2, 26 N. 2. 49. 50. 51 N. 1. 53 N. 54 N. 3. 89 N. 4. 92 N. 2. 121. — patriciatus 2, 50 N. 1. 51 N. 1. 184 N. 1. — Vgl. 47 N. 1.
patrimonium 2, 370 N. 5.
patrocinium 253 (N. 4). 255 N. 3. 257 N. 2. 2, 251 N. 2.
pauperes 247 N. 2. 264 N. 272 (N. 2). 354 N. 9. 2, 209 N. 2. 211 N. 3. 267 N. 2. 296 N. 3. 400 N. 3.
pax 213 (N. 5). 2, 55 (N. 1). 90 (N. 3). 138 N. 2. 201 N. 214. 232. 233 N. 3. 235. 355 (N. 1). 358. 378 N. 387. 392 (N. 3).
penarius 2, 70 N. 2.
pensum palatii 2, 356 N. 3.
phaath 2, 256 (N. 1).
pignorare 2, 173 (N. 1).
pincerna 2, 74. 111. princeps pincernarum 2, 74. 111 N. 1.
pistor 2, 70 N. 2. 74 N. 3.
placitum 2, 138 N. 3. 139 N. 4. 146 N. 3. 187 ff. 196 N. 1. pl. generale 2, 196 N. 1. 236 N. 4. pl. legitimum 2, 141. — pl. regum 2, 185 ff. 396 N. 1.
plebeji 275 N. 378 N. — plebs 200 N. 1. 369 N. 377 N. 2, 204 N. 2. 370 N. 1.
polepticum, polypticum 2, 270 N. 1. 273 N. 1. (publicum) 250 N. 1. 2, 269 N. 3.
pontes 328. — pontaticus 2, 304 (N. 1).
pontifices s. episcopi.
populus 2, 178 N. 2. 179 N. 2. 180 N. 1. 182 N. 2. 225 N. 1. 3. 226 N. 2. 227 N. 1. 229 N. 3. 231 N. 5. — salus populi. — populares 2, 181 N. 2. — leges populares.
porci (als Tribut) 2, 253 (N. 3). — decimae porcorum. — pa-

stio (porcorum). — majalis porcus (votivus) 105 N. 4. — porcarius 221 N. 2. p. fiscalis 2, 319 N. 394 N. 2.
porta 326 N. 3.
portaticus 2, 304 (N. 1).
pôrtus 2, 300 N. 1. 303 N. 3. 326 N. 3. 357 N. 5.
possessores 90. 268. 363 N. 2. 368. 2, 203 N. 3. 278 ff. — possidere 313 N. 1. 320 N. 2. — possessio 313 N. 1.
potentes, potentiores 364 (N. 1). 372 N. 2. 2, 19 N. 1. 2. 369 N. 7. 387 N. 2. 391 N. 3. 392 N. 6.
in potestate habere 2, 371 (N. 1). jura potestatis 2, 33 N. 1.
potestativi viri 329 N. 1.
praeceptum, praeceptio (regis) 195 N. 199 (N. 2). 211 (N. 2). 2, 33 N. 1. 127. 191. 200 (N. 4). 202 N. 3. 214. 231. 368 N. 2. 393 N. 1. 4. pr. denariale. Vgl. jussa regia.
praeco 2, 9 N. 3.
praeda 2, 294. 295. 329.
praefectus 2, 9 N. 3. 26 (N. 2). 49 N. 3. 89 N. 3. 121. — pr. palatii 2, 89 N. 3. — praefectura 2, 26 N. 2. 50 N. 2. — administratio praefectoria.
praepositus 2, 50 N. 2. — pr. palatii. — pr. (ecclesiae) 2, 178 N. 4. 378 N. 2.
praeses 2, 26 (N. 2). 154 N. 4. 155 N. 3. 167 N. 2.
praestaria 292 (N. 2).
praetorium 38 N. 2.
precaria, precarium 291 ff. 299 ff. — precatoria 292 N. 1. 300 N. 2.
presbyter 344. 2, 67. 81 N. 243.
primi, priores; primores, primarii, primates 265 N. 363 (N. 4). 370 (N. 2). 2, 115 N. 1. 154 N. 4. — pr. palatii. pr. urbis. — primus (cum rege) 2, 105 (N. 1). — prima familia 165 N. 3. — primatus populi 2, 240 N. 2.
princeps (rex) 188 (N. 2). 365 N. 1. 2, 383 N. 3. — pr. Francorum (majordomus) 2, 400 (N. 1). pr. regiminis 2, 418 N. 1. — pr. palatii. — pr. terrae 2, 414 N. 3. princeps (= judex) 2, 154 N. 1. 370 N. 1. pr. civitatis (vgl. principatum in urbe 2, 65 N.). pr. loci 2, 25 N. 2. — pr. militiae. — pr. pincernarum. — principes 363. 365 (N. 1). 2, 39 N. 1. pr. populi 2, 182 N. 1. pr. aulici. — principatus 80 N. 1. — 2, 400 N. 1. 419 N. — principalitas 188 N. 2. — principales 413 N. 3. principale negotium 2, 60 N.
privilegia regalia 2, 80 N. 3. 341 N. 2.

proceres 89 N. 1. 128. 171 N. 4. 346 N. 4. 358 N. 2. 365 (N. 1). 369 N. 372 N. 1. 2, 104 N. 2. 105 N. 1. 112. 181 N. 3. 250 N. 2. pr. aulici, palatii.
proconsul (Chlodovechus) 47 N. 1. 125. 127. 187. Vgl. consul.
procurator 2, 9 N. 3.
professor, profensor 2, 12 N. 1.
proseliti 241 N.
provincia 115 N. 2. 156 N. 2. 407 N. 1. 422 N. 3. 2, 19 N. 2. 34 N. 1. 37 N. 5. 46 N. 5. 49 N. 51 N. 2. 3. 415 N. 2. — provinciales 356 N. 1. 423.
prudentes (Franci) 2, 103 N. 1. 240 N. 2.
publicum: in publico reddere, solvere, exigere 2, 321 N. 3. 370 N. 6. de publico pasci 2, 296 N. 5. — res, manus, pars publica 2, 118 N. 3. 355 N. 1. — jura p. cura p. causa p. actio, administratio p. utilitas p. — concilium, mallus p. — fiscus, aerarium, sacellum, thesauri, polepticum, census, tributum, exactio, functio, evectio p. — publicum supplementum 2, 296 N. 4. — moneta p. — servitium p. — agentes, actores, judices, curiales, notarii publici. — publica persona 2, 378 N. 2. — villa, vicus, curtis, locus, castrum, palatium p. — casa, domus, via, transitus p.
puellae 222 N. 3. p. infra salam 227 N.
pueri 222 N. 1. 254 N. — p. regis 103. 228 (N. 3. 4). 229 N. 4. 336 N. 1. 2, 113 N 1. 218 N. 1. p. aulici.
pugna s. certamen singulare.
pulveraticus 2, 304 (N. 1).
(quaestuosus) ordo 2, 326 N. 1.
quingentarius 2, 9 N. 3.
rachineburgi 96. 100 N. 2. 3. 275 N. 3. 392 N. 4. 2, 143 (N. 4). 157 N. 1. 164 N. 3. 165 ff. 172. 173. 314 N. 2. r. sedentes 2, 166 N. 1.
ratio fisci, ecclesiae etc. 2. 312 N. 2.
rector, rectores 128. 413 N. 3. 2, 26 N. 2. 49 N. 3. 65 N. 121. 403 N. 1. r. loci 2, 9 (N. 1. 2). — r. civium, civitatis. — r. palatii 2, 101 N. 1. 106 N. 1. 108 N. 1. 112 N. 3. r. aulae et regni 2, 97 N. 1. 406 N. 4. — r. domus ecclesiae 2, 20 N.
rectum agere 2, 77 N. 5.
redibutiones 2, 271 N. 1. — redibitio (servi) 226 N.
reditus (terrae) 2, 281 N. 2. 282 N. 1. 333 N. 2.
referendarius 2, 47 N. 4. 74 N. 1. 80 ff. 96. 100 N. 1. 111. 114. 184 N. 1. summus referendarius 2, 82 N. 4.

reges 29. 82 ff. 87. 99 ff. 128. 136 ff. 263. 307 ff. 373. 383. 2, 11. 15. 17. 20. 33. 36 ff. 39 N. 1. 52. 59. 68 ff. 117 ff. 129 ff. 173. 175. 179 N. 1. 183 ff. 205 ff. 237. 247 ff. 350 ff. 371 (N. 2). 408. 419 N. 3. — rex Francorum. — genealogia, gens, stirps regalis. — regina 171. 183 ff. 341. 2, 87 N. 97 N. 2. 100. 248. 333. 384 (N. 1). — viri regales 2, 265 N. 1. homo regius; puer regis. — regia cohors 2, 103 N. 2. — fiscus, villa, civitas regalis. — ornamentum regale; vestes regales.
regestum 2, 321 N. 2.
regimen 2, 27 N. 29 N. 2, 64 N. 5. princeps regiminis.
regio 156 N. 1. 203 N. 5. 407 N. 1. 2, 37 N. 7. 42 N. 1. Francorum regio.
regnum 156 (N. 3. 4). 182 N. 5. 424 N. 2, 97 N. 1. 230 N. 3. 248 N. 1. 370 (N. 2). 419 N. 3. — r. Francorum. — ducatus regni.
reipus 105 N. 4. 350 N.
remissaria 2, 269 N. 1.
requisitiones 2, 341 N.
respublica 49 N. 1. 2, 118 (N. 2). 264 N. 3. 319 N. 1.
revellus 196 N. 2. 2, 392 N. 2.
riga 2, 282 N. 1.
ripaticus, rivaticus 2, 303 (N. 3). 304 N. 1.
Ripuarii, Riparii; Ripuaria 36. 51. 235 N. 1. 268 (N. 3). 422 (N. 3). 2, 55 N 4. 182. pagus Ripuarius 110 N. 1. — Lex Ribuaria.
robustiores 2, 211 N. 3.
Romani 31. 34 ff. 40. 42 ff. 72 (N. 1). 73. 90. 109. 110. 228 N. 4. 232. 233 (N. 1). 238 N. 3. 239. 240 (N. 1). 241 N. 242. 268 ff. 271. 272 N. 3. 336 N. 1. 356 N. 1. 2, 27 N. 2. 43. 58. 143. 144. 209. 211 N. 5. 234 N. 1. 247. 259. 351. 390. 423. Romanus tributarius 242 (N. 2). Romana nobilitas. — R. lingua 72 N. 2. — Lex Romana.
rotaticus 2, 304 (N. 1). 344 N. 2.
sacebarones 100 (N. 2). 103. 279. 343. 2, 12. 131. 165 ff.
sacellum (publicum) 2, 321 N. 2.
sacramentum (fidelitatis) 205 ff. 2, 33 (N. 3). — s. regis 2, 398 N. 1. — sacramenta (im Gericht) 2, 153 N. 1. 172 N. 1. Vgl. conjuratores.
saeculares viri 2, 340 N. 4.
saiga 2, 313.
sal, salectae 2, 315. 316 (N. 2). decima de sale.

sala 284. — hoba, curtis, terra salica (salaritia) 107 N. 2. 284 (N. 1). 2, 276 N. 1.
Salii 21 ff. 26. 28 N. 4. 41. 44. 51. 60. 77. 86 ff. 146 (N. 2). 422. Salicus 272 N. 3. 273 N. 1. 2, 243 N. 1.
saltus regii custos 2, 75 N. 7. c. saltuum et villarum 2, 46 N. 1. Vgl. silva.
salus patriae 2, 236 N. 1. s. populi 2, 201 N.
salutaticus 2, 304 (N. 1). 305.
salutationum munia 2, 249 N. 3. Vgl. 2, 305 N. 1.
samitam 227 N. 2. 2, 26 N. 2.
sapientes 114 N. 3. 362 N. 2. 2, 103 N. 2. 229 N. 2.
sartor 272 N. 1.
satellites 2, 113 N. 1. 218 N. 1. 2. 220 N. 3.
satrapae 414 N. 1. 415 (N. 1).
saumaticus 2, 304 (N. 1).
Saxones 7. 8. 22. 62. 64. 66 (N. 2). 67 N. 1. 268. 373. 425. 2, 252. 301 N. 2. 302 N. 3.
scabini 2, 164 N. 3. 165.
scalc 2, 86 N. 2.
scantio 2, 70 N. 2. 74 N. 1. 2.
scara, scariti 2, 222 (N. 4).
scario 2, 6 N.
scazwurf 235 N. 3.
sceptrum (regale) 176 (N. 1). 316 N. 2; (bildlich) 185 N. 1 2, 384 N. 2.
scoposa 225 N. 1.
schola 2, 110 (N. 1. 3). 312 (N. 1). — scholares 2, 213 N. 3. — escolares mon. 2, 312 N. 1.
screuna 94 N. 5.
scriba, scriptor 2, 82 N. 4. 5. s. palatinus 2, 82 N. 5. 226 N. 1. s. aulicus 2, 80 N. 3.
sculdatio, scultheizo 2, 7 ff. 18. 131. 424.
sedes (regum) 145 N. 2. 179 ff. 181 N. 2.
sedilia 245 N. 2. Vgl. mansi sediles.
selihova, selehof, selgut, selland 284 (N. 2). Vgl. salica hoba, terra.
senatores; senatorium genus 368 (N. 2). 369 (N. 2). 413 N. 3. 2, 58. 105 N. 1. — senatus 2, 181 N. 3.
senior 188 N. 3. 193 N. 3. 362 N. 2. — senior domus 2, 88 (N. 3). — seniores 208 N. 4. 361. 362 N. 1. 2, 144 N. 1. s. palatii.
seniscalcus, 222 N. 3. 223 N. 1. 2, 70 N. 2. 71. 72 N. 1. 74 N. 1. 86. 184 N. 1. 2.

serenitas 189 N. 1. 2.
sermo (regis) 101 N. 1. 331 N. 1. 2, 185 N. 2. 341 N. Vgl. verbum, mundeburdis.
servi 219 ff. 238 N. 3. 244 N. 2. 250 N. 3. 254 (N. 1). 262. 271 N. 5. 272. 305. 396 N. 1. 2, 266. 346 N. 2. 379. s. ecclesiae 226 N. 2. 3. 228 N. 1. s. regis 228 N. 1. 3. s. fisci, fiscales, fiscalini 228 N. 2. — servi casati, manentes. — servi debitum, redibitio. — mansi, sortes serviles. — servientes 222 N. 2. 239 N. 1. 428. 2, 337 N. 4. — pro pretio servire 247 N. — proservire, deservire 237 N. 2. 302 N. 5. 304 N. 2; (von Freien gegen den König) 167 N. 2. 200. 2, 113 N. 2. 265 N. 1; servi, servientes (in diesem Sinn) 200 N. 2. — servi principis 343 N. 1. — servitium 234 N. 3. 247 N. 1. 2. 248 N. 1. 3. 249 N. 1. 251 N. 3. 253. 302 (N. 5). 2, 207 (N. 3). 295 N. 4. 370 (N. 2). s. regale 2, 113 N. 2. s. publicum 200 N. 1. 2, 294 N. 1. — servitutes 2, 346 N. 3.
Sicambri s. Sugambri.
sigillum 2, 36 (N. 1). 80 N. 1. 81 N. 4. 148 N. 1. 369 N. — signaculum 2, 170 N. 1 194 N. 4. — Vgl. anulus.
silvae 91. 2, 394 N. 2. — silva regia, regalis, dominica 2, 318 N. 4. silvae custos, servator 2, 75 N. 7.
simoniaca heresis 2, 63 N. 3.
singulare certamen s. certamen.
situs 403 (N. 3).
solatium 2, 30 N. 1. 221 N. 1. collecta sollacia 2, 396 N. 6.
solem collocare, solsadire 2, 140 N. 2. 141 N. 5.
solidi 132. 2, 306 ff. s. probati atque pensantes 2, 308 N.
solium aureum 175. N. 2. 176. — solium regni (bildlich) 161 N. 2. 171 N. 6. 172 N. 1. 176 N. 1. 203 N. 2, 383 N. 3. — solia quattuor 2, 166 N. 2.
sors 150 N. 1. 155 N. 3. 157 N. 1. 2. 288 (N. 4). 289. — sortes 2, 172.
spatarius 272 N. 1. 2, 75.
sperare 257 N. 1. 418 N. 1. 428. 2, 338 N. 343 N. 1.
stabilitas regni, patriae 204 N. 2, 201 N. 356 N. 2.
stabularii 2, 72 N. 3. Vgl. comes stabuli.
stapp(u)lum regis 2, 186 N. 1. 194 N. 2.
status (ingenuitatis) 246 N. 6. 247 N. 4. 248 N. 2. — reditus status 234 N. 3.
steora 2, 254 (N. 1).
stirps regalis 100 N. 2.

stratarius 221 N. 2. 2, 72 N. 3. strator 2, 72 N. 3.
stuofa, stuafa, stopha 2, 254. 289. 344 N. 2. — stopharius 2, 251 (N. 1). — Vgl. ostarstuopha.
subdiaconus 344 N. 3.
subditi 356 N. 1; vgl. 2, 423.
sublimes, sublimati 208 N. 4. 349 N. 9. 359 N. 2. 364 (N. 2). 2, 101 N. 2. 211 N. 3.
subregulus (major domus) 2, 89 N. 5. 400 (N. 2).
subsidium (militum) 2, 219 N. 1.
suburbanum 416 N. 1.
Suebi, Suabi 10. 19 (N. 2). 65 N. 1. 67 (N. 1). — 66 (N. 3). 67 N. 2. — Suavia 423 N. 2.
Sugambri, Sygambri, Sigambri, Sicambri 9. 23 ff. Sicambria 25 N. 4. 261.
suntelites (?) 2, 116 N. 4. 284 N. 2.
sui (regis) 346 (N. 2).
superiores natales 376 N. 1.
suscepti 257 (N. 1. 2). 428. susceptulus 257 N. 2.
sutor 272 N. 1.
swascara 289 N.
synodus 50. 157. 2, 180 (N. 4). 199 ff. 232. 424. — concilium synodale 2, 204 N. 2. 235. 237. 241 (N. 2). 390.
tabulae fiscorum 2, 331 N. 4.
tabularii 229 N. 2. 233 N. 1. 234 N. 3. 2, 423.
teloneum 2, 92 N. 2. 300 ff. 324 (N. 4). 330 N. 1. 335. 344 N. 3. 356 N. 3. — telonearii 270 N. 5. 360 N. 2. 2, 117. 124 N. 1. 326 (N. 2). 394.
tenere 313 N. 1. 320 N. 2.
terminus 58 N. 4. 390 N. 1. 397 N. 4. 406 N. 3. 407 N. 1. 419 N. 1.
territorium 404 N. 1. 406 (N. 3). 407 N. 1. 419 (N. 1). 2, 41 N.
testamentum (regale) 310 N. 2. 2, 82 N. 4. 287 N. 3. 359 N. 5.
testimoniare 2, 191 ff.
(ana) theata, teoda 104 N. 2.
themonaticus 2, 304 (N. 1).
thesaurus, thesauri 106. 182 ff. 2, 72 N. 5. 269. 310 N. 2. 321 ff. 332 ff. 375. thesauri regales 2, 321 N. 2. th. publici 2, 321 N. 1. — thesaurorum custos 2, 72 N. 5. thesaurarius 2, 72. 93. 94. 323. Vgl. camerarius.
Thoringi; Thoringia 58 ff. 67 N. 2.
thunginus 83. 97. 104 N. 2. 2, 4. 13. 15. 17. 131.
Thuringi; Thuringia 14 (N. 2). 57. 58. 59. 60 N. 1. 61 ff. 77. 78. 143. 410 N. 423. 424. 2, 182. 253. 372. 413.

thurp, torf, dorpf 389 (N. 4).
tilli (?) 350 N.
trac(ta)toria 2, 296 N. 1. 297.
transiturae, trasturae 2, 304 N. 1.
transitus publicus 2, 357 N. 2. trexitus 2, 300 N. 1.
tresokamarari 2, 73 N.
tribunus 2, 4 ff. 122 N. 2. 131 ff. 149 N. 157 N. 1. 164 N. 2. 325. tr. fisci 2, 5. 11 N. 4. tr. plebis 2, 6 N. 2. tr. militum 2, 4 N. 4. 5. tribuniciae potestatis vir 2, 7 N.
tributum 27 (N. 2). 66. 2, 5 N. 1. 3. 251 ff. 260 N. 3. 303 N. 4. 324 (N. 2). 333 N. 2. 339 N. 1. tr. publicum 250 N. 2, 264 N. 1. 271 N. 1. 274 N. 2. tr. servorum vel colonorum 226 N. 2. 241 N. 1. 243 N. 2. 249 N. 2. — functio tributaria. — tributales 240 (N. 1). 241 N. 1. 2. 396 N. 1. — mansi tributales. — tributarii 231 N. 3. 238 N. 3. 240. 241 N. 1. 2, 251 N. 3. 257. 266 N. 278. mancipia tributaria.
tricenaria lex 2, 387 N. 3. 394.
trientes 2, 307.
tronia 2, 356 N. 3.
trustis 102. 334 N. 3. 335 ff. 345 N. 1. 399 N. 2. 405. 419 N. 1. 2, 16 N. 2. 17 N. 2. 134. 356 N. 3. tr. dominica 336 N. 1. Vgl. antrustio.
tuitio 232 N. 2. 330 N. 2. 331 N. 1. 2, 341 N. 384 N. 1. Vgl. defensio, mundeburdis.
ultio 2, 392 N. 2.
urbs 401 N. 4. 416 N. 1. 2, 26 N. 2. 263 N. 1. — caput urbis (episcopus) 2, 64 N. 5. — primores urbis 2, 142 N. 3.
ususfructus, usus 290 ff. 301 ff. 319 (N. 3).
utilis (rex) 174 (N. 1). — utiliores 362 N. 2. — utilitas, utilitates (regis) 199 N. 2. 212 N. 2. 4. 2, 27 N. 2. 115 N. 1. 126 (N. 2). 212 N. 1. 236 N. 1. 367 (N. 2). ut. regni, patriae 212 N. 4. 2, 202 N. 1. 238 N. 1. ut. publica 212 N. 4. 2, 355 N. 1. — in utilitate domini 2, 211 N. 4.
vaccae inferendales s. inferenda. v. soldares 252 N. 1.
vacuatoriae 247 N. 5.
vassi 221 N. 2. 222 (N. 3). 259. 260. 305. 306 N. 1. 333. 334 N. 2. 335 ff. 339 N. 2. 345 ff. 357. 2, 71 N. 1. 142 N. 1. 158 N. 3. — vassalli 222 (N. 3). 2, 158 N. 3.
venator 2, 75 N. 7.
venerabiles (viri) 275 (N. 1). 2, 142 N. 3. 144 N. 3. 168 N. 4.

verbum (regis) 214 N. 2. 255 N. 3. 330 N. 1. 332 N. 3. Vgl. sermo, mundeburdis.
veredi 2, 298.
vestibulum 393 N. 4.
vestis regalis 175 N. 2. 176 N. 3. 4.
via publica, convicinalis, pastoralis 2, 357 N. 2.
vicarius 360 N. 2. 3. 2, 7 N. 17 N. 1. 41 ff. 47 N. 131 ff. 154 N. 4. 156 N. 1. 188 (N. 2). — ex vicario 2, 43 N. 132. — vicaria 400 N. 2. 2, 43 N. 3. 132. — vicecomes 2, 42 N.
vicedomnus 415 N. 1. 2, 19 (N. 3).
vicus 90 ff. 277. 280. 387 ff. 389 N. 2. 2, 5 (N. 4). 24 N. 137. v. publicus 396 N. 2. 2, 323 N. 1. 334 N. 4. — vicini 92. 93. 264 N. 3. 387 N. 1. 391 ff. 2, 164 N. 2.
viduae et pupilli 2, 27 N. 2. 60. 267.
vigiliae 2, 219 N. 2.
villa 91. 181 N. 5. 281. 282. 389 (N. 2. 4). 396 N. 1. 397 N. 2. 4. 2, 46 N. 2. 3. 338 N. 344. v. fiscalis 318 N. 4. v. regalis 146 N. 181 N. 5. 2, 328. v. publica 396 (N. 2). 2, 323 N. 1. — custos villarum 2, 46 N. 1. 327 N. 2. — vilicaris 2, 9 N. 5. — villici 2, 18 N. 2.
vinea 94 (N. 1). 132.
vini census 2, 261. v. minister 2, 74 N. 1; vgl. pincerna.
vinitor 221 N. 2. v. fiscalis 2, 75 N. 7. 319 N.
vir inluster 187 (N. 3). 360.
vitae periculum 2, 33 N. 1. de vita conponere 2, 359 N. 5. Vgl. capitalis sententia, mortis judicium, patibulum.
vogatium 2, 303 N. 3.
vulgaris populus 377 N. 3.
vultaticus 2, 304 (N. 1).
wactae 2, 219 N. 2.
weregeldus (widrigild). 43 N. 101 ff. 234. 237 N. 1. 238. 242. 265. 271. 273 N. 1. 277. 278. 338 ff. 359. 366. 2, 35. 133. 166 N. 2. 214. 285. 368.
wittiscalci 229 (N. 4).

Berichtigungen.

Abtheilung 1.

S. 292 N. 2 l.: commenditiae. — S. 341 N. l. l.: fęminae.

Abtheilung 2.

S. 39 N. 1 Z. 5 streiche: praesules. — S. 61 setze die Notenzeichen [2] und [3]. — S. 98 Note 3 steht unrichtig [3]. — S. 121 N. 1 Z. 4 l.: 96. — S. 145 Z. 4 l.: werden hier, Z. 6: Zunächst handelt es sich darum. — S. 245 Z. 2 v. u. l.: de crimine capitali.

Von demſelben Verfaſſer erſchien in meinem Verlage:

Deutſche Verfaſſungsgeſchichte.

Gr. 8. Geh.

Erſter Band. A. u. d. T.: Die Verfaſſung des Deutſchen Volkes in älteſter Zeit. Dritte Auflage. 1880. XIX u. 528 S. 12 M.

Zweiter Band, erſte Abtheilung. Dritte Auflage. A. u. d. T.: Die Verfaſſung des Fränkiſchen Reichs. Erſten Bandes erſte Abtheilung. 1882. X u. 431 S. 10 M.

Fünfter Band. 1874. IX u. 448 S. 11 M.

Sechſter Band. 1875. VIII u. 506 S. 12 M.

Siebenter Band. 1876. VIII u. 428 S. 11 M.

Achter Band. 1878. VII u. 550 S. 13 M.

Der fünfte bis achte Band a. u. d. Titel: Die Deutſche Reichsverfaſſung von der Mitte des 9ten bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts.

(Die Bände 3 und 4, a. u. d. Titel: Die Verfaſſung des fränkiſchen Reichs zweiter und dritter Band werden, erſterer gegen Ende d. J., letzterer im J. 1883 in zweiter Auflage erſcheinen.)

Urkunden zur Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte

im 11. und 12. Jahrhundert.

Mit einem Anhang: über Freien- und Schöffengut.

1871. Gr. 8. VII u. 58 S. Geh. 1 M. 60 ₰.

Grundzüge der Politik.

1862. Gr. 8. VI u. 247 S. Geh. 4 M. 50 ₰.

Kurze Schleswig-Holſteiniſche Landesgeſchichte.

1864. Gr. 8. VII u. 203 S. Geh. 3 M.

Ferner erschien in meinem Verlage:

Brinkmann, Rudolf, Dr., Oberappellationsrath. **Aus dem deutschen Rechtsleben.** Schilderung des deutschen Rechtsganges und des Kulturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichts. 1862. Gr. 8. VIII u. 379 S. Geh. 6 *M.*

Hennings, P. D. Ch., Dr., Professor, Ueber die agrarische Verfassung der alten Deutschen nach Tacitus und Cäsar. Beiträge zu Tacitus Germania cap. 26 u. 30. 1869. Gr. 8. 2 Bll. u. 72 S. Geh. 1 *M.*

Jansen, Karl, Dr., Professor, **Uwe Jens Lornsen.** Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des Deutschen Volkes. Gr. 8. 1872. X u. 541 S. Geh. 6 *M.*

— —, Abriß der Geschichte für die oberen Klassen gelehrter Schulen. 1876. Gr. 8. 2 Bll. u. 310 S. Geh. 3 *M.*

Jensen, H. N. A., Dr. phil. und Pastor, **Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.** Nach hinterlassenen Handschriften überarbeitet und herausgegeben von Dr. **A. L. J. Michelsen.** Gr. 8. Geh.

I. Theil: Bis auf die Reformation. Bd. 1. 1873. XXIV u. 334 S.
Bd. 2. 1874. VI u. 371 S.

II. Theil: Seit der Reformation. Bd. 3. 1877. VIII u. 344 S.
Bd. 4. 1879. VIII u. 352 S.

Namen- und Sachregister dazu von Pastor **Joh. Clausen.** 24 S.

Herabgesetzter Preis für das ganze Werk: 12 *M.*

Mommsen, Fr., Dr. theol. et iur., Konsistorialpräsident und **Chalybäus, H. Fr.,** Dr. iur., Konsistorialrath, Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein mit Kommentar herausgegeben. 1878. Gr. 8. VIII u. 247 S. Geh. 6 *M.* 60 ₰

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein, herausgegeben mit amtlicher Unterstützung der Königl. Regierung. Vierter Jahrgang. 1880. Gr. 8. 2 Bll. u. 552 S. Geh. 8 *M.*

Unter der Presse befindet sich:

Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. Von Dr. H. Fr. Chalybäus, Konsistorialrath. Gr. 8. ca. 30 Bogen. Geh.

Die erste und zweite Lieferung, enth. die Bogen 1 bis 20, sind bereits erschienen. Preis 6 *M.* Die dritte und letzte Lieferung wird im September 1882 erscheinen.

Kiel. **Ernst Homann.**

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.